



1781—1861.

Denkmünze

der Gesellschaft für die Geschichte
des Protestantismus in Österreich.

Fec.: Hans Schaefer.

Geprägt mit Allerhöchster Genehmigung.

Von der Duldung zur Gleichberechtigung.

Archivalische Beiträge zur Geschichte des
Protestantismus in Österreich 1781—1861.

Zur 50jährigen Erinnerung an das Protestantenpatent.

Von

PROF. DR. GEORG LOESCHE.



WIEN

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung (Julius Klinkhardt & Co.)

LEIPZIG

Julius Klinkhardt

— 1911 —

Der Universität Genf

als Zeichen des Dankes

für das dem Verfasser bei der Calvin-Feier verliehene
theologische Ehrendoktorat.



VORWORT.

Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein, sie muß zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen.
Goethe, Maximen und Reflexionen.

Um die Wichtigkeit des „Protestantenpatentes“ vom 8. April 1861 für die evangelische Diaspora Zisleithaniens und den österreichischen Staat, die Geschichte der Kirche, der Religion und des Rechtes, endlich die Einzel- und Volkspsychologie zu ermessen, muß man die achtzig Jahre seit den sieben heiligen Sätzen des „Toleranzpatentes“ sich vergegenwärtigen, den mühseligen Weg zwischen den beiden josefinischen Polen nachwandern.

Die gedruckte Überlieferung für diese Spanne ist spärlich, ihre Ausbeutung nur Nebensache.

Erst die noch nicht lange geordneten und erschlossenen Archive von Staat und Kirche geben ergiebigen Bescheid; erst sie ermöglichen einen Einblick in das Werden und Wachsen, das Wie? und Warum?; erst sie gestatten eine zuverlässigere und gerechtere Beurteilung.

Selbst wer die umfangreiche Toleranzgesetzgebung mit dem Gewirr ihrer Verordnungen und Dekrete, Ausnahmen und Vorbehalte, dem Vorwärts und Rückwärts kennt, weiß doch noch nichts von Veranlassung und Begründung.

Nur, wenn man die tausende bisher gar nicht oder mit Auswahl verwerteter Aktenbündel, die leider ziemlich zerstreut sind, planmäßig und schulgerecht mustert, beginnen einem Menschen und Dinge wieder zu leben; man beobachtet die Bewegungen des Nervennetzes bis zur Aus-

lösung von Taten; man nähert sich dem Herzpunkte des Geschehens.

Nun bedecken sich die schlichten Gesetzestafeln mit Intarsien, die Rechtssätze werden durch Beispiele veranschaulicht und vertieft, durch die Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit verengt oder erweitert, weil das Leben viel erfinderischer ist als die Gesetzgebung.

Hatte man bisher nur die fertigen Münzen in Händen, so steigt man jetzt in die Schächte, verfolgt die Gewinnung des Metalles, das Kochen und Schmelzen, die Bleizusätze, das immer neue Umlaufen und Treiben, Feinbrennen, Legieren und Prägen. Unter den Knappen und Arbeitern finden sich wohl Stümper und Pfuscher, Kobolde huschen hin und her; Meister und wackere Gesellen überwiegen.

Man ist angenehm überrascht über die für die Kaiser vorbereiteten Vorträge, die oft zu umfangreichen und gediegenen geschichtlichen und juristischen Denkschriften anschwellen; man wird gefesselt durch die Allerhöchsten Entschließungen, Kaiser Josefs kurz und scharf geschliffen, Kaiser Franz' höchst bedächtig; von den damals beliebten Allerhöchsten Handbilletts, die selbst kleine Anlässe aufgreifen, um den Dingen auf den Grund zu gehen.

Es ist anzuerkennen, daß die Berichte, Verhandlungen und Schlußfassungen der obersten Stellen, namentlich des Staatsrates und der Hofkanzlei, zum großen Teile von dem besten Geiste des Josefinismus erfüllt sind, strenge Gesetzlichkeit, feines Rechtsempfinden, wohlwollende Gesinnung für die Akatholiken atmen, natürlich innerhalb des einmal gesteckten Rahmens der Duldung von bedauernswerten Verirrten, von Menschen und Christen zweiten Grades.

Sehr anregend ist der Kampf der Meinungen im Schoße der Ratskörper, der Kreisämter mit den Landesregierungen, dieser mit den Hofstellen, des Staatsrates und der Hofkanzlei mit dem Kaiser, der meist unerbittlichen und nur dem Zwange sich beugenden „Non possumus“-Hierarchie mit dem Staate, der Kampf zwischen Theorie und Praxis,

dem angeborenen und anerzogenen Vorurteile und der sich Bahn brechenden Billigkeit und Menschlichkeit.

Die Grenze der archivalischen Forschung war durch das Jahr des Patentes und der angegliederten Gesetze gegeben, insofern die meisten Archive sogar schon früher ihre Pforten sperren, später die Literatur eine unvergleichlich mannigfaltigere wird und — wie in den Synodalberichten — bereits Archivalisches verarbeitet.

Jahrelange Benützung zahlreicher Archive gibt Gelegenheit zu vielem Danke, den Vorständen und Beamten, in erster Linie des Archivs des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Oberkirchenrates, des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, des preußischen Geheimen Staatsarchivs, ferner meinen besonderen Hilfsarbeitern.

Meinem verehrten Kollegen Oberkirchenrat Prof. D. G. A. Skalský danke ich für Beratung aus der slawischen Literatur und dem Kirchenrechte. — —

Gewidmet ist das Diasporabuch der jahrhundertlang blühenden Pflanzstätte einer weit größeren Diasporawelt. Daß sie, die frühere Feste des Calvinismus, ihr Ehrendoktorat dem jahrzehntelang älteren einer einstigen Burg des herbsten Luthertums hinzufügte, veranschaulicht mir, da man Kleines mit Großem vergleichen darf, den theologischen Wandel und bestärkt mich in der Überzeugung, daß der Unions- oder Konföderationsgedanke dem Donau-Protestantismus eine kräftigere Zukunft verbürgen würde.

An Josefs II. Todestag, 20. Februar 1911.

G. L.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	VII—IX
Einleitung	XIII—LII
Der Hintergrund der österreichischen Protestantengeschichte von 1781—1861; die Träger der Krone und der Tiara; die hohe Bureaukratie und Hierarchie; die öffentliche Meinung. Noch unerfüllte Wünsche und Forderungen.	
Das Toleranzpatent im Widerstreite mit älteren Vorrechten 1—32	
In Schlesien, Asch, Fleißen, Galizien, Bukowina, Triest, Dalmatien. Anhang: Lombardo-Venetien; Bergamo; Mailand.	
Außerkräftsetzung des Patentes in Tirol (Zillertal)	33—81
Klerikale Stimmungsbilder. Maßnahmen des geistlichen und weltlichen Armes. Die Audienz bei Kaiser Franz in Innsbruck (1832). Die Verhandlungen mit Preußen. Die Übersiedlung. Religiöse Fürsorge. Das Zillertal nach der Auswanderung.	
Abgrenzung der Patentgültigkeit gegen „Sekten“ und „Schwärmer“	82—158
Mennoniten, Herrnhuter, Hussiten, Deisten, Oberösterreich, Freigeisterei, Martin Boos. Die Boosianer.	
Der Übertritt	159—224
Erste Zeit. Präklusivtermin. Das gesetzliche Alter. Nebenabsichten. Der sechswöchentliche „Prohibitivunterricht“. Roheiten. Die religiöse Kindererziehung. Mischehen. Uneheliche und Findelkinder. Vormundschaft. Sträflinge. Priester. Zwischen den protestantischen Konfessionen. Rücktritt. Konvertitenfonds. Verbotene Beeinflussungen und Neckereien der Geistlichen. Proselytenmacherei.	
Kirchenverfassung	225—392
Die Kirchenbehörde. Die Pastoren. Die Ausbildung Einheimischer zu Pastoren. Die Wahl der Pastoren. Die Bestätigungstaxe. Die Installation, der Pfarrertitel. Kirchenzucht. Pastorenstrafen. Vakanzzeit. Witwenpension. Einpfarrung. Pastorierung durch den Seelsorger der anderen akatholischen Konfession. Taufe. Konfirmation. Ehe. Reverse. Ehepakten von Ausländern. Aufgebot. Trauung akatholischer Paare durch den katholischen Geistlichen. Selbst-	

traung. Dispense von Ehehindernissen. Haustrauung. Expriester- ehe. Ehetrennung. Gottesdienst. Amtsverwesung des Pastors außerhalb seines Bethauses. Religionsunterricht. Saisongottes- dienst. Begräbnis. Matrikeln. Bethaus. Verbot der Glocken, des Turmes und öffentlichen Einganges. Die Schule. Jesusschule in Teschen. Religionslehrbücher. Ober- aufsicht.	
Das Kirchenvermögen	393—445
Wirtschaftliche Hemmungen und Hindernisse des Patentes. Die Emigranten und Transmigranten. Bevorzugung der Industrieorte. Ärarische Beisteuer. Kongrua. Superintendenten. Konsistorium. Brief-, Fahrpost-, Stempel- und Steuerfreiheit. Schädigung durch Kriegsnöte. Verwaltung und Verrechnung. Kollekten. Gustav- Adolf-Verein.	
Bücherzensur, Bibelverbreitung	446—463
Staatsbürgerliche Rechte und besondere Begünstigungen der Akatholiken	464—476
»Toleranzgemäßes Verhalten«	477—515
Für die Römischkatholiken. Für die Akatholiken. Das Joh. Schiller- Trauerspiel.	
Beschränkung und Entschränkung der Toleranz	516—535
1848. Die Ausbeutung der konstitutionellen Bewegung	536—639
Rede des Abgeordneten Superintendenten Schneider auf dem Reichstage zu Kremsier. Kirchenverfassungsentwurf. v. Schmerlings Vortrag vor dem Kaiser.	
Das Patent vom 8. April 1861	640—654
Anhang	655—658
1. Das Toleranzpatent. 2. Das Protestantenpatent.	
Belege und Erläuterungen	667—799
Listen „anstößiger“ und verbotener Bücher	754—767
Abriß der Geschichte der ev. Militärseelsorge in Öster- reich	783—791
Personenverzeichnis	801—806
Ortsverzeichnis	807—812

Einleitung.¹⁾

Nach der wilden Gegenreformation, in der ein schrecklicher Wahn zwischen „Glaube und Heimat“ wählen hieß, nach anderthalb Jahrhunderten Kryptoprotentantismus, der Kernmenschen zur Heuchelei zwang, wurde ein neuer Geist über das Donaureich ausgegossen durch den mit Lothringerblut aufgefrischten Habsburger Josef II., dessen Namen die meisten in der wieder über uns hereingebrochenen Dämmerung nicht gern aufflammen sehen, den die Protestanten stets den Einzigen und Großen nennen werden, obschon sie seine Irrtümer und Mißgriffe, seine Gebrechen und tief beklagenswerten Verfehlungen sich nicht verschleiern. Seine Tat war noch größer als die achtzig Jahre später, denn sie machte einen Friedhof lebendig. Er hielt nicht viel von geschichtlicher Forschung, von Gelehrsamkeit überhaupt; deshalb wird er kaum ein treues Bild der protestantischen Vergangenheit seiner Lande gehabt haben. Wir können dessen hier nicht entraten und wollen es in aller Kürze umreißen.

Darauf sollen, um mit dem Hintergrunde, der Umschicht der Protestantengeschichte zwischen den beiden Marksteinen der Patente, vertraut zu machen, die Träger der Krone und der Tiara, die hohe Bürokratie und der hohe Klerus in den Blick gefaßt werden, insofern sie für den Protestantismus fördernd oder hemmend waren.

Wie allerorten haben bei uns Bedürfnisse der Seele und des Verstandes, politische und wirtschaftliche Bedingungen, auch unlautere und selbstsüchtige Triebe den Boten aus Wittenberg und Genf die Grenze geöffnet;

reformerische Versuche des Mittelalters waren hie und da Wegebereiter und Quartiermacher. Das alte, vielfach vermorschte Kirchentum schien dem Anprall nicht widerstehen zu können; neun Zehntel der Gläubigen wurden evangelisch, meist lutherisch. Peter Canisius, der erste deutsche Jesuit, „der umgekehrte Luther“, klagte: „Wien wird täglich mehr ein Wittenberg oder Genf“ und pflegte Bayern und Tirol die dem Herrn allein treu gebliebenen Stämme Juda und Benjamin zu nennen. Ferdinand von Steiermark, welcher später der Diokletian für uns wurde, stand seufzend vor den Reliquien des Katholizismus.

Dieses Wunder wirkten natürlich nicht nur Predigt und Begeisterung, sondern auch Druck und Gewalt.

Wie hätten die leibeigenen Bauern ihren reformierenden Grundherren widerstehen können, zumal diese als Kirchenpatrone über die Pfarreien verfügten, viele von diesen infolge der Türkennöte unbesetzt geblieben, der Klerus überhaupt herabgekommen war!

Nicht die römisch-katholische Kirche hat in erster Linie sich selbst gerettet, geschweige das Papsttum; das haben die Habsburger vollbracht und sich damit ein Recht erworben, gut karolingisch und hohenstaufisch von Staats wegen in Kirchendingen dreinzureden. Deshalb genügten sie nicht immer dem Leitbilde der Zelanti. Schon „der letzte Ritter“ fand Gefallen an den Thesen des Augustiners. Ferdinand I. erzwang immerhin auf ein Menschenalter den Laienkelch und verlangte Gewährung der Priesterehe. Seine freilich für Österreich unmittelbar einflußlose Schwester, die spanische Infantin Isabella, die zärtliche und unglückliche Gattin Christians „des Bösen“, erzürnte ihre mächtigen Brüder damit, daß sie, und zwar als die erste Fürstlichkeit überhaupt, durch Genuß des unverkürzten Abendmahles sich zu dem verdammten Neuglauben bekannte. Maria von Ungarn und Böhmen war wenigstens eine Liebhaberin der Bibel und gehörte zu dem damals durch alle Lande seine Kreise ziehenden Bunde des verdächtigen Erasmus. Maximilian II. wäre fast augsburgisch

geworden, hätte er und die evangelischen Fürsten mehr Mut besessen; jedenfalls war er treuer Philippist und blieb bis an seinen Tod ein heimlicher Evangelischer. Selbst Rudolf II., der allerdings nur widerwillig den Religionsfreiheit gewährenden „Majestätsbrief“ zeichnete, spielte mit dem Gedanken, einen Friedensorden für Gewissensfreiheit zu stiften, sogar eine evangelische Fürstin zu heiraten; er kam in den Verdacht, im Zwiste des Hauses Habsburg los von Rom zu werden und verschied wie Max ohne Sterbesakramente. Leopold I. vergnügte sich an den Unions träumen eines Leibnitz und des Bischofs von Wiener-Neustadt und duldete Erasmus' Werke und Luthers Bibel wenigstens in seiner Bücherei. Josef I., mit einer „Bekehrten“ vermählt, erschreckte die Nuntien mit dem Scherze, er hätte zu den konfessionellen Zugeständnissen des Altranstädter Vertrages im Notfalle noch den eigenen Übertritt hinzugefügt.

Aber trotz allem war und blieb seit Ferdinand II., dem allzu gefügigen Werkzeuge der jesuitischen Insurrektionstruppe, abgerechnet kleine, durch Kriegsrecht und Verträge bevorrechtete Striche, der Protestantismus in Zisleithanien Hochverrat, Aufruhr und Kapitalverbrechen. Jahrhunderte voll Blut und Tränen düngten einen Boden, den erst Josef II. mit Korn und Blumen besäte. Selbst Maria Theresia, deren landesmütterliche Fürsorge und warme Herzensfrömmigkeit keine Ader für religiöses Selbstbestimmungsrecht hatte, die, wie ihr Sohn ohne geschichtliche Bildung, die Jesuiten liebte, veranstaltete die verhaßten Bekehrungskommissionen. Sie erblickte im Protestantismus eine Preußenseuche, einen heimlichen Bundesgenossen des verabscheuten Attila in Berlin. Nur in Ausnahmefällen, wo wirtschaftlicher Vorteil Kolonisten und Gewerbsleute von auswärts herbeizuziehen empfahl, drückte sie am Ende ihrer Tage ein Auge zu und namentlich ließ sie in dem neu erworbenen Galizien die alten Vorrechte bestehen. Sonst heischte ihr Staatsbegriff und ihre Hausehre Einheit von Staat und Kirche.

Noch unglaublicher als die Kunde vom Westfälischen Frieden erklang die von Josefs Toleranz.

Wenn die römische Kirche ihre Wiederaufrichtung in Österreich zunächst den Habsburgern verdankt, so haben die Habsburg-Lothringer wiederum das Verdienst, den Protestantismus zu neuem Leben erweckt zu haben.

Als „Fanatiker des Staatswohles“, wie er sich selbst bezeichnete, mochte Josef II. die abscheulichen Szenen der Intoleranz nicht mehr mit ansehen, welche er als Mitregent seiner treugeliebten Mutter nicht verhindern konnte; die nächtlichen Überfälle heimlicher Beter, das listige und barbarische Wirken der Bekehrungsspitzen, die Abstiftungen der Aufrichtigen nach Ungarn und Siebenbürgen.

Bei der neben der politischen heute durchaus zu Recht bestehenden soziologischen Richtung in der Geschichtsbetrachtung, die in die Kirchengeschichte noch tiefer eindringen sollte, ist man zu Übertreibungen geneigt, wie zu der Behauptung, daß allein wirtschaftlicher Nutzen Josef II. zur Duldung veranlaßt habe. Der spielte sicherlich nur eine Nebenrolle, geringer als bei seiner Mutter. Denn gerade in den Gebieten, in welche Josef als eifriger Physiokrat evangelische Kolonisten lockte, wie Galizien, bestanden eben weitgehende akatholische Vorrechte; und in allen Akten, Berichten, Verträgen, Allerhöchsten Entschlüssen tritt jene Absicht zurück. Josef war doch vor allem ein Sohn der Aufklärung; sein Jahrhundert, das Friedrichs des Großen, nach Kants Bezeichnung das der Aufklärung. Deshalb befiehlt und überwindet er Feudalismus und Ultramontanismus, deshalb duldet er Janse- nismus und Febronianismus, Akatholiken und Juden.

Bei seiner Geringschätzung der Studien, zu denen ihm auch seine erstaunliche Herrscherarbeit keine Muße ließ, die ihren sinnfälligen Ausdruck findet in mehr als 6000 Verordnungen, abgesehen von seinen vielen Dienstreisen, wird Josef das eigentliche Werden und Wesen der Aufklärung kaum klar vor Augen gehabt haben, nämlich als „Widerspruch gegen den Zwiespalt von Offenbarung und

Vernunft und gegen die Herrschaft des Übernatürlichen im Leben“; mit dem Streben „nach einer immanenten Erklärung der Welt aus überall gültigen Erkenntnismitteln“; eher schon wird er sie gefaßt haben als eine vernunftgemäße Lebensordnung im Dienste allgemeiner Zwecke, als nüchterne Verständigkeit, neuerungslustiges Nützlichkeitsstreben, gepaart mit einem selbstherrlichen Persönlichkeitsdrange und vertrauensseliger Weltfreudigkeit.

In der Politik schob die Aufklärung die theologischen Richtscheite fort und neigte zum Macchiavellismus; der Leitstern wurde die Staatsraison, die vermeintliche *salus publica*, die oft genug als Deckblatt für eigenwillige, rücksichtslose und selbstsüchtige Kabinettpolitik dienen mußte.

Aus der Verweltlichung des Staatszweckes erflöß ein Wandel in der Auffassung der Staatsgewalt, die Ausbildung der Souveränität, des Absolutismus, mit Unterjochung aller, also auch der kirchlichen Werte unter die staatlichen. Damit war die Duldung konfessioneller Minderheiten gesetzt, sobald sie dem Staate Vorteil bringen konnten. Josefs preußisches Vorbild sagt daher: Es gibt keine Religion, die sich betreffs der Moral wesentlich von einer anderen unterscheidet; sonach können alle der Staatsregierung gleich sein, und diese kann einem jeden die Freiheit lassen, den Weg zum Himmel einzuschlagen, den er will. Er soll ein guter Untertan sein, das ist alles, was verlangt wird. Falscher Religionseifer ist ein Tyrann, der die Provinzen entvölkert, Toleranz eine zärtliche Mutter, die sie pflegt und in ihrem Gedeihen fördert.

Josefs Toleranzedikt war eine Frucht ähnlicher Überlegung, obschon er gegenüber Friedrichs Freigeisterei folgewidrig ein gläubiger Katholik blieb.

Mit dem Nützlichkeitswerte fanden sich auch die Theologen ab. Schon der orthodoxe Friedenstheologe in Jena Joh. Gerhard läßt die Gefahr staatlichen Schadens den der Religionsmischung überwiegen. Der Katholizismus erklärte zwar: Rein logisch betrachtet, ist eine Gewissens- und Glaubensfreiheit unmöglich, weil sonst die Lüge mit

der Wahrheit auf eine Stufe gestellt würde; die dogmatische Toleranz ist verwerflich; dagegen sogar pflichtmäßig die bürgerliche, welche bei aller Unduldsamkeit gegen den Irrtum dem Irrenden Achtung und Liebe erweist. Selbst dem katholischen Staate darf die Toleranz, ja Parität, gebieterische Pflicht sein, wenn deren Verweigerung mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Das einmal verlorene Gut der Glaubenseinheit darf mit Gewalt niemals zurückerobert werden. — Eine weltkluge Abfindung mit dem römisch-katholischen Grundsatz, der nicht allgemeine Zustimmung zuteil werden dürfte. *) — —

Josef hätte gern Parität gewährt, obschon er, auch hierin folgewidrig, am liebsten alle Untertanen katholisch gewußt. Es blieb bei der Duldung und der „dominanten“ Kirche.

Wie der widerspruchsvolle Volkskaiser als demokratischer Despot, der durch Unfreiheit Freiheit schaffen wollte, der die Rose der Erlösung an der Rute dem schmachttenden Volke darreichte, auf Volkstümlichkeit keinen Wert legte, so hat er sich auch mit den Akatholiken nicht näher abgegeben; außer daß er sie in dem allen zugänglichen, berühmten Kontrollorgane empfing, von wo sie entzückt über seine Leutseligkeit zurückkehrten, oder daß er noch als Mitregent einem Abendgottesdienste in Herrnhut bewohnte und daß er mit dem Großherzog Leopold die lutherische Dorotheerkirche besichtigte und belobte.

* * *

Josef hätte die Aufklärungsrevolution nicht durchführen können, wenn er nicht tüchtige Mitarbeiter gefunden hätte in Staat und Kirche. Da stand noch immer obenan Fürst Kaunitz — vor jetzt 200 Jahren zur Welt gekommen —, der einst zum geistlichen Stande bestimmte Voltairianer, welcher Maria Theresia immer seinen Beichtzettel hatte vorweisen müssen. Ein Feind aller Überstürzung, nach seinem Wahlspruche: „alors comme alors“, war er zwar oft im Widerstreite mit der Sturmwindseile

des Kaisers, den er an staatsmännischem Blicke überragte; in der Kirchenfrage war er eher der Schürer. Im Toleranzpatente hat er die Bezeichnung „alleinseligmachend“ gestrichen. Bei dem Besuche des Papstes in Wien verhielt er sich ablehnend bis zur Unhöflichkeit, während der Kaiser es an Ehrerbietung nicht mangeln ließ. Kaunitz galt in Rom als Hauptfeind der Kirche.

Sehr erfrischend sind seine in den Archiven noch lebenden Gutachten und Urteile in den Toleranzfragen, voll Klarheit und Menschenfreundlichkeit.

Überhaupt stand in den Erblanden die hohe Bureaucratie fast schlichthin zum Kaiser. In dem für die Vorbereitung der Allerhöchsten Entscheidungen so wichtigen Staatsrate sind die Freiherren v. Gebler, v. Löhr aus dem Kurmainzischen, v. Kressel aus Böhmen und v. Martini aus Tirol hervorzuheben; Gebler, ein Bekehrter, der seine alten Glaubensgenossen nicht verleugnete, wenn er auch zugleich die politischen, wirtschaftlichen und humanen Werte herauskehrte.

Der Hofrat der obersten Justizstelle v. Kreß sah in den Geistlichen nur Beamte, in der Toleranz einen Klugheitsakt, um nicht Untertanen zu haben, die bei erster Gelegenheit umsiedeln und womöglich gegen die früheren Unterdrücker Rache üben.

Für den Hofrat in der geistlichen Kommission Heinke, den sogenannten Antipapst, war das Ideal die Urkirche, die sich nicht in weltliche Dinge mischt. Was die Kirche durch die Gnade des Monarchen gewonnen, kann sie durch seine Ungnade auch wieder verlieren.

Allerdings gab es auch sprödere hohe Beamte, wie der vom Kaiser wegen seines Freimutes geschätzte Graf Hatzfeld, geschweige niedere, welche die Absichten der Krone zu vereiteln oder doch zu beschneiden versuchten.

* * *

Sogar in den Klerus war die Aufklärung gedrungen. Wolff, der dauerhafteste Durchschnittsweise, und Kant, der

eigentliche „Philosoph des Protestantismus“, hatten tonsurierte Freunde gefunden. Einer der zeitweise entschlossensten Vertreter des Königsberger Kritizismus war Reinhold, ein Wiener Jesuitennovize, danach Barnabit; freilich verließ er Wien, wurde Protestant, Wielands Schwiegersohn, Professor in Jena und Kiel, Schillers Freund.

Der Braunauer Abt Rautenstrauch wünschte die Scholastik und jesuitische Kasuistik zu verbannen, die Polemik zu mäßigen, die Offenbarung an Natur und Vernunft anzuschließen. Professoren der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes übten am Papsttum herbe Kritik.

Doch am willkommensten war es für Josef, daß hohe Kirchenfürsten, wie so oft in den vergangenen Jahrhunderten, zum Kaiser gegen Rom hielten, wie die Fürstbischöfe von Brixen, Laibach und Salzburg,¹⁾ die Bischöfe von Gurk und Königgrätz. Vor allem der letztere, Joh. Leop. v. Hay, dem soeben wieder der literarische Prozeß gemacht wird,²⁾ der die Aufgabe der Kirche darin sah, zu der allgemeinen Menschenliebe zurückzukehren, mit der sie einst die Welt erobert.

Wie gut stände es um den religiösen Frieden, wenn wir statt der heutigen von Priestervergötterung und Unversöhnlichkeit erfüllten Hirtenbriefe solche wie die jener Wackeren zu lesen bekämen —, die sich deshalb theologische Dienerschaft schelten lassen müssen —, prächtige Urkunden christlicher Weitherzigkeit und seelsorgerischer Weisheit.

Dagegen blieb die Mehrheit des hohen und niederen Klerus im kurialen Lager, in dem der Wiener Erzbischof Migazzi schwer unter des Kaisers Ungnade litt. Auf den oft rohen Ton der aufklärerischen Dutzendflugschriften hallte die Grobheit der meist talentlosen klerikalen zurück.

Von der alten Melodie: Hie Staatsgewalt, hie Kirchentum, Episkopalismus und Kurialismus, Supranaturalismus und Rationalismus wurde eine neue Abwandlung gespielt.

* * *

Auf dem Stuhle Petri saß nicht mehr „der Freund der Kronen“, der wohlwollende, gelehrte, kunstsinnige,

wenngleich höherer Bildung bare Clemens XIV., welcher, auf Drängen der Bourbonen, zu fast allgemeinem Jubel, den Orden der Jesuiten¹⁾ aufhob, die ihn deshalb für verrückt erklärten, ein Beiwort, das sich mit unfehlbar schlecht reimen will. Doch hat er in dem berühmten Breve Dominus ac Redemptor noster auf keinen Anspruch der Kirche oder des Papstes verzichtet.

Sein Nachfolger und gemäßigter Gegner geriet hart mit Josef zusammen. Pius VI. regierte selten lange und bekam selten viel Bitterkeiten zu kosten, die er besonnen und würdevoll hinnahm.

Zwar brachte er den Urheber des Febronianismus, den Wiedererwecker der gallikanischen Kirchenfreiheit, zum Widerruf und hielt in Toskana die jansenistischen Gelüste nieder, die vom Großherzog Leopold, dem nachmaligen Kaiser, begünstigt wurden. Allein er erlag in dem zu ungleichen Kampfe mit dem Korsen. Josef vermochte er nicht zum Zurückweichen zu bewegen, weder durch Bannandrohung noch durch die Ehre seines Besuches in Wien. Die Frauen schwärmten von Pius: Quanto e santo, tanto e bello. Beim Kaiser erreichte seine Schönheit und Schauspielkunst nichts. Um so größer war Pius' Genugtuung über das Scheitern des Josefinismus in Belgien.

Er sah gewiß den Großherzog von Toskana nicht ungern scheiden, erst aus Italien und dann aus dem Leben.

* * *

Als Schüler Montesquieus und Jansenist faßte dieser, nun Leopold II., den josefinischen Staatsbegriff eher noch schärfer als sein unglücklicher Bruder und er war darin gefährlicher, weil besonnener und mehr Wirklichkeitmensch. Mochte er in Nebensachen zurückweichen, den Kern der Kirchenreform preiszugeben, wies er allen ständischen und kirchlichen Versuchungen zum Trotz ab, was ihn nicht hinderte, den Akatholiken zu ihrer Beschämung und Bekümmernis zu Gemüte zu führen, daß das Toleranzedikt von dem Gutbefinden des Gesetzgebers abhängt, aber kein unwiderrufliches Staatsgesetz sei.

* * *

Von der Toleranz ging auch Kaiser Franz nicht ab, dessen 42jährige Regierung auf die so kurze des Vaters folgte. Man hat seine Gesetze als eine kolossale Glosse zu denen Josefs bezeichnet.¹⁾ Die überaus strenge, mißliebige Beurteilung, die Kaiser Josef dem Neffen in bezug auf Gaben wie Gesinnung zuteil werden ließ, nachdem er das Mutterkind zur Erziehung nach Wien hatte kommen lassen, ist von neueren Geschichtsschreibern im Hinblick auf die lange Regierung, unter der Österreich zu einem europäischen China oder zu einer Galeere geworden sei, eher verschärft als gemildert worden. Der schwerste politische Tadel trifft die starre Unbeweglichkeit, den Widerstand gegen jede Neuerung. Als einzige ruhmvolle Schöpfung gilt das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (1811).

Für die Akatholiken, welche etwas Besseres damals nicht zu hoffen hatten, waren diese Eigenschaften ein Glück. Franz wagte es nicht, an dem kirchlichen Bau seines großen Oheims, den er seinen zweiten Vater nannte, zu rütteln; mochte auch von seiner stets übermäßig behüteten Machtfülle nichts wieder der Kirche opfern. Allerdings bekamen dadurch auch die Akatholiken die Fesseln der Staatsallgewalt bitter zu fühlen; die Toleranzverordnungen wurden zum Teil ungünstiger ausgelegt. Immerhin, die Hauptsache blieb. Der Wunsch, die allgemeine Vorsehung zu sein, und die ungeheure Bedächtigkeit ließ die Verhandlungen so peinlich langsam reifen, daß die Endentscheidung wohl von den Tatsachen überholt wurde. Der Kaiser ließ von dem Staatsrate, diesem „papinianischen Topf, der alles mürbe kochte“, fünf- bis zehnfache Bearbeitungen der alleruntertänigsten Vorträge der Hofstellen veranstalten. So zieht sich z. B. die Errichtung unserer evangelisch-theologischen Hochschule, die durch Verbot der ausländischen nötig geworden, über ein Jahrzehnt hin. Selbst in dringenden Fällen wurden die Untertanen aufs äußerste in Geduld geübt. Die Rückstände im Kabinett häuften sich zu tausenden.

Gewiß darf man nicht vergessen, wie der Kaiser selbst

sich dabei redlich plagte. Als Bureaukrat nahm er es mit dem fleißigsten Beamten auf; in seiner persönlichen Regierungsarbeit erinnert er an die größten Aktenfürsten, wie Justinian und Philipp II.

Seine persönliche Religiosität, die freilich auch angezweifelt ist, hat Verständnis für die religiösen Wünsche Andersgläubiger, bei deren Befriedigung ihm aber sofort zugleich das Staatswohl vor Augen steht.

Die erstaunliche Volkstümlichkeit des gern sich altväterlich gebenden und gemütlich im Wiener Dialekt plauschenden Allmächtigen, der in bürgerlicher Tracht mit der Kaiserin am Arm auf dem Glacis spazierte, der unter den Prunkgestalten des Wiener Kongresses im abgeschabten Rocke erschien — wie sein Amtsgenosse Friedrich Wilhelm III. auf seinem Berliner Denkmal mit geflicktem Stiefel steht — diese Volkstümlichkeit, die ihren klassischen Ausdruck in Vater Haydns hinreißender Hymne gefunden, ließ auch bei den Akatholiken nichts zu wünschen übrig. Man blättere nur in den Dutzenden gedruckter und ungedruckter Leichenreden der Pastoren auf den Verewigten! Wohl sind es bestellte Schau- und Prunkreden. Allein man spürt, sie kommen aus dem Herzen und gehen in die Herzen. Sie überbieten noch Graf Platens Sonett an den Kaiser.

Ferner kam den Akatholiken zustatten, daß von seinen vier Frauen die erste eine Konvertitin war und besonders, daß sein Bruder Erzherzog Karl, der Sieger von Aspern, mit dem er sonst nicht sehr gut stand, Karl, der zum Lehrer seiner Söhne sagen konnte: „Vor allem treten Sie dem Absolutismus entgegen, denn er hat sich überlebt“, eine evangelische Prinzessin heiratete, die ihrem Glauben und Kultus treu blieb. Sie erfreute sich solcher Beliebtheit, daß der Kaiser die Aufnahme ihrer ketzerischen Leiche in die Kapuzinergruft durchsetzte.

Auch der Palatin Josef war mit der auserlesenen Maria Dorothea vermählt, welche ihren Pietismus in Wort und Taten bewundernswert vertrat.

Der Kaiser vermachte in seinem Testamente seinen Völkern seine Liebe; sie fanden das sehr rührend, waren aber doch enttäuscht, da sie von fabelhafter Erbschaft geträumt, wohl in Erinnerung an die 22 Millionen, die Kaiser Josef aus der Erbschaft seines Vaters dem Staate geopfert. Die Akatholiken wären noch betroffener gewesen, hätten sie Kunde erhalten von den letzten Bestimmungen, die dem Thronfolger auftrugen, das begonnene Werk der Berichtigung der kirchlichen Gesetze seit 1781 zu beenden, ja, ein Konkordat vorzubereiten.

* * *

Unter Kaiser Franz bekleidete zunächst noch kurze Zeit Fürst Kaunitz das Kanzleramt; ihm folgte Graf Philipp Kobenzl, sein Liebling und der Josefs — den er einst gegen Pius VI. scharf gemacht¹⁾ —, obwohl ebenso mittelmäßig als selbstbewußt; unverdient ist sein Name noch heute in aller Munde durch sein Märchenschloß im Wiener Walde. Ihn ersetzte ein anderer Schüler Kaunitz', der aus bescheidenen Verhältnissen emporgestiegene Frh. v. Thugut, mit eigenartigem Gepräge, leidenschaftlich zufahrend, aber ohne Trieb, Vertrauen und Muße, an dem inneren Aufbau Österreichs zu arbeiten. Weiter setzte sich die Kaunitz-Gilde fort in einem Vetter Philipp Kobenzls, Graf Ludwig, einem geliebten Diplomaten und geistreichen Lebemann. Nur ein kurzes verheißungsvolles Zwischenspiel liegt in dem Namen des Grafen Philipp Stadion. Wacker und hochgesinnt, der Freund eines Frh. v. Stein, der nach der napoleonischen Ächtung seine erste Zuflucht in Österreich suchte und fand, zielte er auf eine äußere und innere Neugeburt.

Solche Hoffnungen wurden begraben, seitdem Metternichs Unglücksstern aufging. Freilich, die Akatholiken hatten von ihm wie von seinen Vorgängern nichts zu fürchten wie nichts zu erwarten, zumal während der napoleonischen und Revolutionsschrecken. *

Ein erbitterter Feind Kaiser Josefs, weil dieser folge-

richtig sein Reich zur Verfassung, Revolution, sogar Republik führen mußte, bequeme Metternich sich gern der Allerhöchsten Kirchenpolitik an. Der geistreiche, sorglose Sybarit, dessen unüberbietbare Selbstgefälligkeit ein Hohn war auf seine Staatskunst, der macchiavellistische Meister, ging religiösen Fragen tunlichst aus dem Wege. Jene Palatinissa Maria Dorothea versicherte den oberösterreichischen Pastoren in einer Audienz: „Fürst Metternich ist nichts verhaßter als Pietismus und Mystizismus.“ Ein Atheist war ihm lieber als ein Protestant.

Als Exkanzler wendet er sich in dem kürzlich erschienenen Briefwechsel¹⁾ mit dem Frhn. v. Kübeck²⁾ gegen Ausdrücke in einem Vortrage (1853) des Grafen Leo Thun³⁾ mit einigen Sätzen, welche seine Beurteilung der Akatholiken grell beleuchten, z. B.: Eine evangelische Kirche gibt es nicht . . . man muß Konfessionen oder kirchliche Gesellschaften sagen, denn die aus der sogenannten Reformation ergangenen, bereits an das Zahlenlose grenzenden Sekten haben keinen Anspruch mehr auf diese Bezeichnung. In dem gleichen Falle befindet sich die unierte preußische Staatskirche, welche einer Konfession entbehrt. Den schwankenden Zuständen der „evangelischen Kirche“ ein Ende zu machen, gehört zu den nicht erreichbaren Aufgaben. Mehr läßt sich nicht tun als die Konfessionen in den möglichsten denselben angehörenden Grenzen zu erhalten. Das hiezu am besten geeignete Mittel liegt in ihrem Getrennthalten unter sich . . . und in dem Nichtgewähren bürgerlicher Rechte irgend neuer Sekten . . .

Metternichs bestrickende Liebenswürdigkeit, der nicht nur Frauen zum Opfer fielen, verfiel auch bei Protestanten, so bei dem Agenten der britischen Bibelgesellschaft, so bei dem preußischen Oberkonsistorialrate Hof- und Domprediger Universitätsprofessor Dr. Friedrich Strauß, der mit ihm im Auftrage des Königs wegen der Zillertaler zu unterhandeln hatte und den wiederum die Fürstin als einen geistreichen Mann bezeichnet.⁴⁾ —

Metternichs rechte Hand, der geniale Publizist Hofrat

Friedrich v. Gentz, war ebenfalls eine Hauptgestalt des Vormärz. Preußenmüde, kantmüde, freiheitsmüde, hat der üppige Genußmensch seine glänzenden Waffen einer kulturfeindlichen Staatskunst geliehen. „Wüßte man nicht,“ konnte er sagen, „daß Josef II. von den Jakobinern verführt war, man müßte ihn für einen Hochverräter halten.“ Gut katholisch sah er im Protestantismus die Quelle aller Revolutionen. Und doch war und blieb er in der Rubrik Akatholik. Die Fürstin Metternich verzeichnet im Tagebuche: Man begrub den armen Gentz heute abends auf dem Kirchhofe in Währing. Ein protestantischer Geistlicher vollzog die Feier und hielt eine sehr schöne Rede.¹⁾ — —

Die Egeria der heiligen Allianz war Frau v. Krüdener,²⁾ die sich aus einer koketten Weltdame in eine pietistische Schwärmerin verwandelte, „das die Wüste der Kultur durchziehende Sonnenweib mit dem himmlischen Silberblick“. Ihre Versuche, Österreich zu betreten, wurden von den Behörden vereitelt.³⁾ —

* * *

Vermochten derlei Protestanten für ihre Konfession keine Achtung zu wecken, so konnten dies auch nicht die romantischen Konvertiten, die sich in Wien Stelldichein gaben, zumal sie nebenher als Phantasten und Eindringlinge oder als furchtlose antijosefinische Kraftmensen nicht beliebt waren. Goethe beobachtete in Karlsbad, daß die Proselyten als Gegner der Aufklärung nicht gern gesehen würden. „Sich dem Protestantismus zu nähern, ist die Tendenz aller derer, die sich vom Pöbel unterscheiden wollen. Ja, ich habe bemerkt, daß, wenn man sich auf poetische Weise über die katholische Religion und Mythologie ausdrücken will, man sich lächerlich, selbst verhaßt machen kann.“⁴⁾

Die Mitte des 18. Jahrhunderts bezeichnet einen Abschluß der bis dahin häufigen „Rücktritte zur Mutterkirche“.⁵⁾ Wie diese die Herrschaft der Orthodoxie begleiten, so das Aufhören die Aufklärung. Indessen mit dem Beginne des

19. Jahrhunderts meldete sich auch hier der Gegensatz zum 18. infolge der Greuel der Revolution und Napoleons. Romantische Farbenblindheit ließ im Mittelalter unter dem Krummstabe ein verlorenes Paradies erblicken und lockte dahin zurück. Man hat jene Romantiker gegliedert in politische, poetische und künstlerische, juristische, ethische und theologische. In Wien suchten sie den Beichtstuhl des seither heilig gesprochenen Clemens Maria Hofbauer,¹⁾ welcher die Redemptoristen hier wieder einführte und dadurch mit der Behörde zusammenstieß, Hofbauer, der bereits dem Konkordat die Wege zu ebnen begann; kein glänzender Gelehrter oder Redner, aber ein ungemein eifriger Seelsorger und höchst geschickter Seelenführer. Dem Protestantismus gegenüber nahm er eine überraschend verständnisvolle Haltung ein: „Nicht durch Ketzer und Philosophen, sondern durch Menschen, die wirklich nach einer Religion für das Herz verlangten, ist die Reformation verbreitet und erhalten. Ich habe das in Rom dem Papste und den Kardinälen gesagt, aber sie haben mir nicht geglaubt und halten fest daran, daß Feindschaft gegen die Religion es sei, welche die Reformation bewirkt habe.“ Vielleicht zog er gerade dadurch so manchen Evangelischen zu sich.

Zu den poetischen Romantikern gehörte Friedrich Schlegel, der Sohn eines Generalsuperintendenten, der in Köln übertrat, in Wien an Metternich einen Freund und eine Anstellung in der Staatskanzlei fand.

Der Königsberger Zacharias Werner, „der heilige Roué“, hat, nachdem er Luther in der „Weihe der Kraft“ noch verherrlicht, „die fade und langweiligste aller Geckenkappen, Protestantismus genannt“, in Rom abgeworfen und wurde Priester. Während des Wiener Kongresses predigte er in der Augustinerkirche vor sämtlichen gekrönten Häuptern, wie einst Seb. Pfauser vor Ferdinand und Maximilian. Der frühere Wüstling geißelte das Laster, aus eigener Erfahrung, wie ein Abraham a Santa Clara, so daß Hofbauer ihn als eine Posaune Gottes pries, wenn auch sein preußischer Hochmut immer noch gedämpft werden müsse. Sein

Eindruck von Hofbauer und seine Urteilsverwirrung war so groß, daß er als die drei Krafnaturen seines Zeitalters Napoleon, Goethe und Hofbauer bezeichnete.

Auf der Liste der juristischen Romantiker steht Gentz' von ihm sehr verschiedener Freund Adam Müller, der Berliner, den Metternich nach seinem Übertritte mannigfaltig im Staatsdienste verwendete. Dem abgeschmackten Pochen der Lutheraner auf ein vorgebliches Recht der Menschen, selbst zu denken, erwiderte er, daß jede heilige Gemeinschaft besser und gründlicher denkt als der einzelne. „Was sind eines Wurmes des 19. Jahrhunderts Gedanken gegen die der anderthalb Jahrtausend alten Kirche?“ Kein Wunder, daß Müller die Dreifelderwirtschaft auf die Dreieinigkeit stützte, noch toller, als wenn Cassiodor durch die drei Finger des die heiligen Schriften treulich Abschreibenden an die Trinität gemahnt wurde.

Neben Adam Müller fesselt uns, zumal als späterer Lehrer unseres Kaisers, der Danziger K. E. Jarcke aus der Schule v. Hallers in Bern. Haller stand übrigens auch schon vor seiner Konversion in österreichischen Diensten, als Geheimsekretär des Erzherzogs Ferdinand. Da er mit glänzender Sophistik das Heil der Welt in der unbeschränkten Gewalt der Regierungen und dem unbedingten Gehorsam der Untertanen suchte, wurde er dem auf dem Wiener Kongresse herrschenden Ungeist höchst willkommen. Jarcke,¹⁾ der alte Burschenschaffer, wurde Gentz' Nachfolger in der Hof- und Staatskanzlei, dem er an Scharfsinn und schriftstellerischen Gaben ebenbürtig, sittlich-religiös, an Freimut und zugleich dynastischer Hingebung weit überlegen war. Freudig begrüßte er noch den Sturz des Josefinismus. Mit Jarcke verkehrte der ehemalige Schaffhausener Antistes Fr. Emanuel v. Hurter, der als österreichischer Historiograph in ungeheuren Folianten Ferdinand II. und Lamormaini zu Helden hinaufschrauben wollte.

Um die Mitte des Jahrhunderts wurden die wichtigsten Diplomatensessel mit Konvertiten bedacht. So haben in der Konkordatszeit neben dem dänischen Grafen Blome die

wie er übergetretenen Unterstaatssekretäre v. Meysenbug und Max Frh. v. Gagern erheblichen Einfluß geübt. Der namhafte Kanonist Fr. B. Chr. Maaßen aus Mecklenburg fand nach seinem Übertritt Amt und Ehren an der Donau. —

Alle diese Konvertiten konnten also keine günstige Meinung von der religiösen Kraft des von ihnen verlassenen und geschmähten Protestantismus erwecken, trotz ihrer starken Begabung, zumal einige von ihnen erst in der katholischen Kirche ihren sittlichen Rettungsanker fanden, nicht nur einen religiösen.

* * *

Die arme Regierung Ferdinands V. wurde, trotz seines schönen Wahlspruches „*Recta tueri*“, eingeläutet durch eine Gesetzwidrigkeit, welche beinahe an den zweiten Ferdinand erinnerte. Die Zillertaler Inklinanten wurden zur Auswanderung genötigt trotz Toleranzpatent und „deutscher Bundesakte“, „der sonst unwürdigsten Verfassung, welche je einem großen Volke von angeborenen Herrschern auferlegt wurde.“¹⁾ Ihr § 16 bestimmt, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen sollte.²⁾ Man half und hilft sich wohl mit dem Kniff, daß die Bundesakte sich nur auf faktische Verhältnisse bezieht, also auf Tirol keine Anwendung finden könne. Aber nicht nur in Tirol, überhaupt in Österreich ist jener Paragraph bis 1861 (1849) nicht zum Vollzuge gelangt. Weiter pocht man auf ein angebliches historisches Recht Tirols in der Religionsfrage.³⁾ Die Patentverletzung geschah nur der Glaubenseinheit Tirols zuliebe und hatte weiter keine allgemeinen Folgen. Der bemitleidenswerte, körperlich und geistig verkümmerte Kranke auf dem Throne war nicht der Mann, um tiefgreifende Änderungen zu wagen. Auch seine Umgebung spürte dazu keine Neigung, wie sein zur Vertretung bestimmter Bruder Erzherzog Ludwig. Die Regierungslosigkeit lautete: „Liegen lassen ist die beste Erledigung“, was ja zuweilen zutreffend ist.

Als die Akatholiken Oberösterreichs, wegen der Zillertaler Entgleisung beklommen, dem Kaiser in Linz huldigten, überreichten sie dem Minister Grafen Franz Anton Kolowrat-Liebsteinsky eine Denkschrift voller Beschwerden über die vielfache Durchlöcherung des Toleranzpatentes. Kolowrat, Metternichs Nebenbuhler, „ein gewöhnlicher Bürokrat“, doch Jesuitengegner und im Geruche fortschrittlicher Absichten, beruhigte die bekümmerten Pastoren damit, daß Österreich nicht den Fehler begehen werde wie Frankreich durch die Aufhebung des Ediktes von Nantes. Eine schöne Wendung, ein schwacher Trost!

* * *

Während so von Staats wegen dank Krone und Beamtentum der Josefismus grundsätzlich aufrecht blieb, hatten sich im Schoße der katholischen Kirche tiefgehende Wandlungen vollzogen, welche seinen Sturz vorbereiteten.

Die Restauration mußte sich am stärksten in der römisch-katholischen Kirche geltend machen, die erwünschte Gelegenheit fand, sich als Hort des im Wechsel Bestehenden, als Schutz und Schirm des Konservatismus und der Legitimität zu geberden und anzupreisen. Beim Beginne des neuen Jahrhunderts hatte Pius VII. den Fischerring angesteckt. Der lebenswürdige, ja seelengroße Mann, der einst als Bürgerbischof von Imola durch eine demokratische Predigt seine Stadt gerettet, dem Napoleon in Wien den Rest des Kirchenstaates raubte, erlebte den Sturz des Riesen und erfüllte das schwerste Herrngebot der Feindesliebe an ihm und der Familie Bonaparte, der er ein Asyl in Rom gewährte. Unter Pius VII. wurde der Felsen Petri der Altar, auf dem man Gott dankte für die Niederwerfung des Drachens der Revolution und des falschen Kaisertums. Manche Fürsten eilten nach Rom, nicht nur katholische, unter denen Kaiser Franz mit Frau und Tochter. Selbst Friedrich Wilhelm III. erschien trotz seiner starken antikatholischen Gesinnung. Fürsten der Kunst verherrlichten das wiederbefestigte Papsttum wie zur Zeit der Renaissance, nur in viel tieferem Ernste.

Was konnte für den österreichischen Protestantismus aus diesem Aufschwunge Gutes kommen?

Pius VII. stellte den für ewige Zeiten aufgelösten Jesuitenorden wieder her; die engbrüstige Indexkongregation entwickelte neue Rührigkeit. Die Bibelgesellschaften, selbst die katholischen, wurden getadelt, ihre Gründung als arglistige Erfindung zur Untergrabung der Grundpfeiler der Religion gebrandmarkt, ein Bann, unter dem auch Österreich zu leiden hatte. Mit mehreren Staaten wurden Konkordate abgeschlossen, mit anderen vorbereitet; im josefinischen Österreich war der Boden noch nicht reif dafür.¹⁾ Die Zelanti hielten in Rom das Heft in Händen.

Leo XII., der in Italien mit „einer an Calvin erinnernden Härte“ Reformen einführte, auch die Juden wieder in das greuliche Ghetto sperrte, die Porta Santa zum Jubelablass öffnete, einen spanischen Franziskaner selig sprach, der halbgebratene Vögel fortfliegen ließ, sich bei allen verhaßt machte, zumal sein Tod den Faschingswirbel verdarb, verdammt die Toleranz und die Bibelgesellschaften, weil sie sich frech über die ganze Erde verbreiten und die heilige Schrift so entstellen, daß in ihren Ausgaben nicht Christi, sondern der Menschen, ja des Teufels Evangelium zu finden sei. Zu Österreichs Regierung stand er in freundlichen Beziehungen.

Noch weiter ging, trotz seiner Liebe zu Kunst und Wissen und seines preiswürdigen Interdiktes gegen den Schrecken des Sklavenhandels, Gregor XVI.

Diesen Namen wählte er zu Ehren des Begründers der Propaganda, die Bekehrung der Heiden und Ausrottung der Ketzler sich zum Ziele gesetzt; er eiferte auch Gregor VII. nach. Unter dem häßlichen, harten Satiriker erscholl der alte Geusenruf: Lieber türkisch als päpstlich!

Seine Enzyklika „Mirari vos“ ist eine Haß- und Brandschrift gegen alle modernen Forderungen, gegen das Edelste, worum die Revolution gerungen. Sogar die Gewissensfreiheit heißt ein deliramentum. Ein späteres Rundschreiben nahm besonders wieder die Bibelgesellschaften aufs Korn

und die zur Abwehr Roms geschlossene „Evangelische Alliance“. Alfons von Liguori wurde heilig gesprochen, der Verteidiger also des Äquiprobabilismus und Förderer der Marienverehrung, dessen Ordensglieder in Oberösterreich und Tirol gegen Boosianer und Zillertaler ganz umsonst ihr Heil versuchten.

Gregors Staatssekretär Lambruschini war gleichen Schläges wie der Papst. Unbeugsam und gewalttätig, wertete er Gasbeleuchtung und Eisenbahn als Teufelei.

Aus einer unter österreichischer Herrschaft stehenden Provinz stammend, war Gregor doch nicht österreichisch gesinnt, mußte aber wiederholt die Hilfe des ihm verhaßten Metternich anrufen gegen die im Kirchenstaat unermüdlich ihre Netze spinnenden und spannenden Verschwörer, welche, obschon das Blut in Strömen floß und Tausende eingekerkert wurden, das Vaterland aus der geistigen und wirtschaftlichen Fäulnis retten und dem Lichte der Freiheit entgegenführen wollten. Sehr widerwillig trug der Papst den Druck, den ihm die österreichische Rettung auferlegte.

Trotz solcher Verstimmung konnte Gregors Wühlen nicht spurlos am Josefinitismus vorübergehen. Die Lorbeeren, welche die preußischen Erzbischöfe Dunin und v. Droste-Vischering in dem Kulturkampfe um die gemischten Ehen davontrugen, ließen die österreichischen nicht schlafen.¹⁾ Wertet doch ein ultramontaner Historiker den Kölner Kirchenstreit als das wichtigste Ereignis der deutschen Kirchengeschichte seit der Reformation. Metternich urteilte, Deutschland ist jetzt katholischer als je zuvor. Der heutige Erzbischof von Wien, Kardinal Gruscha, frohlockte noch später: In Köln wurde Wasser in Wein verwandelt; die wässrige Schläftheit des kirchlichen Bewußtseins in glühenden Eifer verwandelt.

Im österreichischen Klerus klang das Spottlied auf die Regierung nach:

Ihr Geist die Gänsefeder, die Akten ihr Revier,
Ihr Herz wie altes Leder, ihr Himmelreich 's Papier.

Der gefangene Erzbischof von Köln wurde laut beklagt von der Erzherzogin Sophie, den beiden Kaiserinnen und der zweiten Gattin Metternichs.

So begannen denn unsere Bischöfe, zumal das josefinische Eherecht vom Papste nie anerkannt war, bei Mischehen strengstens die im Toleranzpatente verbotenen Reverse katholischer Erziehung aller Kinder aus gemischten Ehen zu fordern; manche wollten überhaupt keine Mischehen schließen, also in Vorwegnahme des Dekretes „Ne temere“.¹⁾ Da aber mit dem Josefinitismus nicht gebrochen werden sollte, so einigte man sich auf die „passive Assistenz“, jene durch Unfeierlichkeit abschreckende Form, welche die Akatholiken als toleranzwidrig beklagten, die immerhin der nun einmal längst zu Unrecht geübten Abforderung der Reverse vorzuziehen war.

Gregors Jesuitengeneral war Joh. Ph. Roothaan, ein Konvertitenenkel, der fähigste seit Aquaviva, der das neuerstandene Fähnlein Jesu ungemein hob. In Österreich bekam es Häuser in Steiermark, Linz und Innsbruck. Auf Roothaan folgte Petrus Beckx, österreichischer Provinzial, der unter Pius IX. als „schwarzer Papst“ die Zahl der Ordensprovinzen wie der Mitglieder etwa aufs Doppelte brachte.

* * *

Der zu straff gespannte Bogen brach. 1848!

Die Revolution und die Weisheit unseres Kaisers, des zweiten Gründers der Dynastie und des Reiches, hat uns aus der Knechtschaft geführt. Es war schon vielversprechend, daß dem Namen des Erzherzogs Franz der des Toleranzkaisers ausdrücklich hinzugefügt wurde, obschon damit eigentlich nur der Zentralismus gemeint war.

Seine von ihm innigst verehrte Mutter, die Erzherzogin Sophie, eine von den fünf bedeutenden bayrischen Schwestern, früher Anhängerin einer freieren Entfaltung, wurde nach 1848 eine Stütze der konservativen Partei und Gegnerin des sich emporringenden Preußen; ihre Einwirkung führte zum Konkordat. Der Kaiser selbst war streng kirchlich

erzogen; zu seinen Lehrern gehört jener Jarcke und Rauscher, die Preußen zumeist als Verleiblichung des Protestantismus haßten. Der junge Herrscher soll einmal für Peter Pázmány, den in Wort und Tat mächtigen Gegenreformer Ungarns, seine tiefste Bewunderung ausgesprochen haben und hat es an persönlicher Ergebenheit gegen den heiligen Vater niemals mangeln lassen. Dennoch stemmte er sich nicht den Staatsbedürfnissen, den gebieterischen Forderungen der Vernunft und Billigkeit entgegen, sondern führte mit kühnem Griff Österreich in den Kreis der Kulturstaaten durch gesetzliche Festlegung der konfessionellen Gleichberechtigung.

Ja, er vereinigte Josefs II. Reformwillen mit persönlicher, sich stets gleichbleibender Leutseligkeit gegenüber den Evangelischen, wie sie noch kein Habsburger bewiesen, nicht einmal Maximilian II., durch Handlungen und Ansprachen.

Er unterstützt Bau und Erhaltung von Kirchen und Schulen, er nahm am feierlichen Gottesdienste teil; bei den verschiedensten Anlässen hat er das Patent durch huldvolle Worte geadelt und belebt, ein Beweis, daß er darin nicht einen „erpreßten Majestätsbrief“ erblickte. Als inmitten der kirchlichen Kämpfe ein Minister die Aufmerksamkeit des Kaisers auf die Reformation lenkte und vielleicht in Erinnerung an einen ähnlichen Gedanken Napoleons I. über Karl V. zu sagen wagte: „Welche Machtfülle konnte das Haus Österreich erringen, wenn es den neuen Glauben angenommen hätte“, wies ihn der Kaiser nicht schroff zurück, sondern erwiderte schlicht: „Das wäre gegen die Tradition unserer Familie gewesen.“¹⁾

Die Losungsworte „Freiheit der Kirche“ und „Parität“ wurden gleich mit der Revolution ausgegeben, die die Evangelischen in aller Ergebenheit zu nutzen sich eifrig angelegen sein ließen,²⁾ mittelbar gefördert von Männern wie Friedrich Hebbel, dem Protestanten, der mit dem Seherblicke des Dichters weiter blickte als ministerielle Zünftler, und wie dem Abgeordneten aus der Roßau, der im Reichs-

rate darlegte, wie dieser ohne die Gegenreformation eine protestantische Mehrheit aufweisen würde, die rasch imstande wäre, die Übel des Staates zu heilen.

Der Paritätsgedanke hatte, wie einst der Toleranzgedanke, manchen Strauß durchzufechten, so daß in einem mehr als zehnjährigen Interim wieder fast alle Träume zu verschäumen drohten. Ein halbes Dutzend Ministerien von 1848—1861 kennzeichnen schon die Unruhe.

Im Ministerium Doblhof-Bach war es der Unterstaatssekretär Freiherr v. Feuchtersleben, welcher beifällig die wahrhaft humane Gesinnung der Universität hervorhob, in der sie den Antrag auf Bestehen einer protestantisch-theologischen Fakultät an derselben genehmigte. Und der eigentliche Erneuerer des österreichischen Unterrichtswesens Ministerialrat Exner anerkannte die enge Verbindung mit den philosophischen Universitätsstudien als Lebensfrage der evangelischen Theologie und sprach sich ebenfalls für die Vereinigung ihrer Hochschule mit der allgemeinen aus. Finanzminister Kraus unterhielt sich in seinem Palais während des Kanonendonners mit dem einzigen protestantischen Abgeordneten, dem Bielitzer Pastor Schneider, über Luther und lud ihn ein, dessen Werke in seiner Bibliothek anzusehen.¹⁾

Im Ministerium Schwarzenberg-Stadion war Fürst Felix der vornehmste Berater des jungen Kaisers. Nach wilder Vergangenheit, die ihn aus Kaiser Franz' Augen verbannte, trug er eine stramme Frömmigkeit zur Schau. Nach Beusts²⁾ Urteil ein großer Menschenverächter, aber kein Menschenkenner, sah Fürst Felix, wie sein Vetter meinte, die Welt über den Korporalstock an; auf seinen Säbel schlagend, bramarbasierte er: Das ist mein Reichsrat. Grillparzer brachte es doch über sich, zu seiner Sarginschrift seine Feder herzugeben.

Noch schwierigere Rätsel gab der Minister für Kultus und Unterricht Graf Leo Thun-Hohenstein auf, auch ein vor hundert Jahren Geborener. Mit großer Festigkeit und persönlicher Neigung führte er die Neuordnung des öster-

reichischen Mittel- und Hochschulwesens nach deutschem Muster durch und zwang Ungarn das Protestantenpatent auf, das Vorbild des unsrigen; dennoch zeichnete er das Konkordat, wie er eben im alten kirchlichen Feudalstaat wurzelte. Er war ein begeistertes Mitglied des trotz seiner alten deutschen Überlieferungen um die national-slavische Flagge sich scharenden böhmischen Adels und den Magyaren in den Tod verhaßt als Hauptstütze der Germanisatoren. Der hochbegabte Alexander Bach begann als Fortschrittler und sah dann seinen Namen mit dem Schwarzenbergs verbunden, den Inbegriff Schwarzenberg-Bach von allen Freien bekämpft. Bach fand es angezeigt, in seinem Ministerpalais eine Kapelle zu bauen; man log ihm sogar an, als Botschafter beim Vatikan Prozessionen barfuß mitgemacht zu haben. Das vom Prinzen Kraft zu Hohenlohe-Ingelfingen¹⁾ erwähnte Wiener Gerücht, Bach habe sich von den Jesuiten mit 200.000 Gulden bestechen lassen, um das Konkordat zu schließen, an dem er doch nur mittelbar beteiligt war, verdient keinen Glauben, weil Bachs Machtgier wohl Charakterlosigkeit zuließ, aber nicht solche Erniedrigung.

Der vom Kaiser ernannte Präsident des neuen Staatsrates wurde Freiherr v. Kübeck, der Iglauer Schneidersohn, „der Ratgeber von drei Kaisern“. In der Jugend freiheitlich, seit 1848 zum Absolutismus geneigt, wenigstens für das österreichische so bunt gemischte Staatswesen; trotz aller Geradheit einem Staatsstreiche nicht abhold, würde er bei der Rückkehr zur Alleinherrschaft eine Weile richtunggebend; ein gediegener, für das Wohl des Vaterlandes schaffender Fachmann von frommer Gesinnung, gern in philosophische Rätsel vertieft.

Das Protestantenpatent erließ unter dem Ministerium Rainer.²⁾ Dieser Erzherzog war der freisinnigste der kaiserlichen Prinzen, er ist bis heute Präsident der Akademie der Wissenschaften und hat noch kürzlich in öffentlichen Äußerungen zu erkennen gegeben, daß er derselbe geblieben ist; doch sei es unvergessen, daß auch Erzherzog Max, der spätere unglückliche Kaiser von Mexiko, stark an

Josef II. erinnerte und mit der Möglichkeit rechnete, exkommuniziert zu werden; er wäre dann der vierte Erzherzog, dem dies passiere. Erzherzog Rainer versicherte als Ministerpräsident der Deputation der Generalsynode, es solle ihm eine besondere Freude sein, die evangelische Kirche aufblühen zu sehen, wozu er bereitwillig mitwirken werde.¹⁾

Zu seiner goldenen Hochzeit²⁾ versäumte deshalb der Oberkirchenrat nicht, die Gemeinden aufzufordern, im Kirchengebete dieser seltenen Feier gebührend zu gedenken.³⁾

Außer ihm zeichnete das Patent der Minister des Innern v. Schmerling, „der Vater der Verfassung“, dessen Wahlspruch: Wissen ist Macht. Einst Führer der Österreicher in der Paulskirche und deshalb Gegner des preußischen Erbkaisertums, seit 1848 von Preußenhaß erfüllt,⁴⁾ der gern erwidert wurde, während man seit den Karlsbader Konferenzen in Wien gemeinsam mit Preußen zu marschieren pflegte. Schmerling war stets entschlossener Zentralist, aber nicht mit Schwarzenbergs Säbelrasseln; sondern, von ehrlichem Freisinn erfüllt, wünschte er, den Boden der Verfassung wenigstens nicht ganz zu verlassen. Als er nach dem Verklingen des selbtherrlichen Zwischenspiels ins Ministerium trat, wurde er von allen Freunden der Konstitution als Bürge besserer Tage freudig begrüßt. Ein nachmaliger Gegner schrieb damals: „Schmerling ist die letzte Karte, welche wir auszuspielen haben; der Einsatz ist Österreich“. Dem föderalistischen Zuge mußte er weichen; aber gerade während der Herrschaft Taaffe gewann der Greis trotz seines herben Selbstbewußtseins neue Volkstümlichkeit, einen Abglanz seiner Wertung in den Jahren 1860/61. Unter den Evangelischen, denen er versicherte, er sei stolz darauf, daß sein Name unter dem Patent stehe,⁵⁾ blieb diese Volkstümlichkeit immer lebendig, sie kam zum erneuten Ausdruck durch den Glückwunsch des Superintendentenausschusses zu seinem 50jährigen Staatsdienstjubiläum⁶⁾ und zum 80. Geburtstage, in dankbarer Erinnerung an sein unsterbliches Verdienst um den Rechtszustand der evangelischen Kirche in Österreich.⁷⁾

Im Abgeordnetenhaus war er unterstützt worden von dem Feuergeiste Dr. Eugen v. Mühlfeld, einer monumentalen Gestalt, dem „Napoleon der Rede“, dem Vater des „Religionsediktes“, das nichts Geringeres bezweckte als Trennung von Staat und Kirche.

Dem „Sistierungsgrafen“ Richard Belcredi erschien in tiefster Seele der vormärzliche Zustand als der beste, wo Heer und Kirche die Reichseinheit darstellten, aber nicht ein ungeberdiges Parlament. Sein Ziel war feudalklerikal. Der gelehrte Mann scherzte oft, er bedauere, nicht die Laufbahn eines Professors eingeschlagen zu haben. Wirklich fühlte er sich am wohlsten in der reichen Bücherei seines Gmundener Tuskulums.

Die Richtung seiner Studien wie seiner Religiosität zeigen seine Beiträge in den Görres'schen „Historisch-politischen Blättern“. ¹⁾ Daher wich er gern vor dem Tiroler Landtage so weit zurück, daß die Bildung evangelischen Grundbesitzes in Tirol in jedem Falle an die Zustimmung des Landtages gebunden sein sollte (1866).

Seltsamerweise sollte aus Sachsen, woher jahrzehntelang kein evangelischer Seelsorger berufen werden durfte, der Mann kommen, welcher an die Spitze der Staatsregierung trat, noch dazu ein Protestant, auch wieder gerade vor 100 Jahren geboren, Graf Beust, der sogar einen Theologen unter seine Vorfahren zählte. Belcredi sagte tröstlich zu ihm: „Ihre Ernennung wird einen sehr schlechten Eindruck machen. Sie sind ein Fremder, Deutscher und Protestant.“ ²⁾

Beust verleugnete seine Konfession nicht: „Ich bin persönlich konfessionell, bezeuge mich aber der katholischen Kirche gegenüber nicht feindlich, sondern ehrerbietig bei jeder Gelegenheit.“ Es gefiel dem Kaiser sehr wohl, daß Beust beim dienstlichen Hochamte sich still verhielt, während seine katholische Umgebung plauderte. ³⁾ Zum Kaiser äußerte er gelegentlich der Konkordatsverhandlungen: „Ich bin Protestant, aber ich würde es als einen öffentlichen Skandal betrachten, wenn das käme, worauf man im Falle der

Weigerung gefaßt sein kann, nämlich demonstrativ massenhafte Übertritte zum Protestantismus in einem Teile von Nieder-, aber auch Oberösterreich und Salzburg, wo die Spuren früherer Zeiten nicht verwischt sind.“ ¹⁾ An Kardinal Rauscher schreibt er: Ich bin Protestant, bin fest im Glauben. ²⁾

Für uns ist es nicht so wichtig, daß dieser sich wieder selbst ungemein überschätzende Künstler der Diplomatie und des Lebens, wenn nicht der Vater, so doch der Hauptpate des Ausgleiches mit Ungarn war und in der Neuordnung der Verfassung (21. Dezember 1867) und dem Bürgerministerium (1. Januar 1868) den Boden bereiten half, sondern, daß er, wie er sich dessen rühmt, ³⁾ die allerhöchste Sanktion der (inter-) konfessionellen Gesetze erwirkte und darauf nach der Unfehlbarkeitserklärung das Konkordat mit einer Depesche kündigte; das Konkordat, das der Kultusminister v. Stremayr, von Haus aus Großdeutscher, zu Fall brachte, nachdem eine Abänderung im Wege von Verhandlungen sich als unmöglich erwiesen. ⁴⁾ So war der Habsburgerstaat der einzige, welcher das Vatikanum staatsrechtlich ausbeutete. Beust wurde Ehrenbürger von Bielitz; der protestantische Abgeordnete Superintendent Schneider überreichte ihm das Diplom. Beust gab als Protestant jedenfalls eine vorteilhaftere Gestalt ab als der geniale Kaufmann und Handelsminister Freiherr v. Bruck, welcher Hand an sich legte, erdrückt von der Last eines falschen Verdachtes. Nicht lange vor seinem Tode beschied er den reformierten Superintendenten zu sich, um ihm zu versichern, daß die Protestanten, zu welchen er sich mit Stolz zähle, in kürzester Zeit alle ihre Wünsche erfüllt sehen würden. In seiner dem Kaiser überreichten Denkschrift, die für die Finanznot Rettung in politischen Reformen suchte, hatte er auch die Gleichberechtigung aller Bekenntnisse gefordert. Größer in Unglück und Ungnade war Feldmarschall Benedek, der beim Eintritt in die Militärakademie zu Wiener-Neustadt sich Dispens von dem vorgeschriebenen Übertritt erwirkt hatte. Der „Falke

von der Weichsel“, dem einst Erzherzog Albrecht den Degen seines Vaters überreichte, der Liebling der Soldaten und Abgott des Volkes, brachte seine Ruhmeskränze zum Opfer. Schweigend hat er durchgelitten, bis an den Tod seine hohe sittliche Lebensauffassung, sein empfindliches Ehr- und Rechtsgefühl bewährt.

Im Ministerium des „schweigsamen Oraniers“ Hohenwart (1871) saß der Schwabe Albert Schäffle, der Sohn eines evangelischen Realschullehrers. Der hervorragende Gelehrte und Sozialpolitiker war entschiedener Anhänger jenes reichszersplitternden Föderalismus, der Deutschum und Magyarentum überwältigen wollte, und daher Feind der Deutschliberalen.

Manche katholische Minister hatten evangelische Frauen, was die Gegenseite nicht unbemerkt und ungerügt ließ.

* * *

Die Staatsereignisse standen in engster Verbindung mit den kirchlichen.

Giovanni Mastai-Ferretti konnte wegen Epilepsie nicht in die päpstliche Garde aufgenommen werden und wurde Priester. Als Pius IX. versuchte er es, nach der Richtung seiner Familie und in der Not der Zeit, mit einem liberalen Papsttum, wobei ihm eindrucksvolle Erscheinung und großmütiges, liebenswürdiges Wesen sehr zustatten kam — wenn er auch als Gettatore, als Inhaber des mal'occhio, höchst gefürchtet war —, so daß die Jesuiten, deren neuerliche Auflösung er erwogen haben soll, ihn einen Robespierre mit der Tiara schalten und in Wien eine Schmähschrift erschien über Se. Scheinheiligkeit. Die unerfüllbaren Forderungen der Italiener, die schon Gott, Pius IX. und Italien zusammengenannt, auch die Weigerung des Papstes, dem hohen Sohne der Kirche in Wien den Krieg zu erklären, verwandelten ihn schnell zu einem unaufhaltsamen Rückwärtläufer. „Sie wollen einen Napoleon aus mir machen,“ soll er geklagt haben, „während ich doch nur ein armer Landpfarrer bin.“ Seine theologische Bildung stand in schreiendem Mißverhältnisse zu seiner Selbstvergötterung:

„Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“ und zu seinen erstaunlichen dogmatischen Entscheidungen der Immaculata Conceptio und der Infallibilität, von welcher letzteren ihn insbesondere auch die österreichischen Prälaten abzubringen suchten.

Verhängnisvoll unterstützt von seinem Staatssekretär Antonelli, einem Typus der Renaissance-Priester in des Wortes übelster Deutung, verdammt er als starrer Gregorianer, ja im Ungeist der Bulle „Unam sanctam“, in der Enzyklika „Quanta cura“ die Gewissens-, Kultus- und Preßfreiheit und forderte die Schule zurück für den Klerus. Sein Syllabus,¹⁾ „ein Katechismus der Barbarei“, verflucht alle dringendsten Anliegen der Freien, darunter die Zivilehe und den paritätischen Staat. Dafür dürfte er auch durch Pius' X. Bemühungen der nächste Heilige werden. Was hieß es, mit einem solchen Vikar Petri, in welchem Gott denkt, Konkordate abzuschließen, zumal seit alters der echte Papst sich kraft seiner Machtvollkommenheit in scrinio pectoris durch Verträge nicht binden läßt.

Österreich gehörte zu den Staaten, die sich doch dazu bestimmen ließen.

Schon auf dem Reichstage von Kremsier hatten die Bischöfe ein Konkordat beantragt, waren aber abgewiesen, weil dieser vom Josefinismus nichts nachlassen, vielmehr der katholischen Religion ihren Charakter als dominante nehmen wollte.

Im Revolutionsjahre und in der Märzverfassung (4. März 1849) war der römisch-katholischen Kirche zugestanden worden, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. Daraufhin berief die Regierung die österreichischen Bischöfe nach Wien, deren sechzig Sitzungen²⁾ den Grund für den Neubau der Kirche legten. Das Endergebnis war das Konkordat, am Geburtstage des Kaisers unterzeichnet, vom Staate geschlossen mit der Absicht, die preußischen Zugeständnisse an Rom zu überbieten und die Völker Österreich-Ungarns durch den Katholizismus im freiheitsfeindlichen Geiste zu verklammern.

Dieses österreichische Konkordat klingt an das bayerische an, stellt aber die Kirche viel günstiger. Mit dem Josefinismus ist gebrochen; das Staats- und Privatrecht dem kanonischen dienstbar gemacht; Schule und Ehegerichtsbarkeit der Kirche ausgeliefert.

Schwärmer schrieben das Gelingen der allerheiligsten Jungfrau zu, die dadurch für ihre eben anerkannte unbefleckte Empfängnis ihren Dank abgestattet. Der alte Metternich jubelte; an den Jesuitengeneral schrieb er: „Das Konkordat hat den Wert des größten Ereignisses dieses Jahrhunderts, vernichtet den josefinischen Spuk; der religiöse Kampf auch auf protestantischem Felde ist aus.“ Konnte der Fürst seine Unfähigkeit schlagender ausdrücken?

Der niedere, nun den Bischöfen ausgelieferte Klerus, der zum Teil auch neue Gedanken in sich aufgenommen, murrte, die Bürokratie, deren Macht über den Klerus gebrochen, war entrüstet. Die Freiheitlichen zürnten über das gedruckte Canossa und die Pandorabüchse. Die Gefahr lag nicht zuletzt in der ungeheuren Dehnbarkeit der wichtigsten Paragraphen.

Im Wiener evangelischen Konsistorium klagte eine Stimme: „Das Konkordat hat Österreich eine tiefe Wunde geschlagen, der katholischen Kirche unbeschränkte Gewalt eingeräumt und ihren niedrigsten Diener zu einem Herrn über die Regierung gemacht. Seitdem sind wir schutzlos; keine politische Behörde kann für uns eintreten, weil sie nicht befehlen darf.“ —

Allein die Verhältnisse wurden mächtiger als alle Artikel. Der Staat sah sich genötigt, das Konkordat durch die Gesetze von 1868 zu durchlöchern. Das „Bürgerministerium“ erkannte im Klerikalismus den Feind des einzelnen, der Völker, der Menschheit; sein Präsident war Fürst Auersperg, dessen Ahnen den Protestantismus in Krain kräftigst, gewalttätig gefördert.¹⁾ —

Ein ultramontaner Abgeordneter bezeichnete im Reichsrate das Konkordat als eine Pestbeule am Leibe des öster-

reichischen Volkes.¹⁾ Indessen Pius IX. wagte es, die vom Kaiser sanktionierten Gesetze als abscheuliche und ungültige zu bezeichnen. Er fand in der Hierarchie schneidige Gefolgschaft, „gleich den großen Kappadoziern“. So in dem Nachfolger des als Pädagoge hervorragenden, ehrenhaften und mildtätigen josefinischen Erzbischofs von Wien Vincenz Milde, jenem Kardinal Josef Othmar Rauscher,²⁾ einem der Lehrer unseres Kaisers, einem kleinen, kurz-sichtigen Stubengelehrten. Ein hervorragender Mann, aber voller Widersprüche: Ein glühender Vaterlandsfreund und Kronhüter, für die Selbstherrschaft nach Anlage und Bildung, war er Zentralist und als solcher Josefiner und Genosse Schmerlings. In seinem hohen Amte Episkopalist, aber auch Kurialist, insofern das Papsttum der Hort der Legitimität. Der gründlichste und vielseitigst gebildete Bischof, vielleicht der Gesamtkirche, bekämpfte er die moderne Wissenschaft in bilderreichen, mit klassischen Erinnerungen durchsetzten Hirtenbriefen, doch nur mit scholastischen Künsten, ohne schöpferische Gedanken. Er konnte wohl oft von Liebe und Sanftmut schwärmen, aber seine Toleranz war fest begrenzt.

Als er den Titel eines Kardinalpriesters von S. Maria della Vittoria erhielt, hob er in der Ansprache bei Besitzergreifung der Kirche hervor, daß dieser Titel an die harten Kämpfe seines Vaterlandes gegen die Häresie und an die Hilfe Mariens in der Schlacht am Weißen Berge erinnere. Er wolle den Fingerzeig beachten und wohl merken, von wannen in den harten Kämpfen der Gegenwart Hilfe komme. Gegenüber dem vom Reichsrate (10. September 1860) gestellten Antrage auf Anerkennung vollkommener Gleichberechtigung aller christlichen Konfessionen legte er Verwahrung ein im Namen der höchsten Interessen des Vaterlandes und der Menschheit gegen jeden Versuch, die Gesetzgebung auf den Boden der Gleichgültigkeit gegen die Religion zu locken. Er möchte einen Protestanten nicht einmal als Mathematiker an Mittelschulen angestellt sehen. Mit aller Wucht setzte er sich

ein gegen die Einverleibung der evangelisch-theologischen Fakultät in die Universität und drohte mit der Loslösung der römisch-katholischen von ihr.

Rauscher war der Vater des Konkordats, der Vorkämpfer der Hierarchie, der Gründer der ultramontanen Partei, lange Kirchenregent in Österreich. Seit Khlesls Tagen hatte kein Bischof in Wien solchen politischen Einfluß gehabt.

Mit ihm wirkte sein Schüler, Fürst Friedrich Johann v. Schwarzenberg,¹⁾ Fürsterzbischof zu Salzburg und Prag, obschon Föderalist und Deutschenfeind, sogar Anhänger von Anton Günthers antischolastischer „christlicher Philosophie“, die Rauscher in Rom verklagte; zusammen trafen wieder beide in der Bekämpfung der Unfehlbarkeit.

Schwarzenberg machte einen schwachen Versuch, die Zillertaler zu bekehren. Sie waren leider nicht geschichtskundig genug, um ihn an einen lutherischen Vorfahren (1528) zu erinnern.²⁾

Schwarzenberg erscheint 1848 unter den Freiheitschwärmern, natürlich im Dienste der Kirche, um sie aus den josefinischen Fesseln zu lösen.

Er richtete (14. September 1848) namens des Klerus seiner Kirchenprovinz eine Adresse an den Reichstag: Eine neue Ära hat für Österreichs Völker begonnen; ihr Losungswort ist die Freiheit, ihr Schild muß Gerechtigkeit sein; die neue Ordnung der Dinge begrüßen Millionen österreichischer Staatsbürger, nicht bloß weil sie ihnen erhöhte politische Freiheit verheißt, sondern weil sie der katholischen Kirche dieselben Regungen der Freiheit in Aussicht stellt. —

Der Erzbischof von Olmütz Friedrich Landgraf Fürstenberg erregte sogar das Mißfallen des Ministers Grafen Leo Thun, weil er ein Dutzend exkommunizierte, darunter einige wegen Übertrittes zum Protestantismus.

Der zelotische Bischof Franz Joseph Rudigier von Linz, wieder heute hundertjährig, „ein Athanasius unserer Zeit“, hatte sich der Ausführung der konfessionellen Gesetze widersetzt und war zu einigen Wochen Gefängnis

verurteilt worden. Die Begnadigung erfolgte auf Beusts Vorschlag. Der Bischof besuchte den darüber sehr erfreuten Kanzler; allein er kam nicht, um zu danken, sondern um Beust zu eröffnen: „Sie sprechen in einer Depesche von einem Dogma, und ich wollte Ihnen nur sagen, daß Sie davon nichts verstehen.“¹⁾

Der umfassend gelehrte Fürstbischof Vincenz Gasser von Brixen, ein Patriot, der erklärte, die Namen Pius und Franz Joseph nie voneinander trennen zu wollen, kämpfte lebhaft für die Glaubenseinheit Tirols; auf dem Vatikanum gerühmt als *inter multa sidera sol* und *il modello dei vescovi*. Gasser, Schwarzenberg und Bischof Riccabona von Trient legten sich mit aller Macht und Aufbietung der Massen für die kirchliche Sonderstellung Tirols ein. Riccabona zürnte in seinem an die Borromäusenzyklika anklingenden Hirtenbriefe bei der Jubelfeier des Tridentiner Konzils: Um Luther, der, seiner Leidenschaft zu fröhnen, die Fahne der Empörung gegen die Kirche Jesu Christi erhob, scharten sich bald die verworfensten Männer von ganz Europa . . . Sie traten das Blut Christi mit Füßen. Die Gotteslästerungen eines Arius, Sabellius und ähnlicher Ungeheuer wurden in anderer Weise wiederholt.

Selbst unter den Leuchten der Wiener Universität gab es Anhänger des Konkordates, wie der Anatom Hyrtl; sie warben in Rektoratsreden mittelbar für das Konkordat und setzten der Wissenschaft die Dogmen als festen Wall entgegen. Längst hatte in Preußen der gefeierte Rechtslehrer Friedrich Julius Stahl das Wort geprägt: Die Wissenschaft muß umkehren.

Der große Botaniker Unger in Wien ließ sich dazu herbei, auf Drängen des Klerus seine Darlegung über die geologische Entwicklung der Pflanzenwelt zu widerrufen. Für Wien und Prag wurde die Entlassung aller protestantischen Universitätsprofessoren gefordert.

Um so erfreulicher, daß Dichter sich nicht den Mund verbinden ließen. Der religiös gleichgültige Grillparzer, dem man kein besonderes Verständnis des Protestantismus

geschweige Neigung zu ihm wird nachsagen dürfen, war doch eingefleischter Josefiner und droht den Enkeln, daß der wiederkehrende Kaiser mit ihnen ins Gericht gehen werde. Anastasius Grün hofft auf ein Auferstehungsfest, da wieder des Frühlings Hauch aus Gräbern Blumen lockt. Sogar aus Tirol kommen ungeahnte Töne. Hermann Gilm sieht einen Morgensturm die Jesuiten aus Innsbruck fegen — diesem einstigen Hauptherd der Aufklärung — und die Toten auferstehen. „Ich rufe jetzt wie Winkelried: Der Freiheit eine Gasse!“

* * *

Dies etwa ist der Hintergrund, vor dem sich die 80jährige Protestantengeschichte abspielt.

Gegen solche Mächte, wägbare und unwägbare Kräfte und bedeutende Persönlichkeiten, hatten sich die Akatholiken zu wehren, innerhalb der Grenzen der Toleranz.

Und doch bestand die Diaspora in ihrem Kerne aus schlichten, meist armen Bauerngemeinden; die städtischen setzten sich großenteils aus Eingewanderten zusammen, die naturgemäß nicht den religiösen Eifer der Bodenständigen und Abkömmlinge von Märtyrern entwickelten wie etwa die Hugenotten oder Waldenser. Die Pastoren, aus allen Ecken und Enden zusammengeholt, oft sittlich nicht tadellos, mit Mietlingen, sogar mit Wüstlingen durchsetzt, elend bezahlt, meist mäßig gebildet. Ihre Amtsgnade berührte sie oft nicht tiefer als der Puder der Amtstracht ihre Haare. Außer in Böhmen, wo namentlich in reformierten Gebieten die Orthodoxie wurzelte, und Oberösterreich, wo der Pietismus eine Zuflucht fand, waren sie dem Rationalismus vulgaris der Mode verhaftet und nicht berührt von der neueren deutschen Theologie, sofern diese jene Phase durch tiefere Erfassung der Religion und des Christentums überwand.

Die theologischen Professoren wuchsen erst mit ihren größeren Zwecken. Die oberste Kirchenbehörde, staatlich geknebelt und durch die katholischen Vorsitzenden beeinträchtigt, von denen einer freilich fast vergaß, daß er

katholisch sei, ein anderer die zu peinlichen konfessionellen Beschwerden in seinem Pulte vergrub.

Es grenzt ans Wunderbare, daß diese verhältnismäßig winzige Gemeinschaft, die jährlich viele Hunderte durch Austritte und Reverse verliert, national, sprachlich, konfessionell, theologisch, selbst liturgisch gespalten, weder durch wirtschaftliche noch geistige und religiös-sittliche Kräfte hervorragend genannt werden kann, ein Patent wie das von 1861 zu erringen vermochte, das mehr bot, als die Katholiken bis dahin in einem Staate mit gemischter Bevölkerung erreicht hatten, der seiner Geschichte oder Bevölkerung nach protestantisch war.

Es war ein Sieg des Gedankens, des Idealismus, gewissermaßen des Evangeliums, der Reformation und der Revolution. Die Gebildeten Österreichs nährten sich längst meist von protestantischen Ideen, Jahrzehnte hindurch sogar die Kleriker von protestantischen Predigtbüchern. Allerdings haben die kriegerischen Ereignisse und europäischen Stimmungen ihren nicht geringen Teil daran. Das konkordatische und absolutistische Österreich war auf den italienischen Schlachtfeldern zusammengebrochen.

An Luthers und Schillers Geburtstage 1859 hatten die Wiener Phäaken, die man am liebsten bei Backhendln und auf Redouten wußte, sich zu einem Fackelzuge zur Feier von Schillers 150. Geburtsfeste aufgerafft, mit sehr deutlichen ästhetischen und politischen Flammenzeichen. Die Neigungen Deutschlands und Englands¹⁾ sollten zurückgewonnen werden. Schmerling sagte ganz offenherzig zu der Dankesabordnung für das Patent: Sie müssen uns die verloren gegangenen Sympathien Deutschlands zurückerobern.

In England hatte Graf Clarendon im Auswärtigen Amte nach dem Konkordat gespottet: Österreich will sich durchaus nicht zivilisieren.

Lord Shaftesbury erklärte in einem offenen Briefe an die protestantische Welt, im Kriege gegen Österreich müßten die Gebete des britischen Volkes auf der Seite der sardinischen Monarchie sein.²⁾

Reformierte magyarische Magnaten riefen Hollands und Englands Vermittlung wegen des ungarischen Patentes von 1859 an. Dieses, freiheitlich gemeint, sicherte dem ungarischen Protestantismus selbständige, presbyterial-synodale Verwaltung auf breitester Grundlage zu. Allein die Magyaren, welche jahrhundertlang ihre religiöse Freiheit mit Strömen von Blut gegen die Jesuitenregierungen verteidigt, wiesen es nur als einen Schlag gegen ihre Selbstregierung zurück, während es in den deutschen und slawischen Gegenden Nordungarns, in Kroatien, Slawonien und im österreichischen Serbien, nicht zu reden von Siebenbürgen, mit Dank begrüßt wurde. Was den Ungarn recht war, deren Verfassung durch die Revolution als verwirkt betrachtet wurde, sollte den zahmen Zisleithaniern billig sein. In dem alleruntertänigsten Vortrage zu unserem Protestantenpatente wird das ungarische Patent als Hauptgrund für das diesseitige angeführt.

Wenn dem Kaiser damals die lombardische Krone entglitt, für die er nun am Abende seines seltenen Herrscherlebens gleichsam den Turban Mohammeds eintauschte, des einstigen furchtbaren Bedrängers und Erbfeindes seines Hauses und Reiches, indem er die südlichen Reichslande der Gesamtmacht angliederte, so war er doch schon kurz nach dem Länderverluste ein Augustus, ein Mehrer des Reiches in dessen Kulturkraft. Die eiserne Krone der Lombarde wird vielfach aufgewogen durch die kostbarere Krone in der Kultur- und Religionsgeschichte.

* * *

Mit dem Protestantenpatent fand die 80jährige Leidensgeschichte der Duldung ihren Abschluß.

Es wäre ungerecht, dagegen die Augen zu verschließen, daß die Katholiken in wesentlich evangelischen Staaten in demselben Zeitraume es nicht besser, vielleicht noch schlechter hatten.¹⁾

Zu schweigen von Schweden, wo bis 1860 auf Verbreitung „irriger Lehren“ Verbannung stand; zu schweigen

von der Behandlung der Irländer durch den englischen Erbfeind, man braucht nur nach Holstein zu gehen; dessen interkonfessionelle Verhältnisse den unseren am meisten ähnelten, wo empörende Beispiele der Unterdrückung Römischkatholischer urkundlich bezeugt sind.¹⁾

Ähnlich stand es in Braunschweig und Mecklenburg;²⁾ in manchen deutschen Kleinstaaten lief der Priester Gefahr, eingesperrt zu werden, sobald er einem Katholiken auf dem Totenbette geistlichen Trost spendete, weil er an einem Orte lag, wo bis dahin keine Römischkatholiken wohnten.

In Sachsen konnte erfolgreiche Belehrung eines Protestanten über Römischkatholisches als unerlaubte Proselytenmacherei aus dem Lande hinausführen.

* * *

Durch diese Vergleiche tritt der Wert des Protestantenpatentes um so bedeutender hervor.

Es wurde freilich von der Krone trotz des Februarpatentes, das die Reichsvertretung und die Landesverfassungen regelte, oktroyiert, ohne Reichsrat und Landtag als ein zur Reichsverfassung gehöriges Gesetz erlassen, weil es ein Ausfluß der Schutzherrlichkeit des Kaisers über die evangelische Kirche und nur die Zusammenfassung bereits geltender Bestimmungen war.³⁾ Wenn es trotzdem hie und da von Juristen bekrittelt wird, was manchem Kleon- und Stumpredner das Wasser auf die Mühle treiben könnte, der heute die Parität verflucht, so haben die Staatsgrundgesetze (1867) alle Gültigkeitszweifel niedergeschlagen.

Der 25jährige Gedenktag wurde festlich begangen. Wenn schon die dem Kaiser anlässlich seines 25jährigen Regierungsjubiläums vom Oberkirchenrate überreichte schwungvolle Adresse den Herrscher pries, weil er den Evangelischen gewährt, was Jahrhunderte versagt, eine neue Epoche in der Kirchengeschichte heraufgeführt,⁴⁾ so konnte der 8. April 1886 um so minder still vorübergehen.

Heute können wir eine neue Kette kaiserlicher Huldbeweise vorzeigen, nicht zuletzt Kaiserworte unwandelbarer Zuneigung.⁵⁾ Aber wir dürfen nicht rasten und rosten

*

auch im Dienste der Allgemeinheit, nicht satt und froh die Hände in den Schoß legen und die künftigen Geschlechter für sich selbst sorgen lassen. Sie werden uns zur Rechenschaft ziehen, wie wir mit unserem Pfund gewuchert, Zeit und Umstände genützt.

Immer noch stoßen wir uns an Reliquien der Kontrareformation und des Konkordats, welches ohnehin von der Gegenseite als noch geltend angesehen und ausgebeutet wird. Die kirchenpolitischen Hemmungen der Gegenwart sind nur als erklärlicher Rückstoß zu werten, als eine der in Welt- und Kirchengeschichte immer wiederkehrenden langweiligen Serpentinaen, die man geduldig ausgehen muß, um wieder höher zu kommen. Wir vertrauen auf die immanente Vernunft des Staates und die Weisheit der Krone, welche ihr rühmlichstes Werk nicht verkümmern lassen wird.

So darf man nicht fürchten, zu den Utopisten geworfen zu werden, die von Thomas More bis Bellamy mit ihren Phantasien aus Wolkenkuckucksheim Müßige unterhalten haben, wenn man die Jahrhundertfeier des Patents mit rosigen Gläsern ansieht. Da wird man ungläubig Lächelnden wie Märchen wirkende Geschichten aus vergangenen Tagen erzählen: Es war einmal, da mußten die Evangelischen, die ihre konfessionellen Volksschulen nicht sperren wollten, weil die öffentlichen interkonfessionelle, eigentlich römisch-katholische waren, doppelte Lasten tragen, auch die öffentlichen mit unterhalten,¹⁾ nur in einigen Kronländern subventioniert.

In Mittelschulen, die bei zwanzig evangelischen Schülern „den Religionsunterricht sicher zu stellen hatten“, gab man acht, diese Zahl nicht zu erreichen; dafür trug man wohl hie und da im Religionsunterrichte die Lügenlegende von Luthers Selbstmord vor, die auch ernste katholische Forscher als unhaltbar erwiesen haben.

Die altberühmte Wiener Universität mit ihren vielen Leuchten der Wissenschaft mußte es hinnehmen, daß fast alle Mitglieder ihrer theologischen Fakultät den Antimodernisteneid schwuren — wozu sie nicht einmal genötigt waren — und damit auf Lehr-, fast Denkfreiheit ver-

zichteten, während die evangelisch-theologische Hochschule, deren Gelehrte zur autonomen Forschung ganz anders stehen, in ihrer Absonderung zu verharren hatte. —

Trotz des unzureichenden heimischen Predigernachwuchses erschwerte man den von auswärts kommenden, manchmal recht unbequemen, Vikaren die Verleihung des Staatsbürgerrechtes und damit die Bestätigung,¹⁾ während die von draußen einwandernden römischen Geistlichen großes Entgegenkommen begrüßte. —

Damals gab es wunderliche Ehegesetze,²⁾ deren Widersinn die ersten Juristenköpfe bloßlegten.

Ein § 63 des ABGB. verbot einem Geistlichen mit höheren Weihen und den Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt, die Ehe, die ihnen auch der Übertritt nicht ermöglichte; obschon man in alter, aber auch in neuer Zeit sogar von Priesterehen wußte; obschon das Zölibat kein Dogma, sondern eine Disziplinarmaßregel ist, es einen staatsrechtlichen character indelebilis nicht gibt und nach jenem Gesetze der Staat dieselbe Person zugleich als katholisch und protestantisch behandeln müßte. In Anerkennung dieser Folgewidrigkeit haben auch einzelne Gerichte Ehen übergetretener Priester für gültig erklärt, Statthaltereien den Dispens vom Gesetze gewagt.

Ein § 111 erklärte im Widerspruche mit dem Gesetz, daß die Kirche und wer sie verläßt, nichts mehr voneinander zu fordern haben, das Band der Ehe für unauflöslich, wenn auch nur ein Teil zur Zeit der geschlossenen Ehe römisch war, was zu den erschütterndsten Verwicklungen und sinnlosesten Rechtslagen führte. —

Besonders gefährlich war der § 303 des Strafgesetzes über die Herabwürdigung der Lehren und Gebräuche einer staatlich anerkannten Kirche, dem auch vielberufenen § 166 des deutschen BGB. entsprechend, weil er willkürlicher Auslegung, Gefühls- und Geschmacksurteilen Tür und Tor öffnete und schon ein rein passives Verhalten als „unanständig“ bestrafte. Wie arg geriet die Parität ins Gedränge! So kam z. B. ein evangelischer Geistlicher in Anklagezustand, weil er in einer Versammlung die

Dogmen der katholischen Kirche als vernunftwidrig bezeichnet hatte und die bescheidene Behauptung gewagt, daß sie jede freiheitliche Regung unterdrücke; aber die Veröffentlichung der Borromäus-Enzyklika wurde in Österreich nicht verhindert, in der die Reformation und die ihr zugefallenen Völker auf das heftigste geschmäht werden¹⁾ . . .

Ein Gutsbesitzer durfte eine ihm gehörige Kapelle, in welcher römischer Gottesdienst gehalten wurde, nicht seinen Glaubensgenossen auch zum Kultus einräumen; das wäre Besitzstörung gewesen.

Der Kampf verschonte nicht die Friedhöfe. „Die Beerdigung in der Nähe der Gräber für Selbstmörder schließt die Anständigkeit des Begräbnisplatzes nicht aus.“²⁾

Schließlich wurde „das Buch der Bücher“, selbst in approbierten katholischen Ausgaben, fast wie die Schmutzliteratur, gehemmt.³⁾ Im Dienste des Klerus, der gern die abgesetzten Bibelteile einsammelte, zerriß oder verbrannte, erschwerte der Staat den Vertrieb durch die Beschränkung, daß die Bibelboten zunächst nur Bestellungen auf heilige Schriften annehmen dürften und dadurch, daß die Erlaubnisscheine nach Belieben gegeben und entzogen wurden . . .

Überhaupt gab es manche Behörden, zumal untere, die sich mehr vom Geiste des Konkordats als der Parität, mehr von dem wieder verklerikalisierten Empfinden der Volksmasse als dem Sinne der Gesetzgeber leiten ließen, in Betreff der Übertritte, der Aufgebote und Trauung gemischter Paare, des Reversunwesens unter dem Namen Verträge, der Konfession der Kinder aus gemischter Ehe.

Nun aber sind alle diese Wolken verscheucht, und in ungetrübtem Glanze leuchtet heute nach hundert Jahren, von den Beskiden bis zur Adria, vom Ortler bis zur „Buchenwaldung“, vom Märtyrerlande des Weltlehrers Comenius bis zu dem des windischen Luther, von den Siedlern Galiziens bis zu den Salzburger und Tiroler Älplern die große Kulturtat Kaiser Franz Josephs I. vom 8. April 1861!

Das Toleranzpatent im Widerstreite mit älteren Vorrechten.

Kaiser Josef II. mußte trotz seiner Neigung zur Gleichmacherei sein Patent in einigen Gebieten dem geschichtlich Gewordenen anbequemen, in denen bereits größere Vorrechte galten, als er jetzt der Gesamtheit gewährte, so in Schlesien, Asch, Fleißen, Galizien, Bukowina und Triest.¹⁾

Schlesien hatte von allen deutsch-slawischen Ländern der Gegenreformation den erfolgreichsten Widerstand geleistet und die neue Lehre am eifrigsten gepflegt. Man könnte sagen, es hat für den zisleithanischen Protestantismus die Bedeutung wie Kleinasien für das christliche Altertum.

Durch rechtzeitiges Einlenken angesichts unüberwindlicher Mächte, dank der Fürsprache gewichtiger Vermittler wurde es bevorzugt und auch im Westfälischen Frieden ausdrücklich und günstig erwähnt, während sonst die Erblande von dessen Segnungen ausgeschlossen blieben. Dann war es der eigenwillige Karl XII. von Schweden, welcher in der freilich zu seinen Gunsten recht kostspieligen Alt-ranstädter Konvention den schlesischen Ev. wichtige Zugeständnisse verschaffte, die der ganzen Kirche in Zis zugute kamen.

Nach der Eroberung Niederschlesiens durch Friedrich II. von Preußen wurde für das Konsistorium zu Brieg, unter dem Teschen gestanden, einheimischer Ersatz geschaffen durch die Umgestaltung der verrufenen alten „Reformationskommission“. Von dieser stammt also der heutige Oberkirchenrat.

Infolge ihrer Sonderstellung wurde den Schlesiern nicht nur das Toleranzsystem zugebilligt, sondern was sie darüber

hinaus errungen. Dazu gehörte neben der Erlaubnis, daß bei gemischten Ehen die Kinder dem Geschlechte folgten, die Anordnung, daß das alte Konsistorium zu einem nur aus Protestanten, halb geistlichen, halb weltlichen, bestehenden, allerdings unter einem katholischen Vorsitzenden umgeformt wurde, zunächst in Teschen. Allein aus nahe-
liegenden Gründen wurde es 1784 nach Wien verlegt.¹⁾ Die Vorsteher der Teschener Gnadenkirche baten auf Grund von Altranstädt — auch könnten einige Mitglieder nicht nach Wien übersiedeln — um ein neues eigenes, was abgelehnt wurde, weil durch die allgemeine Toleranz jene Konvention viel besser erfüllt würde.²⁾ Natürlich verloren die Teschener Stände das Präsentationsrecht für die Besitzer des Konsistoriums in Wien.³⁾

Für die Schonung der Schlesier zeugt der eingehende, lehrreiche, wohlwollende auV. der Hofkanzlei über Beschwerden der Vorsteher der Gnadenkirche.⁴⁾ Darin wird zum Schlusse dem Kreisamte zur geheimen Instruktion betreffs der ausgewanderten Kinder, die rk. zu erziehen waren, mitgegeben: Da die Väter meist zugleich mit ausgewandert seien, solle es hierin aufs gelindeste fürgehen und es dabei bewenden lassen, wenn solche ausgeschleppte oder ausgewanderte Kinder nach ihrer Zurückkunft nur dem Unterrichte bis zum Diskretionsalter zuweilen beiwohnen, weil ein zudringliches Benehmen ohnehin eine innerliche Erkenntnis des Glaubenslichtes niemals befördern könne. . . .

Es war Grund zur Vorsicht. Eine Stimme aus der Märtyrerzeit dringt zu den Stufen des Thrones, wenn es in einem auV. heißt, im Teschenschen Kreise hätten sich aus verschiedenen Orten eine Anzahl gemeldet, die lieber sterben wollten, als rk. bleiben.⁵⁾

Man vergaß auch später nicht Schlesiens Sonderstellung. Als der Bischof von Königgrätz Alois v. Kolowrat⁶⁾ dafür eintrat, daß es von dem Hfd.⁷⁾ über die Taufe ak. Kinder durch rk. Geistliche nach ak. Ritus abkommen möge, erließ Kaiser Franz ein Kabinettschreiben, um fest-

zustellen, ob nicht etwa besondere Verträge zwischen ihm, als Beschützer der rk. Religion, und dem Landesherrn des kgl. preuß. Anteiles bestünden (1827).¹⁾

* * *

Im westlichsten Teile Böhmens, an der Grenze von Bayern und Sachsen, war die Zwergdynastie Asch so glücklich gewesen, dank der freilich angefochtenen Reichsunmittelbarkeit durch die Rekatholisierungsversuche sich hindurchzuwinden.²⁾ Gleich reichsunmittelbaren Landesherren übten sie alle Rechte circa sacra aus und behaupteten sie fast 300 Jahre bis zur Aufhebung ihres Kirchenpatronates (1869). Maria Theresias „Temperamentspunkte“ (1775) sicherten den Graf Zedtwitzschen Gütern Asch mit Sorg und Neuberg ihre bisherige Religionsfreiheit zu — natürlich mit Aufrechterhaltung des kaiserlichen jus summum —, mit einem eigenen Konsistorium, dessen Rechte erst 1869 an den Oberkirchenrat übergingen, wofür Asch mit einer eigenen Superintendentur entschädigt wurde.

Das TP. hatte auf das Ascher Gebiet keinen beengenden Einfluß. Auch hier sollte, unbeschadet des Vorzuges der „dominanten Religion“, der hergebrachten Observanz nachgegangen werden, welche die des Patentbesitzes weit übertraf. Hier zahlten sogar die Rk. bei kirchlichen Vorfällen bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein den ak. Geistlichen Stolgebühr. Wiederholt wies die Regierung auf diese Sonderstellung hin. So wurde 1833 ho. in Erinnerung gebracht, daß laut Temperamentspunkte die Ascher Lehnsobrigkeiten ihre geistlichen Beamten mit Mehrheit wählen dürften.³⁾ Zehn Jahre später wurde hinsichtlich der Erziehungsreverse betont, daß das Toleranzsystem in Asch niemals Gültigkeit gehabt, weil hier seit Jahrhunderten die freie Religionsübung (AC.) bestanden habe. Doch gelte auch hier die päpstliche Instruktion über die passive Assistenz.⁴⁾ Als im gleichen Jahre der Erzbischof von Prag eine Vorstellung über die Gub.-Entscheidung machte, wonach Kinder rk. Eltern oder Väter rk., ak. Väter dem Geschlechte

nach, ak. Eltern ak., rk. aber übertretender Eltern ak. erzogen werden könnten, wurde, obwohl die Kammerprokuratur sich ausführlich dahin aussprach, der erzbischöflichen Beschwerde stattzugeben, diese abgewiesen auf Grund der Asch am 16. Februar 1757 gewordenen Resolution, sowie der Temperamentspunkte. Allerdings wurde hiebei vom Gub. die Erwägung angestellt, den Ascher Vasallen den Nachweis abzuverlangen, ob sie auch von der Verpflichtung des sechswöchentlichen Unterrichtes vor dem Übertritte und des Meldezettels, ohne den der ak. Gottesdienst nicht besucht werden durfte, befreit seien.¹⁾

Der Schutz der Temperamentspunkte konnte auch zu ungunsten des Protestantismus ausfallen. Die Ascher Bürgerschaft und die einzelnen Bezirksobrigkeiten beschlossen nämlich die Einführung des Bierkreuzers zur Bildung eines Fonds zugunsten der Regelung des Ascher ak. Schulwesens. Graf K. Ludwig v. Zedtwitz — die Zedtwitze betonten überhaupt mehr ihre Patronatsrechte als -Pflichten, insbesondere finanzieller Natur²⁾ — und die Dorfgemeinde Roßbach ergriffen den Hofrekurs, auf Grund der Vorrechte und Abgabefreiheit, die in jenem Verträge und sonst festgelegt seien. Obschon die Studienhofkommission erhob, daß die Schulen in Asch baufällig oder zu klein, zu wenig und schlecht besoldete Lehrer da seien, so wurde doch (wohl nicht ungerne) dem Hofrekurse Folge gegeben, weil das zur Biersteuer nötige freie Einverständnis nicht zu erreichen sei; es wurden neue Erhebungen angeordnet, um im gesetzlichen Instanzenzuge die Sache zu erledigen.³⁾

* * *

Außer dem Ascher Gebiete war die einzige Gemeinde in der Krone Böhmen, wo sich die ev. Lehre seit der Reformationszeit ohne Unterbrechung erhalten hatte, die im Lehndorfe Fleißen, im Egerer Bezirke. Das war seit undenklichen Zeiten zu Brambach i. S., Ephorie Ölsnitz, eingepfarrt; die Ev. daselbst waren durch den Westfälischen Frieden auf den Stand vom 1. Januar 1624 gesetzt. Der

Pastor, Diakon und Kantor bezogen jährlich aus Fleißen und Sirmitz Naturalien im Werte von über 300 fl. Diese noch aus der Zeit vor Luther stammenden kirchlichen Giebigkeiten wurden den rk. Fleißenern abverlangt, während diese dem rk. Pfarrer zu Fleißen hätten steuern müssen. Nach Abschaffung der Abgaben ins Ausland¹⁾ war zu entscheiden, ob die Giebigkeiten der rk. Fleißener dem Pfarrer zu Klinkhard zuzuweisen seien, da in Fleißen keiner war, oder dem Religionsfonds oder dem neuen Fleißener Pastor.²⁾ Sie fielen dem Klinkharder zu,³⁾ dagegen die der Ak. dem Pastor zu Fleißen statt zu Brambach, ebenso die von den Egerer Burguntertanen nach Brambach abgeführten Zehenten und Sackzinsen.⁴⁾ Die Abgaben aus Sirmitz beruhten auf einer Meßstiftung v. J. 1492, die von den Gebrüdern v. Zedtwitz für die Lesung von vier Messen wöchentlich in der Pfarrkirche zu Brambach errichtet war. Sie erloschen rechtlich mit dem Rk. in Brambach und hätten dem Kammerärar zufallen sollen, wurden aber dem Brambacher Diakon zugesprochen (1789),⁵⁾ i. J. 1833 zur Dotierung des Pastorates in Fleißen bestimmt.

Die meisten Fleißener erklärten, sie brauchten keinen Pastor, hätten — arme Strumpfwirker — kein Geld zu dessen Besoldung, noch weniger zum Pfarr- und Bethausbau und seien mit der Jahrhunderte alten Verbindung mit Brambach zufrieden. Wie diese Einsprache, wurde auch die der sächsischen Behörden, des Superintendenten zu Ölsnitz, des Pfarrers und Kaplans zu Brambach, zurückgewiesen. Da so die Ausparrung unabänderlich, wollten die Fleißener nur zum Bethause und zur Pastorswohnung beitragen. Laut Gub.-Bericht könnten⁶⁾ sie sich von dem größten Teile der Barauslagen mit Ausnahme der Zug- und Handarbeiten dadurch befreien, daß sie den Obrigkeiten der Güter Ober- und Unter-Wildstein nebst Altenteich nach deren Anerbieten das Patronat über das neue Pastorat Fleißen abträten.

Der Pastor⁷⁾ bat, der Gemeinde aus Staatsmitteln so viel anzuweisen, als sie zur Herstellung ihrer im Auslande verlorenen kirchlichen Gebäude benötigte (1838). Infolge

Kapitalskündigung und anderer Rückstände erklärten nach einigen Jahren die Fleißener, ihre kirchlichen Stätten veräußern zu müssen, und ersuchten, den Pastor seine Wohnung in Sachsen bei der Mutterkirche nehmen zu lassen und ihnen den Kirchenbesuch daselbst zu gestatten (1843), was ausgeschlossen war.

Neben der Auspfarung erhob sich die Toleranzfrage. Die Fleißener pochten darauf, seit Jahrhunderten mit den Aschern gleiche Religionsübung genossen zu haben, und baten, sie dabei zu lassen (1834); sie beschwerten sich über Untersagung des Glockenläutens (1840), derethalben die böhm. Regierung sogar die Versetzung des Pastors verlangte, während das Konsistorium ihn schützte und die unteren politischen Behörden die Glockenbewilligung beantragten.

Der Kaiser genehmigte die alten Freiheiten über das Patent hinaus. Die Behörden haben wegen der Dotation das Nötige zu veranlassen; zur Vollendung des Kirchbaues erfolgte ein ärarischer Beitrag von 3000 fl. Den Kultus hat das Konsistorium zu regeln (1845).

Diese ahE. erließ auf einen auV. (von 69 Foliospalten), dem ein sehr umfangreicher Gub.-Bericht zugrunde lag (1843), mit dem Vorschlage: Die Dotation hat zu bestehen aus den Funktionsgebühren, welche das Pastorat in Brambach zu beziehen hatte; hinzuzurechnen ist der aus Sirmitz bezogene Zehnte. (Nun entstand weiter die Frage, ob dieser in natura zu leisten sei oder durch den Interessenbetrag vom Kaufschilling der Veräußerung desselben. Man einigte sich auf Naturalabstattung, was ah. genehmigt wurde, mit einem leisen Tadel der Hofkanzlei, welche durch ein Einschießel in die ahE. bei Bekanntgabe an das böhm. Gub. die Angelegenheit verwickelt habe [1846]). Die ah. Weisung an das ak. Konsistorium, den Gottesdienst zu regeln, hatte seinen Grund darin, daß dieser manche Seltsamkeiten aufwies, die z. T. der Habgier und Bequemlichkeit des Pastors zur Last gelegt wurden. Die Berechtigung der Sonderstellung erweist der auV. damit: Die Aus-

pfarrung geschah aus politischen Gründen. Fleißen genoß vorher freies und öffentliches Religionsexerzitium mit Turm und Glocken, eigenem Ritus und Gesangbuch. Die Kinder folgten dem Geschlechte. Den rk. Geistlichen wurden Matrikelscheine ausgefolgt. Rk. Feiertage wurden nicht gehalten, auch nicht das Toleranz-, sondern das Konfirmationsfest. Selbst die Rk. waren von Brambach abhängig.

Die Fleißener dankten für die Zugeständnisse. Der rührige Pastor schickte, gewiß zu nicht geringer Belustigung, einen Plan mit zur Besserung der Staatsfinanzen um viele Millionen durch eine leichte Finanzoperation.

Die Sehnsucht nach Brambach blieb lebendig, ja, wurde so stark, daß der Pastor in das alte Verhältnis zurückkehren wollte. Gewiß, ein begabter Mann, der eine gewandte Feder führte, namentlich in devoten Gelegenheitsreimereien, aber bei seiner Kirchenbehörde stand er im schwarzen Buche. Darin heißt er ein kleinlicher Mensch, träge und bequem, verschmitzt, hab- und herrschsüchtig; er will gern reisen, kollektieren, kriechen, betteln, andere für sich arbeiten lassen; ein Judas, der um Geld feil ist; er hat das Vermögen seiner Frau verbraucht und sich von ihr scheiden lassen. Er verdient keine Schonung. Je länger, je mehr trieb er in einen Prozeß mit seinem Konsistorium hinein, der ihn schließlich mit Rom liebäugeln ließ. Wegen grober Amtsvernachlässigung wurde er scharf gerügt; sein Presbyterium forderte schleunige Amtsenthebung. Er reichte nicht weniger als sieben Majestätsgesuche ein. Darin legt er die Augustana möglichst katholisierend aus und meint: Habe sie immerhin dem Konzil von Trient gegenüber, welches weit vollständiger, richtiger, geistreicher und erbaulicher darstellt, nur sehr geringen Wert, als Mittel, die rk. Kirche aus anschaulicher Überzeugung zu beurteilen und für sie gewonnen zu werden, dürfte es kaum etwas Geeigneteres geben! Er möchte das so gedeutete Bekenntnis, worauf er eidlich verpflichtet ist, als seinem wahren Inhalte nach, ganz unabhängig ausüben; damit diese Ausübung in die ev. Kirche von ganz Deutschland und

noch darüber hinaus dringe, trägt er auf die Wieder-
verbindung mit der Kaplanstelle der früheren Mutterkirche
zu Brambach an, ja auf Ermächtigung, die h. Messe lesen
und die bischöflichen Funktionen ausüben zu dürfen. Im
gleichen Sinne wendete er sich an den König von Sachsen.
Der beklagenswerte Mann verlor offenbar die geistige Ge-
sundheit. Er belangte den Oberkirchenrat criminaliter wegen
Bekennnisbruches, seinen Superintendenten wegen Mein-
eides, seinen Senior wegen Aufwiegelung, seine ver-
brecherischen Presbyter, weil sie Brambach besuchten, um
Grenzschwärzungen zu verüben, und bat, der nächsten
rk. Behörde unterstellt zu werden. Dann wieder wünschte
er, seine aus Fieberhitze erflossenen Anschuldigungen zu-
rückzuziehen und seine Stelle niederzulegen; er wurde
abgesetzt.¹⁾

So ist der erfolgreiche Kampf Fleißens um seine
größeren alten Rechte mit einer Posse übel verknüpft. Um
so rühmlicher ist sein Andenken durch seine Wichtigkeit
für Gründung der Gustav-Adolf-Stiftung.²⁾

* * *

In Polen³⁾ hatten die Dissidenten, seltsamerweise durch
die Zarin, volle Gleichstellung mit den Rk. im Warschauer
Traktat (24. Februar 1768) erlangt; freie Religionsübung,
eigene kirchliche Verwaltung und Rechtsprechung, Er-
ziehungsfreiheit für Kinder aus gemischten Ehen nach dem
Geschlechte, bei Adligen nach Eheverträgen, endlich bürger-
liche Rechtsgleichheit. Durch die erste Teilung Polens,
gegen die Maria Theresias sittliches Gefühl sich sträubte,
und durch die dritte kam das heutige Galizien und Lodo-
merien an Österreich. Die meisten Dissidenten fanden sich
um Biala. Es wurden ihnen feierlich dieselben Rechte ver-
brieft, die sie bereits genossen.⁴⁾

Noch Maria Theresia gewährte den aus wesentlich
ev. Landen geflissentlich herbeigezogenen Kolonisten freie
Andachtsübung in ihren Häusern, ja Berufung eines Geist-
lichen in sechs Städten und Freiheit von der rk. Stola.

Das deutsch und polnisch kundgemachte TP. wollte
die früheren Zugeständnisse nicht beseitigen. Jahrzehnte,
fast ein Jahrhundert, währten die Reibungen zwischen
diesen Sonderrechten und den Ansprüchen der rk. Kirche,
ja mit dem Streben des Staates nach Gleichförmigkeit,
ohne seine Verträge zu zerreißen. Gegen scharfe juristische
Beweisführung und Erwägungen der Billigkeit stechen Un-
klarheit und Unwissenheit, auch Verdrehungslust übel ab.

Der rk. Klerus versuchte immer wieder, sich auf die
Toleranzgeneralien zu berufen. Die galizischen Ak. pochten
auf den Warschauer Traktat. Die niederen Behörden
namentlich schwankten hin und her.

Eine wichtige ahE. sah das dritte Jahrzehnt, als ein
aus Mähren gekommener Pfarrer sich gar nicht in die
eigenartigen Verhältnisse finden konnte. Er stieß sich außer
an der selbständigen Matrikelführung und der Ak. ge-
gönnnen Stola namentlich an der rein paritätischen Erziehung
der Kinder nach dem Geschlechte (1823).

Das irrehende Kreisamt forderte den vom bschfl.
Konsistorium verklagten Prediger zur Rechtfertigung auf
und ließ sich auch durch einen eingehenden Schriftsatz
nicht beruhigen, welcher mit urkundlicher Pünktlichkeit
den Hauptinhalt der zugunsten der ak. Auffassung in
den letzten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erflossenen
Hfd., Gub.- und Kreisamtsentscheidungen anführte.

Infolgedessen wandte sich der galizische Superintendent
Stockmann in Lemberg mit einem ebenso gediegenen als
schwungvollen Berichte an das Landespräsidium.¹⁾ Klar und
scharf entwickelt er die eigentümlichen Rechtsverhältnisse:
In den Genuß der polnischen Rechtsfreiheiten traten zu-
nächst nur die fünf ältesten Gemeinden. Biala, die ihren
Bestand bis 1709 nachgewiesen hat; Zaleszczyki,²⁾ die bis
1750 zurückging; Lemberg, Jaroslau, Zaloźce; allein sie
sind sehr bald, namentlich durch das Ansiedlungspatent
(17. September 1781) auch auf die später zuwandernden
Kolonisten übertragen. Diesen Gerechtsamen wollte das
TP. offenbar nichts abbrehen. Selbst die nach diesem

entstandenen Kolonistengemeinden, welche durch das Ansiedlungspatent ins Dasein gerufen wurden, können von dieser letzteren ah. Gnade nicht ausgeschlossen sein, insofern sie von dem Datum desselben an, durch welches die Kolonisten doch unter Zusicherung der feierlichen Ausübung ihres Gottesdienstes zur Einwanderung aufgefordert wurden, als wirklich und rechtlich bestehend anzusehen sind und eben deswegen in den vollen Genuß der Freiheiten traten, deren sich die galizischen Protestanten bereits — vor dem TP. — erfreuten. Stockmann geht die vier Punkte durch, um die sich der Streit dreht; Unabhängigkeit vom rk. Klerus, Matrikelführung, Stolgebühren, paritätische Kindererziehung bei gemischten Ehen.

Allerdings sind im ersten Punkte die alten Vorrechte schon zurückgedrängt. Denn bei Gelegenheit der Einführung des neuen Gesetzbuches (1811) wurden die galizischen Ak. in eine Art von Abhängigkeit von dem rk. Klerus gebracht, insofern auch rein protestantische Brautpaare sich in der rk. Kirche aufbieten lassen und die Pastoren Matrikelauszüge den Pfarrern einsenden müssen.¹⁾ Die dagegen erhobene Vorstellung hatte keinen Erfolg, doch wurde die beruhigende Versicherung mitgegeben, daß damit keineswegs die Abhängigkeit des ak. vom rk. Klerus ausgesagt, sondern zur Vereinfachung der Übersicht ein politischer Zweck verfolgt würde. Dennoch mußte diese abschlägige Antwort als gesetzwidrig empfunden werden, weil in dem dem ABGB. vorgedruckten Patente erklärt wurde, daß es auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben solle.

Weiter wurde die Matrikelführung streitig gemacht. Deshalb beschwört Stockmann die hohe Behörde, die galizischen Ak. in den durch feierliche Verträge verbrieften Rechten zu schützen

Eine Abschrift dieser Vorstellung unterbreitete das Konsistorium²⁾ der Hofkanzlei, die erst nach sieben Jahren schlüssig wurde.

Noch nach einer anderen Seite hatte sich Stockmann

zu wehren. Er machte sein Konsistorium — dem Galizien schon seit 1796 unterstand¹⁾ — darauf aufmerksam, daß die in der neuen Superintendentialinstruktion²⁾ enthaltenen, auf das TP. gestützten Verordnungen den ak. Rechten Galiziens widersprächen, und bat um Verwendung, daß mit der Kundmachung an die politischen Stellen so lange innegehalten werde, bis jene seine Vorstellung erledigt wäre, worauf das Konsistorium, offenbar auch nicht bewandert, den Superintendenten beauftragte, zu berichten, welche Vorschriften er im Auge habe.³⁾ Der Erfolg dieses Schrittes war, daß das gal. Gub. einige Änderungen der Instruktion vorschlug!⁴⁾

Aus dem (59 Foliospalten langen) auV.,⁵⁾ der zu der langersehnten ahE. führte, lernt man die eingehenden Erhebungen und gründlichen Erwägungen, die Gerechtigkeit und Klugheit der verschiedenen zuständigen Stellen schätzen. Die galizische Kammerprokurator⁶⁾ ist zunächst die ältere polnische Gesetzgebung durchgegangen und hat dann die österreichischen Patente und Verordnungen zusammengestellt. Dann geht sie zu der Frage über, ob und in welchen Beziehungen sich in Galizien das TP. in Einklang mit den Traktaten anwenden lasse. Die dortigen Ak. ließen sich in drei Gruppen teilen, und zwar:

1. in solche, welche sich bereits bei der Revindikation zu einer ak. Glaubenslehre bekannten und mit dem Lande als dissidentische Einwohner übernommen wurden;
2. in jene, die im Grunde der hierländigen Gesetze von der rk. zu einer ak. Religion übertraten und sich sohin als Ak. erklärten, und
3. in solche, welche während der österreichischen Regierung eingewandert sind.

Was nun die ad 1 Bemerkten anbelangt, so können auf dieselben die ihre Freiheit beschränkenden Normen des TP. auf keinen Fall angewendet werden.

Ihre ausgedehnten Freiheiten und Rechte gründen sich auf den berührten, vom Reichstage bestätigten Traktat vom 24. Februar 1768 und auf den bei der Besitznahme des

Landes angetroffenen rechtlichen Besitz und ungestörten Gebrauch. Durch die nachgefolgten Gesetze der österreichischen Regierung erlitten diese Freiheiten und Gerechtsame keine Einschränkung, ja, sie wurden im Gegenteil aufrecht erhalten und feierlich bestätigt. Gleich das Patent vom 13. Oktober 1772 hat allen Einwohnern dieser Reiche die freie Religionsübung nach dem bisher bestehenden Gebrauche und den erlangten Rechten zugesichert.

Diese feierliche Zusicherung machte sogar einen Akt der zwischen den verbündeten Mächten abgeschlossenen Traktate vom 18. September 1773, Art. 5, und des Act. separ. vom 16. März 1775 aus, wodurch sich die Beherrscher Österreichs in gewisser Beziehung die Hände binden wollten, in den bei der Besitznahme des Landes bestandenen Freiheiten der Dissidenten bei Ausübung ihrer Religion keine Beschränkung eintreten zu lassen.

Auch in den nachgefolgten österreichischen Gesetzen scheint man immer diesen Gegenstand vor Augen gehabt zu haben, nachdem durch keines derselben die ursprünglichen, bei der Besitznahme dieses Landes bestandenen Rechte und Freiheiten in Absicht der Religionsübung der Dissidenten aufgehoben oder wesentlich beschränkt werden. Im Gegenteil leuchtet aus dem Sinne und Geiste aller dieser Gesetze die klare Absicht hervor, daß der Gesetzgeber die Ak. in ihren althergebrachten Gerechtsamen geschützt und erhalten haben wollte. So sichert selbst das TP. v. J. 1781 den Ak. ihre herkömmlichen Freiheiten zu, indem es darin ausdrücklich heißt: „Wo sie nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religions-Exercitii stehen, sollen die Ak. zu einem ihrer Religion gemäßen Privat-Exercitium allenthalben berechtigt sein und das Bethaus soll da, wo es nicht schon anders ist, kein Geläute, keine Glockentürme und keinen öffentlichen Eingang haben.“

Auch schon aus der Absicht, aus dem Geiste und aus der Introduction zu diesem Patente geht die klare Überzeugung hervor, daß der Gesetzgeber damit die Freiheiten

der Ak. bei ihrer Religionsausübung erweitern, nicht aber einschränken wollte.

Dieses wird auch aus dem Hfd. vom 20. Juni 1783 klar und deutlich, worin gesagt wird, daß, da die Založcer Gemeinde schon vor der allgemein eingeführten Toleranz die freie Ausübung der Religion besaß, dieselbe durch die nachgefolgte allgemeine Toleranz nicht verkürzt werden könne. Dasselbe erhellt aus den Hfd. vom 19. April 1784, 1. Juni 1784 und 1. Juli 1785, mit welchen eine Abweichung von dem TP., nämlich die Befreiung der Ak. hierlands von Entrichtung der Stolgebühren an die rk. Geistlichkeit aus dem Grunde zugestanden war, weil in Galizien schon vor der Einführung der Toleranz Ak. bestanden.

Diese Meinung wird hauptsächlich durch die für die schlesischen Protestanten erlassene Vorschrift bekräftigt.

Aus diesen Rücksichten und in Erwägung, daß den Ak. bei der Besitznahme des Landes die freie Ausübung der Religion nach dem Rechte und Gebrauche feierlichst zugesichert wurde und daß die während der österreichischen Regierung erlassenen Gesetze keine ausdrückliche Beschränkung dieser Gerechtsame enthalten, ist die Kammerprokuratur der Meinung, daß den mit dem Lande übernommenen Ak. und ihren Nachkommen jene Freiheiten bei Ausübung ihrer Religion noch gegenwärtig rechtlich zustehen, welche sie während der polnischen Regierung genossen und die ihnen insbesondere in dem von dem Reichstage bestätigten Traktat vom 24. Februar 1768 verliehen worden sind.

Anders verhält es sich aber mit dem ad 2 Bemerkten, nämlich jenen Ak., welche während der österreichischen Regierung von der rk. zu der ak. Glaubenslehre übergetreten sind und sich unter dem Schutze der nachher erlassenen Gesetze als Ak. erklärt haben.

Bei Besitznahme des Landes war durch den Traktat von 1768 der Abfall nicht erlaubt, vielmehr als ein Kriminalverbrechen erklärt und mit der Verbannung aus dem Reiche verpönt. Diese Klasse der Ak. verdankt daher ihre reli-

giöse Existenz einzig und allein den österreichischen Toleranzgesetzen. Sie ist daher auch an die darin enthaltenen beschränkenden Normen gebunden und kann sich keine größeren Gerechtsamen anmaßen, als welche ihr der Gesetzgeber für den Fall des Übertrittes zur ak. Glaubenslehre eingeräumt wissen wollte.

Dagegen stehen ad 3 den in dieses Land eingewanderten und angesiedelten Ak. alle Gerechtsamen und Freiheiten der ursprünglichen ak. Glaubensgenossen zu; denn die Einwanderung begreift, wenn kein anderes Übereinkommen getroffen wird, einen stillschweigenden Vertrag in sich, kraft dessen sich der Ankömmling allen im Lande, in dem er sich ansiedelt, bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen gegen dem unterwirft, daß ihn auch der Staat aller und jeder in diesem Lande den Untertanen zukommenden Freiheiten, Begünstigungen und Vorteile teilhaftig werden lasse. Der Ansiedler erwirbt den vollen Genuß der Rechte und Freiheiten des Landes, in dem er sich niederläßt, dagegen muß er sich alle gesetzlichen und landesfürstlichen Beschränkungen gefallen lassen und die Lasten gleich den übrigen Einwohnern tragen.

Nach den vorausgeschickten Rechtsgrundsätzen stehen hierlands die im Traktat vom 24. Februar 1768 den Dissidenten eingeräumten Gerechtsame noch immer aufrecht.

Weder durch die Toleranzgesetze noch durch die nachgefolgten Normalien wurden dieselben aufgehoben oder wesentlich beschränkt, denn das TP. erteilt den Ak. nur da, wo sie gleichsam rechtlos dastehen, eine politische oder religiöse Existenz, ohne die nach dem Rechte und Herkommen in einem oder dem anderen Lande üblichen größeren Religionsfreiheiten zu beschränken.

Die nach der Hand erflossenen gesetzlichen Bestimmungen berufen sich größtenteils auf die früheren ausgedehnten Gerechtsamen der Dissidenten, woraus die Überzeugung hervorgeht, daß der Gesetzgeber die hierlands bestandenen größeren Freiheiten aufrecht erhalten und die diesen Frei-

heiten entgegenstehenden Normen des TP. nicht in Ausführung gebracht wissen wollte.

Die im Traktat von 1768 gesetzlich den Dissidenten bei ihrer Religionsausübung eingeräumten Befugnisse beziehen sich auf das ganze Land, folglich auch auf die ak. Einwanderer, die durch das Faktum der Ansiedlung aller dem Lande anklebenden Befugnisse teilhaftig werden.

Nur die von der rk. zur ak. Religion übertretenden Glaubensgenossen schließt dieser Traktat von dem Genuße der obigen Freiheiten aus, welche Ausnahme und Beschränkung wieder den Umstand bekräftigt, daß die erteilten Freiheiten nicht nur den bestehenden, sondern auch den eingewanderten und einzuwandernden Ak. zustatten komme. *Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis.*

Die ak. Glaubenslehren der Protestanten und nicht-unterworfenen Griechen sind hierlands nicht geduldet, sondern im Grunde der während der polnischen Regierung erflossenen Gesetze und im Grunde der bei der Revindikation dieser Lande abgeschlossenen Traktate frei und privilegiert.

Jeder fremde ak. Glaubensgenosse, der sich hierlands selbsthaft machte, erlangte dadurch auch die seinen Glaubensverwandten zustehenden Gerechtsame und die im Lande üblichen und sanktionierten Freiheiten bei Ausübung seiner Religion.

Die im Ansiedlungspatente vom 1. Oktober 1774 den eingewanderten Ak. erteilte Bewilligung, ihren Gottesdienst in obigen benannten Städten in ihren Privatoratorien frei und ungekränkt auszuüben, beschränkt noch keineswegs die landesüblichen und gesetzmäßigen Freiheiten der Ansiedler. Denn offenbar wollte man durch dieses Patent die Einwanderer anlocken und die Ansiedlungen begünstigen, nicht aber altherkömmliche und garantierte Rechte beschränken.

Bei Abfassung und Publizierung dieses Patentos scheint man vielmehr über die bei den Ak. hierlands zustehenden Gerechtsamen noch nicht vollkommen unterrichtet gewesen zu sein. Zudem war auch in dem späteren Patente vom

17. September 1781 die obige Bewilligung weiter ausgedehnt und den Protestanten gestattet, allerorten nach ihrer Religion ganz ungestört zu leben und zu beten und zur Ausübung ihres feierlichen Gottesdienstes in den oberwähnten Städten ihre eigenen Bethäuser und Pastoren zu halten. Unstreitig genießen die nach Schlesien eingewanderten Ak. dieselben Religionsfreiheiten, welche den ursprünglichen ev. Gemeinden dortlands zustehen und i. J. 1782 neuerdings bestätigt worden sind.

Der Grund dieser gleichen Behandlung liegt darin, weil die Gesetze und Freiheiten dem Lande ankleben, somit auf die Einwohner aller Art ihre Beziehung haben.

Dieses muß notwendigerweise auch von Galizien gelten, wo die Ak. vollkommene Religionsfreiheit besaßen, die folglich auch auf die ak. Einwanderer übergeht und mit der Staatsbürgerschaft in diesem Lande erworben wird.

Übrigens läßt sich der ad 2 rücksichtlich der vom rk. zum ak. Glauben Übertretenden gemachte theoretische Unterschied bei Behandlung der Ak. praktisch nicht in Ausführung bringen. Denn:

a) Schon bei der Untersuchung, wer ursprünglich ak. war und wer sich erst im Grunde der Toleranzvorschriften als Ak. meldete und von der rk. zu der ak. Religion übertrat, würde man auf unübersteigliche Hindernisse stoßen, weil in früheren Zeiten die Matrikelbücher hierlands nicht mit jener Genauigkeit geführt wurden, welche zur Erörterung dieser Umstände unerlässlich ist.

b) Bei Aufstellung eines solchen Unterschiedes würden die Glieder einer und derselben Glaubenslehre in religiöser Hinsicht verschiedenartig behandelt werden. Einer Gemeinde würden größere Freiheiten bei Ausübung der Religion zustehen als der anderen.

Selbst die einzelnen Glieder einer und derselben Gemeinde könnten und dürften nicht gleiche Rechte genießen.

Dieser Unterschied bei der Religionsausübung würde sich endlich selbst bis in das Innerste der Familien und auf einzelne Ehegenossen erstrecken.

c) Eine so verschiedenartige Behandlung der Glaubensgenossen in einem und demselben Lande ist nicht ausführbar; sie würde die bürgerliche Ordnung stören, Haß und Parteigeist unter den Religionsverwandten erregen und die Ruhe und Eintracht in dem Kreise der Familien untergraben.

d) Zu diesem gesellt sich noch, daß die Anzahl der von der rk. zur ak. Religion übergetretenen und übertretenden Einwohner hierlands unmöglich bedeutend sein kann.

Schon die Verschiedenheit der Sprache legt der Verbreitung des Protestantismus hierlands wesentliche Hindernisse in den Weg, welche auf dem flachen Lande durch den minderen Hang zur Geselligkeit noch mehr vermehrt werden.

e) Wenn sich daher im Grunde des TP. einzelne Einwohner zur ak. Religion erklärt haben, so dürfte dies höchstens in Städten geschehen und ihre Zahl so gering sein, daß sie im Vergleiche mit den Eingewanderten und den ursprünglich mit dem Lande übernommenen Ak. kaum in eine wesentliche Betrachtung gezogen werden kann.

Aus diesem Anbetrachte und da die den ursprünglichen Freiheiten der Ak. beschränkenden Formen des TP. hierlands auf die bei der Besitznahme übernommenen Ak. nicht angewendet werden können, da die angesiedelten ak. Glaubensgenossen diese hierlands herkömmlichen und von der österreichischen Regierung aufrecht erhaltenen Gerechtsamen erworben haben; da endlich eine Absonderung der neu-erklärten, vom rk. zum ak. Glauben übergetretenen Einwohner weder tunlich noch rätlich erscheint, so ist die Kammerprokuratur des Erachtens, daß sämtliche Ak. hierlands in den ihnen im Traktat von 1768 verliehenen und bei der Übernahme des Landes üblichen Rechte und Freiheiten bei Ausübung ihrer Religion zu schützen und hand-zuhaben wären.

Dieser Schutz kann sich aber nur auf die Materie der Religionsausübung, nicht aber auch darauf beziehen, wo der Gesetzgeber zur Gültigkeit dieses oder jenes Geschäftes

eine gewisse Form allgemein vorgeschrieben hat oder wo er zugleich einen politischen Zweck beabsichtigt.

Daher müssen sich auch die Ak. den rücksichtlich der Schließung der Ehen zwischen Protestanten untereinander, sowie auch zwischen Katholiken und Protestanten erlassenen Gesetzen fügen und die wegen Führung der Matrikelbücher erflossenen Vorschriften beobachten. . . .

Zu diesem Gutachten der Kammerprokurator bemerkt das galizische Landespräsidium:

Ein flüchtiger Vergleich des TP. von 1781 und der nachgefolgten, umständlich aufgeführten, hier und da sich auch widersprechenden Verordnungen mit dem bei Übernahme des Landes sowohl von Seiten der österreichischen als auch der russischen und preußischen Regierung feierlichst garantierten Traktat v. J. 1768 dürfte mehr als hinreichend die Überzeugung gewähren, daß durch das TP. und darauf gefolgten Verordnungen mehrere Freiheiten und Gerechtsamen geschmälert wurden, die den Dissidenten durch den Traktat v. J. 1768 in Absicht auf die freie Ausübung ihrer Religion zugestanden und in deren ruhigen und ungestörten Genuß sie bei Übernahme des Landes betreten waren.

Daß aber die Absicht des Gesetzgebers nicht war, durch das TP. die früher den hierländigen Dissidenten zugestandenen und feierlichst garantierten Freiheiten und Gerechtsamen zu beschränken, leuchtet aus allem hervor, vorzüglich aber aus dem wesentlichen Umstande, daß der Gesetzgeber durch die Gestattung des Übertrittes vom rk. zum ak. Glauben zugunsten der Ak. noch weiterging als die bestandene polnische Regierung, die diesen Übertritt als ein Kriminalverbrechen erklärte und mit der Landesverweisung verpönte; ferner aus dem nicht minder wichtigen Umstande, daß eben bei Bekanntmachung des TP. die Regierung mit großem Geldaufwande die Einwanderung deutscher, größtenteils der ak. Religion zugetaner Ansiedler beabsichtigte und zu deren Aufmunterung und Beförderung die möglichste Freiheit in Ausübung ihrer Religion gestatten wollte und mußte.

Der Referent muß daher der Meinung der Kammerprokurator, daß bei Verfassung des TP. der garantierte Traktat v. J. 1768 nicht gehörig beraten worden sein müsse, vollkommen und um so mehr beipflichten, als die höchste Behörde in einzelnen Fällen dieses selbst wahrgenommen zu haben scheint, indem z. B. mit dem Hfd. vom 21. Juni 1783 ausdrücklich angedeutet wurde, daß, da die Zaloźcer ak. Gemeinde schon vor dem TP. die freie Ausübung der Religion besaß, dieselbe durch das nachgefolgte TP. an dieser Ausübung nicht verkürzt werden könne. Durch diese spezielle Hofentscheidung ist sonach im allgemeinen die Deutung gegeben worden, daß durch das TP. den früher den Ak. hierlands zugestandenen Freiheiten und Gerechtsamen nicht zu nahegetreten werden dürfe.

Die durch die nachgefolgten Gesetze auf einzelne ak. Gemeinden in benannten Städten des Landes erfolgte Beschränkung der Religionsfreiheit dürfte nach dem Erachten des Referenten ebensowenig aufrecht zu erhalten sein, indem durch den Traktat von 1768 allen Dissidenten im Lande, sie mögen sich aufhalten, wo sie wollen, gleiche Freiheiten und Gerechtsamen in Ausübung ihrer Religion zugesichert worden sind, und wenn auch der von der Kammerprokurator aufgeworfene Grundsatz, daß nämlich den während der österreichischen Regierung eingewanderten Ak. alle jene Freiheiten und Gerechtsamen bei Ausübung ihrer Religion gesetzmäßig zustehen, die den mit dem Lande übernommenen Ak. durch den Traktat von 1768 zugestanden würden, in Zweifel gezogen werden wollte, indem dagegen eingewendet werden könnte, daß die Einwanderungen erst nach Kundmachung des TP. und Ansiedlungspatentes statthatten, und daß daher die Einwanderer, da sie sich freiwillig diesen neuen Gesetzen fügten, solche auch gegenwärtig genau zu befolgen verbunden und keine größeren Freiheiten und Gerechtsamen als die ihnen mit den neuen Gesetzen eingeräumt würden, anzusprechen berechtigt sind, so würde ein zwischen den mit dem Lande übernommenen und den später ein-

gewanderten Ak. in Absicht auf die freie Religionsausübung gemacht werden wollender Unterschied unstreitig alle jene Inkonvenienzen und nachteiligen Reibungen zur Folge haben, die die Kammerprokuratur bei einem gleichen zwischen den vom rk. zum ak. Glauben übergetretenen, und den ursprünglichen Ak. zu machenden Unterschiede mit voller Sach- und Landeskenntnis dargestellt hat.

Es dürfte sonach außer allem Zweifel gesetzt sein, daß, wenn ja Ruhe, Ordnung und Eintracht in den Familien aufrecht erhalten werden soll, hierlands alle Ak. ohne Unterschied, ob selbe mit dem Lande übernommen oder später eingewandert oder vom katholischen Glauben übergetreten sind, nach gleichen Gesetzen behandelt, somit ihnen gleiche Freiheiten und Gerechtsamen bei Ausübung ihrer Religion eingeräumt werden müssen, und da den ursprünglichen mit dem Lande übernommenen Ak. durch den Traktat von 1768 die Freiheiten und Gerechtsamen bei Ausübung ihrer Religion vorgezeichnet und der ungestörte Genuß dieser Freiheiten und Gerechtsamen bei Übernahme des Landes sowohl von der österreichischen als auch von fremden Regierungen feierlichst ihnen garantiert wurde, so ergibt sich, daß allen Ak. hierlands die Begünstigungen des Traktats von 1768 rechtlich zustehen und daß das später nachgefolgte TP. v. J. 1781, insofern selbes die ursprünglichen Rechte und Gerechtsamen der hierländigen Ak. schmälert, auf diese keinen Bezug haben könne.

Und da die österreichische Regierung in einem ähnlichen Falle zugunsten der benachbarten schlesischen Protestanten ähnlich verfügte, so glaubt der Referent, daß bei der höchsten Behörde auf ein gleiches Deklaratorium für Galizien unter Darstellung des ganzen Sachverhaltes um so mehr anzutragen wäre, als

a) hier wirklich feierlich garantierte Traktate zugunsten der Ak. im Mittel liegen;

b) es sich hier um die Rechte, um die Beruhigung, und das Wohl von vielen tausend arbeitsamen und nützlichen Familien handelt, deren wohlerworbene Rechte seit

einiger Zeit hie und da angetastet und von den Behörden mangels einer bestimmten Vorschrift nicht immer geschützt werden können, daher dann

c) nur durch ein derlei Deklaratorium allen künftigen Zwistigkeiten und Reibungen kräftig begegnet und die Ruhe und Ordnung auf immer hergestellt und befestigt werden würde.

Übrigens aber bleibt es unstreitig wahr, daß dem Gesetzgeber auch bei der strengsten Aufrechthaltung der Religionsfreiheit unbenommen bleibt, zur Gültigkeit dieses oder jenes Geschäftes eine gewisse Form allgemein vorzuschreiben und mit dieser einen politischen Zweck zu verbinden, und daß sonach die Ak. die rücksichtlich der Schließung der Ehen hierlands erlassenen Gesetze, sowie auch die wegen Führung der Matrikeln erflossenen Vorschriften zu beobachten verbunden sind.

Allein, da eben die Führung der Matrikeln den größten Anlaß zu den entstandenen Zwistigkeiten und Reibungen zwischen den rk. und ak. Seelsorgern gibt, da ferner von den gebildeten ak. Seelsorgern eben jene Genauigkeit in Führung der Matrikelbücher, wie von den katholischen gewärtigt werden darf, da endlich mit Patent vom 21. Februar 1784 sogar den unerfahrenen und unverlässlichen Rabbinern die Führung der Matrikelbücher bei ihren Glaubensgenossen übertragen worden ist, so glaubt der Referent, daß zur Behebung dieses letzten Steines des Anstoßes der Antrag an die höchste Behörde zu stellen wäre, daß den ak. Seelsorgern neuerdings die Führung der Matrikelbücher bei ihren Glaubensgenossen, gleichwie solches ihnen durch die diesortige Zirkularverordnung vom 22. April 1811 zugestanden war, übertragen werden wolle. (Lemberg, am 5. Oktober 1826.)

Ferner wird noch geltend gemacht:

Die Toleranzvorschriften haben die Religionsausübung nicht einzelner Individuen, sondern ganzer Gemeinden zum Gegenstande; woraus fließen dürfte, daß einwandernde Individuen sich der Religionsausübung jener Gemeinde, deren Mitglied sie wurden, zu erfreuen haben.

Schließlich dürfte sowohl bei den vor dem TP. bestanden als auch bei den nach dem TP. durch Einwanderer entstandenen Gemeinden stets die Vermehrung derselben über ihre Gerechtsamen dem Absprechen hierüber voranzugehen haben. (Lemberg, am 14. Dezember 1826.)

Nunmehr geht das beschränkende Konklusum des galiz. Gub. dahin, daß der Bericht an die höchste Behörde zu erstatten und in selben auf das von dem Referenten vorgeschlagene Deklaratorium, jedoch nur für jene ak. Gemeinden anzutragen sei, die bei Übernahme des Landes bestanden oder sich mit Bewilligung der Regierung vor Bekanntmachung des TP. im Lande angesiedelt haben; daß aber jene ak. Gemeinden, welche erst nach Bekanntmachung des TP. eingewandert und neu angesiedelt haben, nach dem TP. zu behandeln wären. . . .

Die Hofkanzlei neigte dem Gub. zu und meinte, bei den Trennungspunkten scheinere nur der über die Kindererziehung bei gemischten Ehen eine Abänderung des TP. hinsichtlich der mit dem Lande übernommenen ak. Gemeinden zu erfordern, wozu sich das schlesische Vorbild am besten eigne, so daß die Kinder dem Geschlechte folgen, wenn nicht vor der Ehe der herrschenden Religion ein mehreres eingeräumt ist.¹⁾

Dieser Spruch bleibt mithin weit zurück hinter Superintendent Stockmanns gut begründeter Vorstellung wie hinter den Zugeständnissen der Kammerprokuratur und des Landespräsidiums.

Günstiger lautete die ahE. vom 30. Juni 1832, im Sinne der Prokuratur, so daß der Warschauer Traktat wieder in seine Rechte eingesetzt wurde.²⁾

Zur Bekräftigung diente eine weitere ahE. vom 23. Mai 1835, wonach es bei der zur Zeit der Besitznahme angegriffenen Übung zu verbleiben habe, mithin bei der Geschlechtsfolge für Kinder aus Mischehen, dem Stolarchte für den Pastor, außer wo der rk. Geistliche selbst amtet, endlich der selbständigen Matrikelführung.³⁾

Da trotzdem die Schwankungen nicht aufhörten, erbat

sich der galizische Superintendent Haase,¹⁾ gestützt auf jene zwei ahEE., vom Konsistorium, einen abschließenden Spruch bei Sr. Maj. zu erwirken,²⁾ worauf das gal. Gub. jene beiden ahEE. kundmachte (21. Februar 1837). Daraufhin ersuchte Haase vom Konsistorium eine Erledigung in drei Punkten: Wegen Aufhebung des Toleranzfestes und Umwandlung in ein Reformationsfest; wegen Einsendung der Matrikelauszüge an den rk. Klerus und zweifache Führung der Matrikeln; endlich wegen Aufgebotes rein ak. Brautpaare in rk. Kirchen.

Allein diese wichtige Anregung gehört zu den unerledigt im Nachlasse des Präsidenten gefundenen.³⁾

Superintendent Haase verfehlte nicht, jene erfreuliche Veröffentlichung des Gub. in einem Umlaufschreiben den besonders Beteiligten nahezubringen.⁴⁾ Doch dieses wurde alsbald wieder Gegenstand behördlicher Verhandlung. Nach zwei Jahren beauftragte die Hofstelle das Gub., zu prüfen, ob es den Vorschriften entspreche.⁵⁾

Nun trat eine unangenehme Wendung ein.

Die ganze Frage wurde wieder aufgerollt, wovon die sorgfältigen Erhebungen und die eingehenden Protokolle zeugen. Das Ergebnis war eine neue ahE. Kaiser Ferdinands, wonach jene beiden früheren dahin ausgelegt werden, daß die durch den Abtretungsvertrag v. J. 1773 den Ak. hinsichtlich des Kultus und der Disziplin gewordenen Rechte künftighin gelten, insoweit und in welchen Orten sie zu der in jenem Artikel bestimmten Zeit wirklich schon ausgeübt wurden; in allem übrigen sind sie nach dem Toleranzsystem zu handhaben.⁶⁾ In der Tat, ein feiner Juristenstreich! Nun berichtete das Gub., daß, an der letzten ahE. gemessen, das Rundschreiben Haases dem Sinne jener früheren ahEE. nicht entspreche. Er teile seinen Irrtum mit den politischen Behörden. Er wurde zur Berichtigung und Vorlegung des Entwurfes dafür aufgefordert.⁷⁾

In derselben Richtung machte der oberste Kanzler, Mitrowsky,⁸⁾ den Gouverneur von Galizien, Erzherzog Ferdinand d'Este,⁹⁾ darauf aufmerksam: In Galizien kann, obwohl sehr

selten, der Fall sich ergeben, daß ak. Gemeinden seit Jahrzehnten im Genusse von Begünstigungen stehen, zu denen sie von den Behörden nicht ausdrücklich ermächtigt sind und wozu sie weder der Abtretungsvertrag noch die Toleranznormen berechtigen; solcher Begünstigung sind sie künftig verlustig. Sollte solcher Fall sich ereignen und sollten solche Gemeinden um den Fortgenuß solcher Vorzüge bittlich werden, so ist die Sache einfach im Präsidialwege zu erledigen.¹⁾

Der Erzherzog sprach darauf den Wunsch aus, daß für Galizien eine allgemeine Verordnung erlassen würde, um das Benehmen der rk. Geistlichen bei Eingehung von Mischehen zu regeln. Jene päpstliche Instruktion über die passive Assistenz²⁾ wurde dem Gub. nur für die Tarnower Diözese wegen der Herzogtümer Auschwitz und Zator, da nur diese Teile zum Deutschen Bunde gehören, herausgegeben. Die Hofkanzlei riet, dem Folge zu geben, jedoch mit Vorbehalt der ak. Rechte mit Beziehung auf jene ahE. vom 29. April 1841.³⁾ Auf eine weitere Note des Erzherzogs und auV. lautete die ahE. (28. März 1842): Die rk. Erzbischöfe Galiziens müssen den Papst ersuchen, jene Instruktion auf ganz Galizien auszudehnen.⁴⁾ Bald darauf (29. Mai) sprach ein galizischer Präsidialerlaß es unverblümt aus, daß nunmehr keineswegs der Warschauer Traktat und die darin aufgezählten Rechte und Freiheiten als Maßstab für die Behandlung der Ak. zu gelten hätten.

So hatte sich in den hohen Kreisen die Rechtsanschauung gewandelt und verschlechtert.

Gerade mit den gemischten Ehen und dem Rechte der Geschlechtsfolge beschäftigt sich ein großer Akt d. J. 1845; ein ak. Lemberger lehnte sich gegen einen ihm durch den Drang der Verhältnisse abgenötigten Erziehungsrevers auf. Eine kreisamtliche Entscheidung stellte sich auf den Boden des TP.; der auV. machte geltend, daß die ak. Gemeinde in Lemberg 1773 eben noch nicht bestand, daher keinen Anspruch erheben könne, nicht nach dem TP. behandelt zu werden.⁵⁾

Indessen gelang es nicht, die galizischen Ak. wirklich so einzuschnüren. Sie haben eine Ausnahmstellung behauptet, namentlich in bezug auf Stola und Matrikelführung.¹⁾

Die Einheitlichkeit bewirkte erst das PrP.

* * *

Wie Galizien hat die Bukowina²⁾ eine bevorrechtete Stellung genossen.

Längst vor der Abtretung an Österreich (1775) umschloß sie viele Protestanten, mit wechselndem Geschicke. Sie führten ein gedrücktes Dasein, bis sie unter duldsamen Fürsten um die Mitte des 18. Jahrhunderts emporkamen. Ihre von den moldauischen Herrschern erlangten Vorrechte wurden ihnen beim Übergange zu den österreichischen verbürgt. Gleichwohl wurde das TP. auch hier in aller Form kundgemacht,³⁾ obschon es infolge der verwickelten Verhältnisse und des schlechten Zustandes des Kreisamtsarchives von Behörden und Geschichtsschreibern bezweifelt, ja geleugnet ist. Die Veröffentlichung wurde vom galizischen Generalkommando angeordnet und vollzogen, trotzdem eine vom General Enzenberg an den Hofkriegsrat gerichtete Vorstellung dem entgegen zu treten suchte, unter Hinweis auf die Schwierigkeit der Übersetzung in die moldauische Sprache und die ungleichen Eindrücke, die in den Gemütern der Schismatiker hervorgerufen werden könnten.

Auf diese Sonderrechte steifte sich z. B. die Gemeinde Czernowitz,⁴⁾ als sie um Erlaubnis des Geläutes einschritt. Sie ruft die Freibriefe der moldauischen Fürsten a. d. J. 1752, 1766 und 1767 an, mit Gestattung der Gottesdienstübung nebst allen Feierlichkeiten; ferner jene ahE. vom 23. Mai 1835,⁵⁾ wonach es bei der bis 1825 bestandenen Übung zu verbleiben habe. Das Gub. war für Abweisung, weil die Gemeinde bisher keine Glocken hatte und an die Gefälligkeit der rk. Geistlichen gewiesen war. Der Rekurs dagegen behauptet — also irrtümlich —, daß das TP. in der Bukowina nicht kundgemacht sei, daß Jakobeny⁶⁾ ebenfalls Turm und

Glocken besitze, sogar Zaleszczyki¹⁾ als ehemals bukowinai-sche, von Philippe²⁾ übersetzte Gemeinde. Die Kammerprokurator legt eine Lanze für diese Forderungen ein. Man dürfe die frühere umfassendere Toleranz nicht beschränken, keine unnötige Erbitterung herbeiführen, die Unzufriedenen nicht vermehren.³⁾

Das Geläute wurde genehmigt (1844).⁴⁾

Noch anlässlich der Neugestaltung der ev. Kirche gründete (1860) Czernowitz auf die alten Vorrechte den Wunsch eines eigenen Seniorates, was nicht gelang. Der OKR. heischte nähere Rechtfertigung jener Ansprüche, worauf die betreffenden Urkunden⁵⁾ übermittelt wurden. Der Superintendentialbericht bemerkt dazu, daß sich kraft jener Freibriefe ein paritätisches Verhältnis herausgebildet habe. Weil aber nachmals der rk. Klerus begann, seine Kirche als die dominante zu betrachten, so entstanden allerdhand Anfechtungen, die jedoch durch jene ahE. vom 23. Mai 1835⁶⁾ zugunsten der Ak. entschieden wurden. Das sie kundmachende Gub.-Dekret sei daher für den Bukowinaer Protestantismus die wesentlichste Urkunde; damit sei ausdrücklich die Gleichberechtigung mit allen anderen Konfessionen im Punkte der Ausübung des Gottesdienstes wie der Kindererziehung in Mischehen anerkannt.

* * *

In Triest, wo seit Eröffnung des Freihafens i. J. 1719 sich Ev. ansiedelten, schloß sich 1778 eine ev. Gemeinde zusammen.⁷⁾

Sie erkannte dann mit gerührtstem Herzen die durch das TP. erwiesene Gnade an, bat jedoch, von der Einengung hinsichtlich der Bethausatzung losgezählt zu werden, was auch geschah.⁸⁾ Sie führte ferner eigene Protokolle über Taufen, Ehen, Sterbefälle, die sie jährlich einreichte, genoß mithin eigene Matrikelführung, weil in Triest die Konskription, der zu dienen die einheitliche rk. Matrikulierung vorgesehen ist, nicht bestehe.⁹⁾

Daher heißt es in einem Dekret der Hofstelle an das

küstenländische Gub., daß in Triest die Ausübung der ak. Religion nicht auf den allgemeinen Toleranzvorschriften, sondern auf besonderen Privilegien für den Freihafen beruhe, ja, daß die Ak. daselbst eigentlich nicht (nur) „toleriert“ seien.¹⁾

Um so eher konnte der Versuch einer englischen Gemeindebildung gemacht werden. Der dortige großbritannische Vizekonsul und Genossen baten (1820), sich als britisch-protestantische Gemeinde konstituieren, ein Bethaus errichten, einen Seelsorger aus England kommen lassen zu dürfen, auch für das zeitweilig eintreffende englische Schiffsvolk.

Dazu wurde die Genehmigung erteilt, unter der Bedingung, daß die Gemeinde betreffs der Seelsorger an die Vorschriften für die HC. gebunden sei und diese demselben Konsistorium unterstehen. Man erwog, daß die Anglikaner die Verweigerung als Zurücksetzung empfinden müßten, auch daß das englische Matrosenvolk sehr zu Ausschreitungen neige.²⁾

Der zuerst vorgeschlagene Geistliche wurde von der Behörde als gänzlich ungeeignet abgelehnt; sein steckbrieflich gezeichnetes Bild schildert ihn als getauften Juden, mit einer Jüdin verheiratet; früher Dissenter, geheimer Emissär der englischen Bibelgesellschaft; in Verbindung mit einem pietistischen Frauenzimmer in Triest stehend, das er zur Kolportage von in Österreich verbotenen Bibeln und Büchern und zu anderen geheimen Zwecken mißbrauchen soll. Der zweite indessen, aus Windsor, wurde vom Examen vor dem Konsistorium befreit, zumal er Deutsch nicht versteht, das Lateinische englisch ausspricht, gute Zeugnisse vorweist, einen günstigen Eindruck macht und die Reise nach Wien teuer ist. Später (1844) ertönten Klagen wegen toleranzwidriger Übergriffe des englischen Geistlichen zu Triest, wobei ein Billet Metternichs an den englischen Botschafter nötig wurde.³⁾

* * *

Als das bis dahin venetianische Dalmatien¹⁾ unter österreichische Herrschaft kam (1777), war kein Bedürfnis, das TP. kundzumachen. Nachdem es i. J. 1814 an Österreich zurückgefallen, hat das dalmatinische Landespräsidium, auf die Anfrage der Zentralorganisations-Hofkommission, ob die ahE.,²⁾ laut deren der Übertritt erst nach vollendetem 18. Lebensjahre gestattet sei, auch den Behörden und Ordinariaten von Dalmatien eröffnet sei, sich dagegen erklärt, weil in Dalmatien niemals eine geordnete Toleranz bestanden habe. Es gäbe dort keine Ak., außer den Griechen, die zwar nicht uniert, aber als solche angegeben sind. Dem wurde Folge gegeben. Nach einem Jahrfünft wurde das dalmatinische Landesdepartement, welches gemeldet, daß dort seit 1814 die frühere Kultusfreiheit aufgehört habe und die Toleranzgesetze gehandhabt würden, zum Berichte aufgefordert, unter welchen Bedingungen dort das TP. eingeführt werden möge, das dort, als nicht kundgetan, keine Gesetzeskraft habe. Indessen nur stückweise wurden i. J. 1837 Vorschriften des ABGB. zu § 40 über religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen,³⁾ die für Dalmatien noch nicht erlassen waren, dem Gub. übermittelt.⁴⁾

Anhang.

Obgleich die einst österreichischen lombardisch-venetianischen Gebiete nicht in den heutigen Rahmen gehören, mögen sie an dieser Stelle hinzugezogen werden, weil sie sonst Gefahr laufen, ganz unbeachtet zu bleiben. Der Kaiser führt immer noch den Titel: König der Lombardei und Venedigs.

Auch hier genossen die Ak. z. T. eine über das TP. hinausgehende Freiheit. Dieses soll hier am 30. Mai 1782 kundgemacht sein¹⁾ — was wieder gelegentlich bestritten wird —;²⁾ in zweifelhaften Fällen nehme man es zur Richtschnur,³⁾ ohne daß es zum Schaden älterer Ansprüche streng durchgeführt wäre.

Am besten sind wir über Venedig unterrichtet.⁴⁾

Als Österreich i. J. 1798 von Venedig Besitz ergriff, wurden die bisherigen hundertjährigen Vorsichtsmaßregeln der ev. Gemeinde behufs tunlichster Geheimhaltung ihres Gottesdienstes aufgegeben, zumal unter der Besatzung viele Protestanten sich befanden.⁵⁾ Als 1805 Österreich Venetien an das Königreich Italien abtrat, begann eine Reihe einschneidender Veränderungen.⁶⁾ Wohltätig für die Unabhängigkeit vom rk. Pfarrer wirkte die Anwendung des Code Napoleon⁷⁾ hinsichtlich der Zivilregister, insofern der Pastor die Taufe selbst vollzog.⁸⁾ Am 24. April 1814 wurde Venetien wieder von österreichischen Truppen besetzt.⁹⁾ Das venetianische Gub. wies alsbald die Hofstelle mißbilligend darauf hin, daß in eben diesem Jahre, als Generalfeldzeugmeister Militär- und Zivilgouverneur Heinrich Fürst Reuß-Plauen¹⁰⁾ das Bethaus besuchte, die Ak. das Haupttor öffneten, anfangen, die Orgel zu schlagen,¹¹⁾ den Gottesdienst deutsch und

italienisch zu halten, im Widerspruche mit dem Ordinariate und der öffentlichen Meinung. Es beantragt Zurückschraubung auf das TP. Dagegen konnte das Konsistorium AC. einen Bericht des N.- und I.Ö. Superintendenten vorlegen, welches die ältere, der erbländischen überlegene Religionsfreiheit betont: Kirche mit Turm und Glocke, Orgel, keine rk. Stolgebühren, eigene Matrikeln. Es wirbt dafür, Venedig diese Vorteile zu lassen, mit Unterordnung unter den N.- und I.Ö. Superintendenten. Die Hofkommission war für die Gleiche mit dem TP. — Die Schließung des Haupttores war bereits verfügt. — Dem fiel die ahE. (20. Juni 1817) bei. Also wurden die amtlichen ak. Kirchenregister wieder aufgehoben, die Pastoren durften die Matrikeln nur für sich weiter führen. Die Stolgebühren gehen an den rk. Seelsorger. Der Gottesdienst darf nur deutsch gehalten werden. Seltensamerweise wurde jene ahE. wegen des Übertrittsalters¹⁾ in Lombardo-Venetien so wenig wie in Dalmatien kundgemacht.

Der jugendliche Pastor W. Fr. Rinck, unter dem die toleranzgerechte Einrichtung erfolgte, beabsichtigte, als er seine Entlassung nahm (1820), behufs Rückkehr in sein Vaterland, um die Lehrkanzel der Exegese AC. an der in Wien zu errichtenden Lehranstalt²⁾ zu konkurrieren. Das Konsistorium hofft auf seine weitere Verwendung, da er durch sieben Jahre das Pastorat in Venedig unter z. T. sehr schwierigen Verhältnissen zweckmäßig verwaltete, die Gemeinde beinahe ganz neu organisierte, sich den Ruhm eines tätigen, treuen und gewissenhaften Seelsorgers erwarb und sich besonders durch seinen musterhaften Lebenswandel, seine Anhänglichkeit an das Regentenhaus und die österreichische Regierung, endlich durch seine gelehrten Schriften höchst ehrenvoll ausgezeichnet habe.

Sein zweiter Nachfolger, der letzte während Österreichs Besitz, berichtet über die von ihm jährlich zu unternehmende Rundreise zur Verrichtung kirchlicher Handlungen an den in Padua, Bassano und Udine wohnenden Ev. und meldet, daß die in Lombardo-Venetien angestellten zwei ev. ungar.

Feldprediger auch manche Funktionen an Zivilpersonen vollziehen.¹⁾

Das PrP. wurde nicht auf Venetien ausgedehnt. Erst Viktor Emanuel stellte sofort alle Beengungen der Ev. ab.

Von den in Bergamo wohnenden ev., meist aus Schweizern und einigen Franzosen bestehenden Familien wurde i. J. 1807 mit Bewilligung der Regierung eine reformierte Gemeinde gegründet und als erster Geistlicher J. K. v. Orelli bestellt, der als Professor der altklassischen Philologie berühmt wurde; seine theologische Haltung ist daraus zu entnehmen, daß er die Berufung von David Friedrich Strauß nach Zürich eifrig betrieb. Der Gottesdienst war wie in den Ländern des TP. nicht öffentlich. Die Rk. verkümmerten ihn nicht. Zu den deutsch und italienisch abwechselnd, zuweilen französisch gehaltenen gottesdienstlichen Versammlungen wurde anfangs ein Raum in einem Wohnhause gemietet, den man, als die Gemeinde wuchs, mit einem größeren, freistehenden, von einem Garten umgebenen Gebäude vertauschte. Die Leichenreden hielt man in einer kleinen Kapelle auf eigenem Friedhofe. Die Gesamtheit der Familienhäupter wählte für die Verwaltung einen sechsgliederigen Vorstand auf je sechs Jahre, den Geistlichen auf je drei; dieser hatte sich auf die „Grundsätze der ev.-reformierten Kirche“ zu verpflichten. Die kleine Gemeinschaft gehörte zu keiner größeren kirchlichen, hatte aber Verlangen danach.

Bergamo kam 1814 an Österreich; um die Handvoll Ak. scheint man sich vorläufig nicht gekümmert zu haben. 1824 überreichten sie dem Konsistorium HC. ein Gesuch, mit Klagen über ihre kirchlichen Verhältnisse und der Bitte, ho. zu erwirken, daß sie als eine HC.-Gemeinde anerkannt würden, mit eigener Führung der Tauf-, Trau- und Totenregister. Erst nach einem Vierteljahrhundert erkundigte sich das Ministerium für Kultus und Unterricht beim Konsistorium nach der kleinen Gemeinde. Vor kurzem

feierte sie, immer noch ganz unabhängig; auch in keinem Verhältnisse zur Waldesier-Table der Täler stehend, jetzt von einem italienisch und deutsch predigenden Waldesier versorgt, ihr 100jähriges Bestehen; immer noch eine Industrie-Gründung; der Baumwollbetrieb überwiegt weit das Seidengewerbe, das eigentlich die Zurichtung in Mailand nur vorbereitet.¹⁾

Von Mailand kam im Herbst 1827 vermittels des k. k. Gesandten in der Schweiz ein Gesuch der A.- und HC. um Gewährung eines Gottesdienstes. Das zum Bericht aufgeforderte mailändische Gub. ließ durch die Polizeidirektion feststellen, daß nur 115 Seelen vermerkt wären, doch dürften es mehr sein; nur wenige österreichische Familien, die meisten seien Fremde, und zwar Schweizer. Sie nahmen bisher nur Ostern im Militärspitale S. Ambrogio an dem von einem Pastor aus Bergamo geleiteten Gottesdienste teil. Da die von TP. geforderte Zahl von 500 Köpfen bei weitem nicht erreicht wurde, so konnte die Bitte leicht abgeschlagen werden. Aber selbst, wenn sie voll wäre, würde, wie die Hofkanzlei erwägt, es bedenklich sein, den ak. Kultus dort zu gestatten, weil man in Mailand kein Beispiel einer fremden Religionsübung kenne und ein solcher unangenehme Eindrücke, selbst Unruhen wachrufen dürfte.²⁾

Im Sommer des Gesuchsjahres haben sich die Mailänder an einer Sammlung für das Schulhaus in Fleiß³⁾ städtlich beteiligt.⁴⁾

Außerkräftsetzung des Patentes in Tirol.

Wenn in den bezeichneten Gebieten das TP. sich eine Erweiterung erzwang, so konnte es dagegen in Tirol nicht durchdringen und wurde vielmehr, wenn auch nicht der Form, so der Sache nach, aufgehoben. Verkündet war es hier; allein durch die bayerische Zwischenregierung entstand Verwirrung, so daß man selbst an den höchsten Stellen seine Geltung verneinte.¹⁾

Für das Zillertaler Trauerspiel ist die grundlegende Schilderung die des rk. Bezirkshauptmannes in Innsbruck, Dr. Gasteiger.²⁾ Allerdings wähnte er, die Akten lückenlos in den Gub.- und Präsidialregistraturen vor sich zu haben. Doch die von ihm nicht befragten im Archive des Ministeriums für Kultus und Unterricht³⁾ und im Haus-, Hof- und Staatsarchive besitzen einen besonderen Wert und Reiz durch die für den Kaiser gearbeiteten auV. von über 40, ja 80 und 90 Foliospaiten, die überwiegend von einem Geiste des Gesetzes, der Gerechtigkeit und Humanität durchzogen sind, wie man ihn nach den ahEE. und dem Endergebnisse nicht vermutet. An diesem Punkte erhellt deutlich der Widerstreit zwischen der josefinischen Bureaukratie und den neu erregten rk. Strömungen, namentlich in Tirol, denen der Kaiser sich nicht entziehen zu können meinte. Im Anfange der Gärung erklärte sich die Hofkanzlei dafür, auch in Tirol die Toleranzgesetze walten zu lassen; allein drei Jahre später ist sie in zwei gleiche Teile gespalten; damals erhob sich der Kanzler Pillersdorf⁴⁾ sehr wirksam für die Toleranz, die sich in ganz Österreich bewährt habe, ohne Abbruch der dominanten Kirche, da im allgemeinen sich immer ein fortdauerndes Übergewicht der zu ihr übertretenden Ak. herausstelle.⁵⁾

Zu den genannten Archiven kommen Stöße aus Tiroler Staats- und Pfarrarchiven. Diese halten im allgemeinen nur die beschränkten Urteile des Klerus fest, der in Angst und Verlegenheit, Kurzsichtigkeit, auch Übelwollen, die un-bequemen Ketzer grau in grau, schwarz in schwarz malt und die mit großer Vorsicht aufzunehmen sind.

Endlich bot das kgl. preuß. Staatsarchiv reiche Ausbeute für die Übersiedlung, mit Akten und Briefen der preußischen Gesandtschaften in Wien und München, des kgl. Zivil- und Geh. Kabinetts.

Klerikale Stimmungsbilder.

Eine Turmknopfschrift im Zillergrund von 1846 gibt eine weitausholende Zusammenfassung.¹⁾ Infolge der Abgeschiedenheit war es den Leuten jahrhundertlang unmöglich, den weit entfernten Unterricht und Gottesdienst zu besuchen. Die Jugend vernahm nichts von Christenlehre; die Alten lebten meist ohne Religionsübung dahin. Die Folgen waren große Unwissenheit, Kälte und Trägheit. Dorthin kamen, wahrscheinlich am Ende des 16. Jahrhunderts, wiedertäuferische Flüchtlinge aus Deutschland mit ihrer Ketzerei und ihrem Schimpfen auf Papst, Klerus und Zeremonien. Das wirkte. In den zu Mairhofen geschriebenen Missionsbüchern (1720—1740) werden die Bewohner des Zillergrundes als laue, unwissende, von Ketzerei durchsäuerte Menschen geschildert. Rosenkranz, Weihwasser u. dgl. waren unbekannt. Ein Greis, der als Inklinant abzog (1837), besaß eine lutherische Bibel, die sein Urgroßvater von einem weithergewanderten Menschen bekommen, der alles hatte verlassen müssen. Von diesem lernte er auch die Lesekunst, die auf die Nachkommen vererbt wurde. Dieser Flüchtling war wahrscheinlich ein Wiedertäufer, der in dieser Abgeschiedenheit ungestört seine Irrlehren verbreiten und den Haß gegen die rk. Kirche austreuen konnte.

Man suchte dem Übel zu steuern. Vor hundert Jahren erschienen Salzburger Missionäre, die von Haus zu Haus gingen. Doch das Unkraut hatte Wurzel gefaßt; einige

Stunden Belehrung konnten nicht wirken. I. J. 1764 stiftete ein Konsistorialrat eine Kooperatur in Mairhofen, die wegen der zu großen Entfernung nach Brandberg verlegt wurde. Aber der Sinn für das Religiöse war zu sehr erstorben, als daß die Leute eine Stunde weit auf lawinenbedrohtem Wege zum Gottesdienste gekommen wären, der ihnen noch dazu als Abgötterei und Menschendienst geschildert war.

I. J. 1834 errichtete Dekan Sander im Zillergrund eine Schule, die zwar gut besucht wurde, aber dem Übel nicht steuern konnte. Die Kinder, von den Eltern für die Sektiererei eingenommen, erklärten, von diesen die bessere Lehre zu haben und keinen rk. Religionsunterricht zu wollen. Der Widerspruch wurde durch protestantische Emissäre genährt. Völlige Abkehr trat ein. Die Veranlassung war, daß am 26. Dezember 1829 sechs sektische Männer beim Vikar in Mairhofen den sechswöchentlichen Unterricht begehrten, mit der Erklärung, sie wollten nicht mehr beichten, seien ev. und wollten als solche leben und sterben. Wie in Mairhofen, Brandberg — das Haupt-herd wurde —, Zell, Hippach, Finkenberg viele folgten, war das für den Zillergrund ein Signal zum allgemeinen Abfall. Die Auswanderer, darunter Greise und Säuglinge, zogen mit großen Hoffnungen, die arg enttäuscht wurden, nach Schlesien. Viele drückte das Gewissen, sie baten flehentlich um Wiederaufnahme. Mehr als hundert kamen zurück. Hier nicht geduldet, zogen sie nach Bayern. Zwei vom Zillergrunde, die ganz heruntergekommen, erklärten dem Vikar von Brandberg, lieber sterben als wieder nach Preußen zurückkehren zu wollen. So büßten diese Leute, die lieber hergelaufenen Fremden als den Priestern zuhörten. Durch die Auswanderung war das Unkraut wohl abgeschnitten, aber nicht mit der Wurzel vertilgt. Daher wurde Unterricht und Gottesdienst eifrig gepflegt, mit Unterstützung Kaiser Ferdinands eine Kirche erbaut (1845). — —

Vorab gaben die Inklinanten kirchliche und dogmatische Anstöße.

In Hippach wie Finkenberg halten sich manche Untertanen, wie allgemein bekannt, ganz offen zur Ketzerei und rühmen sich verdächtiger Bücher. Gleichwohl melden sie sich aus Heuchelei oder Verachtung der Religion zur Trauung und zu den Sterbesakramenten.¹⁾ Zum Kurat in Finkenberg kam ein ganz verkehrter Mensch und erklärte, er wisse, daß kleine Kinder auch ohne Taufe in den Himmel kommen. Das hat Christus durch seine Beschneidung ersetzt. Er wollte den Kurat aus der lutherischen Bibel belehren. Während der Predigt verließ er die Kirche. Er hält nichts von Ablass und Fasten, denn davon steht nichts im Evangelium. Mit der rk. Kirche ist es nichts; sie ist die 1400jährige babylonische Hure.²⁾ Er halte sich an Gott und nicht an die Kirche.

Der Kurat mochte sich wegen des Ärgernisses auf einen öffentlichen Diskurs nicht einlassen, fragte aber bei seinem Konsistorium an, ob er im Gewissen verbunden sei, sich an diesen verkehrten Menschen zu wagen, bei dem zwei seiner Vorgänger nichts erreichten; ob er ihm, wenn er zur Osterbeichte kommt, die Lossprechung ohne weiteres erteilen und die Kommunion reichen müsse, wie das im Salzburger Bistum üblich; ob er ketzerische Bücher abzufordern habe oder im Bekehrungsfalle sich begnügen könne mit der Versicherung des Verführten, er habe sie verbrannt oder, wenn geliehen, zurückerstattet; ob am Sterbebette im Bekehrungsfalle bei Ablegung des Glaubensbekenntnisses Zeugen notwendig? Was mit dem Verstockten und so Gestorbenen anzufangen? . . .³⁾

Fanatische Weiber predigen in Winkelzusammenkünften während des Gottesdienstes nach Anleitung gut versteckter ketzerischer Bücher den Lutheranismus.⁴⁾ In Hippach gibt es viele sogenannte Betschwestern, die heilig sein wollen und viele verführen.⁵⁾ Ein Bauer aus Tux kündigte dem Kurator in Finkenberg für sich, sein Weib und die Hausgenossen Trennung von der Kirche und Verweigerung der Sakramente an. Schon seit zehn Jahren besitze er eine lutherische Bibel, Katechismus und Augsburgische Kon-

fession. Er macht eine Ausnahme unter den Zillertalern; während diese kaum wissen, was lutherisch oder rk. ist, ist er im Lutheranismus gut bewandert. Belehrungen wies er mit der Bitte zurück, sein vom Gewissen ihm auferlegtes Vorgehen zu verzeihen.¹⁾

Die Häuptlinge sprechen lang und breit von der unverfälschten AC.;²⁾ verwerfen Tradition, Unfehlbarkeit, Anrufung der Heiligen, Meßopfer, Fegfeuer, z. T. auch die Anbetung Christi. Sie haben nur Taufe und Abendmahl, weil das andere die Pfaffen hinzugefügt hätten; zum Abendmahl gehen sie, wenn sie es unter beiderlei Gestalt haben können.³⁾ Will ein Inklinant heiraten, so steht es schlimm; man kann ihm doch die Sakramente nicht spenden, an die er nicht glaubt.⁴⁾ Der Führer B. Heim pocht auf die Bibel; von seinem Buche des Lebens bringen ihn nicht die Engel des Himmels ab. Er meint, die Bibel zu verstehen; wo er es nicht könne, sei es auch nicht nötig.⁵⁾ Bei vielen herrscht große Unwissenheit. Eine Familie, die ganz häretisch, antwortete auf die Frage des Seelsorgers: Wir glauben an die heiligste Dreifaltigkeit und an die Augsburgische Konfession. Dabei können die Leute nicht lesen und das Wort Konfession nicht einmal aussprechen. Manche meinen, die Konfession stamme von den Aposteln, sei von ihnen verfaßt. Manche kennen kaum die Worte kalvinisch und lutherisch. Ein Bayer wurde vor Gericht geladen, weil er öffentlich Versammlungen hielt und die Bibel auslegte. Er sagte: Die Zillertaler lesen die Bibel, glauben dabei, vom h. Geiste erleuchtet zu werden, verwerfen Fegfeuer, Ewigkeit der Höllenstrafen, Anbetung der Mutter Gottes; sonst wissen sie von der ak. Lehre und Religionsübung nichts. Ich weiß nicht, was sie eigentlich sind. Sie haben wohl ak. Bücher, verstehen aber nicht, sich daraus zu belehren. Ähnlich erklärte ein württembergischer Händler: Sie haben eigentlich keinen bestimmten gründlichen Glauben.

Der Zeller Dekan kam einmal in ein Haus, wo 50 Führer saßen, und meinte, da sie ja die h. Schrift gut kennen, was sie dazu sagen, daß die Protestanten das

Band der Ehe trennen und sich wieder verehelichen? Darauf schriean alle, das ist nicht möglich, das ist gegen die h. Schrift. So wenig kennen sie ihre Lehre. Absolution sei nicht notwendig, wohl aber die Übung guter Werke zur Rechtfertigung.

Die einen dulden kein christliches Zeichen im Hause, nicht einmal ein Kruzifix, andere haben alles voll.¹⁾ Man glaubt nicht — klagt der Vikar von Mairhofen dem Dekan —, wenn man nicht näheren Umgang mit den Inklinanten hat, wieviel Unwissenheit und böser Wille, namentlich Haß gegen den Klerus bei ihnen verbunden ist. Solange man sie nicht für böse und widerspenstig anschaut, ist alles umsonst.²⁾ —

Die Inklinanten waren von jeher eifrige Proselytenmacher. Mit großem Mißfallen — schreibt das Salzburger Konsistorium an das Zeller Dekanat (1798) — bemerken wir, daß in verschiedenen Gemeinden manche mit dem Schwindel ihres Irrglaubens nicht zufrieden sind und versuchen, Rechtgläubige irrezuführen, unsere Kirche und ihre Grundsätze antasten, die Priester in Worten und Werken mißhandeln. Von einigen Individuen, die, durch ketzerische Bücher geführt, von Gewissensfreiheit geblendet, irrige Religionsbegriffe haben, werden andere angesteckt.³⁾

Ein Menschenleben später ließ man Listen herumgehen, auf denen sich die unterschreiben, die keine Osterbeichte ablegten.⁴⁾

Ja, das Landgericht Zell schrieb an den Vikar in Mairhofen:⁵⁾ Die Apostasie soll zwangsweise betrieben werden, ein Bauer seit sechs Wochen allen Hausgenossen den Besuch des Gottesdienstes streng verboten haben. Sechs von seinen sieben Dienstboten sind schon abgefallen, nur eine Magd noch nicht, deren Mutter und Geschwister jedoch bereits abtrünnig sind. Diese Magd ist von dem Hause sehr abhängig und sehr furchtsam, deshalb soll sie von einer Vernehmung verschont bleiben, solange andere Wege der Entdeckung gefunden werden. Der Zeller Dekan berichtete dem Landes-Gub.:⁶⁾

Der Häuptling Heim hat seine schulpflichtigen Kinder durch Zwang von der Beichte zurückgehalten. Zwei Jahre ist das verheimlicht worden, indem die Kinder erklären mußten, sie gingen deshalb nicht zur Beichte, weil es der Vater nicht tue. Läßt man diese Widersetzlichkeit des Königs der Zillertaler Sekte durchgehen, so werden sich bald andere Sektierer auch weigern, ihre Kinder zur Schule und Beichte zu schicken, so daß diese ebenfalls ganz verwildern. Ein Sohn Heims mußte wegen konfessioneller Verführungsversuche bei anderen Kindern aus der Schule entlassen werden.¹⁾ Ein würdiger Jünger Heims, Joh. Fleidl, hat dasselbe mit seinen Mündeln gemacht. So übertreten sie die Gesetze, die sie später als Schutz gegen Verfolgung vorhalten. Das nennen sie Verfolgung, wenn man ihre Proselytenmacherei, Lästerungen und Lügen, Wut und List mit Recht strafft. Schutz gegen die Ketzer braucht die rk. Kirche; davon zeugen die Kriminalakten und Kerker. Sie stecken ihren Dienstboten heimlich den Schaitberger²⁾ und andere Bücher in den Kleiderkasten, so daß sie aus Neugierde gelesen werden. Solchen, welche bei ihnen waren; jedoch zur Kirche zurückkehrten, legten sie Zettel mit Flüchen und Drohungen irgend wohin. Übernachtende Bettler, Handwerksburschen, Reisende hinterließen in rk. Häusern ak. Bücher und Schmähschriften.

Ak. Ehemänner mißhandelten ihre rk. Frauen oder brachten sie durch Schmeicheleien zum Irrglauben. . . . Es ist eine freche Lüge, wenn die Zillertaler in der Bittschrift an den Kaiser³⁾ angeben, ihre Vorfahren seien bereits ak. gewesen. Eltern, Geschwister und Verwandte beweinen den Abfall. Nur von wenigen Häuptlingen waren die Voreltern ak., hatten eine Religion im Herzen und Hause, eine andere heuchelten sie in der Öffentlichkeit. Nur durch ernste Maßregeln läßt sich die von der Sekte dem Vaterlande geschlagene Wunde heilen. Es ist gerichtlich erwiesen, daß die Sektierer mit dem Auslande in Verbindung stehen, von wo Bücher kommen, auch Geld.⁴⁾

Vielfach wurde auswärtigen Sendlingen Schuld

beigemessen.¹⁾ So meldete der Pfarrer zu Hippach²⁾ dem Dekanat Fügen: Ende April (1830) war ein Herr, der sich als Konvertit aus Wolfenbüttel ausgab, angeblich auf der Reise nach Rom bei Heim. Er verkehrte mit den Inklinanten und gab ihnen Weisungen. Anfangs Mai kam jemand aus Basel und hielt sich ebenfalls bei ihnen auf. Der Vikar in Mairhofen³⁾ schrieb seinem Konsistorium: Er hatte gemeint, im Herbst (1830) werde der schlummernde Protestantismus neu erwachen, nun geschah es schon im August, sicherlich durch eine ausländische Faktion. Am 2. August verlautete, ein Herr aus München komme zu den Inklinanten, um ihnen zu versichern, daß er ihr Vorhaben bei der Regierung durchsetze, wenn sich alle, die protestantisch werden wollen, unterschrieben. Das sollte am 8. August geschehen. Am Vorabende wurde das Landgericht verständigt. Man wußte jedoch keine Schlupfwinkel und konnte daher nichts ausrichten. Am nächsten Tage kamen viele Zeller, Mairhofener und Brandberger im Winkelhäusl zusammen in der Pfarre Zell; die Hippacher und Finkenberger in der Stockacherau, Pfarre Hippach. Die Unterzeichnung fiel bedeutend aus. Die Freude darüber war sehr groß. Mancher frohlockte im Gasthause und prahlte, er wolle mit der Faust den Rk. Trotz bieten. Auf Gutgesinnte hat es unangenehm gewirkt, daß einige von gewaltsamem Herausjagen der Protestanten sprachen, andere sich anderswo ansiedeln wollen, um nicht angesteckt zu werden. Die Sache kann schlimme Folgen haben, wenn man nicht dagegen einschreitet. Deshalb sollten die Häuptlinge, die das Landgericht, Kreisamt, ja Gub. überlaufen, mit abschreckenden Worten abgewiesen werden, weil sie bei der bisherigen guten Behandlung seitens der politischen Stellen meinten, man könne ihnen nicht beikommen, sie täten, was sie wollten. Ferner sollten die Seelsorger von Kirchbichl, Wörgl und Rattenberg die vom Granatensammeln heimkehrenden Äpler, die den ganzen Sommer mit Andersgläubigen vermischt leben, ausforschen und so der Sekte entgegentreten.

Das Konsistorium machte das Dekanat darauf aufmerksam, daß Dr. Römer aus Stuttgart aus dem Basler Brudervereine für Ausbreitung protestantischer Grundsätze¹⁾ und Joh. Mühlhauser, ein Bäcker Geselle aus Württemberg, Mitglied des Basler Jünglingsvereines,²⁾ mit denselben Umtrieben auf ihren Missionsreisen durch Tirol auch ins Zillertal eingetroffen sind und Sektierer besuchten. Es ist Sorge zu tragen, daß man diesen Emissären auf die Spur kommt.³⁾

Im Jahre vor der Auswanderung klagte der Vikar in Mairhofen neuerdings über fremde Aufwiegler: Beim Heim stieg ein Mann ab, der als Tuchhändler aus Sachsen ausgegeben wurde; doch als solcher hatte er nichts zu tun. Er bewegte sich allein unter Renitenten, blieb nur vier Stunden und es hieß, er reiche das Abendmahl. Ich hörte ihn im Wirtshause, wo er hauptsächlich theologische Gespräche führte und sich darin als gut versiert zeigte. Er war beredt und ganz geschaffen, zum Verderben der Zillertaler beizutragen. Er sprach zumeist von Freiheit des Gewissens, Wort Gottes, unverfälschter Wahrheit. Durch solche Leute werden die Häuptlinge zumeist bearbeitet. Den Fremden liegt daran, in Tirol eine Kolonie zu gründen, weshalb sie von der Auswanderung abraten. Die ahE. vom 2. April 1834 — welche die Bildung einer ak. Gemeinde verwehrte, aber Auswanderung gestattete⁴⁾ — sei nicht vom Kaiser, heißt es; darin bestärken die Fremden. Nach solchem Besuche sind die Leute ganz ausgewechselt. Selbst das Reisen um Arbeit in ak. Länder ist nicht so schlimm wie das Hereinwandern dieser Fremden.⁵⁾

Zum Beweise, wie schwer es oft ist, das Richtige zu treffen, diene vom Landgerichte Zell die Nachricht, daß sogar die Landespolizeidirektion nicht nur einen vermeintlichen, sondern wirklichen Pastor aus der Nähe von Ulm, mit offenbaren Absichten aufs Inklinantental, mußte passieren lassen.⁶⁾

Gefährlichere Verführer als die „Emissäre“ waren die Bücher, die von jeher die gefürchtetsten Verbündeten der

Häretiker; das in ihnen enthaltene Gift wird durch Vorlesungen in Zusammenkünften weiter verbreitet. Deshalb sucht man, sie tunlichst fernzuhalten, weniger durch Haus-suchungen als durch Überwachung bei den Grenzzoll-ämtern und Konfiskation bei Verlassenschaften;¹⁾ das Vorlesen wurde unter Strafe gestellt. Im Beginne der Toleranz mußte freilich das fürstbschfl. Konsistorium in Salzburg dem Dekanate Zell wohl oder übel die Verordnung mitteilen, daß die abgenommenen Bibeln, Postillen, Gebet- und Gesangbücher den Eigentümern zurückzustellen sind.²⁾ Der kluge Dekan schreibt dieser Behörde: Nimmt man den Leuten hundert Scharteken der schlimmsten Sorte, wie Schaitberger,³⁾ Arndt,⁴⁾ Dietrichs Psalter,⁵⁾ Spangenberg,⁶⁾ fort, so suchen sie in ihrer Lüsterheit nach Verbotenem und haben dann statt hundert zweihundert Scharteken.⁷⁾

Der Kurat in Finkenberg teilt seinem Dekan mit:⁸⁾ Ich bin zu einem kranken Ketzer gerufen; ich sagte ihm, er müsse die schlechten Bücher ausliefern (also dem TP. entgegen) und das Glaubensbekenntnis ablegen, sonst könne ich ihn nicht lossprechen und das Viatikum erteilen; doch das wollte er nicht, leugnete, sie noch zu haben. Auch bekennen will er nicht; er sei getauft, glaube an Gott und die h. Schrift, und das genüge! Da kam sein Sohn herein, der an der Tür gehorcht, ermahnte den Vater, Gott zu vertrauen, und schalt mich, daß ich durch mein Geschwätz dem Kranken lästig falle. Nun war nichts mehr zu erreichen, und ich wollte wiederkommen. Das Konsistorium zu Brixen heißt, ein wachsames Auge auf alles zu haben, weil ein Emissär der „niedersächsischen Gesellschaft zur Verbreitung christlicher Erbauungsschriften“⁹⁾ bei seiner Durchreise eine Menge kleiner Bücher aus dem Wagen geworfen, um sie unter die Leute zu bringen. Sie sind zwar nicht böse, aber die protestantischen Irrtümer leuchten stark hervor.¹⁰⁾ Zwei Bauern kamen in die Wagnersche Buchhandlung in Innsbruck und verlangten ein sektisches Buch. Nun fuhr man sie an, ob sie nicht wüßten, daß sie in einer rk. Buchhandlung. Antwort: Sie glauben, dort alles zu bekommen.

Der entrüstete Buchhändler wollte dann das Verlangte aus Württemberg bestellen.¹⁾

In der Konkordatszeit waren die Warnungen nicht minder ernstlich. Ein Hausierer mit Kartoffeln und Obstbäumchen brachte Bücher mit, die Bibeln u. a. Deshalb befahl das Landgericht, im Betretungsfalle der Gendarmerie die Anzeige zu erstatten.²⁾ In Bozen hat ein Reisender, Geh. Registrator aus Berlin, wohl Emissär der Bibelgesellschaft,³⁾ im Gasthause „Zur Sonne“ Traktätlein liegen lassen über den alleinseligmachenden Glauben und die Nutzlosigkeit guter Werke. Davon hat er zwei Ballen und will damit ins Zillertal. Beim Statthaltereipräsidium ist schon die Meldung geschehen.⁴⁾

Zum rechten Ketzer gehört die Piätätlosigkeit, Unsittlichkeit und Gewalttätigkeit. Ein halbes Jahrhundert gehen die Klagen zurück.

In Mairhofen wurde eine Kapelle abgedeckt, die Statuen und Bilder der Dreifaltigkeit und Mutter Gottes zerschlagen und zerstoßen. Da viele Bettler vom Auslande übers Gebirge kommen, ist es schwer, dem Täter nachzuspüren. Die Kapelle war ganz klein, die Bilder mißgestaltet und nur der Frömmigkeit einiger Personen zu danken. Sonst ist sie leicht zu entbehren, das Verbrechen nicht groß. Aber die Tat verrät Verachtung des Heiligen und läßt Schlimmes besorgen (1787).⁵⁾

Ebendort tanzen die Leute schon vor „Drei Könige“ mit Erlaubnis des Pflegers. Ganz fremde Leute siedeln sich an, heiraten Verdächtige, die den Unglauben weiter verbreiten. Der Pfarrer sollte von jeder Ansiedlung und Heirat Kenntnis erhalten.⁶⁾

In Finkenberg kamen von 60 Schulpflichtigen abwechselnd 18. Niemand erscheint in der Christenlehre; während der Predigten gehen junge Burschen davon, um irgendwo Karten zu spielen. Die Sakramente werden selten begehrt, auch von den Guten nicht, weil sie von den Irrenden verfolgt und beschimpft werden. Man zieht gegen die Priester los; was er sagt, heißt Geschwätz. Die Unsittlichkeit ist groß⁷⁾ (1790).

Während einer Predigt am Rupertustage¹⁾ fing einer an, laut zu schimpfen, das seien alles Lügen, die man nicht anhören solle. Er ging dann auch hinaus und lärmte draußen weiter. Dann kam er zum Pfarrer, entschuldigte sich mit einem Rausche und bat, ihn nicht der Obrigkeit zu übergeben²⁾ (1795).

Drei Brüder stießen in einem Gasthause in Zell gräßliche Religionslästerungen aus, wofür sie bereits in Kriminaluntersuchung sind³⁾ (1827).

Ein Bursch soll die Mutter Gottes eine Hure oder doch ein Weibsbild wie ein anderes geheißten haben (1830).⁴⁾

Einer kommt mit einem Verweise davon unter Androhung strenger Strafe wegen Unehrebarkeit gegen das vorübergetragene hochwürdigste Gut; eine Frau wird wegen unanständiger Reden zu 36stündigem Polizeiarreste verurteilt, verschärft mit Fasttag (1833).⁵⁾

Die meisten als Ketzer bekannten Leute sind Trinker und unsittlich. Am schlimmsten ist der Branntweingenuß. Fast in jedem Hause schenken die Dirnen aus; die Burschen reizen einander zum Trinken.⁶⁾

Sechs Häuptlinge der Inklinanten waren von jeher stolz und prahlerisch; schätzten alles Heilige gering, taten sich hervor durch Trunksucht, Raufhändel, Geilheit, so daß jedem ordentlichen Menschen ekelte. Zwei davon sind nach ihrer Aussage von ihrem Vater so erzogen worden; der dritte wurde so durch Bücher; der vierte hat von seinem Vater nichts anderes als Lutherisches gehört; der fünfte sich von einem herumvagierenden Protestantapostel verleiten lassen; der sechste von seinem Vater protestantische Bücher und ist durch Pastoren in seinem Glauben befestigt worden. Sie sind zumeist arm. Früher waren sie einander abgeneigt; seit einiger Zeit sind sie vereinigt, was man dem k. k. Forstmeister⁷⁾ zuschreibt. Diesen können sich noch manche anschließen (1830).⁸⁾

Die Zillertaler haben großen Hang zur Sinnlichkeit und Ungebundenheit; dieser treibt zu einem leichteren Glauben,

als der rk., um weniger Pflichten zu haben. Wenn ein Drittel durch schlechte Bücher verdorben ist, ein Drittel freidenkerisch, jedem positiven Glauben abhold, so ist das letzte Drittel stumpfsinnig, roh, zur Wollust und Trunkenheit geneigt.¹⁾ Ein 24jähriger, der drei uneheliche Kinder hat, meldete dem Kuraten in Finkenberg seinen Abfall vom rk. Glauben. Er trete deshalb zum Ak., weil er meine, hier werde das Vergehen contra castitatem weniger gemäßbilligt; zehn Bauern der Gemeinde dächten ebenso.²⁾ Hurerei ist bei ihnen keine Sünde.³⁾

Vor Gericht leugnen sie alles, ja nehmen auf ihren Eid, daß sie nichts wissen. Man fürchtet von ihnen Haß und Verfolgung. Einige Angeber scheinen gezüchtigt zu sein, so daß nichts mehr zu erfahren ist (1834).⁴⁾

Die Verweigerer der Osterbeichte in Zell (54), Brandberg (65), Finkenberg (16), Hippach (46), Mairhofen (31) werden höchst ungünstig gekennzeichnet: sehr heftig — hartnäckig und einfältig, aber sich hochgelehrt dünkend — ein alter Idiot — leidenschaftlicher und unermüdlicher Prediger mit wenig Talent — erbittert, mit geringer Einsicht — kalter Spötter und Richter über seine Mitmenschen — verschlagen und voller Widerspruch — unwissender Sinnenmensch, der sich gut verstellen und andere verführen kann — leichtsinnig und unzüchtig — schlau und Freund von Zwietracht — eingebildet — unwissender Alter, hängt sehr am Zeitlichen, wird sich wohl zum Schein auf dem Sterbebette versehen lassen — Wüstling mit neun unehelichen Kindern, Zecher und Spötter — pietistischer Schwärmer, verworrener Kopf.

Viele haben uneheliche Kinder.

Die Apostaten in Finkenberg gehören zum schlechtesten Gesindel der Gemeinde, sind sinnlich, Zecher und Spötter.⁵⁾ Mit dem Patriotismus steht es übel. Die Inklinanten hofften, daß die französische Revolution der Schlüssel zum Ak. sei und Krieg ausbräche. Als es damit nichts war, fragten sie wegen ihres Tempelbaues. Auf die abschlägige Antwort erklärten sie, zum Kaiser zu gehen, und wenn das erfolg-

los, auszuwandern;¹⁾ drohten auch wohl, sich zu wehren, wenn man ihnen mit Gewalt begegnen sollte.²⁾ —

Trotz dieser Laster- und Lästereilisten wird in den Pfarrarchiven zuweilen den Inklinanten Sittlichkeit zugesprochen. Selbst der Kurat in Finkenberg berichtet dem Dekanate: Es vermehrt sich die Zahl derer, welche im Beichtstuhle sich als Ketzer erklären und zu keiner speziellen Angabe der Sünden zu bewegen sind. Sie leben sittlich, tun alles, was notwendig, so daß man, ohne Aufsehen zu erregen, ihnen die Kommunion nicht verweigern kann.³⁾ Väter und Mütter sind gutmütig, arm, willig und folgsam bei guter Behandlung.⁴⁾ Selbst Häuptlinge verlangen eine Urkunde fürs Ausland, daß sie nicht Schlechtigkeit, sondern der Religion wegen auswandern müssen.⁵⁾ —

Jene überwiegend ungünstigen Schilderungen können, wie bemerkt, nicht ohne starken Vorbehalt übernommen werden. Wo die Geistlichen bestimmte Tatsachen vermerken, hat man keinen Grund, ihnen nicht zu trauen. Allein Übertreibung und Verallgemeinerung lag sehr nahe. Daß die Behörden selbst gegen manche Mitteilungen Mißtrauen hegten, geht daraus hervor, das z. B. das Landgericht Zell, als es dem Vikar von Mairhofen Nachrichten über Zusammenkünfte von Inklinanten abforderte, nicht Vermutungen, sondern Tatsachen und Beweise forderte.⁶⁾

Man muß es als ausgeschlossen betrachten, daß das hier gebrandmarkte Gesindel die alte Heimat preisgab, in der es mit Heuchelei ganz bequem leben konnte; daß die Regierung mit einem Gemengsel von Schwärmern und Lumpen sich solche Mühe gegeben und ein fremder Staat es eingeladen haben würde.⁷⁾

Die beste Widerlegung der Verallgemeinerung jener Stigmatisierung liegt aber in den Verhören und Prüfungen, denen die Inklinanten unterzogen wurden, und in dem Leben, das sie in der neuen Heimat führten.

Die vielen unehelichen Geburten fallen z. T. dem unverantwortlichen Vorgehen von Staat und Kirche zur Last, insofern die Inklinanten mit ihrem stürmischen Äplerblut keine

Ehen eingehen konnten. Andererseits warnen jene schmutzigen Blätter davor, diese Inklinanten, wie es auf der anderen Seite oft geschieht, zu licht zu malen. Korn und Spreu war auch hier beisammen.

Man versuchte allerlei, um das Übel zu bannen; nur das einzige nicht, nämlich gesetzmäßig vorzugehen und das TP. zur Durchführung zu bringen.

Maßnahmen des geistlichen und weltlichen Armes.

Auf den Befehl des Salzburger Konsistoriums, welches das alte Gespenst von vor fünfzig Jahren wieder umgehen sah, zur Besserung der Irrenden in Glaube und Sitte einen Vorschlag zu machen, antwortete der Dekan in Zell: Es sind Schulen auf Staatskosten zu errichten; die abgelegenen Branntweinheimgärten, die Raisonsnements über Religion in Wein- und Bierhäusern abzustellen. Die Ölträger aus Kärnten dürfen nicht handeln ohne Religions- und Sittenzeugnis der Ortspriester, weil sie oft Irrlehre einführen sollen. Die Priester müssen große Sorgfalt auf die Erziehung von groß und klein anwenden, nicht aus Scharteken unglückliche Vorschläge holen, sondern wohl überlegen, was das Beste für die Herde sei (1786).

Das rk. Konsistorium ermahnte: Die Priester sollen eifrig, klug, liebevoll, uneigennützig sein, das Evangelium kurz und sachlich erklären, die schweren Schriftstellen nach und nach; in Katechese und — nicht langer — Predigt Glauben und Sitte lehren, aber keine Streitreden halten oder Irrende verketzern, geschweige verdammen. Heimliches, verdächtiges Bibellesen ist einzustellen, auf den Mißbrauch der Bibel durch willkürliche Auslegung aufmerksam zu machen; Bibelliebhabern aus geeigneten Büchern Unterweisung zu erteilen. Da in den Augen der Zillertaler die Bibel die reine Quelle ist, so sind sie gerade aus ihr zu belehren.¹⁾

Weil verschiedene Schwärmer durch Vorlesungen das arme Volk zu verführen trachten, soll die Geistlichkeit (von Zell, Mairhofen und Brandberg) alle Spuren davon be-

achten; die weltliche Gewalt gegen die Verführer als mutwillige Friedensstörer zu Hilfe rufen, den Untertanen bekanntgeben, daß es verboten ist, solche ins Haus aufzunehmen. Bei den Verführten muß man unermüdlich mit Belehrung vorgehen; sich erkundigen, in welchen Punkten sie abweichen; bei Hausbelehrungen darauf unauffällig zurückkommen, die Zweifel gründlich lösen, ohne Polemik und Lästern.¹⁾

Dem Kuraten in Finkenberg wurde geantwortet: Der Seelsorger hat Gott für einen Verstockten um Gnade zu bitten, ihn mit Liebe zu weisen, bis die Zeit kommt, um mit ihm vertraulich zu reden; vor Widerruf der Irrtümer sind ihm die Sakramente nicht zu erteilen. War der Irrtum ein öffentlich kundgegebener, so sind beim Glaubensbekenntnisse auf dem Sterbebette Zeugen notwendig. Hat der Ketzer mehrere Lehren geleugnet, so muß er diese bei der Bekehrung ausdrücklich bekennen. Es genügt nicht, zu sagen: Ich glaube, was die Kirche zu glauben vorschreibt. Einem Hartnäckigen sind alle Sakramente und Begräbnis zu verweigern.²⁾

Beim Begräbnisse eines Ak. ist nachzuforschen, ob er nur pro haeretico materiali³⁾ zu halten ist. Dann wird er wie ein Rk. beerdigt. Die Gemeinde ist, damit sie nicht Ärgernis nimmt, über diese mildernden Umstände aufzuklären.

Beharrte er in haeresi formali, so kann er nicht in geweihtem Erdreiche und mit Zeremonien bestattet werden, sondern, also gegen das TP.,⁴⁾ bei den ungetauften Kindern oder, wenn der Friedhof zu klein, in einem abgesonderten, aber anständigen Orte.⁵⁾

Ein Menschenalter später, nach der bayerischen Zwischenregierung, läßt sich das Salzburger Ordinariat nach Mairhofen vernehmen:

Mit Wehmut hat man die fortdauernde Verbreitung der Irrlehre und die Befürchtung wirklicher Trennung einiger Leute von der Kirche ersehen. Zur Verhinderung dessen soll jede Art von Renitenz, die dem Priester im Beichtstuhle bekannt wird, mit Vermeidung jedes Scheines frac-

tionis sigilli geheimgehalten werden. Wenn man im Beichtstuhle die Absolution verweigern muß, darf man keine Drohung oder Beschämung zuteil werden lassen, noch wäre der Betreffende bei der Kommunion zu übergehen, wenn er sich beim Speisgitter einfinden sollte.

Es ist sehr gut, wenn es gelingt, Unbußfertige noch im Beichtstuhle zur Erkenntnis und Reue zu bewegen; doch ist es bedenklich, wenn es zu lange dauern sollte, so daß andere vor dem Beichtstuhle warten, weil es beschämend sein könnte. Man soll ihn vielmehr liebevoll einladen, außerhalb des Beichtstuhles vor dem Seelsorger zu erscheinen. Um öffentliches Ärgernis zu vermeiden, ist es wünschenswert, daß es gelingen möchte, jene Beichtrenitenten, die außer der Beichte bekannt werden, auf schonende Weise, ohne Aufsehen, zur Pflicht zurückzuführen. Man soll solche Leute mit Vermeidung jeder Kränkung vorladen oder selbst aufsuchen, aber nicht strenge verfahren. Wäre die Renitenz einer Person den Hausgenossen bekannt, so soll man, wenn etwas zu erreichen ist, die Leute auffordern, daß sie auf den Renitenten gut einwirken. Weil der Vikar nicht alle Gemeindeglieder kennt, möge er sich mit seinem Amtsvorgänger ins Einvernehmen setzen. Hätten Leute mehr Zutrauen zu einem anderen Priester, so soll er das nicht verhindern und ihnen nur befehlen, daß sie ihm das österliche Beichtzeugnis übergeben.¹⁾

Sehr sorgsam ins einzelne gehen die Anordnungen des Ordinariates Brixen: 1. Betreffs erklärter Ak.; es ist darüber zu wachen, daß sie nicht andere verführen, nicht disputieren, ketzerische Bücher ausleihen, Winkelunterricht erteilen. In diesen Fällen sind sie politisch strafbar und deshalb anzuzeigen. Das darf nie ohne klare Beweise geschehen, damit diese meist tückischen und schlaun Leute keine Ausflüchte haben. Niemand lasse sich durch Geschenke und Wohltaten von ihnen einfädeln! Keine eheliche Verbindung mit ihnen! Haereticum hominem evita!²⁾ Bei Erkrankung soll der Priester liebevolle Worte sprechen; in Todesgefahr wird man sehen, was sich machen läßt.

2. Bei nicht erklärten Ak. ist zunächst die Ursache ihrer Gesinnung festzustellen. Verspricht ein solcher, sich zu bessern, hält aber nicht Wort, so hat er vor Zeugen ein Glaubensbekenntnis abzulegen. Will er das nicht, so ist er zum sechswöchentlichen Unterrichte vorzuladen. Hieher gehören halb verrückte Leute, die, ohne besonderes Ärgernis hervorzurufen, ihre irrigen Meinungen mit dummem Stolze festhalten. 3. Nur Verdächtige sind zunächst liebreich zu ermahnen, etwa vor einem geachteten Nachbarn. Endlich die im Reden Unlehrsamen, die über Zeremonien spötteln, dürften durch Warnungen gewonnen werden.¹⁾

Erzbischof Augustin Gruber²⁾ gab einige Winke zur Belehrung, indem er durch den Mund Luthers und seiner Anhänger die Rk. verteidigen und die Ev. bekämpfen läßt.³⁾

Luther erscheint in mehr als janssenistischer Verdrehung: Warum er trotz besseren Wissens⁴⁾ in seiner Trennung verharrte, gibt er in einem Schreiben an Philipp von Hessen⁵⁾ an: „Mit solchen Gedanken kann man sein Gewissen nicht stillen. Wäre nur das Bier wieder im Faß! Man ließe es jetzt wohl anstehen. Weil man aber in das Nein kommen ist, will und kann man schandenhalber nicht mehr zurück.“ — In Wahrheit spricht hier Luther nicht von sich, sondern von den Zwinglianern. Oberhofprediger Stark⁶⁾ bekennt: Der Protestantismus trägt den Keim der Zernichtung in sich und ist der halbe Weg zur Freidenkerei.

Oberhofprediger Fr. Volkmar Reinhard:⁷⁾ Luther stiftete in Sachsen seine Kirche; aber sie ist nicht mehr.

Ein anderer Protestant klagte: Wie unglücklich sind wir armen Landleute! Wir wissen nicht mehr, was wir bei unseren Mühseligkeiten glauben und hoffen sollen. Selbst unseren Predigern können wir nicht mehr trauen, weil sie in Gesellschaft das Gegenteil von dem sagen, was sie in der Kirche vorgetragen und uns als Einfältige ausschreien, welche die Wahrheit nicht vertragen können.

Es ist leicht erweislich, daß die Gelehrten der Protestanten wenig mehr von der Confessio Augustana glauben,

sondern Freidenker sind, die Jesum nicht mehr als Gott und Menschen zugleich anbeten, sondern für einen bloßen verständigen und frommen Menschen halten. Und was kann das Irrige des Protestantismus für jeden, der wahrhaft Christ sein will, besser beweisen, als die jetzt (1817) im ganzen Königreiche Preußen geschehene Vereinigung der Lutheraner und Kalviner! Derselbe Geistliche gibt allen Lutheranern oder Calvinern das h. Abendmahl und läßt jedem frei, zu denken, ob er im Brote den Leib des Herrn oder bloßes Brot empfangt....

Die Klerisei war machtlos.

In einem auV. wird bedauert, daß es den Seelsorgern nicht gelungen ist, in einem ganzen Jahrhundert das Übel im Zillertale auszurotten; sie müssen es oft haben fehlen lassen an der mit Weisheit und Klugheit, Sanftmut und Eifer, Sittlichkeit und Frömmigkeit gepaarten Liebe, welche unter Gottes Segen die Herzen gewinnt und den Verstand unschwer zum Gehorsam des wahren Glaubens leitet. Der als kraftlos, trunksüchtig und vom Klerus nicht geachtet geschilderte Dechant muß weichen. Wenn ein guter Hirt sein Leben lassen soll für die Schafe, wieviel mehr muß er eine behagliche Pfründe opfern!¹⁾

Die politischen Behörden versuchten es auf ihre Weise.

Das Kreisamt schlug dem Landgerichte als Maßregeln vor: Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Obrigkeit; Aufmerksamkeit auf die Jugend; die Wirte dürfen während des Gottesdienstes Einheimischen nicht auschenken; Einhalten der Polizeistunde; Verbot der Winkelzusammenkünfte; Besuch der Werktagsschulen; Beschränkung der Feiertage; Abgabe zügelloser Burschen ans Militär; Einschränkung des Hausierhandels durch Vorsicht bei Ausstellung von Pässen, weil er die Quelle des Sittenverderbnisses; strenge Nachforschung nach ketzerischen Büchern auf Märkten, bei Krämern, in den Häusern (also wiederum gegen das TP.); Steuerung der Indifferenz auch mit politischen Mitteln.²⁾

Das Landgericht Zell teilte dem Dekanat zur Be-

ruhigung mit, daß, wenn auch die Toleranzgesetze allgemeine Gültigkeit haben, dennoch ihre spezielle Anwendung in einzelnen Fällen von der ah. Genehmigung abhängt und daß in bezug auf die Glaubensverwirrung im Zillertale die ahE. erfolgte, daß keiner der Verirrten bis auf weiteres zum sechswöchentlichen Unterrichte zuzulassen sei (14. Juni 1830).¹⁾

Ferner stellte es allgemeine Normen auf gegen die Sekte, zu denen außer den vom Kreisamte beregten gehören: Beschränkung der Freitänze; strenge Durchführung der Gesetze gegen Religionsstörer und Proselytenmacher; polizeiliche Ahndung jeder unanständigen Äußerung; Abweisung jedes Ansinnens wegen Errichtung eines Bethauses; Strenge bei Erteilung der Ehebewilligung, um das Übel nicht durch die Ehe sich verewigen zu lassen; Versagung des geweihten Erdreiches denen, die noch auf dem Totenbette die Heilmittel zurückweisen und sich als Protestanten bekennen.

Gefährliche Häuptlinge und Verführer sind abzuschieben und in entfernten Orten unter Polizeiaufsicht zu stellen. Die Ak. müssen zur rk. Religion zurückkehren oder auswandern.²⁾

Dieser letzte Ausweg wurde immer ernstlicher erwogen, vor allem seitens des Klerus, treu seinen uralten Grundsätzen, treu der salzburgischen Überlieferung: Es wäre gut, daß der Plan, diese nicht mehr zu verbessernden Leute auszuweisen, beim Kaiser Gehör fände. Für viele, die im Auslande arbeiten, sei es nicht schwer und die anderen würden geschmeidig. Daß ihnen kein öffentlicher Gottesdienst gestattet wird, ist eine halbe Maßregel; sie werden immer schlimmer. Der B. Heim besitzt ein schuldenfreies Bauerngut, das seine Familie gut ernährt. Während er immer auf Werbung neuer Anhänger ausgeht, führt das Weib die Wirtschaft. Es würde für die Familie kein großer Schaden erwachsen, wenn er eine Zeitlang entfernt bliebe. Sollte trotzdem ein Schaden entstehen, so würde die Gemeinde gewiß billigen Ersatz bieten, um nur von derlei Plagegeistern befreit zu werden. . . .³⁾

Der Tuxer Seelsorger klagt in seiner Pfarrchronik: Die bisher ergriffenen Maßregeln sind nur palliativ. Selbst die ahE. vom 2. April (1834)¹⁾ ist nur eine halbe, undeutliche, geschraubte und mehrerer Auslegungen fähig, obwohl die gute Absicht und echt rk. Gesinnung derselben nicht verkannt werden kann. Vor lauter Toleranz und Josefinismus und um sich keiner Zeitungskritik ausländischer Liberalen auszusetzen, wagt die mächtige österreichische Regierung noch immer nicht, ein paar hundert des Galgens würdige Verbrecher verdienstermaßen abzustrafen oder wenigstens außer Landes zu transportieren.²⁾

Der Dekan in Zell schreibt an das Landgericht: Die Regierung kann nur gewinnen, wenn das Land von diesen religiös und sittlich verwilderten, meist verarmten Menschen erlöst wird. Ganz Tirol würde aufatmen. Fliehenden Feinden soll man goldene Brücken bauen. Das Ausland hat diese Bewegung großgezogen und möge sich der Leute nun erfreuen!³⁾

Im Mai des Auszugsjahres fürchtete man auf geistlicher Seite Aufruhr, Mord und Brand und schrie wie in der Gegenreformation nach Einquartierung in den Häusern der Häuptlinge. Das Leben in Preußen, so jammerte man, wird selbst mit Absingung des Pinzgauer Liedes⁴⁾ als ein Leben im Paradies geschildert.⁵⁾

Die Gemeinde Tux, die am ketzerreinsten war, setzte sich unmittelbar und erfolgreich zur Wehre gegen Erwerbung einer Wirtsgerechtsame durch einen der leidenschaftlichsten Inklinanten, Josef Stock.⁶⁾

In ihrem Bittgesuche an das Gub. heißt es:

Es ist gut, daß in Tirol das TP. keine Anwendung findet; Tux ist noch rein, weil es jeden Verkehr mit Dissentierenden anderer Gemeinden meidet. Durch den Besitzerwerb seitens Stocks wäre Gefahr für tausend Bewohner. Durch die neue Kneipe würden die Jugendlichen besonders Gefahr laufen, ak. Ausländer dort einkehren und sektische Bücher mitbringen. Stock hat in Finkenberg mehrere verführt und in Tux dasselbe versucht. Er ist

meineidig, wortbrüchig, lügnerisch, wie alle Sektenstifter. Um die Ehebewilligung zu erschleichen, stellte er sich rk. und lachte nach Erlangung über den gelungenen Betrug. Mit Stock käme auch sein alter lutherischer Vater, ein ganz sittenloser Bruder und mehrere Personen ähnlichen Schlages. Sein Wirtshaus böte einen Schlupfwinkel aller Schlechtigkeit und verbotener Versammlungen.¹⁾

Die Deputierten aus dem Landgerichtssprengel Zell gaben ihrem Viertelsvertreter folgende Willensmeinung mit: Die rk. Religion ist ihnen das teuerste; Glaubensspaltung bringt Zwietracht, Kälte und Gleichgültigkeit; die Achtung gegen Gott und den Landesfürsten geht verloren. Die Sekte im Zillertale ist verderblich wegen ihres großen Hasses gegen Religion, Kirche und Geistlichkeit, weil sie auf alle Weise Anhänger sucht. Die Gemeinden sind gegen sie; seit drei Jahren bekannten sich nur wenige zu ihnen. Die Geistlichkeit tut viel; doch reicht das nicht aus; von höherer Seite muß eingegriffen werden. Durch Bewahrung der Glaubenseinheit in Tirol würde der Kaiser die Achtung und Liebe im Volke bedeutend steigern.²⁾

Ganz unerwartet erschienen Vertreter verschiedener Gemeinden beim Landgerichte Zell (1836) und verlangten, daß das Verhältnis zwischen Rk. und Ak. zur Beratung und Lösung im ständischen Kongresse gelange.

Zwei Jahre seien seit der ahE.³⁾ vergangen; doch die Ak. glauben nicht an deren Ernst, obschon auch Erzherzog Johann sie deutlich erläutert hat.⁴⁾

Sie gehen nicht aus dem Lande, sondern hoffen, geduldet zu werden. Sie vermehren ihren Anhang derartig, daß man dem Unwesen nicht mehr gleichgültig zusehen kann.

Von 17 Gemeinden ist vielleicht nur Tux ganz rein. Die Stimme der besseren Bevölkerung ruft laut um Abhilfe. Wenn diese nicht bald erfolgt, wollen sie nicht für blutige Köpfe in einigen Jahren gutstehen; man muß bald die rk. Kirche schützen gegen die Ak.; es kann zweifelhaft werden, welcher Teil den anderen vertreiben wird . . .⁵⁾

Die Stimme des Predigers in der Wüste ist das Votum des Vertreters der Stadt Innsbruck:¹⁾

Ich bin einverstanden, daß man die Einheit der Religion im Lande Tirol aufrecht erhält. Nicht einverstanden bin ich über die Mittel. Man soll vom Rechtswege nicht abweichen, besonders nicht gegen unsere Landsleute. Die Austreibung von wenigstens 200 Leuten ist eine harte Strafe. Die Abtrünnigen im Zillertale sind so geschildert, daß der zehnte Teil hingereicht hätte für Gefängnis und Kriminalität. Trotzdem hört man nicht, daß ein einziger nachträglich bestraft wurde. Das erweckt in mir den Gedanken, daß stark übertrieben wurde; denn wie könnte der Landrichter diese Leute unbeanstandet lassen? Die Nachbarn hätten gewiß Beweise gebracht. Es heißt, es liegen Religionsstörung, Sittlichkeitsverstöße vor. Warum sagt man das denen nicht, welche doch ein Urteil über diese Leute bilden können? Warum wurden sie nicht bestraft? Wir haben Gesetze gegen die erwähnten Vergehen. Ich zweifle daher mit Recht an einer nach den bestehenden Gesetzen strafbaren Handlung. Ich erfuhr auch aus guter Quelle, die Irrgläubigen wären zu klug, um eine strafbare Handlung zu begehen.

Moralisch ist es besser, den Irrglauben und die Zwietracht außer Landes weichen zu lassen. Ja. Aber haben wir alles versucht, bevor wir zu dieser Maßregel schreiten können? An dem, was dem Kongresse mitgeteilt wurde, muß man ersehen, daß die Landgerichte ihre Schuldigkeit nicht getan haben. Eine Kommission, nicht etwa für eine Blitzvisite, würde schon Ordnung schaffen, wenn sie die Gewalt hätte. Wenn aber auch diese Kommission nichts finden kann, was strafwürdig ist, sprechen wir da mit Recht von der strengsten Strafe, der Landesverweisung?

Es ist dazu ein Ausnahmsgesetz nötig, und ich zaudere nicht, anzunehmen, daß unser gerechter Monarch dies nicht zugeben wird. Der Kaiser Franz sagte nur, daß sich die Irrgläubigen an eine andere Gemeinde ihres Glaubens anschließen hätten. Was haben wir aber, wenn es trotz-

dem dazu kommt? Wer wird die Leute, wenn sie alt und schwach sind, aufnehmen? Wer gibt ihnen Reisegeld? Wir haben selbst Arme genug, um sie noch leichtsinnig mit einer Ketzersteuer zu belegen. Wir nehmen Arbeiter und Handwerker von protestantischen Ländern gastfreundlich auf, unsere eigenen Söhne müssen aber fort zu anderen Konfessionen. Wenn sie keine Aufnahme finden und mit Schub zurückkommen? Will man die Familien untereinander trennen, Mann von Weib, Kind von Eltern? Kinder werden wohl auch lieber mit den Eltern ziehen, und wer hat dann die Schuld, wenn diese auch Ketzer werden? Soll das Kind seine Heimat verlieren, wenn der Vater unglücklich genug ist, die wahre Lehre zu verkennen? Ich könnte das Urteil nicht sprechen, durch welches so viele Landsleute dem Elende preisgegeben werden. Ich appelliere an das gute Herz, an die Menschlichkeit meiner Landsleute, daß sie zuerst alles versuchen, bevor sie grausam gegen Landsleute werden . . .

Die Audienz bei Kaiser Franz in Innsbruck (1832).¹⁾

Die Inklinanten hatten sich eine Bittschrift²⁾ aufsetzen lassen, die drei ihrer Führer überreichten:

240 Bekenner der AC. bitten um Freiheit des Gewissens. Schon vor Jahrhunderten war diese Konfession verbreitet, aber die Bekenner wurden verfolgt, weshalb sie ihren Glauben verheimlichten. Wir glauben die Lehren der h. Schrift und die Satzungen der AC.; was die rk. Kirche Abweichendes davon hat, kann unsere Überzeugung nicht gewinnen. Um den Verfolgungen zu entgehen, mußten wir die Lehre verheimlichen, jetzt aber haben wir keine Furcht mehr, weil auch andere Glaubensbekenntnisse in Tirol geduldet werden. Die Schmähungen und Verfolgungen von seiten der Priester und Mitmenschen wollen wir gern ertragen und verzeihen, aber die Obrigkeit erlaubt uns nicht, außer der Gemeinde zu gehen, was die bürgerliche Freiheit sehr beschränkt. Bei Taufe, Heirat, Begräbnis gibt es

unangenehme Hindernisse, die Ehe wird uns verwehrt aus Mangel an religiösem Unterricht. Das ist nur Vorwand, denn die Bekenner der AC. haben gründlichen Unterricht genossen und es ist kein Mangel, sondern Verschiedenheit der Überzeugung. Das Verbot der Heirat ist ein harter Schlag mit schlimmen Folgen für dieses Leben und das Jenseits. Wir erscheinen deshalb, persönlich zu bitten; wir sind ruhige, friedliche Untertanen, lieben unsere Mitmenschen, haben nie ein Verbrechen oder Vergehen begangen. Wir sind zu arm, um einen Pastor und Kirche zu erlangen, wir bitten nicht um einen Beitrag, sondern nur um Duldung des Glaubens im Familienkreise. Wir wollen nicht neue Anhänger gewinnen, sondern den unseren nur treu bewahren. Wir haben guten Unterricht im rk. Glauben gehabt, können uns im Gewissen aber nicht dazu bekennen . . .

Ihre Bitte geht dahin, Se. Maj. möchte befehlen, daß jeder Gewissenszwang aufhöre, der Glaube kein Ehehindernis bilde und auf ihre Kosten einmal im Jahre aus Österreich ein lutherischer Pastor ihnen das h. Abendmahl reiche.

Da kein Kurzschreiber die Unterredung aufnahm, entstanden darüber Streitigkeiten.

Der Kaiser gewährte jedenfalls einen gnädigen Empfang, was schon viel wert war; allein die Inklinanten dürften mit oder ohne Absicht mehr in seine Worte hineingelegt haben, als sie bedeuteten. Die Gegenseite behauptete, die Aussagen der Inklinanten und die der rk. Gegen- deputation stehen in unmittelbarem Widerspruche. Jene erzählten, der Kaiser habe freie Religionsübung zugesagt, in der sie keine weltliche noch geistliche Obrigkeit stören dürfe. Einer der Audienzwerber erklärte: Wir baten um Gewissensfreiheit, d. i. nach unserem Sinne freie Religionsübung. Zwei Jahre später beriefen sie sich darauf in einer Eingabe an den Kaiser.¹⁾ Dessen April-Erledigung (1834)²⁾ war damit freilich nicht zu reimen, da sie den Austritt aus der Kirche nicht gestattet, nur Auswanderung. Daher der vergnügte Brief eines Kanonikus in Wien an

einen Dekan in Innsbruck: ¹⁾ Der Burgpfarrer und Beichtvater Sr. Maj. sagte mir dessen Worte: Ich habe der Sache ein Ende gemacht. Protestanten lasse ich in Tirol nicht aufkommen; wer dort mit dem rk. Glauben nicht zufrieden ist, soll in ak. Ortschaften auswandern. Dadurch haben wir gewonnenes Spiel; nun sind nur die Hindernisse zu beseitigen, die der Einheit und Reinheit der rk. Religion entgegengestellt werden. Jetzt werden die Rädelsführer nichts mehr erreichen . . .

Die ahE. vom 19. Januar 1837 mehrte nur die Zahl der Auswanderungslustigen. Wenige traten zurück, benahmen sich aber viel eifriger als alle Rk. ²⁾

Die Verhandlungen mit Preußen.

Im Anschlusse an einen Bericht über die Fortschritte der Rk. in Mitteldeutschland erwähnte der a. o. preußische Gesandte und bevollmächtigte Minister am bayerischen Hofe Graf Aug. Heinrich Dönhoff ³⁾ die Zillertaler, die mit den Münchner ev. Geistlichen Beziehungen unterhielten; bei ihnen haben sie angefragt, was sie in ihrer Bedrängnis tun sollten? Vielleicht könne der König von Preußen beim Wiener Hofe sich für diese braven Leute verwenden? ⁴⁾ Derselbe berichtete weiter dem Könige: Die Zillertaler haben zur österreichischen Regierung das Vertrauen verloren, daß sie in einem anderen Lande des Reiches Religionsschutz finden würden. Sie sind entschlossen, auszuwandern, am liebsten nach Preußen, nach dem Beispiele der Salzburger; nur nicht in ein rk. Land, wie Bayern, aber auch nicht in die zu bevölkerten Teile Mitteldeutschlands. Fleidls Reise nach Berlin wurde angemeldet. ⁵⁾

Der preußische Gesandte in Wien, Graf Maltzan, „ein geistreicher Mann“, ⁶⁾ berichtete: Die Angelegenheit der Zillertaler scheint dem kais. Kabinett Schwierigkeiten zu bereiten. Sie wollen nur der Gewalt weichen, weil das Recht auf ihrer Seite. Aus einer glaubwürdigen Quelle hat man vernommen, daß in der letzten Sitzung des Staatsrates der Referent für ev. Kultusangelegenheiten erklärte,

es sei ihm wider sein Gewissen und Amtseid, den Beschlüssen gegen die Zillertaler beizupflichten, zumal deren Vertreibung den geltenden Gesetzen schnurstracks zuwiderlaufe. Das erregte Aufsehen und man ging ohne Ergebnis auseinander. Ohne Erfolg soll sich Erz. Johann für die Unglücklichen verwendet haben. Unter den österreichischen Protestanten herrscht große Aufregung, daß gegen sie ähnliche Maßregeln verfügt würden. ¹⁾ Zur Empfehlung der Zillertaler machte Dönhoff Mitteilungen aus Pastorenbriefen, wonach die Verdächtigungen gegen jene von den Klerikalen ausgestreut seien. Sie bekennen sich zur Confessio Augustana in ihrer Reinheit, was auch aus ihren Büchern hervorgeht, Bibeln, die von Münchnern und der bayerischen Königin ²⁾ geschenkt sind, Gebet- und Gesangbücher, Arndt und Schaitberger. Der Münchner Stadtpfarrer war erstaunt über die Bibelkenntnis eines alten Zillertalers. Ihre Behandlung ist ein Schandfleck des deutschen Vaterlandes. Die himmlische Wahrheit kann sich keine treuere Brust erwählen, darin sie wohnen und wirken will, als die eines Zillertalers. Die geduldige Ausdauer und Hoffnung auf göttliche Hilfe ist bewundernswürdig . . . Man spricht davon, daß die kais. Regierung so rigoros vorgehe, um dem Übertritte zum Protestantismus vorzubeugen, für den in den Alpenländern seit dem 16. Jahrhundert eine große Neigung vorhanden. ³⁾

Aktuell wurde die Sache durch Fleidls Majestätsgesuch an den König von Preußen, 27. Mai, das bereits nach einer Woche vorläufig genehmigt war.

Unter demselben Datum forderte der König den Oberpräsidenten von Schlesien Dr. Merkel zum Berichte auf, ob sich die Ansiedlung der Tiroler dort empfehle, welcher dies schon am 21. Juni bejahte. ⁴⁾ Allein, es sei unmöglich, noch vor dem Winter einen Ansiedlungsplan auszuarbeiten. Merkel schlug vor, die Ankömmlinge in den Gebäuden des vormaligen Klosters Grüssau unterzubringen, oder in einer Militärkaserne, etwa in Brieg. Die Ansiedlung in der Schmiedeberger und Hirschberger Gegend sei nicht zu emp-

fehlen; dagegen auf dem Dominium Vorwerk Schawoyne, Kreis Trebnitz, welches vom 1. Juli 1838 an pachtlos werde. Für die hundert durchaus Ackerbau treibenden (!) Familien würde es gerade ausreichen.¹⁾

Inzwischen war der Oberhofprediger, Oberkonsistorialrat und Universitätsprofessor Dr. Friedrich Strauß²⁾ mit der Aufgabe betraut worden, die Zillertaler in der Nähe anzuschauen und mit der Wiener Regierung sich ins Vernehmen zu setzen. Die Angelegenheit sollte die politischen Kreise möglichst wenig berühren; deshalb wurde ein Theologe ausersehen. Der König rechnete ziemlich bestimmt mit einem Fehlschlage, der für einen Diplomaten ein Unglück gewesen wäre. Maltzan meldete dem König, daß er Gelegenheit gehabt, mit dem Fürsten Metternich über die Sache Rücksprache zu nehmen. Der Kanzler empfing ihn mit den Worten: Der Hofprediger Strauß ist hier, und ich weiß, daß Sie über den Zweck seiner Reise informiert sind. Die Frage sei ihrer Natur nach so delikats, daß es strafbar wäre, offiziell als kais. Minister darüber zu verhandeln. Maltzan: Auf Befehl des Königs soll die Gesandtschaft unbeteiligt bleiben, weshalb ein Diener der Kirche ausersehen. Metternich: Die Besorgnis des Königs sei wohl zu begreifen; aber es handle sich hier nicht um einen Akt der Intoleranz oder Glaubensverfolgung, als vielmehr um administrative und politische Maßregeln! „Den Preis enthüllend“, lenkte er das Gespräch auf die Mißhelligkeiten zwischen dem Erzbischof von Köln und der preußischen Regierung³⁾ und meinte, er genieße das Vertrauen der Kurie, zu vermitteln; darüber werde er noch dogmatiquement et administrativement mit Strauß verhandeln. Er hoffe, daß seine Vermittlung nützlich werden könne. Maltzan erfuhr hernach, daß Metternich darüber nach Rom geschrieben und eine Abschrift der Depesche Strauß habe zukommen lassen. Einige Tage nach jener Unterredung verständigte Metternich Maltzan, daß sein Vorschlag, Strauß die Reise ins Zillertal zu gestatten, in der Staatskonferenz abgelehnt sei, um Unruhen zu ver-

hüten. Dagegen sollte es ihm freistehen, im Wildbad Kreuth Zillertaler zu empfangen. Metternich versprach, ihn vor etwaigen Nachstellungen der Polizei zu sichern. In einer Nachschrift werden die Mitteilungen Metternichs weitergegeben, daß der Kaiser aus Tirol eine Bittschrift erhalten habe, das Land von den Sektierern zu befreien. Aus den Akten, welche er in Abschrift übermitteln wolle, werde der Geist des Entgegenkommens und der Toleranz ersichtlich werden. Nächstens werde Monsignore Capaccini¹⁾ nach Wien kommen und er hoffe, die Angelegenheit des preußischen Kirchenkonfliktes zu klären.²⁾ Allerdings gewann Maltzan den Eindruck, daß Capaccini nicht wegen jener kirchlichen, sondern aus politischen Gründen, nämlich wegen der Räumung Anconas,³⁾ die Wiener Reise unternehme, und er habe alle Veranlassung, zu vermuten, daß Metternich es beklage, wenn eine Aussprache der beiden, deren Toleranz bekannt sei, nicht erfolge.⁴⁾ Laut Bericht Dönhoffs an den preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten⁵⁾ verhandelte Strauß mit Abgeordneten aus dem Zillertale, ohne dies selbst zu betreten, über die Bedingungen der Ansiedlung, vom 21. bis 23. Juni; am 27. Juni erhielt er in Innsbruck eine Liste mit etwa 300 Unterschriften. Ein englischer Agent soll sie aufgefordert haben, nach Australien zu ziehen, das Altluthertum⁶⁾ sie vor Preußen wegen der auch dort zu gewärtigenden Religionsverfolgungen gewarnt haben.

Münchener Oberkonsistorialräte und Geistliche nehmen sich der Zillertaler warm an. Ein Professor ist eben dabei, einen aus der „Hannoverschen Zeitung“ in die „Augsburger Allgemeine“ eingerückten, sehr insidiösen Artikel über sie, der von einem bayerischen Landesgerichtsbeamten stammen soll, zu widerlegen, wozu ihm Strauß Stoff lieferte.⁷⁾ Dieser erhielt vom Tiroler Gub. die Versicherung, daß über die politische Gesinnung der Inklinanten, als revolutionär gerichtet, nicht die geringste Spur vorgekommen. Dagegen laute die Erfahrung über ihr sittliches Betragen um so unangenehmer, insofern viele geschlechtlichen Ausschweifungen

sehr ergeben, außereheliche Kindererzeugung sehr häufig vorkomme. Ihr staatsbürgerliches Verhalten, ihre religiösen Abweichungen, ihr sittlicher Geist sei für Se. Maj. und den Staat sehr nachteilig und verderblich. Laut auV. fand Strauß es einleuchtend, daß Recht und Politik für Österreich jenes Vorgehen notwendig machte.¹⁾

Strauß berichtete dem Könige am 10. Juli mündlich, tags darauf schriftlich. Metternich — von dem er siebenmal empfangen und offenbar, wie so viele, bestrickt wurde — meinte, es geschehe zum erstenmale in der Kirchengeschichte, daß eine solche Angelegenheit zwischen den beiden beteiligten Regierungen im offenen Einverständnis und mit Wohlwollen geregelt werde. Die Zillertaler machten auf Strauß den denkbar günstigsten Eindruck. Die betreffenden ungünstigen Berichte erschienen ihm grundfalsch. Sie erklärten, nicht aus ungeistlicher Veranlassung, sondern aus Herzensbedürfnis überzutreten. Sie bekennen sich zur AC.

Die preußische Agende, die Strauß der Abordnung auslegte und in die Herberge mitgab, anerkennen sie als wahrhaft evangelisch und erbaulich, die preußische Union,²⁾ über die er sie unterwies, als heilsames, gottgefälliges Werk. Sie versprachen, sich von der altlutherischen Sektiererei fernzuhalten und treue, gehorsame Untertanen zu werden.³⁾

Graf Dönhoff glaubt, daß die dornige Angelegenheit von niemand besser erledigt werden konnte, als von Strauß.⁴⁾

Der König beauftragte den Grafen, den Zillertalern zu eröffnen, daß er nach Strauß' Bericht gewillt sei, sie aufzunehmen. Sobald als tunlich, werde er sie über das Nähere in Kenntnis setzen.⁵⁾

Infolgedessen sahen die österreichischen Protestanten überhaupt zu dem preußischen König auf wie zu einem *ancre de salut de leur église*.⁶⁾

Die Übersiedlung.

Über die Reiselinie bestanden Meinungsverschiedenheiten. Laut Majestätsbericht der Ansiedlungskommission

sollte, wenn die kais. Regierung nicht anders wünsche, der Zug über München, Bayreuth, Hof und Dresden nach Görlitz geführt werden, jede Abteilung unter einem Führer. Erst am Orte der Ansiedlung wären Unterstützungen zu verabreichen. Der König möge den Geh. Oberregierungsrat Jakobi¹⁾ bevollmächtigen, die Inklinanten über die Einrichtungen des preußischen Staates zu unterrichten und die vorläufige Unterbringung in den Kasernen zu Brieg genehmigen. Die Bataillone könnten nach Frankenstein gelegt werden.²⁾ Dem entgegen will der König den Wunsch der kais. Regierung erfüllt sehen, daß der Zug durch Böhmen geht; es sei besser, daß er nicht mehrere Länder berühre, wo nachteilig auf ihn eingewirkt werden möchte. Auch Graf Dönhoff hält es für richtiger, Bayern zu meiden, dessen Regierung Schwierigkeiten machen könne aus Furcht vor protestantischen Kundgebungen. Den Vorschlag betreffs der Kasernen billigt der König ebenfalls nicht. Schmiedeberg würde doch die Tiroler gern aufnehmen; man könnte sie auch auf den Domänen zu Erdmannsdorf, Fischbach und Buchwald unterbringen. Die Besitzerin von Buchwald wäre schon jetzt dafür zu gewinnen.³⁾

Dem die Karlsbader Kur brauchenden Grafen Maltzan wurde der Übersiedlungsentwurf übermittelt, mit dem Auftrage, unverzüglich mit dem ebenfalls in Böhmen auf Schloß Metternich in Königswart weilenden Kanzler in Verhandlung zu treten. Sollte seine Regierung damit einverstanden sein, so könnten doch die Wünsche der Inklinanten erfüllt werden, durch Bayern und Sachsen zu ziehen. Es wäre aber der preußischen Regierung lieber, wenn sie bis zur Grenze nur durch österreichisches Gebiet wanderten. Es muß der kais. Genehmigung vorbehalten werden, ob ein preußischer Kommissär die Leute durch Österreich begleiten dürfe.⁴⁾ Eine kgl. Kabinettsorder vom nächsten Tage an Maltzan stimmt dem kais. Wunsche zu, daß der Weg durch Böhmen gehe, besteht aber auf der Begleitung des preußischen Kommissärs gleich vom Zillertale an.⁵⁾

Maltzan meldete Werther: Metternich müsse sich erst

mit der Behörde verständigen; aber die preußischen Kommissäre würden nicht gestattet werden. Es bestehe die Absicht, zur Vermeidung alles Aufsehens die Tiroler in kleinen Gruppen an die schlesische Grenze ziehen zu lassen; sie könnten preußische Aufseher bekommen, aber keine amtlichen Kommissäre.¹⁾ Dem fügte sich der König.²⁾ Metternich wiederum bezeichnete den Artikel über die Übersiedlung in der „Allgem. preuß. Staatszeitung“,³⁾ der in der „Wiener Zeitung“⁴⁾ wörtlich abgedruckt wurde, als passend und genügend.⁵⁾

Am 14. September meldete Oberpräsident Dr. Merkel, daß zwei am 5. in Breslau eingetroffene Zillertaler durch ihr gebildetes und natürliches Wesen ungemein gefallen hätten. Zugleich fragte er, in welcher Form den Ansiedlern der Untertaneneid abgenommen werden solle?⁶⁾ Er wurde dahin beschieden, daß dies erst nach der endgültigen Niederlassung zu geschehen habe.

Diese Pioniere, „wahre Glaubenshelden, herkulische Gestalten und in der Demut wahre Lämmer“, machten auch auf die beregte Frau von Buchwald einen trefflichen Eindruck. Sie war die Staatsministerswitwe Gräfin Friederike v. Reden, eine kluge, tatkräftige und liebevolle Frau, die vom König zur Vorsitzenden der Immediatkommission für die Ansiedlung ernannt war. Leider stand sie sich schlecht mit dem rauhen Oberpräsidenten. Sie dankte dem Könige für diese große Gnade. Tag und Nacht beschäftigte sie sich mit ihrer Aufgabe. Sie ist überzeugt, daß man vor allem für Seelsorge und Schule Vorsorge treffen müsse. Schmiedeberg rüstet sich zum Empfange. Es ist ihr gelungen, einen alten Sonderling, Kommerzienrat, zu begeistern, wobei sie dem ehrgeizigen Greise den Geheimratstitel und einen Orden als Lichtpunkte aufgehen ließ; er will 70—80 Menschen aufnehmen.⁷⁾

Da die Unterbringung in Schmiedeberg nur eine vorläufige war, wurden von der Regierung verschiedene Vorschläge gemacht; es meldeten sich auch Verkaufslustige, die dabei ihr Schiffchen ins Trockene zu bringen hofften.

Der Posener Oberpräsident v. Flottwell schlug vor, dortige Domänen zu bevölkern, was abgeschlagen wurde, obwohl es für Deutschtum und Protestantismus vorteilhaft gewesen wäre, weniger angenehm für die Tiroler.

Der Besitzer von Seitenberg erklärte sich bereit, 15.000 bis 25.000 Morgen zu je 15 Taler abzugeben; aus eigenen Mitteln wird er Kirche, Schule und Pfarrhaus errichten und den Pfarrer besolden. Außerdem erhält jeder Ansiedler unentgeltlich ein Wohnhaus und Ackergerät.

Eine Oberstengattin bietet ihr Gut bei Fischbach an, das sie selbst nicht bewirtschaften kann. Ein Graf verlangt einen übertriebenen Preis für ein Vorwerk.

Schließlich entschied man sich für Erdmannsdorf und verschiedene Rustikalstellen in der Nähe nebst Seidorf.

Sämtliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude würden unter Aufsicht der Kommission gebaut werden, wobei es dem König anheimgestellt bleiben muß, die Baukosten aus der Staatskasse zu bewilligen. Diese würden sich auf mehr als 20.000 Taler teurer stellen für Häuser nach Tiroler anstatt nach schlesischer Art; trotzdem wurde die erstere genehmigt.¹⁾ Die Einbeziehung von Seidorf veranlaßte die in einem patriarchalischen Verhältnisse zum preußischen Hofe stehenden Inklinanten zu einem Majestätsgesuche,²⁾ insofern in Seidorf der König nicht mehr Grundherr war und sie lieber in dieser engeren Beziehung bleiben wollten:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr! Wir unterzeichnete treuen Zillertaler Untertanen möchten gern unsere Hoffnungen und Bitten zu unseres Landesvaters und besten Freundes Füßen niederlegen. Es ist Euch wohl bekannt, daß Euer schönes Erdmannsdorf nicht für alle Ansiedler hinreicht und daß, um uns unterzubringen, das Vorwerk in Seidorf dazu gekauft werden müßte. Dahin wollte nun aber nicht gern ein jeder. Alle wollten bei Euch in Erdmannsdorf bleiben. Das konnte aber nun einmal nicht sein, und da beschlossen wir nun unter uns, um Frieden und Ruhe, die wir Euch zu erhalten und nicht zu stören vor allen Dingen

schuldig sind, uns zur Ansiedlung nach Seidorf zu melden, und wollen auch mit Gottes Hilfe dort christlich, fleißig und vergnügt leben. Aber um das sein kann, müßt Ihr, teurer Landesvater, uns die Beruhigung geben und die Bitte erhören, die wir Euch in kindlichem Vertrauen vorzutragen wagen. Wir wissen wohl, daß wir zu der Gemeinde Seidorf zu gehören uns entschließen müssen, wenn nicht Neid und Unfriede gegen uns daraus werden soll. Auch Kirche und Schule dort besuchen müssen und wir auch aufhören müssen, Eure grundherrschaftlichen Untertanen zu sein, was wir wohl sehr gewünscht hatten. Aber Euer kgl. Maj. könnte uns durch ein gnädig väterliches Wort trösten und guten Mutes machen. Bleibet unser in Gnaden gewogener König und Vater und nehmt uns zu Euren Leuten hin, wenn auch nicht in Erdmannsdorf wohnend. Laßt uns in allen Stücken zu Euch unsere Zuflucht nehmen und Freude und Leid mit Euch teilen. Laßt uns den freien Zutritt zu Eurer Kirche, wenn eins oder das andere sie besuchen möchte; vor allem aber laßt uns den Zutritt zu Eurem treuen Herzen immer offen, dann ist es gleich, wir seien in Seidorf oder in Erdmannsdorf, und wir wollen uns dann gerne zufrieden geben und in Gottes Namen dorthin ziehen, ohne Sorgen und mit gutem Vertrauen. Habt Dank aus Herzensgrund für alle bisher erwiesene Gnade und Huld, die wir nie genugsam erkennen können, und bleibet ferner unser gewogener König und bester Freund. Schmiedeberg, den 3. Mai 1838.

Der König antwortete:

Berlin, den 15. Mai 1838. Die Liebe und vertrauende Anhänglichkeit, welche Ihr mir in Eurer Vorstellung vom 3. d. M. ausdrückt, kommt meiner treuen, väterlichen Absicht zu meiner Freude entgegen, und Ihr werdet sie nie getäuscht finden. Gern hätte ich Euch allen auf Erdmannsdorf Wohnung gegeben; die Umstände gestatteten es jedoch nicht, wie Ihr es auch selbst einseht. Wenngleich Mitglieder anderer Gemeinde, wird Euch doch die Kirche in Erdmannsdorf zu besuchen nie versagt werden. Ebenso erlaube ich

Euch, wie allen meinen treuen Untertanen, Euch an mich zu wenden, so oft Ihr es für nötig haltet; und Ihr dürft des Schutzes, welchen Gesetz und Ordnung erheischen, immer gewiß sein, wenn ihr fortfahren werdet, Euch als treue, gehorsame, christliche und fleißige Untertanen zu bewähren. Frdch. Wilh. III.

Die Ergebenheit gegen den König erhellt, wie aus Dankeserklärungen der Schulkinder,¹⁾ aus dem huldvoll erwiderten Geburtstagsglückwunsch:²⁾

Eure Majestät. Im Namen aller gratulieren wir Euch an Eurem Geburtstage als nun getreue Untertanen und bitten Gott, daß er uns unseren guten König noch eine lange Zeit in bester Gesundheit erhalten wolle. Alles, was Ihr an uns tut und schon getan habet, erkennen wir mit dankbar gerührtem Herzen und wollen uns bestreben, mit Fleiß, Tätigkeit und Treue nach Eurem Willen zu leben und Euch in unserem Gebete nie vergessen; verbleibet uns ein Vater, gnädig und zugetan, wie bisher und lasset uns wie Eure treuen gehorsamen Kinder eingedenk sein. Euer Maj. treue Untertanen. Der Vorstand Johann Fleidl und Stock.

Es kann auch als Zeichen besonderen Wohlwollens betrachtet werden, daß der König von der Landesbauschule aus Potsdam Obstbäume auf eigene Kosten nach Erdmannsdorf schaffen ließ.³⁾

Bei der endgültigen Regelung haben sich die meisten Kolonisten doch nur schweren Herzens zum Kontrakt entschlossen, weil sie befürchteten, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen zu können. In Tirol trieben sie hauptsächlich Viehzucht, so daß viele vom Ackerbau nicht die geringste Kenntnis besaßen. Der Minister versprach ihnen, sich beim König um Bewilligung von zwei bis drei Freijahren zu verwenden, mit Enthebung von allen Steuern und Abgaben. Da sie als Viehzüchter an geringe Tätigkeit gewöhnt sind, ist ihnen im Oberamtmanne ein Vormund gesetzt, der sie im Ackerbau anlernen wird. Erbpachtsverträge wurden gar nicht abgeschlossen. Dagegen haben mehrere ärmere

Familien die ihnen zugetheilten Grundstücke bei zwei bis drei Freijahren auf sechs gepachtet, worauf ihnen der Ankauf freisteht.

Der Wortführer Fleidl, der sich in drückender Lage befand und nur einen kleinen Besitz erwerben konnte, erhielt auf Wunsch der Gräfin Reden eine Vergünstigung von 50 Talern.¹⁾

Religiöse Fürsorge.²⁾

Der König beauftragte den Kultusminister Frh. v. Altenstein,³⁾ auf die seelsorgerische Befriedigung der Inklinanten bedacht zu sein, und auf Bericht der Gräfin Reden, den Oberhofprediger Strauß, sich in Schmiedeberg über die kirchlichen Bedürfnisse genau Kenntnis zu verschaffen und Vorschläge zu unterbreiten. Strauß rühmte bei den Exulanten eine bestimmte und klare Einsicht über die Unterscheidungslehren. Sie waren imstande, darüber aus der h. Schrift Rechenschaft zu geben. Daraufhin wurden 195 zum Abendmahle zugelassen, obschon die Gräfin das gern noch hinausgeschoben hätte. Etwa 40 jüngere Leute empfangen in Schmiedeberg wegen mangelhafter Kenntnisse bis Weihnachten Religionsunterweisung. Die Kinder von 12—16 Jahren besuchten den Katechumenenunterricht. Wiederholt fanden mit allen im Schullokal katechetische Unterredungen statt. Dank den Bemühungen der Gräfin war das Schulwesen gut geordnet. Das von jenem Kommerzienrate überlassene Schullokal war vom Prinzen Wilhelm mit reichem Inventar ausgestattet. Die des Lesens Unkundigen hatten große Freude, als sie es dahin brachten, die Bibel selbst lesen zu können.

Die Frauen spinnen; die Männer sollen durch Abholzen für ihren Unterhalt aufkommen. Strauß hat den Eindruck, daß die 413 Exulanten zu den schönsten Hoffnungen berechtigten, was der König mit Befriedigung zur Kenntnis nimmt.

Er wurde darin bestärkt durch die begeisterten Briefe der Gräfin, die für beide Teile wie für die Zillertaler sehr bezeichnend sind:

Buchwald, den 17. Dezember 1838. Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr! Ich komme in diesem Augenblicke von der Zillertaler Schule, die Herr Pastor Roth feierlich eingeweiht hat und worauf ein Examen der Kinder folgte, das zu aller Zufriedenheit ausfiel. Mein erstes Gefühl, als ich wieder in meinem Kämmerlein anlangte, war, auf den Knien mich vor meinem Herrn und Heiland zu beugen und zu loben und zu preisen, daß er mich diesen Tag erleben ließ, daß er so Großes dieser armen, in ihrem Vaterlande verfolgten Kinderschar angedeihen ließ. Mein zweites Gefühl führt mich zu Eurer Maj., meinem gnädigen teuren König, mit einem Herzen voll tiefsten Dankes für alle unaussprechlichen Beweise von Gnade, Geduld und Barmherzigkeit, die Sie diesen Glaubensbrüdern aus dem Zillertale und namentlich der lieben Jugend haben in so reichem Maße genießen lassen. Nun haben Eure kgl. Maj. ja die Bitte, die ich für sie gewagt, bewilligt und noch weit mehr getan, als ich zu bitten mir erlaubte. Der Herr allein, er allein kann nur reichlicher Vergelter so großer Wohltaten sein, und ich flehe täglich darum, daß er Sie segne, behüte und uns erhalte für das Wohl das ganzen Landes und meine armen Zillertaler ganz insbesondere, denen Eure Maj. Vater und Beschützer sind.

Ich schlug mit Rührung die heutige Losung und den Lehrtext¹⁾ auf und war von beider Inhalt, so ganz passend für den Tag, ergriffen, haben Eure Maj. die Gnade, sie zu lesen! Pastor Roth sprach zu meiner Freude über den Lehrtext und legte ihn klar und sehr erbaulich aus. Die Kinder ließen ihren König und Wohltäter hochleben und sangen mehrere Verse tiefgefühlten Dankes. Seit dem 1. Dezember sind alle 47 Häuser bewohnt, und auch seit einigen Tagen sind die vier Familien, die noch keinen Bestand oder Besitz bis jetzt erhalten konnten, weil sie nur in der Kolonie Erdmannsdorf, nunmehr Zillertal, leben und sterben wollen und sich noch keine Stellen fanden, bei ihren Freunden und Verwandten eingezogen und er-

warten ruhig ihre fernere Bestimmung. Leben und Tätigkeit sind mit den lieben Leuten in Zillertal eingezogen, über 100 Kühe hier und in Seidorf angeschafft worden und durch sie die gewohnte, ihnen zusagende Nahrung wieder an der Tagesordnung.

Durch Eurer Maj. Gnade habe ich nun, auch weniger Sorge für die ganz Armen und so hoffe ich, soll das teure Volk, im Glauben treu, in der Liebe ohne Falsch, in der Dankbarkeit wie die guten Kinder und im Gewerbe emsig und ausdauernd, ein Beispiel für die ganze Gegend sein. Gott gebe es und stehe ihnen wie bisher mächtig bei!

Ich ersterbe mit den Gefühlen tiefsten Dankes für alles bewiesene unverdiente Vertrauen und Gnade. Eurer Maj. treu gehorsame
Friederike Gräfin v. Reden.

Buchwald, den 29. Dezember 1838. Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr! Es ist mit den Gefühlen des tief und freudig empfundenen Dankes, daß ich heute vor Eurer Maj. erscheine. Sie haben mir mit der Sendung der köstlichen beiden Kinder eine so zarte, huldvolle Gnadengabe zukommen lassen — es liegt in dem Ausdrucke dieser feinen, unschuldigen Züge eine so sprechende Zusage, daß Eure Maj. mit meinen schwachen Bemühungen, Ihre Wünsche in einer wichtigen, mir mitvertrauten Angelegenheit zu erraten und zu befolgen, zufrieden sind —, daß bei dem Anblicke derselben Herz und Augen übergingen und es mir an Worten fehlt, das, was mich bewegte, auszudrücken. Die gnädigen Begleitungsworte beglücken und beschämen mich. Eure Maj. haben alles, alles getan, ich bin nur ein schwaches Werkzeug in Ihrer Hand gewesen, und zwar ein sehr beglücktes, indem die Ausführung Ihrer wohlthätigen Zwecke durch Ihre unübertreffliche Huld und Gnade mir immer erleichtert worden ist. Indem die lieblichen Kinder, die ich früher schon in Halle aufsuchte und bewunderte, aufgestellt wurden und ich nachsinnend dastand und eine würdige Stelle für sie suchte, fielen meine Augen, wie so oft, wenn ich in den Saal

zwischen den lieben Zimmern, die Eure Maj. und die hochselige Königin im Jahre 1801 hier bewohnten, trete, auf die Büste Eurer Maj., früher in Erdmannsdorf im Besitze des Feldmarschalls und mir von der Familie nach seinem Ableben verehrt — da wurde es mir deutlich und keinem Zweifel mehr unterworfen, daß das die einzige würdige Stelle für meine freundlichen Boten sei, und sobald stellte ich sie als Organe der Zillertaler und ihrer Kinder zur Rechten und Linken des großherzigen kgl. Wohltäters, den ich so oft meinen Tirolern gezeigt habe, wenn sie so sehnlich wünschten, sich ein Bild ihres teuren Landesvaters machen zu können. Da stehen sie nun und blicken dankend und bittend zu ihm hinauf und ich danke mit ihnen und flehe zum Herrn, daß er Sie ferner segne, behüte und tausendfach lohne, was Sie an den Glaubensbrüdern getan und ferner zu tun so gnädig versprechen; was Sie an uns allen tun, die wir das Jahr 1838 mit Flehen und Fürbitte für Eure Maj. beschließen und das neue Jahr 1839 anfangen. Eurer kgl. Maj. gehorsamste
Reden.

Titel und Orden beschlossen die menschenfreundliche Tat des Königs.

Wie hätte sie ungetrübt bleiben können!

Es war natürlich, daß der rk. Klerus in Schlesien fortsetzte, was ihm in Tirol mißlungen war. Zwar teilte der Fürstbischof Graf Leopold Sedlnitzky,¹⁾ der bereits damals in Spannung mit Rom geraten, obschon er erst nach einem Menschenalter übertrat, dem Oberpräsidenten Dr. Merkel mit, daß er auf dessen Zuschrift den Schmiedeberger rk. Pfarrer wegen versuchter religiöser Einwirkung auf die Exulanten zur Ordnung gewiesen habe. Allein die Propaganda blieb nicht erfolglos. Ein Pfarradministrator in Böhmen schreibt dem Dekan in Zell:²⁾ Se. Maj. von Preußen hat den Zillertalern in Erdmannsdorf eine neue Kirche bauen lassen, die aber einstürzte und zehn Menschen begrub. Das hat Unzufriedenheit erregt. Der König kam selbst dorthin und wurde von dem Wortführer Fleidl um die Erlaubnis gebeten, daß 14 Familien wieder heimkehren

dürften, was genehmigt wurde. Sie wollten in die Heimat, nach Steiermark oder Bayern. Die meisten Zillertaler haben zu vielen Glauben mitgebracht, um sich in die ak. Konfession Preußens zu finden. Besonders die Ehescheidung erregt ihr Mißfallen. Überhaupt sind sie zu offen und gerade gegen die geschmeidigen Schlesier . . . Einer kam zu ihm und bat, ihm zur Rückkehr zu verhelfen. Als das nicht sein konnte, fing er an zu weinen und erzählte seine Leidensgeschichte. Es gehe ihm jetzt gut; sie werden vom König wohl beschenkt, jede Woche mit 2 Talern und 12 Silbergroschen, 15 Morgen und ein Haus darauf. Aber der innere Friede fehle ihm.¹⁾ Ja, ein rk. Priester in Schlesien schreibt im Anfange des nächsten Jahres:²⁾ Die Bekehrung nimmt auffallend zu. In öffentlichen Blättern liest man davon nichts, damit die Regierung nicht Lärm schlägt. Die Versöhnung der Verirrten geschieht in der größten Stille. Die Zillertaler sind tief unglücklich. Sie sehen das Unzulängliche des Protestantismus für das Herz, den mangelhaften Ersatz für die rk. Bräuche. Einige gehen lieber in die rk. Kirche als in die preußisch-unierte, wozu sie, da es ruchbar geworden, vom Pastor die Erlaubnis holen müssen, die er wohl nicht gibt. Allmählich fallen ihnen die Schuppen von den Augen. Ihr rk. Grund kann erst in Jahrzehnten durch die protestantische Regierung verwischt werden . . .

(Im nächsten Monate dankten die Erdmannsdorfer dem König für seine Spende von 200 Talern zum Ankaufe von Gesangbüchern.)

Anderseits warfen die Altlutheraner³⁾ ihre Netze aus. Die diesen schon sattsam bewiesene Härte wurde auch hier nicht verleugnet. Der König wollte das separatistische Wesen nicht dulden; vielmehr muß auf dem geordneten Wege dagegen eingeschritten werden, wenn gütliche Ermahnungen keinen Eingang finden.

Unter Friedrich Wilhelm IV. trat die Wendung ein. Während der unduldsame Pastor im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe einen Zillertaler ausgewiesen haben

wollte, der sein Kind statt bei ihm bei Altlutheranern taufen ließ, erklärte Staatsminister Chr. v. Rother¹⁾ diese Maßregel unter Zustimmung des Königs für unvereinbar mit dem ev. Prinzip.

Das Zillertal nach der Auswanderung.

Zur Vermeidung neuer Glaubensspaltung mußten laut ahE. religiös Verdächtige in kürzester Frist entfernt, auswärtige Reisende und mit verdorbenen Grundsätzen heimkehrende Inklinanten ferngehalten, die Pässe möglichst beschränkt werden. Andererseits sind gute Schullehrer zu werben und gute Bücher zu beschaffen.²⁾ Bei Erteilung eines Religionszeugnisses sind zu erwägen: Verwandtschaft, Umgang, Arbeits- und Handelsverhältnisse, Vergangenheit, Bücherbesitz, Kirchenbesuch, Sakramentsempfang. Es ist gut, mit den Leuten über Unterscheidungslehren zu reden. Bedenken sind im Zeugnisse zu erwähnen.³⁾ Dagegen empfahl das Landgericht Zell, mit der Erteilung desselben nicht zu ängstlich zu sein. Wenn einer mit Wissen der Gemeinde seine religiöse Pflicht erfüllt und das unter dem früheren Seelsorger schon tat, so sollte es ihm nicht versagt werden, sonst meinen die Leute, man verdächtige sie; ihr Stolz wird gekränkt, sie werden Feinde der Kirche.⁴⁾

Die alten Bücherfeinde sind zu vernichten. Es sind sicherlich noch einige sektische Bücher im Volke, die nicht leicht zu bekommen sind; immer noch gibt es Leute, denen lutherische Bücher lieber sind als Gold.⁵⁾ Dagegen ordnete das Landespräsidium Haussuchungen an, unter dem Vorwande der Kontrebande und Konfiskation. Gute Rk. mögen solche behalten; doch ist es besser, sie abzukaufen oder umzutauschen.⁶⁾

Ein Pastor in Oberschützen und Ausländer hatten die Mission übernommen, ak. Bücher zu verbreiten. Darauf ist achtzugeben⁷⁾ . . . —

Dem Besitze wird große Aufmerksamkeit zugewendet. Sehr verlockend war die Vorschrift, daß, wenn ein früherer Inklinant, der seinen Besitz verkaufen mußte, zurückkehrt

und sich bekehrt, sein früheres Gut zurückerhalten muß.¹⁾ Der Dekan in Zell mahnt den Provisor in Mairhofen, selbst dazu vom Weihbischof angehalten, betreffs des Realitätenankaufes standhaft zu bleiben, daß Inklinanten zu keinem gelangen.²⁾

Zur besseren Überwachung wurde sogar eine Diözesenänderung erwogen, aber nicht durchgeführt. Fürstbischof Friedrich VI. von Schwarzenberg³⁾ führte dem von Brixen, Bernhard Galura,⁴⁾ mehrere Umstände vor Augen, die der Bildung von Sekten günstig seien. So die Trennung in zwei Diözesen dies- und jenseits der Ziller. Die Liturgie, Tauf- und Ehezeremonien sind verschieden. Ist auf der einen Seite Feier- oder Fasttag, ist oft in demselben Orte keiner. Deshalb entstehen bei Gutgesinnten Zweifel; die Abgünstigen verwenden es als Beweis gegen die Einheit der Kirche und zur Verspottung der Feier- und Fasttage. Wenn einer diesseits des Baches fasten muß, so geht er über die Brücke und ißt Fleisch. Die Sektiererei kann sich verbergen, indem der einzelne nicht die Sakramente empfängt und auf Befragen darum sagt, er sei in der anderen Diözese gewesen⁵⁾ . . .

Auf den Kanzeln wird den Leuten weisgemacht, die Inklinanten in Preußen seien zu Sklaven erniedrigt, die in Erdlöchern wohnen, was der Name Erdmannsdorf veranlaßt haben mag.⁶⁾

Gegen etwaige Rückwanderer ist größte Vorsicht geboten. Das Landgericht Zell bemerkte darüber auf die Anfrage des Kreisgerichtes: Zum ersten wäre eine Sinnesänderung notwendig, und um diese zu erproben, müßte man die Leute hereinlassen. Aber es ist nicht anzunehmen, daß sie, die oft voll Haß gegen Kirche und Klerus, unter lauter Verirrten ohne rk. Geistliche ihren angestammten Glauben insoweit erhalten haben. Auch wollen sie deshalb wieder zurück, weil sie in Preußen enttäuscht wurden; sie fanden nicht, was sie sich vorstellten. Das ist aber keine Sinnesänderung. Sie zählen gern die vermeintlichen Fehler in der rk. Kirche auf, sagen aber doch, es ist noch besser

als in der lutherischen. Wenn es freilich so wäre, wie es in der unveränderten AC. steht, so wäre es ihnen dort ebenfalls recht. Außerdem sind es eben unruhige Leute . . .¹⁾

Ein Ungenannter findet es unrätlich, die Inklinanten auch nur nach Steiermark und Kärnten einzulassen, denn viele Zillertaler gehen in diese Provinzen auf Arbeit und geraten dort in Berührung mit den Ketzern. Die Inklinanten kommen von dort im Sommer auf unverhütbare Weise übers Gebirge ins Zillertal und können hier nach Gefallen ihre Meinungen ausbreiten. Zwischen den genannten Provinzen ist fortwährender Verkehr, daher Übermittlung von Büchern sehr leicht. Die Exulanten sind nicht besser, sondern schlimmer geworden, und im Zillertale glimmt es noch stark²⁾ . . .

Wie das Ordinariat Brixen kundgibt, werden die Grenzen der Diözese auch von Deutschkatholiken bedroht.³⁾

Sehr gesteigert wurde die Gefahr durch das Revolutionsjahr.

Zuerst meldeten sich die Inklinanten in Franken und baten um Erlaubnis, zurückzukehren. Bescheid: Da die Verfassung noch nicht in Wirksamkeit, bleiben die alten Bestimmungen in Kraft, so daß eine dauernde Rückkehr nicht erlaubt werden kann. Doch soll sich das Tiroler Gub. äußern, welche Anstände einer zeitweisen entgegenstehen.⁴⁾ Dieses rät im Interesse der Bittsteller von der Heimkehr ab. Das Ministerium des Innern ersucht das des Äußern, der k. k. Gesandtschaft in Bayern zu eröffnen, daß die Petenten zurück könnten, aber nicht nach Tirol.⁵⁾

B. Heim erschien mit zwei anderen. Man fürchtete, daß die übrigen Inklinanten folgen, sich im oberen Zillertale ansiedeln, dort eine Muttergemeinde gründen, von wo sich Filialen über ganz Tirol verbreiten. Heim macht auf Plätzen, Wegen, Gassen, in Häusern, kurz überall Propaganda, sogar am Krankenbette. Er hielt schon Konventikel. Heim und Genossen wurden unter dem Vorwande unrichtiger Pässe abgeschoben. Was geschieht, wenn sie mit

ordentlichen wiederkommen? Werden sie wieder fortgewiesen? Allerdings ist es zu hoffen, wenn die Zillertaler Gemeinden energisch darauf dringen. Es wäre gut einen größeren Kreis von ihnen zu gewinnen, Unterinntal, vielleicht ganz Tirol, denn es ist sicher, daß die Rückgewanderten, haben sie eine Gemeinde, bald auch in anderen ansässig werden. Darum soll sich Tirol wie ein Mann erheben, deshalb auch der rk. Konstitutionelle Verein durch eine Petition sich dagegen wenden. Das Landespräsidium muß erfahren, daß alle Gemeinden Tirols gegen die Rückwanderung sind, weil die Inklinanten 1837 als Ruhe- und Friedensstörer ausgewiesen wurden, weil die wenigen Zurückgekehrten noch dieselben Tendenzen verfolgen, weil die Auswanderer auf Niederlassung in österreichischen Landen verzichteten, weil die Einheit des Kultus in ganz Tirol gestört wird.¹⁾ Vom Provinziallandtage wurde dann auch ein Aufruf an alle Landsleute zu einem Majestätsgesuche erlassen:

Eure Maj. Dem Tiroler ist das höchste seine Religion, er mißbilligt es, daß in Tirol neben der katholischen Religion noch andere Bekenntnisse auftreten wollen, wird es nicht dulden.

Deshalb richtet er die Bitte an Eure Maj., das Wohl Tirols, das in der einheitlichen rk. Religion liegt, zu wahren.²⁾ —

Die „Innsbrucker Zeitung“ hatte sich über die Fanatiker aufgeregt, daß sie, statt das den Ausgewanderten ange-tane Unrecht abzubitten, gegen die drei Zurückgekehrten geschrien hatten in höllischem Ingrim: Die Ketzer sind wieder da, aber es soll ihnen nicht gut bekommen. Man hätte sich freuen sollen und jene liebevoll aufnehmen. Dagegen wendet sich ein scharfer Aufsatz:³⁾

Solche Liebe hätte nicht vorhanden sein können. Warum?

a) Als die Ausgewanderten noch im Zillertale waren, war kein Friede. Jeder Katholik mußte sich auf dem Wege zur Kirche sagen lassen: Papist, Götzenanbeter und mehr.

War er nicht ruhig und ließ es sich nicht gefallen, gab es Streit.

b) Kaum sieben bis acht Jahre nach Ausbruch der Sektiererei waren die meisten Familien in zwei Parteien gespalten. In solchen Familien konnten die Katholiken kaum eine religiöse Handlung mit Freuden verrichten. Sie wurden verspottet und verlacht. Statt des Weihwassers goß man ihnen Urin in die Weihwasserkrügel. Nahmen sie das nicht ruhig hin, gab es Streit. Käufer und Verkäufer stritten, in Handel, Wandel, Feld und Hausarbeit, überall gab es Streit; dadurch verkamen viele Familien. Im Wirtshause gab das kleinste religiöse Zeichen Anlaß zu Zänkelei — Glockenläuten, Zeremonien, ein vorübergehender Priester, besonders, wenn er das Viatikum zum Kranken trug, das zufällige Aussprechen des Namens Maria.

Leider nahmen die Katholiken die Anwürfe der Sektierer nicht immer so ruhig hin wie anderswo, und deshalb waren die Wirtshäuser immer Sammelplätze für Streit und Zank.

In den ersten Zeiten des Ausbruches der Sekte wurden die Katholiken sogar in der Kirche geärgert durch Gebarden, Zischen, Flüstern, Leibesstellungen, Nachäffung der Zeremonien. Katholischgesinnte riefen in der Kirche des öfteren: Hat man nicht einmal in der Kirche Ruhe!

In der Schule waren die Kinder der Sektierer trotzig, widerspenstig, erhoben oft solchen Lärm, sie brauchen keine Belehrung, sie bleiben bei den Worten Gottes und mehr, daß Lehrer und Priester oft energisch einschreiten mußten, ja die Schule aufhörte.

Zum Wohle der Gemeinde konnte damals nichts zustande kommen. In bloß politischen und zeitlichen Dingen widersprachen die Sektierer, bloß um zu widersprechen, so daß in dieser Zeit keine noch so gute Veranstaltung durchdrang. Kaum waren die Sektierer fort, war Ruhe und glückliches Gedeihen.

Am Kranken- und Totenbette gab es Zank und Streit. War ein Katholik in einem in zwei Parteien gespaltenen Hause krank, so wurde er beunruhigt durch Ausdrücke:

Getraust du dich im papistischen Glauben selig zu werden? Verlangte er nach einem Priester, so hieß es: Sünden vergeben kann nur Gott, die Priester brechen das Testament usw. Ein Kranker rief: Beichten muß ich, beichten muß ich! — Er fand keine Erhörung, starb ohne Trost.

Ruhe und Friede waren dahin. Der Samen des Zankes war schon ausgestreut. Es hätte nicht mehr lange gedauert, und die angeführten Szenen wären allgemein geworden, Zillertal, Tirol wäre zerrissen worden und das einige Land aus der Geschichte verschwunden.

Das war der Friede, als die Sektierer noch im Zillertale waren. Die drei Zurückgewanderten waren wahre Friedensengel, zwei waren Häuptlinge der Sekte, der dritte der Oberhäuptling. Er war es, der mit fünf anderen 1829 zu Mairhofen die Trennung von der Kirche aussprach. Er ist es, der die Trennung ins Volk brachte, Ruhe und Frieden verdrängte, er ging herum, werben für die Sekte, hielt Konventikel, Reden, Vorlesungen, hielt den Verkehr mit dem Auslande aufrecht, vereitelte die Veranstaltungen der Regierung, wenn sie Ruhe herstellen wollte. Alle Nachbarn sagten, daß dieser Häuptling nach seiner Zurückkunft noch derselbe war. Das waren die Leute, die man in Liebe begrüßen sollte! Die Gemeinden Zillertals haben in Übereinstimmung deren Entfernung auf gesetzlichem Wege verlangt, ja, die Verwandten der Ketzer haben unaufgefordert dafür gestimmt; so haben es die Sektierer getrieben. — — —

Mit Vergnügen vernahm das Konsistorium in Brixen, daß im Zillertale kirchliche Feierlichkeiten zur Reinerhaltung des rk. Glaubens angeordnet seien.¹⁾

Auch die Freude wurde Kirche und Staat, daß nicht nur zurückgebliebene Krypto-Inklinanten, sondern auch Exulanten sich in den Schoß der Kirche zurückfanden. Ein mit seiner Mutter als Kind ausgewanderter, nun (1853) 21 jähriger, bezeichnete es als großes Unrecht seiner Mutter, daß sie ihn von dem Glauben, in dem er getauft, abgezogen. Er habe bei den Protestanten als Handwerksbursche in Triest, Wien, Ofen, Pest, Kärnten, überall andere Glaubens-

sätze, oft gar keine, gefunden; beim Gottesdienste waren an manchen Orten nur wenige anwesend. Seither habe er eher rk. Gottesdienste besucht, rk. Bücher gelesen und mit rk. Priestern verkehrt.¹⁾

Selbst im Auslande wurden die Tiroler Schäflein behütet. Der k. k. Gesandte in der Schweiz klagt Metternich die Gefahren, denen die Tiroler in der Schweiz ausgesetzt sind, und daß die Tiroler Unterbehörden so leicht Reisen dahin und Aufenthalt gestatten. Darauf wurde dem Tiroler Gub. dekretiert, daß den unteren Instanzen die betreffenden Bestimmungen²⁾ einzuschärfen sind. Weiter wurden Verhandlungen mit der Polizeihofstelle gepflogen, wegen Hintanhaltung der Gefahren, die von seiten pietistischer Vereine in der Schweiz drohen. Der Gouverneur von Tirol berichtete, daß allerdings mehrere tausend ansässige Tiroler, namentlich aus dem Oberinntale und Vorarlberg, jährlich zeitweilig nach der Schweiz ziehen, weil sie daheim Not leiden müßten; ihnen drohen keine Gefahren, wohl aber den Handwerkern, die zur Vervollkommnung ihrer Gewerbe sich dorthin wenden, während sie das ebensogut in Österreich haben könnten.³⁾

Welch Schrecken, als trotz aller Behütung ev. Damen bei Magdeburg auf den Gedanken verfielen, die mächtigen Ruinen des Schlosses Kropfsberg anzukaufen, wo ursprünglich der Richter über ganz Zillertal saß, und das auf der einen Seite den Eingang des Zillertales bewachte (1846)!⁴⁾

Der Fürstbischof von Salzburg Fürst Schwarzenberg⁵⁾ beschwerte sich bei Metternich, daß die angeblich dem Ärar gehörige Schloßruine an adelige ak. Damen verkauft sei, woraus Mißstimmung der rk. Bevölkerung und Verbreitung schlechter Glaubensgrundsätze zu befürchten. Der Gouverneur von Tirol und Vorarlberg berichtete, daß die Ruine seit 1812 nicht mehr Domäne sei. Allerdings müßten nach dem TP. Ak. erst um Dispens einschreiten. Die Hof-

kanzlei beschied, die ah. Bestimmungen betreffs der Dissidenten im Zillertale hätten das Verbot einer ak. Gemeinde zum Gegenstande; allein sie könnten nicht auf den Aufenthalt einzelner Ak. und den Güterankauf ausgedehnt werden. Außerdem sei noch nicht erwiesen, daß die Käuferinnen ak. seien und üble Absichten hätten. Diese reichten durch die Gesandtschaft in Berlin ein Gesuch um Bewilligung des Besitzes und weiteren Ausbaues ein. Das erstere wurde von der Hofstelle bewilligt; über das letztere sind noch Erhebungen zu pflegen. Ein ah. Handbillet verlangte Sistierung, da die Ruine auf keinem geschichtlich wichtigen Punkte stände, was den Wiederaufbau begründen könne und die Käuferinnen religiöse Missionärinnen seien, und befahl weitere Erhebungen. Der Gouverneur von Tirol Graf Brandis berichtete sehr ausführlich und aufgeregt an die Hofkanzlei, indem er von der Bewilligung das schlimmste befürchtet, sie ganz unglaublich findet, nachdem seinerzeit 500 Zillertaler ausgewiesen wurden, die notorisch durch preußische Missionäre und Unterstützung zum Abfalle verleitet seien. Die betreffenden Frauen seien Pietisten, die jenes Werk fortsetzen sollten, auch schon Traktate verteilt hätten.

Neuerdings erhob der Fürstbischof seine Stimme in einer sechs Spalten langen Eingabe an den Kaiser, gegen den Wiederaufbau, bei dem eine gotische Kapelle geplant ist. Das TP. sei nie in Tirol publiziert! Die Frauen werden im Sinne des Gouverneurs gezeichnet, während Metternich die Auskunft gibt, sie wollten sich nur einen schönen Sommersitz herrichten. Ein ah. Handbillet übergab die neue Beschwerde Schwarzenbergs der Hofkanzlei zu neuerlicher Verhandlung. Inzwischen war der Statthalter weiteren Traktaten auf die Spur gekommen, wofür den Betreffenden Ausweisung gebühre. Allein, die bremsende Hofkanzlei ließ ihn wissen, daß auf bloßen Verdacht hin die Damen nicht zu belästigen, sondern genaueste Erhebungen notwendig. In einem auV. erklärt sie, die Befürchtungen des Kardinals entbehren jeder Begründung; das TP. ist aller-

dings in Tirol gültig. Sie wendet sich scharf gegen die Behandlung der Angelegenheit, namentlich seitens des Gub. Graf Brandis schein alle Ak. aus Tirol fernhalten zu wollen, nicht immer mit Berücksichtigung der Landeswohlfaht und des gegenwärtigen Standes der religiösen Duldung. Sie beantragt die Genehmigung des Kaufes, Ausbaues und Aufenthaltes. Die verschenkten Traktate waren Thomas a Kempis¹⁾ und ein ak. Erbauungsbuch. — Eine Beilage gibt eine Übersicht der Toleranzbestimmungen in Tirol mit genauen Daten und Geschichtszahlen, anhebend mit der Ausweisung von Calvinern aus Tirol,²⁾ und mit besonderer Betonung der Kundmachung des TP., deutsch und italienisch.

Allein die Glaubenseinheit siegte. Die kais. Gesandtschaft am preußischen Hofe brachte die freudige Botschaft, daß die Damen vom Ankaufe zurücktraten, um Enthebung von den Verpflichtungen bäten, da sie wegen Zahlung der ersten Rate des Kaufschillings geklagt seien.

Die Sache wurde gütlich abgewickelt durch Entschädigung und Löschung des Kaufbriefes, Schadloshaltung des Baumeisters; der Gerichtsbeamte, der bei dem Kaufe die gesetzlichen Bestimmungen nicht genau beobachtete, erhielt eine Rüge.

Die offenbar nicht so ketzerfeindliche Besitzerin machte noch einen Versuch und bat um Aufrechterhaltung des Verkaufes oder Übernahme des Besitzes vom Staate oder eine Gasthauslizenz. Allein die Sache wurde als abgetan bezeichnet; Lizenzerteilung ist Sache der Ortsobrigkeit.³⁾ — Das Satyrspiel von Kropfsberg nach der Tragödie der Auswanderung! Wie manches schöne Tiroler Schloß ist heute im Besitze von Protestanten!

Abgrenzung der Patentgültigkeit gegen „Sekten“ und „Schwärmer“.

Das TP. galt nur den nicht unierten Griechen, den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten.¹⁾ Das Bekenntnis zu irgend einer anderen religiösen Gemeinschaft war unerlaubt. Wer sich zu keiner der drei ak. Konfessionen hielt, galt als Katholik. Konfessionslosigkeit war verpönt.

Doch wurden betreffs der nicht gedulteten Gruppen wieder Unterschiede gemacht, überraschende und willkürliche, die aus der mangelhaften Kenntnis bei den obersten Stellen zu erklären sind.

So wurden die Mennoniten²⁾ unter der Aufschrift Lutheraner zugelassen, die Herrnhüter³⁾ nicht, obschon sie letzteren unvergleichlich näherstehen.

Ende März 1784 fragte der k. k. Resident in Frankfurt a. M. an, ob nicht die Mennoniten oder „Wiedertäufer“ zur Ansiedlung in Galizien zuzulassen seien, die besonders tüchtig in der Landwirtschaft und gewöhnlich den Lutheranern zugezählt würden. Während die Hofkanzlei für die Ablehnung war, lautete die ahE.: Ja, wenn gute Ackersleute.⁴⁾ Die acht Familien bedankten sich und baten, noch mehr kommen lassen zu dürfen, was genehmigt wurde.⁵⁾ Obgleich nun nicht ausdrücklich unter den tolerierten Religionen begriffen und eigentlich nur zum Aufenthalte zugelassen, sollten sie an dem Begräbnisse auf dem rk. Friedhofe so lange teilhaben, bis sie etwa, an Zahl gewachsen, einen eigenen verlangten, der unentgeltlich anzuweisen wäre.⁶⁾

Nach einem Jahrfünft seit der Ansiedlung baten die 27 Familien auf der Kameralherrschaft Szczerzec, da sie bisher nur „Ermahner“ hätten, um Erlaubnis, ein Ver-

sammlungshaus zu errichten (gegen das TP.); ferner um Befreiung vom Militärdienste, wofür sie jährlich auf jede Familie 1 Gulden¹⁾ zahlen wollten, vom 1. November 1788. Sonst müßten sie um Gewährung der Rückkehr ansuchen. Im Staatsrate war die Mehrheit für Heranziehung zum Heere. Josef II. ließ sie frei, doch ist neue Einwanderung nicht zu gestatten; von den Tolerierten darf niemand zu ihnen übertreten. Wer nun doch heim will, muß — entgegen einer Staatsratsstimme — dem Staate ersetzen, was er auf seine Ansiedlung verwendete.²⁾

Durch Hfd. vom 29. November 1794 wurden sie frei gezählt von jeder Beisteuer zum Gehalte des Pastors. Es war üblich, sie in den Pfarrmatrikeln einzutragen.³⁾

I. J. 1815 kam ihre heikle Eidsache auf die Tagesordnung. Auf die Anfrage des galizischen Appellationsgerichtes, wie man sich gegenüber der Eidverweigerung der (25) Mennoniten (-Familien) zu benehmen oder was man an die Stelle des Eides zu setzen habe, wobei sich das Amt erkundigte, ob ihnen überhaupt der Aufenthalt genehmigt sei, erfolgte, nach Zuziehung des ak. Konsistoriums und der obersten Justizstelle, die ahE. (18. Dezember 1815): Mit Handschlag zu erstattende Versicherung ist bei ihnen dem Eide gleichzustellen.⁴⁾ —

Als die „zu den Mennoniten gehörenden“ Lippwaner⁵⁾ in der Bukowina um Bestätigung ihres Privilegiums (1783) einkamen, wurde das abgelehnt, da sie, wie sie selbst gestehen, darin nicht gestört wurden (1819).⁶⁾

* * *

Wie bemerkt, ist angesichts dieses den Täufern erwiesenen Entgegenkommens, die einst mit Verbrennen und Ersäufen, mit Galgen und Schwert in Österreich bewirtet, dann auch wieder genutzt waren,⁷⁾ die Sprödigkeit gegen die Herrnhüter⁸⁾ seltsam. Die von ihrem zweiten Gründer G. A. Spangenberg⁹⁾ verfaßte „Idea fidei fratrum“ ruht eigentlich auf der Augustana; Josef hatte einst (1766) einem Gottesdienste beigewohnt.

Kurz nach dem TP. hatte sich infolge eines ah. Handbilletts das böhm. Gub. zu äußern, wie und wo der namhaften, aus Herrnhutern bestehenden Kolonie, die sich in Böhmen häuslich niederlassen möchte, diese Ansiedlung zu gewähren sei. Jenes erwiderte, daß sie wegen Einschwärmens fremder Waren von der Grenze fernzuhalten seien; doch könne ihnen ein geschlossener Ort nach ihrer Wahl im Prerauer, Budweiser oder Pilsener Kreise eingeräumt werden, wo sie Häuser einzulösen und sich allen Bürden, Bankalgesetzen, Konkurrenz zum Militär-Bequartierungsfonds zu unterwerfen hätten. Dafür dürften sie alle den anderen Glaubensgenossen zugestandenen Vorteile genießen, den Handel *al ingrosso* und *alla minuta*, mit Ausnahme des Hausierens; Besuch der Jahrmärkte, endlich Befreiung von der mit ihren Sitten nicht vereinbarlichen Militärbequartierung. Zur Aufsicht über ihre Handlung und Manufaktur ist ein Kommissär zu bestellen, der sich aber in ihre Polizei- und Religionsverfassung nicht zu mischen habe. Sie sollen befragt werden, ob sie auch die Gründe und Felder selbst bearbeiten wollten.

Der Oberste Burggraf Fürst v. Fürstenberg¹⁾ fand diese Ansiedlung gefährlich, weil die Herrnhuter durch einen blinden Gehorsam gegen ihre in den entferntesten Landen sich aufhaltenden Oberen verbunden sind und mithin einen Staat im Staate bilden würden; weil ihre „Heilandskasse“ ein sicheres Mittel, den größten Teil ihres Vermögens außer Landes zu schleppen; weil ihr Haupthandel aus fremden Waren bestehe, was zu neuen Geldausflüssen und Einschränkungen Gelegenheit bietet; weil die Verführung bei dieser Gemeinde, die alle Christen, ohne ihre Grundsätze zu bestreiten, aufnimmt, am gefährlichsten.

Auch Graf Hatzfeld,²⁾ der ängstliche Hemmschuh, war entschieden dagegen. Es handle sich um eine Gattung von Fanatikern, die auswärtigen Oberen gehorchen, während kürzlich den rk. Geistlichen aller Nexus mit auswärtigen Oberen und Klöstern verboten wurde; unter dem Vorwande

eines allen gemeinsamen Vermögens schicken sie viel Geld hinaus; sie machen ein Geheimnis aus ihren geistlichen und weltlichen Gesetzen, sind deshalb gefährliche Menschen. Jedenfalls sind alle Grenzkreise auszuschließen.

Dagegen war Fürst Kaunitz der Chauffeur. Die Herrnhuter sind zwar von ihrem obersten Bischof, dermalen Joh. v. Watteville,¹⁾ abhängig, aber das bezieht sich nur auf geistliche, keineswegs auf weltliche Dinge. Sie unterwerfen sich in allem den allgemeinen landesfürstlichen Verordnungen. In Sachsen und anderen Ländern unterstehen sie in allen Konsistorialsachen den protestantischen Konsistorien; der Landesfürst setzt ihnen einen Pastor aus den Landesgeistlichen. Sie sind Protestanten und zeichnen sich nur in einigen Andachtsübungen aus, besonders in strenger Moral. Ihre Heilandskasse existiert nicht mehr, sie leben nicht mehr in Gütergemeinschaft, nur werden die Kinder gemeinsam erzogen. Die Brüderrasse ist nur zu Almosen für arme Brüder bestimmt. Bei ihrer großen Moralstrenge sind Mautschwärzereien oder andere betrügerische Handlungen nicht zu besorgen. Sie sind sehr fleißige und vorzügliche Arbeiter. Sie haben zwar Abneigung gegen den Soldatenstand, doch ergreifen sie ihn, wenn sie müssen und sich davon mit Geld nicht relevieren können, wie sie gern tun. Ihre Waren sind wegen ihrer Güte und Schönheit vorzüglich gesucht. Diese Leute sind sehr geeignet, fremdes Geld ins Land zu ziehen. Zur Vorsicht kann man sich ihre Religions-, Disziplin- und sonstige Verfassung zugleich mit den Bedingungen vorlegen lassen, unter denen sie angesiedelt werden wollen. Dem schloß sich die ahE. an: Die Herrnhuter haben ihre Bedingungen mitzuteilen, sich allen Landesgesetzen zu fügen, dürfen den einheimischen Arbeitern keine Konkurrenz machen.

Als die Gattin des ehemaligen Herzogs von Kurland auf ihrer galizischen Herrschaft den Herrnhutern Ansiedlung gestatten wollte, wurde ihr eben dieser Vorbehalt mitgeteilt.

Ein neuer Anstoß kam durch einen Bericht des k. k. Ge-

schäftsträgers zu Dresden, wegen böhmischer und mährischer Untertanen, die sich beim Syndikus der Herrnhutergemeinde zu Barby¹⁾ um Lehrer und Anweiser ihrer Religion gemeldet haben, zu der sich Tausende bekennen würden.

Das war keine verlockende Aussicht. So ging die ahE. dahin, daß über eine koloniasatorische Niederlassung noch nichts zu sagen sei, weil noch nicht ausgemacht, ob sie nicht anderweit abträglich sein möchte. Es soll bei den drei tolerierten Religionen bleiben; ja dem böhm. und mähr. Gub. wurde ein Hfd., wonach solche Untertanen, die als Deputierte nach Herrnhut wollen, zu vigilieren und daran zu hindern seien.

Hiemit bricht die Verhandlung ab. Wenn es auch Herrnhuter im Lande gab, wurden sie erst nach fast 100 Jahren, 1880, anerkannt.²⁾

* * *

Um so erbarmungsloser wurden alte einheimische Sekten verfolgt. Mit beißendem Spotte, mit gegenreformatorischer Grausamkeit, wie zur Verhöhnung des durch die Toleranz beleidigten Geistes der Inquisition, in schreiendem Widerspruch zu der häufigen, wahrhaft ev. Predigt von Milde gegen die unglücklichen Irrgläubigen wurden die sog. „Schwärmer“ heimgesucht.

Unter den Nachfolgern Josefs II. wurde es nicht wesentlich anders. Immer wieder wurden den Unterbehörden, auch den ak. Konsistorien Berichte abverlangt. Die ak. Geistlichen konnten den Leuten nur mühsam beikommen; es kostete sie viele Not, herauszubringen, was sie eigentlich denken und wollen.

Böhmen ist wie vor alters die Haupt-Ketzerherberge, vor der Maximilians II. philippistischem Herzen gegraut. Daher beantragte der sonst nicht der Duldung abgeneigte böhm. Gub.-Rat und Großgrundbesitzer Heinrich Graf Dr. Rottenhan — vergeblich —, vorläufig in Böhmen eine Einschränkung eintreten zu lassen³⁾ (20. Oktober 1787):

Pflicht und Gewissen fordern mich auf, Eure k. k. Maj. über ein in der letzten Sitzung an Eure k. k. Maj. treuegehorsamstes Gub. gelangtes und die Toleranz betreffendes ah. Hfd. meine au. aus reinen Absichten quellenden Vorstellungen zu Füßen zu legen. Daß ich mich aber er-kühne, über Regierungsgeschäfte Eure k. k. Maj. einen unmittelbaren und geheimen Vortrag zu machen, das glaubte ich der Majestät des Gesetzes schuldig zu sein, welches ich in öffentlicher Sitzung nur mit respektvollem Stillschweigen verehren konnte. Eure k. k. Maj. war es vorbehalten, in einem Staate, wo veraltete Vorurteile und selbst die Reichsgrundgesetze den Verfolgungsgeist heiligten, der Toleranz mit einem Schritte den Umfang zu geben, den die Stimme der Menschheit und echte Philosophie ihr vorzeichnen.

Aber, indem Eure k. k. Maj. alle in ihren weitläufigen Staaten wohnenden unkatholischen Untertanen von dem Gewissenszwange befreien und der Nationalhandlung und Industrie durch Anziehung fremder Kaufleute, Künstler und Kapitalisten eine glänzende Aussicht eröffnen, so war Eure k. k. Maj. von echter Gottesfurcht angeflammtes Herz gewiß weit entfernt, ihre eigene, die katholische, Religion in Gefahr setzen zu wollen, und dieses geschieht doch nach meiner geringen Einsicht unvermeidlich durch lokale Umstände: wenn das Toleranzgesetz in Böhmen auf die Art in Vollzug gesetzt wird, wie es nach dem Hfd. vom 15. Oktober in der Zeitung angekündigt werden soll.

Es steht mir nicht zu, nach den geheimen Ursachen zu forschen, die Eure k. k. Maj. bewogen haben, diese vorläufige Ankündigung anzubefehlen; doch hängt es immer von Eure k. k. Maj. Weisheit ab, in der wirklichen Ausführung noch ohne alles Aufsehen die Einschränkungen zu veranstalten, die meiner Überzeugung nach in Böhmen und Mähren notwendig werden, wenn das Heil so vieler Gläubigen nicht in Gefahr gesetzt werden soll.

Die Toleranz, soweit sie eine Pflicht des Naturgesetzes ist und selbst aus der Lehre des Erlösers fließt, besteht

in Beseitigung alles Gewissenszwanges und in der, allen Religionsparteien durch Gesetze gewährten Sicherheit der Person, der Ehre und des Eigentums, die der Staat ohnehin allen Menschen schuldig ist, die sich seinem Schutze unterwerfen und dem Wohle des gemeinen Wesens nicht gefährlich sind. Wenn man aber die Toleranz über diese Grenzen erstrecken will, so müssen erst alle Umstände des politischen und moralischen Zustandes eines Volkes genau abgewogen werden, damit nicht die neue Lehre die alte verdrängt oder gar einst die öffentliche Ruhe mit Blutvergießen hergestellt werden müsse.

Da außer etlichen wenigen Edlen einer Nation, die zu einem hohen Grade der Verfeinerung gelangt sind, der gemeine Haufen, nach der Natur des Menschen, niemals die gewisse Anhänglichkeit an seine Religion ablegt, die mehr den Fanatismus oder einen stolzen Eigensinn als echte Gottesfurcht zum Grunde hat, so hat man es bisher als eine Notwendigkeit angesehen, immer eine herrschende Religion festzusetzen oder bei der Konkurrenz mehrerer Religionen gewisse Bestimmungen zum Grund zu legen, damit die untergeordneten Obrigkeiten, die, wie alle anderen Menschen, ihre Meinungen und Anhänglichkeiten mit in ihre Geschäftsverwaltung bringen, nicht durch abwechselnden Erfolg des Parteigeistes Unruhen in den Städten und Gemeinden veranlassen können; die religiösen Meinungen werden nach der Natur des Menschen immer zwischen den verschiedenen Religionsparteien einen Funken von Zwiespalt unterhalten, der bei jeder Gelegenheit in minder oder mehr beträchtliche Unruhen ausbrechen wird, wenn die oberste Gewalt in der Gemeinde durch Kabale oder Entschlossenheit bald auf eine, bald auf die andere Seite gebracht werden kann; und dieses müßte notwendigerweise erfolgen, wenn Magistratspersonen und gar kreisamtliche oder noch höhere Beamte ohne Unterschied aus allerlei Religionen ausgesucht würden; aus diesem Grunde werden in den tolerantesten Ländern die obrigkeitlichen Ämter der dominanten Religion vorbehalten. Wenn aber auch diese

Einschränkung der Toleranz weniger wichtig sein sollte, als sie mir scheint, so ist doch unleugbar, daß in dem gegenwärtigen Zustande der böhmischen und mährischen Kirche der lutherische und reformierte Gottesdienst in Absicht auf die katholische Religion selbst nicht anders als mit vieler Behutsamkeit und nicht allgemein eingeführt werden kann. In Holland und in vielen Gegenden des Römischen Reiches stehen ganz ohne Inkonvenienz Kirchen und Bethäuser von verschiedenen Religionen in einer Stadt und Dorf. Das Volk ist gesittet, in seinen Religionsgrundsätzen befestigt, und die Seelsorger sind in einem gleichen Grade der Aufklärung; eben diese Umstände treffen auch in verschiedenen Kreisen des Königreiches Böhmen zu; an der erzgebirgischen Grenze leben die protestantischen Sachsen und die katholischen Böhmen in dem vertraulichsten Umgange, ohne Gefahr für die Religion und wenn sich infolge Eurer k. k. Maj. weisesten Anordnungen protestantische Manufakturisten in hinlänglicher Menge auch auf meinem Gute niederlassen wollten, so würde ich ohne alle Gewissensunruhe bei mir lutherische Bethäuser errichten sehen.

Ganz anders verhält sich die Sache aber in einem Teile des Chrudimer, Časlauer, Königgrätzer, Kauřimer, Bidschover, Bunzlauer, Taborer und anderer Kreise und in Mähren. Dort sind viele Taboriten oder, besser zu sagen, Leute ohne allen bestimmten Religionsbegriff verstreut; der Klerus besteht leider größtenteils aus sehr rohen, ungesitteten und unwissenden Lohndienern; die Erweiterung der Toleranz und die dadurch eröffnete Aussicht für den Eigennutz oder Fanatismus wird von allen Seiten aus den sächsischen und brandenburgischen Landen Missionarien herbeilocken, die, so schlecht auch immer ihre Berufsgründe sind, doch wegen des ohne Vergleich besseren Zustandes ihrer Universitäten sehr gegen die diesseitigen Geistlichen hervorstechen werden. Die Folge wird sein, daß in diesen in der Religion so sehr verwahrlosten Gegenden viele Katholische, durch das Betragen und den einnehmenden Vortrag der

lutherischen Geistlichen verblendet, sich zu den Taboriten gesellen werden und diese, welche nach und nach ohne Vermerk in den Schoß der katholischen Kirche zurückgebracht werden könnten, wenn man die Belehrung nicht wie bisher durch gehässige Zwangsmittel, sondern durch eine bessere Schuleinrichtung und durch das Ansehen eines besser gebildeten Klerus unternähme, anstatt die ersten vernünftigen Glaubensunterweisungen in den katholischen Grundsätzen zu erhalten, alsdann erst systematisch unterrichtete Lutheraner werden und daher mit allen künftigen Generationen für die katholische Kirche verloren gehen; sollte es nicht heilige Pflicht sein, diesem Unglück vorzukommen?

Obwohl, wenn das Wohl des Staates und das Wohl der Kirche in Kollision stehen, das erstere dem letzteren weichen muß, so läßt sich hier meines Erachtens beides vereinigen; die Bethäuser und der Privatgottesdienst können den nach Böhmen einwandernden Protestanten und an der Grenze, wo nicht schon versteckte Taboriten wohnen, ohne Bedenken eingeräumt, den Landesstellen aber überlassen werden, zu beurteilen, wo dergleichen Bethäuser und protestantische Geistliche tiefer im Lande gestattet werden können; und dann ist keine Zeit mehr zu versäumen, um den Klerus und die Schulen besonders in den mit Taboriten bewohnten Gegenden zu reformieren. Zwei oder drei Männer von bekannter Einsicht und Frömmigkeit müßten in die Diözesen abgeschickt werden, diesen wichtigen Gegenstand mit den Bischöfen oder vielleicht gar in einem Nationalkonzil zu bearbeiten; und wenn einmal das mit Irrlehren angesteckte einfältige Volk von bescheidenen, wohlthätigen und von echtem Eifer ohne Verfolgungsgeist beseelten Geistlichen wird geleitet werden, so wird die Anhänglichkeit an eine fremde Religion, bei welcher es sich ohnehin nichts denkt, nach und nach ganz erlöschen; und in diesem Zustand, wenn das Volk keine fanatische Vorliebe mehr zu einer ihm im Grunde unbekanntem Religion blicken läßt und die katholischen Geistlichen nicht mehr durch

die blendende Außenseite der protestantischen Missionarien verdunkelt werden, dann kann die unbedingte Toleranz ohne Gefahr allerorten allgemein werden, und dann werden auch Eure k. k. Maj. in reiner Zufriedenheit die Früchte des erhabenen Entwurfes genießen, den die Staats- und Kirchengeschichte mit gleichem Enthusiasmus den folgenden Jahrhunderten als eine der glänzendsten Epochen der Menschheit verzeichnen wird.

Reiner Trieb des Gewissens und der feurigste Dienst-eifer, noch mehr aber das zuversichtlichste Vertrauen auf Eurer k. k. Maj. Gnade und Großmut haben mich aufgemuntert, Eurer k. k. Maj. diese treuehormsamste Vorstellung zu Füßen zu legen, und ich ersterbe. . . — —

Auch in Böhmen wurden Unterschiede gemacht.

Die sogenannten Hussiten¹⁾ und „ihre Sekten“ wurden, connivendo wie die Mennoniten, für lutherisch erklärt und ließen sich das gefallen. Die Regierung wird wohl darauf hingewiesen, daß allerhand Irrgläubige in Böhmen sich für lutherisch eingeschrieben, die eigentlich Lampelbrüder,²⁾ Pikarden,³⁾ Hussiten, Zwinglianer umfaßten; doch man war zufrieden, daß sie sich abstempeln ließen.⁴⁾ Staatsrat Freiherr von Kresel⁵⁾ hat freilich gewichtige Bedenken gegen die Einkapselung der Hussiten: Böhmen hat nie viele Ev. gehabt. Nicht für sie, sondern für Hussiten seien Kirchen in Dresden und Berlin erbaut. Sähe der Hussit zwei, ja drei Religionen geduldet, die seinige nicht, so fühle er sich gedrückt. Er würde immer nach jenem Lande seufzen, wo man ihm Kirchen gäbe, ja Dörfer baue (Schlesien), und könne er nicht mehr dorthin kommen, so sei er bei dem Einbruche solcher Feinde, die ihn dulden und begünstigen, noch leichter ihr Spion und Anhänger. . . Für Böhmen hätten bei ihm die Hussiten den Vorzug vor den beiden ev. Konfessionen. Sie ständen auch in Glaubenssachen den Rk. näher, mit denen sie die praesentiam realem haben, nur daß sie den Kelch verlangen. Aber man dürfe eben in Böhmen nicht auf bestimmte Art der Religionserklärung und echte Begriffe dringen, um nur zufriedene Untertanen

zu gewinnen, die keine Gleisner sind, und den Toleranzzweck zu erreichen, wobei natürliche und nicht spitzfindige Mittel anzuwenden sind.

* * *

Dagegen ergoß sich die ganze Schale von Josefs II. Zorn auf die sogenannten Deisten. Sie hatten freilich eine verfemte Vergangenheit.¹⁾ War sie dem Kaiser bekannt?

Auch sie von Hussiten herkommend, aber von der entartetsten Richtung, die wegen ihrer Unsittlichkeit und Grausamkeit schon von Žižka mit Feuer und Schwert bekämpft wurde. Sie hießen eigentlich Adamiten, wegen der Sehnsucht nach einer Unschuld wie zu Adams Zeit. Zum Zeichen dessen gingen sie nackt, wie einige Narren sogar unter den englischen Independenten einen erhabenen Gedanken ebenso geschmacklos versinnbildlichten.

Bei ihrem neuen Hervortreten unter Josef wurden sie noch Abrahamiten genannt, weil sie sich dem Patriarchen vor seiner Beschneidung ähnlich wähten. Deisten hießen sie, weil sie „solo Deo ejusque decalogo asserunt“ und man bei ihnen Anklänge an die englischen und französischen „Deisten“ beobachtete. Im Laufe des 16. Jahrhunderts hatten sie Lehrstücke der Böhmisches Brüder übernommen, unbeschadet ihrer heimlichen kommunistischen Liebhaberei, die sie wieder mit Gruppen der Täufer teilten. So erhielten sie nach der Schlacht am Weißen Berge als vermeintliche nationale Brüderkirche Zuzug von Krypto-Protestanten.

Die adamitischen Orgien tobten nicht mehr. Aus dem religiösen Hexenkessel von Deisten und anderen Schwärmern brodelte der alte Philosophen- und Ketzersatz: Alles was ist, ist Gott.

Durch das TP. wähten sie ihre Zeit gekommen, um aus der Heimlichkeit und Gedrücktheit erlöst zu werden. Ihre Zahl mehrte sich überraschend; besonders im Chrudimer, Königgrätzer und Pardubitzer Kreise, auf den Herrschaften Hohenmauth, Zámrsk, Chroustowič und Chlumec

Sie wagten, eine Abordnung an den Kaiser zu senden, die Abweisung erfuhr. Vielmehr wurde die schärfste Untersuchung eingeleitet.

Sie müssen gegen früher sich erheblich geläutert haben, wie aus den Verhörprotokollen ersichtlich, und dabei von entschlossenem Bekennermute. Die in Chlumec Vorgeforderten erklärten: „Foltert uns, ihr werdet uns keinen anderen Glauben beibringen.“

Der humane Bischof Hay von Königgrätz¹⁾ gab sich stundenlang Mühe, die Pardubitzer anderen Sinnes zu machen. Ihre Antwort: Die Vernunft könne die Geheimnisse der christlichen Religion nicht ertragen. Wir werden Gott und den Nächsten lieben, die zehn Gebote halten, den Obrigkeiten gehorchen, alle Menschen in Ruhe lassen. Sie glauben an Unsterblichkeit ohne Ewigkeit der Höllenstrafen, beten in ihren Zusammenkünften das Vaterunser und singen Psalmen; schicken die Kinder in die Schule. Behörden und Pfarrer stellen ihnen gutes Sittenzeugnis aus. Der Kaiser stützte nicht bei ihrem Bekenntnisse zum vornehmsten Gebote und der Zusage politischen Gehorsams. Statt sie in dieser sittlich-religiösen Umzäunung als konfessionslose Gemeinschaft zu dulden, verbiß er sich in die unwürdigste Verfolgung. Als die milden Versuche zur Bekehrung fruchtlos blieben, wurden die alten Saiten aufgezogen, die den Kaiser unter seiner Mutter erbittert hatten.

Seine heftigen, grausamen Befehle bilden ein dunkles Blatt in seiner Geschichte: Bleiben die Pardubitzer dabei, Israeliten zu sein, so müssen sie sich beschneiden lassen; sind sie es schon, so wären sie als Juden zu behandeln und nicht mehr fähig, Gründe eigentümlich zu besitzen, ja müssen ganz abgestiftet werden.²⁾ Kurz darauf: Bleiben gründliche und bescheidene Vorstellungen fruchtlos, so sind die Kinder zu Christen in Erziehung zu geben, die Burschen unters Militär zu stecken, die Alten abzustiften zu den Arianern (Sozinianern) nach Siebenbürgen, wo der Ertrag ihres verkauften Besitzes, nach Abzug der Schulden, Steuer rückstände und Reisekosten bar auszubezahlen ist.³⁾

Die Verfolgungslust erwachte bereits wieder so stark, daß Josef die Unterbehörden zügeln mußte. Als laut Anzeige des böhm. Gub. der Oberamtmann vorschlug, die Pardubitzer Rädelsführer, die gefährliche Enthusiasten zu sein schienen, sofort mit Schub, die anderen im Frühjahr mit Zuteilung eines Wegweisers von Ort zu Ort nach Siebenbürgen zu befördern, entschied Josef: Es ist allseits gefehlt worden, daß gleich mit violenten Mitteln vorgegangen wurde, die zwar die gemächlichsten, aber nicht die besten sind und daß eine Spezifizierung fehlt. Die Leute seien, etwa mit Ausnahme der Rädelsführer, auf freien Fuß zu setzen. Die Lizitation ist in ihrer Gegenwart vorzunehmen; bei besserer Jahreszeit sind sie mit ordentlicher Marschroute ihrer Bestimmung zuzuführen und vorher wegen der Unterbringung alles in Siebenbürgen einzuleiten.¹⁾ Dementgegen wies die Hofkanzlei auf allerhand Schwierigkeiten hin: Die meisten Unitarier in Siebenbürgen wohnen in den Szeklerstühlen und den Bergstädten; hier sind aber niemals aus den Erbländern Abgestiftete angesiedelt worden, teils weil die dortigen Einwohner des Deutschen ganz unkundig, teils weil besonders im Szeklerlande alle Besitzungen vergeben sind. Ferner sind die Arianer durchweg Ungarn; sie wie ihre Prediger verstehen weder deutsch noch tschechisch. Der Gottesdienst ist ungarisch. Vielleicht ist die Übersetzung nach Galizien vorzuziehen. Jedenfalls müßten zuvor umständlichere Nachrichten eingeholt werden, was genehmigt wurde.²⁾

Allmonatlich war über die „Schwärmer“ auV. zu halten! Am 30. Mai 1783 erging die berüchtigte ahE: Es ist strengstens verboten, auf Deismus, Israelitismus oder andere Sekten zu inquiren. Wer sich als Deist oder Lampelbruder meldet, ist mit 24 Karbatschstreichen zu bestrafen, nicht weil er Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiß, was es ist! Wer einen Deisten anzeigt, bekommt zwölf Streiche, weil es solche nicht gibt, und um diesen mißbräuchlichen Namen auszurotten.³⁾

Einige Wochen darauf — wieder ein hübscher Zug —

erklärte sich Josef bereit, vier Abgeordnete zu empfangen: „Vielleicht wenn ich selbst mit diesen hier ganz kurz mich bespräche, alle anderen für sich sowohl als für den Staat gerettet werden könnten.“ Im nächsten Monate darauf verfügte er, daß die Abgestifteten, die sich „bekehrt“ und gut betragen, nach Pardubitz zurückgebracht und in ihren Besitz wieder eingesetzt werden können. — Der alte Preis für Heuchelei!

Trotz Milde und Schrecken hörten die Gesuche der Deisten um Schutz und Toleranz nicht auf.

Im Beginne des nächsten Jahres beklagten sich über 800 Ak., die zu keiner tolerierten Konfession sich bekennen („Ak. ohne tolerierte Konfession“), über Verfolgungen. Sie würden mit Unterricht geplagt. Männer sowie Frauen mit 24 Streichen gezüchtigt; jene, die sich nicht stellen wollten, durch Militär eingefangen, gezüchtigt, ins Prager Spinnhaus abgeliefert, wo man ihnen die Köpfe schor.

Darauf wurde ihnen nochmalige Hofbelästigung verwiesen und für neuerliche Meldung dieselbe Strafe angedroht.¹⁾ Wie in den alten Christenverfolgungen vielfach nicht das Bekenntnis, sondern die Hartnäckigkeit der Strafe unterlag, so wurde auch in einem Hfd. an das böhm. Gub. betont, daß die Deisten nicht wegen ihres Glaubens oder Nichtglaubens, sondern wegen dieser hartnäckigen, vom Gesetze verbotenen Erklärung geahndet werden.²⁾

Gegen Ende der Regierung meldete dieselbe Landesstelle das Hervortreten eine Abwandlung von Schwärmern in Leitomischl und Hohenmauth. Sie wollen ihren Besitz aufgeben und in Armut leben; einige, als von einem reineren Geiste angeflammt, keine Obrigkeit anerkennen und keine Abgaben leisten. Die Arbeit sei unter ihrer Würde. AhE.: Die Rädelsführer sind als Narren zu behandeln und bei den Wahnsinnigen einzusperren; die anderen, insoweit sie ihre Wirtschaften vernachlässigen, als Deisten zu behandeln, abzustiften und ans Militär abzugeben.³⁾

Im Anfange der franziszeischen Zeit versuchte man es wieder mit Milde. Da das böhm. Gub. wie der Bischof von Königgrätz gegen scharfe Maßregeln, erging an jenes das Hfd.: Die geheimen Zusammenkünfte der Deisten sind zu verbieten und zu bestrafen, nur in Schenken und Gasthäusern zu gestatten, wo sie beobachtet werden können. Proselytenmacher sind streng zu ahnden. Die Deisten haben in der Konfession, zu der sie gehören, den Gottesdienst zu pflegen. Ihre Kinder sind streng zur Schule anzuhalten. Mit Geduld und Sanftmut ist die Bekehrung zu versuchen. Untaugliche Pfarrer sind zu versetzen.¹⁾

Gewiß verkannte man dabei nicht die Gefahren des so weit um sich greifenden Fanatismus, sich selbst nach Wohlgefallen neue Sekten zu schaffen.²⁾

Noch maßvoller — vielleicht hatte die Berührung mit den in der Schlacht bei Austerlitz siegreichen Franzosen oder der freiere auch nach Österreich dringende deutsche Geist zur Belebung der radikalen Elemente beigetragen — heißt es in der ahE. 1807:³⁾ Aller religiöse Zwang ist zu vermeiden. Geduld, Sanftmut, Belehrung, tüchtige Seelsorger und Lehrer müssen die Mittel sein, die zur Anwendung kommen. Dieser Befehl erging auf einen 116 Foliospalten langen auV., der auf dem Berichte des Königgrätzer Bischofs aufgebaut war, mit einem geschichtlichen Überblick über die böhmischen Sekten seit Josef II.

Das alte Bild der Schwärmer erhält dadurch einige neue Lichte. Sie gelten als Gemisch von Lampelbrüdern,⁴⁾ Sozinianern, Deisten, Naturalisten, Freimaurern. Sie halten die Ehe für eine menschliche Erfindung, die geschlechtliche Vermischung für gleichgültig, daher treiben sie Ehebruch, ja Blutschande. Gottesdienst und Schule wird abgelehnt. Ihre Losung: Das lebendige Licht stärke dich! Der Bischof schiebt das Hervortreten der Schwärmer der plötzlichen Kundmachung des TP. zu, insbesondere, weil die ersten auf dem Lande angestellten Pastoren meist rohe, mit Denken, Charakter und Sprache des Volkes unbekannt Leute waren,

die jeden aufnahmen. Es wirkt bedenklich, daß die Pastoren bald von einer lutherischen, bald von einer helvetischen Gemeinde gewählt werden, manche lange ohne Pastor und die Abhängigkeit der Pastoren von ihr groß ist. Unter den Mitteln der Abwehr befindet sich die Verhinderung des Verkaufes von Bolingbroke. Danach scheint etwas aus der Verfallszeit des englischen Deismus unmittelbar nach Böhmen gelangt zu sein, wie einst Wiclef der Nährvater des Hussitismus. Der Viscount verspottet ja die Religionen mit ihren Wundern, Kirchen und Pfaffen, anerkennt im echten eigentlichen Christentum moralische, vernünftige Wahrheit und hält eine optimistisch-utilitaristische Sittenlehre fest. Dem Volke versagt er die unbegrenzte Freiheit des Denkens und der Kritik, will es vielmehr vom Staatskirchentum gängeln lassen.¹⁾ Das an sämtliche Länderstellen und die ak. Konsistorien erflossene Dekret ist vom Standorte der öffentlichen wie persönlichen Sittlichkeit nur weise und lobenswert. Man möge von diesen Schwärmern nicht als von einer Sekte Notiz nehmen, weder Gewalt noch unmittelbare Belehrung anwenden; Zwang nur, insoweit gesetzwidrige Handlungen begangen werden. Man versuche, die Quellen der Schwärmerie zu verstopfen durch Jugendunterricht, Brautexamen, Beschränkung der Dispense vom Aufgebote, damit die Seelsorger Gelegenheit finden, die schlechten Kenntnisse zu ergänzen; Bestrafung der Eltern wegen Schulversäumnis der Kinder; gute Religionsbücher, tüchtige Pfarrer, Verbot der Konkubinate; Abstellung der konfessionellen Verschiedenheit des Pastors von der Gemeinde, des schnellen Wechsels der Pastoren und der zu langen Stellenerledigung, im Notfalle Aushilfe durch künftige Kandidaten, bessere Besoldung der rk. wie ak. Geistlichen. Diese Richtschnur wurde gegen neuerliche Empfehlung von Zwang seitens des Fürstbischofs von Brünn eingehalten (1813), doch sollten ak. Aufseher angestellt werden, für die ak. gewordenen Schwärmer, damit sie nicht wieder förmliche Zusammenkünfte halten, zumal die ak. Pastoren sich um jene zu wenig kümmern oder es ihnen zu leicht

machen, wobei freilich die zu weite Entfernung ihrer Kirchen und Schulen zu berücksichtigen ist.¹⁾ Die dem ak. Konsistorium und den Superintendenten einzuliefernden Übersichtstabellen führten bald mehr, bald weniger Spalten, über deren Ausfüllbarkeit geklagt wurde: Kreis, Gemeinde und deren Seelsorger, Filiale, Hausnummer, Namen; Kirchen, Schul-, Wiederholungsstundenbesuch; Abendmahlsgenuß; Verrichtung von knechtischer Arbeit an Sonn- und Feiertagen; wird der Irrtum durch Zusammenkünfte weiterverbreitet? Besteht Konkubinat? Ist das Verhalten den politischen Behörden bekanntgemacht? Die Statistik schwankte zwischen Verminderung und Vermehrung.²⁾ Der mährische Superintendent, der damit einen Blick in die Gebrechen der eigenen Kirche tun läßt, zeigte, daß die Individuen, die in den vom Bethause weit entlegenen Ortschaften wohnen, selten an den öffentlichen Religionsübungen teilnehmen, wozu sie eben von Jugend auf nicht angehalten wurden. Dazu kommt die Befürchtung der Pastoren, durch Anstellung von Katecheten und Schulgehilfen an ihren Einkünften geschmälert zu werden; ferner die Widerhaarigkeit der Wirtschaftsbeamten gegen Errichtung von Filialbetehäusern und Schulen. Bemühe man sich, an dem nötigsten Orte eine eigene Schule zu gründen, so sei die bloße Weigerung des Wirtschaftsamtes hinreichend, alles zu vereiteln.³⁾

Der Pastor zu Proseč richtete an sein Konsistorium die Frage, welche im Gegensatze zu dem früheren Superintendenten bejaht, zugleich als seltsam ihm verwiesen wurde: Sind Helveten, die sich dem Gottesdienste und Abendmahle entziehen, sonst aber gut glauben, die kirchliche Leitung anerkennen und richtig zahlen, zu den Schwärmern zu rechnen?⁴⁾

Ein anderer klagte, daß er nicht an die Schwärmer herankomme, da sie ihn zu nichts benötigen, wegen Taufe und Beerdigung sich bei dem rk. Seelsorger zu melden pflegen. Er könne nicht von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf zu ihnen gehen; einmal, weil sie meist auf zwei Meilen

entfernt wohnen; ferner, weil es ihm sein Amt nicht erlaube, die kostbare Zeit mit Herumschweifen durchzubringen; dann, weil sein geringer Gehalt nicht zureiche, seine Familie daheim zu ernähren, zu kleiden und ihn noch in der Welt zu verstreuen; endlich, weil er ohnehin bei seiner geringen Gesundheit sich viel plage, wenn er nach der Filiale andert-halb Meilen immer zu Fuß und oft im Kote knietief gehen müsse. Das Konsistorium ersuchte deshalb die Hofstelle, die rk. Seelsorger anzuweisen, solchen Individuen nicht eher den Zutritt in ihre Kirche zu gestatten, bis sie nicht förmlich aufgenommen seien, da sonst manche weder Rk. noch Ak. wären.¹⁾ — Die liebevollen Ermahnungen der Pastoren werden mit Bosheit und Zorn abgewiesen, da sie ihnen nichts zu befehlen hätten.²⁾ Sie halten sich nicht an die Verweise, die sie in dringenden Fällen geben.³⁾

Manche lassen sich zu ausführlichen Erklärungen herbei: Sie schicken ihre Kinder nicht zur Schule, weil sie vom Geiste geleitet und begabt werden; die Tinte hat keinen Wert, sie haben der Welt abgedankt; sie gehen nicht zur Kirche, weil sie der Tempel des h. Geistes sind; den Neugeborenen sollen keine Namen gegeben werden, ohne Zwang würden sie sie auch nicht taufen lassen; alle übrigen irren, weil ihnen andere Religionen erlaubt sind; das ist der breite Weg; der ihrige, weil verboten, der schmale.⁴⁾ Sie gaben auch rechten Unsinn von sich, wie er freilich in der Geschichte der Schwärmerei, um nicht zu sagen des religiösen Wahnsinns, nicht unerhört ist, „so daß die Tollheiten verlacht wurden“ und es begreiflich wird, daß Menschen ganz um ihren Verstand kamen und ans Irrenhaus abgegeben wurden.⁵⁾ Z. B.: Ich bekenne mich zu dem, der keinen Anfang und kein Ende hat. Er ist der Tempel; ich wohne in demselben unaufhörlich. Wer diesen Tempel besudelt, den wird Gott verdammen. Die öffentliche Versammlung besuchen, heißt die Unzucht treiben. Jeder soll in seinem Innern Gott anbeten. Verwesliche Kleidungen will ich nicht anziehen, denn ich trachte nach dem Unverweslichen. Geistliche zu haben ist unnötig; denn es

heißt: Ich bin der gute Hirte. . . . Ich habe keinen Namen, ich bin noch eher als im Mutterleibe getauft. . . . Ein jeder Mensch hat sein eigenes Abendmahl. . . . Jeder ist frei. . . . Strebet nach den besten Gaben! Ich habe diese irdischen Sachen abgelegt und wünsche Frieden und Ruhe zu haben. . . .¹⁾

Oder: Die h. Schrift ist das Zeugnis der Wahrheit; aber sie muß dem Geiste nachgeben. Das Gesetz des Geistes kam nicht zur Last, sondern zur Gnade. Das neue Testament heißt Erlösung. Jetzt spricht Gott mit uns durch den Geist. Die Schwärmer sind in dem unverweslichen Geiste und in der Mutter des Lebens, welche aus ihnen spricht. Sie ersuchen um die Gnade des Friedens, um der ganzen Welt abgeschnitten zu sein. . . . Sie sind Geist; Jesus ist Freiheit, sie sehen ihn in sich, seine vierte Ankunft ist schon da. Der Obrigkeit wollen sie keinen Gehorsam leisten, weil sie irdische Dinge will, sie aber Gott beigetreten sind. . . .

Oft hört man: An der Religion ist nichts gelegen, ein Glaube ist wie der andere. Einer gestand, zu seiner Abkehr von der Kirche gekommen zu sein durch die Worte eines Offiziers zu seinen Soldaten: Ich bin euer Gott; sonst habt ihr keinen anderen.²⁾

Der Ernsteren Lieblingsstudium ist wieder die so vielen krausen Köpfen unwiderstehlich anziehende Apokalypse; es wird deshalb empfohlen, ihnen eine Erläuterung dazu in die Hände zu geben.³⁾

Zu den dogmatischen Phantastereien treten Beschwerden, wie wir sie aus den Verzweiflungsschreien der Bauernkriege kennen. Sie wollen für die Obrigkeit keine Dankagung und Fürbitte einlegen, weil sie meist die Früchte auf den Feldern durch ihre Hirsche und wilde Tiere verzehren läßt.

Die Stolgebühr wird übertrieben eingefordert, meistens dreimal soviel als gesetzlich vorgeschrieben ist. Warum sollen sie sich mit kirchlichen Abgaben plagen, von denen die Rk. nichts wissen, wie Kirchenbau, für die der Staat aufkommen muß?

Dagegen stellen sie sich auf den rk. Standpunkt, wenn es gilt, die Pastoren zu schmähen: Ihr Helveten, eure Ketzerei wird bald den letzten Stoß bekommen. Ihr habt keine rechten Geistlichen; was ihr habt, sind ursprünglich ungarische Schweinetreiber und nicht geweiht; eure Sakramente Spielwerk. Ihr müßt uns Katholiken um jede kirchliche Handlung ersuchen. Eure Prädikanten müssen ihre Predigten unseren Geistlichen vorlegen, der ihnen bezeichnet, was sie sagen dürfen; fügen sie sich nicht, sind sie brotlos.¹⁾

Zulauf schafften den Schwärmern auch die Verfolgungen; die üblen Folgen der früheren waren auch bei den Nachkommen zu spüren und die neuerdings zum Rk. Gedrängten haben zu diesem kein Vertrauen; sie schreien und meinen, daß sie den ak. Gottesdienst nicht besuchen dürfen und laufen lieber zu den Schwärmern.

Ferner die Leichtigkeit der Aufnahme von Ak., die aus Trotz gegen ihren Pastor ihre Konfession verlassen; anderseits das Herausziehen des sechswöchentlichen Unterrichtes, die Abforderung der Reverse.²⁾ — —

Mähren wurde i. J. 1822 für seuchenfrei erklärt, was der Kaiser zur beruhigenden Kenntnis nahm. Allein noch 1840 zeigten sich sehr bedenkliche Nachwehen. Da beklagten sich „Glaubensdeflektanten“, daß sie sich dem sechswöchentlichen Unterrichte unterziehen sollen und erhebliche Kränkungen erlitten; sie verlangten für das Zwangsverfahren des öffentlichen Aufgreifens gelegentlich des Besuches des Bethauses jenseits der Grenze eine Entschädigung von 500 fl. Der Hauptschuldige, der Verfasser der Hofgesuche, wurde nebst seinen beiden Söhnen mit 14tägigem Arrest bestraft. Die Hofstelle dekretierte: Von den Toleranzvorschriften kann nicht abgegangen werden. Die Deflektanten dürfen freilich noch nicht das ak. Bethaus besuchen, aber auch nicht zum rk. Kultus gezwungen werden. — Nach zwei Jahren haben sich die Dinge noch zugespitzt. Das Gub. klagt, daß alle Strafen fruchtlos bleiben. Der Olmützer Erzbischof zugleich als Obrigkeit bittet um Bewilligung der Abstiftung (14 Familien).

Die Behörden erwägen Trennung von Kindern und Eltern, Arrestierung, Militärassistenz, Zerstreuung in mehrere Gegenden, auch Belehrung. Die Hofstelle rügt die Ämter, die entmutigt mit den Strafen aufgehört haben. Durch eine neue Kommission soll vom Kreishauptmann ohne geistliche Mitglieder eine den Gesetzen entsprechende Belehrung erfolgen.¹⁾

In Böhmen wurden dagegen immer neue Maßnahmen nötig, wie sie die ahE. vom 26. Dezember 1823 bezeichnet: Die durch die Schwärmer entstehende Unordnung erheischt schleunige und energische Abhilfe; deshalb sind einzelne Vorfälle einzeln zu behandeln, über die sofort zu berichten ist. Meinungen als solche sind nicht Gegenstand politischer Untersuchung und Bestrafung; werden sie ausgesprochen mit der Absicht der Verbreitung oder fallen diese Reden in das Forum der politischen Behörden, so werden sie nach Beschaffenheit der Umstände bestraft. Im Unterschiede von dem Verhalten der rk. Übertrittswerber zum sechswöchentlichen Unterrichte darf das der Schwärmer ohne Fristbestimmung stattfinden.

Allein das ak. Konsistorium befürchtete, daß diese Verfügungen schwerlich die erhofften Resultate zeitigen dürften, da man sich bis jetzt noch keine klare Vorstellung von dem Übel habe verschaffen können. Deshalb wäre es dienlich, um sich einen Einblick zu verschaffen, daß der Konsistorialrat Justus Hausknecht²⁾ sich an Ort und Stelle begäbe, um die Natur dieses Übels nebst seiner Verzweigung kennen zu lernen, zu welchem Zwecke ihm ein ärarisches Pauschale von 235 fl. zu verabreichen wäre.³⁾ —

Andernorts hält es mit dem Bedenken nicht zurück, gegenüber dem Vorschlage, daß jeder Schwärmer beim Ausgange aus der Kirche von seinem Seelsorger einen Zettel erhalte, um sich über den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes auszuweisen, da es eine schwierige Aufgabe, hiebei den verhaßten Zwang zu vermeiden, zumal die Erfahrung hinlänglich gelehrt, daß solch erzwungener Besuch in den meisten Fällen nur größere Verstockung verursache.⁴⁾

Der geschickte Vorschlag, das Seuchengebiet bereisen zu lassen, wurde vom Kaiser abgelehnt,¹⁾ vielmehr ohne weiters das ak. Konsistorium dafür verantwortlich gemacht, daß jene Individuen, welche sich zum helvetischen Glauben bekennen, wirklich demselben folgen und nicht Schwärmerei oder Unglauben sich erlauben und verbreiten. Trotz eingeleiteter schärferer Maßnahmen heißt es doch: Nur dann bewillige ich die Abnahme der Kinder von ihren Eltern, die Schwärmer sind, wenn diese ungeachtet aller Ermahnungen und Strafen ihre Kinder nicht in den Religionsunterricht schicken, was das Gub. dahin erläutert: Die Kosten für anderweitige Unterbringung haben die fanatischen Eltern selbst zu tragen, wenn vermögend; sonst der Staat, falls die Grundobrigkeiten dazu nicht freiwillig bereit.²⁾

Neben dem Zwangsunterrichte verfehlte das ak. Konsistorium nicht, wiederholt darauf zu dringen, im Mittelpunkte der Schwärmerei, Losic, ein eigenes Pastorat zu errichten, da es von Drakačovic³⁾ drei Stunden entfernt; überhaupt die geistlichen Kräfte zu vermehren,⁴⁾ was abgelehnt wurde.⁵⁾ Vorläufig bestimmte der Kaiser Näheres über den Zwangsunterricht: In jedem einzelnen Falle muß mit Zuziehung einer obrigkeitlichen Person und des Ortsseelsorgers erhoben werden, ob die Notwendigkeit der Trennung der Kinder von den Eltern wirklich vorhanden? Solche Kinder müssen bereits das Alter erreicht haben, in dem sie dem Wiederholungsunterrichte entwachsen sind. Die auswärtige Erziehung soll selbst dann eine Zeitlang fortgesetzt werden, wenn die Eltern sich biegsam zeigen, weil man sonst leicht getäuscht werde. Die zur Zwangserziehung tauglichen Schulen nebst Seelsorger sind vom obrigkeitlichen Amte, das Kosthaus von diesem und dem Seelsorger vorzuschlagen, jenes habe nach Einvernahme des ak. Konsistoriums die Bestätigung der Landesstelle einzuholen und behufs Bestreitung der Unterhaltungskosten das Nähere anzugeben.⁶⁾

Es war gewiß für die Pastoren bitter, wenn sie einerseits immerfort zur Wachsamkeit und Überwindung der

Schwärmer angestachelt und doch von den Behörden, selbst der Hofstelle lahmgelegt wurden. So, wenn auf eine Anzeige erneuerter verbotener heimlicher Versammlungen der naive Bescheid erging, alle Schwärmer gehörten zur rk. Religion, gingen den Pastor nichts an; die dem entgegenstehenden Dekrete seien nicht kundgemacht.

Es war weiter bitter, wenn die Schwärmer auch die selbstlosen Überredungsversuche der Pastoren, rk. zu werden, wenn sie nicht Helveten sein möchten, mit Spott abwiesen; aber es ist doch sehr bedauerlich, daß ein Pastor, dem die Märtyrergeschichte seiner Glaubensgenossen nicht fremd sein konnte, die Nachsicht der politischen Behörde beklagt und ihr versichert, Gewalt sei das einzige Mittel. Einer empfiehlt gar, als ob er nie etwas von Liechtensteins Dragonern gehört: Wenn sich einige Soldaten in den betreffenden Orten aufhalten könnten, die auf Beobachtung der politischen, sittlichen und religiösen Ordnung hielten, so wäre dies der kürzeste Weg zur Besserung. Ein dritter: Alle unverbesserlichen Schwärmer sollen als Kolonisten nach Ungarn verwiesen werden, wo die fremde Sprache und Sitte sie unschädlich machen würde.¹⁾

Mithin bestätigt sich hier die alte Erfahrung, daß eine verfolgte Kirche nach ihrer Duldung nur zu bald selbst eine verfolgende wird. —

Obschon bis 1829 in den Hauptsitzen Losic, Krouna, Svratouch die Zahl der Schwärmer von 129 auf 4 sank, machte das ak. Konsistorium, sehr ungehalten darüber, daß das Gub. niemals die Fragen beantworte, was von den politischen Behörden veranlaßt sei, um die Schwärmer auszurotten, neue Vorschläge: Die Schwärmer müssen vor der Verehelichung, vor Auswirkung des Religionszeugnisses vor dem Seelsorger sich immer erst über ihren Schul- und Wiederholungsunterricht legitimieren; das Religionsattest soll nicht sofort, sondern erst nach bestandenem sechs-wöchentlichen Unterrichte ausgefolgt werden; ehe dies vom Senior beglaubigt und der politischen Behörde überreicht ist, soll der Heiratskonsens nicht erteilt werden.²⁾

Nunmehr eröffnete das böhm. Gub. dem ak. Konsistorium die an die Kreisämter ergangenen Erlässe¹⁾ und versicherte der Hofkanzlei, daß es die Schwärmer überwache und weitere Maßregeln nicht empfehle.²⁾

Dennoch wurde auf einen neuerlichen auV. hin, welcher darauf verweist, daß der Hauptgrund der geringen Verminderung der sich übrigens gesetzlich verhaltenden Schwärmer darin liegt, daß sie nicht zur Anhörung religiöser Vorträge zu bewegen seien, und das helvetische Konsistorium als ein Besserungsmittel neuerdings³⁾ vorschlägt, die rk. Geistlichen mögen sich aller Ministerialakte bei den Ak. enthalten, eingeschärft: Bei Entlassung eines Untertanen von einem Dominium auf ein anderes ist jedesmal den betreffenden Seelsorgern Alter, Geschlecht und Religion anzugeben; weiter wurde das Gub. gemahnt, den unehelichen Kindern zu rechter Zeit Vormünder zu bestellen und vorschriftswidrige Handlungen der Schwärmer mit der gehörigen Schnelligkeit und Energie zu behandeln.⁴⁾

Eine wesentliche Besserung wurde durch den Befehl des Zusammenwirkens der weltlichen und geistlichen Behörden in der Abfassung der Berichte über die Schwärmer erzielt; von 113 i. J. 1834 sank die Zahl im nächsten auf 72.⁵⁾

Endlich verwirklichte sich die lange gehegte Hoffnung, in dem Schwärmerherd bessere Pastoration herzustellen, da die Wiener helvetische Gemeinde sich erbot, einen Vikar für Losic auf drei Jahre zu besolden, in welchem Zeitraume durch Beiträge der Glaubensgenossen im In- und Auslande der nötige Fonds gegründet sein würde.⁶⁾

Trotzdem waren wesentliche Fortschritte nicht zu verzeichnen. Jener Vikar klagt (1847): Die Dummheit und der Starrsinn dieser Leute ist erbärmlich und unbesiegbar; an eine Bekehrung zur wahren Religiosität und zum Besuche des Gottesdienstes ist gar nicht zu denken; je mehr man sich mit ihnen einlassen wollte, über religiöse Gegenstände zu reden, desto eitler werden sie auf ihren Indifferentismus und lachen nur über jeden Versuch, sie eines Besseren zu überführen.⁷⁾

Im allgemeinen verhielten sie sich ruhig und erfüllten ihre staatlichen Pflichten; einige Fanatiker wurden ins Arbeitshaus gesperrt.¹⁾

Wenige Jahre später machte der böhmische Superintendent die schwarzseherische Bemerkung: In den Tabellen wird die Zahl der Schwärmer alljährlich geringer; in Wirklichkeit eher größer, da sehr ausgiebige Quellen des Indifferentismus und der daraus zu gewärtigenden religiösen Schwärmerei offen stehen, wie die Nichtbefolgung der Gesetze seitens des Klerus, wenn es ihm gefällt, die Satzungen seiner Kirche vorzuschützen. „Ein fürchterliches Beispiel für das Volk!“²⁾

Das Chrudimer Kreisamt regte an,³⁾ ob nicht die Schwärmer nach dem Landespräsidialdekrete des Monats vorher⁴⁾ zu behandeln seien, das sich auf die auch Österreich beunruhigenden Deutschkatholiken⁵⁾ bezieht, mit der Aufforderung, sich einer bestehenden religiösen Gemeinschaft anzuschließen oder auszuwandern. Das Gub. hielt das für unzulässig, weil die Schwärmer keine neue Sekte; die Einladung zum Beitritte würde wirkungslos bleiben, die Ausweisung zu hart sein.⁶⁾

Endlich wurde dauernde Besserung ersichtlich: Die wenigen, meist schon hochbejahrten Schwärmer im Chrudimer, Bidschover und Königgrätzer Kreise, zusammen 122, verhalten sich ruhig, ohne Sektenmacherei und anderen Anstoß. Obschon ihre vorgefaßten Meinungen und Irrtümer noch immer dieselben sind, so können diese um so weniger nachteilig auf andere wirken, je mehr durch den allseitigen Gottesdienst und den Religionsunterricht der Jugend der Kirchensinn und die Religiosität erfreulich sichtbar werden (1847).⁷⁾ Die regelmäßigen auV. wurden eingestellt.⁸⁾

Ein böses und letztes Krankheitszeichen wurde 1848 bemerkbar, als Deisten ihren Seltsamkeiten Öffentlichkeitsrecht erwerben wollten. Da tauchte der Name Marokkaner⁹⁾ auf, weil unter dem Landvolke die Verrücktheit umlief, die Deisten betrachteten den Kaiser von Marokko als Oberhaupt, durch den das Reich Gottes über den Erdkreis verbreitet werden solle.¹⁰⁾

Gegen Ausgang des sechsten Jahrzehnts sind die Schwärmer im Verschwinden. „Die spezielle Seelsorge genügt; die politischen und kirchlichen Behörden brauchen nicht mehr behelligt zu werden.“¹⁾

Im Jahre nach dem PrP. verfügte der OKR., daß die periodischen Berichte nunmehr unterblieben, angesichts der geringen Zahl der Schwärmer, ihres ruhigen Verhaltens; mit Rücksicht auf die bei jedem ev. Christen zu achtende volle Meinungs- und Gewissensfreiheit, auf die veränderten dienstlichen Verhältnisse und die Stellung des OKR. zu den politischen Behörden. Immerhin befahl das Staatsministerium, die Schwärmer der ev. Konfessionen, solange deren vorhanden, sorgfältig im Auge zu behalten.²⁾

Die „Schwärmer“ in Oberösterreich.

Staatliche und ak. Kirchenbehörden vereinigten sich zum Kreuzzuge gegen die „Schwärmer“ im „Landl“ des furchtbaren Bauernkrieges, das man stets argwöhnisch beobachtete. Bei den kirchlichen ak. Amtsträgern betätigte sich die Abneigung des Rationalismus vulgaris gegen Mystik und Pietismus, die er einigermaßen mit der Orthodoxie teilte, auch wohl die bürokratische Angst, nicht gegen das Toleranzsystem zu verstoßen und oben mißliebig zu werden. Dabei zeigte sich die rk. Staatsbehörde mitunter weniger kleinlich als das ev. Kirchenregiment.

Im Herbste 1790, also nach Josefs Tode, sandte der Superintendent „für Oberösterreich, Tirol und die vorderösterreichischen Länder“, der arbeitskräftige, beredte, feurige Schlesier Joh. Christian Thielisch,³⁾ seinem Konsistorium einen Bericht über die im Pastorshause zu Eferding gehaltenen Zusammenkünfte, nebst der Rechtfertigung des dortigen Pastors und der kreisamtlichen Resolution, daß dabei nichts Sträfliches vorgefallen und das Kreisamt nichts einzuwenden fand.⁴⁾

Nach Verlauf von vier Jahren sah er sich neuerlich veranlaßt, gegen schwärmerische Vorträge und für die Richtschnur von Bibel und Bekenntnis beim Konsistorium ein-

zuschreiten,¹⁾ so daß dieses verordnete: Die Prediger haben sich aller chiliastischen Schwärmereien und mystischer Deuteleien über den prophetischen Inhalt der Apokalypse gänzlich zu enthalten, die Lehre Jesu rein und lauter vorzutragen. Thielisch versicherte der Behörde, daß diese Verordnung unter allen gut denkenden Predigern die lebhafteste Freude verursachte: Die meisten unter uns bekennen mit innigstem Danke diese ruhmwürdigste Sorgfalt, die Religion Jesu unter den Gemeinden rein zu erhalten Allerdings stellte sich heraus, daß die meisten Anzeigen teils falsch, teils übertrieben waren. Nun sind neuerdings solche eingelaufen, über deren Zuverlässigkeit noch nichts gesagt werden kann . . . Die ganze Sache gehört mehr vor die politischen Stellen. Ob diese von dem ah. Verbote der Winkelandachten und nächtlichen Zusammenkünfte und Erbauungsstunden informiert sind, ist ungewiß. Jemand erzählt, daß einmal ein Pfleger Leute zur Rede stellte, die Erbauungsstunden abgehalten, und als sie, auf die Frage, was sie dort vornähmen, geantwortet — wie die von Plinius in Kleinasien Vorgeforderten —, sie täten nichts als lesen, beten und singen, habe er gesagt, das wäre recht gut, sie sollten nur so fortfahren! So scheinen einige Behörden selbst nicht zu wissen, ob dgl. verboten ist oder nicht. Ein Hausvater darf mit seinem Gesinde seinen Hausgottesdienst halten, wie er will; das ist sogar seine Pflicht. Aber, wenn Leute stundenweit zusammenlaufen, bis in die sinkende Nacht verweilen, dann nach Hause gehen, sich von der Arbeit abhalten lassen oder dazu sich untüchtig machen; wenn selbst Prediger Erbauungsstunden halten und empfehlen, das ist wider alle Regel und christliche Ordnung. Ja, wenn in diesen Winkelandachten mystisch-chiliastische Schriften gelesen und dadurch Schwärmerei heimlich ausgebreitet wird, was helfen alle Verordnungen! Wer kann überdies noch Bürge sein — hier wird der Superintendent zum Denunzianten —, daß nicht die Zusammenkünfte, die anfangs nur religiöse Zwecke hatten, nicht in der Folge selbst für den Staat gefährlich werden und zu Unruhen

Anlaß geben können? Wir leben in Zeiten, in denen man auch die allergeringsten Gelegenheiten zur Unruhe entfernen muß. Deshalb wird um eine neue ah. Hfv. ersucht gegen alle Winkelandachten, besonders nächtliche Zusammenkünfte und Erbauungsstunden, sowohl für den geistlichen als weltlichen Stand, womit die politischen Stellen und Landgerichte angewiesen werden, darüber zu wachen und die Übertreter zu strafen. Dem Superintendent sind zufällig die von der „Deutschen Gesellschaft (zur Beförderung reiner Lehre und wahrer Gottseligkeit)“¹⁾ gedruckten²⁾ „Sammlungen für Liebhaber christlicher Wahrheit“ in die Hände gefallen, in welchen sehr oft von den oberösterreichischen Gemeinden geredet wird, und woraus man sieht, daß die Pastoren und Lehrer mit dieser verbunden sein müssen, ja, daß die „Gesellschaft“ durch diese hier regiert. Thielisch bittet schließlich, mehr klug als tapfer, bei der Verordnung seinen Bericht nicht zu erwähnen, um ihn nicht bei dieser gerechten Sache unnötiger Feindschaft auszusetzen. Der oberösterreichische Regierungspräsident wurde angewiesen, diese Angaben zu untersuchen, den Unfug abzustellen und zu bestrafen.³⁾

Thielisch forderte die verklagten Pastoren zur Rechtfertigung auf. Der zu Eferding bemerkt in seiner etwas spitzen Art, daß, als er den Amtsbruder zu Ruzenmoos besuchte, während des Abendessens einige Nachbarn und Unbekannte erschienen, mit denen er harmlos sich unterhielt. Den anderen Tag gingen wir nachmittags spazieren und besuchten einige Gemeindeglieder in der Nähe. Diese kamen nachts (d. h. abends) wieder in das Pfarrhaus. Nach einiger Unterhaltung sangen wir vierstimmige Lieder mit dem Nachbarssohne, der die Orgel spielt. — In Übereinstimmung damit meldet der Pastor zu Ruzenmoos: Solche Unterhaltung zur Ermunterung im Christentum könne wohl nicht verboten sein; doch bittet er um Nachsicht. Gehässig ist die Mitteilung des Lehrers in Ruzenmoos, der in der Erbfeindschaft zwischen Pastor und Lehrer die Geschichte möglichst aufbauscht. Er spricht von ziemlich vielen

Menschen in der Dämmerung beim Pastorshause, die, wie es scheint, nach dem Abendessen eingelassen wurden und sicher bis gegen 11 Uhr blieben. Er flüstert weiter von einem Komplott von sechs bis sieben aus dem „Pietistenklub“ gelegentlich der Schulvisitation, die unter dem Beistande des Ruzenmooser Pastors den gänzlichen Untergang des Lehrers, gottlob umsonst, tentierten.¹⁾ — —

Wegen seiner mystischen Gesinnung wurde ein bayerischer Kandidat für das Pastorat zu Thening abgewiesen, auf Grund der Berichte des ak. Konsistoriums und der oberösterreichischen Regierung. In dem für Thening sehr unfreundlichen, ja denunziatorischen Berichte des ak. Konsistoriums wird betont, daß jener Kandidat selbst anzeigt, daß Kaufmann Tobias Kießling, welcher die Linzer Märkte zu besuchen pflege, ihn angeleitet, wie er zu einem Pastorate in OÖ. gelangen könne. Nun ist Vorschrift, daß der Kandidat keiner Verbindung mit einer geheimen Gesellschaft im In- und Auslande verdächtig sei. Eine solche, deren eigentlicher Zweck noch in Dunkel gehüllt ist, die sich aber durch Schwärmerei, Mystizismus und Haß der anders Denkenden, besonders der rk. Kirche, auszeichnet, ist jene „Deutsche Gesellschaft“; und einer ihrer tätigsten Agenten ist notorisch der Kaufmann Kießling in Nürnberg.

Die Theninger wollen eben einen mystischen, fanatischen, chiliastischen, methodistisch gebildeten Prediger. Infolgedessen dekretierte die Hofstelle, daß der Kandidat als Ausländer und Methodist nicht zuzulassen sei.²⁾ Bis heute hat Thening seine Vorliebe für mehr pietistisch gerichtete Theologen bewahrt. —

Wie anders steht Kießling heute vor uns, den das Konsistorium mit scheelen Augen ansah. Der biedere Buchbinder hat sich mit großem Eifer der Diasporagemeinden angenommen. Ihm danken sie es, daß bald nach dem TP. in Frankfurt a. M. ein Ausschuß sich bildete zu ihrer Unterstützung. Aus der Ferne und durch Sammlungen wie durch persönliches Erscheinen und Zugreifen hat er gewirkt. Das ev. Pfarrarchiv in Gnesau bewahrt einen ausgedehnten

Briefwechsel zwischen ihm und dieser Gemeinde. Der stattliche, abgehärtete Mann verstand sich nicht nur auf sein Geschäft, sondern auch auf gesalzene Rede, die durch seine schöne Stimme um so eindringlicher wurde. Wie ein Matthias Klaudius hatte er die Gabe, für alle das rechte Wort zu finden. Das Gesprochene unterstützte er durch Verkauf, Verschenken und unentgeltliches Ausleihen von Büchern. Kein Wunder, daß er den Behörden verdächtig wurde. Die Polizeihofstelle regte bei der Hofkanzlei an, auf diplomatischem Wege bei Bayern gegen ihn und verwandte, von dort nach Österreich herüberwirkende Schwärmer einzuwirken (1817), was auch geschah. Trotzdem klagte die Polizei, daß es ihm noch weiter gelinge, auf öffentlichen und geheimen Wegen, pietistische und schwärmerische Schriften, Bilder, Bibeln unentgeltlich an seine Anhänger zu senden und durch Briefe seiner Lehre Eingang zu verschaffen.¹⁾ Er starb in hohem Alter (1824) gelähmt und verarmt, aber innerlich reich und gefesselt von der Kraft seines ganzen Lebens.²⁾

Wenige Jahre nach jenem Rundschreiben sah sich Thielisch zu einem neuen an den oö. Sprengel (Thening, Eferding, Wallern, Wels, Neukematen, Ruzenmoos, Goisern, Gosau) genötigt, mit einer letzten Warnung, weil neuerdings ein Prediger der Diözese unbehutsame Deutungen der Apokalypse und chiliastische Schwärmerei vorgetragen habe, obschon diese Erbauungskrämerei so viel Unheil veranlaßt. Übertreter der betreffenden VV. werden dem Konsistorium angezeigt, die politischen Behörden um die nötige Assistenz ersucht werden.³⁾

Bei allen Klagen kann sich Thielisch doch dafür verbürgen, daß kein Protestant sich an der Sekte der Pöschlianer beteiligte,⁴⁾ die zur Kreuzigung eines Mädchens sich verirrt, deren daran unschuldiger Urheber, der Priester Thomas Pöschl, ein psychiatrisch mehr als bedenklicher Chiliast, die Gründung einer jüdisch-katholischen Kirche und den Anfang des Millenniums verkündigte.⁵⁾

Indessen, weil der Pöschlianismus in der Atterseer

Gegend begann, wurde den dortigen Ak. besondere Aufmerksamkeit zugewendet.¹⁾

Thielisch's Schreckschuß an seine Geistlichen wirkte nicht nachhaltig. Er hörte, daß auch der neue Pastor zu Ruzenmoos vom Antichristen und einem Tiere, das im Anzuge sei, predige. Das leugnet der zur Rede Gestellte, doch gibt er zu, manchmal zu äußern, daß wir in bedenklichen Zeiten leben und die großen Weltbegebenheiten, ferner ungewöhnliche Naturereignisse auf Veränderungen in Kirche und Staat zielen. Der eifrige Oberhirte bat durch einen Erlaß, dem Unfug entgegenzutreten. Das ak. Konsistorium meldete der Hofstelle, daß in Oberösterreich der Hang zu religiösen Schwärmereien hauptsächlich durch gewisse von der Basler Traktatgesellschaft²⁾ in Umlauf gesetzte Schriften mystischen Inhaltes genährt werde, und bat, die Polizeihof-Zensurstelle anzuweisen, die Verbreitung dieser Schriften weder im Buchhandel noch auf anderen Wegen zu dulden.³⁾ Das ev. Kirchenregiment rief den Büttel Staat gegen seine eigenen Glieder an und bestand auf einem Index verbotener Bücher. Als daher dieser Ruzenmooser Pastor nach Scharten berufen wurde, trug die Hofstelle der oberösterreichischen Regierung auf, die Sachlage vorher zu prüfen, weil das ak. Konsistorium gegen jenen Bedenken habe. Er ist bereits 64 Jahre alt, dem Mystizismus und Chiliasmus ergeben. Es steht zu fürchten, daß er mit seinem Schwager in Eferding die reinchristlichen Gemeinden in Scharten, Wels, Thening mystifiziere. Er wurde wirklich abgewiesen.⁴⁾

Die soeben als rein gerühmte Gemeinde Thening wurde alsbald durch einen neu aufgenommenen Schuhmacher beunruhigt, der — nach berühmten Meister Kniëriem-Mustern von Theodot bis zu Jakob Böhme — sich auf die Theologie verlegte, in religiöse Schwärmerei verfallen sein und bei den Seinigen mehrere Andachtsbücher zurückgelassen haben sollte. Sofort wurde die Anzeige an das Kreisamt erstattet. Es kam zu Verhaftungen. Das Kreisamt Wels befahl, daß die nach Thening eingepfarrten Ak. aus dem Mühlkreise nicht mehr in Privathäusern, besonders in drei wegen Winkelandachten

verdächtigen, sondern im Gasthause einzuquartieren seien. Alle fügten sich; nur drei, welche dem Gottesdienste am Neujahrstage und dem darauffolgenden Sonntag beiwohnen wollten, nahmen in jenen Häusern Wohnung und wurden dort am Silvester um 10 Uhr abends vom Gerichtsdienner ausgehoben und in Arrest geführt. Der Senior bat um Freilassung, damit sie, die einen zehnstündigen Weg zurückgelegt, doch dem Sonntagsgottesdienste beiwohnen könnten. Am Neujahrsabende (Samstag) 8 Uhr wurden sie mit dem Bescheid entlassen, nach beendetem Gottesdienste sich unverweilt heim zu begeben und künftig nur noch mit einem Zeugnisse von ihrer Ortsbehörde in Thening zu erscheinen.

Dieses wohl gesetzliche, doch allzu harte Verfahren mit anerkannten Gemeindegliedern erregte großes Aufsehen, so daß man für die Toleranz fürchtete.¹⁾

Ein Schulgehilfe, der in einigen ak. Häusern zu Goisern und Gosau geheime religiöse Übungen gehalten, wurde seines Postens enthoben. Das Konsistorium knüpfte daran die Mahnung für sämtliche Pastoren des oberösterreichischen Sprengels, daß, da durch die Unbedachtsamkeiten und die Renitenz einzelner ein großer Nachteil für das ev. Kirchenwesen sehr leicht entstehen könne, auf das Genaueste darüber zu wachen sei, daß alle gesetzwidrigen Versammlungen und Winkelandachten vermieden würden.²⁾

Schon vorher hatte es eingeschärft, die noch nicht Voll-Ak. an dem Besuche der Bethäuser auf alle mögliche Weise zu verhindern.³⁾ — —

Die Teilnahme an den pietistischen Konventikeln konnte den Übertritt vereiteln. Ein Präsidialerlaß vom 24. Juli 1843 bestimmte, daß Teilnehmern an den Winkelandachten der pietistischen Vereine der Übertritt nur dann nicht zu verwehren, wenn sich nach Möglichkeit erweisen läßt, daß der Übertritt nicht durch Irrlehren jener Sekte bewirkt wurde. Einem Paare gestattete man den Übertritt erst auf Hofrekurs, weil die Teilnahme an den Zusammenkünften der Pietisten und sogenannten „Evangelisch Gesinnten“ kein gesetzlicher Grund zum Verbot und

die Verführung der Petenten durch jene Sektierer als ausschließliche Veranlassung nicht erwiesen sei.¹⁾

Wie in Oberösterreich ging die verfemte Mystik in Kärnten um. Laut Konsistorialbericht taten sich einige Schwärmer hervor, die unter dem Vorgeben, helvetisch werden zu wollen, Erbauungs- und Beratungs-Stelldicheins hielten. Ihr Häuptling war in Triest, wo ihn der Pastor an die Kirchenvorsteher wies, die ihn mit Erbauungsbüchern versahen. Das Konsistorium erteilte dem Bleiberger Pastor einen Verweis wegen verspäteter Anzeige und schwelgt in kleinlichen Polizeivorschlägen, die Triester zur Verantwortung zu ziehen, die Schwärmer wegen verbotener Versammlungen zu bestrafen, ihnen das Reisen zu verwehren und sie zu verhören, die Bücher durch andere zu ersetzen. Man sieht wieder, wie unduldsam eine tolerierte Kirche werden kann. Die Hofstelle trug dem Gub. allerdings Verhör der Anführer auf, auch der Triester, ohne Aufsehen; jene unangemeldeten Vereinigungen sind unberechtigt. Die Verleitung zum Religionswechsel zwischen den ak. Konfessionen ist strafbar nach dem Geiste der Toleranzgesetze, die freilich unmittelbar nur von Übertritt vom Rk. zum Ak. reden. Dagegen wird Konfiskation der Bücher abgelehnt, das Konsistorium möge sie gegen zweckmäßige umtauschen. Abgelehnt wird das Reiseverbot, abgelehnt die Verwehrung des Übertrittes innerhalb der Ak.

So zeigt sich die politische Behörde toleranter als die kirchliche ak. Die Bleiberger gaben ihre unbequemen Gedanken, „umzustehen“, auf.²⁾

Die Angst vor den nächtlichen Versammlungen war so groß, daß das ak. Konsistorium sogar die Christnachtsfeier verbot, was natürlich große Unzufriedenheit erregte.³⁾

Galizien begnügte sich mit einem Schwärmer.⁴⁾

Wenige Spuren finden sich von Irrungen der Ak. durch die Deutschkatholiken⁵⁾ und Baptisten;⁶⁾ auf die Lichtfreunde;⁷⁾ Nazarener,⁸⁾ kommunistischen Johannesbrüder oder Neu-Jerusalemiten⁹⁾ wird nur als auf verbotene Religionsgesellschaften¹⁰⁾ aufmerksam gemacht.

Nicht lange vor dem PrP. wurde ein Baptist in Wien gestraft, dessen sechs Kinder noch ungetauft.¹⁾ 1884 fiel ihre Verbreitung in Galizien auf;²⁾ sie gelten bis heute als konfessionslos und müssen sich, ähnlich wie die Methodististen, Irvingianer, amerikanische Kongregationalisten, Freie ev. Kirche, nach dem Vereinsgesetze auf gottesdienstliche Vereinsversammlungen beschränken.³⁾ Im Jahre zuvor konnte die Anfrage der „Eisenacher Kirchenkonferenz“ nach zu ergreifenden Maßnahmen gegen die sich bedenklich bemerkbar machenden separatistisch-sektiererischen Umtriebe verneinend beantwortet werden.⁴⁾

* * *

Der Staat begnügte sich nicht damit, die tolerierten Konfessionen zu umzäunen, gegen schwärmerische Gefahren abzusperren, sondern beobachtete, den Josefinismus überspannend, die dogmatische Genauigkeit, ergriff Maßregeln gegen die einbrechende Gleichgültigkeit und Freigeisterei, wozu auch die Aufrechterhaltung der Scheidewand zwischen den ak. Konfessionen gehörte.

Auf eine Anzeige, daß hie und da in ak. Schulen und Bethäusern Lehren gepredigt würden, die geheimes Gift enthalten, erging ein ah. Handbillet (21. November 1810): Se. Maj. befehlen, daß, unter schwerer Verantwortung der beiden Konsistorien, Superintendenten und Pastoren sich genau an die unverfälschten Lehr- und Grundsätze der A- und HC.⁵⁾ halten, jede toleranzwidrige Neuerung streng vermeiden, was beim Amtsantritte feierlich zu beschwören. Die Konsistorien erhoben dagegen die Vorstellung, daß ihnen seit mehreren Jahrzehnten kein solcher Fall vorgekommen; sie baten daher, ihnen die Personen zu bezeichnen, um Mißbräuche der ah. Gnaden streng zu ahnden; denn eine allgemeine, unbestimmte Anklage sei für die Schuldlosen eine sehr kränkende Maßregel, für die Schuldigen eine unverdiente Schonung. Die Hofkanzlei wollte diesem Ansuchen willfahren; die ahE. verfügte aber die Aufrechterhaltung des Kabinettschreibens, doch

mit Weglassung des ohnehin bestehenden Eides, da durch jenen Befehl der ganz Unschuldige sich niemals für gekränkt halten kann, der Schuldige der verdienten Strafe unterzogen werden muß, wenn anders die Konsistorien es niemals an der pflichtschuldigen Aufsicht und Wachsamkeit ermangeln lassen.¹⁾

Die Boosianer.

Von allen Schwärmereien war für Staat und Kirche in vieler Hinsicht die lästigste und bedenklichste die des Boosianismus. Ging sie doch aus von einem hervorragenden und in seinem Wandel untadeligen rk. Priester, der mit Berufung auf die Bibel und die Kirche die protestantische Hauptlehre verkündete, ohne ak. werden zu wollen. Da er aber auch mystischen und pietistischen Einflüssen zugänglich war, so stempelten ihn seine, auch weltlich gegen ihn interessierten Feinde zum Schwärmer, ohne zu befürchten, dadurch vielen gefeierten Namen der eigenen Kirche dasselbe Brandmal aufzuprägen. Der Hirte einer neukatholischen Gemeinschaft wurde unschädlich gemacht, seine Lämmer viel durch Hinziehen gequält. Jahrzehnte suchte man die Boosianer mit der Finte hinzuhalten, daß sie Schwärmer seien, weder Rk. noch Ak., bis 1847 die Aufnahme in die ak. Kirche bewilligt wurde. Die nun wesentlich aus ihnen gebildete Gemeinde Gallneukirchen, deren Anstalten nach Ursprung und Geist Aug. Herm. Franckes Stiftungen im kleinen wiederholen und der Stolz des österreichischen Protestantismus sind, wurde erst 1872 gegründet.

Das ak. Konsistorium ist an den Nöten der Gallneukirchener nicht unschuldig; in seinem beschränkten Rationalismus und Bureaucratismus sah es die oö. Pietisten, die in einer anderen Form Frömmigkeit und Seligkeit fanden, scheel an und suchte eher von ihnen abzurücken als für sie einzutreten. Der Senior, der, ehe der Übertritt gesperrt war, solche in seine Gemeinde aufnahm, ihnen auch mündlich erklärte, daß sie echte ak. Christen, ließ sich vom

Kreishauptmanne abhalten, darüber ein schriftliches Zeugnis auszustellen.¹⁾

Als er nach Thielichs²⁾ Tod vom Konsistorium zu dessen Nachfolger vorgeschlagen wurde, unterstützte dies die Landesstelle auch damit, daß er sich durch die bei manchen Anlässen an den Tag gelegte Abneigung gegen die Umtriebe der Gallneukirchener Religionsschwärmer Anspruch auf besonderes Vertrauen erworben habe. Allein der grimme Bischof G. Th. Ziegler³⁾ von Linz, beflissen, die Milde seines Vorgängers⁴⁾ wettzumachen, erhob dagegen Einspruch und brachte Daten vor, welche die Unverfänglichkeit des Seniors sehr zweifelhaft erscheinen ließen. Jene Schwärmer hätten stets ihre Augen auf dessen Pastorat in Thening, als den Mittelpunkt der Ak., gerichtet. So könnten jene leidenschaftlich aufgeregten Menschen meinen, die eifrigen Bekehrungsversuche Zieglers sollten ein durch höheres Ansehen verstärktes Gegengewicht erhalten. Die Hofkanzlei trat doch dem Vorschlage bei.⁵⁾

Martin Boos ist eine sehr merkwürdige Gestalt des neueren Katholizismus, nicht nur in Österreich.⁶⁾ In seinem Wesen und seinen Lebensschicksalen erinnert er manchmal an Martin Luther. Er kam in Augsburg durch ähnliche Qualen wie Luther in Erfurt zu dem Solafidismusgrundsatz und verteidigte ihn, gestützt auf die Bibel, Augustin, ja das Tridentinum.

Er war ein Schüler des Regensburger Bischofs Joh. Mich. Sailer, der, obschon Jesuit, auf Verinnerlichung und Duldsamkeit abzielte, einst als zu den aufklärerischen Illuminaten und Mystikern in Beziehung stehend, seine Professur in Dillingen verloren⁷⁾ und einen Gesinnungsgenossen in dem Bischof Gall von Linz⁸⁾ gefunden hatte.

Boos lernte Luthers Schriften erst später kennen und schätzen und verkehrte, wenigstens brieflich, viel mit Protestanten. Er verharrte in seiner Kirche, ja, mahnte ab, sie zu verlassen, obschon er sie nur als die älteste Form des reinen, wahren Christentums anerkannte; weil doch das lebendige Christentum in allen Formen mißkannt und ver-

folgt würde, bleibe er lieber in der ihm angeborenen.¹⁾ Zu diesem Entschlusse mag der damals im Protestantismus herrschende Rationalismus beigetragen haben, der seiner mystischen Art zuwider war. Boos stand im Geruche des Luthertums, ja, wurde verdächtigt, von Protestanten bezahlt zu sein, um Österreich lutherisch machen zu helfen. Andererseits zeigte er pietistische, selbst methodistische Züge, nicht ohne krankhafte Beimischung; so erschien er weder als Rk. noch Ak., sondern als Vertreter einer neuen Ketzerei und Schwärmerei.²⁾ Rk. wie Ak. verdächtigten ihn; während aber die letzteren ihn längst in seiner Bedeutung gewürdigt, ist er für die ersteren immer noch ein räudiges Schaf, ein Priester, der leider seinen Mitmenschen statt des reinen Weizens der Wahrheit die Kleie schwärmerischer Träumereien bietet.³⁾

Von 1799—1816 wirkte er in Österreich als Kooperator in Leonding, Waldneukirchen und Pöuerbach, als Pfarrer in Pöstlingberg und Gallneukirchen und schließlich als Gefangener im Karmeliterkloster zu Linz.

Zweimal hielt Kaiser Franz die Hand über ihn, konnte ihn aber vor der Macht des Klerus nicht retten. Boos fand, wie so viele der Besten, sein Heil in der Auswanderung nach Preußen, wo er als rheinischer rk. Pfarrer starb; ein vielleicht nicht sehr klarer, aber doch geistesmächtiger, eigenartiger Mann voll Demut und göttlicher Selbstgewißheit, der trotz schwerer Krankheiten und innerer Anfechtungen, trotz Verleumdung und Verfolgung sogar seinen derben Humor nicht verlor.

Es dürften noch mancherlei Akten über ihn unbenützt liegen, in der überhaupt mit sieben Siegeln verschlossenen Kabinettskanzlei, dann in geistlichen Archiven, die, mit seltensten Ausnahmen, für die Forschung, zumal von Ketzern, gesperrt sind.⁴⁾

Dennoch kann hier viel wichtiges Neues geboten werden, hauptsächlich aus Gallneukirchen⁵⁾ und Linz.⁶⁾ Dadurch lassen sich einige Züge schärfer herausarbeiten, insbesondere das Verhältnis zum Protestantismus; dazu dienen nament-

lich die Abschriften der schwer leserlichen, etwa 150 Briefe Boos' an Pastor Hochstetter in Eferding,¹⁾ später zu Reichenbach in Württemberg, den er „Herzliebster Bruder“, „Lieber, teurer Bruder im Herrn“ nennt und dem er klagt: „Wie jung, wie blind, wie kindisch ist doch noch die alte Welt, daß wir einander nicht frei und öffentlich besuchen und genießen dürfen!“²⁾

Die Polizeihofstelle machte nach Boos' Auswanderung die Hofkanzlei darauf aufmerksam, daß er noch durch Hochstetters Vermittlung die geheime Korrespondenz mit seinen Anhängern im Lande fortzusetzen suche.³⁾

Anderer bisher handschriftliche Urkunden gehören zu der Entstehung der ak. Gemeinde Gallneukirchen.

Die Redemptoristenbriefe lassen einen Blick in die Bekehrungsarbeit und den Kampf der Ordensbrüder mit der Weltgeistlichkeit tun. — — —

An Hochstetter schrieb Boos offen: Rom lebt und regiert gegen die h. Schrift. — Es war einmal eine Zeit, wo ich wie Petrus nicht geglaubt habe, wo ich armer, unheiliger Sünder mich der Sünde gefürchtet hätte, dir ein Hemd zu leihen oder ein Fußbad machen zu lassen. Aber seitdem mir der Herr ein Leintuch (Apostelg. 10, 11, 11, 5) voll Gnaden vom Himmel herabließ und meine ganze streng katholische Heiligkeit jämmerlich zuschanden machte und mir eine andere Gerechtigkeit und Heiligkeit zeigte, an die ich nie viel dachte und aus der ich mir nie viel machte, seitdem denke ich anders.

Selbst das Konzil von Trient sagt:⁴⁾ Wir werden umsonst gerechtfertigt, weil wir die Gnade der Rechtfertigung durch nichts verdienen können, nicht durch den Glauben, auch nicht durch die guten Werke, die der Rechtfertigung vorangehen. Da sieht man, wie nahe Katholizismus und Protestantismus beisammen wären, wenn sie einander bloß ganz verständen! Allerdings: *Hominis justificati opera bona non solum augmentum gratiae sed etiam vitam aeternam vere ac proprie merentur.* Kommt dich kein Brechen oder Laxieren an? —

Wenn du und Gleichgesinnte bei uns nur Röm. 3 (V. 28), Galat. 3 (V. 16), Epheser 2 (V. 8f), Philipp. 3 (V. 9) kühn und keck predigen dürften, so wäre ein Haupthindernis und Ärgernis an unserer Kirche bei euch gehoben. —

Es war lutherisch, was ich predigte, aber die Wirkungen sind apostolisch, evangelisch und katholisch. . . Betet, daß die Gottesgerechtigkeit von allen, auch von denen angenommen wird, die sie jetzt als Luthers Gerechtigkeit ansehen und verwerfen. Ja, ja, Katholiken fangen einmal den größten Ketzerprozeß mit Gott Vater selbst an, wenn sie Martin Luther im Himmel sehen. Wenn der im Himmel ist, sagte mir ein Katholik, so will ich nicht hinein. — Man will nicht wahr haben, daß Gott auch ein Gott der Lutheraner sei; das auch sie selig werden können. Christi Geist einigt Lutheraner und Katholiken, Juden und Heiden.¹⁾ —

Wenn wir zwei uns recht ansehen, so fehlt uns ja beinahe nichts mehr zur Einigkeit des Glaubens und der Sitten. Es ist kaum nimmer der Mühe wert, worin wir auseinander sind. — Eigensinnigkeiten, ja Leidenschaften möchte ich die Kleinigkeiten nennen, die uns trennen. — Du bist nicht römisch und nicht lutherisch, sondern katholisch und ich möchte das letztere auch nur im wahren Sinne sein. —

Hofprediger Jak. Frint in Wien²⁾ empfiehlt auch den Glauben als die Seele aller Moralität.

Gnade ist es, wenn man aus den beiden Kirchen heraus und in die innere, wahre, alleinseligmachende hineingerissen wird, und diese Gnade erweist der Herr jedem, der in seiner Kirche redlich und ehrlich sucht und betet. Da hätte also Stollberg³⁾ seinen Aufsehen erregenden Schritt sich wohl ersparen können; vielleicht ist er von der äußeren wieder bloß in die äußere gesprungen, und da bleibt ihm nochmals ein Sprung übrig; aber lassen wir ihn springen; das bedeutet eben doch, daß er suche. . . (Sailer schreibt an Boos: Ich sende deine Tagebuchblättchen nach Wernigerode, damit sie auch da wirken; Friedrich von Stollberg, das Bild der Innigkeit, erbaut sich sehr daran.) —

Mir scheint, alle bloß äußerlichen Kirchen und Formen sind nicht die wahren christlichen und apostolischen; wohl aber ist in allen diesen Schalen, Schüsseln, Konfessionen und Verfassung die eine, innerliche, christliche, heilige und apostolische Kirche gleichsam zerstreut und verborgen enthalten, und Christus wird sie einmal aus allen vier Winden¹⁾ versammeln.

Ich soll Pfingsten (1815) den Einzug unseres neuen Bischofs²⁾ mit verherrlichen helfen; Gott gebe ihm und mir lieber den h. Geist als diesen äußerlichen Pomp und Pracht! Ich zöge lieber auf einem Esel ein wie Christus. . .

Den Rosenkranz beten wir Geistliche das ganze Jahr nicht; nur das arme Volk, das sonst nichts hätte. Die Erweckten rühren ihn von selbst nicht viel an. . .

Schmerzlich klingen Boos' Äußerungen über den Zwangszölibat: Die herrlichen und heiligen Briefe von deiner edlen Frau machen mir große, große Freude, ihr Herz ist ganz Herz, offen, demütig, sündig, gläubig. Ich bin froh, daß wir von dir Erlaubnis haben, zu korrespondieren; denn ohne deinen Willen möchte und dürfte ich es nicht. Da gäbe mir die Welt gleich drei Weiber,³⁾ zwei hat sie mir schon zugelogen. Wollte Gott, daß ich nur eine, aber, eine solche wie du, hätte; die ist ja ganz deines Sinnes, Herzens und Geistes. Ich begehre sie dir nicht zu nehmen, est enim in lege scriptum:⁴⁾ non concupisces, nur muß ich dich auch in dieser Hinsicht glücklich, selig, begnadigt preisen. So glücklich zu werden, dürfen wir katholischen Priester gar nicht einmal wünschen. Deine Frau halte ich für ein Kind vom Reiche Gottes, in welchem der h. Geist arbeitet. Laß ihr alle Freimütigkeit, an mich zu schreiben, ich verführe sie dir nicht. . . Ich laß es durchaus nicht gelten, daß junge Leute in ihrem Eifer einen Vorsatz fassen, oder gar Gelübde ablegen, ihr Leben lang ehelos zu bleiben. . . Ich altes Holz in aeternum non nubam; aber es sollte hierin Freiheit sein; die fromme und keusche Welt will hier keine Freiheit gestatten vor lauter Frömmigkeit. . . Boos' Neigung zum Protestantismus spiegelt sich deutlich

in seinem Bücherlob: Luthers Hauspostille¹⁾ erfreut uns unaussprechlich; wenn's möglich, möchten wir sie immer bei uns haben. Jetzt merken wir erst recht, daß wir ganz lutherisch sind, und damit wir's bleiben und noch mehr werden, möchten wir nach und nach alle Werke Luthers haben. Kannst du uns dazu verhelfen, so tu's, denn wir hungern. —

Die Überbringung der Lutherschriften soll durch einen Schlossergesellen mit seinem Sacke erfolgen; der Sack muß verpetschiert werden, damit er, der strenge Katholik, nicht wisse, daß er einen Heiligen im Sacke habe und die Leute unterwegs es auch nicht schmecken. Denn im h. Lande kann man alles, nur keine Heiligen ertragen. Er muß sicheres Geleit haben ut olim ad arcem Wartburg. — Zu Luther gesellen sich die Spangenberg²⁾ und Scriver.³⁾ —

Zinzendorfs Homilien⁴⁾ behalten Sie, so lange Sie wollen; ich las ihn zwei Jahre lang und immer weckte und belebte er meinen matten und lahmen Geist. Das sind die rechten Tauben, die von Herrnhut ausfliegen. . . . Ich küsse Ihnen die Hand, daß Sie mir (G. H.) Loskiel (des Bischofs der Brüdergemeinde in Pennsylvanien), „Etwas fürs Herz“ (auf dem Wege zur Ewigkeit)⁵⁾ käuflich überlassen. . . . Ein Vorsteher der Brüdergemeinde Gnadenfeld kam zu mir, ich legte ihm meine Lehrweise vor; er sagte, daß sei ganz die ihrige. Ich bin Herrnhuter, ohne es zu wissen. . . .

Wie könnten die Württemberger Frommen fehlen: (G. Chr.) Storr,⁶⁾ — aus der älteren Tübinger Schule — gefällt uns schon, aber es braucht Arbeit, bis man ihn fürs Volk zermalmt. Dazu die Kreuzschule⁷⁾ von Magn. Fr. Roos; I. F. Bahnmaiers Predigten;⁸⁾ dann Boos' späteren Biographen Gossners „Herzbüchlein“;⁹⁾ Jung Stillings Volkschrift: „Der graue Mann“.¹⁰⁾ —

Wie protestantische Bücher liebte Boos ev. Personen. Seine Freundschaft mit Hochstetter lernten wir schätzen. Von jenem Tobias Kiesling¹¹⁾ spricht er zu Hochstetter in hohen Tönen: Der liebe Altbruder Kiesling will also meiner und meiner Schäflein gedenken! Ich danke Gott

und ihm für sein Wohlwollen; ein vortrefflicher Kaufmann! . . .

Mir war schon lange nicht so wohl, wie in der Hütte Kieslings auf dem Linzer Markte. Es war, als ob wir auf Tabor¹⁾ wären oder zu Bethlehem im Stalle oder als ob der h. Geist wie am Pfingsttage oder im Hause Cornelius²⁾ auf uns herabgefallen wäre! Wir redeten eine neue, begeisterte Sprache und haben's doch nicht vorher studiert, und jeder verstand den anderen in seiner Sprache. —

An Kiesling schreibt Boos: Liebster Patriarch und Bruder! Dein trostvolles Brieflein, für das ich dir tausendmal danke, habe ich zu einer Zeit empfangen, wo mein verwundetes Herz des Trostes sehr bedürftig war. Ein andermal redet er ihn an: Lieber, unschätzbare, teurer Altvater in Christi Jesu! —

Wie seltsam wirkt der Unterschied in der Schätzung dieses trefflichen Mannes seitens des ak. Konsistoriums³⁾ und des rk. Priesters.

Törichterweise wurden Boos und jener Pöschl⁴⁾ zuweilen in einem Atem genannt, die so verschieden sind wie Tag und Nacht. Um so angenehmer, Boos' Urteile über ihn zu hören; ebenfalls an Hochstetter: Pöschl est modo genitus infans; hat noch nichts gelitten, kennt sich selbst noch nicht, sagt Sailer. Seine Deutung der letzten Kapitel der Apokalypse scheinen mir zu einseitig, zu patriotisch, mit zu viel Eigen- und Vaterlandsliebe vermengt. Er ist vernünftig und fromm und wird doch als Narr betrachtet und behandelt. Er läßt sich für seinen Glauben totschiagen, ich kaum geißeln. Ich fürchte, dieser Thomas wird an dir einen Thomas finden, wie er den beinahe auch bei uns fand. Ich kann mich in sein Evangelium nicht finden. Es ist eine fixe Idee bei ihm geworden. — Diesem Urteile hat das traurige Ende des Mannes das Übergewicht über die milderen gegeben. —

Wie Luther und andere religiöse Ringer, blieb Boos von Zweifel und Niedergeschlagenheit nicht verschont: Ich predige so selten als möglich, weil ich keine Frucht sehe

von diesem öffentlichen Tun und Donnern; hinterm Ofen richte ich weit mehr aus, wenn ich die Armen an Geist allein da habe, als in pleno concilio. . . . Und im Gefängnisse: Die großen Heiligen und die Hölle, das Schloß am Mund, an der Feder und an der Tür haben mir so viel Angst und Schrecken in Leib und Seele gejagt, daß ich oft das Wahrste wie Röm. 3, 24, 28 und Galat. 2, 16 nimmer glauben kann. Du kannst dir gar nicht vorstellen, wie sklavisch ich leben muß, wie wild und grausam sie mich traktieren; wenn mein Kerkermeister nur ein bischen zu lange bei mir weilt oder mit mir redet, so sperren ihn die Alten selbst zu mir herein, alles zur Ehre der alleinseligmachenden Kirche! . . . —

Da gewährt es einige Beruhigung, zu beobachten, daß der Vielgequälte nicht ohne Weltklugheit war und seinen Humor nicht einbüßte. So, wenn er bittet, alle Briefe von ihm zu vernichten, weil man die Korrespondenz mit Hochstetter als ein entsetzliches Verbrechen ansieht; oder wenn er Verabredung wegen einer Aussage trifft: Sag auch, daß du einmal bei mir gewesen; öffentlich war's ja wirklich nur einmal!!

Der Humor erinnert wieder an Luther, in Innigkeit und Derbheit: Verzeih, daß ich Spaß und Ernst so untereinander mische; mir ist recht pudelwohl im Glauben des Sohnes Gottes, obschon mit Schmach und Kreuz erfüllt. . . . Du wirst das beste Neujahr haben, wenn du an Christo nicht bloß zipfelst, sondern ihn ganz ergreifst. — Er dankt für Trostesworte, besonders weil seine Seele schon lange nichts als Hobelspäne und Teufelsinquisitionsförze essen mußte. An das Pastorspaar schreibt er: Ihr habt mich nun zweimal ganz entsetzlich getröstet; ich eile, euch zweitausendmal zu danken. . . . Er selbst tröstet den Freund nach einem Blutsturze: Du wirst uns ja nicht sterben? Tu' doch das nicht; es ist ohnehin so langweilig und unlustig auf der Welt; und wenn du auch noch gehst, so ist's gar völlig aus. . . . —

Boos' Schicksal ist auch deshalb merkwürdig, weil es

einem bis zwei Dutzend keineswegs einwandfreier Leute unter 3000—4000 zu ihm haltender Gemeindeglieder gelang, ihn zu verdrängen. Die auVV.¹⁾ behandeln die Sache sehr würdig und eingehend; trotz aller Verleumdungen und Verdächtigungen bleibt immer nur das an ihm hängen, abgesehen vom Verkehre mit Protestanten und Lesung protestantischer Bücher, daß er die Rechtfertigung allein durch den Glauben übermäßig betone. Selbst das Linzer Konsistorium findet diesen Satz an sich nicht heterodox und verurteilt seine übelgesinnten Feinde, denen jedes Mittel recht ist. Allein, da Boos die von ihm zugesagte Vorsicht und Mäßigung in seinen Ausdrücken nicht einhielt, wurde er aufgegeben, wenn auch gegebenenfalls mit Pension anderswo zu verwenden, obschon der Versuch mißlang, seinen brieflichen Umgang mit den Frommen in Bayern und der Schweiz zu dem Treiben einer gesetzlich verbotenen Gesellschaft aufzubauschen.

Die Hofkanzlei beanstandete Boos' Rechtfertigungspredigt als einseitig, zu spekulativ für die Gemeinde, zu wenig praktisch; sie ist gefährlich, weil sie den Hauptpunkt des Widersteites in der Zeit der Reformation betrifft und weil die Erinnerung an die ev. Vergangenheit in Oberösterreich geweckt wird.

Der entscheidende stark dogmatische auV. stellt an Boos ein Dreifaches fest. Er ist ein öffentlicher Schwärmer; das führt auf Irrlehren, z. B. von der Kirche, zu der alle Gläubigen ohne Unterschied der Konfession gehören, ja auf moralwidrige Abwege, in Äußerungen, wie: Wer von der Liebe Gottes toll ist, wird nicht sündigen, solange ihn diese Liebe leitet; solche Meinungen können auch politisch gefährlich werden in dem Sinne: Die Liebe macht frei vom Gesetze . . . —

* * *

Die Boosianer weinten wohl ihrem geliebten Pfarrer nach, aber es fehlte viel, daß etwa die 4000 sich entschlossen zum Übertritte zum Ak. gemeldet hätten. Nur

etwa 400 besaßen die Fähigkeit und Festigkeit, den Weg Boos' folgerichtig weiterzugehen; ein kleiner Rest mußte jahrzehntelang petitionieren; es dauerte ein Menschenalter, ehe die volle Klärung eintrat. Man versuchte, den angeblichen Sektierern den Übertritt zu verwehren oder zu erschweren.

Wie es mit dem Bekenntnisse dieser Schwärmer stand, möge das Beifolgende¹⁾ belegen:

Die Rechtfertigung des Menschen von der Sünde kommt durch den Glauben an Jesus Christus, der Glaube aber kommt durch das Hören, das Hören aber kommt durch das Wort Christi: Röm. 10, 17. Denn die Gerechtigkeit Gottes wird im Menschen geoffenbart aus dem Glauben: Röm. 1, 17. Denn der ist kein Jude oder wahrer Christ, der es bloß äußerlich ist, sondern der es innerlich ist im Herzen, im Geiste, deren Ruhm nicht vor den Menschen, sondern vor Gott ist: Röm. 2, 28. 29. Denn wir haben alle gesündigt, müssen von Gott zu Ehren gebracht werden. Darum halten wir dafür, daß der Mensch durch den Glauben gerechtfertigt wird, ohne die Werke des Gesetzes: Röm. 3, 23. 28.

Denn ihr seid alle Kinder Gottes durch den Glauben an Christus: Gal. 3, 26.

Wer immer den Namen des Herrn anruft, der wird selig werden: Röm. 10, 12.

Denn das Ende des Gesetzes ist Christus, damit man durch den Glauben an ihn Gerechtigkeit erlange.

Darum geht die Glaubensgerechtigkeit Christi der Lebensgerechtigkeit voran; die Stellen Jakobi 2, 14. 20. 24 widersprechen dem Römerbriefe nicht. Dieser handelt von der Gerechtigkeit vor Gott, jene von der Gerechtigkeit vor Menschen. Und Paulus redet Röm. 3, 24. 48 von der Glaubensgerechtigkeit, die durch unsere Treue, Gehorsam und aus einem guten Herzen und Christus' Trieb hervorkommt; denn da den Glauben niemand im Herzen sehen kann als Gott und der Maulglaube sehr betrüglich, so muß er durch die Werke erkannt werden.

Darum stehe ich unter der ev. Wahrheit, welche die Regel und Richtschnur meines Glaubens, meines Lebens, meines Wandels ist. — —

Mit den zuerst sich zum Übertritte meldenden 50 Boosianern aus den Pfarren Gallneukirchen und Altenberg (1821) wurde ein feierliches Protokoll vom Distriktskommissariat aufgenommen. Zunächst führte ihnen ein ausführlicher „Vortrag“ unter anderem sehr freundlich zu Gemüte, welcher wichtigen Schritt sie unternähmen und ob auch die neue Religion mit ihren Grundsätzen übereinstimme? Ob keine Nebenabsichten mit im Spiele wären, die vor Gott und Menschen strafbar? Sie müßten sich nun an die neue Religion halten, da andere Sekten nicht zulässig; andere Zusammenkünfte als im Bethause, schwärmerische Bueher sind nicht gestattet; Korrespondenz mit dem außer Landes befindlichen Martin Boos ist nicht erlaubt: Leget besonders den Geist des Hochmutes ab, . . . daß ihr ohne Zutun von Verständigeren die h. Schrift zu verstehen glaubt, an deren eigenmächtigen Auslegungen schon so viele große Männer zu Schanden wurden. Glaubt mir! Ich durchblicke euer Innerstes und sehe mit schwerem Herzen den Schritt, den ihr wagt. Bedenket . . ., daß im Falle des Ungehorsams (gegen die Toleranzbestimmungen) die Regierung strenge Mittel anwenden und es euren gütigen Landesvater dann doppelt schmerzen wird . . ., da dieser Schritt einer ganzen Gemeinde, welche seit Einführung der Toleranz kein Beispiel hat, sein väterliches Herz ohnehin mit Bekümmernis erfüllen wird. . . .

Als Grund gaben die Boosianer an: Das Wort Gottes wird in der rk. Kirche nicht so rein vorgetragen, wie es im Evangelium enthalten ist; das h. Abendmahl wird nicht unter zweierlei Gestalten dargereicht; von den rk. Priestern werden sie immer als Verirrte betrachtet und auf den Kanzeln bezeichnet.

Der behördliche Bericht an das Kreisamt behauptet, daß die meisten durch jene Ermahnungen wohl erschüttert, aber nicht zum Rücktritte veranlaßt wurden; später traten

einige zurück; einer wurde als rekrutierungsflüchtig zum Militär assentiert. Inzwischen waren als Glaubensüberzeugungen jener festgestellt worden, daß sie alle Werke verwerfen und den Grund der Gnade allein in dem Verdienste und Blute Christi suchen, indem der Glaube an Jesus und seine Erlösung, das Vertrauen auf sein Leiden den Sünder allein reinige; dann, daß mit dem Glauben auch sukzessive der h. Geist komme und wachse, der sie dann erleuchte und alle ihre Handlungen ohneweiters leite, so daß sie folglich nur Maschine seien!

Weil sie nun auf das Blut Jesu ihr größtes Vertrauen setzen, so muß ihnen auch das Abendmahl in einer Gestalt anstößig sein, weil sie den Wein als das Blut Jesu vermischen; weil sie sich im Glauben durch das Evangelium und die h. Schrift stärken, ist eben die ev. Religion ihnen erwünschter; weil sie den h. Geist ganz zu besitzen glauben, ist es kein Wunder, wenn sie auch nach ihrer Einbildung die h. Schriften verstehen und auf keine aus der Vernunft hervorgehende Belehrung achten; das menschliche Wissen bei Gott ist ohnehin nichts. . . .

Daher gilt es hauptsächlich, auf ihre Herzen zu wirken, ihnen danach einen vernünftigen Begriff von der Erlösung beizubringen, die Texte in ihrer wahren Anwendung zu zeigen und begreiflich zu machen, daß, wenn Gott Geschöpfe ohne Vernunft und Willen im Himmel haben wollte, er ebensogut ihre Ochsen und Kühe hätte erlösen können; daß es aber der größte Fehler sei, wenn man die Vernunft von der vernünftigsten Religion trennen wolle.

Was endlich die Aufsicht über diese Leute betrifft, so ist es schwer, sie im Auge zu behalten, da sie in entfernten Dörfern beisammen liegen, wo niemand sich finden läßt, welcher das Amt eines Ausspürers und Anzeigers übernehme, wegen geheimer Verabredungen und Zusammenkünfte, nebst Proselytenmacherei. Will die h. Landesregierung wenigstens zur Zeit des sechswöchentlichen Unterrichtes die Verbindung hindern, so bleibt nichts übrig, als die Häupter mit Militärquartier zu zernieren, wodurch auch

auf die wankelmütigen und geheimen Anhänger, welche den h. Geist noch nicht mit den Federn verschlungen haben, gewiß wohltätig gewirkt würde, da die Abstellung von ähnlichen Individuen ad militiam schon alle begeisterten ledigen Burschen zurückgeschreckt. . . .

Wenn sich bei dieser theologisierenden Unterbehörde, der wohl eine priesterliche Hand hie und da die Feder geführt, Milde mit Strenge zu paaren suchte, zeichnete sich das bischöfl. Konsistorium durch Schroffheit aus; es verweigerte den sechswöchentlichen Unterricht und verlangte Bestrafung als Sektierer.¹⁾

Nun wurde die ak. Kirche hineingezogen. 60 Mühlviertler meldeten sich bei Superintendent Thielisch²⁾ zum Übertritte; er leitete die Eingabe an die Landesstelle Linz und machte seinem Konsistorium Meldung. Dieses schärfte den Pastoren und Gemeinden strengste Zurückhaltung ein.³⁾

Fast ein Jahr später berichtete Thielisch, daß in der Angelegenheit der 60 nichts geschehen sei, die neuerdings einkamen. Sie werden überall abgewiesen, mit Schimpfnamen belegt. Einer wurde sogar mit Arrest bestraft. Kirchlicher- wie politischerseits werden alle Mittel angewendet, die Leute abzuschrecken.⁴⁾ Darauf stellte das Konsistorium der Hofkanzlei die Bedenklichkeit vor, jene in dem bisherigen Zustande zu lassen, da sie nun weder der einen noch der anderen Religion zugetan erscheinen.

Die Hofstelle eröffnete, daß wegen der Beschleunigung des Unterrichtes das Entsprechende verfügt sei; der Superintendent hätte jene Gesuche nicht annehmen, sondern die Petenten an die politische Stelle weisen sollen.⁵⁾ Ferner befahl der Kaiser, dem Gerüchte auf den Grund zu gehen, daß oberösterreichische Pastoren durch ihren Indifferentismus und Proselytenmacherei jene Schwärmer beeinflussen.⁶⁾ Diese wie ihr Superintendent wehrten sich sehr entschieden gegen solche Beschuldigungen, zur Befriedigung von Kaiser und Konsistorium. Sie betonten, daß nur Boos' Rechtfertigungspredigt die Urheberin der Bewegung sei.⁷⁾

Da die einheimische Geistlichkeit der Sache nicht
Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung. 9

gewachsen schien, versuchte man es mit außerordentlichen Mitteln.

Zuerst zeigte Fürst Alexander Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst¹⁾ seine Künste; der berühmte Gesundheitsbeter, der blinde Hofdamen und lahme Prinzessinnen heilte,²⁾ dem doch die kuriale Weisheit Ausschluß der Öffentlichkeit und die bayrische Regierung Polizeiaufsicht auferlegte.

Im Mühlviertel holte er sich keine Lorbeeren; als läppisch und brutal wird sein Auftreten geschildert:³⁾ Hohenlohe kam am Mittwoch, den 21. April 1824, nach Gallneukirchen in der von vier Schimmeln gezogenen Equipage des Bischofs von Linz.⁴⁾ Er ließ sich zu mehreren Unterredungen herab. Zuerst sagte er, er sei nicht vom Kaiser gesandt, sondern sein eigenes Herz habe ihn aus Liebe getrieben. Frauen, die reden wollten, gebot er höflich: Halt's Maul, sonst kommst du ins Narrenhaus. Den Männern, die sich auf die h. Schrift beriefen, entgegnete er ebenso fein: Da kommt ihr immer mit eurer h. Schrift her; versteht ihr sie denn, ihr dummen Bauersleute? Dann könnt ihr auf die Kanzel gehen, und wir wollen den Pflug in die Hand nehmen. — Ein Bauer: Gott hat uns die Gnade gegeben, die h. Schrift so weit zu verstehen, als es zum Seelenheile nötig; sie anderen auszulegen, maße ich mir nicht an. Der Fürst, auf seinen Stiefel schlagend: Mein Stiefel hat mehr vom h. Geist und größere Erkenntnis von der h. Schrift als ihr! — Dann, auf eine Verantwortung wegen nächtlicher Versammlungen und Schwärmerei: Ihr seid der Verführer, ich kenne euch schon, der Kaiser sollte euch aus dem Lande jagen. . . . Gegenüber der Berufung auf das TP.: Ich reise sogleich zum Kaiser, und man wird beflissen sein, es aufzuheben. Der Kaiser hat gesagt, daß ihr Narren seid, er kennt euch als eine gefährliche Sekte. Er zog Brief und Siegel vom Kaiser vor, von dem er also doch autorisiert zu sein schien. Er verteilte Büchlein, die keine willigen Abnehmer fanden, höchstens zur Erinnerung an die „weihevollte Stunde“, und forderte, die im Irrtum bleiben wollten, auf, zur anderen Seite des Zimmers zu treten, was alle taten. Seine Ver-

suche, mit Heilungswundern zu verblüffen, schlugen ebenso fehl als seine feine Psychologie und gewinnende Form.

Nicht glücklicher fiel der Versuch aus mit den Liguorianern,¹⁾ von denen Fürst Metternich zutreffend sagte: Wenn die Jesuiten die Juweliere waren, so sind sie Kupfer- und Eisenschmiede.²⁾ Sie erreichten hier so wenig als später im Zillertale.

Weder von der Hofkanzlei noch dem Ortsklerus waren sie gerufen, sondern vom Kaiser.

Die auVV.³⁾ bemängelten das unkluge Benehmen der kirchlichen und staatlichen Behörden; ein Votant meint: Eine durch so viele Mißgriffe des alten und schwachen Bischofs⁴⁾ ganz verdorbene Sache läßt sich schwer oder gar nicht mehr gut machen. Die Hofkanzlei verlangte Handhabung des TP., beschleunigten Unterricht, Vorstellung ans Ordinariat, betonte die Ungesetzlichkeit, die Übertrittswerber Protokolle unterschreiben zu lassen. Wohl zur allgemeinen Überraschung verfügte der Kaiser, wegen Mangels an geistlichen Kräften einige Redemptoristen zur Beschleunigung des Unterrichtes ins Mühlviertel zu senden, deren Kosten vom Religionsfonds zu bestreiten.

Sie traten so herrisch und leidenschaftlich auf, daß sie sich zugleich beim Klerus und Boosianismus verhaßt machten.⁵⁾

Bischof Hohenwart ordnete an:⁶⁾ Kein gemeinschaftlicher Unterricht mit allgemeiner Diskussion; höchstens mit sechs, und zwar im Pfarrhofs, weil da jeder Redemptorist ein Zimmer haben kann, auch um den Leuten nicht zu schmeicheln und dadurch die Rk. zu kränken. Jedenfalls dürfen sie in keinem Privathause Messe lesen, damit die Boosianer nicht sagen können, hier würden die sonst verbotenen gottesdienstlichen Zusammenkünfte gehalten, und nicht spotten, daß die heiligste Handlung in einem schmutzigen Hause verrichtet werde, auch damit es nicht scheine, als lebe die Pfarrgeistlichkeit nicht im Frieden mit den Redemptoristen.

Trotz der Bitte der letzteren, im Dorfe Messe lesen zu

dürfen, blieb der Bischof bei dem Verbote;¹⁾ doch könne neben dem Privatunterrichte gemeinschaftlicher gehalten werden. Betreffs des Beichthörens gab er Erlaubnis, wegen Platzmangels in der Kirche, es in den Zimmern des Pfarrhofes zu tun, aber bloß dort und nur, während die Pfarrseelsorger im Beichtstuhle. Bei Generalbeichten von Kranken, und zwar nur in Gallneukirchen, ist die Erlaubnis des Pfarrers für jeden einzelnen Fall notwendig, damit die Pfarrkinder nicht zu sehr von ihren eigenen Hirten abgezogen werden; diese haben auch an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst samt Predigten zu halten. . . . Nachdem den Patres die Unehrebarkeit vorgehalten ist, insofern sie dem Bischof das Meßverbot im Dorfe auf sein Gewissen legten, werden sie beweglich gebeten, den Wahn bei den Leuten zu vermeiden, als hätten sie höhere Gewalt, wirksamere Absolutionen als andere Geistliche, so daß wie in Korinth²⁾ Uneinigkeit entsteht: Ich halte es mit Boos, ich mit dem Pfarrer, ich mit den Redemptoristen.

Die Berichte³⁾ des Pfarrers von Gallneukirchen an das bischöfl. Konsistorium in Linz (1825) lassen die Abneigung gegen die eingebrochenen Ordensbrüder deutlich erkennen, obwohl er behauptet, ihnen persönlich gut zu sein: Im Grunde glaube ich, daß Privat- und Ordenszwecke mehr als die eigentlichen der Sendung am Herzen liegen. . . . In der Anwendung der Mittel, um sich womöglich hier stabil zu machen, sind sie keineswegs ängstlich. Nicht nur, daß sie alle gewöhnlichen Kniffe anwenden, um die Leute an sich zu ziehen, sich einen großen Schein von Heiligkeit geben, viel von ihren strengen Gelübden, Opfern, langen Gebeten und Meditationen sprechen, es verbreiten sich immer mehr unter dem gemeinen Volke Opinions, von denen ich anfangs Mühe hatte, sie zu glauben, doch wohl kaum ohne ihr Zutun; z. B. daß sie mehr Macht haben, Sünden zu vergeben, als andere Priester, daß Generalbeichte bei ihnen gleich in den Himmel führe, wer bei ihnen dreimal beichtet, keine Todsünde mehr begehen kann. Sie arbeiten sehr für eine Niederlassung. In Wien hätten sie es schon

so weit gebracht, daß viele täglich ohne Beichte kommunizieren, was der Mensch selbst durch seine innere Überzeugung von seiner Würdigkeit bestimmen dürfte. Vermutlich führen sie den „dritten Orden“,¹⁾ die Quintessenz aller Betschwestern, ein. Jenes lehrte Boos auch, und hätten es die Redemptoristen mit den Boosianern nicht schon so weit verdorben, so wäre dies ein feiner Kniff, sie an sich zu ziehen; so aber führen sie ihnen nur mehr zu. Sie lassen eine Weibsperson, die durch sie von ihrem liederlichen Wandel bekehrt sein will, für sich arbeiten. Sie nehmen Klagen an gegen weltliche und geistliche Vorsteher, mit dem Versprechen, sie vor den Monarchen zu bringen. Sie trachten, ihren Abschied recht Aufsehen erregend und beklagenswert zu gestalten. Sie suchten eine Bittschrift an den Kaiser zustande zu bringen um Deportation der Häuptlinge, wovon ich abriet, als Katholiken unwürdig und geeignet, den Parteigeist zu wecken, Haß und Feindseligkeit zu nähren. . . .

Die Unordnungen nehmen immer zu. Durch Predigten und Beichten kommen Leute um ihren Verstand. Die Boos nicht zu Schwärmern machte, machen die Redemptoristen zu Narren. Zur Abschiedspredigt sammelten sich schon die Leute um 4 Uhr früh; um 12 und 2 Uhr füllten sich Kirche und Friedhof; um 1/2 2 Uhr brachen Kirchstühle auf der Empore, und blinder Feuerlärm steigerte die Unordnung. Um 2 Uhr stieg der Pater auf die Kanzel. Kaum aber hatte er das abgedroschene Thema vom Beichten und Generalbeichten einige Minuten lang besprochen, so mußte er wegen Übelbefinden hinunter. . . .

Da kein Boosianer von seinem Vorsatze abkommen zu wollen scheint, so besteht für die Abreise der Patres kein Hindernis. . . .

Der letzte geistliche rk. Bericht von über 20 Folioseiten stammt aus dem November. Darin werden zwei Eingaben mehrerer Gemeinden in Oberösterreich behandelt um Entfernung der Lutheraner oder Boosianer, was wohl dem allgemeinen Wunsche entspricht, zumal sie sich bei

den weltlichen Stellen offenbaren Schutzes erfreuen, und um Gewährung eines Redemptoristenklosters. Diese sind von den Redemptoristen eingeblasen, die nicht müde wurden, die Leute zu bearbeiten und den Segen ihres Wirkens in Wien auszuposaunen.

Von mehr als 5000 haben doch nur 21 unterschrieben und auch von diesen manche, weil ihnen nur der erste Punkt angegeben wurde. Wirte, Bäcker, Brauer und einige Handwerker glauben, unter den Redemptoristen auf besseren Absatz rechnen zu können... Gegen die Verwirklichung dieses Planes wird rückhaltlos angegangen; die scharfe Kritik an den Patres erklärt unbeabsichtigt aufs beste, warum ihre Mühe an den Boosianern völlig vergeblich sein mußte: Sie haben hier nichts Gutes gestiftet, wohl aber manches, ja vieles Böse. — Von den Boosianern wurde kaum mehr gesprochen, jetzt heißt es von Hunderten, sie haben den bösen Dämon des Parteigeistes wieder aufgeweckt und in der Gemeinde Unfrieden gesät. Sie haben viel beichtgehört aber — haben sie wohl auch viel gebessert? Die ihnen so oft beichteten, bei ihrem Abschiede im Hause die Füße umklammerten, schwärmten beim nächsten Tanz von Wirtshaus zu Wirtshaus. Es ist wirklich keine Gehässigkeit, sondern Wahrheit, die alle Geistlichen hier und in der Umgebung bestätigen, daß wir hinsichtlich der Moralität keine merklichen Fortschritte zum Besseren gewahren, selbst nicht im Beichtstuhle bei jenen, die ihnen so oft gebeichtet haben; wohl hatten wir hingegen den Fall öfters, daß manche, die bei ihnen Generalbeichten ablegten, es sehr bereuen, weil sie durch ihre Fragen Sünden kennen lernten, die sie nie gekannt haben sollten, weil sie nun, seit sie dieselben kennen, mit weit größeren und häufigeren Versuchungen zu kämpfen haben wie vordem. — Und haben sie denn wohl einen Abgefallenen zurückgebracht? Im Gegenteil sind ja gerade während ihres Hierseins mehrere abgefallen.

Es würden hier dann noch mehr Messen gelesen, allein die vielen Messen tun ohnehin dem Worte Gottes Abbruch!

Der Gottesdienst wird hier ja vollständig versehen und reichlich besucht, wenn wir uns auch nicht im Affekt die Brust zerschlagen und mit Faustschlägen die Kanzel zu zersplittern drohen, die Hölle recht heiß machen und die Gemüter verschüchtern, alles zur Todssünde stempeln.

Sie haben nicht einmal die rk. Lehre rein vorgetragen, was um so bedenklicher, als die Abgefallenen uns beschuldigen, von der Lehre Jesu und der Apostel abzuweichen. So predigte der eine: „Die katholische Kirche lehrt zwar, daß die Anrufung der Heiligen nicht eben notwendig, aber doch zulässig und heilsam sei; allein ich sage es — und warum soll ich hier in Gallneukirchen nicht sagen dürfen, was ich in der großen Kaiserstadt schon wiederholt vor der angesehensten Versammlung sagte? — ich sage es: Wer Maria nicht anruft, kann nicht selig werden.“ — Was sagt man den Boosianern noch, wenn sie — wie es mir noch fast alle taten — uns vorwerfen: Die rk. Prediger setzen sich selbst über die Lehre der Kirche hinaus, der eine sagt uns so, der andere so, darum ist bei den Rk. selbst keine Einheit. — Ein anderer predigte: „Nur noch einen Schritt und Maria ist selbst Gott.“ — „Wen Gott verstößt, der wird noch gerettet, wenn er sich zu Maria wendet; denn, wen sie annimmt, den kann Gott nicht mehr verstoßen, und sie nimmt jeden an, der sich zu ihr wendet.“ — „Es ist kein Heiliger im Himmel, der es nicht Maria verdankt, daß er selig wurde. Und wenn ich in den Himmel komme, so komme ich auch nur durch Maria dahin.¹⁾ Werden nicht die Lutheraner, Boosianer usw. fragen: Was ist denn den Rk. Gott? Wer ist ihnen Erlöser? Und was ist ihnen Erlösung? — Wenn dieser die Wallfahrten unbedingt anempfiehlt, jener sagt: Ich bekehre die ganze Welt, wenn nur jeder Ungläubige ein Ave Maria mit mir betet; der dritte versichert: Wer täglich drei Ave betet, kann nicht verloren gehen usw., so werden sie damit wohl keinen Abtrünnigen zurückführen, die Wankenden nicht befestigen, noch weniger der Moralität frommen, da sie überdies, wie ein Pater sagte; selbst den Gewohnheitssündern die Abso-

lution zu verweigern sich nicht getrauen und also wohl sehr einseitig auf dem opere operato stehen. Soll doch einer in der Predigt als Beweis für den hohen Wert und die Kraft der Verehrung Maria angeführt haben, daß ein wollüstiger Mensch, der alle Mädchen verführte und mißbrauchte, die er erhalten konnte, darum Gnade gefunden habe und nicht verloren gehen konnte, weil er aus zarter Verehrung gegen Maria sich an keine wagte, die Maria hieß!

Diese Kritik des Pfarrers hallt wider in den über Erfolge der Redemptoristen und die beiden Gesuche erstatteten auVV.,¹⁾ da sie offenbar vom Ordinariat übernommen und weitergegeben wurde.

Obschon der oberste Kanzler bei diesem Anlasse Boos einen sittlichen, frommen und eifrigen Priester nennt, fahren die Boosianer schlecht: Halb wahnsinnig, beschimpften und bedrohten sie den Pfarrer; bei der ersten Predigt eines Redemptoristen schrie ein Boosianer: Reißt ihn von der Kanzel! Sie bekunden von unbeugsamem Festhalten an ihrer fixen Idee und einer tiefen Erbitterung, so daß ein sechs-wöchentlicher Unterricht nicht ausreichen wird. Auch eine politische Oppositionspartei ist zu beobachten.

Die ahEE. gehen dahin, daß einstweilen keine Toleranzzeugnisse ausgestellt werden, bis der neue Bischof²⁾ sich vergewissert, daß die Boosianer keine Schwärmer sind; auch über die Klosterfrage soll er vernommen werden. Ein Votant verlangte Untersuchung der Anklagen gegen die Redemptoristen, um so mehr, als Kenner des oberösterreichischen Klerus von diesem nichts Tröstliches beizubringen wissen.

Wie zu erwarten, überzeugte sich der neue stürmische Bischof Ziegler von den sektischen Dogmen der Boosianer; er erklärte ihnen, daß sie nie zur ev. Kirche zugelassen würden wegen Mangels ev. Grundsätze. Er beantragte, ihren Übertritt nicht zu gestatten, neuerdings sie zu unterrichten, die Häuptlinge zu bestrafen, die protestantischen Bücher abzunehmen, lutherischen Umgang wie Bethaus zu verbieten und eine gemischte politisch-geistliche Kommission zu bilden. Der Regierungspräsident trat ihm in allen

Stücken entgegen: Die Boosianer wollen lutherisch werden und entsagen damit ihren nicht ev. Sätzen! Daher setzte sich die Hofkanzlei mit ah. Zustimmung für Durchführung des TP. ein.

Auch Senior Steller nahm sich ihrer an; er schilderte dem Konsistorium, wie diese 30 durchaus in keine rk. Kirche gehen wollen, bitten und flehen unaufhörlich um ihre Entlassung, werden aber ungehört von jeder Behörde abgewiesen. Das Konsistorium bedeutete ihm, daß es erst, wenn das Gesetz verletzt würde, eingreifen könne.¹⁾

Nun wandten sie sich — ein kleiner Rest, meist Frauen — in einem 28 Folioseiten langen weitschweifigen Gesuche unmittelbar an den Kaiser (30. Oktober 1828).²⁾ Es ist sehr lehrreich für ihre Nüchternheit, wenn es auch weit über ihre Begriffe oder gewöhnliche Ausdrucksweise hinausgeht, für die Quälereien, denen sie ausgesetzt waren, und die unwürdigen Mittel, mit denen man sie ins Unrecht zu setzen versuchte. Sie erwähnen ihre früheren Bemühungen zum Übertritt, berühren das Eingreifen Hohenlohes und der Liguorianer, was hier deshalb ausgeschaltet wird. . . :

Die Unterzeichneten haben sich diesem ah. Befehle nicht nur mit derjenigen pflichtmäßigen Ruhe und Folgsamkeit unterworfen, mit welcher sie schon seit ihren teils durch drei und fünf Jahre früher angebrachten Gesuchen, zur ev. Kirche übertreten zu dürfen, der Entscheidung ihres Schicksals entgegengesehen haben; sondern sie haben vielmehr den größten Trost und die innigste Beruhigung darin gefunden, daß Eure k. k. Maj. in Allerhöchst Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit geruht haben, die gegen sie vorgebrachte Beschuldigung, als wenn sie einer schwärmerischen Religionssekte angehörten, näher untersuchen zu lassen.

Sie hatten diese ah. Gnade mit desto tieferer Dankbarkeit empfangen und ihre Überzeugung, daß ihnen Gerechtigkeit widerfahren werde, war um so inniger, als jene Untersuchung dem künftigen geistlichen Oberhirten dieser Provinz vorbehalten war, von dessen Kenntnis und

Einsicht, sowie von seiner Unparteilichkeit und Wahrheitsliebe kein anderer Vorgang, als ihn die christliche Liebe und Duldsamkeit und die Gesetze bezeichnen, und kein anderes Urteil, als nach der gewissenhaften Wahrheit und Gerechtigkeit, erwartet werden durfte.

Der hochwürdigste Herr Bischof von Linz¹⁾ ist in dem Zeitraume vom 5. bis zum 28. Oktober 1827 dreimal nach Gallneukirchen gekommen; er hat die Unterzeichneten vor sich gerufen und ihnen seine Ansichten und Befehle in dieser Angelegenheit vorgetragen.

Sie haben auch seinen in diesem Zeitraume in der Pfarrkirche zu Gallneukirchen gehaltenen Predigten folgsam und ordentlich beigewohnt; allein, alle diese Vorgänge waren nicht vermögend, die Unterzeichneten in der Überzeugung von der Wahrheit ihrer Religionsgrundsätze und in dem Entschlusse zu erschüttern, zu der gesetzlich tolerierten protestantischen Kirche überzutreten.

Seit dem Abgange der Herren PP. Redemptoristen hat der hochwürdige Herr Pfarrer zu Gallneukirchen mit den Unterzeichneten den gesetzlich vorgeschriebenen sechswöchentlichen Religionsunterricht wieder fortgesetzt, und er ist bereits seit längerer Zeit mit allen geendigt worden.

Aber demungeachtet haben sie bis jetzt die Zeugnisse hierüber noch nicht erhalten können, und somit wurde es ihnen auch noch nicht gestattet, zur ev. Kirche überzutreten.

Diese Zeugnisse wurden vielmehr denen, die sich darum meldeten, ausdrücklich verweigert, und es sind einige darüber mit lieblosen Worten angegangen und hart behandelt worden.

Der größere Teil der Unterzeichneten hat sich schon im Jahre 1821, die übrigen haben sich in dem Jahre 1823, und wenige seit anno 1824 bei ihrer Obrigkeit vorschriftsmäßig gemeldet, daß sie zur protestantischen Kirche übertreten und sich dem diesfalls erforderlichen Religionsunterricht unterziehen wollen.

Seit diesem mehrjährigen Zeitraume müssen sie des öffentlichen Religionsunterrichtes und Gottesdienstes sowie

des Empfanges der h. Sakramente, selbst auf dem Sterbette, gänzlich entbehren.

Wie drückend dieser Zustand für sie ist und wie nachteilig er selbst auf ihre häuslichen Verhältnisse und ihre bürgerliche Achtung einwirkt, ist unverkennbar; daher sehen sich die Unterzeichneten notgedrungen, sich an Eure k. k. Maj. in der tiefsten Untertänigkeit zu wenden, um in einer Sache, welche in einem mehrjährigen Zeitraume so vielen Verwicklungen preisgegeben wurde, diejenige Gerechtigkeit zu suchen und untertänigst zu erflehen, die nichts anderes, aber auch das höchst wichtige zum Gegenstande hat, daß ihnen die freie Ausübung der ihnen gesetzlich zuständigen Rechte gestattet werde. — — —

Zwar will man ihnen zur Last legen, daß sie eine schwärmerische Religionssekte bilden, die nach ihren Grundsätzen keiner der tolerierten Kirchen angehört.

Unter diesem Vorwande allein ist ihnen der Übertritt zur ev. Kirche seit so langen Jahren immer verweigert worden, und dieser Vorwurf ist ihnen, so ganz unbegründet, in jedem mit ihnen vorgenommenen Religionsunterrichte unverhohlen gemacht, ja, er ist, wie die obige ahE. vom 22. Juli 1826 zeigt, selbst vor den höchsten Thron gebracht worden.

Die Unterzeichneten sehen sich dadurch nicht bloß bewogen, sondern sie sind vielmehr zur Rettung der Wahrheit und ihrer Unbescholtenheit notgedrungen, untertänigst zu bitten, daß Eure Maj. geruhen, hier eine nähere Aufklärung dieser Angelegenheit und dadurch die Widerlegung der gegen sie erhobenen Anschuldigungen, sohin ihre Rechtfertigung, in tiefster Ehrfurcht niederlegen zu dürfen.

Sie werden nur diejenigen Umstände anführen, welche zu näherer Beleuchtung des Gegenstandes dienen; sie werden sich dabei aber auch so streng und gewissenhaft an die reinste Wahrheit halten, daß sie keine, wie immer geartete Untersuchung, wenn sie unbefangenen und rechtliebenden Männern anvertraut wird, zu scheuen haben.

I. J. 1806 wurde der geistliche Herr Boos als Pfarrer

in Gallneukirchen angestellt. Die Lehren der katholischen Religion, welche derselbe in seinen Kanzelreden und in dem sonstigen pfarrlichen Unterrichte vorgetragen hatte, haben bei seiner Pfarrgemeinde den lebendigsten Eindruck hervorgebracht und sich den Herzen der frommen Gläubigen tief eingepägt.

Er ermahnte sie insbesondere zu einem frommen und tugendhaften Lebenswandel; empfahl ihnen Religions- und geistliche Erbauungsbücher, ja, selbst die h. Schrift fleißig zu lesen, und munterte sie dazu durch die wiederholten Vorstellungen auf, daß es Gott weit wohlgefälliger und für das Heil der Seele ersprißlicher sei, sich in den Stunden der Muße und vorzüglich in den Feiertagen mit dem Lesen solcher Schriften und der h. Bücher zu beschäftigen, anstatt, wie es unter dem gemeinen Volke so üblich ist, die Feierstunden unter Zoten und Possen oder in den Wirtshäusern zuzubringen, dort das Geld zu versplittern und die Gelegenheit zu so vielerlei Sittenlosigkeit und den Keim zur oft weit um sich greifenden Liederlichkeit zu finden.

Er lehrte sie, daß es der wahren Tugend und Frömmigkeit nicht genüge, dem Gottesdienste und den Kirchenzeremonien aus bloßer Gewohnheit und nur äußerlich zu huldigen, sondern daß die reine Religion zum Herzen dringen und durch fromme Betrachtung und Gebete, welche vorzüglich in dem Lesen von Religions- und Erbauungsbüchern genährt und gestärkt werden, in demselben befestigt werden müsse.

Im Laufe mehrerer Jahre aber wurden die Religionslehren des Herrn Pfarrers Boos von einigen aus der Geistlichkeit als gefährlich angesehen, und es verbreitete sich selbst unter der Pfarrgemeinde der Ruf, daß der Herr Pfarrer Boos irrige Religionssätze aufstelle und eine bedenkliche Lehre verbreite.

Obschon die Unterzeichneten diesen Gerüchten keinen Glauben beimessen wollten, nicht sowohl, weil sie nach ihren Religionsbegriffen nichts der rk. Religion Entgegenstehendes in jenen Lehren bemerkt hatten, als vielmehr,

weil sie überzeugt waren, daß das hochwürdigste bschfl. Konsistorium es nicht gestatten würde, daß der Herr Pfarrer Boos Irrlehren in seiner Gemeinde verbreite; so wurden doch einige der Pfarrholden bei der Überzeugung, in einer solchen Sache einer höheren Autorität mehr als ihrer eigenen vertrauen zu müssen, und bei dem Umstande, daß es bekannt wurde, der Herr Pfarrer Boos sei wegen seiner Religionslehren selbst von dem hochwürdigsten bschfl. Konsistorium zur Verantwortung gezogen worden, zur Beruhigung ihres Gewissens veranlaßt, sich unmittelbar zu Sr. Hochwürden, dem damaligen Herrn Bischof, nach Linz zu verfügen, damit sie von Hochdemselben persönlich unterrichtet würden, ob die Lehren ihres Herrn Pfarrers Religionsirrtümer enthielten oder nicht.

Der hochwürdigste Herr Bischof entließ sie nicht nur mit der vollständigsten Beruhigung über die Übereinstimmung der Boos'schen Lehre mit den Grundsätzen der rk. Kirche, sondern ermahnte sie sogar, die Lehren ihres frommen und rechtgläubigen Herrn Pfarrers auf das tiefste zu beherzigen und nach denselben ihren frommen und christlichen Lebenswandel zu führen.

Der Herr Pfarrer Boos ist hienach noch durch längere Zeit auf seiner Pfarre belassen worden, wo er fortfuhr, die Religionslehren wie früher vorzutragen.

Auch dieser Umstand mußte seine Pfarrgemeinde in der Überzeugung bestärken, daß das hochwürdigste bschfl. Konsistorium an jenen Lehren nichts Anstößiges finde, und daß also die, welche solche Grundsätze für wahr halten und danach leben, nicht die Vorschriften einer eigenen sogenannten Boos'schen Lehre, sondern die allgemeinen Vorschriften der rk. Kirche erkennen und befolgen.

Später jedoch, nämlich i. J. 1816, wurde der Herr Boos von der Pfarre Gallneukirchen, der er durch ungefähr zehn Jahre vorgestanden, entfernt.

Von diesem Zeitpunkte an hat der Religionsunterricht in der Pfarre Gallneukirchen in vieler Hinsicht eine völlig entgegengesetzte Richtung genommen.

Der neue Herr Pfarrer verbot das Lesen der Bibel und sonstiger vom Herrn Pfarrer Boos erlaubter und empfohlener Schriften; er eiferte in seinen Kanzelvorträgen sowie bei allen anderen Veranlassungen seines Religionsunterrichtes gegen die Lehren seines Vorfahren Herrn Boos; er verdamnte dieselben öffentlich als ketzerisch, indem er sie für lutherische Lehren erklärte, und predigte denjenigen, welche denselben anhängen, die ewige Verdammnis; er trug seinen Gläubigen auf, sich mit denen, welche der Boos'schen Lehre zugetan sind, nichts zu tun zu machen, und wenn ein solcher in ihr Haus käme, ihn abzuweisen wie Christus den Satan, als er sich ihm näherte, von sich gewiesen hat, u. dgl.

Wer das menschliche Herz kennt, wird begreifen, in welche peinliche Lage dadurch eine Pfarrgemeinde versetzt werden mußte, die weder berufen noch fähig ist, über theologische Streitigkeiten aus Gründen zu urteilen; und wer die Wege kennt, auf welchen allein es möglich ist, fromme Gläubige, wenn sie irrige Religionsgrundsätze haben, auf den Weg der Wahrheit zurückzuführen, wird einsehen, daß bloß strenge und lieblose Verdammungsaussprüche das Mittel nicht sein können, zum erwünschten Ziele zu gelangen. Am mindesten konnte dieses in dem vorliegenden Falle an seinem Orte sein, wo der Herr Pfarrer Boos seiner Kirchengemeinde vorzüglich die Pflichten der christlichen Liebe und Sanftmut in steter Hinsicht auf die Vorschriften des h. Evangeliums und der h. Kirche in das Herz gepflanzt, sie in allen Vorfällen mit besonderer christlicher Liebe und Freundlichkeit behandelt und sich daher auch die Liebe und das allgemeine Zutrauen seiner Gemeinde erworben hat; und wo nun der neue Herr Pfarrer gegen die Boos'sche Lehre mit Feuer und Strenge, die sich in der unausgesetzten Verdammnis der Boos'schen Religionslehre erschöpften, geeifert hatte.

Er konnte vielen in seiner Pfarrgemeinde die Überzeugung nicht gewähren, daß die Lehren seines Vorgängers, welche ihr Gewissen so vollkommen beruhigten und sie

seit mehreren Jahren auf dem Wege der christlichen Tugend geleitet hatten, ketzerisch und verdammungswürdig seien. Dadurch noch mehr ereifert, ging er mehrmals so weit, denjenigen, welche ihm bekannt waren, daß sie die Boos'schen Religionslehren nicht für Irrtümer und ketzerische Lehren erkennen könnten, sogar auf öffentlicher Kanzel als Lutheraner und Ketzer zu erklären, welchen die ewige Verdammnis drohe, und ihnen wiederholt zu predigen, daß sie lieber ihre Schafspelze abwerfen, zur lutherischen Kirche öffentlich übertreten und seine Pfarrkirche verlassen und vermeiden sollen, damit die rechtgläubigen Schafe, die sich in derselben befinden, nicht durch sie verdorben und irregeleitet werden.

So erfuhren sie wirklich aus dem eigenen Munde ihres Herrn Pfarrers, daß die Lehren des Herrn Boos Lehren der lutherischen Kirche sein sollen.

Es war natürlich, daß ein solcher auf der Kanzel unausgesetzt ausgesprochener Religionshaß und die immer wiederholten Verdammungsurteile und gröbsten Beschimpfungen unter denjenigen Mitgliedern der Pfarrgemeinde, welche sich mehr zu den Boos'schen Religionslehren hinneigten, und unter denen, welche sich den Lehren des neuen Herrn Pfarrers anschlossen, eine gewisse Entfernung, selbst in Ansehung ihrer häuslichen Verhältnisse und ihres nachbarlichen und geselligen Umganges, herbeiführen mußten.

Man fing nun allgemein an, die ersteren Lutheraner zu nennen; sie wurden in und außer der Kirche und besonders bei den Predigten die Zielscheibe aller Augen; und anstatt, daß sie imstande gewesen wären, ihr Gemüt in der Kirche zur Andacht zu sammeln und dem Gottesdienste mit christlicher Inbrunst beizuwohnen, hatten sie mit dem Gefühle der Schamhaftigkeit zu kämpfen und ihre Geduld anzustrengen, um die Spöttereien ruhig zu ertragen, welche von so vielen Seiten über sie ausgegossen worden sind.

Diese unglücklichen Pfarrholden, aus dem Gottesdienste in ihrer Pfarrkirche wie hinausgeworfen, suchten nun öfter, einem solchen in anderen benachbarten Pfarrkirchen bei-

zuwohnen. Allein, sie wurden dort von ebenso traurigen Ereignissen betroffen.

Es waren nämlich früher von den angrenzenden Pfarreiën Reichenau, Waldburg und Altenberg mehrere, durch den Ruf der Lehren des Herrn Pfarrers Boos angezogen, in seine Predigten nach Gallneukirchen gekommen.

Sie wurden, wie die Unterzeichneten, von dem Eindrucke derselben auf ihr Herz ergriffen und fanden sich in ihrem Wandel nach diesen Lehren auch in ihrem Gewissen beruhigt und in ihrer Frömmigkeit und Tugend gestärkt.

Es wurden nun aber, seit der neue Herr Pfarrer in Gallneukirchen so heftig gegen die Boos'schen Lehren zu eifern und sie und ihre Anhänger bei allen Veranlassungen und selbst von der Kanzel als Ketzer zu verurufen und der ewigen Verdammnis preiszugeben angefangen hatte, die Anhänger dieser Lehren auch in den übrigen oben genannten Pfarrkirchen auf eine ganz gleiche Weise behandelt. Sie wurden ebenso wie in Gallneukirchen beschimpft und aufgefordert, entweder ihren Religionsgrundsätzen zu entsagen oder zu der lutherischen Kirche überzutreten.

Auf solche Weise waren nun die Unterzeichneten indirekt gezwungen, den rk. Gottesdienst so viel als möglich zu vermeiden und lieber zu Hause einzeln und in stiller Abgezogenheit ihre Andacht zu verrichten, wo sie mindestens den öffentlichen Beschimpfungen der Seelsorger und dem Gespötte der Welt nicht mehr ausgesetzt gewesen sind.

Diese unglücklichen Pfarrholden waren bis dahin mit den Grundsätzen und Lehren der lutherischen Kirche noch nicht auf die geringste Weise bekannt; es war ihnen auch nicht von fern in den Sinn gekommen, sich zur lutherischen Lehre bekennen zu wollen.

Obschon auf direktem Wege von ihrem eigenen Seelsorger veranlaßt, ihre Pfarrkirche zu meiden, konnten sie doch das Bedürfnis eines Religionsunterrichtes und öffentlichen Gottesdienstes nur mit schwerem Herzen entbehren;

jedoch mit dem Gedanken bekannt gemacht, daß die Lehren, welche ihnen ihr voriger Herr Pfarrer Boos vorgetragen hatte, Lehren der lutherischen Kirche sein sollen, glaubten sie, daß sie sich aus den Predigten der lutherischen Seelsorger selbst darüber näher unterrichten müßten. Sie wagten es daher einigemal, den Gottesdienst in den benachbarten lutherischen Kirchen zu besuchen.

Dort fanden sie, daß die Lehren des h. Evangeliums mit Würde und christlicher Liebe vorgetragen werden; sie fanden den Gottesdienst erbaulich und zur christlichen Tugend und Frömmigkeit erhebend und glaubten daher, in diesem Religionsunterrichte und in diesem Gottesdienste diejenige Beruhigung für ihr Gewissen, diejenige Sammlung des Gemütes zur Andacht und diejenige öffentliche Achtung wieder finden zu können, die man ihnen in ihrer katholischen Pfarrkirche auf eine so schmerzliche Weise entzogen hatte.

Doch waren sie bis dahin noch nicht entschlossen, zur lutherischen Kirche überzutreten, sondern hofften noch fortwährend auf eine günstige Änderung der Dinge, um wieder mit christlicher Liebe in ihrer rk. Pfarrkirche aufgenommen zu werden. Allein eine solche Änderung ist nicht eingetreten, und so kamen nun die meisten von jenen Verfolgten zu der immer mehr und mehr bestärkten Überzeugung, daß die protestantische Lehre diejenige sei, welche ihre schwankend gemachten Religionsgrundsätze auf einen sicheren Weg zu leiten, sie von allem Religionshasse entfernt, in einem gemeinsamen christlichen Gottesdienste wieder liebevoll zu vereinigen imstande und geeignet ist, ihre beängstigten Gewissen zu beruhigen, sowie ihnen gegen alle weitere Verfolgung Schutz und ihrer ferneren bürgerlichen Achtung Sicherheit zu gewähren.

Es haben sich nun endlich, und nachdem die Verfolgungen gegen die Anhänger der Boos'schen Lehre fortwährend zugenommen hatten, die meisten derselben entschlossen, zur ev. Kirche überzutreten und die Bewilligung hiezu auf gesetzlichem Wege anzusuchen.

Derselbe Entschluß wurde zu gleicher Zeit auch von einigen Anhängern der Boos'schen Lehre in den zunächstgelegenen Pfarreien Reichenau, Waldburg und Altenberg gefaßt und ausgeführt.

Einigen wurde der Übertritt mit weniger, anderen mit mehreren Schwierigkeiten bewilligt. Sehr oft aber sind bei dem vorgeschriebenen sechswöchentlichen Religionsunterrichte an die Stelle der christlichen Sanftmut und Duldsamkeit Haß gegen andere Religionsparteien, Beschimpfungen und Verfolgungen getreten, und insbesondere zeigte sich in der Pfarre Waldburg, wo einige der dortigen Pfarrholden die ersten waren, welche sich zum Übertritte zur ev. Kirche erklärten, die Verfolgungssucht in dem Maße, daß sogar eine Frauensperson von dem dortigen Herrn Pfarrer bei ihrem Religionsunterrichte körperlich mißhandelt wurde. Ein gleiches Schicksal hatte eine Bäuerin mit ihrer Dienstmagd bei dem Religionsunterrichte des Herrn Pfarrers in Reichenau getroffen. — — —

Endlich kam am 20. September 1824 der vorige hochwürdigste Herr Bischof Siegmund v. Hohenwart¹⁾ von Linz selbst nach Gallneukirchen.

Er versammelte in der dortigen Pfarrkirche die gesamte Pfarrgemeinde und insbesondere alle diejenigen, welche zur ev. Kirche überzutreten sich erklärt hatten; hielt einen feierlichen Gottesdienst und nach demselben eine belehrende Anrede in der Kirche.

In dieser ermahnte sie der hochwürdigste Herr Bischof, nachdem er die Lehren von der alleinseligmachenden katholischen Kirche, daß nur ein Hirt und ein Schafstall sei, die falschen Lehren des Luther u. dgl. näher auseinandergesetzt hatte, daß sie wieder zurückkehren sollen zu der rk. Kirche und schloß mit den Worten: „daß er von denjenigen, welche sich dazu nicht entschließen, seinen Hirtenstab zurückziehe, und daß er nicht mehr ihr Hirt ist und sie nicht mehr seine Schafe seien“.

Diejenigen, welche auch aus dieser Anrede des hochwürdigsten Herrn Bischofs keine Überzeugung schöpfen

und darin die Beruhigung ihres Gewissens nicht finden konnten, sahen sich nun durch die Schlußworte dieses geistlichen Oberhirten selbst von seiner Kirchengemeinde ausgeschlossen und gezwungen, in ihren Bemühungen wegen Erteilung des vorgeschriebenen sechswöchentlichen Unterrichtes und sohin wegen der erbetenen Bewilligung des Übertrittes zur ev. Kirche fortzufahren. — —

Alle diese Vorgänge hatten nur dahin geführt, die Unterzeichneten in der Überzeugung von der Wahrheit und Reinheit ihrer christlichen Religionsgrundsätze zu bestärken; und zwar um so mehr, als die angewendeten Versuche, sie in die Verfänglichkeit theologischer Streitfragen zu verflechten; der so oft und so laut ausgesprochene Haß und die Verfolgungssucht gegen die tolerierten Glaubensverwandten; die Schmähungen gegen Luther und seine Lehren; die Verdammung derselben und ihrer Anhänger; die so vielfältigen und in der heftigsten Entrüstung ausgestoßenen Beschimpfungen und Drohungen gegen die Unterzeichneten und die gänzliche Hintansetzung der gesetzlichen Toleranzvorschriften und der dadurch gegründeten Rechte, keine Mittel sein konnten, die Überzeugung zu fesseln, sondern vielmehr geeignet waren, das Herz zu entfernen und Beweise bedenklich zu machen, welche nur in der kränkendsten Herabsetzung der Andersdenkenden, und in gesetzwidrigen Mitteln und Drohungen bestanden und mit so vielen Mißgriffen, um das einmal vorgesezte Ziel zu erreichen, gewählt worden sind.

Auf einen solchen Zustand wurden die Unterzeichneten gegen ihren Willen und gegen alle ihre Voraussicht hingeführt und in dieser peinlichen Lage haben sie sich stets, wie es die Pflicht treuer Untertanen und sanftmütiger Christen ist, mit aller Ruhe, Geduld und Unterwürfigkeit betragen; sie haben um so mehr dem künftigen Schutze der Gesetze vertraut, als sie die Überzeugung nicht verlassen hat, daß er ihnen doch endlich werde zuteil werden, so wie er bis jetzt schon dem bei weitem größeren Teile derjenigen, die sich im Laufe der letzten sieben Jahre für

die ev. Kirche in dieser Gegend erklärt hatten, durch den bewilligten und vollzogenen Übertritt zu jener Kirche wirklich zuteil geworden ist.

Seit jener Anwesenheit des vorigen hochwürdigsten Herrn Bischofs in Gallneukirchen waren fernere drei Jahre verflossen, ohne daß es den Unterzeichneten möglich gewesen ist, die Gesetze in Toleranzsachen für sie in Anwendung zu bringen.

Endlich glänzte ihnen die Hoffnung, daß der neu angekommene hochwürdigste Herr Bischof¹⁾ in Linz sich von der Beschaffenheit der diesfälligen Sachverhältnisse vorurteilsfrei überzeugen, zu dem Ende den geschichtlichen Hergang der Sache, nach der vorhandenen allgemeinen Ortskundigkeit untersuchen, die Wahrheit von den so vielfältig gegen die Unterzeichneten vorgebrachten fälschlichen Beschuldigungen ausscheiden und derselben gemäß mit christlicher Liebe und Sanftmut ein Urteil über sie fällen werde, das ihnen den Weg nicht weiter verschließen soll, zur freien Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Religionsrechte zu gelangen.

Die Belehrungen des hochwürdigsten Herrn Bischofs, welche er in dem Zeitraume vom 5. bis zum 29. Oktober 1827 dreimal mit den Unterzeichneten wiederholte, waren in der Form und Sache nicht von denjenigen unterschieden, welchen sich die Unterzeichneten früher unterziehen mußten.

Sie zeichneten sich aus durch das Imposante des bschfl. Ansehens und durch einen auf das heftigste geäußerten Religionseifer, der sich in den Dogmen der alleinseligmachenden rk. Kirche, der ewigen Verdammnis der lutherischen Lehre und ihrer Glaubensgenossen und in der katholischen Lehre der h. Jungfrau Maria erschöpfte.

Sie beschränkten sich übrigens auf mehrere Fragen über die Religionsgrundsätze der Unterzeichneten; auf die Polemik theologischer Sätze; auf die Erwähnung von vielerlei in der christlichen Kirche entstandenen Sekten und von den Blutgerichten, welche über dieselben verhängt wurden;

auf die Verwerflichkeit des Bibellesens u. dgl. und kehrten immer wieder auf die Folgerung zurück, daß nur die rk. Kirche die alleinseligmachende sei und alle außer ihr der ewigen Verdammnis preisgegeben werden.

Die hauptsächlichste Frage, welche der hochwürdigste Herr Bischof an mehrere der Unterzeichneten stellte, war, ob sie an die Mutter Gottes glauben?

Die AC. enthält im Artikel 1 und 3: daß Gott von Ewigkeit sei; daß aber drei göttliche Personen, gleich ewig, in demselben einigen Wesen sind, als: Gott Vater, Gott Sohn und Gott h. Geist; daß Gott Sohn sei Mensch geworden und geboren aus Maria der reinen Jungfrau.

Dieses ist auch der Glaube der Unterzeichneten. Als nun einige, an welche der hochwürdigste Herr Bischof die obige Frage richtete und schnelle Antwort verlangte, sich über jenen ihren Glaubensartikel nicht anders als dahin auszudrücken vermochten: daß Gott von Ewigkeit keine Mutter habe; daß aber Maria, aus der als reinen Jungfrau, Gott Sohn, als er Mensch geworden, geboren wurde, die Mutter unseres Heilandes sei; so wurden die Unterzeichneten von dem hochwürdigsten Herrn Bischof, ohne in weitere Erklärungen und Erörterungen einzugehen, für Nestorianer, mithin für solche erklärt, welche einer verbotenen Sekte angehören.

Der hochwürdigste Herr Bischof beschuldigte die Unterzeichneten zugleich, daß sie Schwärmer wären und auch als solche eine nicht tolerierte Sekte bilden.

Die Unterzeichneten dagegen verharren darauf, nur der ev. Lehre nach den Grundsätzen der AC. anzuhängen, baten in dieser Absicht, um die Erteilung der erforderlichen Unterrichtszeugnisse, damit sie sich auf gesetzlichem Wege der lutherischen Pfarrkirche einverleiben lassen könnten, und trösteten sich mit dem Bewußtsein, daß sie den Nestorianismus nicht kennen und überhaupt keine verbotene Sekte bilden, sowie mit der Überzeugung, daß es gänzlich an wahrhaften Beweisen mangle, sie für Sektierer oder Religionschwärmer zu erklären.

Kaum als jene geistlichen Belehrungen und bschfl. Untersuchungen geendigt waren, erhielt eine Unterzeichnete . . . Briefe, welche die schwärmerische Gemütsstimmung ihres Verfassers auch dem gemeinsten Menschenverstande nicht verkennen ließen. Denn sie sprechen übersinnliche Erscheinungen, übernatürliche Eingebungen und eine Steigerung der Gefühle bis zur Märtyrerkrone, mit einem Worte, einen Zustand des Gemütes, aus, in welchem eine starke Phantasie und dunkle Gefühle das Übergewicht erlangen und sich Verhältnisse als wirklich oder erreichbar vorstellen, die nur in der Idee bestehen können und aus Mangel erreichbarer Realität bloß in das Gebiet der Einbildungen (Schwärmerei) gehören.

Außerdem hatten jene Briefe noch das Bedenkliche an sich, daß sie den Verfasser unter einem Schleier des Geheimnisses verbargen und zur Religionsschwärmerei aufmunterten; daß sie sich auf die seither so verrufene Autorität des bereits verstorbenen Herrn Pfarrers Boos beriefen; zu Verbindungen auf geheimen Wegen zu locken und sich damit Eingang und Vertrauen zu erwecken suchten; daß sie von den Leiden und Verfolgungen, denen die Unterzeichneten preisgegeben seien, und von der Macht und dem Einflusse Erwähnung taten, welche der Briefschreiber selbst bei den höchsten Behörden besäße, um diesen gedrückten Menschen Abhilfe in ihren Kränkungen zu verschaffen. . . .

Der Schreiber erschien dann selbst mit sehr eigentümlicher Rede. Er gestand ein, daß er geglaubt habe, unter eine Gemeinde zu kommen, welche, wie der all-gemeine und selbst bis nach Wien verbreitete Ruf sagt, in Sittenlosigkeit und Unruhe lebe und der Religion und dem Staate gefährlich sei; daß er aber ganz das Gegenteil und allenthalben nur Leute finde, die still, friedfertig und arbeitsam sind, verständig und andächtig beten und einen ordentlichen, wohlgesitteten und gottesfürchtigen Lebenswandel führen.

Übrigens ließ er sich mit ihnen in verschiedene Gespräche über Religionssätze sowohl der rk. als ev. Kirche

ein, ohne daß man daraus erkennen konnte, welcher derselben er angehöre, und ermahnte sie am Ende, den rk. Gottesdienst wieder zu besuchen, bis Zeit und Umstände sie entweder zur rk. Kirche zurückführen oder ihnen die Erlaubnis gewähren würden, in die ev. Kirche einzutreten.

Neuerliche Briefe desselben übergaben die Empfänger unerbroschen dem löbl. Distriktskommissariate Riedegg.

Sie baten bei dieser Gelegenheit, ihnen zu sagen, wer derjenige sei, welcher sie fortwährend mit solchen Zuschriften überhäufe und sie selbst persönlich besucht hatte, und ihnen zu raten, wie sie sich in diesen Anlässen, um sich nicht verfänglich zu machen, verhalten sollten.

Sie erhielten jedoch hierüber keine Auskunft und wurden vielmehr unter dem Vorwande, daß sie sich dessen erkühnten und zugleich das über diesen Vorfall aufgenommene Protokoll zu unterschreiben verweigerten, auf fünf und sieben Tage in Arrest gesetzt. . . .

So wie es unverkennbar ist, daß der Inhalt jener Briefe dahin führen konnte, in Personen, welche zur Religionsschwärmerei geneigt sind, eine solche in hohem Grade zu entzünden; ebenso gewiß ist es, wenn dieselben in den Gemütern, an die sie gerichtet waren, Eingang hätten finden können und von den Personen, welche sie erhielten, in dem nämlichen Geiste, in dem sie geschrieben wurden, beantwortet worden wären, daß solche Antworten zu Beweisen hätten dienen können, um die Beschuldigung, daß die Unterzeichneten eine schwärmerische Religionssekte bilden, wirklich zu begründen.

Aber nicht nur, daß dieser Beweis nicht vorhanden ist, so dient wohl nichts mehr dazu, den vollständigsten Ungrund jener Beschuldigung darzustellen, als die soeben angeführten Vorfälle.

Ein besseres und sichereres Mittel als dieses könnte nicht gewählt werden, die Unterzeichneten über die Beschuldigung einer Religionsschwärmerei zu prüfen; denn: welches schwärmerische Gemüt wäre imstande gewesen, solchen Anreizungen zu widerstehen? Aber auch kein

anderes Mittel würde geeigneter und zureichender gewesen sein, ihre Unschuld so glänzend an den Tag zu legen.

Das Jahr, welches seither abermals verflossen ist, hat die Unterzeichneten mit Hoffnungen, daß sie endlich von ihrem Gewissenszwange befreit werden, belebt; es hat aber auch neuerliche Kränkungen und Leiden über sie herbeigeführt.

Und der hochwürdigste Herr Bischof hat ihnen jedes gesellige Zusammensein, auch nur zu zwei Personen, wo es nicht ihre häuslichen Verrichtungen notwendig machen, und jede Gemeinschaft mit den übrigen Glaubensgenossen untersagt.

Es wird nun so streng darüber gewacht, daß von Zeit zu Zeit gerichtliche Hausdurchsuchungen vorgenommen werden, als wenn die freundschaftlichen Besuche und Unterredungen der Nachbarsleute verbrecherische oder doch mindestens gesetzlich verbotene Handlungen wären oder als wenn der Fall vorhanden wäre, daß solche Zusammenkünfte, was nur der mißgünstigste Verdacht ersinnen könnte, aber durchaus unerweislich ist, in der Absicht geschehen, um Proselyten zu machen . . .

Es wird jede entfernte Veranlassung benützt, die hierortigen Anhänger der protestantischen Lehre in gerichtliche Untersuchung und einen damit verbundene Untersuchungsarrest zu ziehen. . . .

Sie finden fortwährend Hindernisse in der Aufnahme ihrer Dienstboten. Die rk. werden ihnen nicht geduldet, aus Besorgnis, daß sie in ihren Häusern zum Abfalle von ihrem Glauben Veranlassung finden könnten, und die lutherischen nicht, damit nicht die Unterzeichneten mit solchen Glaubensbekennern in nähere Berührung kommen.

Selbst Rk. der hiesigen Gegend werden keine lutherischen oder solche Dienstboten, die sich erklärt haben, zur lutherischen Kirche übertreten zu wollen, gestattet. . . .

Welche Schwierigkeiten dadurch für die hiesigen Hausbesitzer hinsichtlich ihrer häuslichen Verrichtungen und des Betriebes ihrer Landwirtschaften oder ihres Gewerbes entstehen, ist von selbst einleuchtend.

Jede Anfrage der Unterzeichneten bei ihrer Obrigkeit, ob noch keine Entscheidung in dieser Sache eingelangt sei und ob sie die Bewilligung zum Religionsübertritte nicht erhalten können, setzt sie nicht bloß harten und schimpflichen Worten, sondern selbst der Gefahr des immer angedrohten Arrestes aus, mit dem auch einige deshalb schon wirklich gestraft worden sind.

Es wird zwar durch das dermalen gefaßte System der Strenge Furcht und Schrecken sowohl unter denen, welche bereits Mitglieder der lutherischen Kirche sind, als vorzüglich unter den Unterzeichneten erzeugt und verbreitet; denn wie soll der mit den Gesetzen unbekannt, größtenteils hilflose oder wenigstens nicht immer im rechten Augenblicke Hilfe findende Landmann nicht in Furcht gesetzt werden, wenn er schon seit so langen Jahren die vielfältige traurige Erfahrung gemacht hat, daß ihm der Schutz der Gesetze auf das äußerste erschwert und der Weg, auf den er ihn führt, so oft durch gesetzwidrige Hindernisse versperrt ist?

Aber bei alledem besteht ebensowenig mehr eine direkte Anregung, die Unterzeichneten zu zwingen, zur katholischen Kirche zurückzukehren, als eine Zusicherung, ihnen das Unterrichtszeugnis zum Übertritte in die ev. Kirche zu erteilen.

Die psychologische Kenntnis des menschlichen Herzens ist allein zur Einsicht und Überzeugung hinreichend, daß Entschlüsse in Glaubenssachen, die seit so vielen Jahren gefaßt sind und durch alle dagegen ergriffenen Mittel nicht erschüttert werden konnten, weil sie auf der subjektiven Überzeugung beruhen und das Recht haben, sich auf die noch immer bestehenden Gesetze zu stützen, nun endlich nicht mehr durch eine bloße Passivität schwankend gemacht oder durch eine solche zum Verstummen gebracht werden können.

Alle bisherigen Vorgänge haben es zur Genüge gelehrt, daß die Unterzeichneten sich nicht scheuen, die Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Religionsrechte auf amt-

lichem und vorschriftsmäßigem Wege bei allen Behörden und selbst von dem höchsten Throne zu erbitten, weil ihnen das Gesetz und die Gerechtigkeit zur Seite stehen; daß es also nur Kurzsichtigkeit oder Schwäche verraten würde, wenn man glauben wollte, sie würden sich in einem Staate, der sich durch so tiefe Weisheit der Gesetze und der höchsten Staatsverwaltung und durch eine Gerechtigkeit, welche ganz Europa schon längst als Muster anerkannt hat, auszeichnet, von der Verfolgung ihrer Rechte selbst dann abhalten lassen, wenn man auch aufhören wollte, sie wegen ihrer Religionsmeinungen ferner zur Verantwortung zu ziehen und zu beunruhigen.

Darin ist eben die Wirkung der wahren Natur und der Tiefe der Überzeugung von Religionsmeinungen, wenn sie mit dem Bewußtsein der Gesetzmäßigkeit verbunden ist, gelegen, daß sie nach einem fortwährenden kirchlichen Religionsunterrichte und nach einer freien Teilnahme am Gottesdienste strebt, aber mit bloß geheuchelten Religionsmeinungen das Gewissen ebensowenig beruhigen kann, als der Staat und die religiöse Tugend ihr Heil in der bloß äußeren Huldigung der Kirchengebräuche zu finden nicht imstande sind.

Die Unterzeichneten können die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ihnen die in dieser untertänigsten Vorstellung erzählten Vorfälle und die mit denselben verbundenen tiefen Kränkungen um so schmerzlicher fallen mußten, als sie die offenbaren Wirkungen von Willkür und einer Verfolgungssucht aus Religionshaß gewesen sind, welche doch so vielfältig in den Gesetzen verboten sind.

Sie berufen sich zur Begründung dessen nur auf einige der a. h. Verordnungen. . . .

Wenn man mit Umsicht und mit einem unbefangenen Auge auf die Religionsverschiedenheit, nicht bloß in unserem Staate im allgemeinen, sondern insbesondere in der hiesigen Provinz, den Blick wirft, so wird man sich nur überzeugen, daß die größten Wohltaten aus dem TP. hervorgegangen sind.

Die tolerierten Glaubensgenossen können nun frei ihre Religion bekennen und sich der Ausübung ihres Gottesdienstes erfreuen. Kein Gewissenszwang hält sie in weiteren Fesseln. Daher findet man in ihnen auch ebenso offene als zufriedene, ruhige, rechtschaffene und betriebsame Untertanen, die dem Staate und dem allerhöchsten Regentensamme auf das innigste anhänglich sind.

Das Land ob der Enns schließt eine bedeutende Anzahl von Protestanten in sich; aber demungeachtet sind daraus noch nicht die mindesten Nachteile erwachsen und selbst unter den gegenseitigen Religionsverwandten hat jederzeit eine solche Zufriedenheit und ein solches freundschaftliches Benehmen geherrscht, daß im bürgerlichen Leben sogar nicht der geringste Einfluß einer Religionsverschiedenheit bemerkbar geworden ist.

Dieser Geist der Toleranz und der christlichen Nächstenliebe wird auch noch ferner und insolange unerschüttert bleiben, als nicht Verfolgungen der verschiedenen Glaubensgenossen untereinander eintreten und zur Hintanhaltung derselben die bestehenden Gesetze mit Kraft und Weisheit gehandhabt werden.

Die Unterzeichneten wiederholen ihre Erklärung und legen sie in tiefster Ehrfurcht und Untertänigkeit zu den Füßen Eurer k. k. Majestät nieder, daß sie sich zu keinem anderen Glauben als zu dem der protestantischen Kirche, nach den Grundsätzen der AC. bekennen zu dürfen wünschen, nur zu dieser übertreten wollen und daher auch keiner nicht tolerierten Religionssekte zugetan sind. . . .

Nach drei Jahren reichten sie beim Staatsminister Kolowrat¹⁾ eine ausführlich belegte Denkschrift ein (1831), um deren Erledigung sie in einer leider unvollständig erhaltenen Eingabe an das Landespräsidium nach abermals vielen Jahren ersuchten.

Ein neuer Aufschub entstand durch den Befehl des Kaisers (16. Oktober 1840), der wohl vom Linzer Ordinariate²⁾ beeinflusst war, in Alberndorf, als dem Hauptsitze der Dissidenten, eine Seelsorgestation nebst Schule zu errichten und

namentlich seine weitere Weisung (22. Juni 1841), daß erst ein Jahr nach Anstellung des Pfarrers daselbst neuerliche Vorträge wegen Übertrittsgesuche zu erstatten seien.¹⁾ Auch der Versuch mit Alberndorf schlug fehl.

Nach Verlauf einiger Jahre (1844) unternahmen 20 Gallneukirchner einen neuen Vorstoß: 23 Jahre warten wir bereits mit Geduld auf die Entscheidung unseres Schicksals. 23 Jahre sind wir mitten in der Christenheit der Wohltaten des Christentums beraubt, gezwungen, gleich den Heiden zu leben, ohne Gottesdienst, Sakramente, Unterricht, Seelsorge, geistlichen Zuspruch im Sterben, anständiges Begräbnis, ohne Ausübung unserer bürgerlichen Rechte, ohne selbst in den Ehestand treten zu können. 23 Jahre ertrugen wir in Geduld diesen Zustand, der kaum seinesgleichen in der Geschichte finden dürfte, der Mitwelt unerklärlich, der Nachwelt unglaublich erscheinen muß, der uns notwendig zur Verzweiflung oder zu beklagenswerten Verirrungen führen müßte, wenn uns die göttliche Gnade, der wir vertrauen, nicht aufrecht erhielt. Deshalb flehen wir um Vollziehung der Toleranzgesetze!²⁾ . . .

Sie verfielen sogar auf den Ausweg der Salzburger und Zillertaler, sich an den König von Preußen zu wenden. Wir besitzen freilich nur einen Entwurf mit unvollständigem Datum, das sich aber durch die Erwähnung der Reise des Königs nach Österreich feststellen läßt.³⁾ Das preußische Geh. Staatsarchiv bot keine Ergänzung.

Eure kgl. Maj.! Ein geringes Häuflein verfolgter Glaubensbrüder aus einem fremden Lande wagt es, seine Klagen in Allerhöchstdero Schoß auszuschütten und um geringe Fürsprache zu bitten, nämlich die alleruntertänigst Unterzeichneten aus der Pfarre Gallneukirchen und Umgebung im Lande ob der Enns, welche sich schon seit 23 Jahren vergebens um die Erlaubnis zum Übertritte in die ev. Kirche AC. bewerben. Eure Maj. kürzlich erfolgte Durchreise durch unsere Gegend brachte den längst gehegten Wunsch, uns um deren Fürsprache zu bewerben, zur Reife, und Allerhöchstdero entschiedener Glaube an

unsern göttlichen Erlöser und dessen seligmachendes Evangelium läßt uns christliche Teilnahme an unserer traurigen Lage hoffen. Erlauben demnach Eure kgl. Maj., daß wir unsere Lage mit wenigen Worten schildern; wollten wir genauer in die Darstellung unserer Schicksale eingehen, so müßten wir ein dickes Buch schreiben. (Sie schildern dann kurz die Ereignisse seit 1821.) Wir sind gewaltsam, so wie außer dem Gesetze, so auch außer der christlichen Kirche gestellt. Wir können vermöge unserer Überzeugung der katholischen Kirche nicht mehr angehören und dürfen der ev. nicht angehören. Wir haben also keinen Gottesdienst; dem ev. dürfen wir unter schwerer Strafe nicht beiwohnen. — Wir haben kein Abendmahl, keinen religiösen Unterricht, keine Seelsorge; unsere Kranken müssen des geistlichen Zuspruches, unsere Sterbenden des h. Abendmahles entbehren, unseren Toten ist ein anständiges christliches Begräbnis versagt. Wir sind selbst in der Ausübung unserer bürgerlichen Rechte beeinträchtigt. Wir können nicht in den Ehestand treten, da nach unseren Gesetzen zur Schließung einer Ehe ein Religionszeugnis erforderlich ist und wir solches bei dem katholischen Pfarrer ohne Verleugnung unseres Glaubens nicht suchen können, bei einem ev. Pastor nicht suchen dürfen. In diesem schrecklichen Zustande befinden wir uns schon volle 23 Jahre; viele von uns sind seitdem gestorben, man scheint es dazu angelegt zu haben, uns nach und nach absterben zu lassen. Im Jahre 1843 wagten es zwei Männer aus unserer Mitte, sich bei einem gegebenen Anlasse noch einmal an Se. Maj. zu wenden. Wir erlauben uns, diese Bittschrift in Kopie beizulegen. Wider Vermuten folgte eine Antwort darauf, die geeignet war, unsere Hoffnung zu beleben. Die Bitte um Erlaubnis zum Übertritte war nämlich nicht gerade abgeschlagen, sondern die Bittsteller wurden angewiesen: „daß sie hierüber in Geduld abzuwarten haben“. Im April d. J. meldeten wir uns mit einer ähnlichen Bittschrift abermals an Se. Maj., besonders hervorhebend, daß wir bereits volle 23 Jahre mit Geduld warten. Eine Antwort darauf ist uns

nöch nicht zugekommen, und so wagen wir es denn in unserem Jammer, nachdem wir schon so viele vergebliche Schritte getan und so lange vergebens gewartet haben, das Mitleid Se. Maj. anzuflehen und fußfällig zu bitten: Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen, auf irgend eine Allerhöchstdero Weisheit geeignet scheinende Weise unser Fürsprecher bei unserem allergnädigsten Landesvater zu sein, damit derselbe uns endlich die Erlaubnis gewähre, in die ev. Kirche AC. aufgenommen zu werden. Möge unsere Hilflosigkeit diese unsere Zudringlichkeit in Eurer Maj. Augen entschuldigen, möge der barmherzige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi zu diesem Schritte seinen Segen geben und Eure kgl. Maj., so wie bisher, also auch in Zukunft behüten und mit der Fülle seiner Gnaden überschütten. Wir ersterben Eure kgl. Maj. alleruntertänigste Diener. Gallneukirchen am 3. September (1844). —

Im Jahre vor der Revolution beantragte der Hofkanzler, angesichts des tadellosen Benehmens der Dissidenten und weil die Ansichten des Linzer Bischofs nicht mit dem Gesetze übereinstimmen, diesen Zuständen ein Ende zu machen. Endlich erfolgte die ahE., die 25 Jahre früher hätte erfließen sollen, daß die Bittsteller im Distrikte Gallneukirchen um Gestattung der Übertritte nach den Toleranznormen zu behandeln seien.¹⁾

Der Übertritt.¹⁾

Unmittelbar nach der Einführung der Duldung durften die bisher heimlichen Ev. sich als Ak. melden. Eine religiöse Unterweisung fand dabei nicht statt. Da viele nur aus Irrwahn sich zu erklären schienen, so sollten die schon eingeschriebenen neuerdings von der politischen Behörde vorgerufen und ohne Zwang und Zudringlichkeit über ihr Bekenntnis befragt werden, im Beisein eines geistlichen Kommissärs. Dieser sollte sich bemühen, die Unwissenden oder Schwankenden mit guten, sanften Worten und einleuchtenden Beweisen zu belehren und zur rk. Religion zurückzuführen. Die erfolgreichen Menschenfischer wurden belobt und belohnt.

Der milde Bischof von Königgrätz²⁾ versuchte selbst sein Heil in Starckenbach,³⁾ wie ein auV. berichtet.⁴⁾

Hier hatte ein Lutheraner, der im Jahre zuvor wegen eines Ärgernisses sechs Wochen in der Chrudimer Fronfeste gesessen, von Dorf zu Dorf seine ihm vermutlich vordem bekannten ak. Religionsgenossen und andere laue oder unwissende Menschen unter allerlei wechselweisen Bedrohungen und Verheißungen aufgeredet, worauf sich 1153 auf der Amtskanzlei aufzeichnen ließen. Der Bischof ließ hierauf diese Erklärten, so viele ihrer zu ihm kommen wollten, ersuchen und besonders auch jene, die unter ihnen für „Schriftgelehrte“ gehalten werden, vorladen. In den bei 200 Erschienenen, teils rk., teils ak., hat er in einer dreistündigen Unterredung von der Wichtigkeit des Schrittes, den ein Mensch bei Änderung seiner Religion tue, und welche Überzeugung dazu erfordert werde, gesprochen; über ihre Einwürfe wegen vormals verbotener Lesung h. Schrift, Verehrung abergläubischer Bilder und ihr Ver-

langen nach dem Abendmahle unter beiderlei Gestalt hat er, soweit es die Religion erlaubt, sich der Denkungsart dieses Volkes genähert, das Göttliche von dem Menschlichen, das Wahre vom Falschen und die Schale von dem Kerne abgesondert und ihnen die wahren Absichten der festgesetzten Toleranz erklärt, welcher Gnade sie sich nie anders als durch ein ruhiges christliches Betragen würdig machen könnten. Er ermahnte sie, wenigstens insolange, als sie nicht ihre eigenen Priester und Bethäuser haben würden, das Wort Gottes aus dem Munde ihrer vorigen Hirten anzuhören, und ihre Kinder in die rk. Schulen zu schicken mit der Zusicherung, daß sie nichts für sie Beleidigendes hören würden; welches sie einhellig versprachen, und sich noch ausbedungen, daß ihre dormaligen Geistlichen ihnen doch auch am Sterbebette Seelentrost zusprechen würden. Er war ferner so glücklich, bei Gelegenheit eines während seiner Anwesenheit von der rk. Gemeinde erhobenen Widerspruches, eine eben verstorbene lutherische Weibsperson auf ihrem Friedhofe begraben zu lassen, die ev. Gemeinde zur Beseitigung aller Unruhe dahin zu vermögen, daß sie sich eine oder zwei besondere Ruhestätten für ihre Verstorbenen auswählen; den Rk. habe er hieraus Anlaß genommen zu erweisen, wie sehr es zur verdienstlichen Bruderliebe und Verträglichkeit gehöre, mit seinen vom Gesetze geduldeten Mituntertanen ohne Rücksicht auf die Religion friedlich zu leben. Er schmeichelt sich, unter den Rk. sowohl wie den Ak. eine allgemeine Zufriedenheit und Einigkeit hergestellt zu haben, auch unterließ er nicht, die zur Herrschaft gehörigen Pfarrer, ihre Kapläne samt dem Hohenelber Vikar in ihren hirtlichen Pflichten und in den auf die Umstände der Zeit passenden Grundsätzen einer wahren christlichen und priesterlichen Toleranz auf alle nur möglichen Fälle durch ununterbrochene Konferenzen auszubilden.

Die Hofkanzlei glaubt, obschon die dreistündigen Bemühungen des Bischofs ganz ohne Wirkung und Frucht gewesen, weil kein einziger Untertan zur rk. Glaubenslehre

zurückzukehren bewogen worden, ungeachtet diese Starkenbacher Untertanen so wenig von der einen als von der anderen Religion gegründete Begriffe zu haben behauptet war, so verdiene doch der Bischof die ah. Zufriedenheit dadurch, daß er sich selbst ad locum verfügt, wegen der Grabstätten eine so kluge und beiden Teilen anständige Einleitung getroffen, vorzüglich aber, daß er der dortigen Geistlichkeit einen für gegenwärtige Umstände so wesentlichen Unterricht durch ununterbrochene Unterredungen beizubringen getrachtet. Neben dieser Erklärung der ah. Zufriedenheit will jedoch die Kanzlei dem Bischof als ein zweckwidriges Benehmen erinnern, daß er zu der mit den ak. Untertanen gepflogenen Unterredung nebst dem von Königgrätz mitgebrachten Dechanten auch noch die zur Herrschaft gehörigen fünf Pfarrer samt ihren Kaplänen und dem Hohenelber Vikarius beigezogen und daher das ganze Geschäft mit allzuvielm Aufsehen, welches in derlei Fällen nur immer Mißtrauen erregt, unternommen.

Die ahE. ließ dem Bischof wegen seiner eifrigen Verwendung und seines klugen und christlichen Betragens die ah. vollkommene Zufriedenheit zu erkennen geben.

Im Königgrätzer und Bidschover Kreise wurden doch bei der Anmeldung als Ak. 121 zum rk. Glauben zurückgeführt, weshalb die Kommissäre für ihr kluges Benehmen zu beloben sind.¹⁾

Einige erhielten außerdem eine goldene Medaille.²⁾ In dem gefährlichen Chrudimer und Časlauer Kreise vollendeten zwei Prager Domherren mit sechs Vikaren das Erklärungsgeschäft so günstig, obschon die zuweilen für den Rücktritt gestellte Bedingung des vollen Abendmahls abgelehnt wurde, daß die Domherren Belobigungsschreiben und Anwartschaft auf Beförderung, die Vikare Anerkennung und goldene Medaillen empfangen.³⁾

* * *

Um den Übertritten Einhalt zu gebieten, wurde der 1. Januar 1783 als Präklusivtermin festgesetzt, obschon

nöch im Juli vorher in dem auV. der Antrag des Kreis-
hauptmannes von Oberösterreich auf Bestimmung eines
solchen terminus peremptorius als den ah. Bestimmungen
widersprechend widerraten war.¹⁾

25 Jahre später versuchte der Fürstbischof von Brünn
sogar im Vereine mit dem mährisch-schlesischen Gub. den
Übertritt in außerordentlicher Weise zu erschweren; jener
in der Art, daß er entweder überhaupt verboten oder daß
jeder einzelne Fall dem Kaiser vorgelegt würde; dieses in
der Weise, daß den Übertretenden die Kinder genommen
und Rk. übergeben würden, doch mit der Verpflichtung,
die Kosten zu tragen, auch bei der größten Armut. Die
Hofkanzlei riet im Interesse der bedenklichen Folgen für
die öffentliche Ruhe davon ab. Dagegen schlug sie vor:
Den rk. Seelsorgern soll von ihren Bischöfen ihre Berufs-
pflicht nachdrücklichst eingeschärft werden, um sich ihre
Gemeindeglieder recht anhänglich zu machen. Wenn
ein Rk. eine gemischte Ehe eingeht, soll vorher mit ihm
von dem Seelsorger seiner Pfarre ein genaues und gründ-
liches Examen aus der Religion vorgenommen werden. Die
Seelsorger sollen auch die Beweggründe zum Übertritte
genau prüfen. Sie sollen die Kinder aus gemischten Ehen
mit allen gesetzlichen Mitteln zum Besuche des Religions-
unterrichtes anhalten. Bei dem Übertritte eines Rk. sollen
die Kreisämter genau darauf achten, daß der sechswöchent-
liche Unterricht eingehalten werde, eventuell gegen den
Verführer zum Abfalle nach den Toleranzgesetzen vorgehen.

Auch die ahE. lehnte jene unerhörten Maßnahmen ab: Das
Ordinariat hat darauf zu achten, daß in jenen Gegenden,
wo sich mehrere Ak. aufhalten, besonders geschickte rk.
Seelsorger angestellt werden. Bei der Ernennung von Seel-
sorgern, die von Privatpatronen abhängen, ist darauf zu
achten, daß der Wille des Kaisers befolgt werde. Dasselbe
habe sich auch die landesfürstliche Regierung und die
unter der Leitung des Staates stehenden Fonds vor Augen
zu halten. Sollte die schlechte Bezahlung einer Pfarre oder
einer Kooperatur ein Hindernis irgendwie in den Weg

legen, dann seien zur Behebung dieses Hindernisses Vor-
schläge zu machen.

Ferner sei es Wunsch des Kaisers, daß ihm alle Viertel-
jahre ein Ausweis über die vorgekommenen Übertritte zur
Einsicht vorgelegt werde.¹⁾

Das gesetzliche Alter

schwankte zuerst; dann wurde das 18. Jahr festgelegt (1816)
und neuerlich (1835) bestätigt, so daß weder die Zustim-
mung der Eltern noch der Landesstelle nötig war. Doch
sollen diese ahEE. nur im Bedarfsfalle kundgemacht wer-
den.²⁾ Dagegen stand der Übertritt zum Rk. in jedem Alter
frei; nur ist vor vollendetem 18. Jahre die vorläufige Ge-
nehmigung der Landesstelle erforderlich. Diese früher auch
nur fallweise bekanntgegebene ahE. wurde allen Länder-
stellen eröffnet.³⁾

Daher wurde der Übertritt eines Zwölfjährigen zum
Rk. ohne Erlaubnis der Landesstelle für gesetzwidrig und
ungültig erklärt und wäre aufzuheben. Da indessen dabei
sonst kein Anstand obwaltete, so wurde zur Schonung des
Pfarrers und des erzbschl. Konsistoriums nachträglich die
Genehmigung erteilt, während letzterem die Außeracht-
lassung der Vorschriften ausgestellt und dem Magistrate
als Obervormundschaftsbehörde sein gesetzwidriges Vor-
gehen verhoben wurde.⁴⁾ Und als der elfjährige Sohn eines
ak. Vaters und einer rk. Mutter durchaus rk. werden wollte,
trotz Züchtigung seitens des Vaters, wurde der zugunsten
der Ausnahme ergriffene Hofrekurs abgewiesen.⁵⁾

Das Übertrittsalter wurde in einem wichtigen, umfang-
reichen Berichte der ak. Konsistorien an das böhm. Gub.
erörtert, auf Grund der Verhandlungsakten der vier rk. Kon-
sistorien Prag, Budweis, Königgrätz und Leitmeritz, der
grell das Fehldenken und den Druck der Vertreter der
dominanten Religion beleuchtet; er ist auch darum zu be-
achten, weil er nicht unter das 14. Lebensjahr, das heute
maßgebend ist, heruntergehen will, im Hinblick auf die
nach dem ABGB. (1811) bis zum 14. Jahre dauernde Unmün-

digkeit. Die Konsistorien zu Leitmeritz und Königgrätz befürworten eben dieses Alter für den Übertritt zur rk. Kirche; denn in diese allein wahre und seligmachende könne der Eintritt nie zu früh geschehen, nie mit Grund bereut werden, müsse auf alle Weise Beförderung finden. Es wäre Härte und Gewissenszwang, ihn von der Einwilligung der Eltern abhängen zu lassen. Wenn dagegen jemand von Rk. zu einem anderen Glauben, daher zum Irrtum, sich wendet und der Gefahr des Heilsverlustes sich preisgibt, so muß man diesen Schritt auf alle Weise erschweren.

Weiter würde der der rk. Kirche als dominanten gebührende Vorzug durch eine Gleichstellung des wechselweisen Übertrittes aufgehoben; auch können ak. Kinder leichter vor dem vollendeten 18. Jahre hinlängliche Kenntnisse der rk. Lehre besitzen als umgekehrt, weil jene zum rk. Unterrichte zugelassen werden, während die rk. von dem Besuche ak. Schulen und Bethäuser ausgeschlossen sind. Endlich ist die göttliche Gnade im Bekehrungsgeschäfte an kein Alter gebunden (von ihr ist natürlich beim Abfalle zum Ak. keine Rede). Die ak. Konsistorien führen dagegen ins Feld, es könne nicht im Geiste der rk. Kirche liegen, wenn Leute um irdischer Vorteile willen, aus Leichtsinne und kindischem Wohlgefallen an äußerem Prunke sich zu ihr bekennen. Ferner dürften die für den Übertritt zum Ak. ohnehin bestehenden großen Beschränkungen dem Ansehen der dominanten Kirche keineswegs sehr förderlich sein. Das Verbot des Besuches der ak. Schulen und Bethäuser durch Rk. scheint die Besorgnis vorauszusetzen, daß sie dadurch leicht in ihren Grundsätzen erschüttert, für den ak. Glauben eingenommen, den rk. verlassen. Die Erlaubnis, in einem früheren Alter zum Rk. überzutreten als zum Ak., ungeachtet mit letzterem irdische Nachteile verbunden sind, kann die Idee hervorrufen, man brauche weniger Überlegung und Reife des Verstandes zum Übertritte in die rk. Kirche als in die ak. Betrachtet man es als Gewissenszwang, wenn ein Ak., der schon vor dem 18. Jahre Reife des Verstandes genug besitzt, um mit Über-

legung zum Rk. überzutreten, dennoch bis zum 18. Jahre daran gehindert wird, so ist es ein ebensolcher Gewissenszwang, wenn man einen Rk. in gleichem Falle abhält (1840).¹⁾ . . . —

Die französische Zwischenregierung begünstigte den Übertritt zum Ak., weshalb der sehr eifrige FB. von Gurk beantragte, dem zu steuern.²⁾

Nebenabsichten beim Übertritte.

Außer dem Lebensalter wendete sich die Aufmerksamkeit unter Kaiser Franz den etwaigen Nebenabsichten zu.

Er verfügte in einem Handbillet an den Grafen Ugarte:³⁾ In jenen Ausweisen, welche in Ansehung der Religionsübertritte mir alle Vierteljahre von jeder Diözese (vermöge ahE. vom 21. April) vorzulegen kommen, sind die Ursachen und Beweggründe, welche zu den Übertritten Anlaß geben, besonders anzuführen und hierwegen die erforderlichen Weisungen zu erlassen (1808).⁴⁾

Ferner erging ein ah. Billet an dieselbe Anschrift in einem „spezifischen Falle“, weil sich ein Mädchen zum Übertritte gemeldet, nicht aus Überzeugung, um im ak. Bekenntnisse ihr Seelenheil zuverlässiger zu bewirken, sondern in der alleinigen Absicht, um einen Mann heiraten zu dürfen, obschon dessen von ihm nach ak. Grundsätzen geschiedene Gattin noch am Leben ist: Da nun solche unbesonnene und leichtfertige Übertritte nach dem Geiste des TP. unzulässig sind,⁵⁾ so will ich, daß die in dieser Angelegenheit bei der n.-ö. Regierung und der Kanzlei gepflogenen schriftlichen Verhandlungen im Originale . . . zur Einsicht vorgelegt werden.⁶⁾

Es war zu erwarten, daß der Klerus diese Fangleine verwenden werde. Der Linzer Bischof hatte durch Rundschreiben verordnet, ihm jeden beabsichtigten Übertritt anzuzeigen und den Meldezettel vorzulegen. Statt des letzteren gab er einmal ein anderes Formular zurück mit dem Vermerke, der Übertritt sei nicht der Überzeugung, sondern der Verführung beizumessen. Der Pastor beschwerte sich

beim Kreisamte, worauf die öö. Regierung dem bschfl. Konsistorium das Unstatthafte jener Bemerkung vor Augen führte und die Vorlegung des Rundschreibens verlangte, wogegen der Bischof Einsprache erhob. Wie so häufig in klaren Fällen wurde das Gub. zur Amtshandlung aufgefordert.¹⁾

Besonders bei den „Schwärmern“ — wird geklagt — treibt man mit den Übertritten einen wahren Handel, namentlich bei Heiraten.²⁾

Als der FB. von Wien³⁾ berichtet, daß Geschwisterkinder wegen verweigerten Ehedispenses⁴⁾ gedroht, ak. zu werden, erging auf Grund eines ah. Handschreibens (22. April 1837) ein Dekret an die nö. Regierung, um in künftigen Fällen allen Mißbrauch fernzuhalten, etwa eine neue Vorschrift zu entwerfen. Allein dies unterblieb. Vielmehr ist der FB. zu benachrichtigen, daß Se. Maj. seiner Vorstellung wegen Untersagung der politischen Ehedispenserteilung keine die bestehenden Bestimmungen abändernde Folge zu geben befunden habe. In den Voten wird betont, daß über die Beweggründe keine Bestimmungen beständen,⁵⁾ daß kein neuer Erlaß erforderlich, wenn das fürstbschfl. Konsistorium mit der nötigen Umsicht und Klugheit verfährt, keinen Unterschied macht, ob die Dispense von höheren oder niederen Ständen nachgesucht werden. Allein auf die Beschwerde des FB. wurde infolge ah. Handschreibens (27. September 1837) aufgetragen, die einschlägigen Behandlungen vorzulegen, worauf nun doch eine ahE. (5. Juni 1838) erfolgte: Übertrittsgesuche sind nicht zu gewähren, wenn der Beweis klar vorliegt, daß sie nicht aus Gewissenhaftigkeit, sondern aus dem religiösen Glauben fremden Absichten gestellt werden. Insbesondere sind Ehedispensgesuche in dieser Richtung genau zu prüfen.⁶⁾ Im Anschlusse an die ahE. wurde „bei der in neuerer Zeit wahrzunehmenden Aufgeregtheit in Kirchensachen“ diese Seelenerforschung in den Vordergrund gerückt; die Länderchefs wurden aufgefordert, in sechs Punkten Erhebungen über die Modalitäten des Übertrittes

und ob etwa eine allgemeine Vorschrift zu erlassen sei, zu pflegen. Das Ergebnis war die erschwerende Form vom 6. (27.) Mai 1840.¹⁾ Um so wichtiger ist der auV. des obersten Kanzlers²⁾, der sie vergeblich zu verhindern versuchte: . . .

Das Kreisamt soll die Veranlassung und die Verhältnisse, welche den Entschluß des Konvertenten bewirkt haben, mit Aufnahme eines Protokolles erforschen und nur, wenn kein Beweis, kein begründeter Verdacht vorliegt, daß der Gesuchsteller nicht aus Gewissenhaftigkeit, sondern lediglich aus Nebenabsichten seinen Entschluß gefaßt hat, ihn an den Seelsorger zum Unterrichte verweisen.

Durch diese Maßregel würde die weltliche Gesetzgebung in einen auffallenden Widerspruch verwickelt. Sie erklärt die äußere Handlung an sich für zulässig und bedingt ihre Zulässigkeit von subjektiven inneren Beweggründen, doch fällt in ihren Zwangsbereich des Gebotes oder Verbotes nur die Handlung, nicht ihr Beweggrund.

Für die Konstatierung des inneren Beweggrundes eines menschlichen Entschlusses gibt es keinen anderen Beweis als die eigene Erklärung, die, insofern sie die schlechteste Tat, Apostasie aus Gewissenlosigkeit, eingestehen soll, nicht vorauszusetzen ist.

Ein Verdacht, schein er auch noch so gegründet, kann keine Kraft gegen die rechtliche Voraussetzung haben, daß jedermann nach seinen Überzeugungen handle.

Diese subjektiven Überzeugungen sind häufig Irrtümer, grobe Irrtümer, die in solchen Angelegenheiten aber nur durch Belehrung behoben und aufgeklärt werden können, in welcher Absicht eben der sechswöchentliche Unterricht bestimmt ist.

Die vorgeschlagene Klausel führt unvermeidlich zur Willkür und zu einem die Regierung herabwürdigenden Vorgange.

Jedes Kreisamt wird nach der Individualität und den Verhältnissen des Chefs oder Kreiskommissärs und den menschlichen Rücksichten, die nicht zu übersehen sind,

einen anderen Gang einhalten. Das eine wird da Beweise finden, wo das andere nur einen Verdacht wahrnimmt; und wie soll bei Rekursen (von denen übrigens in dem Resolutionsentwürfe gar nichts vorkommt) die Landes- oder Hofstelle über die Lauterkeit oder Unlauterkeit der Beweggründe zu einer an sich erlaubten Handlung entscheiden?

In einem solchen ungleichen, neckenden Gange wird man das Bestreben der Regierung zu erkennen glauben, auf indirektem Wege zu verhindern, was sie öffentlich zu untersagen nicht den Mut oder das Recht hat, durch welche Meinung die Staatsverwaltung die kräftigste Stütze ihres Ansehens und ihrer Macht untergraben sehen würde.

Aber auch aus dem kirchlich-religiösen Standpunkte fände ich die vorgeschlagene Klausel bedenklich. Die rk. Lehre beruht auf festeren Grundlagen als solchen Mitteln, die vielmehr geeignet sind, Leidenschaften zu erregen, dadurch die Empfänglichkeit für die Wahrheit zu verwischen und, statt ihren Sieg zu fördern, sie nur trüben und verdunkeln.

Die hier vorgeschlagene Klausel ist zwar bereits in einer ahE. vom 5. Juni 1838 vorgeschrieben. Allein die belobte ahE. ist nur für NÖ. erflossen und enthebt mich nicht der Pflicht, mit ehrfurchtsvoller Freimütigkeit auf die Unzulänglichkeiten und die Gefahren aufmerksam zu machen, welche mir darin zu liegen scheinen. — —

Die trotz dieser Warnungen ah. beschlossene Strenge wurde wieder fallen gelassen. Man faßte den Listigen listig, indem an alle Länderstellen das Normale erging: Wenngleich bei der Frage des Übertrittes selbst auf die inneren Motive der Handlung nicht einzugehen ist, so soll in dem Falle, als ein übergetretenes Individuum sich späterhin um Dispens von einem durch das ABGB. aufgestellten Ehehindernisse bewirbt und sich die moralische Gewißheit ergibt, daß der Grund des Übertrittes zunächst in der gewünschten Voraussetzung, diesen Dispens leichter zu erlangen, gelegen habe, dieser jedesmal abgeschlagen werden.¹⁾

Infolgedessen wurde Hofrekursen wegen Übertritten stattgegeben, die vom Gub. wegen des Verdachtes von Nebenabsichten verboten waren, weil es jene Anordnung nicht vor Augen hatte oder nicht für gut fand, anzuwenden. Schmerz und Entrüstung, die dadurch geweckt wurden, spiegeln sich in Gesuchen an die Hofkanzlei. Sie stammen von ledigen Bäuerinnen und einer Häuslerstochter und weisen, aus der Herrschaft Neutitschein im Laufe einer Woche stammend, durch ähnliche Wendungen auf dieselbe Feder:¹⁾

Schon seit vielen Jahren hege ich, da meine Mutter zur protestantischen Religion sich bekannte, den sehnlichen Wunsch, mich meiner Überzeugung gemäß auch öffentlich zu der ev.-christlichen Religion bekennen zu dürfen, und habe mich deshalb bei dem rk. Seelsorger zum Unterrichte angemeldet und später beim k. k. Kreisamte die Genehmigung nachgesucht, von der rk. zur ev. Religion entlassen zu werden. Obwohl die stattgefundenen Erhebungen meine unbesiegbare Abneigung gegen die rk. Religion und meine auf die von meiner ev. Mutter erhaltenen Belehrungen sich gründende Hinneigung zum ev. Bekenntnisse nachgewiesen haben müssen, so wurde mir doch zu meinem großen Herzeleid eröffnet, die hohe Landesstelle habe beschlossen, meinem Ansinnen wegen angeblich vorwaltenden gegründeten Verdachtes von Nebenabsichten keine Folge zu geben. Gegen diese hohe Entscheidung sehe ich mich daher genötigt, bei einer hochlöbl. k. k. vereinigten Hofkanzlei Schutz zu suchen, und erlaube mir ehrerbietigst vorzustellen, daß mit nichts begründeter Verdacht keinen Grund abgeben kann, jemand seine Seelenruhe zu rauben und in seiner religiösen Überzeugung zu beirren!

Mein Gewissen spricht mich von allen unlauteren Nebenabsichten völlig frei, und die einzige Ursache, welche mich zum Übertritte antreibt, ist die gewonnene Überzeugung, daß ich in der ev. Religion über alles dasjenige gründlichen Unterricht erhalten kann, was einem frommen Christen zu wissen nötig ist, wie er leben soll, was er zu glauben und worauf er zu hoffen hat.

Die väterliche österreichische Regierung ist nur einem irreligiösen Zustande feind, in welchem man für keine Religion sich erklärt, verbietet aber jeden Zwang in Glaubenssachen, weil er dem Geiste der christlichen Liebe widerstreitet. Die hochweisen Gesetze im österreichischen Kaiserstaate sind daher keinem Übertritte entgegen, sondern fordern bloß den pfarrlichen Unterricht und den Versuch, ob sich der zum Übertritte Meldende nicht bewegen lasse, sein Vorhaben aufzugeben. Daß meine religiöse Überzeugung einen festen, unerschütterlichen Grund hat, bin ich bereit, gründlich darzulegen. Mit Entsetzen denke ich jedoch daran, daß ich in dieser Zeit, wo ich gleichsam ohne Gott und Religion bin, indem ich den ev. Gottesdienst nicht besuchen darf und in der rk. Kirche keine Beruhigung finde, von einer schweren Krankheit befallen werden könnte, wo mir die Tröstungen der christlichen Religion und der Zuspruch eines ev. Predigers verweigert werden müßten. . . . Oder: Die h. Landesstelle hat meinem sehnlichen Verlangen, von der rk. zur ev. Religion AC. übertreten zu dürfen, wegen angeblich vorwaltenden begründeten Verdachtes von Nebenabsichten keine Folge zu geben beschlossen.

Die h. Erledigung erfüllte mich um so mehr mit Schmerz und bitterem Leide, da die gepflogenen Erhebungen solche Nebenabsichten, wie ich mir bewußt bin, keineswegs nachgewiesen haben können, welche diese abweisende Entscheidung rechtfertigen; denn was könnte wohl eine Person meines Standes durch den Übertritt von der herrschenden rk. Religion zu einer bloß tolerierten an weltlichen Vortheilen zu erlangen hoffen?

Die huldreiche Regierung hat durch ah. Gesetze dem geringsten ihrer Untertanen die Gewissensfreiheit gnädigst zugestanden und nach meiner innigen Überzeugung kann ich gründliche Beruhigung und Seelenfrieden nur in dem freien Bekenntnisse des Evangeliums Jesu Christi nach Anleitung der ev.-christlichen Religion AC. finden, von welcher ich durch Lesen der h. Schrift gehörig unterrichtet bin. . . .

Ein Drittes: Bereits i. J. 1842 habe ich untertänigst Gefertigte mich aus inniger Überzeugung zum Übertritte von der rk. zur ev.-christlichen Religion gemeldet und geziemend um die benötigte Bewilligung hiezu angesucht. Erst im Januar 1843 wurde ich deshalb zu Protokoll vernommen und mir nach einigen Wochen bedeutet, die Bewilligung zu meinem Übertritte sei bereits vom betreffenden k. k. Kreisamte herabgelangt, dem rk. Herrn Pfarrer eingehändigt worden und an den habe ich mich zu wenden. In der frohen Aussicht, der Erfüllung des sehnlichsten Wunsches meiner Seele so nahe zu sein, eilte ich zum Herrn Pfarrer, der mich jedoch mit dem Vorgeben abfertigte, es müsse zuvor das hochwürdige Konsistorium in Kenntnis gesetzt werden, und dieser Vorwand nebst ähnlichen Hinhaltungen nötigten mich zu einer schriftlichen Eingabe an das k. k. mährisch-schlesische Landes-Gub. Allein zu meiner größten Bestürzung wurde mir bedeutet: Die h. Landesstelle habe meinem Ansinnen, von der rk. zur ev. Religion überzutreten, wegen vorwaltenden begründeten Verdachtes von Nebenabsichten keine Folge zu geben beschlossen.

Diese ho. Zurückweisung berührte mich um so schmerzlicher, als meinem beabsichtigten Übertritte durchaus keine unlauteren Nebenabsichten zugrunde liegen, und ich muß mit Recht vermuten, daß die h. Landesstelle in Beziehung meiner nicht recht berichtet worden sei. Was könnte ich wohl als schlichte Weibsperson für andere Nebenabsichten hegen, außer der Erlangung des Seelenfriedens durch Befestigung in der als wahr erkannten Religion, deren Annahme mir mein ganzes Lebensglück und meine Seligkeit verbürgt?! — Der Umstand, daß meine Mutter selbst der ev. Religion zugetan war, mag wohl einiges beigetragen haben, über die Religion weiter nachzudenken und einen Vergleich anzustellen; da jedoch das menschenfreundliche Gesetz den Übertritt von einer Religion zu einem anderen Bekenntnisse nicht verbietet, sondern bloß zu einem sechs-wöchentlichen Unterrichte bei dem rk. Seelsorger ver-

pflichtet, und wenn man bei der erlangten Überzeugung beharrt — was gewiß bei mir der Fall ist —, den Wechsel des Glaubensbekenntnisses gestattet, so bin ich überzeugt, daß bei mir unbedeutenden Häuslerstochter der Entlassung zu der ev. Religion AC. kein Hindernis entgegentreten werde.

Die huldreichen Gesinnungen und die preiswürdige Gerechtigkeitsliebe der hohen und höchsten Behörden lassen mich zuversichtlich hoffen. —

Auch das mährisch-schlesische Gub. mußte belehrt werden, als es wegen angeblicher Nebenabsichten einem Übertritte Schwierigkeiten in den Weg legte, insofern die Betreffende nur aus Anhänglichkeit gegen die längst verstorbene Mutter abfallen wolle, daß hier irrige Ansichten der Behörden zu berichtigen seien.¹⁾ Ebenso wurde die öö. Regierung bedeutet, als das Linzer Ordinariat um Ermächtigung bat, einem Hallstätter nach dem Unterrichte die Entlassung zu versagen, weil sein Übertritt gegen die Überzeugung erfolgte. Er anerkannte die rk. Kirche als die alte, apostolische, wahre, mit Ausnahme des Abendmahles ohne Kelch;²⁾ rk. getauft, sei er ak. (AC.) erzogen und wolle nun auch zu diesem Bekenntnisse übertreten. Entgegen der Betonung der rk. Taufe belehrte die Hofstelle, daß die Taufe kein Kriterium des Glaubens sei.³⁾

Der sechswöchentliche „Prohibitivunterricht“ seitens der rk. Geistlichen, dem seit dem Präklusivtermin (1. Januar 1783) die Übertrittswerber sich unterziehen mußten, wurde oft zu einer Pein für beide Teile und ein Herd von Quälereien und Erbitterung,⁴⁾ zumal dort, wo die Kennzeichnung eines auV. zutrif: Die Erklärungen der Ak. sind sehr elend; bei den wenigsten ist eine Überzeugung von der Richtigkeit ihrer Lehre vorhanden, sondern nur Abneigung gegen den Klerus, Unwissenheit, Familienanhänglichkeit und Hoffnung auf größere sinnliche Freiheit; sie sind keineswegs dogmatische Ketzer.⁵⁾ — Wehe aber dem Pastor, der dieser Unwissenheit steuern wollte! Einer in Hermannseifen verkaufte und verbreitete

ein Blatt, auf dem zu lesen, wie und was ein Ak. dem rk. Seelsorger antworten solle. Gub. und Hofkanzlei sind für dessen Absetzung und Ausweisung. Kaiser Josef schützte ihn: Wer bloß aus Fanatismus und übertriebenem Eifer fehlt, ist das erstemal zu ermahnen; daher dieser Pastor, weil er sonst ein geschickter Mann, nur mit einem Verweise anzusehen, übrigens aber bei seinem Amte zu belassen ist.¹⁾ —

Der Kaiser hatte ohne Zweifel sechs Wochen hintereinander gemeint, mit täglichem Unterrichte von einigen Stunden. Da dies jedoch nicht deutlich ausgesprochen war, so konnten Böswillige durch die weiten Maschen schlüpfen. Ja, selbst ho. wurde später verfügt: Rk. Getaufte, aber ak. Erzogene müssen, wenn sie sämtlich übertreten wollen, den vollständigen Unterricht in der rk. Lehre erhalten; vor dessen Erlangung, wozu sechs Wochen nicht genügen können, darf der Übertritt nicht statthaben (1832).²⁾

Bei über mehr als 90jährigen Greisen hätte die Menschlichkeit besondere Schonung, wenigstens genauestes Einhalten des Gesetzes geboten; die fade Hoffnung, das kindische Alter am leichtesten zu beugen, ließ das Gegenteil eintreten.³⁾

Politische Behörden beteiligten sich wohl an den Unregelmäßigkeiten, so daß die Hofstelle zu ordentlicher Amtshandlung anhalten mußte, so wenn, als zwei nach dem Unterrichte rk. blieben, für den dritten der Kaplan um Verlängerung auf ein Jahr nachsuchte, das Gub. wenigstens auf ein halbes.⁴⁾

Der FB. von Gurk schlug vor, um den angeblich sich mehrenden Übertritten zu wehren, die Übertrittswerber mögen zunächst unter Aufsicht so lange wieder den rk. Gottesdienst besuchen, als früher den ak.; Hofkanzlei und ahE. blieben bei den Toleranzsätzen.⁵⁾

Der FEB. von Salzburg gar möchte einen aus der Armee sich meldenden „Apostaten“, ehe ihm der Unterricht gestattet wird, einer Prüfung unterzogen wissen, ob er von der rk. Religion eine vollständige und richtige

Kenntnis habe. Die Hofstelle erklärte sich dawider, weil sonst der Unterricht zwecklos.¹⁾ —

Die berufenen Wächter scheuten sich, die schuldigen rk. Geistlichen mit Namen anzuzeigen, um Reibungen mit ihnen und den ihnen gefälligen politischen Unterbehörden zu vermeiden, obschon sie fort und fort Einzelfälle vermerken,²⁾ namentlich die Ausdehnung des Unterrichtes über Monate und Jahre.³⁾

Nicht nur Klagen wegen Hinziehens seit zwei Jahren liegen vor;⁴⁾ eine rk. getaufte, ak. erzogene und gesinnte Braut — die uneheliche, doch legitimierte Tochter einer ak. Witwe —, deren Angelegenheit schon fünf Jahre läuft, ist bereits 2½ Jahre unterrichtet, dank jener beregten Erschwerung;⁵⁾ sie ist eine Stunde vom Pfarrer entfernt und hat für Mutter und Kind zu sorgen. Die Hofstelle bringt die Erlösung: Der Übertritt darf nicht verweigert werden; der Klerus hätte rechtzeitig für die Erziehung sorgen sollen.⁶⁾ —

Drei Töchter eines verstorbenen rk. Grundbesitzers, deren Mutter ak., brauchen acht Jahre. Sie haben längst das Übertrittsalter, können aber laut Bericht des Superintendenten trotz aller Bemühungen ihr Ziel nicht erreichen. Der Unterricht wurde dadurch erschwert, daß man sie nicht dem nächsten, eine halbe Stunde entfernten rk. Seelsorger zuwies, sondern einem, der anderthalb Stunden weit wohnt; eine andere Frau hatte sogar statt einer halben Stunde vier zurückzulegen. „Kein Wunder, daß die Religiösität ab-, die Gleisnerei und Schwärmerei zunimmt!“ Das fürstbschl. Konsistorium zu Prag behauptete freilich, jene drei seien allein an der Verzögerung schuld. Endlich wurden sie ak.⁷⁾ —

Der oe. Senior klagt: Es lassen sich Individuen namhaft machen, die schon vor zwei bis neun Jahren ihr Examen vollendet haben, aber ungeachtet alles Bittens noch immer das Zeugnis nicht erhalten konnten und sich zur großen Gefahr für ihre Moralität außer allem kirchlichen Verband gesetzt sehen, indem sie bei solcher Behandlung immer mehr alles Zutrauen zur rk. Kirche verlieren, von der ak. aber gewaltsam zurückgehalten werden.⁸⁾

Ja, es kommt vor, daß Ak. seit 10 und 15 Jahren ihren Übertrittswunsch kundgegeben; ein Dechant wurde wegen seiner leidenschaftlichen Ausfälle gegen die Behörde gerügt.¹⁾

Eine Frau, die bereits vor Jahren zwecks Übertrittes einen weit über sechs Wochen ausgedehnten Unterricht genossen, der aber nicht als solcher galt, sondern als Vorbereitung auf den eigentlichen, soll nochmals sich diesem unterziehen, obschon sie fünfviertel Stunden zum Pfarrer hat und ihr Mann monatelang auf Viehhandel abwesend ist. Sie beschwert sich. Die Hofstelle dekretierte: Die vorschriftswidrigen Umtriebe der Geistlichkeit sind nicht zu dulden und zu rügen. Hat die Petentin schon sechswöchentlichen Unterricht genossen,²⁾ so muß die politische Behörde die Erlaubnis zur Annahme seitens des Pastors gewähren.³⁾

Die Landesregierung drehte auch wohl den Spieß um; so eröffnete das böhm. Gub. nach gepflogenen Erhebungen wegen der Verschleppungen den ak. Konsistorien das über die Beschwerden Veranlaßte und trug ihnen auf, den Pastoren ein ruhiges, den Toleranzvorschriften entsprechendes Verhalten nachdrücklichst zu empfehlen.⁴⁾

In Mähren wurden die Übertrittswerber ganz kopfscheu und verweigerten sich dem Unterrichte. Eine sagte: Lieber alle Strafen und Martern, selbst den Tod erleiden! Nun fanden die patentmäßigen Ahndungen statt; aber wie weiter, fragte die Regierung, wenn auch der dritte Grad, die Strafe in Eisen, nicht wirkt? Ein Votant legt den Finger auf den faulen Fleck: Die Unklugheit und Ungeschicklichkeit des Klerus hat die Leute so renitent gemacht! Es werden sehr humane Erwägungen angestellt. Zwangsarbeitshaus sei ausgeschlossen, ebenso militärische Assistenz und Abstiftung. Daher dekretierte die Hofstelle: Es ist jedem schriftlich zu bedeuten, daß der sechswöchentliche Unterricht unerläßlich. Die betreffenden Priester sind durch tauglichere zu ersetzen; der Unterricht ist genau zu datieren. Ferner erging ein Präsidialschreiben an den Olmützer FEB., mit dem in den schmeichelhaftesten Ausdrücken abgefaßten Ansuchen, um Mitwirkung zur Finalisierung der Angelegen-

heit. Dann wurde auf Grund der Beratungen des Gub. mit dem fürstbischöflichen Konsistorium genehmigt, daß jetzt kein Wechsel der Seelsorger rätlich sei. Doch erklärte sich der FEB. bereit, seinen Untertanen die erforderliche Beihilfe zur Verpflegung während des Unterrichtes zufließen zu lassen, mithin über die gesetzliche Verpflichtung hinaus.¹⁾ Die Hofstelle betrieb neuerdings den Unterricht und im Präsidialschreiben an den FEB. wiederholte sie die Bitte um Unterstützung. Nach 20 Monaten haben sich auch die letzten zwölf der widerspenstigen Familien zum Unterrichte gemeldet. Die Hofstelle schärfte nochmals die Einhaltung der Frist desselben ein (1845).²⁾

Im nächsten Jahre drängte sie wieder auf Beobachtung des Gesetzes, das eben nicht jeden Zweifel ausschloß.³⁾ Sie erläuterte es daher dank eines neuerlichen ah. Handschreibens⁴⁾ dahin: Der Unterricht darf, vom Beginne gerechnet, nur sechs Wochen dauern, ganz gleich, ob er 42 Tage lang oder nur selten stattfand, sei es infolge Verhinderung des Seelsorgers, sei es, weil der zu Unterrichtende aus Mangel an gutem Willen sich nur sehr selten einfand. Eine offenkundige Milderung!⁵⁾ Es sind weitere Erhebungen zu pflegen! Während diese seitens des nö., steiermärkischen und illyrischen Gub. keine neuen Anstände ergaben, berichtete das mährisch-schlesische: Hier wird die durch Schuld des Übertrittswerbers verlorene Zeit nachgeholt; viele Klagen laufen ein über Seelsorger, die den Unterricht nicht beginnen oder fortsetzen wollen oder sonst ungebührliche Anforderungen stellen.⁶⁾ Das böhm. Gub. meldete, daß, seitdem der Klerus nicht mehr durch Einteilung in 42 Tage den Unterricht durch Monate oder Jahre hinausziehen kann, er wenigstens den Anfang durch allerhand Einstreuungen zu verzögern trachtet.

Der daraufhin erstattete auV. (von 21 Foliospalten) hält nähere Bestimmungen für untunlich und Beaufsichtigung des Klerus für nötig; eine Beilage überblickt lehrreich die Geschichte der Anordnungen des sechswöchentlichen Unterrichtes.

Entsprechend verfügte die ahE. nichts Neues, sondern Abstellung sich zeigender Mißbräuche durch die Behörden.¹⁾ Als das Olmützer Kreisamt über die Ausdehnung der Verfassungsurkunde vom 15. April 1848 auf die Religionsübung sich erkundigte, ob jener Unterricht noch bestehen bleibe, wurde dies vorläufig bejaht mit der Bemerkung: Es wird ein kluges und gemäßigtes Benehmen der Behörden und Seelsorger erwartet.²⁾ Das nächste Jahr bereitete der widerwärtigen Einrichtung das langersehnte Ende. Es wäre nicht unmöglich, das Hinausziehen des Unterrichtes selbstlos zu finden, weil die Kosten für die Verpflegung dadurch sich steigern mußten und diese zur Hälfte durch den Seelsorger von den Benefizialeinkünften zu bestreiten waren, weil er den Abfall verschulde. Allein es verlautet doch, daß die Geistlichen wegen dieser Nachlässigkeit mit Geldstrafen belegt wurden.³⁾ — —

* * *

Schlimmer noch als die Ausdehnung des Unterrichtes war seine oft rohe Art.

Wie human, wie echt ev. empfahl das Gesetz Sanftmut und Gelindigkeit, verpönte alles rauhe Anfahren, geschweige Drohungen und Schmähungen. Deshalb wurde auf einen sonst ziemlich parteiischen auV., in welchem die Beschwerde erwähnt wird, daß in Böhmen jener Unterricht mehr aus Schmähungen bestände, ein Pfarrer auf den Meldezettel sein Anathem schrieb: Perniciosissimae haeresi relinquuntur, dem Klerus alle Polemik und Beschimpfung verboten (1783).⁴⁾

Aus Kärnten lief eine Beschwerde gleich von acht Ortschaften mit 16 Punkten ein, darunter der, daß man im Unterrichte geschlagen würde. Das Verhör ergab, diese Klagen seien meist wider Wissen und Willen der Ak. eingebracht, von einem boshaften Schriftsteller unecht und gehässig aufgesetzt. Allein die ahE. rügte das Gub., weil es den Bericht erst nach elf Monaten eingeliefert, und verfügte, daß, wenn der Schreiber einem zum Unterrichte Erschienenen wirklich zwei Streiche mit dem Lineal versetzt

habe, so müsse er dafür zwei Dukaten Strafe zahlen (1784).¹⁾

Die Vorschrift, die Ak. dürften während des Unterrichtes keinen Umgang mit Glaubensgenossen pflegen, erfuhr wieder verschiedene Auslegung. Sie wurde i. J. 1808 neuerlich eingeschränkt,²⁾ mußte aber wegen zu ärgerlicher Fälle gemildert werden, so daß eheliche und elterliche Pflichten nicht gekränkt würden.³⁾ Ein Kaplan im Schladminger Kreise verlangte, daß eine Frau zum Unterrichte sich an einen rk. Ort begeben; das fand selbst das Ordinariat schwierig; der Gatte bat um Dispens. Die Hofstelle belehrte das Gub., daß jene Bestimmung so weit nicht auszudehnen sei (1832).⁴⁾ Auch das bschfl. Konsistorium von Mähren heischte Absonderung der Ehefrauen und erwachsener Kinder, was sowohl Gub. als Hofstelle ablehnte (1841).⁵⁾ In Böhmen wurde eine Magd verhalten, während des Unterrichtes aus dem ak. Dienstverhältnisse zu treten. Dazu die Hofstelle: Dieser Vorgang ist zu rügen, der Klerus streng zu überwachen (1847).⁶⁾ —

Als Hilfsmittel für den Unterricht gab es außer der allgemeinen Instruktion, laut deren die Unterscheidungs-, ferner etwa die christlichen Grundlehren vorzunehmen seien, ein besonderes Handbuch.

Ein ah. Befehl hatte die Herausgeber der in Linz erscheinenden „Theologischen Monatsschrift“ dazu aufgefordert (1808).⁷⁾ Nach drei Jahren wurde es vorgelegt, verfaßt von dem Schriftleiter selbst, Franz Ser. Freindaller, Stadtpfarrer in Vöcklabruck.⁸⁾ Der auV. bemerkt darüber: Der Verfasser gab dem Werke das Gepräge einer von der Staatsverwaltung gegen den Übertritt getroffenen öffentlichen Veranstaltung und setzte ihm eine Zueignung an den Kaiser voran. Nach dem Gutachten der Studienhofkommission und des Wiener FEB.⁹⁾ wäre der Entwurf im ganzen gut, bedürfe jedoch einiger Verbesserungen. Namentlich stößt man sich an dem Gepräge einer öffentlichen Staatsveranstaltung und besorgt daraus einen öffentlichen Federkrieg seitens der Ak. Die Hof-

kanzlei pflichtete dem bei, bemängelte ferner, daß es bloß auf die Kenntnisse der niederen Volksklassen berechnet und auf die Darstellung der rk. Lehre gegen die A- u. HC. beschränkt, nicht auch gegen andere Religionsverwandte, wie die nichtunierten Griechen ausgedehnt sei; endlich scheine es zweckmäßiger, die Verbreitung solcher Werke ohne alle Berufung auf einen Befehl der Regierung den Bischöfen als zu ihrem oberhirtlichen Amte gehörig zu überlassen. Daher müsse auch die Zueignung an den Kaiser fortfallen. Dem Verfasser sei zu bedeuten, daß der Kaiser den Leitfaden zu einem gesetzlich vorzuschreibenden nicht geeignet finde. Es bleibe ihm überlassen, das Buch mit Fortlassung der Zueignung und alles dessen, was auf den erhaltenen Auftrag sich bezieht, als ein nützliches Handbuch für seine Amtsbrüder in Druck zu legen und sich an die Diözesanbischöfe um Anempfehlung desselben zu wenden.

Auch möge der Kaiser verordnen, daß den Professoren der Pastoraltheologie an den Universitäten, Lyzeen und bschfl. Lehranstalten zur Pflicht gemacht werde, sich bei dem Vortrage über die Belehrung von Übertrittswerbern umständlich auszulassen und ihre Schüler mit den Hauptangriffen, worauf es bei der Belehrung dieser meist leichtsinnigen Menschen ankommt, genau bekannt zu machen.¹⁾

Aus Freindaller finden wir im Mairhofer Pfarrarchive einige Sätze herausgehoben: Berücksichtigung des Bedürfnisses, der Zeit, der Unwissenheit, der Auffassungskraft und Gemütsbeschaffenheit der Leute, Betonung des Tröstlichen der Religion, so daß sie verlangen, bei der rk. Kirche zu bleiben; viel Geduld, keine Polemik; alles soll unterbleiben, was zur Widersetzlichkeit reizen könnte. Einigen soll gestattet sein, ihre Ansichten zu äußern, doch ist Disputieren zu meiden. Sollten einige öfter nicht erscheinen, wird nach der Ursache geforscht, zunächst ermahnt, dann die gerichtliche Anzeige erstattet...²⁾

Verlief der Unterricht ohne Ergebnis, so mußte das betreffende Zeugnis ausgestellt werden,³⁾ das zuweilen vorläufig verweigert wurde.⁴⁾

Nun erst war durch den mit dem Zeugnisse zu erlangenden Meldezettel der Zutritt zum ak. Bethaus gestattet.¹⁾ Bei Strafe der Absetzung des Pastors durfte es ohne jenen niemand wagen.²⁾

Wie im christlichen Altertume Katechumenen, Büßende, Ketzer, Heiden vor der Abendmahlsfeier aus dem Gottesdienste hinausgewiesen wurden, so nun die Rk. oder noch nicht Voll-Ak.; dort, um nicht zu entweihen, hier, um nicht entweiht zu werden. Diese Ausschließung hat der Pastor auf der Kanzel zu verkündigen.³⁾

Das Widerwärtige, ja Unmögliche dieser Bestimmung sah man bald ein und nahm wenigstens den Pastoren den Polizeistock ab.

Das Prager Gub. zog den dortigen Pastor zur Verantwortung, weil sich ein Rk. wiederholt zum Gottesdienste eingefunden. Das ak. Konsistorium bemerkte zu der Anzeige, daß der Pastor die befohlene Abschaffung nicht vollziehen könne, weil er in Prag die Personen nicht alle zu kennen vermöge, den Gottesdienst versehen müsse und sich vielen Beleidigungen aussetzen, ja zu tumultuarischen Auftritten Anlaß geben würde. Das Konsistorium bat daher, die Verordnung aufzuheben oder wenigstens den Pastor von der Verantwortung zu entheben. Die Hofkanzlei meinte in einem auV., man könne wohl auf dem Lande, wo die Pastoren alle Glieder kennen, das Verbot bestehen lassen, in den Hauptstädten solle man es auf den Abendmahlsempfang beschränken. Kaiser Josef ließ das böhm. Gub. die Verfügung zurücknehmen; über die ganze Sache soll nichts mehr gesagt werden.⁴⁾ Daher konnte noch nach einem halben Jahrhundert ein Pastor gerügt werden, weil ein noch nicht Übergetreter das Bethaus besuchte.⁵⁾

Bei der Heimlichkeit der Außerkraftsetzung versuchte der böhmische Superintendent dadurch eine Milderung der pastoralen Verantwortung herbeizuführen, daß ein Übertritt zum Rk. dem Pastor angezeigt würde, um dessen Teilnahme an ak. Andacht zu verhindern, was auch dekretiert wurde (1795).⁶⁾

Viel weiter entgegenkommend als jene Verfügung Josefs nach Prag ist vier Jahrzehnte später die an das steirische Gub., laut deren die Verhinderung des unbefugten Bethausbesuches nur der kirchlichen Beeinflussung des rk. Seelsorgers zu überlassen sei, außer, wenn er den Stempel des Proselytenmachens trüge.¹⁾

Die religiöse Kindererziehung.²⁾

Einen merkwürdigen Beitrag zur Seelenkunde liefern die Kinder, die zu ihren einst nach Ungarn abgestifteten Eltern, als diese nun heimkehren durften, aus Furcht des Glaubenszwanges nicht zurück wollten. So weigerte sich ein sechsjähriger Junge in Mähren. Der Vater nahm ihn mit Gewalt zu sich, der Kaiser ließ ihn gewähren.³⁾ Doch hieß er den nach Siebenbürgen übersetzten öö. und steirischen Kohlenbrennern, die ihre Kinder zurückverlangten, vorstellen, wie sie diesen dadurch schaden würden, da sie jetzt unterrichtet und genährt werden, bei ihnen aber ein elendes Leben führen müßten. Die montanistische Hofkammer bemerkte, es handle sich hier nur um die Kinder, welche die Diskretionsjahre noch nicht erreichten, es fehlen ihnen bloß noch einige Monate, die ihnen um so mehr nachgesehen werden könnten, als sie keineswegs vom rk. Glauben lassen wollten, ja es für das größte Unglück ansähen, wenn sie den Eltern ausgefolgt würden. Kaiser Josef entschied: Die Eltern sollen selbst mit den Kindern reden und das aus deren Munde hören; zugleich wurde den Pflegevätern untersagt, sich schimpflicher Ausdrücke gegen den Ak. zu bedienen.⁴⁾ Kurz darauf erging doch an alle Länderstellen das Dekret, die Kinder nicht zurückzugeben, mit aller Mäßigung und ohne Kränkung der Eltern.⁵⁾

Um so überraschender eine gegenteilige Sonderverfügung nur wenige Monate später: Laut auV. sind aus Ungarn heimgekehrten ak. Eheleuten ihre drei rk. Kinder vom Gub. vor Empfang jener dies abstellenden ahE. zurückgegeben, da der Vater sie nicht rk. lassen wollte. Die Hof-

kanzlei berief sich zutreffend auf jene ah. Willensäußerung; danach seien die Kinder den Eltern abzunehmen, ohne Aufsehen, eher mit List als Gewalt. Dagegen der Kaiser: Die Kinder können gegen das Naturrecht von den Eltern nicht getrennt werden. Und wiederum nach einem neuen Akte darüber: Sie sollen den Eltern dermalen gelassen werden. Dafür hat Kreisamt, Ortsobrigkeit und Seelsorger darauf zu sehen, daß diese Kinder nicht von der rk. Religion abwendig gemacht und ihnen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.¹⁾

Seltsame Blüten trieb der Mißverstand oder die Unkenntnis der Bestimmungen, auch gemischt mit bösem Willen. So möchte ein Pfarrer die Kinder jener Eltern, die sich zu Beginn der Toleranz zur HC. bekannten und auch in dem betreffenden Verzeichnisse vermerkt waren, den Rk. zueignen, weil sie nicht dem sechswöchentlichen Unterrichte sich unterzogen;²⁾ ebenso Kinder, die zur Zeit, als ihre Väter in die Liste aufgenommen wurden, drei bis fünf Jahre alt waren und nicht eingetragen sind.³⁾ Ein Kreisamt beschied: Kinder, die beim Präklusivtermin (1. Januar 1783) noch nicht zehn Jahre alt waren, müssen bis zum zehnten die rk. Schule besuchen, nachher in Gegenwart der Eltern befragt und dann nach Befund in den sechswöchentlichen Unterricht gegeben werden.⁴⁾

Ein ak. gewordenes Paar wollte seine nach dem Übertritte rk. getauften Kinder ak. erziehen lassen. Das wurde ihm vom Pfarrer, Kreisamt und Gub. versagt. Auf den scharfen Rekurs des ak. Konsistoriums verlangte der auV., das Taufbuch zu berichtigen und den Eltern zu willfahren, was denn auch geschah.⁵⁾

Der Rekurs des Konsistoriums lautet: Hochlöbliche k. k. Hofkanzlei! Das . . . Konsistorium AC. nimmt sich die ehrfurchtsvolle Freiheit, einer h. . . Hofkanzlei in der Beilage einen Bericht des Superintendenten Joh. Steller⁶⁾ in OÖ. zu unterbreiten und die Weisheit und Gerechtigkeit Hochderselben für diese Sache demütigst und vertrauensvoll in Anspruch zu nehmen.

Obgedachter Superintendent hat bereits gegen eine in dieser Sache ungünstige kreisämtliche Entscheidung bei dem h. oö. Gub. . . Rekurs ergriffen und in seinem Berichte seine Bitte um eine günstige Entscheidung auf die bestehenden Verordnungen begründet. . . Auf die ungünstige Entscheidung des Gub. hat sich der Superintendent an das . . . Konsistorium gewendet und dasselbe um seine Verwendung . . . gebeten.

Das . . . Konsistorium wagt es nun, voll Vertrauen auf die Gerechtigkeit Hochderselben, diese Angelegenheit zur geneigten Würdigung vorzulegen.

Die Eltern der J. R. . . sind . . . i. J. 1825 zur ak. Kirche AC. übergetreten und ihre Kinder (Mädchen) . . . sind . . . nach dem ordnungsmäßigen, gesetzlich genehmigten Übertritte . . . geboren. Da die letzteren zu entfernt von dem Bethause zu Thening wohnten, wurden ihre Kinder nach Vorschrift von dem Kooperator ihres Ortes getauft, weil die Eltern nicht ahnen konnten, daß die von einem rk. Priester vollzogene Taufe sie in der Ausübung des Rechtes, ihre Kinder nach ihren religiösen Überzeugungen erziehen zu können, hindern und desselben nach der Entscheidung der Landesstelle ganz berauben würde.

Daß nun aber diese Entscheidung des Gub. den bestehenden Toleranzverordnungen widerspricht, daß sie der Willkür und mannigfaltigen Neckereien Raum gibt und die ev. Glaubensgenossen in ihren Rechten kränkt und Mißtrauen und Erbitterung in den Gemütern erwecken muß, . . . glaubt das Konsistorium mit ehrfurchtsvoller Freimütigkeit behaupten und mit folgendem begründen zu dürfen. Denn es heißt:

1. Nach der Toleranzverordnung vom 16. März 1782: „An Orten, wo kein ak. Prediger, folglich auch keine ak. Kirche oder Bethaus ist, lassen die Protestanten, wenn sie nicht etwa sich zu Benachbarten halten und dazu legaliter geschlagen sind, bei dem rk. Pfarrer taufen, trauen und begraben. . .“ Nach dieser Verordnung, welche durchaus nichts enthält, woraus hervorgehen könnte, daß das von

einem rk. Priester nach dem gewöhnlichen rituali dioecetano getaufte Kind ev. Eltern auch rk. sein müsse, lassen auch jetzt noch immer die Protestanten in den Umgebungen Wiens im V. O. und U. W. W.¹⁾ ihre Kinder von den rk. Pfarrern taufen und die rk. Pfarrer schicken die betreffenden Matrikelbögen an das fürsterzbschfl. Konsistorium und dieses an das hiesige nö. Gub. ein, welches sie sodann an das . . . ak. Konsistorium und dieses an die betreffenden Pastorate zum Amtsgebrauche übergibt. Haben sich auch in den letzteren Jahren die Fälle in Fünfhaus ergeben, daß der Pfarrer einige von rk. Priestern getaufte Kinder reklamierte und sie der Taufe wegen als rk. der herrschenden Kirche vindizieren wollte, so hat doch selbst das h. Gub. und eine h. Hofkanzlei die Rechte der ev. Glaubensgenossen auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder nach der Vorschrift des TP. in Schutz genommen. . . .

Sollen nun aber jene Kinder, welche von ev. Eltern abstammen, darum rk. sein müssen, weil sie von einem rk. Pfarrer getauft sind, so kann das ak. Konsistorium nur einen Widerspruch in der Entscheidung des oö. Gub. gegen die bestehenden und noch immer gültigen, rechtskräftigen Gesetze und gegen die im Sinne und Geiste der Toleranzvorschriften ergangenen Entscheidungen finden und es könnte nie glauben, daß irgend einer Landesstelle gestattet sein dürfte, Verordnungen als gültig und rechtskräftig aufzustellen, welche den ah. Gesetzen widersprechen.

2. Hat die . . . Hofkanzlei mittels Hfd. für OÖ. vom 30. September 1819 verordnet, „daß der Umstand, daß in einer gemischten Ehe, wo der Vater ak. ist, ein Kind männlichen Geschlechtes jurisdiktionswidrig von dem rk. Seelsorger getauft worden ist, auf das Erziehungsrecht des Vaters keinen Einfluß habe und nicht zu berücksichtigen sei“. Das . . . Konsistorium darf daher mit allem Rechte aus dieser h. Verordnung folgern, daß das Recht der beiden ev. Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder durch die von einem rk. Seelsorger vollzogene Taufe auch nicht aufgehoben worden sei. — Auch hat ferner

3. Hochdieselbe . . . verordnet, „daß, wenn der abgegebenen Erklärung eines rk. Vaters in das Taufbuch, daß er sein Kind in der ak. Religion erzogen wissen wolle, die gesetzliche Beweiskraft zu geben sei, diese mit den nämlichen Modalitäten eingetragen werden soll, welche im § 164 des ABGB. für die Eintragung der Erklärung zur Vaterschaft vorgeschrieben sind“.

Da nun nach den beifolgenden Taufscheinen jener Kinder diese Modalitäten nicht beobachtet sind, der Vater und Pate des Kindes nach dem beiliegenden Superintendentialberichte kurz vor dem Taufakte erklärt haben, daß die Eltern ev. sind und auch das zu taufende Kind ev. werden solle, da es der taufende Priester erklärt hat, daß er dies wisse, so bleiben auch die Eltern nach der ehrfurchtsvollen Ansicht des . . . Konsistoriums in ihrem gesetzlich bestimmten Rechte auf die Erziehung ihrer Kinder in der ev. Religion, und die Entscheidung des Gub. widerspricht den bestehenden Toleranzverordnungen. —

4. Erscheint dem . . . Konsistorium das Verfahren des taufenden Priesters bei diesen Verhandlungen allerdings illegal, indem er die Religion der Mutter in den beiliegenden Taufscheinen fast vorsätzlich verschwiegen zu haben scheint, während er die Religion des Vaters eingetragen hat und jene doch ebenso wie dieser nach beiliegenden Meldezetteln zur ev. Kirche AC. übergetreten ist und es dem taufenden Priester vor dem Taufakte in Erinnerung gebracht wurde, daß die beiden Eltern ev. sind und auch das Kind ev. werden soll. — Der taufende Priester hatte daher kein Recht, gegen die Erklärung des Vaters und des Paten, gegen den klaren Inhalt der gesetzlichen und ordentlich ausgestellten Meldezettel der beiden Eltern, die beiden Kinder als rk. in das Taufbuch einzutragen.

Das Konsistorium wagt es daher, ehrfurchtsvoll zu bitten, eine h. Hofkanzlei wolle den Eltern zur Sicherung und Erhaltung ihres Rechtes auf die Erziehung ihrer Kinder in der ev. Religion ihren gnädigen Schutz huldreichst angedeihen lassen. Denn das Konsistorium kann und darf es

nicht bergen, daß der Zustand der ev. Untertanen und zunächst derer in OÖ. immer trauriger und entmutigender werden müßte, wenn die Rechte der nur Geduldeten durch ein gesetzwidriges Verfahren der rk. Geistlichkeit willkürlich beschränkt, das Recht der protestantischen Väter und Mütter auf die Erziehung ihrer Kinder in ihren religiösen Überzeugungen von der Gesinnung des rk. Priesters und nicht von dem ah. Gesetze abhängig gemacht, das Vertrauen der ev. Untertanen auf die Toleranzverordnungen auf eine solche Art bitter getäuscht, ihre Klagen über ein toleranzwidriges Verfahren der rk. Geistlichkeit bei den weltlichen Behörden kein Gehör, vielmehr nur ungünstige, ihre Rechte immer mehr beschränkende Entscheidungen finden würden und der rk. Klerus es ungehindert wagen dürfte, im Vertrauen auf den Schutz der ihm vorgesetzten Behörden die Mitglieder der ev. Kirche zu kränken und sie der Freiheit ihres Gewissens und ihrer religiösen Überzeugungen zu berauben.

Das Konsistorium wiederholt seine Bitte, diese Angelegenheit hochgefälligst in Untersuchung ziehen zu lassen und den Eltern in Anbetracht der angeführten Gründe hochgeneigtest zu gestatten, daß sie ihre Kinder in ihrer Religion erziehen lassen dürften und durch solch einen väterlichen und gerechten Schutz die Gemüter beruhigen und in dem Vertrauen stärken, daß eine h. Hofkanzlei mit unparteiischer Gerechtigkeit und Weisheit die Rechte der ev. Untertanen schützt und darüber wacht, daß die ah. Toleranzgesetze, welche der Grund ihres Vertrauens und ihrer Hoffnungen sind, nicht durch Willkür oder unchristliche Unduldsamkeit verdreht oder in ihrer Kraft und Wirksamkeit geschwächt werden. Wien, den 16. April 1834.

Ein Helvet schritt zur Ehe mit einer Glaubensgenossin; Sohn eines Ak., rk. getauft, ak. erzogen, obwohl der Vater rk. Erziehung zugesagt haben soll. Der Pfarrer verlangte, daß er sich etwa in zweijährigem Unterrichte erst „in die Regel setze“ und dann den sechswöchentlichen Unterricht empfangen.¹⁾ Das wäre für ihn um so peinlicher, als er

durch Verschuldung auf die vorteilhafte Heirat drang und schon zwei Jahre herumgezogen wurde. Der Hofrekurs hatte Erfolg, da die Taufe eben kein Kriterium des Glaubens ist. Der Ehwerber ist als Ak. zu betrachten, Pfarrer wie Lehrer zu rügen, weil sie die Erziehung nicht überwachten.¹⁾

Ein Feld größerer Schwierigkeiten und Hindernisse boten die Mischehen.²⁾

Nach dem Tode des ak. Vaters schickte die rk. Mutter ihren, also ak. Knaben in die rk. Schule und Kirche.³⁾

Dem Einspruche des Pastors zu Thening wurde Folge gegeben. Dagegen rekurrirten Pfarrer und Mutter, welche behauptet, daß dieser Siebenjährige eine Abneigung gegen die ak. Schule hege. Das Gub. schob die Sache ein Jahr auf. Das bschfl. Konsistorium zu Linz beauftragte eigenmächtig den Pfarrer, den Knaben in der rk. Schule zu behalten und fleißig in der rk. Religion zu unterweisen, und ergriff den Hofrekurs. Die Hofstelle beauftragte das Gub., den Knaben einzuvernehmen, warum er eine Abneigung hege und ob er der rk. Religion anzugehören wünsche. Wenn ja, so wäre doch zu erwägen, ob man ihn der ak. Schule entziehen dürfe, die er schon eineinhalb Jahre besuchte (1839)⁴⁾ (obschon der Rücktritt in jedem Alter stattfinden durfte).⁵⁾

Es ließ sich erwarten, daß in jenen durch ältere Verträge bevorrechteten Ländern besondere Reibungen entstehen würden. Das Mädchen eines gemischten Paares, rk. Vaters, ak. Mutter, rk. getauft, wurde elfjährig vom ak. Schullehrer für den ak. Unterricht eingefordert kraft der galizischen Sonderrechte.⁶⁾ Nach einer ungünstigen Kreisamtsentscheidung wurde das Mädchen vom Gub. der rk. Kirche zugewiesen; das ak. Konsistorium legte geharnischte Beschwerde ein.⁷⁾

Das . . . Konsistorium AC. wagt es, gedungen von seiner Pflicht, die Rechte und Freiheiten der protestantischen Glaubensgenossen, soweit es die landesherrlichen Gesetze

und Verordnungen gestatten, zu sichern und zu erhalten, eine für die Rechte der Protestanten in Galizien höchst wichtige Angelegenheit einer h. Hofstelle zu hochgeneigter Einsicht und Würdigung zu überreichen, und darf es mit inniger Zuversicht hoffen, hochdieselbe werde derselben ihre Aufmerksamkeit und gerechte Entscheidung nicht versagen. Das Konsistorium glaubt dies um so gewisser hoffen zu dürfen, da die Rechte und Freiheiten, welche durch die auch in Galizien häufiger wiederkehrenden und bedenklich sich erneuernden Angriffe und geheimen Anfechtungen bedroht werden, auf Traktaten beruhen, welche infolge des Einverständnisses und der Garantie von fünf der bedeutendsten europäischen Mächte geschlossen sind. Dürfte es auch auf den ersten Augenblick scheinen, daß die religiöse Erziehung eines Mädchens, der Tochter einer armen Witwe, als ein geringfügiger Umstand erscheinen könnte, der kaum einer so wichtigen und höheren Verhandlung unterzogen werden sollte, so darf das . . . Konsistorium ehrfurchtsvoll bemerken; daß die Sache des Gewissens und der Überzeugung zu den heiligsten Angelegenheiten des Menschen gehört, in deren Ausübung sich niemand gern gestört oder gehindert sieht; daß der rk. Klerus dadurch, daß er die Beachtung der bestehenden Gesetze nicht schuldig zu sein erachtet, die Rechte anderer willkürlich beschränken dürfe, zu immer drückenderen Anfechtungen und Übergriffen sich berechtigt und aufgefordert fühlen möchte; daß endlich Rechte und Freiheiten aufhören müßten, einen Wert zu haben, wenn sie ungescheut von der Unduldsamkeit und einer gehässigen Proselytenmacherei angetastet werden dürften und die Protestanten in immer bangerer Besorgnis der Zukunft entgegensehen müßten, wenn die ihnen zugesicherten Rechte und die durch Traktate begründeten Freiheiten nur mehr als geschichtliche Data denn als gültige und fortan geltende Normen erscheinen würden. Um sich in seinem Berichte nicht zu wiederholen, wagt es das . . . Konsistorium, sich auf die in dem Berichte des Superintendenten ausführlich und klar dargelegte

Schilderung des Sachverhaltes zu berufen und vor allem ehrfurchtsvoll zu bemerken, daß nach dem § 10, II. Artikel des Warschauer Traktates die Kinder aus gemischten Ehen der Religion der Eltern folgen (*proles ex mixto matrimonio religionem parentum sequentur filii nempe patris, filiae matris*), daß daher auch die betreffende Witwe ein begründetes Recht auf die religiöse Erziehung ihrer zwölfjährigen Tochter hat und dieses Recht nebst den anderen in dem obgenannten Warschauer Traktat ausgesprochenen Rechten, wie bedenklich dieselben auch in neuerer Zeit mochten angefochten worden sein, mit ahE. vom 30. Juni 1832, intimiert mit h. Hfd. vom 5. Juli 1832, und der nachträglich erfolgten ahE. vom 23. Mai 1835, bekanntgegeben mittels Hfd. vom 29. Mai 1835, rechtskräftig erhalten worden ist.

Das . . . Konsistorium erlaubt sich daher, mit Bezug auf den Bericht des Superintendenten ehrerbietigst anzuführen, daß:

1. der damalige provisorische k. k. Kameralverwalter sich gegen den klaren Inhalt der in Galizien bestehenden Gesetze für die Protestanten ein ungebührliches Recht angemäßt hat, die Mutter der Witwe in dem ihr gesetzlich zustehenden Rechte zu stören, daß derselbe seine Ungerechtigkeit und Willkür gegen die gedachte Witwe dadurch noch mehr erhöht hat, daß er dieselbe mit Zwangsmaßregeln und Drohungen verhielt, ihre Tochter in die rk. Kirche und zur Beichte zu schicken.

2. Kann die ah. Verordnung, welche den Religionsübertritt vor dem 18. Lebensjahre ohne besondere Bewilligung der Regierung nicht gestattet, nicht auf das Kind der gedachten Witwe bezogen werden, indem dasselbe nach den in Galizien bestehenden Gesetzen der Religion der Mutter zu folgen hat, die Mutter nur durch Zwang und Drohungen verhalten werden konnte, ihr Kind in die rk. Schule zu schicken, und es laut der beiliegenden Klage der Witwe an die Superintendentur weder der Wille des schon verstorbenen rk. Vaters noch jener der ev. Mutter

gewesen ist, daß ihre Tochter zur rk. Religion übertreten sollte. Sollte auch, was jedoch nicht der Fall ist, das zwölfjährige Kind nach den für die Protestanten in den österreichischen Provinzen geltenden Toleranzverordnungen behandelt werden müssen, so könnte der Übertritt zur rk. Religion nur mit Zustimmung der Regierung und gewiß nicht auf die hier stattgefundene, von Unduldsamkeit und Proselytenmacherei zeugende Art geschehen, daß das Kind mit Gewalt zur Beichte geführt wird.

3. Geht aus dem Erlasse an den Herrn Pfarrer zur Genüge hervor, daß das betreffende Kreisamt das der Witwe zustehende Recht, ihr Mädchen in der ev. Religion zu erziehen, zugesprochen hat, daß daher auch von einer Erziehung ihrer Tochter in der rk. Religion von Kindheit auf keine Rede sein kann, da die ev. Mutter ihr eigenes Kind in der rk. Religion weder unterrichten kann noch bei den Opfern und Verfolgungen, welche sie deshalb zu bringen und zu erdulden hat, es jemals zugeben wird, daß dies geschehe.

4. Das . . . Konsistorium wagt es ferner, ehrfurchtsvoll zu bemerken, daß das h. Gub. von schwankenden Voraussetzungen ausgeht, daß nämlich die Tochter des rk. Vaters und einer protestantischen Mutter rk. sein müsse; daß dieselbe, „wie es nicht wohl anders gewesen sein könnte“, mit Zustimmung der Eltern in der rk. Kirche getauft und bisher im rk. Glauben erzogen wurde und darauf die schwankende Entscheidung begründet, daß es de facto et jure fortan rk. sei und sein müsse und dadurch, wie der Superintendent bemerkt, wider Wissen und Willen Gewalt für Recht erklärt. Das Konsistorium glaubt, nicht mit Unrecht, diese obigen Voraussetzungen schwankend nennen zu dürfen, weil überhaupt die Tochter, wenngleich eines rk. Vaters, darum nicht de jure et facto rk. sein muß, weil das Mädchen und deren ev. Mutter nicht nach den Toleranzvorschriften, sondern nach den für Galizien bestehenden Rechten und Freiheiten beurteilt werden muß, wonach die Tochter einer ev. Mutter der Religion derselben

zu folgen hat; weil die nach dem beiliegenden Gesuche der Mutter nur aushilfsweise an dem schwachen Kinde vollzogene Taufe in der rk. Kirche das frühere Recht der Mutter nicht ungültig macht oder annulliert; weil die Aussage der Mutter und die etwas schlaue und schwankende Entscheidung des provisorischen Kameralverwalters hinlänglich beweist, daß ihr Kind bisher nicht in dem rk. Glauben, sondern, wo die Mutter nicht durch Drohungen und Schreckmittel gezwungen wurde, sogleich von dem ev. Lehrer unterrichtet und vom Superintendenten in der betreffenden Schule gefunden worden ist; weil es vielmehr der Wille des rk. Vaters war, daß seine Tochter im ev. Glauben erzogen werden solle; weil nach der Äußerung des Superintendenten früherhin fast alle ev. Kinder des Ortes in der dortigen rk. Kirche aushilfsweise getauft wurden und dies noch immer mit einzelnen Kindern, deren Eltern nicht Mittel und Gelegenheit haben, dieselben nach Lemberg zur Taufe zu bringen, und in vielen von dem Sitze eines Pastorates abgelegenen Ortschaften in Galizien mit allen ev. Kindern, wie dies auch anderwärts nach dem Hfd. vom 16. März 1782 und anderen bestehenden Verordnungen geschieht, ohne daß darum die aushilfsweise von einem rk. Pfarrer vollzogene Taufe dem Rechte der Eltern in Absicht auf die religiöse Erziehung des Kindes einen Eintrag tut und es nach dem Inhalte eines Hfd. vom 5. Januar bei der Taufe eines Kindes keiner weiteren und ausdrücklichen Erklärung von seiten des Vaters bedarf, in welcher Religion er sein Kind zu erziehen gedenke; weil er außerdem seines Rechtes verlustig werde. Sollte nun dieser Grund bei der Tochter der Witwe über die religiöse Erziehung entscheiden und die Entscheidung bekräftigen, daß ihr Kind de jure et facto rk. sei und sein müsse, weil sie von einem rk. Pfarrer getauft wurde, so würde dies zu unaufhörlich wiederkehrenden Reklamationen jener Kinder, welche aushilfsweise oder in Ermangelung eines ev. Pastors von einem rk. Pfarrer getauft worden sind, zu willkürlichen Stänkereien und Verfolgungen von

seiten des rk. Klerus Veranlassung geben, die Protestanten nicht nur anderwärts, sondern auch vorzüglich in Galizien der ihnen zugesicherten und garantierten, von der Gerechtigkeit und Macht der österreichischen Regierung erhaltenen Rechte berauben und dieselben von der Unduldsamkeit und gehässigen Proselytenmacherei des hie' und da eifernden rk. Klerus auf eine höchst traurige Weise abhängig machen, namenlosen Zwiespalt und bedenkliche Zerwürfnisse und Erbitterungen herbeiführen.

Das Konsistorium kann es jedoch kaum denken, daß die bloße Taufe früher bestandene, gesetzlich begründete, vom Staate gesicherte und in Kraft und Gültigkeit erhaltene Rechte kraftlos machen und geradezu aufheben und vernichten könnte, wenn nicht Gewalt für Recht herrschen und Willkür und Unduldsamkeit andersgläubige Untertanen ungescheut in ihren Freiheiten stören und beschränken darf; so wenig das Konsistorium AC. dem Gedanken sich hingeben will, es könne der Ehre und der Würde der herrschenden Kirche, der heiligen Sache der Religion und des Gewissens, der Gerechtigkeit der Regierung und dem Vertrauen der Untertanen frommen, wenn die Priester der rk. und herrschenden Kirche sich ungescheut solcher Mittel bedienen dürften, um die Zahl ihrer Mitglieder zu vergrößern, andersgläubige Untertanen um ihr gutes Recht durch Hinterlist zu bringen und die Macht des Staates dadurch zu lähmen, daß sie es ungeahndet wagen dürfen, Gewalt für Recht schalten zu lassen und die bestehenden Gesetze des Landes nach Willkür und einem zu weit gehenden Eifer für die Sache der Kirche zu verachten.

5. Darf endlich das . . . Konsistorium AC. der Bemerkung des Superintendenten seine Zustimmung nicht versagen, daß die zur Erhebung des Sachverhaltes angeordnete Kommission wegen der Gegenwart des rk. Pfarrers schwerlich eine ganz unparteiische gewesen sein dürfte, da dieselbe, wäre sie von dem Gesichtspunkte, den das Gesetz für die Protestanten in Galizien feststellt, aus-

gegangen, hätte sie auch die Aussagen der in ihrem Rechte Gekränkten einiger Aufmerksamkeit gewürdigt und die vorhergegangenen Zwangsmaßregeln und Drohungen berücksichtigt, gewiß nur im Sinne des Gesetzes entschieden, das der Mutter schon i. J. 1837 zugesprochene Recht bestätigt und gegen die Eingriffe des rk. Pfarrers und des Kameralverwalters sichergestellt hätte.

Das . . . Konsistorium AC. vereinigt seine ehrfurchtsvolle Bitte mit der des Superintendenten, eine h. Hofkanzlei wolle diese Angelegenheit einer gnädigen und unparteiischen Beurteilung hochgeneigtest unterziehen, insofern es nötig sein dürfte, eine erneuerte Untersuchung mittels einer unparteiischen und gemischten, unter Zuziehung des Superintendenten sowohl als des rk. Pfarrers abzuhaltenden Kommission anordnen, und daß nach Befund des dargestellten Sachverhaltes der kreisamtliche Bescheid wieder in Kraft und Gültigkeit gesetzt, der betreffenden Mutter das Recht, ihre Tochter in der ev. Religion zu erziehen, neuerdings zugesprochen und namentlich auch wegen vieler anderer ähnlicher Fälle der von der aushilfsweise in der rk. Ortskirche verrichteten Taufe hergenommene Entscheidungsgrund für unkräftig erklärt werde.

Das Konsistorium AC. hält sich übrigens verpflichtet, am Schlusse dieser gehorsamsten Vorstellung auf die verderblichen Folgen solcher und in der letzten Zeit seit mehr als einem Jahre nun immer häufiger und unverhohlener sich wiederholender Übergriffe und offenbarer Verhöhnungen der ah. Staatsgesetze und ungesetzlicher Bedrückungen und Beschränkungen der Protestanten in der österreichischen Monarchie von seiten des rk. Klerus aufmerksam zu machen und in Untertänigkeit darauf hinzuweisen, wie namentlich durch die aus den gemischten Ehen hervorgehenden Differenzen, von welchen seit einem halben Jahrhundert kaum die Rede war, eine nicht geringe Zahl friedlicher, industriöser, dem ah. Kaiserhause treu ergebener Untertanen der österreichischen Monarchie sich aufs tiefste gekränkt und bedrückt fühlen; wie durch solche Verfolgungen

die Religion ganz und gar nicht gefördert, sondern dem Indifferentismus Tor und Tür geöffnet werden muß; wie dadurch so viele Personen, als nur ins Mitleiden gezogen werden, mit Unzufriedenheit und mannigfachen Klagen sich erfüllt sehen; wie durch solche Mittel das Ansehen der herrschenden Kirche nicht vermehrt, sondern vermindert wird, wie endlich auch durch die traurige Erscheinung, daß der rk. Klerus mit offener Umgehung und Nichtachtung der politischen Gesetze der Achtung und Ehrfurcht vor diesen Gesetzen und den landesfürstlichen Behörden bei den Untertanen die verderblichsten, mit der Zeit immer größer und tiefer werdenden Wunden schlagen muß. Das Konsistorium wagt es daher, auch durch diesen einzelnen Fall insbesondere veranlaßt, im Interesse der Ruhe und Eintracht, der Achtung, die den Gesetzen gebührt, und der höchsten Staatszwecke, eine Hofkanzlei um den bisher den Protestanten in Österreich ungeschmälernten Schutz ihrer Rechte und Zugeständnisse und deren ungeschmälernte Fortdauer zu bitten. Wien, am 18. Februar 1840.

Die ahE. fiel dennoch ablehnend aus. Obgleich früher die ev. Vorrechte Galiziens allen dortigen Gemeinden ohne Unterschied, ob sie zur Zeit der Revindikation schon bestanden oder nicht, zugute kommen sollten,¹⁾ hatte man später davon Umgang genommen;²⁾ daher sollte in der beregten Gemeinde, die i. J. 1773 noch nicht bestand, einfach das TP. gelten. Jenes Mädchen ist als rk. zu behandeln. Freilich hätte das Kreisamt nicht Militärexecution, sondern andere Mittel wählen sollen, um das Kind dem rk. Unterrichte zuzuführen.³⁾ — —

Milderungen begegnen wir namentlich bei Ansiedlern und Ausländern.

So sind die drei Töchter eines aus dem Reiche eingewanderten ak. Ansiedlers und seiner rk. Frau, welche im Auslande geboren, mit Zustimmung der Frau ak. erzogen sind und von ihrem Glauben nicht absteigen wollen, darin zu belassen.⁴⁾ — —

Die 14jährige in Schwaben geborene Tochter des rk.

in England mit einer Ak. verheirateten Tafeldeckers beim Grafen Stadion, der meist im Auslande lebt, würde wahrscheinlich mit dem 18. Jahre wieder ak. werden, also inzwischen nur heucheln; auch würde die Ehe gestört werden, daher darf sie ak. erzogen werden.¹⁾

Als jedoch der Pastor in Triest das vom großbritannischen Botschafter unterstützte toleranzwidrige Gesuch des englischen ak. Konsuls in Triest um Bewilligung, die mit seiner rk. Frau, einer geborenen österreichischen Gräfin, erzeugte Tochter ak. erziehen zu lassen, mit der Stellung des Vaters als Beamten einer fremden Nation begründen wollte, dessen Heimat Hannover und Ehepakt, alle Kinder ak. erziehen zu lassen, wurde ihm bedeutet, der Konsul unterstehe der österreichischen Gerichtsbarkeit; daher rk. Erziehung.²⁾ — —

Eine Lücke ergab sich in der österreichischen Toleranzgestaltung bei rein ak. Ehen, die dadurch gemischt werden, daß ein Teil rk. wird. Wie sind die vor und nach dem Übertritte geborenen Kinder zu behandeln?³⁾

Das mährische Gub. verlangte beim Übertritte des Vaters rk. Erziehung, selbst der vorher Geborenen. Das ak. Konsistorium wehrte sich dagegen:

Der Superintendent HC. für Mähren hat sich gegen die Entscheidung des k. k. Hradischer Kreisamtes vom 25. März 1845, wonach die Kinder des T., welcher von der HC. zum rk. Glauben übergetreten ist, im letzteren erzogen werden sollen, beschwert, das . . . k. k. Konsistorium diese Beschwerde am 24. April 1845 dem h. k. k. Gub. vorgelegt und dabei bemerkt:

„Zufolge derselben ist T. im Jahre 1844 von der HC. zur rk. Religion übergetreten, nachdem er bereits vier Kinder mit seiner ev. Gattin erzeugt hatte. Das Lipphaler Oberamt hat hierauf erklärt, daß alle diese Kinder in der rk. Religion zu erziehen seien, und das k. k. Kreisamt, welchem diese Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt wurde, sprach sich gleichfalls dafür aus, weil nach dem

TP. bei Eheleuten verschiedener Religion die Kinder der Religion des rk. Vaters zu folgen haben.

Allein diese Anordnung des § 6 des TP., welche, wie der Eingang zeigt, von zu schließenden Ehen verschiedener Glaubensgenossen und nicht davon handelt, wenn ein Ehegatte in der Folge zu einer anderen Religion übertritt, findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Die Ehe des T. und seiner Gattin war zwischen beiderseits ev. Glaubensgenossen eingegangen, daher, solange sich dieses Verhältnis nicht ändert, die Kinder, als in einer nicht gemischten, sondern rein ev. Ehe erzeugt, in der Religion ihrer Eltern zu erziehen sind. Nun handelt es sich darum, ob sie von dieser Religion zu einer anderen übertreten sollen, und es kommen daher die Gesetze für den Religionsübertritt bei Entscheidung der vorliegenden Frage zu berücksichtigen. Nun wird aber durch die ahE. vom 3. Juli 1835 das 18. Lebensjahr als jenes festgesetzt, wo zu dem Übertritte eines Ak. zum rk. Glauben die vorläufige Genehmigung der Regierung nicht erfordert wird. Eine solche Genehmigung liegt für die Kinder des T. nicht vor, daher sie auch nicht zum rk. Glauben übertreten können.

Wollte man wie das Kreisamt die Vorschrift des TP. von der religiösen Erziehung der erst zu erzeugenden Kinder auch auf die bereits erzeugten und den Übertritt zu einer anderen Religion ausdehnen, so würde man auf die Inkonvenienz stoßen, daß bei dem Übertritte eines Vaters zur rk. Religion auch alle seine Kinder, selbst wenn sie schon 20, 40 Jahre, ja auch ein noch höheres Lebensalter erreicht hätten, ihm in der Religion folgen müßten, nachdem der § 6 des TP. von dem Alter keine Erwähnung macht (eine Folge daraus und ein Beweis dafür, daß der erwähnte Paragraph von Kindern handelt, die erst werden geboren werden). Dem Konsistorium ist kein für die deutsch-österreichischen Erblände kundgemachtes Gesetz bekannt, welches verordnete, daß, wenn ein Vater, welcher der ak. Religion zugetan war, zum Rk. übertritt, alle seine Kinder rk. erzogen werden müssen. Ein solches Gesetz müßte auch

das Alter dazu bestimmen, wenn man nicht auf obige Inkonvenienz stoßen wollte. Nur für die zum Christentum übertretenden Juden bestehen die Hfdd., wonach bei dem Übertritte des Vaters höchstens die Kinder unter sieben Jahren als Christen zu betrachten sind und diese selbst dann nicht, wenn sie sich dagegen wehren. — Man würde daher die ak. Glaubensgenossen, die doch Christen sind und durch das TP. vor den Juden begünstigt werden wollten, härter als letztere behandeln, wenn man erklärte, daß mit dem übertretenden Vater alle Kinder zur rk. Religion sich bekennen müssen. Im vorliegenden Falle hat die Tochter Anna T. bei dem Religionsübertritte des Vaters bereits das siebente Jahr zurückgelegt und würde daher, selbst wenn der Vater Jude gewesen und zum Rk. übertreten wäre, seiner Religion nicht mehr zu folgen haben.“

Gestützt auf diese Gründe bat das Konsistorium um Aufhebung der Verordnung des Hradischer Kreisamtes, wurde jedoch vom Gub. abgewiesen, weil auf die Kinder des T., welche teils einer Erziehung erst entgegensehen, teils derselben noch angehören, die nur von einem freiwilligen Übertritte handelnde ahE. vom 3. Juli 1835 nicht anwendbar sei, vielmehr dieselben ohne weiteres der Religion des Vaters zu folgen haben.

Allein das . . . Konsistorium kann sich im Interesse aller seiner Vertretung anvertrauten Helv. Glaubensgenossen mit der hohen Gub.-Entscheidung nicht beruhigen, zumal es durch selbe die oben vom Konsistorium angeführten Gründe nicht für widerlegt hält.

Man kann nämlich den Übertritt der Kinder des T. als einen freiwilligen oder als einen gezwungenen betrachten. Im ersteren Falle — den aber das hochlöbl. Gub. selbst nicht annimmt — fehlt die in der ahE. vom 3. Juli 1835 kundgemachte vorgeschriebene Bewilligung der Landesstelle; im letzteren aber eben jedes Gesetz, welches einen solchen zwangsweisen Übertritt vorschrieb. . . . Auch das Gub. hat sich auf kein solches berufen, und das Kreisamt sich diesfalls auf den § 6 des

TP. gestützt. Allein das Konsistorium hat schon früher erwähnt, daß die Anordnung dieses § 6 nur auf erst zu erzeugende Kinder Anwendung habe und man sie auf schon erzeugte nicht ausdehnen könne, ohne in die aufgezeigten Inkonvenienzen zu geraten. An dieser Argumentation ändert auch die ahE. vom 3. Juli 1835 nichts, weil sie ausdrücklich nur von einem freiwilligen Übertritte handelt, also man noch immer zu einem Helv. Glaubensgenossen, der das 18. Lebensjahr weit überschritten hat, sagen könnte, sein Vater sei nun rk. geworden, also müsse er der Religion desselben folgen und könne sich nicht auf sein 18. Lebensjahr berufen, weil dieses nur beim freiwilligen Übertritte entschiede, der seinige aber ein gezwungener, notwendiger sei, wie denn in einem einzelnen Falle ein Kreisamt und bestätigend auch das Gub. bei einer 20jährigen Person so entschieden haben.

Das Konsistorium bittet daher, die h. Hofkanzlei wolle die Verfügungen des Kreisamtes, dann des Gub. abändern und gestatten, daß des T. vier Kinder fortan in der HC. erzogen werden dürfen und nicht zum rk. Glauben übertreten müssen.

Der . . . Präses glaubt, der Vorlage dieser Hofvorstellung um so weniger entgegenzutreten zu sollen, als es dem sich in seinen Glaubensgenossen gekränkt haltenden Konsistorium HC. nicht wohl verargt werden kann, in diesem immerhin zweifelhaften Falle höchsten Ortes Abhilfe zu suchen.

Rücksichtlich der von rk. Eltern geborenen Kinder bestehen zwar bereits die h. Hofverordnungen vom 2. Mai 1788 und vom 22. März 1834, wonach sie, wenn auch ihre Eltern nachherhand zu dem ak. Glauben übertreten, dennoch rk. zu erziehen sind, da es ihnen immer frei bleibt, nach erreichter vollkommener Überlegungskraft zu einer oder der anderen tolerierten Religion sich zu erklären. Allein, rücksichtlich der religiösen Erziehung der von ak. Eltern geborenen Kinder, deren Eltern nachherhand zur rk. Religion übergetreten sind, besteht keine be-

stimmte Cynosur,¹⁾ und somit dürfte es zur Beseitigung künftiger Reklamationen allerdings höchst wünschenswert sein, daß auch für diesen Fall eine allgemeine, jeden Zweifel beseitigende Vorschrift erlassen und den beiden Konsistorien A- und HC. sowie den ev. Geistlichen zu ihrer Richtschnur bekanntgegeben werde. Wien, den 11. Oktober 1845. — —

Ein weiterer Fall: Der mährische Superintendent HC. . . . hat angezeigt, daß im Pastorate Wessely auf der Herrschaft Kunstadt im Brüner Kreise Mährens von dem Pfarradministrator zwei Söhne des K. von fünf und drei Jahren zugleich mit dem Vater aus der reformierten Kirche in die rk., ohne hochlandesstellige Bewilligung, welche infolge Hofkanzleidekretes vom 11. April 1837 notwendig gewesen, aufgenommen worden seien. Das . . . Konsistorium unterbreitete diese beiden Berichte dem Gub., mit der Bitte, den Übertritt gedachter unmündiger Knaben ungültig erklären zu wollen, da die von dem betreffenden Pfarradministrator . . . bezogene Verordnung vom 21. Dezember 1781 nur für Ungarn erlassen sei, also in den k. k. österreichisch-deutschen Provinzen nicht normgebend sein könne.

Sein Einschreiten wurde jedoch zurückgewiesen, weil hier, „wo der Vater zur rk. Religion zurückgetreten ist und in diesem Falle die Kinder der Religion des Vaters zu folgen haben, zu diesem Übertritte bzw. der Kinder eine besondere Gub.-Bewilligung nicht erforderlich war, da dieselbe bloß für Fälle, wo Ak. vor dem 18. Lebensjahre zum rk. Glauben freiwillig zurücktreten wollen, gesetzlich vorgeschrieben ist und hier von Kindern mit fünf und drei Jahren die Rede ist, welche erst einer Erziehung entgegensehen und nach dem Willen des Vaters in der rk. Religion erzogen werden sollen“.

Allein das . . . Konsistorium kann sich mit dieser h. Gub.-Entscheidung nicht beruhigen und erlaubt sich, den vorliegenden Fall, ganz gleich jenem . . . vom 11. d. M., der h. Entscheidung gleichfalls anheimzustellen. Das

einzig glaubt das Konsistorium noch beifügen zu sollen, daß, wenn man den Grundsatz des § 6 des TP. nicht bloß auf erst zu schließende Ehen beschränkt, sondern auch auf den Fall des Übertrittes während der Ehe ausdehnen will, derselbe dann ebensogut seine Anwendung finden muß, wenn ein Rk. zum Ak. übertritt, so daß dann auch alle Knaben, die sich noch in der Erziehung befinden oder derselben erst entgegensehen, mit dem Vater überzutreten hätten. Denn diesfalls besteht kein Gesetz, welches den Rk. vor den Protestanten einen Vorzug einräumte; die ratio legis ist bei beiden dieselbe, und es wäre wirklich hart, ein zum Schutze der Protestanten erlassenes Gesetz (§ 6 des TP.) gerade zu ihrem Nachteile anzuwenden, dann aber, wenn es zu ihrem Vorteile gereichte, auf die entgegengesetzte Weise auslegen zu wollen. Der provisorische Präses¹⁾ bezieht sich diesfalls auf seine am Schlusse des Berichtes vom 11. d. M. gemachte Bemerkung, wonach eine bestimmte Norm zur Beseitigung ähnlicher Beschwerden als unerläßlich dargestellt wurde. Wien, am 27. Oktober 1845.

Die Hofstelle entschied gegen das Gub.: Die Kinder sind so lange für ak. anzusehen, als nicht die Bewilligung der Landesstelle zum Übertritte ordnungsmäßig erwirkt wird.²⁾ Es war für das ak. Konsistorium günstig, daß die Hofstelle sich nicht auf die so nahe liegende, vom Pfarrer betonte Analogie mit Ungarn³⁾ bezog, die dem Sinne des Gub. am nächsten lag.

In der Ausführung des Konsistoriums fällt die Gutgläubigkeit auf, daß man eine starke Bevorzugung der dominanten Religion nicht annehmen könne, die doch eingeständenermaßen überall aus Begriff wie Wirklichkeit hervorleuchtet.

Wenn umgekehrt aus einer rk. Ehe eine gemischte wurde, so war die ältere Toleranzauffassung gelinder. So besagte ein Hfd. an das iö. Gub.: Von rk. Eltern erzeugte Kinder sind rk. zu erziehen, auch wenn die Eltern ak. werden; sie können ja selbst später übertreten, doch ist das nur

von Kindern zu verstehen, deren Eltern nicht bei der ersten Konsekription, sondern erst nach Verlauf des ersten terminus peremptorius sich zu einem anderen Bekenntnisse erklärten und dem sechswöchentlichen Unterrichte unterzogen, mithin nicht als von jeher heimliche Protestanten angesehen werden können; danach ist anzunehmen, daß die Kinder der dem Namen nach rk. Eltern, die bei der ersten Konsekription übertraten, sofort mit ak. werden konnten.¹⁾ —

Auf die Beschwerde einer rk. Frau, weil ihr bei der Heirat rk., nach acht Jahren ak. gewordener Mann ihren achtjährigen Sohn, der mit großem Eifer verlangte, rk. zu bleiben, trotz vielen Weinsens der ak. Großmutter übergeben hat, sind Regierung und Hofkanzlei laut auV. darin einig, daß die Knaben nach dem TP. der Religion des Vaters folgen, während sie seit 1819 bis zum 18. Jahre rk. bleiben müssen. Freilich könne jener Sohn nicht gezwungen werden, ak. zu bleiben und müsse den rk. Religionsunterricht besuchen dürfen. Er wie sein Bruder wurden nach einigen Jahren rk.; als sie der Vater reklamierte, war das Gub. dagegen; doch die Hofstelle dekretierte, seinem Wunsche nachzugeben, da es schwer sei, dem Vater die Söhne, die er in der Wirtschaft braucht, zu entziehen, zumal er versprach, sie in der Religion nicht zu hindern; Behörde, Pfarrer und Schulmeister haben darüber zu wachen.²⁾ —

Um so peinlicher, daß einer Witwe gegenüber die Strenge waltete. Aus ihrem Gesuche erhellt der Fall:

Eure Maj.! Mein Mann . . . seliger, hinterließ mir, da er vor drei Jahren aus der Zeit in die Ewigkeit überging, zur Verpflegung und Erziehung acht Kinder.

Drei Wochen nach dessen Absterben trat ich nach gnädigst erteilter Toleranzfreiheit zur ak. Religion. Fünf meiner Kinder, die schon erwachsen sind, hielten die vorgeschriebene sechswöchentliche Prüfung aus und bekannten sich sodann mit mir zur ak. Kirche. Da mir nach dem Ableben meines Mannes die Pflicht der Erziehung aller meiner Kinder ganz übertragen war, so schmeichelte ich mir, meine

noch drei kleinen unerzogenen Kinder bei mir behalten und unterrichten zu dürfen. Allein mein Herr Pfleger nahm mir vor zwei Jahren gegen ah. Verordnungen zu meiner innigsten Betrübniß zwei von ihnen — einen zwölfjährigen und neunjährigen Knaben — aus meinem Hause weg und übergab sie einem meiner Verwandten, welcher der rk. Kirche zugetan ist, . . . damit dieser dafür sorgen sollte, daß die zwei Knaben in den Grundsätzen der rk. Religion instruiert und der rk. Kirche gänzlich einverleibt werden möchten.

Herr Pfleger rechtfertigte sein Verfahren dadurch, daß er sagte, er habe dazu vom Kreisamte gemessenen Befehl erhalten. Nun stehe ich in der traurigen Besorgnis, daß meine kleine, noch unerzogene Tochter auch vielleicht baldigst jenem vorbesagten Bauern zur Erziehung übergeben werden wird. So äußerst schmerzlich dieses Spolium meinem mütterlichen Herzen fallen muß, wenn sie ihre Kinder aus ihren Armen gerissen, der Aufsicht anderer Personen anvertraut sieht, so wehmütig ist auch meine demütigste Bitte, damit mir die abgenommenen zwei Kinder wieder zurückgegeben werden möchten. Wien, den 3. Juni 1785.

Die Besorgnis der Mutter ging in Erfüllung; die Söhne wurden ihr nicht zurückgegeben, die Tochter wurde ihr genommen, obschon das Kreisamt diese ihr gelassen hatte.¹⁾ —

Der Widernatürlichkeit solchen Vorgehens entzog sich die Hofkanzlei nicht, aber sie vermochte an ah. Stelle nicht durchzudringen. Sie bemerkte in einem auV: Es sei hart, Eltern, also wenn beide ak. geworden sind, zuzumuten, in einer anderen Religion zu erziehen, als sie selbst bekennen; jede Aufsicht sei unwirksam; die aufgedrungene Erziehung werde der sittlichen Bildung der Kinder nur nachteilig sein (1830).²⁾

Uneheliche und Findelkinder waren nach dem Gesetze der rk. Kirche zahlenmäßig vorteilhaft.³⁾ Die in dieser Spalte besonders leicht verwickelten Fälle konnten nicht alle vorgesehen werden.

Das uneheliche Kind eines Ak. und einer Rk. (in NÖ.), das keines von beiden ernähren kann, auf das jedoch die Mutter für bessere Zeiten ihr Recht sich vorbehält, ist auf Wunsch des Vaters einem ak. Fabrikanten zur Pflege und Erziehung übergeben worden. Da dieser es lieb gewonnen und vorschriftsmäßig rk. erziehen lassen will, soll es ihm infolge der politischen Entscheidung bleiben, unter strenger Aufsicht des Waisenhausdirektors, Pfarrers und Lehrers: Allein das fürstbschfl. Konsistorium beantragte, das Kind vielmehr der rk. Großmutter zu übergeben und dem Waisenhaus zu verbieten, rk. Kinder zu Ak. in Kost zu geben. Infolgedessen kam das Kind ins Waisenhaus.¹⁾ —

Ein Laibacher rk. Knecht stellte der Behörde eine neue Aufgabe. Er hatte vor der Geburt sich zu dem unehelichen Kinde bekannt und den Pfarrer um rk. Erziehung gebeten; allein am Tage der Geburt und vor der Taufe gab er dem Pastor eine schriftliche Erklärung, verzichtete auf das Vaterrecht und gab das Kind der Mutter zur Versorgung, die erklärte, wenn sie es übernehme, müsse es in ihrer ak. Religion erzogen werden. Das Gub. fragte an. Der Referent meinte, das Kind habe der Religion der Mutter zu folgen, da diese und nicht der Staat die Erziehung übernehme; berücksichtigte mithin nicht die verschiedenen Erklärungen des Vaters, sondern verfügte, als ob er sich nicht als Vater angegeben hätte. Dagegen betonte die ahE. offenbar seine erste Erklärung und bestimmte rk. Erziehung, ja, daß gegebenenfalls der Pastor, weil er das Kind getauft, zu rügen, im Wiederholungsfalle mit Absetzung zu bedrohen wäre.²⁾ —

Die uneheliche Tochter einer Ak. wurde ak. getauft; später meldete sich der rk. Vater, heiratete die Mutter, legitimierte das Kind. Mit 13 Jahren ist sie aus eigenem wie des Vaters Verlangen rk. geworden, ohne förmlich ein Bekenntnis abzulegen. Vor ihrer Verheiratung wünschte sie, wieder ak. zu werden, wurde vom Superintendenten aufgenommen und getraut. Die darüber vom Brüner bschfl. Konsistorium gegen die Gub.-Entscheidung erhobene Beschwerde wurde von der Hofstelle abgewiesen.³⁾ —

Ein absonderlicher Fall lief so lange, daß die veränderten Umstände eine Entscheidung entfallen ließen: Ein Ak. kam um Enthebung seines rk. getauften, bisher ak. erzogenen unehelichen, doch legitimierten 17jährigen Sohnes einer ak. Mutter vom rk. Religionsunterrichte ein, weil er bei der Taufe nicht anwesend sein konnte, insofern sie ihm nicht angezeigt war.¹⁾ Er zog sein Gesuch zurück, weil der inzwischen über 18 Jahre alte Sohn sich in der rk. Religion unterrichten lassen wollte, um sich dann zu entscheiden. Die Hofstelle hätte gewiß eine dementsprechende gesetzmäßige Entscheidung gefällt,²⁾ zumal ein Rk., der von der Geburt seines unehelichen Kindes auch nicht verständigt wird, so daß die ak. Magd ihr uneheliches Kind ak. taufen läßt, nicht die Religion des Kindes bestimmen darf. Auf Beschwerde des Ordinariates zu Klagenfurt hatte Kreisamt und Gub. für rk. Erziehung entschieden; doch gab die Hofstelle dem Rekurse der Magd statt.³⁾ —

Besser als jener zuletzt erwähnte ak. Vater fuhr ein anderer mit einer günstigeren Entschuldigung. Er war verhindert, bei der schnell nötigen Taufe gegenwärtig zu sein, hat sich aber sofort am nächsten Tage mit dem Paten als Zeugen zum Pastor begeben, als Vater bekannt und Legitimation durch die Ehe eintreten lassen. Das öö. Gub. hatte die ak. Erziehung zugestanden, wogegen das fürsterzbschl. Konsistorium zu Linz nicht ohne Grund rekurierte. Doch genehmigte die ahE. in diesem besonderen Falle die ak. Erziehung.⁴⁾ —

Eine ak. minderjährige Mutter behielt trotz sittlicher Anrühigkeit ihr uneheliches Kind. Der Vater der Mutter hatte beim Kreisamte gegen die Entscheidung rekuriert, daß das übrigens rk. zu erziehende rk. getaufte Kind dem rk. Vater übergeben wurde, da dieser sich von jeder Verpflichtung für dessen Unterhalt losgezählt und schon drei uneheliche Kinder habe; später solle es rk. Verwandten übergeben werden. Diesem Rekurse gab das Kreisamt statt, worauf das Linzer fürstbschl. Konsistorium Einsprache erhob, weil die Mutter neuerdings von einem anderen geschwächt sei. Die Hofstelle bedeutete dem öö. Ordinariate,

daß die Übergabe des Kindes an den Vater nicht im Bereiche der politischen Behörde liege.¹⁾ —

Die mährische Helvetische Superintendentur überreichte ein Majestätsgesuch eines Mädchens gegen die seltsame Versagung des Gub., sich zum Ak. zu bekennen, da sie zwar als natürliche Tochter ihrer ak. Mutter ak. getauft, ihr Vater aber später rk. geworden sei.²⁾ —

Eine überraschende, vom ak. Konsistorium bitter empfundene Wendung zum Schlechteren erfolgte in OÖ., vielleicht infolge der Zillertaler und Gallneukirchener Wirren. Das uneheliche Kind einer ak. Mutter und eines rk. Vaters, der sich nicht bei der Taufe angab, aber vor Gericht als Vater bekannte, wurde als rk. angesehen, insofern die Vorschrift, sich bei der Taufe zu melden, nur für den ak. Vater gelte! Die Entrüstung des ak. Konsistoriums³⁾ ist begreiflich:

Das Konsistorium AC. nimmt sich die ehrfurchtsvolle Freiheit, einer Hofkanzlei die in dem Gesuche des Pastors der ev. Gemeinde AC. zu Ruzenmoos enthaltene Frage zur gerechten und gütigen Entscheidung zu überreichen. Der Pastor T. erlaubt sich nämlich die Anfrage, „ob das außereheliche Kind einer protestantischen Mutter, zu dem sich der Vater bei der Taufe nicht bekannt hat, in der protestantischen Religion erzogen werden oder nach Antrag und Befehl der betreffenden weltlichen Behörden aus der ev. Schule genommen und dem rk. Vater des Kindes zur Erziehung in der rk. Religion ausgeliefert werden müsse“, ob daher „durch das h. Hfd. vom 9. Januar 1823 das vom 4. Juli 1796 aufgehoben werde“.

Das Konsistorium kann die Weise, womit der Pastor das Recht der ev. Mutter auf die religiöse Erziehung ihres Kindes aus dem klaren Inhalte der ah. Verordnungen zu bewahren und zu retten bemüht ist, auf keine Weise mißbilligen; es kann nur die Überzeugung mit ihm teilen, daß, soll der klare Inhalt und Buchstabe des Gesetzes nach Recht und Gerechtigkeit aufrecht erhalten werden, der Vater des unehelichen Kindes sich seines Rechtes auf die Unterweisung seines Kindes in seiner Religion aus dem

Grunde begeben habe, weil er sich nicht bei der Taufhandlung als Vater desselben angegeben hat, wofür der Auszug aus dem Taufregister ein vollgültiges Zeugnis abgibt, indem der Pastor es gewiß nicht wagen durfte, das Kind eines rk. Vaters gegen die Toleranzverordnungen zu taufen, wenn er sich bei der Taufe als solchen erklärt hätte.

Ist aber nach der ah. Verordnung vom 4. Juli 1796 das Recht des Vaters einmal verloren, weil es nur mit der Erklärung des Vaters bei der Taufhandlung entweder genommen oder verloren wird, so können es spätere Reklamationen nicht mehr in Anspruch nehmen oder retten, wenn nicht Parteilichkeit einen Machtspruch tun und Gewalt für Recht ausüben will.

Das ... Konsistorium wagt es um so mehr, diese Überzeugung zur Wahrung der Rechte der seiner Obhut anvertrauten Genossen der ev. Gemeinden ehrfurchtsvoll auszusprechen, je mehr aus den Verhandlungen und früheren gesetzlichen und gerechten Entscheidungen des Gub. in dieser Sache hervorgeht, daß es der rk. Pfarrer und das ihm vorgesetzte Ordinariat in Linz nicht an unduldsamen Einmischungen und Aufregungen fehlen läßt, um das unmündige Kind der Pflege seiner Mutter und seines natürlichen Vormundes, seines Großvaters, zu entreißen und es der Fürsorge eines Vaters gerichtlich auszuliefern, der sein Kind schon bei der Taufhandlung verleugnet hat.

Das Konsistorium AC. wagt es daher, die Entscheidung dieser gehorsamsten Anfrage einer Hofkanzlei voll Vertrauen auf deren Gerechtigkeit anheimzustellen, und erlaubt sich nur, die Bitte mit der ehrfurchtsvollen Bemerkung zu begründen, daß der Zustand der ev. Glaubensgenossen in OÖ. nach allen eingehenden Berichten durch willkürlichen Druck und Unduldsamkeit immer trauriger und beunruhigender wird, daß die Toleranzgesetze immer mehr beiseite gesetzt und die Rechte, welche sie den Protestanten in den deutschen Provinzen des Kaiserstaates einräumen, verkümmert werden. Einen schlagenden Beweis für diese

höchst betäubende Erfahrung liefert auch der gegenwärtige Fall, indem nach dem klaren und verständlichen Sinne der ah. Verordnung v. J. 1796 und 1823 das besagte Kind der Religion der Mutter zu folgen hat, ein Umstand, welchen die politischen Behörden in OÖ. sehr gefühlt haben, weshalb sie auch die Entscheidung der Sache auf die Zeit hingeschoben haben, wo es sich um die religiöse Erziehung des Kindes im schulfähigen Alter handeln würde.

Welchen Eindruck müssen aber solche Bedrückungen machen, welche Betrübnis in den Seelen friedlicher Untertanen, die sich durch Fleiß, Betriebsamkeit und Ordnungsliebe auszeichnen, hervorrufen?

Das Konsistorium kann nur mit gleich schwerer Betrübnis diese Bedrückungen, welche die Protestanten in OÖ. erdulden müssen, ansehen und findet bei solchem Stande der Dinge nur in der unverrückten Gerechtigkeit und Festigkeit, womit die höchste Behörde ihre eigenen Verordnungen aufrecht hält und vertritt, Beruhigung und Trost. Wien, den 28. August 1838.

Noch kurz vor dem PrP. mußte die Wiener Superintendentur für das Recht der ak. Mutter kämpfen, ihre unehelichen kleinen Töchter ak. zu erziehen, da der Vater sich bei der Taufe nicht gemeldet und nichts beiträgt.¹⁾

Ferner beschwerte sich der Pastor in Laibach, daß das uneheliche Kind einer im Gefängnisse entbundenen Mutter, trotzdem sie nebst den Paten erklärt, daß es nicht rk. erzogen werden soll, daß sie es selbst ernähren und erziehen werde, rk. getauft, mit Gewalt der Mutter genommen und dem Findelhause übergeben sei. Das ak. Konsistorium bat, ähnliche Fälle nicht aufkommen zu lassen.²⁾

Anderseits wurde der Hofrekurs eines Dechanten in Böhmen über die rk. Zugehörigkeit eines mit Nottaufe versehenen unehelichen Sohnes (der nun heiraten wollte) einer ak. Mutter, die später mit einem Ak. ak. getraut und unberechtigtweise rk. rekopuliert wurde, abgewiesen.³⁾

Ebenso wurde eine unberechtigte Gub.-Entscheidung

von der Hofstelle aufgehoben. Das uneheliche Mädchen einer Ak. wurde ak. getauft. Später wurde letztere von dem rk. Vater geheiratet. Angeblich sollen sie die rk. Erziehung vor der Ehe zugesagt haben, was sie bestritten; die Frau erklärte, lieber wäre sie von der Heirat abgestanden. Während das Gub. auf Grund des unbeweisbaren Versprechens die rk. Erziehung befahl, ließ die Hofstelle das elfjährige Kind ak. sein.¹⁾

Ebenso rechtmäßig wies sie ein anderes Kind der rk. Kirche zu. Der rk. Vater hatte vor der Geburt seines unehelichen Kindes von einer ak. Mutter sich als Vater gemeldet und (was unnötig) um rk. Taufe und Erziehung gebeten. Seine schriftliche Erklärung vor Zeugen war jedoch verloren gegangen (was bedeutungslos). Das Kind wurde unberechtigterweise nach dem Willen der Mutter ak. getauft. Trotz der Ordinariatsbeschwerde hielt das Kreisamt den Taufakt aufrecht, weil die Mutter jenen nicht als Vater anerkannte; später tat sie dies, wollte aber nichts von ihm wissen, wonach also die rk. Erziehung eintreten mußte. Im Hofrekurs gab sie an, daß die Verwandten die Verpflegung des Kindes aufgeben würden, wenn es rk. erzogen werden müßte; auch willige der Vater ein. Der Hofrekurs wurde abgewiesen.²⁾ —

Das Hfd., wonach das uneheliche Kind einer Ak. auch bei nachträglich vollzogener Ehe rk. erzogen werden müsse,³⁾ war nicht ohne Widerspruch im Staatsrate erflossen: Es sei billig, dem Vater sein bei der Taufe verlorenes Recht nach der Ehe einzuräumen, auch um Eheschließungen zu befördern; wenigstens bis zum sechsten Jahre.⁴⁾

Findlinge, die öffentlichen Kosten anheimfallen, waren rk. zu erziehen; doch wenn ein Ak. sie von den ersten Kindesjahren an als Pflegekind erhielt, in dessen Religion.⁵⁾

Als das bschfl. Konsistorium zu Linz „mit seinem frömmelnden Antrag“ ein solches Kind den Zieheltern ab-

zunehmen begehrte, wurde ihm bedeutet, daß das geistliche Band der Verwandtschaft (die Ziehmutter war zugleich Pate) und das gesellschaftliche zwischen Mutter und Kind nicht zerrissen werden dürfe (1799).¹⁾

Ungünstiger lautete eine Entscheidung 25 Jahre später. Der großbritannische Vizekonsul in Triest, der in seiner ak. Gemeinde rührig war, hatte ein rk. getauftes, uneheliches Findelkind rk. Eltern aufgenommen und wollte es ak. erziehen lassen, vielleicht adoptieren. Die leibliche Mutter hatte sich, wohl noch in französischer Zeit, ohne die nötigen Förmlichkeiten ihres Rechtes begeben. Die Hofstelle dekretierte: Das Kind ist rk. zu erziehen unter einem rk. Vormund, darf aber bei den Zieheltern bleiben, die feierlich erklärt, es dann lieber nicht behalten zu wollen. Immerhin erging die Weisung: Damit das schöne Verhältnis nicht gestört wird, indem der begabte Knabe die Zieheltern für seine leiblichen hält, ist alle Schonung anzuwenden (1825).²⁾

Noch schärfer formelte die ah. Entscheidung 1831: . . . Findlinge dürfen nur an solche Zieheltern in Verpflegung gegeben werden, die beiderseits rk. sind; solche Findlinge, die sich bereits bei Zieheltern befinden, von denen nur ein Teil rk. ist, können ihnen nur dann gelassen werden, wenn man vollkommen überzeugt ist, daß sie in der rk. Religion gehörig erzogen werden, worauf streng zu sehen.³⁾

Von der Vormundschaft.

Eine Ak. beschwerte sich, daß der Wiener Magistrat dem ak. Professor der Tierarzneikunde als Gerhaben von zwei Mündeln noch einen rk. Mitgerhaben zur Seite geben wolle. Der nö. Appellationspräsident erzielte die ahE., daß die Mutter als Gerhabin ernannt und ihr der Professor als Mitgerhab beigelegt werde.⁴⁾ Ja, rk. Kinder könnten sogar ak. Vormünder haben.⁵⁾

* * *

Was Sträflingen freistand, wurde Priestern lange versagt. Übertritte aus wahrer Überzeugung sollten unter Einhaltung der vorgezeichneten Normen auch während der Strafdauer nicht verwehrt werden.¹⁾ Priester waren unter Josef vogelfrei. Ein Weltpriester aus Krain, der helvetisch werden wollte, ist aus dem Lande zu schaffen, wenn er auf seinem Irrtum beharrt.²⁾

Ein Franziskaner, ebenfalls in Krain, bat, entweder von seinem Ordensgelübde losgezählt zu werden oder ak. werden zu dürfen. Die Hofkanzlei beantragte, diesem unglücklichen Manne die Erlaubnis zu geben, nach Rom zu gehen, um sich Dispens zum Weltpriesterstande zu holen. Die ahE. Josefs ist sehr aufgebracht darüber: Die Alternative, welche dieser unruhige, boshafte Mönch angibt, zeigt schon, daß er keinen wahren Trieb zur Annahme der protestantischen Religion hat. Ich kann also nicht begreifen, wie die Kanzlei darauf einrät, daß die Bosheit noch belohnt werde. Er ist vielmehr ohneweiters ins Arbeitshaus zu Graz auf unbestimmte Zeit zu übersetzen, dort in Arbeit und Atzung allen Züchtlingen gleichzuhalten, während dieser Zeit vom Bischof de sacris zu interdizieren; die Kutte hat er weiter zu tragen.³⁾

Noch zwei Menschenalter später zögerte das Ministerium, einen übergetretenen Priester unter die ak. Geistlichen aufnehmen zu lassen,⁴⁾ was es bis heute natürlich nicht gern sieht.

Die galizische Superintendentur berichtete über den Übertritt eines rk. Geistlichen in Lemberg und legte die Abschrift einer Norm bei, durch welche die bürgerlichen Rechtsbeschränkungen für einen solchen Konvertiten namhaft gemacht werden: Diese engen die Übertrittsbestimmungen derart ein, daß sie einem strengen Verbote gleichkommen und den gesetzlich erfolgten Übertritt fast mit bürgerlicher Acht bestrafen; sie verletzen die Toleranz so hart, daß es als dringende Pflicht der kirchlichen Organe erscheint, zu intervenieren und also der Konsistorien, höchsten und ah. Ortes für die bedrohten Rechte zu sprechen. Nichts

wird sehnsüchtiger für die tiefbekümmerten Gemüter erwartet, als ein beruhigendes Wort aus dem Munde des erhabenen Monarchen zu hören . . . Allein das Konsistorium erwiderte, hier nicht einschreiten zu können, außer der Konvertit würde nach seinem Übertritte als Ak. beirrt.¹⁾ Auch der Übertritt eines konvertierten Piaristen in Böhmen, wohl zweifelhaften Wertes, wurde wegen des Ordensgelübdes vom Bezirkshauptmanne für ungültig erklärt. Das ak. Konsistorium war gegenteiliger Ansicht und wandte sich ans Ministerium. Der Exmönch klagte über die Unmöglichkeit, zu Amt und Brot zu kommen. Wie man das Zölibatsgelübde zu halten heische — er ist Vater mehrerer Kinder —, dürfte man auch sein Armutsgelübde geltend machen, um auf ein kleines Vermögen seiner Schwester Beschlag zu legen, so daß er als Ev. nur sterben könne.²⁾ — —

Seltsam ist die Verweigerung des Übertrittes für einen Auswanderer, einen ehemaligen Direktorial-Hofkonzipisten. Laut auV. hatte die nö. Regierung beantragt, die Auswanderung zu bewilligen, nicht den Übertritt. Die Hofkanzlei ist ebenfalls für ersteres und glaubt, die Regierung hätte das zweite nicht abweisen, sondern dem TP. gemäß erledigen sollen. Da hierüber aber keine Beschwerde vorliegt, so läßt sie dies auf sich beruhen, ebenso wie die ahE.³⁾ —

Seltenere oder schwierigere Fälle wurden unklar oder gar nicht erledigt.

Geregelt war der Übertritt zwischen den ev. Konfessionen. Gleich anfangs trat die aus 167 Familien bestehende Gemeinde AC. in Lippthal über zur HC., mit der kindlichen Begründung, daß ihre alten Bücher mit der lutherischen Religion nicht stimmen. Das Gub. wie die Hofstelle fanden das zulässig; sollten die Nachbargemeinden, die zum lutherischen Bethause in Lippthal beigetragen, eine Entschädigung verlangen, so möge ein gütliches Abkommen getroffen werden. Ein Staatsrat meinte doch, das sei nicht so gleichgültig für den Staat. Der Massenübertritt verrate Unwissenheit und Unruhe; man solle nähere Vernehmungen anstellen . . .⁴⁾

Nach Jahrzehnten wurden in jener Richtung strengere Grenzen gezogen. Die die ev. Konfession Vertauschenden benötigten das Zeugnis ihres Pastors über ihre redlichen Absichten und Prüfung in den Unterscheidungslehren.¹⁾

Erklärlicherweise gerieten die Ak. in diesem Punkte aneinander. Das ak. Konsistorium wurde sogar um ein Verbot angegangen, einen Übertritt von der HC. zur AC. nicht zu gestatten, während des Kirchenbaues bei der ersteren, um nicht den Beiträgen dazu sich zu entziehen, was es als Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit ablehnte.²⁾ —

Als ein galizischer Pastor vier Juden getauft, erkundigte sich das Gub., ob Juden Ak. werden dürfen? Die Frage ging ohne Erinnerung zurück, was wohl eine Billigung bedeutete, die man öffentlich nicht aussprechen mochte.³⁾ —

Das ältere Verbot, daß ein Rk. in articulo mortis behufs Übertrittes einen Pastor rufen lassen dürfe, zum Ablegen des Kredos und Empfang des Abendmahles,⁴⁾ wurde infolge der Errungenschaften des Jahres 1849 neu aufgeworfen. Das Konsistorium erklärte, keinen Rat erteilen zu können, bat jedoch das Kultusministerium, diese Angelegenheit neu zu regeln.⁵⁾

Noch 1861 wurde einem ähnlichen Begehren die Antwort erteilt: Die Sache hat auf sich zu beruhen.⁶⁾

Rücktritt zur rk. Kirche.

Die Milderung, dabei von einem öffentlichen Bekenntnisse abzusehen, wurde von der Hofstelle auf Antrag eines böhmischen Kaplans eingeführt, der geltend machte, daß viele Ak. in Böhmen geneigt wären, zurückzukehren, wenn sie nicht zu einem öffentlichen Bekenntnisse gezwungen wären; auch müsse jeder Seelsorger dazu bevollmächtigt sein. Das Prager Konsistorium verwies gegenüber dem ersten Vorschlage umsonst auf die Konstitution Martin V.⁷⁾ und die Beschlüsse der Konzilien von Konstanz und Trient und verlangte wenigstens das Vorwissen des Pfarrers.

Das Gub. hielt die Öffentlichkeit für ein nützlich Mittel, sich der Wahrheit der Rücktrittserklärung zu versichern, doch genügten auch zwei Zeugen in der Wohnung des Seelsorgers.¹⁾ —

So sehr die politischen Behörden Übertritte begrüßten, so ließen sie sich doch die Übertretung der bestehenden Verordnungen seitens des Klerus nicht ohne Rüge bieten.

Zwei sächsische Schneidergesellen baten um Aufnahme in ein Seminar oder Kloster, um später die Priesterweihe zu erlangen.

Die öö. Regierung erteilte die Genehmigung zum Übertritte ohne die vorgeschriebene Bewilligung der Eltern,²⁾ was die Hofkanzlei nicht beanstandete, weil die beiden bereits aus ihrem Vaterlande ausgewandert, folglich nicht bei ihren Eltern sich befanden; weil sie erwachsen, von ihrem Verdienste lebend, die nötigen Begriffe und die erforderliche Freiheit besaßen. Sie hatten aber die Regierungserlaubnis nicht abgewartet, sondern waren vorher vom päpstlichen Nuntius in Wien in dessen Hauskapelle zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit Erlaubnis des FEB. von Wien³⁾ zugelassen und von letzterem gefirmt worden.

Die Hofkanzlei erzielte die ah. Genehmigung, daß dem Nuntius zu erkennen gegeben werde, seine Handlung sei ordnungswidrig gewesen, und dem FEB., daß ohne Vorwissen und Zustimmung der Landesstelle derlei Glaubensbekenntnisse nicht abgenommen werden dürfen. Den Schneidern wurde bedeutet, daß sie zur Aufnahme in ein Kloster oder Seminar ihres Alters wegen nicht mehr geeignet seien. Sie sollen von ihrem Handwerke den Lebensunterhalt erwerben oder sich die für den geistlichen Stand nötigen Kenntnisse erwerben (1804/6).⁴⁾

Auf diese Verhandlung wurde in einem eingehenden auV. über das Rücktrittsalter verwiesen⁵⁾ mit der ahE., daß vor vollendetem 18. Jahre, bei fehlender Einwilligung der Eltern, die Genehmigung der Landesstelle erforderlich sei;⁶⁾ zur Kundmachung zunächst an die nö. Regierung,

mit dem Vorbehalte, daß, wenn ähnliche Anstände wie hier auch seitens anderer Länderstellen vorkommen sollten, sie gleichmäßig zu bescheiden wären. Solche Übertritte sind vom rk. Konsistorium an die Regierung und durch diese an den Pastor bekannt zu geben, nicht unmittelbar, um unliebsamen Kollisionen vorzubeugen. — —

Die Anzeigepflicht jedes Rücktrittes¹⁾ scheint folgende Veranlassung gehabt zu haben: Laut auV. hatte ein Schlossermeister zu Altbrunn, der 1795 rk. wurde, i. J. 1804 zwei Kinder von seiner rk. Frau in das Brünner Bethaus zur Taufe geschickt. Bei dem Verhöre darüber gab er zu Protokoll, daß er nie Beruf zum Rk. in sich fühlte, den Ak. immer zugetan gewesen und bleiben werde und daß er sich zum ersteren nur aus Not bekannt, weil er schon als Geselle verheiratet war und zwei Kinder zu ernähren hatte, hauptsächlich aber, um [leichter] das Meisterrecht zu erlangen.²⁾ Der Pastor hat sich hinlänglich gerechtfertigt, da von jenem Rücktritte ihm nichts bekannt geworden. Die Hofkanzlei meinte, der Meister dürfe nicht eigenmächtig wieder Ak. werden, ohne den üblichen Unterricht. Da er das rk. Bekenntnis und den damit verbundenen Eid gleisnerisch abgelegt, also Staat und Kirche betrogen, solle er mit vierwöchentlichem Arrest bestraft, hernach zu der bestimmten Erklärung, zu welcher Konfession er gehören wolle, verhalten werden. Würde er wieder ak., so müßte er die Ausübung des Meisterrechtes so lange einstellen, bis er es durch Dispens neuerdings erhalten. Dem Pfarrer zu Altbrunn ist ein Verweis zu erteilen, weil er auf den Neuling nicht aufmerksam gewesen. Endlich ist eine allgemeine Verordnung zu erlassen, daß jeder rk. Seelsorger jeden Rücktritt dem Kreisamte, dieses dem Pastor mitteile, der solchen das Bethaus zu versagen hat. Die ahE. genehmigte das Einraten mit dem Beisatze, daß die Kinder des Meisters jedenfalls rk. erzogen werden müssen.³⁾ —

Die Unterlassung der Anzeige des Übertrittes⁴⁾ ist ungesetzlich und zu ahnden; deshalb haben die mit Bewußtsein oder aus grober Fahrlässigkeit der Gesetzesver-

letzung schuldigen Übergetretenen einen Verweis zu erhalten, von dem auch die betreffenden Pfarrämter und bschfl. Konsistorien ihren Anteil bekommen. Für ungültig — so schlußfolgerte mit Recht die öö. Statthalterei — kann deshalb der Übertritt nicht erklärt werden, da die betreffenden ah. Bestimmungen offenbar nur gewisse Bürgschaften im Auge haben, deren Vorhandensein durch die Förmlichkeit festgestellt werden soll. Der betreffende Übertritt war, abgesehen von jenem Verstoße, berechtigt, freiwillig, durch keine Unlauterkeit veranlaßt.¹⁾ —

Die böhmische Statthalterei entschuldigte zwar die Unterlassung der Anzeige mit zu großer Entfernung vom Pastorate, mit Armut und Unkunde des Schreibens; doch wurde der Dechant gerügt.²⁾

Sehr geflissentlich beschönigte die Krainer Regierung das ungenaue Vorgehen bei einem Übertritte in lebensgefährlicher Erkrankung, der bald der Tod folgte.³⁾

Dagegen wies das Ministerium das Ansuchen des fürsterzbschfl. Konsistoriums zu Olmütz um Exhumierung eines Ak. aus dem ak. Friedhofe und Überführung auf den rk., weil er mit den Sterbesakramenten versehen sei, ab, weil nicht nachweisbar, daß der Kranke bei der Vernehmung vollsinnig und bestimmungsfähig gewesen (1858).⁴⁾ —

Der alte Konvertitenfonds⁵⁾ hatte eine so beträchtliche Höhe erreicht, daß er seinem stiftungsmäßigen Zwecke lange entfremdet wurde. Laut eines auV. (1804)⁶⁾ betrug er bei seiner Übernahme 241.733 fl.⁷⁾ und bestand aus dem erzherz. elisabethinischen, kais. eleonorischen und Rums-winklischen; er wurde i. J. 1785 dem Armeninstitutsfonds einverleibt. Sollte er aus diesem wieder exzindiert werden, so bedeutete das eine Reduktion von 400 Köpfen, was der Armut bei den teuren Zeiten einen empfindlichen Nachteil verursachen würde. Die kais. eleonorische Stiftung rührte von der Kaiserin-Witwe Eleonore Magdalena Theresia,⁸⁾ die 1720 starb und in ihrem Testamente zur Unterhaltung der Konvertiten 100.000 fl. legierte, wovon die Interessen bis

z. J. 1752 nur auf Beiträge und den Unterhalt für Konvertiten verwendet wurden. Als aber in diesem Jahre in OÖ., Steiermark und Kärnten Religionsunruhen ausbrachen, wurde der größte Teil der Zinsen zum Unterhalte der Missionäre, Konversionshäuser, Anschaffung und Verteilung rk. Bücher verwendet und das Kapital mit der „Religionskassa“ vereinigt. Diese Verbindung wurde 1767 wieder aufgehoben und befohlen, die Interessen auf Pensionen und Beiträge der Konvertiten zu verwenden. Josef II. bestimmte (1784), alle diese Fonds, auch die Hofalmosengelder, ganz dem Armeninstitute zu übergeben und aus solchen die Konvertiten zu beteiligen. Die erzherz. elisabethinische Stiftung stammte von der Erzherz. Maria Elisabetha, gewesenen „Gouvernante“ in den Niederlanden,¹⁾ her, welche in ihrem Testamente i. J. 1741 verordnete, daß ihr Schmuck, so auf 100.000 fl. geschätzt war, verkauft, das Geld fünfprozentig angelegt, von den Interessen ihren Kammerfrauen und ihrem Beichtvater eine bestimmte Pension verabreicht, nach deren Tod die ganzen Zinsen unter armen Konvertiten pensionsweise, und zwar je 300 fl., ausgeteilt werden sollten. . . Die Rumswinklische Stiftung ging zurück auf den Rittmeister Matthias Frh. v. Rumswinkl, welcher in seinem 1744 errichteten Testamente arme Übergetretene zu Universalerben einsetzte. Die ahE. verfügte ein weiteres Gutachten, wie diese Fonds genau nach dem Willen der Stifter verwaltet werden könnten. Dieses²⁾ (1806) ging dahin, sie vorläufig beim Armeninstitute zu belassen. Übrigens seien unter Konvertiten nur übergetretene Christen zu verstehen, zumal in den Niederlanden damals keine Juden waren.³⁾ — —

Verbotene Beeinflussungen und „Neckereien“ der Geistlichen

beider Teile blieben nicht aus und wurden leicht gehässig aufgebauscht.

Ein Pfarrer zu Gaishorn hatte eine Bauerntochter durch dringendes Zureden und Verheißung eines guten Dienstes zum Übertritte bewogen, auch zum Ungehorsam verleitet,

den Vater verhindert, mit ihr allein zu sprechen, so daß er die Tochter nur schriftlich ermahnen konnte, in ihrem Glauben zu beharren. Darauf sandte der Pfarrer in ihrem Namen einen zwölf Bogen langen Brief, in dem er den Entschluß für glücklich, die rk. Religion für die allein wahre und seligmachende erklärte, die ak. verdammt. Diese Schmähchrift soll auf die ak. Gemeindeglieder einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben, die um Schutz gegen Beschimpfung und Verachtung baten. Die Regierung erhob, daß dem Pfarrer kein gesetzwidriges Verhalten zur Last gelegt werden könne, da er nur in einem Privatschreiben sich einiger unvorsichtiger und unpassender Ausdrücke bediente, weshalb er vom Ordinariate angewiesen wurde, sich künftig gegen Ak. mit Bescheidenheit, Umsicht und Pastoralklugheit zu benehmen (1832).¹⁾

Anderseits wurde ein Pastor zu Ustron beschuldigt, sich bei einer Übertritts anmeldung unwürdig benommen, die Anwesenden Narren gescholten und ihnen bedeutet zu haben, daß sie bei lebendigem Leibe von Würmern würden aufgefressen werden. Die Superintendentur rechtfertigte ihn soweit, daß sein Vorgehen lieblos entstellt sei und jener Übertritt ungesetzlich erzwungen erschien (1858).²⁾ — —

Die Anzahl der Übertritte ist nur unsicher aus den vorgeschriebenen Tabellen³⁾ zu entnehmen, zumal auch hierin die Bestimmungen geändert, einige Landesteile vorübergehend von Österreich abgetrennt wurden und die Listen von der Hofkanzlei selbst als nicht ganz zuverlässig bezeichnet werden.

Während die Behörden vielfach überrascht waren über die große Zahl der Meldungen bei der Verkündigung des TP.,⁴⁾ begegnet in einem auV. die Bemerkung, es seien weit weniger, als man erwartete.

In der Folge konnte sich die Gegenseite über die Menge der Konvertiten wundern. Denn im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts schwanken jährlich die Übertritte zum Ak. zwischen zirka 30—90, zum Rk. zwischen 200—450; von dort bis zur Mitte zwischen zirka 50—160 bzw. 500—720.⁵⁾

Trotz dieses für die dominante Kirche sehr günstigen Verhältnisses war man äußerst aufmerksam auf die selbst geringe Zunahme der Übertritte zum Ak., namentlich kirchlicherseits, und versuchte, oft ohne Erfolg, die h. politischen Behörden zu neuen Maßnahmen zu drängen.

Man trachtete, sich über die Veränderungen in der Statistik Rechenschaft zu geben. I. J. 1789 wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Mennoniten Galiziens in die ak. Spalte aufgenommen sind. In den österreichischen Vorlanden kam eine größere Zahl heraus, weil zum erstenmal die von Konstanz verzeichnet wurden; dagegen „ist der Zuwachs im Teschener Kreisamte nicht recht begreiflich“. 1812 wird Aufhetzung, Drohung und Verheißung neben den Mischehen als Veranlassung angemerkt. In Schlesien sucht das Generalvikariat die Ursache in der eben durchgeführten Pastoratseinteilung, für welche die Ak. mehrere Proselyten zur leichteren Bestreitung der Kosten zu gewinnen suchten.

Als im nächsten Jahre das Ordinariat in Böhmen wiederum auf die gemischten Ehen verwies, erklärte die Hofkanzlei, daß es nicht wohl möglich sei, bei dem bestehenden Toleranzgesetze diese Ursachen ganz aufzuheben; man müsse sich fortwährend damit begnügen, sie durch Wachsamkeit und seelsorgerischen Eifer so unwirksam als möglich zu machen.

Das Bedauern des Dechanten von Aussee darüber, daß Minderjährige zur Wahl der Religion zugelassen würden, sei ganz zwecklos; eine Beschränkung bis zur Großjährigkeit könne man nicht wohl festsetzen, weil das sonst auch für den umgekehrten Fall geschehen müsse.

Von gleicher Art sei die Bemerkung des Pfarrers in Goisern, der in der besseren Herstellung des ak. Bethauses, während die arme rk. Kirche ihrem Einsturze nahe, den Grund zu neuen Besorgnissen findet. —

Ähnlich bedauerte der Generalvikar von Breslau (1818), als Veranlassung zum Abfalle, daß in mehreren gemischten Kirchensprengeln der rk. Gottesdienst wegen gänzlicher

Verarmung der Kirchen so unanständig sei, daß selbst vor dem Hochwürdigsten kaum zwei Kerzen brennen und der Priester selbst an den höchsten Feiertagen nur in einem sehr abgenützten Kirchengewande erscheint.

Neben Böhmen, wo immer noch das Verlangen nach dem Kelche eine Rolle spielte, erregte Obersteiermark Bedenken, wo in einigen Gemeinden die Ak. die Rk. schon verdrängen, weshalb dem steirischen Gub. nähere Erhebungen aufgetragen wurden. Daraufhin hatte der FB. von Seckau (20. Februar 1825) geklagt, daß, wenn die Ak. in Obersteiermark weiter um sich griffen, nach zwei Jahrzehnten die rk. Kirche ganz verdrängt sein dürfte. Nach dieser Frist stellte demgegenüber die Hofkanzlei in einem auV., mit einer Spitze gegen jenen Prälaten fest, daß während dieser Zeit dort allenthalben neue Klöster und Kongregationen erwachsen seien, aber kein einziges neues Bethaus. Von konfessionellen Reibungen sei nichts bekannt. Andererseits wird in den Akten betont, daß infolge der geistlichen Übungen der Redemptoristen Fälle von Selbstmord und Wahnsinn in den Alpenländern vorkamen.¹⁾

Die Proselytenmacherei irgendwelcher Art war den Ak. als Ruhestörung strengstens verboten.²⁾ Der Bischof von Leoben³⁾ klagte schmerzlich über Verführung:⁴⁾ Die Ak., meist vermögende Leute, wissen die armen, jungen Dienstboten an sich zu ziehen, Eheleute beunruhigen ihre rk. Ehegenossen, Verwandte die Verwandten des Glaubens willen und hindern sie in dessen freier Ausübung.

Die geistliche Hofkommission erinnerte hiezu, daß religiös gründlich unterrichtete Menschen ihren Glauben geringer Vorteile oder Widerwärtigkeiten halber nicht verlassen werden. Geschieht dies, so könne nur Mangel an wahren Begriffen daran schuld sein, woraus erhelle, wie notwendig es sei, dem gläubigen Volke die rk. Lehren auf vernünftige und dem gewöhnlichen Verstande angemessene Art in ihrer ursprünglichen Gestalt beizubringen. Wäre aber Neckerei und Verfolgung an der Verleitung schuld, so habe

der Bischof einzelne Fälle der Landesstelle anzuzeigen, im übrigen auf jede Art für die Eintracht zu sorgen. Nach Antrag der Hofkanzlei wurde mit ahE. den Kreisämtern und Dechanten die sorgfältigste und behutsamste Aufmerksamkeit auf das Betragen, den Umgang, die Reden der Ak., und bei gründlich erhobenen, patentwidrigen Fällen die schleunige Anzeige an den Bischof und die Landesstelle aufgetragen.

Mit umstürzlerischen Vorschlägen paarten sich zwei Jahrzehnte später die weiter reichenden Klagen des FB. von Gurk¹⁾ (1807):

Nicht Überzeugung und Gewissensnot, sondern der Hang zu einem freieren Leben erhält die Ak. bei ihrem Irrtum; unablässig streben sie danach, durch Annahme rk. Waisen, Dingung rk. Dienstboten, Beförderung gemischter Ehen Proselyten zu machen, indem sie die Waisen und die der rk. Kirche gehörenden Kinder aus gemischten Ehen nicht in die rk. Kirche und Schule schicken, sondern daheim antikatholisch belehren, den rk. Gatten überreden oder durch herbe Behandlung nötigen. Der auV. gab mehrere dieser Beschwerden als erwiesen zu, die Anklage auf mangelnde Anhänglichkeit an die Regierung dagegen nicht. Es sei leicht denkbar, daß man für sein Bekenntnis werbe, daß Leichtsinrige, die sich bei ihrer Kirche einer größeren Freiheit rühmen, andere dazu zu führen trachten, daß eine mit den Kosten der Erhaltung ihrer Geistlichen und ihres Kultus beladene Gemeinde sich zu vergrößern und ihre Auslägen zu erleichtern strebe. Manche Pastoren und Lehrer lassen rk. Kinder zu; Obrigkeiten handeln ihr Amt nicht streng, der sechswöchentliche Unterricht erreicht fast nie seinen Zweck.

Die Hofkanzlei wollte die älteren Verstöße aus Mangel an vollgültigen Beweisen und wegen Verjährung auf sich beruhen lassen, die neueren werden ohnehin vom Kreisamte behandelt.

Als Abwehrmittel schlug der FB. vor: Verbot weiterer Übertritte in Kärnten, der gemischten Ehen oder gemischter

Kindererziehung. Die Hofkanzlei lehnte alles ab, als widersprechend dem Toleranzgesetze, der Weisheit der Gesetzgebung, die nicht Heuchler und Scheinkatholiken züchten, noch die öffentliche Ruhe gefährden darf. Die Hofkanzlei blieb bei ihrem Ceterum censeo: Sorgfältige Auswahl der Seelsorger, eifriger und tüchtiger Religionsunterricht, genaues Einhalten der Toleranzverordnungen.

Die ahE. schloß sich dem an mit der Belehrung an den FB. über die Notwendigkeit der öfteren kanonischen Visitation in den mit Ak. vermengten Gemeinden. . . —

Jene Steigerung der Akatholikenzahl in Obersteier im nächsten Jahrzehnt wurde von der Hofkanzlei nicht der verbotenen Proselytenmacherei aufs Kerbholz geschrieben; die vom Gub. beantragte Zuweisung des eine Mischehe beabsichtigenden rk. Brauttheiles an den Seelsorger als überflüssig abgelehnt (1818).¹⁾

Mit Bezugnahme auf diese Vorakten und ahEE. wurden die Dotationen von Pfarrern und Kaplänen erhöht, unter der Voraussetzung, daß auf diese Posten stets eifrige und ganz geeignete Priester kämen. Hieraus könne der Kaiser — laut auV. — die beruhigende Überzeugung schöpfen, daß in IÖ. die von ihm gewünschten Maßregeln getroffen seien.²⁾ — —

Bei einem Pastor in Hotzendorf, der schon mancherlei Toleranzanstände gehabt, wurde der Schmalzhandel, den seine Frau aus Not betrieb — eine andere Pastorsfrau versuchte es mit einem kleinen Leinwandgeschäfte —, als Gelegenheit zur Proselytenmacherei verdächtigt, weil er dadurch die Rk. der Umgegend anlocke (1825).³⁾ —

Die Strafen wegen Proselytenmacherei fielen eher milder aus, als die Drohungen erwarten ließen.

Eine Frau hatte sich, um den Bedrückungen ihres Mannes ein Ende zu machen, zur Irrlehre bekannt. Dem Ehemanne soll in Gegenwart der Frau das Verbot vorgelesen und er zum Frieden ermahnt werden (1782).⁴⁾

In OÖ. wurden Leute gehandelt, weil sie in ausdrucksvoller Weise ihre Übertrittsgeschichte erzählt und ak. Schriften

ausgeliehen. Die Hofstelle dekretierte Herabsetzung der Strafen (1834).¹⁾ Daß eine Ak. den rk. Dienstboten an Fasttagen nur Fleisch vorgesetzt, wurde schließlich nicht als Übertretung gesüht.²⁾

In dem gefährlichen Chrudimer Gebiete³⁾ wurde einem Pastor zur Last gelegt, Rk. in seiner Wohnung Unterricht zu erteilen und den Zutritt zum Bethause, ja zum Abendmahl, zu gestatten. Da er sich nur z. T. rechtfertigte, hat das Kreisamt ihm das Mißfallen ausgedrückt und gesetzliches Verhalten aufgetragen, allerdings auch dem ak. Konsistorium die Versetzung zur Erwägung gestellt (1829).⁴⁾

Selbst gehässiges Benehmen gegen AC.-Pastoren wie Gläubige wurde helvetischen Geistlichen ernstlich verhoben, ja sie wurden mit Entfernung bedroht.

Alle „Bezüglichkeiten“, mit denen einer anderen Religion zu nahe getreten werden kann, sind zu vermeiden, sogar bei Privatzusammenkünften. Noch 1847 verlangte die mährisch-schlesische lutherische Superintendentur, daß alle Emissäre zur Anwerbung von Helveten in ihre Heimat gewiesen würden.⁵⁾ —

Die Hofstelle zog nicht nur dem Bekehrungseifer selbst des rk. Klerus Schranken, sondern hatte eine Empfindung dafür, daß auch feinerer Seelenfängerei zu wehren sei; nicht so der Klerus. Das bschfl. Konsistorium zu Brünn schlug vor, daß ak. Väter, die ihre Söhne rk. erziehen lassen wollen, darüber schriftliche Erklärungen in den Tauf- und Traubüchern niederlegen sollten. Die Hofstelle lehnte das ab, nicht nur als unnötig und unverbindlich, sondern weil es nach Proselytenmacherei aussähe.⁶⁾

Erst recht verboten sich die Ak. die Künste des Klerus, zumal im Widerspruche mit dem Gesetze.

So verwahrte sich der Superintendent in Thening (1838) beim Kreisamte gegen die gewalttätigen Zudringlichkeiten des Klerus, namentlich der Jesuiten in Linz,⁷⁾ welche teils durch Androhung der ewigen Verdammnis laut von der Kanzel die Protestanten zur Rückkehr aufforderten, teils durch Emissäre und Anerbietung namhafter Geldspenden

manche liederliche Menschen ohne Religion und ohne Gewissen zur Ablegung des rk. Bekenntnisses bewogen, teils auch ak. Arbeiter durch politische Zudringlichkeit dahin brachten, lieber gute Dienste und Haus zu verlassen, als sich länger ihren Quälereien preiszugeben. Sie schleichen sogar hin und wieder in die Wohnungen der Protestanten und suchen alte, schwache oder kranke Weiblein nicht etwa durch sanfte Belehrungen und überzeugende Gründe zu gewinnen; sondern vielmehr durch ungestüme Ausfälle auf ihren Glauben, auf die unter dem Schutze humaner und gerechter Landesgesetze stehende ev. Kirche, ihre Religionsanstalten und h. Gebräuche und landesfürstlich bestätigten Prediger durch ein zuversichtliches Verdammn derselben plagen, kränken und schrecken sie.

Man mag das Verfahren der Jesuiten betrachten aus welchem Gesichtspunkte man will, es bleibt immer ein ungesetzliches, unchristliches, jegliches Gefühl empörendes. Sollte wohl solch eine moralische Folter den humanen Gesetzen der Toleranz noch angemessen sein? Sollten die protestantischen Kranken in jenen harten Stunden der Schwachheit und des Schmerzes, in welchen sie die Tröstungen und Stärkungen, die ihnen ihre Religion zur Genüge darbietet, am meisten bedürfen, ihre Seelenruhe zerstörenden Überfällen und Angriffen rk. Priester preisgegeben werden und mit denselben im Angesichte des Todes noch auf dem Felde der Polemik kämpfen müssen? Ist es nicht unmenschlich, einen Kranken auf solche Weise in die reizbarste Stimmung zu versetzen, die Gefühle der Furcht und Angst, auch des Zornes in ihm aufzuregen und ihn so der augenscheinlichen Gefahr des Todes auszusetzen? Wie wollen solche Priester den Vorwurf des Mordes von sich abwälzen, wenn ein Kranker infolge ihrer grenzenlosen Zudringlichkeit stirbt?

Auf wen wollen sie die Schuld schieben, wenn protestantische Familienhäupter oder andere Verwandte dann nicht immer genug kaltes Blut besitzen, um der Versuchung widerstehen zu können, dergleichen zudringliche Gäste auf

eine gewaltsame und sträfliche Weise aus dem Hause zu schaffen? Kann der Staat da ruhig zusehen? . . . —

Bis zum Mai des nächsten Jahres hatte der Superintendent noch keine Beantwortung dieses Notschreies und mußte dem Kreisamte einen weiteren Bekehrungsakt vorlegen,¹⁾ der sogar von Rk. mit Indignation und Beschämung, von Protestanten aber mit tiefem Schmerz und bangen Besorgnissen für die Religionsfreiheit betrachtet werden müsse. Es handelte sich um die Bekehrung eines geisteschwachen Mannes in Abwesenheit seiner Frau. Als er wieder zur Besinnung gekommen und von seiner bestürzten Gattin vernommen, was mit ihm vorgegangen, und daß er nun rk. sei, erwiderte er voll Erstaunen und heftiger Entrüstung, er wisse von alledem nichts, er sei Protestant und werde es bleiben. Zugleich ergriff ihn die Mitteilung so sehr, daß er den übrigen Teil des Tages und die Nacht darauf nichts als geweint, gejammert, getobt und gerast hat. . . .

Das ak. Konsistorium lobte diesen Eifer des Superintendents, konnte aber vorläufig nichts unternehmen, weil es auf frühere Anliegen noch keinen Bescheid erhalten. . . .

Auch aus Böhmen ertönte die Klage wegen Proselytenmacherei des Pfarrers und Aussperrung ak. Angestellter (1847).²⁾

Kirchenverfassung.

Die Kirchenbehörde.¹⁾

Als ak. kirchliche Oberbehörde lag am nächsten das aus der Reformationskommission unseligen Angedenkens geborene Konsistorium zu Teschen,²⁾ das bald (1784) nach Wien verlegt und in ein doppeltes, für jede Konfession, mit einem gemeinsamen rk. Präsidenten, umgeformt wurde. Man übernahm mithin das Territorialsystem.³⁾ Der Landesfürst übt die jura circa sacra und in sacra aus. Die Kirchengewalt wird von der Hof- und Landesstelle gehandhabt, in zweiter Linie von den ak. Konsistorien, deren Amtswirksamkeit etwa der der bschfl. Gerichte gleicht, nebst den Superintendents und Senioren. —

Der ak. Reichshofrat Graf von Grävenitz hatte einen stattlicheren Entwurf mit Oberkonsistorium, Generalsuperintendents und ziemlich hohen Gehaltsansätzen eingebracht.

Die Hofkanzlei wollte die Sache einfacher gestalten, wobei nicht verschwiegen wurde, daß der Graf mit seinen Glaubensgenossen entzweit und von der Vorsteherstelle der Wiener ev. Gemeinde ausgeschlossen sei; ja, Josef ließ ihm bedeuten, er sei selbst bedacht, das Erforderliche einzuleiten.⁴⁾ Der Beisitzer des Konsistoriums Ernst von Bludowsky beantragte, seine Behörde nicht von der Landesregierung, sondern unmittelbar von der Hofkanzlei abhängen zu lassen und die Wirksamkeit jener zu erweitern.⁵⁾ Auch dies wurde nicht gewährt. Das mährisch-schlesische Gub. wehrte sich gelegentlich sehr scharf gegen die Belehrungen des Konsistoriums, betonte, daß eine Gleichstellung keineswegs stattgefunden und die Bezeichnung als oberste landes-

fürstliche geistliche Behörde der Landesstelle ganz fremd sei (1823).¹⁾ Nach einer Reihe von Jahren stichelte es wiederum, das Konsistorium AC. scheine zu hohe Begriffe von seiner amtlichen Stellung zu haben, lege dem Superintendenten bschfl. Eigenschaften bei, sich selbst die Suprematie der obersten landesfürstlichen Kirchengewalt nomine principis und wende sich auch in bloßen Provinzangelegenheiten direkt an die Hofkanzlei.²⁾

Kaiser Josef hatte die schöne Absicht, den Ak. eine regelrechte Verfassung zu geben, mit Rücksichtnahme auf die beiden verschiedenen Konfessionen; dafür wurde das Konsistorium an das württembergische, Leipziger und Berliner Vorbild gewiesen. Schon 21. Mai 1782 wurde das vom Jenenser Juristen Scheidemantel zusammengestellte „Allgemeine Kirchenrecht beider ev. Konfessionen in Polen und Litauen“ (1780), mit dem von dem Pastorssohn, rk. Rat Riedel, Privatvorleser des Fürsten Kaunitz, der Hofkanzlei zur Begutachtung unterbreitet. Nach deren auV. und Hinweis des Staatsrates auf die Unterschiede der ak. Konfessionen erließ die ahE. (8. Juni 1782), auf Grund von Scheidemantel ein besonderes zweiteiliges Kirchenrecht aufzustellen und das Ergebnis einer eigenen Kommission vorzulegen. Dies wurde nach drei Jahren in Erinnerung gebracht, und neuerdings betrieb die ahE., daß jede Konfession in allen Staaten ihr eigenes und gleichförmiges Kirchenrecht haben solle, wie ein Gleiches in preußischen und sächsischen Landen eingeführt sei.³⁾

Allein die ak. Konsistorien reichten daraufhin einen beiden Konfessionen angepaßten Entwurf einer gemeinsamen Kirchenordnung ein, die treu die Einrichtung der ev. Kirche in der Toleranzzeit abspiegelt; sie erhielten sie zurück behufs Einfügung neuer Verordnungen. Der jähe Tod des Kaisers brachte die Verhandlung ins Stocken.⁴⁾

So blieb es bei der Konsistorial- und Superintendentialinstruktion, den Toleranzverordnungen und Hofdekreten. Die oberste ak. Kirchenbehörde war recht bescheiden ausgestattet.⁵⁾ I. J. 1807 bat der Konsistorialpräses Re-

gierungsrat Paradis um Verleihung des Hofratscharakters und angemessene Gehaltserhöhung. Ersteres wurde abgelehnt, teils weil unbekannt, weshalb der Petent i. J. 1795 auf ah. Befehl von seinem Posten entfernt wurde, teils weil der höhere Titel den Verhältnissen dieser der Regierung untergeordneten Behörde nicht angemessen erscheine und den Weg zu ihrer Unabhängigkeit von der Landesstelle bahnen würde; nur die zweite Forderung wurde bewilligt.¹⁾ Zwei Jahre darauf erst wurde ein Expeditzimmer angewiesen, wozu bis dahin der Sekretär einen Raum seiner Wohnung abgetreten.²⁾

Nicht einmal der Titel kais. Rat war mit den weltlichen und geistlichen Ratsstellen verbunden, sondern er wurde wie der „Herr“ und der „Sitz“ bei gerichtlichen Verhandlungen nur als Auszeichnung verliehen.³⁾

Eine ordentliche Vorrückung fand unter den Räten nicht wohl statt, der Rang wurde nach dem Tage der Ernennung festgestellt; der weltliche ging dem geistlichen vor und war auch höher besoldet; die Würde eines ersten und zweiten Predigers in Wien begründete keinen Vorrang und keine Abhängigkeit; aus der von der ak. Gemeinde erfolgten Berufung eines Individuums zu ihrem Prediger war kein Anspruch auf die ah. Ernennung zu einem Konsistorialrate abzuleiten.⁴⁾

Die Amtslast eines Superintendenten ist aus dem Berichte des Konsistoriums HC. über das Ableben von Justus Hausknecht⁵⁾ zu entnehmen:⁶⁾

... Bei diesem traurigen Ereignisse kann der gehorsamst unterzeichnete Präses (v. Werner)⁷⁾ die pflichtgemäße Bemerkung, die er schon öfters zu machen gezwungen war, auch hier nicht unterdrücken, daß die Kumulierung von vier Ämtern in einer und der nämlichen Person, deren jedes nicht gleichgültige Pflichten zu erfüllen hat, schädlich für den höchsten Dienst, schädlich für die Sache und schädlich für die Person sei.

Der ausgezeichnete Johann Wächter⁸⁾ war größtenteils das Opfer dieser Anstrengungen, und der nun hinüber-

gegangene J. H. hat auch ohne Zweifel diesem Umstande größtenteils seine frühe Auflösung zu verdanken.

Der k. k. Konsistorialdienst, das Direktorat des ev.-theologischen Studiums, die österreichische Superintendentur und die erste Predigerstelle an der hiesigen ev.-reformierten Kirche sind keine unbedeutenden Ämter. Jede dieser Stellen fordert einen wohlunterrichteten, gebildeten, in vielen verschiedenen Fächern wohlbewanderten Mann.

Der Konsistorialrat muß sich mit allen geistlichen, kirchlichen, Religions- und Schulsachen sowie mit manchen öffentlichen Angelegenheiten der reformierten Kirchendistrikte in den k. k. österreichischen Provinzen, von der Bukowina an bis nach Triest, beschäftigen und an alle diese verschiedenartigen Agenden muß er tätig Hand anlegen.

Das Direktorat des theologischen Studiums zerfällt in so manche wichtige Zweige, die der Vorsteher dieser Anstalt sowie die dabei angestellten Professoren und Studierenden in jeder Beziehung überwachen und leiten muß, ohne noch die weiteren Schreibereien und Ausweise zu berühren, die diesem Amte obliegen.

Die österreichische Superintendentur, ob sie gleich in dem ihr zugewiesenen Kirchendistrikte nicht zahlreiche Pastorate und Geistliche hat, so ist doch des Superintendenten Zusammenhang mit den Gemeinden und den Predigern dieses Distriktes und das Abhängigkeitsverhältnis von dem Konsistorium in allen Zweigen der Wirksamkeit vieler Rücksicht würdig; endlich die Prediger- und Seelsorgerstelle an einer ansehnlichen, höher gebildeten Gemeinde hat einen außerordentlichen Umfang von Pflichten zu erfüllen, und die Gemeinde, die ihren Seelsorger recht anständig besoldet, fordert auch ohne Nachsicht eine strenge gewissenhafte Erfüllung; sie nimmt ihren Seelsorger mit aller Kraft in Rede und Handlung in Anspruch. Wer von dieser Seelsorge eine umfassende Kenntnis hat, dem wird es nicht auffallen, wenn er hört, daß oft Tage vergehen, ohne daß der Prediger eine andere Arbeit zur Hand nehmen kann und daß derselbe diese Pflichten allen

weiteren Obliegenheiten vorzieht und sie dieser seiner Hauptbestimmung weichen müssen.

Bei schwerer, anhaltender Erkrankung eines so viele Stellen bekleidenden Mannes gerät der Präses in Verlegenheit für die Vernehmung dessen, was geschehen muß und soll, um den Umständen zusagend noch Rat zu schaffen; am härtesten aber wird seine Lage, wenn neue Besetzungen von Stellen den hohen Behörden gemacht werden müssen. Jeder andere Chef und Vorsteher einer Stelle oder eines Amtes wird bei Erledigungen durch Kompetenten beinahe überlaufen; ganz anders verhält sich die Sache bei dem Präsidium der Konsistorien.

Eine mehrjährige Erfahrung und das letzte Beispiel bestätigen neuerdings die Not und die Verlegenheit, in der sich dieser Vorsteher in solchen Erledigungsfällen befindet. Sogar die öffentlichen Aufforderungen in den Provinzialblättern verschafften unlängst keinen Kompetenten und man war gezwungen, allerhand Aufforderungsmittel und Wege einzuschlagen, um einen Platz würdig zu besetzen. Bei diesen traurigen Verhältnissen und dem sehr bedauerlichen Verluste des J. H. und der Schwierigkeit, mit Nutzen für den Dienst und das Gedeihen aller Zweige dieser vier Administrationen geeignete Personen in Vorschlag bringen zu können, muß demnach um einen ergiebig langen Termin gebeten werden — —

Die geringe Bewegungsfreiheit der obersten Kirchenbehörde läßt sich daraus entnehmen, daß sie (1846) zum Amtsgebrauche um Anschaffung der „Augsburger Allgemeinen“ und der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ bat, ohne Erfolg.¹⁾ Bei ihren schmalen Mitteln mußte sie oft ein Auge zudrücken; aber die Hofstelle dekretierte an die nö. Regierung, sie zur Verantwortung zu ziehen, warum sie die Unterlassung der Visitation seit 30 Jahren nicht gerügt; die Unzulänglichkeit des Adjutums entschuldige das nicht. Doch geht gleichzeitig eine Note an die Zentralorganisations-Hofkommission, welche die Erhöhung des Pauschales befürwortet, aber gegen Post- und Diätenvergütung sich ausspricht.²⁾

Anderseits wurden die Visitationsprotokolle mit vielem Interesse sogar zur erfreulichen Kenntnis genommen, mit Dank für die gründliche Erörterung aller Verhältnisse.¹⁾

Die an den Präsidenten gestellten Anforderungen kamen zur Sprache bei der Ersetzung des 85jährigen pensionierten Hofrates Karl Frh. v. Werner, mit Belassung der bisherigen Besoldung als Zeichen der ah. Zufriedenheit für seine 65jährigen treuen Dienste. (Graf Mitrowsky²⁾ beantragte auch das Ritterkreuz des Leopoldsordens [1839].) Er soll nach der Instruktion u. a. auch darüber wachen, daß alle Konflikte zwischen Dienern und Bekennern der herrschenden und tolerierten Religionen vermieden werden; er muß ein Mann sein, der mit Umsicht und Klugheit bei den sich äußernden Aufregungen, geweckt durch die leidigen Kölner und Posener Ereignisse,³⁾ mit Erfolg einzuwirken vermag.⁴⁾ . . . —

Es gab fünf lutherische Superintendenten: Wien mit Obersteiermark und Kärnten; OÖ., Tirol und Vorlande; Böhmen; Mähren und Schlesien; Galizien; drei helvetische: NÖ. mit den Alpenländern und Triest; Böhmen; Mähren.

Von Kärnten war in mehreren Majestätsgesuchen unmittelbar der Wunsch ausgegangen, nicht nach Selbstständigkeit, sondern nach Abhängigkeit, insbesondere der Wiener Superintendentur unterstellt zu werden (1782).

Zunächst meldete sich der kürzlich ernannte Pastor in Himmelberg und Gnesau:⁵⁾

. . . Ich habe diesen Ruf vom Konsistorio in Modern⁶⁾ desto freudiger angenommen, weil ich dadurch den Wunsch meines Herzens mit erfüllt sehe, Eurer kais. Maj. treuehowsamster Untertan werden zu können. O, daß es Allerhöchst-dieselbe einmal anhören möchten, wie meine Gemeinde mit mir mit gefalteten Händen und herzlicher Inbrunst bei jedem Gottesdienste zu Gott betet: „Josef II., seinen Gesalbten, unseren gnädigsten Kaiser und Herrn zum Augapfel seiner göttlichen Vorsehung bis auf die spätesten Zeiten zu machen“. Ich weiß gewiß, Eure kais. Maj. werden noch Freude an diesem Völklein gewinnen, das unter

meiner und meiner Mitlehrer Leitung zu frommen Christen und treuehowsamen Untertanen unter Gottes Beistand gebildet werden soll! —

Alle meine bisherigen au. Vorschläge können nun ungehindert geprüft und desto leichter ausgeführt werden, da ich kais. Untertan geworden bin; und ich wünsche nichts mehreres, als daß Allerhöchst-dieselbe allergnädigst geruhen möchten, auch von den neueren Anzeigen etwas zur Probe zu verlangen, so wird das Werk den Meister loben.

Im Herzogtum Kärnten sind derzeit neun ev. Gemeinden mit Pastoren versorgt. Christliche Zucht und Ordnung erfordert, daß ein Seniorat oder Superintendentur von Eurer kais. Maj. allergnädigst errichtet werde, damit Einförmigkeit im äußerlichen Gottesdienste und gute Kirchenzucht gehandhabt werden könne. Zwei meiner Mitbrüder, in Arriach und auf dem Feld, haben mich ersucht, Allerhöchst-demselben diesen au. Bericht zu erstatten, da ich unter neun Pastoren derzeit der einzige bin, der vorher schon mehrere Jahre im geistlichen Amte gestanden hat und aus Erfahrung weiß, wie gut es ist, wenn mehrere Geistliche in einem Strich Landes ihren Dekan haben. Weil wir nun aus öffentlichen Blättern vernommen haben, daß Eure kais. Maj. in den oö. Landen bereits eine Superintendentur allergnädigst errichtet haben, so schmeicheln wir uns gleicher allergnädigster Willfahung unserer au. Bitte. . . . — —

Einige Wochen danach baten die Kärntner Gemeinden um Bestätigung des von ihnen erwählten Seniors und dieser unter gleichem Datum um Einordnung in die Wiener Superintendentur:

Euer Maj.! Die Pastoren der bisher im Herzogtum Kärnten bestehenden zehn Gemeinden AC. haben so oft sich bald wegen unerwarteter Jurisdiktionsanmaßungen über sie gegen die Landesgeneralien, bald wegen mehr und minder wichtiger Umstände in der äußersten Verlegenheit gefunden, da sie an keine Senioren und Spezial-superintendenten gewiesen und von den weit entfernten Konsistorien größtenteils ohne Antwort auf ihre Frage ge-

lassen worden, daß sie gedrungen werden, Eure kais. Maj. zu bitten, den zu Arriach, als am Hauptort, angestellten Prediger, als den ältesten im Amte daselbst, welchen sie zum Senioren ernannt, in dieser Qualität zu bestätigen.

Nur die große Unordnung, welche aus dem ganz verlassenen und hilflosen Stande, worin sie sich befinden, notwendig fließet, kann die Freiheit rechtfertigen; wird aber auch um so mehr nicht ungnädig aufgenommen werden, als davon ganz allein der wohlthätige Nutzen, der aus der gnädigst erteilten Religionsfreiheit folgt, abhängt, und außer daß die geistlichen Lehrer sich einander subordiniert und an gewisse Vorsteher ihres Glaubens gewiesen sind, nichts als Verwirrung und Unordnung zu befahren sind. Sie leben daher in der süßesten Hoffnung allergnädigster Erhöhung. — — —

Eure Maj.! Der ev. Gemeinden Pastoren zu Weißbriach, Watschig, Treßdorf, Buch, Himmelberg, Bleiberg, Auf dem Felde, Radel und Staggenboi im Herzogtum Kärnten haben mich der Ehre ihres Zutrauens gewürdigt und zum Senior, unter verhoffender ah. Genehmigung, erwählt.

So sehr die Bestätigung dieser Wahl für mich schmeichelfhaft sein müßte, so muß ich dennoch mit allergnädigster Erlaubnis allersubmissiv vorstellen, daß diese Wahl mich gänzlich allein vor dem Riß bloßstellen und alle Verlegenheit allein auf mich wälzen würde, wenn ich nicht zugleich an eine Spezialsuperintendentur oder ein Konsistorium gewiesen würde, von welchem ich Belehrung und Rat einholen könnte.

Das Konsistorium zu Modern hat die Gemeinden und ihre Lehrer bisher ganz ohne Auskunft gelassen und sie an ein anderes Konsistorium gewiesen. Teschen ist so weit von mir entfernt, daß ich fast keine Hilfe von dort hoffen kann, welche dieses auch in hundert Fällen, aus Mangel der Lokalverfassungskennntnis, nicht geben könnte. Herr Thielisch¹⁾ ist zwar wirklich in OÖ. zum Superintendenten ernannt. Er ist mir aber beinahe noch weiter entlegen als Teschen, weil alle Briefe erst über Wien und Linz gelangen können.

Verzeihen Eure Maj. daher, wenn ich ehrfurchtsvoll einen Vorschlag wage. In Steiermark sind bis jetzt nur zwei Gemeinen und in NÖ. eine zu Wien, dann in Krain eine zu Triest und in Kärnten zehn.

Wenn daher die nÖ., steirischen, kärntnerischen und krainischen Gemeinen unter eine Superintendentur gebracht und der Pastor Fock¹⁾ zu Wien, als unstreitig seiner Kenntnisse und Fähigkeiten wegen vorzüglich dazu geschickt, zum Superintendenten ernannt würde, die 14 Gemeinen aber in zwei Seniorate — wo auf die nähere Lage der Gemeinen in Bestimmung eines jeden Rücksicht genommen werden müßte — geteilt, und dann in dieser Superintendentur, unter dem Vorstande eines Mannes wie Herr Fock, der Kenntnisse, Gaben und Verdienste hat, Ordnung eingeführt und an diesen die Senioren, an letztere aber die Prediger jedes Seniorates, gewiesen würden, so dürfte ich und jeder hoffen, daß unser Amt uns erleichtert, das Wohl unserer Herden befördert und die ah. Absicht erreicht würde. Ich aber bin denn auch bereit, das Amt eines Seniors, so schwer es immer sein mag, zur Ehre Gottes und zur Beförderung des Staatswohlstandes zu übernehmen. Ohne jenes aber dürfte ich mich zu schwach finden, den Nutzen und die Absicht meiner Kollegen verfehlen und würde mit Grund besorgen müssen, daß alle meine Mühe vergebens sein dürfte. — —

Die ahE. genehmigte die Ernennung Focks zum Superintendenten auch für IÖ.²⁾

Durch den Übergang des Villacher Kreises an Frankreich infolge des Wiener Friedens am 14. Oktober 1809 wurde diese Superintendentur zeitweise geschwächt; nach der Wiedergewinnung ersuchte der Senior, wieder zu ihr zu kommen (1814).³⁾ 1829 berichtete das Triester Gub. ablehnend über den Plan, eine Superintendentur für Illyrien (Küstenland, Triest, Venedig) zu begründen,⁴⁾ dem der Kanzler Graf Mitrowsky sehr freundlich gegenüberstand,⁵⁾ und 1845 beantragte das ak. Konsistorium in einem 24 Foliospalten langen Majestätsgesuche, vergebens, eine Super-

intendentur für „Illyrien“ und Kärnten zu errichten und die iö. Superintendentur nach Kärnten zu verlegen.¹⁾

Einen anderen Erweiterungsvorschlag machte dieselbe Behörde (AC.) bei der Erledigung der mährisch-schlesischen Superintendentur, nämlich für diese beiden Kronländer getrennte Superintendenturen zu Bielitz und Brünn zu errichten, und zwar aus Anlaß des vielfältig vorkommenden leichtsinnigen Überganges von einer protestantischen Konfession zu anderen (12. Januar 1808):²⁾

. . . Diese ist in keinem Lande so häufig als in Mähren. Schon in den Zeiten des Kaisers Josef II. gingen ganze Dörfer, die sich zuerst zur AC. erklärt hatten, zur HC. über, und zwar meistens, wenn die bestandenen Pastoren AC. abstarben oder abgingen. In Böhmen, wo sich derselbe Mißbrauch häufig äußerte, ist demselben durch Aufstellung eines eigenen Superintendenten AC. Einhalt getan, aber in Mähren, wo das damalige Konsistorium AC. zu seiner Zeit versäumt hat, auf einen eigenen Superintendenten AC. für Mähren anzutragen, dauert das Übel noch immer fort . . . „wodurch auch immer ein Abgang an Gehalt und anderen Gebühren bei dem Pastor entsteht. Die Mittel, wodurch sie an sich locken, sind bald die Äußerung, daß sie die echten alten „Mährischen Brüder“ sind, bald die Zusage der Freiheit von Beiträgen, bald die Vorstellung der Notwendigkeit bei Heiratsfällen“.

Der Superintendent AC. in Teschen ist von Mähren zu weit entfernt, und da er seit dem Jahre 1787, wo er über die mährischen Gemeinden AC. Kirchenvisitation hielt, dieses Land mit keinem Fuße betreten hat, so hat er mit seinem Ansehen allen solchen Bestrebungen nicht entgegenwirken können.

In Mähren ist eine in Berlin erschienene Schrift eines gewissen Elsner³⁾ in den mährisch-slowakischen Dialekt übersetzt und ihre Verbreitung durch die reformierten Pastoren begünstigt worden, worin bewiesen werden will, daß die alten „Mährischen Brüder“ eigentlich dem reformierten, nicht dem augsburgischen Lehrbegriff zugetan

waren und das vorzüglich darum, weil die AC.-Verwandten das Kruzifix, die Bilder in der Kirche, den Gebrauch der Hostie und des Chorrockes aus der rk. Kirche positiv beibehalten hätten, hievon aber die Reformierten sowie die alten „Mährischen Brüder“ nichts wissen wollten.

So falsch dieses Vorgehen an sich selbst ist, indem die lutherische Kirche nach ihrem Lehrbegriffe die vier besagten Dinge nicht als notwendig fordert, jedoch aber auch nicht verwirft, sondern es zum Ermessen jeder Gemeinde frei läßt, ihren Tempel mit dem Kruzifix und einem Bildnisse (irgend eine biblische Begebenheit vorstellend) als mit Zeichen des Christentums zu schmücken, so sehr hat doch eine solche Darstellung der Sache den Proselytengeist der mährischen reformierten Pastoren bisher immer begünstigt, und kein Superintendent AC. war da, der mit Amtsansetzen und besserer Belehrung dem Übel hätte steuern können, da die aufgestellten zwei Senioren AC. in Mähren das nötige Amtsansetzen hiezu nicht hatten.

Außerdem wurden und werden die Besetzungen der Pastorate bei den mährischen Gemeinden AC. sowie alle dortigen kirchlichen Angelegenheiten dadurch sehr aufgehalten, daß die Berichte des betreffenden Seniors erst nach Teschen an den Superintendenten und von diesem zurück über Mähren an das k. k. Konsistorium gelangen und die Weisungen des k. k. Konsistoriums eben denselben Umweg über Teschen nach Mähren nehmen müssen.

Während dieses Umtriebes hat der reformierte Teil Zeit und Gelegenheit, ganze Gemeinden oder doch einzelne Individuen von der AC. zur helvetischen hinüber zu ziehen.

Bei der Visitation der mährischen Gemeinden AC., welche der Superintendent von Teschen fast nie bereisen kann, ist es höchst wichtig, daß ein eigener Superintendent AC. in Mähren, mit mehr Ansehen als ein Senior, kirchliche Ordnung einführe und aufrecht erhalte. . . .

Obschon das Gub. sich dazu nicht ablehnend äußerte, blieb die Hofstelle bei der früheren Einrichtung.¹⁾

Trotzdem versuchte man bei dem Tode des mährisch-

schlesischen Superintendenten den Versuch, seinen Sprengel zu teilen, mit dem gleichen Mißerfolge (1816).

Die ak. konfessionellen Verhältnisse blieben dort unerfreulich. So beklagte sich der lutherische über den reformierten Superintendenten, daß dieser sich mährisch-schlesischer nenne, während nur in Mähren, aber nicht in Schlesien Helveten zu finden seien, und verlangte, ihm das betreffende Siegel abzufordern und zu vernichten, was die Hofstelle ablehnte.¹⁾

Mit dem Festhalten der deutschen Staatssprache seitens Josefs hing es zusammen, daß er den helvetischen Konsistorialvorschlag, einen Pastor als böhmischen Superintendenten anzustellen, der, wie das Gub. betonte, der deutschen Sprache unkundig ist, trotz Befürwortung des auV. ablehnte, wenn auch wenige doppelsprachige Pastoren vorhanden seien; es ist ein neuer Antrag zu stellen.²⁾ —

Die Visitationsvorschrift³⁾ versuchten die Konsistorien auf eine dreijährige Verpflichtung herabzudrücken wegen der großen Kosten für die Gemeinden, der Schwierigkeiten und des Zeitverlustes für die Superintendenten, des Abbruches an Gottesdienst und Seelsorge; allein die Hofkanzlei fand diese Gründe unzureichend und ließ jene Einschränkung bloß für die anglikanische und helvetische Gemeinde in Triest zu.⁴⁾

Die Pastoren⁵⁾

durften anfangs nur aus Ungarn, dem Teschenschen und dem „republikanischen Polen“⁶⁾ genommen werden, dann aus dem Reiche, mit Ausschluß von Preußen, Sachsen und Herrnhutern;⁷⁾ ausdrücklich war nur Kursachsen gemeint, weshalb wir Weimaranern⁸⁾ und Sachsen-Meinigern⁹⁾ begegnen.

1805 wurde die Zulassung Auswärtiger auf die äußerste Notwendigkeit eingeschränkt, 1812 aber der Ausschluß von Sachsen und Schlesiern aufgehoben, doch wiederholt der Vorzug der Inländer dringend eingeschärft.

Zugunsten der Erleichterung bemerkte das ak. Kon-

sistorium: Das Verbot, österreichische Geistliche in Sachsen anzustellen, war wohl eine Repressalie, weil in Österreich keine Sachsen zugelassen wurden. Das ist dort jetzt anders; die Gesinnung ist freundlicher als in den Rheinlanden. Ferner gehören Leipzig und Wittenberg, wo die sächsischen Theologen gebildet werden, zu den für Österreicher erlaubten Universitäten, und hier wird die Dogmatik am strengsten nach den Symbolen gelehrt; endlich gibt es dort mehr Kandidaten, und die vorgeschriebenen Vorsichten¹⁾ können bei ihnen besser gehandhabt werden.²⁾ —

Der Vorzug der Inländer war besonders für Wien wichtig. Daher erging ein ah. Handschreiben an den obersten Kanzler Grafen Saurau:³⁾ Sie haben in reife Überlegung nehmen zu lassen, ob den hiesigen beiden ak. Gemeinden in Absicht auf die Provenienz und den Untertanverband der Kandidaten für ihre Predigerstellen noch ferner eine illimitierte Wahlbefugnis zu belassen oder solche nicht auf inländische Untertanen zu beschränken wäre; und in welcher Art dann die Kameraldotation der drei mit jenen Stellen verbundenen, überaus einflußreichen Ämter des Konsistorialrates, Superintendenten und Direktors der protestantischen Lehranstalt zu systemisieren wäre, um sie für ganz taugliche Inländer einladend zu machen (1828).⁴⁾

Es war kein Wunder, daß die Regierung sich gegen Ausländer sperrte, wegen des politischen Bedenkens, Fremden einflußreiche Volksämter zu übertragen und darüber etwa gar mit fremden Mächten in Reibung zu geraten; in der Erwägung, daß kaum die Besseren von draußen in die meist ärmlichen Stellungen einrücken dürften; aus der Erfahrung, daß bodenständige Seelsorger das Natürliche, aber nicht fremdbürtige Missionäre, die sich schwer in die neue Welt finden müßten.⁵⁾ Manche benützten schon damals den Kaiserstaat ohnehin nur als Durchhaus und Sprungbrett — wenn auch wieder um Auswanderung anzusehen war — nach dem Großherzogtum Baden,⁶⁾ Sachsen-Meinigen,⁷⁾ Württemberg,⁸⁾ der Schweiz.⁹⁾ Ein Tscheche wieder folgte einem Rufe nach Preußisch-Schlesien, kehrte

aber nach einigen Jahren zurück wegen des rauhen Klimas und weil er in der neuerlichen Berufung einen Beweis besonderer Anhänglichkeit erblickte.¹⁾

Heimatliche und religiöse Zuneigungen spielen zuweilen eine Rolle bei den Berufungen. So baten die Oberösterreicher in Eferding und Wels um einen Prediger aus dem alten Exulantenfluchtort Ortenburg.²⁾ Die Hofkanzlei riet mit Erfolg, dem helvetischen Konsistorium zu gestatten, für die deutschen Ansiedler in Königsberg und Gielarow in Galizien sich an den großherzogl. badischen Kirchenrat zu wenden, da jene Gemeinden größtenteils aus vormaligen Pfälzern beständen.³⁾ Für die Helveten blieb die Aushilfe der Ungarn — mit Komitatspaß⁴⁾ — lange nötig; sie machten sich anfangs durchs Lateinische verständlich, ein höchst peinlicher Zustand.

Dann wurden auch sie als Nichtinländer zurückgedrängt. Die Hofstelle rügte das Konsistorium, weil es einen Ungarn, trotz der Ablehnung durch das Gub., primo loco im Vorschlage ließ.⁵⁾ Sogar das ak. Konsistorium wünschte dann grundsätzlich, die ausländischen Kandidaten strenger behandelt zu sehen, was doch seinem Ermessen anheimgestellt wurde.⁶⁾ —

Der Schlagbaum wurde zuweilen geöffnet.

Ein gebürtiger Preuße wurde in Lemberg als Pastor zugelassen, weil naturalisierter Pole;⁷⁾ ebenda einer aus Posen, obschon preußischer Untertan, weil sonst kein doppelsprachiger zu finden;⁸⁾ sogar einer aus Preußisch-Schlesien wurde genehmigt, weil geborener Böhme, des Böhmisches kundig und Sohn eines inländischen Geistlichen.⁹⁾ Infolge großer Dringlichkeit wurde als Vikar in Wien ein Niederlausitzer gestattet.¹⁰⁾

Die damals schwedische Insel Rügen war unbedenklich, ja, trotz der Einwände des Konsistoriums, und obschon ein böhmischer und ungarischer Senior mit zur Auswahl stand, wurde die ahE. für einen Prediger in Patzig zum ersten Prediger der lutherischen Gemeinde in Wien, Konsistorialrat und Superintendenten durchgesetzt, da er in

Wismar geboren sein soll, also weder Preuße noch Sachse, und zumal er vor zehn Jahren¹⁾ schwedischer Gesandtschaftsprediger in Wien war und damals wegen seiner Geschicklichkeit, Sittlichkeit und Gelehrsamkeit sehr gelobt wurde.²⁾

In die Berufungen greifen die politischen Veränderungen, namentlich durch die Franzosenkriege, hinein.

In Preußen waren die unter preußischer Landeshoheit stehenden Besitzungen in Franken eingeschlossen, vornehmlich darum, weil die Orthodoxie bei Predigern aus den schwäbischen und rheinischen Kreisen wie aus den deutschen Reichsstädten gesicherter sei.³⁾ Mit jenem politischen Besitzverhältnisse hörte das Verbot auf.⁴⁾

Laut Verordnung vom 31. Dezember 1798 sollten nur solche Pastoren aufgenommen werden, die ihre Länder vor dem Einmarsche der Franzosen verlassen haben.⁵⁾

Die Hofstelle lehnte einen für Eferding vorgeschlagenen Baseler ab, weil er in einem von den Franzosen revolutionierten Lande geweilt.⁶⁾ Als ein Württemberger in Frage kam, fragte das Konsistorium, ob mit jenem Dezembererlasse nicht nur jene Länder gemeint seien, die der Feind organisiert und zu behalten willens sei, erhielt aber den Bescheid, daß er auch für die nur zeitweilig okkupierten und nicht ganz anders organisierten gelte, wegen der Bedenklichkeit der Gesinnungen und der Moralität. In dem einen Falle, wo der deshalb zu rügende Superintendent in bestimmter Hoffnung der landesfürstlichen Bestätigung, ohne sie abzuwarten, die Installation eines Schwaben vorgenommen, blieb sie zur Vermeidung alles Aufsehens unangefochten, nachdem das Konsistorium sich für die Unbedenklichkeit der politischen Grundsätze des Pastors verbürgt und er selbst einen Revers ausgestellt, keiner geheimen Gesellschaft anzugehören.⁷⁾ Andere Schwaben wurden abgewiesen.⁸⁾

Aus dem Königreiche Westfalen,⁹⁾ dem Hildesheimischen, wurde einer eingelassen.¹⁰⁾

In die Vakanz des Pastors zu Ramsau, der ohne Ge-

nehmung ausgetreten und nach Illyrien¹⁾ gegangen — weshalb die betreffenden Behörden gertigt wurden, auch Senior und Superintendent scheinen eigenmächtig gehandelt zu haben — sollte der Pastor von St. Ruprecht in „Illyrisch-Kärnten“ treten. Allein eine Note an die Polizeihofstelle besagte: Er gehört zu denen, die während des letzten Krieges in Kärnten Anhänglichkeit an die französische Regierung und Verachtung der österreichischen auf eine ärgerliche Art an den Tag gelegt. Er wurde als ein Verbrecher hingestellt und bereits durch ahE. vom 1. Juli 1810, da er illyrischer Untertan geworden, von den Erbstaaten ausgeschlossen.

Das Konsistorium unterstützte dennoch sein Gesuch um Wiederaufnahme; er sei wider Willen Untertan einer fremden Macht geworden, gehöre zu den geschicktesten Predigern, habe wiederholt, selbst literarisch, seine Anhänglichkeit an das Erzhaus bewiesen; ist brotlos; dazu herrscht Kandidatenmangel. Auch Ramsau bat um Wiederaufnahme; seine Schwestern verbürgten sich für ihn. Alles umsonst!²⁾

Nun präsentierte Ramsau den Pastor in Eisentratten in Illyrien, einen Ungarn. Gegen den herrschte kein Anstand. Als Ungar, also Untertan eines mit Österreich verbundenen Staates, stand ihm laut Wiener Frieden³⁾ die Auswanderung aus Illyrien binnen sechs Jahren frei; zudem war er behördlich belobt.⁴⁾ — —

Etwas Besonderes war es mit der Grafschaft Falkenstein in der bayerischen Pfalz; sie war 1724 an das Haus Lothringen, dann an Österreich gekommen, welches sie im Frieden zu Lüneville 1801 an Frankreich und 1814 an Bayern abtrat. Die Hofstelle beauftragte das ak. Konsistorium, die Pastoren aus Falkenstein, die von ihrem Posten verdrängt wurden, unterzubringen; die von den Franzosen besetzte Grafschaft sollte 1799 (noch) nicht als Ausland betrachtet werden.⁵⁾

Die Ausbildung Einheimischer zu Pastoren.⁶⁾

Maximilian II. hatte die Bitten der Stände um die Errichtung einer theologischen Schule abgelehnt. Am Ende

seines Jahrhunderts trug der Klosterrat¹⁾ dem Dechanten zu Melk laut Befehl des Erzherzogs Matthias auf, sich über das Schulwesen in Loosdorf²⁾ zu erkundigen, ob man denke, es zu einer Universität zu erheben, die aus der Kontribution gemeiner Landstände erhalten werden solle.³⁾ —

In einem auV. unter Josef II. wegen des Entwurfes des ak. Konsistorialrates v. Bludowsky über eine nähere Verbindung des Ak. mit dem Nutzen des Staates fand die Hofkanzlei den mit vielen frommen Wünschen angefüllten Plan in den wenigsten Stücken brauchbar. Doch wird u. a. gesagt: Wegen Errichtung einer theologischen hohen Schule für Protestanten in den Erblanden (und einer besonderen Normalhauptschule zu Teschen) wäre allenfalls die Studienhofkommission zu vernehmen. Jene wäre sehr wünschenswert, weil dadurch die Pastoren im Lande ausgebildet werden könnten; diese unnötig, weil die Musterschulen in jedem Kronlande zur Bildung der Lehrer hinreichen. In der Tat wies die ahE. (26. August 1785) die Sache der Studienhofkommission zu, um sie tunlichst zu berücksichtigen.⁴⁾

Zwei Jahrzehnte später bemerkte die Hofstelle: Es wäre gut, wenn die Staatsverwaltung durch eine den bschfl. Seminarien gleichkommende Bildungsanstalt für Pastoren die Ak. gegen Abwege wirksam schützen könne, wie gegen den Deismus der norddeutschen Geistlichen und gegen die politischen, ja revolutionären Grundsätze der aus Württemberg und Kurbaden kommenden Orthodoxen.⁵⁾ —

Vorläufig blieb nichts übrig, als das Studium auf bestimmten Universitäten mit Schutzmaßregeln zu gestatten. So wurde dem Sohne eines ak. Lehrers zu Teschen erlaubt, zur Vollendung seiner Studien auf vier Jahre nach Leipzig zu ziehen, wogegen der Vater nach jedem Semester das Zeugnis jenes Universitätsdirektorates über den Fortgang und die Sitten des Sohnes vorlegen, auch die Genehmigung einholen mußte, falls der Studienort geändert werden sollte.⁶⁾ Ebendort durfte der Sohn des Pastors zu Biala studieren, nachdem der Vater die Rückkehr des Sohnes mit 300 fl. verbürgt und Studienausweis zugesagt.⁷⁾

Nachdem die ebenso mutigen als naiven Versuche, namentlich böhmisch-mährischer Superintendenten, gescheitert waren, die einheimischen Protestanten — etwa gleich den Hugenotten und Waldesiern — aus eigenen Mitteln eine Theologenschule errichten zu lassen, und da doch die Abschließung vom Auslande politisch immer dringender erschien, so betrieb die Hofstelle die Angelegenheit drei Jahrfünftel lang (1806—1821).¹⁾ Zunächst wurde die Teschener ak. Schule zu einem „theologischen Gymnasium“ ausgestaltet (9. November 1810).²⁾ Dem allmählich drängenden Konsistorium wurde versichert, die Verhandlungen würden gepflogen, das Ergebnis sei in Geduld abzuwarten (1812).³⁾ Im Jahre der Thesen erging ein ah. Handschreiben an den Grafen Ugarte⁴⁾ wegen einer zu berufenden Kommission.⁵⁾ Allein infolge persönlicher und sachlicher Hindernisse kam die Sitzung der deutschen, ungarischen und siebenbürgischen Studienhofkommission zunächst nicht zustande.⁶⁾ Erst 1819 brachte die Angst vor der Jugend im Reiche, die zum Verbote des Besuches seiner Universitäten führte, die heikle Sache endgültig in Gang. Laut auV. des obersten Kanzlers Grafen Saurau⁷⁾ erörterte die betreffende Kommission ausführlich die Fragen nach dem Wie, der Kosten, der Bedeckung, des Ortes. Wien erschien am geeignetsten, weil ziemlich im Mittelpunkte, mit ansehnlichen literarischen Hilfsmitteln ausgestattet; weil hier die ak. Konsistorien, die etwa den akademischen Senat bilden, deren Superintendenten die Studiendirektion führen könnten. In keinem Falle wäre die Anstalt mit der Universität zu vereinigen, teils zur Vermeidung des Aufsehens und etwaiger Kollisionen, teils wegen Raummangels, sondern ganz abgesondert zu errichten, wenn tunlich bei den ak. Bethäusern. Die Kosten wären auf den Staatsschatz zuwälzen, weil der Staat zur Errichtung höherer Bildungsanstalten berufen ist und hier besondere Staatsrücksichten obwalten; weil die Ak. solches nicht ansuchen, auch nicht klug, sie in das Mitleiden zu ziehen; weil die inländischen Studienfonds nur für rk. Anstalten bestimmt sind und selbst

für diese nicht hinreichen. Da die Ak. auswärts Freitische und Stipendien genießen, deren etwaige inländische Herkunft und Rückforderung erst zu erheben ist, so wären auch Stiftungsplätze und allenfalls ein Alumneum zu bewilligen. Wegen der Organisierung wären die Oberkonsistorien in Ungarn und Siebenbürgen nebst den Superintendenten und Vorstehern der Hauptgymnasien durch die Landesdikasterien,¹⁾ endlich die ak. Konsistorien zu hören; nämlich über die Gemeinschaftlichkeit für beide Bekenntnisse, die zu verlangenden Vorkenntnisse, die Lehrfächer und ihre Vertretung, die Zahl und Besoldung der Professoren, die Vorlesebücher, die Leitung, das Lokal, die Unterstützungen der Studierenden. Die ahE. (Schönbrunn, 7. August 1819) beschränkte sich auf die Hauptpunkte der Errichtung eines vollständigen protestantisch-theologischen Studiums für beide ak. Konfessionen; sogar die Bedeckung wurde weiterer Entschließung vorbehalten. Als Vorbilder sollten die bisher besuchten besten Universitäten dienen.²⁾

Die Kostenübernahme auf den Staatsschatz, zwei Monate später, erfolgte auch nur vorläufig.³⁾ Der Wunsch, den Lizentiatengrad erteilen zu dürfen, soll, wie anderes, vorläufig auf sich beruhen;⁴⁾ aus diesem Interim wurden 42 Jahre.

Als Tag der Eröffnung hatte man den ersten d. J. 1820 ins Auge gefaßt, „denn die Verhältnisse machen es notwendig, daß das protestantische Publikum sobald als möglich einsehe, es sei ernst, die betreffenden Jünglinge im Inlande auszubilden“. Allein die Schwierigkeiten, die geeigneten Räumlichkeiten, die Professoren, nicht zuletzt die Studierenden zu finden, für deren Studien die Elfern wohl schon anders vorgesorgt, zwangen zur Hinausschiebung.⁵⁾

Die Anfrage des mährisch-schlesischen Gub. behufs Eröffnung der Anstalt, ob nicht die auswärts studierenden Theologen noch vor Ablauf ihrer Frist zurückgerufen werden sollten, wurde schonenderweise verneint, zumal manche schon vergebens im teueren Wien darauf warteten.⁶⁾

Die Studienhofkommission entlastete die ak. Konsistorien

von dem Vorwurfe des obersten Kanzlers,¹⁾ durch Einstreuungen die Sache zu verzögern, während sie sich nur bescheidene Vorstellungen erlaubt, ja zur Beschleunigung tätigt mitwirkt, und betonte, daß bei einer Anstalt, auf die nicht nur alle die zahlreichen ev. Glaubensgenossen in Österreich, Ungarn und Siebenbürgen, sondern in ganz Deutschland aufmerksam sind, viel Um- und Vorsicht nötig sei.²⁾

Räumlichkeiten wurden vorgeschlagen in der Singerstraße,³⁾ im Schulhof,⁴⁾ Rothenthurmstraße;⁵⁾ auch im St. Barbarastifte, wo die philosophische Fakultät vorläufig untergebracht werden sollte;⁶⁾ das Prälatenstöckl beim Stadtkonvikt.⁷⁾ Da die Ubikation in der Schulgasse sich als zu klein erwies, wurde schon im Sommer 1821 eine solche im Fürst Palmschen Hause, Vordere Schenkengasse,⁸⁾ gemietet mit einem Jahreszinse von 1800 fl.⁹⁾

Bei der Auswahl der zugrunde zu legenden Lehrbücher, wie solche in allen Fakultäten vorgeschrieben waren, erregte Schotts dogmatische Epitome große Bedenken.¹⁰⁾ Der Zensor schlug Umarbeitung oder Schaffung eines neuen, voll entsprechenden Werkes vor; die Studienhofkommission beantragte einstweilige Zulassung, die Professoren aber zu verpflichten, die beanstandeten Stellen beim Vortrage zu verbessern, den Konsistorien den Wunsch zu erkennen zu geben, durch den Professor der Dogmatik ein vollkommen geeignetes Lehrbuch schreiben zu lassen, worin das Schwanken bei den symbolischen Begriffen beseitigt sei. Laut ahE. (20. Februar 1823) ist entweder ein anderes, ganz fehlerfreies Vorlesebuch ausfindig oder in jenem die nötige Verbesserung zu machen.¹¹⁾ Erst in der zweiten, konservativeren Auflage wurde Schott vorläufig genehmigt.¹²⁾

Obgleich die ak. Konsistorien dafür sich eingelegt, bei der Wahl der Professoren sich nicht auf das Inland zu beschränken, hielt die Hofstelle folgerichtig möglichst daran fest,¹³⁾ wenn auch nicht unbedingt.

Während im allgemeinen die Besetzung wie bei

den übrigen Fakultäten mittels Konkurses vorgeschrieben war,¹⁾ sollte bei der ersten davon abgesehen werden, um schneller zum Ziele zu gelangen (ahE. vom 25. September 1819). Es erfolgten mehr Ablehnungen und Bedingungen, als man erwartet; so versagte sich der Professor am ev. Gymnasium zu Preßburg; ebenso der zweite reformierte Prediger in Wien; der dritte lutherische daselbst war nicht abgeneigt, wenn das Gehalt erhöht und die Entscheidung schnell getroffen würde. Auch ungarische, des Deutschen mächtige Prediger machten Gehaltserhöhung zur Bedingung. Jener Pastor in Venedig, Rinck,²⁾ wünschte baldige Berufung, aber die Erlaubnis, vor dem Antritte Zeit zu einer wissenschaftlichen Reise nach Rom und Neapel und zu einem Besuche seiner Eltern zu haben. Erst fast zwei Monate nach dem betreffenden auV., als eigentlich die Anstalt schon eröffnet werden sollte, erfolgte die ahE. (10. März 1820), die alle Forderungen nach Gehaltserhöhung zurückwies.

Nun wurden doch Konkurse ausgeschrieben, „ohne Prüfung“, nur mit begründeten Gesuchen, kundzumachen in den Zeitungen zu Wien, Graz, Prag, Brünn, Preßburg, Ofen, mit einer Frist von sechs Wochen. Die Gehälter waren nach der Stundenzahl der Vorlesungen dreifach abgestuft. Von einer durch das ak. Konsistorium vorgeschlagenen Parität der Professoren rücksichtlich ihrer Konfession wurde, als dem ah. Willen entgegen, abgesehen.³⁾ Von den elf Bewerbern empfahl der Präsident der Polizeihofstelle vier.⁴⁾

Für die a. und n. testamentliche Einleitung erwog die Studienhofkommission, in Ermangelung eines Besseren, einen Kandidaten als Supplenten HC. zu ernennen. Der Kaiser hatte nichts dagegen, wenn die Polizeihofstelle damit einverstanden; diese erhob keinen unmittelbaren Einwand; allein, da jener gerade in der Zeit, „als der Schwindel der Demagogen und Rationalisten auf den deutschen Universitäten fast bis auf den Kulminationspunkt gesteigert wurde“, in Göttingen studierte, so schein er bei seiner Jugend noch nicht

Denkraft und Scharfsinn genug gehabt zu haben, um seinen Kopf vor Irrtümern seiner Lehrer und Umgebung gänzlich zu bewahren; auch dürfte er bei seiner Jugend kaum das gewünschte Ansehen bei den altersgleichen Zuhörern behaupten.¹⁾ . . .

So wurde denn die Lehranstalt am 2. April 1821 mit nur zwei Professoren eröffnet, nämlich dem Ungarn Joh. Genersich für Kirchengeschichte und Kirchenrecht — man hatte früher erwogen, letzteres an der Universität hören zu lassen²⁾ — und mit dem siebenbürgischen Rektor Joh. Geo. Wenrich für lutherische Exegese, welcher es als Arabist zum Mitgliede der Wiener Akademie der Wissenschaften brachte.³⁾ Die Konsistorien verbanden mit der Anzeige der Eröffnung die Bitte, dem Kaiser den Ausdruck der Gefühle der Dankbarkeit zu unterbreiten; auch die feierliche Rede des Superintendenten Joh. Wächter,⁴⁾ als Direktors des Studiums, wurde von ihm zur Kenntnis genommen.⁵⁾ Konsistorialrat Glatz wünschte eine authentische Geschichte der Anstalt in Druck zu legen; allein sie wurde in der eingereichten Form nicht genehmigt und blieb Manuskript.⁶⁾

Für die Besetzung der dogmatischen Lehrkanzeln liefen neue Bewerbungen ein, von denen Konsistorien- und Studiendirektor Wächter drei auswählte: Dr. W. Krause, Vorsteher einer ak. Erziehungsanstalt in Wien;⁷⁾ Daniel Kanka, Rektor und Professor am Gymnasium in Modern; Leop. Petz, Prediger in Ungarn. Kanka ging als Sieger durchs Ziel. Für die helvetische Dogmatik wurde ein neuer Konkurs ausgeschrieben; die Besetzung war nicht dringend, da noch kein Student dafür vorhanden.⁸⁾

Auf Bitte der Professoren erreichte die Studienkommission die ah. Genehmigung zur Ausleihung von Büchern der Universitätsbibliothek⁹⁾ in ihre Wohnung, gleich denen an der Forstlehranstalt zu Mariabrunn und den Vorstehern der höheren geistlichen Bildungsanstalt zum h. Augustin (1835).¹⁰⁾

Die damals zurückgestellte Forderung von Staats-

stipendien, der man in noch früherer Zeit (1805) mit dem Einwurfe begegnete, daß man dann auch zur staatlichen Versorgung der Pastorenwitwen und -waisen käme,¹⁾ wurde nun eingehender erwogen, auf Grund der Berichte der ak. Konsistorien, der nö. Regierung, der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei und des Finanzministeriums.

Die Hofstelle war gegen die Schaffung von Freitischen und vorläufig auch gegen die Errichtung eines Alumneums und nur für die 30 Handstipendien, die vermehrt werden könnten. Diese fanden die ah. Genehmigung mit dem Beifügen, daß man durch geeignete Aufforderungen zu Privatstiftungen auf jede schickliche Art dem Staatsschatze Auslagen zu ersparen helfe.²⁾

Es war kein gutes Zeichen für das Vertrauensverhältnis, daß Studierende sich ho. wegen Nichterlangung von Stipendien beschwerten. Das erstmal wurden sie abgewiesen und mit ahE. gerügt.³⁾ Ein andermal, als die — den ah. Verordnungen doch entsprechende — Bevorzugung der Deutschen vor den Ungarn geltend gemacht wurde, erfolgte nicht nur Abweisung, sondern wegen Behelligung des ah. Thrones durch eine falsche Angabe Amtshandlung der nö. Regierung gegen die Schuldigen.⁴⁾

Alljährlich mußte die Studienhofkommission dem Kaiser über das Gedeihen der Anstalt berichten. Sie hat Professoren und Studenten wiederholt zu loben, freilich auch zu tadeln. Infolge mangelhafter Gymnasialbildung sind die Vorkenntnisse in den orientalischen Sprachen ungenügend; aber der Eifer in den linguistischen Studien ist groß; außer den theologischen werden Vorlesungen an der Universität und dem polytechnischen Institute gehört.

Einige besuchen die Anstalt nur vorübergehend, manche verlassen sie aus Mangel an Mitteln in der teuren Stadt. Besonders fällt auf, daß die Helveten fast gar nicht erscheinen,⁵⁾ teils wegen Dürftigkeit, teils weil an den ungarischen und siebenbürgischen reformierten Kollegien sämtliche theologischen Wissenschaften in großem Umfange gelehrt werden; ferner, weil sie nicht hinreichend deutsch

können, auch ausländische Hochschulen nur besuchen, um noch irgend eine Berühmtheit zu hören, und das helvetische dogmatische Katheder so lange unbesetzt blieb. Die siebenbürgischen Konsistorien beider Konfessionen beklagen, daß in Wien nicht für Ausbildung von Professoren gesorgt sei.

Als Gegenmittel wurden empfohlen: Erweiterung des Teschener Gymnasiums, Änderungen im Vorlesungsplane, Vermehrung der Stipendien, Anstellung von Supplenten, zumal anfangs nur zwei Professoren auf Kosten ihrer Gesundheit die drei noch fehlenden ersetzten.¹⁾

Schon i. J. 1822 beantragte der Studiendirektor für jede Konfession einen Supplenten oder Assistenten zu 800 fl., der, nach strenger Prüfung aus den Absolventen der Anstalt erkoren, unter Leitung von Professoren vortragen sollte. Im nächsten Jahre wurde Supplent Daniel Schimko vorläufig mit der Professur betraut, nach weiteren zwei Jahren endgültig, nach strenger schriftlicher Prüfung aus Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Aber erst 1845 wurde das Institut ah. mit je 400 fl. gewährt, das leider nicht lange bestand, da die Neugestaltung von 1850 davon absah.²⁾

Der tiefste Schaden lag in der erbärmlichen Besoldung der Pastoren, die hier gebildet wurden; in der den ausländischen Fakultäten trotz jener guten Absichten so unähnlichen, dem Muster der höheren Lehranstalten des Kaiserstaates nachgebildeten Gestaltung; der mit wenigen Ausnahmen nicht auf der Höhe der Wissenschaft und der Forderung, ihre Lehrer und Mehrer zu sein, stehenden Professoren. Die in Betracht gezogenen, als Berühmtheiten gestorbenen Gelehrten Joh. Palacký³⁾ und Joh. Kollar⁴⁾ nahmen die kirchenhistorische Lehrkanzel leider nicht ein.

Nach Sitte der höheren protestantischen Lehranstalten in Ungarn und Siebenbürgen wurde Kaisers Geburtstag mit gelehrtem Programm, mehrsprachigen Reden, auch Gedichten, gefeiert, zum erstenmal am 12. Februar 1822;⁵⁾ die zweite Rede erregte Anstoß. Der über sie einvernommene Studiendirektor bemerkte, daß er bei aufmerksamer Durchsicht, abgesehen von einigen nicht ganz reifen historischen

Ansichten und einiger Unbeholfenheit im lateinischen Ausdrucke, eigentlich nichts Bedenkliches gefunden, ebenso wenig wie Konsistorien und Landesstelle. Der Referent der Studienhofkommission fand, daß der Vf., um den Wert der den Protestanten vom Kaiser zugewendeten Wohltaten noch mehr zu erhöhen, auf Irrwege geraten sei, da er von Verfolgungen, Unterdrückungen, Ungerechtigkeiten, ja Grausamkeiten gesprochen, welche die Protestanten unter österreichischen Regenten an Gut und Blut erlitten. Die ahE. nahm daher den Vorschlag zur Kenntnis, daß künftig diese akademischen Reden, ob von einem Professor oder Schüler vorgetragen, ob zum Drucke bestimmt oder nicht, außer dem Studiendirektor der Landesstelle vorgelegt und ohne deren Genehmigung nicht gehalten werden dürften; zugleich sei dem Referenten der letzteren wie dem der Studienkommission wegen Nichtlesung und Nichtwürdigung der Rede die gehörige Ausstellung zu machen.¹⁾

Trotz des allgemeinen Verbotes des Studiums auf fremden Universitäten²⁾ — bis 1848 —, ganz unmöglich war es nicht. Freilich wurde das Gesuch des ak. Lehrers in Scharn, seinen Sohn in Tübingen studieren lassen zu dürfen, weil er es in Wien nicht könne, abgeschlagen;³⁾ einem anderen wurde es für zwei weitere Jahre gewährt, weil seine Mutter ihn in Wien nicht zu erhalten vermöge; er hatte noch vor der ahE. (24. Oktober 1819), nach welcher die Erteilung der Reisepässe für Studierende von ah. Genehmigung abhing, die Erlaubnis erhalten, zwei Jahre in Tübingen zu studieren (16. Juli 1819); allerdings war er nach Verstreichen der Frist ohne neue Bewilligung dort geblieben.⁴⁾ Wegen eines anderen aus Grulich in Tübingen studierenden Sohnes eines rk. Vaters befahl ein ah. Handbillet, Erhebungen zu pflegen, ob und warum er dazu Befugnis erhalten. Es diente zur ah. Kenntnis, daß er ohne Paß dort weile, aber um Auswanderung eingeschritten sei.⁵⁾

Als die Lehranstalt gedieh, verlangte der Kaiser Gutachten, ob nicht eine bestimmte Grenze zu setzen sei, von

welcher an nur solche, die an ihr gebildet wären, Pastoren werden könnten (1829).¹⁾ Auf die Rundfrage berichteten die Gubb., sie vermöchten darüber kein Urteil zu fällen, solange nicht eine bessere Dotierung der Pastorate bestimmt und der Ausbau des Teschener Gymnasiums durchgeführt sei. Das öö. meinte, in der Diözese des Hausruck-Kreisamtes dürfte durchschnittlich für zwei Jahre wenigstens ein Kandidat notwendig sein; das Laibacher, der jetzige Nachwuchs genüge, im Villacher Kreise komme in fünf Jahren im Durchschnitt kaum ein Besetzungsfall vor; das mährisch-schlesische, bei 27 Pastoren und vier Vikaren AC. betrage der jährliche Bedarf an Nachwuchs zwei bis drei Kandidaten; bei 18 helvetischen Pastoren, die noch schlechter besoldet als jene, etwa fünf; das steiermärkische, bei vier Pastoren, alle fünf Jahre einer; das böhmische, bei 36 helvetischen Gemeinden jährlich zwei.

Das Ascher Kircheninspektorat besetzte seine Stellen meist mit an dem Koburger Lyzeum und der Leipziger Universität gebildeten Theologen. Das galizische Gub. erklärte, daß dort wegen der kärglichen Besoldung und der Abhängigkeit von der Gemeinde keine in Wien geschulten Theologen zu gewinnen wären; alle zehn Jahre ergäbe sich ungefähr eine Besetzung, wobei meist Zipser und Absolventen von ungarischen Lyzeen berücksichtigt würden. Merkwürdigerweise betonte gerade die steirische Regierung, daß in Wien auch die slawischen Sprachen gelehrt werden müßten.

Nach der Äußerung der ak. Konsistorien waren vom J. 1820/21—1828/29 an der Wiener Lehranstalt 303 Studierende eingeschrieben; davon 29 aus den deutschösterreichischen Staaten, 7 Helveten. Nur 41, darunter 14 Deutschösterreicher, haben den dreijährigen Kurs vollendet. Sollten also die Ausländer von der Anstellung nicht ausgeschlossen sein, so entfielen auf ein Jahr 33 anstellbare Theologen, welche ihren Wirkungskreis meist in Ungarn fänden, während man auf die deutschen Provinzen kaum 5—7 rechnen dürfte. Sollten aber nur jene Theologen in den deutschen Staaten

anstellungsfähig sein, die an der Wiener Lehranstalt den vollständigen dreijährigen Kurs zurückgelegt haben, so blieben in den neun Jahren nur 14 übrig, also durchschnittlich in einem Jahre kaum zwei lutherische, in vier Jahren ein helvetischer.

Rechnet man den Bedarf an Geistlichen, Professoren und Lehrern in den Städten, so dürften jährlich durchschnittlich wenigstens acht Anstellungsfähige nötig sein. Allein nach der bisherigen Frequenz entfallen auf ein Jahr kaum zwei anstellbare Theologen, die den dreijährigen Lehrkurs absolviert haben.

An reformierten Theologen wäre ein jährlicher Bedarf von wenigstens vier Absolventen, bisher aber entfällt auf einen Zeitraum von vier Jahren einer.

Die Hofkanzlei meinte, der Grund des schlechten Besuches liege darin, daß die Studierenden an den ungarischen und siebenbürgischen Anstalten, wo die theologischen Disziplinen nicht so gründlich gelehrt werden, leichter durchkommen und nach der Absolvierung sofort ordiniert werden; dann, daß in den deutschösterreichischen Provinzen nur eine und noch dazu unvollständige ak. Lehranstalt bestehe.

Die Studienhofkommission, der die ahE. (27. September 1831) zustimmte, unterstützte das Gesuch um Organisation des Gymnasiums zu Teschen. Hierauf wäre allgemein zu verbieten, daß Kandidaten der deutschen Provinzen fremde Lehranstalten besuchten. Außerdem sollten die Stipendien nur gegen die Verpflichtung der Vollendung des dreijährigen Kurses gegeben werden. Diesen stände auch bei Besetzung von Stellen der Vorzug zu. Für die bessere Dotierung der Predigerstellen wagte man nicht einzutreten.¹⁾

Ende 1834 erging an die Länderstellen in OÖ., Steiermark, Krain, Böhmen, Mähren eine Note der Studienhofkommission, den an der Wiener Lehranstalt absolvierten Kandidaten bei Besetzung der Pastorate den Vorzug einzuräumen.²⁾

Die akademische Bewegung des Revolutionsjahres durfte die ak. Theologen nicht unberührt lassen; um sie einzu-

dämmen, vermittelte der Studiendirektor Pauer; mit den theologischen Professoren überreichte er am 18. März (1848) dem Universitätskonsistorium durch den Rektor eine Adresse, worin die lutherischen und helvetischen Theologen für das vaterländische und loyale Wirken der Universität die volle Sympathie freudig aussprachen und erklärten, mit Wort und Tat aufs kräftigste sich ihr anzuschließen. Ferner überreichte eine Abordnung von drei Studierenden dem Unterrichtsminister von Doblhoff¹⁾ eine Petition; er empfing sie sehr freundlich, versicherte, daß Lehr- und Lernfreiheit bereits zugesagt sei, daß aber für die Einverleibung der Anstalt in die Universität die ah. Genehmigung eingeholt werden müsse.²⁾

1850 (8. Oktober) erließ das Organisationsstatut,³⁾ wodurch die Lehranstalt den Rang einer Fakultät erhielt, mit dem Rechte der Promotion. Allein es währte wieder ein Jahrzehnt, bis die Promotionsstatuten genehmigt waren (18. Juli 1861). Daher kam die Tübinger Fakultät der Wiener zuvor in Doktorierung des öö. Superintendenten Steller zum 70. Geburtsfeste und 50. Jahrestage des Eintrittes in den Kirchendienst; der Fakultät war nicht einmal die vorläufige Bewilligung gewährt (1857), um der Entscheidung über die Statuten nicht zu präjudizieren.⁴⁾

Die jahrhundertalte, selbstverständliche und nie zu beschwichtigende Forderung der Angliederung der Fakultät an die Universität ist trotz aller Anläufe bisher gescheitert an dem Widerstande des mit dem theologiefreundlichen Radikalismus verbündeten Klerikalismus. In letzter Zeit sind in Universitätskreisen selbst jenem Wunsche sehr rührige Förderer erstanden.

Die Wahl der Pastoren.⁵⁾

Die Kandidaten wurden vom Patron präsentiert, vom Landesfürsten bestätigt. Das Patronatsrecht war landesfürstlich oder privat. Die landesfürstlichen Patronate besetzte das Gub. Bei Privatpatronaten konnte die ak. Gemeinde selbst wählen, wenn sie den Pastor besoldete; tat dies die

Grundobrigkeit, so präsentierte sie. In diesem Falle hatte sich das Gub. in die Wahl selbst nicht einzumengen, aber dafür zu sorgen, daß die geeigneten Pastoren ausfindig gemacht würden. Diese waren den betreffenden Grundherrschaften anzuzeigen, damit durch sie die Nachricht an die Untertanen gelange und die Auswahl getroffen werde.¹⁾

Gelegentlich einer erneuten Einschärfung, die Wahl von Ausländern zu vermeiden, fiel die Hofstelle dem Vorschlage des nö. Gub. zu, bei allen Vakanzen in Österreich-Ungarn-Siebenbürgen einen Konkurs auszuschreiben; das ak. Konsistorium hätte sich deshalb an das Generalinspektorat und den Oberprokurator der ev. Kirche in Ungarn sowie an die Oberkuratien in Siebenbürgen zu wenden. Die zum Konkurse einlaufenden Gesuche sind von den Superintendenten gutachtlich an das Konsistorium zu leiten; von diesem werden die Geeigneten der Gemeinde namhaft gemacht; auf diese ist die Wahl zu beschränken. Über diese Begrenzung könnten sich die Gemeinden nicht beschweren, da auch die Patrone rk. Pfründen an den gleichen Gang gebunden sind und der ah. Wille dahin geht, taugliche Inländer zu wählen. Die ahE. (28. April 1832) lautete in diesem Sinne, falls von dem ak. Konsistorium kein gegründeter Einwand erhoben würde. Allein dieses erklärte sich dagegen; der Konkurs sei unvereinbar mit der ak. Kirchenverfassung und der eigentlichen Stellung der Pastoren zu ihren Gemeinden. Darauf erließ eine neuerliche ahE. (11. Mai 1834),²⁾ die in dem Dekrete zum Vollzuge kam: Die Vorsteher der Kirchengemeinden haben dem Konsistorium durch Superintendent oder Senior immer drei vorzuschlagen, aus diesen genehmigt das Konsistorium die Wahl; der Gewählte wird dem Konsistorium zur Anstellung präsentiert, vorbehaltlich der landesfürstlichen Bestätigung.³⁾

Die unter der französischen Zwischenregierung angestellten Pastoren in Eisentratten, Watschig, Zlan sowie die weder von der früheren noch gegenwärtigen Regierung bestätigten zu St. Ruprecht, Feld, Wiedeweg, Weißbriach bedurften der landesfürstlichen Konfirmation.⁴⁾

Die Bestätigungstaxe.

Anfangs wurde die landesfürstliche Bestätigung der ak. Pastoren unentgeltlich erteilt.¹⁾ Infolge kreisamtlichen Berichtes hatte das Teschener lutherische Konsistorium um Bestätigung von vier Pastoren gebeten und fragte an, wieviel Taxen jeder zu erlegen habe, da ihr Gehalt jährlich 200 fl. nicht übersteigen werde. Die ahE. lautete: Da die von Privatpatronen oder Gemeinden präsentierten rk. Pfarrer von der Taxabgabe frei sind, so könnte solche eigentlich auch nur von den ak. Pastoren patronatus regii erhoben werden, welche ich ihnen erlasse, weil sie meist gering dotiert sind (1782).²⁾ Seit 1810 wurde sie eingefordert. Wieder dürfte Teschen den Anstoß dazu gegeben haben. Hier wurde dem Rektor und dritten Prediger vom Generalhoftaxamte eine Taxe von über 400 fl. bemessen. Das AC-Konsistorium wies dagegen darauf hin, daß dieser Betrag der veralteten Ländertaxordnung seit der Toleranz auch in Teschen nicht mehr zu fordern sei. Das Taxamt wollte die Befreiung nicht auf die vor der Toleranz dotierten Pastorate erstrecken. Das schlesische Gub. erinnerte dagegen richtig an die Einbeziehung Teschens in die Toleranz;³⁾ freilich dürften die Pastoren nicht besser fahren als die Kuratgeistlichen. Auch die Hofkammer war für eine geringe Steuer, etwa 10—25⁰/₁₀₀. Dem fiel die ahE. zu.⁴⁾ Die Konsistorien baten darauf um Beibehaltung der josephinischen Loszählung und betonten die Unterschiede zwischen dem rk. und ak. Geistlichen; dieser habe Frau und Kinder, erlange durch die landesfürstliche Bestätigung nicht den Genuß von Pfarrgründen, Zehnten, Stola; ubi nullum beneficium, ibi nulla taxa. Zudem müssen die Pastoren im ersten Jahre Reise- und Einrichtungskosten bestreiten, der Witwe oder den Waisen des Vorgängers die Hälfte des Einkommens abtreten, 50 fl. in die Witwen- und Waisenanstalt legen, Konsistorialtaxen leisten; manche Gub. fordern auch die Klassensteuer. Die Hofkammer versuchte, diese Einwürfe zu widerlegen mit dem alles deckenden Grundsatz der Staatshoheit; allein die Hofkanzlei und ahE. waren

so gerecht, die durch die nö. Regierung gestützten Vorstellungen der ak. Konsistorien für begründet zu erkennen. Die Taxe würde seitens der Rk. nicht für die Bestätigung, sondern Verleihung des Amtes entrichtet.

Mithin sollen die Pastoren nur, wenn sie ein von der landesfürstlichen Verleihung abhängiges Amt erhalten, eine Taxe zahlen;¹⁾ also immerhin wieder ein Rückschritt gegen Josefs Norm.

Die Installation.

Das mährische Gub. warf die Frage auf, wie die Pastoren zu installieren sind? Dort taten sie es nämlich selbst. Das einvernommene Teschener Konsistorium berichtete über den Modus bei der Gnadenkirche: Jeder neue Pastor wurde durch das Kollegium der Kirchenvorsteher mit einer Rede eingewiesen; seit Errichtung des Konsistoriums²⁾ wurden die ah. bestätigten Prediger in pleno consistorii vom Predigerkonsistorium ordiniert und installiert; bei entlegenen Gemeinden installierte das Konsistorium kommissarisch. Die Hofkanzlei legte dazu eine Notiz bei über die „vortreffliche württembergische Kirchenverfassung“.³⁾

Nach ahE. soll es in Schlesien bleiben wie bisher, in den übrigen deutschen Erblanden kann ein kreisamtliches Individuum installieren. Es ist ein weiterer Vortrag zu erstatten (1782).⁴⁾ Betreffs der Diäten gilt das Normale für die rk. Pfarrer.⁵⁾

Später sollte die kostspielige Absendung eines Kreis-kommissärs unterbleiben; es genügt der Bezirkskommissär oder Herrschaftsbeamte; nur Gemeindefuhre und mäßige Bewirtung wird aufgerechnet; Gastereien, die von der Gemeinde zu bestreiten wären, sind verpönt (1798).⁶⁾

Gelegentlich der Installation des Pastors in Triest wurde neuerdings allen Gub. eine Äußerung abverlangt, wer die Installation vollziehe? Die Antworten lauteten im wesentlichen übereinstimmend: Der Superintendent oder Senior oder delegierte Pastor, zuweilen unter Assistenz politischer Beamter. Das Dekret nach Triest befahl: Künftig

hat dort nicht das Gub., sondern der Magistrat zu installieren (1830).¹⁾

Nicht lange vor dem PrP. eröffnete das Ministerium, daß es sich nicht bestimmt finde, dem Antrage stattzugeben, daß der Installation jedesmal ein politischer Beamter beizuwohnen habe.²⁾

Bei armen Gemeinden, wie in Galizien, sorgte das Konsistorium für billigeren Ersatz durch geprüfte Diakone (Kapläne). Dadurch fänden die Kandidaten einstweilen Unterkunft und Gelegenheit zu praktischer Ausbildung. Die Hofkanzlei, deren Einraten die ahE. genehmigte, erklärte sich damit einverstanden; um aber alle Mißhelligkeiten fernzuhalten, solle die Anstellung der Diakone nicht systemisiert werden, sondern das Konsistorium hat jedes betreffende Gesuch der Hofkanzlei vorzulegen nebst Bericht und der Erklärung des zuständigen Pastors, ob ihm eine solche Anstellung in einer von dem Bethause entfernten Gemeinde genehm sei?³⁾

Um den Pfarrertitel

ist lange gekämpft worden; seine Anfechtungen haben bis zur Stunde nicht aufgehört. In der Zeit der Reformation hießen die ev. Geistlichen Prädikanten, in der der Toleranz Pastoren. Die ak. Konsistorien baten einmal um eine Entscheidung, ob es nicht dem höchsten Dienste zuträglich wäre, den Pastoren die Distriktsaufsicht zu überlassen, so daß sie als k. k. Beamte walteten (1805).⁴⁾ 40 Jahre später wurde eingeschärft, daß nicht einmal die Superintendenten die Bezeichnung k. k. führen dürften.⁵⁾ Die Anrede „Herr“ genossen sie mit dem Adel und den Beamten.⁶⁾

Aus einem besonderen Anlasse ersuchte der böhmische Statthalter das ak. Konsistorium, den dortigen Pastoren den Titel „ev. Pfarrer“ und die Bezeichnung der Superintendentendistrikte als Diözesen zu untersagen. Dagegen bat das Konsistorium das Ministerium, dem Statthalter zu bedeuten, daß es Anstand nehme, dem Ansinnen zu folgen.

Das Ministerium willfahrte dem Statthalter in dem zweiten Punkte, gestattete aber vorderhand an den Orten, wo es bisher geschah, daß die Pastoren sich Pfarrer nennen, mit der ausdrücklichen Bezeichnung „evangelisch“ (1852).¹⁾

Auch der mährische Statthalter verlangte die Abstellung der Titel Pfarrer und Pfarramt (1853), und das Ministerium eröffnete, daß aus der i. J. 1849 zugestandenen Führung des Pfarrertitels in keiner Weise hervorgehe, ihn allgemein zu bewilligen, wie in Mähren, wo er vordem nicht üblich war.²⁾ Infolgedessen lehnte das helvetische Konsistorium es ab, in dieser Richtung neuerdings die „Rechte der Pastoren“ zu vertreten.³⁾

Nun versuchten die tschechischen Geistlichen es mit dem sprachlichen Hinweis auf die im Slawischen steckenden Anlässe zu Neckereien und Herabwürdigungen; der Gemeinde- bzw. Schweinehirte stehe besonders tief; Pastorna statt Fara für die Amtswohnung ließ wohl mit arhl pastówna, Falle, spielen.⁴⁾

Wenige Jahre vor dem PrP. machte das Ministerium die ahE. (13. Dezember 1858) kund: Wenn selbständige ak. Seelsorger des Wiener Konsistorialsprengels mit konsistorialer Genehmigung sich der Benennung „ev. Pfarrer“ bedienen, so sind sie daran nicht zu hindern, doch sind sie nicht berechtigt, im amtlichen Verkehre eine andere als die übliche zu beanspruchen, bei der es fortan zu bleiben hat.⁵⁾ Daraufhin fragte das schlesische Gub., ob das Konsistorium den Pastoren Schlesiens den Pfarrertitel genehmigt, zu dem sie nicht berechtigt seien;⁶⁾ auch die Grazer Statthaltereirei beanstandete in den Statuten der Cillier Filialgemeinde das Wort Pfarrer.⁷⁾

Die Pastoren dürfen sich keine Kirchenzucht über ihre Gemeinde anmaßen. Natürlich gerieten vor allem Helveten auf den Versuch. So hatte einer in Konopischt, einer in Sobiehrad wegen Ehebruchs beschuldigte Frauenzimmer einen Eid ablegen lassen, in Ausdrücken, wie ungefähr die jüdischen Eide lauten, und sie gezwungen, vor

versammelter Gemeinde ihre Schuld zu bekennen. Die Pastoren wurden mit achttägigem Zivilarrest belegt.¹⁾

Ein dritter straffte Gefallene mit einer öffentlichen Buße beim Gottesdienste und ließ sie vorher nicht zur Ehe schreiten. Da das einer Beschimpfung gleich, ist es abzustellen.²⁾

Eine rk. Fabrikantenfrau beschwerte sich — sehr törichter Weise — über den Superintendenten, der, weil sie ihren ak. verstorbenen Mann in eine Kapuzinerkutte kleiden ließ, die Beerdigung versagte, die Leidtragenden lieblos verließ und dadurch großes Aufsehen hervorrief.³⁾

Im Anfange der Konkordatszeit berichtete das Konsistorium an das Ministerium über Kirchengucht bei gemischten Ehen; während die Reformierten für deren Zweckmäßigkeit eintraten, waren die Lutherischen dagegen.⁴⁾

Pastorenstrafen.

Die Amtswirksamkeit des ak. Konsistoriums entsprach, wie bemerkt, ungefähr dem der bschfl. Gerichte;⁵⁾ das rk. weltliche Gericht zeigte sich wohl menschlicher und milder als dies ak. geistliche.

Das reformierte Konsistorium hatte dem Pastor N. in Liebstadt den Druck zweier Werke unter dem Titel „Führer auf dem Wege des Glaubens“ oder „Christlicher Katechismus“ verweigert, weil es ihm an gründlicher Kenntnis der Exegese zu mangeln scheine. N. überreichte eine Verteidigung, die als vorschriftswidrig unbeantwortet blieb. Im neuen Gesuche griff er das Konsistorium an und beschuldigte es falscher Exegese; dafür wurde er suspendiert, zu sechs-wöchentlichem Hausarrest und den Kosten für die Supplierung verurteilt. N. rekurrierte an das Gub., versuchte sein Benehmen mit den ganz falschen Religionsgrundsätzen des Konsistoriums zu rechtfertigen und erklärte sich außerstande, die Kosten für die Supplierung zu bestreiten. Das Konsistorium wiederum verteidigte sich mit Hinweis auf ein schmäherndes Schreiben, das der Supplent vom Gemeindeältesten erhielt, und dessen Urheberchaft bestimmt

auf N. zurückginge. Einem Rundschreiben des Konsistoriums, worin es auf Einsendung deutscher Übersetzung der Predigten bestand, um sich von dem Vorwärtsschreiten der Prediger mit dem Zeitgeiste zu überzeugen, gab N. die Deutung, die Prediger sollten „dem gottesleugnerischen, revolutionären Zeitgeiste folgen“, ja, fügte diese Kritik dem Zirkulare bei. Überdies hatte er Streitigkeiten mit seiner Gemeinde und den Amtsbrüdern, die er beschuldigte, Sklaven ihrer Kirchkinder zu sein. Sein Superintendent im Konsistorium trug deshalb auf Entfernung von seinem Posten an. Das Gub. gab dem keine Folge, wies aber N.'s Rekurs zurück mit dem Beisatze, daß ihm ein Verweis mit Androhung der Dienstentlassung zu erteilen sei. N. reichte den Hofrekurs ein, worin er im Gnadenwege um Strafnachsicht bat, aber das Konsistorium der Verletzung der Gewissensfreiheit anklagte. Das Kreisamt, das in N. mehr den gekränkten und enttäuschten Schriftsteller, als den Seelsorger, Prediger und Volkslehrer in Schutz nahm, der in 30jähriger Dienstzeit sich keiner Subordination schuldig gemacht, beantragte, infolge des Schuldbekennnisses, Umwandlung der Strafe in strengen Verweis. Dem widersetzte sich das Konsistorium, wegen der groben Verletzung seines Ansehens; so wies die Hofkanzlei den Rekurs ab. Die Bemerkung des Kreisamtes, daß die schuldlose Familie Schonung verdiene, setzten Konsistorium und Hofkanzlei entgegen, daß es eben außer der körperlichen Strafe keine gäbe, die nicht auch die Familie träfe. Die ahE. verlangte vorläufig Reproduzierung des auV. mit Beifügung der Konsistorialerlässe. Der neue auV. schlug nach abermaliger Prüfung vor, den Hausarrest nachzusehen, der das Ansehen der Gemeinde schädige: denn N. ist kein Mensch mit schlechten Grundsätzen und Sitten, im Gegenteil. Der Grund der Mißhelligkeiten liegt in exegetischer und dogmatischer Verschiedenheit. Dem N. fällt kein Verbrechen zur Last, sondern nur die Unbescheidenheit in der Beurteilung. In der Tat sah ihm die ahE. den Hausarrest nach; doch ist ihm im Kreisamte von dessen Vorsteher, in Gegen-

wart des Seniors, sein anmaßendes, unehrerbietiges Benehmen gegen das Konsistorium nachdrücklich und mit Androhung der Amtsentlassung zu verweisen.¹⁾

Wenn so die politische Behörde in dogmatischen Kämpfen mit mildem Lächeln dazwischen trat, war sie empfindlicher bei politischen Anzeigen.

Der öö. Statthalter eröffnete dem Superintendenten, daß er religiösen und politischen Umtrieben im Salzkammergute auf die Spur gekommen. Dieser hoffte, daß die Statthaltereie über den freilich nicht ganz schuldlosen Pastor in Hallstatt sowie über die mehr verführten als böswilligen Mitglieder der Gemeinde Goisern kein strenges Urteil fällen werde. In der Tat fand der Statthalter hier den Zustand beruhigend, dagegen den in Hallstatt nicht befriedigend und wünschte die Versetzung des dortigen Pastors auf eine andere Stelle (1853).²⁾

Der Statthalter in Kärnten machte dem Konsistorium Mitteilung über eine dem Pastor in Trebesing wegen Äußerung regierungsfeindlicher Ansichten erteilten Rüge, mit der Aufforderung, ihn wegen Einmischung in Politik abzumahnern, widrigenfalls er in kürzester Zeit vom Amte entfernt werden müßte (1853).³⁾

Der böhmische Statthalter beauftragte infolge Berichtes der obersten Polizeibehörde an das Ministerium den Superintendenten, einzelne Geistliche, Lehrer und Kandidaten zu überwachen, die i. J. 1848 in tschechisch-radikalem Sinne gewirkt (1854).⁴⁾ —

Ein mährischer Superintendent hatte sich und seinem Vater im Taufbuche den Adel beigelegt, obschon die ungarische Hofkanzlei ihn nicht genügend nachgewiesen fand; als er ihn wiederum führte, mußte er Strafe zahlen (1845).⁵⁾

Ein Pastor zu Krouna wurde wegen unbefugten Betriebes eines Wirtsgewerbes und Kaffeeausschankes auf seiner Hube zu einer Geldstrafe und sofortiger Betriebs-einstellung verurteilt (1842).⁶⁾

Weit beschämender war es, daß die politischen Behörden wegen geschlechtlicher Vergehen von Pastoren ein-

zugreifen hatten.¹⁾ Aber einer krankhaften Ausartung der Staatsaufsicht begegnen wir im Konkordatsjahre, insofern ein Gendarmerieposten einen Pastor wegen verspäteter Verabreichung des h. Abendmahles anzeigte, worauf der Superintendent das Konsistorium fragte, ob die Gendarmerie zur Überwachung des Pastors berufen sei, und das Konsistorium die Generalinspektion um Bekanntgabe des Verleumders ersuchte.²⁾

Vakanzzeit.

Ehe befohlen wurde, daß nach dem Tode eines Pastors die Gemeinde sich zunächst mit dem Schulmeister als Vorleser zu begnügen habe,³⁾ wurde eine Aushilfe durch Vikare ins Auge gefaßt. Das helvetische Konsistorium schlug vor, den Superintendenten solle, da bei ihrer Besoldung Rücksicht auf einen Vikar genommen ist, die beständige Haltung eines solchen auferlegt werden. Dieser Diözesanvikar habe im Falle einer Amtserledigung sofort einzutreten; um seinen Unterhalt zu bestreiten, sei die Gnadenzeit der Pastorswitwe von sechs auf zwölf Monate zu erstrecken, dergestalt, daß sie während des ganzen Jahres nur immer die Hälfte der Monatseinnahmen des halbjährigen Betrages bezöge, der Vikar die andere. Das lutherische Konsistorium fand die Anstellung eines Vikars wohl erwünscht, aber die Verwirklichung schwierig und seine Unterhaltung für die Gemeinde lästig. Um so mehr war die Hofkanzlei dagegen, zumal dadurch die Zahl der ak. Geistlichen vergrößert würde. Immerhin wollte die ahE. die Konsistorien vernehmen lassen, ob nicht, wie in anderen Ländern, künftig *candidati ministerii* zur Aushilfe verwendet werden könnten.⁴⁾

Witwenpension.

Mit jener Bestimmung über den Ersatz des verstorbenen Pastors durch einen Vorleser war die verbunden, daß der möglichst bald zu ernennende Nachfolger der Witwe des Vorgängers zwölf Monate lang die Hälfte seiner Einkünfte abzureichen habe.⁵⁾ Vordem erhielt eine solche in der Grafschaft Falkenstein eine einmalige Abfertigung aus

den Interkalarien.¹⁾ Anlässlich eines Übergriffes in OÖ., wo einer Pastorswitwe das Todfallfreigeld wie jedem Bauer aufgerechnet war, erging ein Dekret, daß nach den Toleranzgrundsätzen den Pastoren die gleichen Gebühren wie dem rk. Klerus bei Sterbe- und Abhandlungsfällen abzunehmen seien.²⁾ Eben in OÖ. begegnen wir Versuchen, ein Pensionsinstitut ins Leben zu rufen (1795).

Das Direktorium in camerilibus et publico-politicis erhielt die ah. Zustimmung zu dem in Übereinstimmung mit der öö. Regierung gestellten Antrage, den Pastoren dieses Landes ihrem Gesuche gemäß zu gestatten, zur Versorgung ihrer Witwen und Waisen bei dem Superintendenten einen Fonds zu hinterlegen, welcher teils aus einem jährlichen Beitrage von 4 fl. von jedem Prediger, teils aus einer jährlich beim Toleranzfeste im Bethause anzustellenden Sammlung, teils aus der von jedem neuen Pastor im ersten Jahre einzuzahlenden Hälfte seiner Einkünfte erwachsen solle. Da die meisten Witwen Ausländerinnen, die bei ihren Verwandten eine andere Unterstützung zu hoffen haben, auch jene Beträge eine wahre Kleinigkeit besagten, so bestand kein Bedenken, den Genuß außer Landes zu gestatten.³⁾ 14 Jahre später wurde der Entwurf der öö. Pensionsanstalt, „die Vereinigungsurkunde“, nach der Änderung genehmigt, daß die die Pension im Auslande Verzehrenden eine höhere Bewilligung zum Verlassen der Erblande haben müßten, und mit dem Vorbehalte, daß ohne Bewilligung der Landesstelle eine wesentliche Abänderung des Planes nicht stattfinden dürfe.⁴⁾

Diese beiden Einschränkungen hatte im Jahre zuvor die ahE. nach dem Einraten der Hofkanzlei auch dem Plane für Böhmen auferlegt. Dagegen war diese mit dem Vorschlage nicht durchgedrungen, der Anstalt 300 fl. aus dem Fonds zu überweisen, der i. J. 1806 zur Unterstützung der durch den Krieg verunglückten ev. Gemeinden und Pastoren gesammelt war.⁵⁾ Das entsprechende Institut für IÖ. hatte ähnliche Zuflüsse: Beiträge der Pastoren beim Amtsantritte, dann jährlich 5 fl., endlich Sammlungen.⁶⁾

Wie unzureichend diese löblichen Einrichtungen waren, bezeugen Bittgesuche an die Hofstelle, die laut von dem Elende dieser Witwen reden.

Eine Präger Superintendentenwitwe wurde mit ihrem Pensionsgesuche abgewiesen, obschon sie zu einer nötigen Reise ihr Bett versetzen mußte;¹⁾ ebenso eine tschechische Seniorswitwe, obgleich der Mann fast 40 Dienstjahre hatte, davon 20 als Senior eifrig und pflichttreu war, aber fast 200 fl. Schulden hinterließ. Von den vier Söhnen studieren drei, Medizin, Philosophie und Theologie.²⁾ Die Witwe eines Pastors, der infolge seiner seelsorgerlichen Besuche in Militärspitälern starb, erhielt zu ihren 40 fl. aus dem böhmischen Witwenfonds, vom Staate jährlich 100 fl. vom Todestage an und für ihre vier Kinder je 20 fl. jährlichen Erziehungsbeitrag;³⁾ ebenso die Witwe eines 16 Jahre in Böhmen Bediensteten, mit sechs Kindern, von denen zwei taubstumm, zu den 40 fl.: 100; desgleichen die 63jährige Witwe eines Seniors in Czernowitz, der auf 30 Jahre ersprießliche Tätigkeit zurückblicken konnte; zu ihrer Empfehlung wurde betont, daß fast alle Seelsorger in Galizien und der Bukowina aus anderen Provinzen verschrieben werden; das Staatsinteresse fordere, durch die Verbesserung des Loses der Witwen würdige Männer aus solchen aufzumuntern.⁴⁾

Der Witwe eines Pastors, der bei kümmerlichem Leben und großen Anstrengungen körperlich und geistig erkrankte und in tiefer Schwermut sich erschöß, wurde mit ahE., die den minderen Stimmen der Hofkanzlei folgte, eine Pension zugebilligt, weil der Mann kein Adjutum aus dem Ärar bezog.⁵⁾

Die Witwe eines Konsistorialrates bat, im Hinblick auf dessen Verdienste um den Unterricht, die Errichtung der theologischen Lehranstalt und die Literatur, bei einem unsicheren Einkommen von etwa 400 fl. aus zwei Realitäten, um eine Pension oder einen Erziehungsbeitrag für vier Kinder; nur der letztere wurde in einem Ausmaße von je 50 fl. jährlich bewilligt.⁶⁾

Der mährisch-schlesische Superintendent suchte das geistliche Wohl der Gemeinde durch Herausgabe von Gesang- und Gebetbüchern auf eigene Kosten zu fördern, wodurch das Vermögen der Frau erschöpft wurde. Er hat Kollekten in der Schweiz und in Holland veranstaltet, um Kirchen und Schulen zu bauen. Schließlich nahm er seine verwitwete Tochter mit sieben Enkeln zu sich. Die „Sustentation“ seiner Witwe wurde auf 150 fl. erhöht (1836).¹⁾

Der Witwe des Seniors zu Brünn, der später Waisenhauspfarrer zu Stuttgart, wurde gestattet, ihre Pension von 120 fl. aus dem Olmützer Witweninstitute in Lustenau zu verzehren.²⁾

Ein düsteres Bild des Jammers gibt das überschwengliche Majestätsgesuch einer Witwe in Časlau an die Kaiserin, deren Mann 24 Jahre Pastor, 14 Senior und Schuldistriktsaufseher, eine Zeitlang in Preußisch-Schlesien angestellt war, auch tschechische Bücher herausgab. Von den zehn Kindern ist das älteste des Vaters Amtsnachfolger; sein Gehalt besteht zu einem Drittel in Naturalien:³⁾

Eure k. k. Maj.! Großmächtigste, allergnädigste Kaiserin! Eine jammervoll betrübte Mutter mit neun schwachen, unversorgten Waisen, die ihr einziges Vermögen, das sie im Leben besaß und wovon sie das dürftige Auskommen ihrer zahlreichen Familie nur aufs spärlichste zu bestreiten vermochte, unwiederbringlich verlor, wirft sich in ihrem namenlosen Kummer, Barmherzigkeit und Mitleid suchend, an dem Gnadenthronen Eurer k. k. Maj., der erhabensten Mutter, mit untertänigstem Flehen nieder.

Faßt der Name Witwe für ein weibliches Herz, das in ihrem häuslichen Berufe bei allen Prüfungen des Himmels sich glücklich fühlte, alles Traurige und Schmerzliche in sich, ist ihr Schicksal um so schrecklicher, wenn weinende Waisen sie umringen und bei ihr das Gewohnte suchen, das sie ihnen nicht mehr so wie vordem zu geben vermag: so scheint die ganze Schale des Unglücks über die bejammernswürdigen Witwen der protestantischen Pastoren ausgegossen zu sein. Ihre Ehegatten sind das einzige

Kapital, das sie besitzen; an ihrem sterblichen Haupte und Leben hängt ihr zitterndes Wohl und Bestehen, und schließt sich des Gatten und Vaters Auge im Tode, so ist die unglückliche Familie der drückendsten Not und dem kläglichsten Mangel preisgegeben. Von keiner Seite Hilfe und auch nur einiger Beistand, um einen kleinen Ersatz für das Verlorene zu geben. Von keiner Seite Hilfe, nirgends ein Zufluchtsort für die verlassene Familie. Dieses herbe Schicksal traf auch die au. Gefertigte. Neben dem Amte eines Pastors, bei dem dürftigen Gehalte von 300 fl., versah der Ehegatte derselben durch viele Jahre den Staatsdienst eines Seniors und Schuldistriktsaufsehers, wofür er eine jährliche Remuneration von 50 fl. aus der Staatskasse bezog. Das alles hat nun mit seinem Tode aufgehört. Der Quell, aus dem der einzige spärliche Unterhalt einer Familie floß, ist versiegt auf immer, und umweint von einer so großen Schar von Waisen sieht sie bang und verlassen einer finsternen Zukunft entgegen.

In diesem unaussprechlichen Kummer zu dem Erhalter der Witwen und Waisen emporweinend, damit er einen Strahl von Trost und Hoffnung ihr entgegenschicken möge, leuchtet die allgepriesene Teilnahme und Milde einer Mutter, die keines ihrer Kinder von ihrem erbarmungsvollen Herzen ausschließt, die erhabene Gnade Eurer k. k. Maj. ihr Trost verheißend entgegen und, ihre ringenden Hände samt ihren unversorgten Waisen fußfälligst emporhebend und von dem Belohner alles Guten den höchsten Himmelssegens auf jede ihr großmütigst erwiesene Wohlthat niederflehend, bittet sie, schwach und dürftig an Worten, ihre Tränen allein zu Fürbitterinnen aufrufend, damit Eure k. k. Maj. ihrer Waisen durch eine ah. Gnade sich anzunehmen geruhe. . . — —

Einen ähnlichen Zweck wie jene Institute verfolgte der Verein für ohne ihr Verschulden verunglückte, zum Amte untauglich gewordene Prediger nebst deren Witwen und Waisen; da das eingereichte Statut eine gewisse zwangsweise Abgabe den Gemeinden und Pastoren zumutete, wodurch den nicht zustimmenden und auch

künftigen Generationen präjudiziert und eine Besteuerung begründet wurde, die nur dem Staate gebühre, so verlangte das böhm. Gub. Statutenänderung.¹⁾

Die Einpfarrung.²⁾

Die napoleonischen Kriege ergaben Veränderungen in der Sprengelabgrenzung.³⁾

So waren durch den Schönbrunner Frieden (14. Oktober 1809) 123 Familien vom Bethause zu Ruzenmoos abgetrennt. Angesichts des häufig ausgesprochenen Grundsatzes der Selbigkeit von kirchlichen und Landesgrenzen, wurde auf Wunsch des ak. Konsistoriums die Hofkanzlei um Auskunft gebeten, ob jene bei Ruzenmoos bleiben sollten? Die Entscheidung ging dahin, daß jene, solange es die bayerische Regierung nicht verbiete, das diesseitige Bethaus besuchen dürften, doch könnten ihre Interessen in Kultussachen diesseitig nicht weiter vertreten, sie auch nicht mehr zur Gemeinde gerechnet werden.⁴⁾ Außer jenen 123 Familien hatte Wallern 17, Eferding zwei Familien verloren, zusammen 622 Seelen. Diese wurden von der bayerischen Regierung den von ihr neu errichteten Pastoraten Attersee und Vöcklabruck zugeteilt; sie hatte jedem Pastor jährlich 500 fl. aus der Staatskasse nebst einem Gemeindebeitrage von 115—130 fl bewilligt und eine alte Kirche zu Pichlwang und Vöcklabruck eingeräumt. Die bayerischen Pastoren hatten manches vor den österreichischen voraus. Nach dem ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) und dem Münchener Staatsvertrage kehrten die betreffenden Pastoren nach kurzem Zwischenspiele nach Bayern zurück.

Die Pastorate Attersee und Vöcklabruck gingen ein; wie früher sollten die Ak. einstweilen nach Ruzenmoos eingepfarrt werden, wodurch allerdings 1400—1500 Menschen aus einem Gebiete von acht Meilen dort dazukämen; jene zwei Gemeinden sollten zugleich protokollarisch einvernommen werden, wieviel jede zum Unterhalte eines eigenen Pastors leisten könne, während nach dem Ver-

trage der Staat die Besoldungen der zwei Pastoren hätte weiter zahlen müssen.¹⁾ Die jetzige Gemeinde Attersee entstand 1820,²⁾ die zu Vöcklabruck erst 1870.³⁾ —

Die beiden bisherigen Filialen der an „Illyrien“ abgetretenen Muttergemeinde Gnesau, Sirnitz und Kraigberg, baten um Unterstützung oder die Erlaubnis, noch bei der Mutter bleiben zu dürfen; die Sache wurde nach zwei Jahren infolge des politischen Umschwunges dahin geregelt, daß sie „vorläufig“ einverleibt wurden, jenes Gnesau, dieses Feldkirchen.⁴⁾

Pastorierung durch den Seelsorger der anderen ak. Konfession.

Nachdem die Krone es für einen Unfug erklärt, daß ak. Gemeinden ohne Pastor sich an den der anderen Konfession halten,⁵⁾ hatten die ak. Konsistorien in einem Dutzend Berichten sich vernehmen lassen, in denen auch andere Wünsche erörtert wurden. Die ahE. willfahrte zwar gnädig dem Gesuche, die ordinierten Pastoren der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterordnen zu lassen, weil ihr Ansehen dadurch leidet, daß sie der Ortsobrigkeit etwa in der Person eines ihrer Pfarrkinder unterständen. Aber die gemeinsame Pastorierung wurde abermals abgewiesen, zumal — ein wichtiges Eingeständnis — die Ak. durch diese scheinbare Einheit, die nur auf einem gemeinschaftlichen Deismus gegründet sein könne, sich ein größeres Gewicht im Staate beilegen wollten. Die für den Fall vorgeschriebenen Vorsichten, daß in Gemeinden, die vom Bethause und Pastor stundenweit entfernt, die gottesdienstlichen Versammlungen unter Leitung des Lehrers nur mit behördlich genehmigten Gesängen, Gebeten und Predigten gestattet werden, sind besonders in Böhmen und Mähren zu beachten, damit nicht unter dem Vorwande einer Erbauung ohne Pastor schwärmerische Grundsätze verbreitet werden.⁶⁾

Zur Erleichterung der Reformierten in und um Prag und um die Subsistenz des lutherischen Pastors in Prag zu

verbessern, wurde genehmigt, daß sie sechsmal im Jahre durch den Libischer Pastor Gottesdienst feierten; doch müssen an den betreffenden Tagen die Stunden für die beiderseitigen Gottesdienste vom Magistrate ausgemittelt werden.¹⁾

Als das böhm. Gub. dem lutherischen Superintendenten in Prag untersagte, selbst einzelnen Helveten das Abendmahl zu spenden, befahl der Kaiser, dies zu erlauben, „da es mir“ — so steht in dem ah. Handschreiben an den Grafen Ugarte²⁾ — „sehr daran liegt, daß die helvetischen Glaubensgenossen nicht länger dieses geistlichen Trostes beraubt seien“ (1808).³⁾ Im nächsten Jahre entschied das böhm. Gub. richtig, daß der Prager lutherische Pastor und Superintendent den 30 Reformierten das Abendmahl austeile, da sie keine eigene Gemeinde ausmachen und zumal die St. Michaelskirche⁴⁾ von beiden Konfessionen gekauft wurde. Obschon der Bischof von Königgrätz beantragte, diese wechselseitige Aushilfe zu untersagen, wurde die Erlaubnis dazu aufrecht erhalten.⁵⁾

Allein die ak. Konsistorien konnten trotz dringender Vorstellungen nicht erreichen, die gegenseitige Pastorierung mit Abendmahlsgenuß auch ganzen Gemeinden zu gewähren, weil das den Bekenntnisschriften nicht zuwider, auch sonst vorkomme, zu keiner Beschwerde Anlaß biete, sittlich und politisch förderlich sei.⁶⁾

Ja, sogar 25 Jahre später wurde nicht erlaubt, daß der reformierte Superintendent auch den Lutherischen in Neunkirchen das Abendmahl spende.⁷⁾ In der Konkordatszeit hatte das Konsistorium Gelegenheit, das Ministerium um Schutz für die „gesegnete alte Regel“ der gemischten Gemeinden zu bitten.⁸⁾

Auch die Vertretung der ak. Seelsorger durch einen Gesandtschaftsprediger wurde verboten. Ein „Niederlagsverwandter“ in Wien fragte an, ob er sein Kind von einem Gesandtschaftsprediger taufen lassen könne, gegen Erlegung der Stola an St. Stephan. Das Gub. erwiderte: Die Taufe könne in dieser Pfarre oder beim Gesandtschafts-

prediger geschehen; im letzteren Falle müsse der Vater mit den Paten in der Kirche erscheinen, um die Matrikulierung bitten und Stola entrichten. Die ahE. stimmte dem bei; für künftig aber seien die Gesandtschaftsprediger als exterritorial auszuschalten.¹⁾

Zu der aushilfsweisen Seelsorge durch die rk. Geistlichen gehörten Taufe und Trauung der Ak. dort, wo ein Pastor nicht vorhanden oder zu weit entfernt war. Während die ak. Konsistorien sich darein fanden, hegte man an den höchsten Stellen gerechte Bedenken, und während die Hofkanzlei schließlich es bei dem Herkommen bewenden ließ, gab sich die ahE. mit diesem unwahren Akte, bei dem Priester und Paare sich Verschiedenes denken, nicht zufrieden, sondern verlangte einen anderen Ausweg, was gewiß von Takt und Gewissenhaftigkeit zeugt.²⁾

Die Taufe.³⁾

Über die Taufpaten war in der Toleranzgesetzgebung zunächst nichts entschieden; man duldete stillschweigend auch ak. Der eigentliche Sinn der Patenschaft⁴⁾ verlangte, daß nur solche zugelassen würden, welche derselben Konfession sind, in der der Täufling erzogen werden soll. Gleichwohl wurde noch von Josef entschieden: Ak. können Taufpaten rk. Kinder sein, da gegen deren Verführung genügende Abwehrmittel vorhanden sind.⁵⁾ Als kein Jahrzehnt später ein Kaplan wechselweise Gevatter- und Patenschaft zwischen Rk. und Ak. anzeigte, wurde auf jene Entscheidung nicht zurückgegriffen, sondern, in der richtigen Feststellung, daß kein Gesetz darüber bestehe, an das mährisch-schlesische Gub. dekretiert: Man erwartet, daß Pfarrer und Pastoren für Eintracht sorgen.⁶⁾ Da führte die sehr berechtigte Bitte des regen Gurker Ordinariates⁷⁾ eine Wendung herbei (1800). Ein Pfarrer im Villacher Kreise hatte die Taufe mit einem ak. Paten verweigert. Auf die Beschwerde des Vaters trug das Kreisamt die Taufe auf. Dagegen bat der oberkärntnerische Klerus, der

Zudringlichkeit einiger Protestanten, die sich geflissentlich als Paten anbieten, nicht nachzugeben, sondern sie abzulehnen. Das Kreisamt wies ihn an seinen Oberhirten.

Die ahE. ließ die Wiener rk. theologische Fakultät befragen, die natürlich dem Klerus beistand; infolgedessen trug die ahE. den Ordinarien der gesamten deutschen Erblande auf, keine ak. Taufpaten zuzulassen, sondern sie auf gute Art zu entfernen.¹⁾ Diese Verordnung wurde, offenbar um das stets gefürchtete Aufsehen zu vermeiden, nur der Kuratsgeistlichkeit mitgeteilt, bedauerlicherweise nicht einmal den ak. Konsistorien; diese erfuhren davon erst durch die Anzeige, daß sie in Mähren mit sehr geschmackvollen Randverzierungen veröffentlicht sei; sie baten daher um amtliche Verständigung und Zulassung wenigstens von Taufzeugen statt Paten, was genehmigt wurde. Flachster Vulgärrationalismus kommt in dem Konsistorialberichte zum Ausdruck, der wirklich rk. Theologen keinen Eindruck machen konnte: Solche Gevatterschaften beständen seit der Toleranzzeit; für das bürgerliche Leben solle ohnehin aller Bekenntnisunterschied aufhören; laut Toleranzverordnung würde die Patenkonfession in der Matrikel nicht eingetragen; den ev. Grundsätzen widerspräche ein rk. Pate nicht; die Konsistorien würden bei Ablehnung eines solchen den Pastor zu strenger Bestrafung, ein Gemeindeglied zu ernstlicher Verwarnung anzeigen.²⁾

Jener vernünftigen Entscheidung gegenüber pochte Galizien auf sein Sonderrecht.³⁾ Der galizische Senior fand sie bei den in Freundschaft miteinander stehenden Parteien sowie der Religion nachteilig und entgegen dem Vertrage von 1773 und erhoffte die Außerkraftsetzung für Galizien.⁴⁾

Zwar wurde die Frage eines „Tropfs“, um mit Luther zu reden, nach der Freiheit, kaltes oder warmes Wasser zu verwenden,⁵⁾ nicht aufgeworfen, aber auf die Gesundheit Bedacht genommen. Die Regierung ordnete an, die Taufe nur in geheizten Räumen, bei schwächlichen Kindern in der Wohnung der Eltern vorzunehmen.⁶⁾

Die aushilfsweise Taufe durch den rk. Seelsorger

hatte auf das Erziehungsrecht des ak. Vaters keinen Einfluß.¹⁾ Hierin trat manche Irrung ein, da dieser Grundsatz nicht allgemein einleuchtete, oder, sei es versehentlich, sei es absichtlich, der Konfessionsvermerk im Taufbuche unterblieb, oder einem Gub. einfiel, der Toleranz ein Bein zu stellen.

So hatte ein Ak. wegen zu großer Entfernung seinen Sohn rk. taufen lassen, aber noch dazu erklärt, daß er ak. Trotzdem beanspruchte ihn das erzbschfl. Konsistorium, dem das Gub. zufiel. Das ak. Konsistorium ersuchte, die Matrikel zu ändern und den Knaben weiter die ak. Schule besuchen zu lassen. Die Hofstelle befahl der nö. Regierung neuerliche Behandlung des Falles, weil im Taufbuche die Religion der Eltern fehle.²⁾

In einem ähnlichen Falle entschied die Hofstelle gegen Ordinariat und Gub. zugunsten des Ak. Der angeblich mit rk. Nottaufe versehene Sohn eines ak. Vaters in gemischter Ehe, ak. erzogen, wurde mit einer Ak. ak. getraut. Bei seiner zweiten Verheiratung wurde der 44jährige seitens des Ordinariates zurückgefordert und zum sechswöchentlichen Unterrichte angehalten; deshalb galt er vorläufig als rk. Kreisamt und öö. Gub. traten, gesetzkundig oder -widrig, auf Seiten des Ordinariates. Die Hofstelle gab dem kräftigen ausführlichen Hofrekurs des Superintendenten statt; jener sei als Ak. anzusehen, freilich mit dem unberechtigten Zusatze, die rk. Geistlichkeit hätte sich rechtzeitig um die rk. Erziehung kümmern sollen.³⁾

Andererseits konnte sich der Bischof von Leitmeritz nicht mit Unrecht beschweren, daß rk. getaufte Kinder ak. Eltern als ak. immatrikuliert werden müssen.⁴⁾

Auf beiden Seiten kamen Verfehlungen vor; so daß ein rk. Pfarrer ein ak. Kind zum zweitenmale taufte⁵⁾ oder ein Pastor ein rk. ak.; beide wurden behördlich gerügt.⁶⁾ Oder der anglikanische Pastor in Triest taufte unberechtigterweise, so daß der Akt erst durch Eintragung in die ak. Matrikel konvalidiert werden mußte.⁷⁾

Dagegen hat der anglikanische Pastor in Triest, der

die Tochter eines englischen Untertanen ev. taufte, obwohl die Mutter rk. und vor der Verhehlung Österreicherin, das Toleranzgesetz nicht verletzt; das Verlangen des Ordinariates von Triest-Capodistria nach rk. Erziehung wurde abgewiesen, weil laut Auswandererpatent die österreichische Staatsbürgerschaft verloren ist, die Kinder Engländer sind.¹⁾

Ebenso wurde das fürstbschl. Konsistorium Prag verabschiedet; dieses hatte gegen Gub.-Erkenntnisse rekurrirt, wonach die bewilligte Taufe des Sohnes eines rk. Sprachmeisters und Gesanglehrers aus Sardinien, dessen Gattin lutherisch, gutgeheiß, und die Einholung einer höheren Schlußfassung darüber, ob Fremde nach dem Toleranzgesetz oder dem des Auslandes zu behandeln seien, für nicht nötig erachtet.²⁾ Allein dem englischen Konsul, dessen Frau rk. und Österreicherin, konnte die ak. Taufe nicht gestattet werden.³⁾

Noch im Beginne des fünften Jahrzehntes verordnete das mährisch-schlesische Gub., daß es künftig von den hie und da noch üblichen Anmeldungen der Taufen ak. Kinder vor dem Taufakte bei den rk. Seelsorgern abzukommen habe.⁴⁾

In betreff der Konfirmation⁵⁾ beantragte der Wiener Superintendent HC., Se. Maj. zu bitten, die Direktoren, Institutsvorsteher, Fabriksinhaber usw. gesetzlich zu verpflichten, ihre ak. Schüler und Lehrlinge nicht weiter vom Konfirmandenunterrichte zurückzuhalten (1818). Diese wichtige Anregung wurde wieder unerledigt unter den zurückgelassenen Papieren des rk. Konsistorialpräsidenten gefunden.⁶⁾

Ehe.⁷⁾

Das vorgeschriebene Brautexamen gab bei gemischten Paaren Anlaß zur Verschleppung. Die Beschwerde eines solchen wegen willkürlicher Verlängerung des Unterrichtes unterstützte sein Superintendent, der mit Erfolg das ak. Konsistorium ersuchte, zu erwirken, daß die behördlich

erteilten Ehekonsense aufrecht erhalten blieben, weil eine Geringschätzung der obrigkeitlichen Erlässe seitens der rk. Geistlichen ein böses Beispiel geben würde.¹⁾

Auch gegen einen Pastor kamen Klagen vor wegen Verweigerung des Religionszeugnisses. Allein jener leugnete die schlichthinnige Versagung, verlangte nur vorherige Prüfung. Daher wollte das Gub. die Beschwerde ablehnen, zur Religionsprüfung anweisen und erst bei sich zeigender Gehässigkeit dabei oder danach amtshandeln. Der Superintendent schützte den Pastor, der nur nach Gewissen und Pflicht gehandelt; sein Anerbieten, das Examen vor rk. Zeugen abzuhalten, entferne den geringsten Schein von Gehässigkeit; es würde traurige Folgen nach sich ziehen, wenn einem unredlichen und gehässigen Manne mehr geglaubt würde . . .

Reverse.

Einer der größten Rückschritte gegenüber dem TP. erfolgte in dem Abverlangen und der Ausstellung von Reversen seitens der Ak. über die rk. Kindererziehung vor der Trauung, während die Rk. nie solchen geben durften. Vor dem TP. war natürlich eine Mischehe nur mit solchem Reverse möglich, mit Ausnahme jener bevorrechteten Länder;²⁾ die erste erfolgte 1761, als preußische Kriegsgefangene sich in Ungarn ansiedelten; so wurden Mischehen mit Revers in Ungarn laut Hfd. vom 12. Dezember 1761 und in Böhmen unterm 8. Dezember 1770 erlaubt; am 17. und 25. Dezember 1779 befahl Maria Theresia, jeden einzelnen Fall zur ahE. vorzulegen.³⁾ Das TP. schaffte auch diese Knechtung, allerdings mit nicht lückenlosen Worten, ab, weil ohnehin der Vorzug der dominanten Religion auch hier gewahrt sei. Von den vor dem TP. ausgestellten Reversen sollten nur die freiwilligen und nicht widerrufenen gelten. Der rk. Klerus trachtete gleichwohl nach ihrer Wiedereinführung; dadurch wurde auch die Gesetzesauslegung beirrt und verwirrt. Eine gewisse Abhilfe brachte die — doch viele abschreckende — „passive Assistenz“

(1841), die bei Reversverweigerung zu leisten war. So fielen die Zwangsreverse fort. Zudem erklärten die Ministerialerlässe vom 20. April 1848 und 18. Dezember 1849, daß nur die früheren Reverse gelten sollten, die gegeben, nachdem das Gesetz (1842) erklärt, es sei ein Irrtum, daß mit Abstellung der Reverse freiwillige Versprechen verboten seien.

Die Reverse waren und sind bis heute noch eine der größten Quälereien, Quelle von Unfrieden, Heuchelei, Lüge und Wortbruch. Die Ak., Pastoren und Behörden, litten und leiden schwer darunter, kämpften und kämpfen vergebens dawider. Obligatorische Zivilehe ist das beste Mittel gegen sie.

Noch vor dem TP. hatte ein Ak. wegen des ihm abverlangten Reverses sehr vermessene Ausdrücke ohne alle Schonung des Klerus gebraucht, auch dem Hofe gering-schätzige Gesinnung gegen diesen angedichtet. Er kam auf den auV. laut ahE. ohne Arrestierung mit einem nachdrücklichen Verweise davon.¹⁾ Schon das Intimat vom 12. Februar 1793 schwankte, ob die Reverse seit 1781 gültig seien. Auf eine vier Jahre später ergangene Anfrage des Kärntner Gub., ob ein freiwillig vor der Einsegnung in Gegenwart von zwei Zeugen und des Pfarrers errichteter, vom Landgerichte bestätigter „Kontrakt“ zwischen dem ak. Bräutigam und der rk. Braut mit Versprechen rk. Kindererziehung zu halten sei, lautete die Antwort bejahend, bis er in beiderseitiger Übereinstimmung widerrufen werde. Nur wenn der eine Teil den anderen auf Einhaltung verklagt, kann die Behörde einschreiten. Hofkanzlei und Hofkommission in Gesetzesachen erklärten einhellig: Das TP. gebe nur bei Mangel eines Vertrages die Richtschnur, untersage jedoch keineswegs eine Verabredung vor der Trauung. Eine solche sei um so mehr gültig, als sie über eine erlaubte Sache zugunsten der herrschenden Religion eingegangen sei.²⁾ Kein Jahrzehnt später dekretierte die Hofstelle auf Bericht des steirischen Gub. über eine Anfrage des rührigen Gurker Ordinariates,³⁾ ob die Privatreverse gesetzliche Gültigkeit hätten, einfach bejahend.⁴⁾

Als der Superintendent, vom Konsistorium unterstützt, über das Villacher Kreisamt klagte, das die Reverse wieder zur Geltung bringen wolle, genehmigte genauer und vorsichtiger die ahE. nach zwei auVV. das Einraten der minderen Stimmen: Freiwillige Reverse, mündlich von der Obrigkeit protokolliert oder schriftlich niedergelegt und dem Seelsorger kundgemacht, sind gültig, solange nicht der rk. Teil in die Zurücknahme willigt; doch, wieder um Aufsehen zu vermeiden, dies nicht zur allgemeinen Verlautbarung, sondern nur für das Burgamt Villach.¹⁾ Allein der Klerus erlaubte sich, offenbar auf geheime römische Weisungen, in überraschender Einhelligkeit den Revers zu fordern. Ja, in Innsbruck verweigerte ein Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Brixener Ordinariate,²⁾ die Trauung gemischter Paare überhaupt, aus Furcht vor einer ak. Gemeindebildung. Das Ordinariat, nicht zufrieden mit dem Gub.-Bescheid, daß das nicht anginge, wandte sich an den Kaiser, der gegen es zugunsten der Petenten entschied, da das ABGB. in Tirol volle Gültigkeit habe und der Revers gegeben sei.³⁾ Waren solche Intransigenten selten, so war der Zwangsrevers bitter genug.

Der FB. von Seckau⁴⁾ verweigerte (1834) einem gemischten Paare ohne Revers die Trauung; das Kreisamt ersuchte, sie vorzunehmen; auf neuerliche Weigerung wandte es sich ans Gub., dem die Hofkanzlei die Amtshandlung auftrug, weil der Trauung kein gesetzliches Hindernis entgegenstand; auch nach Anrufung der ahE. fand sie, die Forderung eines Reverses verstoße gegen das TP.⁵⁾

Der öö. Superintendent beschwerte sich (1838), daß seit einigen Jahren in mehreren Fällen manche Pfarrämter Mischehen nur zulassen mit Revers, bei Verweigerung des Übertrittes. Jener werde den jungen Leuten, besonders im gemeinen Volke, um so leichter entlockt, als man den zuweilen sehr unlöblichen, die ev. Kirche herabwürdigenden Überredungsgründen die Versicherung von dem Vorhandensein eines ah. Patentbesitzes beizufügen sich nicht entblöde, das Mischehen verbiete oder nur mit Revers zulasse.⁶⁾ Dabei

fällt auf, daß derselbe Würdenträger sich darüber beklagt, daß manche gemischte Paare zur Strafe ohne Feier im Pfarrhause getraut würden,¹⁾ was doch dem Gesetze entsprach.²⁾

Wirklich hat das Linzer Ordinariat am 23. Mai 1838 an den Kuratklerus eine Kurrende erlassen mit Forderung des Reverses, natürlich ohne Gub.-Genehmigung, was als gesetzwidrig erkannt, aber dem Kaiser zur ahE. vorgelegt wurde.³⁾

Die Hofstelle wurde bald stutzig über die vermessene Verletzung des TP. durch den Klerus.

Ein ak. Prager Bürger bekam zur Heirat mit seiner Schwägerin den Dispens durch ein päpstliches Breve unter der Bedingung des Reverses; dies erhielt nicht das Placetum regium, weil der Mann zunächst sich weigerte; dann fügte er sich. Obwohl die Sache nun gegenstandslos, erklärte doch die Hofkanzlei einen solchen Vorgang für gesetzwidrig.⁴⁾

Ein Wiener Gesuch und der scharfe Konsistorialbericht beleuchten greiß den Notstand:

Eure Maj.! Stützend auf die ah. Gerechtigkeit Eurer Maj., wodurch sich auch der niedrigste Untertan in den k. k. österreichischen Staaten des ah. Schutzes erfreuen kann, wagen es die ehfurchtsvoll unterzeichneten Brautleute, sich dem ah. Throne Eurer Maj. mit einer Angelegenheit au. zu nahen, von deren allergnädigster Entscheidung ihre innere häusliche Ruhe und Zufriedenheit, ihre äußeren Verhältnisse, ihr Geschäftsbetrieb, sowie überhaupt ihre ganze Existenz und Glückseligkeit abhängen, indem sie mit ihrer ehelichen Verbindung durch die ungesetzliche Abforderung eines Reverses . . . auf die empörendste Weise seit einem halben Jahre verhindert und herumgezogen werden.

Der au. gefertigte ak. Bräutigam hat hier in Wien das Bürgerrecht erworben und hat somit die gerechtesten Ansprüche auf die weisen, milden Gesetze des ah. Kaiserhauses, und dennoch wird ihm der ungestörte Genuß derselben verleidet und tief gekränkt, indem er von einem

einzelnen Individuum willkürlich von dem Gesetze ausgeschlossen wird.

Die beiden ehfurchtsvoll unterzeichneten Brautleute, gegenseitig einverstanden, ihre zu erzeugenden Kinder nach den bestehenden Toleranzgesetzen erziehen zu lassen, haben sich mit sämtlichen seit zwei Jahren mühsam herbeigebrachten Dokumenten schon im Anfange dieses Jahres zu dem Herrn Pfarrer wegen des Einschreibens und Kopulierens gewendet, welcher sie auch, nachdem ihrem Vorhaben gar nichts mehr im Wege stand, einmal gesetzlich verkündete. Auf das Unterlassen des zweiten Aufgebotes meldeten sich die treuehorsamst Gefertigten und erfuhren von dem Herrn Pfarrer, daß er von der Ausstellung eines Reverses nicht abgehen und ihn kein Gesetz und keine weltliche Macht verhalten könne, eine gemischte Ehe ohne Heiratsrevers zu kopulieren. Auf die hierüber bei der h. Landesstelle angebrachte Beschwerde rechtfertigte sich aber der Herr Pfarrer bloß damit, daß die Braut nicht gehörig unterrichtet sei! Die rk. Braut unterzog sich nun neuerdings dem Religionsunterrichte, wobei aber des Herrn Pfarrers Bemühen wesentlich dahin ging, dieselbe dahin zu bewegen, daß ihr ev. Bräutigam sich verpflichten möge, sämtliche Kinder rk. zu erziehen. Die au. Gefertigten beharrten aber auf ihrem gegenseitig eingegangenen Versprechen, welches im ah. Gesetze gegründet ist, und baten wiederholt den Herrn Pfarrer, ihnen keine ungesetzlichen Hindernisse in den Weg zu legen und sie nach den ihm vorgezeichneten ah. Vorschriften zu verkünden und zu kopulieren, welches aber derselbe leider unter verschiedenen unchristlichen Ausdrücken mit der Erinnerung fortwährend verweigerte, daß er die Braut so lange nicht in der rk. Religion gehörig unterrichtet finden wird, bis der Bräutigam den verlangten Revers ausstellt.

Hierauf haben die Unterzeichneten abermals ihre begründete Beschwerde der h. k. k. nö. Landesregierung vorgelegt und aber hierüber seit beinahe drei Monaten keine Erledigung erhalten.

Die au. Gefertigten kommen nun seit vollen sechs Monaten mit ihrer Heirat zu keinem Ziele und leiden hiedurch großen Schaden in physischer und moralischer Hinsicht, indem sie, von inneren Leiden und äußerer Scham gedrückt, zu jedem Unternehmen unfähig und gezwungen sind, in der sogenannten wilden Ehe zur Schande der christlichen Kirche zu leben.

Wie kann es dem treuehorsamst unterzeichneten Bürger unter solchen traurigen Verhältnissen möglich sein, seinen aufhabenden Pflichten als treuer Untertan in Beichtigung der landesfürstlichen Steuern und anderen Giebigkeiten gehörig nachzukommen, wenn seine häuslichen Verhältnisse zerrüttet sind und er nicht mit ruhigem Gemüte seinem Geschäfte nachgehen kann, da seine Gedanken immer dahin gerichtet sind, zum längst vorgestreckten Ziele zu gelangen?

Bei der größten Geduld und Ausdauer, die die beiden au. Gefertigten bisher als gute, religiöse Christen bewiesen haben, tritt doch in der Länge der Zeit mancher Unmut ein, und so kommt es, daß der eine oder der andere Teil, statt mit Freude seinem Berufe nachzugehen, dieses nur mit Unlust und Verdruß tut, welches sich am Ende bis zur Verzweiflung steigern kann, da durch eine lange Verzögerung die Braut im Falle eines jähen Absterbens des Bräutigams der Gefahr ausgesetzt ist, ohne Versorgung zu sein.

In dieser äußerst drückenden Lage, welche an Verzweiflung grenzt, werfen sich die treuehorsamst unterzeichneten Brautleute zu den Füßen des gerechten Thrones Eurer Maj. und flehen inbrünstig um die ah. Gnade und huldreiche Berücksichtigung der oben angeführten triftigen Gründe und um ah. Schutz in dem ihnen in den ah. Gesetzen begründeten Rechte, wonach der ev. Bräutigam zur Ausstellung eines Heiratsreverses nicht verhalten werden kann, wenn er eine Rk. heiratet.

Geruhen Eure Maj. allergnädigst, diese au. Bitte huldreichst zu gewähren und die ehrfurchtsvoll gefertigten Braut-

leute baldigst des ehelichen Glückes erfreuen zu lassen, nach welchem sie sich schon so lange sehnen und in welcher sie ihre einzige Glückseligkeit finden, von welcher sie aber auf eine höchst kränkende Art zurückgehalten werden . . . Wien, 26. Juni 1839.¹⁾

Das gehorsamst mitgefertigte k. k. Konsistorium AC. hat sich . . . an die h. k. k. Hofkanzlei mit der Bitte um Abhilfe dagegen gewendet, daß von seiten der rk. Pfarrer die durch den § 6 des TP. verbotenen Reverse bei gemischten Ehen nicht als eine Bedingung der Trauung gefordert werden dürfen.

Hierauf ist noch keine Erledigung erfolgt.

Seitdem und insbesondere seit der österlichen Zeit d. J. haben sich ähnliche ungesetzliche Anforderungen der rk. Geistlichkeit, dann widerrechtliche Verweigerungen der Trauung und selbst der Verkündigung, wenn diesen Anforderungen nicht entsprochen wurde, vervielfältigt, ja man kann sagen, daß es nunmehr in ganz Wien und dessen Vorstädten kaum einen einzigen Pfarrer geben dürfte, der, wenn sich ein ev. Bräutigam mit einer rk. Braut bei ihm meldet, nicht mit offener Auflehnung gegen obiges Gesetz den erwähnten Revers fordert und, wenn er nicht ausgestellt wird, eine Amtshandlung verweigert, die ihm nicht bloß als Diener der Kirche, sondern eigentlich als Beamten des Staates obliegt und in anderen christlichen und rk. Staaten auch den Zivilbeamten übertragen ist.

Viele von jenen, welchen unter eigenmächtiger Androhung der Verweigerung einer vom Gesetze gebotenen Amtshandlung ein solcher Revers abverlangt wurde, haben selben mit dem heimlichen Vorbehalte ausgestellt, diese widerrechtlich erzwungene, ungesetzliche Verpflichtung nicht zu halten, da sie auch wirklich zu deren Erfüllung nach § 6 des TP. und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über widerrechtlich erzwungene oder erlistete Versprechungen oder Verträge nicht verbunden sind. Andere haben gesetzlich den Weg der Beschwerdeführung bei den kompetenten Behörden betreten, jedoch fruchtlos. Noch andere haben,

um des ihnen durch die Gesetze gebührenden Rechtes teilhaft zu werden, sich genötigt gesehen, an einen anderen Ort oder in eine fremde Provinz sich zu begeben und so sich jenen einigermaßen gleichstellen müssen, die eine unerlaubte Handlung, z. B. die Schließung einer ungültigen Ehe, vorhaben. Wieder andere sind von der vorhabenden Ehe und Verbindung mit ihrer Braut abgegangen, und manche dürften mit ihrer Braut einen unerlaubten Umgang pflegen und in einer wilden Ehe leben, weil ihnen die gesetzliche, der gar kein Hindernis im Wege steht, nicht etwa von den Behörden, sondern von einem einzelnen Pfarrer versagt wird.

Alle diese Auswege haben traurige Folgen, die nach der Meinung der gehorsamst gefertigten k. k. Konsistorien für den Staat keineswegs gleichgültig sind, da es in dem längstbewährten Sinne der österreichischen Staatsverwaltung liegt, zu sorgen, daß niemand in seinem Rechte gekränkt, unmoralische Gesinnungen und Lebenswandel nicht gesät und gepflegt, vielmehr unterdrückt und ausgerottet, die bestehenden Gesetze aufrecht erhalten werden, ordentliche Staatsbürger, um der ihnen zustehenden Rechte teilhaft zu werden, nicht genötigt seien, Wege einzuschlagen, die nur jene zu betreten pflegen, welche die Gesetze zu umgehen suchen; endlich, gültige Ehen zu befördern und den unerlaubten Umgang beider Geschlechter zu beseitigen. Alles dieses zu Vermeidende geht aber aus obiger ungesetzlichen Anforderung hervor.

Wenn auch Moral und Religion einen Menschen nicht verdammen, der ein ungerecht erpreßtes Versprechen nicht hält, so ist es doch für beide nicht fördersam, wenn dieser Fall öfters eintritt und so etwa Leute selbst dahin geführt werden, reservationes mentales zu machen, die sich dann leicht auch in andere Verhältnisse einschleichen. Wie betrüblich es ist, wegen einer Eigenmächtigkeit eines einzelnen Individuums, das sich gegen die Gesetze, zu deren Handhabung es eigens bestellt ist, auflehnt, sich bei den Behörden beschweren zu müssen, beweist leider die Erfahrung . . .

Diese Verzögerung des Schutzes der Gesetze, welcher von den Behörden definitiv den Bedrängten doch zuteil werden würde, macht in diesen Fällen den gedachten Schutz meist unwirksam. Es handelt sich hier nämlich um ein Recht, dessen Genuß man nicht monate- und jahrelang hinausschieben will und kann. Ein Brautpaar steht am Ziele seiner Wünsche, welches es nach dem Gesetze in längstens drei Wochen, nämlich nach der geschehenen Verkündigung, erreichen kann. Nun wird ihm diese und die Trauung gesetzwidrig verweigert. Soll es nun noch die längste Zeit warten, bis es gelingt, durch alle Behörden endlich einen wirksamen Befehl an den Pfarrer zu erlangen, daß er sich dem Gesetze füge? In vielen Fällen war aber auch dieses Warten mit großen Nachteilen für das Vermögen und den Gewerbebetrieb verbunden, z. B. wenn schon in Absicht auf die bevorstehende Ehe eine größere Wohnung gemietet, Einrichtungen getroffen, eine Reise vielleicht aus entlegener Gegend gemacht worden usw. Zudem ist den gehorsamst gefertigten Konsistorien nicht bekannt, daß ein solcher Befehl, der Wirkung gehabt hätte, an die rk. Geistlichkeit gegangen sei.

Wenn daher ev. Glaubensgenossen vermeinen, es sei unmöglich oder es erfordere wenigstens Jahre, um ihr gutes Recht gegen die rk. Geistlichkeit im gesetzlichen Wege zu erkämpfen, was bleibt ihnen übrig, als entweder auf selbes zu verzichten oder es auf die oben angedeutete Weise zu erlangen zu suchen?

Dieses ist der Würde und dem Ansehen der Gesetze und Behörden nicht angemessen, allein für Religion und Moralität verderblich. Wer den Revers ausstellt, zeigt entweder Gleichgültigkeit gegen die Religion, zu der er sich äußerlich bekennt, oder er verspricht etwas nur zum Schein und wird so ein Heuchler aus Notwehr. Wer seine Ehe an einem anderen Orte oder in einem anderen Lande eingeht, weil es ihm hier nicht möglich ist, betritt einen Schleichweg zum Behufe einer guten Sache, was aber für ihn und andere ein Beispiel und Reiz werden kann, auch

zur Realisierung unerlaubter Zwecke solche einzuschlagen. Wer auf sein Recht wegen der Gewalttat eines Dritten verzichtet muß, wird verleitet, was ihm auf gesetzlichem Wege widerrechtlich versagt wird, nämlich, mit seiner Braut in ehelicher Gemeinschaft zu leben, so viel wie möglich auf andere Art zu erreichen, daher im Konkubinate zu leben. Er findet dafür selbst in seinem Gewissen Entschuldigung, da er alles getan hat, was Religion und Moral von ihm verlangen, aber gerade jene Personen, welche zur Beförderung derselben von Staat und Kirche bestellt sind, ihn ungerechter Weise zwingen, auf eine oder die andere Art den Vorschriften derselben entgegen zu handeln. Besitzt aber ein solcher Ehwerber die seltene Kraft, lieber die stärksten Bande, die es wohl hier auf Erden gibt, zu zerreißen, als gegen seine moralische und religiöse Überzeugung etwas zu tun, wie schwer gekränkt muß er sich fühlen! Das widerrechtliche Benehmen der rk. Geistlichkeit muß ihm als eine Bedrückung erscheinen, die um so schmerzhafter ist, je heiligere Rechte dadurch mit Füßen getreten werden, und je mehr man von der Stellung desjenigen, der sie ausübt, das Gegenteil erwarten sollte.

Die beiden . . . k. k. Konsistorien haben mit tiefer Be-
trübnis diese Beeinträchtigung der Rechte wahrgenommen und würden schon früher wegen deren Abstellung eingeschritten sein, wenn nicht die einzelnen Parteien es vorgezogen hätten, ihre Beschwerde unmittelbar bei der k. k. Landesstelle zu überreichen, um in einer Angelegenheit, die man für gewöhnlich zu beschleunigen wünscht, nicht noch mehr Zeitverlust zu verursachen

Es ist wahrhaft unbegreiflich, auf welche Grundlage sich die Anforderung der Reverse stützt, da ausdrückliche und selbst ihrer Textierung nach ganz deutliche Gesetze . . . selbe geradezu verbieten, und da diese Gesetze jedem rk. Geistlichen bekannt sein müssen, weil sie in dem Kirchenrechte gelehrt werden, welches jeder rk. Theologe studieren und daraus Prüfung machen muß, bevor er angestellt wird. Die einzige Ausflucht der rk. Geistlichen ist das Vorgeben,

die Einsegnung einer gemischten Ehe ohne besagten Revers streite gegen ihr Gewissen. Allein, bevor sie den geistlichen Stand angetreten haben, wurde ihnen ja durch das Studium des Ehe- und Kirchenrechtes bekannt, daß gemischte Ehen nur vor dem rk. Seelsorger eingegangen werden, dieser aber dabei keinen Revers abverlangen dürfe. Sträubte sich ihr Gewissen dagegen, so konnten sie noch immer einen anderen Stand wählen, der ihnen nichts, was ihr Gewissen verletzt, auferlegt; oder entstanden ihnen erst später Gewissensskrupel über eine längst bekannte Sache, so konnten sie ihr Amt niederlegen. Keineswegs dürften aber vorgebliche Gewissenszweifel sie berechtigen, die dem Staate und den Gesetzen schuldige Pflicht des Gehorsams zu verletzen und so wieder ihr Gewissen mit einer gewiß nicht zweifelhaften Sünde gegen den Staat zu belasten. Ebensogut könnten sie auch erklären, es sei wider ihr Gewissen, Steuer zu zahlen usw., oder Soldaten könnten einen Krieg ungerecht, also die Mitwirkung gegen ihr Gewissen finden und sich weigern, zu kämpfen, Beamte und Diener könnten Amtshandlungen unterlassen, weil sie deren Vollzug mit ihrem Gewissen nicht vereinbarlich finden, usf. Diese Personen haben doch sicher auch ein Gewissen, so gut wie die Geistlichkeit, und man würde ihre Weigerung wahrlich nicht dulden, sondern nötigenfalls hart ahnden oder die Beamten ihres Dienstes entlassen.

Noch befremdender aber erscheint gedachte Berufung auf das Gewissen, wenn man bedenkt, daß früher nur hier und da ein Pfarrer den Revers forderte, jetzt aber zur gleichen Zeit alle Pfarrer es tun und alle auf einmal eine Handlung unerlaubt finden, welche sie früher öfters ohne den mindesten Anstand unternahmen. . . . Es wird leider wahrscheinlich, daß nicht das Gewissen aller Pfarrer zugleich auf einmal rege geworden, sondern daß sie geheime Aufträge von ihren geistlichen Vorgesetzten, natürlich ohne landesfürstliche Genehmigung, also ungesetzliche und un-
gültige, diesfalls erhalten haben dürften.

Wäre aber dem ungeachtet die Einsegnung einer

solchen Ehe wider ihr Gewissen, und wären sie deshalb befugt, statt ihr Amt niederzulegen, um nicht mit ihrem Gewissen in Konflikt zu geraten, lieber das Amt zu behalten und dagegen ein von ah. Sr. Maj. selbst gegebenes Gesetz aufzuheben, als ungültig zu erklären, so wären sie deshalb ja nicht auch bemüht, sogar die Verkündigung und die Aufnahme der Erklärung der Bräutleute zu verweigern, weil sie bei diesen Handlungen nicht als Diener der Kirche, sondern als Diener des Staates einschreiten. Überdies können die . . . Konsistorien kaum glauben, daß rein bürgerliche Ehen, ohne Einsegnung, bei Christen in dem Geiste der so religiösen österreichischen Gesetzgebung liegen. Söll das Wort feierliche Erklärung vor dem Seelsorger und zwei Zeugen im § 75 des ABGB. keine andere Bedeutung haben als ernstlich, so wäre es ganz überflüssig gewesen, das feierliche aufzunehmen, da es sich nach § 869 des ABGB. von selbst versteht, daß so wie zu jedem anderen Verträge auch zum Eheverträge die Einwilligung ernstlich sein muß. Wozu wäre denn die Vorschrift des § 77, daß diese Erklärung bei gemischten Ehen stets vor dem rk. Seelsorger abgegeben werden müsse? Als Österreich i. J. 1815 Provinzen akquirierte, wo früher die Ehen nur von den Zivilbehörden geschlossen wurden, war es seine erste Sorge, schon am 20. April 1815 die diesfälligen Eheleute der verschiedenen Religionen aufzufordern, auch die Pflichten der Religion und des Gewissens nachzuholen (d. i. die Einsegnung), wenn sie selbe nicht schon erfüllt hätten . . .

Demnach ist es gewiß sehr problematisch und nichts weniger als ausgemacht, daß es in Österreich rein bürgerliche Ehen gäbe, und wer könnte jemandem zumuten, bei dieser Zweifelhafteit eine solche Ehe einzugehen, dadurch aber die Gültigkeit derselben und die eheliche Geburt seiner Kinder gegründeten Anfechtungen bloßzustellen und auf das Spiel zu setzen? Es ist daher den ev. Glaubensgenossen auch nicht möglich, bloß bürgerliche Ehen zu schließen, und selbst deren Schließung wird ihnen

ohne Revers von der rk. Geistlichkeit verweigert. Wie nachteilig für die Religion und Moral, dann die Heiligkeit des Ehebandes, die Einführung bloß bürgerlicher Ehen wäre, bedarf wohl keiner ferneren Auseinandersetzung.

Der Superintendent selbst führt einen Fall an, wo es ihm durch wiederholte Ermahnungen gelungen war, einen jungen Mann endlich dahin zu bringen, die uneheliche Mutter seiner Kinder heiraten zu wollen. Nun forderte aber der rk. Pfarrer als Bedingung den Revers. Da erklärte derselbe, er wolle lieber so fortleben wie bisher, weil ihm der rk. Pfarrer zwingt, sein ungesetzliches Leben nicht gesetzlich zu machen. Leider wird dieser nicht der einzige sein, der lieber selbst eine Sünde, die ihm durch den Anlaß verzeihlich erscheint, begeht, als seine Kinder alle in einer Religion, die seiner Überzeugung nicht entspricht, für ihr ganzes Leben erziehen lassen will. Ja, es ergibt sich der große Übelstand, daß der Unmoralische durch das ungesetzliche Benehmen der rk. Geistlichkeit gerade mehr begünstigt erscheint als der Moralische und durch die rk. Geistlichkeit die Leute zum Konkubinate gerade aufmuntert, statt von selbem abgehalten werden.

Es stellen sich daher die Anforderungen der Reverse bei sonstiger Verweigerung der Verkündigung und Trauung als ungesetzlich, widerrechtlich, nur Unmoralität und Indifferentismus befördernd dar.

Da die ev. Glaubensgenossen in Österreich nur geduldet sind und ihnen nicht, so wie in den protestantischen Ländern des Deutschen Bundes den Rk., gleiche Rechte mit den übrigen christlichen Religionsverwandten zukommen, so muß es ihnen um so schmerzlicher fallen, wenn von den ihnen allergnädigst zugestandenen Rechten wieder eines, und zwar eines der wichtigsten, entzogen werden wollte. Indem sie eine solche Entziehung bei der allbekanntten Huld und Vaterlandsliebe ah. Sr. Maj. zu besorgen nicht Ursache haben und diese Entziehung auch nicht von ah. Sr. Maj. ausgeht, so ist es um so kränkender, daß sie sich durch einzelne rk. Pfarrer sollen um ein

Recht gebracht sehen, welches ah. Sr. Maj. selbst ihnen gewährt hat.

Bei dieser offenbaren Gesetzwidrigkeit der rk. Pfarrer und bei der so deutlich ausgesprochenen Ungültigkeit der erwähnten Reverse geht die Bitte der . . . k. k. Konsistorien dahin . . ., die hohe Hofkanzlei wolle sämtlichen rk. Pfarrern in den deutschen Erblanden auftragen lassen, daß sie sich bei gemischten Ehen jeder Anforderung von Erziehungsreversen zu enthalten, die etwa bereits verlangten und erhaltenen Reverse den Ausstellern auf Begehren zurückzustellen oder für ungültig zu erklären und alle in die Trauungsbücher etwa eingetragenen derlei Reverse und Erklärungen aus selben zu löschen haben . . . Wien, 16. Juli 1839.

Die ahE. beharrte auf dem Standpunkte: Freiwillige Reverse sind gestattet, Zwang ist unzulässig.¹⁾ Leider blieb der Klerus ebenso auf dem seinigen und verweigerte Trauung ohne Revers. Die Gubb. blieben in Verlegenheit, die Ak. in Bedrängnis.

Ein auV. v. J. 1840, erst nach einem Jahre ah. resolviert, 132 Foliospalten lang, dem ein Bündel Akten aus N.- und OÖ., Mähren, Schlesien und Steiermark beiliegt, enthält eine Geschichte der Reverse, führt die neueren Beschwerden vor und greift auf die älteren zurück. Der FB. von Seckau²⁾ hat ähnlich dem von Brixen³⁾ erklärt, daß selbst bei Revers ohne päpstliche Vollmacht eine gemischte Ehe nicht zu schließen sei. Er wie der FB. von Salzburg wandten sich unmittelbar an den Kaiser. Ein Votant war für Verständigung mit der Kurie; andere hielten die priesterliche Einsegnung nicht für unbedingt nötig; andere waren gegen diese Zivilehe. Richtig wurde betont: Lange haben die Bischöfe solche Ehen geduldet und bei ihrer Ernennung den Eid auf die Gesetze geleistet, die sie kennen mußten. Die Ordinariate von Wien,⁴⁾ St. Pölten,⁵⁾ Linz,⁶⁾ Graz,⁷⁾ Olmütz,⁸⁾ Brünn,⁸⁾ Lemberg¹⁰⁾ setzen sich mit dem TP. in Widerspruch; ihre mit diesem nicht stimmenden Belehrungen und Anordnungen müssen widerrufen werden.¹¹⁾ — Gubb. warnen; das mährisch-schlesische bat die Hofkanzlei um Weisung, mit

der Befürchtung, daß Verletzung der Reverse oder Konkubinate die Folge sein dürften.¹⁾ Es unterbreitete ein Schreiben des Brünner Ordinariates an den Papst mit der Bitte um Fakultät zur Einsegnung einer gemischten Ehe, als ob das nötig wäre.²⁾ —

Die Ak. wehrten sich nach Kräften. So erhob der mährisch-schlesische Superintendent HC. seine Stimme, und die ak. Konsistorien klagten der Hofstelle die amtliche Kundmachung des Brünner Ordinariates gegen reverslose Trauung.³⁾ Diese wurde auch verweigert, wenn die Braut ak., also alle Kinder ohnehin rk. würden. Manche rk. Geistliche machten sogar den Ak. ihre rk. Dienstleute abwendig, um jene ganz zu vereinzeln. Sie gingen straflos aus und wurden immer kühner; aber wehe, wenn sich ein Pastor wehrte! Der Superintendent hatte einer ak. Braut wegen des Reverses die Verkündigung verweigert, da er eine solche Ehe rücksichtlich der dabei bewiesenen Gleichgültigkeit wohl ebenso tadelnswert und die Zulassung wohl ebenso gut und noch mehr gegen sein Gewissen finden könne, als rk. Geistliche eine reverslose Ehe, da letztere dabei das Gesetz überträten, er sich in seinen Schranken halte. Die Beschwerde gegen diese Weigerung wurde vom Gub. schleunigst dahin erledigt, daß sie dem Schuldigen schärfstens und bei schwerster Verantwortung und Strafe verhoben wurde.⁴⁾

Auch ein böhmischer Superintendent klagte über die durchgehende Reversforderung.⁵⁾ Ja, er leitete die Beschwerde eines ak. Prager Bürgers weiter, hinsichtlich der in der rk. Kirche erfolgten Taufe seines Sohnes erster Ehe, bei der er gar keine Erklärung abgegeben; bei seiner zweiten Verehelichung wurde er zum Reverse gezwungen unter Ablegung eines Eides rk. Erziehung aller Kinder. Er könnte doch nicht gezwungen werden, einen Eid zu halten, der ihm auf eine das Gewissen so mißhandelnde Weise abgedrungen wurde! Das ak. Konsistorium erwiderte gedrückt, es könne ho. nicht einschreiten, weil eine günstige Entscheidung nicht zu erwarten.⁶⁾

Endlich wurde, um den beiderseitigen Klagen abzuweichen, eine Vermittlung gefunden, die zwar hinter das TP. zurückging, aber doch die Zwangsreverse beseitigte; allerdings wurde die Zeremonie bei gemischten Paaren noch um einige Stufen unwürdiger gemacht, um in neuer Weise von den Mischehen abzuschrecken. Das war die „passive Assistenz“, die schon i. J. 1838 durch das Linzer Ordinariat angeregt wurde,¹⁾ bei der überhaupt keine Trauung, keine Einsegnung, keine feierliche Handlung stattfand.²⁾

Bereits das Konzil von Trient hatte, um den vielen Mischehen vorzubeugen, diese Form vorgeschrieben.³⁾

Die betreffende, von den EBB. erbetene, Instruktion Gregors XVI. vom 22. Mai 1841, ähnlich der für Bayern und der Pius' VIII. für Preußen,⁴⁾ wurde das Placetum regium⁵⁾ für die zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen erteilt, weil die passive Assistenz dem ABGB. nicht widerspreche.⁶⁾ Im nächsten Jahre wurde sie auf Ansuchen der galizischen EBB. in Rom auf Galizien ausgedehnt.⁷⁾

Damit war eigentlich die schon urchristliche und doch bis heute verabscheute Zivilehe eingeführt, weil der Geistliche bei der passiven Assistenz bloß als staatlicher Beamter fungierte und eine Erklärung entgegennahm.

Sofort ergaben sich neue Schwierigkeiten, insofern der hohe Klerus gelegentlich der Kundmachung der neuen Ordnung seine Ansprüche höher zu schrauben versuchte.

Deshalb wurde dem FB. von Olmütz⁸⁾ mitgeteilt, daß sein Entwurf des Erlasses an den Klerus gelegentlich der päpstlichen Instruktion erst gründlicher Beratung unterzogen werden müsse.⁹⁾ Dann ließ die Hofstelle bei der Bedenklichkeit des vom Gub. nicht beanstandeten Schlußpassus die Kreisämter anweisen, genau darüber zu wachen, daß von seiten der Seelsorger den Brautleuten keine unzulässigen Anstände gemacht würden.¹⁰⁾

Bedenken erregte auch das zu publizierende Pastoral Schreiben des FB. von Prag.¹¹⁾ Der böhmische Landespräsident befragte deshalb die Hofkanzlei. Diese verfügte, die Angelegenheit an das Gub. zur Amtshandlung zu leiten.

Der Kanzler Frh. v. Pillersdorf¹⁾ stimmte für eine unmittelbare Verständigung des FB., daß die von ihm eingefügte Bestimmung unzulässig sei, nach der jede Anmeldung zur Eingehung einer gemischten Ehe sofort behufs Dispenserwirkung zur Kenntnis des Ordinariates zu bringen wäre.²⁾ Des FB. Gegenvorstellung, die bedauert, daß der Zustand mit den Mischehen seit der Instruktion trauriger würde als vordem, aber nichts Neues bringt, ist abzuweisen. Der auV. — elf Bogen stark — befürwortete die strenge Befolgung der Instruktion und verschwieg nicht, daß das Benehmen mancher Pfarrer bei der passiven Assistenz sehr unanständig und unangemessen sei. So wurden in einem Berichte des böhmischen Statthalters Erzherzog Stefan³⁾ über diese höchst unschickliche Art des niederen, oft recht wenig gebildeten Klerus Angaben gemacht; z. B. wird die Kopulationsformel vom Gemeindegeliebten verlesen. Die Ak. aber betrachten die geringste Überschreitung der gesetzlichen Grenze als toleranzwidrige Unterdrückung und halten sich für berechtigt, ebenfalls die gesetzlichen Bedingungen möglichst zu umgehen.⁴⁾

Die Ordinariate von Seckau und Gurk⁵⁾ zeichneten sich wieder durch besondere Zähigkeit aus. In der Leobener Diözese war die Anzeige jeder beabsichtigten Mischehe beim Ordinariate üblich; dann Revers; weiters Bürgschaft, daß sich von dem ak. Teile die Einhaltung des Reverses erwarten lasse. Sonst erfolgt passive Assistenz, die noch nicht vorkam. In Judenburg wurde ausnahmsweise Dispens zu einer Mischehe erteilt, u. a. unter der Bedingung, daß außer dem Reverse ein Vormund dessen Einhaltung sichere; ferner soll bei der Eingehung solcher verabscheuungswerten Ehen Öffentlichkeit und Feierlichkeit ausgeschlossen sein. Daher das Präsidialschreiben an den steirischen Gouverneur: Diese Zustände können nicht länger geduldet werden; es ist persönlich auf den FB. von Seckau einzuwirken, daß er sich den h. und höchsten Anordnungen füge, was er denn auch tat, indem er die unzulässigen Punkte in seiner Kurrende änderte.⁶⁾

Ebenso wurde der FB. von Gurk, der einen teils gesetzlosen, teils gesetzwidrigen Zustand duldete, dringend aufgefordert, sich den ah. Anordnungen zu fügen. Das illyrische Gub. meinte zwar, die Sache könne auf sich beruhen. Das sei nicht richtig; alle Hirtenbriefe und Kurrenden, ob gedruckt oder geschrieben, sind vorzulegen; der FB. ist anzuhalten, seine Kurrände zu modifizieren.¹⁾ Selbstverständlich sollten durch den Kompromiß der assistentia passiva die freiwilligen Reverse nicht beeinträchtigt werden. Ein ahE. (9. Juni 1842) schärfte das nochmals ein, mit der Zuspitzung, der rk. Seelsorger darf sie sich schriftlich mit Zeugen beglaubigen lassen. Werden sie nicht eingehalten — wozu angeblich die Pastoren ermuntern —, so hat die politische Behörde einzugreifen. Die Pastoren sind über sie zu verständigen, aber nicht durch die politische Stelle, wie das bschl. Konsistorium zu Klagenfurt beantragte.²⁾

Die Ak. beklagten sich, wie wenig der Klerus die Vorschriften der Instruktion beobachte, baten, dem Unfuge zu begegnen, jenen von dem angeblichen Gewissenskrupel zu befreien, um endlich dem Ehestande seine Sanktion und Würde zu verschaffen.³⁾

Die Räte im ak. Konsistorium bestätigten die Erfahrungen des beschwerdeführenden Superintendenten: die Regierung mag Gesetze geben, so viel sie will, sie bleiben wirkungslos, wenn zu ihrem Vollzuge der rk. Geistliche notwendig ist. Die Ak. werden stets deren Willkür preisgegeben sein, solange ihnen nicht aller Einfluß auf sie genommen ist. Der Klerus darf sich sehr viel herausnehmen; schreiten die politischen Behörden zur Wahrung des Gesetzes ein, so hat er tausend Ausflüchte.⁴⁾ — Die Ordinariate möchten, weshalb einige Bischöfe auf Verlangen der Hofkanzlei gerügt werden sollen, die Mischehen mit passiver Assistenz von ihrer Entscheidung abhängig machen, wogegen die Diözesansvorstände und Kleriker ho. belehrt werden, daß die Assistenz unbedingt ohne besondere Ordinariatsbewilligung zu gewähren ist. Für den Revers

sind keine Mißtrauen aussprechenden Formulare vorzuschreiben; ein Revers vom Bräutigam de non seducenda muliere ist nicht zu fordern, da dies ohnehin verboten ist. Diese Ehen sind durchaus verbindlich; die Kinder aus ihnen können als ehelich eingetragen werden, obschon es überflüssig.¹⁾

Selbst bei den Ehen mit passiver Assistenz wurde das beliebte Mittel des Verschleppens bei dem vorgeschriebenen Unterrichte angewendet. Eine Braut wird schon zehn Wochen lang unterrichtet; der Pfarrer droht mit weiteren zwei Jahren, während der Mann sie im Geschäfte braucht.²⁾

Die ak. Konsistorien fühlten sich zu einem Proteste berufen, aber die nö. Regierung eröffnete, daß keine Tatsachen vorlägen, die deren Klagen zu begründen vermöchten. Da laut ahE. (1807) bei gemischten Ehen ein Zeugnis des Seelsorgers nötig ist, daß die Brautleute von ihrer Religion vollkommene Kenntnis besitzen, aber nicht bestimmt wurde, wann dieser Unterricht beendet sein muß, so findet die Regierung keinen Anlaß, für die Ehen mit passiver Assistenz einen Unterrichts-Präklusivtermin zu beantragen.³⁾

* * *

Die Pastoren empfanden die Neuerung schmerzlich und suchten, der unfeierlichen Handlung dadurch abzuhelfen, daß sie ihre Teilnahme bei der gemischten Eheschließung erweiterten. Josef II. hatte gestattet, daß bei der Trauung eines gemischten Paares durch den rk. Pfarrer der Pastor als Zeuge anwesend sei.⁴⁾ So tat das ABGB. (§ 77). Im dritten Jahrzehnte wagte man einen Vorstoß in dieser Richtung. Die ak. Konsistorien schlugen hinter der rk. Trauung eine ev. vor, weil das ABGB. (§ 8) dem nicht entgegen scheinete, die ak. Einsegnung von dem rk. Teile nicht als Wiederholung eines Sakramentes angesehen werden könne, die ev. Trauung ein solches nicht ist, den Ak. Venedigs dasselbe gestattet wurde (20. Juni 1817) und in allen protestantischen Ländern die Paare hinterher nach dem rk. Ritus sich kopulieren lassen dürfen; endlich möchte

diese zweite Einsegnung nur einen wohlthätigen Eindruck auf die Brautleute machen und wesentlich zur Beglückung der Ehe beitragen. Allein die Hofkanzlei fand keinen zureichenden Grund, bei Sr. Maj. auf eine Neuerung anzutragen. Solche Einsegnung könne auf die Ehe, ob als bürgerlicher Kontrakt oder als Sakrament betrachtet, ohnehin keinen Bezug haben; wenn sie nur als eine Andachtsübung stattfinden solle, sähe man keinen gesetzlichen Anlaß, den rk. Gatten zu verhalten, an der Andacht des ak. in seinem Bethause teilzunehmen (1823).¹⁾ — Jetzt, bei Einführung der passiven Assistenz tauchte jener Wunsch wieder auf. Der Konsistorialbericht,²⁾ klug und schneidig, trägt wohl alles zusammen, was sich zu diesem Punkte sagen ließ:

... Durch die für gemischte Ehen nunmehr bedingungsweise eingeführte passive Assistenz des rk. Pfarrers sind die Verhältnisse bei Eingehung solcher Ehen ganz neue geworden. Das Wegfallen der Trauung ... dürfte auch das Wegfallen des in den h. Hofverordnungen vom 14. Dezember 1815 und 2. Dezember 1836 enthaltenen Verbotes einer Wiederholung der ... bereits vorgenommenen Trauung durch den ev. Seelsorger zur Folge haben. Die Konsistorien erlauben sich, ehrfurchtsvoll ihre Meinung dahin auszusprechen, daß gedachte Hofverordnungen auf den vorliegenden Fall keine Anwendung zu haben scheinen, eben weil sie schon eine Trauung rk.-seits voraussetzen, die hier gar nicht stattfand; selbe können daher, da sie bloß von einer Wiederholung derselben sprechen, nicht als Verbote der ersten Trauung angesehen werden. Solche Trauungen sind ja vielmehr durch die Gesetze, wenn nicht geradezu verordnet, doch mindestens dringend empfohlen. Denn der rk. Pfarrer schreitet bei obigen Ehen nicht als Geistlicher ein ..., sondern als vom Staate bestellte Person, zur glaubwürdigen Aufnahme der Erklärung der Brautleute ... Eine solche vor ihm eingangene Ehe erscheint daher als eine rein bürgerliche, nicht kirchliche. Bei diesen Ehen aber hat die österreichische Gesetzgebung durch Patent vom 20. April 1815 vor allem den Wunsch aus-

gesprochen und vorausgesetzt, daß alle, die eine bloß bürgerliche Ehe eingegangen haben, auch die Pflichten der Religion und des Gewissens erfüllen.

Ferner ist diese Einsegnung in der ev. Kirche weder den Anordnungen des ABGB. noch dem Verhältnisse der herrschenden Kirche zur tolerierten entgegen, weil doch nur vor dem rk. Pfarrer die Erklärung der Brautleute abgegeben, somit die Ehe nur vor ihm eingegangen wird und die spätere Einsegnung der bereits geschlossenen Ehe nur den Zweck hat, derselben auch den Schein einer bloßen Zivilehe zu benehmen, ihre Heiligkeit in der öffentlichen Meinung zu sichern, die Sittlichkeit zu fördern und den Prinzipien der ev. Kirche über das Wesen der Ehe billige Rücksicht zu gewähren.

Der § 75 des ABGB. wird dadurch nicht umgangen und der im § 77 der rk. Religion eingeräumte Vorzug aufrecht erhalten. Durch die Einsegnung aber wird die Ehe — die nicht bloß den Schein einer Zivilehe hat, sondern wirklich eine solche ist — zu einer kirchlichen, dadurch geheiligt, und die mit bloß bürgerlichen Ehen für die Religion, Moralität und den Staat verbundenen Nachteile werden hiedurch beseitigt. Übrigens hat die im § 75 erwähnte Erklärung der Brautleute bei diesen Ehen nunmehr aufgehört, eine feierliche zu sein; der rk. Geistliche erscheint nicht in seinem Ornate, die Handlung geht nicht in der Kirche vor, keine geistliche Funktion wird verrichtet, der Pfarrer schreitet nur als ein Staatsdiener in einer weltlichen Verrichtung ein; ja, selbst der Umstand, daß er nicht in seiner Amtskleidung und nicht in der Kirche die Erklärung der Brautleute entgegennimmt, hat durch das geflissentliche Vermeiden, ja Entziehen alles Geistlichen, Kirchlichen sogar etwas Herabwürdigendes für solche Ehen. Es ist daher um so notwendiger, daß doch später noch eine Einsegnung derselben erfolge, damit sie nicht ganz in der Achtung der Eheleute selbst und der Welt sinken, welches unberechenbare Nachteile für Moralität, häuslichen Frieden, Erziehung der Kinder und gesellschaftliche Bande herbeiführen könnte.

Solche reine Zivilehen, eine den österreichischen Ländern bisher fremde, auf revolutionärem Boden emporgeschossene Giftpflanze, sind von der österreichischen Gesetzgebung nie gebilligt, und wenn sie die in den neu akquirierten oder aus fremdem Besitze zurückgelangten Provinzen bestanden auch nicht für ungültig erklärte, hat sie doch laut und dringend den Wunsch ausgesprochen, daß zu selben die kirchliche Einsegnung nachgeholt würde; selbst die freigeisterische, revolutionäre Gesetzgebung, welche die Zivilehen einführt, gestattete den Eheleuten, ihren Bund durch den Priester einsegnen zu lassen, und in jenen deutschen Ländern, wo bürgerliche Ehen noch gesetzlich sind, verlangen die Eheleute überall freiwillig noch die kirchliche Einsegnung, und die weise und fromme Regierung Österreichs wird gerade jenen, die aus Gewissenspflicht, aus treuer Anhänglichkeit an die ev. Kirche die Verpflichtung zur Erziehung aller Kinder in der rk. Religion nicht übernehmen können, eine religiöse Wohltat nicht versagen wollen, welche selbst in der traurigen Zeit der Freigeisterei und der Revolution ihnen nicht entzogen wurde. . . .

Seit mehr denn 1000 Jahren bestand die fromme Sitte, die Ehe durch religiöse Weihe zu heiligen und so dem Leichtsinne und der Frivolität zu steuern. Bei dem geschilderten Wegfallen alles Kirchlichen aber dürfte die Ehe nur allzubald den Schein eines bloßen Konvenienzvertrages, wie jener, den man zur gemeinschaftlichen Betreibung eines Geschäftes schließt, erhalten, was den nachteiligsten Einfluß für Religiosität und Sittlichkeit im allgemeinen und für das eheliche Leben insbesondere haben muß, je mehr in dieser Hinsicht ohnehin schon Indifferentismus um sich greift. Im Interesse des Staates, welcher in der Ehe die Pflanzschule und erste Erziehungsanstalt für seine künftigen Bürger hat — im Interesse der Moralität, welche in der Ehe eine kräftige Stütze findet —, sollte daher die Idee lebendig in den Gemütern der Menschen erhalten werden, daß die Ehe eine heilige, von Gott geordnete, Gottes

Zwecke fördernde, in religiös-sittlicher Gesinnung geheiligte Verbindung sei. Ist die Ehe ein rein bürgerlicher Vertrag, so bleibt zwar ihre Unauflösbarkeit aus Rücksichten der Moralität immer wünschenswert und festgestellt, allein es läßt sich kein Rechtsgrund denken, warum sie nicht ebenso wie jeder andere derartige Vertrag durch gegenseitige Einwilligung sollte aufgehoben werden können. Das Gesetz, welches dieses verbietet, § 93 des ABGB., würde dem größten Teile als ungerecht erscheinen, man würde sich um so eher darüber hinaussetzen, als man wegen Abgang der kirchlichen Einsegnung sich auch nicht mehr religiös und moralisch gebunden achten dürfte. Dies würde aber nicht nur bei jenen eintreten, welche selbst eine solche Ehe geschlossen haben, auch andere, rk. oder ak. Glaubensgenossen würden dadurch leicht auf folgendes Raisonnement geführt werden: „Der Staat erkennt die bloßen Zivilehen für vollgültig an; sie werden von ihm jenen, welche durch Priester eingesegnet werden, in allen Wirkungen gleichgestellt. Das Wesen der Ehe liegt also, wie der Staat selbst erklärt, nur in der Einwilligung. Die Einsegnung ist daher bloß eine formelle Zeremonie, die ebensogut wegbleiben kann. Fällt nun das wesentliche der Ehe, unsere Einwilligung, weg, so sind wir in unserem Gewissen auch nicht weiter gebunden.“ — Wahrlich, in einer Zeit, wo man so sehr über das Zunehmen des religiösen Indifferentismus klagt und wo diese Klage, obschon nicht in anderer Beziehung, doch vielleicht gerade hinsichtlich der Heilighaltung des Ehestandes gegründet sein dürfte, wird die österreichische Gesetzgebung nicht die Achtung vor der Ehe selbst dadurch noch vermindern, daß sie derselben die kirchliche Weihe benimmt und selbe dadurch für etwas ganz Außerwesentliches dabei erklärt.

Zufolge der Prinzipien der ev. Kirche und aller ev. Kirchenordnungen, mit Ausnahme jener von Holland, gehört die Trauung, d. i. die priesterliche Einsegnung, zum Wesen der Ehe. Diese ist daher ohne selbe nicht gültig. Dieses wird selbst von Lehrern des Kirchenrechtes, welche

dem rk. Glauben angehören, anerkannt. Sind auch die ev. Konfessionen in Österreich nur toleriert, so ist doch damit gewiß ausgesprochen, daß man das Eigentümliche dieser Konfessionen sowie die Ausübung der von ihnen festgestellten geistlichen Handlungen an ihren Bekennern aufrecht erhalten will. So wie nun durch das der päpstlichen Instruktion erteilte Placetum regium die Gewissensfreiheit der rk. Priester gesichert wurde, so dürfte ah. Se. Maj. auch anderseits gnädigst gestatten, daß die gemischten, vor dem rk. Pfarrer bürgerlich abgeschlossenen Ehen nach protestantischem Ritus eingeseignet und so auch die eigentümlichen Grundsätze der ev. Kirche berücksichtigt würden. Eine solche Einsegnung ist nicht unter dem in der Instruktion erwähnten Zufluchtsuchen bei dem ak. Prediger gemeint, da ja die Schließung der Ehe doch immer vor dem rk. Pfarrer erfolgen muß, und anderseits in Österreich das nicht stattfindet, was in anderen deutschen Ländern geschieht, daß nämlich der ev. Geistliche die ganze Vollziehung der gemischten Ehe vornimmt . . .

Der in der Instruktion enthaltene Satz: „*simulque in ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse, agnoscatur, si huiusmodi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae, coram catholico parochio potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile fortasse confugerent, celebrentur*“, schließt die Einsegnung der bereits geschlossenen Ehe durch den ev. Seelsorger nicht aus. Denn I. begreift dieser Satz einen bloßen Wunsch, er sagt nur, man könne annehmen, daß es zum Nutzen der Kirche und zum gemeinen Besten gereiche, wenn solche Ehen lieber vor dem rk. als vor dem ak. Seelsorger geschlossen werden.

Weit entfernt, daß dadurch ausgesprochen würde, als sei die Schließung solcher Ehen vor dem ev. Geistlichen gegen die Grundsätze der rk. Kirche, wird nicht einmal geradezu behauptet, daß deren Eingehung vor dem rk. Pfarrer für die rk. Kirche unbestritten vorteilhafter sei,

sondern dieses bloß als in einzelnen Fällen möglich angenommen . . .

2. Aber selbst diesem Wunsche der rk. Kirche wird dabei entsprochen, indem die Eingehung der Ehe vor dem rk. Geistlichen geschieht und selbe erst, wenn sie bereits geschlossen ist — in manchen Fällen vielleicht einige Tage später —, von dem ev. Seelsorger eingeseignet wird. Ebenso dürfte es richtig sein, daß die Instruktion für alle deutschen Bundesstaaten, wo mit Ausnahme von Österreich Religionsgleichheit herrscht, erlassen ist, daher in den allermeisten solchen Fällen die ganze Schließung der Ehe vor dem ev. Geistlichen allein mit vollkommener Beseitigung des rk. erfolgen kann; es scheint sich demnach das *confugere* in der Instruktion auf den vollständigen Abschluß der Ehe, nicht bloß auf eine nachträgliche Einsegnung zu beziehen.

3. Um alle möglichen Bedenken zu entfernen, könnte man den ev. Geistlichen zur Pflicht machen, die Einsegnung so vorzunehmen, daß sie dabei keine neue Erklärung der Einwilligung verlangen, sondern mit Bezug auf bereits abgegebene Erklärung nur einsegnen . . .

Für die Ehe und die Kindererziehung ist es gewiß vorteilhafter, wenn den Brautleuten bei Eingehung der Ehe, wo es bisher üblich war, von dem Seelsorger die diesfälligen Pflichten feierlich vorgehalten werden und sie gleichsam Gott geloben, dieselben beachten zu wollen, als wenn dabei nichts anderes vorgeht, als daß sie vor Zeugen sagen: „Wir wollen einander heiraten.“!! Wie sehr müßte aber auch das Konkubinat befördert, ja sogar begünstigt werden, wenn man die Einsegnung der gemischten Ehen durch den ev. Geistlichen verweigern wollte! Manche werden der bloßen Erklärung vor dem rk. Pfarrer keine Wirkung beilegen und selbe zu gering achten, um sie erst abzugeben, besonders wenn man erwägt, mit welchen Umständen und Schwierigkeiten es verknüpft ist, um zu selben zu gelangen. Warum soll die rk. Braut zu wiederholten Malen, vielleicht oft bestellt und nicht vorgelassen, von dem rk.

Geistlichen die eindringlichsten Ermahnungen, die ihr Innerstes erschüttern und sie leicht von ihrem Vorhaben abbringen können, anhören müssen? Warum soll der Bräutigam sich dadurch der Gefahr aussetzen, daß seine Braut zurücktritt, wenn alle diese Schritte endlich doch zu keinem anderen Ziele führen, als daß ein Vertrag geschlossen wird, mit weniger Förmlichkeiten, als oft bei unbedeutenden Geschäften stattfinden? Tritt nicht etwa Rücksicht für das Wohl der zu gewärtigenden Kinder ein, so werden Leute von minderer Bildung es etwa für klüger halten, im Konkubinate zu leben, als eine Verbindung zu schließen, die ihnen große Opfer kostet und die sie auch für nicht viel besser halten als das Konkubinat, um so mehr, als die unehelichen Kinder männlichen Geschlechtes auch der Religion des ev. Vaters folgen, wenn er sich bei der Taufe als solcher bekennt. Man nehme aber an, daß eine rk. Braut in die Ehe willigt, obschon der Bräutigam die Knaben in seiner Religion erziehen lassen will, jedoch zu religiös ist, um ohne alle priesterliche Einsegnung heiraten zu wollen, so bliebe nichts übrig, als daß sie jeder Verbindung mit dem Gegenstande ihrer Liebe entsage oder mit ihm im Konkubinate lebe.

Dasselbe wird eintreten, wenn ein Protestant zu gewissenhaft ist, als daß er seine Knaben rk. erziehen lassen oder daß er eine Ehe ohne Einsegnung schließen wollte. Es würden dadurch jedenfalls die leichtsinnigen, indifferenten oder unmoralischen Personen vor den gewissenhaften, religiösen und moralischen begünstigt, was doch nicht in der Absicht der Gesetzgebung liegen kann. Es wäre möglich, daß man auf den § 77 des ABGB. hinweisen wollte, wonach dem ak. Seelsorger gestattet ist, auf Verlangen seiner Glaubensgenossen bei der feierlichen Handlung zu erscheinen. Allein in welcher Eigenschaft kann derselbe hiebei erscheinen? Als Geistlicher gewiß nicht, denn die geistliche Handlung verrichtete bisher der rk. Seelsorger allein; daher gleichfalls nur als ein Zeuge; soll er aber dabei als Geistlicher, als Seelsorger eintreten, so

muß es seine heiligste Pflicht sein, den Brautleuten die Wichtigkeit ihres Schrittes, die Pflichten, die sie dabei gegen einander und die etwa zu erzeugenden Kinder übernehmen, mit Nachdruck ans Herz zu legen und ihrem Bunde die kirchliche Weihe zu erteilen, wenn er selbe nicht schon (durch den rk. Priester) erhalten hat.

Endlich ist nicht unerwähnt zu lassen, daß bei Taufen ein ähnlicher Fall eintreten kann, wo die rk. und die anderen christlichen Kirchen ebensoviel oder mehr gestatten, als bei Einsegnung vorgedachter Ehen der Fall ist.

Einerseits nämlich ist die an einem rk. Kinde von einem ev. Seelsorger in dringenden Fällen vorgenommene Taufe ganz gültig und bedarf keiner Wiederholung derselben von seiten der rk. Geistlichen. Ebenso unbeanstandet dürfte es daher auch sein, wenn ein ev. Geistlicher bei einer gemischten Ehe die Einsegnung auch bezüglich des rk. Teiles vornimmt, und dieses geschieht täglich in jenen Ländern, wo der 16. Artikel der Deutschen Bundesakte ins Leben getreten ist, ohne daß der mindeste Anstand daran erhoben würde, obschon der rk. Seelsorger dabei öfters ganz ausgeschlossen wird. Andererseits wird die von einem Laien verrichtete Nottaufe zwar allgemein für gültig angenommen, muß aber doch, wenn es die Umstände zulassen, von einem Geistlichen wiederholt werden.

Diesem ganz entsprechend ist es nun, wenn die vor dem rk. Pfarrer, der aber hiebei nicht als kirchliche Person, sondern als Laie handelt, geschlossene Ehe später auch durch Einsegnung von dem ev. Prediger die kirchliche Weihe erhält.

Aus allen diesen Gründen ist es schon nach den bestehenden Gesetzen nicht verboten, die durch die passive Assistenz geschlossenen gemischten Ehen von den ev. Geistlichen einsegnen zu lassen; damit jedoch letztere hiebei nicht etwa Einspruch von seiten des rk. Klerus zu besorgen haben mögen, so geht die Bitte dahin, die h. k. k. vereinigte Hofkanzlei wolle diesfalls das Erforderliche verfügen und eventuell ah. Ortes wegen Erlassung einer

Weisung einschreiten, welche gedachte Einsegnungen ausdrücklich nicht nur als zulässig, sondern auch als wünschenswert und notwendig erklärt. Wien, am 23. Januar 1842.

Diese Darlegung hatte natürlich keinen Erfolg, denn nicht zugunsten der Ak., sondern auf Verlangen der EBB. war die assistentia passiva eingeführt. Daher dekretierte die Hofstelle, diesem Vorschlage, der auf irrigen Voraussetzungen beruhe und den Gesetzen nicht entspreche, keine Folge zu geben.¹⁾

Als das Teschener Amt über eine in der neuen Form geschlossene Ehe mit nachfolgender Trauung im ak. Bethause berichtete und das Gub. die letztere nicht beanstandete, in seiner Einbegleitung wie die ak. Konsistorien auf die Gefahr der nur bürgerlich geschlossenen Ehen hinwies, dekretierte die Hofstelle, zu erörtern, ob Teschen besondere Vorrechte genieße und wie es dort vor der Instruktion gehalten sei.²⁾ Antwort: Es bestehen dafür keine besonderen Rechte; vor der Instruktion verfuhr man nach jener alten Vorschrift: Trauung durch den Pfarrer in Gegenwart des Pastors. Dieser Modus wäre auch weiter zu handhaben, also entgegen dem früheren Vorschlage derselben Behörde, den jetzt nur ein Gub.-Rat vertrat. Gleichwohl befahl die Hofstelle, weitere Erhebungen durch Vernehmung des Pastors und Superintendenten, der einen Erlaß im Sinne der Nacheinsegnung herausgegeben. Nach dieser hält das Fiskalamt die ak. Intervention für statthaft; allein die Mehrheit des Gub. wie der Kammerprokuratur ist dagegen.³⁾

Das gleiche wie in Teschen geschah im Wiener reformierten Bethause. Die nö. Regierung bezog sich darauf, daß jede Wiederholung der Trauung — die gar nicht stattgefunden — gesetzwidrig sei; solche unverkennbare Übertretung müsse im Rückfalle strengstens geahndet werden.⁴⁾ Dieselbe Warnung erging wegen desselben Vorganges nach Prag und Brünn.⁵⁾ In einem neuen, acht Foliobogen langen auV., mit Vorführung der verschiedenen Fälle und ihrer

Beurteilung seitens der Kammerprokuratur vom Gesichtspunkte des rk. Dogmas und des ABGB., gehen die Voten auseinander. Der eine meinte, diese Nacheinsegnung sei für die rk. Kirche nicht vorhanden und könne ignoriert werden; sei sie etwas Neues, so sei es die passive Assistenz auch. Schließlich wurde doch die Einsegnung abgelehnt; möglich, daß sie für Teschen genehmigt würde.¹⁾ Auch nach einem abermaligen auV. von 68 Foliospalten lautete die ahE. (22. Dezember), obwohl die Stimmenmehrheit für Gewährung der Einsegnung war, dagegen; ja, dem schlesischen Superintendenten ist der ganz unangemessene Erlaß einer Kurrende nachdrücklichst zu verheben.²⁾ —

* * *

Neben diesem mißglückten Versuche der Nacheinsegnung lief der, die Ungültigkeitserklärung der vor der passiven Assistenz ausgestellten Erziehungsreverse zu erzielen; denn die nach ihr gegebenen mußten, als unnötige, freiwillige, Geltung haben; die früheren, soweit erzwungen, verstießen gegen das TP.; ja, i. d. J. 1839—1841 trauten die Pfarrer überhaupt nicht ohne Reverse, mithin waren diese alle erzwungen.³⁾ Auf die Eingabe der ak. Konsistorien vom 17. Mai 1843 gegen die Ausdehnung jener ahE. (9. Juni 1842)⁴⁾ dekretierte die Hofstelle: Diese enthalte keine neue Norm; also gilt der hier statuierte Zwang betreffs Einhaltung der freiwillig ausgestellten Reverse auch für die vor der päpstlichen Instruktion.⁵⁾ Neuerlich betonte das ak. Konsistorium, daß doch die Reverse der Jahre 1839 bis 1841 ausgeschaltet werden mußten, weil eben in ihnen die Pfarrer überhaupt ohne Revers nicht trauten. Obschon einige Hofräte meinten, daß allerdings erst die Reverse nach dem Breve gültig wären, blieb die Mehrheit dabei, es ginge nicht an, die früheren für ungültig zu erklären; dadurch würden Wirren und Familienzwistigkeiten entstehen; die rk. Gattin verlöre die Bürgerschaft, unter der sie die Ehe eingegangen.⁶⁾ Die Ak. ließen nicht locker; die Wiener Repräsentanz HC. versuchte es aufs neue mit einem

umfassenden, trefflichen, wohl wieder der gewandten Feder des Superintendenten und Kons.-Rates Franz entstammenden Majestätsgesuche,¹⁾ dem ein kürzeres derselben Körperschaft AC. sich zugesellte. Ein Doppeltes wurde erbeten: die Erlaubnis zur Nacheinsegnung zur Vermeidung einer bloßen Zivilehe und die Ungültigkeitserklärung der vor der päpstlichen Instruktion erzwungenen Reverse. Nach einer Übersicht über die uns bekannte Geschichte der ak. Trauung und der Reverse wird insbesondere Gewicht auf die Nacheinsegnung gelegt. Eindringlich wird vorgestellt, daß es sich dabei um keine Wiederholung der Trauung handle; das Paar wird als Eheleute angeredet; statt „ich bestätige die Verbindung“ heißt es „ich segne ein“; Trauzeugen werden nicht gefordert; es wird alles vermieden, was auch nur den Anschein einer vollständigen Trauung geben kann. Das nö. Gub. führe dagegen die Verordnung (25. Juli 1785 u. a.) an, laut deren Rk. nicht zu ak. Andachtsübungen zugelassen werden dürfen: Allein jene Bestimmungen hatten den Zweck, den Abfall Rk. von ihrem Glauben zu verhüten, und waren für Verhältnisse gegeben, wo der ev. Kultus an einem Orte noch eine ganz neue Erscheinung war, und wo die Neuheit vielleicht manchen hätte verleiten können, ohne Not dem ak. Gottesdienste beizuwohnen, weshalb dieses Verbot auch immer wieder ausdrücklich erneuert worden zu sein scheint, wo die Abhaltung dieses Gottesdienstes neu einzuführen gestattet wurde. Daß dieses Verbot nicht anders verstanden werden konnte und auch von den h. Behörden nicht anders ausgelegt wurde, beweisen tausend und tausend Beispiele durch den ganzen, seit Erlassung des TP. verflossenen Zeitraum, wo Rk. aus allen Ständen, von den Mitgliedern des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses angefangen bis zu den Bewohnern der niedrigsten Hütten, ak. geistlichen Handlungen, bei Taufen, Eheeinsegnungen, Leichen usw. beigewohnt haben, ohne daß je von irgend einer Seite her darin ein Verstoß gegen bestehende Gesetze wäre erkannt worden. Wie wäre es auch wohl denkbar, daß unter der väterlichen Regierung

Eurer Maj. es einer Mutter untersagt sein sollte, der Taufe ihres Kindes beizuwohnen, oder einer Frau am Sarge ihres Mannes die Gebete zu hören, die ihn zu seiner Ruhestätte begleiten? Und wenn dem Buchstaben obiger Verordnung eine so allgemeine Bedeutung gegeben werden müßte, so wären ja die ev. Geistlichen genötigt, bei den Taufen Paten rk. Religion auszuschließen¹⁾ und bei Trauungen Beistände rk. Religion abzuweisen, was weder in einem Gesetze ausgesprochen, noch auch in dem Gebrauche, der mehr als zwei Menschenalter sich bewährte, eine Unterstützung findet und sogar eine Erbitterung und Gehässigkeit unter Genossen verschiedener Glaubensbekenntnisse hervorrufen dürfte, welche ebensowohl gegen den christlichen Geist der Liebe und Duldung als gegen den ausdrücklichen Willen Eurer Maj. wäre. Ebenso wenig ist es anzunehmen, daß die h. Behörden so wenig Vertrauen in die Kraft des Glaubens ihrer rk. Mitbürger und eine so hohe Meinung von der Macht der ev. Rede hegen, daß sie besorgen könnten, die Anhörung einer durch einen ev. Geistlichen gesprochenen Rede könne sie zum Abfalle von der Religion verleiten, in welcher sie geboren und erzogen wurden. Wie weit entfernt übrigens die Protestanten in Österreich von jeder Proselytenmacherei sich halten, dürften wohl am klarsten die Tatsachen beweisen, daß seit dem Beginne unserer Gemeinde nicht ein Fall vorgekommen ist, daß aus einer gemischten Ehe eine rk. Frau oder Tochter eines ak. Familienvaters zum ev. Glauben übergetreten wäre.

Nach dieser au. Bemerkung gegen die Auslegung, welche den mehrerwähnten Verordnungen gegeben worden, wagen es die in tiefster Ehrfurcht gefertigten Vorsteher und Repräsentanten, für die Gewährung dessen, was sie vertrauensvollst erfliehen, die wichtigsten Motive primo aus den Prinzipien der österreichischen Staatsverwaltung selbst, secundo aus dem Interesse der Religiosität und Sittlichkeit, tertio aus den ausdrücklichsten Vorschriften der ev. Kirche HC. hergeleitet, au. zu unterbreiten.

Primo. Diese ev. Einsegnung einer durch passive

Assistenz politisch gültig geschlossenen gemischten Ehe erscheint ebensowenig als diese Assistenz selbst den Anordnungen des ABGB. entgegen; nicht minder bleibt das Verhältnis der herrschenden Kirche zur tolerierten Konfession unverändert erhalten, indem es der rk., nicht der ev. Geistliche ist, vor welchem der eheliche Bund geschlossen wird, so daß bei jeder späterhin erfolgenden Verhandlung über die politische Gültigkeit der Ehe von allen Behörden ausschließlich auf die vor dem rk. Pfarrer abgegebene Erklärung der Einwilligung Rücksicht genommen würde. Ferner aber stehen Ehen, durch bloße passive Assistenz geschlossen, den Zivilehen gleich. Zivilehen wurden aber bisher nicht gutgeheißen . . .

Secundo. Im Interesse der Religiosität und Sittlichkeit liegt es aber insbesondere, daß in der Meinung des Volkes die Heiligkeit der Ehe aufrecht erhalten werde. Eine heilige Verbindung muß die Ehe bleiben, wenn dem Leichtsinne und der Frivolität gesteuert werden soll, und nichts scheint mehr geeignet, eine hohe und würdige Meinung von dieser Verbindung zu erhalten, als die seit dem Anfange des Christentums bestehende fromme Sitte, nach welcher sie von religiöser Weihe begleitet wird. Reicht vor der öffentlichen Meinung eine bloße Erklärung hin, deren Feierlichkeit durch nichts Äußeres unterstützt wird, nicht durch den Ort, wo sie geschieht, nicht durch die Umgebung, wo sie erteilt wird, und nicht durch Worte des Gebetes und des Segens, wird sogar alles Kirchliche möglichst dabei entfernt, so dürfte nur allzubald die Ansicht, als sei die Ehe nur ein Vertrag, den die Konvenienz schließt, das Übergewicht gewinnen. Im Interesse der Moralität, die in der Heiligkeit der Ehe ihre kräftigste Stütze findet, liegt es daher, daß in den Gemütern die Idee lebendig erhalten werde, daß die Ehe eine heilige, von Gott verordnete, Gottes Zwecke fördernde und nicht bloß in den physischen und bürgerlichen Bedürfnissen gegründete Verbindung sei, und daher vor allem auch in dem Interesse des Staates, der in der Ehe die Pflanzschule und erste Erziehungsanstalt seiner Bürger hat.

Ohne wahren Grund dürfte aber die Meinung sein, daß die üble Wirkung des Überhandnehmens der Zivilehen sich auf die kleine Zahl der in den k. k. österreichischen deutschen Provinzen wohnenden Protestanten beschränken würde, oder daß dadurch die Zahl der gemischten Ehen vermindert werden könnte. Bei der mit Riesenschritten zunehmenden Bevölkerung und Industrie Deutschlands und bei den mit jedem Tage sich mehrenden Erleichterungen der Kommunikation liegt es außer der Macht auch der kräftigsten und konsequentesten Regierung, selbst wenn sie andere Momente des staatswirtschaftlichen Gedeihens außer acht lassen wollte, das Einströmen deutscher Protestanten in die ein so weites und glänzendes Feld der Tätigkeit bietenden, k. k. Staaten und damit das Zunehmen der gemischten Ehen zu verhindern . . . Was aber

Tertio . . . vor allem auf das heiligste verpflichtet, den gegenwärtigen Schritt zu tun, ist: die ausdrückliche Vorschrift der ev. Kirche HC.

Wohl hat dieselbe, indem sie den Begriff eines Sakramentes enger faßte als die rk., der Ehe keinen sakramentlichen Charakter zugeschrieben, allein in Hinsicht der kirchlichen Einsegnung ist sie weiter gegangen als die rk. Kirche. Während nämlich diese nur die Erklärung des Consensus vor dem kompetenten Pfarrer fordert, wird von der ev. die kirchliche Einsegnung zur Bedingung der Gültigkeit der Ehe gemacht und feierlich erklärt, daß sie wesentlich zur Form der Ehe gehöre und einen integrierenden Teil des ev. Eherechtes ausmache.¹⁾ Zum Beweise hiefür sei es uns gestattet, insbesondere die ausdrücklichen Worte unserer Confessio Helvetica (ed. Niemeyer) anzuführen.

Conf. prior cap. XXVIII. Conjugia ecclesia hortatione solenni precatatione inaugurat et sancit.

Conf. Helv. poster. XXIX. Conjugia confirmantur publice in templo cum precatatione et benedictione.²⁾

Insolange als gemischte Ehen nach rk. Ritus von 1781—1839 eingesegnet wurden, insolange war dem Ge-

wissen des Protestanten Genüge getan; denn die Einsegnung der rk. Kirche war da und ward als vollkommen gültig von seiner Kirche anerkannt. Jetzt aber, wo die rk. Kirche seinen Bund nicht mehr ohne Hingabe aller seiner Kinder einsegnen darf, ist seinem Gewissen eine Last auferlegt, die nur die Macht und Gnade Eurer Maj. zu entfernen vermag; denn, geht er eine solche Ehe ein, die keinen kirchlichen Segen erhielt, da sie bloß durch die passive Assistenz des rk. Pfarrers geschlossen ward, so ist dies nach den Prinzipien und der Praxis der ev. Kirche in religiöser Hinsicht keine vollgültige Ehe. Alles, was die Religion für das eheliche Leben Erhabenes, Stärkendes, Bindendes und Weihendes hat, ist für ihn verloren; will er um Scheidung von Tisch und Bett einschreiten, so ist all der Einfluß gebrochen, den in solchen Fällen die Gesetzgebung mit so viel Weisheit den betreffenden Geistlichen anweist; die Idee der Heiligkeit des Bundes hat ihren größten Stützpunkt verloren. Welch traurigen Einfluß dies alles auf die Religiosität und Sittlichkeit und auf Glück und die Ruhe der Familien ausüben muß, bedarf wohl keiner näheren Erörterung

Die au. Gefertigten überlassen sich der freudigen, zuversichtlichen Hoffnung, daß es nicht der Wille ihres allergnädigsten Monarchen sein kann, seine ev. Untertanen, die in allen Zeiten mit größter Treue und Anhänglichkeit ihm ergeben waren, in ihrer seit einigen Jahren ohnehin hart bedrängten Lage unter einer solchen Gewissensangst erliegen zu lassen; sie können im festesten Vertrauen auf die hohe Gerechtigkeitsliebe, welche Eure Maj. beseelt, unmöglich der traurigen Vermutung Raum geben, daß ihre Bitte nicht berücksichtigt werde. — —

Diese ebenso kundig wie beweglich vorgetragenen Klagen wurden einfach mit Hinweis auf die früheren Dekrete erledigt.

Erst nach sechs Jahren, zu denen das rote gehört, wurde die Einsegnung gestattet (1850), sogar dann, wenn eine regelrechte kirchliche Trauung stattgefunden.¹⁾

Mit Kundmachung dieser Erlässe eröffnete zugleich das Ministerium, daß bei der in Verhandlung stehenden Revision der Ehegesetzgebung, um sie mit der Reichsverfassung und den Grundrechten in Einklang zu bringen, auch die Frage der Bedingungen des bürgerlich rechtsgültigen Abschlusses der gemischten Ehen ihrer umfassenden gesetzlichen Lösung entgegengeführt werden solle.¹⁾

Abermals versuchte der Klerus, den Ak. ein Bein zu stellen. Da nämlich die Nacheinsegnung nur mit Vorlage des Matrikelscheines gestattet war, so wurde dessen Auslieferung verschleppt.

Freilich verklagte die öö. Statthalterei einen Pastor, der bereits eine strenge Rüge und Androhung der Amtsentsetzung erhalten, weil er neuerlich einen Übergriff begangen, indem er den Matrikelschein nicht abgewartet; allein sie konnte nicht umhin, nachdem der Pastor trotz seines Rechtfertigungsversuches getadelt war, das Ordinariat in Linz zu ersuchen, die rk. Geistlichen anzuweisen, die Hinausgabe der Matrikelscheine nicht ohne Grund zu verzögern.²⁾ — —

* * *

Das rote Jahr brachte auch nach vielen Irrungen den Ak. einen Sieg in der Reversnot, in der sich seit dem Breve der Kampf um das Wort „freiwillig“ drehte.

Pastoren kümmerten sich nicht um den Revers, als ungesetzlich, und wurden zur Anerkennung gezwungen, mit Strafamthandlung bedroht;³⁾ das ak. Konsistorium selbst zog sich gelegentlich eine Rüge zu. Ein Ak. hatte (noch i. J. 1839) seine rk. Braut mit Revers geheiratet, ließ trotzdem seinen Sohn ev. taufen, ja, trotz des Verweises an ihn und den Pastor, einen zweiten Sohn von einem anderen Pastor. Er erhielt vier Tage Arrest, der Pastor eine Rüge. Während dieser Verhandlungen sprach sich das HC.-Konsistorium (1. Juli 1845) gegen die Gültigkeit des Reverses aus, weil vor dem Breve ausgestellt, und weil der Betreffende damals noch unmündig gewesen. Diesen Einwand wies das Gub. als höchst mutwillig zurück, „denn

der Revers war freiwillig und vom Vormunde bestätigt“. Darauf erneute Vorstellung des Konsistoriums mit dem Hinweise darauf, daß auch die rk. Frau nichts gegen die ak. Erziehung jenes Sohnes eingewendet habe; immerhin trug der (rk.) Konsistorialpräses auf Abweisung der Beschwerde an, weil die Sache durch Gub.-Erkenntnis erledigt sei. Trotzdem wurde das Konsistorium gerügt, weil es ungeachtet der erhaltenen Belehrungen eine Sache in Schutz genommen, die rechtskräftig gegenteilig entschieden war.¹⁾

Endlich behaupteten Reversierte, gezwungen zu sein, und wollten deshalb das Versprechen nicht halten;²⁾ einer versicherte, den Inhalt der Formel nicht gekannt zu haben.³⁾

Die politischen Stellen selbst waren in sich nicht klar und geschlossen. So hatte ein gemischtes Paar nicht reversiert und war getraut. Dann wurde die rk. Mutter auch ak., ein darauf noch geborenes Kind ak. getauft (und begraben). Die Mehrheit des mährisch-schlesischen Gub. meinte: Folglich ist die Ehe nicht mehr gemischt; mithin sind die vor dem Übertritte der Mutter geborenen Kinder (bis zum 18. Jahre) rk., die späteren ak. zu erziehen. Die Minderheit stimmte für Aufrechterhaltung des Reverses. Ein Votum der Hofkanzlei sagte sehr zutreffend: Wenn ein gemischtes, reversiertes Paar ak. wird und dennoch seine Kinder rk. erziehen soll, so werden nur Heuchler gebildet. Allein da die Normen⁴⁾ bestehen, so wird das Gub. auf sie verwiesen.⁵⁾

Wenige Jahre später wurde doch in einem ähnlichen Falle an das böhm. Gub. — auf dessen Bericht von 44 Foliospalten — im Sinne jener Mehrheit des mährisch-schlesischen Gub. dekretiert (das Referat der Hofstelle füllt zehn Bogen): Der Revers hat nur Gültigkeit für die vor dem Übertritte der rk. Gattin zum Ak. geborenen Kinder einer gemischten Ehe; die späteren folgen der Religion der Eltern.⁶⁾

Einige Reverse wurden wirklich zum Verdrusse des Ordinariates vom nö. Gub. für ungültig erklärt, weil der

Pfarrer sonst nicht getraut hätte, mithin der Zwang offenkundig.¹⁾ Seltsamerweise verwarf die Hofstelle solche Ungültigkeitserklärung mit der unwürdigen Finte: Der Revers sei nicht erzwungen, die Ehe hätte auch unterbleiben können,²⁾ wogegen das Gub. sich sehr treffend aussprach.³⁾

Durch dessen Vorgehen war die Hofstelle um so mehr beunruhigt, als das Ordinariat sich dazu meldete. Das Gub. wurde zur Aktenvorlage aufgefordert, mit der Erläuterung, weshalb einige Reverse als erzwungen und ungültig bezeichnet wären, andere nicht? Zugleich sollte der Präsident der Polizei- und Zensurhofstelle mitteilen, welchen Eindruck in der öffentlichen Meinung jene Ungültigkeitserklärung hervorgerufen habe.⁴⁾ Das Gub. wußte sich zu rechtfertigen, so daß seine Entscheidungen bestätigt, die Vorstellungen des fürstbischfl. Konsistoriums zurückgewiesen wurden.⁵⁾ Die Polizei antwortete: Keinen wesentlichen, ist fast gar nicht besprochen.⁶⁾ Infolgedessen ergriff der FB. den Hofrekurs, der mit ah. Handbillet zur Verhandlung überantwortet wurde.⁷⁾

Wie das Wiener wurde das Olmützer Ordinariat in seine Schranken verwiesen. In seiner Diözese wurde einem rk. Witwer mit vier Kindern (von 10—18 Jahren) bei neuer Ehe wegen Unkenntnis in Religion und Sittenlehre nach fünf- bis sechsständiger rigoroser Prüfung das Religionszeugnis verweigert, trotzdem die ak. Braut den Revers ausgestellt. Dem Gub. wurde Rücksprache mit dem EB. aufgetragen; von dem Witwer sei zu viel verlangt; zudem sei die Reversabforderung unstatthaft, weil ohnehin alle Kinder des rk. Vaters rk. erzogen würden. Die Hofstelle ließ auch unmittelbar ein Schreiben an den EB. ergehen, in diesem Sinne auf seine Seelsorger einzuwirken, instruktiv und nicht aufreizend zu verfahren.⁸⁾ —

Wenn selbst die Hofstelle sich so äußerte, kann es nicht wundernehmen, daß das HC.-Konsistorium heftig gegen das Olmützer in der Reverssache auftrat. Das Gub. meinte, ersteres habe sich wohl nur durch den Superintendentialbericht dazu hinreißen lassen, der mit einer mehr

als geziemenden Heftigkeit gegen das letztere, dem Recht gegeben wird, Beschwerde geführt. Solche mißfällige Invektiven seien künftig zu vermeiden, der Superintendent zu rügen.¹⁾

Auch der Bischof von St. Pölten bat um Erklärung wegen der Reverse.²⁾

Durch die unaufhörlichen Reibungen dämmerte allmählich die Notwendigkeit, eine andere Handhabung der Reverse zu empfehlen.³⁾ Ein 56 Foliospalten langer auV. (13. Februar 1845) führte die einzelnen Fälle vor und stellte, ähnlich jener Denkschrift des ak. Konsistoriums, als neue Grundsätze auf: Die bis 1842 ausgestellten Reverse entbehren der gesetzlichen Gültigkeit; ihre Befolgung soll nicht gehindert, aber dem Gewissen der Reversierenden und dem Einwirken der Seelsorger überlassen werden; endlich, erst die Reverse seit 1842 begründen eine Zwangspflicht. Die ahE. lautete: Sollte eine legislative Entscheidung nötig sein, so ist der eventuelle Gesetzesvorschlag vorzulegen (17. April 1845). Ein Erlösungsstrahl nach jahrelangen Neckereien und Quälereien, Bitten, Protesten und Geduldssproben. Das Ministerium des Innern dekretierte zunächst an die nö. Regierung in jenem Sinne (20. April 1848), weil der Kaiser ihm die Verfügung überlassen:⁴⁾ Wenn die 1839—1842 ausgestellten Reverse nicht freiwillig eingehalten werden wollen, sind die Eltern nicht gehindert, ihre Kinder ak. zu erziehen. Da aber nach altem Brauche nicht alle Länderstellen verständigt wurden, so kam wieder Klage aus Böhmen wegen Verweigerung der Trauung ohne Revers.⁵⁾ Auch die kärntnerische Landesbehörde verweigerte die Anerkennung jenes Ministerialerlasses.⁶⁾ Ein böhmischer Pfarrer heischte nicht nur Revers, sondern den Vorbehalt, daß auch, wenn etwa die Ehe eine rein ak. würde, die nachfolgenden Kinder rk. getauft und erzogen würden. Das ak. Konsistorium bat daher das Ministerium um endliche Erwirkung der ahE. zur Regelung der ak. Angelegenheit, wie sie seit zehn Jahren in Aussicht gestellt sei, woran der Referent die melancholische Bemerkung knüpfte: Das

Ministerium wird, wie seit acht Jahren es mit allen die Glaubensfreiheit betreffenden Dingen geschah, auch dies liegen lassen;¹⁾ er hatte Recht; es war Konkordatszeit (1859).

Jener verdienstvolle Senior und Abgeordnete Schneider²⁾ fand Gelegenheit, mit dem Minister v. Schmerling die Reversnot zu besprechen und erhielt den Auftrag, die gravierenden Fälle zusammenzustellen. Er beantragte beim Oberkirchenrate, durch Umfrage ein Gesamtbild zu entwerfen. Dieser war in der Mehrheit dagegen, weil dadurch — vielleicht absichtlich — eine mehrmonatliche Verzögerung der gesetzlichen Durchführung der prinzipiell im PrP. versprochenen Regelung eintreten könnte, so sehr er den Abgeordneten zu weiterem Drängen und Bitten ermunterte; doch dürfe die Sache nicht auf ein Gebiet kommen, wo die Unstichhaltigkeit einzelner Klagen sich herausstellen könnte und die Verzögerung einen gesetzlichen Schein gewönne.³⁾ — —

Auch in der ev. Kirche versuchte man es, sich mit Revers zu sichern, wenigstens mit einem Versprechen, einen rk. nicht auszustellen. Darüber gibt es einen lehrreichen, leider unerledigten Akt.

Der als verdienter Forscher und Historiker bekannte Dr. Elze⁴⁾ ließ sich von einem Ak. vor seiner Heirat mit einer Rk. das ohne den geringsten Anstand schriftlich gefertigte Versprechen leisten, den rk. Revers nicht zu geben. Er tat das wirklich nicht, gab aber, da er sich im Dom trauen lassen wollte, ein mündliches Versprechen rk. Erziehung, wahrscheinlich sogar in Form eines Eides, „wie das jetzt hier die Praxis ist“. Zur Rede gestellt, erwiderte er, er brauche das ja nicht zu halten. Elze hielt ihm die Schändlichkeit und Gottlosigkeit solcher Gesinnung vor, bei der er eine ev. Einsegnung nicht vornehmen könne, was jener zerknirscht anerkannte. Bei der Lügenhaftigkeit vieler Bräutigame pflegte Elze immer so vorzugehen. Er übte überhaupt eine Kirchenzucht, indem er bei Verkündigung solcher, welche trotz mündlicher oder schriftlicher Versprechen doch

den Revers unterzeichnet, von der Kanzel sagte: „Der Bräutigam hat leider trotz mündlichen und schriftlichen Versprechens seine der ev. Kirche schuldige Pflicht und Treue so weit vergessen, daß er die rk. Erziehung aller Kinder reversierte, was ihm Gott verzeihen möge!“ Das ak. Konsistorium, gegen dessen Kompetenz als A.- und HC. Elze als HC. sich verwahrte, da hier nur die helvetische Behörde zu sprechen habe, konnte sich über eine Verfügung an Elze nicht einigen, da die einen sein Vorgehen im wesentlichen lobten, die anderen es als verbitternd und den rk. Klerus zu Repressalien reizend tadelten.

Daher bat der (rk.) Präsident das Ministerium Thun-Hohenstein¹⁾ um gesetzliche Regelung. (Es war klug und loyal, daß er dabei auf das Votum eines erkrankten weltlichen Rates verzichtete, weil dies ohnehin wie schon früher als befangen erklärt werden könnte, da er seinen Sohn im Theresianum rk. erziehen ließ.)²⁾

Endlich nach 20 Jahren seit jenem Erlasse vom 20. April 1848³⁾ eröffnete das Ministerium für Kultus und Unterricht, daß er allen Landesstellen publiziert sei.⁴⁾

* * *

Ehepakten von Ausländern können den Toleranznormen nicht unterstellt werden.⁵⁾ Da der hannoverische Gesandtschaftssekretär, der in seinem Ehekontrakte ev. Erziehung aller Kinder bedungen, als ein fremder, bei einer auswärtigen Gesandtschaft angestellter Beamter, dessen Aufenthalt von seinem Landesfürsten abhängt, nicht nach den Toleranzgesetzen beurteilt werden kann, so wird die von ihm beantragte Aufnahme seiner Tochter von der rk. Mutter in die ak. Schule genehmigt (1803).⁶⁾

Ein Rk. hat i. J. 1812 unter französischem System eine ev. Schweizerin geheiratet, mit dem Ehepakte, die Kinder konfessionell nach dem Geschlechte zu erziehen. Der Pastor zu Triest erklärte sich deshalb nicht für befugt, den vier ev. getauften Töchtern Unterricht zu geben, da sie als rk. zu betrachten. Die Hofstelle entschied dagegen: Der Vater

ist noch Franzose, die Mutter Schweizerin, mithin beide Ausländer. Der Pastor hat sich zu überzeugen, daß die Betreffenden, welche seine kirchlichen Verrichtungen ansprechen, sich dabei nach den Gesetzen ihres Landes benehmen.¹⁾ —

Man drückte sogar ein Auge zu. Eine auswärtige Reformierte ersuchte, laut Ehevertrag mit dem rk. k. k. Rittmeister in Frankfurt a. M. i. J. 1800, ihre in den Erbstaaten zu erzeugenden Töchter helvetisch erziehen zu dürfen. Das wurde genehmigt, aus besonderer Rücksicht für die bonafides der Frau und um diese Ehe nicht zu gefährden.²⁾ —

Der Superintendent hat den rk. französischen Gesandtschaftssekretär und eine Anglikanerin nach der rk. Trauung noch im Bethause reformiert getraut, statt nur zu assistieren; obwohl dies unerlaubt, wurde über das Geschehene hinausgegangen, da beide Fremde, in der Erwartung künftiger gesetzlicher Genauigkeit.³⁾

Ähnlich bat ein Oberleutnant, der sich an Metternich gewendet, den Superintendenten zu ermächtigen, seine in der englischen Gesandtschaft vollzogene rk. Trauung mit der Tochter eines k. k. Generals noch ev. zu vollziehen, da kein englischer Pastor vorhanden, damit die Ehe auch in England gesetzliche Gültigkeit erlange. Dieses Gesuch wurde dem Hofkriegsrate abgetreten, der wegen der Ausländer weiteres Einschreiten ablehnte. Da die Partei sich nicht weiter meldete, galt die Sache als abgetan (1839).⁴⁾

* * *

Für das Aufgebot⁵⁾ bestimmte die Hofstelle gelegentlich noch im einzelnen, daß, wo weder eine rk. noch grk. Kirche vorhanden ist, das Aufgebot ak. Paare in der dem Aufenthaltsorte der Ehemerber nächstliegenden lateinischen oder griechischen Kirche zu geschehen habe.⁶⁾ —

Betreffs des Aufgebottes⁷⁾ versuchte ein Konsistorialantrag, eine Erweiterung zu erzielen: Bei jenen ak. Gemeinden, welche die bloß den Rk. gebotenen Festtage (stillschweigend) mitfeiern, mögen an solchen in den Bethäusern

vorgenommene Aufgebote für zulässig und gültig erklärt werden. Die Hofkanzlei wies den Antrag mit Berufung auf das ABGB. (§ 71) zurück, das ausdrücklich von Sonn- und Feiertagen spreche, zu denen für jede Konfession nur die gehören, welche für sie wirklich festgesetzt sind; nur an solchen könne ein ordentlicher Gottesdienst vorausgesetzt, dagegen auf freiwillige Kirchenversammlungen an nicht gebotenen Festtagen bei Ak. ebensowenig wie bei Rk. Rücksicht genommen werden.¹⁾ (Freilich wurde die Ehe durch das Aufgebot an einem unberechtigten Tage nicht ungültig.)²⁾ Jener Paragraph wurde infolge einer Konsistorialvorstellung durch Ministerialdekret vom 30. Januar 1849 außer Kraft gesetzt, mit der Anordnung, daß das Aufgebot gemischter Ehen nur in der Kirche eines jeden Teiles zu erfolgen habe. Allein in der Konkordatszeit wurde wieder, wie vordem, verlangt, daß, wenn der rk. Bräutigam in einem anderen Pfarrbezirke wohne als die ak. Braut, das Aufgebot auch in der rk. Pfarre der Braut erfolge.

So bestimmte das Ehepatent vom 8. Oktober 1856, allerdings mit dem Vorbehalte, insoweit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften beständen; dies traf nun durch jene Ministerialverordnung von 1849 für den ak. Konsistorialsprengel zu. Daher bat das ak. Konsistorium, dessen Referent bedauerte, daß es über das Ehepatent nicht befragt sei, die Länderstellen darauf hinzuweisen.³⁾

* * *

Die durch das TP. für gewisse Fälle bestimmte Trauung ak. Paare durch den rk. Geistlichen als Staatsbeamten⁴⁾ führte am Ende des dritten Jahrzehntes des 19. Jahrhunderts zu einem eingehenden auV., der dadurch besonders merkwürdig ist, daß er bei der Hofkanzlei und dem Kaiser eine feinere kirchliche oder gar sittlich-religiöse Empfindung offenbart, als bei dem rationalistischen ak. Konsistorium; und daß dieses, wie schon früher bereit, der in diesem Falle sittlicheren Zivilehe die zweideutige Trauung durch den Priester sogar nach dem Diözesanrituale vorzieht.⁵⁾

Für die ah. aufgeworfene Frage, wie die Trauungen der Ak. durch rk. Priester abgestellt werden könnten, fand die Hofkanzlei nur zwei Antworten: Verbot solcher Trauungen oder Überweisung derselben an die Ortsbehörden. Die Humanität gibt der zweiten, die gesetzgeberische Folgerichtigkeit der ersten den Vorzug; da aber das Wohl des Individuums dem allgemeinen nachstehen muß und weil es ak. Brautleuten nur höchst selten unmöglich werden kann, von einem Pastor getraut zu werden, so kann nur die erstere gelten. Die Mehrheit der Stimmen findet es nicht unerlässlich, sich für eine dieser beiden bedenklichen Maximen zu entscheiden, da sich der Priester von dem Beamten in solchem Falle trennen läßt. Das vom Bischof von Leitmeritz erhobene Bedenken, daß das ABGB.¹⁾ eine Erklärung der Ehe vor dem ordentlichen Seelsorger vorschreibt, was für Ak. der Pfarrer doch nicht ist, scheine nicht im Sinne des ah. Gesetzgebers zu liegen, da der rk. Priester Seelsorger für alle im Bereiche seiner Wirksamkeit ist; daher besucht er kranke Ak., hebt Stolgebühren ein, führt Matrikeln. Auch haben sich die einvernommenen Bischöfe so wenig wie die ak. Konsistorien gegen diese Trauung ausgesprochen, bei der es denn auch die ahE. (29. November 1829) bewenden ließ. — —

Hatte ein Pastor ein gemischtes Paar getraut, so galt die nachträgliche Einsegnung durch den Priester für ratsam, wobei der Pastor zu ahnden.²⁾ Gelegentlich wurde für Galizien weder diese Notwendigkeit ausgesprochen noch die nachträgliche Einsegnung verlangt.³⁾

* * *

Das seltene Vorkommnis der Selbsttrauung eines Pastors wurde streng gerügt. Einer in der Bukowina hat sich mit seiner Dienstmagd ohne dreimaliges Aufgebot selbst kopuliert, als in einem Notfalle, vor der versammelten Gemeinde, weil der von ihm erbetene Amtsbruder nicht erschien und er sich von einem rk. Pfarrer nicht trauen lassen mochte, der obendrein die Handlung nur in lateini-

scher Sprache vollziehen wollte. Ein Hfd. trug dem galizischen Gub. auf, diese Ehe für ungültig zu erklären, den Schuldigen mit einem vierwöchentlichen Arreste zu belegen; ihn zwar nicht abzusetzen, aber gelegentlich auszutauschen.¹⁾

Dispense von Ehehindernissen.²⁾

Kaiser Josef befahl der Hofkammer, sich zu erkundigen, wie es in Ehedispenssachen in protestantischen Ländern, Berlin, Dresden, der Schweiz, gehalten würde; ebenso sollten die eigenen Ak. behandelt werden.³⁾

Einen daraufhin erstatteten auV. resolvierte der Kaiser: Man hat sich an die Kynosur⁴⁾ des Berliner Konsistoriums zu halten, das sich an die großen Juristen Böhmer⁵⁾ und Thomasius⁶⁾ anschließe. Da die Ehe als *contractus civilis* behandelt wird, so sind nur die Ehen nach Leviticus Kap. 18 und 20, verboten; doch wird zuweilen unmittelbar dispensiert. In allen anderen Fällen sei kein Dispens des Kaisers nötig; allein der Pastor muß vorher anfragen, worauf der Kaiser seinen Bescheid als Deklaration herausgibt. Die für Schlesien angesetzte Taxe ist auf alle deutschen und böhmischen Erblande auszudehnen.⁷⁾

Die Resolution, welche das Berliner Konsistorium zur Richtschnur nimmt, wurde beseitigt durch das Ehepatent vom 16. Januar 1783⁸⁾ und daraufhin ein Ehedispens wegen des zweiten Grades der Verwandtschaft verweigert. Die Hofkanzlei fand in ihrem Billigkeitsgeföhle, daß dadurch die Protestanten Österreichs mehr als die anderer Länder beschränkt seien, denen solche Ehen nicht verboten sind, und schlug vor, daß die Länderstellen sie im allgemeinen erlauben dürften; allein die ahE. verwehrte das und gestattete nur, sie zur ahE. vorzulegen.⁹⁾

Bewilligt wurden Dispense zur Heirat mit dem Geschwisterkinde der ersten Frau, also Verschwägerung im zweiten Grade der Seitenlinie;¹⁰⁾ für den zweiten Grad der Blutsverwandtschaft, rechte Geschwisterkinder.¹¹⁾ Ein Pastor in Böhmen, der ohne landesfürstlichen Dispens ein solches

Paar getraut, bekam drei Tage Zivilarrest;¹⁾ eigentümlich lag die Sache bei einem gemischten Paare in diesem Grade, dessen ak. Braut päpstlicher Dispens erteilt war, wenn der Bräutigam den Revers für rk. Kindererziehung und ungestörten Religionsunterricht ausstelle, also jener infolge Reskriptes eine Verpflichtung übernahm, die die österreichischen Gesetze nicht vorschreiben. Kaiser Franz überließ die Entscheidung der Hofkanzlei.²⁾

Die Heirat mit der Schwester der verstorbenen Frau wurde trotz der Befürwortung des lutherischen Konsistoriums einem Pastor in Bielitz versagt, weil keine wichtigen Ursachen für einen Dispens vorlägen.³⁾ Diese Abweisung wurde aufrecht erhalten, als jener Petent neuerdings einschritt und sogar eine Äußerung des rk. Ortspfarrers und einen Bescheid des FB. von Breslau beibrachte, wonach beide gegen diese Schwagerehe nichts einzuwenden hätten, mit der seltsamen Begründung, damit die Rk. nicht verleitet würden, ak. zu werden.⁴⁾ Als er aber zum drittenmal einschritt, mit dem neuen Umstande, daß einem rk. Grafen in Steiermark die entsprechende Erlaubnis erteilt sei, erhielt er aus Gnaden den Dispens.⁵⁾ Kurz danach konnte in derselben Stadt unter gleichen Verhältnissen die Gewährung nicht versagt werden.⁶⁾ Ebendort wurde die Ehe mit der Schwestertochter⁷⁾ verboten; die mit der Brudertochter in Böhmen erlaubt.⁸⁾ Eigenartigerweise wurde einem die Ehe verweigert, der mit dem verstorbenen ersten Manne der Braut im zweiten Grade verschwägert war; allerdings aus konfessionellem Grunde. Er war rk.; der päpstliche Dispens blieb nicht aus; inzwischen war er, wohl in dem Wahn, die Sache zu beschleunigen, ak. geworden. Gerade wegen dieser „frevelhaften Religionsänderung“ wurde er abgewiesen, weil zu besorgen, daß daraus üble Folgen und ein großer Nachteil für die rk. Religion erwachsen könnten.⁹⁾ Abgewiesen wurde die Ehe mit der Stiefmutter, obschon die mit dem Stiefvater angeblich gar nicht vollzogen war und fünf uneheliche Kinder die Legitimierung wünschenswert machten. Während der Superintendent, sogar das

Kameralamt für das bereits fünfzigjährige Paar eintrat, erklärte sich das ak. Konsistorium, Hofkanzlei und ahE. dagegen. Das Konsistorium machte geltend, daß die beregte Ehe zu den schlichthin verbotenen gehöre, für welche die rk. Kirche sich zwar nach den tridentinischen Entscheidungen die Dispensation vorbehielt, während das protestantische Kirchenrecht eine solche nicht billige. Der Nichtvollzug der Ehe mit dem ersten Manne, wegen Kränklichkeit, die vier Wochen nach der Hochzeit den Tod herbeiführte, ist zwar sehr wahrscheinlich, aber nicht erwiesen. Der Skandal, welchen die durch die Nachlässigkeit der Kameraldirektion 20 Jahre lang geduldete strafwürdige Verbindung erregt, würde durch den Dispens eher sanktioniert und vermehrt als behoben erscheinen. Das Schicksal des einzelnen sei gewiß zu beklagen; allein die Folge einer Nachgiebigkeit sehr bedenklich; oft dürfte sogar dadurch das Leben des alternden Gatten, als einer solchen Verbindung im Wege stehend, nicht wenig gefährdet sein.¹⁾

Dagegen trat ein Gutachten der Wiener theologischen Fakultät,²⁾ mehr als 40 Jahre später (1865), in weit ausgreifender geschichtlicher und kirchenrechtlicher Ausführung für einen landesfürstlichen Dispens ein, um die bürgerliche Seite des eigentlich illegitimen Zusammenlebens von Stiefvater und Stieftochter zu ermöglichen. Hat jemand seine wirkliche Stieftochter aus Unwissenheit gehehlicht und ist er nach seiner Kenntnis davon um landesfürstlichen Dispens eingekommen, so dissimuliere man den Inzest und lasse es dabei bewenden, ohne ausdrückliche Anerkennung; nach dem Grundsatz *Toleratio non est approbatio*. Liegt aber ein bewußtes Konkubinat mit der Stieftochter vor, so kann von einem Dispens nicht die Rede sein; allein hier tritt die Machtvollkommenheit des Landesfürsten ein. —

Die hie und da überhandnehmende Dispensation von Eheaufgebot sollte beschränkt werden, damit der Seelsorger Gelegenheit habe, die mangelhaften Religionskenntnisse der Brautleute, wie sie im Brautexamen zutage treten, zu ergänzen (1808).³⁾ —

Für Haustrauungen¹⁾ war die Erlaubnis des Superintendenten nötig und bestand eine besondere Konsistorialtaxe. Der Pastor in Triest kam um Befreiung davon ein; die (Taufen und) Trauungen in der Kirche würden immer seltener, weil der bei solcher Gelegenheit eindringende Pöbel sich Ärgernis erregende Bemerkungen erlaube; dazu verhielten sich ak. Konsistorium, Gub. wie Hofstelle ablehnend.²⁾

Erfreulicher rühmte der Pastor in Attersee, daß gelegentlich einer Haustrauung der rk. Geistliche durch Beistellung der Kirchengeräte zur Herrichtung eines Altars und Gewährung des Kirchengeläutes sich sehr zuvorkommend erwiesen.³⁾

Die Expriesterehe⁴⁾

kommt in den Akten erst nach 1848 vor.

Die ak. Geistlichen Steiermarks überreichten durch ihren Superintendenten ein Memorandum gegen den Ministerialerlaß vom 8. Februar 1851, durch den auf Grund der §§ 63 und 94 des ABGB. die Ehe eines ak. gewordenen rk. Priesters für ungültig erklärt wurde.⁵⁾

Auch die böhmische Superintendentur erhob ihre Stimme, worauf das Kultusministerium eröffnete, daß dermalen auf diesen Punkt, der Auflassung des § 63, nicht eingegangen werden könne.⁶⁾

Es ist sehr übel, daß die wichtigsten Reformfragen häufig durch die Schicksale bedenklicher Leute getrübt und verschleppt werden. So machte ein gewesener und exkommunizierter Piaristen-Ordenspriester, dann ak. Lehramtskandidat, dem ak. Konsistorium viel zu schaffen; er war oder wurde ein halber Narr. Sein Austritt aus dem Orden wurde von der politischen Behörde für ungültig erklärt; die ak. Konfessionen mögen nichts mit ihm zu tun haben. Das ak. Konsistorium versuchte umsonst, beim Ministerium sein Liebesverhältnis sanktionieren und seine Tochter legitimieren zu lassen, ja, stellte dem Ministerium des Mannes Besorgnis vor, daß das Ordensgelübde an-

gesichts einer Erbschaft wider ihn in Kraft träte, worauf einzugehen das Ministerium ablehnte.¹⁾

Eine kleine platonische Unterstützung wurde dem ak. Konsistorium aus Bayern. Von hier sandte ein Ungenannter ein Schreiben über einen in der „Augsburg. Allg. Zeitung“²⁾ aus dem österreichischen „Wanderer“ abgedruckten Aufsatz des Inhaltes, daß wiederholt Petitionen der ak. Konsistorien um Aufhebung des § 63 vom Ministerium abschlägig beschieden seien. Der Bayer will den von diesem angeführten Grund: die höheren Weihen drücken einen character indelebilis auf, vom rk. Standpunkte als unhaltbar nachweisen und zeigen, daß der Zölibat ein kirchliches Disziplinargesetz sei, aber mit keinem rk. Dogma in notwendigem Zusammenhange stehe. Das Konsistorium legte die wohlgemeinte Ausführung wehmütig ad acta zu eventuellem Gebrauche; ein Votant bemerkt, man könnte noch einige Beispiele aus der österreichischen Geschichte anführen, wo rk. Geistlichen und Ordensgliedern die Ehe gestattet wurde, wenn das Aussterben einer höher gestellten Familie zu befürchten war; „allein ich erwarte von einem neuen Einschreiten keinen Erfolg bei einem Ministerium, welches die ev. Glaubensgenossen als eine aus Gnaden geduldete Religionsgesellschaft ansieht, sich daher nicht über die Konfessionen stellt, sondern allein vom Standpunkte der herrschenden Kirche und dann nicht aus Staatsgründen, sondern in Anwendung rk. Kirchenlehren auf Evangelische entscheidet“. Ähnlich bemerkte kurz darauf ein anderer Rat: . . . „Das ev. Deutschland wird staunen, wie in den zum Deutschen Bunde gehörigen Kronländern die Gleichberechtigung genommen wird; . . . es gibt für uns kein Recht, wenn die rk. Kirche von vermeintlichen Vorrechten etwas aufgeben soll. Wir werden nur als geduldete Sekte behandelt, wenn das Ministerium Fragen berührt, die beide Teile betreffen. Das schmerzt aufs tiefste, und die schönen Versicherungen haben ihren Klang verloren“ (1859).³⁾

* * *

Im Kapitel der Ehetrennung¹⁾ wurden darüber besondere Erörterungen veranlaßt, ob, wenn zwei ak. Gatten gültig getrennt sind und der eine rk. wird, auch dieser eine neue Ehe eingehen könne.²⁾ Da diese für Ungarn und Siebenbürgen bereits genehmigt war, so rieten geistliche Hofkommission und oberste Justizstelle darauf ein, diese Anordnung auf die deutschen Erblände zu erstrecken, was mit ahE. geschah. Allein dagegen wendete der Bischof von St. Pölten ein, nach rk. Lehre hätte sich jeder Pfarrer ein Gewissen daraus zu machen, die sakramentale Einigung mit jenem Bräutigam vorzunehmen, der, nur nach ak. Grundsätzen von seiner ersten Ehe frei, zur zweiten schreite und als Rk. den Irrtum der Protestanten eingestehen, folglich die Ungültigkeit seiner Ehetrennung einsehen müsse. Er bat daher, wenigstens zu erlauben, daß dann die Pfarrer die sakramentale Einsegnung fortließen, um nicht bei einer unerlaubten Handlung mitzuwirken, was der Toleranz zuwiderlaufe.

Gegenüber dieser sophistischen Deutelei erinnerte die geistliche Hofkommission, daß die ak. Ehe kein Sakrament sei, sondern ein bürgerlicher Vertrag, nach dessen Verletzung und Auflösung ein neuer freistände, soweit nicht die Partikularlandesgesetze anders verordnen. Dem Bischof von Großwardein war bereits in solchem Falle geantwortet, daß gegen den betreffenden Pfarrer im Weigerungsfalle die Sperrung der Temporalien vorgenommen werden würde. Die geistliche Hofkommission beantragte, dem Bischof von St. Pölten die nämliche Weisung zu geben. Die ahE. verlangte eine gründliche Widerlegung der von dem Klerus vorgebrachten Sätze, um sie dem Nuntius zu übergeben. Daraufhin bewies die Hofkommission, daß die landesfürstliche Verordnung weder dem Gesetze Christi noch einer rk. Lehre zuwiderlaufe. Überraschenderweise wich die ahE. zurück (10. April 1789): „Da vom Papste angefangen kein Bischof der Meinung ist, daß solche Ehen als gültig anzusehen und nur eine Menge Anstände und Ärgernisse in jedem Falle sich ereignen würden, da auch die

Fälle selten und es res partium, welche in das allgemeine keinen Einfluß hat, so will ich, daß, ohne das schon publizierte Gesetz (2. Juli 1788 mit Erlaubnis solcher Ehen) eigens zu widerrufen, an alle Ordinarien durch die Gubb. der Befehl ergehe, daß diesem Gesetze bis auf weitere Anordnung die Kraft benommen sei und alles in statu quo zu verbleiben habe.“ Im Einklange mit diesem Rückzuge wurde unter Kaiser Franz die Ehe eines Rk. mit einer geschiedenen Ak. für ungültig erklärt. Das ak. Konsistorium erhob dagegen Vorstellung. Als diese nichts fruchtete, versuchte der Petent durch Übertrittswerbung sich zu helfen. Die ahE. befahl, ihm einen eifrigen und geschickten Priester zum sechswöchentlichen Unterrichte beizugeben und ihm während dieser Zeit allen Umgang mit seiner Frau zu untersagen (1788).¹⁾ —

Noch bedenklicher war die Ehe zwischen einem geschiedenen Ak., dessen Frau noch lebt, und einer Rk., „deren Trauung von einem fremden Seelsorger offenbar erschlichen ist“. Die Hofkanzlei, vom mährisch-schlesischen Gub. befragt, ersuchte die Hofkommission in Justizsachen und die Justizgesetzkommission um Entscheidung und Erwägung für das neue ABGB.; der Betreffende müsse den Nachweis vom Tode der ersten Frau bringen und bis dahin getrennt leben. Der Oberste Gerichtshof wünschte, die friedliche Ehe aufrecht zu erhalten. Wirklich wurde nach einer eingehenden rechtlichen Auslassung dekretiert, daß sie unangefochten bleibe, obgleich die erste Frau noch lebe, da künftig solche Ehen nicht mehr möglich seien.²⁾ Das bezieht sich offenbar auf die Erläuterung von § 119 des ABGB., die nach erneutem auV. herunterkam. Die Hofkanzlei hält in ihrem auV. (1814) dafür, daß der geschiedene Ak. nur wieder mit einer Ak. eine gültige Ehe eingehen könne. Sie verfocht das gegenüber der Hofkommission in Justizsachen und erlangte die ahE. für ihre Textierung.³⁾

* * *

Für den Gottesdienst¹⁾ war die schlesische Ordnung bestimmt. In demselben Jahre (1782) erwog man die Einführung der Liturgie des (supranaturalistischen Aufklärers) Dr. G. Fr. Seiler.²⁾ Der Abt von Braunau³⁾ erklärte, Seiler sei ihm als der orthodoxeste protestantische Lehrer bekannt, sein Werk, die bisherigen weit übertreffend, wohl geeignet, bei der Armee eingeführt zu werden, zumal als die in ihr befindlichen Protestanten noch keinen öffentlichen Gottesdienst, also auch keine Liturgie besäßen, die verdrängt würde. Die ahE. ließ sie den Konsistorien zu Teschen und Modern⁴⁾ zur Prüfung vorlegen, während ein Votant meinte: Ein ak. Rekrut, der bei der Armee einen anderen Gottesdienst fände, als er gewöhnt, könne irre gemacht werden und ihm nicht mit der Gemütsruhe beiwohnen, welche Se. Maj. den ak. Untertanen vergönne!

Das Konsistorium zu Modern setzte an dem zur Verbesserung der Seilerschen Liturgie gemachten Entwürfe des Teschener Konsistoriums hauptsächlich die zu vielen Zeremonien aus; darauf ließ dieses ihn umarbeiten. Die ahE. befahl, ihn nach den Erinnerungen des Superintendenten Fock⁵⁾ zu berichtigen und der Zensurhofkommission mitzuteilen.⁶⁾

Gottesdienst ohne Pastor oder Lehrer war verboten. Die ak. Behörden mußten selbst Spitzeldienste leisten und scheinen es zuweilen nicht ungern getan zu haben.⁷⁾

In Steiermark wurde Lärm geschlagen, weil im Schlosse Tanneck⁸⁾ ein Bauernbursche Predigten vorlas; der Pastor von Schladming soll das nicht dulden. Dieser gab beruhigende Auskunft, es hätten sich einige alte und kränkliche Leute mehrmals versammelt, um sich bei üblem Wetter, da sie vier bis fünf Stunden bis Schladming haben, von einem 16jährigen Knecht aus Joh. Arndts⁹⁾ und Joh. Friedrich Starks¹⁰⁾ Schriften vorlesen zu lassen; der Pastor hat ihnen bedeutet, daß nur jeder Hausvater allein mit seiner Familie in seinem Hause sich erbauen solle (1808).¹¹⁾

In Zedlitzdorf (Kärnten) fanden Predigtvorlesungen

statt, wenn der nächste Pastor von Gnesau in dem acht Stunden entfernten Sirnitz und am Kraigberg¹⁾ amtierte; von einem neuen Kuraten wurden sie verboten. Der Gub.-Bericht behauptet, die Entfernung von Zedlitzdorf nach Gnesau sei nicht so groß, um einen Ersatz durch Vorlesungen zu begründen, der Pastor in Gnesau sei nur etwa sechzehnmal von Gnesau fort, dann lese der Lehrer in Gnesau vor. In Zedlitzdorf haben nicht nur Schulgehilfen, sondern auch Dienstknechte gelesen; dazu würden Bücher aus der Zeit vor der Toleranz mit Ausfällen gegen die Rk. verwendet. Den Saufgefahren würde durch den Lesegottesdienst in Zedlitzdorf nicht vorgebeugt, da die aus der Umgegend dorthin kommenden Burschen und Mädchen auf dem Heimwege in den Schenken einkehrten.

Trotz Fürsprache des ak. Konsistoriums blieb das Verbot aufrecht (1838).²⁾

Das Gesuch einiger Wiener um Bewilligung von Privatandachten wurde von der Regierung zurückgewiesen wegen der damit verbundenen Nachteile für die bürgerliche Ruhe, es sei denn, daß unter Wahrung bestimmter Modalitäten das ak. Konsistorium bei vorhandenem Bedürfnisse die Einführung bei der Regierung beantrage. Die Pastoren sollten das Verhalten der Teilnehmer überwachen, sie gelegentlich über die Unzulässigkeit der Winkelandachten belehren und dahin wirken, daß sie sich jeder religiösen Verbindung mit Rk. enthielten (1843).³⁾ —

Gottesdienstliche Verrichtungen zu ungewohnten Zeiten erregten Bedenken. Die in OÖ. eingerissenen Mißbräuche, wo einige Pastoren auf Wunsch der Gemeinden an aufgehobenen Feiertagen Wochengebets-tage halten, sind abzustellen, denn sie tun der Arbeitsamkeit Abbruch, richten bei den Diensthältern Verwirrung an und können zum Ak. verlocken (1787).⁴⁾

Das Kreisamt Judenburg untersagte Abhaltung der Fastenandachten an Wochentagen und der Vorbereitung zum Abendmahl am Samstag (1789).⁵⁾

In Schlesien wurden die abendlichen und nächtlichen

Trauungen abgestellt. Das ak. Konsistorium machte auf Grund der Visitation die beschämende Mitteilung, daß Brautleute und Hochzeitsgäste abends zwischen 10 und 11 Uhr, meist ganz betrunken, zur Trauung kämen; neben Kirche und Schule gibt es Schenken; in Drahomischl soll der Lehrer eine Schenke beim Bethause haben. Im Sinne des Konsistorialzirkulars verfügte die Hofstelle, daß die Trauungen gewöhnlich spätestens um 3 Uhr stattfinden müßten; Berauschte sind nicht einzulassen oder hinauszuweisen; wenn der Bräutigam selbst berauscht, ist die Trauung aufzuschieben. Als Unfug wurde auch der Frühgottesdienst am ersten Weihnachtstage zwischen 5 und 7 Uhr bezeichnet (1808).¹⁾

Ein Wiener Wundarzt hatte eine Summe für Einrichtung einer Betstunde testiert, sonntäglich abwechselnd von den Pastoren zu halten, die besonders der dienenden Klasse am ungestörtesten zur Erbauung gereichen möchte; das wurde bewilligt (1832).²⁾ —

Die allgemeine feierliche Begehung des dritten Säkularfestes des Thesenanschlages wurde um so bereitwilliger genehmigt, als das ak. Konsistorium klugerweise sie mit dem Toleranzfeste zusammen, und um Aufsehen zu vermeiden, auf einen Sonntag verlegte, sogar die Festgebete unterbreitete. Die Hofkanzlei eignete sich dessen Begründung vollinhaltlich an: Es könne den protestantischen Gemeinden nicht gleichgültig sein, ob sie dieses wichtige Fest feierlich begehen dürften oder nicht; auch vor hundert Jahren sei es anstandslos drei Tage lang in der dänischen Gesandtschaftskapelle gefeiert worden; bei fehlender Konsistorialverfügung möchte es von einigen Gemeinden vielleicht nicht ganz zweckmäßig vor sich gehen; die gänzliche Unterlassung müßte im In- und Auslande, bei Mit- und Nachwelt irrige Vorstellungen von dem politisch-kirchlichen Zustande der Ak. erregen; die Genehmigung würde dagegen die ak. Untertanen auf die natürlichste Weise auf den unter Sr. Maj. mildem Szepter von seiten der Behörden fortwährend gewährten Schutz aufmerksam machen und

zur eifrigen Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten ermuntern.¹⁾

Dagegen wurde kleinlicher Weise nicht ohne Mitschuld des ak. Konsistoriums die Feier von Luthers 300jährigem Todestage nicht zugelassen. Ein geistlicher Konsistorialrat hatte, auf Anregung von Geistlichen und Laien, beantragt, anlässlich jenes Datums ein Dekret an die lutherischen Superintendenten zu erlassen, mit der Anweisung an die Pastoren, im Sonntagsgottesdienste geziemend an die Bedeutung des Tages zu erinnern. Zu diesem doch nur schicklichen Gedanken seines Beamten verfaßte der (rk.) Präsident Graf Hohenwart-Gerlachstein²⁾ eine sehr unfreundliche Einbegleitung an die Hofkanzlei über dies ganz unangemessene Hervortreten. Natürlich fand die Hofstelle keinen genügenden Anhalt, um in eine Verhandlung wegen der Feier einzutreten.³⁾ —

Auf das Gesuch des Superintendenten, ob er bei den helvetischen Gemeinden Mährens das 50jährige Bestehen der Toleranz auf eine die Ruhe anderer Glaubensgenossen nicht störende Art feiern dürfe, eröffnete sein Konsistorium bejahend, bei Wahl eines Sonntags; sonst müsse das Gub. gefragt werden.⁴⁾

Amtsverwesung des Pastors außerhalb seines Bethauses.⁵⁾

Die Pastoren durften nur in ihrem Bethause Gottesdienst halten; die zerstreuten, oft viele Stunden weit entfernten Glaubensgenossen der Umgegend allerdings besuchen, den Kranken mit Belehrung, Trost und Kommunion beistehen, aber keinen Gottesdienst abhalten. Jahrzehntlang galt trotz aller Bitten diese Einengung. Man befürchtete das Entstehen von Winkelbethäusern und Verführung zum „bequemeren“ Ak.⁶⁾ Bei geringerer Entfernung, von etwa anderthalb Stunden, wurde geltend gemacht, daß manche Rk. es noch weiter hätten; überhaupt benötigen die Ak. nach ihren Grundsätzen nicht sonntäglichen Kultus.⁷⁾

Erst im neuen Jahrhundert trat ein Wandel ein. So

erging i. J. 1808 auf Veranlassung des nö. und iö. Superintendenten die Anfrage der Hofstelle an die salzburgische Regierung, ob in diesem Herzogtum (nebst dem Fürstentum Berchtesgaden) das Toleranzsystem einzuführen wäre.

1817 berichtete der Superintendent, er habe dem Pastor von Ruzenmoos die Erlaubnis erteilt, nach Salzburg zu gehen, um mit den dortigen Protestanten Privatkommunion zu halten; allein dieser mußte unverrichteter Sache abziehen, weil das Kreisamt darin eine Winkelandacht erblickte. Das ak. Konsistorium bat, die jüngst den Ak. Venedigs gewährten Begünstigungen¹⁾ auf Salzburg auszuweiten. Laut Kreisamt hat der Superintendent darin gefehlt, die Erlaubnis für den Pastor nicht früher der Regierung angezeigt zu haben. Ein Hfd. gestattete den 42 Ak. Salzburgs, jährlich einigemal auf eigene Kosten von einem inländischen Geistlichen, ohne öffentlichen Gottesdienst, in einem Privathause das Abendmahl zu empfangen.²⁾

In demselben Jahre der Thesen machten die Grazer einen Vorstoß mit der Bitte, den Pastor von Schladming zu Andachtsverrichtungen sich kommen lassen zu dürfen, wurden aber abgewiesen, weil die von ihnen angegebene Zahl viel zu hoch sei; bis 1820 mußten sie warten.³⁾

Glücklicher war Neunkirchen, allerdings nach weit-schichtigen Verhandlungen. Superintendent Hausknecht⁴⁾ bat, den dortigen Reformierten, besonders wegen der Kranken und Schwachen, einigemal jährlich excurrando Gottesdienst halten zu dürfen, wozu er dringend aufgefordert ist, um sowohl der Gleichgültigkeit als dem Hange zu Winkelandachten vorzubeugen. Die Hofkanzlei befürwortete das Ansuchen und erstrebte eine allgemeine Ermächtigung für ähnliche Verhältnisse. Die ahE. gestattete wenigstens den ersten Punkt für die Person des Superintendenten, jedoch unter der Bedingung strengster Fernhaltung aller Rk. Als bald war eine eingehende, genau unterrichtete Einrede des FEB. von Wien, mit dem unheilvollen Namen Firmian,⁵⁾ zur Stelle: Hier liege eine nicht notwendige, nicht einmal erheblich begründete Erweiterung der Toleranz vor; jetzt

darf der Pastor von Ort zu Ort reisen, nach Missionärart im Wohnzimmer und in Fabriken predigen. Andererseits kann man sich von den wenigen Besuchen nicht viel versprechen. Ferner mögen die Ak. allenfalls religiöse Aufmunterung auch in den rk. Kirchen finden, in denen alle Polemik verwehrt ist. Ferner kommt es dem Fabriksinhaber billiger, den armen Arbeiter ins Bethaus nach Wien zu schicken, als die Reise des Pastors von dort zu bestreiten. (!) Alle Fabriken im V. U. W. W.¹⁾ sind mehr oder weniger mit Ak. besetzt, so daß hier eine bedenkliche Ausdehnung zu befürchten ist. Jedenfalls ist zu empfehlen: ein zuverlässiges Verzeichnis der Helveten zu Neunkirchen, die Beschränkung der Genehmigung auf sie, auf die Person des Hausknecht, auf Abendmahl und die etwa dabei übliche Anrede, die Beaufsichtigung durch die Ortsobrigkeit. Selbst diese Vorkehrungen sind nicht ohne Bedenken; die laue Beobachtung ist zwecklos, die strenge erscheint leicht gehässig; Religionsgespräche, Beschimpfungen, Kontroverspredigten, Zwietracht und Parteigeist werden die Folgen sein, noch dazu in einer für religiöse Verirrungen reizbaren Zeit. — Ein ah. Kabinettschreiben an den obersten Kanzler Grafen Saurau²⁾ verlangte darüber ein Gutachten.

Die Hofkanzlei erhob zunächst die Anzahl mit 222 Personen, Gesellen, Holzknechte, Fabriksarbeiter und Tagelöhner. Die Vermöglicheren begaben sich zu Ostern zu den Bethäusern in Wien, Naßwald oder Ödenburg; manche gingen zum rk. Gottesdienste und lasen daheim ihre Andachtsbücher, ließen die Kinder z. T. rk. taufen und erziehen.

Wie der FEB., hielt das Kreisamt die geplante Pastoring weder für notwendig noch rätlich, zumal das Erscheinen eines als vorzüglicher Redner bekannten ak. Geistlichen ein Vergleich mit den Neunkirchner rk. selbst Rk. wankend machen könne; ferner empfahl es weitergehende Vorsichtsmaßregeln: Besuch nur in der Osterwoche; alljährliches Ansuchen darum bei der Regierung; der Tag ist vier Wochen vorher anzuzeigen; das Lokal im Innern des Hofraumes der Fabrik, ohne jede Verbindung auf einen

Platz oder Weg; die Zeit nicht an rk. Festen. Ein vom Kreisamte bestimmter Beamter begleitet den Superintendenten, wohnt dem Gottesdienste bei, überwacht die Fernhaltung von Rk.; die Ak. müssen ortsobrigkeitliche Glaubenszeugnisse beibringen.

Von diesen unendlich kleinlichen und ängstlichen Erwägungen entfernt sich das Gub. einigermaßen, das sehr treffend bemerkt: Superintendent und ak. Konsistorium seien berufen, über die Bedürfnisse der Glaubensgenossen zu entscheiden. Die Hofkanzlei schließt sich den Vorschlägen des Gub. an, so daß die bereits erteilte, die Toleranz erweiternde, Erlaubnis aufrecht blieb, allerdings mit peinlichen Schranken, aber auch mit einem wohl nicht ganz willkommenen Zusatze für den FB. und das Kreisamt, daß gegebenenfalls die bezeichneten minderwertigen rk. Seelsorger durch geeignete ersetzt werden sollen.¹⁾ —

Mit denselben Vorbehalten wurde demselben Superintendenten, Hausknecht, bedingt durch dessen Persönlichkeit, gestattet, den Reformierten in Friedau (NÖ., V. O. W. W.)²⁾ Excurrendo-Gottesdienst zu halten. Die A- und HC.-Ak. in Friedau und St. Pölten hatten darum angesucht. Das Kreisamt und das bschfl. Konsistorium erklärten sich dagegen, wegen der geringen Zahl von 66 Köpfen und der Verschiedenheit der beiden ak. Konfessionen, die sich zu einem Gottesdienste vereinigen wollten; höchstens unter den Kautelen wie in Neunkirchen und nicht in der bschfl. Residenz St. Pölten, sondern in Friedau, wo die Mehrzahl der Ak. Regierung, Hofkanzlei und ahE. vereinigten sich zur Bewilligung des Gesuches mit der Berücksichtigung jener Bedenken (1833).³⁾

Die Bitte für St. Pölten wurde von Wien aus wiederholt; Graf Baudissin-Zinzendorf, Besitzer der Herrschaft Wasserburg,⁴⁾ hatte ein Zimmer in seinem Schlosse zur Verfügung gestellt. Allein nach Antrag der Hofkanzlei soll gewartet werden, bis die Lutherischen in St. Pölten selbst kommen.⁵⁾ Als nach Hausknechts Tod für Wilhelmsburg dasselbe erbeten wurde, lautete die Entscheidung des Gub.

abweislich, mit der Bemerkung, daß die bald unterlassene Abhaltung von Gottesdiensten in Friedau nicht sehr für das behauptete Bedürfnis spräche. Hier in Friedau wurde der Gottesdienst zwölfmal jährlich (1859) wieder aufgenommen, im Schlosse des Gust. Ad. Reichsgrafen von Bentinck¹⁾, durch den Pastor der Gemeinde Mitterbach, unter der Bedingung, daß die Rechte der letzteren nicht verkürzt und das ak. Konsistorium die Sache zwischen ihr und Friedau gehörig regle.²⁾

Mit den Schutzwehren von Neunkirchen und Friedau erreichte Wiener-Neustadt dasselbe Ziel. Die Ak. dasselbst hatten bis 1834 an dem helvetischen Gottesdienste in Neunkirchen teilgenommen; als dieser gemischte Kultus (18. Juni 1834) verboten wurde, erhielten sie noch „in den letzten Lebenstagen Sr. Höchstseltigen Maj., des unvergeßlichen tiefbetrauten Kaisers und Vaters Franz“ von dem Gub., mit Übergehung der als abgünstig bekannten Ortsobrigkeit und -geistlichkeit, die Genehmigung für zweimal jährlich, in dem dazu angekauften Hause, mit strengem Ausschlusse der Rk.; allein die Hofkanzlei sistierte sie als unberechtigt. Das fürsterzbischfl. Konsistorium erhob Einsprache, weil keine Notwendigkeit vorliege, wegen der geringen Anzahl und der Gefahr, den Sektengeist zu befördern, den Eifer der Rk. abzuschwächen, weitere Konzessionen folgen zu sehen.

Wie üblich, wurden daraufhin ah. eingehende Erhebungen befohlen. Die Ak. wandten sich in einem von Bürgern und Offizieren gezeichneten Gesuche unmittelbar an Kaiser Ferdinand: Das Bedürfnis religiöser Stärkung und Erbauung ist das heiligste und dringendste des menschlichen Herzens, zumal bei Leid und Sorgen. . . Den religiösen Trost entbehren gegen 200; sie sind ohne Belehrung, Ermunterung, Ratgeber auf dem Wege durch tausend Verführungen; die Pflichterfüllung gegen Gott, Obrigkeit und Nebenmenschen muß immer tiefer sinken. Die meisten Ak. sind Ausländer, die in den Fabriken und eigenen Gewerben zur Vermehrung des Wohlstandes beitragen; viele fleißige

Arbeiter sind mangels religiöser Erbauung abgezogen, andere sind entschlossen, ihnen zu folgen. Durch Gewährung dürften dagegen noch andere herbeigezogen werden, was auch der in ihrem Wohlstande tief gesunkenen Stadt manchen Vorteil gewähren dürfte, so daß selbst die rk. Bürgerschaft den Ak. von ganzem Herzen Erfolg wünsche.

Eine Beeinträchtigung der Steuerfähigkeit ist nicht zu besorgen. Daher die demütigste Bitte um allergnädigste Gewährung der allergrößten Wohlthat auf Erden; nie wird man sich zur Andacht vereinigen, ohne zugleich für die Majestäten und das ganze erhabene Kaiserhaus die herzlichsten Wünsche im frommen Gebete zum Himmel emporzusenden . . . —

Die Hofkanzlei entkräftete Punkt für Punkt die Einwendungen des fürstbischfl. Konsistoriums und erinnerte daran, daß bereits Kaiser Josef II. einem dortigen Samtfabrikanten für sein Personal Gottesdienste gestattet habe (1787), so daß die ahE. (17. Dezember 1836) in bejahendem Sinne ausfiel.¹⁾ —

In Mähren erhielt Iglau vor d. J. 1827 die Erlaubnis zu einem Excurrento-Gottesdienste; man feierte ihn in der vorher entweihten St. Georgskapelle. Wegen Zinssteigerung adaptierte ein Bürger mit Erlaubnis von Magistrat und Kreisamt einen Schuppen in seinem Hofe. Das Gub. jedoch verbot den Kultus darin, weil damit die Errichtung eines förmlichen Bethauses beabsichtigt werde statt des nur zweimaligen Privatgottesdienstes; Ortspfarrer, Dechant und bschfl. Konsistorium erhoben Einsprache. Das Gub. beschied einen Rekurs abschlägig; zumal „der geplante luxuriöse Tempelbau“ auf weitere Ansprüche deute. Indessen die Hofstelle genehmigte den Bethausbau in jenem Hofe für die jährlich zweimaligen Andachtsübungen durch den Brünner Pastor.²⁾

Sehr schmerzlich mußte die Zurückziehung einer älteren Erlaubnis in Machau und Groß-Lhota wirken. Seit 1812 war kreisamtlich gestattet, später angefochten und verboten, daß der Pastor in Kloster³⁾ zu den vier Meilen

entfernten Reformierten zu Machau und Groß-Lhota für gottesdienstliche Verrichtungen bei einem Häusler exkurriere. Der auV. war für Wiedergestattung; denn die dagegen geltend gemachte Bestimmung a. d. J. 1784¹⁾ erließ unter anderen Bedingungen, und zwar für Orte, die nur zwei bis drei, aber nicht acht Stunden vom Pastorate entfernt wären; sie ist bereits durch spätere modifiziert; es liegt im Geiste der Toleranzgesetze, die Glaubensgenossen durch Unterricht und Kultus vor jeder Ausartung zu bewahren; endlich ist an das Beispiel von Neunkirchen zu erinnern. Allein die ahE. folgte wieder einmal unfeststellbaren Einflüssen und griff auf jene alte Norm zurück.

Mit kräftigen Tönen erhob sich das helv. Konsistorium dagegen; fast fünfzig Jahre lang (1784—1830) seien die Lhotaer versorgt worden; nun müßten sie entweder gesetzwidrig ins preußisch-schlesische Straußenei oder in das acht bis neun Stunden entlegene Kloster. Es war umsonst. Ein schwacher Trost, daß geringere Nöte Abhilfe fanden. Der Pfarrer zu Machau war, ohne zu wissen, daß der Pastor während einer Brechruhepidemie in den Filialen Gottesdienst halten dürfe, während desselben mit einigen Gemeindeführern eingetreten, hatte nach der Erlaubnis gefragt und sich nach deren Vorzeigung entfernt; das wurde ihm vom Kreisamte ausgestellt, auch dieses wegen Nichtmeldung gerügt. Derselbe Priester nahm die doch von der Zensur zugelassenen Religionsbücher fort; dafür bekam das Oberamt einen ernstlichen Verweis; doch hing die Rückstellung vom Bücherrevisionsamte ab (1831).²⁾

Abschlägig beschieden wurde auch selbst von der Hofkanzlei das Gesuch des luth. Superintendenten in Böhmen um Bewilligung von Excurrando-Gottesdienst seitens des Czernilover Pastors in Privatwohnungen entfernter Filialisten zu Schönau, Rocketnick und Sattel, wenn auch i. J. 1814 für Prager Filialen eine solche Erlaubnis erteilt wurde, wo es sich aber um ein eigens bestimmtes Haus handelte (1834).³⁾

Dagegen wurde in der Konkordatszeit für noch nicht

30 Köpfe im Schlosse Horzowitz ein Excurrando-Gottesdienst ohne Gesang durch den Prager Pastor gewährt.¹⁾

Als Excurrando-Gottesdienst kann man den in den Strafanstalten ansehen. In Böhmen taucht er in den Akten auf durch die Frage der Remuneration; sie wurde aus dem Religionsfonds bestritten, sollte aber diesem zurückerstattet werden, da er nur für Rk. besteht, und zwar durch Abschreibung an der von dem Kameral- dem Religionsfonds gestellten Forderung auf Rückersatz geleisteter Dotation.²⁾

Als die Strafanstalt in Stein um Überlassung von Andachtsbüchern bat, benützte das ak. Konsistorium die Gelegenheit, anzuregen, daß, da jährlich zweimal ein Prediger von Wien nach Krems exkurriere, zugleich die Sträflinge in Stein geistlich versorgt würden.³⁾

Hart und aufreizend war die Bestimmung, daß die ihre Diasporagläubigen besuchenden Pastoren dort, wo weder Bethaus noch Schule war, den Religionsunterricht nur den Kindern der Besuchten erteilen durften, höchstens in Gegenwart der Eltern und ak. Dienstboten; ein Sammeln der Kinder war verboten.⁴⁾ Eine Gemeinde, wie jene in Kloster, konnte eine Konsignation über die in 58 Dörfern zerstreuten Ak. angeben, die dringend Unterricht verlangten (1800).⁵⁾

Dem Pastor in Vanovic, der gegen das Gesetz verstieß, wurde übel mitgespielt (1831). Als er in dem drei Stunden entfernten Städtchen Boskowitz anlangte, um den aus den umliegenden Dörfern dorthin versammelten Kindern Religionsunterricht zu erteilen, wurde er ganz unvermutet von einem Polizeikommissär aufs Rathaus vorgefordert. Er wollte dem nach dem Unterrichte Folge leisten, worauf er mit größerer Assistenz bedroht wurde. Nun ging er sogleich. Auf der Straße empfing ihn die Stadtpolizei und führte ihn wie einen Missetäter durch die öffentlichen Straßen unter großem Andrang der erstaunten Volksmenge zum Rathause. Dort wurde mit ihm ein Protokoll auf-

genommen, aber eine Abschrift desselben verweigert und ihm im Wiederholungsfalle körperliche Strafe angedroht. Gelegentlich dieses Vorkommnisses baten die Konsistorien die Hofstelle, den gemeinsamen Unterricht zu gestatten.

Gestützt auf den 30 Folioseiten langen Bericht des Gub. dekretierte die Hofstelle, daß der Pastor gefehlt und mit Recht gerügt wurde; aber auch die Ortsobrigkeit fehlte; sie hätte bis zum Ende des Unterrichtes warten, dann dem Pastor das Unerlaubte seines Vorgehens bedeuten und Beschwerde erheben sollen. Trotz der Anträge der Unterbehörden auf Abweisung jenes Gesuches und obwohl der Pastor ein „Eiferer“ heißt, wurde es nach einer Reihe von Jahren insofern gewährt, als an dem Excurrendo-Unterrichte auch Erwachsene teilnehmen dürften; doch ist er durch die Ortsgerichte oder Wirtschaftsämter zu überwachen; liegt die Gewalt in Händen eines Ak., so hat das höhere Amt eine rk. Person dafür zu bestellen.¹⁾ Diese politische Aufsicht war der kirchlichen, die vereinzelt versucht wurde, natürlich vorzuziehen.²⁾

Eine sehr unerwünschte Stärkung des hierländischen Protestantismus konnte der Saisongottesdienst in Kurorten bringen, welcher erklärlicherweise Reibungen mit der österreichischen ak. Kirchenbehörde heraufbeschwor, insofern es nicht bei einer endemischen Excurrendo-Versorgung blieb, sondern auch ausländische Geistliche amtierten. Die deutschen wurden dabei in sehr willkommener Weise von den englischen Kurgästen unterstützt, die als leidenschaftliche Kirchgänger auch bei geringer Zahl in der Kurzeit Kultus und Kapelle nicht entbehren mögen; einem mächtigen fremden Volke schlägt man schwerer einen Wunsch ab als den eigenen Landeskindern.

Den ak. Kurgästen der Prießnitzschen Wasserheilanstalt in Gräfenberg³⁾ und Freiwalddau⁴⁾ in Schlesien verwehrt die Hofstelle nicht, entgegen dem Polizeikurinspektionskommissär, in einem geeigneten Lokale unter gehöriger Vorsicht sich zu gemeinsamer Religionsübung zu

versammeln (1842). Darauf stellte das schlesische Kapitularvikariat zu Bielitz dem Gub. vor, da in Gräfenberg noch keine rk. Kapelle, sei zu befürchten, auch die rk. Kurgäste möchten am ak. Gottesdienste teilnehmen, und fragt an, ob dort jeder zur Kur weilende Pastor amtieren könne. Die Hofstelle dekretierte, daß der ak. Kultus von Hillersdorf¹⁾ aus zu versehen und ebenfalls für einen rk. zu sorgen sei. Auch der FB. von Breslau²⁾, dessen Diözese an der äußersten Grenze Freiwalddau erreicht, befürchtet, seine Diözesanen möchten, wenn sie mit Feilschaften dorthin kommen, leicht irreführt werden; er ist natürlich für Abweisung des ak. und Einrichtung eines rk. Gottesdienstes. Die ahE. sorgte für beide Teile: Für Bestellung des rk. Kultus ist Rücksprache mit dem FB. als Ordinarius, Patron und Grundherren zu pflegen; sollte das ak. von der preußischen Gesandtschaft unterstützte Ansuchen wiederholt werden, so ist die Verhandlung neuerlich vorzulegen. Der rk. Kultus wurde dann doch für vorläufig nicht notwendig erklärt.³⁾

Von größerer Wichtigkeit wurden die Kurkulte in Böhmen: Teplitz,⁴⁾ Karlsbad,⁵⁾ Franzensbad,⁶⁾ Marienbad⁷⁾; in Salzburg: Gastein, die z. T. wie in Teplitz, Karlsbad und Marienbad zur Gründung von Pfarreien führten, deren Geschichte meist über unseren Rahmen hinausliegt.

Teplitz genoß die Unterstützung Friedrich Wilhelms IV. von Preußen und auch bereits die des Gustav-Adolf-Vereines.⁸⁾ Der letztere richtete ein Gesuch an Erzherzog Stephan, als Statthalter von Böhmen (1846),⁹⁾ um Gestattung ev. Gottesdienstes in Teplitz, für den etwa 500 Ak. in und um Teplitz vorhanden, die an neun Stunden bis zum Bethause in Haber bei Auscha hätten; bei bejahender Antwort würde der Verein ein Haus in Teplitz schenken. Verhältnismäßig schnell, nach Verlauf von anderthalb Jahren seit der ersten Anregung, wurde ein Excurrendo-Kult von Haber gewährt, nach dem Vorbilde von Laibach¹⁰⁾ und Linz.¹¹⁾ Die von dem Pastor in Haber eigenmächtig und unangemessen angeregte Einführung

solcher Gottesdienste in Aussig, Tetschen, Böhm.-Leipa und Görkau wurde dem Konsistorium zur Amtshandlung überlassen. In einem höchst höflichen Schreiben dankte der Verein für Gewährung und Annahme des Hauses. Als dann fremde Pastoren in Teplitz Gottesdienste hielten, wurde die Bedingung ihrer Ausschließung eingeschärft; dem Haberer Pastor soll ein Vikar beigegeben werden. Der König und der Kultusminister von Preußen wie der Gustav-Adolf-Verein sagten Unterstützungen zu (1848).¹⁾ (Im Jahre darauf hatten die Monarchen von Preußen und Österreich eine Zusammenkunft in Teplitz.)

In Marienbad wurde der Bethausbau auf einem von dem kgl. preußischen Landrate v. Kröcher erkauften Grunde i. J. 1852 angeregt. Etwas eifersüchtig und engherzig ließ sich das ak. Konsistorium in seinem Berichte an das Kultusministerium (13. Mai 1853) vernehmen: So wünschenswert die Versorgung der ev. Kurgäste, jeder fremde Einfluß muß ferngehalten werden, nur — Unterstützungen wird man nicht wohl abweisen dürfen; die kultische Abhilfe darf nicht einmal den Schein haben, als käme sie von jemand anderem als der Regierung. Es kann nicht der Willkür einzelner freigestellt werden, welche ausländischen Pastoren predigen sollen. Marienbad wie Franzensbad müßte Fleißen²⁾ affiliert, dem Pastor ein Vikar mit Gehalt aus ärarischen Mitteln oder dem Kurtaxfonds gestellt werden. Was den Bau des Bethauses in Marienbad betrifft, so ist noch festzustellen, ob ein Ausländer solchen ausführen darf; jedenfalls muß dieser bestimmen, in wessen Eigentum es übergeht. — Der Kaiser bewilligte dem Kröcher den Bau (26. Juni 1853).

In Marienbad wie in Franzensbad waren die An-dachten, nach Anmeldung zu einer für andere öffentliche Zwecke nicht störenden Zeit, unter Leitung eines von den Anmeldenden zu nennenden ganz unbedenklichen Pastors, von der Kurinspektion zu gestatten. Als der Fleißener Pastor sich wegen ungebührlicher Einflußnahme des Ascher Konsistoriums auf die Einleitungen zum Gottesdienste in

Franzensbad beklagte, ersuchte das Wiener die Statthalterei, dem zu wehren. Seit Gründung der Pfarrgemeinde Eger (1862) wurde Franzensbad dorthin eingepfarrt. Da das Bethaus in Marienbad dem Deutschen Kaiser gehörte, wurde wegen Benützung desselben zwischen der preußischen Regierung und der Gemeinde ein Vertrag abgeschlossen.¹⁾

Gelegentlich des Bethausbaues in Karlsbad, wo Graf Kleist v. Loß als Grundkäufer auftrat, stellte das Kultusministerium die allgemeine Norm auf, daß, wo ausländische Geistliche zur Ausübung kultischer Handlungen im Inlande delegiert würden, das ak. Konsistorium stets rechtzeitig zu benachrichtigen sei; doch beschränkte die Statthalterei die Einflußnahme des Konsistoriums auf die Überwachung von Predigt und Liturgie, lehnte sie aber ab für die Bestellung der Pastoren, da einfach die Kurinspektion die Angemeldeten zur Kenntnis nehme.²⁾ —

Eigentum des Deutschen Kaisers wurde auch die Christophorus-Kapelle in Gastein; dies war zuerst von Salzburg excurrando versehen, zum erstenmal im Juli 1864 auf Wunsch König Wilhelms von Preußen. Der Salzburger Pastor Aumüller regte den Bau einer Kirche an und sammelte dafür. Die berühmte Adelheid, Gattin des preußischen Kultusministers von Mühler,³⁾ nahm die Sache fast ausschließlich in die Hand. Als die Kapelle fertig, legte sie, ohne die anderen Sammler und Spender zu fragen, den Schlüssel in die Hände des Deutschen Kaisers; Aumüller erhielt die Einladung zur Einweihung so spät, daß er nicht teilnehmen konnte; er wurde auch von den preußischen Geistlichen nicht um die Delegation angegangen; alles Dinge, die ihn arg verstimmen mußten. Erst i. J. 1886 wurde vom Ministerium die Zugehörigkeit Gasteins zu Salzburg genehmigt.⁴⁾

Begräbnis.⁵⁾

Gegen die humanen einschlägigen Verordnungen Kaiser Josefs II.⁶⁾ sticht die Roheit mancher Bevölkerungen und Kleriker erschreckend ab. Sie mußte erklärlicherweise gerade

auf gemeinsamem Grund und Boden ausbrechen. Denn wo die Ak. keinen eigenen Kirchhof hatten, sollten sie auf dem rk. begraben werden; ja, wo ein neuer abgesteckt wurde, war er gemeinschaftlich anzulegen; er konnte strichweise nach Konfessionen abgeteilt oder es durfte in der Reihe begraben werden. Wenn man auch den eingefleischten Haß und den bis heute wuchernden Aberglauben erwägt, so staunt man doch, daß keinerlei Frommsinn und Ehrerbietung wenigstens vor dem Tode die Eiferer im Zaume hielt. Der Freithof entfesselte die Leidenschaften, der Friedhof wurde zum Kampfplatze, der Gottesacker zum Teufelsgrunde. In den ersten Toleranzjahren gab es Tötlichkeiten, selbst Aufstände, in denen sogar Blut floß, meist im blutgetränkten Böhmen.¹⁾ Die Ak. waren zuweilen nicht ohne Mitschuld, durch Herausforderungen und Unvorsichtigkeiten. Bei Beerdigung des Kindes einer ak. Mutter auf der Herrschaft Sichrov²⁾ fanden sich bis 50 Ak. ein, sangen Lieder, setzten den Zug bis zur Grabstätte fort, während sonst die Leichen bis zur Ankunft des Geistlichen vor den Friedhof gestellt wurden. Der Pfarrer beerdigte, einige Ak. gingen in die Kanzlei zur Entrichtung der Gebühr; da es sich etwas verzögerte, kamen mehr dazu; ein Weib schrie, es würde jetzt mit den Kaplänen übel aussehen. Das Glockenläuten zur Zahlung der Kontribution hielt man für Sturm läuten, weil die Ak. die Geistlichen erschlugen. Die Rk. ergriffen Stecken und schlugen zu, bis endlich der Pfarrer die Unruhe dämpfte. Bei dieser Gelegenheit entstand noch in einem anderen Hause Geschrei. Rk. sprengten die Tür, schlugen die Fenster ein und prügeln die Ak. zum Hause hinaus. Da beide Teile gefehlt und es bei allgemeinen Schlägereien sehr schwer, die Schuldigen ausfindig zu machen, wurde über die Raufhändel beim Pfarrhofe hinausgegangen; die vier geständigen Rädelsführer bei dem Privathause büßten mit Schadenersatz und vierzehntägigem Arreste.³⁾ —

In einem Dorfe der Herrschaft Raudnitz wurde den 600 Leidtragenden, die eine Leiche von einem anderen

Dorfe brachten, von tausend Rk. der kleinere Kirchhof angewiesen, während sie den größeren heischten. Die Rk. brachen schließlich Zaunstecken ab, und einer schrie: Zieh die Kleider aus, Katholiken, damit wir uns von dem Lamm¹⁾ unterscheiden! Beim Anrücken des Militärs gingen alle ohne Tötlichkeiten auseinander. Die Ak. brachten die Leiche in ihr Dorf zurück und begruben sie in einem Garten. Die Rk. baten das Kreisamt um Vergebung und gaben für die Zukunft den großen Friedhof frei. Darauf wurden die Wirtschaftsämter angewiesen, bei Beerdigungen nicht zu viel Ak. sich versammeln zu lassen.²⁾

Wilder ging es in einem anderen Dorfe derselben Herrschaft zu. Da hatten sich sogar an 3000 Rk. versammelt; sie rissen dem ak. Vorsänger das Gesangbuch aus den Händen, zerfetzten es und warfen es in die Gruft. Männer und namentlich Frauen zwangen die Ak. mit Stößen, Schlägen und Schrollenwerfen³⁾ zur Umkehr. Die wollten sich nun rächen; deshalb rüsteten sich die Rk. mit langen, auf Spießen befestigten Stöcken für den nächsten Todesfall. Die ahE. schob diese Roheiten dem mangelnden guten Unterrichte zu; die beiderseitigen Seelsorger sollen den Untertanen Liebe und Freundschaft einbinden.⁴⁾

Als aber einige Wochen danach in Raudnitz selbst die Beerdigung eines ak. Kindes verweigert wurde, bekamen die exzedierenden Männer Stockhiebe, sogar die Frauen Karbatschenstreiche; diese Barbarei bestand ja noch lange. Vier Personen, die sich durch Ruhestiften ausgezeichnet, erhielten 12 Dukaten Belohnung, wovon die Hälfte dem Ortspfarrer aufgebürdet wurde, weil er die Leute nicht hinlänglich unterwies, die andere der Gemeinde.⁵⁾ —

Einmal empfing der ak. Richter eine Remuneration, während der rk. Bürgermeister abgesetzt wurde.⁶⁾ —

Schwerer war das Vergehen, härter die Ahndung im Kauřimer Kreise, Dorf Lobkowitz. Die Rk. widersetzten sich der Beerdigung. Als Zureden fruchtlos, wurde der Kreisadjunkt mit 40 Soldaten beordert. Inzwischen drohten 1000 Rk., das Trauerhaus einzureißen, wenn die Leiche nicht

im Felde begraben würde, was geschah. Das nun anrückende Militär wurde mit Sturmgeläute empfangen; Verhaftung der drei Sturmschläger; Ausgrabung der Leiche. Allein 500—600 meist bewehrte Rk. widersetzten sich dem Militär, verwundeten Soldaten, verhinderten die Beerdigung; das Militär mußte abziehen; die Leiche flog nachts in die Elbe; angeschwemmt, wurde sie unter größerer Militärassistentz doch auf dem Friedhofe begraben. Laut behördlichen Berichtes scheinen die Ortsgeistlichen sehr belastet, die nicht nur nicht beschwichtigten, sondern die Beamten schmähten. Alle Länderstellen sollen kundmachen, daß Widerstand gegen das Militär nicht blindes, sondern scharfes Schießen zur Folge hat.

Die Lobkowitzler wurden abgestuft gestraft, mit vierzehntägiger bis halbjähriger öffentlicher Arbeit, Spinnhausstrafe in Eisen; die greuliche Prügelstrafe für Frauen fehlt nicht. Der Kontributionseinnehmer sühnte eine Ohrfeige mit achttägigem Arrest, der Ortspriester wurde abgesetzt.¹⁾ Trotz der Drohung des Scharfschießens kam es immer wieder zu Zusammenstößen mit dem Militär. Auf der Herrschaft Schwarzkosteletz wurden nach zweimaliger Verhinderung einer Beerdigung 123 Mann Infanterie und 12 Mann Kavallerie beordert. Als der Kreiskommissär anrückte, fand er die umliegenden Hügel und die Mauern des Friedhofes besetzt, die Tür mit Steinen verlegt; von innen stemmten sich Weiber dagegen, die schrien, daß sie lieber sterben als weichen wollten. Das Militär überumpelte den Kirchhof von hinten durch den Pfarrhof, der ebenfalls gesperrt war. Der Kreiskommissär hatte bei aller Aufregung seine Überlegung und Ruhe so wenig verloren, daß er in Gemeinschaft mit dem Ortsseelsorger zu der auf 3000 Köpfe angewachsenen Menge von wahren Christentum, Menschenliebe und Gehorsam gegen die Obrigkeit redete. Die Rädelsführer waren nicht zu ermitteln; acht Exzedenten gegen das Militär bekamen einige Stockhiebe, ein ak. Bauer zwölf, weil er nach dem erzwungenen Begräbnisse die Rk. verspottet und mit ihnen Händel angefangen; eine

Häklerin büßte die Schmähung des Pfarrers mit Arrest und vier Stunden Pranger mit Kennzeichnung des Verbrechens. Als Ursache des Aufruhrs galt, daß die Verstorbene vor ihrem Tode Hostie und geweihte Stätte ungemein geschmäht. Das Gub. belobte zunächst die Beamten, ließ nach den Schuldigen forschen und einen Straf gelderentwurf ein-senden; bedeutete die Rk., alle Beschimpfungen seitens der Ak. sofort anzuzeigen, weil die große Abneigung der ersteren gegen die letzteren von dem Wahne rühre, diese würden wenig oder gar nicht gestraft, viel eher sei es umgekehrt, so daß die tolerierte Religion begünstigt erscheine. Die Hofkanzlei billigte dies Vorgehen, verlangte aber auch Aufklärung über den gesperrten Pfarrhof und die Zulassung der Menge in den Kirchhof. Sie wiederholte ihren Antrag, den Ak. neben oder an den Friedhöfen eigene Grabstellen anzuweisen, weil die Rk. das geweihte Erdreich so in Ehren hielten, die Ak. gar nicht darauf achteten. Pfarrer und Beamte sollten auf Kanzel, im Beichtstuhle und sonst vernünftig zureden und Religionsbeschimpfungen unparteiisch ahnden. Allein die ahE. fand Zugeständnisse infolge von Widersetzlichkeit bedenklich; es blieb bei gemeinsamen Plätzen; die beiderseitigen Seelsorger sind für Aufläufe verantwortlich zu machen, sie müssen das Volk über den Sinn des gemeinsamen Begräbnisses aufklären, ihm Liebe und Freundschaft einbinden.¹⁾

Auch im Dorfe Libotz, Rakonitzer Kreis, waren 800 bis 1000 Menschen auf den Anhöhen um den Friedhof postiert; auf das anrückende Militär wurden Steine geworfen, Arretierte gewaltsam befreit. Erst am Tage darauf konnte die Leiche unter Militärassistentz bestattet werden. Minder Belastete kamen mit Stockhieben davon, die Knaben in der Schule; die Hauptschuldigen büßten mit Arbeit in Eisen von einem halben bis zu einem Jahre.²⁾

In demselben Kreise hatte der Witwer selbst gewünscht, die Tote auf seines Schwagers Feld zu begraben; sie wurde neben dem Friedhofe bestattet. Da verlangte der Pastor

prout jure debet. Nun wurde die Leiche vom Oberamtman unter Militärassistenz ausgehoben und auf dem Kirchhofe begraben, unter dem wütenden Widerstande von an 150 Menschen, von denen einige Staketenlatten ausrissen und mit entblößter Brust sich dem Militär entgegenwarfen; einer wurde erschossen. Gub. und Hofkanzlei stellten neuerdings Anträge auf getrennte Friedhöfe, die wieder zurückgewiesen wurden. Das Gub. war für Bestrafung von Pastor und Oberamtman; nur der letztere erhielt einen Verweis wegen Eigenmächtigkeit; ähnlich lehnte die Hofstelle bald darauf die vom Gub. gewünschte Bestrafung eines Ak. ab, weil er gelegentlich eines Friedhofsauflaufes beim Militär mitwirkte und den Pfarrer vor versammelter Zunft beschimpft habe; die Hofkanzlei sprach für ihn, weil er, als ihm im Hause seines Mitmeisters vorgeworfen wurde, die Ak. hätten einen Sauverschneider zum Pastor, nur geantwortet: Wenn er nur kein Schürer!') — Die größten Roheiten werden aus der Herrschaft Starkenbach, wo es auch ein Totenopfer gab, berichtet, freilich nicht bewiesen. Der Nachtwächter habe im Wirtshause geprahlt: Eher werden die Hunde lutherisches Blut saufen und lutherisches Fleisch fressen, als daß das Begräbnis stattfindet. Eine für die Mutter des Verstorbenen gehaltene Frau wurde zur Erde gerissen, fast entblößt, geschlagen, mit Kot beworfen, weil sie die ihr ans Gesicht gehaltenen Rosenkränze nicht küssen wollte; ein Weib versuchte, sie mit dem Rosenkranz zu erdrosseln.²⁾ Die Hofkanzlei wies darauf hin,³⁾ daß fast bei jedem Begräbnisse Militär zugezogen werde müsse, die Bauern sich mit Spießen und Hacken bewaffneten und riet zu ihrem Ceterum censeo getrennter Kirchhöfe, wofür der Kaiser nicht zu haben war, der mit Gewalt zur Liebe führen wollte.

Auch wo es nicht gerade zu Aufruhr und Blutvergießen kam, ließen die Roheiten schmerzliche Blicke in die verhetzte und verwilderte Volksseele tun. In Poděbrad verlangte man vom Bürgermeister, den ak. Gemeindegirten außerhalb des Kirchhofes zu begraben, hinderte den Toten-

gräber an der Arbeit und bot ihm 3 fl., wenn er die Stätte unter dem Galgen bereite. Die Bahre wurde zerbrochen, die Leiche auf zwei Stöcken getragen, die Witwe und andere Leidtragende durch Prügel und Stöße mißhandelt. Der Bürgermeister benahm sich sehr saumselig. AhE.: Strafen mit Absetzung, Arrest und Prügeln. Vor allem hat der Ordinarius für gründlichen Religionsunterricht und Einschärfung der Gesetze zu sorgen.¹⁾

* * *

Waren bei diesen Ausbrüchen des Volksunwillens mehrfach Kleriker belastet, so erschienen sie zuweilen in der Tat als „Schürer“; ja, während die Bevölkerung sich allmählich besänftigte, dauert der Friedhofszorn des Klerus z. T. bis heute fort, kommt aber dabei gelinder fort als in der hierin besseren alten Zeit.

Eine ahE. Josefs bestimmte: Der böhmische Pfarrer, welcher ein zweijähriges Kind nicht begraben wollte, dessen Eltern auf dem Kirchhofe geprügelt und gesagt, ihr Begräbnisort sei bei den Schindludern, nach dreimaligem Bitten ihnen erlaubte, es selbst einzuscharren, dann nochmals sie lutherische Teufelsrotte schimpfte, sie schlug und stieß, welcher vor der kreisamtlichen Kommission die ärgerlichsten Schmähungen gegen die Ak. ausstieß, als Ketzer, die auf den Schindanger als Eselsgrabstätten gehörten, soll in erzbschl. Arrest kommen und sein beneficium verlieren.²⁾

Noch mehr als vier Jahrzehnte später erschien plötzlich, als der helvetische Superintendent in Neulerchenfeld eine Leiche einsegnete, der rk. Geistliche mit einem Vikar, segnete die Leiche im Hause und auf dem Friedhofe ohne Auftrag der Witwe und benahm sich gegen beide sehr roh. (1825)³⁾ Dem oö. Senior wurde in Gallneukirchen von dem Kooperator, den ihm der Pfarrer auf seine Meldung beigab, mitten in seiner auf freiem Felde — also gegen das Gesetz⁴⁾ — gehaltenen Leichenrede befohlen, aufzuhören; die Regierung ließ seine Beschwerde unbeantwortet (1831).⁵⁾

In Mähren veranlaßten zwei Kooperatoren, die sich später gar mit Trunkenheit herausreden wollten, daß der Pastor von Groß-Lhota auf dem Friedhofe von Rožnau, nach dem Gesange am Grabe, ohne daß er das Gebet sprechen konnte, verhaftet, in den Gemeindegewahrsam gelegt und mit Ketten an den Holzblock gefesselt wurde, wo er fünf Stunden blieb. Ein Laie wurde ebenfalls arretiert und mißhandelt. Da den Pastor als einen Ketzer niemand fahren wollte, mußte der alte, gebrechliche Mann, trotz Schnee und schlechten Weges, am ersten Weihnachtstage einen dreistündigen Weg nach Hause machen. Das Gub. bezeichnete diesen Vorgang als empörend; die Hofstelle befahl, ihn ans Strafgericht zu leiten; dies aber erkannte weder auf Verbrechen der Religionsstörung noch der öffentlichen Gewalttätigkeit, so daß nur das Kreisamt zu handeln hatte (1838).¹⁾

Wo toleranzfreundliche Prälaten regierten, zeigte sich ein anderes, erfreulicheres Bild. So berichtet ein auV. über die vom Bischof von Königgrätz²⁾ getroffenen Verfügungen: Das Verbot, Ak. auf rk. Kirchhöfen zu beerdigen, sei ein nach Zeit und Umständen veränderliches Zuchtgesetz; das erste ist Erhaltung der öffentlichen Ruhe und des Friedens. Daher ist auch den ak. Mitbürgern der rk. Kirchhof zu gewähren. Allerdings bei zu heftigem Widerstande sollen sie außerhalb desselben an einem schicklichen Orte beerdigt werden. Manche Gemeinden kamen der Mahnung zur Gemeinsamkeit nach, andere räumten verlassene Friedhöfe ein, was die ahE. billigte.³⁾

* * *

Im einzelnen gab es viel Streit über die Art der Beerdigung, die Leichenrede, den Gesang, das „Gepränge“. Dieser war um so erklärlicher, als die Bestimmungen nicht nur wechselten, sondern für einzelne Kronländer verschieden lauteten. So entstanden Irrungen bei den Geistlichen, den weltlichen und rk. Behörden. Singen ak. Lieder war zunächst nur auf den rk. Friedhöfen verboten, auf den

eigenen ak. erlaubt, wurde dann aber auf allen, auch auf dem Wege zu ihnen, verboten. Anstatt daß diese Entbehrung beruhigte, wurden die ak. Leichen wegen fehlenden Gesanges gelegentlich verspottet.¹⁾

Von jenem Verbote waren ausgenommen: Böhmen, OÖ. und Wien. In diesen Gebieten durften die Ak. auf ihren Friedhöfen singen und Reden halten. Sie wurden an manchen Orten beschuldigt, sogar auf den rk. und auf dem Wege zu ihnen, mit lautem Geschrei lutherische Lieder zu singen und damit zu reizen.²⁾ Ein halbes Jahrhundert später geriet man auf den Ausweg, in den Sterbehäusern Leichenreden zu halten. Auch dagegen erhoben sich das Königgrätzer und Prager Konsistorium, konnten indessen die Regierung nicht zu einem Verbote bewegen; sie lehnte die Verlegung in die Kirche ab; es liege kein Grund vor, diese zur Förderung religiöser Gesinnungen dienlichen, den Hauptteil der Feierlichkeiten ausmachenden Trostreden zu untersagen, die weder als Ministerialakte noch als Religionsunterricht aufzufassen seien.³⁾

Eine sehr kühne, sophistische Gesetzesauslegung erlaubte sich der Pastor von Dvakačovic im Chrudimer Kreise. Er führte einen Leichenzug durchs Dorf mit Musik. Das Kreisamt trug dem Superintendenten einen Verweis auf. Dieser wies im Sinne des Pastors auf die Erlaubnis des Glockengeläutes hin, weshalb erst zu entscheiden, ob Instrumentalmusik zu dem erlaubten oder verbotenen Gepränge gehöre. Auch das ak. Konsistorium ersuchte, auf den Verweis zu verzichten, was abgelehnt wurde.⁴⁾ In OÖ. begegnet wieder der Trieb nach Laienbetätigung. Hier hielt ein ak. Weber nach altem Brauche bei Hebung des Leichnams eine „Predigt“, die meist nur in Erzählung des Lebenslaufes und Abbitte des Verstorbenen an die Lebenden bestand, sang mit anderen auf dem Wege zum Kirchhofe und erregte dadurch Ärgernis, weshalb das bschfl. Konsistorium die Anzeige erstattete.⁵⁾ —

Unter Kaiser Ferdinand hatte der oö. Senior, wie beregt, Not, die alten Vorrechte zu schützen. Als Klagen

einliefen, daß die Leichen vor dem Sterbehaue oder Pastorate mit Gesang eingesegnet würden, erklärte er in dem vom Gub. veranlaßten Berichte, daß das seit 60 Jahren übliche „Gepränge“ außer dem Geläute und Begleitung des Pastors im Ornate zum Grabe mit vorausschreitender Schuljugend und vorangetragenem Kreuze noch in Gesang und Rede bestehe.¹⁾

Das Linzer Ordinariat, das sich gegen das Bethaus in Linz eingesetzt,²⁾ kam, als dies mißglückt war, um Errichtung eines abgesonderten Friedhofes ein oder Verbot von ak. Bräuchen auf den gemeinsamen. Der auV. erinnerte im Einvernehmen mit dem entschlossenen Gub. daran, daß die Bürgerrepräsentanz von Linz für Beerdigung in der Reihe eintrat. Für einen eigenen ak. Kirchhof sei kein Bedürfnis, auch kein Geld vorhanden. Im Hausruckviertel haben sieben ak. Gemeinden eigene Friedhöfe, im Traunkreise vier, sonst sind sie im Lande gemeinsam. Leichenrede ist nicht gestattet, nur Einsegnung auf dem Leichenhofe und kurzes Grabgebet. Zu einer Änderung, die den Frieden stören und als Strafe erscheinen könnte, ist keine Veranlassung; daher wurde das Begehren des Bischofs abgewiesen, nachdem eine ahE., abermals über die Hofkanzlei hinausgehend, verlangt hatte, die Entschließungen der Herren Vorfahren des Kaisers über etwaige Funktionen der Pastoren auf rk. Friedhöfen in originali vorzulegen (1848).³⁾ Als einige Jahre darauf die oö. Statthalterei das alte Verbot der Leichenreden auf rk. Grunde erneuerte, bat das ak. Konsistorium das Ministerium um Abhilfe. Allein dieses gab die gewundene Antwort: Es widerstreite nicht dem Rechte der öffentlichen Religionsübung, die Bestattung auf rk. Friedhöfen gewissen Bedingungen zu unterwerfen. Bei Aufhebung derselben könnte man den rk. Gemeinden das Recht nicht absprechen, ihrerseits neue festzusetzen, die gegen das Interesse der Ev. sein könnten.⁴⁾

In Salzburg erlaubte sich der Atterseer Pastor, in der Entrüstung über die schimpfliche Beerdigung der dortigen Ak., ungesetzlicher Weise gleich zwei Leichenreden bei einer

Beerdigung, vor dem Sterbehaue und auf dem rk. Friedhofe. Er erhielt von seinem Konsistorium einen ernsten Verweis, der noch verschärft wurde, als er sich gegenüber der weltlichen wie geistlichen Behörde ebenso männlich wie demutsvoll gewehrt, die Lügenhaftigkeit der rk. Kirchenbehörde, der sein Konsistorium leider mehr traue als ihm, seinem Geistlichen, gebrandmarkt und der Hoffnung Ausdruck gegeben, das hochpreisliche Konsistorium werde die Gnade haben, ihn darüber zu beruhigen, daß er des wohlthuenden Vertrauens und der besonderen Zufriedenheit, deren er sich früher erfreut, nicht verlustig wurde. Auch der Superintendent trat für ihn ein; man müsse seiner gewissenhaften Amtstätigkeit und dem freilich oft zu weitgehenden Eifer in der Wahrung der ak. Rechte und in ihrer Verteidigung gegen die oft schamlosen Eingriffe des rk. Klerus alle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Das lutherische Konsistorium, das zuerst scharfe Vorstellungen an die Landesregierung gerichtet, war über des Pastors Verhalten sehr erbost, wegen seines blinden Eifers in den konfessionellen Schwierigkeiten; nur Ein Rat votierte für väterliche Belehrung statt strenger Zurechtweisung, die sehr kränken müsse.¹⁾ —

In Wien durften die Pastoren auf den rk. Friedhöfen, ak. gab es nicht, die Einsegnung vornehmen und ein Gebet sprechen. Dieser Brauch wurde gegen klerikale Anfechtungen befestigt. Gelegentlich des Leichenbegängnisses der reformierten Ökonomievorsteherin im Hernalser Offiziers-töchterinstitut ergaben sich Reibungen wegen der angeblichen Leichenrede. Das ak. Konsistorium behauptete, die in Gebet bestehende Einsegnung sei nicht untersagt und durch 50jährige unbeirrte Praxis sanktioniert. Deshalb wurde die Beschwerde des fürsterzbschl. Konsistoriums²⁾ abgewiesen, doch zugleich kürzere Einsegnung angeordnet. Dagegen bäumte sich jenes wiederum auf, so daß die Regierung die Einsegnung mit leiser Stimme vorzunehmen bestimmte. Auch damit gab man sich nicht zufrieden. Nun aber berief sich das ak. Konsistorium auf die Toleranzgesetze und brachte Zeugnisse vor, zum Beweise, daß von

jeher die Einsegnung mit Gebet und, mit einer Ausnahme, anstandslos vor sich gegangen. Die Hofstelle ließ das fürstbischfl. Konsistorium fragen, wie es komme, daß die seit 50 Jahren bestehende Übung nicht beanstandet wurde, und ob es sich rechtfertigen lasse, die oft sogar in Gegenwart rk. Geistlicher vorgenommene abzustellen, wodurch die Ak. sehr aufgeregt würden, und genehmigte die Abhaltung in alter Weise.¹⁾ —

Für die übrigen Kronländer standen also die schärferen Verordnungen auf dem Papiere, ohne ausnahmslos zu gelten. So zeigte der Superintendent i. J. 1819 an, daß seit 37 Jahren die ak. Leichen in Bielitz, überhaupt im Teschener Kreise, auf rk. Grunde sogar mit Gesang und Parentation beerdigt wurden. Die Hofstelle dekretierte trotz rk. Einspruches die fernere Gestattung des Jahrzehnte alten Gebrauches.²⁾ Aus Mähren kam 1826 die Auskunft, daß seit 43 Jahren Gedächtnisreden und Parentationen unter dem Fenster des Verstorbenen gehalten würden. Die Hofstelle verwies auf die Vorschriften.³⁾ Als aber ein Jahr fünf später der Pastor in Prussinowitz sich beklagte, daß ihm die rk. Geistlichkeit die Begleitung der Leichen, die Absingung von Liedern, Gebet über dem Grabe verwehre und das Konsistorium um Aufrechterhaltung der Toleranzfreiheiten und Abschrift jenes günstigen Dekretes an das mährisch-schlesische Gub.⁴⁾ bat, gab das Konsistorium, mit richtiger Berufung auf das Gesetz⁵⁾, den Bescheid, daß Gesang verboten sei; in Rücksicht auf das Gebet sei erst festzustellen, ob es sich um einen gemeinsamen Kirchhof handle. Darauf ersuchte der Superintendent im Namen aller helvetischen Gemeinden Mährens, den durch jenes Dekret bestätigten Brauch nicht nur väterlich zu gönnen, sondern von Hindernissen zu befreien.⁶⁾

Andererseits beschwerte sich das fürsterzbischfl. Konsistorium in Olmütz, daß die ak. Leichenbegängnisse auf rk. Friedhöfen mit allem Prunk begangen würden. Die Hofstelle wies die Beschwerde ab und formulierte, daß Leichenreden nicht gestattet seien, nur ein in Pastoralklugheit

gehaltenes Gebet.¹⁾ Diese Beschränkung galt dann aber auch für Schlesien.²⁾

In Tirol ließ das Dekanat Zell beim Landgerichte beantragen, die Leiche eines „Renitenten“ außerhalb der geweihten Erde zu begraben.³⁾

Das Konkordat machte einen Strich durch die josefinischen Grabdekrete.⁴⁾ Was Josef II. trotz der Bitten von allen Seiten abgelehnt, getrennte Kirchhöfe, das wurde möglichst durchgesetzt.⁵⁾ Auch sonst wurden die Bestimmungen schärfer; auf den Gebrauch der Glocken ist in der Regel zu verzichten; keinem rk. Seelsorger kann zugemutet werden, eine ak. Leiche zu begleiten. Wie es oft bei peinlichen Neuerungen geschah — das Konkordat hatte zehn geheime Beilagen —, sollte eine Kundmachung dieser Bestimmung nicht stattfinden, was zu vielen unnützen Beschwerden und Schreibereien Veranlassung gab.

Kurz vor diesem Erlasse, etwa dreiviertel Jahre nach dem Konkordate, beschwerte sich der Superintendent beim Konsistorium, daß ein Toter in Neulerchenfeld ganz abgesondert begraben sei, und bemerkte dazu wehmütig: 1788, das waren Zeiten, und die verflucht man jetzt! Das Hfd. vom 12. August 1788 (über gemeinsame Kirchhöfe)⁶⁾ verdiente mit goldenen Buchstaben gedruckt zu werden, und man verflucht es jetzt! Die Idee gemeinschaftlicher Beerdigung machte den Freithof zum Friedhof. Von ihr durchdrungen, gaben die Ev. Wiens ihren besonderen Gottesacker auf in der Nähe der Schwarzspanier,⁷⁾ voll herrlicher Grabmäler und großer Familiengrüfte. Alle Gottesäcker mußten aus der Stadt, also auch der ev.; die Idee der Eintracht im Tode ließ angesichts des Gesetzes über ehrbares Begräbnis die Errichtung eines neuen eigenen Kirchhofes nicht durchdringen, obwohl man vereinzelt darauf Wert legte, weil der Friede nicht bestehen würde. Wer hätte gedacht, diese Stimme würde 1856 recht bekommen? Wohin wird's noch führen bei dem Fanatismus des jungen Klerus? Im Volke herrscht gegenwärtig viel Apathie, sonst gäbe es arge Auftritte. Spekuliert man aber

auf jene, so kann man sich verrechnen. Die Mißachtung der Toten verletzt jedes menschliche Gefühl. . . Daher stellte das Konsistorium dem Ministerium vor, daß die abgesonderte Bestattung den meisten als eine Schande erscheint, als eine empörende, die Hinterbliebenen tief kränkende Schande. Da nun seit dem Konkordate die Übergriffe rk. Geistlicher auffallend zunehmen, wird um Weisung an die Länderstellen gebeten, sich an die Gesetze zu halten. Das Ministerium¹⁾ wird im Hinblick auf das Konkordat über diesen an sich berechtigten Notschrei gelächelt haben. Seine Antwort stach dem Konsistorium den Star. Sie ist um so merkwürdiger, weil sie gar nicht auf das Konkordat mit seinen geheimen Noten zurückgreift, sondern sich ganz allgemein hält: Durch die seit 1848 erlassenen Verordnungen²⁾ sind die Beschränkungen des TP. beseitigt . . . Der Grundsatz, aus welchem dies hervorging, konnte der Natur der Sache nach nicht auf sie allein beschränkt werden, sondern mußte ebenso auf die rk. Kirche Anwendung finden, und in dem ah. Patent vom 31. Dezember 1851 wurde feierlich erklärt, daß S. Maj. jede in den darin genannten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung erhalten wolle. Es ist nun eine unvermeidliche Konsequenz dieses Grundsatzes, daß der rk. Kirche nicht mehr vorgezeichnet werden kann, welchen Gebrauch ihrer Glocken oder Friedhöfe . . . sie zu gestatten habe; daß daher jene älteren Verordnungen, welche hiebei die Verschiedenheit des Bekenntnisses so viel als möglich unbeachtet ließen, nicht mehr in Anwendung gebracht werden können . . . —

Auf neuerliches Ersuchen erhielt nun erst das ak. Konsistorium die neuen Normen (1. Juni 1856) mit der fast scherzhaft klingenden Verzuckerung, daß sie keineswegs im Geiste einer konfessionellen Bedrückung, sondern im Interesse einer größeren und freieren Entfaltung der besonderen Kulte und ihrer frommen Gebräuche erflossen seien.³⁾ Das Konsistorium ließ daraufhin gedruckte Erlässe

ausgehen (21. Juni 1856), um die Gemeinden von dieser Wendung zu verständigen. Es machte gute Miene zum bösen Spiel und gab der Hoffnung Ausdruck, die ev. Bevölkerung werde dem Streben der hohen Staatsverwaltung freudig zustimmen, einen Zustand herbeizuführen, welcher auch der ev. Kirche die freie und volle Entfaltung ihres Kultus unverkümmert gestatten wird. Es forderte auf, möglichst für Glocken zu sorgen, und machte den feinen Schachzug, zu bestimmen, diese bei Beerdigung allen Konfessionen zur Verfügung zu stellen, welche den Glauben an den dreieinigen Gott und die h. Taufe in seinem Namen aussprechen; deren Leichen dürfen im Nottfalle auf den ev. Friedhöfen begraben werden; es schloß mit dem Wunsche, die ev. Bevölkerung möge stets in freundlicher und dankbarer Erinnerung behalten, wie unter der bisherigen Gesetzgebung die rk. Mitbürger bei der Zuweisung von Ak. auf ihre Gottesäcker und bei den Beerdigungsakten selbst beinahe durch ein Jahrhundert eine echt christliche Gesinnung vorbildlich an den Tag gelegt! — Wie überschwenglich dies geredet und cum grano salis zu verstehen, erhellt aus der früheren Darstellung.

Es mußte der Regierung sehr willkommen sein, daß gerade jetzt die „Wiener Zeitung“¹⁾ eine Notiz bringen konnte, wonach das brandenburgische Konsistorium, geschützt vom Oberpräsidium, ein öffentliches rk. Begräbnis auf ev. Friedhof verbot und die Stolgebühr an den ev. Pfarrer gebot. Dieselbe Zeitung brachte lehrreiche Artikel über die neuen Begräbnisnormen.²⁾ Sie geht scharf ins Gericht mit den alten josefinischen Verordnungen und — nach berühmten Mustern den Spieß umkehrend — bemitleidet den engherzigen, das Gemüt verletzenden sanitätpolizeilichen Standpunkt, von dem aus die Gemeinsamkeit befohlen war. Nach rk. Lehre dauert die Gemeinschaft der Gläubigen auch über das Grab fort; nur für sie ist die Stätte geweiht. Wer im Leben nicht zu ihrer Kirche gehört, hat auch im Tode keinen Teil an ihr . . . „Wir sehen in der neuen Maßregel neben der zarten Schonung

eine warme Fürsorge für die Pflege des religiösen Gefühles . . . Dem wahren Protestanten wie Rk. kann sie nur willkommen sein, weil sie die Verblässung der konfessionellen Unterschiede selbst auf dem Grabe hindert . . .“ —

Die Durchführung der Konkordatsnormen hat diese Deklamation nur zu oft Lügen gestraft, durch Schuld der kirchlichen und staatlichen Vertreter. Auch sonst ergaben sich, wie vorauszusehen, mancherlei Schwierigkeiten. Die rechtlichen und finanziellen der Abgrenzung beleuchtet die Anfrage des mährisch-schlesischen Superintendenten: Welche Friedhöfe sind als eigentlich rk. und welche als gemeinschaftliche zu betrachten? Im strengen Sinne wären unter die ersteren nur jene zu rechnen, welche an rk. Kirchen angebracht und zu deren Herstellung die Ak. gar nicht konkurriert haben. An vielen Orten haben aber selbst bei jenen die Ak., wo sie mitbegraben wurden, die Umfriedungs- und sonstigen Herstellungskosten im Verhältnis getragen, und auch diese erscheinen danach als gemeinschaftliche. Noch mehr ist dies der Fall, wo sie auf einem abgesonderten, abseits von der Kirche und außerhalb der Ortschaften gelegenen Platze hergestellt wurden. Hier mußten Rk. wie Ak. zur Erwerbung und Herrichtung beitragen. Ferner, wird die Teilung und Abfriedung eigener Friedhofsteile zugestanden, wer trägt die Kosten der Abfriedung bei der Bedürftigkeit der meisten Gemeinden, und da diese Absonderung nicht auf ihr Verlangen geschieht? Welche Entschädigung wird ihnen für die Anlegung eigener Plätze? Wer hat diese herzugeben? Auf solche wichtige Erwägungen wußte das Konsistorium nur die lahme Erwiderung, daß die Initiative dabei nicht von den Ak. ergriffen werden könne und daß es eintretendenfalls die Rechte der Ev. gegen Verletzung schützen werde.¹⁾

In dem Streite über die Abtrennung in Komotau erkannte das Ministerium die Ansprüche der Ev. für gerecht an, die zugemutete Begrenzung nur durch einen Weg für unzulässig, verpflichtete den Gemeindeausschuß, in dieser

Richtung vorzusorgen oder den Ev. ein anderes Grundstück anzuweisen. Vor der Erledigung darf der neue Friedhof nicht konsekriert werden. Die Stadtgemeinde verpflichtete sich denn auch, eine Scheidemauer aufzuführen und alle Kosten zu tragen.¹⁾ —

Es kam zum Streit, ob die Einsegnung eines Ak. auf dem rk. Friedhofe überhaupt noch gestattet sei.²⁾ —

Der öö. Superintendent beschwerte sich über die Beerdigung einer Ak. ohne geistliche Begleitung und Einsegnung; der rk. Pfarrvikar habe die Todesanzeige an den Pastor verboten, was jener leugnete. Der Pastor ersuchte geschmackloserweise um die Bewilligung nachträglicher Einsegnung nach Öffnung des Grabes bis zum Sargdeckel. Das bschfl. Konsistorium lehnte das ab; die Statthalterei behauptete, nichts tun zu können. Wirklich gab sich das ak. Konsistorium, wenn auch nicht einstimmig, dazu her, dem Wunsche des Superintendenten zu willfahren und das Ministerium zu bitten, bei Eintritt der kälteren Jahreszeit die Öffnung des Grabes zu gestatten.³⁾ Wegen Abhaltung eines Grabgebetes erteilte das Ministerium eine ernstliche Rüge.⁴⁾ — In Inzersdorf wurde der abgesonderte Ort auf den Kehrlichthausen definiert.⁵⁾ Man meinte, den Zutritt zu den rk. Kirchhöfen den Ak., wenigstens den Leidtragenden, ganz oder durchs Haupttor absperren zu dürfen, so daß sie angewiesen wurden, sich Gendarmerie zu Hilfe zu holen.⁶⁾ Ein Fürstenfelder konnte erst nach vieler Mühe in Ungarn sein Grab finden.⁷⁾ In Böhmen mußte eine Leiche drei Stunden weit gebracht werden.⁸⁾ Aber es kam doch noch vor, daß ein rk. Geistlicher (in Galizien) einen hochbetagten ak. Pastor unter stiller Begleitung beerdigte, da der betreffende ev. Amtsbruder erst nach mehreren Tagen hätte eintreffen können;⁹⁾ und daß ein Dechant, als er im Auftrage des Ordinariates eine ak. Funktion auf dem rk. Friedhofe abschlagen mußte, persönlich den aufrichtigen Wunsch aussprach, es möge darüber nicht zu einem Ärgernis erregenden Konflikte kommen.¹⁰⁾

Matrikeln.¹⁾

In NÖ. und Böhmen mußten die rk. Seelsorger die Matrikeleintragungen über die von ihnen vollzogenen Taufen und Beerdigungen von Ak. den Pastoren anzeigen. Der mährisch-schlesische Superintendent ersuchte das Gub., dasselbe für dieses Gebiet zu verfügen, was abgelehnt wurde.²⁾ Sogar die Pfarrer in NÖ. versagten sich, weil jene Verordnung nur die Wiener Vorstädte angehe, worauf das Gub. eröffnete, daß die bschl. Konsistorien von Wien und St. Pölten angewiesen wurden, vierteljährliche Verzeichnisse der rk. getauften ak. Kinder und jährliche der Toten der Regierung vorzulegen, welche sie an das ak. Konsistorium weiterleiten werde (1831).³⁾ Auch das böhm. Gub. eröffnete, daß der Hofrekurs des Prager Konsistoriums gegen Mitteilung jener Ministerialakte an die Pastoren zurückgewiesen wurde, weil diese in den Normalien begründet (1844).⁴⁾ Allein auf Vorstellung des EB. von Prag, der Bischöfe von Leitmeritz und Budweis, daß dadurch der Vorzug der dominanten Religion aufgehoben, dem Kuratlerus neue Last auferlegt, sein Ansehen geschmälert, sein Gewissen beschwert werde, erfolgte auf Antrag der Hofkanzlei Ausdehnung der nö. Übung einer Vermittlung der Matrikelauszüge durch die Regierung;⁵⁾ daher laut ahE. Dekret an die Länderstellen: Vierteljährlich haben die rk. Seelsorger über die von ihnen vorgenommenen Ministerialakte ihrem Konsistorium Meldung zu erstatten; die Ausweise gehen an die Gub., von hier an die Superintendenten.⁶⁾

Bethaus.⁷⁾

Von der Anzahl der zu einer Bethauserrichtung oder -benützung nötigen 100 Familien oder 500 Köpfen wurde zuweilen abgelassen; nicht nur, wenn 17 Köpfe fehlten.⁸⁾ In Hermannseifen waren knapp 300 beisammen; um so leichter ließ sich verbieten, die Deutschen den Tschechen zuzuteilen.⁹⁾

In Kriesdorf waren noch weniger, aber ihr Ver-

sammlungsort befand sich seit 35 Jahren oberhalb eines Wagenschuppens, zu klein und baufällig, so daß es sich nur um Herstellung eines neuen Lokales handelte;¹⁾ auf der Herrschaft Skalský zählte man gar nur 70 Familien, aber der nächste Pastor war fünf Meilen entfernt.²⁾ Mehrfach führte die Rücksicht auf die Industrie zur Nachlassung.³⁾ Von ehemals ak. oder alten verfallenen rk. Kirchen konnten Materialien unentgeltlich überlassen, nur gesperrte rk. sollten nicht zu Bethäusern verwendet werden. Gegen Ende des josefinischen Jahrzehnts wurde wenigstens dem mährisch-schlesischen Gub. dekretiert, daß entweihte und zur Versteigerung gelangende rk. von Ak. erstanden und benützt werden dürfen nach entsprechender Umgestaltung zu Privathäusern.⁴⁾

In Eferding befand sich eine ehemals lutherische Kirche, die sich mit geringen Kosten herstellen ließ; ebenso zwei in Wels, von denen eine nur verfallen; mehrere ähnliche Gebäude in anderen umliegenden Orten; alle wurden nach ihrer Einziehung zum rk. Gottesdienste gar nicht geweiht. Die Ev. in Eferding, Wels und Umgebung „flehen daher zur Beförderung ihres gottgefälligen und des Kaisers allermildesten Gesinnungen so gemäßen Vorhabens um Zurückgabe dieser Gebäude, in denen ihre Voreltern zu Gott gebetet und sie hinfort mit dankerfülltem Herzen für den Kaiser beten und sich zu allen Pflichten eines guten Bürgers und getreuen Untertanen bilden und stärken würden“, was genehmigt wurde (1782).⁵⁾

In Wels war noch vorher das eingegangene, dem Einsturz nahe Georgskirchl samt Grund von acht Klaffern den Ak. umsonst überlassen; der Grundinhaber, der das umliegende Gebiet seinerzeit vom Minoritenkloster gekauft, mußte freien Durchgang gestatten. Der Kreishauptmann hatte unter anderem angewendet, an einer der gefallenen Mauern wären noch Spuren der ehemaligen Konsekration zu sehen; die Hofkanzlei beschwichtigte, dem wäre durch Exsekration abzuhelpen (1784).⁶⁾ In Wien wurde das Königskloster dem Magistrate zum Eigentum überlassen,

mit der Erlaubnis, einen Teil den Ak. zum Bethause abzutreten.¹⁾

In Prag erhielt die deutsche ak. Gemeinde die Genehmigung, eine der 40 säkularisierten Kirchen der Stadt durch Meistbot an sich zu bringen; doch keine der ansehnlicheren, an einem zu freien Orte gelegene; auch darf der ak. Kultus den rk. nicht stören; endlich ist sie ganz zu verändern, was dann mit der St. Michaelskirche nicht geschah (1786).²⁾ Die Mitbenützung dieser Kirche durch die Tschechen wünschte die Hofkanzlei, als sie auf Beschwerde des wohl von der tschechischen Gemeindebildung nicht unterrichteten fürsterzbschl. Konsistoriums, daß die tschechischen Ak. im Tanzsaale des adaptierten „Jesuitengartens“³⁾ ihre Andachten hielten, dies verbot. Allein, da jene Eigentum der deutschen lutherischen Gemeinde, so mußte ihnen der Tanzsaal wieder eingeräumt werden; nach 1861 erhielten sie dann die Salvatorkirche.⁴⁾ Abgewiesen dagegen wurde die Bittschrift des Koliner und Poděbrader Pastors um Einräumung ak. Kirchen, weil die zu Sány und Welim vermutlich vormals von den Reformierten und Böhmisches Brüdern erbaut worden seien.⁵⁾ Ebenso erging es den Ak. auf der Herrschaft Starckenbach mit ihrer Bitte um die Wenzeslauskirche zu Štěpánic, weil sie noch in gutem Zustande und öfters zum rk. Gottesdienst benützt werde.⁶⁾

Die Lemberger durften eine unausgebaute, noch nicht überdachte Dominikanerkirche bei der Lizitation erwerben;⁷⁾ die Krakauer mußten auf die aufgelassene Basilianerkirche verzichten;⁸⁾ in Triest kauften die Lutherischen die ehemalige Rosari-, die Helveten die S. Silvestrokirche.⁹⁾

Einigen Kampf gab es in Graz, in dem jenes Dekret an das mährisch-schlesische Gub.¹⁰⁾ nicht angezogen wurde.

Der Superintendent begleitete eine Eingabe der Gemeinde Graz ein, daß das Gub. sich weigere, den Kontrakt wegen Mietung der Augustiner-Privatkapelle für den ak. Kult zu ratifizieren, weil sie einen Turm habe und noch verwendet werde. Die Gemeinde wendete dagegen ein: Der

Eingang ist nicht von der Gasse; rk. noch im baulichen Zustande befindliche Kirchen sind von der Überlassung nicht ausgeschlossen; die Kapelle ist schon seit Jahren nicht gebraucht; Orgel, Altarbilder sind verkauft; dem Besitzer steht die freie Verfügung zu; man hat mit der Herstellung bereits begonnen; der Turm ist nur angebaut, von draußen nicht bemerkbar; auch anderwärts wurden rk. Kirchen in baulichem Zustande überlassen.

Dagegen die Regierung: Die VV. kennen keinen Unterschied wegen der Turmstellung; die Kapelle ist noch nicht außer Gebrauch; in der ganzen Provinz ist noch kein Fall von konfessioneller Umwandlung einer rk. Stätte vorgekommen. . . Das ak. Konsistorium kam der Gemeinde zu Hilfe: Es handelt sich um eine nicht mehr verwendete Hauskapelle; das Gesetz verbietet nicht die Verwertung noch brauchbarer Gebäude; selbst der alte Turm ist kein Hindernis. Die Hofstelle war für Ratifizierung des Vertrages, wenn der Eigentümer die Abtragung des Turmes bewilligt. Schließlich genügte die Vermauerung des Einganges, worauf nach der Entweihung die Kapelle in Gebrauch genommen wurde. Das Sekkauer Ordinariat, das die Exsekrierung einzuleiten hatte, sprach sich gegen das den Toleranznormen nicht genau entsprechende Vorgehen aus, um so mehr, als die Tendenz des Protestantismus dahin gehe, sich über alles Positive der Religionsgrundsätze hinauszusetzen und die göttliche Offenbarung der Beurteilung jedes einzelnen zu unterziehen. Allein die Hofstelle ließ dem Sekkauer Generalvikar für seine „intolerante Eingabe“ die Mißbilligung aussprechen und ein duldsameres Benehmen empfehlen (1821).¹⁾ —

Die Angabe des Internuntius, der Pfarrer zu St. Georgen bei Reichenegg in der Lavanter Diözese habe den Ak. für die Osterandacht seine Kirche eingeräumt, bestätigte sich nicht, wie eine Note der Hofkanzlei Metternich meldet; dagegen wurde dem Senior zu Thening die Benützung der Schloßkapelle im Linzer Strafhaufe, in welcher er seit elf Jahren den Sträflingen das Abendmahl gereicht, angeblich

auf Befehl des Domprobstes verweigert und vielmehr eine Kerkerzelle angewiesen. Die Hofstelle ließ die Strafhausverwaltung rügen, daß sie kein der Andacht angemessenes Lokal dargeboten, und machte ihr dies in Zukunft zur Pflicht (1825).¹⁾

Auch die Schloßkapelle zu Greinburg wurde zu ak. Kultus benützt. Die öö. Statthalterei beschwerte sich, daß dort wiederholt ev. Brautpaare getraut wurden. Der Superintendent erwiderte, daß dies bisher unbeanstandet geschehen sei, seitdem sie in ev. Besitze; sie sei ev. eingerichtet, die Reliquien unter dem Altare entfernt. Das Pfarramt sprach sie als rk. an, weil sie noch nicht entweiht. Dem Besitzer stehe wohl das Recht zu, darin rk. Funktionen zu untersagen, aber nicht, ev. vornehmen zu lassen. Das lutherische Konsistorium ließ deshalb dem Pastor eine Ausstellung machen und auftragen, die Entweihung zu veranlassen (1858).²⁾

Ein Jahr vor dem PrP. bewilligte Franz Joseph den Stadlern, im Schlosse Goppelsbach einigemale Excurrando-Gottesdienst zu halten.³⁾ —

Jahrzehntelang spann sich die Fehde fort um die kleine Kirche zu Pichlwang, in welche die französischen Wirrnisse hineinspielen. Jene zur Mutterkirche Oberthalheim, Patronat Stift Florian, gehörige Filiale wurde von der kgl. bayerischen Regierung am 30. März 1812 den Ak. überlassen, so daß sich hier eine ev. Gemeinde bildete. Nach der Reokkupation des Gebietes war sie nicht fähig, Pastorat und Kultus zu bestreiten; deshalb wurde sie dem Pastorate Ruzenmoos einverleibt (2. Januar 1818), in der Art, daß sie durch dessen Seelsorger zuweilen bei sich Gottesdienst genoß, eine Vergünstigung, die auf Einschreiten der Ruzenmooser aufhörte (13. April 1820). Nach einigen Jahren wurde auf untertäniges Gesuch der Pichlwanger ans Konsistorium doch wieder vierteljährlicher Gottesdienst von Ruzenmoos aus eingerichtet (1823). Allein sie verzichteten bald darauf (1826) infolge der Zwistigkeiten wegen der Kirchenreparatur und trugen förmlich um Rückstellung an

die Rk. an. Seltsamerweise überließ die Regierung den Austrag des Streitpunktes, ob die abtretenden Ak. oder die übernehmenden Rk. die Reparaturen zu zahlen hätten, dem zivilrechtlichen Wege. Darum ließ man die Sache ruhen. Sie erwachte, als ein rühriger Pastor nach Ruzenmoos kam. Er suchte im Auftrage des Konsistoriums nach der bayerischen Urkunde, welche die Kirche als Eigentum der ak. Gemeinde bezeichnet haben soll. Sie war nirgends aufzutreiben. Der Pastor argwöhnte einen „Pfaffenunterschleif“. Nach neuer Verhandlung erkannte das Gub., obschon das Stift St. Florian sich ganz von dem Filiallokal losgesagt und der Linzer Bischof sich als Ablöser und Eigentümer erklärt, die Kirche den Ak. wieder zu (1835) — mit Reparaturverpflichtung —, welche nun die Schlüssel forderten, die durch Nachlässigkeit des Gemeindevorstehers in den Besitz des Pfarramtes gekommen, hier eigenmächtig zurückbehalten waren und auch jetzt nicht herausgegeben wurden. Das Kreisamt ordnete die Auslieferung an und ermächtigte, im Notfalle die Kirche kommissionell zu öffnen und neue Schlüssel anfertigen zu lassen. Nun ging das Ordinariat an die Hofstelle (10. Januar 1840) und — siegte Ihre Entscheidung (20. März 1843) beruht auf einem juristischen Kunstgriffe, den näher anzusehen sich lohnt: ... Aus den Akten des Hausruckkreisamtes erhellt, daß der Bestand eines Bethauses zu Pichlwang der Begründung entbehrt; für das religiöse Bedürfnis der dortigen Ak. wurde durch die Errichtung des Pastorates zu Attersee (1819),¹⁾ ihre Zuweisung zu diesem wie zu Ruzenmoos, hinreichend gesorgt; auch ist den Bestimmungen über die Anzahl, die Deckung der Kosten, den Schutz der Rechte Dritter²⁾ nicht genügt. In dieser Hinsicht wird der Vorstellung des Ordinariates stattgegeben. Was aber die Eigentumsfrage betrifft, so wurde den Ak. durch die bayerische Regierung nur der Gebrauch des Gebäudes für den Kultus überlassen. Nach dem Inhalte dieses Reskriptes und im Hinblick auf die organischen Gesetze,³⁾ durch welche im Königreiche Bayern das gesamte Stiftungsvermögen für den Kultus nach Ver-

schiedenheit der Konfessionen konsolidiert wurde, ist, da der Schätzungswert des Gebäudes bloß im allgemeinen gegen andere den Rk. überlassene kirchliche Gebäude der Ak. abgerechnet wurde, das konsolidierte Stiftungsvermögen Eigentümerin der Filialkirche geworden. In die Rechte dieses Vermögens ist infolge der Rückerwerbung der an Bayern abgetreten gewesenen Landesteile nunmehr die Staatsgewalt getreten, daher ihre Pflicht, die betreffende Kirche für den Fonds zu revindizieren, zumal den Ak. das Eigentumsrecht auf die Kirche nicht eingeräumt ist, sondern nur das der Benützung, wovon sie sogar zurückgetreten. Nur von den Einrichtungsstücken sind die Ak. unter dem Titel der Käufer Eigentümer geworden und sie können daher zur Nachzahlung des noch fehlenden Kaufschillings verhalten werden; doch ist hierin auf ein billiges Übereinkommen hinzuwirken. Andererseits sei es nicht in der Ordnung gewesen, daß der Klerus sich eigenmächtig in Besitz der Schlüssel gesetzt... Da die angebliche Eigentumsurkunde nicht auffindbar, so konnte man sich nur an den kgl. bayerischen Erlaß halten, in dem es auf die Deutung der Worte „für ihren Kultus“ ankam.

Wenn die Gegenseite von List, Willkür und Gewalt nicht zu entlasten sein dürfte, so haben die Ak. durch Lässigkeit gefehlt. Heute ist die Wunde längst verharscht; ja, die Ev. Vöcklabrucks und Umgebung sind froh, sich in dem freundlichen Städtchen versammeln zu können, statt in dem einsamen Pichlwang.¹⁾

Auch die den Pichlwangern vorübergehend mit angewiesene Kirche zu Attersee war eine alte rk., ebenfalls unter bayerischer Herrschaft 1813 durch Kauf an die Ak. gekommen. Gerade deshalb wohl wurde aho. die Verlegung der Gemeinde gewünscht. Kreisamt, Gub. und ak. Konsistorium unterstützten die Bitte der Ak., das Pastorat in Attersee zu belassen, wegen der weiten Entfernung von Ruzenmoos, und weil keine Mittel vorhanden, um in dem allein schicklichen Orte Zell ein neues Bethaus zu bauen. Eine Verführung in dem ganz rk. Attersee sei nicht zu befürchten,

da der Geist der dortigen Rk. der beste und die Ak. ganz ruhig. Die Hofkanzlei hielt es zwar für eine Inkonsequenz, daß in einem bloß von Rk. bewohnten Orte ein Bethaus bestehe, allein unter den obwaltenden Verhältnissen möge es vorläufig dort bleiben, bis eine Übersetzung nach Zell tunlich (1824). Einige Jahre darauf (1827) erging ein ah. Handschreiben an den obersten Kanzler Graf Saurau¹⁾ mit der Erkundigung, was in dieser Richtung geschehen sei, und der ahE.: Das Bethaus und Pastorat zu Attersee hat ohneweiters einzugehen; die diesem zugewiesenen Ak. werden wie vormals Ruzenmoos zugeteilt, mit der Erlaubnis, einen Ort zu bezeichnen, wo sie auf eigene Kosten Bethaus und Pastorat errichten müßten. Noch 1834 hatten sich keine Mittel gefunden, um die Übersetzung nach Zell ohne Belästigung eines öffentlichen Fonds und neue Überbürdung der Ak. zu bewirken. Die Rk. Attersees waren nur für Ersatz des Kaufschillings der Ak. für die zu verlassende Kirche. Alle Instanzen kehrten zu dem alten Beschlusse der einstweiligen Belassung zurück, ob schon man noch einen Versuch machte, Geld aufzutreiben. Die ahE. verlangte bei vorläufiger Zustimmung Aufklärung, worauf die Behauptung des Kreisamtes beruhe, daß das Ärar jenen Kaufschilling zu begleichen haben würde, der doch in die Kasse der Pfarrkirche geflossen sei; auch mit dem Bischof von Linz wäre wegen Beschaffung von Mitteln Rücksprache zu pflegen. Das Kreisamt antwortete: Weil die Versetzung des Pastorates und Herstellung eines neuen Bethauses nur aus öffentlichen Rücksichten geschähe, daher auf Staatskosten erfolgen müsse; weil die Pfarrkirche die Nebenkirche nicht brauche und daher zur Wiedereinlösung gegen den Willen des Patronates, der Vogteiherrschaft und Gemeinde um so weniger zu verhalten; weil sie arm, auch Reparaturen vornehmen müßte. Die Hofkanzlei drang mit ihrem Antrage durch, das Pastorat vorläufig zu belassen; es hat bis heute seinen Fortbestand in Attersee gehabt.²⁾ —

Noch schwerere Tage, nein, Jahre, ebenfalls ein Jahrzehnt hatte das von Haus aus ak. Linzer Bethaus durchzu-

kämpfen, wo der Boosianismus zur Verwicklung beitrug. In d. J. 1827/28 baten die Thening zugetheilten Ak. von Linz und Umgebung, in Linz ein Bethaus mit Pastor und Lehrer errichten zu dürfen; sie wurden abgewiesen wegen Unzulänglichkeit des Gründungsfonds und der Seelenzahl der standfesten Bevölkerung; darauf ersuchten sie um einen Excurrando-Gottesdienst, ein- oder zweimal monatlich in einem Filialbethause. Der auV. war für Gewährung, weil der Staat von der Verschiedenheit der Glaubensartikel abstrahiert und vor allem darauf sehen müsse, daß eine nicht unbedeutende Zahl der Bewohner durch Unterricht und Religionübungen moralisch bleibe und werde! Die Eineden des Bischofs von Linz¹⁾ wurden durch die politischen Behörden entkräftet: Die Art der Beschuldigungen seitens des Ordinariates ist auffallend und höchst unschicklich; ganz unerwiesen die Pastoren zur Last gelegten toleranzwidrigen Handlungen . . . Allein die ahE. verlangte Reproduzierung dieses auV. und Angabe der Fälle, wo und warum Filialbethäuser bewilligt wurden.

Auf erneutes Einschreiten wurde der Bau genehmigt (1841). Wiederum erhob sich der Bischof von Linz: Die Seelenzahl sei nicht hinreichend; die Ak. OÖ.s hätten sich immer durch Fanatismus und Proselytenmacherei bemerkbar gemacht; letztere würde noch zunehmen, die Rk. in Mißmut geraten. Angeschlossen war ein Majestätsgesuch von 103 Linzer Rk., die außer religiösen auch politische und wirtschaftliche Gründe ins Treffen führten: . . .

Eure Maj.! Weit entfernt, jene wahre Toleranz gegen Andersgläubige verletzen zu wollen, welche der göttliche Stifter in der Erzählung vom barmherzigen Samariter vor Augen stellt und welche sie immer bewiesen zu haben mit Grund glauben; weit entfernt, die durch die ah. Gesetze bewilligte Toleranz nicht beachten zu wollen, welche sie in christlich humaner Weise immer geübt zu haben sich das Zeugnis geben können, sind sie ebensoweit entfernt von jener Gleichgültigkeit, welche jede Konfession, ja jede Religion für gleich hält.

Da nun die Ak. in und um Linz so oft, wenn auch aho. abgewiesen, wieder den Versuch erneuerten, in Linz zum Besitze eines Bethauses zu gelangen, glauben auch die au. Gefertigten, es wagen zu dürfen, auf Nachteile hinzuweisen, welche daraus für sie und ihre Nachkommen, für die Stadt Linz und für den ganzen Staat entstehen können.

Ist es aus diesen Gründen ihr innigster Wunsch und ihre au. Bitte, die sie Eurer Maj. zu Füßen legen, daß die Errichtung des Bethauses in Linz nicht bewilligt werde, so erwarten sie übrigens die ahE. in vollkommener Untertänigkeit und unerschütterlicher Treue.

Dabei geben sie sich der tröstlichen Hoffnung hin, daß ihnen bei der ah. Milde des ah. Kaiserhauses dieser Schritt, der einzig aus ihrer innigen Anhänglichkeit an die rk. Kirche, die sie als die allein wahre und allein seligmachende mit voller Überzeugung erkennen, nicht nur nicht übel gedeutet werde, sondern daß man vielmehr in ihrer Treue und Liebe zur Kirche die sicherste Bürgschaft ihrer wahrhaft loyalen Gesinnungen der treuesten Untertanen des rk. Kaiserhauses finden werde.

Ohne prüfen zu wollen, ob die zur Errichtung eines Filialbethauses erforderlichen Bedingungen vorhanden sind, was sie jedoch bezweifeln möchten, scheint ihnen folgendes nachdrücklich dagegen zu sprechen:

Die Provinzialhauptstadt Linz war von jeher eine ganz rk. Stadt und genoß das Glück, beim Umsichgreifen der neuen Lehre durch einen durchlauchtigsten Vorfahren Eurer Maj., Kaiser Ferdinand II., wieder ganz rk. zu werden, und sie will es fortan bleiben; aber durch Errichtung eines protestantischen Bethauses wird sie aufhören, es zu sein; denn alsdann werden sich viel mehr Ak. in Linz ansässig zu machen suchen, wie sie allerorten tun; mehr Gewerbe und Häuser werden in ihre Hände kommen; da auch der Zudrang der fremden Ak. größer werden wird, so vermehren sich die ak. Familien, und alle Lebensverhältnisse werden besonders für die Nachkommen viel schwieriger.

Nichts zu sagen von den aus vermehrten gemischten Ehen entstehenden Schwierigkeiten und Nachteilen, ergeben sich neue Gelegenheiten zu Reibereien, zu täglichen Mißverhältnissen und Mißhelligkeiten, zu jenen so verderblichen religiösen Debatten in Gasthäusern und anderen öffentlichen Orten, die um so gefährlicher sind, weil die Rationalisten und Gleichgültigen immer die Partei der Gegner der wahren Kirche ergreifen und es ihnen daher von seiten der Indifferentisten und innerlich Ungläubigen an Begünstigung und Protektion unter allen Klassen und Ständen der bürgerlichen Gesellschaft nicht fehlt und nicht fehlen wird.

Gar manchen dieser Indifferentisten, wie sie es jetzt schon auszusprechen sich getrauen, wird dadurch Gelegenheit, das Bethaus zu besuchen, bloß um ihre rk. Priester und Anstalten schmähen oder ganz von ihrem Glauben abfallen zu können, was um so leichter, da es, um in die ak. Gemeinschaft aufgenommen zu werden, für genug gilt, nicht rk. zu sein, da man durch den Abfall wenigstens von mancher rk. Disziplinaranstalt frei wird und da es, vom Reize der Neugierde gar nichts zu sagen, an Verlockungen zum Abfalle um so weniger fehlen wird, als diese sogar jetzt nicht selten vorkommen.

Wie überall, wird durch das engere Nebeneinandersein zweier Konfessionen eine größere Gleichgültigkeit, insbesondere aber noch freiere Übertretung der Kirchengebote entstehen, welche allmählich die Achtung gegen die ah. Gesetze untergräbt; denn gewiß, je heiliger die Gebote der Kirche, desto gewissenhafter werden auch beobachtet die Staatsgesetze.

Wenn auch manche Übertritte kein Gewinn für die Ak. sind, wird doch solchen Abgefallenen die Rückkehr auf den Weg des Glaubens und des Heiles erschwert, die protestantischen Familien werden vermehrt, andererseits aber werden der Erfahrung zufolge manche, die schon zur wahren Kirche zurückkehren wollen, davon zurückgehalten, und die freudigen Fortschritte, welche hier die rk.

Kirche seit einigen Jahren durch Rückkehr vieler Protestanten in ihren Schoß gemacht hat, werden gehemmt. Ganz gewiß wird auch, was bisher so häufig der Fall war, aufhören, daß die Kinder gemischter Ehen, deren Vater Protestant ist, im Schoße der h. Mutterkirche erzogen werden. Je mehr dabei die Ungleichheit in dem, was dem Menschen das wichtigste ist, in der Religion, vermehrt wird, desto mehr leidet darunter der treue, einmütige Bürgersinn; ja, die Geschichte dürfte überhaupt klar genug beweisen, daß das wahre Wohl des Staates um so mehr gedeihe, je mehr Einheit in der Religion ist, daß von jeher die wahrhaft getreuen und die getreuesten Untertanen die Rk. waren, und daß mit dem Umsichgreifen der protestantischen Lehre stets ein Geist politischer Auflehnung sich verbreitete, wovon leider auch die Geschichte Österreichs traurige Belege liefert.

Ferner dürften hier in Linz die noch nicht ganz erstickten Boosianischen Lehren im nahen Gallneukirchen eine besondere Berücksichtigung finden.

Aus diesen Gründen wagen die au. Gefertigten, dem durchlauchtigsten Nachkommen des glorreichen Gottfried, der, mit dem Kreuze geziert, im h. Lande kämpfte für die rk. Kirche, dem erhabensten Enkel des großen eifrig rk. Ahnherrn Rudolfs von Habsburg, dem glorreichen Nachkommen des Wiederherstellers des rk. Glaubens in Österreich, Kaiser Ferdinands II., ihrem Allergnädigsten Herrn und Landesvater die au. Bitte zu Füßen zu legen, daß die Errichtung eines ak. Bethauses in Linz nicht bewilligt werde, damit nicht bei der Zunahme der Verschiedenheit der Konfessionen der alles untergrabende Indifferentismus noch mehr seine verderblichen Folgen verbreite, und daß nicht jene schönen Früchte verloren gehen, die aus dem seit einigen Jahren in und um Linz so freudig aufblühenden rk. Sinne und Leben sich erwarten lassen. Nur wahre Liebe zur heiligen rk. Kirche ist der Grund der au. Bitte um Nichtbewilligung des ak. Bethauses in Linz. Linz, den 28. Mai 1841.

Diesem geschickten Weckruf entgegen lieferte das Gub. den Nachweis, daß in Linz und Umgebung sich an 700 Ak. befänden, das Bethaus von Thening nicht den dritten Teil der ihm zugehörigen 2932 Menschen fasse; die Mehrzahl der Linzer, darunter rk. Priester, die Errichtung eines Bethauses als eine Sache der Billigkeit ansähen; jene 103 Bürger weder ihrer Intelligenz noch bürgerlichen Stellung nach berufen seien, die Bürgerschaft zu vertreten. In sehr scharfen Worten werden die bschl. Nachrichten mit ihrem unzeitigen, aufregenden Eifer für unwahr erklärt. Unberufene fachen die Unzufriedenheit gegen Regierungsentscheidungen an. Das Verlangen nach einem Bethause ist ganz begründet, der öb. Protestant duldsam, verträglich und friedlich . . . So wurde der bschl. Rekurs abgewiesen. Nun ging der Bischof Gregor Thomas Ziegler¹⁾ unmittelbar an den Kaiser, indem er außer religiösen noch stark persönliche Gefühlstöne fand; auch er malte den Boos'schen Sektengeist an die Wand:

Eure k. k. Ap. Maj.! Mit einem Herzen voll Wehmut und Betrübnis, aber auch voll Zuversicht in die ah. Gnade Eurer Maj., wagt es der in tiefster Ehrfurcht unterfertigte Bischof, gemeinschaftlich mit so vielen Allerhöchstdero treuen und gleich tief betrübten Bürgern dieser Provinzialhauptstadt, die ehrfurchtsvollste Bitte um gnädigsten Schutz und Abhilfe, da er durch Kränklichkeit selbst zu reisen verhindert ist, durch einen Abgeordneten seines Domkapitels, Domscholaster und Stadtpfarrer, zu dem Throne Eurer k. k. Maj. in tiefster Submission gelangen zu lassen.

Was die gewiß wenigen Protestanten der hiesigen Provinzialhauptstadt schon unter der glorreichen Regierung des Höchstseligen Kaisers Franz, gesegneten Andenkens, wiederholt, aber immer vergebens, weil auf irriger und falscher Grundlage, zu erhalten suchten, nämlich den Bau eines ak. Tempels in Linz, das versuchten sie nun abermals, wiewohl sehr wahrscheinlich auf nicht richtigerer Grundlage, unter Eurer k. k. Maj. Regierung wieder. Sie wendeten sich an die hiesige Landesstelle und erhielten

die nachgesuchte Bewilligung. Aufgefordert von einem bedeutenden Teile der hiesigen rk. Bürgerschaft sowohl, welche sich durch diese h. Entscheidung tief bedrängt fühlte, als auch aus eigenem Gewissensdrange, legte der in tiefster Ehrfurcht gefertigte Bischof seine Bitte um Aufhebung der h. Regierungsbewilligung einer h. Hofstelle vor, indem er die Nichtigkeit und Haltlosigkeit der von den ak. Bittstellern vorgebrachten Gründe nachwies. Allein zu seinem und so vieler treuen, gut rk. Bürger tiefstem Leidwesen ließ die h. Hofstelle alle Gründe des Ordinariates und der rk. Bürgerschaft ganz unberücksichtigt und entschied auf die, obwohl als irrig nachgewiesenen, Gründe der ak. Bittsteller zugunsten der letzteren.

Der in tiefster Ehrfurcht unterfertigte Bischof ist es sich selbst, seinem Gotte und Gewissen, seiner heilig vor Gott und der Kirche beschworenen Hirtenpflicht, seiner treuen rk. Herde schuldig, gegen diese h. Entscheidung seinen wehmutsvollen Notruf vor den Thron Eurer Maj. gelangen zu lassen; und er könnte nicht ohne Schrecken der ohnehin vielleicht bald nahenden Stunde entgegensehen, wo er über seine Pflichterfüllung im apostolischen Hirtenamte dem obersten Hirten und Richter der Seelen Rechenschaft zu geben hat, wenn er nicht auch diesen letzten Schritt getan und bei Eurer Maj. Schutz und Hilfe für sich und die rk. Bürgerschaft angesucht hätte.

Geruhen Eure Maj. Allergnädigst zu berücksichtigen: daß es hier in Linz, wie es eine unparteiische, von den Seelsorgern allein oder gemeinschaftlich mit einem Magistratsbeamten zu veranstaltende, Erhebung zeigen wird, kaum zehn ganz ak. einheimische Familien und auch so wenige gemischte geben dürfte, daß sich hieraus das Bedürfnis eines wenn auch nur Filialtempels nicht nachweisen ließe;

daß der lutherische Tempel in Thening, da er so lange groß genug war und die demselben zugewiesenen Ak. nicht nur leicht faßte, sondern bedeutend leeren Raum ließ, gewiß auch jetzt noch groß genug sein wird, da sich seit

seiner Erbauung kein bedeutender Abfall mehr ereignete, im Gegenteil, immer noch mehr zur rk. Kirche zurückkehren, als von derselben abfallen; sie überdies für ihre Bevölkerung in OÖ. bereits 11 Tempel besitzen, während auf eine gleichgroße rk. Seelenzahl in der nächsten Umgegend von Linz selbst nur drei kleine Kirchen kommen;

daß man, um eine bedeutende Zahl von Ak. und auf diese gestützt, ein Bedürfnis für einen Filialtempel in Linz zu beziffern, alle wandernden Burschen, selbst solche aufführte, die wohl viel näher nach Thening und Eferding als nach Linz haben dürften; daß man vielleicht selbst die Gallneukirchner Irrgläubigen, die doch nichts weniger als Lutheraner sind, und denen selbst nach ah. Handbillet Sr. Höchstseligen Maj. Franz I, ddo. 22. Juni 1826, als einer fanatischen nicht tolerierten Sekte der Übertritt verweigert wurde, schon mit einbezogen habe; daß man selbst die weit entfernten Ak. von Greinburg,¹⁾ die niemals hieher kommen werden, da sie um vieles näher in den Tempel zu Neukematen haben, mit eingerechnet hat;

daß es sonach mit dem Bau eines Tempels in Linz mehr auf Beirung der wohl Recht- aber Schwachgläubigen, als auf Befriedigung eines wahren Bedürfnisses für schon Verirrte abgesehen sein dürfte:

so werden Eure Maj. die demütige Bitte des in tiefster Ehrfurcht gefertigten Bischofs gewiß nicht ungerecht oder unbillig erachten, und zwar hoffe ich dieses um so mehr, als sich die traurigen Folgen des ah. Zugeständnisses eines Tempels in hiesiger Stadt unschwer vorhersehen lassen.

Zu allen Zeiten hat es schwachgläubige Menschen gegeben; wenn es in letzterer Zeit deren mehr gab, so ist es nicht zu verwundern, da auch von vielen Seiten auf Schwächung des Glaubens so vielfältig hingearbeitet worden ist.

Die Sophistik einer Afterphilosophie blieb kaum der untersten Klasse des Volkes fremd. Die Tempel und Bethäuser der Ak. waren immer auch der Einigungspunkt aller dem wahren Glauben abtrünnig Gewordenen und vermehrten

laut der Geschichte den offenen Abfall. So war es auch hier. Bis zur Eröffnung eines Tempels gab es im sechzehnten Jahrhunderte hier einzelne Schwachgläubige, aber keine abgefallene Gemeinde. Kaum ward durch die hiesigen Stände ein Tempel aus einer usurpierten rk. Kirche hergestellt, so ward auch eine abgefallene Gemeinde konstituiert; diese war wieder erloschen, als von weiland dem frommen Kaiser Ferdinand II. die widerrechtlich dem rk. Kultus entzogene Kirche ihrem rechtmäßigen Kultus zurückgestellt wurde. In der Geschichte wiederholen sich oft nur die Fakten. Es bedarf nur eines Tempels und der schleichende Indifferentismus dürfte unter der Ägide desselben nur zu bald sein Haupt triumphierend als Partei erheben. Wenn ich Ursache habe, Gott für den zunehmenden religiösen Eifer während meines bald fünfzehnjährigen Hirtenamtes von ganzer Seele zu danken und mit Trost mich der bei jeder religiösen Feier sich mehr füllenden Kirchen zu freuen, so wird bald, wenn ein Tempel entsteht, die Frucht meines fünfzehnjährigen sorg- und mühevollen Hirtenamtes dahinschwinden und ich, als 72jähriger Greis, nur darum mein leiden- und mühevolltes Leben gefristet sehen, um noch an dem Rande meines Grabes, wenigstens hienieden, meinen Trost, meine Freude und meine Hoffnung vernichtet zu sehen.

Ich kann es Eurer Maj. nicht bergen, welche Aufopferung und Beschwerden mich die einzige seitherige Niederhaltung und Beschwichtigung der Boos'schen Sekte in Gallneukirchen kostete. Kommt der Bau des Tempels zustande, so ist auch diesfalls meine ganze bisherige martervolle Mühe und Arbeit verloren.

Der Sektengeist wird unter dem Einflusse der hiesigen Protestanten aufs neue und frecher als je sein Haupt erheben, und die letzten Dinge werden ärger sein als die ersten.¹⁾ Meine Kräfte werden aber zur Ertragung der bisherigen Mühen und Arbeiten für einen ähnlichen Fall in diesem Teile des Weinberges Gottes nicht mehr zu reichen.

Was hätte ich endlich von seiten meines eigenen Klerus für die Zukunft zu erwarten, da ich selbst in all meinen Mühen und Hoffen getäuscht, ihn auf keinen Erfolg seiner Anstrengungen zu seiner Ermutigung mehr hinweisen könnte, vielleicht meine unverdiente Demütigung gar manchem bisher aus einer gewissen Scheu noch tätigen Priester nicht ganz unwillkommen sein dürfte, seine Hand vom Pfluge abzuziehen und sein Angesicht zurückzuwenden? ¹⁾ Was werde ich endlich so vielen schon jetzt mit mir trauernden, redlichen, in Arbeit ergrauten und auch jüngeren Priestern zu ihrem Troste sagen können, wenn sie mich, ihren bisherigen Tröster, selbst nur trostlos und tief gebeugt vor sich sehen?

Ich lege hiemit getrost mein und der mir anvertrauten Diözese Schicksal in die väterlichen Hände Eurer Maj., flehentlich bittend, Allerhöchstdieselben wollen nicht gestatten, daß die gleichfalls von einem frommen Kaiser Ferdinand hier gegründete und so lange bewahrte kirchliche und religiöse Einheit durch Errichtung eines ak. Bethauses gefährdet und gestört werde. Euer k. k. Maj. allerhöchsamster Untertan Gregorius Thomas, Bischof. Linz, den 20. Februar 1842.

Auf diesen Notschrei des greisen Kirchenfürsten wurde der Bau sistiert. Doch das Gub. unternahm, die Einwürfe des Bischofs abermals zu widerlegen: Sogar die Rk. sind für den Bau, mißbilligen nebst einem Teile des Klerus das Vorgehen des Bischofs; eine beigefügte Tabelle weist an Übertritten von Ak. zum Rk. 1832/41 in Linz an 200 auf, umgekehrt nur 26 . . . Der auV. gab die beruhigende Versicherung, daß bereits alle Provinzialhauptstädte ein Bethaus besäßen, dadurch aber weder Lauigkeit noch Abfall eingetreten sei; im Gegenteil, es zeigte sich, die rk. Kirche brauche, auf ihre innere Kraft gestützt, die Folgen der Duldung nicht zu fürchten.

Allein es wurden neue Erhebungen befohlen (1843), weil, statt nur die Lutheraner zu rechnen, auf den Konfessionsunterschied keine Rücksicht genommen sei; von

den 513 Protestanten nur zwei Drittel als Kirchenbesucher gezählt werden könnten, während das Bethaus Platz für 1200 annähme. Wie und woher wird das Geld aus Sammlungen hereingebracht?

Die Berichte lauteten befriedigend: Gegen 625 Lutheraner, nur drei Kalviner. Das Linzer Bethaus ist für 1000 Menschen gedacht, während das Thening, zu dem 2932 gehören, nur 800 faßt. Zu den Linzer Einheimischen kommen Fremde zur Marktzeit und als Sommergäste. Sammlungen finden in Bayern und Preußen statt. Die Linzer bieten sogar an, eine Summe beim Magistrat zu hinterlegen. Nun wurde mit ahE. die bereits gegebene und wieder zurückgezogene Bauerlaubnis aufrecht erhalten. Die Einweihung fand 1845 statt; ein Vikar für Linz beim Pastorat Thening wurde im Jahre darauf genehmigt, eine Schulgründung noch versagt; die der Pfarrgemeinde erfolgte 1850. ¹⁾

* * *

Bei dem den Ak. so ärgerlichen Verbote der Glocken, des Turmes und öffentlichen Einganges wurden zuweilen kleine Zugeständnisse gemacht.

Kaiser Josef resolvierte zu einem auV. über die vom mährisch-schlesischen Gub. zu einigen Baurissen erhobenen Anstände und Nörgeleien, bei dessen Beratung Staatsrat Gebler ²⁾ bemerkt: „Wie kann man in einem Dorfe verlangen, daß der Eingang nicht von der Gasse sei? ³⁾ Wenn Glockenturm, Geläute und prächtige Kirchenfassade fehlen, ist genug Unterschied: Alle unbegründeten, zeit- und geldverzehrenden Anstände sind zu vermeiden, alle Neckereien ⁴⁾ hintanzuhalten, die Bauten zu fördern!“ ⁵⁾

Die Wiener lutherische Gemeinde bat um Erlaubnis, die damalige Bedachung in dem zum Gottesdienste bestimmten Teile des Klosters beibehalten zu dürfen: denn das turmartige Gebäude hat nur die Gestalt eines jeden anderen mit hoher Wölbung versehenen, wie bei Reitschulen, Komödienhaus, Bibliothek; bei Ankauf wurde die Abtragung nicht bedungen; die Patente schreiben dafür

nichts vor; die Fassade verstellt ohnehin das Kirchengebäude; die Fundamente würden eine hohe, das ganze Dach verdeckende Mauer nicht vertragen, Abtragung und Erneuerung unerschwingliche Kosten verursachen; eine Veränderung des Dachstuhles müßte dem Bethause und den Nachbarn alles Licht nehmen.

Während das Gub. für genaue Ausführung der VV. eintrat, verzichtete die Hofkanzlei und ahE. auf Abtragung des Turmes.¹⁾ Als aber die Gemeindevorsteherung die Einweihung mit Vokal- und Instrumentalmusik anzeigte und anheim stellte, einen landesfürstlichen Kommissär dafür abzuordnen, waren alle Instanzen dagegen, weil dadurch das Privatbethaus einen öffentlichen Charakter gewinne und solches bei rk. Kirchen auch nicht geschehe.²⁾ —

Bei dem Neubau des Bethauses in Goisern wurden, obschon der Pastor eine Rüge erhielt, die oberhalb der Fenster angebrachten bogenartigen Mauerverzierungen genehmigt, weil solche sich auch oft an Wohngebäuden befänden, ohne ein kirchenartiges Aussehen zu verleihen, auch um die Gemüter nicht noch mehr zu erbittern und keine neuen Ausgaben zu veranlassen; aber ein eisernes Kreuz darf nicht aufgesetzt werden, da auf dem alten Hause keines war (1814)³⁾

Solche ovale Fenster wurden auch der böhmischen Gemeinde Wtelno bei Melnik erlaubt; doch eine das Auge Gottes vorstellende Verzierung war zu entfernen.⁴⁾

Dagegen wurden die Übergriffe in Christdorf nicht geduldet, doch noch glimpflich geahndet. Trotz Verbotes hatte die Gemeinde, statt ihr altes Bethaus zu renovieren, ein neues in Kirchenform auf freiem Felde, mit öffentlichem Eingang gebaut, noch dazu, ohne Genehmigung auf einem Katastralgrunde, um dessen Abtretung nicht eingeschritten wurde, ohne den Bauplan vorzulegen, in einem die Kräfte der Gemeinde weit übersteigenden Stile. Das mährisch-schlesische Gub. dekretierte Einstellung und Niederreißung des Baues. Das lutherische Konsistorium setzte sich sehr warm für Christdorf ein: Die Wiederherstellung des alten

aus Brettern bestehenden Lokales konnte nur durch Auf-
führung einer Mauer geschehen; ein öffentlicher Eingang ist nicht angebracht; das Oberamt wies den Platz an, dessen Einweihung ein Beamter beiwohnte, der die Sache für bereinigt hielt. Alle Schuld wird den Behörden zugeschoben, um die unwissenden Landleute zu entlasten. Die Hofstelle dekretierte, daß das noch unvollendete Gebäude nicht eingerissen, sondern in Form eines Privathauses vollendet würde (1824).¹⁾

Vanović, als Mittelpunkt vieler ak. Gemeinden, die auf acht Meilen verstreut sind, durfte das von einem Wohltäter geschenkte, sogar zwischen zwei Türmen angebrachte, Stahlstabgeläut benützen (1844).²⁾

Die Schule.³⁾

Das aller Ehren werthe Schulwesen der Lutheraner in den deutsch-österreichischen Ländern, der Utraquisten und der Böhmischen Brüder wurde durch die Gegenreformation und den Dreißigjährigen Krieg rasiert. Das ihm folgende der Orden brachte bei allen blendenden Vorzügen ungleich geringere didaktische Leistungen zustande. Comenius, praceptor mundi, starb im Exil. Abgesehen von Teschen und Asch,⁴⁾ erstanden erst unter Josef II. wieder ak. Schulen. Unter ihm war überhaupt das Unterrichtswesen gut bestellt, sogar besser als in Preußen unter seinem Ideal Friedrich II. Es ist geradezu rührend, die Gesetzgebung zu studieren, mit der jener das zunächst in Betracht kommende ak. Volksschulwesen bedachte, mit der Sorge für die intellektuelle und sittlich-religiöse Bildung und die konfessionelle Schonung. So konnte das ak. Schulwesen in die Höhe kommen. Die josefinische Regelung wurde vom Kaiser Franz bestätigt, mit einigen Änderungen (1805).⁵⁾

Jene Anordnung, daß die Ak., wo sie keine eigene Schule haben, ihre Kinder in die nächste rk. schicken müssen, kam sie hart an. Als aber eine mährische Gemeinde um Erlaubnis bat, statt ihres als Deserteur ausgelieferten ak. Schulmeisters einen anderen aufnehmen zu

dürfen, wurde mit der Gewährung das Gub. gerügt: Es hätte genauer untersuchen müssen, daß schon sieben Wochen lang vier Ak. mit Arrest in Eisen bestraft wurden, weil sie ihre Kinder nicht in die ak. Schule schicken wollten (1783).¹⁾ Während Josef auch dafür alle möglichen Schutzwehren aufgerichtet, beklagte sich mehr als zwei Menschenalter später der mährische Superintendent, daß ak. Kinder genötigt würden, in den rk. Schulen den Religionsunterricht anzuhören, ja, den Katechismus zu lernen.²⁾ Nach dem Konkordat hat sogar der nö. Superintendent über eine von der Direktion des Theresianums in der „Wiener Zeitung“ erschienene Notiz zu berichten, daß sie, angesichts der bei mehreren ak. Zöglingen im Religionsunterrichte wahrgenommenen Unwissenheit über die Grundwahrheiten des Christentums und in Würdigung der ihr obliegenden Fürsorge für deren geistliches Wohl, ihnen den von den meisten befolgten Rat erteilt habe, mit Zustimmung der Eltern die rk. Vorträge über Moral und Kirchengeschichte zu hören. Da hierin eine Anklage gegen die Kirche und Pastoren liege, bat der Superintendent das Konsistorium, vom Ministerium die Ermächtigung zu erwirken, jene Erklärung als nicht offiziell zu bezeichnen und die Direktion aufzufordern, die Namen der unwissenden Schüler dem betreffenden Pastorate mitzuteilen. Das Konsistorium willfahrte, gewiß beklommenen Herzens, denn bereits vorher hatte die Statthalterei ihm auf den Schulzustandsbericht eröffnet, das Ministerium erwarte von ihm, da viele ak. Kinder gar keinen Unterricht genössen, dieser Verwahrlosung zu steuern.³⁾ —

Enger als in Lehranstalten ist der Verkehr in Erziehungshäusern. Die Konvikthofkommission erbat sich anlässlich des auV. über das gräflich Löwenburgische Konvikt die ah. Meinung in einem ihr zweifelhaften Falle. Unter den Zöglingen befand sich ein ak. Baron. Es gäbe zwar keine Verordnung, welche Ak. den Eintritt in die öffentlichen Erziehungsanstalten untersage; allein sie wären von Zivilinstituten immer ausgeschlossen gewesen. Nur

Maria Theresia hätte einem schwedischen Kavalier den Eintritt in die thesesianische Ritterakademie unter besonderen Vorsichten gewährt. Die Toleranzgesetze schienen in diesem Punkte keine geänderte Maxime herbeigeführt zu haben, da es immer nachteilige Folgen haben dürfte, Knaben von verschiedenen Religionen in einer stark besuchten Anstalt untereinander zu mischen. Die ahE. ließ die Sache auf sich beruhen (1807).¹⁾

Als aber jemand bat, seine rk. Privaterziehungsanstalt nur in demselben Hause behalten zu dürfen, in welchem sein Schwager eine ak. leitete, wurde selbst das abgewiesen. Der Einwand half ihm nicht, daß auf den Gymnasien und Universitäten, der Ingenieurakademie und der zu Wiener-Neustadt Angehörige beider Konfessionen und im ganzen Hause nur sieben Ak. wären; denn das seien öffentliche Institute mit eigener Verfassung (1817).²⁾ Das veranlaßte wohl die ahE. des nächsten Jahres, die wiederum nicht öffentlich kundzumachen, nur der nö. Regierung galt, daß bei Aufnahme ak. Kinder in staatliche Erziehungsanstalten die Eltern ihre Zustimmung zur rk. Erziehung geben müßten.³⁾

Dasselbe galt für die Theresianische Militärakademie zu Wiener-Neustadt. Der Generaldirektor derselben, Erzherzog Johann,⁴⁾ eröffnete am 15. Juni 1822, es bestehe ein ah. Befehl (1810, 6. Dezember 1820), wonach, weil dort die Gelegenheit zu jedem anderen Religionsunterrichte mangle,⁵⁾ alle Zöglinge rk. zu erziehen seien; daher müssen Angehörige ak. Kompetenten den schriftlichen Revers ihrer Zustimmung bringen.⁶⁾

Das wurde nach zwei Jahrzehnten gemildert. Am 9. Juli 1844 eröffnete der Hofkriegsrat, daß die Reverse nicht mehr nötig seien, sondern sich durch die bei der Vormerkung beigebrachten Erklärung der Eltern behöben. Seit 1850 (7. September) wurde mit Rücksicht auf die Reichsverfassung (4. März 1849) auch diese Erklärung und die Ablegung des rk. Credos seitens der ak. Aspiranten abgeschafft.⁷⁾

Selbst hier heißt es: Keine Regel ohne Ausnahme, abgesehen von dem josefinischen Jahrzehnt.

Sogar Maria Theresia verfügte die Aufnahme eines Protestanten mit dem Zusatze, ihn nicht zur Teilnahme am rk. Gottesdienste zu zwingen. Einen stillschweigenden Dispens erhielt der spätere unglückliche Feldzeugmeister v. Benedek. Der aus Ödenburg stammende Protestant wurde durch Vermittlung des von seinem Vater in schwerer Krankheit behandelten Radetzky in die Akademie aufgenommen, ohne Verpflichtung der religiösen Fahnenflucht. Er wohnte zwar dem rk. Religionsunterrichte bei, wird auch in den Anstaltslisten bald als rk., bald als ak. bezeichnet, blieb aber bis an sein tragisches Ende ak., wie er sich in seinem Testamente bezeichnet: „Ein zwar formloser, aber demütiger Christ.“¹⁾ —

Anders als in Wiener-Neustadt stand es in der Ingenieurakademie in Wien. In bezug auf sie erstattete der Hofkriegsrat einen auV., wie es dort mit den Ak., die ein Zehntel der Akademie ausmachten, in Erteilung des Religionsunterrichtes und Kirchenbesuches gehalten werde. Die Sorge um den Religionsunterricht blieb den Eltern überlassen. Einige nahmen auf eigene Kosten einen Lehrer auf und schickten ihn in die Akademie. Bei anderen setzte man voraus, daß, wenn sie die Zöglinge an Sonn- und Feiertagen zu sich nähmen, sie sie zu Religionslehrern schickten. Die, welche nicht abgeholt waren, ließ man an Sonn- und Feiertagen in ihre Kirche führen. Es wäre, abgesehen von Raummangel, die Last für die Akademie zu groß, für jede der drei ak. Konfessionen einen eigenen Lehrer zu halten. Der Hofkriegsrat, der Direktor Erzherzog Johann und die ahE. (10. Oktober 1842) bestätigten die bisherige Übung, doch so, daß die Angehörigen den Zöglingen Religionsunterricht beschaffen müssen, worüber jährlich Zeugnisse einzuliefern sind, welche in die Konduitenlisten eingetragen werden.²⁾ Vielleicht wollte man wohlhabende Ak. von der Belegung der Zahlplätze nicht abschrecken.

Der Hofkriegsrat machte dem Kaiser eine submisseste

Vorstellung, diese Grundsätze auch im Marinekadettenkollegium in Venedig einzuführen, zumal dort anders als in Wiener-Neustadt die Möglichkeit eines ak. Unterrichtes gegeben sei,¹⁾ was jedoch abgelehnt wurde (13. November 1824).²⁾

Über die vierte, die medizinisch-chirurgische, Josefsakademie in Wien ist in dieser Richtung nichts bekannt.

* * *

Das Umgekehrte, die Aufnahme Rk. in ak. Schulen war von Josef II. auf den äußersten Notfall beschränkt. Dem entgegen verfügte ein böhmisches Kreisamt (1822), daß dies nicht gestattet sei, obschon zwei Jahrzehnte früher eine kreisamtliche Kommission die Kinder der betreffenden Orte ohneweiters der ak. Schule zugeteilt. Jene neue Verfügung war für den ev. Lehrer in Trnawka um so drückender, als er dadurch einen bedeutenden Teil seines hauptsächlich durch das Schulgeld bestrittenen Gehaltes verlieren würde, auf das er berufen sei; dagegen mußten die ak. Kinder anderer Dörfer die rk. Schulen besuchen, obschon sie nur eine halbe bis anderthalb Stunden von Trnawka entfernt seien.³⁾ Ferner sprach das illyrische Gub. jenes Verbot aus, was das ak. Konsistorium als einen Widerspruch gegen die Normen bezeichnete.⁴⁾ Auch die Triester ak. Gemeinde, der ausnahmsweise 1849 solche Aufnahme gestattet war, beschwerte sich, in Sorge für ihren Schulhaushalt, über das 1853 erlassene Verbot derselben; nach dem PrP. fragte sie, ob sie nun gestattet sei, und erhielt vom OKR. die Antwort: Nein, wenigstens nicht ausdrücklich!⁵⁾

Recht ängstlich und kleinlich war die möglichste Fernhaltung Rk. selbst von nicht rein rk. Handarbeits- und Sprachschulen. Die Studienhofkommission vertrat die Ansicht, daß einer rk., aber mit einem Ak. verehelichten Frau die Schulbefugnis nicht zu erteilen sei. Allein, da die betreffende Schule schon sieben Jahre mit gutem Rufe bestand und auf weibliche Arbeiten sich beschränkte, wurde sie belassen; nur durfte sie nicht ausgedehnt werden, ihre

Leiterin nicht selbst übertreten (1831). Zehn Jahre später erkundigte sich eine ahE., ob sich kein Anstand ergeben habe? ¹⁾

Ärger lag eine ähnliche Sache in Prag, wo die ak. Inhaberin einer Handarbeits- und Sprachschule, die auch Rk. besuchten, einen Ak. heiratete. Das fürstbischfl. Konsistorium legte dagegen Verwahrung ein. Der Magistrat betonte die bloß technischen Fertigkeiten und die Überwachung durch den Bezirksamtsvorsteher; die Leiterin, daß sie nur die konfessionell gleichartigen Mädchen zusammen unterrichte und kein religiöses Gespräch dulde. Der Referent der Studienhofkommission nahm nebst einigen Räten doch Anstoß, zumal die Ak. keine Gelegenheit unbenützt ließen, ihre Religionsgrundsätze geltend zu machen. Ein anderer schlug vor, eine ah. Erläuterung zu veranlassen, andere stimmten einfach für Bestätigung der Bewilligung durch Magistrat und Gub. Die ahE. schloß sich diesen Instanzen an mit der Einschärfung genauer Überwachung (1843). ²⁾ —

Jüdische Kinder durften anstandslos ak. Schulen besuchen, auch wenn sie in die rk. Ortsschule eingeschult waren. ³⁾

Die Aufnahme Rk. in ak. Privaterziehungsanstalten war und blieb verboten. In einer solchen bemerkte das erz-bischfl. Konsistorium mehrere Jahre seit ihrem Bestehen einen Katecheten, was rk. Zöglinge voraussetze. Wirklich machten sie fast die Hälfte aus. Das Gub. nahm die Versorgung durch den Katecheten zur beruhigenden Wissenschaft, wodurch die Straffälligkeit des Inhabers entfalle. Die Studienhofkommission sprach sich dagegen aus, da es wohlbestellte rk. Anstalten gäbe und durch Vermischung Gleichgültigkeit gegen das Positive der Religion drohe. Wenn in der Blindenanstalt der ak. Direktor Blinde ohne Glaubensunterschied aufnehme, so erkläre das ihre Einzigartigkeit. Obwohl ein Staatsrat jenes Votum nicht billigte, befahl die ahE., die Anstalt auf den Anfangsmodus zurückzuführen, keinen Rk. aufzunehmen und das Gub. wegen Billigung des Unfuges zu rügen. Der Inhaber versuchte eine Recht-

fertigung, die mißglückte. Nur Milderungsgründe wurden gelten gelassen. Die Auflösung des Institutes wurde nachgesehen, doch dem Inhaber ein strenger Verweis erteilt und die Sperrung angedroht, falls nicht binnen zwei Monaten alle Rk. entlassen seien (1819). ¹⁾

Dasselbe Schicksal würde die Anstalt des Grafen Fries (V. O. W. W.) ereilt haben, wenn sie sich nicht vorher aufgelöst hätte. Er hatte auf seinem Schlosse seine Söhne mit denen von Freunden erziehen lassen unter Leitung eines ak. Ungarn. Von den neun Zöglingen waren fünf rk. Auch hier hatte ein Teil des Gub. sich für Fortbestand erklärt (1820). ²⁾

Ausdrücklich wurde später das Verbot der Aufnahme Rk. in öffentliche oder private Lehr- oder Erziehungsanstalten wiederholt (1830). ³⁾

Die leidige Glockennot begegnet nochmals bei der Schule. Das mährisch-schlesische Gub. hatte Turm und Glocke auf einem Schulgebäude verboten; der Rekurs des Konsistoriums wurde abgewiesen; das Gebäude könne den Turm nicht tragen, die Glocke würde die entfernteren Orte nicht erreichen, sie scheine nur der nahen Kirche dienen zu sollen, wodurch auch Stolgebühr an den Pfarrer bei Begräbnissen fortfalle (1827). ⁴⁾

Günstiger lautete das Dekret, als vier erz. Kameraldörfer um Bewilligung des von demselben Gub. eingestellten Schulglockengeläutes baten: Da die Schulglocken von drei dieser Gemeinden schon längst — ein halbes Jahrhundert — unbeanstandet geduldet sind, ihr Gebrauch zur Einberufung der Jugend unbedenklich, dem TP. nicht zuwider ist, können drei sie behalten, zumal sie keine anderen haben; nur bei der vierten, Ellgoth, die sich eigenmächtig gegen den genehmigten Bauplan die Errichtung eines Türmchens mit Glocke auf dem Schulgebäude herausnahm, wird die Gub.-Anordnung zur Demolierung des Türmchens und Herabnahme der Glocke gutgeheißen, da es sich um eine neue, unbefugte Einrichtung handelt (1832). ⁵⁾

* * *

Der Stolz und das Schmerzenskind des österreichischen Schulwesens war seit Altranstädt die Jesusschule in Teschen,¹⁾ nach dem sächsischen Lehrplan eingerichtet.

Dank der Altranstädter Konvention konnte die Schule in Teschen wieder eröffnet werden. Als das einzige ev. Gymnasium in unserem Zeitraume ließ sie den überwiegenden Teil der ak. Lehrer und Prediger aus sich hervorgehen; nach der „theologischen Lehranstalt“ in Wien war sie die bedeutendste ev. in Zis. Das TP. war für sie insofern abträglich, als ihre Lehrer, die, von jeher meist Theologen, ihre Posten gewöhnlich als vorübergehende betrachteten, sich beeilten, ein Pastorat zu erhalten. Nur einzelne Schüler konnten von Teschen unmittelbar Hochschulen beziehen. Im J. 1812 bestimmte Kaiser Franz, daß die herabgekommene Anstalt in ein „theologisches Gymnasium“ umgestaltet werde, um also die nötigen Theologen vorzubereiten — eröffnet am 1. November 1813 — und bewilligte einen kleinen ärarischen Beitrag, wofür nun auch der Staat sich in alles mengte. Sie sollte zu einer Lehranstalt aller Ak. der Erblände werden, was bei der weiten Entfernung unmöglich war. Die ahE. vom 9. Juni 1835 wollte sie zu einer vollständigen Vorbildung für Theologen organisieren, aber erst zehn Jahre später wurde die fünfte (philosophische) Klasse mit zwei Jahrgängen eröffnet. Das für das höhere Schulwesen entscheidende Jahr 1849 sollte auch dem beklagenswerten Zustande der Teschener Schule abhelfen. Mit ahE. vom 9. Juni 1856 wurde sie als eine öffentliche in die Erhaltung des Staates übernommen, insoweit die eigenen Einkünfte nicht hinreichten. Nach längeren Verhandlungen wurde sie ein k. k. ev. Staatsgymnasium; 1856/57 ein vollständiges achtklassiges mit einer Vorbereitungsschule neben dem rk. Infolge der Veränderung durch die Staatsgrundgesetze (1867) wurden die beiden zu einem „interkonfessionellen“ (Albrechts-) Staatsgymnasium vereinigt.

Noch vor Schluß des 18. Jahrhunderts petitionierten

die drei Stände des Fürstentums Teschen, daß die Jesusschule ferner befugt sei, gültige Zeugnisse auszustellen und die Schüler, wenn sie in den Staatsdienst treten, nicht zum zweitenmale zu ihrem Nachtheile an einem rk. Gymnasium oder Lyzeum sich prüfen lassen müßten. Sie sei keine private, da sie sich auf die schlesische Pragmatikalsanktion gründe, die Aufsichtsbeamten vom Staate bestätigt würden. Sie wurden abgewiesen; so lange die Schule nicht nach den Vorschriften der öffentlichen Institute organisiert sei, könne sie kein Öffentlichkeitsrecht beanspruchen. Die ahE. drang auf motivierte Bescheidung, damit die Petenten veranlaßt würden, das Institut besser und nach den allgemeinen Normen zu gestalten.¹⁾

In den Verhandlungen der nächsten Jahre ist bedeutsam, wie die ak. Konsistorien in den ihnen abverlangten Gutachten vor Begründung einer eigenen theologischen Fakultät zurückschrecken, weil der Staat zunächst keinen Beitrag leisten wollte, und sich nicht weiter wagen als bis zu der Ausgestaltung der Jesusschule zu einer Vorbereitung auf die Universität.²⁾ Schon 1810 schien sie nahegerückt, aber der eingehende auV. ließ noch Bedenken, die erst zu beheben waren. Die aus dem Gymnasium Entlassenen könnten nach ihrer Vorbereitung für den ak. Lehr- und Seelsorgerstand nicht Zutritt zu den juristischen oder medizinischen Studien und dem Staatsdienst haben. Die Verfassung müßte eine politische sein, doch so, daß auch der geringste Anschein von Störung der Gewissensfreiheit hintangehalten werde. Die ahE. verlangte zunächst ein Gutachten, ob es nicht am zweckmäßigsten wäre, eine Art Konvikt für die angehenden Pastoren in Teschen zu errichten.³⁾ Inzwischen wurde auch Bielitz statt Teschen erwogen.⁴⁾

Es blieb bei Teschen. Mit Hfd. vom 17. April 1812 befahl der Kaiser die Errichtung eines protestantischen Gymnasiums für Zöglinge der Theologie, verbunden mit einem Alumneum für 20 arme Studierende, und beide mit jährlich 1700 fl. ex aerario zu dotieren; die Ak. A. und HC.

in den Erblanden, Ungarn und Siebenbürgen sollten durch Aufrufe zu kräftiger Unterstützung ermuntert werden.¹⁾ Dabei stellte der mährische helvetische Superintendent zur Erwägung, daß die AC. ihre Anstrengung nur auf ein Gymnasium für ihre Glaubensgenossen richteten, daß ein solches für die helvetischen wegen Mangel an Mitteln unmöglich, deren Ausbildung aber in ungarischen Gymnasien sehr mangelhaft sei, da dort nur ungarisch gelehrt werde. Man solle den König von Preußen bitten, für diese einige Alumnstellen in Böhmen und Mähren zu verleihen.²⁾

Die zahlreichen Teschen betreffenden Akten der nächsten Zeit beschäftigen sich einerseits mit den ärarischen Zuschüssen und den Sammlungen in den Gemeinden, teils mit der Organisation: Bedingungen des Übertrittes von der Teschener Lehranstalt in die anderen k. k.³⁾, Gründung des Ephorates (Alumneumsvorstandes), Besetzung der Lehrstellen,⁴⁾ Entwurf von Normalvorschriften,⁵⁾ Schul- und Alumneumsgesetzen,⁶⁾ Gottesdienst der Schüler,⁷⁾ Kompetenz von Superintendent und Konsistorium über das Institut.⁸⁾ Seitdem es durch die unbedeutenden Staatsbeiträge in enge Abhängigkeit von der Hofstelle gelangt war, wurden dem Kaiser au. Berichte darüber erstattet, welche mehrfach den weiteren Ausbau befürworteten. Dazwischen taucht der dem Kaiser unterbreitete wunderliche Plan des helvetischen Konsistoriums auf, der weiter keine Berücksichtigung findet, das Gymnasium nach Preßburg zu verlegen. Hier möchten die helvetischen Theologen bis zu den Humaniora und der Philosophie unterrichtet werden und sich nebenbei die deutsche Sprache aneignen, auch die lateinische, so daß sie die Kollegien der höheren Theologie zu Sáros-Patak benützen könnten; hier fänden sie auch Verwendung als Pädagogen, wodurch deutsche Sprache und Kultur dort verbreitet würde.⁹⁾

Kaum zehn Jahre nach der Erhebung zu einem, noch unvollständigen, Gymnasium drohte seitens des Gub. eine Rückbildung zu einer Volks- oder Hauptschule, was trotz einiger beifälliger Voten im Staatsrate abgelehnt wurde.¹⁰⁾

Jene Berichte¹⁾ gehen sehr ins einzelne; ahEE. bewilligen die Anschaffung physikalischer Apparate, der Atlanten, des Globus, ja der Karte von Teschen, fordern Erhebungen über Beengtheit der Schlafräume, Unreinlichkeit und Bau-fälligkeit.

Die Lehrer, deren schlechte Besoldung öfter betont und dann auch verbessert wird, und die Schüler werden wiederholt gelobt. Der Ruf ist gut und im Wachsen. Die Zöglinge werden gesucht, zu den verschiedensten Berufen, und zeichnen sich an anderen Lehranstalten aus.

Religionslehrbücher.²⁾

Den ak. Schulen waren dieselben Lehrbücher vorgeschrieben wie den rk., mit Ausnahme derer für den Religionsunterricht. Doch im Lesebuche für Stadtschulen wurden Änderungen anbefohlen (1809);³⁾ hier ist einzuschalten: Durch die nachfolgenden Schulgesetze sollen die Religion und das Gewissen derjenigen Schüler, die sich zur ak. Religion bekennen, durchaus nicht beeinträchtigt werden. Es muß deshalb bei der im Anfange eines jeden Schulkurses üblichen Bekanntmachung derselben zu den Worten: mit Andacht niederknien; . . . an seine lieben Heiligen und an das gedenken, was auf dem Altare bei der h. Messe geschieht; . . . wenigstens nach der Wandlung und bei dem ausgesetzten hochwürdigsten Gut auf den Knien ihr Gebet verrichten; . . . mit einem Rosenkranze versehen sein; . . . für das Beste der rk. Kirche beten; . . . in ihrem Gebete der Verstorbenen eingedenk sein; . . . die im Fegefeuer vielleicht auf ihre Hilfe warten; . . . wie die Schüler der h. Messe beiwohnen sollen; . . . von der fünfmaligen Beicht und Kommunion der Schüler; . . . müssen alle Schüler knien . . . ausdrücklich bemerkt werden, daß diese Vorschriften nur die rk. Schüler angehen; die ak. aber hätten sich ebenfalls auferbaulich nach ihren Glaubensbekenntnissen und nach den Gebräuchen ihrer Gemeinden zu benehmen. An den Orten, wo Ak. und Juden vermischt mit Rk. leben, muß der Schul-

jugend zugleich bekannt und begreiflich gemacht werden, es sei den Lehren der Religion und den Gesetzen des Landesfürsten zuwider, jemanden der Religion wegen zu verachten, durch Worte oder Handlungen zu verunglimpfen; es sei unter schweren Strafen verboten, eine im Staate bestehende Religionsübung zu stören oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Gerätschaften oder sonst durch Handlungen, Reden und Schriften öffentlich der Religion Verachtung zu bezeigen. So heilig und ehrwürdig den Rk. ihre Glaubenslehren und Religionsübungen sind, so heilig und ehrwürdig sind auch anderen Glaubensgenossen die ihrigen. Was wir wollen, das uns andere nicht tun sollen, das sollen wir ihnen auch nicht tun.¹⁾ . . .

Für den Religionsunterricht wurden deutsche und slawische Bücher unterbreitet. Auf diesem Felde regte sich außer den Predigten fast ausschließlich die schriftstellerische Betätigung der Pastoren. Ein Hfd. vom 19. Juli 1789 beauftragte das Konsistorium, jene Hilfsmittel auszuarbeiten. In OÖ. war bereits eine Erklärung von Luthers kleinem Katechismus von Superintendent Thielisch²⁾ eingeführt.³⁾

So legte Superintendent Hilchenbach⁴⁾ sein gedrucktes Lehrbuch für die deutsche helvetische Jugend vor, zunächst für die Kolonistengemeinden Galiziens (1789).⁵⁾

Der erste Kärntner Senior Wucherer in Gnesau übermittelte ein Exemplar des Seilerschen Buches⁶⁾, das vom Konsistorium genehmigt wurde. Die Hofstelle war dagegen und ließ dem Senior seinen Antrag verweisen, das Lehrbuch ohne Erlaubnis des Kreisamtes einzuführen.⁷⁾

Auch Pastor Fr. Sam. Kaltenstein in Arriach⁸⁾ sprach sich gegen Seiler aus. So mag er ein Buch auf seine Spekulation verfassen! Er sandte zunächst einen Aufsatz zur Begutachtung: „Versuch einer authentischen Darstellung des gegenwärtigen mangelhaften Zustandes unseres Religionsunterrichtes der Jugend in den lutherischen Gemeinden nach dessen wahren Quellen, nebst Vorschlägen zu künftiger Verbesserung.“ Dafür empfing er ein Belobigungsdekret

vom Konsistorium und versprach, seine Entwürfe über zwei Religionsbücher für Kärnten baldigst einzusenden.¹⁾

Kurz darauf überließ die Hofstelle dem Konsistorium, sich wegen der nötigen Hilfsmittel, deren Herstellung betrieben wird, sich mit Superintendent Bartelmus²⁾ oder Senior Riecke³⁾ ins Einvernehmen zu setzen.⁴⁾

Superintendent Fock⁵⁾ überreichte das von ihm bearbeitete „Christliche Lehrbuch für die Jugend“ (1787) des Joh. Geo. Rosenmüller,⁶⁾ welches approbiert wurde,⁷⁾ mit Ausmerzung von zwei politisch und kirchlich anstößigen Stellen.⁸⁾

Konsistorialrat und zweiter Prediger in Wien Geo. Chr. Schmidt unterbreitete das von ihm umgearbeitete Hilfsbuch: „Erster Unterricht in der Religion für Kinder“,⁹⁾ das als „Erster Religionsunterricht für die Schulen protestantischer Konfessionsverwandten in den k. k. Erblanden“, aus demselben Verlage wie das Focksche, genehmigt wurde, ohne Zwangseinführung.¹⁰⁾

Pastor Joh. Wégh¹¹⁾ in Lissa berichtete dem Konsistorium, von einigen Amtsbrüdern mit der Abfassung reformierter Normalbücher für die böhmischen Schulen betraut zu sein, und bat, die ah. Bewilligung zu deren Einführung zu erwirken (1796).¹²⁾ Der reformierte Pastor in Triest überreichte den ins Italienische¹³⁾ übersetzten J. Fr. Osterwaldschen¹⁴⁾ Katechismus¹⁵⁾ und erwirkte, da er schon von der Zensur bewilligt, die Approbation.¹⁶⁾

Den Anstoß zur Abfassung eines neuen Lehrbuches gab die Anzeige von dem gefährlichen Unterrichte eines Lehrers am Teschener Gymnasium, so daß das Gub. seine Entfernung beantragte. Der Breslauer Bistumsvikar und Dechant in Teschen bekam nämlich einige Manuskripte in die Hände, die einen Abriß der geoffenbarten Religion enthielten, voll Verdrehungen der rk., sogar mit Verleumdungen gekrönter Häupter und des ganzen Klerus. Es wurde ermittelt, daß ein Teschener Lehrer diese Religionsgeschichte ein halbes Jahr lang täglich in der Schule vorgetragen. Der Superintendent und Schulinspektor gab die Auskunft,

daß jener i. J. 1782 von seinen Schülern angegangen sei, sie über die Entstehung des Tolerantismus zu unterrichten, wozu er das unter Maria Theresia vorgeschriebene Rosenmüllersche Büchlein¹⁾ wählte. Das Gub. habe den dieses mit enthaltenden Schulausweis (1794) zur Kenntnis genommen. Doch habe er die Lehrer zum vorsichtigen Gebrauche ermahnt, mit Weglassung eines Abschnittes. Der beschuldigte Lehrer glaubte dennoch, von dem letzteren einigen Gebrauch machen zu können, um den Namen Protestanten und die AC. zu erläutern. Die Hofstelle vernahm darüber den bewährten Theologen und Kirchenhistoriker Prof. Dannenmayer²⁾ in Wien, dessen Gutachten besagt: Der Lehrer habe zwar über das eine und andere rk. Dogma geirrt, doch dehne der Generalvikar seine Anklage zu weit aus und das Gub. stelle die Sache zu gehässig und als für Religion, Staat und Souverän gefährlich dar . . . Die Hofstelle erwirkte die ahE., dem Lehrer wegen seiner Unbesonnenheit einen Verweis zu erteilen, mit der Drohung der Absetzung bei Rückfälligkeit, dem Superintendenten den Auftrag, alle etwa vorfindlichen Handschriften jener Geschichte einzuliefern und künftig genauere Schulaufsicht zu führen; letzteres galt auch dem Gub. Schließlich soll das ak. Konsistorium ein neues Lehrbuch vorlegen, mit Beiseitelassung alles Unverständigen, Falschen, Übertriebenen und die rk. Religion Beleidigenden. Die ahE. verlangte, über dies Hilfsmittel dann erst das Gutachten der in Schulsachen aufgestellten Interims-Hofkommission einzuholen, um so möglichste Gleichförmigkeit im Religionsunterrichte der mährisch-schlesischen Ak. mit den „hiesigen“ zu bewirken.³⁾

In einer abgeforderten Übersicht der sämtlichen Religionslehrbücher nennt das Konsistorium (1806) für Wien als erstes mit Bewilligung der Zensur gedrucktes: „Vorbereitung zum Unterrichte in der Religion nach Anleitung der Fragen an Kinder“; es enthält die zur Religion gehörigen einführenden Begriffe und ist bei der oberen Abteilung der untersten Klasse im Gebrauch; das zweite ist

jenes „Erster Unterricht“¹⁾ für die zweite Klasse mit Rücksichtnahme auf die Hauptlehren mit biblischen Beweisstellen; das dritte ist das ausführlichere Focksche²⁾ für die dritte Klasse und die Konfirmanden. Ferner außerhalb Wiens ist in den lutherischen Schulen in I.- und Nö. das Focksche eingeführt, mit Ausnahme der Gemeinden Fresach, Weißbriach, Gnesau, Feffernitz und Schladming, welche das Seilersche Lehrgebäude³⁾ verwenden, und der Gemeinde Watschig, wo das Förstersche⁴⁾ dient. In Oö. herrscht das Seilersche; in der böhm. Diözese teils das vom ehemaligen Superintendenten Leschka übersetzte Focksche, teils Luthers kleiner Katechismus; in Mähren-Schlesien teils die eben genannten zwei Stücke,⁵⁾ teils ein polnischer Leitfaden, Krótka Nauka Krzescianska⁶⁾ (seit 1746). Für Galizien kann man außer Bibel und Katechismus Luthers nichts angeben, weil über diese noch nicht ganz organisierte, geschweige visitierte Diözese keine Akten vorhanden sind. In den Schulen der Reformierten trifft ziemlich dasselbe zu. Die Triester Gemeinde, die sich gewöhnlich der italienischen Sprache bedient, braucht jenen Osterwaldschen Katechismus, der ebenso deutlich als frei von Polemik. Die zwei in Betracht kommenden deutschen galizischen sind vorläufig mit einer kurzen „Übersicht der Glückseligkeitslehre Jesu Christi“ versehen. Die polnischen Hilfsmittel konnten noch nicht vorgelegt werden; dasselbe gilt von den tschechischen. Ein Abdruck des ah. genehmigten Heidelberger Katechismus⁷⁾ wurde bisher nicht veranlaßt, weil er für die Jugend nicht sehr geeignet ist. Nach dieser recht mangelhaften Information war das Konsistorium doch gegen neue Lehrbücher; denn die eingeführten enthalten nichts, was als unanständig, falsch, übertrieben, beleidigend gegen die dominante Religion in Sachen oder Ausdrücken angesehen werden kann. Sie sind überhaupt so brauchbar, daß sich schwerlich etwas Besseres an ihre Stelle setzen läßt. Die Einführung eines neuen Hilfsmittels ist immer sehr schwierig, da der gemeine Mann sehr am Alten hängt. So würde es

die größte Sensation erregen, wenn etwa Luthers kleiner Katechismus verdrängt werden sollte. Man braucht nur an den Gesangbuchstreit in Preußen¹⁾ zu erinnern. Der Kostenpunkt ist auch nicht zu vergessen. Da kein Buch ohne Zensur- und Konsistorialerlaubnis gebraucht werden darf, so ist auch für die Zukunft ungeeigneten der Weg versperrt.²⁾ Mit ahE. wurde das hiemit stimmende Einraten der Hofkanzlei genehmigt.³⁾

Diese abwartende Haltung wurde nicht aufgegeben, als das Gurker Konsistorium über den Mangel an festgesetzten ak. Religionslehrbüchern klagte: Die Pastoren verfahren völlig willkürlich; während der eine offenbar auf eine ganz natürliche Religion hinzuarbeiten scheint, quält ein anderer seine Schüler mit dem Aufsuchen von Bibelstellen. Es wäre zuträglich, die Bibeln aus den Schulen zu verbannen, dafür den zweiten Teil des (rk.) Lehrbuches der Evangelien und bestimmte Katechismen vorzuschreiben. Das Dekret an das Gub. erklärte die Anklagen für unbewiesen; es darf nur nichts Toleranzwidriges vorkommen.⁴⁾ Zu einem einheitlichen Religionslehrbuche gelangte man nicht,⁵⁾ aber zu neuen in deutscher, tschechischer und polnischer Sprache.

Im Teschener Gymnasium wurde statt des Rosenmüllerschen,⁶⁾ neben Fock,⁷⁾ Superintendent Bredetzky's 1808 vorgelegter und zensurierter „Kurzer Umriß der Geschichte des Alten und Neuen Testaments“ eingeführt; in Wien außer Fock, Bredetzky und Kleynmann, Petermann.⁸⁾ Da jene „Krótka Nauka“⁹⁾ wegen der Dürftigkeit (etwa 24 Seiten) angezweifelt wurde, verlangte man den Entwurf eines neuen Hilfsmittels; es blieb aber dem Senior Paulini,¹⁰⁾ der zwei von ihm verfaßte einsandte, überlassen, da er den Druck auf eigene Kosten unternahm, welches von beiden er zuerst auflegen wolle.¹¹⁾ Für Böhmen und Mähren wurde, weil das Focksche, ohnehin mehr für die reifere Jugend der Stadtschule, in slawischer Sprache fast vergriffen und eine Neuauflage zu kostspielig, das Lehrbuch des vormaligen Predigers in Pržno, Joh.

Schulek, zu Szobotist in Ungarn, eingeführt, weil volkstümlich und für die Landjugend passend.¹⁾ Zum Unterrichte an philosophischen Studienanstalten wurden vom Konsistorium die Bücher von August Hermann Niemeyer²⁾ und Karl Gottlieb Bretschneider³⁾ empfohlen, während Marheineke⁴⁾ zu schwer sei. Auch jene wurden als ungeeignet verworfen, ja, der betreffende Unterricht sollte nicht stattfinden; dafür wurden Semestral-Religionszeugnisse eingeführt (1836).⁵⁾ —

Zwar ließ Kaiser Ferdinand und die Hofkanzlei anregen, die reiche Sammlung von Alphabeten der Staatsdruckerei für die ak. Religionsbücher zu verwerten, wovon kein Gebrauch gemacht wurde (1846),⁶⁾ aber das Ministerium erklärte, daß es sich nicht bestimmt finde, die Herstellung des ev. Religionsbuches (tschechisch aus Staatsmitteln zu veranlassen (1853).⁷⁾ Nach dem PrP. ersuchte der OKR. das Ministerium, ihm aus seiner Bibliothek solche Lehrbücher auf kurze Zeit zur Verfügung zu stellen, welche dem konfessionellen Bewußtsein der ev. Kirche vollkommen entsprächen und überdies von einem größterreichischen patriotischen Standpunkte nicht das Mindeste zu wünschen übrig ließen.⁸⁾

In der Oberaufsicht über die Schulen bezeichnen die Jahre 1806, 1808 und 1820 wichtige Einschnitte.⁹⁾

Kaiser Josef übergab sie den Pastoren und Superintendenten, in zweiter Linie den Bezirksvikaren, statt, nach der Bitte des ak. Konsistoriums der ev. Geistlichkeit; Kaiser Franz (1806) dem Schuldistriktsaufseher, Kreisamt und bschl. Konsistorium nebst Superintendenten, und statt dieser Instanzen, auf Vorstellung des ak. Konsistoriums den Kreisämtern (1808). 1820 wurde das ak. Volksschulwesen von dem rk. getrennt; die Oberaufsicht über jenes führten nun die Kreisämter und dank gnädigem ah. Zutrauen der Senior oder der Superintendent.¹⁰⁾ Doch wurde danach noch vom böhmischen Superintendenten gebeten, die Senioren und Pastoren möchten in Schulangelegenheiten

der Notwendigkeit enthoben werden, von Wirtschaftsbeamten und herrschaftlichen Amtskanzleien Befehle und Intimationen annehmen zu müssen.¹⁾

Welche ärgerlichen Übergriffe waren erst früher vorgekommen!

In Naßwald inspizierte der Dechant ohne Kreis-kommissär die ev. Schule, worüber er freilich gegen sich selbst Anzeige erstattete und um Nachsicht bat wegen gesetzlicher Unkenntnis. Dennoch wurde das erzbschl. Konsistorium angewiesen, ihm das zu verheben (1806).²⁾

Eine Visitation durch rk. Kleriker in Trnawka wurde als eine gelegentliche erklärt, die nicht wieder vorkommen werde.³⁾

Hie und da erschienen rk. Geistliche in Begleitung des inspizierenden Dechanten. Auf Beschwerde des Konsistoriums dekretierte die Hofstelle, daß bei den Visitationen außer den gesetzlichen Organen und den etwa vom Pastor Geladenen niemand, auch nicht als Gast, sich einzufinden habe.⁴⁾

Schlimmer waren unmittelbare Einmischungen. Der Dechant zu Zwolla in Mähren erlaubte sich, dem Pastor eine Verordnung, den Religionsunterricht betreffend, zu intimieren; ähnlich das Brüner Ordinariat. Jener wurde durch das Gub. zur Verantwortung gezogen, dieses von der Hofstelle zurechtgewiesen (1807).⁵⁾

In Bielitz untersagte der visitierende Dechant das Lesen biblischer Stellen, obschon er vom Bürgermeister daran erinnert wurde, daß er nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes den Religionsunterricht den Ak. zu überlassen habe. Die scharfe Antwort der Hofstelle auf die Beschwerde des ak. Konsistoriums verwies letzteres darauf, die ahE. wegen Enthebung der rk. Schulaufseher in Untertänigkeit abzuwarten. Der Visitor scheine übrigens nur das Lesen aus der Bibel statt aus dem Lesebuch verboten zu haben.⁶⁾

Allerdings mußte das Konsistorium wieder Jahr und Tag auf die Erledigung seines Einschreitens warten; dafür

fiel sie, wie beregt, nicht ungünstig aus. Es stellte vor: Zur Erhaltung des kirchlichen Friedens ist es erforderlich, die wechselseitigen unmittelbaren Berührungspunkte der Geistlichen möglichst zu vermindern; weder die Moralität noch der zweckmäßige Unterricht wird gefördert, wenn die ak. Geistlichen nicht in dem nötigen Ansehen erhalten werden. Im einzelnen: Einige Stunden bei den Katechisationen zuzuhören, kann zu keinem begründeten Urteil über die Beobachtung der Toleranzgesetze führen, und im Pfarrer und Dechanten sind Kläger und Richter in derselben Person vereinigt. Die ak. Konsistorien, Superintendenten und Senioren sind bisher keiner Pflichtverletzung geziehen worden. Es ist sehr peinlich, daß die Lehrer gegen den Pastor bei dem Dechanten klagen dürfen. Wohl ist der Pastor zur Achtung und Folgsamkeit gegen den Dechanten verhalten, aber nicht dieser dazu, den Pastor als einen Mitlehrer in christlicher Liebe, Sanftmut und Achtung zu behandeln; auch ist der anwesende Kreis-kommissär nicht angewiesen, den Dechanten, falls er sich gegen den Pastor unanständig benähme oder sich in Sachen mische, die ihn nichts angehen, zurechtzuweisen; nicht einmal dem gekränkten Pastor oder Lehrer freigestellt, sich zu beschweren. Somit bitten die Konsistorien, den Ak., in Beherzigung ihrer grenzenlosen Treue und Anhänglichkeit an ihren höchsten Landesfürsten und das Vaterland, den Toleranzgesetzen gemäß, den bisherigen Schutz angedeihen zu lassen. Endlich mögen die mährischen Schulen von den dem Dechanten als Reisekosten zugemessenen 5 fl. befreit werden.

Die Hofkommission in Schulsachen wollte zwar den Dechanten bei der Visitation nur als politischen Beamten ansehen, auch eine Beeinträchtigung der Religionsfreiheit oder des Ansehens der ak. Seelsorger nicht gelten lassen.

Die ak. Schulen könnten nicht die gleiche Verfassung wie die rk. haben, zumal Pastoren und Senioren zu Distriktsaufsehern schon deshalb nicht bestimmt werden dürften, weil die ak. Schulen zu gering an Zahl und zu zerstreut

seien. Somit wäre das Kreisamt die gegebene Distriktsaufsichtsbehörde. Die Hofkanzlei trat diesen Vorschlägen vollkommen bei; wegen der Armut der Verhältnisse sollen den Kommissären die Reisekosten aus den Landesschulfonds vergütet werden. Die ahE. beschränkte dieses Zugeständnis auf die wirklich unvermögenden Gemeinden und versah jenen Ausweg mit der guten Schutzwehr, daß der betreffende Kommissär in jeder Hinsicht geeignet sein müsse (1808).¹⁾

Das Kirchenvermögen.¹⁾

Wirtschaftliche Hemmungen und Fördernisse des Patentwesens.

Das größte Hindernis für das Gedeihen der Toleranz und der Tolerierten war das wirtschaftliche. Freilich wurde dadurch der Idealismus nicht wenig geweckt und gestachelt.

Zum Glück waren die harten Gesetze hier mehr auf dem Papier und wurden in der Ausführung häufig gemildert.

Die Emigranten und Transmigranten.²⁾

Die Emigranten, die heimlich ihres Glaubens wegen Entwichenen, waren natürlich übler daran als die Abgestifteten. Einen oö. Untertan, der nach Ortenburg und Regensburg geflohen und nun zurückgekehrt war, mit Frau und fünf Kindern versehen, wollte die Landesstelle von der gesetzlichen Vermögenskonfiskation loszählen und statt zu dreijähriger nur zu ein- oder zweimonatlicher Arbeit in Eisen verhalten; einen anderen, der vor acht Jahren denselben Weg genommen; wegen Beinschwund zum Militär untauglich ist, zu sechsmonatlicher Arbeit im Zuchthause, ohne Eisen. Die ahE. ließ sie beide straflos: Sie sind wie die Transmigrierten und Transplantierten zu behandeln, um nicht eine der erwünschtesten Folgen der Toleranz illusorisch zu machen. Diese Nachsicht der Strafen für die binnen Jahr und Tag Zurückkehrenden ist sogar allgemein durch die Zeitungen bekannt zu geben (1781).³⁾

Die Transmigranten⁴⁾ zogen aus dem Patente den kühnen Schluß, daß sie nicht nur zurückkehren, sondern auch die ihnen entzogenen Güter wieder in Besitz nehmen

oder dafür Ersatz beanspruchen dürften. Mehrere mährische Familien waren i. J. 1780 als Ak. nach Ungarn und Siebenbürgen abgestiftet, ihr Besitz im Versteigerungswege verkauft, der Erlös ihnen ausgefolgt. Nach dem TP. kehrten die meisten zurück. Die, deren Ansässigkeiten nicht an den Mann gebracht waren, erhielten diese wirklich wieder, andere suchten die Herausgabe im Gnadenwege an. Der Kaiser befahl, sie auf den Jesuiten- und Kameralgütern auf Kosten des mährischen Religionsfonds anzusiedeln (1781). Im nächsten Jahre wurden mehrere Transmigranten mit solchem Gesuche abgewiesen, weil die Eigentumsgrundsätze durch die Toleranz nicht verändert worden seien. Wo die Besitzer zur Abtretung bereit waren, mußte ihnen der erlegte Kaufpreis nebst den Meliorationen vergütet werden.

Dagegen erhielten im folgenden Jahre mehrere ihre Anwesen zurück; andere, denen die Eigentümer nicht weichen wollten, sollten wieder vornehmlich auf den zu zerstückelnden Kameral- und Exjesuitengründen untergebracht werden. Auch erhielt der Fondsgüter-Oberdirektor Befehl, Meierhöfe zu verteilen, besonders solche, die in der Nähe ak. Oratorien (1783).

Ein oö. Untertan war 1777 samt seinem Weibe nach Kremsmünster in das Konversionshaus gebracht, hier andert-halb Jahre gefangen gehalten und dann nach Nagybánya in Ungarn abgestiftet worden; ihre zwei Kinder wurden in Traun zurückbehalten und rk. erzogen, ihr Hab und Gut verkauft. Nach dem TP. bat er um seine Kinder und den Erlös seines Besitzes. Dann kehrte er mit der Frau und einem Kinde nach seinem Geburtsorte zurück und quartierte sich in seinem Hause ein, das er zurückforderte. Er ersuchte um seine bei der Herrschaft Traun erliegenden Gelder und Wiedereinsetzung in sein Bauerngut. Die Hofkanzlei befand, daß gewiß mehrere Transmigranten, besonders die in Rede stehenden, von ihren Grundobrigkeiten bei der Landesverweisung unendlich hart behandelt seien. Von den bei der Herrschaft gebliebenen Geldern sollten

die Zinsen vergütet und die Verpflegskosten für die zwei Kinder nicht abgezogen werden. Auch soll die Herrschaft zu einem neuen Hause verhelfen. Dem stimmte die ahE. zu (1785).

Jene mährischen Familien baten 1816 neuerdings, ihnen Grundstücke zu überlassen. Abgewiesen, schritten sie beim Kaiser ein. Die Hofkanzlei meinte, bei jener ahE. sei nicht die ah. Absicht gewesen, den Familien unentgeltlich Grundstücke zuzusprechen, sondern bloß zu gestatten, daß ihnen bei dem damaligen Meierhofzerstückelungssystem Ansiedlungen zugeteilt würden. Die Unterlassung der Vollziehung des ah. Befehles seitens des Fondsdirektors zum Nachteile der Bittsteller begründe für diese keinen Anspruch auf Entschädigung. Jetzt könnten die Aufteilungen nicht mehr bewirkt werden. Eine Aushilfe hänge von der ah. Gnade ab. Die Hofkammer war für Abweisung. Allein die ahE. stellte anheim, sich in der Bukowina ansässig zu machen, wo das Absonderungsgeschäft der Dominikal- und Rustikalgründe im Werke. Dazu verstanden sich die Begnadeten nicht, wegen Mittellosigkeit und teilweiser Gebrechlichkeit. Sie wollten lieber nach Preußen auswandern. So endete der mehr als 40jährige Akt unrühmlich.¹⁾

Bevorzugung der Industrieorte.

Die Normierung ak. Gemeinden mit 100 Familien oder 500 Köpfen wurde auch zum Vorteile der Industrie umgangen; Wohlhabende ersetzten die fehlende Menge. Der Gouverneur von Triest unterstützte das betreffende Gesuch, auch weil die dortigen Lutheraner zum Emporkommen des Platzes sehr viel beigetragen und nicht zu zweifeln sei, daß Ak. von auswärts dadurch herbeigelockt werden würden; die Hofkanzlei war dagegen, Fürst Kaunitz dafür, und so lautete die ahE. günstig, zumal Triest ein Freihafen, von dem sich keine Exemplifikation ziehen lasse (1781).²⁾ Ein Samtfabrikant zu Wiener-Neustadt bekam (1787) die Erlaubnis, für das Fabrikpersonal Gottesdienst zu halten, worauf bei der Excurrando-Einrichtung fast 50 Jahre später

zurückgegriffen wurde.¹⁾ Ein Musselinfabrikant in Schwanenstadt (OÖ.) durfte gar einen eigenen Prediger aus der Schweiz für den Privatgottesdienst kommen lassen, der bei Annäherung der Kriegsgefahr entwich.²⁾ Anders ging es zunächst in Brünn. Als hier ein Tuchfabrikant ein Bethaus errichten und eine Kollekte im Auslande haben wollte, empfahl der auV. die Genehmigung, obschon die Normzahl nicht vorhanden; da ein Pastor in der Landeshauptstadt dem Gub. in Toleranzgeschäften dienlich, unter des letzteren Augen ein Muster, den vielen Militärpersonen willkommen sein könnte und mehrere auswärtige „Künstler“ und Fabrikanten mit ihren Familien sich niederlassen dürften. Dennoch verwies die ahE. auf eine künftige Zeit der Vollzahl;³⁾ später wurde doch von ihr Umgang genommen, weil die Gefahr nahelag, daß die zur Hebung der Industrie zugewanderten Ak. abziehen würden.⁴⁾

Der nationalökonomische Gesichtspunkt verschwand auch unter Kaiser Franz nicht. Freilich, ein Gewehrfabrikant in Lilienfeld (NÖ.), der aus eigenem einen Pastor als Beamten anzustellen wünschte, für 80 Ak. unter 340 Köpfen (1804), wurde abgewiesen, obschon im Widerspruche mit dem bschfl. Konsistorium in St. Pölten die Hofkanzlei dafür war, da Petent bereits ein Schulhaus erbaut und aus eigenem einen Lehrer bestellte. Die ahE. gestattete nur dem nächsten Pastor von Mitterbach, zuweilen auszuhelfen.⁵⁾

Gelegentlich eines Gesuches (1810) um Aufnahme von Ansiedlern, welche für jede Nationalität und Religionsgenossenschaft ein eigenes Dorf erbaten, um in wirksamerer Eintracht zu leben, und versprachen, daß dann noch Tausende arbeitsamer, vermöglicher, der Regierung ergebener Familien in die Monarchie einwandern würden, war der Hofkammerpräsident doch der Ansicht, man solle bei der ahE. bleiben, laut deren nur einzelne aus anderen Staaten, die mit guten Zeugnissen versehen, hie und da auf den vakanten Sessionen, besonders in deutschen Dörfern, untergebracht werden könnten.⁶⁾

Dagegen genügten in Feldkirchen (Kärnten) 52 Familien,

weil hier ein Lederermeister sich verpflichtet, für sich und seine Erben den ganzen oberen Stock seines Hauses zur Wohnung des Vikars und Schullehrers und zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Schule zu widmen, die übrigen Hauswirte jährlich 400 fl. beitragen wollten. Wirklich wurde ein protestantisches Vikariat im Dispenswege errichtet (1808). Langen Bestand hatte es nicht. Auf Beschwerde des FEB. von Gurk und infolge neuer, durch den Krieg aufgehaltener, Erhebungen wurde es aufgehoben (1816), weil die Zahl zu gering, die Entfernung vieler Eingepfarrten zu groß, die Gehalte nicht gesichert, das Vikariat die Gestalt einer ak. Mission unter den Rk. angenommen zu haben scheine, auch die Schule, die als Vorbereitung zu höheren Studien und Erleichterung zur Bildung inländischer Kandidaten gedacht war, nicht zustande gekommen.¹⁾

Im galizischen Brody genügten 121 Seelen, weil die Lokalmiete gesichert war.²⁾

Unter Kaiser Ferdinand erbat wieder ein Musselinfabrikant zu Hard bei Bregenz einen Geistlichen für sich und hundert Arbeiter (1836).

Der auV. betonte, auch in Tirol sind die Toleranzgesetze ursprünglich kundgemacht; nach der Wiedereroberung sind sie zwar nicht in aller Form reproduziert, gehören aber zu den allgemeinen Gesetzen. Die Tiroler Stände haben sich wiederholt für unbedingte Einheit und Reinheit des Glaubens eingesetzt. Allein es entspricht dem humanen Geiste der Gesetzgebung, jenem Gesuche zu willfahren. In Vorarlberg gibt es keinen wesentlichen Unterschied der Stände, fast gar keinen höheren Klerus, Stifte, Klöster, Kapitel. Der Sinn der Bevölkerung ist leichter, unbefangener, weniger empfindlich, mit infolge des seit langem ununterbrochenen Verkehres mit der Schweiz. Nur um einen Privatgottesdienst handelt es sich, nicht um eine Gemeindebildung für Abtrünnige wie im Zillertale. Der Pastor untersteht dem helvetischen Konsistorium. Weitere Beschränkungen sind nicht zu empfehlen, wie Gottesdienst bei versperrten Türen oder Verrichtung der Funktionen nur im

Bethause. Dagegen die Einwendungen: Die kleine Anzahl, die geringe Entfernung von der nächsten ev. Kirche, die Gefahr, die ak. Arbeiter möchten zu sehr zunehmen; ähnliches könnte von den ak. Fabrikarbeitern zu Dornbirn, Feldkirch und Bludenz verlangt werden. Das Kreisamt Bregenz war für Bewilligung, weil die Firma Baumwollen- und Seidenwarendruckerei im großen betreibe. Bei der liederlichen rk. Bevölkerung seien verlässliche Arbeiter aus Glarus notwendig. Auch leide die Gattin des Fabriksbesitzers an Melancholie und religiösen Skrupeln und ersehne einen Geistlichen. Der Klerus ist freilich dagegen; das fürstbischfl. Ordinariat behauptet geradezu, wenn die Bevölkerung zu Hard hinter anderen zurückstände, so käme das von den lockeren Protestanten! . . .

Bei den neuerdings angeordneten Erhebungen wurde auf einen angeblich vor fünfzig Jahren zu Schwanenstadt bei der z. T. gleichen Firma bewilligt gewesenen protestantischen Priester angespielt.¹⁾ Weil die Akten bei den wiederholten französischen Einfällen zugrunde gingen, mußte das öö. Gub. sich mit Aussagen bejahrter Männer darüber begnügen. Ein neuerlicher auV. (18 Foliospalten lang) gab anheim, im Falle eines Mißbrauches die Genehmigung zurückzuziehen; es bestehe keine Analogie mit den Zillertalern; schon vor fünfzig Jahren wurde jenes Gesuch eingereicht, wegen der Unentbehrlichkeit der fremden (ak.) Arbeiter. So entstand das Pastorat Ruzenmoos, weshalb der Privatkultus zu Schwanenstadt nach vierzigjähriger Dauer aufhörte. Indessen trotz Fürsprache vom Konsistorium, Kreisamt, Gub. und Hofkanzlei lautete die ahE. ablehnend, weil die Gesetze das Ansuchen nicht unterstützten.²⁾

So wurden die wirtschaftlichen Kräfte kirchenpolitisch gewertet.

Ja, der Staat griff selbst in den so ängstlich zugeschnürten Beutel, da er einsah, welche harten Zumutungen die Toleranz stellte. Das Edikt sprach feierlich und gewichtig die volle Mißbilligung der Intoleranz aus. Eine erwünschte Folgerung wäre gewesen, den Ak. die durch diese In-

toleranz eingezogenen Kirchenvermögen, Stiftungen und Bethäuser zurückzugeben, wenigstens soweit sie nicht durch Kriegerrecht verloren gingen; ähnlich wie Konstantin der Große nach der Mailänder Toleranz verfügte. Bei einem so großmütigen Kaiser wie Josef II., der ein stattliches Privatvermögen dem Staate opferte, hätte man das um so eher erwarten dürfen.

Allein nicht nur mußten die Tolerierten alles aus eigenen Mitteln bestreiten, sondern viele Giebigkeiten an die alte Kirche weiter leisten, zumal, soweit sie noch die Funktionen ihrer Geistlichen in Anspruch zu nehmen genötigt waren. „Die Toleranz, die sich ohnehin nur auf eine ah. Gnade gründet, darf nicht mit Verkürzung der einem Dritten zustehenden Rechte eingeführt oder erweitert werden.“¹⁾ Die Ak. haben gleich den Rk. die Abgaben zu entrichten, insofern sie in den Pfarr-, Urbaren- und Zehntregistern oder besonderen Transakt.- und Erektionsurkunden begründet und die decima parochialis und taxa stolae in die portio canonica eingerechnet sind. Der Religionsfonds könnte einen so erheblichen Entgang nicht tragen, wenn er auch in Einzelfällen bei willkürlichen Abmachungen entschädigte; ein anderer Fonds war vorläufig durchaus nicht zu finden.²⁾ Wenn in einzelnen Fällen das Recht zu Bezügen bezweifelt wird, so sind sie zu besonderen Verhandlungen bei den politischen Behörden anhängig zu machen.³⁾ Noch 1851 kam es zu plötzlicher Militärexekution der Ev. wegen rückständiger Naturalabgaben, wobei das ak. Konsistorium seine Intervention ablehnen mußte.⁴⁾ Natürlich liefen zahlreiche Gesuche ein, jene lästigen und beschämenden Abgaben aufzuheben, von Gemeinden und Pastoren. Daher legte die Hofkanzlei selbst auf Beschwerde des Superintendenten und aller Pastoren beider Bekenntnisse in Böhmen über ihr elendes Schicksal eine Lanze für die Befreiung davon ein, obschon ihr bekannt, daß die Erhaltung der Pastoren als Mittel gedacht ist, die Untertanen von dem so weit um sich greifenden Abfalle abzuhalten, und zog sich dadurch den ah. Verweis zu: Es ist unbegreiflich,

wie die Kanzlei öfters von den Hauptgrundsätzen abspringt (1784).¹⁾

Als der mährische Superintendent den kühnen Vorschlag machte, daß zur Dotierung die Güter der vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderten abgeschafften Protestanten und die Gelder der damaligen Kirchen gewidmet würden, bemerkte das Gub., daß ein daraus gebildeter Fonds gar nicht vorhanden sei, sondern der Besitz der Protestanten, welche sich 1619 durch Aufruhr und Waffenerhebung des Hochverrates schuldig gemacht, sei vom Fiskus eingezogen; er ist dann durch viele Generationen an verschiedene Eigentümer gelangt, die man derselben nicht berauben kann. Die Kirchen und deren Vermögen seien nach gedämpftem Aufruhr der rk. Kirche zugewendet worden.²⁾ Die Hofkanzlei fügte wohl absichtlich nicht hinzu, daß vielen Kirchen bei Durchführung der Gegenreformation keine ausreichende Entschädigung für die in der Reformationszeit erlittenen Verluste zugesichert wurde³⁾; dabei waltet freilich der große Unterschied ob, daß die Gegenreformation das Besitzrecht durch Gewalt entschied, während in der Reformation die, wegen ihres Eigennutzes oft zu stark beschuldigten, Patrone über das meist aus ihrem Familienbesitze stammende Kirchenvermögen anders bestimmten. Auch sämtliche Pastoren OÖ.s baten um Restituierung mehrerer bedeutender Stiftungen für das ev. Kirchen- und Schulwesen, welche der rk. Kirche, namentlich dem Konvikt von Kremsmünster, zugefallen. Mehrere Räte im ak. Konsistorium bedauerten das Gesuch als nutzlos und gefährlich; nur einer riet dringend, sich seiner anzunehmen, da auch die Braunfalksche Stiftung⁴⁾ restituiert wurde. Schon das Gub. wies es ab; auf dem Majestätswege wurde nicht mehr erreicht.⁵⁾

Gut ging es mit einem Wiener Legate. Renata Freiin v. Palm hatte i. J. 1753 die Zinsen von 2000 fl. bestimmt zum Besten der zwei ältesten „Niederlagsverwandten“ AC. wegen Führung der Aufsicht über einige von ihr zugunsten der ev. Armen in Wien gemachten Stiftungen. Die Hofkammer reklamierte sie für den Staat, weil das Gremium

der Niederlagsverwandten aufgelöst sei. Doch wurde davon Umgang genommen und die 2000 fl. der lutherischen Gemeinde überwiesen.¹⁾

Schlimmer als die Pflicht der Abgaben an die Vertreter einer fremden und nicht gerade geachteten, geschweige geliebten Kirche war die harte Handhabung ihres Rechtes seitens der Geistlichen und Lehrer, gleichviel, ob sie ihren Grund hatte in Unkenntnis von gewissen Auffassungen oder in Habsucht oder in der Abschreckungstaktik. Die Regierung hielt meist nur auf genaue Befolgung des Gesetzes; hie und da neigte sie hier mehr zur Überspannung des Buchstabens als zur Milderung. Selten erkannte sie den Ak. eine Entschädigung für ungebührlich ihnen abverlangte Leistungen zu.²⁾ Die Klagen wegen Überhaltung ziehen sich durch unseren ganzen Zeitraum; im Beginne desselben ist sie noch am ersten zu entschuldigen mit alter Gewohnheit und eingewurzelter Hasse. So flehten die Reformierten Böhmens und Mährens um Erbarmen. Außer der Stola werden sie mit Gewalt nicht nur zum Zehent, sondern auch zu anderen unnützen und vielfältigen Giebigkeiten angehalten, wie Ausgangsgroschen³⁾, Eier, Flachs usw. Die ahE. lautete abweisend, doch ist den Kreisämtern zu melden, wo eine örtliche Überbelastung vorkommt⁴⁾.

Mannigfaltiger sind die Klagen in Schladming und Pichl, die teilweise auf Gesetzesunkenntnis beruhen (1784). Darunter: Erstens will das Kreisamt dem Vikar zu Schladming die Speishaber- und Eiersammlung nicht einstellen, obschon die Ak. mit den rk. Geistlichen nichts mehr zu tun hätten; zweitens ist dem rk. Schulmeister, obwohl sie einen eigenen haben, noch die Eiersammlung für 1783 bewilligt; drittens: Käse und Flachs von jedem Bauerngute an den Dechanten war eine freiwillige Abgabe. Viertens wird die Stola nach dem Patente von 1774 eingefordert und von den Eingesessenen zu Schladming und Pichl die Gebühr für Läuten und Grabstätte.

Gub. und Hofkanzlei bemerkten zum ersten Punkte: Es
Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung. 26

sind doch noch rk. Dienstleute da¹⁾); zum zweiten: Der ak. Lehrer ist erst seit kurzer Zeit angetreten, bis dahin hatte der rk. Anspruch auf die Eier, und drittens: das ist ein Recht des Dechanten; der vierte verlangt nähere Untersuchung.

In einem sehr erbitterten Schriftsatze der Ak. auf den Herrschaften Branná und Starckenbach in Böhmen, voll Ent-rüstung über Mißhandlungen und Beschimpfungen, auch seitens des Klerus, und Schutzlosigkeit seitens der Behörden begegnen Klagen über gesetzwidrige Giebigkeiten. Mehrere davon wurden durch ahE. abgewiesen als unbegründet oder verjährt, auch damit beschwichtigt, daß sie a. d. J. 1782 stammen, wo die Toleranz noch nicht eingebürgert war; doch sollen die intoleranten Kapläne versetzt werden. Ferner sind alle den Pfarrern und Kaplänen angeblich schuldigen Mahlzeiten zu untersagen, die von Ak. den Pfarrern geleisteten Fuhren eventuell zu vergüten; die Stölgebühren auf ungestempeltem Zettel zu bescheinigen (1786).²⁾ Einige Erleichterungen genossen auch die Reformierten zu Kunstadt, Ingrowitz und Pürstein, wo sie zu solchen Fuhren mit Arrest gezwungen wurden; aber ihr Pastor als Wortführer wurde zugleich gerügt, wegen „Einmischung in politische Angelegenheiten“ (1784).³⁾

Strittig wurde der Stolaanspruch bei Einsegnung der Wöchnerinnen. Der Pastor hatte sie für unnötig und daher jenen für ungerechtfertigt erklärt. Der auV. fand, er habe gefehlt, weil die jura stolae mit Ausnahme derer für die Taufe unantastbar. Das Gub. schlug eine Rüge vor, riet jedoch, in diesem Punkte die Gebühr nachzusehen, weil diese Einsegnungen bei den Ak. nicht üblich. Die Hofkanzlei stellte einen Dispens der ah. Gnade anheim, welche diese Leistung ganz aufhob.⁴⁾

Die irrtümlich abverlangten Wettergarben an die rk. Lehrer, auch wo die Ak. eine eigene Schule haben, wurden auf Gesuch der Gemeinde Schladming neuerlich abgeschafft:⁵⁾

Eurer Maj. unterwindet sich die ev. Gemeinde zu

Schladming in allertiefster Submission vorzutragen, was maßen dieselbe bereits Anno 1783 einen eigenen ev. Normalschullehrer aus ah. Milde erhalten und daher bei dem löblichen Judenburger Kreisamte die Vorstellung gemacht und vermöge der allergnädigsten Verordnung ddo. Wien, den 13. März 1782, erweislich dargétan, daß . . . sie fernerhin zu keiner Abgabe an rk. Schulmeister sich verbunden erachte; worauf es sich dann ergeben, daß nach der an sie ergangenen kreisamtlichen Verordnung, Judenburg, den 29. November 1783, dem rk. Schulmeister die Entrichtung weiterer Sammlungsgebühr abgesprochen worden . . .

Auf diese Verordnung ließ es der rk. Lehrer bewenden, und zwar ruhig, ohne eine Sammlung zu begehren; ließ sich es aber dennoch nach fast zweijährigem Zeitverlaufe begeben, wiederum bei der ev. Gemeinde eine Sammlung anzufangen; da ihm dies fehlgeschlagen, verwendete er sich 1786 klagend an ein löbliches Kreisamt, die Gemeinde aber berief sich auf die oballegierte Resolution und bewies dadurch, daß sie ihm nichts schuldig sei, worauf er auch mit seiner Anforderung den 28. Dezember 1786 abgewiesen worden . . .

Hierauf verwendete er sich an das Landesgubernium und suchte daselbst aufs neue seine Klage und darin gestellte Forderung wirksam zu machen, hatte auch das Glück, daß durch ersagtes hochlöbliches Landesgubernium der kreisamtliche erste und letzte Spruch abgeändert und unterm 24. Januar 1787 an die Gemeinde die Dekretur erlassen wurde, und zwar des Inhalts: „Daß, wenn ak. Gemeinde zu Schladming dem Meßner des rk. Gotteshauses die Läutgarben oder was immer für eine Abgabe für das Wetterläuten vorhin zu entrichten gehabt hat, solche an-noch forthin abgereicht werden müssen, wann auch gedachte Gemeinde sich einen eigenen Lehrer aufgenommen hat.“

Ob nun schon die ev. Gemeinde hierauf ihre dringlichste Vorstellung übergab und darin anzeigte, daß jede Abgabe vermöge der allegierten ah. Verordnung noch vor dem

abgeschafften Wetterläuten an den rk. Schullehrer von ihr abgenommen und sie davon befreit worden sei, auch die Gemeinde ohnehin noch mit der ganzen Stola an den rk. Pfarrer, wie vorhin beschwert sei und noch dabei ihren Seelsorger und Normalschullehrer unterhalten müsse, so sei ihr die Wiederzuerkennung der ferneren Abgabe an den rk. Schulmeister, wovon sie doch . . . losgesprochen worden, um so mehreres höchstbeschwerlich, maßen derselbe weder ihre Kinder zu unterrichten noch weniger sonst einen Dienst das ganze Jahr durch zu verwalten hätte. Allein alle Vorstellung und Berufung halfen im mindesten nichts, vielmehr wurde uns sub dato 25. Mai 1787 eine anderweite Verordnung vom Kreisamte zugefertigt, kraft deren der Gemeinde anbefohlen worden, die vormalige Sammlung für das Wetterläuten dem rk. Schulmeister unter schärfster Strafe unweigerlich zu entrichten.

Wann dann außer allen diesen wahrhaften Umständen noch die gedruckte kaiserl. ah. Verordnung, 13. März 1782, in publ. ecclesiasticis für unsere gerechte Sache spricht, weil nach derselben ausdrücklich die Abgabe verboten worden, wo es wörtlich lautet:

„Viertens gebühre die Stola den rk. Pfarrern allein, und zwar wegen Führung der Matrikeln, so viel es hingegen die Meßner belange: So erklären Se. Maj., daß die Ak. ihnen nichts mehr zu geben schuldig seien, sowie auch den Schulmeistern, wenn sie ihre Kinder nicht in die rk. Schule schicken, sondern eine eigene protestantische Schule errichtet haben.“

Bei solch der Sachen echter Beschaffenheit gelangt an Euer kaiserl. Maj. der bedrängten Gemeinde zu Schladming fußfälligstes Bitten, Allerhöchstdieselben geruhen allergnädigst, uns von innen angeführter höchstbeschwerlichen Abgabe rk. Schulmeister, nunmehr in ah. k. k. Hulden freisprechen und dieserhalben die ohnzielsetzlich ah. Verordnung an die h. Behörde ergehen zu lassen. Wien, den 11. Januar 1788. Die sämtliche Gemeinde zu Schladming, im Judenburger Kreisamte. — —

Nicht befreit von der Wettergarbe und dem Neujahrgeschenke an den rk. Lehrer wurde in einem besonderen Falle eine böhmische Gemeinde, weil sie sich aus Eigensinn kaum dreißig Schritte von der rk. Schule eine eigene eingerichtet und die Genehmigung dazu nur unter der Bedingung erhielt, daß dem rk. Lehrer nichts entginge (1799).¹⁾ —

Zur Reparatur des Kuratenhauses muß entgegen dem Gesetze eine kärntnerische Gemeinde beitragen, weil man sich durch Übertritt von den Gemeindelasten zum Nachteile der Rk. nicht loszählen kann (1791).²⁾

* * *

Die Franzosenzeit brachte auch in diesem Betracht Irrungen durch die von Österreich abgetrennten Landesteile, in denen den Ak. wohler war als in Österreich. Es wäre wohl politisch klug gewesen, ihnen diese Annehmlichkeiten zu lassen. Freilich war es bedenklich, ihretwegen das ganze Toleranzsystem umzustößen und sich von dem verhaßten Emporkömmling und Eroberer eines Besseren belehren zu lassen; zudem hegte man unwillkürlich ein Mißtrauen gegen die verloren gegangenen Landstriche. Im Villacher Kreise vollzogen sich seit 1809 zwei Hauptveränderungen. Die Verbindung der Ak. mit dem Wiener Konsistorium mußte aufhören. Der Senior behielt seinen Amtscharakter und unterstand dem illyrischen Gouvernement. Ferner erkannte die französische Regierung die rk. Religion nicht mehr als Staatsreligion an, sondern betrachtete sie mit der ak. als gleichwertig. Daher schwieg der sechswöchentliche Unterricht. Die Zahl der Übertritte mehrte sich erheblich, die Giebigkeiten hörten auf, wodurch ein Verlust von über 1000 fl. beziffert wurde. Während der Periode von 1809—1813 wären die Protestanten nach einer Mitteilung des Kanzlers Saurau³⁾, welche dieser selbst nicht für ganz verbürgt bezeichnete, franzosenfreundlich gewesen, weil die deutschen Fürsten an Frankreich gebunden waren; mit deren Abfall habe sich diese Sympathie

verloren. Die Zentralorganisationskommission beantragte mit Erfolg, mit dem 1. August 1814 den früheren Zustand wieder in Kraft treten zu lassen, in bezug auf die Giebigkeiten so, daß die Pfarrer mit den Ak. ein Übereinkommen träfen auf eine bestimmte Zeit, allenfalls für die ihres Pfründenbesitzes.¹⁾

Ebensowenig konnte das gute französische Beispiel in anderen Provinzen wirken.

In Böhmen wurde der größte Teil der Pfarrer der Willkür und Abweichung von der Stoltaxe d. J. 1750 beschuldigt.²⁾ Man ließe die Ak. im Dunkeln über ihre Verpflichtungen, so daß sie gewiß viele überflüssige Opfer brächten, während die eigenen Seelsorger in Not schmachteten.³⁾ In Mähren verlangte man für das Vidi auf dem Totenscheine eines Pastors von der Witwe über 10 fl.⁴⁾ Die Ak. in Hillersdorf und Christdorf wurden herangezogen zur Ausbesserung der Kirche, Besoldung des Kaplans, der Balgenzieher, Chorgehilfen, für das Scheidung Christi-Läuten, Gelöbnisamt,⁵⁾ Abholen des h. Öles (1832).⁶⁾

Im Kreisamte St. Pölten müssen sie Brennholz, Rindschmalz, Hand- und Zugsroboten leisten, Schulgeld zahlen, obschon ihre Kinder die rk. Schulen nicht besuchen, vielmehr das Umgekehrte der Fall ist; ebenso roboten sie auf den rk. Friedhöfen, auf denen sie nicht begraben werden. Auf die Konsistorialbeschwerde erklärte das Kreisamt: Jene könnten von der Konkurrenz zu den rk. Pfarrhöfen, Kirchen und Schulen nicht befreit werden, weil die Religions- und Bildungsanstalten als Gemeindesache erklärt wurden und also die Erhaltung der ganzen Gemeinde ohne konfessionellen Unterschied zugewiesen ist; sonst könnten sie zugrunde gehen, falls sich die Ak. vermehrten. Die Hofstelle schaffte dagegen Abhilfe (1831).⁷⁾

In Bielitz führten die langjährigen Streitigkeiten zwischen den Ak. und dem Erzpriester wegen der Stola zu einem von der ersteren selbst vorgeschlagenen Vergleiche vor einer kreisamtlichen Kommission, mit Beiziehung des fürstbischfl. Vertreters. Schon bei Ausfertigung der Urkunde

baten die Ak. um deren Nichtigkeitserklärung, weil sie durch das gebieterische und rohe Auftreten des Kreisamtskommissärs eingeschüchtert seien und der Erzpriester z. T. noch die Taxen nach dem Patente von 1708 fordere; dann widerriefen sie ihre Vorwürfe, ja leisteten Abbitte. Die Hofkanzlei erachtete es für geboten, wegen Überlastung der Ak. einzugreifen. Deren Bitte um ein neues Stola-regulativ und Befreiung der Armen von allen Gebühren müsse das Gub. bei der eben im Werke begriffenen Revision der Ordnung von 1749 berücksichtigen, da jene von 1708 den Verhältnissen nicht mehr ganz angemessen (1827).¹⁾

Ebendort läuft jahrelang (1834—1837) eine Beschwerde des Pfarrers wegen des ihm abgesprochenen Rechtes der Abnahme von Grabstellengebühren von den auf dem ak. Friedhöfen bestatteten Ak. Die Hofkanzlei hatte für die Ak. entschieden, da sie nicht zur Stolakategorie gehören, sondern nur Entgelt für Benützung des Friedhofes sind. Sie bittet also noch um ah. Abweisung des Hofrekurses, mit Rücksicht auf das historische Verhältnis der altprotestantischen, also auch Bielitzer, Gemeinden und ihre seit dem Westfälischen Frieden und insbesondere seit Altranstädt gewonnenen Vorrechte.²⁾ Die ahE. verlangte erst eine Aufklärung. In den Beilagen des auV. käme vor, daß die Bielitzer Ak. bei der h. Dreifaltigkeitskirche bis z. J. 1784 einen eigenen, nur von ihnen benützten Friedhof hatten und dennoch jene beregten Gebühren entrichteten. Wer ist Eigentümer des Friedhofes und zu dessen Erhaltung verpflichtet? Laut neuerlichen auV. läßt sich der letztere nicht mehr ermitteln; vermutlich gehörte er der bis auf Ferdinand II. fast ganz ak. Stadtgemeinde. Von 1630 an wurde der Friedhof, nachdem ein Teil rk. geworden, von beiden Parteien benützt. Von 1683—1784 entrichteten die Ak. Grabstellgebühren an die rk. Pfarrer. Die Hofkanzlei beantragte aber mit Erfolg nochmals die Abweisung des Hofrekurses, weil die Bielitzer Ak. bei Benützung ihres ak. ganz auf eigene Kosten errichteten Friedhofes um so weniger zu jener Leistung verhalten werden dürfen, als

sie eben nicht zur Stola gehört und sonst weder aus einer Vorschrift noch einem Vertrage hergeleitet werden kann.¹⁾ —

Eine wesentliche Erleichterung brachte das Gesetz vom 30. Januar 1849: Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von seiten der Ak. an die rk. Geistlichen sind, insofern sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche diese wirklich verrichten, und insofern sie nicht dinglich auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben. Dasselbe gilt von den Meßnern, wo die Ak. eigene Schulen haben und ihre Kinder nicht in rk. schicken. Freilich wurde diesem Gesetze teilweise wieder keine Folge gegeben: Als die politischen Behörden die Beschwerden des ak. Konsistoriums abwiesen, forderte dieses sämtliche Superintendenten zum Berichte auf. Da ergaben sich noch Konkurrenzleistungen und Naturalienabforderung sogar mit Hilfe von Militärexecution, wobei mehrfach grundbücherliche Verpflichtungen behauptet wurden. Das Konsistorium stellte daher dem Ministerium die Dringlichkeit vor, durch erläuternde Bestimmungen den vielen Zweifeln zu begegnen.²⁾ Jenes Gesetz ging in das PrP. (§ 13) über und in die interkonfessionellen Gesetze von 1868 (IV, 9);³⁾ die Klagen wegen Übertretungen sind noch nicht verhallt.⁴⁾

Ärarische Beisteuer.⁵⁾

Nicht nur, daß der Staat das Gebührenwesen überwachte und regelte, er spendete sogar aus seinen Mitteln beschränkte Beihilfe, auch mit der Absicht, damit den Privatherrschaften ein gutes Beispiel zu geben.⁶⁾ Natürlich unterband die Kriegezeit selbst diese geringen Unterstützungen.⁷⁾

Zunächst half er zu Bauten von Bet-, Schul- und Pastorshäusern, und zwar durch Lieferung von Baumaterialien, mit mancherlei Abstufungen und Abwandlungen.

Der toleranzfreundliche Bischof von Königgrätz⁸⁾ beantragte für die 3400 Reformierten im Reichenberger

Herrschaftsdistrikte ein Oratorium mit zwei Pastoren nebst einer Landschule auf ärarische Kosten. Laut ahE. soll der Grund oder wenigstens das Baumaterial unentgeltlich geliefert werden (1782).¹⁾ Hier dachte man offenbar an die Abwehr der „Schwärmer“.²⁾ Das Baumaterial wurde bewilligt für die kirchlichen Gebäude auf der Kameralherrschaft Sandomir (1784)³⁾ und für Krzeszów.⁴⁾ Josefsberg erhielt das Bauholz zum Bethause unentgeltlich, die am Orte erzeugten Materialien zum Erzeugungspreise gegen Zahlung in sechsjährigen Raten (1802);⁵⁾ Maykowice Bau- und Brennholz für das Schulhaus gegen Bestreitung des Schlages und Fuhrlohnes;⁶⁾ Satulmare Holz für Schul- und Bethaus gegen die Schneidekosten; Bausteine und Mauerkalk können auf den herrschaftlichen Erzeugungsplätzen von den Petenten selbst hergestellt werden (1842);⁷⁾ Itzkany die Baumaterialien auf Fürsprache aller Behörden, da die Gemeinde sich durch Anstand, Ruhe, Fleiß und Industrie vor allen dortigen Ansiedlungen ausgezeichnet (1839);⁸⁾ Czernowitz den Baugrund; der Magistrat findet, die Protestanten, deren Kultus keine Kosten verursacht, hätten ein gleiches Anrecht auf das städtische Vermögen, zu dem sie ebenso beitragen wie die Rk.; der Bau wird der Stadt zur Zierde gereichen.⁹⁾ —

Anderwärts wurde weniger gewährt. Auf der Pardubitzer Staatsherrschaft nur ein Drittel des Materiales unentgeltlich, zwei Drittel gegen Bezahlung in dreijährigen Fristen (1784).¹⁰⁾ Die fünf Gemeinden der Herrschaft Poděbrad, die fünf Bethäuser wünschten, erhielten die Erlaubnis zu zweien, dafür die Hälfte der Baumaterialien (1784);¹¹⁾ Chleb einige, für das Bethaus, das statt der teils zu heißen, teils zu kalten Scheune notwendig war (1786);¹²⁾ Uniow zum Pastorshause, soweit auf der Herrschaft erzeugt (1812);¹³⁾ Černilow 4000 Ziegel (1823);¹⁴⁾ Ranischau Bauholz frei und Ziegel zum Selbstkostenpreise (1830);¹⁵⁾ Krakowan nur zum Selbstkostenpreise (1785);¹⁶⁾ die Koliner Kameralherrschaft, obwohl 164 Familien in 14 Ortschaften zerstreut, nur die Ziegel zum Selbstkostenpreise (1786);¹⁷⁾

ebenso Holetyn 18.000 Ziegel, 130 Korez¹⁾ gelöschten Kalk und sechs Kiefernstämme aus den staatsherrschaftlichen Vorräten.²⁾ Die Studienhofkommission, Gub. und Staatsrat traten fest auf gegen das Wirtschaftsamt auf der Herrschaft Gotschdorf im Troppauer Kreise, um den dortigen fünf ak. Schulen ihr Brennholz weiter zu sichern (1843).³⁾ — Zuweilen wurden leere Häuser Abgestifteter oder Schuppen zu Bet- und Pfarrhaus überlassen, nebst Holz, Flechtwerk und Schindeln zum Bau.⁴⁾ — —

Andere wieder bekamen Vorschüsse und bare Besteuern.⁵⁾ Ugartstal und Landestreu wurde die Hälfte des Bauvorschusses nachgesehen und zur Abtragung der zweiten Hälfte eine zehnjährige Frist gewährt, weil diese Untertanen sehr fleißig und die landesfürstlichen wie obrigkeitlichen Gaben richtig abgeführt haben, später noch Grund und Materialien.⁶⁾

Die Bitten der Gemeinden zu Gosau und Hallstatt um Herstellung von Bethäusern und Bestallung von Pastoren auf ärarische Kosten wurden trotz der rührenden Eingaben der Gemeinden (1784) und der Fürsprache des Superintendenten, in Hallstatt ein Pastorat zu gründen (1789), zunächst abgewiesen (später wurden sie z. T. reich bedacht):⁷⁾

Eure Maj.! Endesunterzeichnete ak. Gemeinden zu Hallstatt und Gosau finden sich abermals genötigt, Eurer Maj. als ihrem Allerhuldreichsten Landesvater, mit inbrünstigsten Segenswünschen für Allerhöchsteroselben Wohl und langwierig glorreichste Regierung ihre noch sehr großen, die freie Religionsübung betreffenden Bedürfnisse und Hindernisse allerfußfälligst und demütigst nicht nur vorzutragen, sondern auch um allergnädigste Remedur anzuflehen.

Zu Ende des vorigen Jahres, den 19. November 1783, wagten wir die Hindernisse, die uns von dem ganzen Genusse der Wohltat der freien Religionsübung im Kammergut abhalten, Eurer Maj. au. darzulegen. Wir dankten mit dem gerührtesten Herzen für die ah. Gnade, daß in

Goisern¹⁾ ein Bethaus erbaut, auch ein Pastor aufgestellt wurde, meldeten aber auch zugleich, daß wir Hallstätter und Gosauer teils wegen großer Entlegenheit der Orte, da jene vier, diese fünf Stunden vom Bethause entfernt sind, teils aber auch wegen der Arbeit beim Salzwesen, teils wegen der Gefahren des Winters, die die Lage der hiesigen Gebirge und des Sees vermehren, den öffentlichen Gottesdienst nicht immer oder mit vielen Kosten und Entkräftung, die uns an der Arbeit hindert, besuchen können. Wir baten allerfußfälligst um allergnädigste Konzession, an beiden Orten Bethäuser bauen und Pastoren halten zu dürfen, bezeugten aber unser Unvermögen, dieses aus eigenen Mitteln tun zu können, indem wir sämtlich lauter arme Arbeiter beim Salz- und Holzwesen seien, deren Lohn²⁾ mit großer Sparsamkeit kaum zureicht, unsere Familien zu ernähren, und keiner unter uns, der bloß vom Feldbau leben könnte.

Wir erhielten hierauf durch eine ah. Resolution ddo. 16. Februar 1784 die Genehmigung, Bethäuser zu bauen und Pastoren zu halten, aber aus eigenem Vermögen. So sehr wir nun diese ah. Huld mit kindlichstem Danke erkennen, so sehr schlägt auch das Gefühl unseres Unvermögens allen Mut, jemals von dieser ah. Konzession Gebrauch machen zu können, danieder.

Wir Hallstätter, an der Zahl 132 Familien, leben bloß von dem wöchentlichen Lohne, den wir durch Bergarbeit erhalten, und haben wegen der gebirgigen Lage des Ortes und wegen des Sees gar kein Feld, uns daran zu erholen, und wollten wir auch das Bethaus in Goisern besuchen, so können wir des Winters, wenn der See zugefroren, unter fünf Stunden nicht, oft gar nicht, dahinkommen, oft aber, wenn die Schneelawinen fallen, mit Lebensgefahr. Die Pfannhausarbeiter werden Samstag um 6 Uhr abends erst von der Arbeit ledig und müssen Sonntag nachmittags um 2 Uhr wieder dabei sein; oft aber können sie wegen starken Salzsiedens viele Wochen nicht beim Gottesdienste erscheinen.

Wir Gosauer, 245 Familien an der Zahl, sind von Hallstatt vier Stunden, von Goisern fünf Stunden entfernt und haben des Winters die nämliche Gefahr wie die Hallstätter, Sommers aber und beständig müßten wir in den Wirtshäusern zu Goisern Geld zehren und würden also in die Länge uns und unsere Kinder bettelarm machen. Zwar haben wir einige Feldstücke, können aber kaum davon leben, die meisten müssen sich mit der Arbeit beim Salzwesen durchhelfen.

Da wir auf solche Art außerstand gesetzt sind, Bet- und Schulhäuser zu bauen, Pastoren zu halten, so nehmen wir unsere Zuflucht nochmals zu der ah. Milde Eurer Maj. und flehen allerfußfälligst, diese Not uns, als armen Bergleuten, allergnädigst zu mindern. So vielen Bedrängten in unserem Vaterlande wurde durch das erhabenste mildtätigste Herz unseres angebeteten Landesvaters geholfen, und dies stärkt uns auch in dem Vertrauen, daß unser Flehen um allergnädigste Erbauung der Bethäuser und Beköstigung der Pastoren nicht unerhört bleibe. Der allmächtige Gott wolle Eure Maj. mit seinem ganzen Segen überströmen und uns Kraft geben, uns stets als treue Untertanen und Arbeiter lebenslänglich beweisen zu können.

Hallstatt, den 14. Mai 1784.

Das Hallstätter Pastorat wurde erst 1837 gegründet;¹⁾ Gosau (seit 1782 bestehend) erhielt 1838 Grund zur Vergrößerung des Friedhofes und 1859 2000 fl. aus der Salinenkasse zum Kirchbau, ferner Baurequisiten und Gerüstmaterial leihweise, Bau und Nutzholz, Steine und Sand am Gewinnungsorte im ungefähren Betrage von 4000 fl.²⁾ —

Die ärarischen Beiträge gingen vor allem auf Kammergüter, insbesondere zu den Kolonistengemeinden Galiziens. — —

Eine Art ärarischer Naturalunterstützung wäre die Überlassung von kaiserl. Schloßsälen zu Gottesdiensten gewesen. Die Salzburger Ak. baten um ein Lokal im Schlosse Mirabell oder in einem anderen kais. Lustschlosse als Bethaus, wie schon unter bayerischer Regierung³⁾ ge-

schehen. Das Oberstkämmereramt sprach dafür; umsonst, in Rücksicht auf die Vorstellung der Ortsbehörde, welche Aufregung unter den Rk. befürchtete.¹⁾

Als die Kronprinzessin von Bayern, Therese von Sachsen-Hildburghäusen,²⁾ in Salzburg residierte, ließ sie alljährlich auf eigene Kosten einen Prediger dorthin kommen und gestattete anderen den Zutritt.³⁾ Und einige Jahre nach jener Ablehnung gestattete der König von Bayern Maximilian II., dessen Gattin ja die bis 1874 ev. Maria von Preußen war, die jährliche Abhaltung eines ev. Gottesdienstes im Saale seines Lustschlosses Leopoldskron.⁴⁾

* * *

Wesentlich dieselben Gründe wie für die ärarische Beihilfe zu Bauten walten ob bei der zur Kongrua, also zu dem „für den anständigen Lebensunterhalt unentbehrlichen Minimum des Amtseinkommens“. ⁵⁾ Die ziffermäßigen Ansätze haben ihr Muster an denen für die Kongrua der rk. Geistlichen, und zwar der „neuen“; denn seit der von Josef II. durchgeführten Pfarregulierung war für die Kongruaanprüche der Seelsorger der Unterschied zwischen den „alten“ (abgestifteten) und den „neuen“ (anlässlich der Regulierung neugegründeten oder zur Selbständigkeit erhobenen Seelsorgerstationen) von durchgreifender Bedeutung. Nur für diese „neuen“ Geistlichen sorgte der Religionsfonds zur Bestreitung oder Ergänzung der Kongrua. Der Kongruasatz für die neuen Pfarrer war im allgemeinen mit 400 fl. beziffert, für Lokalkapläne auf 300, für Hilfspriester auf 200; der für die „alten“ Pfarrer blieb 300.⁶⁾

Leider würden nun den Pastoren solche Beisteuern nur vorübergehend aushilfsweise zugewiesen, und zwar vornehmlich in Galizien und der Bukowina, 300 fl. auf die ersten drei Jahre, die dann auf weitere erstreckt wurden; oft mit Naturalgabe zur Aussaat.⁷⁾ Häufig wurde nur auf die Hälfte erkannt;⁸⁾ man geht sogar auf ein Drittel,⁹⁾ ja ein Sechstel¹⁰⁾ herunter.

Ein auV. v. J. 1806 gewährt eine Übersicht über die zu den ärarischen Beiträgen führenden Verhältnisse Galiziens und einen wichtigen Einblick in die staatliche Fürsorge. Die ah. Besorgnis über das Einschleichen des Religionsindifferentismus bei den dortigen Ak. veranlaßte die Hofkanzlei, sich nähere Kunde über diese Dotierungen zu verschaffen.

Das Gub. machte folgende Erhebungen und Vorschläge: Die zahlreichste Gemeinde Lemberg mit acht Kameralkolonien unterhielt bisher ihren Pastor selbst; seitdem die Superintendentur damit verbunden, muß staatliche Vorsorge getroffen werden. Die zur Kameralverwaltung Uniow gehörenden Ansiedlungen (345 Seelen) bekommen einen Diakon mit 300 fl. aus dem Ärar, mit der Verpflichtung, den Pastor in Lemberg zu vertreten; die von anderer Versorgung zu weit entfernten Ansiedlungsgemeinden Gelsendorf, Neu-Oleszyce und Babilon einen Pastor mit demselben Zuschusse; der des Pastors zu Ranischau wird durch Verdoppelung des bisherigen auf dieselbe Höhe gebracht; ebenso der in Steinau durch Ergänzung der von der Gemeinde aufgebrachten 200. Die Gemeinden Neu-Burczyce und Neu-Kupnowitz sind von Josefsberg und Brigidau nicht so weit entfernt, um einen Pastor zu benötigen. Den zur Krzczower Verwaltung gehörigen Gemeinden Neu-Gawlow, Maykowice, Woytowstow, Trinitatis und Krzczow dagegen, die es zu weit nach Podgorze haben, sollte der Wunsch nach einem solchen erfüllt werden, zumal Bogucice und Książnice einverleibt werden könnten. Sie wollen jährlich 300 fl. zusammenlegen, bitten jedoch um einen Vorschuß in dieser Höhe auf zehn Jahre,

Im Sandeicer Kreise befinden sich für 22 zerstreute Ortschaften zwei Pastorate, zu Neu-Sandec und Stadlo (1052 A.- u. HC.); diese kosten der Kammer nichts mehr, weil die früheren Zuschüsse eingestellt sind; da diese Gemeinden aber durch Lieferungen, Vorspann und andere Drangsale äußerst herabgekommen, so möge wenigstens der zu Stadlo noch auf drei Jahre eine Beihilfe von 100

oder 50 fl. gewährt werden. Die größeren Gemeinden Szerczeż, Medenice, Kalusz, Jaworów, Lubaczów, Oleszyce, Tuszow und Sandec können jetzt auf eigenen Füßen stehen. Für die anderen werden insgesamt jährlich 1200 fl. präliminiert, da sie durch Mißwachs, Teuerung, Vermehrung der Landeslieferungen, der Steuern herabgekommen. Übrigens sei nirgends ein Anschein zum Indifferentismus wahrzunehmen; allerdings dürften Pastorate nicht jahrelang unbesetzt bleiben, seien die Konkurrenten behutsam auszuwählen und beizeiten zu belehren, daß sie nur für die Seelsorge der Bauern berufen werden; denn nicht selten bringen sie aus gebildeter Gesellschaft Indifferentismus gegen den Umgang mit jenen mit, vernachlässigen den Vorteil, sich die Anhänglichkeit ihrer Pfarrkinder zu erwerben, und dichten ihnen Religionsindifferentismus an, wovon sie nicht einmal einen Begriff haben. Die Hofkammer ist grundsätzlich einverstanden, glaubt jedoch, daß der Religionsfonds die Hälfte übernehmen könne. Die Domänenbuchhaltung macht kleine Abstriche. Die Hofkanzlei hält an dem höheren Satze fest, von der Notwendigkeit überzeugt, durch Versicherung eines auskömmlichen und nicht von den Launen oder dem guten Willen der Kirchkinder abhängenden Unterhaltes dem Volke Männer zu Pastoren beizugeben, welche mit wissenschaftlicher Bildung eine beispieldovolle Moralität verbinden. Sie hält aber den Religionsfonds nicht für geeignet, Beiträge zu ak. Zwecken zu leisten. Sie sucht einen Ausweg darin, diese aus den Renten der Staatsgüter zu entnehmen, auf denen die Gemeinden existieren. Die ahE. zieht den geringeren Satz der Hofkammer (1125 fl.) vor, der aus dem Kameralärar zu entrichten und alle drei Jahre eventuell neu anzusuchen ist. Da aber dem Kaiser daran gelegen ist, alle ak. Untertanen, wenn sie sich auch auf Privatgütern befinden, mit Seelsorge und Unterricht zu versehen, so ist zu erheben, welche Gemeinden in dieser Richtung in Betracht kommen und wie sie etwa zu versorgen (1806)?¹⁾

Die hiebei auftretende wohlmeinende Absicht, die

Pastoren von der Willkür der Gemeinden minder abhängig zu machen, beschäftigte einige Jahre später wieder die Hofstelle. Von ihr zu Auskunftsmitteln zunächst für das Land aufgefordert schlug das ak. Konsistorium vor: Konskription aller Landgemeinden, Festsetzung des Gehaltes der Pfarrer mit 300—500 fl., der Lehrer mit 100—200 fl. Diese Größe wird mit Einschluß der jährlichen Bet- und Schulhausreparaturen auf die einzelnen Bauerngüter verhältnismäßig verteilt, so daß die Teilsummen auch bei Veränderung des Besitzes darauf haften, selbst wenn er an ein gemischtes Paar oder rk. Besitzer kommt. Die Quoten werden von dem Wirtschaftsamt eingehoben, bei dem die Pastoren sich ihr Gehalt auszahlen lassen. Stol- und Naturalabgaben bleiben außerdem bestehen. Allein die Hofstelle kann von diesem Plane keinen Gebrauch machen, weil die Radizierung einen üblen Eindruck erwecken, auch den Pastoren Nachteile bringen möchte (1809).¹⁾

Der galizische Superintendent unternahm einen neuen Vorstoß: Die Kongrua wird von 300 auf 500 fl. erhöht, die ganze Dotation vom Ärar übernommen; die bei den Gemeinden schon bestehende Subskription wird für den Unterhalt der Prediger zur besseren Sicherung der Schulen und Anlage von Kirchenvermögen verwendet. Die galizische Domänen- und Salinenverwaltung fand die Erhöhung und Belastung des Ärars billig; außerdem sei jedem Pastor der freie Gebrauch von acht Klaftern Brennholz und womöglich ein Stück Hausgarten und Wiesengrund zuweisen. Das Gub. empfahl nur eine Erhöhung von 25%, da sonst auch die grk. Geistlichkeit solche Steigerung ansprechen würde; seitens des Ärars nur dort, wo es bisher geschehen. Zuweisung von Grundstücken ist wünschenswert. Für das letztere ist die Hofkammer im Ausmaße von sechs nö. Metzen²⁾ gegen billigen Zins auf unbestimmte Zeit, entschieden gegen das erstere, selbst von 25%.³⁾ . . Als das Konsistorium sich das Gesuch des Superintendenten zu eigen machte um Übernahme der Kongrua von 11 auf galizischen Kameralherrschaften be-

findlichen Pastoraten gegen Vorbehalt des Patronatsrechtes, wurde unliebsam in Erinnerung gebracht, daß nicht der Landesfürst, sondern die Gemeinde den Pastor zu erhalten habe (1812).¹⁾ Einen anderen Weg schlug eine ahE. ein: Alle Beiträge des Ärars, der Herrschaft oder Gemeindeglieder sind an die herrschaftlichen Renten abzuführen, ob der Posten besetzt ist oder nicht. Während einer Vakanz hat die Herrschaft den Pastoratsgrund bestens zu verwalten; daraus soll unter anderem ein Pastoratsvermögen gebildet werden.²⁾

Für die Ak. im Bleibergwerke zu Bleiberg, aus dem jährlich 30.000 fl. in den Staatsschatz flossen, deren Grundherr der Kaiser ist, sollte die Hälfte des Pastorengehaltes, 300 fl., aus den Villacher Burgamtsrenten gezahlt, die andere Hälfte durch die vermöglichen Gewerke aufgebracht werden, da die Gemeinde durch Kriegsnöte geschwächt.

Nach einigen Jahren kam die Angelegenheit neuerdings zur Sprache. Eine umständliche juristische Auseinandersetzung empfahl, aus der Bleiberger Bergamtskasse einen Beitrag zu leisten, nach dem Verhältnisse der dem Ärar dienenden ak. männlichen und weiblichen Bergarbeiter. Demgemäß erließ die ahE. Der Beitrag wurde auf 300 fl. normiert zugunsten der ärarischen Arbeiter, während die in den Privatgewerken selbst ihren Kultus zu bestreiten haben. Diese Entschließung wurde begünstigt durch die Mitteilung, daß das Bleiberger Pastorat 14 Dörfer umfasse und i. J. 1814/15 während der Suspension des Pastors etwa 80 Personen eine irreligiöse Sekte gebildet; ferner durch die Nachricht, daß die Privatgewerke nichts tun wollten wegen der seit mehreren Jahren ungünstigen Verhältnisse und der infolge der englischen Konkurrenz niedrigen Bleipreise, ja drohten, den billigeren rk. Arbeiter dem teureren ak. vorzuziehen. Sofern nun das Ärar einen Zuschuß leistete, die Privatgewerke nicht, erwuchs dem k. k. Berghandel der Vorteil, wegen der größeren Begünstigung aus den ak. Bergleuten immer die fähigsten und fleißigsten sich aussuchen zu können (1821).³⁾ —

Ein schöner Fernblick tat sich infolge eines Gespräches in einer Audienz des Konsistorialpräses¹⁾ beim Kaiser auf. Jener konnte bemerken, daß eine Summe von etwa 34.000 fl. jährlich hinreichen dürfte, die Besoldungen der Pastoren ex aerario zu bezahlen, wobei dem Konsistorium das Patronatsrecht übertragen würde. Der Kaiser befahl, hierüber einen Plan mit Anführung aller Rücksichten und Modalitäten zu unterbreiten (1830). „Die von den Herren Räten abgegebenen Gutachten liegen bei dem h. Präsidium“ (1831).²⁾

Wie täuschend etwa daran geknüpfte Hoffnungen waren, bewies bald darauf eine ausgedehnte Verhandlung wegen Entschädigung eines Vikars für Dienstleistung in Spitälern und Strafanstalten (Spielberg, Provinzialstrafhaus, Militär-garnisonsspital, Allgemeines Krankenhaus, Barmherzigen- und Elisabethinerspital). Der Superintendent führte an, daß der grk. Seelsorger in Olmütz aus dem Ärar besoldet werde, sogar der Oberrabbiner 600 fl. erhalte. Das Gub. wollte die 150 fl. so verteilen, daß dem Militärärar zwei Sechstel aufgebürdet würden, dem Fonds des Lokalkrankenhauses, der Staatswohlthätigkeit, des Spielberg- und des Provinzialstrafhauses je ein Sechstel. Die Hofkanzlei wollte die Quoten des Militärärars und des Lokalkrankenfonds vertauschen. Das apostolische Feldvikariat stellte den Grundsatz auf, der Pastor habe einfach die Pflicht, für einen Stellvertreter zu sorgen. Daraufhin wollte der Hofkriegsrat überhaupt keinen Beitrag leisten. So drang die Hofkanzlei auch nicht durch. Die Behörden sollen nur in ihrem Wirkungskreise mit Remunerationen vorgehen.³⁾ —

Die ärarischen Beihilfen für die Pastoren bestanden z. T. in Naturalien, z. B. Brennholz gegen Bestreitung der Fällungs- und Fuhrkosten, 20 Pfund Karpfen, 10 Pfund Schleien, ein Faß Bier (1832).⁴⁾ —

Selbst die geringen Pastorengehalte gingen oft schlecht ein.⁵⁾ Galizische Ak. mußten sogar von eigenmächtiger Ergreifung der zu Pastoraten dotierten Felder und Grundstücke abgehalten werden. Das Wirtschaftsamt sollte dafür einen Kurator stellen (1808).⁶⁾ Man versuchte verschiedene

Mittel, um das Einkommen der Pastoren seitens der Kirchkinder zu sichern, „da es aus politischen Gründen nicht gleichgültig sei, daß ein Religionslehrer in einer seinen Charakter schwächenden Dürftigkeit lebe“ (1832).¹⁾ Zunächst lehnte das Gub. eine Einmischung in diese Privat-abmachungen ab (1788).²⁾ Dann wurde bewilligt, die Eintreibung nach der Ernte vorzunehmen, so daß so viel Getreide weggenommen würde, als zur Bedeckung der Schuld nötig; künftig sollten dann feste Verträge geschlossen werden.³⁾ Solche Maßregeln mußten natürlich das Verhältnis zwischen Hirt und Herde bedenklich trüben. Als das Bukowinaer Kreisamt mit Exekutionen vorging, wurden die davon Betroffenen sehr aufgebracht; eine Gemeinde verweigerte jeden Beitrag, manche zahlten unter Flüchen, andere drohten mit Übertritt (1798).⁴⁾

Dagegen dekretierte die Hofstelle wieder an das galizische Gub. (die Rückstände [kaltsinniger] Kirchenglieder betreffend), das Kreisamt solle nur auf gütlichem Wege, niemals exekutiv vorgehen (1805).⁵⁾ Dasselbe Gub. betrat auch den Ausweg, die kirchlichen Beiträge mit den gewöhnlichen Zinszahlungen an die herrschaftlichen Renten abzuführen, wo sie der Pastor vierteljährlich erhält (1813).⁶⁾

Das ak. Konsistorium schlug vor, die Dominien möchten die Einsammlung übernehmen, was abgelehnt wurde, weil eben keine zwangsweise Eintreibung stattfinden solle; doch stehe es den Pastoren frei, die Lokalbehörden um Beistand anzugehen.⁷⁾ Allein der Anregung wird dann doch in Böhmen Folge gegeben, die Dominien zu beauftragen (1822).⁸⁾ Prag wurde nicht davon berührt; hier war ohnehin kein Zwang nötig; die auf Antrag des Superintendenten geschehene Einhebung durch den Magistrat erregte unliebsames Aufsehen, zumal zu den deutschen Ak. Leute aus den ersten Ständen gehören, die infolge von Zwang weniger geben dürften als freiwillig (1824).⁹⁾ Für Mähren-Schlesien wurde das Verfahren abgelehnt (1829).¹⁰⁾ Hier sollten die Wirtschaftsämter den gewünschten Beistand leisten;¹¹⁾ ebenso in I.- und OÖ.¹²⁾

* * *

Die Senioren erhielten bei den Visitationen¹⁾ außer den 3 fl. keine Verköstigung; doch durfte solche von der Gemeinde als eine freiwillige angenommen werden (1796).²⁾ Die Superintendenten waren halbe Staatsbeamte und bezogen als solche ärarische Zuschüsse, aber verschieden abgestuft.³⁾ Der nö., häufig zugleich Konsistorialrat, erhielt noch ein Reiseadjutum, was dringend nötig. Der helvetische begründete 1792 sein Gesuch darum sehr überzeugend damit, daß ihm seit 1786 auch noch die Aufsicht und Leitung der Gemeinden in Schwanenstadt, Triest und Konstanz zugewachsen wären; könne er dafür mit den 150 fl. auskommen (1797)?⁴⁾

Trotz der Kärglichkeit fand die Hofstelle die Unterlassung von Visitationsreisen durch volle 30 Jahre wegen Unzulänglichkeit des Adjutums unentschuldbar.⁵⁾ Die gemischte Gemeinde Triest wurde vom lutherischen Superintendenten sogar nach 46 Jahren zum erstenmale visitiert (1828).⁶⁾

Der böhmische Superintendent AC. mußte sich sehr bücken, um eine Erhöhung seines Adjutums durchzusetzen (1810):⁷⁾

Eure Maj.! Die preiswürdige Huld und Gnade, deren sich die Protestanten unter Eurer Maj. glorreichem Szepter zu erfreuen das Glück haben, die erhabene Milde, womit Allerhöchstdieselben jeden, auch den geringsten Höchststhrer Untertanen allergnädigst zu verstaten geruhen, sein Anliegen vor allerhöchstdero Thron niederzulegen, flößt Unterzeichneten den Mut ein, dieses au. Supplikats Eurer Maj. zu überreichen.

Die Veranlassung hiezu gibt ihm die Beschaffenheit des Gehaltes, das ihm in seiner Eigenschaft als Superintendent AC. im Königreiche Böhmen allergnädigst zuerkannt ist, und die Art, wie er denselben zum Teil zu beziehen hat. Sein ganzes Superintendentialadjutum besteht nämlich in jährlich 200 fl., wovon er mit der einen Hälfte an den k. k. böhmischen Kameralfonds und mit der anderen auf die ihm unterstehenden Gemeinden angewiesen ist.

Die Dürftigkeit, in welcher ihn dieses Adjutum bei seinem Amte seufzen läßt, sowie das Drückende und Nachteilige, welches mit der Erhebung des auf sämtliche Gemeinden repartierten Unterhaltsbeitrages verbunden ist, drängen ihn zu der au. Bitte, „daß Eure Maj. allerhuldvollst geruhen wollen, dieses sein Superintendentialadjutum zu erhöhen und ihm dasselbe ganz ex camerali auszahlen zu lassen“.

Die Kühnheit dieser allerdevotesten Bitte werden Allerhöchstdieselben gnädigst zu entschuldigen geruhen, wenn folgende Umstände Allerhöchststhrer Aufmerksamkeit gewürdigt zu werden das Glück haben:

1. Beziehen die galizischen, schlesisch-mährischen, nö. und iö. Superintendenten ihr Adjutum in ihrer Eigenschaft als Superintendenten ganz und voll ex aerario, und nur der böhmische Superintendent ist mit der zweiten Hälfte seines Unterhaltsbeitrages auf die seiner Aufsicht anvertrauten Gemeinden angewiesen.

2. Diese Gemeinden, von welchen er die andere Hälfte seines Adjutums beziehen soll, gehören zu den dürftigsten und ärmsten im ganzen Kaisertum und vermögen nur mit der äußersten Anstrengung ihre Pastoren kümmerlich zu unterhalten. Bei aller dieser Armut sind sie bis jetzt zu einer Leistung gegen den Superintendenten gezwungen, deren die Gemeinden anderer Diözesen AC. völlig überhoben sind und veranlaßt, das, was sie jährlich an Unterzeichneten bezahlen, ihren eigenen so kärglich dotierten Pastoren zu entziehen.

3. Eure Maj. selbst hatten die ah. Gnade, in einem hochverehrlichen Hofdekrete (vom 10. Dezember 1807) an das k. k. Konsistorium AC. Ihre Absicht zu erkennen zu geben, die bessere Subsistenz der armen Pastoren zu befördern. Diese allergnädigste Absicht Eurer Maj. würde z. T. sogleich erreicht werden, wenn der Superintendent mit seinem Adjutum ganz an das Ärarium gewiesen und dagegen jede Gemeinde verbunden würde, die Quoten, welche sie bis jetzt zur Unterhaltung des Superintendenten beitragen mußte, dem Gehalte ihres Pastors zuzulegen.

4. Den so armen Gemeinden wäre diese Befreiung von Beiträgen an den Superintendenten um so mehr zu wünschen, als sie bei den Visitationen nach den ah. Verordnungen schon gehalten sind, dem Superintendenten die bei der Entlegenheit der Gemeinden voneinander sehr kostspielige Fuhrgelagegenheit zu verschaffen und das Visitationshonorar zu entrichten.

5. Durch die Leistung, welche die so armen Gemeinden jährlich dem Superintendenten abzutragen haben, und welche die Einkünfte der Pastoren schmälert, wird auch beider Liebe gegen ihn geschwächt, das ihm so nötige Ansehen herabgesetzt und seine ganze Amtswirksamkeit sehr verhaßt, besonders wenn er sich, wie dies unter seinem Vorgänger öfter der Fall war, genötigt sieht, seine jährlichen Beiträge von den einzelnen Pastoraten mit politischer Assistenz einzutreiben. Zu diesem kommt

6. die eigene dürftige Lage des Unterzeichneten, da er als Pastor jährlich nicht mehr als 500 fl. Gehalt bezieht. Wie wenig dieses Gehalt ihn vor drückenden Nahrungssorgen zu sichern vermöge, ist zu klar, als daß er es erst beweisen sollte.

7. Diese seine ärmlichen ökonomischen Umstände durch einen anderen seiner Individualität angemessenen Verdienst zu verbessern, wird er durch die Superintendentengeschäfte gehindert, indem sie nicht nur alle von der Seelsorge ihm übrigbleibende Zeit erfordern, sondern ihm auch einen eigenen besoldeten Schreiber nötig machen, sowie er einen guten Teil des bisherigen Adjutums auf Schreibmaterialien und auf Ausgaben bei seinen Visitationsreisen verwenden muß, deren Vergütung ohne Unbilligkeit von den Gemeinden nicht wohl gefordert werden kann.

8. Der Superintendentialeid, den er zu leisten hatte, verpflichtet ihn überhaupt und besonders bei Visitationen, darauf zu sehen, daß den ah. und h. Verordnungen in seiner Diözese nachgelebt werde, und gibt ihm damit die Ehre eines öffentlichen Beamten; sollte er als solcher nicht auch berechtigt sein, die ah. Milde Eurer Maj. in Anspruch nehmen

zu dürfen und zu bitten, daß ihm eine seinem Amte, den damit verbundenen Geschäften und Ausgaben und dem Zeitbedürfnisse angemessene Unterhaltsbeitragserhöhung allergnädigst zuerkannt werde?

9. Diese au. Bitte gründet er endlich darauf, daß erst im vorigen Jahre das Adjutum des galizischen Superintendenten, dessen Diözese nur eine einzige Gemeinde mehr zählt als die böhmische AC., von 200 auf 400 fl. erhöht worden ist, und daß Eure Maj. erst neuerlich allen Beamten eine der gegenwärtigen Teuerung angemessene Gehaltserhöhung zuzusprechen allergnädigst geruht haben. Sollte Unterzeichneter nicht eben die Allerhöchste Huld hoffen dürfen, deren sich andere seiner Kategorie zu erfreuen das Glück haben?

Gewiß würdigen Eure Maj. alle diese Umstände einer huldvollen Rücksicht; wollen Allerhöchstdieselben geruhen, dem k. k. Konsistorium AC. über dieses Bittgesuch ein Gutachten abzufordern, so darf sich Unterzeichneter getrost der süßen Hoffnung überlassen, daß diese au. Bitte gnädige Erhörung finden werde. Prag, den 22. Mai 1810.

Sein Amtsbruder HC. in Mähren erlangte aus Gnaden ebenfalls Erhöhung (1846), wie sein Vorgänger. Er hatte zur Begründung mit angeführt, daß er, mangels einer Briefkollektur am Orte, seine Korrespondenz durch eigene Boten zu besorgen habe und während der Inspektionsreisen einen eigenen Vikar zahlen müsse. Er bezieht alles in allem 646 fl. neben freier Wohnung und 24 Klafter Brennholz; sein Bezirk umschließt 18 Gemeinden mit 29.270 Seelen. Sein Dienstfeier und seine Geschicklichkeit hieß lobenswert. Während das ak. Konsistorium auf eine Erhöhung um 100 fl. antrag, fand die Hofkammer in der bloß dreijährigen Dienstzeit keinen Grund, zumal sein Einkommen um etwa 100 fl. höher veranschlagt werden könne. Doch drang das Gub. und die Hofkanzlei mit dem Konsistorialantrage durch. ¹⁾ Fast gleichzeitig meldete sich der mährisch-schlesische Superintendent AC. mit gleichem Erfolge, obschon viel besser gestellt, allerdings auch mit weit höherem

Dienstalter. Zwei Stimmen, Frh. v. Kübeck und Türkheim,¹⁾ regten bei dieser Gelegenheit eine gleichmäßige Regulierung und Systemisierung an.²⁾

Die Hofstelle mußte zu der Einsicht kommen, daß, da sie die Kosten dem Staatsschatze nicht aufbürden wollte, sie bei den obwaltenden Verhältnissen auf jährliche Visitationsreisen nicht dringen konnte. Der Konsistorialbericht (1848) ließ darüber keinen Zweifel bestehen:³⁾

Mit hochverehrlichem Dekrete vom 12. Januar d. J. wurden die k. k. Konsistorien aufgefordert, die Einleitung zu treffen, daß die Superintendenten beider Konfessionen in Mähren, Schlesien und Böhmen im Laufe dieses Jahres die Visitation der zu ihrem Sprengel gehörigen Gemeinden vornehmen und zugleich gutächlich den Stand der Visitationen nachzuweisen, nachdem es scheine, daß in Böhmen, Mähren und Schlesien diese Visitationen nicht regelmäßig vorgenommen würden und wegen Galizien gar keine Notiz vorläge!

Die Konsistorien forderten daraufhin sämtliche Superintendenten auf, anzuzeigen, wie bisher die Visitationen sowohl vom Superintendenten als den Senioren gehalten worden seien und welche Gemeinden im Laufe dieses Jahres . . . vorgenommen werden sollten.

Nach beigeschlossenen Berichten ergibt sich nun:
A. Hinsichtlich der ev. Gemeinden AC.:

1. daß in der n.- u. ö. Diözese zu Wien die Gemeinden in Kärnten, Triest und Venedig i. J. 1846, die Gemeinden zu Graz, Wald, Schladming und Ramsau i. J. 1847 durch den Superintendenten visitiert worden seien und im Laufe dieses Jahres die Gemeinde zu Mitterbach mit der Filialgemeinde Naßwald (NÖ.) visitiert werden soll. Der Senior in Kärnten beabsichtigt, die ihm untergebenen 33 Schulen zu visitieren, wenn die Gemeinden in der Lage sind, ihn schadlos zu halten. Der Senior in Steiermark könne aber in Graz und Wald nicht wohl die Visitation vornehmen, da die Entfernung zu groß, die Kosten zu bedeutend wären und derselbe mehr als sein Adjutum auf die Reise nach Judenburg zur Eidesablegung als Senior schon gebraucht habe;

2. in der ö. Diözese wurden sämtliche Gemeinden i. d. J. 1831 und 1832, 1834 und 1835, 1839 und 1840 und 1847 von dem Superintendenten visitiert; für das Jahr 1848 sei aber noch nichts weiter bestimmt, als daß der Senior beauftragt worden, zugleich mit der Schulvisitation die Kirchenvisitation zu verbinden, und zwar zu Wels, Wallern, Gosau, Hallstatt, Attersee und Kematen. In den Zwischenjahren habe bisher von dem Senior keine Kirchenvisitation stattgefunden, um den Gemeinden die kostspieligen Visitationen nicht drückend zu machen und Murren und Unzufriedenheit fernzuhalten, weil der Superintendent auch ohnedies in genauer Kenntnis der Gemeinden geblieben und für den Senior nur jedes zweite Jahr die Schulvisitation eintrete;

3. in der böhmischen Diözese wurden alle Gemeinden regelmäßig vom Superintendenten jedes dritte Jahr selbst untersucht, in der Zwischenzeit seien aber von den zwei Senioren nur jene Gemeinden visitiert worden, welche Schulen haben, und dies geschehe stets zwei Jahre nacheinander, so daß im dritten Jahre keine Visitation stattfände; jene Gemeinden, welche keine Schule hätten, wären demnach nur vom Superintendenten alle drei Jahre einmal visitiert worden. Diese Übung hätte in der Mittellosigkeit der Gemeinden ihren Grund, da diese nicht imstande waren, die bedeutenden Fuhrkosten und andere mit der Visitation verbundene Auslagen zu bestreiten. So seien auch wegen der Größe der Entfernung die an der sächsischen Grenze gelegenen Gemeinden und Schulen noch nicht visitiert worden. Für das laufende Jahr würde die Visitation in den Gemeinden Krischlitz und Hermannseifen stattfinden;

4. in der mährisch-schlesischen Superintendentur würde vom Superintendenten von den drei Senioraten jährlich ein Seniorat visitiert, so daß innerhalb dreier Jahre alle mährisch-schlesischen Gemeinden AC. von demselben bereist würden; in der Zwischenzeit nehmen die betreffenden Senioren bei der Schulvisitation auch Bedacht

auf den ganzen Zustand der Gemeinden. Für dieses Jahr beabsichtigt der Superintendent, die Gemeinden in Schlesien zu visitieren;

5. in der galizischen Diözese erfordere eine alljährliche Bereisung aller Pastorate mehr als ein Vierteljahr Zeit und zugleich einen Aufwand von Kräften und Mitteln, welcher unter den obwaltenden Verhältnissen oft ganz unerschwinglich, für alle Teile äußerst drückend, für die Geschäftsordnung höchst störend wäre und bei der Kostspieligkeit einen entschiedenen Widerwillen hervorrufen würde. Aus diesen Gründen habe der Superintendent, welcher die hohe Wichtigkeit der von Zeit zu Zeit stattzufindenden Visitationen sehr zu würdigen weiß, weder selbst alle drei Jahre alle Gemeinden visitieren noch in der Zwischenzeit von den Senioren visitieren lassen können.

B. Hinsichtlich der ev. Gemeinden HC.:

1. wird aus der Diözese zu Wien berichtet, daß die Visitationen in der Regel alle drei Jahre vorgenommen würden und im Laufe dieses Jahres wieder stattfinden sollen;

2. in der böhmischen Diözese visitierte der Superintendent jedes Pastorat einmal in drei Jahren, bis auf die Notjahre 1846 und 1847, während welcher mit Konsistorialbewilligung keine Visitation stattfand; in der Zwischenzeit fand von den Senioren nur einmal eine Visitation statt, weil die Gemeinden die Kosten der Visitation nicht zu erschwingen vermochten;

3. in der mährischen Diözese visitierte der Superintendent nach seiner i. J. 1842 erfolgten Ernennung alle Gemeinden i. J. 1843; i. J. 1846 konnte er dagegen nur die Gemeinden im Brünnner und Iglauer Kreise visitieren, weil im Hradisch-Prerauer Distrikte die Gemeinden die Visitationskosten nicht zu erschwingen vermochten. Aus demselben Grunde mußten sie auch im Jahre 1847 abbestellt werden;

4. in der galizischen Diözese findet bei den Gemeinden HC. dasselbe Verhältnis statt wie bei den Gemeinden AC.; beide stehen unter einem Superintendenten.

Aus dieser Darstellung der Sachlage erhellt nun allerdings, daß die hochortige Anordnung einer alljährlichen Visitation vom 11. April 1832 dem Wortlaute nach nicht hat ins Leben treten können, daß dagegen die Superintendenten doch stets in genauer Kenntnis des Gemeindezustandes geblieben sind.

Für arme Landgemeinden war schon die alle drei Jahre eintretende Superintendentialvisitation eine schwere Last; unerschwinglich aber zeigten sich die Kosten einer jährlichen Visitation durch den Senior. Scheint auch die normalmäßig bestimmte Visitationsgebühr von 3 fl. für eine visitierte Gemeinde an sich nicht groß, so wird dieselbe doch mit Zuschlag der ebenfalls vorgeschriebenen Schadloshaltung des Visitators für die Reisegelegenheit und Auslagen, dann der Verpflegung für die durchaus unbemittelten Landgemeinden, deren manche kaum das kleine Pastorsalarium erschwingen können, eine wahrhaft schmerzliche Last.

Dieser Kostenpunkt war bereits seit längerer Zeit Gegenstand der Verhandlung bei den Konsistorien . . .

Die Superintendenten ließen . . . nur zu deutlich erkennen, daß die Visitationen bei den allermeisten Gemeinden nur als eine drückende Last angesehen werden; die um so schmerzlicher fällt, weil kein Gemeindefonds da ist, aus welchem die Kosten bestritten werden können; daß die visitierenden Superintendenten nicht selten deshalb die schmerzlichsten Erfahrungen machen mußten. Die Notwendigkeit oder Wichtigkeit der Visitation ward aber dort am wenigsten begriffen, wo von seiten der Obrigkeit ganz subalterne Beamte, wie Schreiber oder Revierförster, als Abgeordnete erschienen, oder wo sie gar nicht vertreten war.

Die Konsistorien fühlen sich daher zu der ehrfurchtvollsten Bitte gedrungen, daß sämtlichen Superintendenten nach dem Umfange ihrer Diözese ein Reisepauschale aus dem Staatsschatze bewilligt werde, wie es bereits schon geraume Zeit hindurch bei dem in Wien der Fall ist.

Die Visitationen geschehen im Auftrage und hauptsächlich im Interesse des Staates; es dürfte darum von den

Gemeinden wohl nicht als unbilliger Wunsch angesehen werden können, daß sie von den Kosten dafür befreit würden. Sich visitieren zu lassen und noch die Auslagen dafür bestreiten zu müssen, will den Gemeinden nicht als notwendig einleuchten.

Die Visitationen verlieren aber bei dieser fast allgemeinen Abneigung dagegen beinahe alle Bedeutung, allen Wert, so daß an manchen Orten die Aufnahme des Protokollbeschlusses die Hauptsache ausmacht und dazu die Vorsteher kaum zusammenzubringen sind. Unter diesen Verhältnissen glauben die Konsistorien bitten zu sollen, daß die Superintendenten für die Visitationsreisen von seiten des Staates entschädigt würden, und daß eine h. Hofstelle es von der Anordnung einer alljährlichen Visitation der Gemeinden abkommen lasse, da diese nicht notwendig, im Gegenteil für den Zweck der Visitation hinderlich sei . . . — —

* * *

Das Konsistorium sollte z. T. aus den Taxen¹⁾ erhalten werden, wurde aber bald (1787)²⁾ auf den Staatsäckel übernommen — dem dann die Taxen zufielen —, was vorher entschieden abgelehnt war; ebenso war zum Glück der wiederholte Vorschlag der Hofkanzlei abgewiesen, das Fehlende auf die Gemeinden zu verteilen;³⁾ nur dem Antrage hat die aH. zugestimmt, die Justicialtaxen in ak. Ehesachen, die vom Ärar eingezogen waren, zur Ergänzung heranzuziehen, weil das Konsistorium sich noch vom Westfälischen und Altranstädter Frieden herschreiben und anfangs von den Ständen, dann von den Taxen erhalten wurde.⁴⁾

Die Taxen drückten Pastoren und Gemeinden schwer. Man erwog deren Herabsetzung, Vertauschung in den Objekten und Subjekten, so daß reichere Gemeinden für ärmere büßen sollten, damit diese nicht dem Untergange geweiht würden. Man stellte zur Erwägung, daß zwischen ak. und rk. Seelsorgern in bezug auf Dotierung und Lebenshaltung ein großer Unterschied obwalte, die Taxen dem

Staate wenig brächten und die Anstellung der Pastoren noch mehr erschwerten.¹⁾

Diese Taxen wurden von einer Stelle verweigert, die Unvermögenheit nicht vorschützen konnte. Der preußische Gesandte versagte die fl. 12 für die in der Hauskapelle vorgenommene Haustaufe, während der sächsische sie entrichtete, mit Berufung auf die Gesandtschaftsprivilegien. Die Hofstelle befahl, die Sache zunächst fallen zu lassen, eine Wiederholung anzuzeigen (1798). Diese trat schon im nächsten Jahre ein und wurde wiederum mit Stillschweigen übergangen.²⁾ Jahrzehnte später bat infolge neuerlicher Weigerungen eine Note der Hofkanzlei das Obersthofmarschallamt um Verhaltungsmaßregeln. Die wunderliche Antwort lautete: Wenn die Pastoren Anstand nehmen, aus den bei solchen Gelegenheiten üblichen reichlichen Honoraren die entfallende Taxe zu entrichten, so ist sie von ihnen unter Beibringung der Quittung mit betreffenden Erläuterungen sogleich in Anspruch zu nehmen.³⁾

* * *

Zu den Begünstigungen des ak. Kirchenvermögens in weiterem Sinne gehörte eine begrenzte Brief- und Fahrpost- nebst Stempelfreiheit und eine bestimmte Steuerfreiheit für Bet-, Schul- und Pastorshäuser.⁴⁾

Die Hofkammer war zunächst gegen die Portofreiheit,⁵⁾ bis die Hofkanzlei geltend machte: Da die Zirkulare und Patente in politischen Angelegenheiten den Superintendenten zur Beförderung an Pastoren und Gemeinden frei zukommen, sollte dies auch eintreten für die Intimationen des Konsistoriums an die Superintendenten und dieser an die Pastoren, da sie offiziellen Charakter tragen und die bezeichneten Behörden landesfürstlich sind (1807).⁶⁾ Dagegen kann die Bitte, die mit dem Postwagen anlangende Korrespondenz in Kirchen- und Schulsachen aus dem In- und Auslande von Porto und Maut frei zu lassen, um so weniger erfüllt werden, als die rk. Konsistorien bei der Fahrpost keine Portofreiheit genießen und der Grundsatz angenommen ist, sie möglichst wenig auszudehnen (1812).⁷⁾

Steuerfreiheit genossen anfangs die als zu den öffentlichen Gebäuden gehörenden Bet- und Schulhäuser (1785/86).

Später mußten die Reformierten in Böhmen um Abhilfe gegen willkürliche Besteuerung bitten und wurden zu genauen Angaben aufgefordert (1790).¹⁾

Als der Wiener Magistrat um Besteuerung ersuchte, weil die Freijahre abgelaufen, wurde er abgewiesen (1806); aber sein Rekurs hatte Erfolg (1812); denn die ak. Bet- und Schulhäuser gehörten nicht streng zu den öffentlichen Gebäuden, da sie vom Staate geduldet, aber nicht errichtet sind; dem Magistrate als Grundobrigkeit stehen die Grundbuchsgebühren zu; die ak. Konsistorien haben sich zu der Entrichtung durch Revers verpflichtet; das fragliche Haus steht auf bürgerlichem Grunde; auch alle anderen ak. Bet- und Schulhäuser werden besteuert.

Die ahE. genehmigte nicht das Einraten der Hofkanzlei, auf Bitte des Konsistoriums die Nachtragszahlung zu erlassen (1815),²⁾ viel später tat sie es für eine andere Periode (1834).³⁾ Inzwischen war derselbe Streitpunkt in Schlesien aufgetaucht⁴⁾. Auch hier wurde der Anspruch des Konsistoriums abgewiesen, weil die Gebäude auf einigen i. J. 1709 durch die Stadt angekauften Gartengründen errichtet wurden, wovon die Kirchengemeinde von jeher Steuer gezahlt; also gehörten sie nicht unter die lastenfreien.⁵⁾ Aber auf eine neue Vorstellung erging die normative ahE., welche Bet-, Schul- und Pastorshäuser befreit, soweit sie den Gemeinden gehören und nur für die betreffenden Zwecke benützt werden, obschon die Hofkanzlei Bedenken hatte, die ohnehin nur als Ausnahme zugestandene Steuerfreiheit der Pfarrhöfe auch auf die Pastorshäuser auszudehnen, da zwischen diesen nicht die volle Parität besteht und selbst in den die Ausnahmstellung Schlesiens begründeten Staatsverträgen nicht von einer Gleichstellung der beiderseitigen Geistlichen, sondern der Glaubensgenossen, geschweige von einer Steuerfreiheit die Rede ist (1829).⁶⁾

Auch in OÖ. wurde die Steuerfreiheit abgewiesen.

Hier handelte es sich wieder um die auf den früheren bürgerlichen Realitäten haftenden Steuern, zu denen Kontrakte verpflichteten. „Rk. Anstalten haben solche Lasten ebenfalls zu tragen.“¹⁾

* * *

Eine sehr unerwartete Schädigung des Kirchenvermögens trat außer durch jene bald eingestellten Abgaben an auswärtige Kirchen durch Kriegsnot ein.

Im Februar 1810 wurde befohlen, das Kirchengold und -silber zur Zahlung der Kontribution an Frankreich abzuliefern; Gefäße geringeren Wertes konnten befreit werden. Dazu waren von allen geistlichen Korporationen Inventare der vasa sacra in duplo einzureichen. Die neu benötigten Silbergeräte waren einer Repunze unterworfen. Später (1816) wurden auf Abschlag der eingezogenen Geräte Vorschüsse und Entschädigungen gewährt.

Die Wiener AC.-Gemeinde war in der glücklichen Lage, daß unter ihren i. J. 1784 auf etwa 1000 fl. bewerteten h. Gefäßen sich auch die befanden, welche bei Auflassung der dänischen Gesandtschaftskapelle ihr überwiesen wurden, mit einem Vorbehalte, der sie jetzt rettete. Der dänische Hof legte gegen die Aushändigung Verwahrung ein, die berücksichtigt wurde.²⁾

Diese Napoleon verdankte Kirchenplünderung krönte eine Reihe anderer Schädigungen. Das ak. Konsistorium hatte gebeten, die Gemeinden dem Schutze der französischen Generalität zu empfehlen und an den Bethäusern entsprechende Tafeln auszuhängen. Das erstere wurde genehmigt, statt der Tafeln Ersuchen um eine Sauvegarde angeraten.³⁾ Böse Berichte über Kriegsschäden liefen ein aus Brünn, OÖ., Kärnten.⁴⁾ Der Pastor in Eisenträtten klagt, daß er in elf Durchmärschen immer mit Offizieren bequartiert gewesen, die Schule mit 15—20 Mann. Alsbald träufelte auch Balsam in die Wunden. Der Polizeioberdirektor konnte den durch Krieg verunglückten Pastoren 600 fl., eine menschenfreundliche Gesellschaft in London 200 fl. zufließen lassen.⁵⁾ Die Regierung gestattete, bei

den vom Kriege verschonten Ak. in Böhmen, Schlesien und Galizien für die von ihm bedrängten Pastoren der anderen Länder zu sammeln.¹⁾ Als i. J. 1809 Österreich den Verweilungskampf wieder aufnahm und Wien nach dem Siege bei Aspern in französischen Händen blieb, machten die ak. Konsistorien bei dem französischen Generalgouverneur und dem Generalintendanten ihre Aufwartung, um ihnen das ak. Kirchenwesen zu empfehlen.²⁾ Die Superintendenten von OÖ. und Schlesien baten, Freiheit von Einquartierung für Bet- und Pastorshäuser zu erwirken, die nicht zu erreichen war, nur möglichste Schonung;³⁾ der erstere meldete, daß Franzosen in Scharthen eingerückt, sein Haus ausgeplündert, seinen Schreibtisch zerschlagen; er sei ohne einen Bissen Brot. Er wie der Lehrer erhielten eine Entschädigung.⁴⁾

* * *

Die Verwaltung und Verrechnung des Kirchenvermögens lag den Kirchenvorstehern und Kirchenvätern ob.⁵⁾ In Teschen gab es darüber Streit. 1796 hatten die drei Teschener Fürstentumsstände Veranlassung, zu bitten, daß nach der bisherigen Observanz nicht dem Kreisamte, sondern dem ak. Konsistorium die Aufsicht über die Verwendung und Sicherheit der Stiftungskapitalien und des Kirchenwesens der Gnadenkirche vorbehalten bleibe, weil nach ahE. 1782 die Kirchenvorsteher diese Verwaltung mit landesfürstlicher Bestätigung zu besorgen haben und das früher eingeräumte bestehen bleiben soll; ferner, weil bei der Übersetzung des Konsistoriums nach Wien den Kirchenvorstehern versichert wurde, daß ihrer Jurisdiktion nichts entzogen würde; endlich daß i. J. 1789 die bisherige Observanz bei der Verrechnung bestätigt wurde. Allein nach auV. behielt die ahE. dem Staate die gebührende Oberaufsicht vor, welcher die Kirchenvorsteher vergebens sich zu entziehen suchten.⁶⁾ Diese wurden sogar seitens der Teschener Stände der Eigenmächtigkeit verklagt, worauf man zwei Adelige unter jenen als vorzüglichste Triebfedern der

Zwistigkeiten mit Entfernung bedrohte.¹⁾ Der weitere Verlauf bestärkte die Hofstelle nur in ihrer Aufsichtspflicht. 20 Jahre später legte sie den Finger darauf, daß das Teschener Kirchenvermögen besonders scharfer Kontrolle bedürfe, weil es sehr bedeutend, die Verwaltungsgewalt aber sträflich willkürlich sei, das ak. Konsistorium jene nicht energisch genug handhaben könne. Das Gub. soll den Bestand aufnehmen, für die weitere Rechnungslegung den Vorstehern eine umfassende Instruktion geben; sie muß nun doch in Zukunft unmittelbar dem Kreisamte erfolgen. Geraume Zeit danach (1831) wurde die Bitte des Vorsteheramtes gewährt, daß die Rechnungen nicht vom Magistrate, sondern von der Provinzbuchhaltung zensuriert würden, bei der höheren Wichtigkeit dieser Anstalt und weil die Mandatare der Gemeinde nicht unter dem Magistrate ständen.²⁾ Noch 1847 ließ die Kassa-gewalt zu wünschen übrig. Deshalb soll nun doch der Bürgermeister einigemal im Jahre die Kasse skontrieren, wogegen man zum Hofrekurse griff. Die Verhandlungen wurden eingestellt, weil durch die neue Konstitutionsurkunde die Verhältnisse sich geändert.³⁾

* * *

Bei der großen Armut der meisten Gemeinden und der mangelhaften Staatshilfe war man auf den unrühmlichen und unpolitischen Weg der Kollekten⁴⁾ im In- und Auslande verwiesen; erstere nur durch die Pastoren. Abordnungen wurden nicht gestattet, so wenig wie den Ordensleuten, zumal sie allerhand Plackereien verursachen würden.⁵⁾

Noch verpönter waren wilde Sammler. Ein unbekannter Mittelloser bat um Erlaubnis, zur Errichtung eines Armen- und Krankenhauses für Ev. zu sammeln, und suchte auf unerlaubten Nebenwegen seinen Zweck zu erreichen. Er sollte erst Subskriptionen bekannter und bemittelter Leute vorweisen und sich unter Aufsicht der Behörde stellen.⁶⁾ —

Die nächste Steuerkasse nahm die gesammelten Gelder entgegen, und die Landesstelle führte sie nebst Totalausweis an die Hofstelle ab.

Sämtliche Gemeinden mußten für die Teschener Schule über zwei Jahrzehnte lang fronen, und zwar: Wien, Prag, Lemberg mit je 25 fl. jährlich, die kleineren Stadtgemeinden mit je 15, Flecken und Dörfer mit je 10 fl. (1813); letzterer Beitrag wurde bald (1817) dahin beschränkt, daß er sich nur auf die Haupt-, nicht die Filial- oder kleinen Einzelgemeinden zu erstrecken habe. Auch Ungarn und Venedig steuerten. Einzelne Gemeinden genossen, namentlich infolge von Elementarschäden, Befreiung.¹⁾ —

Bis auf Kaiser Ferdinand durften auf besondere Erlaubnis Rk. angegangen werden.

Die Wiener Reformierten hatten im „Wiener Blättchen“ eine Einladung an Rk. zur Wohltätigkeit ergehen lassen, d. h. zu einer Beisteuer für Erbauung ihres neuen Gotteshauses, mit der Unterschrift: Reformierte Christen. Das Gub. hatte vorläufig außer dem Blättchen die Wiederholung untersagt, wegen bedenklicher Ausdrücke, wie „Ein Glaube, Ein Herr“, die zu Verführung Anlaß geben möchten; ferner wegen der nicht schicklichen Unterschrift statt „Helvetischer Konfessionverwandter Kirchengemeinde“, da mit jener eine Verbesserung angedeutet wird, die den Anhängern Calvins nicht zuzugestehen; endlich weil keine besondere Genehmigung nachgesucht war. Die ahE. fand das Verbot der verteilten Blättchen nutzlos und Aufsehen erregend; der Nachdruck ist allerdings zu untersagen. Man kann es aber stillschweigend geschehen lassen, wenn ein Rk. zum helvetischen Kirchbau beisteuert. Schließlich ist noch die Zensur zu tadeln, die ohneweiters die Einrückung durchließ (1783).²⁾

Der Brünner Pastor bat, da die den 14 ak. Gemeinden Mährens gestattete ungarisch-siebenbürgische Kollekte, als nur auf die Ak. beschränkt, keine angemessene Beihilfe verspreche, auch bei anderen Religionsverwandten sammeln zu dürfen, zumal vor kurzem zum Besten der rk.

Kirche zu Jassy Sammlung bei Protestanten gestattet wurde. Die Genehmigung dazu erfolgte auf Vorschlag des ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlers (1787).¹⁾

Unter Kaiser Ferdinand wurde das Sammeln bei Rk. verboten (1838)²⁾, merkwürdigerweise schon vorher bei den Angehörigen einer anderen ak. Konfession (1814).³⁾

Man schritt früh dazu, der Häufigkeit einen Riegel vorzuschieben, weil bei der Armut der Gemeinden wenig einkam, in keinem Verhältnisse zu der aufgewendeten Mühe, die Kriegszeiten drückten und selbst wohlhabende Gemeinden die Lasten oft von sich wälzten.⁴⁾ So wies das kustenländische Gub. als Ergebnis einer über Ungarn mit erstreckten Sammlung 346 fl. aus,⁵⁾ das steirische 64 fl.;⁶⁾ für Attersee liefen aus Ungarn insgesamt 8 Kreuzer ein,⁷⁾ für Ober-Vilimovic aus ganz Ungarn und Siebenbürgen 4 kr., zu deren Empfangnahme und Quittierung der betreffende Pastor sich auf die drei Stunden entfernte Amtskanzlei begeben mußte.⁸⁾

Solchen Bettelalmosen stehen stattliche Spenden und Legate gegenüber, namentlich für die lutherische Gemeinde in Wien;⁹⁾ am überraschendsten sind die Gaben von Rk., die eigentlich nicht angegangen werden sollten, selbst von Mitgliedern des Kaiserhauses, die seit dem PrP. stiegen. Außer den Beiträgen der ev. Erzherzoginnen Maria Dorothea¹⁰⁾ und Henriette¹¹⁾ begegnen wir solchen von der „Kaiserin Mutter“ (Karoline Auguste von Bayern);¹²⁾ dem Vater unseres Kaisers, Erzh. Franz Karl.¹³⁾ Graf Hieronymus Lateranus Lodron¹⁴⁾ schenkte (23. August) 1791 ein Kapital von 8000 fl. der AC.-Gemeinde zu Dornbach, mit der Bestimmung, daß sie während seines Lebens davon 4% beziehen solle; nach seinem Tode haben es die Allodialerben in einem öffentlichen Fonds sicher anzulegen. Bis 1812 wurden die Zinsen gezahlt. Da kam der Graf unter Sequester, die Zinsenzahlung hörte auf. Bei der Schuldenhöhe und weil die Stiftung in keiner Weise sichergestellt war, konnten die Zinsen nicht eingebracht werden.¹⁵⁾

Die Sammlungen im Auslande hatten ein Vor-

spiel im 17. Jahrhundert. Der Majestätsbrief von 1609 gestattete die ausländische Unterstützung böhmischer Gemeinden beim Bau von Kirchen. In Prag, Brüx und Klostergrab sind mit sächsischem und anderem Gelde — für Prag hat z. B. Gustav Adolf mitgesteuert — ev. Kirchen gebaut worden; Kurfürst Johann Georg I. zeigte sich hier von seiner besten Seite.¹⁾

Die nun wieder genehmigten²⁾ Kollekten waren noch weniger als damals, wo der reiche böhmische Adel ev. war, für die Ak. demütigend, die in der Reformationszeit zwar ebenfalls empfangend, aber noch mehr gebend waren,³⁾ als für den Staat. Dieser verschloß sich solchen Erwägungen nicht, war aber vorläufig von seiner Sprödigkeit nicht abzubringen.

Schon Josef II. fand den Nexus mit auswärtigen Religionsverwandten bedenklich.⁴⁾ Unter Kaiser Ferdinand befürwortete das mährisch-schlesische Gub. das Verbot der Auslandskollekten; sie seien für Österreich sehr kompromittierend, geben ihm den Schein der Intoleranz. Die Protestanten fühlen sich den auswärtigen oft ergiebig helfenden Souveränen zu größerem Danke verpflichtet als der eigenen Regierung, sie kommen mit ausländischen Behörden und Privaten in nähere Verbindung, woraus Inkonvenienzen entstehen.⁵⁾ Wenigstens will die Hofkanzlei bestimmen, ob das Bedürfnis vorhanden und nicht durch eigene Mittel, allenfalls mit Hilfe der inländischen Ak., zu befriedigen, endlich ob die Art der Sammlung unbedenklich.⁶⁾

Die älteste Toleranzzeit war entgegenkommender, aber auch unempfindlicher. Kaiser Josef verfügte, daß für die Kollektanten Erleichterungen im Paßwesen einträten.⁷⁾

Einige Gemeinden griffen die Sammlungen sehr wuchtig an. So ließ die lutherische in Wien in fast allen europäischen Sprachen Bittbriefe an alle Fürsten und Regenten, Reichsstädte, Klöster, Stifte, Abteien ausgehen und heimste reiche Ernte ein.⁸⁾ Lositz wandte sich an 14 Kantone der Schweiz.⁹⁾

Ein sächsischer Verehrer der erhabenen Gesinnungen Kaiser Leopolds II., deren man von dem Thronfolger Erzherzog Franz in gleichem Maße versichert ist, stiftete bei Gelegen-

heit der merkwürdigen Anwesenheit des Kaisers und des Erzherzogs zu Pillnitz (1791)¹⁾ eine aus den Erblanden nach Sachsen gekommene Summe von 1000 österr. Dukaten, zu einiger Unterstützung von Söhnen ev. Prediger in den Erblanden, welche auf den Universitäten Leipzig oder Wittenberg studieren, als österreichische Stiftung; sie wurde auf 3000 Taler abgerundet und steht bis heute in Leipzig oder Halle a. d. S. zum Genusse.²⁾

Die alten Subsidiarmächte England, Holland³⁾ und Skandinavien rührten sich. Wie der dänische,⁴⁾ übergab auch der schwedische Hof die zu den Gesandtschaftskapellen gehörigen Legate und Kapitalien⁵⁾; König Friedrich VI. von Dänemark spendete (1815) 500 fl.,⁶⁾ Prinzessin Amalia von Schweden widmete der Gumpendorfer Fialkirche vasa sacra (1854).⁷⁾

Das Corpus Evangelicorum⁸⁾ lebte in anderer Wirkungsweise wieder auf; die ev. Schutzherren griffen den in der Diaspora Bedrängten unter die Arme, nützlicher als einst mit umständlichen papierernen Ergüssen und Verwahrungen. Als Spender sind zu verzeichnen die Könige von Preußen, die freilich nach dem PrP. noch gebefreudiger wurden,⁹⁾ Prinz August von Preußen,¹⁰⁾ König Friedrich II.¹¹⁾ und Herzog Ferdinand von Württemberg,¹²⁾ die Großherzöge von Mecklenburg¹³⁾ und Sachsen,¹⁴⁾ die Herzöge von Anhalt-Bernburg,¹⁵⁾ Anhalt-Dessau-Cöthen,¹⁶⁾ Karl von Braunschweig,¹⁷⁾ von Hessen-Darmstadt,¹⁸⁾ Fürst Reuß.¹⁹⁾ —

Fürst Otto Viktor von Schönburg-Waldenburg²⁰⁾ errichtete eine Stiftung für lutherische Schulpräparanden und Schullehrer von 9000 fl., davon die Zinsen eines Drittels zu Stipendien für Schulpräparanden von 30—50 fl., die der anderen Drittel zu außerordentlichen Unterstützungen für Schullehrer. Die Studienhofkommission anerkannte die edle Absicht und das wohlthätige Bestreben des Stifters zur Beförderung des Unterrichtes und erwirkte die ah. Bestätigung. 1843 wurde die Stiftung mit 10.000 fl. vermehrt und auf Schulamtskandidaten und Lehrer HC. ausgedehnt. Dem Fürsten dankte das kais. Wohlgefallen. Nach drei Jahren

wurden abermals 5000 fl. dazugeschlagen zur Besserung von Lehrgehilfenstellen, was denselben ah. Beifall weckte.¹⁾

Die verwitwete Fürstin Therese von Thurn und Taxis, geb. Herzogin von Mecklenburg-Strelitz,²⁾ Schwester der Königin Luise, nahm sich Hallstatts an.³⁾ Sie bat um die Erlaubnis, dort ein Pastorat oder in Obertraun eine Schule errichten und Sammlungen dafür einleiten zu dürfen; sie überreichte das Gesuch der Salinenarbeiter zu Hallstatt und Obertraun. Da sie ah. abschlägig beschieden wurde, begnügte sie sich mit einem Geschenke von 100 Bibeln; dann errichtete sie selbst eine Stiftung von 10.000 fl. für das Pastorat zu Hallstatt; die Hofkanzlei unterbreitete sie zur ah. Fertigung mit der Bitte, der Stifterin das ah. Wohlgefallen erkennen zu geben.⁴⁾

Goisern wurde von der Fürstin Hohenzollern-Hechingen, geb. Prinzessin von Kurland, mit 5000 Talern als Vikarstiftung betreut. Schon früher hatte sie sich beim Kaiser um Belassung des Pastorates zu Attersee verwendet und zur Schuldentilgung 300 fl. gespendet.⁵⁾ Kurz nach dem PrP. hatte sich in Frankfurt a. M. ein „Verein von einigen christlichen Freunden“ gebildet,⁶⁾ der einen „Unterzeichnungsplan“ zur Unterstützung einiger der neuen Gemeinden, namentlich in OÖ. und Kärnten, auflegte. Diesem schlossen sich Männer in anderen Städten an, besonders Nürnberg. Wir begegnen hier auch der Unterschrift von Dr. J. A. Urlsberger in Augsburg, dem Begründer der pietistischen „Christentumsgesellschaft“. Vor allen leuchtet der Name jenes Kaufmannes Tobias Kießling, der die Gaben von Graz und Linz aus, wo er den Jahrmakkt besuchte, vermittelte.⁷⁾ Sogar der Kaiser von Rußland wurde von der Gemeinde Ustron in Anspruch genommen, die, nach Metternichs Mitteilung, von der k. k. Botschaft in Petersburg 1640 Rubel erhielt.⁸⁾

Die Schweizer Kantone versagten nicht ein Echo;⁹⁾ das Pariser Konsistorium schickte ein Stämmchen, das in schreiendem Mißverhältnisse stand zu den gleichen Schicksalen und Bedürfnissen dieser anderen Diaspora und zu dem stolzen Bankhause Rothschild, bei dem es zu erheben war.¹⁰⁾

Nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit bestimmte Kaiser Ferdinand ausdrücklich, daß bei der allgemeinen Sammlung für die Abbrändler in Hamburg die Ak. im ah. Namen eingeladen würden, sie von sich aus zu beleben.¹⁾

* * *

Die rieselnden Bäche wurden zu schwellenden Strömen durch den Gustav-Adolf-Verein,²⁾ den Prof. Dr. E. W. Hengstenberg,³⁾ weil er aus liberalen Kreisen erwuchs und alle Parteien der ev. Kirche aufrief, „mit gewohntem Fanatismus“ eine ungeheure Lüge nannte. Des Protektorates Friedrich Wilhelms IV. sich erfreuend, wurde er für Österreich ein ungeheurer Segen, ohne den das Dasein oder wenigstens Sosein der ev. Kirche Österreichs fraglich wäre.⁴⁾ Bis zum Jahre 1909 gingen nach Österreich-Ungarn über 16 Millionen Mark, davon nach Zis 2 Millionen.⁵⁾

Die äußere Veranlassung zur Gründung dieses Weltbundes gab jene Gemeinde Fleißen 1832.⁶⁾ Für Österreich brachte der Pastor in Attersee den Stein ins Rollen. Als er um amtliche Bestätigung der Armut seiner Gemeinde einkam, um von dem deutschen Vereine zum Besten hilfsbedürftiger ev. Gemeinden eine Unterstützung zu erhalten, wurde er vom Konsistorium dahin beschieden, dem könne nicht willfahrt werden, bis das Konsistorium vom Bestehen und Zwecke desselben Kenntnis erhalten.⁷⁾ Die Antwort verliert an Sonderbarkeit durch die Tatsache, daß selbst Dr. K. Zimmermann in Darmstadt von diesem sächsischen Vereine nichts wußte, als er i. J. 1841 einen Aufruf mit gleichem Zwecke an die protestantische Welt ergehen ließ. Im Herbst darauf fand eine gemeinsame Beratung der alsbald zusammengehenden Vereine von Sachsen und Hessen statt, aus der im nächsten Herbst der große entstand (1843). Noch im Herbst 1842 sandte der Dresdener Hauptverein die Statuten ein, mit der Bemerkung, daß seither fast nur Österreich beteiligt sei, und bat um ein Verzeichnis sämtlicher Gemeinden und Pastoren. Das Konsistorium fragte die Hofkanzlei, ob es gestattet sei, mit diesem aus-

wärtigen Vereine zu korrespondieren; die Antwort lautete bejahend, doch nur für das Konsistorium, nicht die Pastoren (1842).¹⁾

Man muß sich wundern, daß nirgends ein Bedenken auftauchte, einen Verein mit diesem für rk. Ohren nicht eben wohlklingenden Namen in Österreich einzuführen. Man schlug einst im Staatskalender nach, wo das Reich des kleinen Gothenkönigs liege; dann hatte der „Löwe von Mitternacht“ dem Siege der Gegenreformation Einhalt geboten; der Koller des waghalsigen Reiters ist eine der eindrucksvollsten Reliquien des Wiener Arsenal; sein Ring schmückte lange die Marienstatue in der Loreto-kapelle der dortigen Augustinerkirche.

Nun erzwang er sich wieder Zutritt als Hort des Evangeliums. Ihm öffnete der große Wirtschaftspolitiker, der einst für das schwedische Kupfer ein Absatzgebiet in Deutschland gesucht, deutsche Gold- und Kupferminen. In Bayern wurde die „Spottgeburt der Aufklärung und der deutschen Mißbeinheit“ von König Ludwig schon um dieses Namens willen als offenbarer Landesverrat gebrandmarkt.²⁾

Kurz nach jener Genehmigung wurde neuerdings allen Länderstellen eingeschärft, daß Kollekten im Auslande nur mit Bewilligung der Hofkanzlei vorzunehmen; mit der näheren Beschränkung: Eine unmittelbare Verbindung der inländischen ak. Gemeinden mit jenem Vereine ist möglichst hintanzuhalten (da die Vermutung begründet ist, daß er oft gegen die rk. Kirche und die rk. Regierung verletzend und feindselig auftreten wird). Darum darf die Bitte an den Verein und der Empfang von Geldern desselben nur nach Bewilligung der Hofstelle geschehen. Nur die ak. Konsistorien dürfen Vermittler von Bitte und Empfang sein; unmittelbare Schreiben oder Verwendung von Mittelspersonen sind also unzulässig. Die Konsistorien wiederum haben sich in ihrer Korrespondenz auf die Darstellung der Bedürfnisse der Gemeinden zu beschränken und die Anregung von Dingen zu beseitigen, die geeignet, eine gehässige Deutung zu veranlassen. Diese Normen dürfen

dem Vorstande mitgeteilt werden, dem es freisteht, unmittelbar Erlässe an die werbenden Parteien durch Vermittlung der Konsistorien zu richten. Wegen des Verbotes unmittelbaren Verkehres legten die Konsistorien wohl direkte Briefe des Vorstandes an Pastoren vor; die Hofstelle öffnete sie, fand aber nichts Unzulässiges. Die Konsistorialinstanz erwies sich wohlthätig, um Gesuche zu verbessern, die in unangemessenen und zu demütigen, auch undeutschen Ausdrücken abgefaßt waren. Dazu kam aber noch die erniedrigende Vorschrift, daß die Konsistorien die Angaben der Pastoren und Kirchenvorsteher durch die Obrigkeit beglaubigen lassen mußten.

Immerhin war eine kleine Pforte zu geistiger und geldlicher Hilfeleistung aufgetan, wenn auch unter strenger bureaukratischer Bewachung, mit vielen peinlichen Schutzwehren, bei denen einen das unbehagliche Gefühl nicht ganz reinen Gewissens beschleicht.¹⁾ Die Hofstelle führte die Aufsicht nicht nur pro forma, sie verlangte Ausweis über die Beteiligungen,²⁾ Angabe der Veranlassungen zu den Gesuchen; sie gewährte und versagte. Hier gewährte sie, mit der Mahnung, die Gesuche nur in dringenden Fällen abzusenden, weil die häufigen Verwendungen keinen erfreulichen Eindruck von den religiösen Zuständen hervorzurufen,³⁾ wies aber doch selbst kurz nachher auf den Verein hin, als die Studienhofkommission ihre Mitwirkung zur Aufbringung der Kosten von 18.000 fl. für Gymnasium und Alumnium in Teschen in Anschlag brachte.⁴⁾ Dort versagte sie, damit die Gesuche sich nicht zum Nachtheile des Ansehens der ak. Geistlichkeit mehren, auch wegen Bedenken gegen den Pastor, den das Konsistorium mit seiner bedrängten Lage und der dadurch entstandenen Gereiztheit entschuldigte.⁵⁾ Ein andermal mahnte sie, aus den Geldzuweisungen nicht etwa den Schluß zu ziehen, daß dadurch der mit Excurrando-Gottesdienst bedienten Gemeinde eine Bewilligung zum Bethausbau in Aussicht gestellt werde.⁶⁾ Sie beauftragte die Konsistorien, wichtigere, beide Teile betreffende, Gegenstände gemeinschaftlich zu beraten, mit Rücksicht auf die

beiderseitigen Anforderungen und Verhältnisse.¹⁾ Erklärlicherweise wurde man ho. unruhig über den Beschluß, einen Emissär nach Österreich zu senden. Laut Nachricht der dänischen Gesandtschaft eröffnete der Präsident der Polizei und Zensur die Verfügungen hinsichtlich eines vom Gustav-Adolf-Hauptverein in Schleswig-Holstein²⁾ abzusendenden Vertrauensmannes zur Erforschung der Bedürfnisse der inländischen ak. Gemeinden. Man bat die Gesandtschaft, es zu verhindern; falls es doch geschähe, hätten die Behörden ihn zu überwachen. Es soll Katechet Dr. Großmann sein, der Sohn des Vereinsgründers.³⁾ Das Konsistorium beauftragte den Superintendenten, diesen Emissär genau zu kontrollieren: ...⁴⁾

Der Herr Superintendent werden erkennen, daß ein hiedurch bezwecktes engeres Anschließen ev. Glaubensgenossen des Inlandes nur von entschiedenem Nachteile sein könne, indem dadurch sowohl in religiöser als auch politischer Beziehung die Stellung dieser Gemeinden gegenüber dem Herrn Superintendenten und den vorgesetzten geistlichen Behörden verrückt und so in jeder Beziehung Spaltungen unbezweifelt eintreten müßten.... Der Herr Superintendent hat daher den etwa nicht den bestehenden Gesetzen entsprechenden Schritten der aus dem Auslande nach den k. k. Staaten kommenden protestantischen Geistlichen gehörig zu begegnen, auf die allenfalls von ihnen zugunsten jenes Vereines im k. k. Gebiete unternommenen Handlungen die möglichste Aufmerksamkeit zu richten und die unterstehenden Pastoren namens dieser k. k. Konsistorien ernstlich zu ermahnen, mit denselben unter keinem Vorwande in Verbindung zu treten, ja denselben zur Pflicht zu machen, falls eine Mitwirkung von ihnen angesprochen würde, hievon sogleich die Anzeige an die kompetente politische Behörde und an die Konsistorien zu machen. — —

Als in einer Versammlung des Gustav-Adolf-Vereines in Hannover über den Zustand der ev. Kirche in Böhmen geredet werden sollte, erhielt der Konsistorialpräsident den Auftrag, nachzuforschen. Die Auskunft lautete beruhigend.

Der k. k. Gesandte in Hannover hat, wie er an Metternich berichtet, versucht, angesichts der jetzt häufig sich zu erkennen gebenden Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit des protestantischen Klerus, die Zurücknahme des Vortrages zu erwirken oder ihn eintretendenfalls zu verbessern. Die Besorgnis war überflüssig; er enthielt nichts Anstößiges, nur Historisch-Statistisches. Der Konsistorialpräsident bemerkte dabei, daß die Verhältnisse der Ak. in Böhmen besondere Aufmerksamkeit erforderten, weil ausländische Vereine durch Briefe und Geld immer mehr Einfluß gewönnen, was bei der schlechten pekuniären Lage erklärlich.¹⁾

Die Hofkanzlei mußte bald merken, wessen sie sich von der Vereinsleitung zu versehen hatte. Sie anerkannte sehr lobend deren Tun und ließ ihr eine freundliche Erwidderung wegen Zusicherung der Befolgung der Normalvorschriften zugehen, wofür der Dank nicht fehlte.²⁾

Freilich blieben Verstimmungen nicht aus. Als der Vorstand die Errichtung eines Excurrando-Gottesdienstes für die Umgebung von Prag und Pilsen anregte, antwortete das Konsistorium gereizt, dies Ansinnen werde um so mehr unmittelbar zurückgewiesen, als er weder zu einem solchen Vorschlage berufen noch in der Lage sei, das Konsistorium über die Bedürfnisse der ev. Gemeinden aufzuklären.³⁾ 1848 machte einen Einschnitt.

Zunächst entfiel die genaue Rechnungslegung; es genügt, ein Verzeichnis der eingelaufenen Beträge und der Auszahlungen, summarisch nach Provinzen und Konfessionen.⁴⁾

Wenige Monate darauf brauchten die Ausweise der Hofstelle überhaupt nicht mehr eingesendet zu werden.⁵⁾ Diese Erleichterung wurde nach drei Jahren wieder zurückgenommen, dafür den Konsistorien freigestellt, von sich aus statt des Ministeriums den Gemeinden Gesuchsbewilligung zu erteilen.⁶⁾

Trotz der Konkordatszeit bat das Konsistorium um Errichtung eines österreichischen Zweigvereines der Stif-

tung;¹⁾ das wurde im nächsten Jahre abgelehnt,²⁾ aber zwei Jahre später eine jährliche Kollekte für ihre Zwecke vom Kaiser genehmigt.³⁾ Erst infolge des PrP. konnte am 15. August 1861 die erste Generalversammlung eines Zweigvereines in Wien gehalten werden; am 29. August wurde er als österreichischer Hauptverein anerkannt, und am 26./27. August 1862 erfolgte seine Konstituierung. Die in Gleichmäßigkeit mit den rk. Vereinen erbetene Portofreiheit wurde von dem Ministerium nicht befürwortet.⁴⁾

Die Überwachung des Vereinswesens gehört nunmehr in den Wirkungskreis der Kirchenbehörde, doch soll sie die Akten über die Gründung des Hauptvereines samt den Satzungen dem Ministerium zur Genehmigung vorlegen (1862).⁵⁾

Der in demselben Herbste in Nürnberg tagenden Generalversammlung des Gesamtvereines⁶⁾ hat Minister v. Schmerling auf die Anfrage, ob die übernächste in Wien abgehalten werden dürfe, antworten lassen: „Willkommen!“⁷⁾ Aber weder damals noch später ist es geschehen.

Gleichwohl hat der Hauptverein nicht nur die dogmatischen Unterschiede und sogar die nationalen wenigstens äußerlich ziemlich bewältigt, sondern trotz aller konfessionellen und politischen Verleumdungen in der Gunst der Behörden und des Kaisers Fortschritte gemacht. Davon zeugen schon sinnfällig auf seinen jährlichen Hauptversammlungen die feierliche Begrüßung und offizielle Teilnahme der ersteren, die Huldigungstelegramme an Se. Majestät, die nie ohne gnädige Antwort bleiben und den Jubel beglaubigen, mit dem die Kaisertrinksprüche bei dem Festmahle aufgenommen werden. Auch der Zentralvorstand der ganzen Stiftung zu Leipzig hat dem Kaiser anlässlich des sechzigjährigen Regierungsjubiläums eine drahtliche Huldigung gewidmet, der die ah. Anerkennung nicht versagt wurde.⁸⁾

Die werktätige Hilfe anderer Vereine, wie des „Lutherischen Gotteskastens“⁹⁾ und „Evangelischen Bundes“¹⁰⁾ ist erst in dem späteren Zeitlaufe hervorgetreten, obgleich

schon vorher böhmische Pastoren wegen unbefugter Verbindung mit dem ersteren sich zu rechtfertigen hatten.¹⁾

Weniger von unmittelbar materiellem, als von geistigem Werte war die Anknüpfung mit anderen deutschen Vereinigungen und der Verkehr mit den obersten Kirchenbehörden. So der „Eisenacher Kirchenkonferenz“²⁾, deren Beschickung noch vor dem Konkordate genehmigt wurde (1852).³⁾

Führung mit Österreich nahm der „Zentralausschuß für innere Mission in Berlin“;⁴⁾ die „Baseler Missionsgesellschaft“, wogegen die öö. Statthalterei die Vorschriften wider Verbindung mit ausländischen Gesellschaften, besonders wenn sie Geldleistungen bedingen, in Erinnerung brachte;⁵⁾ das bayerische Oberkonsistorium in München;⁶⁾ die Kirchenbehörden von Schwerin und Altenburg,⁷⁾ sogar der Ausschuß in Württemberg für „Sammlung des Volkes Gottes“ in Jerusalem,⁸⁾ die schottische Generalsynode zu Edinburgh.⁹⁾ Das Ministerium bewilligte Sammlungen für die Denkmäler der Reformatoren zu Worms und Wittenberg.¹⁰⁾

Es ist sehr merkwürdig, daß der Wunsch der Ev. Österreichs nach einer Gemeinschaft mit denen jenseits der schwarzgelben Pfähle selbst einen politischen Ausdruck finden durfte. Das Unterrichtsministerium nahm nämlich keinen Anstoß daran, daß in das sonntägliche Gebet für das Vaterland auch eine Bitte um den Schutz Gottes für Gesamtdeutschland und um Einigkeit der deutschen Fürsten und Völker eingeschaltet werde, und gab nur zu erwägen, daß ein Teil der ev. Gemeinden in den deutschen Provinzen nicht dem deutschen Volksstamme angehören und namentlich die slawischen Reformierten in manchen Gegenden gegen deutsche Bestrebungen leidenschaftlich reagieren; daher schien es ratsam, die Einführung des Gebetes nicht anzuordnen, sondern nur zu empfehlen und den Beschluß darüber den Kirchengemeinden anheimzustellen; auch sei zu berücksichtigen, daß ein Teil der dem Konsistorium unterstehenden Gemeinden nicht zum deutschen Bundesgebiete gehöre (1859).¹¹⁾

Bücherzensur.

Haufenweise, wagenweise waren in der Gegenreformation ev. Bücher „dem Vulkan geopfert worden“,¹⁾ wodurch vornehmlich das tschechische und slowenische Schrifttum unersetzlichen Schaden erlitt. Was gerettet wurde, war in den abenteuerlichsten Schlupfwinkeln listig versteckt.²⁾ Auch diese Nötigung ging mit dem TP. zu Ende.³⁾

Freilich, gesetzliche Beschränkungen und atavistische Rückfälle blieben nicht aus. Selbstverständlich konnte im absolutistischen Polizeistaate kein Buch ohne behördliche Approbation zum Verkaufe gelangen.⁴⁾

Den Ak. durften ihre genehmigten, namentlich im Teschenschen und Ungarischen gebräuchlichen, Bücher nicht fortgenommen,⁵⁾ an Orten mit Ak. von Krämern feilgeboten werden.⁶⁾ Sie wurden gelegentlich von Staatswegen versteigert. So meldete das Kreisamt Pustertal, daß eine Anzahl ak. unverbotener Bücher über Religion, aus der Bibliothek des aufgehobenen Karmeliterklosters zu Lienz, zur Versteigerung kämen; doch nicht öffentlich, um alle Anstößigkeiten im Publico zu vermeiden.⁷⁾

Der Bücherschutz bedurfte wiederholter Verstärkung, namentlich für NÖ. und Tirol, aber auch für Mähren und Schlesien.⁸⁾ Bei einem inkriminierten Buche, Schaitbergers „Neuvermehrter Sendbrief“,⁹⁾ Eigentum eines unruhigen Ak. im Pustertale, der schon dreimal seinen Glauben gewechselt, sprach die Hofstelle die Hoffnung aus, daß es nicht durch verbotene Haussuchung entdeckt worden sei.¹⁰⁾ Sie rügte das mährische Gub., weil infolge von Haussuchung weggenommene 20 Bücher und vier Bilder nach acht Jahren nicht mehr zu finden waren, und sprach dem

Kläger Entschädigung zu.¹⁾ In der Konkordatszeit nahm in demselben Kronlande die Gendarmerie einem Ak. Matthias Hoë's einst weit verbreitetes, ins Tschechische übersetztes „Ev. Handbüchlein wider das Papsttum“²⁾ fort; der Dechant verlangte vom Bezirksamte die Einlieferung. Dies erklärte es nach einigen Jahren auf Beschwerde für verfallen und nicht ausfolgbar, während der Eigentümer auf das wertvolle und seltene Buch nicht verzichten wollte. Es kam nicht wieder zum Vorschein.³⁾ —

Verführerische Bücher, die infolge sanftmütiger Überredung rk. Seelsorger ausgeliefert waren, sollten durch entsprechende rk. aus dem Religionsfonds ersetzt werden, eine Verordnung, die nicht recht ausgeführt wurde.⁴⁾ Schon Kaiser Josef bog von ihr ab. Als die Hofkanzlei in einem auV. über ein in Prager Zeitungen angekündigtes Bücherverzeichnis verschiedener Gebet- und Andachtsbücher in tschechischer Sprache zum Gebrauche der tolerierten Religionen die Besorgnis ausdrückte, durch die Verbreitung dieser sehr guten Bücher dürften Rk. zum Abfalle verleitet werden, und vorschlug, gute rk. Bücher ins Tschechische zu übersetzen und an ak. Orten unentgeltlich zu verteilen, erging die ahE.: Das Politikum hat sich hier gar nicht einzumischen, sondern alles der geistlichen Behörde zu überlassen.⁵⁾

Gerade aus Tirol besitzen wir Listen eingetauschter oder eingelöster ev. oder „sonst schlechter“ Bücher.⁶⁾ Selbst die Pastoren mußten versuchen, die alten anstößigen religiösen Bücher ihren Pfarrkindern abzuschmeicheln.

Der Pastor in Arriach meldete seinem Konsistorium, bei allem Nachsinnen finde er keinen Weg, dem Auftrage des Kreisamtes nachzukommen, die in der Gemeinde befindlichen „verbotenen“ Schaitberger und Spangenberg⁷⁾ den Eigentümern auf eine schickliche Art nach und nach abzunehmen, zur Vertilgung ans Kreisamt zu senden und alle Mittel anzuwenden, um den Ankauf zu verhindern. Denn der Landmann ist von Kindheit her an sie gewöhnt, baut in abergläubischer Weise sein ganzes Vertrauen und

sein Seelenheil auf sie, hält sie für die einzigen echten und reinen Religionsbücher. Diese ihm irgendwie zu nehmen, würde den Pastor der Gefahr aussetzen, die Liebe und das Vertrauen seiner Gemeinde zu verlieren, Irrlehrer oder Freigeist gescholten, selbst aus dem Amte gejagt zu werden, zumal sein Senior alle neueren Bücher verwerfe, nur die älteren preise, ihn seit seinem Amtsantritte als Neuerer verdächtige. Wer wollte die Ausgaben des Abkaufes ersetzen? Die Bücher sind in der ganzen Provinz verbreitet, im Gnesauer Pastorate zu bekommen, werden kistenweise, wagnvoll eingeführt. — Er wurde angewiesen, seine Bedenken in bescheidener Weise dem Kreisamte vorzulegen (1793).¹⁾ Nach mehr als einem Menschenalter befahl die Hofstelle dem ak. Konsistorium, durch den Superintendenten dahin zu wirken, daß die in ak. Häusern Steiermarks, besonders in Wald, vorgefundenen, wegen ihrer beleidigenden Ausfälle gegen die Rk. höchst bedenklichen Bücher den Pastoren gütlich übergeben und von diesen dem Kreisamte zugesendet würden.²⁾ Staats- und kirchenfeindliche ak. Bücher waren verpönt. Josef II. konnte hier schroffer sein als die Studienhofkommission. Auf deren auV. wurde die Schrift: „Das allgemeine Glaubensbekenntnis aller Religionen“ (nämlich Gottes- und Nächstenliebe) trotz der Verteidigung durch Abt Rautenstrauch und van Swieten, weil sie keine Religion bekämpfe, durch ahE. verboten, da sie latent alle Religionen angreife.³⁾

Noch schärfer wandte sich die ahE. nach der entgegengesetzten Richtung. Ein Pastor in Soběhrady bat um die Genehmigung, seine tschechische Rede über die Einrichtungen des Kaisers in Religionssachen nebst einigen Gebeten und Liedern zu veröffentlichen. Der Zensor fand das Manuskript anstößig und nicht druckwürdig. Der Kaiser will den so finster und unduldsam denkenden Mann von seinem Posten entlassen wissen.⁴⁾

Nach beiden Seiten, der freigeistigen wie der konfessionellen, wandten sich lehrreiche Beschlüsse.

Über einige Bücher wurden eingehende Verhandlungen

gepflogen. Man kann es dem FEB. von Wien gewiß nicht verargen, daß er gegen das allgemein, auch an der Universität einzuführende Schröckhsche Kompendium der Kirchengeschichte¹⁾ Einspruch erhob: Es ist keineswegs ohne Gefahr der Verführung der Jugend, da es gleich anderen ak., statt sich bei Abhandlung der Kirchengeschichte mit der Darstellung des Ursprunges, Fortganges und der unabänderlichen Fortdauer der wahren Religion abzugeben, bloß zu überführen sucht, wie die rk. Kirche von der reinen Lehre Christi abgewichen sei, wie viele unechte Begriffe die Väter in mehreren Fällen gehabt, durch wie viele falsche Zusätze der wahre Glaube verunstaltet, mit welchen neuen Dogmen die Lehre Christi vermengt sei; überdies rechtfertige Schröckh die Trennung Luthers, Calvins und anderer Ketzer von der rk. Kirche und wälze die Schuld daran auf einige ökumenische Konzilien, Väter und Bischöfe, ja die Kirche selbst. Die Einführung des Kompendiums sei auch deshalb erniedrigend, weil es scheine, als ob man keine echten und getreuen rk. Historiker habe, während es daran nicht fehle . . . Die Studienhofkommission kennt kein besseres; auch der Abt von Braunau²⁾ habe es bei seiner Untersuchung der theologischen Schulen in Ungarn vorläufig beantragt. Die Hofkanzlei fand es doch bedenklich, ein Lehrbuch vorzuschreiben, das in vielen Punkten widerlegt werden müsse, und besser, einstweilen bei dem früher üblichen Breviarium von Berti³⁾ zu bleiben, zugleich irgend einem Professor die Bearbeitung eines eigenen aufzugeben, indem sie noch auf das Werk Zolas in Pavia⁴⁾ aufmerksam machte. Die ahE. wollte denn auch entweder eines nach dem Schröckhschen Muster oder durch Kombinierung der besten Schriftsteller abgefaßt wissen.⁵⁾

Jener Prälat stürmte noch berechtigter gegen Tim. Spittlers⁶⁾ Grundriß: Darin werden nicht nur die größten Verleumdungen der Konzilien, die bissigsten Spöttereien über die Verehrung der Heiligen, ihrer Reliquien und Bilder, die gallsüchtigsten Verhöhnungen der Zeremonien, die rohesten

Beschimpfungen einiger Väter, Päpste und Bischöfe, die Lästerungen der Mönche und Ordensgeistlichen zusammengedrängt, sondern wird auch noch der Weg zum ausgedehntesten Indifferentismus gebahnt, endlich, mit heimlicher Untergrabung der ersten Grundsätze des Christentums und versuchter Entkräftung der stärksten Beweise für dessen Wahrheit und Göttlichkeit, auf Unglauben und Naturalismus abgezielt. Deshalb möge der weitere Absatz des Buches eingestellt und dafür ein Abdruck der drei Widerlegungsschriften veranstaltet werden, die in dem Werke „Storchenau, Zugabe zur Philosophie der Religion“¹⁾ enthalten sind. Frh. v. Kressel²⁾ entgegnete, diese wörtlich der von dem ehemaligen Jesuiten Siegmund Storchenau verfaßten Vorrede zu dem Grundrisse entnommenen Anschuldigungen seien unbegründet. Die meisten betreffen Sätze, die Spittler mit allen Protestanten gemein hat; einige als gefährlich bezeichnete Stellen sind harmlos; andere sind verstümmelt, unrichtig ausgezogen, verdreht und entstellt. Der Zusammenhang ist absichtlich verschoben, Behauptungen rücksichtlich einzelner Tatsachen in bestimmten Zeiten und Verhältnissen sind allgemein und unbedingt angeführt. Der Vorwurf des Naturalismus, Deismus, Indifferentismus ist unzutreffend.

Zu tadeln ist nur die Heftigkeit des Ausdruckes. Das Lehrbuch ist wie alle ak. in diesem Fache; es fordert Leser von Kenntnissen und geübtem Verstande, denen die protestantischen Dogmen ohnehin bekannt sind. Wenn der FEB. glaubt, daß der Schade, den der Grundriß anrichten könnte, durch Verbreitung der vier Zugaben zu jenem Werke Storchenaus zu verhüten sei, so traut er diesen zu viel zu.

Die ahE. gab den Wünschen des Kardinals keine Folge (5. Juni 1790).³⁾ Acht Jahre später wurde Spittler doch von dem Verbote ereilt.⁴⁾

Unter dem ersteren Datum wird ein weiterer Wunsch des Wiener Kardinals, das Werk „Neueste Beiträge zur Religionslehre und Kirchengeschichte“ zu unterdrücken, weil es Beschimpfungen der Päpste, öffentliche Verteidigung

des Jansenismus, Verachtung des Ausspruches der Kirche Anpreisung ärgerlicher ketzerfreundlicher Sätze, Behauptungen, wie, daß feierliche Konkordate ungültig seien, enthalte, dahin erledigt, daß die Zensurkommission bei Behandlung jener Schrift und ähnlicher die Normen mit aller Genauigkeit und Vorsicht zu beobachten habe.¹⁾

Dagegen ist des Bischofs von Seckau²⁾ Beschwerde gegen den Verkauf von Villaumes „Vom Ursprung des Übels“ durch eine auf den Grundsätzen der Toleranz gegründete Aufklärung zu beruhigen.³⁾ —

Das von dem ausgewiesenen Pastor Eisenbach⁴⁾ in Druck gegebene Buch „Die untergrabene Toleranz“ wurde, als eine Schmä- und Lästerschrift gegen die Hofstelle und das ö. Gub., um wegen dieser unbedeutenden Sache kein unangenehmes Aufsehen zu erregen, nur in den Erblanden verboten.⁵⁾ —

In Stülz' „Geschichte des Zisterzienser-Klosters Wilhering“⁶⁾ war nach Meinung der Zensoren und des Polizeipräsidenten auf dem Titel „Reformationsgeschichte“ in „Kirchengeschichte“ zu ändern, ferner die Periode der Vorgeschichte der in Österreich eingerissenen Reformation einer Revision zu unterziehen und mehrere sittlich und religiös anstößige Details zu entfernen da, durch die Veröffentlichung mancher Mißbräuche aus der älteren Geschichte der Klöster und Stifte das Eintreten der Reformation gleichsam gerechtfertigt erscheinen würde.⁷⁾

In bewegten Zeiten verschärfte sich natürlich Aufmerksamkeit und Ahndung.

Während des Belagerungszustandes fand man gelegentlich einer Haussuchung bei dem reformierten Pastor Fr. W. Košut⁸⁾ in Prag und bei seinem Kirchendiener, sogar unter dem Bretterboden des Chores im Bethause, eine große Menge verbotener Schriften.

Košut wurde suspendiert und in kriegsgerichtliche Untersuchung gezogen. Angeblich waren es Tausende der gefährlichsten Sachen, „die durchgängig fanatischen Hussitismus und jene verderblichen destruktiven Grundsätze

predigen, welche das Wesen der neuen freichristlichen Gemeinden ausmachen¹⁾ und letztere mit dem Hussitismus so ziemlich identifizieren“ (1852).²⁾

Schon nach dem PrP. ließ der Pastor Kolatschek in Wiener-Neustadt auf Wunsch seine Reformationspredigt drucken: „Heilige Bitten am h. Erinnerungstage“. Darauf rückte der bekannte klerikale Pamphletist Seb. Brunner in die „Wiener Zeitung“ einen geflissentlich verbreiteten Artikel, in welchem er „in gemeiner und gehässiger Weise“ über jenen herfiel und die Reformatoren, die ganze ev. Kirche schlechter Taten und böswilliger, gefährlicher Absichten anklagte. Der Angegriffene lenkte den Streich ab durch ein im „Wiener Lokalanzeiger“ abgedrucktes Kapitel aus einer Calvinbiographie im „Ev. Volkskalender“: „Kalvin und Servet“. Dafür wurde er nach § 303 wegen Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche zu 14 Tagen Arrest verurteilt. Der Oberkirchenrat nahm sich seiner an, als eines durch Talente und Vorbild hervorragenden ev. Seelsorgers, und erinnerte daran, daß das bald nach Kundmachung des PrP. gegen einen Kirchenfürsten wegen grober Schmähung der ev. Kirche angeordnete gerichtliche Verfahren aus unbekanntem Gründen niedergeschlagen sei; endlich an die Bestrafung eines rk. Kalenderschreibers wegen seiner Schmähungen der ev. Kirche nur mit einer einfachen Rüge. Das erstrichterliche Urteil wurde in der Tat zu einer Geldstrafe von 50 fl. oder 10 Tagen Arrest umgewandelt. Kolatschek bat Minister v. Schmerling noch um Annullierung der gegen ihn erlassenen Polizeinote, worauf sein Konsistorium ihm bedeutete, nicht dadurch, sondern durch kluges und korrektes Vorgehen könne er seinen Ruf retten.³⁾

* * *

Diesen Schutz gegen beleidigende Schriften verlangte wie die dominante schon die tolerierte Kirche.

So protestierte das ak. Konsistorium gegen die von dem ehemaligen Lehrer des Geschäftsstiles in Wien Leopold Alois Hoffmann herausgegebenen „Höchstwichtigen

Erinnerungen zur rechten Zeit“. Wegen der sehr unbescheidenen und für die Protestanten anstößigen Ausdrücke wurde das Verbot ferneren Verkaufes erwogen, obwohl sehr viel Gutes und zur rechten Zeit darin gesagt sei, außer der Verf. würde jene Stellen ändern oder tilgen. Dem schloß sich die ahE. an mit einem Tadel der Behörde, die das nun beanstandete Buch erst durchgelassen (1794).¹⁾

Superintendent Thielisch²⁾ sandte seinem Konsistorium ein „Gespräch eines kais. Husaren mit einem Pastor“, ein zwar elendes, doch kränkendes Pasquill auf die ev. Geistlichkeit, das durch den frivolen Ton selbst die rk. Kirche verletze. Es wurde auf dem Markte zu Linz verkauft, also am Sitze der Regierung, des bschfl. Konsistoriums und eines Zensuramtes. Das Hfd. eröffnete die Antwort des öö. Gub., daß es vom Auslande eingeschwärzt sein müsse, aber konfisziert und zur Vernichtung übergeben wurde, mit Einschärfung der betreffenden Vorschriften an die Grenzunterbehörden.³⁾ Weniger erfolgreich war die Beschwerde gegen eine ähnliche slawische Schmähschrift voll der niedrigsten Schimpfnamen auf Luther, die Pastoren, die Protestanten, die großen Eindruck auf das Volk machte und bald in zweiter, stark vermehrter Auflage mit Bewilligung der Troppauer Zensur erscheinen konnte.⁴⁾ Ein Propst zu Raudnitz geriet auf den eigenartigen Einfall, dem ak. Konsistorium eine tschechische Schrift einzusenden: „Ob die rk. oder protestantische Religion sich mehr auf die Bibel gründe“, samt einigen Artikeln zum Beweise, daß die erstere alleinseligmachend sei; auch einen Regierungserlaß, daß der Verbreitung nichts entgegenstehe. Darum bat er auch die ev. Kirchenbehörde. War er naiv oder ein Spottvogel? Hatte er überspannte Begriffe von der Toleranz der Tolerierten gegen Intoleranz? (1815.)⁵⁾

Zensor und Metternich fanden Sperrs⁶⁾ Manuskript: „Die Erfüllung der Zeiten der Vereinigung des Katholizismus und des Protestantismus“ zur Drucklegung nicht geeignet wegen der unduldsamen Bekämpfung des Protestantismus.⁷⁾

Im Konkordatsjahre lenkte Pastor Medicus in Triest die Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten auf jenen schon beregten rk. Volkskalender,¹⁾ herausgegeben von einem Weltpriester, der zugleich Statthaltereis- und Schulrat: Er enthielt solche Ausfälle auf die ev. Kirche, wie sie nur die Unwissenheit oder kühnste Lügenhaftigkeit niederschreiben konnte. Eine Seite brachte ein Bild, auf dem ein Pastor mit der Bibel in der Hand neben dem Juden mit dem Geldsack und dem Ungarn mit dem Fetisch figurirt, als Leute, die wohl eine Religion, aber keinen wahren Glauben haben.

Kultusminister Graf Thun²⁾ erwiderte auf die Konsistorialbeschwerde: In konfessionellen Schriften können polemische Stellen an sich nicht mißbilligt werden; doch ist diese Art von Polemik nicht zu rechtfertigen. Ich habe daher nicht ermangelt, den Verf. zur Verantwortung zu ziehen und ihm unter Erteilung einer eindringlichen Rüge meine Mißbilligung zu erkennen gegeben. Was den Hinweis betrifft, daß der fragliche Fall als Preßvergehen vor das Gericht geleitet werden könnte, so gehört das in die Amtswirksamkeit der Staatsanwaltschaft, an welche sich zu wenden jedem freigestellt bleibt.³⁾

Gegen seine eigenen Glieder rief das ak. Konsistorium die Zensurbehörde an, nämlich einem ak. Werke nicht ohne sein Gutachten das Admittitur zu erteilen. Veranlassung dazu bot eine Neuauflage des Heidelberger Katechismus durch jenen Pastor Wégh⁴⁾, mit Zusätzen, die er nötig gefunden, da viele Rk. die Reformierten nicht für Christen hielten.

Er findet die Konsistorialverordnung, alle Exemplare abzuliefern, hart und drückend, zumal ihm das Verbot solcher selbständigen Handlung ganz fremd. Sonderbarerweise beruft er sich auf das erzbischfl. Konsistorium in Prag, welches ihm die Bewilligung erteilte. Darauf wurde ihm Tilgung der ganz unstatthaften und unrichtigen Zusätze oder völlige Umarbeitung aufgetragen. Dagegen machte er geltend, daß durch Ausreißen von Blättern oder Streichung

mit Tinte nebst Umdruck des Titelblattes das schöne Werk verpuscht würde. Zudem ginge der ganze Wert der Zusätze verloren. Er könne kein einziges Wort kassieren oder ändern; das verböte ihm Gewissen, Ehre und das allgemeine Wohl. Deshalb ersuchte das Konsistorium das Gub. um Beschlagnahme.¹⁾ —

Infolge Einschreitens des schneidigen Superintendenten Thielisch und des Konsistoriums wurden seit 1818 ak. Schriften nicht mehr dem Ordinariate, sondern nur den politischen Zensoren zur Begutachtung zugestellt, denen jedoch die ahE. bedeutete, darüber zu wachen, daß nicht unter dem Deckmantel protestantischer Theologie Deismus und Spinozismus gelehrt werde.²⁾

Eine Einschränkung erfolgte vorübergehend in den während der Franzosenzeit von Bayern in Besitz genommenen Gebieten, allerdings mehr der Form als dem Inhalte und der Wirkung nach bedeutsam. Im Namen des Königs von Bayern eröffnete Karl Graf von Arco als Generalkommissär in Tirol: Die unter der vorigen Regierung erlassenen Bücherverbote sind im allgemeinen aufgehoben wie das Zensuramt. Konzessionierte Verleger, Buchhändler, Buchdrucker haben in der Regel freien Verkehr. Für Kalender, Gebet- und Gesangbücher bleibt es bei der alten Verordnung. Auch muß, damit die Preßfreiheit nicht in Frechheit ausartet, um Ordnung und Sittlichkeit aufrecht zu erhalten, jeder Geschäftsinhaber von Büchern und Bildern bei Strafe einen stets zu ergänzenden Katalog der Polizei vorlegen, die gegen darin wider bürgerliche Ordnung, Sittlichkeit, Religion und Kirchen enthaltene Stücke einzugreifen hat.³⁾

Selbst die Neuauflage der ak. Agenda veranlaßte einen auV.: Die i. J. 1788 eingeführte sollte mit Verbesserungen und Zusätzen aus Glatz⁴⁾ Gebetbuch neu ausgehen. Nach dem Stempel des ak. Konsistoriums und des Bücherrevisionsamtes wurde sie ah. genehmigt. Doch ist statt: „Infolge h. Auftrages“ zu setzen: „Neu revidiert und vermehrt, auf ah. Befehl herausgegeben vom Konsi-

storium“; ferner die seit 1813 angeordnete Bezeichnung: „Österreichischer Kaiserstaat“ statt „Erblände“. ¹⁾ — —

Nicht so einfach verlief die Gesangbuchangelegenheit. ²⁾ Der Kampf um das Gesangbuch hatte dogmatische und finanzielle Gründe.

Die Rationalisten, namentlich in den wesentlich aus eingewanderten Ausländern bestehenden Stadtgemeinden, wünschten wie das ak. Konsistorium und der Staat die alten, oft wunderlichen, die dominante Religion angreifenden Kirchenlieder, an denen die Nachkommen der Märtyrer hingen, zu beschneiden, ja zu verdrängen; ferner sollte das Geld nicht unnütz aus dem Lande rollen, sondern einheimischen Verlegern zugute kommen, die sich untereinander den Rang abliefen. Zunächst herrschte große Freiheit, dann erreichte Superintendent Thielisch das Einfuhrverbot für das Regensburger, Ortenburger und Sächsisch-Sorauer Gesangbuch zugunsten des in Wien herausgekommenen und vom Teschener Konsistorium approbierten, das jenen an Vollständigkeit, Richtigkeit im Ausdrucke, der Sprache, der Wahl und Deutlichkeit der Lieder überlegen sei. Der Kaiser ließ dem Superintendenten seine Zufriedenheit über die von ihm geäußerte so löbliche Gesinnung zu erkennen geben. ³⁾ Soweit schon im Lande, wurden die drei Gesangbücher noch ferner verwendet; daher setzte man eine bestimmte Frist, nach deren Ablauf sie bei Gefahr der Bethausperre außer Gebrauch zu kommen hatten; doch ist im einzelnen nicht gleich mit Strafe vorzugehen. Die Pastoren müßten unter Androhung der Amtsentsetzung die inländischen Gesangbücher dringend empfehlen (1788). ⁴⁾

Jahrzehnte später beantragte das ak. Konsistorium, um weitere Übereinstimmung in den Kirchengesang zu bringen, daß alte Gesangbücher nicht wieder aufgelegt, neue nicht ohne seine Erlaubnis gedruckt, vielmehr nur das Glatzische und Wächtersche anerkannt würden. Die Hofstelle war schonender oder scheute sie wieder zurück vor jedem Einheitsstreben? Sie dekretierte die Einführung der genannten, ohne damit der Zulassung besserer Gesänge vor-

zugreifen, und lehnte jene weitergehenden Vorschläge des Konsistoriums ab, obschon dieses nochmals das Verbot des Augsbургischen und Moosburgischen Gesangbuches beantragte. ¹⁾

Für die Slawen in Böhmen und Mähren wurde statt der sehr veralteten, fast vergriffenen und deshalb recht kostspieligen Cithara Sanctorum (1737), deren Nachdruck seinerzeit verboten war, ²⁾ die Einführung des in Ungarn gebräuchlichen slawischen „Zpěvník Evangelický“ genehmigt (1843). ³⁾

Das Konkordatsjahr sah größere Mannigfaltigkeit: Das Eisenacher mit nur 150 Liedern, das Württembergische für Wien und Laibach, das Bayerische für OÖ. ⁴⁾

Bibelverbreitung.

Über den Wert der Bibel für den Protestantismus hegte man im Staatsrate sehr zutreffende Ansichten. So heißt es in einem Votum Gebiers ⁵⁾ anlässlich der Einführung ausländischer Erbauungsbücher: Worin besteht der Protestantens Gottesdienst? Im Bibellesen, gemeinsamen Singen; Andächtige nehmen sogar die Bibel in die Kirche mit, schlagen die vom Prediger angeführten Stellen nach und halten die Kinder dazu an. . . ⁶⁾ — Vergangene Zeiten! Den ersten Versuch, in Österreich selbst eine Bibeldruckerei zu eröffnen, machte die berühmte herzoglich württembergische Hofbuchdruckerei Cotta. Sie bat um die Erlaubnis, eine solche für hebräischen und lutherischen Text zu errichten, mit stehenbleibenden Lettern, und ihr dazu ein bequemes und geräumiges Gebäude zu überlassen. Nur das erste wurde gewährt, freilich bloß insoweit, daß dadurch dem der böhmischen Judenschaft erteilten Privilegium auf alleinigen Druck hebräischer Bibeln kein Eintrag geschähe. ⁷⁾

Von der größten Wichtigkeit, auch für Österreich, wurde die „Britische und ausländische Bibelgesellschaft“. ⁸⁾ Durch Tob. Kießlings ⁹⁾ Schilderung von der überschwenglichen Aufnahme von Bibeln in Österreich-Ungarn wurde sie veranlaßt, eine auf dem Festlande zu gründen. ¹⁰⁾ So ging der

Anstoß zu dieser wie zum Gustav-Adolf-Verein von Österreich aus.

Am 12. August 1812 kam ein englischer Vertreter nach Wien und legte dem Fürsten Metternich Plan und Methode seiner Gesellschaft vor, mit dem Wunsche, in Österreich ein Feld der Wirksamkeit zu eröffnen. Metternich empfing ihn sehr freundlich, bat um eine Denkschrift für den Kaiser, lud ihn zu Tisch und versprach, trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um eine günstige Entscheidung herbeizuführen. In dieser Hoffnung teilte der Sekretär der englischen Gesellschaft auf seiner zweiten Festlandsreise (1815) dem ak. Konsistorium mit, daß er für die stattliche Summe von 300 Pfund, also 6000 Mk., polnische und deutsche Bibeln und Neue Testamente zur Verfügung stellen werde; er bat es, die Verteilung als solches zu übernehmen oder eine Kommission für billigen Verkauf oder unentgeltliche Verteilung zu ernennen, den Ertrag zu der Anschaffung weiterer Bibeln zu verwenden, die jedoch nach dem Grundgesetze der Gesellschaft der Erklärungen und Anmerkungen entbehren müßten; ferner wohlhabende Protestanten aufzufordern, durch jährliche Subskription oder Geschenke den aus dem Erlöse von Bibeln gebildeten Grundstock zu mehren; endlich von dem Geschehenen wie von etwaigem größeren Bedürfnisse Nachricht zu geben. Allein das Konsistorium reagierte nicht darauf, und ein Brief Pius' VII. an den russischen Metropolitan Siestrencewicz (1816) hatte eine ungünstige Wendung zur Folge. Ein kais. Dekret aus Buda (23. November 1816) verbot in ganz Österreich die seitens ausländischer Bibelgesellschaften oder auch Regierungen unentgeltlich oder billig hergegebenen Bibeln.¹⁾ Drei Kisten mit über 400 tschechischen Bibeln wurden beschlagnahmt und nur unter der Bedingung, sie aus dem Lande zu schaffen, freigegeben. Trotzdem konnten Tausende von Neuen Testamenten, namentlich in den böhmischen Dörfern, durch die Herrnhuter Hilfsgesellschaft verbreitet werden; sogar einige rk. Priester halfen mit. In Eferding und Eisentratten wurden über 400 Exemplare konfisziert.²⁾

Der böhmische Superintendent meldete, daß er von einem Berliner Prediger¹⁾ 420 tschechische Bibeln zum Geschenke erhielt, von denen er 60 dem Senior in Křížlic zur Verteilung sandte. Die hier Beschenkten mußten die Exemplare an das Starkenbacher Oberamt abliefern; das Gub. wies die Beschwerde des Superintendenten aus dem Grunde ab, weil die letzte Bibelausgabe mit dem „erga schedam“²⁾ von der Zensurhofstelle belegt sei und diese Bibeln unter den Rk. schädlich wirken könnten, deshalb vertilgt wurden. Der Superintendent bat nun das Konsistorium, den Křížlicern zu ihrem Eigentum zu verhelfen, da sie die Transport- und Mautkosten bestreiten mußten und die Bibeln noch vor dem Bekanntwerden jener Novemberverordnung verteilt wurden. Das Konsistorium gab wenig Hoffnung auf Erfolg zu erkennen und stellte den Hofrekurs anheim (1827).³⁾ —

Das Tiroler Landgericht warnte vor den im antikatolischen Sinne verfaßten Bibeln, welche die auswärtigen sogenannten Bibelgesellschaften einzuschwärzen suchten (1830).⁴⁾

Auch kgl. Vermittlung war erfolglos. Der württembergische Gesandte eröffnete dem Staatskanzler Fürsten Metternich,⁵⁾ daß die Königin von Württemberg⁶⁾ wünsche, der armen Gemeinde Goisern 100 Bibeln und 200 Neue Testamente aus der Stuttgarter Bibelanstalt zu schenken. In Linz wurden sie vom Bücherrevisionsamte als verbotene Schriften zurückgewiesen, um so mehr, als die Bemühungen jener Gesellschaft, Bibeln unentgeltlich oder sehr billig nach Österreich zu verbreiten, schon zu vielfachen Amtshandlungen Anlaß gegeben. Die ahE. blieb bei der Ofener, ließ aber dem Gesandten das Bedauern ausdrücken, davon nicht abgehen zu können. Die zurückgewiesenen Bibeln lagerten dann in Reichenhall; aus einem Brande wurden sie gerettet. Durch Bemühung der Palatinissa Maria Dorothea wurden sie zurückgegeben. Eine von ihnen wurde vom öö. Superintendenten der Kronprinzessin Stefanie 1881 überreicht.⁷⁾

Ein bibelkritisches Hemmnis für die Wirksamkeit der britischen Gesellschaft entstand durch ihren Beschluß, die Bibel nur ohne die „nicht inspirierten“ Apokryphen zu verbreiten,¹⁾ während sie sich sonst klugerweise nach den Vorschriften oder Gewohnheiten der verschiedenen Konfessionen gerichtet,²⁾ zumal die der Apokryphen beraubten Bibeln vielfach als unvollständig galten. Nachdem Vergleiche gescheitert, sprach sich die Mehrheit des zur Prüfung der Frage eingesetzten Ausschusses dafür aus, die Apokryphen künftig fortzulassen; die Gesellschaft erhob diesen Beschluß zum Grundsatz (1826). Daraufhin ließ das ak. Konsistorium eine Rundfrage an die Superintendenten ergehen, ob sich solche Bibeln ohne Apokryphen bereits in den Gemeinden befänden?³⁾ Die Antwort lautete bejahend für Eferding, Wallern, Ruzenmoos und Neukematen; doch waren sie durch inländischen Buchhandel aus Leipzig mit Zensurgenehmigung eingeführt.⁴⁾ Sie waren trotzdem mehreren behördlich abgenommen, dann wieder zugestellt, mit der Erläuterung: Die Beigabe der Apokryphen ist kein ausschließliches Merkmal einer protestantischen Bibel; alle protestantischen Bibeln mit oder ohne jene sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln; unter Rk. dürfen sie nicht verbreitet werden.⁵⁾

Gleichwohl bestimmte das Konsistorium, daß bis auf weiteres alle oö. Pastoren in Kirche und Schule nur vollständige Bibeln zu gestatten haben.⁶⁾ Daher mußte es, als von Stuttgart OÖ. für 500 fl. Neue Testamente zu unentgeltlicher Verteilung angeboten wurden, das von sich aus ablehnen und die Regierung zu befragen empfehlen, welche diese „Gesetzesumgehung“ verbot.⁷⁾ Ebenso wurden 2000 apokryphenlose Bibeln aus Württemberg zurückgewiesen;⁸⁾ desgleichen Verkauf oder Verbreitung von Bibeln aus Güns.⁹⁾

Erst 1850 machte die Britische Bibelgesellschaft einen neuen Versuch, wurde aber auf den buchhändlerischen Vertrieb verwiesen. Infolgedessen verteilte der neue Agent in sechs Monaten fast 7000 Abdrücke deutscher, tschechi-

scher und ungarischer Bibeln; in 18 Monaten waren über 36.000 im Umlaufe. Da griff die Behörde ein (1852). Die Depots in Güns, Pest und Wien im Werte von 40.000 fl. wurden versiegelt. Der Agent wandte sich an den englischen Gesandten; in London begab sich eine Abordnung ins Auswärtige Amt. Die österreichische Regierung verweigerte Schadenersatz, gewährte nur Auslieferung der Depots, unter der Bedingung, sie sofort aus dem Lande zu schaffen. So begleiteten Gendarmen über 58.000 Bibeln und Testamente über die Grenzen, papierene Exulanten, die noch gefährlicher als die von Fleisch und Blut.

Darauf wandte sich der englische Agent an das Ministerium des Innern und das ak. Konsistorium, welches letztere ihn so weit unterstützte, daß es um die Möglichkeit tunlichst billiger Bibeln einschritt und hervorhob, die inländischen seien viel teurer und schlechter gedruckt; doch trat es klugerweise zunächst nicht für die Niederlassung eines Agenten ein, was eine politische Angelegenheit sei. Die günstige Erledigung nahm fast ein Jahrzehnt in Anspruch.¹⁾

Inzwischen wies das Ministerium selbst bereits wohlwollend auf die Gesellschaft hin. Als nämlich der mährische Superintendent bat, die Bibel tschechisch drucken und verbreiten zu lassen, warf es die Frage auf, ob nicht die von anderer Seite gemachten Andeutungen zu erwägen wären, sie lieber vom Londoner oder Berliner Bibelvereine durch eine bestimmte Buchhandlung zu beziehen; die ak. Konsistorien hätten dabei die Modalitäten wegen des Bezuges in Antrag zu bringen, damit die einzelnen wie die Gemeinden nicht in unmittelbaren Verkehr mit den ausländischen Vereinen träten, die Bürgschaft für die kirchliche Anerkennung des Textes gewonnen und dem Preßgesetz genügt werde.²⁾ Der Superintendent antwortete, in den ausländischen Bibeln seien bedeutende Druck- und Übersetzungsfehler unvermeidlich, mit dem seltsamen Zusatze, die meisten Gemeinden, arm, von den Städten entfernt, könnten sich jene nicht leicht verschaffen; auch empfehle

es sich, dem Schmuggel ein Ende zu machen; er empfahl auf erneute Konsistorialanfrage, die Hallesche Bibel von 1766¹⁾ als Musterbibel²⁾ und erhielt die Erlaubnis, nach ihr drucken und den Verschleiß durch die Pastoren besorgen zu lassen, unter der Bedingung eines festen Preises und des Ausschlusses der Rk.³⁾ Außerdem wurde dem Vikar Růžička in Prag Herausgabe und Verschleiß einer tschechischen Bibelübersetzung genehmigt, d. h. der Halleschen, gereinigt von Druckfehlern und vervollständigt durch die Apokryphen.⁴⁾ Er hatte zuerst den weitausschauenden Plan gehabt, eine ganz neue nach dem Urtexte herzustellen. Dazu fehlten die Mittel. Nun griff er zur Halleschen, die nach den drei Ausgaben⁵⁾ der Kralicer⁶⁾ hergestellt ist. Er wollte letztere dem Volke rein und unverdorben vermitteln, worüber ein Vergleich mit der Halleschen belehrt. Die Auslegung ist fortgeblieben.⁷⁾ Růžičkas Rezension ist die Hallesche, verbessert nach der Kralicer; aber die Änderungen sind nur formaler Art.⁸⁾

Kurz vor dem PrP. wurde jene die Bibelgesellschaft so schwer treffende Verfügung von 1852⁹⁾ dahin abgeändert, daß künftig der Bezug im Auslande erscheinender ev. Bibeln nicht gehindert werden soll, nur mit Wahrung der gewerblichen und preßpolizeilichen Normen.¹⁰⁾ Der englische Agent bat weiter um Bewilligung, die Bibeln in der Landessprache im Lande selbst herstellen und verbreiten zu dürfen. Das ak. Konsistorium befürwortete das, gab aber wieder dem kleinlichen Bedenken Ausdruck, daß die Apokryphen fehlen. Das Ministerium fragte: Bedeutet dieser Einwand eine *conditio sine qua non*? Antwort: Nein, aber Bibeln ohne Apokryphen werden bei den Lutherischen weniger Absatz finden. Und nun reckt sich der Oberkirchenrat zum erstenmal als Vertreter der gleichberechtigten Kirche in die Höhe und erlaubt sich die gehorsamste Bemerkung, daß der Staatsgewalt als solcher die Entscheidung darüber nicht zukommen dürfe, ob die Apokryphen dogmatisch zur Bibelausgabe gehören.¹¹⁾ Diese überraschende Sprache scheint der Regierung vorläufig die Erledigung verleidet zu haben.

Es bedurfte neuer Gesuche des englischen Agenten, der in Wien auch ein Depot errichten möchte, neuer Fürsprache des Oberkirchenrates, der eigentlich in der Sache vorläufig nicht wieder das Wort ergreifen wollte, bis 1864 eine begrenzte Genehmigung herunterkam: Zum Druck von Bibeln in Österreich ist keine Konzession nötig. Gegen den Verkauf unter gesetzlichen Bedingungen besteht kein Anstand. Ein Depot wurde nicht bewilligt.¹⁾ Dieses konnte doch (14. November 1864) auf Grund einer Buchhändlerkonzession eröffnet werden, welche auch zugleich zur Kolportage ermächtigte. Für jeden Kolporteur muß freilich die Erlaubnis der politischen Behörde des Kronlandes eingeholt werden. Die Kolportage begann alsbald mit der Eröffnung des Depots. Eine große Genugtuung muß die britische Gesellschaft empfunden haben, als ein Wiener Bezirksgericht den Oberkirchenrat um eine Bibel für einen ev. Gefangenen ersuchte²⁾ und dieser bedauerlicherweise antwortete, er sei nicht in der Lage, dem Wunsche zu entsprechen;³⁾ die Bibelgesellschaft erbot sich zu unentgeltlicher Verabreichung von Bibeln und Neuen Testamenten für sämtliche Strafanstalten, Erziehungs- und Verpflegsinstitute in Österreich in allen Sprachen; der Oberkirchenrat nahm mit warmem Danke an und die Regierung stellte für die Häftlinge in Gradiska die Mittel zur Verfügung.⁴⁾

Erst 1871 wurde für die Verbreitung der Bibel die gleiche Erleichterung zugestanden wie für die rk. Gebetbücher, also Verschleiß seitens der Buchhändler und Buchbinder.⁵⁾

Die Hofkanzlei erhielt mit ah. Kabinettschreiben den Auftrag, ein Gutachten abzugeben, wie der Unzukömmlichkeit abzuhelfen, daß eine Erbrichterei, zugleich Polizeiaufsicht, von einem Ak. in einer ganz oder größtenteils rk. Gemeinde erworben werden könne. Der auV. fand dieses Recht, das nur für Böhmen, Mähren, Schlesien von Bedeutung, im TP. begründet; es kann nicht verwehrt werden, „so lange es Se. Maj. in ah. Ihrer Weisheit gutfinden werden, es handhaben zu lassen“. Eine Gefahr für den Rk. ist daraus nicht zu befürchten, solange die Kreisämter streng ihre Pflichten erfüllen (1832).¹⁾

Bald darauf wurde die Angelegenheit eingehender mit erheblichen Bedenken erwogen, die wieder die Sorgfalt der Behörden in helles Licht setzen. Der Wallachisch-Meseritscher Dechant äußerte dem Prerauer Kreisamte gegenüber die Besorgnis, daß bei dem allmählichen Übergange der Erbrichtereien an Ak., deren sich bereits mehrere in ihrem Besitze befinden, die Glaubensabfälle sich mehren dürften.²⁾ Das Kreisamt legte die Sache dem Gub. vor, mit der Erwägung, dem ak. Erbrichter einen rk. Bet-³⁾ oder Personalrichter zur Seite zu stellen. Das Gub. konnte sich den Bedenken nicht verschließen, daß ein ak. Erbrichter Proselyten zu machen in der Lage sei und sich dazu verpflichtet fühlen könne, zumal wo ihm nicht ein mit ausgezeichneter Pastoralklugheit ausgerüsteter rk. Seelsorger entgegenwirke. Ferner verdiene der beunruhigende Gedanke bei den einfachen Landleuten Berücksichtigung, fortwährend unter der Leitung eines Vorstehers zu leben, der wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses nur selten das volle Vertrauen besitze und die Meinung gegen sich habe, daß er seine Glaubensgenossen begünstige.

Überdies trete der Umstand ein, daß ein ak. Erbrichter den Pflichten eines Gemeindevorstehers, für die Aufrechterhaltung der herrschenden Religion zu sorgen, bei öffentlichen religiösen Funktionen zu erscheinen, mit gutem Beispiele voranzugehen, das Schulwesen zu überwachen und in mehrfachen Beziehungen dem rk. Seelsorger in der Aus-

Staatsbürgerliche Rechte und besondere Begünstigungen der Ak.¹⁾

Durch das TP. waren die Ak. in den Genuß aller Rechte gesetzt, welche als Ausflüsse der Staatsbürgerschaft betrachtet werden können. Bei der Durchführung dieses Grundsatzes tauchten allerhand unvorhergesehene Schwierigkeiten auf.

Der in Sachsen lebende Friedrich August Graf von Zinzendorf²⁾ bat, ihn als Senior der Familie mit dem Obersterblandjägermeisteramte in NÖ. zu belehnen, obwohl er Ak. und in auswärtigen Diensten stehe. Der auV. sprach sich dagegen aus; denn wenn auch in dem der Familie erteilten Lehensbriefe eine Religionsklausel nicht enthalten sei, so erscheint eine solche in den Lehensbriefen der meisten übrigen österreichischen Erb-lehenämter mit dem ausdrücklichen Bemerkens, daß die Belehnten nur so lange das Erbamt zu bekleiden fähig seien, als sie rk. bleiben. Das genannte Amt möge vielmehr dem Bruder des Bittstellers Johann Karl, damaligem Hofrechnungskammerpräsidenten, verliehen werden. Doch überläßt es die Kanzlei der ah. Gnade, das Hindernis des Ak. und auswärtigen Dienstes nachzusehen und praestitis praestandis die Belehnung zu erteilen, wie der Bruder selbst es zu wünschen scheine. Kaiser Josef machte allerdings von diesem Dispensrechte Gebrauch, mit dem Vorbehalte, alle rückständigen Taxen nebst dem zu zahlen, was bei derlei versäumten Belehnungen zu entrichten, und etwaige Lehensmannsdienste persönlich zu versehen.³⁾

Weit schwieriger und umständlicher war die Regelung des Erbrichteramtes.

übung seines Amtes die Hand zu bieten, nicht entsprechen dürfte.

Mit Rücksicht auf diese Bedenken und die im TP. enthaltene Bestimmung, nach welcher die Ak. unter anderem zu Zivilbedienstungen nur dispensando zugelassen werden sollen, erachtete das Gub., daß die bereits bestehenden ak. Erbrichter ebenfalls nur dispensando zur Ausübung des Richterdienstes in rk. oder gemischten Gemeinden zuzulassen, im Falle sie hiezu nicht geeignet befunden werden sollten, zur Aufstellung eines rk. Bet- oder Personalrichters auf ihre Kosten zu verhalten, und hiezu auch alle jene zu verpflichten wären, welche künftig eine solche Erbrichterei überkommen.

Die Hofkanzlei hat hierüber mit Rücksicht auf die in ihrem früheren auV. ausgesprochene Ansicht beschlossen, dem Gub. zu bedeuten, der von ihm gemachten Anregung keine Folge zu geben.

Der oberste Kanzler Graf Mitrowski¹⁾ hat bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und im Zweifel, ob dieser Beschluß den ah. Absichten entspreche, ihn sistiert und überreichte nun die Verhandlung zur ah. Einsicht und Schlußfassung und bemerkt:

In dem ah. Patente vom 28. April 1750 ist verordnet, daß die Richter und Geschwornen in allen untertänigen oder obrigkeitlichen Städten, Flecken und Dörfern angehalten werden sollen, sich eidlich zu verbinden, daß sie nicht nur selbst bei der rk. Religion fest verbleiben, sondern auch alle ihre Familienmitglieder und die übrigen Einwohner der Gemeinde, welcher sie vorstehen, hiezu anhalten wollen.

Dieses sogenannte Religionspatent ist zwar aufgehoben, gleichwohl enthalte das TP. die Beschränkung, daß die Ak. zum Häuser- und Güterankaufe, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Zivilbedienstungen nur dispensando zugelassen werden sollen.

Hieraus glaubt Graf Mitrowski a minori ad majus folgern zu sollen, daß zum wenigsten ak. Dorf- und Ortsvorsteher auch nur dispensando aufgestellt werden können.

Allein in Erwägung der Bedenken, welche das mährisch-schlesische Gub. gegen die unbedingte Zulassung Ak. in Anregung gebracht hat, scheint eine noch mehr beschränkende Anordnung rätlich, daß nämlich in allen Dorf- und Ortsgemeinden, deren Glieder entweder ganz oder auch nur zur Hälfte rk. sind, das Vorsteheramt unbedingt nur durch einen Rk. ausgeübt werden könne, und daß nur dort, wo die Ak. über die Hälfte der Familien, auch Ak. als Richter bestellt werden sollten; die bereits bestehenden ak. Erbrichter zur Aufstellung eines rk. Bet- oder Personalrichters auf ihre Kosten zu verhalten wären, wenn sie das Recht des Erbgerichtes auf ihrem Grunde für die Zukunft nicht ganz aufgeben wollten; daß aber für die Zukunft den sich eine solche Erbrichterei Erkaufenden sogleich die Pflicht zur Bezahlung eines rk. Betrichters als gesetzliche Bedingung auferlegt werde.

Die ahE. befiehlt, von den betreffenden Länderstellen den Nachweis der Erbrichtereien in ganz oder größtenteils rk. Gemeinden abzufordern, welche im Besitze von Ak. sind, mit dem Gutachten, ob derlei Erbrichter den ihnen obliegenden Pflichten vollständig nachkommen können, und, wenn dieses der Fall nicht ist, ob mit Rücksicht auf das TP. Ak. zum Ankaufe von derlei Erbrichtereien in den bezeichneten Gemeinden zugelassen werden sollen, und ob und welche Maßregeln etwa bei denjenigen, welche bereits im Besitze solcher Erbrichtereien sind, um der gehörigen und vollständigen Besorgung ihres Amtes willen anzuordnen wären.

Als Resultat der Erhebungen wiederholt der auV. zunächst, daß es mit Ausnahme der Provinzen Böhmen, Mähren und Schlesien in keiner anderen Provinz des österreichischen Staates Erbrichtereien gibt.

In Böhmen ist aber keine im Besitze eines Ak. Bloß im Rakonitzer Kreise sind auf der Herrschaft Raudnitz in mehreren Ortschaften, deren Bewohner aus Rk. und Ak. bestehen, ak. Wahlrichter. Insofern das böhmische Gub., obgleich es dort keinen ak. Erbrichter gibt, dennoch ein

Gutachten über die ah. bezeichneten Fragen abgeben zu müssen glaubte, so erachtet dasselbe, daß bei den dermal bestehenden Toleranzvorschriften es nicht billig wäre, die Ak. von dem Ankaufe der Erbrichtereien auszuschließen; bei einer eintretenden Untauglichkeit des Erbrichters oder bei eintretendem Bedenken gegen das Individuum wäre auf seine Kosten ein Personalrichter mit den erforderlichen Eigenschaften aufzustellen. Eine Entfernung der Ak. bloß des Glaubens wegen von diesem Amte würde einen üblen Eindruck erzeugen.

Für den Fall, als die ak. Erbrichter da, wo sie bestehen, oder die Gemeinderichter den zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes vorgeschriebenen Dispens nicht erwirkt haben sollten, hätten sie ihn im Wege des Kreisamtes nachträglich ordentlich nachzusuchen.

Ak. Erbrichter bestehen sonach bloß in Mähren und Schlesien.

Laut Bericht des mährischen Gub. sprachen sich zwei Kreisämter (Prerau und Teschen) für die Aufhebung dieser Erbrichtereien und gegen die fernere Zulassung der Ak. zu denselben aus, vier Kreisämter (Hradisch, Iglau, Brünn und Troppau) für die Beibehaltung des gegenwärtigen Standes.

Bei der mährisch-schlesischen Landesstelle wurde der Gegenstand zweimal beraten.

Bei der zweiten Beratung in voller Sitzung hat sich die Mehrheit der Stimmen dahin vereinigt, daß an den in Absicht auf den Besitz und die künftige Erwerbung solcher Erbrichtereien von seiten der Ak. bisher unbedenklich bestandenen Verhältnissen nichts zu ändern, weil keine Klagen vorgekommen sind, und weil durch die bestehenden Gesetze schon dafür gesorgt ist, daß, wenn ein Erbrichter seinen Pflichten nicht gehörig nachkommt, er des Richterdienstes enthoben und zur Aufstellung eines Personal- oder Betrichters verhalten werden könne. Die minderen Stimmen waren überhaupt für den letzteren, eine wenigstens für Verzicht auf die Erbllichkeit.

Die Hofkammerprokurator bemerkte, in der den Dominien

als Pflicht obliegenden Handhabung der Ortspolizei und strengen Überwachung der Erbrichter überhaupt, insbesondere aber der ak., liege ein zureichender Erkenntnisgrund, anzunehmen, daß derlei Erbrichter den ihnen obliegenden Pflichten allerdings vollständig nachkommen können.

Hinsichtlich der Verwaltungspflicht des Gemeindevermögens bestehen ohnedies die bestimmtesten Normen und die strengste Kontrolle.

Hinsichtlich der Erwerbung solcher Erbrichtereien könne ein Verbotsgesetz keineswegs gerechtfertigt werden.

Durch ein solches würden die Betreffenden in ihren erkauften Rechten verletzt, da diese Beschränkungen auf den Kaufschilling nachteilig einwirken und somit den Wert dieser Realitäten, womit mehrere Rechte und Freiheiten verbunden sind, bedeutend herabsetzen; durch diese Beschränkung würden weiters auch die Dominien in ihren landesverfassungsmäßigen Rechten gefährdet, indem bei vermindertem Werte sich auch der Betrag der davon zu beziehenden obrigkeitlichen Giebigkeiten als allfälligen Laudemien¹⁾ usw. vermindern würde.

Übrigens bestehe ohnedies die Vorschrift der diesfälligen Dispenserwerbung für derlei Ansichbringungen und die weitere Norm, daß, wenn ein solcher Dispenswerber seiner persönlichen Tätigkeit nach zur Verwaltung des betreffenden Amtes nicht fähig erkannt wird, ihm der Dispens zu verweigern sei.

Sollte ein Erbrichter den ihm obliegenden Pflichten nicht vollständig nachkommen können, so wäre für einen Erbrichter mittels der Bestellung eines fähigen Stellvertreters, gleichviel ob rk. oder ak., durch einen fähigen Betrichter, jedoch nur insoweit zu sorgen, als der unfähige Erbrichter im Besitze der Erbrichterei sich befindet.

Übrigens hätten die Dominien sowohl als die Kreisämter mit aller Strenge über solchen Erbrichtereien zu wachen und bei jeder Pflichtversäumung nach voraus-

gegangener wiederholter Ermahnung und Ahndung mit der Suspension vorzugehen.

Der Hofkanzlei gereicht es zur Beruhigung, daß auch nach den neuen Erhebungen selbst die Dominien, in deren Jurisdiktionsbezirk Ak. Erbrichtereien besitzen, und selbst die, welche früher für die Aufhebung der Erbrichtereien sich aussprachen, keinen Fall nachgewiesen haben, daß selbst die in rk. oder gemischten Gemeinden vorhandenen ak. Erbrichter den ihnen obliegenden Pflichten nicht vollständig nachgekommen wären.

Die Gründe, welche von den minderen Stimmen des mährisch-schlesischen Gub. für die angetragene Beschränkung geltend gemacht werden, seien von der Stimmenmehrheit widerlegt worden.

Bei diesen Verhältnissen und bei den von der Hofkammerprokuratur sowohl hinsichtlich der Pflichten des Erbrichters als Ortsvorstand, welche sich auf die Überwachung der Ortspolizei und die Verwaltung des Gemeindevermögens beziehen, als hinsichtlich des Schadens, welcher den Dominien aus der Aufhebung der Erbrichtereien erwachsen würde, gemachten Bemerkungen glaubt sie einverständlich mit den Ansichten des böhm. Gub., der Majorität der mährisch-schlesischen Landesstelle und mit der Hofkammerprokuratur, daß es bei dem bisherigen Bestande bleiben möge, den beiden Gub. von Mähren und Schlesien und von Böhmen zu empfehlen wäre, die Erbrichter, wenn sie Ak. sind, insbesondere genau überwachen zu lassen und bei einer ungünstigen Wahrnehmung die angemessenen Einleitungen wegen Bestellung eines geeigneten Richters zu treffen.

Für die Zukunft aber, wenn Ak. Erbrichtereien an sich bringen, wäre sich genau an die Vorschrift v. J. 1782 zu halten, nach welcher jederzeit zur Ausübung des Richteramtes von einem Ak. der Dispens von seiten des Kreisamtes eingeholt werden muß.

Die ahE. erfolgte erst nach 13 Jahren; eine frühere ist durchgestrichen. Inzwischen legte sich das ak. Kon-

sistorium kräftig für einen Erbrichter auf der Herrschaft Kremsier ein, wobei es zugleich wegen Verweigerung von Ankauf eines Grundstückes Klage führte: ¹⁾

Der Kremsierer Amtmann hat einem N. nach seiner Angabe i. J. 1833 bedeutet, daß infolge einer Anfrage des k. k. mährisch-schlesischen Gub. er als Ak. nicht mehr das Richteramt ausüben dürfe, seine Erbrichterei ihm zwar bleibe, aber ein Betrichter, der Rk. sei, zur Verwaltung derselben bestellt werden müsse. Dieses habe ihm der Amtmann acht Tage später wiederholt, als er ihm auf der Amtskanzlei seinen Kaufbrief vorwies, weil in demselben steht, daß auf dieser Stelle ein rk. Richter sein solle, dann weil in seiner Gemeinde unter mehr als 60 Häusern nur vier von Ak. bewohnt würden. Zugleich habe der Oberamtman ein Protokoll diktiert des Inhaltes, daß er, um seiner Wirtschaft besser vorstehen zu können, selbst bitte, statt seiner einen Betrichter zu bestellen, und ihm befohlen, das Protokoll zu unterschreiben, was er auch aus Gehorsam getan habe. Endlich habe der Oberamtman ihm gesagt, daß er ihm keine Bauernstellen in der Gemeinde zu kaufen gestatten werde.

N. hat sich zwar gegen dieses Verfahren beim Prerauer Kreisamte beschwert, dieses jedoch 1836 verfügt, daß die Angelegenheit bis zur erfolgten Erwählung des künftigen FEB. auf sich beruhen möge.

Dann hat N. unter der Herrschaft Kremsier für seinen Sohn ein Rustikalgrundstück gekauft, das Oberamt aber diesen Kauf wegen der Eigenschaft des N. als Ak. nicht gestattet.

Das Konsistorium glaubt nun nicht mehr zögern zu dürfen, die gesetzwidrige Verfahrungsart des Kremsierer Oberamtes und des Prerauer Kreisamtes mit der Bitte um Veranlassung der gerechten Abhilfe zur Kenntnis der Hofkanzlei zu bringen.

Was die Erbrichterei betrifft, so ist der Ak. kein gesetzlicher Grund, um vom Richteramte auszuschließen, da das Hfd. vom 29. September 1814 befiehlt, bei Anstellung der

Gemeinderichter in Ansehung der Person in keinem Falle einen Unterschied zwischen Rk. und Ak. zu machen, und das Hfd. vom 2. Januar 1824 als eine Strafe für Religionschwärmer bestimmt, daß sie nicht als Gemeinderichter angestellt werden dürfen.

Glaubt das Oberamt, daß der Betreffende vermöge seines Kaufbriefes davon ausgeschlossen wäre, also aus einem Privatrechtstitel, so steht demselben gar keine Entscheidung zu, sondern die Herrschaft müßte gegen ihren Untertan bei dem mährisch-schlesischen Landrechte im Rechtswege klagbar auftreten.

Allein auch das Kreisamt scheint nicht dem Gesetze gemäß gehandelt zu haben, als es erklärte, der Rekurs habe bis zur Erwählung und Entscheidung des künftigen FEB. auf sich zu beruhen, da es kein Gesetz gibt, welches den Zug des Verfahrens hemmt, weil kein Herrschaftsbesitzer vorhanden ist, da derselbe ja durch seine Ämter repräsentiert wird und die Rechte der Untertanen nicht jahrelang unentschieden bleiben können, weil etwa nicht ausgemacht ist, wer Herrschaftsbesitzer sei. Man denke sich nur den Fall, wo der Besitz einer Herrschaft streitig ist, z. B. zwischen zwei oder mehr Fideikommißprätendenten, und der Prozeß fünf bis sechs und noch mehrere Jahre währt.

Ein offenbar ungerechtes Verfahren hat sich aber das Oberamt Kremsier erlaubt, wenn es eigenmächtig dem N. den Ankauf eines Grundstückes verweigerte. Wenn dasselbe auch nicht gerade berücksichtigen will, daß vermöge Art. XVI. der Bundestagsordnung¹⁾ die Protestanten gleiche Rechte mit den Rk. zu genießen haben, daher ebenso wie selbe zum Güter- und Häuserbesitze fähig sind, so hätte es als eine Behörde, welche viele Ak. als Untertanen zählt, sich mit den Toleranzvorschriften bekannt machen sollen. Nun gestattet aber schon das TP., daß die Protestanten dispensando zum Häuser- und Güterankaufe zugelassen werden, und sollen diese Dispensationen bei den untertänigen Städten (daher ex analogia, und, weil den Orts-

obrigkeiten überhaupt keine Judikatur in Toleranzsachen zusteht, auch auf dem Lande) von den Kreisämtern, in landesfürstlichen Städten aber von der Landesstelle, ohne alle Erschwerung erteilt, wo aber gegründete Ursachen zur Verweigerung vorhanden sind, selbe der Landesstelle und von dieser der h. Hofstelle zur Einholung der ahE. vorgelegt werden.

Es war also das Kremsierer Oberamt gar nicht berechtigt, aus eigener Machtvollkommenheit dem N. den Ankauf zu verweigern, sondern hätte diese Angelegenheit dem Kreisamte zur Entscheidung vorlegen sollen. Das Konsistorium muß auch sehr zweifeln, daß wirklich gegründete Ursachen bestehen, jetzt zum erstenmale seit Einführung der Toleranz, also seit 57 Jahren, einen solchen Ankauf zum Nachteile und Störung des Privatverkehrs nicht zu gestatten, und der Umstand, daß der Oberamtmann schon drei Jahre vor dem Kaufe vorhersagte, er werde ihn nicht genehmigen, läßt leider eine partiische vorausgefaßte Meinung bei ihm vermuten, deren Zweck nur Unheil, Unordnung und widrige Folgen herbeiführen muß.

Das Kreisamt, an welches diese Sache im Rekurswege gedieh, hat, so wie bei der Erbrichterei, selbe auf längere Zeit hinauszuschieben gesucht, indem es in das Meritum des Rekurses, obwohl selbes ganz geeignet war, von ihm, jedoch in erster Instanz, erledigt zu werden, gar nicht einging, sondern auf eine wahrhaft beleidigende Weise den intervenierenden Pastor mit Anführung des h. Hofkanzleidekretes vom 28. April 1836, daher als einen Winkelreiber, der sich Entstellung oder Verdrehung von Tatsachen oder eine unanständige Schreibart erlaubt oder aber etwa aus Gewinnsucht Parteien selbst zu Beschwerden, vorzüglich grundlosen, verleitet oder sich Gelderpressungen zuschulden kommen läßt, abgewiesen hat. Er ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Sache des N. eine rein politische sei. Sie ist dieses allerdings und keine religiöse, auf den Gottesdienst Bezug habende. Allein sie

ist eine Toleranzsache, weil der Grund, aus welchem man dem N. ein Recht verweigert, aus seinem Religionsverhältnisse hervorgeholt wird. Nun sind aber die Pastoren durch ein mit h. Hofkanzleiverordnung vom 2. Dezember 1801 genehmigtes Zirkular sogar verpflichtet worden, ihren Gemeindegliedern bei Kränkung der Toleranzfreiheiten mit Rat beizustehen, ihnen aus der bei jedem Pastorate befindlichen Normaliensammlung die betreffende Verordnung herauszuschreiben und, wenn dieses bei der politischen Behörde nicht den gewünschten Erfolg hätte, oder in sehr verwickelten Fällen, sich durch die Superintendenten an das Konsistorium zu verwenden. Es sind daher die Pastoren allerdings gewiß auch berechtigt, bei Kränkungen der Gemeindeglieder wegen ihrer Religion sich für selbe an die politischen Behörden zu wenden, und können also, wenn sie selbes tun, nicht mit strafbaren Winkelschreibern in eine Klasse gesetzt und durch unverdiente Verweise gekränkt werden (1839) —

Erst im Revolutionsjahre überließ die ahE. (4. Mai) Kaiser Ferdinands die Amtshandlung über diesen Gegenstand der ak. Erbrichter dem Ministerium des Innern. — —

Die gesetzliche Folgerichtigkeit streift an Verzerrung, wenn der Dispens für Anstellung eines Ak. als ständischen Oberbereiters durch Präsidialschreiben an das mährisch-schlesische Gub. erteilt wird;¹⁾ ja, daß man erwägt, ob die Aufnahme ak. und jüdischer Mädchen in die Lotterziehungsliste im lombardo-venetianischen Königreiche erfolgen darf (1847).²⁾

Die Ak. sollten zu keiner ihrer Religion nicht gemäßen Eidesformel verhalten werden. Es mußte billig ho. überraschen, daß die Reformierten Schwierigkeiten machten, vor Kruzifix und Kerzen zu schwören, statt auf die h. Schrift. Das Wirtschaftsamt wollte einen sich weigernden Pastor zum Widerruf seiner Rede darüber zwingen. Der Superintendent, das helvetische Konsistorium, die böhmische Kammerprokurator waren gegen jede Nötigung, da es der reformierten Lehre stets anstößig war, sich eines Bildes zu bedienen;

und obwohl, meint das Konsistorium, die Aufgeklärteren an jenen Zutaten keinen Anstoß nehmen dürften, so möchte es doch bei den Ungebildeteren der Fall sein. Die Mehrheit der Hofkanzlei hielt keine Änderung für notwendig; die Minderheit dagegen, die oberste Justizstelle und die Hofkommission in Gesetzesachen einstimmig, finden, die Vorschrift in der beregten Richtung zu ergänzen. Die ahE. genehmigte den Antrag, mit Weglassung des Ausdruckes „ev.“ statt „helvetische Konfessionsverwandte“.¹⁾ — —

Die nö. Regierung bestätigte nicht die Anstellung eines Ak. als Assistenten am polytechnischen Institute, weil Ak. als Lehrer an rk. Lehranstalten nicht wirken dürfen. In seiner Beschwerde dagegen führte er aus, daß die bezogene Vorschrift nur von Lehrern rede, — die Assistentenstelle keine bestimmten Ansprüche auf ein Lehramt begründe —, auch nur für Gymnasien und Lehrämter der höheren Studienabteilung erlassen sei; ein technisches Institut sei nicht als rk. Lehranstalt zu betrachten. Die Studienhofkommission fiel der Vorentscheidung zu; die Hofkanzlei rief die ahE. an, welche erklärte, jenes Verbot habe seiner Natur nach auf das betreffende Institut keine Anwendung, dessen Bestimmung wissenschaftliche Bildung lediglich für materielle Interessen ist und auch nicht den Unterricht der ersten Jugend pflegt. Die Assistenten sind nur Lehramtskandidaten (1843).²⁾ —

Entgegen dem Wortlaute des TP. suchte die Wiener medizinische Fakultät einen ak. Herrn durchzudrücken. Die nö. Regierung verwies auf die Notwendigkeit des Dispenses. Die Fakultät rief die Studienhofkommission an. Diese verengte die Bestimmung des TP. Sie glaubte unter den den Ak. mit Dispens zugänglichen „akademischen Würden“ nur die akademischen Grade verstehen zu sollen, weil die eigentlichen Universitätswürdenträger rk. Kirchenfeierlichkeiten beiwohnen müssen. Dem fiel die ahE. (Reg.-Dekr. vom 13. März 1834) zu: Da den Rektoren und Dekanen an den höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten die Verpflichtung obliegt, bestimmten rk. gottes-

dienstlichen Feierlichkeiten beizuwohnen, am Gründonnerstage mit den akademischen Mitgliedern das Altarsakrament zu empfangen; da dieselben bei sich ergebenden Gelegenheiten Beratungen vor- oder beizusitzen und eine gutachtliche Meinung abzugeben haben, in welchen es sich um die Einrichtung des rk. Religionsunterrichtes, um die Förderung desselben, um die Auswahl rk. Religionslehrbücher u. dgl. handelt, so kann das Amt eines Rektors oder Dekans an Universitäten, eines Rektors an Lyzeen, niemals einem Ak. übertragen werden, wonach die nö. Regierung zu bescheiden und im Präsidialwege an die Chefs der sämtlichen deutsch-erbländischen Länderstellen das Erforderliche zu erlassen ist, damit dieselben ohne öffentliche Bekanntmachung die ihnen unterstehenden betreffenden Unterrichtsanstalten von dieser meiner Entschliebung in die Kenntnis setzen.¹⁾

Ebenso wurde die Dekanatswahl einer Bonitz²⁾ auf Einspruch des die Universität vertretenden consistorium ordinarium vom Kultusministerium nicht bestätigt (1848).³⁾

Die Rechtssätze über Verleihung des Meister- und Bürgerrechtes wurden verschieden gehandhabt. Als sich Anstände ergaben, wurden die betreffenden Landesstellen zum Berichte über ihr bisheriges Verhalten aufgefordert. Es ergab sich, daß in NÖ., Böhmen und Mähren nur bei Verleihung von Bürgerrechten um Dispens eingeschritten wurde, in OÖ. auch dabei nicht. Die Hofkanzlei dekretierte an die vier Länderstellen, daß keine Notwendigkeit vorliege, den § 7 des TP. zu ändern (also den außer Übung gekommenen Dispens für Bürger- und Meisterrecht zu streichen); an das mährisch-schlesische Gub., welches den Brüner Magistrat gerügt, weil er einem Ak. ohneweiters das Meisterrecht verliehen und nur wegen des Bürgerrechtes um Dispens eingeschritten war, daß kein Grund obwalte, von der bisherigen Übung abzugehen (1842).⁴⁾

„Toleranzgemäßes Verhalten.“¹⁾

Außer der verwickelten, bis ins einzelne gehenden Gesetzgebung wurden noch allgemeine Grundsätze über das gegenseitige Verhalten der Konfessionen aufgestellt.

I. Für die Römischkatholiken.

Die Seelsorger sollen in der allgemeinen Bürger- und Christenpflicht voranleuchten. Die Regierung erließ dazu wahrhaft apostolische Mahnungen. Allein vielen Klerikern wurde es, besonders anfangs, schwer, gegen den Stachel zu lecken, sich von der mit der Muttermilch eingesogenen und durch die Erziehung gefestigten ketzerfeindlichen Gesinnung und ihren Regeln loszulösen und in die neuen Bahnen der Duldung und Menschenfreundlichkeit zu schwingen, so daß „der bekannte große Haß gegen die Geistlichkeit“ noch wuchs.²⁾

Aus Böhmen leitete ein auV. Klagen vor den Kaiser, daß ein Dechant oft damit prahlte, er könne die Irrgläubigen seiner Macht nach verdammen. Ein Ak. wurde von einem Missionär wegen Bibellesens zum Verhör gezogen und mit einem Stock so derb zwischen die Ohren gehauen, daß er vier Wochen lang taub war. Ein anderer wurde von Missionären mit Fäusten an den Kopf geschlagen und ihm Haare ausgerauft. Kaiser Josef befahl strenge Untersuchung.³⁾

Die Hofkanzlei kann das „seichte, widersinnige und zweckwidrige Benehmen“ eines anderen Dechanten in Böhmen nicht übergehen, der in seinem Berichte an seinen Bischof sagte: „Ad quaesita sibi data respondent, ac si ipse daemon labia eorum dirigeret ad loquendum“⁴⁾ oder,

als ein Helvet weiteren Unterricht ablehnte, weil er bei seiner Konfession bleiben wollte: „Hoc audito interrupimus commissionem deferendo querelam ad gubernium, quod oleum operamque perdamus.“¹⁾ Auf der Reichenberger Herrschaft wurden drei Untertanen wegen Religionslästerung von Pfarrer und Kreishauptmann widerrechtlich arrestiert; die Hofkanzlei beantragte Schadenersatz und Entfernung des ungeschickten Mannes. In der Tat entschied Josef: Der so unbescheidene und offenbar gegen alle Mäßigung sich benommene Pfarrer ist nicht nur a beneficio, sondern von der ganzen Gegend zu entfernen.²⁾ In Wels schimpfte der Pfarrer einen Ak. Lämmel, mit dem Zusatze, er werde es ihm aus der Offenbarung Johannis beweisen. Es werde ihm fast übel, wenn er einen Lutherischen sähe. Diesem wurde Versetzung, gegebenenfalls schärfere Strafe angedroht.³⁾ Sogar in dem bevorrechteten Teschenschen erlaubte man sich Mißhandlungen, Lästerungen, schimpfliche Schilderung der ev. Religion, Ankündigung der ewigen Verdammnis, ja Verweisung in die unterste Hölle, Maulschellen und Stockschläge, wenn man sich gegen die Zudringlichkeiten der Pfarrer mit Worten verteidigte; geschweige die Warnung, die Toleranz werde nur kurze Zeit dauern, größere Drangsal bevorstehen und Zwang zum Widerruf, Vergehen, die mit Bestrafung geahndet wurden.⁴⁾

• Besonders kränkend waren die Verunglimpfungen in Predigten. So rief ein tschechischer Pfarrer aus: „Was habt Ihr für einen Glauben? Den helvetischen; ja wohl, hulvoutská“ ein Schimpfwort, das dem deutschen „flegelhaft“ nahekommt. Er werde die Ak., wenn sie sich nicht bekehrten, in seiner Kollatur nicht dulden.⁵⁾

Andere beschämten die Ak. als Abtrünnige, die kein h. Sakrament haben, um die Sterbenden zu trösten (1830).⁶⁾

In IÖ. stand es nicht besser,⁷⁾ am schlimmsten in OÖ., wo ja die Redemptoristen gegen die Boosianer aufgeboten waren.⁸⁾

Ihr Unterricht an die Übertrittswerber wurde fast täglich mit den größten Schmähungen über Lutheraner, Pastoren,

Bibel, AC. und die ev. Kirche ausgefüllt. Luther hieß ein schlechter Kerl, der die h. Dreifaltigkeit als drei auf dem Galgen Aufgehängte erklärte, ein Lotterbube, der eine funkel-nagelneue Kirche gestiftet, ein Hurenknecht, der aus dem Kloster gesprungen und noch eine Klosterfrau verführt, mit welcher er in Hurerei und Ehebruch bis auf sein Totenbett gelebt; die deutsche Bibel ein Satansbuch, das man an den Galgen nageln und mit Feuer verbrennen soll. Einer warf ein Exemplar auf die Erde und trat es mit Füßen; ein anderer schlug einem die Bibel ins Gesicht. Die Protestanten bekommen beim h. Abendmahl nicht Fleisch und Blut, sondern Brot und Wein, wie im Wirtshause. In Waldburg bewachte man die Übertrittswerber wie Arrestanten; indessen wurden alle Häuser durchsucht, die Bücher fortgenommen und meist konfisziert. Eine Frau, seit zwei Tagen in den Wochen, mußte, obwohl äußerst schwach, aufstehen und ihr Bett durchwühlen lassen (1825).¹⁾

Gegenüber den den Redemptoristen feindlichen Ortsgeistlichen nehmen diese Beschwerden nicht ab. Der Senior beklagt die allmähliche Untergrabung der Toleranz; ungehindert predigt man gegen die Protestanten (1826).²⁾ Selbst Leichenreden werden zu Kontroverspredigten „von widriger Gemeinheit im echten Volksdialekt“ (1842).³⁾

Die Beschwerde des Atterseer Pastors über die schmähenden und aufregenden Predigten des dortigen Pfarrers, welche sogar zur Mißhandlung einer Übertrittswerberin durch ihren Dienstherrn geführt, wies die oö. Regierung als unbegründet ab; immerhin wurde dem Schuldigen von seinem Konsistorium pastoralkluges Benehmen empfohlen; zugleich erhielt aber der Pastor eine Vorhaltung über die unangemessene Weise, in der er sich Notizen gegen den Pfarrer gesammelt (1842).⁴⁾

Die Redemptoristen brachten außer OÖ. auch Steiermark in Erregung. Der Gouverneur forderte daher den FEB. von Seckau auf, die Seelsorger anzuweisen, sich aller aufreizenden Äußerungen und Schritte, besonders des Bezeichnens mit dem Kreuze, zu enthalten. Das Entsprechende sollen die ak. Konsistorien veranlassen (1825).⁵⁾

Sogar schriftlich machten manche Kleriker ihrer Abneigung Luft. Auf die Empfangszettel der Stolgebühren schrieben sie spöttische Bemerkungen, daß nun dem betreffenden Pastor die Erlaubnis zur Taufe und Trauung usw. erteilt werde (1784).¹⁾ Ein Kooperator bestätigte auf gestempeltem Bogen, daß die Pastoren niemand zur Seligkeit, sondern nur zur Verdammnis führen können (1830).²⁾

Ein schlesischer Hirtenbrief enthielt die ungeziemendsten Ausfälle auf Luther, die Protestanten, die Prediger als Mietlinge (1819).³⁾ In der Konkordatszeit legte der mährisch-schlesische Superintendent als Probe drei Zuschriften des Olmützer EB. an drei ak. gewordene Frauen vor, mit verletzenden Ausdrücken gegen ihre ketzerische Genossenschaft; das Ministerium eröffnete, der Beschwerde keine Folge geben zu können.⁴⁾ Gegen die maßlosen und empörenden Kränkungen in einem ähnlichen Mahnbrieft derselben Stelle wurde der ah. Schutz angerufen. Allein schon das ak. Konsistorium lehnte das Einschreiten als nutzlos ab, da das Ministerium in ähnlichen Fällen erklärt, daß der rk. Kirche nicht verboten werden könne, ihr Urteil über die Bedeutung der ev. Lehre, zumal in seelsorgerischen Erlässen, auszusprechen.⁵⁾ — —

Es ist begreiflich, daß das Beiwort „ev.“ für die Ak. der rk. Kirche peinlich war, während freilich die Hugenotten von ihren Gegnern selbst als *les religieux, ces de la religion* bezeichnet waren. Noch vor der gesetzlichen Festlegung der ehrenvollen Bezeichnung (30. Januar 1849) beschwerte sich das fürstbischfl. Konsistorium in Prag über diese Anmaßung. Die Regierung wollte sie nicht verbieten, weil die Ak. die Evangelien als einzige Quelle ihres Lehrbegriffes anerkennen und aus dem Namen keine neuen Rechte abgeleitet werden, auch keine Nachteile für die Vorzüge der rk. Kirche entspringen können (1845).⁶⁾

Andererseits lehnte das Ministerium eine Klage des ev. Konsistoriums darüber ab, daß kirchlicherseits der gesetzliche Name nicht angewendet werde. „Mit jener Ministerialverordnung“ — antwortete Graf Thun — „wurde nur der

Sprachgebrauch der Staatsbehörde geregelt, aber keineswegs beabsichtigt, jedermann jede andere Bezeichnung zu untersagen.“ Noch weniger kann der rk. Kirche verboten werden, durch eine solche ihr Urteil über die Lehren jener Konfession, zumal in privaten seelsorgerlichen Erlässen, auszusprechen (1856).¹⁾ —

Wie dem Klerus, wurde den Beamten christliche Liebe und Duldung eingebunden.

Bei diesen fiel der eingepflichtete und eingeübte Fanatismus vielleicht fort, allein sie, namentlich die niederen, konnte es schmerzen, etwas von der Machtfülle abzugeben, den Polizeistock seltener und vorsichtiger zu schwingen. Sie scheinen sich leichter in die neue Rolle gefunden zu haben; manchmal führte sie eher Unkenntnis als Böswilligkeit zu Mißgriffen. Sehr heftig lauteten die Anklagen der reformierten Geistlichkeit in Böhmen, daß die Kreisämter und Herrschaftskanzleien sich gegen sie ungebührlich und „unmenschlich“ benähmen; sie müßten Maut zahlen, wo rk. Pfarrer und Bauern frei sind,²⁾ sie necken und hemmen; ein Pastor wurde vom Konskriptionsoffizier vier Stunden arretiert (1784);³⁾ Polizeistrafen werden verhängt auf Grund gar nicht veröffentlichter Verfügungen (1831).⁴⁾

Ein steirischer Untertan jammerte, daß er wegen Übertretes vom herrschaftlichen Pfleger aller Habschaft beraubt und vom Meßnerdienst enthoben sei.⁵⁾ Zwei Meßner in Kärnten waren in derselben Bedrängnis. Die Hofkanzlei fand in ihrem auV. unerwiesen, was Gub., Landeshauptmann und Kreisamt behauptet, daß die Supplikanten die Realitäten nur des Meßnerdienstes wegen besaßen, und rügte die Vorinstanzen wegen mangelhafter Erhebungen. Die Supplikanten sind in ihren Besitz wieder einzusetzen, und zwar als kaufrechtes Eigentum; von den Grundobrigkeiten als Kirchenpatronen sind andere Meßner zu bestellen; die Freistiftigkeit der betreffenden Gründe hat aufzuhören (1783);⁶⁾ der Religion wegen dürfen die Ak. nicht aus den Gemeinden gedrängt werden.⁷⁾ Einem wegen an-gemaßter Kirchenzucht arretierten Pastor wurde nicht

einmal die gebührende Verköstigung verabfolgt.¹⁾ Gelegentlich tadelte Josef, daß eine ak. Verfehlung zur kriminalistischen Untersuchung gewendet,²⁾ die Hofstelle, daß ein nicht Fluchtverdächtiger verhaftet wurde (1828).³⁾ Ein Amtsdienner, der sich einfallen ließ, einen ev. Gottesdienst am Sonntage zu unterbrechen, wurde zu dreitägigem Arrest und Abbitte bei dem Pastor vor der Gemeinde verurteilt (1812).⁴⁾ —

Der seit anderthalb Jahrhunderten zum Ketzerhaß um Gottes willen gedrillten Masse konnte die Liebe und „Gewogenheit“, die Enthaltung von Schmähung, Streit und Gewalt nur unter Androhung empfindlicher Strafen eingeträufelt werden. Wir waren bereits Zeugen der Friedhofskämpfe; auch sonst blieb die Sturmernte der Windsaat nicht aus. Die Rk. verspotteten die Helveten,⁵⁾ verfolgen die Lutherischen mit Schaden und Schande.⁶⁾

In Kärnten taten sich acht lutherische Ortschaften zu 16 Klagepunkten zusammen; darunter die, daß die Rk. sich äußerst verächtlich benähmen. Sie würfen ihnen nachts Türen und Fenster ein. In Villach sei eine Puppe als Luther auf einem Karren herumgeführt und in die Drau geworfen, auf Wallfahrten würden ak. Bethäuser beschädigt. Das Verhör ergab, daß diese Klagen, meist wider Wissen und Willen der Gemeinden eingebracht, von einem boshaften Schriftsteller gehässig geschildert waren. Die Beschuldigten leugneten; die Kläger hatten keine deutlichen Beweise. Die Puppe sei nur der Fasching gewesen. Die ahE. nahm die Sache nicht so leicht, rügte die Berichtseinsendung erst nach elf Monaten und ordnete unter anderem an, daß die Ersäufung der Puppe künftig zu unterbleiben habe (1784).⁷⁾

Von den Redemptoristen entflammt, nannten die Rk. in Wald das Bethaus Götzentempel, den Luthergott den Teufel (1825).⁸⁾ Eine Dreizehnjährige wurde von ihrem rk. Dienstgeber zum Übertritte gezwungen, und als ihre ak. Paten sie aus dem Dienste holten, hatte sich die Bäuerin an ihr vergriffen unter dem rohen Beifalle der Redemptoristen.⁹⁾ Das ak. Konsistorium schilderte die traurige

Lage und wandte sich an die gerechten und billigen Gesinnungen der h. Stelle, entsprechende Verfügungen erbittend, um nicht das Mißvergnügen unter sonst treuen Untertanen zu verbreiten (1825).¹⁾

2. Die Akatholiken

sollten neben Beobachtung der allgemeinen Bürgerpflicht nie außer acht lassen, daß ihnen die Toleranz nur aus ah. Gnade zuteil wurde. Allerdings blieben die Kinderkrankheiten einer jäh gewonnenen Freiheit, selbst die Flegeljahre, nicht aus.

Der Haß gegen die alten Peiniger und Sklavenvögte in Staat und Kirche hätte nur von einem sehr idealen, hochgespannten Glaubensleben von Anfang an überwunden werden können, das naturgemäß bei den meisten, die mehr oder minder in erzwungener Heuchelei dahingelebt, nicht vorhanden war. Schön- und Schwarzseherei, Mißtrauen und Überschwenglichkeit wechselten miteinander ab.

In Böhmen weigerten sich wohl Bauern, sich als ak. zu erklären, weil unter ihnen ausgestreut, sie sollten nach alten Mustern mit Gewalt rekatholisiert und auf ewige Zeiten zum Robot angehalten werden. Verteilte Zettel reizten zur Empörung und Mißhandlung der Beamten. Beruhigung trat nach der Zusicherung ein, daß betreffs Robot, Religion und Religionsbücher nichts Nachteiliges geschehen werde. Der Staatsrat tadelte, daß nicht ein höherer Beamter hinzugezogen sei, sondern nur untere und Geistliche; doch wurden die vier Wortführer mit vierzehntägiger Herrschaftsarbeit bestraft; ernster die, welchen die Befreiung der bereits in Eisen geschlagenen Wortführer und die Zusammenrottung am meisten zur Last fiel (1782).²⁾

In Mähren versammelten sich an 50 Helveten im Vorraume des Rathauses zu Klobouk und verlangten durch den Gemeinboten den Schlüssel, um eine Versammlung abzuhalten. Weil aber verschiedene ak. Untertanen bei Gelegenheit des am Vormittage aufgenommenen Amtsprotokolles mit großem Ungestüm eine ausnehmende

Abneigung gegen Richter und Bürgermeister bekundet, so wurde ihnen empfohlen, in Güte auseinander zu gehen und die Versammlung am anderen Morgen abzuhalten. Sie erklärten dagegen, bis auf die Nacht warten zu wollen; als deshalb Militär requiriert wurde, gingen sie mit hiefür leuchtender Widerspenstigkeit auseinander (1782).¹⁾ Andere Mährer exzedierten, in dem Wahne, der Kaiser wolle die rk. Religion ausrotten. Einer forderte zum Bildersturm auf, zündete ein Feuer an, um die Heiligenbilder zu verbrennen, und sang Psalmen gegen die Rk. Obwohl er dies wie eine hochverräterische Äußerung leugnete, erhielt er acht tägige Strafarbeit (1782).²⁾ Auch sonst ging der alte bilderstürmerische Geist um. Ein Frevler gegen ein Kruzifix büßte mit einem Vierteljahr Spielbergarbeit und zehn Karbatschenstreichen zu Anfang und Ende (1782).³⁾

Beinahe hätte der h. Anti-Huß Nepomuk⁴⁾ einen Ak. umgebracht. Der eine Beschuldigte will nur gesagt haben, er könne zur Johannisstatue nicht beten; von etwas anderem wisse er nichts, da er zwei bis drei Seidel Branntwein getrunken. Der Kreishauptmann beantragte Todesstrafe wegen Gotteslästerung, allenfalls via gratiae einjährige Spinnhausstrafe. Das Gub. ging auf ein Vierteljahr herunter, die Hofkanzlei gar auf Anrechnung des bisherigen Arrestes als Buße und Entlassung, mit der Warnung, sich künftighin in keine Religionsgespräche einzulassen.

Ein anderer bekannte sich zu der Äußerung: Man solle vier Pferde anspannen und die Statue in den Bach werfen; doch habe er alles nur in der Phantasie geredet, da er am Hinfallenden leide. Dieser wurde ebenso behandelt. Bei Genehmigung der Anträge befahl Kaiser Josef in sehr strengem Tone genaue Befolgung der Toleranzvorschriften. Er werde sich künftig nur an die Person des Oberstburggrafen halten, wenn nicht nach dem Buchstaben und vernünftigen Sinne der kais. Resolutionen vorgegangen würde.⁵⁾

Noch ein halbes Jahrhundert später hören wir von einem Bildersturm im Familienzimmer. Ein helvetischer

Bauer verweigerte seiner rk. Frau, in der Wohnstube ein Bild der h. Dreifaltigkeit aufzuhängen. Da bei dem beiderseitigen Starrsinn eine Scheidung zu befürchten, wurde der Ausgleich erwirkt, daß der Mann nachgab, wenn sein Pastor ihn belehre, daß er dies unbeschadet seiner Religion dürfe. Das Ortsgericht ersuchte das ak. Konsistorium, diesen Auftrag zu erteilen, das dem Bilderstürmer vorhalten ließ, er werde sich sogar gröblich gegen die Grundsätze des Evangeliums wie der Toleranz verfehlen, wenn er in unduldsamer Härte seine Ehefrau in der Ausübung einer von ihrer Kirche angenommenen religiösen Handlung störe.¹⁾

Gegen Ende des TP.-Jahrhunderts verschlangen sich im Berührungsgebiete der böhmischen und mährischen Tschechen religiöse und soziale Beschwerden mit revolutionären, zur Zeitigung der sogenannten „Helvetischen Verschwörung“, mit dem angeblichen Ziele, den Junkern und Pfaffen Waffen und Habe zu nehmen, die reformierte Kirche zur herrschenden zu machen, die rk. zu erdrücken, wenn nicht gar die kais. Familie umzubringen, um Freiheit und Gleichheit durchzusetzen.

Die Verschwörung wurde enthüllt und hatte keine zu argen Folgen.²⁾

Die Bestimmung über das Verhalten angesichts des Sanctissimum, die übrigens milder ist als die heutige Deutung des § 303 des Strafgesetzbuches, insofern den Ak. gänzliche Entfernung gestattet war, wurde erlassen, weil zum Schnitte gedungene Erntearbeiter (in Böhmen) um so stärker auf ihre Sensen geklopft, die Hüte um so tiefer auf den Kopf gedrückt, je mehr der Meßner mit der Glocke das Nahen des Venerabile ankündigte, und da auch anderwärts Ak. ihm Verachtung zeigten (1783). Denn sie haben der dominanten Religion die schuldige Achtung zu erweisen und für die Erhaltung der Einigkeit und öffentlichen Ruhe mitzuwirken.³⁾ Aber angehalten zu rk. Bräuchen kann kein Ak. werden, nicht einmal zu dem Gruße „Gelobt sei Jesus Christus!“ statt „Gott gebe guten Tag!“ (1785).⁴⁾ Wiederum war die Schutzempfindung für die andere Seite

so feinfühlig, daß der Verkauf von Kreuzpartikeln und Reliquien bei Konkursen und Verlassenschaften und deren Übergang an ak. Erben verboten wurde (1827).¹⁾

Wegen ak. Übergriffe wurden besonders in Steiermark übertriebene Schilderungen verbreitet, welche nähere Untersuchung richtig stellte, wobei die politischen Behörden den Klerus in die Schranken der Toleranz verwiesen. Die Wichtigkeit der Sache beweist ein längeres ah. Kabinettschreiben:

Lieber Graf Saurau!²⁾ Aus den Beilagen des Kanzler-vortrages wegen Einführung der Redemptoristen in Steiermark habe ich entnommen, daß nach den Berichten des Seckauer FB.³⁾ die Ak. sich mancherlei Unfug und Übertretungen des TP. zuschulden kommen lassen:

daß die Pastoren ihre Tauf-, Trau- und Totenprotokolle zu spät oder gar nicht einliefern, um der amtlichen Matrikel und der Stolgebühr auszuweichen; die Toten zur Nachtzeit und stundenweit nach Schladming gebracht werden;

daß die Pastoren von ihren Privatmatrikeln amtlichen Gebrauch machen;

daß bei den jährlichen Konskriptionen die Protestanten . . . ungerecht . . . begünstigt werden;

daß die Ak. an öffentlichen Orten gegen die rk. Religion und Kirchengebräuche sich die schauerlichsten Reden und Beleidigungen erlauben, den rk. Kultus lächerlich zu machen suchen und Personen, die zur rk. Kirche übertreten, beschimpfen, dagegen auf alle mögliche Weise Proselyten machen;

daß ein Bezirkskommissär Mägde veranlaßte, ihre Beichte zu erzählen.

Demgegenüber wird Befolgung der Vorschriften eingeschärft, Bestrafung der Schuldigen, Verbot der Proselytenmacherei (28. Dezember 1826).⁴⁾

Die offenbar davon nicht gerade angenehm berührte Hofkanzlei führte in einem langen auV. den Beweis, daß über die betreffenden Daten bereits früher die genauesten

Erhebungen stattfanden, deren Ergebnisse sowohl die strenger Gesetzlichkeit sich befleißigende Landesbehörde als die Hofkanzlei der genauesten Würdigung unterzog; nach reiflicher Überlegung wurden die zweckmäßigen Verfügungen erlassen, so daß der Gegenstand gesetzmäßig abgetan sei. Der Vikar, auf dessen z. T. ganz falsche Angaben hin der FB. von Seckau die allerdings vorsichtigeren Anzeige erstattete, die zu weitwendigen, zwecklosen, ärgerlichen Verhandlungen führte, wurde wegen seines unklugen und lieblosen Benehmens auf einen anderen, außer der Berührung mit Ak. befindlichen Posten übersetzt. Während das Verfahren des steirischen Gouverneurs als vollkommen begründet erscheine, sei in dem Benehmen des FB. nicht ganz die erwünschte Unbefangenheit und Übereinstimmung mit der erhabenen Bestimmung eines Oberhirten zu bemerken (1827).¹⁾ —

Nachdem schon früher in OÖ. Konfirmandenunterricht Gegenstand der Klage gewesen, die damit erledigt wurde, daß der Pastor in ihr Fälschung durch Zusätze nachwies, aber doch von seinem Konsistorium zur Vorsicht gemahnt wurde (1841),²⁾ beanstandete das fürstbischfl. Konsistorium in der Konkordatszeit in Linz auf Grund von Schülerheften im Pastorate Wallern die rücksichtslos verletzende Art des Religionsunterrichtes, wodurch die rk. Lehre entstellt, ja verächtlich gemacht, der religiöse Friede gestört, die Ehrfurcht gegen das Kaiserhaus vernichtet würde. Das ak. Konsistorium beantwortete die davon Kenntnis gebende Zuschrift der oö. Statthalterei beschwichtigend, daß jener ältere Konfirmandenbehelf als zu zelotisch schon beseitigt und durch ein besonderes Rundschreiben darauf hingewirkt sei, bei der unvermeidlichen Berührung der Unterscheidungslehren jede leidenschaftliche Gehässigkeit hintanzuhalten (1857).³⁾

Die Bestimmungen wegen der an den rk. Feiertagen zu unterlassenden Arbeit seitens der Ak. haben sich allmählich verschärft. Zunächst war sie von Josef überhaupt nicht verboten, wenn sie nicht aus Mut-

willen geschah,¹⁾ während aus Böhmen Klagen ertönten, daß Helveten sogar wegen wichtiger Arbeiten hart und grausam gestraft würden.²⁾ Erst i. J. 1813 wurde sie „aus politischen, nicht religiösen Absichten“ untersagt und eingeschärft: An rk. Feiertagen dürfen von Ak. knechtische Arbeiten nicht verrichtet werden, am wenigsten zum Spotte und Ärger der Rk.;³⁾ wie heute in manchen Gegenden die Ev. über Rücksichtslosigkeit der Rk. am Karfreitage sich beklagen. Der ahE. ging ein ausführlicher auV. voran, wieder infolge eines ah. Handschreibens wegen rk. Beschwerden aus Böhmen. Die Hofkanzlei hatte daraufhin die Toleranzgesetzgebung durchgegangen und nichts gefunden als das Gebot, die Handlungsgewölbe geschlossen zu lassen. Eigentlich sind es nur folgende Feiertage, welche die Ak. nicht gemeinschaftlich mit den Rk. feiern: Fronleichnam, Peter-Paul, Mariä Himmelfahrt, Geburt und Empfängnis, Allerheiligen, Nepomuk und Wenzelslav. Die Anstände betreffen mehrere Kreise, und die böse Absicht erhellt hie und da daraus, daß Ak. gerade an dem Werktage darnach feiern. Das Gub. ist im Geiste des TP. für Verbot aller knechtischen Arbeit an den bloß rk. Feiertagen, aus politischen Gründen. Die Hofkanzlei würde dem zustimmen und womöglich ak. Gottesdienste an ihnen einführen, wenn nicht das Bidschower Kreisamt sie geradezu erlaubt hätte (17. Mai 1785). Dies zurückzunehmen erscheint nicht ratsam; dagegen könnte für Böhmen, das allein in Betracht kommt, die Feiertagsarbeit zum Spotte nur eben dieses wegen verboten werden. Die Pastoren müssen von ärgerlichem Tun abreden, die Pfarrer vom Anstoße an anständiger Beschäftigung. Allein die ahE. stimmte dem entgegen für die Norm des Gub.⁴⁾

Wegen der Feiertage kam es wieder zum Streite, ob Mariä Verkündigung, weil nicht mit aufgeführt, ein ak. Feiertag sei, was im Interesse eines bekämpften Aufgebotes⁵⁾ die Rk. nicht gelten ließen. —

Als Weber am Cyrill-Methudtage⁶⁾ gearbeitet und das Brüner Konsistorium daran Anstoß genommen, hielt die

Hofstelle eine neue Verfügung nicht für notwendig; es sei nur darüber zu wachen, daß knechtische Arbeit außerhalb des Hauses, die Ärgernis geben und den Kultus beirren könnte, nicht geduldet werde (1839).¹⁾ —

Gegenüber den Gefahren des Stammtisches und Alkohols wurde den Untertanen in der Kneipe ein Papagenoschloß angehängt. Ein Kärntner witzelte im Wirtshause: Was h. drei Könige? Findelkinder waren es und Spitzbuben. Auch sonst disputierte er bei jeder Gelegenheit über Glaubenssachen. Um so übler seine Entschuldigung mit Trunkenheit. Ein anderer Scharmützelfroher fing am Frauentage²⁾ Streit an wegen der Mutter Gottes. Beide büßten mit drei Tagen Arrest bei Wasser und Brot (1782).³⁾

Ein Pastor zu Hermannseifen bat um Genugtuung wegen erlittener Mißhandlungen. Er wurde im Wirtshause ohne alle Ursache blutig geschlagen, vom Hunde des Angreifers in die Wade gebissen. Dieser wurde dafür zu drei Wochen Gefängnis und sechs Dukaten Kur- und Gerichtskosten verurteilt. Da das Geld nicht gezahlt wurde, sollte er so lange arrestiert bleiben, bis er gezahlt, gegebenenfalls allenthalben gesucht werden (1783).⁴⁾

Als die ev. Gemeinde in Traunkirchen um Verwilligung einer Schankgerechtigkeit bat, da sie bis zu den Stift Kremsmünster-Wirten eine halbe und eine Stunde habe, fand das Gub. diese Entfernung nicht so groß; die zwei Wirte würden geschädigt, sie könnten Traunkirchen ganz wohl versehen; jedenfalls müsse der von den Ak. vorgeschlagene die Taxen erlegen, wogegen jene Wirte entsprechend zu entlasten; es kann nicht verschwiegen werden, daß bei diesen oft konfessionelle Händel vorkämen. Die ahE. verlieh dem Ak. die Personalschankgerechtigkeit gegen Ausgleich der Taxen (1784).⁵⁾ —

Die Pastoren sollen wieder voranleuchten. Ein Prager Pastor schrieb in die Bibel, die ihm Ak. vorwiesen, zu dem Vermerke des Paters: „In diesem Buche stehen viel Sachen, welche sich mit der wahren h. Schrift nicht ver-

einbaren, und deshalb kann solches nicht für die wahre erkannt werden“: „Der Pater ist so lange ein unehrlicher Mensch und Lügner, als er solches nicht erweist.“

Gegen den Befehl, abzubitten, protestierte er und verweigerte dem Kreisamte Parition. Da er auch sonst sich toleranzwidrig benommen, beantragte der auV. Verwarnung; Josef dekretierte zuerst Absetzung und gegebenenfalls Abschaffung. Da der Pastor aber ein vorzügliches Zeugnis von seiner Gemeinde bekam, sich beklagte, ohne Verhör verurteilt zu sein, sich — irrtümlich — damit entschuldigte, dem Kreisamte nicht unterstellt zu sein, wurde er im Amte belassen, doch ist ihm sein ungleiches Benehmen begreiflich zu machen (1783).¹⁾

Der Pastor in Prussinowitz, welcher sagte, die Tür seines Gotteshauses müsse jedem, auch ohne Meldzettel,²⁾ offen stehen, gegen den rk. Bürgermeister den Stock erhob und nur einen vom Kaiser selbst gefertigten Befehl anerkennen wollte, kam, während das Gub. für Absetzung, vorab mit einem Verweise, unter Androhung der Entlassung, davon. Der auV. führte zu seiner Entschuldigung an, daß von dergleichen Pastoren, die anfangs besonders wegen der tschechischen Sprache gleichsam wahllos angenommen werden mußten, sich kein so streng sittlicher und artiger Charakter fordern lasse und er aus übertriebenem Religions-eifer gefehlt zu haben scheine. Nach einem Jahre ereilte ihn das traurige Schicksal, weil er zwischen den Rk. und Ak. Haß und Unruhe unterhalte, zu einem Auflaufe Anlaß gegeben und nur unmittelbar vom Kaiser abhängen wolle (1784).³⁾

Auch in der Herrschaft Kunststadt (Mähren) erlaubte sich der Pastor toleranzwidrige Dinge; äußerte unter anderem: Wenn die Pfarrer nach dem ah. Befehle ihre Erfindungen aufgeben würden, könnten sie mit den Pastoren die Kanzeln austauschen, und würde ein Glaube sein (1784).⁴⁾

In Kärnten sollte der Zlaner Pastor abgesetzt werden, weil er katechisiert, als ob der Jungfrau Maria göttliche Ehren erwiesen würden, und dadurch Verachtung gegen

die rk. Kirche erzeugt; allein die Strafe wurde ihm in Gnaden nachgesehen.¹⁾

Ein ungemein streitbarer Amtsträger war jener Pastor Eisenbach in Eferding.²⁾ Nachdem viele Klagen wider ihn eingelaufen, beantragte das Gub. Absetzung, die genehmigt wurde, namentlich wegen Ungehorsams gegen die Landesstelle und sein Konsistorium. Seine Gemeinde bat um Wiedereinsetzung. Er selbst suchte sich in ausführlichem Schriftsatze zu rechtfertigen und gab die Absicht kund, eine aktenmäßige Apologie in Druck zu geben, was das Gub. untersagte. AhE. genehmigte den Hofkanzleiantrag auf Abweisung der Verteidigung und Verbot der vermutlichen Schmähchrift. Eisenbach amtete trotz allem weiter, stachelte die Gemeinde zur Widersetzlichkeit auf und predigte sogar gegen die Verordnungen.

Deshalb wurde er mit Gewalt abgeschoben (1788), „von den rk. und ak. Hierarchen ohne irgend ein Verhör ins Exil verwiesen“. Seine Frau verfiel darüber in Sinnesverwirrung; seine Tochter starb vor Schreck.

Er beschwerte sich, daß ihm der Reisepaß nach Wien versagt sei, bat um Wiedereinsetzung, unparteiische Untersuchung oder Erlaubnis, zur Verteidigung seiner Ehre die species facti in Druck zu geben. Die ahE. blieb unverändert, zumal er auch in Württemberg des Amtes entsetzt wurde. Er ließ dann doch seine donnernde Kampfschrift erscheinen.

Ein Schuldpunkt Eisenbachs war die Beratung von Gemeindegliedern. Diese selbstverständlich scheinende Sache wurde von der alle selbst bevormundenden Regierung auch anderwärts gerügt.³⁾ Auf die Frage des Ramsauer Pastors, ob ein Pastor ohne Gefahr als Berater oder Verteidiger der Rechte seiner Gemeindeglieder auftreten dürfe, zumal sie sonst ganz verlassen und unsicher blieben, wandte sich das lutherische Konsistorium an den Kaiser, mit dem Antrage, an alle Superintendenten und Pastoren eine Norm herauszugeben, die denn auch genehmigt wurde: Wenn Protestanten in Fällen, wo die hVV. ganz klar sprechen,

sich in ihren Toleranzfreiheiten gekränkt finden sollten, so steht es den Pastoren zu, den passenden Paragraphen eines h. Toleranznormales aus der bei jeder Kirche befindlichen Sammlung abzuschreiben und der Partei einzuhändigen; sollte aber dies bei der Behörde nicht den gewünschten Erfolg haben oder der Fall sehr kompliziert und durch die klaren Worte des Gesetzes nicht entschieden sein, so darf sich der Pastor nicht weiter einmischen, als daß er auf Ansuchen der Person oder Familie ihn durch den Superintendenten dem Konsistorium vorlegt (1801).¹⁾

Als dem Kaiser zu Ohren kam, daß Pastoren Böhmens in gemischten Orten und mit gemischten Ehen teils mangels gründlicher theologischer Bildung, teils aus Proselytenmacherei häufig von der Kanzel und im Privatgespräche die rk. Religion verächtlich machen und die Toleranzgesetze freventlich übertreten, griff er wieder zu einem ah. Handschreiben, mit dem Befehle, sie gegebenenfalls abzusetzen. Der daraufhin erstattete auV. bestätigte den Bericht des ak. Konsistoriums, daß toleranzwidrige Handlungen der Pastoren selten; bei der scharfen Aufsicht dürfte keine neue Vorschrift zu erlassen sein.²⁾ Im Mittelpunkt der Erregung stand der Pastor in Krabčic. Er benahm sich bei Gelegenheit des dritten Säkularfestes der Reformation toleranzwidrig und schickte seine polemische Predigt nicht vorschriftsmäßig ein; da er außerdem mit seinen Pfarrkindern in Unfrieden lebt, „auch mit einer Frau sich zu lange und oft unterhält“, soll er, auf einen groben und harten Antrag seines Konsistoriums, für einen Monat zum Genusse der Armen suspendiert und auf einen anderen Posten versetzt werden, mit Androhung der Entlassung bei Rückfall.³⁾ Ein anderer Pastor in Böhmen büßte mit 48stündigem Zivilarrest, weil er bei einer Leichenrede über die Lehre von den Heiligen, Vergebung der Sünden durch den Priester vor einer gemischten Zuhörerschaft nicht jene Klugheit und Vorsicht walten ließ, um Rk. nicht zu verletzen (1818).⁴⁾ Selbst dem dortigen Superintendenten geschah es, daß er von dem fürstbischfl. Konsistorium von Königgrätz verklagt

wurde, weil er bei Empfangnahme von Übertrittszeugnissen beleidigende Ausdrücke gegen die Abfallenden nicht unterdrückte (1854).¹⁾ Die iö. Statthalterei wollte zwar gegen den Pastor in Gnesau wegen unpassender Darstellung der Unterscheidungslehren im Religionsunterrichte nicht unmittelbar einschreiten, ersuchte aber das ak. Konsistorium um entsprechende Einwirkung (1857).²⁾

Wegen Verbreitung der J. Rongeschen³⁾ Schriften, mit ihren gefährlichen Tendenzen gegen die rk. Religion wurde der Gablonzer Pastor vom Kreisamte zu sechswöchentlichem strengen Arrest verurteilt, welche Strafe das Gub. in dreiwöchentlichen mit Fasten verschärften umwandelte. Der Enthaltete beschwerte sich über die erlittene gering-schätzigte Behandlung (1845).⁴⁾

Dagegen lehnte — nach 1848 — die Staatsanwaltschaft es ab, auf die an das Kultusministerium gerichtete Anzeige hin wegen Störung des konfessionellen Friedens ein Verbot gegen Fr. W. Košuts⁵⁾ Kirchenzeitung ergehen zu lassen, erklärte sich auch nicht für berechtigt, der Redaktion Haltung und Richtung vorzuschreiben. Daher stellte es das Gub. dem ak. Konsistorium anheim, im Disziplinarwege auf Košut einzuwirken.⁶⁾ Später wurde er hart genug angefaßt, abgesetzt und in Prag interniert, ja vom Kirchenbesuche ausgeschlossen. Die Aufhebung des letzteren Verbotes wurde von der Statthalterei nur dann in Aussicht gestellt, wenn er auf seine Kirchenbank am Kommunionstische verzichte. Er bewarb sich um eine Pfarrstelle in Breslau, wozu er ein Amtszeugnis benötigte, das ihm nicht verweigert wurde, mit der Bestätigung, daß er während seiner Dienstzeit treues Festhalten am Bekenntnisse und Eifer in dessen Durchführung bewiesen.

Später erhielt er von der Polizei die Erlaubnis, sich um ein Pastorat im Inlande mit Ausschluß von Böhmen und Ungarn zu bewerben; damit habe man aber nicht die Zulassung im Auge gehabt. Dieser Sophismus war unwürdig.⁷⁾

* * *

Zu einem wahren, mehraktigen, Trauerspiele wuchs sich das Schicksal des Pastors Joh. Schiller in Prussinowitz¹⁾ aus. Im J. 1832 angestellt, wirkte er sechs Jahre lang zu großer Zufriedenheit seiner Gemeinde und betrieb den neuen Bethausbau. Da brachte ihn jenes leidige Verbot, keinen Rk. ins Bethaus zu lassen,²⁾ in Widerstreit mit den Behörden, in dem er körperlich und geistig zugrunde ging. Er wurde zunächst kurzerhand suspendiert. Mit ungewöhnlicher, rühmlicher Schärfe setzte sich sein Konsistorium für das ausgezeichnete Individuum ein, gegen den die Behörde zu streng verfahren sei, mit Verletzung der Vorschriften:³⁾

1. Hat das Konsistorium von der Untersuchung des Pastors Schiller und der wider ihn verhängten Suspension, obschon selbe wegen seiner Amtsführung als Geistlicher geschehen, von den politischen Behörden nicht die mindeste Verständigung erhalten, sondern ist nur indirekt und zufällig in die Kenntnis gekommen, daß ein seiner geistlichen Jurisdiktion unterstehender, von ihm, Konsistorium, mit dem Anstellungsdekrete versehener Pastor infolge seiner Amtsführung von seinem Amte entfernt und die so hochwichtige selbständige Verwaltung der Seelsorge in einer nicht unbedeutenden Gemeinde, ohne Vorwissen und Zustimmung des Konsistoriums, einem vom Superintendenten zu ernennenden Vikar anvertraut werden soll.

Es ist wohl der Natur der Sache gemäß und sonst in der österreichischen Gesetzgebung als Grundsatz aufgestellt, daß jener, dem ein Amt verliehen wird, nicht ohne Zustimmung oder mindestens Vernehmung jener Behörde, mit deren Zutun er angestellt wurde, von seinem Amte auf immer oder zeitweise entfernt, d. i. ganz abgesetzt oder suspendiert werde. — Ebenso ist es der Natur der Sache angemessen und gleichfalls in der österreichischen Gesetzgebung festgestellt, daß ein Geistlicher wegen einfacher politischer Vergehungen, die er sich in seiner Amtsführung zuschulden kommen läßt, überhaupt nur unter Miteinschreitung seiner vorgesetzten geistlichen Behörde oder deren Abgeordneten untersucht und bestraft werden

könne. Im vorliegenden Falle nun wird ein ev. Pastor HC. beschuldigt, Rk. den Zutritt in das Bethaus gestattet, also gegen seine Amtspflicht als Geistlicher gehandelt zu haben, und doch ist seine vorgesetzte geistliche Behörde, das Konsistorium, weder zur Untersuchung — durch ein abzuordnendes Individuum — zugezogen, noch über das Resultat derselben vernommen, ja nicht einmal von dem infolge derselben Verfügten amtlich verständigt worden. Es trägt daher schon das ganze diesfällige Verfahren das Gepräge der Nullität an sich.

Man kann auch nicht sagen, daß eine solche Zuziehung und Vernehmung des Konsistoriums nicht notwendig gewesen. Denn das Konsistorium ist von ah. Sr. Maj. bestellt, um das Höchstdemselben zustehende jus supremum inspectionis circa sacra in Höchstdessen Namen auszuüben, und es kann demselben keineswegs gleichgültig sein, wenn ein ihm untergeordneter Geistlicher seiner Amtsführung wegen als Seelsorger von der politischen Behörde einseitig in Untersuchung gezogen wird, und noch weniger aber dann, wenn derselbe wegen angeschuldeter Vergehungen, die auf seinen Dienst absolut Bezug haben, von selbem suspendiert wird. . . .

Schon aus dem hier Dargestellten erachtet sich das Konsistorium beschwert.

2. Diese Suspension stellt sich aber als eine für das Vergehen, wenn es wirklich erwiesen ist, zu harte Strafe dar. Es ist allerdings niemand ohne den Meldezettel der Zutritt zu den ak. Lehr- und Andachtsübungen gestattet, nach Umständen bei Strafe der Entsetzung vom Amte. Allein, wie schon aus den Gesetzesstellen selbst hervorgeht und auch die Natur der Sache mit sich bringt, kann sich diese Anordnung nur auf jene Fälle beziehen, wo der Pastor davon Kenntnis hat, daß ein Rk. zum ev. Glauben übertreten wolle, dieser noch nicht den Meldezettel erwirkte, dennoch aber vom Pastor ihm ausdrücklich gestattet wird, dem Gottesdienste beizuwohnen, seine Lehre und Unterricht zu empfangen, oder daß er zu den Andachtsübungen

im eigentlichen Sinne, nämlich dem heil. Abendmahle, wissentlich zuläßt. Auch sind alle diese Verordnungen bald nach Erlassung des TP., und zwar zu einer Zeit erschienen, wo die ev. Gemeinden entstanden waren, jene, die sich zu selbst bekennen wollten, sich namentlich angeben mußten, also auch den Pastoren leichter war, alle Mitglieder ihrer Gemeinde zu kennen. Seitdem haben sich auch diese Verhältnisse geändert, und die Befolgung der obigen Gesetze, wenn man sie auch auf den unbefugten Besuch des Bethauses ausdehnen wollte, sofern er vom Pastor nur nicht ausdrücklich erlaubt wurde, ist physisch und moralisch unmöglich geworden. Jetzt übernimmt ein Pastor eine Gemeinde, in der sich über 500, oft aber über 1000, ja 4000 Individuen befinden, welche häufig in sehr vielen, oft gegen 70 und manchmal 6—8 Stunden von dem Bethause entlegenen Ortschaften wohnen, mehrere durch Alter, Kränklichkeit, Beschwerlichkeit des Weges oder die große Entfernung gehindert, das Bethaus nur selten besuchen können, so daß nicht nur selbe, sondern auch andere Gemeindeglieder dem Pastor unbekannt bleiben müssen, da er nicht so viele Personen, von denen mancher nur ein paarmal des Jahres an hohen Festtagen in dem dann gedrängt vollen Bethause erscheinen, seinem Gedächtnisse einprägen kann. Er könnte daher schon aus diesem Grunde nicht wohl verhalten werden, allen jenen Personen den Zutritt in das Bethaus zu verweigern, die er nicht kennt, sondern höchstens solchen, die ihm wirklich als Rk. bekannt sind. Dazu kommt aber noch, daß der Pastor schwerlich imstande ist, alle Personen auch nur zu sehen, die sich im Bethause befinden.

Vor und nach der Predigt, während des Gesanges, sitzt er gewöhnlich auf seinem Stuhle zu ebener Erde, wo er höchstens die vorderen Reihen der Anwesenden zu erblicken imstande ist, jedoch hinsichtlich des Gottesdienstes gesammelt sein muß und sich nicht durch Nachforschung, wer aller im Bethause anwesend sei, zerstreuen darf. Wenn er die Kanzel betritt, so ist es ihm zwar möglich, das

Bethaus zu übersehen, allein dann hat er eine andere Aufgabe, als nach den Personen, die im Bethause sind oder nach Rk. sich umzusehen, denn es muß mit ernstlicher Sammlung des Geistes seine ganze Aufmerksamkeit auf die Predigt gerichtet sein, so daß er wieder nicht bemerken kann, ob nicht etwa ihm bekannte Rk. sich im Bethause befinden; auch können diese leicht sich so stellen, daß sie durch Gemeindeglieder, Pfeiler usw. dem Auge des Pastors verborgen bleiben. Hat etwa ein Pastor ein kurzes Gesicht, so vermag er von der Kanzel aus wohl niemanden oder höchstens die ihm zunächst Befindlichen zu erkennen.

Allein selbst wenn der Pastor von der Kanzel einen Rk. im Bethause entdeckte, wie soll er ihn aus selbem wegbringen? Soll er mit Aufsehen den Gottesdienst unterbrechen, um einen Christen aus einem christlichen Tempel hinauszweisen, und kann er dieses auf eine anständige Art bewirken? Müßte dies nicht Ärgernis und eine Störung der durch den bisherig gehaltenen Gottesdienst hervorgerufenen religiösen Stimmung der Gemeindeglieder verursachen? Und wenn die Rk. der Weisung des Pastors keine Folge leisten, soll er Gemeindeglieder von der Kanzel herab, wo er ihnen soeben Lehren der Liebe und Eintracht verkündete, auffordern, ihre Mitbrüder in Christo aus dem Hause, wo man selben nur in anderer Weise anbetet, mit Gewalt hinauszustoßen? Welch ein unwürdiges Verfahren in einem Tempel, der Verehrung des allmächtigen Gottes gewidmet! Dieses wird ihm wohl kein Bekenner der christlichen Religion, er sei welchen Glaubens er wolle, zumuten! Und müßte nicht ein solches Verfahren ihm in der Achtung und Zuneigung seiner Gemeindeglieder — welcher er so sehr bedarf, wenn er mit Segen wirken soll — bedeutend schaden, zumal selbe meist nicht fähig sind, einzusehen, daß gedachter Bethausbesuch eine verbotene, strafwürdige Handlung sein soll? Oder wenn er nach Beendigung des Gottesdienstes, etwa am folgenden Tage, den Bethausbesuch denselben untersagen läßt, was hilft es, wenn man ihm nicht folgt? Hat der Geistliche irgend eine Macht oder

Gewalt, seinen Erinnerungen Gehorsam zu verschaffen? Wenn oben erwähnte Verordnungen so zu verstehen wären, daß jeder Pastor straffällig ist, bloß wenn Rk. sein Bethaus besuchen, oder allenfalls auch, wenn er selbe bemerkt, aber sie das Bethaus nicht verlassen, so würde er für eine Handlung gestraft, an der er gar keine Schuld trug, und es würde konsequenterweise in der Macht eines jeden einzelnen Rk. stehen, die Suspension und Absetzung eines Pastors zu bewirken, indem er das Bethaus besucht und von dem Pastor, der ihn nicht kennt, nicht sieht oder gar nicht sehen kann und, selbst wenn dieses der Fall wäre, ihn nicht mit auffallender, alle Würde störender Unterbrechung des Gottesdienstes aus dem Bethause schaffen will, nicht aus demselben entfernt wird.

Das Konsistorium vermag daher nicht wohl zu begreifen, wie das k. k. mährisch-schlesische Gub. im obigen Dekrete aussprechen konnte, daß die Verhinderung des Bethausbesuches von seiten der Kisselowitzer¹⁾ Rk. dem Pastor Schiller doch so leicht möglich gewesen sei! Nach dem Vorausgeschickten und da den Pastoren keinerlei Polizeigewalt zu Gebote steht, findet das Konsistorium es nicht allein sehr schwer, sondern sogar unmöglich für einen Pastor, den Besuch des Bethauses von Rk. oder jenen, die nicht dahin gehören, zu verhindern.

Die Wichtigkeit der obigen Gründe hat ah. Se. Maj. selbst gebilligt, indem nach ahE. (1789) das Nötige in Böhmen verfügt worden. . . .

Pastor Schiller soll zwar der Aufforderung des Bistritzer Amtmannes, die anwesenden Kisselowitzer Rk. aus dem Bethause zu entfernen, nicht Folge geleistet haben; allein dieser Pastor sowie einige Gemeindeglieder bestätigen, daß er im Bethause alle etwa anwesenden Rk. aufforderte, mit dem Schlußliede als erste hinauszugehen, jedoch keine Folgeleistung bemerkte. Dies mag den bei dieser Gelegenheit ohnehin sich nicht ganz unbefangenen zeigenden Amtmann bewogen haben, zu berichten, daß der Pfarrer diese Aufforderung unterlassen habe, während das Verweilen der

Rk. seinen Grund darin gehabt haben dürfte, daß sie wußten, der Amtmann warte vor der Bethaustür mit seinen Leuten, um sie sogleich zu verhaften, und deshalb vorzogen, nach beendetem Gottesdienste mit den helvetischen Glaubensgenossen gemeinschaftlich hinauszugehen, um in der Menge vielleicht unbemerkt davonzukommen.

3. Wenn aber die Strafe der Suspension für das Vergehen an und für sich schon strenge sich darstellt, so erscheint sie es noch mehr in dem vorliegenden Falle. Sie ist für einen Pastor, der eine äußerst geringe, kaum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse hinreichende Dotation besitzt (jährlich nur 80 fl. K.-M.¹⁾ Gehalt und einige Naturalien, welches beides wegen der Armut der Gemeindeglieder nur sehr unrichtig eingeht), sehr hart, weil dann von seinem geringen Salär noch der Stellvertreter erhalten werden muß, er daher für die Dauer der Suspension ohne alle Subsistenzmittel ist. Daher sollte selbe wohl erst dann verhängt werden, wenn Ermahnungen und gelindere Strafen fruchtlos bleiben, aber nicht gleich als erste Strafe. Ferner ist Pastor Schiller diesem Konsistorium als ein in jeder Beziehung durch sittlichen Lebenswandel, theologische Kenntnisse, musterhafte Amtsführung ausgezeichneten Geistlicher bekannt, gegen den hierorts gar nichts Nachteiliges vorgekommen ist, und welcher daher, selbst wenn ihm jetzt ein Vergehen zur Last gelegt werden könnte, eine mildere Behandlung und also nicht gleich eine der strengsten Strafen verdient. Es zeigt sich daher auch hierin ein Übelstand, daß das Konsistorium bei dieser ganzen Verhandlung nicht vernommen wurde, indem dadurch die gedachten mildernden Umstände, nämlich sein bisheriges musterhaftes Betragen der Behörde, welche die Strafe aussprach, ganz unbekannt blieb.

Es wäre nur zu wünschen gewesen, daß das Gub. bei Pastor Schiller nach Anweisung des Hfd. vom 31. Januar 1782 und Verordnung vom 5. Juli 1784 vorgegangen wäre, welche befehlen, daß bei Bestrafung toleranzwidriger Handlungen zwischen Ak. und Rk. kein Unterschied zu machen

sei. Es wäre nach den bisherigen Verfahren gegen rk. Geistliche, welche sich toleranzwidrige Handlungen erlaubten, zu schließen, auch die erste Strafe für ein Vergehen des Pastors Schiller nicht gleich auf Suspension ausgefallen.¹⁾ . . .

Vielleicht trägt eine toleranzwidrige Verweigerung oder Verzögerung des sechswöchentlichen Unterrichtes der Kisselowitzer übertreten wollenden rk. Individuen durch die dortige Geistlichkeit Schuld an diesem Vorfalle, da im Gub.-Dekrete erwähnt wird, daß selbe schon seit Jahren zum Übertritte geneigt sind und eine traurige Erfahrung das Konsistorium belehrt hat, daß rk. Geistliche diesen sechswöchentlichen Unterricht nicht selten auf 3—4 Jahre und noch länger unter den sonderbarsten Vorwänden hinausdehnen.²⁾

4. Die Suspension erscheint aber auch nicht notwendig, ja vielmehr zweckwidrig. Denn wenn, wie ah. anerkannt, die Pastoren außer Verantwortung sind, wenn Rk. unbefugt das Bethaus besuchen, so stehen der politischen Obrigkeit sehr einfache und naheliegende Mittel zu Gebote, diese nötigenfalls zu hindern oder wenigstens zu bestrafen, daß es auffällt, wie das Gub. diese Verhinderung bloß den Pastoren aufbürden will und für sie so leicht findet. Die Obrigkeit braucht nämlich nur bei Beendigung des Gottesdienstes ein Paar Leute zur Bethaustür zu senden, welche die etwa heraustretenden Rk. ihr dann angeben, welche sie dann vorfordern und zurechtweisen kann. Dieses ist der einfachste und sachgemäße Gang, der kein Aufsehen erregt, in der Ordnung gegründet ist und wirksamer sein muß als jedes andere Verfahren, auch die Gemüter nie zu reizen und aufzubringen geeignet ist. Das Gub. erwartet zwar, daß der Vikar des suspendierten Pastors diesen Besuch hindern werde, aber gerade ein solcher ist es noch viel weniger imstande als der Pastor und könnte noch um viel weniger deshalb zur Verantwortung gezogen werden. Ein Vikar kennt gar keines der dortigen Gemeindeglieder und würde erst nach einem langen Zeitraume die Mehrzahl

derselben kennen lernen. Wird er nun auch noch so streng dafür verantwortlich gemacht, daß ja keinem Rk. der Besuch des Bethauses gestattet werde, d. i. wie das Gub. es zu nehmen scheint, daß ja keiner es besuche, so wird er aus Ängstlichkeit am Ende auch allen Gemeindegliedern bis auf die wenigen, die er kennt, diesen Besuch untersagen und nur wenige Personen im Bethause dulden müssen, um nicht Gefahr zu laufen, bestraft zu werden.

5. Ein fernerer Grund, weshalb das Konsistorium gegen die Suspension rekurrieren zu müssen glaubt, liegt darin, daß die Behörden, welche die Erhebung und Untersuchung führten, nämlich das Bistritzer Oberamt und das Prerauer Kreisamt, nicht ganz unbefangen, sondern gegen Pastor Schiller und die helvetischen Glaubensgenossen ungünstig gestimmt zu sein scheinen, daher auch vielleicht in ihren Berichten die Umstände, welche den Pastor Schiller etwa gravieren könnten, mehr hervorgehoben und auf die mildernden weniger Bedacht gelegt haben.

Zum Beweise dessen und zugleich mit der Bitte um Veranlassung der Zurechtweisung und gerechten Abhilfe, erlaubt sich das gehorsamst gefertigte Konsistorium folgende zwei Beschwerden unmittelbar zur Kenntnis der h. k. k. vereinigten Hofkanzlei zu bringen, zumal Hochdieselbe zu verschiedenen Malen . . . die unmittelbare Anzeige von toleranzwidrigen Handlungen dahin befohlen hat.

Gedachte beide Beschwerden betreffen dieselbe Gemeinde HC. zu Prussinowitz, die erstere sogar die vorliegende Angelegenheit, und besteht in folgendem:

Der mährische Superintendent hat die inliegende Anzeige des Pastors Johann Schiller und einiger Gemeindeglieder zu Prussinowitz eingesendet nachstehenden Gegenstandes: Am 21. Oktober 1838 kam der damalige Bistritzer Amtmann in das dortige Bethaus während des Gottesdienstes, um nachzusehen, ob nicht einige rk. Insassen aus Kisselowitz demselben beiwohnten, und entfernte sich wieder, nachdem er sich vom Gegenteile überzeugt hatte, welches Verfahren, die Andacht und Geistes-

sammlung der Anwesenden störend, wohl Aufsehen, aber kein Ärgernis verursachte. — Am 18. November 1838, einem Sonntage, erschien der gegenwärtige dortige Amtmann beim Pastor Schiller mit dem Wunsche, daß der Pastor mit ihm sich ins Bethaus begeben, weil er von der etwaigen Anwesenheit rk. Kisselowitzer Kenntnis nehmen wolle. Der Pastor ging mit ihm und fragte ihn unterwegs, ob er zu seiner Amtshandlung eine höhere Anweisung habe, worauf selber kurz und barsch antwortete: „Ich bin Oberamtmann.“ Als sie zum Bethause kamen, war ein dem Pastor unbekannter Mann eben im Begriffe, in selbes zu treten. Der Oberamtmann ließ ihn aber sogleich durch zwei mitgebrachte Männer verhaften, was vor der Bethaustür Händel und Geschrei verursachte. Darauf hielt er während des Gesanges der Gemeinde im Bethause mit seinen Begleitern seine Nachforschung, guckte den Leuten ins Gesicht, schrieb etwas auf, ließ durch seine Begleiter etwas aufschreiben. Ist dies wohl eine Handlung, die mit der Würde der Religion in dem Hause, wo die Christen ihrem Gotte und Herrn ihre Opfer darbringen, nur im mindesten im Einklange steht? Müssen solche Vorgänge nicht die Gemüter in eine besondere Stimmung versetzen und sie außerordentlich reizen? Er begab sich dann wieder in des Pastors Wohnung, die er durchsuchte, ob nicht etwa verdächtige Personen da seien. Der Pastor ging wieder ins Bethaus, wohin der Oberamtmann nach beendeter fruchtloser Hausvisitation ihm folgte und ihm auftrug, alle anwesenden Rk. aus dem Bethause zu verweisen. Der Pastor verkündete, daß die allenfalls anwesenden Rk. mit dem Schlußliede als erste aus dem Bethause gehen sollten, bemerkte aber keinen Erfolg. Nach geendetem Gottesdienste stellte der Oberamtmann sich unter die Tür des Bethauses, wollte die darin befindlichen Personen nicht herauslassen, sondern stieß sie zurück, so daß sie herausdrängen mußten. Außer dem Bethause standen zu beiden Seiten Leute mit Eisen und Stricken, um einige im Bethause gewesene Kisselowitzer Rk. zu fesseln, welche sich jedoch wehrten, so daß großes

Handgemenge und Tumult beim Bethause entstand. Der Pastor ging, ohne sich in den Streit zu mengen, nach Hause; einige Gemeindeglieder stellten aber dem Oberamtmanne vor, daß es doch unschicklich sei, an einem Gottestage eine solche Exekution zu halten, indem die Obrigkeit andere Mittel genug habe, die Gesetze aufrecht zu erhalten und deren Übertreter zur Strafe zu ziehen, worauf der Amtmann die Verhaftung unterließ.¹⁾

Das Konsistorium kann nicht umhin, zu rügen, daß der Oberamtmanne bei dieser Gelegenheit seine Amtsgewalt in mehrfacher Rücksicht übel angewendet habe.

Erstlich hat er den Pastor Schiller, der ihn um seine Legitimation zur Amtshandlung zu fragen hatte, mit den Worten abgefertigt: „er sei Oberamtmanne“, welche Eigenschaft ihn keineswegs ermächtigte, da . . . die Untersuchung und Bestrafung toleranzwidriger Handlungen den Kreisämtern zugewiesen ist. Hatte der Amtmann daher keinen kreisamtlichen Auftrag, so war er zu obiger Amtshandlung gar nicht befugt; hatte er ihn aber, so hätte er ihn dem Pastor auf Verlangen vorweisen sollen, da ohne selben er den Zutritt ins Bethaus nicht verlangen konnte, vielmehr ihm der Pastor als einem Rk. selben hätte verweigern sollen.

Zweitens hatte er nicht das mindeste Recht, die Pastorswohnung zu durchsuchen, da dem Pastor nicht verwehrt sein kann, auch Rk. zu sich kommen zu lassen, kein Gesetz einen Rk. deshalb für strafbar erklärt, weil er zu einem Pastor kommt, daher, wenn selbst ein Rk. in der Wohnung des Pastors angetroffen wäre, noch keineswegs auf eine verbotene Handlung gefolgert werden könnte. Diese Wohnungsvisitation stellt sich daher einerseits als völlig nutzlos, andererseits aber für den Pastor — dessen Wohnung wie ein Diebswinkel durchforscht wird — beleidigend und sein Ansehen, dann seinen Einfluß bei der Gemeinde untergrabend dar; abgesehen davon, daß ohne höheren speziellen Auftrag ein bloßer Oberamtmanne zu einem solchen Benehmen gegen einen Pastor (der durch

Justiz- und politische Gesetze von der Jurisdiktion der Ortsbehörden ausgenommen und höheren Stellen zugewiesen ist) gar nicht kompetent ist. Das Konsistorium kann nicht gleichgültig dabei bleiben, wenn auf solche Art das Ansehen der ev. Geistlichen geschmälert und die gute Wirkung, welche ihre Lehre und Wandel auf ihre Gemeinde haben könnte, vereitelt werden.

Drittens ist ein Bethaus, zumal während des Gottesdienstes, wohl gewiß nicht der Ort, um in demselben nach Leuten zu forschen, die sich kein Verbrechen, keine schwere Polizeübertretung, sondern nur ein politisches Verbrechen zuschulden kommen ließen, deren Gegenwart der Oberamtman sehr leicht auch dadurch hätte erfahren können, wenn er, wie er ohnehin später es tat, die nach beendigtem Gottesdienste aus dem Bethause Tretenden gemustert hätte. Es konnte dem Amtmanne doch nicht entgehen, daß schon das bloße Erscheinen von ihm und seinen Begleitern in dem ak. Bethause während des Gottesdienstes resp. während des Gesanges der Gemeinde Aufsehen erregen, sein Herumwandeln, sein Bemühen, den Leuten in das Gesicht zu sehen, sein Aufschreiben Ärgernis geben und die Andacht stören mußte. Ein christliches Bethaus ist ein Heiligtum der Gemeinde, dessen Unverletzlichkeit ihr durch die Gesetze garantiert ist. Das Benehmen des Beamten im Bethause zu Prussinowitz aber war von der Art, wie wenn er in einer Schenke eine Untersuchung angestellt hätte. Es zeigt sich daher schon in dieser Beziehung sein Benehmen als unnötig, unschicklich und gesetzwidrig.

Viertens. Noch viel unschicklicher, höchst beleidigend für die ev. Kirche und zugleich sehr unklug ist aber wohl sein weiteres Verfahren zu nennen. Wenngleich das Konsistorium in die Frage nicht eingehen will, ob jener Beamte nicht gegen den Wortlaut und Geist der sonst so humanen österreichischen Gesetzgebung handelte, indem er jene Leute gleich den ärgsten Verbrechern mit Stricken und Eisen öffentlich fesseln ließ, wiewohl das Faktum durch ihre von ihm und Zeugen schon vorher wahr-

genommene Gegenwart im Bethause konstatiert war, und wiewohl er sie zu jeder Zeit vor das Amt stellen lassen konnte, so muß das Konsistorium doch darüber ernste Beschwerde führen, daß er die Verhaftung dieser Leute unmittelbar vor und nach dem Gottesdienste, an einem Sonntage, gerade an der Schwelle des Bethauses und auf eine so auffallende, ungewöhnliche Weise vornehmen ließ. Auch bei einem nur geringen Grade von Zartgefühl mußte dem Amtmanne auffallen, wie kränkend, ja empörend es für die eben aus dem Bethause kommenden Gemeindeglieder sei, zu sehen, daß einige zu einem anderen christlichen Glauben Gehörende bloß deshalb, weil sie aus ihrem Gotteshause kamen, beim Austritte aus selbem, gleichwie wenn sie in einer Räuber- oder Mörderhöhle gewesen wären, in Ketten und Banden gelegt wurden.

Wie entrüstet würde sich nicht auch jeder Rk. fühlen, wenn in einem protestantischen Lande ein Gesetz bestünde, welches den Protestanten den Besuch der rk. Kirchen zum Vergehen anrechnet, und er sehen müßte, daß Protestanten beim Heraustreten aus der rk. Kirche bloß deshalb, weil sie selbe besuchten, gleich Missetätern gefesselt würden! Der Oberamtman hat daher die ev. Religion in dem Angesichte ihrer Bekenner in dem Augenblicke, wo sie gerade durch selbe erbaut worden waren, herabgewürdigt, diese Bekenner durch eine ganz unnötige und kränkende Maßregel beleidigt und hätte sehr leicht Anlaß zu Widersetzlichkeiten und blutigen Schlägereien geben können, da gewiß nur eine große Selbstbeherrschung von seiten der Glaubensgenossen dazu gehörte, um nicht in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entspringenden Aufwallung, denjenigen beizustehen, welche wegen ihrer Anhänglichkeit an den Glauben der ersteren gleichsam als Märtyrer vor ihren Augen an der Schwelle des Bethauses wie Missetäter eingefangen und gefesselt wurden. Der Mährer ist religiös, er spreche so oder anders sein Glaubensbekenntnis und das Vaterunser. Sein Gotteshaus ist ihm heilig, es werde nun Kirche genannt oder Bethaus. Glaubt er dieses

entehrt oder entweiht, so ist ihm Selbstbeherrschung schwer, und der neu angekommene Amtmann hat es gewiß nicht seiner Persönlichkeit oder seiner Amtswürde zu verdanken, daß es ohne weitere Exzesse abging. Deshalb hält das Konsistorium das Benehmen des Bistritzer Oberamtmanne auch für sehr unpolitisch, auffallend und bedenklich, und es drängt sich bei der obenerwähnten, von dem Amtmanne selbst durch die Wiederentlassung anerkannten Unnötigkeit der sofortigen Gefangennehmung der gedachten Individuen unwillkürlich der Verdacht auf, es sei dem Oberamtmanne mehr darum zu tun gewesen, die HC. öffentlich herabzuwürdigen und zu verhöhnen, als nur einige Übertreter zur Strafe zu ziehen.

Jede Religion und jeder Gottesdienst gebieten Ehrfurcht und Hochachtung. Welcher Vorteil resultiert aus ihrer Herabwürdigung, aus ihrer vorsätzlichen Verachtung? Das Resultat davon hat noch immer traurige, sehr traurige Folgen nach sich gezogen.

In dieser eben erwähnten Angelegenheit geht die Bitte des . . . Konsistoriums dahin, . . . gnädigst zu verfügen, daß das Benehmen des Amtmanne unparteiisch untersucht und das Erforderliche veranlaßt, jedenfalls aber es unter Mitteilung aller Erhebungen in Kenntnis gesetzt . . . und die Suspension aufgehoben werde; schließlich wagt es, die Angelegenheit einer gnädigen und schleunigen Erledigung in tiefster Ehrfurcht zu empfehlen . . . (14. Januar 1839).¹⁾

Die Hofkanzlei verfügte daraufhin weitere Erhebungen des Gub., verwies aber dem Konsistorium den unbescheidenen Ton der Eingabe und teilte ihm Aktenstücke über das bedenkliche Benehmen Schillers mit, so dessen Eingabe an das Kreisamt, welche dieses als ebenso unbegründet wie leidenschaftlich zurückwies, und einen Brief an den rk. Pfarrer:²⁾

Geehrtester Herr Pfarrer! Ich übersende Ihnen das Duplikat über die bewußte Geburt . . . Als wir neulich mit-sammen sprachen, schienen Sie mir das Wort Duplikat nicht gern zu vernehmen, als wäre solches eine Herab-

setzung Ihrer Matrikeln, die Sie ausschließlich für Original halten wollen. Bei welchem Umstände dürfte ich es an meiner Bruder- und Amtspflicht nicht fehlen lassen, vielmehr Sie lieber freundlichst aufmerksam machen, daß das Wort Duplikat ein gesetzlicher Ausdruck ist . . .

Wir sprachen dann über Anmeldung der Stolarfunktionen. Sie behaupteten, daß die Ak. schuldig seien, die Stolarfunktionen bei der rk. Geistlichkeit anzumelden. Und ich sagte, nein, weil das betreffende Hfd. von Entrichtung spricht . . .

Sie können mir, lieber Herr Pfarrer, sicherlich trauen, daß, wenn diese Anmeldung vorgeschrieben wäre, sowohl für meine Kirchenkinder als für meine Person, ich ja nicht unterlassen möchte, sie dazu anzuhalten und auch mich allemal anmelden würde. Denn ich will von der menschlichen Gnade nichts wissen, ich will von Menschen keine Gnade haben, keinen Pardon; folglich brauche ich sie auch von einem rk. Herrn Geistlichen nicht; er soll mir nach aller Strenge des Landesgesetzes entgegenkommen, so wie ich ihm in Amtssachen mit gesetzlicher Genauigkeit entgegenrete. Demzufolge, Herr Pfarrer, glaube ich nicht zuviel zu behaupten, wenn ich sage, daß, wenn die hierländigen Ak. nicht mit der Stolgebühr zum rk. Pfarrer müßten, sie ja nicht schuldig wären, seine Wohnung in ihrem Leben zu betreten. Und so ein Pastor ist nicht schuldig, in seinem Leben dem Pfarrer sein Gesicht zu zeigen. Und mit dieser Behauptung will ich überall aufkommen.

Sie haben mir zwar versprochen, daß Sie vor meinen Kirchenkindern für mich nichts Nachteiliges sprechen noch denselben einen Unterricht erteilen oder Ermahnung geben werden, dafür halte ich Sie für einen Mann von hohem Ehrencharakter.

Ihrem Herrn Kooperator bitte ich die ihm dafür nötige Belehrung zu geben. Er soll sich künftighin nicht einmischen. Widrigens, wenn meine Kirchenkinder und Glaubensgenossen weder von Ihnen noch von Ihren Herren Kooperatoren keine Ruhe der obbenannten Art haben

sollten, so würde ich bemüßigt sein, Ihnen Ihre Stolgebüß bei mir niederlegen zu lassen und von mir aus dieselbe Ihnen gerichtlich auf Ihre Unkosten zukommen zu lassen, damit meine Kirchenkinder mit Ihrem Hause in gar keine persönliche Berührung zu kommen veranlaßt würden. Aber so weit wird es, mein lieber Freund und Herr Pfarrer, nicht kommen, dafür bürgt mir Ihr Ehrenwort, welches Sie mir gegeben haben.

Auch mich würde es nicht freuen, wenn ich eine Strenge und Genauigkeit gegen Sie gebrauchen müßte, einen Mann, den ich ehre und schätze.

Etwas sub rosa.

Wir sprachen auch Theologisches, über Sakramente, auf welche die gegenwärtige Kirche ohne Unterschied der Glaubenssekten, jedoch aber die rk. Sekte den größten Wert setzt.

Bedingnisse des ewigen Heiles sind den jetzigen Christen die Sakramente, besonders das h. Abendmahl und die Taufe. Die armen verlorenen Christen! Haben die Apostel auch einen so hohen Wert auf diese zwei Sakramente gesetzt? Kaum! Auf die Lehre des Evangelii haben sie höheren Wert gesetzt. Man lese Apostelgeschichte 6, 2: „Es taugt nicht, daß wir das Wort Gottes verlassen und zu Tische dienen“ (nämlich das h. Abendmahl ausspenden).¹⁾ Sie geben der Predigt den Vorzug vor dem h. Abendmahl. Dann sagt Paulus in bezug auf die Taufe (1. Kor. 1, 17): „Christus hat mich nicht gesandt zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen.“ Auch er gab wieder den Vorzug der Lehre vor der Taufe. In der ersten christlichen Kirche versahen das Sakramentalwesen halbe Laien, die Geweihten predigten und lehrten. Jetzt umgekehrt, die Laien lehren, die Geweihten und Geschickten teilen Sakramente aus. Warum das? Nun warum? Weil die neutestamentlichen Pharisäer nicht unklug sind, auf etwas einen recht hohen Wert zu setzen, was sie mit leichtester Mühe verrichten können. Die Apostel wollten die Menschen selig machen durch Lehre; die neutestamentlichen Pharisäer wollen sie selig machen

durch Sakramente. Sie sind für sich nicht unklug. Zum Sakramentausspenden braucht man keine Anstrengung, zum Lehren ja.

Übrigens kann man nicht bestimmt wissen, ob es diese Leute aus Bosheit oder aus Dummheit machen. Mir scheinen sie wenigstens mehr blöde als böse zu sein. Rk. und protestantisch, Herr Pfarrer, ist hier fast ein Kuckuck. Nur um ein wenig sind die protestantischen weiter, aber das ist noch alles zu wenig gegen das Ganze, was die Protestanten sind.

Ich gestehe es Ihnen, liebster Herr Pfarrer, daß ich bis nun mit keiner christlichen Sekte zufrieden sein kann, weil mir eine jede von ihnen von dem hohen Ziele des Christentums weit zurück ist. Die rk. ist mir voller unmenschlicher List und heidnischen, absichtlich eingeführten Aberglaubens, bei dem das hohe Verdienst Christi fast ganz verloren gegangen ist. Die gegenwärtige protestantische ist noch halb rk. und geht auch noch auf grobe Unterdrückung aus. Sie ist noch im Werden, ein unausgegorener Wein, sie hat wenig Kirchenzucht und wenig Ordnung.

Reformation braucht das ganze Christentum. Aber was kann ich armer Landprediger daran helfen? Ich muß in der Sehnsucht sterben und die Vorsehung Gottes hienieden walten lassen. Wäre ich der EB. von Canterbury oder der Generalsuperintendent von Berlin, so wollte ich wenigstens an meinen Protestanten etwas tun. In 20 Jahren wollte ich ganz England oder ganz Preußen eine weit andere Kirchen- und Religionsform geben. Ich wollte die Reformation zur gewissen Vollendung bringen.

Warum schwärmen die Christen fast überall beständig? Der Antworten gibt es mehr als hundert auf diese Frage. Die Hauptantwort ist aber wahrscheinlich diejenige, weil die Vorsehung zur Zurechtweisung der Kirche (der Geistlichkeit) Schulanstalten getroffen hat, allwo das Gegengift für den kirchlichen Aberglauben bereitet wird. Die Kirche verhöhnt alle meine Lebensphilosophie, die sie unterstützen sollte, als den wahren Sohn Gottes, die sich aber die

Völker nicht wollen verspotten lassen. Darum schwärmt alles, was sich rühren kann, und verachtet alles, was kirchlich ist, und wird schwärmen, immer schwärmen. Noch sitzt der einfältige Land- und Handwerksmann ziemlich still, weil er sich nicht rühren kann. Aber das Papier geht mir aus, ich muß zuschließen. Mündlich ließe sich mehr sagen. Ich zeichne mich mit aller Hochachtung Euer Wohlwürden dienstwilligster Schiller, Pastor.

Anmerkung: Unsere christlichen Sakramente sind heidnischen Ursprunges und Gabe des Zufalles, und doch machen die armen Christen viel gottlosen Unfug damit. — —

Diesen unvorsichtigen sub rosa geschriebenen Brief legte der teure rk. Adressat der Regierung vor, worauf das ak. Konsistorium den Schreiber wegen der darin geäußerten theologischen Ansichten zur Verantwortung zog, ob er noch auf dem Boden des reformierten Bekenntnisses stehe. Schillers Rechtfertigung, unter anderem mit Hinweis auf die „Allgemeine Kirchenzeitung“¹⁾ und Ammons „Biblische Theologie“²⁾ beruhigte das ja auch rationalistische Konsistorium vollkommen, zumal er von Gemeinde und unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten nur gelobt wurde.³⁾ —

Auf die neuen Berichte des Gub. dekretierte diesem die Hofstelle: Es wäre klüger gewesen, vor der Suspension das Konsistorium zu vernehmen; ungesetzlich war das Vorgehen nicht. Die Ministerialakte des Suspendierten sind vorläufig an die benachbarten Pastoren zu verteilen und ihm 180 fl. jährlich aus dem Ärar auf zwei Jahre bis zu neuer Anstellung anzuweisen.

Zu einer solchen kam es aber nicht, denn Schiller verschlechterte seine Lage außerordentlich durch seine Abschiedsreden, in denen sich ein gereizter, überspannter, ja schon krankhafter Geist kundtat. Seine Valetpredigt (26. Mai 1839) hatte den Johannistext (Ev. 3, 1—15) von der Erhöhung des Menschensohnes, wie Moses in der Wüste zur Rettung eine Schlange erhöhte. Der erste Teil fragt nach den feurigen Schlangen der Gegenwart, der zweite nach der ehernen gegen sie aufzurichtenden. Jene sind die

rk. Geistlichen; sie beißen und vergiften aufs neue, und wenn es länger dauern wird, so stirbt alles Gute aus in unseren kais. Erbstaaten. Das gemeine Volk haben sie schon längst vergiftet, einen kleinen Teil ausgenommen; jetzt wollen sie schon die Fürsten und Behörden angreifen, damit sie nicht Recht geben. Ihr Bischof in Rom will der alleinige Stellvertreter Christi sein; ein rk. Priester kann einen Gott machen, ihn in den Sack stecken, zum Verzehren geben, wem er will.

Sie geben die Entsündigung für Geld, die Gerechtigkeit um baren Groschen. Es wundert mich, daß die klugen weltlichen Herren sich so sehr von diesen Schlangen hintergehen lassen. Vielleicht fürchten sie einen Aufstand oder einen Bann aus Rom. Im 19. Jahrhundert rückte alles vor, nur diese beißenden Schlangen wollen noch immer in den alten Löchern stecken, die sich einst die Dummheit in die Felsen bohrte. In unserem Kaiserstaate sind schon beinahe alle tot; die noch am Leben, vielleicht auch schon vergiftet; diese Schlangen hoffen, in 50 Jahren auch den Rest sterben zu sehen. Wer weiß, ob nicht unser durchlauchtigster Kaiser mit ihrem Gift vergiftet ist? Die Not der Seuche gebietet, daß ein Priester von Priestern und eine Schlange von Schlangen aufstehe und ihnen entgegentrete, mit einem so starken Entschlusse, sogar dafür auf den Pfahl erhöht zu werden. Ich soll diese Schlange sein, als ein rechter Nachfolger Jesu.

Aber auch meine Erhöhung auf den Pfahl wird nichts nützen, wenn ihr nicht auf mich sehen werdet, wie ich auf Gott, und glaube an den, der am Stamme des Kreuzes gestorben ist . . . —

Auf die Predigt ließ Schiller eine Ankündigung seines vorläufigen Rücktrittes vom Amte folgen, mit Verhaltensmaßregeln, die das Schlangenthema wieder aufnahmen und zum Widerstande gegen die gesetzlichen Bestimmungen aufforderten: Ihr sollt keine Matrikel mit der rk. Geistlichkeit führen, ihr keine Stol- und Zehntgebühr abliefern. Wenn man deshalb die Leichen nicht begraben lassen

sollte, werdet ihr euch einen eigenen Friedhof anlegen! Wer sich dem widersetzt, soll nicht zum Bethause hineingelassen oder von zwei Ältesten hinausgeführt werden, bis er sich bessert. Wehrt euch nicht gegen körperliche Gewalt, nur gegen geistliche! Seid gehorsam der Obrigkeit, liebet alle Menschen von jeder Religion und Nation! —

Im ak. Konsistorium bedauerte man tief, daß dieser talentvolle Prediger, der immer etwas Originelles gehabt, sich so habe hinreißen lassen durch die kirchlichen Wirren, die allgemeine kirchliche Gärung und die schwierige Stellung, in welche den ungestraften Ungesetzlichkeiten vieler rk. Geistlichen gegenüber der ev. gekommen. Er ist zu der fixen Idee gelangt, ein Märtyrer sein zu müssen; er scheint geisteskrank . . .

Im Monate danach antwortete Schiller (10. Juni 1839) dem Oberamte auf dessen Anfrage, wo er seinen Aufenthalt nehmen wolle, beim Pastor in Rottalowitz; zugleich bat er um sein volles Gehalt, das, mit Zurechnung der Naturalien und Liebesgaben, das Doppelte des vom Staate zugesicherten betrage. Er warf dabei die Frage auf, ob in Österreich dem wahren Sinne nach eine Toleranz bestehe oder nicht und legte einen umfangreichen Aufsatz bei, um zu beweisen:

Nur die protestantische Kirche nimmt eine richtige Stellung gegenüber dem Staate ein, nicht die rk.; deshalb gebührt jener das Vorrecht.

Die Abhandlung besagt: Das Toleranzgesetz Josefs ist längst aufgehoben; eigentlich schon seit Einführung des sechswöchentlichen Unterrichtes. War das nicht ein Meineid des Staates? Wo aber keine Moralität, ist ein Staat nur ehrloses Blendwerk und listiges Betrugsgespinnst. Dann kamen die Erschwerungen gottesdienstlicher Bräuche auf den Kirchhöfen, Arbeitsverbot an rk. Feiertagen, Erschwerung von Ehe und Besitz. Die Zillertaler ließ man auswandern, die Kisselowitzler warten und warten. Auch in Wien sollen Reverse erpreßt werden, vor dem Angesichte des Kaisers. Ist da noch Toleranz? Nein! Vom Toleranzgesetze wird

nur das für Ak. Verbindliche beobachtet, das für den Gegenkontrahenten ist schon längst beim Teufel. Freilich ist es noch nicht förmlich aufgehoben. Das wollen eben die alle Ratstische umlagernden Schlangen verhüten, weil sie fürchten, dann von Ibissen erwürgt zu werden. Auf Grund des Völkerrechtes sage ich daher allen Anmaßungen des Papstes ab und kündige alle Unterwürfigkeit der rk. Kirche auf und melde mich an als Vertreter der Maj. meiner freien ev. Kirche. Zu Schiedsrichtern und Schutzherrn meiner Ansprüche wähle und bitte ich mir Se. Maj. meinen rechtmäßigen Kaiser von Österreich, Se. Maj. den König von Preußen und, den übrigen gleichgestellt, Se. Maj. den Kaiser von Rußland aus, und hoffe, daß diese drei Monarchen sich besagter Sache um so gnädiger annehmen werden, als sie in ihren Ländern die Majestätsrechte der rk. Kirche, inwiefern billig ist, gleichfalls aufrecht zu erhalten trachten . . .

Gewähren sie mir nicht den nötigen Schutz, so müßte ich die Exekution *vi juris mei apostolici* selbst vollziehen. Meine Forderung ist folgende:

Alle Menschen, sobald sie nur den Willen erklärt haben, der ev. Kirche anzugehören, sind ihr ohne Verzug und Hindernisse einzuverleiben, mit Seel und Gut, d. i. sie sollen von dem Augenblicke an, an welchem sie sich zu ihr bekannt, keine Lasten, Giebigkeiten oder Bürden derjenigen Kirche tragen, der sie bis jetzt angehört haben; auch keine Kirchenbücher, Matrikeln, mit der vorigen Kirche führen, ihr auch keine Stolarien entrichten; besonders den der Landesgeistlichkeit zu entrichten pflegenden Zehent betreffend, solle ein jeder Emanzipierter oder Neophyt das Recht haben, seinen bisherigen Zehent, den er seiner vorigen Geistlichkeit entrichtet hat, in drei Teile zu teilen und hievon den einen Teil demjenigen Lehrer zu geben, der seine Kinder in der Schule unterrichtet, den zweiten der Kirchengemeinde, der er angehört, und den dritten seinem ordentlichen Seelsorger. Als Bürger sollen sie den übrigen gleichgestellt werden. — Der römische

Papst ist ein geistlicher Monarch, aber ein Tyrann ohnegleichen. Er verwirft das Gesetz, das er zum Grunde seiner Regierung legen sollte. Ihm ist das Gesetz Gottes unvollkommen. Wer sagt das? Der Tyrann, weil er es selber nicht halten will. Ein jeder Landesfürst gibt sein Gesetz den Untertanen in die Hand. Der Sachwalter zu Rom aber reißt das Gesetz den Untertanen aus der Hand. Bei ihm herrscht die Willkür. Ich weiß nicht, wie ihm die Menschheit so viel trauen kann, besonders da sie schon oft belehrt worden, wie er das ihm geschenkte Zutrauen mißbraucht hat. Seine Kirche ist die gefährlichste Kirche wegen ihrer schwankenden Grundsätze. Er ist gefährlicher als das Oraculum zu Delphi. Festere Grundsätze hat die protestantische Kirche, sie ist also fähiger, eine Staatskirche zu sein, als es jene des römischen Papstes ist. Der römische Papst kennt keine Gottesfurcht, indem er das göttliche Gesetz mit Füßen tritt. Darum kann in seinem Gebiete unmöglich ein zweckmäßiger Staatsverein entstehen. Dem Gottlosen schreibt der Staat umsonst die besten Gesetze vor. Darum kann nur eine ev. Kirche und Staat zweckmäßig sein, wo das Gesetz Gottes in Ehren steht. Ich begehe daher keine Sünde noch Hochverrat, wenn ich auf Emanzipation meiner Kirche dringe und sie von nun an majestätisch behandelt zu wissen verlange. Ich könnte vielleicht auch über das jus canonicum des römischen Papstes etwas sagen, aber das Märchen ist es nicht wert . . . —

Mit irrlicherierendem Geiste, lallender Zunge, stammelnder Lippe sind hier z. T. große Wahrheiten angedeutet, die damals nicht laut werden durften. Das Gub. berichtete, Schiller habe mit tollkühner Frechheit seine offene Verachtung der rk. Religion und ihres Priestertums unter den frevelhaftesten Ausfällen an den Tag gelegt. Er sandte selbst die deutsche Übersetzung an das Kreisamt mit dem Ersuchen, sie bei der höheren Stelle einzubegleiten. Seine Verhaftung wegen des Verbrechens der Religionsstörung wurde schonend vorgenommen, während die meisten Gemeindeglieder zum Robot angesagt waren. Schiller er-

duldete sie gelassen. Alles war bei dem Ledigen sehr ärmlich; fast keine Barschaft; seine Effekten, Bücher und Schriften wurden konfisziert. Er wurde ins Brünner Kriminalgericht eingeliefert; die bewilligten Sustentationsgelder blieben ihm während der Untersuchung, die ein Jahr dauerte.

Das Gub. hielt ihn für einen außerordentlich gefährlichen Schwärmer; sie hatte das beste Anklagematerial vom ihm selbst zugestellt erhalten. Das Kriminalgericht entließ ihn auf das Gutachten von vier „Sanitätsindividuen“, daß er wegen Monomanie nicht zurechnungsfähig sei. Auch ins Irrenhaus wurde er nicht gesteckt, sondern man war so menschlich und milde, zu befinden, daß er einer umsichtigen und sanften Einwirkung mittels gesellschaftlichen Umganges mit gebildeten Männern bedürfe. Da ihm die Staatsunterstützung nur auf zwei Jahre bewilligt war, sollte das ak. Konsistorium Vorschläge zu seiner Unterbringung machen. Nun wurde der Unglückliche hin- und hergestoßen. Das Konsistorium schlug vor, ihn bis zu etwaiger Wiederanstellung bei einem Pastor auf Staatskosten unterzubringen. Ein solcher war bei der allgemeinen Armut schwer zu finden, zumal da Mähren ausgeschlossen, wo Schiller als Glaubensheld gefeiert werden würde. Er verbesserte seine Lage nicht durch die Wiederholung jener Behauptung, die ev. Kirche müsse die herrschende sein, ihr Eigentum seien eigentlich die Güter der rk.; auch bat er neuerdings um Verdopplung seines Gehaltes. Die Hofstelle wies das ab und wünschte, solche Belästigungen künftig vermieden zu sehen. Nun ersuchte das Konsistorium, Schiller in ein Kranken- oder Versorgungshaus zu bringen. Das nicht mehr so aufgeregte Gub. entschied: Da er sich still und zurückgezogen in Brünn aufhalte, nur mit Lektüre beschäftigt, von milder Gabe sehr dürftig lebend, könne er dort bleiben und mit polizeilichen Unterstützungsgeldern beteiligt werden. Sein Zustand verschlimmerte sich, so daß er den Kaiser mit anstößigen Gesuchen in „unanständigen (unpassenden) Ausdrücken“ bemühte und wirklich den Zar um Schutz der Protestanten Österreichs anrief. Er wurde schonungsvoll

ins Brünner Irrenhaus abgegeben (1842); das Gub. bezweifelte nicht, daß sich sein dormalen zerstreuter und exaltierter Geist wieder sammeln werde, so daß Vorsorge für seine Zukunft zu treffen wäre, und regte dazu eine freiwillige Subskription an. Ein ungarischer Senior meldete sich zu seiner Aufnahme, um ihn womöglich nach Erlernung des Ungarischen auf eine ungarische Stelle zu bringen. Allein die Hofstelle war für weitere Bewilligung der Staats sustentation; „es wäre grausam und unpolitisch und der Staatsverwaltung unwürdig, ihn ganz hilflos seinem Schicksale zu überlassen“. Das geschah auf drei Jahre. Infolge vorübergehender Besserung konnte der Kranke aus dem Irrenhause entlassen werden, weigerte sich aber, die ärarische Unterstützung weiter anzunehmen — die ihm trotzdem nicht vorenthalten werden sollte —, um nur von milden Gaben der Glaubensgenossen zu leben. Die Verwirrung nahm wieder überhand und ließ wohl Tobsucht befürchten; denn er drohte mit Zertrümmerung der rk. Altäre und kais. Wappenschilde. Abermals überschritt er die Schwelle des Irrenhauses (1847), in dem er verdorben und gestorben zu sein scheint, obschon die Hofstelle dem Gub. befahl, von Zeit zu Zeit genau zu würdigen, ob er noch dort zu lassen sei und gegebenenfalls die Kuratorfrage zu erwägen.¹⁾ —

Schillers Schicksal erinnert an das des armen Pöschl,²⁾ dessen Geisteskrankheit freilich viel ärger und für seine Getreuen von weit schrecklicheren Folgen war.

Beschränkung und Entschränkung der Toleranz.

Wie bei dem unglücklichen Schiller, begegnen wir wiederholt Versuchen der Ak., auch außerhalb der ohnehin bevorrechteten Gebiete¹⁾ ihre Bande zu lockern; noch weniger fehlte es an Gegenbestrebungen, nicht nur seitens des Klerus. Den gefährlichsten Vorstoß unternahmen außer den tirolischen²⁾ die mährischen Stände und gelegentlich der „kgl. böhmischen Krönung“ (6. September 1790) die böhmischen, als ob zumal in Böhmen die Intoleranz nicht gerade genug Opfer gefordert hätte.

Zu den umfangreichsten „Desiderien“ der mährischen Stände³⁾ gehörte im geistlichen Fache wirklich „die Bedrückung der dominanten Religion“. Wenn es schon nicht anders möglich wäre, als die Toleranz noch ferner zu gestatten, so sollte es nur streng nach dem Patent selbst sein; vorzüglich aber sollte ein neues Patent die Apostasie bei strenger Strafe verbieten, weil sonst viele Unruhen im Lande gestiftet und überhaupt für die dominante Religion die nachteiligsten Folgen erwachsen würden.

Sie wurden damit ebenso abgewiesen wie die böhmischen.⁴⁾ In den Protokollen der Konferenz des Staatsrates darüber ist die Überzeugung festgelegt, um so minder dem Kaiser auf eine Änderung einzuraten, als sie sich vielmehr von der eigenen Einsicht der Stände verspreche, daß sie selbst erkennen würden, wie wenig sie bei den jetzigen kritischen Zeiten und bei der bekannten Stimmung des Volkes tunlich oder mit der öffentlichen Ruhe vereinbarlich, und wie sehr die jetzige politische Lage von den Zeiten Ferdinands II. und der „vernewerten Landesordnung“ verschieden sei, um einen so entfernten Zeitpunkt zum Maßstabe zu nehmen. Bei Durchberatung der einzelnen

Punkte ließ sich der Staatsrat und ihm beitreten Kaiser Leopold ebenfalls nicht abdrängen von dem mühsam erkämpften Boden, zumal mehrere „Desiderien“ ohnehin erfüllt waren.

Die Stände erscheinen durch ihre Kleinlichkeit in sehr üblem Lichte: So verlangten sie Wiedereinführung der früher üblichen Eidesformel als ein Distinktivum der Rk., die neue für die Ak. zu belassen; Unterdrückung der der rk. Religion nachteiligen Bücher; möglichste Verhinderung von deren Einfuhr, daher Verbot der ak. Andachtsbücher im Lande unter Ausschluß solcher mit Beschimpfungen der rk. Religion; Aufdruck auf dem Titelblatte, daß sie zum Gebrauche der Ak. bestimmt, ohne diesen die Benennung „Rechtgläubige“ beizulegen. Die Konferenz bemerkt dazu, die Stände würden selbst einsehen, daß ein gänzlich Einfuhrverbot nicht möglich, ohne die „jenseitigen“ Glaubensgenossen bei der Unzulänglichkeit inländischer Verleger einem Mangel oder dem Monopolium und willkürlicher Steigerung preiszugeben; und auswärtige Bücher nur wegen eines Zusatzes auf dem Titel zu verbieten, sei nicht tunlich. Ferner wollten die Stände, wenn auch nicht einhellig, Ausschluß der Ak. vom Inkolat, besonders geschickten Fabrikanten und Professionisten zwar das Meisterrecht durch Dispens verleihen, nicht aber das Bürgerrecht oder Ankauf von Haus und Grund. Gegen den weiteren Antrag, die Ak. von allen Ämtern und Staatsbedienstungen auszuschließen, bemerkte bereits das Gub., wenn auch nicht einstimmig, daß solche Intoleranz in älterer Zeit die meiste Uneinigkeit verursacht habe. Auch nur mit Stimmenmehrheit war das Gub. gegen den Wunsch der Stände, den Ak. Recht, Sitz und Stimme auf den Landtagen zu nehmen. Der Staatsrat erklärte dieses Recht als eine einfache Folge des Inkolates und des Besitzes landtäflicher Güter.

* * *

Die Gegenseite versuchte, nach der anderen Richtung Fortschritte zu machen, ohne bessere Erfolge zu erzielen;

die böhmischen Superintendenten und Pastoren wurden mit ihren „sehr unbescheidenen“ Forderungen abgewiesen und sahen nur einige Beschwerden abgestellt. Jene lauteten unter anderem: Verwandlung des Toleranzgesetzes in ein Landesgesetz, allein die Duldung hängt vom Gutbefinden des Gesetzgebers ab. Ferner: Die Kinder ev. Eltern werden ohne sechswöchentlichen Unterricht und jede Beschränkung den Eltern folgen; in allen Muttergemeinden eigene Normal- schule mit Lehrer; gesetzliche Festlegung des Begräbnisses gemeinsam mit den Rk., wo kein ak. Friedhof.

Abgelehnt wurde weiters die Befreiung ev. Kinder vom Besuch rk. Schulen und allen Abgaben an den rk. Lehrer, weil es besser, sie besuchen diese als gar keine; abgelehnt die Loszählung der Kirchen- und Schulgebäude von allen Taxen, Zinsen und Lasten, denn die rk. sind es auch nicht; abgelehnt die Entbürdung von der Stola und Schaffung eines Fonds für Besoldung der Pfarrer daraus, da der Religionsfonds vorläufig den Ausfall nicht ertragen könnte und die Toleranz nicht zum Schaden eines Dritten ausschlagen darf; abgelehnt die eigene Matrikelführung, weil keine geschlossenen protestantischen Distrikte und um in den Bevölkerungslisten keine Verwirrung zu veranlassen.¹⁾

Einige Monate nach Kaiser Leopolds Tode wurden diese ak. Desiderien neuerdings eingebracht und abgewiesen. Hieß es unter Leopold, es sollten keine unwiderruflichen Fundamentalsätze aufgestellt werden, so nun, es scheine nicht rätlich, in Religionssachen sich immer mit Änderungen und Neuerungen abzugeben.²⁾

Verwandten und weitergehenden Anliegen des mährisch-schlesischen Superintendenten ging es nicht besser: Befreiung von der Stola, Zurückerstattung der konfiszierten Güter, Bethaus auch ohne die Normzahl als Familienbethaus, eigene lateinische Grammatikschulen (1791).³⁾

Es war der Superintendent desselben Kronlandes, welcher während des Wiener Kongresses seinem Konsistorium die Bitte mehrerer Pastoren vortrug, sich für eine ausgedehntere Glaubensfreiheit und ärarische Unterstützungen

zu verwenden, da derzeit mehrere protestantische Könige in freundschaftlichem Verhältnisse bei Sr. Maj. sich befänden.¹⁾

IÖ. rührte sich am Ende der franziszeischen Regierung; 21 Gemeinden mit 47 Vorstehern baten um völlige Gleichstellung mit den Rk. Schon die eigenen Konsistorien winkten ab; sie hätten alles reiflich erwogen, könnten aber nach ihren Befugnissen hierin nichts tun. Die Hofstelle wies dann den Wunschzettel zurück. Ja, mit ah. Kabinettschreiben wurde der oberste Kanzler Graf Mitrowsky²⁾ beauftragt, mit Vermeidung jedes Aufsehens zu erheben, wer der Verfasser, und ob die Behauptung darin zutreffend, daß alle ak. Gemeinden Kärntens und Steiermarks dahinter ständen. Als der führende Geist ergab sich ein schon verstorbener, vorteilhaft bekannter Bleigewerksinhaber zu Bleiberg, als Bevollmächtigte Grazer Kirchenvorsteher. Unter dem neuen Kaiser wurden die Gesuche wiederholt (1836), die ebenso wie die früheren ein Kärntner Pastor aufgesetzt, der jetzt in Ungarn. Sowohl das steirische Landespräsidium als der oberste Kanzler fanden keine Unterlage, um eine Strafamthandlung einzuleiten. Aber der letztere erhielt die ah. Genehmigung für seine Vorschläge: Abnahme der Grazer Vollmacht und strengen Verweis an den bisherigen Inhaber, daß er trotz der Rüge seitens des Kreishauptmannes sich neuerliche Behelligung und Einschreitung erlaubte, und an den Grazer Pastor, der nicht von der Einbringung abriet; endlich dem Pastor in Modern seine unangenehme Schreibart nachdrücklich zu verheben und jede fernere Einmischung strengstens zu untersagen.³⁾

Wie konnte in diesem Chor OÖ. fehlen? Man griff das Ding hier vorsichtiger an, aber nicht mit besserem Erfolge. Der Senior in Goisern schilderte im Auftrage des erkrankten Superintendenten und sämtlicher Pastoren und Gemeinden im Landl in einer Audienz Sr. Exzellenz den Minister Franz Graf v. Kolowrat-Liebsteinsky⁴⁾ die ev. Kirche OÖ. in ihrer sehr gedrängten Lage und bat angesichts der Austreibung der Zillertaler um Fürsprache, Schutz

und Hilfe und erhielt die ihn zunächst beschwichtigende und zugleich wegschiebende Erlaubnis, darüber eine Denkschrift aufzusetzen. Diese (28. August 1837) zählt zunächst die bekannten Beschneidungen der Toleranz auf und trat nur für Aufrechterhaltung der josefinischen ein; weitergehendes Verlangen hüllt sie klug in die Form der Präteritio, die nicht ohne Stacheln ist: Eure Exzellenz! die Protestanten sind weit entfernt, die Bitte zu wagen, es möchten ihnen gleiche Rechte mit ihren rk. Mitbürgern eingeräumt werden, wiewohl ein Blick auf Deutschland ihnen das erfreuliche Bild vorhält, wie dort infolge eines Artikels der deutschen Bundesakte¹⁾ jeder äußere Unterschied zwischen Rk. und Ak. aufgehoben ist, Rk. auch in den Ländern protestantischer Fürsten der gleichen Rechte mit ihren protestantischen Brüdern sich erfreuen. Sie wagen es nicht, um dieselbe Vergünstigung zu bitten, durch welche wohl alle sie gegenwärtig bedrückende Besorgnis gänzlich gehoben, dem Staate aber nichts genommen würde, die Ak. vielmehr zu einer grenzenlosen Hingebung an Fürst und Vaterland sich verpflichtet fühlen müßten; nein, das ist es nicht, um was sie bitten, denn sie würden fürchten, die Grenzen der Bescheidenheit zu überschreiten. . . .²⁾ — —

Allerdings, Bitten und Betteln hat den Ak. der Toleranz nicht die Parität gebracht. Erst die Revolution hat sie wie die Juden emanzipiert. Und doch kann ihnen ihr Feind Mangel an Loyalität nicht vorwerfen; eher wird man geneigt sein, sie knechtischer Demut und des Byzantinismus zu beschuldigen, Gebrechen, die freilich in den gedrückten Verhältnissen und der Polizeigewalt des Vormärz ihre Entschuldigung finden.

Die Protestanten Österreichs sind häufig des Verrates an Thron und Vaterland geziehen worden.

Würden diese tadelnden beati possidentes als Enterbte und Verstoßene Rom. 13 mit besonderer Inbrunst predigen? Würden sie als Beschimpfte, Beraubte, Verbannte ihre ihnen verleidete Heimat in hohen Tönen preisen? In IÖ. haben die Ev. das Unglaubliche zustande

gebracht, eines der schwersten und umstrittensten Herrenworte, das dem Urchristentum den Sieg verliehen hat,¹⁾ erfüllt. Hätten sie sich zur Wehre gesetzt, so wären sie wahrscheinlich siegreich gewesen; sie taten es nicht, als strenge Lutheraner.²⁾ Auch die Böhmen mußten erst zur Verzweiflung aufgepeitscht werden, bis sie sich erhoben; man lese die kaisertreuen Versicherungen eines Budowec von Budow.³⁾

Konnte sich Maria Theresia mit Grund wundern, daß die schlesischen Ak. sich zu Friedrich dem Befreier hingezogen fühlten?

Der Staatsrat Frh. v. Gebler⁴⁾ erblickte sehr richtig nur in der Duldung das rechte Mittel, die Ak. zu guten Untertanen zu machen: Nur die Verfolgten werden dem Feinde anhangen, die mit Kerker, Prügeln, Abstiftung Behandelten . . . Kein Wunder, daß Groll und äußerste Erbitterung gegen die dominante Religion, welcher das unterdrückte Volk diese diokletianische Bekehrungsart zuschrieb, in den Herzen eingewurzelt ist . . . Nichts greift den Menschen empfindlicher an als Religionszwang . . . —

Fast mit einem Schlage mußte das TP. Josefs wie das Konstantins wenigstens bei der Mehrzahl darin Wandel schaffen. Die Tolerierten flossen, mit Ausnahme der „Schwärmer“, über von Begeisterung und Danksagung, wenn auch dem ersten Taumel Ernüchterung folgte. Sie mußten sich klugerweise sagen, daß sie als Gnadenkinder nur leben und fortschreiten würden, wenn sie sich dem kais. Huldspender dankbar erwiesen, wenn sie der Revolution von oben mit aller Ergebenheit entgegenkamen. So bemühten sie sich redlich, dem Kaiserhause, dem Staate, den Beamten⁵⁾ jede Ehrerbietung zu erweisen. Sie nahm z. T. erheiternde Formen an.

Ein Untertan, der gefragt wurde, ob er nicht rk. bleiben wolle, wenn es in sein Belieben gestellt würde, Ablässe zu gewinnen und Heilige anzurufen, antwortete: Nein, sondern der lutherische Glaube ist der rechte, sonst hätte der Kaiser ihn nicht erlaubt, er wird uns gewiß nicht verführen . . .⁶⁾

Eine Gemeinde im Hausruckviertel hatte auf dem Betthause den kais. Adler angebracht; die Hofkanzlei war für Entfernung; der Kaiser hieß ihn bleiben, weil auch andere Häuser dort Adler hätten (1782).¹⁾

Dagegen wurde der lutherischen Gemeinde in Wien die Bezeichnung als „k. k. erzh. österreichische“ verwehrt.²⁾

Beim Tode Josefs schrieb das Konsistorium als Text für die Trauerrede den Vers der Offenbarung 14, 13 vor: „Selig sind die Toten, die im Herrn sterben.“³⁾ —

Le roi est mort, vive le roi! Eine Deputation der ak. Wiener Gemeinde empfahl diese in einer Audienz Leopold II. der Fortsetzung der ah. Gnade und Beschützung.⁴⁾

Nur zu bald mußten auch für Leopold II. die Trauertexte bestimmt werden.⁵⁾ An den guten wie bösen Tagen des ah. Hauses wurde lebhafter Anteil genommen.

Zur Annahme der erblichen österreichischen Kaiserwürde durch Franz II. als I. fand ein feierlicher Gottesdienst statt.⁶⁾ Cleyermann⁷⁾ in Wien erlaubte sich im ersten Teile seiner Predigt eine kritiklose vom protestantischen Standpunkte unerlaubte Verherrlichung des Hauses Habsburg. „ . . . Trug Franz den glänzenden Titel eines Cäsars bisher nur als Oberhaupt der deutschen Fürsten und abhängig von ihrer Wahl, so trägt er ihn nunmehr auch als Oberhaupt seiner eigenen erblichen Staaten . . . Mit diesen Tagen beginnt eine neue glänzende Epoche in der Geschichte Europas . . .“ — Ein Protestant kann auf der Kanzel sagen: „Soll ich jene traurige Epoche unter Ferdinand II. in euer Gedächtnis rufen, wo ein tapferer König aus Norden mit seiner Heldenschar bis tief in das Mark von Deutschland eindrang, wo Gärungen und Meutereien im Innern und weitaussehende verräterische Pläne treuloser Feldherren den glänzenden Kaiserthron wankend machten? Aber, er wankte nur und fiel nicht. Der Herr aller Herren, der König aller Könige beschützte ihn . . . — — Maria Theresias Name klingt wie Flötenton in unsere Ohren . . . Josef, Josef! Ach, welches heilige Feuer ergreift mich, indem ich deiner gedenke! . . . So lange meine

Zunge stammeln kann, großer Fürst, soll sie deinen Namen mit tiefer Ehrfurcht nennen. Warst du es nicht, der unser Joch zerbrach und unsere Fesseln von uns nahm?“ —

Aus demselben Anlasse fragte J. Sam. Kaltenstein:¹⁾ „... Haben wir in dem weiten Kreise unserer Bekannten und Freunde, Mitbürger und Zeitgenossen irgendwo ein rührenderes Beispiel von Gattentreue, Elternsorge und häuslicher Eintracht aufzuweisen, als das, welches uns von Österreichs Fürstenthron strahlt?“ . . .

Die ev. Gemeinde in Triest fühlte sich gedrungen, ihrem Schmerze Ausdruck zu geben über die Trennung vom Erzhause und ihrer Freude über die Rückeroberung, wobei sie für ihre Kaiserstreue warme Worte fand.²⁾ Zur Feier der Rückkehr des Kaisers nach der unglücklichen Dreikaiserschlacht von Austerlitz und dem Frieden von Preßburg mit den schweren Landverlusten (1806) hielt Konsistorialrat Wächter eine schwungvolle, echt rationalistische, von Staatswohl und Bürgertugend triefende Predigt, die gedruckt und zu dauerndem Gedächtnisse im Gemeindearchiv hinterlegt wurde:³⁾ Um den Thron unseres Fürsten wollen wir uns versammeln, seine geheiligte Person wollen wir zum Mittelpunkte unserer Vereinigung machen; hier wollen wir schwören, Ordnung und Gesetz aufrecht zu erhalten, das Vaterland mit Gut und Blut zu verteidigen. . . . Lasset uns den Namen Theresia, Josef, Franz nie ohne Rührung und Dankbarkeit aussprechen . . .!⁴⁾ Derselbe Redner beantragte zur Rückkehr Franz' nach Wien (16. Juni 1814) aus dem Feldlager nach dem ersten Pariser Frieden ein Dankfest in allen Bethäusern über den Psalmers (50, 14): Opfere Gott Dank . . . nebst einer Sammlung für die Invaliden.⁵⁾ Er predigte selbst: . . . „Was ich auch in dieser feierlichen Stunde zu eurer Erbauung sagen könnte, würde euer Gemüt nicht in dem Grade ansprechen, als ein herzliches Wort über einen geliebten Monarchen, an den man unwillkürlich bei der Schilderung des Textes von Cyrus denkt“. . .⁶⁾

Wegen der schweren Erkrankung des Kaisers wurden

Genesungsgebete angeordnet, die in einen Dankgottesdienst mündeten.¹⁾

Man sorgte geflissentlich dafür, daß die Ankündigung der Feier der 40jährigen Regierung, bei der eine Sammlung für die Armen stattfand, in die „Wiener Zeitung“ gerückt wurde.²⁾

Sogar kirchliche Feiern wurden dynastisch gewendet. Das ak. Konsistorium konnte der Hofkanzlei berichten, daß die ah. Bewilligung der Jubelfeier des dritten Säkularfestes³⁾ der Reformation auf die Gemüter der Protestanten den vorteilhaftesten Eindruck hervorgerufen und ihre Dankbarkeit, Liebe, Ergebenheit gegen den Kaiser erhöht, auch zur Übung christlicher Mildtätigkeit veranlaßt habe. Die Prediger bemühten sich, in ihren Kanzelreden die Gesinnungen christlicher brüderlicher Verträglichkeit und Liebe zu wecken und zu befestigen; nirgends wurde ein Anstoß wahrgenommen, mit Ausnahme der Rede eines einzigen in Böhmen, in der einige toleranzwidrige Stellen beanstandet wurden. . . .

Der gedruckte Bericht über die Feier nebst einer Sammlung von Festpredigten wurden ah. huldvollst aufgenommen, der Familien-Fideikommißbibliothek einverleibt und mit dem Ausdrücke des ah. Wohlwollens bedankt.⁴⁾

Ebenso sprach Kaiser Franz über die Denkschrift sein Wohlwollen aus, welche die Vorsteher der gemischten Gemeinde in Graz (nur 229 Seelen) anlässlich der Eröffnung des Bethauses eingereicht, „wo sie in frommer Andacht nach der Sitte ihrer Voreltern sich versammeln, in den Wahrheiten des Christentums nach dem Glauben ihrer Kirche sich stärken und Gebete für das Wohl des gütigsten Landesvaters zum Throne des Allvaters emporsenden darf. Nach 200 Jahren gewährte Eure Maj. solches wieder in hoher Huld, und die Begnadigten geloben, in dankbarster Anerkennung mit christlichem Sinne das wiedererhaltene Recht zu benützen bis an das Ende ihrer Laufbahn. Jedes Trostwort, das ein Sterbender aus dem Munde seines Pastors empfangen wird, wird verehrt als ein letztes Geschenk Eurer Maj. . . .“ (1821).⁵⁾

Die Eferdinger wählten sich den Geburtstag des jungen Königs von Ungarn¹⁾ zur Grundsteinlegung des neuen Bethauses (1831).²⁾ Die hiebei und bei der Einweihung gehaltenen Reden wurden wieder vom Kaiser zum Zeichen der Gnade zurückbehalten.³⁾

Kaiser Franz vermachte in seinem Testamente, das viele rührte und in Abdrücken von Bürgern und Bauern hoch geehrt wurde, seinen Untertanen seine Liebe. Auch die Ak. trauerten ihm schmerzlich nach trotz der zahllosen Beschwerden, die nicht immer die gewünschte Erledigung fanden, trotz der Behandlung der Boosianer. Sie konnten nicht ahnen, daß in seinem letzten Willen bereits die Keime des ihnen so hinderlichen Konkordates schlummerten. Das Konsistorium gab wieder die Losung für die Gedächtnispredigten aus, und zwar 2. Chron. 32, 33: Und Hiskia entschlief mit seinen Vätern . . . und ganz Juda und das ganze Jerusalem taten ihm Ehre in seinem Tode . . . Die Wiener Kirchenvorsteher baten das Konsistorium, Prachtexemplare der Wiener Reden an die höchsten Stellen zu leiten. Die Bände füllenden der aus ganz Zis gesammelten, meist handschriftlich, sind schwungvolle Lobeserhebungen, die doch also den Gemeinden geboten werden konnten, in denen nur hie und da leise Anspielungen auf weitere Wünsche mitklingen.⁴⁾ Aus der zu Trebesing: Es ist viel besser um uns geworden, denn es zuvor war. Wir wissen alle, daß der hochselige Monarch in den freundschaftlichsten Verbindungen mit allen protestantischen Fürsten des Auslandes stand und hiemit selbst das glorreichste Beispiel christlicher Duldung und Liebe gab. Es wirkte auch trefflich. Alle Obrigkeiten wurden dadurch zu gleichen Gesinnungen aufgefordert, und alle seine Untertanen lernten Milde und Gerechtigkeit gegen die Protestanten von ihm. Darum fand durch seinen hohen Einfluß von den Obrigkeiten in Rechtsachen kein Ansehen des Glaubens mehr statt. Jeder erhielt sein Recht. Darum durfte der finstere Verfolgungsgeist sich aus seinen Schlupfwinkeln nicht mehr öffentlich hervorwagen, ohne aufs nachdrücklichste zurückgewiesen zu

werden. Ohne Anstand nährte sich der protestantische Staatsbürger; ohne Anstand wurden protestantische Arme und Kranke in öffentliche Versorgungshäuser und Hospitäler aufgenommen; ohne Anstand wurden Protestanten im Staatsdienste angestellt und zu hohen Ehrenstellen befördert. Die gegenseitige Unterstützung der Protestanten bei Erbauung ihrer Bet-, Pfarr- und Schulhäuser wurde auf des Kaisers Gebot selbst von hohen Behörden angeordnet und befördert. Eine theologische Lehranstalt wurde zu Wien auf kais. Unkosten gegründet. Einzelne Gemeinden und Kirchenbeamte erhielten durch seine ah. Gnade Unterstützung. Viel hat Kaiser Franz vorbereitet zur einstigen glücklichen Umgestaltung unserer kirchlichen Verhältnisse. Das verdient wohl hohen Dank! . . . — —

In Wallern: Kaiser Franz hat sich um seine ev. Untertanen unvergängliche Verdienste gesammelt. Er hat uns in ununterbrochenem Genusse der kostbaren Gewissensfreiheit gelassen. Er hat in einem eigenen Vertrage mit den sämtlichen Fürsten der deutschen Länder uns die Rechte der Toleranz zugesichert.¹⁾ Seiner unerschütterlichen Gerechtigkeitsliebe haben wir es nächst Gott zu danken, wenn so manche Versuche die in den letzten Jahren gegen die Toleranz gemacht wurden, fruchtlos blieben . . . — —

In Neukematen: Kaiser Franz duldete in Sachen des Glaubens und Gewissens keinen Zwang, sicherte und erweiterte durch weise Verordnungen unsere Rechte. Ein gütiger Vater aller seiner Kinder, räumte er uns bei gleichen Verpflichtungen zum Gehorsam gegen die Gesetze des Landes auch gleiche Rechte im bürgerlichen Verbands mit seinen übrigen Untertanen ein . . . Unsere Schulen und Bildungsanstalten entgingen seinem wachsamem Auge und landesväterlicher Fürsorge nicht. Er berief ev. Gelehrte auf die höchsten Schulen und zeichnete ihre wissenschaftlichen Verdienste huldreich aus, besoldete die Beamten der obersten geistlichen Behörde und die protestantischen Oberhirten. Seine Orden des Verdienstes zierten auch die Brust ev. Krieger und Beamten . . . — —

In Gosau: Ein Vater war er aller seiner Untertanen, besonders der Ev. des Salzkammergutes; er war es, der den Seelsorger in Goisern allein besoldete und zum Bau ihres schönen Gotteshauses so viel beitrug.¹⁾ Er war es, Ihr Gosauer, der euch zur Aufführung eures Schulhauses 500 fl. und zur Unterstützung eurer Armut bei Besoldung eures Predigers jährlich 140 fl. seit langer Zeit allergnädigst schenkte;²⁾ er war es, ihr Bewohner des Salzkammergutes und Gosaus, der für euch die Grundsteuer an die öd. Landstände bezahlte. Und wer, ihr kais. Holz- und Bergarbeiter, gab euch das Brot, das ihr aßet? Ihr vielen Witwen und Waisen, woher kommen denn eure Provisionen und Gnadengaben? Ihr hochbetagten Greise, woher die Unterstützungen eures Alters an barem Gelde Woche für Woche, die euch euer Ende so ruhig erwarten lassen? . . . — —

In Attersee: Ich weiß, liebe Zuhörer, was ihr sagen wollt; aber was ich schon einzelnen in vertraulichem Gespräche erklärte, muß ich hier öffentlich wiederholen; denn nichts, auch nicht ein Schatten soll in euch das Bild unseres verewigten Monarchen verdunkeln! Ihr gedenket nämlich jetzt im Herzen jenes kais. Befehles, vermöge dessen unser hiesiges Kirchenwesen eine unseren Wünschen nicht entsprechende Wendung bekommen sollte, und meint, ich vergäße auf jenen Versetzungsbefehl.³⁾ Ich habe ihn nicht vergessen, sondern trage ihn noch immer auf meinem Herzen. Aber, Freunde, seid billig und denket euch in die Lage unseres höchstseligen Monarchen! Sein Auge konnte nicht überall sein, sein Ohr nicht unsere Bitten hören, ehe wir sie aussprachen; er konnte uns recht herzlich lieben und doch jenen Befehl ergehen lassen. Wäre er hier gewesen, hätte er alle Verhältnisse so gekannt, wie wir sie kennen, fürwahr, ich getraue es mir, zu versichern: er hätte anders entschieden. Nein, das soll nicht trüben unseren Glauben an dich, verewigter Kaiser! Du warst gerecht, auch wir wollen gerecht sein, wollen von Herzen um dich trauern, wenn wir dich auch in einem Falle nicht verstanden; denn dein schöner Grund-

satz war immer: Ich will, daß die Toleranz aufrecht erhalten werde. Ach, Freunde, daß uns dieser Pfeiler unserer Gewissensfreiheit schon durch den Tod entrissen werden mußte, jetzt schon, wo es in unseren Sachen noch so manche peinliche Frage gibt! . . . — —

In Jaroslau: Wenn auch Klagen über Ungerechtigkeiten sich dann und wann, sogar häufig, hören ließen, so wurden diese nur durch einzelne unwissende, eigennützig oder boshafte Richter abgedrungen. Über solche treulose Diener und eigensinnige Waghälse, die trotz der dem Amtsmissbrauche drohenden Strafen dennoch das Gesetz ihrer Willkür unterordnen, klagt wohl jeder Staat. . . . Er hat die Grenzen des TP. je länger je mehr ausgedehnt, wie in bezug auf die vorgeschriebene Zahl von 500 Köpfen zur Gemeindebildung, Erleichterung des Übertrittes, Zuwendung von Emolumenten, deren sich die Mitglieder der rk. Konsistorien nicht zu erfreuen haben, Verleihung von Medaillen und Zulagen an verdienstvolle Seelsorger, Gewährung von Witwenunterstützung. . . . — —

Noch mehr legt sich der Pastor in Jozefów ins Zeug: Euch, deutsche Protestanten, rufe ich zu Zeugen an. Oh, daß ihr mich doch alle hören könntet, die ihr in galizischen Städten und Dörfern zerstreut als Professionisten und Landleute lebt! Hat dieser gütige Monarch die Religionsfreiheit etwa beschränkt? Hat er die Toleranzedikte in engere Grenzen eingeengt? Saget es selbst, ist die Toleranz, welche Österreichs Herrscher ihren ak. Untertanen genehmigten, nicht besser als jene in Deutschlands anderen Staaten so gepriesene Parität, welche sich dort nur in den Konstitutionen auf dem Papiere befindet, aber in der Wirklichkeit nicht ausgeübt wird? Leset nur die neuere Geschichte dieser Staaten; fraget jene, welche von dorthier hie und da nach Galizien ausgewandert sind! Ihr werdet gestehen, zu Kaiser Franz' Ruhm, Ihr könntet hier unter seiner weisen Regierung ein ruhiges und stilles Leben führen unter den fürchterlichsten Stürmen eines verheerenden Krieges. . . . — —

Der Reichsheimer Pastor gar: Weit erhaben über alle Vorurteile des Religionshasses, zählte er auch uns zu seinen treuen und werten Untertanen . . . Keine Kränkung, keine Verfolgung und Unterdrückung, die sein Wille gut geheißten hätte, störte uns in dem Glücke, Gott nach unseren Überzeugungen frei und öffentlich verehren zu dürfen. —

Die höchsten Töne aber werden in der Bukowina angeschlagen; in Milleschoutz: Es ist ein Gott dieser Erde gefallen, zu dessen Füßen sich viele Millionen niederwarfen. Wie viel haben auch wir dem edlen Fürsten zu danken! . . .¹⁾

Jener Fleißener Pastor²⁾ rief in seiner Gedächtnisrede auf Franz aus:³⁾ „Der Größte, der Beste unter uns ist nicht mehr, Habsburgs herrlichster Sprößling“, und, im Gefolge von dessen Aufforderung, seinem Nachfolger zu huldigen: Großer Kaiser von Österreich, Ferdinand I., wir sinken im Geiste nieder vor deinem Throne und geloben, ja schwören dir Gehorsam und Treue; . . . und in bezug auf die Jugend Th. Körners Worte: Führ' sie zum Siege, führ' sie zum Tode! — In demselben überschwenglichen Geiste sandte der böhmische Superintendent auf das Geburtsfest dieses Kaisers ein Chronodistichon,⁴⁾ dessen Weiterleitung sein Konsistorium ablehnte, dem Verfasser die Einsendung anheimstellend.⁵⁾

Gehaltener predigte der Triester Steinacker zur Feier der Thronbesteigung des Kaisers Franz Joseph:⁶⁾ Ein Kaiser Josef in unseren Tagen auf dem Throne! Wo gab es ein gewisseres Unterpfand für das Glück, die begeisterte Liebe seiner Völker, für Österreichs Größe und Ruhm? . . . Auch die noch fruchtlos auf Erfüllung harrenden Wünsche und Hoffnungen der Protestanten werden ihre Befriedigung finden und sie jener vollen Gleichberechtigung teilhaft machen, die ihnen unmöglich länger vorenthalten werden kann . . . —

Derselbe bei der Konstitutionsfeier (1849):⁷⁾ Und so sei denn das Geschenk unseres Kaisers von uns allen, namentlich auch von uns Protestanten, die wir leider vergeblich

nach dem einen Worte: Gleichberechtigung aller, wenigstens aller christlichen Konfessionen, darin gesucht — ein Wort, das wir auf gesetzlichem Wege erringen müssen und werden — so aufgenommen und begrüßt, geprüft und gewürdigt, angewendet und gefördert, wie es uns als freien Bürgern, als treuen, redlichen, gewissenhaften Christen ziemt. —

Der Fleißener aber bestieg seinen bescheidenen Pegasus zum ersten Geburtstage Kaiser Franz Josephs nach seiner Thronbesteigung;¹⁾ zum Schlusse ebendieses Jahres²⁾ für das Album der ah. Vermählung,³⁾ die in allen Gemeinden kirchlich begangen wurde,⁴⁾ und anlässlich der Kriegsmannifeste (1859).⁵⁾

Dankgottesdienste hatten auch für die Errettung des Kaisers nach dem Attentat stattgefunden, worüber er sein Wohlgefallen aussprach.⁶⁾

Als das dritte Säkularfest des Augsburgischen Religionsfriedens auf Vorschlag der Eisenacher Konferenz⁷⁾ mit Genehmigung des Ministeriums auch in Österreich gefeiert wurde, verordnete der Konsistorialerlaß, den Gemeinden dies von der Kanzel kundzutun. Er beginnt: Zur Erinnerung an den vor 300 Jahren durch König Ferdinand, den erlauchten Vorfahren unseres erhabenen Kaiserhauses, geschlossenen Religionsfrieden . . . In dem Festkirchengebete heißt es: . . . Die Segnungen jenes Friedenswerkes haben nachgewirkt bis auf diesen Tag und sind gewachsen unter allen Wechselfällen, so daß auch wir jetzt in diesen Landen mit dankbarer Erinnerung an den milden Duldungssinn unvergeßlicher Fürsten dir mit ungestörter Freiheit nach unserem Glauben dienen . . .

Den Geistlichen wurde eingebunden, ein wahres Friedensfest zu begehen. „Zum erstenmal kann dieses Fest gemeinsam mit den übrigen ev.-deutschen Glaubensbrüdern gefeiert werden dank der frommen Weisheit und dem milden Schutze erhabener Regenten, dank der Gnade des Kaisers, welcher die ev. Kirche als berechtigt anerkannte. Aufs bereitwilligste wurde der ev. Kirche die Feier jenes

Festes eingeräumt, das der Grundlage des öffentlich gesicherten Besitzstandes der ev. Kirche AC. und ihrer Gleichberechtigung in den deutschen Bundesstaaten gilt.“¹⁾ —

Die Kriegsnot empfinden alle gleich bitter, zumal als Napoleon die Völkergeißel schwang. Seltsamerweise fragte die Hofkanzlei an, ob sich die Kriegsgebete gegen den Türken auch auf die Ak. zu erstrecken haben, gleich als wenn jene noch wie vor Jahrhunderten, nach der üblen Verleumdung, für geheime Verbündete der Protestanten galten,²⁾ was mit einem „Selbstverständlich“ bejaht wurde.³⁾ Die zu entwerfenden Gebetsformeln waren der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.⁴⁾

Die Kriegsgebete und Dankgottesdienste wurden fortgesetzt im Kampfe gegen Frankreich und Italien.⁵⁾

Für die bewilligte Konstitution wurde am zweiten Ostertage eine allgemeine Feier ausgeschrieben⁶⁾ und für einen segensreichen Erfolg der Verhandlungen des Reichsrates im Mai 1861 eine eigene Gebetsformel zur Einschaltung in das allgemeine Kirchengebet versendet.⁷⁾

Als eine besonders schwere Belastungsprobe konnte der Krieg von 1866 erscheinen, der von rk. Seite als ein konfessioneller bezeichnet wurde, zumal die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ die Protestanten Österreichs gegen die Regierung aufzustacheln versuchte.⁸⁾ Wie entfernt die führenden Ev. damals von Sympathie für die protestantische Großmacht, das Mutterland des Luthertums und so vieler Eingewanderter waren, zeigt das Konsistorialausschreiben auf die Aufforderung des Ministers Belcredi:⁹⁾

„Zu Gott will ich um Beistand und Sieg flehen, und fordere meine Völker auf, es mit mir zu tun.“ Das sind die Schlußworte Sr. k. u. k. Apostolischen Maj. in dem an seine Völker gerichteten Manifeste vom 17. Juni 1866. Welches treue Untertanenherz könnte sich diesem so demütig und doch so erhabenen Impulse verschließen, um nicht desgleichen sogleich in aller Demut seine Gedanken zu Gott zu erheben und ihn um mächtigen Schutz und Hilfe, um Trost und Sieg in dem uns bevorstehenden

(vielleicht schon jetzt entfesselten) Kampfe inbrünstig anzuflehen! An In- und Extensität übertreffen die ruchlosen Kombinationen sowie die rechtlose Gewalt unserer Feinde im Norden und Süden des Reiches wohl selbst das Jahr 1859, aber dafür soll der Großmächtsdünkel und die Sucht derselben, unerhörte Rechtsverletzungen zu begehen, nicht ungeahndet bleiben! Gott, der Herr der Heerscharen, möge seine Macht walten lassen und, die Treue, Einigkeit, Entschlossenheit und Opferwilligkeit der unserem erhabenen Monarchen ergebenden Völker stärkend, unsere Heere zum Siege führen¹⁾ . . .

Auch die überwiegend aus Fremdbürtigen bestehende ev.-theologische Fakultät fühlte sich zu einer Ergebenheitsadresse veranlaßt, die ihr vielfach verdacht wurde.²⁾ Der lutherische Pfarrer in Wien Fischer³⁾ hielt am 29. Juli 1866 in der Stadtkirche in Gegenwart des Exkönigs von Hannover eine Predigt über: „Österreichs Trauer, Österreichs Trost, Österreichs Zuversicht“.⁴⁾ Er wagte zwar, das Unglück ein verschuldetes zu nennen, und bezeichnete als die Krebschäden die furchtbare Macht der Phrase, die Käuflichkeit, Feilheit und Wohldienerei der Gesinnung, den Mangel an gründlicher, tüchtiger, geistiger Bildung. Aber er erklärte die Siege von Brüdern über Brüder als keine Ehren; bitter das Unglück, das von deutschen Brüdern im Bunde mit Deutschlands Erbfeinden zugefügt ist, und vertraut: Der Österreich im Erbfolgekriege beschirmte, im Siebenjährigen Kriege beschützte, in den Tagen des ersten Napoleon befreite, der wird es auch jetzt nicht verlassen. Er wird sprechen: Aus sechs Trübsalen habe ich dich errettet und in der siebenten sollst du nicht umkommen . . . (Hiob 5, 19). —

Die freisinnige österreichische Kirchenzeitung „Neue protestantische Blätter“⁵⁾ erhob kräftig ihre patriotische Stimme gegen die Verdächtigungen, die sich hie und da hervorwagten, ohne protestantischer Wahrhaftigkeit etwas zu vergeben: Die Treue ist den Protestanten Österreichs keine feile Ware, und wir können uns nicht entschieden

genug dagegen verwahren, daß wir mit unserer Treue heimlichen Schacher treiben und unsere Vaterlandsliebe als Schwärzer über die feindliche Grenze schmuggeln. Aber selbst in dem Falle, wenn wir mit Außerachtlassung des vaterländischen Interesses das der ev. Kirche Österreichs ausschließlich im Auge hätten, so sind die Einrichtungen der ev. Kirche in Preußen doch keineswegs danach angetan, uns die geringste Sehnsucht nach denselben abzunötigen. . . . Nein, nicht wir beneiden Preußen um seine kirchlichen Zustände, wir werden im Gegenteil von den Ev. Preußens um die freie Ausgestaltung der ev. Kirche beneidet . . .

Die österreichischen Protestanten sind Sr. Maj. für die ihrer Kirche erwiesenen Gnaden von ganzer Seele dankbar, es blutet ihnen das Herz über das Unglück des Vaterlandes; aber, obgleich nach dem ewigen Ratschlusse Gottes tief gedemütigt, hören sie nicht auf, in ihren öffentlichen Gottesdiensten und im stillen Kämmerlein von dem Herrn der Heerschaaren den endlichen Sieg für die österreichischen Waffen, das baldige Ende der brüdermörderischen Kämpfe und den Frieden zu erlehen . . . —

Trotz allem und allem züngelte die Verdächtigung empor. Černilov und Kloster, deren Diaspora sich von Nachod bis Josefstadt und Königgrätz erstreckte, hatten am meisten zu leiden. Noch ehe die Soldaten durchkamen, munkelte die rk. Bevölkerung: die Helveten sind an dem Kriege schuld. Die Geistlichen und hervorragenden Gemeindeglieder hießen Verräter und Spione, die man erhängen, erschießen, vierteilen, in Stücke hauen müsse. Schimpfworte, Steinwürfe waren von allen Seiten zu gewärtigen. Auch angesehene Männer gehörten zu den Verleumdern. Es heißt, daß die Regierung die Bezirksämter anwies, auszuforschen, ob nicht etwa die Ev. in Böhmen Sympathien für Preußen an den Tag legten.¹⁾

In fast allen Kronländern entfaltete sich ein gehässiges Schüren gegen die ev. Geistlichen, das nur in OÖ. einen Scheinerfolg hatte. Obwohl gerade in Linz sich ein ev. Frauenkomitee für die Verwundeten gebildet, kam es auf

Grund von bloßen Vermutungen und Verdächtigungen dazu, daß der Linzer ev. Pfarrer hinterlistig verhaftet, seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen und dem Militärgerichte übergeben wurde, obgleich über OÖ. kein Belagerungszustand verhängt war; er blieb zwei Wochen in Haft, seine Kirchenbücher wurden beschlagnahmt. Der ev. Pfarrer aus Thening geriet in Mitleidenschaft. Auf die Beschwerde des Oberkirchenrates eröffnete das Ministerium, daß das Kriegsministerium die Verhaftung für gerechtfertigt erkläre, jedoch die Untersuchung infolge Mangels jeden verbrecherischen Tatbestandes eingestellt sei, worüber ein Schuldlosigkeitszeugnis ausgestellt wurde.¹⁾ — —

In friedlichen Zeiten hatte man kein Bedenken, Gottesdienste für fremde Fürstlichkeiten zu halten und zu genehmigen; nur sollten keine Ausdrücke vorkommen, wodurch der fremde Souverän zugleich als Oberhaupt oder Protektor einer österreichischen Kirchengemeinschaft bezeichnet wird, und die Einladung dürfe nur an die betreffenden Staatsangehörigen gerichtet werden (1859).²⁾

1848.

Die Ausbeutung der konstitutionellen Bewegung.¹⁾

Auf der Linie des bisherigen loyalen Verhaltens versuchten die Ak. durch Adressen und Audienzen pflichtgemäß die freiheitliche Bewegung zum Frommen ihrer Kirche zu nutzen.

Um von anderen Körperschaften zu schweigen, hatte die Wiener Universität in ihrer Adresse an Kaiser Ferdinand außer um Preß-, Lehr-, Lern- und Rede-, um Glaubensfreiheit gebeten. Am 15. März wurde eine Konstitution zugesagt. Am 19. März predigte Konsistorialrat Franz: „Josefs Zeit war eine große, schöne Zeit; herrlicher und beglückender noch, allgemeiner begriffen und sicherer gewährleistet scheint uns die Zeit, die mit unserem konstitutionellen Ferdinand beginnt...“²⁾ Am 31. März wurde im ak. Konsistorium beantragt, im Sinne der ah. Erlaubnis im Wege des Ministeriums des Innern die gerechten Wünsche der gesamten ev. Glaubensgenossen vorzubringen, zugleich die Pastoren und Gemeinden zu beruhigen und von jedem ungesetzlichen Schritte fernzuhalten. Zunächst begnügte man sich damit, in einer Audienz den Minister des Innern zu ersuchen, etwaige Petitionen dem Konsistorium, damals eine Abteilung dieses Amtes, zur Äußerung gnädigst mitzuteilen,³⁾ im Hinblick auf die alles Nötige enthaltende drei Folio-Druckseiten lange Adresse der beiden Wiener Gemeinden, die unterm 8. April an den Kaiser abging:⁴⁾

Eure Maj., Allergnädigster Kaiser! Wir müßten es als ein Versäumnis unserer heiligsten Pflicht betrachten, würden wir bei den über ganz Europa verhängnisvoll schwebenden

Zeitereignissen uns nicht beeilen, die Versicherung unserer unverbrüchlichsten Treue und Anhänglichkeit an das allerdurchlauchtigste Kaiserhaus Österreich an den Stufen des kais. Thrones niederzulegen. Ja, allernädigster Monarch! Wir halten fest an Treue und Hingebung und hoffen, uns bald in den Stand gesetzt zu sehen, diese aus dem Innersten unserer Herzen entquollene Versicherung werktätig beurkunden zu können.

Würde diese unsere Gesinnung noch eine Steigerung zulassen, so müßte sie vollends ihren Höhepunkt erreichen, wenn wir erwägen, daß Eure Maj. durch das Patent vom 15. März 1848 der Schöpfer einer neuen Zeit geworden, wodurch auch in uns die Hoffnung angeregt wird, daß die durch die Weisheit und Regentenmilde Eurer Maj. einberufenen Reichsstände das von dem ganzen gebildeten Deutschland bereits erklärte und in der Ausführung begriffene Prinzip der Gleichstellung aller christlichen Konfessionen auch zu dem ihrigen machen und so die unseligen Schranken, welche ein Geist finsterner Jahrhunderte zwischen den Bekennern des göttlichen Erlösers gebaut hatte, durch ein Reichsgesetz unter der Sanktion Eurer Maj. fallen werden.

Wenn wir uns auch getrost der Hoffnung hingeben, daß vollkommene Religionsfreiheit der ev. Konfessionen, volle Gleichstellung der Kulte eine notwendige Folge des konstitutionellen Regierungsprinzipes ist und hinfort keinem deutschen konstitutionellen Lande fehlen kann, so fühlen wir uns gleichwohl jetzt schon gedrungen, vor dem Throne Eurer Maj. in tiefster Ehrfurcht die dringendste Bitte über unsere konfessionelle Stellung auszusprechen und einige Punkte, die vorzüglich in den letzten Jahrzehnten schwer auf unserem Gewissen lasteten, insbesondere hervorzuheben, nicht so sehr um unser gutes Recht zu erweisen, als vielmehr um den Tatbestand aufzuklären und einigen Ansichten zu begegnen, welche absichtlich über unsere Verhältnisse verbreitet wurden. —

Dankbar erkennen wir, was der große Kaiser Josef II.

aus eigener Machtvollkommenheit zugunsten der Ev. durch das TP. verfügte. Allein der unsterbliche Monarch, der bei der Ausführung seiner guten Absichten mit unendlichen Hindernissen zu kämpfen hatte, konnte die schweren Fesseln der früheren Finsternis nicht auf einmal lösen, und so blieb denn die Gleichstellung der christlichen Konfessionen, welche der Westfälische Friede im Deutschen Reiche feststellen sollte und welche nach der deutschen Bundesakte¹⁾ in allen anderen bundesbefreundeten Staaten eine lebensvolle Wahrheit wurde, bisher immer ein Gegenstand unserer wehmüttsvollen Sehnsucht. —

Ja! Blicken wir auf unsere Verhältnisse, so können wir's nicht bergen, daß eine schmerzliche Zurücksetzung, ein schwerer Druck noch immer auf uns lastet. Unsere Konfessionen sind nur geduldet, unsere Religionsausübung ist nur eine private. Unsere Gotteshäuser sind nur Bethäuser, unsere Seelsorger ohne Ermächtigung zu legalen Urkunden über ihre Amtsfunktion. Wir sind verpflichtet, nebst der allgemeinen Steuer nicht nur alle Kosten unseres Kultus allein zu tragen, sondern auch der rk. Geistlichkeit die Stola zu entrichten; wir sind von manchen Ämtern, die mit der religiösen Überzeugung in keiner unmittelbaren Berührung stehen, unseres Glaubens wegen ausgeschlossen; wir werden der bürgerlichen Rechte und akademischen Würden nur dispensando teilhaftig. Unsere Kinder werden in die Wiener-Neustädter wie die Wiener Theresianische Ritterakademie und andere öffentliche Wohltätigkeits- und Versorgungsanstalten nur dann aufgenommen, wenn das Versprechen der rk. Erziehung gegeben wird. Bei gemischten Ehen werden, wenn der Vater Rk., alle Kinder rk. und, wenn der Vater Protestant, nur die Knaben ev. erzogen. Durch das bestehende Gesetz über die Heiratsreverse und die Schließung der Ehe durch passive Assistenz sind wir in unserer Glaubens- und Geistesfreiheit hart beschränkt.

Wir dürfen nur einige aus diesen Beschränkungen hervorheben, und es dürfte dem unbefangenen Blicke das

Drückende unserer Lage nicht schwer einleuchten. Wie schwer muß es nicht besonders armen ev. Glaubensgenossen fallen, die Stolgebühr an die rk. Pfarrer zu bezahlen, da sie noch ihre eigenen Prediger und Schullehrer insbesondere zu bezahlen und diesen zur Erleichterung ihrer Subsistenz in den Landgemeinden auch noch besonders festgesetzte Beiträge zu leisten haben. Wie schwer muß es einer ev. Braut fallen, bei Eingehung einer gemischten Ehe nie hoffen zu können, ihre Töchter in der Religion, in welcher sie selbst selig zu werden überzeugt ist, erziehen zu dürfen!

Doch eine weit schwerere Prüfung war uns noch vorbehalten, als i. J. 1838 die rk. Pfarrer, ganz im Widerspruch mit dem TP., welches ihnen wie uns zur gesetzlichen Richtschnur dienen mußte, begannen, die Einsegnung der gemischten Ehen zu verweigern, wenn nicht der ev. Bräutigam sich durch Revers verpflichtete, seine sämtlichen Kinder in der rk. Religion erziehen zu lassen.

Es fehlen uns Worte, um unseren Schmerz, den dieses Verfahren in uns erregen mußte, gehörig zu schildern. Einem für uns ohnehin drückenden Gesetze, welches 50 Jahre bestanden, wurde auf einmal die Anerkennung verweigert. Man zwang den ev. Bräutigam zur Unterschreibung eines Reverses, man mißbrauchte die Regungen der Liebe und sein bereits der Braut vielleicht erteiltes Ehrenwort und warf ihn, wenn seine Ehe mit Kindern gesegnet wurde, nur bitterer Wehmut und nagender Unzufriedenheit in die Arme. Ein Verfahren, welches, wir können es nicht unbemerkt lassen, gewiß weder die Zahl der guten frommen Rk. vermehren konnte, noch in irgend einem protestantischen konstitutionellen deutschen Staate gegen Rk. befolgt wurde. Eine mehrjährige Verhandlung rief zwar für den Fall, als der protestantische Bräutigam zur Unterschreibung eines Reverses nicht vermocht werden konnte, zur Beseitigung des physischen Zwanges die Zivilehe hervor. Dadurch wurde unsere Lage nur noch drückender, denn da das religiöse Gefühl in den treuen Bewohnern Österreichs noch nicht ganz erloschen und man den kirchlichen Segen

über die wichtigste Verbindung, über den Ehestand, wünschte, da man unseren Predigern sogar verboten hat, über das von dem rk. Pfarrer durch das Versprechen der Ehe verbundene Paar den Segen des Himmels durch Gebet zu erlangen und der rk. Priester bloß gegen den eingeführten Revers die kirchliche Verbindung vornimmt, so dauert der moralische Zwang noch bis auf diese Stunde zu unserem tiefen Schmerze fort und nur die durch Eure Maj. huldreichst verliehene Konstitution kann uns von dieser unwürdigen Bedrückung erlösen und uns unseren rk. Mitbürgern gleichstellen. Ohne daß wir den rk. Pfarrern etwas zumuten wollten, was ihr Gewissen erschwert, kann in dieser Hinsicht eine Abhilfe um so leichter getroffen werden, da Eure Maj. bereits im Jahre 1844 das durch die ungarischen Reichsstände in Vorschlag gebrachte Gesetz, kraft dessen die gemischten Ehen rechtsgültig sowohl von dem rk. Pfarrer wie von dem ev. Prediger geschlossen werden können, ah. zu sanktionieren geruhen.¹⁾ Ein Gesetz, welches, weil vom Apostolischen Könige von Ungarn bestätigt, gewiß dem rk. Dogma nicht widerstreben kann.

Eure Maj.! Die Gerechtigkeit, die alleinige feste Grundsäule der Staaten, gebietet, daß alle auf die von uns bezeichnete Weise wohl nicht mit physischer Gewalt, aber mit moralischem Zwange erpreßten Reverse über die Erziehung der in gemischten Ehen erzeugten Kinder gesetzlich annulliert werden. Wir glauben, die Einwendung, daß kein Gesetz rückwirken kann, entbehrt allen Grundes, da das TP., welches die Abforderung solcher Reverse verbot, noch nicht feierlich aufgehoben, sondern nur in seinen menschenfreundlichen Grundsätzen untergraben, verstümmelt worden ist, und es wird nur ein Akt der Gerechtigkeit sein, wenn die h. Reichsstände mit der ah. Zustimmung Eurer Maj. die oft erwähnten Reverse für das, was sie vom Ursprunge an waren, für gesetzwidrig und ungültig, erklären. —

Die Aussicht und Hinweisung, daß jene Kinder zur protestantischen Kirche übertreten könnten, mit der man uns bisher getröstet hat, legt es uns auf, auch des Über-

trittes von einer christlichen Konfession zur anderen hier zu erwähnen. Es wird dieser Übertritt ein Gegenstand der Gesetzgebung sein, und die h. Reichsstände werden gewiß die Art und Weise bestimmen, unter welcher er gesetzlich zu geschehen hat. Wir wollen daher auch gern das bisher beobachtete ganz entgegengesetzte Verfahren, wenn ein Rk. zur protestantischen Kirche oder ein Protestant zur rk. Kirche übertreten wollte, wir wollen das Verfahren, wonach ein protestantisches Kind mit acht Jahren schon ungehindert und trotz allen weiteren gesetzlichen Bestimmungen zur rk. Kirche übertreten kann, während bei dem rk. erst das 18. Lebensjahr erreicht werden muß, um zur protestantischen Glaubenslehre übergehen zu können, mit Stillschweigen übergehen. Wir bitten nur, daß in Zukunft in betreff der Übertritte ein durchaus gleiches Verfahren gesetzlich bestimmt werde.

Ebenso verhält es sich mit der religiösen Erziehung der in gemischten Ehen erzeugten Kinder. Wir bitten um die Gleichstellung der zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften; denn die h. Reichsstände werden in ihrer Weisheit erwägen, ob es für den Frieden so vieler tausend Familien ersprießlicher sei, daß die religiöse Erziehung lediglich den Eltern überlassen bleibe, daß die vorerwähnten Kinder nach dem Geschlechte, in der Religion des Vaters oder der Mutter, oder daß alle ohne Unterschied des Geschlechtes in dem Glauben des Vaters erzogen werden. Jede gesetzliche Verordnung, wenn sie nur volle Gleichstellung der verschiedenen christlichen Konfessionen verbürgt, wird die Staatsbürger Österreichs beruhigen.

Daß die durch unsere Prediger geführten Tauf-, Trau- und Sterberegister sowie die daraus entnommenen Auszüge volle Glaubwürdigkeit verdienen, kann doch niemand bezweifeln, und doch wurden alle diese Verrichtungen auch über die ev. Glaubensgenossen bisher durch die rk. Pfarrer gepflogen, und hatten diese Auszüge von ev. Predigern nur gegen das Vidi der rk. Geistlichkeit gesetzliche Gültigkeit. Es ist dies eine Zurücksetzung unserer verordneten Prediger,

die kaum glaublich scheint, und wir hoffen um so züversichtlicher die baldige gesetzliche Abstellung dieses drückenden Übelstandes.

Eure Maj.! Dies ist in möglichster Kürze die getreue Darstellung unserer bisher außerordentlich bedrängten und bedrückten Lage; und wenn wir auch unerwähnt lassen, daß unsere Kirche bisher aller Autonomie in Österreich entbehrte, daß sie unter einer drückenden, jedem kirchlichen Prinzipie widerstrebenden Bevormundung der weltlichen Behörden stand, daß die freie Entwicklung unseres Gemeindelebens durch diese Bevormundung gehemmt war, so wird schon diese kurze Schilderung unserer Lage unsere ehrfurchtsvolle Bitte an Eure Maj. rechtfertigen, die wir in wenigen Worten aussprechen: Geruhen Eure Maj., vollkommene Religionsfreiheit der ev. Glaubensgenossen und volle Gleichheit der Kulte zu gewähren und das h. Kaiserwort auszusprechen, daß von nun auch der ev. Kultus öffentlich sei und alle jene beschränkenden Verordnungen und Gesetze aufgehoben wären, welche der vollkommenen Gleichstellung der Rk. und Protestanten in kirchlicher, politischer und bürgerlicher Beziehung entgegenstanden.

Nur eine solche Gleichstellung wird die Weihe der Konstitution sein, welche Österreich vollkommen in die erste Reihe der deutschen Staaten stellt, welche eine Vereinigung mit dem deutschen Geiste, welcher Deutschlands alte Sympathie für Österreich, neu hervorgerufen durch die Konstitution, bleibend erhalten, die Gemüter vollkommen beruhigen und ihm in den Herzen aller deutschen Protestanten den Platz sichern wird, der ihm gebührt. Konfessionelle Gleichstellung ist dem deutschen Charakter ein Hauptnerv seines Vertrauens, seiner Hingebung.

Eure Maj. haben das Flehen der getreuen Völker erhört und ihre Sehnsucht erfüllt. Unsere Hoffnung ist darum groß, daß auch unser Flehen erhört werde. Der Dank der getreuen ev. Untertanen wird unvergänglich sein. Wien, am 8. April 1848. Die alleruntertänigsten Vorsteher und Repräsentanten der hiesigen beiden ev. Gemeinden.

Vom 18. April¹⁾ ist die Zuschrift jenes Fr. W. Košut²⁾ und seines Vikars und Katecheten datiert, welche in das aus dem „St. Wenzels-Komitee“ erweiterte „Nationalkomitee“ als Vertreter der protestantischen Angelegenheiten gewählt waren. Sie baten um Begutachtung ihrer eigenartigen Präliminaranträge:

Durch § 5 der ah. Resolution ddo. 8. April 1848 ist allen Staatsbürgern Böhmens ev. Konfession eine freie Religionsübung neben der rk. als Staatskirche unbedingt eingeräumt worden.

Im Sinne dieses kais. Willens haben fortan die bestehenden Toleranzgeneralien keine verbindende Kraft und keine Nachwirkung mehr, und eine Gestaltung des bürgerlichen und kirchlichen Verbandes der protestantischen Staatsuntertanen tritt an deren Stelle.

Gleichwohl möchte es nicht als Mißtrauen gegen das h. Wort des Landesfürsten auszudeuten sein, wenn hiemit auf die geringen Garantien zurückgewiesen wird, welche selbst das in einem klaren gesetzlichen Wortlaute gefaßte, ein für allemal erlassene und ohne Vorbehalt kundgemachte TP. vom 13. Oktober 1781 gleich nach Josefs II. Tode gefunden hat. Über Antrag des böhmischen Prälatenstandes sollte nämlich i. J. 1790 jenes kirchliche Edikt — obgleich es ein Jahrzehnt hindurch den sichtbarsten Segen verbreitet — wieder annulliert werden. Kaiser Leopold II.³⁾ weigerte sich zwar einer solchen Gewalttat, erklärte aber in seinem Dekrete vom 25. November 1791 (Jaksch, Kirchengesetze, Band 5, S. 92): Das TP. sei ein Werk der Gnade des Gesetzgebers und könne mithin nicht als ein wirkliches „konstitutionsmäßiges Gesetz“ angesehen werden. Hiemit war das Illusorische der gesamten Verfassung der Protestanten deutlich ausgesprochen.

Nunmehr hat die Zeit mächtige Veränderungen auch in dieser Hinsicht bewirkt; allein ist schon das Wandelbare unseres Geschickes ganz abzusehen? Wir glauben nicht!

Darum stellen wir vor allem anderen den Antrag:

1. Daß die protestantischen Konfessionsgenossen unserer Provinz ihre freie Religionsübung und was damit verbunden ist, durch einen eigenen Majestätsbrief bestätigt erhalten. Rudolfs II. Majestätsbrief¹⁾ soll zurückgegeben werden.

2. Wolle mittels besonderer Additionalartikel die Erledigung nachbenannter Desiderien erfolgen, als:

a) ein neues kanonisch bürgerliches Eherecht für unsere Glaubensverwandten, durch welches die Einsegnung der gemischten Ehen und freie Kindererziehung bei den letzteren verordnet, der sechswöchentliche Unterricht aber und die Reverse aufgehoben werden; b) die Ermächtigung zur selbständigen Führung der Matrikeln, nebst Aufhebung sämtlicher Stolgebühren und Zehnten; c) die Befugnis zur Abhaltung von Leichenreden auf rk. Friedhöfen und Schmückung der Bethäuser mit Glockentürmen; d) endlich die Übernahme der Gehalte nicht bloß der Lehrer, sondern auch der Pastoren seitens des böhmischen Kameralfonds.

Nebst dem möge

3. das höchst dringende Bedürfnis einer einheimischen Bildungsanstalt für protestantische Geistliche in Bedacht genommen werden. Da gegenwärtig die Lehr- und Lernfreiheit den Universitäten gewährt wurde, so scheint zur Erreichung obigen Zweckes schlechterdings keine andere Wahl, als bei der Prager theologischen Fakultät eine Sektion für sämtliche Zweige der protestantischen Theologie zu eröffnen, wie dies in Bonn, Freiburg und anderwärts schon längst der Fall ist.

4. Die Gründung einer protestantisch-theologischen Fakultät hiezulande bedingt ferner auch ein eigenes Konsistorium,²⁾ wie solches ebenfalls in früheren Zeiten, und zwar als Konsistorium minus zu Emaus, dem rk. oder Konsistorium majus ob dem Prager Schlosse gegenüberstand.³⁾ Dieses ev. Konsistorium kann gleichzeitig so organisiert werden, daß es auch die böhmischen Kronlande Mähren und Schlesien umfaßt.

5. Ist unbestreitbar der Zeitpunkt eingetreten, wo der Separatismus unter uns womöglich auf das Minimum be-

schränkt werden muß. Hiezu gibt es nun kein geeigneteres Mittel, als die in Preußen schon seit Jahren versuchte und glücklich gedeihende Vereinigung der augsburgischen und helvetischen Glaubenspartei zu einer föderierten ev. Kirche.¹⁾ Ist dieser große Anfang gemacht, so gehen auch die Sekten in dem einen gemeinsamen Interesse nach und nach auf; abgesehen davon, daß unsere kirchliche Gesellschaft in sich selbst eine stützende Säule gewinnt; denn nur Einheit gibt Stärke. Das hat sich nirgends glänzender bewährt als bei der noch heute nicht erloschenen Brüderunität,²⁾ die selbst in fremden Weltteilen festen Fuß faßte.

Und weil hiemit schon eine große, in dem Gemüte eines jeden böhmischen Protestanten mächtig wiederklingende Saite angeschlagen ist, so sei

6. der ausdrückliche Antrag gestellt, uns die von unseren Vorfahren als heiliges Erbe hinterlassene „böhmische Konfession“ (konfessi bratrská)³⁾ wieder zu geben. Erstlich ist diese Konfession eine auf dem böhmischen Mutterlande entsprungene, folglich vaterländische und deshalb doppelt ehrwürdige Urkunde, wohingegen die A- und die HC., wenigstens ihrer Form nach, einen fremden, ausländischen Ursprung haben. Zweitens bricht sich die böhmische Konfession an und für sich schon rascher und naturgemäßer die Bahn hiezulande, weil die treuen, echten Böhmen aller Konfessionen ihre Würde, Geltung und Unwendbarkeit erkennen und die lebhafteste Sympathie für dieselbe fühlen. Nicht vergessen darf man überdies, daß die Spuren des alten Utraquismus in Böhmen noch fort dauern und hier nur auf echt nationaler Grundlage gebaut werden darf und muß.

Schließlich erwähnen wir noch eines Umstandes, der von den obigen Postulaten unzertrennlich ist: nämlich die Agenda. Zu dieser muß ein ganz neuer Entwurf gemacht werden, und zwar im Einklange mit unseren mährischen und schlesischen Brüdern im Geiste eben wieder der alten böhmischen Konfession.

Zuletzt glauben wir noch, bemerken zu müssen, daß

von nun an die Ak. nicht mehr gehalten werden, die Errichtung der Bethäuser, Schulen und Pastorenwohnungen aus eigenem zu bestreiten, sondern daß sie in dieser Hinsicht gleich den Rk. behandelt werden. — —

Das Konsistorium erwiderte darauf, nach der Andeutung des Ministeriums des Innern, daß einzelne Punkte nur durch die Reichsstände entschieden werden können.¹⁾

Wie immer bei wichtigen Anlässen, stellte sich Triest in die erste Reihe, Rechtsgleichheit nebst staatlichen Kultusbeiträgen und Union heischend (22. April), welcher letzterem Wunsche die Reformierten sich nicht anschlossen:²⁾

Hohes k. k. Konsistorium! In dem schöpferischen Wehen und dem allgemeinen begeisterten Aufschwunge einer großen Zeit, worin die weltumgestaltende Kraft des christlichen Geistes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sich neuerdings als die ewige Kraft der Wahrheit, Liebe und Freiheit offenbart, ist auch den Völkern Österreichs ein neuer Lebensmorgen angebrochen. Unter den kostbaren Errungenschaften des sie nun mit umschließenden deutschen Völkerfrühlings glänzt auch die Anerkennung des der deutschen Nation bereits in der Bundesakte³⁾ feierlich zugesicherten Prinzipes der Gleichstellung der Konfessionen, als notwendige Forderung des Rechtes und der Zeit, der Freiheit und Verbrüderung. Wir unterzeichnete Mitglieder der hiesigen ev. Gemeinde AC. zu Triest glauben daher, nur eine heilige Pflicht zu erfüllen, wenn wir einerseits dem Hochgefühl des Dankes und der Freude in betreff jener grundsätzlich bereits zugesicherten Gleichstellung Worte leihen, andererseits die feste Zuversicht aussprechen, daß unter der kräftigen Mitwirkung aller dazu Berufenen, besonders auch des hohen k. k. Konsistoriums als oberster Kirchenbehörde der Protestanten Österreichs, die schleunigste, allseitige und ungeschmälerte Verwirklichung jenes anerkannten Rechtsgrundsatzes, in der Aufhebung des zu seiner Zeit höchst wohlthätigen, mit den Forderungen der Gegenwart aber nicht mehr vereinbaren Toleranzgesetzes und in der völligen Rechtsgleichheit für jedes religiöse Erkenntnis

und jeden kirchlichen Verein, der nicht mit den Gesetzen des Staates in Widerspruch steht, erfolgen werde ...¹⁾

Bei dieser Gelegenheit fühlen die Unterzeichneten, von dem Grundsatz ausgehend, daß neue Rechte neue Pflichten auflegen, sich aber auch zugleich gedrungen, durch Wort und Beispiel ein h. Konsistorium und ihre protestantischen Brüder in Österreich zu einem großen gemeinsamen Werke aufzurufen, das, als würdiges Denkmal unserer Tage und der darin erworbenen h. Rechte, vom Geiste der Zeit und unseren eigenen Interessen gleich dringend gefordert wird.

Sie meinen die Vereinigung der bisher äußerlich getrennten protestantischen Konfessionen. Wir sind längst im Geiste einig, wir wollen es auch dem Namen und der Tat nach sein. Unsere Einheit ist unsere Stärke. Die äußere Betätigung derselben zu hemmen und zu verhindern, war nach dem Grundsatz: divide et impera das Bestreben eines hoffentlich für immer gestürzten Regierungssystems. Der gegenwärtige Augenblick der errungenen Freiheit ist unserem Vorhaben günstig. Ihn ungenützt vorübergehen zu lassen, hieße uns selbst aufgeben und uns durchaus unwürdig zeigen der Zeit, in der wir leben, und des Geistes, der sie beseelt. Jetzt oder nie! Darum legen wir frisch die Hand ans Werk und beeilen wir uns, durch kräftiges gemeinsames Handeln eine alte Schuld abzutragen und eine Pflicht zu erfüllen, die für uns zugleich ein Segen ist. Hindern wird uns unter den jetzigen Umständen niemand daran, sobald wir mit uns selbst einig sind über den Entschluß wie über die Grundsätze und die Art und Weise seiner Ausführung.

Als solche leitende Grundsätze stellen die Unterzeichneten, ihrer unmaßgeblichen Meinung nach, folgende Punkte auf:

1. Wir verstehen unter der beabsichtigten Vereinigung der beiden protestantischen Konfessionen in Österreich keine durchgängige, am wenigsten eine erzwungene Einheit und Gleichförmigkeit der kirchlichen Bekenntnisse und Gebräuche,

da eine solche in der jetzigen Zeit weder möglich noch notwendig erscheint.

2. Dagegen wünschen wir uns mit sämtlichen ev. Gemeinden A- und HC. in Österreich zu der freiwilligen öffentlichen und offiziellen Erklärung zu vereinigen:

Daß wir uns im Geiste und in den allgemein anerkannten Grundsätzen der christlich-ev. Kirche eins und verbunden fühlen, daß wir darum in der zurzeit bestehenden Verschiedenheit der einzelnen Glaubensansichten und lokalen Sonderinteressen kein Hindernis dieser sich allmählich immer mehr vollendenden Einheit erblicken und schon jetzt erklären, daß wir nach dem Vorgange der meisten anderen Länder Deutschlands auch in Österreich nur eine christlich-ev. Kirche bilden, welche alle jene Rechte für sich in Anspruch nimmt, die das Toleranzgesetz bisher den Bekennern des A- und HC. eingeräumt, und die nun durch die zu verkündende Gleichstellung der Konfessionen wesentlich erweitert werden sollen.

Als notwendige Folge hievon erscheint aber endlich noch der ebenso natürliche als dringende Wunsch, daß der Entwurf einer dem fortgeschrittenen Zeitbewußtsein und den Bedürfnissen der vereinigten ev. Kirche Österreichs angemessenen Synodalverfassung vom k. k. Konsistorium im Vereine mit einer von seiten jeder Konfession zu wählenden, zu gleichen Teilen aus Geistlichen und Weltlichen bestehenden gemischten Kommission ausgefertigt und den einzelnen Gemeinden zur Prüfung und Begutachtung eingeschendet werden möge . . . — —

Das Konsistorium erwiderte, die Festlegung der be-regten Punkte komme allein dem Reichstage (22. Juli) zu, dem es nicht vorgreifen dürfe; doch werde es nicht säumen, nachdrücklichst die Rechte der Protestanten zu vertreten. Eine ähnliche Beschwichtigung wurde Czernowitz mit seinem gleichlautenden, dreieinigen Wunsche; die Gleichberechtigung gehöre vor den Reichstag; dann erst könnten organische Veränderungen im Innern vorgenommen werden.¹⁾

Am 25. April wurde die nach belgischem und badischem

Muster „zusammengeflochtene“ Konstitution erlassen, in welcher allen Staatsbürgern volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, die Beseitigung der in einigen Teilen des Reiches noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Konfessionen, die Beseitigung der dem Erwerbe von Grundbesitz noch hinderlichen Beschränkungen in Aussicht gestellt wurde. Die neue Freiheit mußte erläutert werden. Dem galt das Majestätsgesuch des böhmischen Superintendenten HC. (1. Mai):¹⁾

Eure Maj.! Durchlauchtigster, großmächtigster Kaiser und König! Allergnädigster Herr Herr! Heil den Völkern, die unter Österreichs mildem Szepter vereinigt sind! Heil ihnen allen, denn ihr gütiger Kaiser erteilte ihnen das kostbarste Geschenk, das Völker von ihren Beherrschern empfangen können, das Geschenk konstitutioneller Freiheit! Höher himmelan schwingt sich nun Österreichs Adler, und weit widerhallen die Lüfte vom Jubel beglückter Nationen, welche seine Fittiche schirmend umfassen, und freudig stimmen auch wir ein in den allgemeinen Jubelruf, wir ev.-christliche Glaubensgenossen Böhmens, denen nun auch ein freundlicherer Stern zu winken beginnt, die wir bisher unter dem Namen leidiger Toleranz, nur gleich Stiefkindern behandelt, hinfort gleiche Rechte und gleichen Anteil an den gesellschaftlichen Vorteilen des Staatskörpers mit unseren übrigen christlichen Mitbrüdern genießen sollen. Beseitigt soll werden von nun an durch den hochherzigen Willen unseres gnädigsten Kaisers und Herrn der schmerzliche Druck, der durch 67 Jahre die schwerbelasteten Schultern der ev. Glaubensgenossen Österreichs daniederbeugte, und geheilt — ja geheilt sollen werden durch die liebevolle Pflege eines wahren Vaters die Wunden, in deren Schmerzgefühl Hunderttausende seiner treuen Kinder vergebens seufzten. Dank, ja inbrünstigen Dank ihm, diesem ewig unvergeßlichen Herrscher! Hoch lebe Se. Maj. der Kaiser und König Ferdinand I.!

Allein, wenn man durch mehr denn ein halbes Jahr-

hundert trostlos gelitten und nach Hilfe und Erleichterung fruchtlos gelehzt hat, dann wird es wohl schwerlich wundernehmen, wenn man sich der so lange sehnlichst gewünschten und nun überraschend plötzlich verkündigten Befreiung erst dann so recht bewußt wird, wenn der Eintritt eines besseren Zustandes von der wirklichen Existenz derselben Bürgschaft leistet. Geruhen es demnach Eure Maj. als ein Merkmal wahren kindlichen Vertrauens anzusehen, wenn wir ev.-reformierte Christen Böhmens neben dem Ausdrucke unseres tiefsten, innigsten Dankes für die auch uns mittels der allergnädigst erteilten Konstitution verheißene religiös-kirchliche Freiheit und Gleichheit, zugleich um huldvolle Gewährung nachstehender, in dem Begriffe einer echt konstitutionellen Landesverfassung eigentlich schon enthaltenen Zugeständnisse uns an das väterliche Herz Eurer Maj. in kindlich-einfacher Bitte zu wenden erkühnen, und zwar:

I. Alle Beschränkungen und Lasten der Protestanten, die der Idee einer religiös-kirchlichen Freiheit geradezu widersprechen, als: 1. Der sechswöchentliche Religionsunterricht beim Übertritte von der rk. zur ev. Kirche; 2. die Entrichtung der Stoltaxe und des Zehents von seiten der Protestanten an die rk. Geistlichkeit; 3. das Erschweren des Eingehens gemischter Ehen zwischen Protestanten und Rk. durch Erziehungsreverse, mittels welcher sich bisher der protestantische Bräutigam verbindlich machen mußte, alle aus seiner Ehe anzuhoftenden Kinder beiderlei Geschlechtes rk. erziehen zu lassen, und 4. die Leistung der Konkurrenz zur Besoldung der Geistlichkeit und des Lehrpersonales überhaupt, mögen sofort aufhören.

II. Alle aus dem Begriff einer konstitutionellen Gleichheit auch für den Protestanten hervorgehenden kirchlichen und bürgerlichen Rechte, als: 1. freie Errichtung von Kirchen und Schulen; 2. freie, unbeschränkte Verrichtung des Gottesdienstes und sämtlicher Ministerialakte, wie auch eine von der rk. Seite gänzlich unabhängige Führung der Matrikeln und Ausfertigung der Matrikelurkunden; 3. Besol-

dung der Geistlichkeit und überhaupt des Lehrpersonales vom Staate aus und Vertretung der ersteren durch selbstgewählte Deputierte bei dem böhmischen Landtage; endlich 4. ein eigenes Konsistorium für Protestanten böhmischer Zunge, dessen gesamtes Personal böhmischer Geburt und Zunge und dessen Sitz in der Hauptstadt Prag wäre, möchten allergnädigst bewilligt und bei dem nächsten Landtage in Erwägung gezogen werden.

In vorstehenden kurzgefaßten Sätzen sind die wichtigsten und notwendigsten Bedürfnisse wohl aller ev. Glaubensgenossen Österreichs, ganz besonders aber der böhmischen, ungefähr 80.000 Protestanten, zwar ungeschmückt, aber offen und wahr ausgesprochen. Jeder näheren Begründung und allerlei Nachweisungen fanden wir uns um so mehr zu enthalten, als wir der trostvollen Überzeugung leben, daß Eure Maj. als unser allgeliebter Landesvater gewiß von der Notwendigkeit der obberegten Bedürfnisse nicht minder überzeugt seien, als nur je ein Vaterherz die Nöte seiner Kinder kennt. Nicht beschwerlich fallen wollen wir demnach noch mit mehreren Worten Eurer Maj., sondern im kindlich demütigen Vertrauen, daß Eure Maj. unser inständiges Flehen huldreichst zu beherzigen und zur Behebung unserer drückenden Lage das Nötige allergnädigst zu veranlassen geruhen werden, fügen wir nichts weiter bei, als unser jedesmaliges Gebet: Gott erhalte und segne unseren geliebten König und Kaiser und das ganze erlauchte Haus Österreich!

Im Namen sämtlicher Pastoren und Gemeinden HC. im Königreiche Böhmen, Eurer Maj. alleruntertänigste und getreueste: . . .

Kschei bei Böhmisch-Brod, am 1. Mai 1848.

Dieses Gesuch überwies das Ministerium des Innern dem ak. Konsistorium, und dieses eröffnete den Bittstellern, daß die darin enthaltenen Punkte entweder im Staatsgrundgesetz bereits berücksichtigt seien oder erst auf dem Reichstage ihre Lösung finden könnten.

Wenige Wochen nach den Böhmen meldeten sich die

Gemeinden Mährens mit 15 Punkten.¹⁾ Außer den sattsam bekannten über das Äußere der Kirchen (gegebenenfalls Einräumung gesperrter rk.), die Begräbnisse sogar wieder mit Geläute der rk. Glocken gegen mäßige Gebühr, Matrikel, Giebigkeiten, Übernahme des Kultushaushaltes durch den Staat ist noch hervorzuheben: In dringenden Fällen sei gestattet, nach dem Vorgange des Gegenteiles, daß Taufe, Eheschließung, Begräbnis Rk. durch ak. Geistliche vorgenommen werden; wie die rk. Feiertage von Ak. beobachtet werden, geschehe eben auch das Umgekehrte.

Übertrittswerber melden sich mit zwei Zeugen bei dem bisherigen Seelsorger, erhalten nach freundschaftlicher Auseinandersetzung der Sache eine Überlegungsfrist von vier Wochen und werden dann ihrer Überzeugung überlassen. Die früheren Reverse behalten ihre Gültigkeit nur nach Wunsch der Eltern. Die Prediger und Lehrer nebst Witwen und Waisen werden gleich den Staatsbeamten behandelt. Die Mitglieder des Konsistoriums sollen auch des Tschechischen mächtig sein; etwa jedes Jahr soll nach Erfordernis durch einen aus den Geistlichen und Gemeindegliedern gewählten Ausschuß von zwei bis drei Individuen jeden Bezirkes unter Beiziehung des Superintendenten eine allgemeine Kirchenversammlung zur Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten abgehalten werden . . .

Zu diesem großen Wunschzettel bemerkt der Ministerialreferent, daß aus der am 25. April gewährten Glaubens- und Gewissensfreiheit die Gewährung aller dieser Punkte sich keineswegs ableiten lasse. Vorläufig werden jene erst der Beratung des Reichstages unterzogen. Daher soll das Gub. den Bittstellern das Gesuch mit der Erinnerung zurückstellen, daß sie jene Bestimmungen abzuwarten haben. Weiter ging der helvetisch-mährische Superintendent mit dem Wunsche, daß zum Wohle der Ev. auf dem Reichstage ein Vertreter für sie zugelassen werde, als welcher er selbst bereits von etwa 35.000 Seelen gewählt sei. Das Konsistorium fand in seinem Berichte an

das Ministerium das Gesuch in dieser Form unannehmbar, erklärte es aber sonderbarerweise für sehr wünschenswert, daß die Ev. einen Vertreter wenigstens cum voto informationis hätten. Zwar sei Superintendent Schneider in Bielitz¹⁾ als Deputierter gewählt,²⁾ doch wisse man nicht, ob er dieses schwierige Amt durchzuführen imstande sei. Sollte das Ministerium nicht ein Mitglied des Konsistoriums bestimmen, so wäre allerdings der mährisch-schlesische Superintendent wegen seines Eifers, seiner Erfahrung und Kenntnisse vollkommen geeignet. Erschiene auch dieser Weg ungangbar, so wolle das Ministerium am Reichstage solche Beschlüsse zu fördern trachten, welche allein imstande sind, einer heftigen Aufregung der Gemüter in allen ev. Gemeinden vorzubeugen, da aus mannigfachen Eingaben zu ersehen, mit welchem Ernste und Eifer sie die Abhilfe ihrer so gegründeten Beschwerden im Reichstage erwarten.³⁾ —

OÖ. hatte wieder seine besonderen Bedürfnisse; von Union war nach der Vergangenheit des Landl und dem dogmatischen Charakter seiner Gemeinden gar nicht die Rede. Zu dem am 24. Juli eröffneten Landtage in Linz waren zwei Vertreter der ev. Kirche gewählt: Senior Wehrenfennig-Goisern, Pastor Koch-Wallern und zwei Ersatzmänner: Wehrenfennig-Gosau und Overbeck-Attersee.

Die von ihnen zu vertretenden Ausführungsbestimmungen waren in 11 Paragraphen zusammengestellt; daraus hervorzuheben: Ernennung eines ev. Referenten für die ev. Angelegenheiten bei dem Ministerium für Schul- und Kirchensachen; aus der Mitte der ev. Kirche gewählte Vertreter auf den Provinziallandtagen wie am Reichstage; Teilnahme an der Leitung des Institutes für Armenversorgung. Betreffend das Aufgebot ev. Brautpaare ist lediglich aus dem Grunde, damit die Absicht des Aufgebotes erreicht werde, ein Unterschied zu machen zwischen näher und entfernter Wohnenden. Solche, die nicht über eine Stunde von ihrer Kirche entfernt, werden in der ev. Kirche allein aufgeboten; die über eine Stunde haben, dürfen auch in der rk. aufgeboten werden, haben dafür an den rk. Pfarrer

zu zahlen, der den Verkündschein ausstellt; darin wird Gegenseitigkeit von der rk. Kirche erwartet. Bei Übertritt auf dem Totenbette genügt eine einfache Erklärung in Gegenwart von drei der Konfession des Übertretenden angehörigen, nach Vorschrift der Testamentszeugen qualifizierten Zeugen.

Wiederholt wird die seit mehreren Jahren Sr. Maj. vorgelegte, aber noch nie erledigte Bitte um Restitution sämtlicher alten frommen Stiftungen, welche zugunsten der Ev. gemacht, vom Kaiser Ferdinand II. eingezogen und der rk. Kirche überwiesen worden sind.¹⁾ Die ev. Kirche hat das Recht, mit den Glaubensbrüdern in Deutschland in unmittelbarem Verkehr zu treten, an Missions- und Bibelvereinen sich zu beteiligen, vom Auslande für rein kirchliche Zwecke Unterstützungen anzunehmen oder solche dahin zu geben. Sie wünscht eine eigene staatlich gegründete und unterhaltene Bildungsanstalt ev. Lehrer, daß an den Provinzlyzeen von Staats wegen Gelegenheit zur Erlernung der orientalischen Sprachen, vorzüglich der hebräischen, geboten werde für Schüler, die sich künftig der Theologie widmen wollen. Auch auswärtige Theologen können um Lehrkanzeln an der Wiener theologischen Fakultät konkurrieren, inländische Kandidaten der Theologie jede beliebige deutsche Universität besuchen. . . .

Die lange Liste wie deren Vertreter wurden im Linzer Landtage am 8. August sehr freundlich behandelt, obschon in Abwesenheit des Präsidenten und Regierungschefs ein Domdechant als Alterspräsident amtierte.

Pastor Wehrenfennig unterließ nicht, der edlen Freisinnigkeit der h. Stände zu danken, die eine zukommende Aufforderung an den ev. Klerus der Provinz ergehen ließen, zwei Abgeordnete zu senden. Das TP. war nur eine Grundmauer für ein Gebäude, aus der noch mancher Stein gelockert wurde. Die Lage der von der Willkür der jeweiligen Regierung abhängigen Tolerierten konnte weder sie befriedigen noch dem Staate zur Ehre gereichen. Auch der 16. Artikel der „Bundesakte“,²⁾ welche

den christlichen Konfessionen Gleichheit der Rechte zusichert, ist in Österreich nie in Vollzug gesetzt worden. Selbst das Fortbestehen der Toleranz in gedrückten Verhältnissen schien in Zweifel gestellt. . . . Fürchten Sie nicht, daß aus unserer Freiheit irgend eine Gefahr für den Staat oder die rk. Kirche erwachse. Schöner werden beide Kirchen nebeneinander blühen, herrlicher sich entwickeln, kräftiger und erfolgreicher auf die Bildung des Volkes einwirken und das Heil des gesamten Vaterlandes befördern, wenn keine mehr in einer schmachvollen Abhängigkeit von der anderen seufzt. Möge die dicke Scheidewand für immer fallen und die Friedensfahne wehen mit der leider so oft mißverstandenen und mißdeuteten, aber hier einen schönen erhabenen Sinn enthaltenden Devise: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit! — —

Ein Kanonikus erklärte: Wir erkennen insgesamt, daß die ev. Kirche lange unter schwerem Drucke geseufzt hat. Wir haben aber große und innige Freude darüber, daß dieser Druck nun aufgehört, daß auch unseren Brüdern die Sonne der Freiheit aufgegangen ist. . . . Er findet die Petition höchst gerecht und billig, aber über den einen oder anderen Punkt könne ohne päpstliche Genehmigung füglich keine Entscheidung erfolgen. Ein anderer Kanonikus fand sogar diese höchstens für die gemischten Ehen nötig und eignete dem Staate das Recht zu, die vollkommene Gewissensfreiheit zu verwirklichen.

Einstimmig wurde der Antrag gebilligt, die Petition dem Ministerium des Innern zur Berücksichtigung zu empfehlen, und daß überhaupt das Gemeingut der Freiheit auch auf die kirchlichen Verhältnisse sich erstrecke, da ein in diesem Fache geübter Zwang nur zu leicht in den allgemein verhaßten Gewissenszwang umschlägt. Der zweite Abgeordnete Pastor Koch sprach dafür den wärmsten Dank aus: . . . Sie haben sich gerechte Ansprüche nicht nur auf die Hochachtung und Dankbarkeit der ev. Kirche in Österreich, sondern in ganz Deutschland erworben. . . . Während diese mit großem Schmerze vernahm, daß die

Stände einer anderen Provinz die Toleranz aufheben wollten, kann es nur erfreulich sein, zu vernehmen, daß die h. Stände unserer Provinz freundlich die Hand geboten haben, uns zu unterstützen. Ganz besonders spreche ich diesen Dank auch den h. Würdenträgern der rk. Kirche in dieser h. Versammlung aus. Sie hätten uns Hindernisse in den Weg werfen können. Sie haben es nicht getan, sie vielmehr unterstützt, ein echt christliches Betragen, das unsere Achtung vor Ihrer Kirche erhöhen muß. Lassen Sie uns, hochwürdige Herren, fortan in Liebe und Eintracht wandeln, so werden wir gewiß das h. Ziel erreichen, das uns unser göttlicher Erlöser gestellt hat. ¹⁾ —

Während dieses verheißungsvollen Linzer Landtages tagte mit ministerieller Erlaubnis in Wien (3. bis 11. August) eine Konferenz ev. Geistlicher und Laien aus den verschiedenen Kronländern. ²⁾ Hier kam man einen Schritt weiter. An Stelle des TP. wurde ein Provisorium und eine Kirchenverfassung auf presbyterialer und synodaler Grundlage entworfen.

Der durch die stillschweigende, doch nicht amtliche Aufhebung des TP. und die im allgemeinen verkündete, aber nicht im einzelnen paragraphierte Glaubensfreiheit und Gleichberechtigung verursachte Zwischenzustand machte sich dadurch um so fühlbarer, daß manche Pastoren und Gemeinden bereits selbstherrlich die Folgerungen in der Wirklichkeit zogen.

So beschwerte sich das Gurker Ordinariat ³⁾ wegen mehrerer Eingriffe der Pastoren in Oberkärnten in die Rechte der rk. Seelsorge. Das Ministerium erklärte die Toleranzgesetze vorläufig noch für normativ; aber die Zeitverhältnisse gebieten Mäßigkeit und Schonung. ⁴⁾ Der helvetische mährische Superintendent beschwerte sich sogar, daß die Pastoren und Gemeinden seiner Diözese die Toleranzschränken nicht mehr achten, wozu die ersteren durch die letzteren meist genötigt würden. Er bat — vielleicht aus List, um die Sache vorwärtszutreiben —, durch ein Rundschreiben bekannt zu geben, daß ungeachtet der

im Entwurfe der Konstitution §§ 15—17 der Grundrechte, ferner im Beschlusse des Frankfurter Reichstages vom 28. August 1848, §§ 11 und 13, ausgesprochenen Grundsätze, die Beschränkungen der politisch-kirchlichen Rechte der Protestanten und ihre tributären Verpflichtungen noch als bestehend anerkannt werden sollen.

Von einem solchen Zirkulare besorgte das Konsistorium in seinem Berichte an das Ministerium große Mißstimmung und Aufregung und ersuchte um Einführung einer vorläufigen Verordnung behufs Aufhebung der drückendsten Toleranzverordnungen. ¹⁾

Um ein solches Aushilfsgesetz baten auch dringend die Pastoren Prags und OÖ.s, zumal der Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg ²⁾ in seiner Reichstagsrede zu Kressier (27. November) nicht die konfessionelle Frage, sondern nur allgemein die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze berührt hatte.

Die Prager Pastoren stellten sogar das seltsame Verlangen an das Gub., jenes Wiener Provisorium der Ev. von sich aus zu erlassen, wozu dieses natürlich nicht imstande war; immerhin verhiess es, die bestehenden Normen in mildestem Sinne anzuwenden. ³⁾

Auf eben jenen Entwurf wiesen die oö. Pastoren hin, die ebenfalls das Gub. beauftragen mußte, beim Landvolke dahin zu wirken, daß es seine Pflichten gegen Grund- und Zehentherren erfülle, da sie noch nicht aufgehoben; im nächsten Jahre dürften die Naturalleistungen aufhören. ⁴⁾ Sie schilderten dem Ministerium des Innern freimütig die schwierige Lage (15. Dezember):

Hohes k. k. Ministerium des Innern! In der Konstitution vom 25. April d. J. hatte Se. k. k. Maj., unser allergnädigster Kaiser, allen Staatsbürgern die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet (§ 17); auch die Beseitigung der in einigen Teilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionskonfessionen verheißen (§ 27).

Durch die beklagenswerten Ereignisse am 15. Mai¹⁾ wurde Se. Maj. veranlaßt, die Ausarbeitung einer neuen Konstitution dem zu berufenden konstituierenden Reichstage zu überlassen. Dieser konstituierende Reichstag hat aber bekanntlich bisher seine Aufgabe nicht gelöst, ja kaum die nötigen Vorarbeiten zur Konstitution des Reiches begonnen. Allem Anscheine nach dürfte noch eine geraume Zeit vergehen, bis die neue Konstitution vollendet wird, und noch eine ungleich längere, bis die einzelnen Paragraphen der neuen Konstitution ins Leben eingeführt werden können.

Mittlerweile befindet sich die ev. Kirche Österreichs in einer höchst unangenehmen, ja gewissermaßen gesetzlosen Lage. Große Hoffnungen sind durch die von Se. Maj. gegebene Konstitution erweckt worden. Manche Gemeinden machten ohneweiters Gebrauch von der gewährleisteten Freiheit. Andere Gemeinden glaubten, die alten, drückenden Toleranzgesetze noch beobachten zu müssen, bis die ausgesprochene Religions- und Gewissensfreiheit durch organische Statute ins Leben eingeführt sei.

Da sich aber diese Einführung je länger je mehr verzog, so glaubten die Organe der ev. Kirche wenigstens auf provisorische Anordnungen dringen zu müssen. Es geschah dieses in einem Bittgesuche vom 10. August d. J. an das h. Ministerium von seiten der in Wien vom 3. bis 11. August abgehaltenen Konferenz in Angelegenheiten der ev. Kirche.

Ebenso wurde auch in der am 8. August auf dem Provinziallandtage in Linz verhandelten und vom h. Landtage unterstützten Proposition, wie der Grundsatz der vollkommenen Rechtsgleichheit der christlichen Konfessionen in Beziehung auf die ev. Kirche A. C. im Lande ob der Enns zu entwickeln und anzuwenden sei, auf provisorische Vorkehrungen angetragen.

Da nun bisher auf der einen Seite solche provisorische Vorkehrungen nicht getroffen worden sind, auf der anderen Seite aber durch die neuesten Ereignisse die definitive

Lösung der kirchlichen sowie auch der politischen Fragen in eine unbestimmte Ferne hinausgeschoben scheint: so sehen sich die Unterzeichneten noch einmal gedrungen, bei dem h. Ministerium auf eine provisorische Regelung der religiösen und politischen Verhältnisse der ev. Kirche dringend anzutragen, und zwar aus folgenden wichtigen Gründen:

1. Die Sehnsucht nach dem wirklichen Genusse der so lang entbehrten religiösen und politischen Freiheit wird bei den noch immer unter dem bisherigen Druck schmachenden ev. Gemeinden von Tag zu Tag größer und ungeduldiger. Das Volk will sich nicht länger mit leeren Hoffnungen hinhalten lassen und besorgt, die Regierung sei nicht ernstlich gesonnen, ihm gleiche Rechte mit der rk. Kirche zu gewähren.

2. Infolgedessen haben schon beklagenswerte Unordnungen stattgefunden. Einzelne Individuen, ja selbst eine ganze Gemeinde, haben sich bereits faktisch in den Besitz der Freiheit gesetzt, entrichten weder Stolgebühren noch Sammlungen an die rk. Geistlichen, Schullehrer und Meßner, und die rk. Geistlichen verweigern in solchen Fällen ihrerseits die Rezepisse über die Zustellung der Duplikate.

3. Die ev. Geistlichkeit gerät hiemit in eine peinliche Lage gegenüber den Behörden und ihren eigenen Gemeindegliedern. Sie kann sich nicht mit voller Zuversicht auf die alten Toleranzgesetze berufen, die im grellsten Widerspruche mit den bereits ausgesprochenen Prinzipien der religiösen und politischen Freiheit stehen. Ebensowenig kann sie aber auch der faktischen Besitzergreifung von der verheißenen Freiheit das Wort reden.

4. Ganz besonders aber ist es die allgemeine Furcht vor einer eintretenden Reaktion von seiten der rk. Geistlichkeit, was die Unterzeichneten bestimmt, auf schleunige provisorische Maßregeln zur Sicherung der Freiheit der ev. Kirche auf das nachdrücklichste zu dringen.

Gleich nach der Publikation der Konstitution vom 25. April ließen sich einzelne spöttische Stimmen auf Seite

der rk. Kirche vernehmen, welche sagten: „Die Ak. sollten sich über die verheißene Freiheit nicht zu sehr freuen, es werde doch nichts daraus werden.“ Die Folge schien dergleichen Stimmen allerdings zu bestätigen.

Seit der Einnahme von Wien am 31. Oktober wird unseren Glaubensgenossen ganz offen ins Gesicht gesagt, daß aus der versprochenen Freiheit nicht nur nichts werden, sondern daß man im Gegenteil die ev. Glaubensgenossen ehestens vollends aus dem Lande jagen werde, indem sie an der Revolution schuld seien.

Obwohl nun einsichtsvolle Männer auf solches Gerede kein Gewicht legen, so muß man doch zugestehen, daß dergleichen kecke Behauptungen auf das Volk einen übeln Eindruck machen und vollkommen geeignet sind, eine stete Aufregung zu erhalten.

Allen diesen Übelständen kann nur durch schleunige provisorische Maßregeln abgeholfen werden, und die gehorsamst Unterzeichneten fühlen sich daher verpflichtet, sowohl im Interesse ihrer Kirche als auch des Staates überhaupt, dem h. Ministerium folgende Punkte als diejenigen zu bezeichnen, welche dermalen als die dringendsten erscheinen und demnach vor allen anderen provisorisch zu sanktionieren sind:

1. Aufhebung der Einsendung von Matrikelduplikaten an die rk. Pfarrämter;

2. Aufhebung der Stolgebühren und aller anderen Sammlungen und Giebigkeiten an die rk. Pfarrer, Schullehrer und Meßner, wenn nicht ihre Dienste in Anspruch genommen werden;

3. Aufhebung der Verkündigung ganz ev. Brautpersonen in den rk. Kirchen;

4. Trauung der gemischten Brautpaare nach ihrem freien Willen in der rk. oder ev. Kirche;

5. Erziehung der Kinder in gemischten Ehen in der Art, daß die Knaben dem Vater, die Mädchen der Mutter folgen;

6. freier Übertritt von einer Konfession zur anderen.

Das Konsistorium legte diese Petitionen dem Ministerpräsidenten befürwortend vor, mit der ängstlichen Versicherung, keinen Teil an ihnen zu haben.

Das heißersehnte Provisorium war das Weihnachtsgeschenk des freisinnigen Ministers des Innern Franz Seraf Graf v. Stadion-Warthausen¹⁾, der die ahE. noch vor Jahresschluß (26. Dezember) (30. Januar 1849) erlangte; das Konsistorium konnte sie am 7. Februar 1849 zur Kenntnis bringen:²⁾

Von dem k. k. Konsistorium AC.! Mit h. Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Januar d. J., Z. 2260/229, wurde anher eröffnet:

„Der Ministerrat hat bei Sr. Maj. dem Kaiser um die allergnädigste Ermächtigung angesucht, bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse im allgemeinen durch ein auf konstitutionellem Wege zu erlassendes Gesetz in bezug auf die Verhältnisse der Ak. einige provisorische Verfügungen zu treffen.

Se. k. k. Maj. haben mit der ahE. vom 26. I. M. dem Ministerium diese Ermächtigung zu erteilen geruht, und es werden somit folgende provisorische Verfügungen erlassen:

1. Die bisher unter der Bezeichnung „ak.“ begriffenen protestantischen Konfessionsverwandten in Österreich sind künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen ‚Evangelische der Augsburgischen oder Evangelische der Helvetischen Confession‘ zu bezeichnen.

2. Der Übertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem anderen steht jedermann frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat; nur ist folgendes zu beobachten.

Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre.

Über jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Übertritt Beabsichtigenden ein Zeugnis auszustellen.

Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen.

Diese beiden Zeugnisse hat der Übertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Akt des Übertrittes vollkommen abgeschlossen ist.

Alle anderen bisherigen Vorschriften bezüglich des Übertrittes werden außer Wirksamkeit gesetzt.

3. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern ev.-augsburgischer oder ev.-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Akte ebenso geführt und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den rk. Seelsorgern der Fall ist.

4. Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von seiten der ev.-augsburgischen oder ev.-helvetischen Konfessionsverwandten an die rk. Geistlichen sind, insofern sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der rk. Seelsorger wirklich verrichtet und insofern sie nicht dingliche auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben.

Dasselbe gilt von den an den Meßner zu entrichtenden Leistungen.

5. Die an manchen Orten üblichen Abgaben ev.-augsburgischer oder ev.-helvetischer Konfessionsverwandten an rk. Schullehrer haben dort, wo dieselben eigene Schulen haben und ihre Kinder nicht in die rk. Schule schicken, aufzuhören.

6. Bei Ehen zwischen nicht rk. christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen rk. und nicht rk. Religionsgenossen in der Kirche eines jeden der-

selben zu geschehen und es wird diesfalls der § 71 des ABGB.¹⁾ außer Wirksamkeit gesetzt.“

Der Herr Superintendent haben von dieser h. Entscheidung sämtliche Pastoren und Gemeinden ungesäumt in Kenntnis zu setzen, und das k. k. Konsistorium AC. erwartet, daß diese Bestimmungen mit freudigem Gemüte werden aufgenommen werden. Wien, am 7. Februar 1849.

Um von weitergehenden, im früheren mitgeteilten Wünschen zu schweigen, war ein wichtiger jener Wiener Augustkonferenz unerfüllt geblieben: Kinder aus gemischten Ehen sollen der Religion des Vaters folgen, wenn die zu freiem Übereinkommen befugten Eltern nicht anders bestimmen; Eheschließung und Einsegnung können so gut von dem ev. wie rk. Seelsorger vollzogen werden. —

Der frohen Weihnachtsbotschaft folgte nach Auflösung des kurzlebigen Kremsierer Reichstages das kaiserl. Patent vom 4. März 1849,²⁾ welches jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und Selbständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährte. Das bedeutete für die Ev.: Kirchen mit öffentlichem Eingange, Türmen und Glocken, ungeschmälerter Besitz und Genuß der für die ev. kultischen, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Vermögensbestände, unbehinderte Besorgung des Religionsunterrichtes in der Volksschule.

* * *

In Kremsier hatte gelegentlich der Beratung der Grundrechte der schlesische Abgeordnete Superintendent Schneider³⁾ (22. Februar) das Wort ergriffen zu einer eindrucksvollen Rede. Er kann wohl nicht ein hervorragender Mann genannt werden; scharfes Auge, beredter Mund, zugreifende Tatkraft ist ihm nachzurühmen; er trug die Narben der Toleranzwunden an seinem Leibe; er übersah genau die Lage der Dinge in Vergangenheit und Gegenwart, während auch wohlmeinende Abgeordnete aus der Laienwelt zuweilen

durch ihre mangelhafte Kenntnis und schiefe Darstellung mehr schaden als nützen. Die alles damals wesentliche zusammenfassende Auslassung verdient wohl aus dem Verstecke der stenographischen Protokolle¹⁾ hervorgezogen zu werden, zugleich als ein Typus der damaligen forensisch-pastoralen Beredsamkeit:

Meine Herren! Von dieser Tribüne herab sind Sie gewohnt, nur frische, rüstige Kräfte zu vernehmen, und in diesem Augenblicke sehen Sie vor sich einen Mann großer Schwachheit. Während Sie in den letzten Tagen und Wochen Ihre geistigen Schwerter umgürteten und zu einem ernstlichen parlamentarischen Kampfe über die heiligsten und wichtigsten Angelegenheiten unseres Volkes sich gerüstet, war auch ich in einem heißen Kampfe begriffen, war der Krankheit feindlich empfindliches Geschöß gegen mich abgedrückt. Sie sehen mich angegriffen von diesem Schmerze, noch mitgenommen, hart mitgenommen, und mein erstes muß sein, ehe ich noch beginne, Ihre freundliche Nachsicht für mich in Anspruch zu nehmen für meine schwachen Worte. Ich hätte es nicht gewagt, in dieser Lage vor dieser h. Versammlung aufzutreten, allein mein protestantisches Herz und Inneres hat mich dazu gedrängt. Es erfüllte mich mit bitterer Wehmut auf meinem Krankenlager, daß ich während der Stunden, wo Sie über die religiösen und kirchlichen Fragen verhandelten, zu einem traurigen Schweigen verurteilt war, weil ich wußte, daß meine hart bedrängten, oft vergessenen armen Glaubensbrüder es erwarten würden, von dem einzigen protestantischen Geistlichen in dieser h. Versammlung doch ein Wort, wenn auch ein schwaches Wort nur, zu vernehmen. Was ich kaum erwartet, was ich mit blutendem Herzen schon aufgegeben, es ist mir geworden; ich stehe vor Ihnen, wie gesagt, zwar als Mann der Schwachheit, noch mit zitternden Knien, allein der Geist und das volle Herz wird mich tragen, wird mich nicht sinken lassen, Ihre freundliche Nachsicht wird mich begleiten, Gott wird in meiner Schwachheit mächtig sein.²⁾ Ich habe nicht teilgenommen an Ihrer General-

debatte, . . . ich habe aber mit Aufmerksamkeit begleitet, was hier in diesem h. Hause laut geworden. Wie es von der einen Seite mein Herz gehoben, daß die Männer der wahren, echten Freiheit das köstliche Kleinod (die Religionsfreiheit) ungeschmälert und unbeeinträchtigt hier verfochten, so hat es mich auch von der anderen Seite mit Wehmut erfüllt, wenn ich manches Amendement eingebracht sah, welches an dem köstlichen Kleinod schleifen und wetzen wollte, bis der reine Kristall in seinem reinen Wasser getrübt, in seinem heiteren Feuer gedämpft wurde und ein prächtiger Solitär in unseren Händen am Ende zersplittert zu werden und die h. Freiheit uns abhanden zu kommen Gefahr lief und wir am Ende auf die alten Zustände wieder zurückversetzt werden könnten. Befremdend war mir's am meisten, wie ich, zumal gestern, beiwohrend der gehaltvollen Rede des Abgeordneten für Wilten, in derselben einen so milden, einen so freiheitatmenden Geist wehen sah; befremdend war mir's, wie namentlich diese verehrten Herren Abgeordneten, zu welchen auch er gehört, die Freiheit in religiösen Dingen wollen, je näher sie damit ihrer Heimat kommen, um so beklommener Herzens werden und, in ihren Provinzen endlich angelangt, sie am Ende für die übrigen allein hingeben und auf sie in ihren Kreisen Verzicht leisten wollen. Es hat mich gefreut, daß das Ereignis aus der letzten Zeit, welches allerdings immer wehmütig berühren muß, daß die Auswanderung jener Zillertaler nicht dem biederem, dem kernigen und gesunden Tiroler Volke, sondern der Staatsgewalt allein zur Last gelegt wurde, und daß die frommen Väter in der letzten Zeit ein gewisses „Pater peccavi“ ausgesprochen und damit auch in ihrem Lande dem Fortschritte huldigten. Aber das muß ich doch hier auch bemerken, das Volk, das von mir geachtete Volk Tirols, es hatte ja damals, als jene Ereignisse vor sich gingen, keinen feierlichen Protest dagegen, meines Wissens wenigstens, erhoben, es mußte ja wohl doch auch, wenn auch sein Gefühl, sein gesundes Gefühl, dagegen sich sträubte, vielleicht von anderer Seite influenziert worden sein; man

hat es ihm vielleicht gesagt, als es Miene machte, darüber sich mißliebig auszusprechen: Lasset das Gift der Ketzerei aus euren Bergen und Tälern hinaus, es ist besser, daß wenige verderben, damit ein ganzes Volk dadurch nicht umkomme.¹⁾ So scheint mir's, so glaube und meine ich, daß eben die volle religiöse Freiheit darum noch nicht dort einkehren kann, weil jenes Volk dagegen eingenommen, weil es von verschiedenen Seiten eingeschüchtert ist. Die Petition, welche, mit so viel tausend Unterschriften bedeckt, hier am Tische des Hauses liegt, sie redet davon, als müßte dieses kernige Volk Tirols wehklagen und befürchten, man wolle ihm das teure Erbgut seiner Väter rauben. Dem ist ja nicht so! Das wollen wir ja nicht! Das will ja niemand von den Gliedern allen, die hier in diesem Hause versammelt sind. Sie reden, meine Herren, als ob keine Disparität bei Ihnen zu Hause sei, und ich mache Sie aufmerksam, gehen Sie in die Häuser, klopfen Sie an die Hütten, bei aller Innigkeit des Glaubens, bei aller regen Liebe und Anhänglichkeit für die rk. Kirche werden Sie doch die religiöse Ansicht in Ihrem Vaterlande nicht über einen Leisten geschlagen und nicht wie die Uniform einer großen Armee nach gleichem Zuschnitt abgemessen finden. Ihre Berge sind hoch, Ihre Gletscher streben zum Himmel hinan, aber der Geist, der durch die Zeit schreitet, er erhebt sich wie ein junger Aar mit mächtigem Flügelschlag, er findet auch über die höchsten Alpen den Weg, er setzt sich auch in die Täler und in die Schluchten nieder. Sie werden diesem Geist nicht wehren, Sie haben auch nicht Ursache, ihn zu fürchten. Sie haben erwähnt, daß vereinzelte Protestanten, die in Ihren Städten wohnen, gar keine Ursache haben, über Sie zu klagen; ich will es glauben, aber Sie werden doch dann auch über sie keine Klage führen, Sie werden mit zehn, zwanzig in Frieden und Eintracht leben, ja, auch ganze Gemeinden aufblühen sehen können in ihrer Mitte und eben auch die Eintracht und den Frieden Ihres Volkes durch sie nicht gefährdet finden. Ich vertraue Ihrem Volke, ich bin überzeugt, daß, wenn in

Ihren Schulen und Kirchen die Lehre und der Unterricht im Geiste der echten christlichen Liebe auch durch einige Zeit nur erteilt wird, manche Besorgnisse, die heute noch die Gemüter erfüllen, schwinden werden. Sie, meine Herren,

Ehrenmänner werden selbst dazu mitwirken, wenn Sie in den Kreis Ihrer Kommittenten zurückkehren, wenn Sie der Wahrheit das Zeugnis geben und Ihren Angehörigen sagen werden, daß dieser oft unverdient geschmähte Reichstag nicht aus einer Rotte leichtsinniger und frivoler Geister bestehe, sondern aus Männern, die des Volkes heiligste Interessen mit Ernst und Würde beraten und dem Volke des Glaubens Krone weder beflecken noch rauben wollen. Die Debatte über den § 14¹⁾ ist eröffnet, ich habe mich als Redner für denselben einschreiben lassen und erkläre, daß ich prinzipiell mit dem Konstitutionsausschusse auch einverstanden bin, jedoch mit dem Bemerkten, daß ich einzelne Zusätze der Minoritätsvoten gern in Verbindung gebracht sehen möchte, so daß der erste Absatz jenes Paragraphen gefaßt lauten würde: „Eine herrschende Kirche gibt es nicht, vielmehr sind alle Religionsbekenntnisse gleichgestellt und gleichberechtigt und keine Religionsgesellschaft genießt vor einer anderen Vorrechte durch den Staat.“ Nennen Sie das, meine Herren, etwas zueinander nicht Gehöriges, Zusammengewürfeltes; es ist zwar angedeutet, die Gleichstellung und Gleichberechtigung durch den verehrten Konstitutionsausschuß in dem ersten Absatze. Aber ich möchte sie auch deutlich und bestimmt ausgesprochen wissen. Es sind mehrere verehrte Abgeordnete mit dem Minoritätsvotum einverstanden gewesen: „Eine Staatskirche gibt es nicht.“ Ich stimme auch bei, allein mir scheint es noch wichtiger und wesentlicher, das an die Spitze zu setzen, eine herrschende Kirche gibt es nicht. Ich erkläre mich dagegen unumwunden nicht bloß als Protestant Österreichs der rk. Kirche gegenüber, ich würde auch meiner, der ev. Kirche, ein solches Vorrecht niemals vindiziert wissen wollen und ich müßte es von meinem Standpunkte mit allen mir zu Gebote stehenden Waffen

bekämpfen. Ich verwahre mich zuerst, ehe ich auf die Sache näher eingehe, ich verwahre mich dagegen, als diktiere mir eine feindselige Leidenschaftlichkeit gegen die rk. Kirche das Wort. Gott sei davor! Ich ehre, ich achte die rk. Kirche als ein h. ehrwürdiges Institut auch als Protestant; ich bin nicht blind gegen das, was sie geleistet hat im Laufe der Jahrhunderte, ich bin nicht blind gegen die Verdienste, ich bin nicht blind gegen so manche würdige Männer, die diese Kirche als Zierde aufzuweisen hat, ich nehme teil an dem Lose mancher würdiger Priester des Herrn, welche oft bei der gewissenhaftesten, treuesten, mühevollsten Seelsorge in den abgeschiedensten Winkeln des Vaterlandes kümmerlich und ärmlich bedacht sind, während sie als Väter ihrer Gemeinden, als geistige Tröster, Versorger unter den Ihrigen dastehen und auch das wenige, was sie haben, mit ihnen teilen; ich wünsche für sie ein besseres Los. Ich wünsche, es wäre in den Petitionen, die hier zahlreich von Ordinariaten und Bischöfen auf den Tisch des Hauses gelegt worden, auch ausgesprochen worden, daß diesen Wackeren, daß diesen Ehrwürdigen von dem Überflusse, in dem manche Canonici, Domherren und andere hochgestellte Würdenträger der Kirche leben, auch irgend etwas zugute komme und mancher sich vielleicht nur von den Brosamen, die von jener Reichen Tischen fallen, sich mehr und besser nähren könnte. (Bravo.) Meine Herren, ich verwahre mich dagegen, als hätte ich ein schweres, ein von Leidenschaft erfülltes Herz gegen unser wackeres rk. Volk. Nein! Rk. Mitbürger haben mich auch hieher gesendet, aus ihrem Munde habe ich auch gehört, wie Sie es wünschen, daß die Lasten, die auf ihren ev. Mitbrüdern schwer lagen, von ihren Schultern genommen würden, und Sie selbst, meine Herren, in deren Mitte ich seit Monden schon zu leben die Ehre habe, Sie haben mir bei der vielfachen Berührung, in der ich mit manchem von Ihnen gekommen, Sie haben mir niemals als ev. Geistlichen Beweise der Demütigung, der Verachtung gegeben, Sie haben mir vielmehr Beweise der Liebe und

Achtung geschenkt, die ich mit Dank anerkenne. Es ist in diesem Hause oft und gerade erst von dem verehrten Sprecher vor mir die Rede gewesen von der Bevormundung, von der Knechtung, welche die rk. Kirche erfahren, in dem Grade, daß sie von der Staatsgewalt und einer starren Bureaukratie selbst zu einer Polizeianstalt mißbraucht worden. Es ist nicht meine Aufgabe, darauf weiter einzugehen. Ich erkläre mich gegen eine herrschende Kirche; frei und unumwunden tue ich es von meinem Standpunkte aus, jeder Kirche gegenüber, weil ich es mit dem Charakter der Kirche nicht vereinbar finde, eine Gewalt und Herrschaft zu üben (Beifall), weil das dem Sinne des Stiffters unserer Kirche ganz zuwider ist und seinen eigenen Worten widerspricht, welche lauten: „Die weltlichen Herren herrschen, ihr aber nicht also, sondern der Größte unter euch soll gleich sein dem Geringsten.“¹⁾ Ich erkläre mich gegen eine herrschende Kirche, weil sie eben das Grundprinzip des konstitutionellen Lebens, die Gleichberechtigung in ihren Grundfesten erschüttern muß. Ich erkläre mich dagegen auch aus eigenen Erfahrungen und größtenteils aus der düsteren Trauergeschichte meiner bedrängten Glaubensbrüder, die unter einem eisernen Joche lange geschmachtet, so daß sie nun schon aufseufzten und ihr religiöses und kirchliches Leben kaum fristen konnten. Ist hier die Rede gewesen von einer Bevormundung und Knechtung der rk. Kirche, so frage ich Sie, meine Herren, mit welchem Namen soll man das belegen, was die ev. Glaubensgenossen in dem österreichischen Staate erfahren und durch die Jahrhunderte dadurch erduldet haben, daß jenes Prinzip, das eine herrschende Kirche feststellte, geltend gemacht und aufrecht erhalten war; dadurch wurden jene Beschlüsse des Westfälischen Friedens, die vor zwei Jahrhunderten einem langen blutigen Kriege ein Ende machten und den Beteiligten, welche das Schwert gegeneinander aus der Scheide zogen, Gleichberechtigung zugestanden, dadurch, sage ich, wurden jene Beschlüsse eludiert, weil die österreichische Staatsgewalt sich zum Schirmherrn einer herr-

schenden Kirche aufwarf, weil die Regenten jener Zeit der neuen Lehre, welche nach allen Seiten Wurzeln schlug im teuren großen österreichischen Vaterlande sehr abhold waren und vielmehr den Einflüsterungen der Feinde der neuen Lehre mehr Gehör gaben, sie mit Stumpf und Stiel auszurotten. Es geschah daher, daß die Güterkonfiskationen, die schon begonnen, die auch im Königreiche Böhmen zum großen Teile vorgenommen, weiter fortgesetzt wurden. Unsere Kirchen wurden eingezogen, unsere Geistlichen wurden des Landes verwiesen, der Orden, welcher bestimmt war und sich es bei seinem Stifter gelobte, die neue Lehre auszurotten, er trieb unter der Ägide der Staatsgewalt sein freies Spiel und wütete mit Dragonaden im Bunde gegen die ev. Genossen, so daß gar viele, des langen Druckes müde, ermattet, den Glauben abgeschworen und in den Schoß der alleinseligmachenden Kirche zurückkehrten, andere, standhafter in ihrem Bekenntnisse, die teure Heimat und die geliebten Berge verließen, so wie jene Salzburger Emigranten, andere wie das geschreckte und gehetzte Wild ein Asyl gleich jenen Waldensern Piemonts in den Schluchten und Tälern wilder Felsengebirge suchten und ihre Bibel so gut wie ihre religiösen Überzeugungen und ihre Grundsätze im h. Schrein verbargen. Die Protestanten meines Vaterlandes Schlesien suchten in jener Zeit der Not eine Zuflucht beim König Karl XII. von Schweden, der damals seinen Durchzug durch ihr Land hielt; und jene Altranstädter Konvention, zwischen ihm und Kaiser Josef I. von Österreich im Jahre 1707 abgeschlossen, erteilte mit jenen sechs Gnadenkirchen, von denen auch eine zu Teschen, einige Erleichterung. Allein freier atmeten wir erst auf, als der uns ev. unvergeßliche Kaiser Josef II. den Thron seiner Väter bestieg. Wir haben von diesem teuren Landesvater andere Ansichten wie manche der verehrten Abgeordneten und der geehrte Vorredner. Wir sehen auch das teure Blatt, das er vom Throne herabgab, jenes TP. vom 13. Oktober 1781, wir sehen es nicht bloß als eine leichte, flüchtige politische Maßregel an, die Fremde ins Land zu ziehen suchte,

nein, wir erkennen darin den Ausfluß eines menschenfreundlichen, vom Mitgeföhle gegen die Leiden der armen, bedrängten ev. erfüllten Herzens an. (Beifall.) Wir sahen und sehen es auch heute noch als den Friedensengel, der uns in einer Nacht der Leiden Trost brachte, und die Protestanten jener Tage mußten es betrachten, jenes Blatt, als eine Magna Charta, auf der einigermaßen ihr gesetzlicher Bestand im Vaterlande beruhte, das ihnen Schutz gewährte vor grausamer Verfolgung, das ihnen die Erlaubnis erteilte, eigene Schulen und Kirchen zu bauen. Leider, der menschenfreundliche Sinn des hochherzigen Regenten, er wurde im Verlaufe der Zeit verkannt und mißdeutet und die milde Luft, welche vom Throne herabwehte und eine starre Eiserinde eines harten Winters lösen und brechen sollte, sie wurde wieder rauh und frostig und eisig kalt, sobald sie hindurchgeführt wurde durch die dunklen Gemächer der starren Bureaukratie oder durch die finsternen Gewölbe der hierarchischen Herrschaft. Das Wort „Duldung“, auf das wir lange Zeit, bis heute noch, hingewiesen waren, das Wort „Duldung“, meine Herren, es war für uns ev. in Österreich nicht immer von echtem Geiste der Humanität, von dem wahrhaften Geiste des Christentums durchweht; es war nur zu oft für uns ein herber Kelch, aus dem wir manches Bittere, manche Unbill, manche Demütigung, manche Ungerechtigkeit, manche verächtliche Zurücksetzung entgegennehmen mußten. Konnte es auch anders sein? Können neben Bevorzugten andere als Beeinträchtigte, neben den eigentlichen wahren Söhnen und Töchtern andere als zurückgesetzte Stiefkinder, kann neben einer ecclesia dominans eine andere als eine ecclesia pressa bestehen? Und das war, das ist die ev. Kirche in Österreich bis heute gewesen. Die österreichische Staatspolitik, die ließ sogar auch jenen Beschluß des Bundestages,¹⁾ jenen Artikel desselben, der allen christlichen Konfessionen gleiche Rechte einräumte, nicht zur Wahrheit werden; es war geschrieben jenes Wort in der Bundesakte, welche jene h. Allianz garantiert; es wurde zur Ausführung gebracht in vielen

Staaten Deutschlands, in Österreich war es ein toter Buchstabe, auf den wir uns nicht einmal berufen durften; denn wissen Sie, meine Herren, ich gebe Ihnen einen Beleg dazu, den ich aus dem Munde eines selbst dabei Beteiligten habe: Zwei gefeierte Männer unserer Kirche, die in der Haupt- und Residenzstadt von Protestanten geehrt, von Rk. geachtet waren, diese begaben sich einst zu einem bekannten Staatsmann in Sachen der ev. Kirche und als sie auf jenen Artikel der Bundesakte die Aufmerksamkeit desselben hinzulenken suchten, was erwiderte ihnen jener Staatsmann? Im traulichen Tone sprach er zu ihnen: Meine Herren, schweigen Sie, reden Sie davon nichts, wissen Sie, daß die Protestanten in Österreich von unserer Staatsregierung wie eine Laus im Pelz angesehen werden. (Lachen.) Das Wort war gefallen, aber es durfte nicht einmal fallen, die Erfahrung, die Praxis bestätigt es. Eine herrschende Kirche im Bunde mit der starren Bureaukratie sah stets mit eifersüchtigen Augen auf uns herab, Fesseln und Handschellen wurden uns angelegt, daß wir unser kirchliches und religiöses Leben nicht frei entwickeln und entfalten konnten. Finden Sie es daher befremdend, meine Herren, wenn wir gegen eine herrschende Kirche protestieren, wenn wir von ihr etwas wissen und unter ihr manchen lästigen Druck erfahren haben, trotzdem daß der verehrte Vorredner von demselben keine Notiz nehmen wollte? Mußte es uns nicht weh tun, um vieles andere zu verschweigen, wenn unsere Angelegenheiten von der Staatsbehörde geheim verhandelt wurden, mit fürstbschfl. Kommissariaten und Generalvikariaten, wenn sie das Urteil und die Entscheidung über unsere Angelegenheiten oft allein in Händen hatten oder wenn bei den Gub. rk. Geistliche als Referenten saßen, die auch in unserer Sache fungierten? Mußte es uns nicht mit Schmerz erfüllen, wenn unsere Staatsregierung uns den deutlichen Beweis geben wollte, daß wir nur geduldet und gedrückt seien, indem sie bei unserer höchsten geistlichen Behörde, beim k. k. Konsistorium in Wien, nicht einen protestantischen Vorsitz, sondern einen rk. Präsi-

dentem designierte? Mußte es uns nicht schmerzen, wenn wir selbst bei den redlichsten Absichten, bei der Erbauung von Schulen und Kirchen überall und auf allen Seiten auf tausend Hindernisse stießen? Ich mache Sie aufmerksam, meine Herren, auf etwas, was noch in der letzten Zeit vor sich gegangen. Die Gemeinde in Linz in Oberösterreich bildete sich, sie wies alles nach, sie hatte alle Bedingungen erfüllt, um ihr Bethaus zu errichten, und dennoch wurde sie hingehalten von Jahr zu Jahr, und die Sache wäre vielleicht heute noch nicht flott, wenn nicht eine hohe Person aus kgl. Hause ein Fürwort bei der Behörde für sie eingelegt und den starren Sinn des Bistums und der Landesregierung endlich gebrochen hätte. Meine Herren, Sie wissen, welchen Schikanen, welchen Plackereien diejenigen unterworfen waren, welche aus der rk. zur ev. Kirche übergehen wollten, wenn sie etwa je mit ihrer religiösen Überzeugung einmal gebrochen. Der verehrte Herr Abgeordnete und Sprecher vor mir will unserer Kirche Proselytismus zur Last legen! Oh, der käme uns, der wäre uns protestantischen Geistlichen zumal gar teuer zu stehen kommen! die Entsetzung des Amtes, die Entfernung vom mühseligen Brote ward darauf gesetzt, aber frei konnte die rk., die herrschende Kirche hier walten. Die sechs Wochen gesetzlichen Unterrichtes, Sie wissen es, meine Herren, er schwoll und wuchs an in den meisten Fällen zu sechs Monden, zu sechs Jahren, er wollte oft gar kein Ende nehmen, und die Sache blieb beim alten. Neben der herrschenden Kirche meine Herren, da waren uns auch nicht unsere Gotteshäuser als Kirchen zu nennen gestattet; in verborgene Winkel mußten sie sich zurückziehen, aller Auszeichnung, jeden kirchlichen Schmuckes zur Ehre Gottes mußten sie entbehren; ein Türmlein, des ärmsten Dörfleins Zierde, das zum Himmel weist, war uns nicht gestattet, auf unsere Gotteshäuser aufzurichten, kein Glockengeläute, das zur Andacht ruft und das die Müden auf dem letzten Gange zur Ruhe geleitet, gestattet. So stand es bei uns, so war das Los der ev. Bekenner in Österreich allerdings ein

hartes. Ich stehe ab, ich will es nicht weiter aufrollen, das traurige Gemälde voll düsterer Schatten; ich will schweigen davon, wie wir auf den gemeinschaftlichen Friedhöfen, wo Rk. und Protestanten nebeneinander schlummern, wir ev. Diener der Kirche nicht einmal Worte des Trostes den Hinterbliebenen zurufen durften; ich will nicht reden von den gewaltsamen Eingriffen in das Familienleben, von den Ungerechtigkeiten und harten Bedrängnissen in Angelegenheiten gemischter Ehen, durch Reverse, die abgefordert wurden, welche selbst Kinder, die noch nicht geboren waren, der herrschenden Kirche einzuverleiben suchten. Ich will schweigen davon; nur auf eines muß ich noch zu reden kommen, und das, meine Herren, das ist eben der Gipfel aller himmelschreienden Ungerechtigkeiten, die gegen uns verübt wurden. Hören Sie und staunen Sie! Wir Geduldeten, wir Gedrückten, wir mußten bei der notorischen Armut der meisten protestantischen Gemeinden den oft reichen und begüterten rk. Klerus mit erhalten helfen, so schwer, so sauer es uns ward. Unser Glaube wurde gebrandschatzt, wir mußten für geistliche Funktionen den Pfarrherren der herrschenden Kirche unseren Tribut entrichten, d. i. jene Stoltaxe, welche die Protestanten in ganz Österreich zahlen mußten, die aber nicht gleichmäßig erhoben wurde. Man hielt sich da nach zwei sogenannten Stoltaxpatenten, wenigstens in meinem Vaterlande in Schlesien; das eine v. J. 1708, das andere v. J. 1749; das waren die beiden Scheren, mit denen man nach Belieben schor, und wenn keine mehr recht war, so herrschte da auch sehr häufig die bloße Willkür. Ich kann nicht anders sagen, meine Herren; denn ich habe Belege in Händen, ich habe Quittungen von rk. Pfarrherren eigenhändig unterschrieben, wo Protestanten Schlesiens 7, 8, 10, 12, 15—20 fl. bei der Beerdigung der Ihrigen bezahlen mußten. Welch ein Jammer war das oft bei armen Familien, bei unbemittelten Handwerkern, bei armen Landleuten, wenn sie bei dem Schmerze, den Vater, den Versorger oder die liebende Mutter begraben zu müssen, oft nicht wußten, wo

sie diese Stolgebühr auftreiben sollten, die mit unerbittlicher Strenge eingefordert wurde. Sie meinen, es waren keine Kläger da; sie sagen, wo kein Kläger ist, kann ja kein Richter sein. Es wurde oft geklagt, aber meistens vergeblich. Wenn der rk. Pfarrer es verstand, alles gehörig zu spezifizieren, wenn er, wie ich aus einzelnen Quittungen entnehmen kann, die eingeschobenen Gebete des protestantischen Geistlichen in der Leichenrede oder, wie es dort auch ausdrücklich heißt, die mehrmalige Ausbreitung des Bahrtuches in der Kirche, mit einer Taxe geschickt zu belegen wußte, dann stimmte das Kreisamt bei, und da war die Sache abgemacht. Einen einzigen Fall lassen Sie mich Ihnen sagen, wie man in dieser Beziehung verfuhr, wie oft der Geistliche mit dem weltlichen Beamten in der Beziehung Hand in Hand ging. Ein protestantischer Landmann aus einem erzh. Kameraldorfe bei Teschen begab sich zum rk. Pfarrer seines Dorfes, um die Stoltaxe für die Leiche seiner verstorbenen Gattin zu entrichten. Bei der ihm übertrieben scheinenden Forderung machte er bittliche Vorstellungen und wird gleich um 1 fl. höher taxiert. So geschieht es zum zweiten Male. Der Mann geht in seiner Bedrängnis zum Kreisamte, und dieses schickt ihn zur erzh. Kammer und diese an das Dominium wieder zurück. Er kommt zu seinem Amtsverwalter, der von der Sache schon unterrichtet ist, und als er von ihm vernimmt, er wolle diesen Gegenstand verfolgen und wenn er bis zu Sr. Maj. dem Kaiser gehen müßte, was meinen Sie, wie äußerte sich der Verwalter? „Du willst klagen? Du erdreistest dich das? Wisse, du wirst nicht allein von mir eingesperrt, sondern bei der nächsten in Aussicht stehenden Rekrutenstellung stecke ich deinen einzigen Sohn unter's Militär.“ Der eingeschüchterte Mann bezahlte und ließ die Sache auf sich beruhen.

Meine Herren! So mußten die Klagen verschlossen bleiben in unserer Brust und sie können nur hier laut werden als lang verhaltene Seufzer, hier an der freiesten Stätte in unserem Vaterlande und wunderbarerweise in

dem Saale einer Residenz, die uns ein greiser Kirchenfürst der rk. Kirche¹⁾ mit gastfreundlicher Zuvorkommenheit eingeräumt hat. Zur Ehre der würdigen rk. Priesterschaft sei es gesagt, daß manche sich gegen solche Ungerechtigkeiten sträubten, daß sie sich ungern zu Werkzeugen derselben hergaben; aber daß es auch manche gab, die gerade darin die Herrschaft ihrer Kirche uns recht deutlich fühlen lassen wollten, das kann ich auch nicht verschweigen. Dabei muß ich im Vorübergehen doch nur noch auf eines kommen. Gewiß, meine Herren, Sie nennen es hart und grausam, wenn zwischen den Armen, der die Hand nach einer milden Gabe ausstreckt, und den Wohltäter ein Dritter sich drängt, der das Wohltun hindert oder die Spende jenem Armen noch aus der Hand reißt? Nun, ähnliches ist auch uns Ev. in Österreich geschehen; denn als sich manche unserer ärmsten Gemeinden an jenen Gustav-Adolf-Verein, der bedeutende Unterstützung uns zugesichert, wendeten, so wurde ihnen das von der Staatsregierung anfangs gewehrt, später so erschwert und an tausend Umständlichkeiten geknüpft, daß es nicht bloß den Anschein hatte, sondern zur Gewißheit wurde, man wollte nicht, daß Arme auch nur die Hand nach Hilfe ausstreckten. Meine Herren, sagen Sie selbst, ist es nicht an der Zeit, daß die so hart bedrängten Ev. in Österreich auch frei werden? Sie haben das Werk schon begonnen; . . . setzen Sie das Begonnene auch weiter fort; die Kirche, der wir angehören, verdient es, die Glieder derselben in gleicher Weise, daß sie frei werden. Sie reden von historischen Erinnerungen, auf die Sie großen Wert legen; Sie haben recht, auch unsere historischen Erinnerungen in religiösen und Glaubenssachen sind uns teuer und wert. Die Reformation des 16. Jahrhunderts, welche unsere Kirche ins Dasein gerufen, hat ja auch in der übrigen Welt einen neuen Geist entzündet, in den Wissenschaften ein neues Leben angefacht; die Männer, die damit tätig gewesen, stehen als ehrwürdige Gestalten da. Mögen Sie, meine Herren, über den Reformator unserer Kirche, über Luther, urteilen wie Sie wollen;

wir selbst sprechen ihm keine Infallibilität zu, halten ihn für keinen Heiligen, allein den feurigen Glaubenshelden, den Mann von hoher Begeisterung, den werden sie in ihm nicht verkennen; Sie werden unter dieser deutschen Eiche nicht längere Zeit weilen können, ohne sich unter ihren Zweigen auch kräftig angeweht zu fühlen; Sie werden es dem kühnen Glaubenshelden nicht zur Sünde anrechnen, wenn er einst in einer finsternen Zeit mit gewaltigem Hammerschlag an die fest verschlossenen und verriegelten eisernen Tore des Vatikans andonnerte, daß es durch die ganze Welt erdröhnte, so daß die Schwingungen jener Schläge auch in der rk. Kirche gar fruchtbare Bewegung hervor gebracht. Unsere Glaubensgenossen, die ev. Christen, verdienen es, daß Sie sich ihrer annehmen. Blicken Sie hinauf sie leben unter Ihnen in allen Provinzen der großen Monarchie, von der Bukowina bis zum Adriatischen Meere, in größeren und kleineren Gemeinden bald zerstreut, bald vereinzelt da. Wir wollen mehrere derselben, drei Millionen Ev. Ungarns und Siebenbürgens, die schon eine größere Freiheit für ihre Kirche besitzen, über kurz oder lang in unseren Bund hier aufnehmen; mögen sie hier auch das vorbereitet finden, was sie selbst schon besitzen. Die Ev. Österreichs, meine Herren, zu den schlechtesten Staatsbürgern gehören sie nicht. Ohne Ruhmredigkeit kann ich es wohl sagen, gar manche sind ihre schönsten Zierden. Die Gemeinden Steiermarks und Kärntens auf ihren stillen, abgeschiedenen Gebirgen, da leben sie ein zurtückgezogenes, tätiges Leben wie bescheidene Alpenpflanzen; die wackeren Gemeinden Oberösterreichs und des Salzkammergutes, sie zeichnet bei ihrem frommen auch ein eifrig tätiger Sinn aus; die Gebirgsvölker meines Vaterlandes Schlesien, sie beweisen neben ihrer industriellen Tätigkeit auch ein lebendiges kirchliches Leben; in den blühenden und großen Städten unserer Monarchie, da finden Sie Gemeinden, die Glieder in sich zählen, welche gewiß zu den würdigsten Staatsbürgern gehören, die für das allgemeine Beste und für die Freiheit gewirkt, die Industrie, das Geschäftsleben begünstigt und

befruchtet und manche großartige Etablissements gegründet haben. Treten Sie ein in unsere Gotteshäuser, Sie finden da auch Andacht und Erbauung und eine Gottes- und Christusverehrung im Geiste und in der Wahrheit. Österreichs Protestanten tragen Herzen in der Brust, die für die Freiheit schlagen und denen Gesetz und Ordnung heilig ist; manche anderen Protestanten Wiens haben mitgeholfen, die glorreichen Märztage einleiten; Österreichs Protestanten haben gern Lasten übernommen und Opfer gebracht für des Vaterlandes Wohl, und es wird selten ein Schlachtfeld sein, wo der Todesengel würgte, wo sie nicht auch ihr Blut verspritzt. Säumen Sie nicht länger, erteilen Sie denen, die ihre Pflichten erfüllt, auch nun ihr gutes, lang vorenthaltenes Recht!

Meine Herren! Es ist zwar für uns in der letzten Zeit in etwas besser geworden, es sind Vorboten an uns gelangt, wie jene Taube Noahs mit dem grünenden Ölblatte. Es ist in der letzten Zeit ein Provisorium zur Regelung unserer Angelegenheiten und zur Befreiung von manchem Drucke erteilt worden. Unser früheres Ministerium hat jenes Aktenstück bereits vollendet gehabt; dem gegenwärtigen Ministerium hat es gefallen, nachdem es in der Flut der Oktobertage sich gar zu tief versenkt hatte, dieses früher schon vollendete Aktenstück zu oktroyieren. Zwei wesentliche Lebensfragen finden wir dabei nicht erwähnt; der staatsmännischen Weisheit des Herrn Ministers des Innern¹⁾ hat es gefallen, darüber mit dem heiligen Stuhle erst zu unterhandeln, vielleicht um uns Protestanten in Österreich auch Gelegenheit zu geben, in ein „Evviva, Pionono!“²⁾ einzustimmen. Gut, wir wollen es. Wir wollen's auch aus voller Seele, wenn wir was Gutes aus welcher Hand immer erhalten, wir nehmen es mit Dank auf. Unser jugendlicher Monarch hat das bestätigt, was das Ministerium für uns erlassen. Es geht, meine Herren, unter unserem gemeinen Volke die Sage, unser unvergeßlicher und in die Herzen tief eingegrabener Kaiser Josef, er sei nicht gestorben; möge er uns in unserem jugendlichen Regenten auferstanden sein; wir wenigstens halten den zweiten Namen, den er

trägt, für eine glückliche Vorbedeutung und haben volles Vertrauen zu ihm. Unser Vertrauen, es steht aber auch auf Sie, meine Herren, auf diesen hohen Reichstag. Ja, lassen Sie uns nicht unter einer Herrschaft und Bevormundung, unter der wir bis jetzt geseufzt, lassen Sie uns nicht darunter verkümmern! Lassen Sie das Prinzip, zu dessen Fahne Sie geschworen, das Prinzip der Gleichberechtigung, auch in unserer ev. Sache walten; wir wollen nichts Ungebührlisches; ich habe im Bewußtsein unserer gerechten Sache nicht einmal beantragt, wozu ich auch das Recht hatte, eine unserer Petitionen dem Drucke übergeben zu lassen, der Druck der Jahrhunderte hat unsere Leiden mit genug schwarzer Tinte gezeichnet. Wir tragen keine schnaubende Rache im Herzen, wir können vergessen, wir können erlittenes Unrecht und wollen's, wir wollen's vergeben. Schaffen Sie uns Gerechtigkeit, helfen Sie uns als moderne Mose, mit dem Friedensstabe in der Hand vorangeleuchtet von der lichten Wolke der Freiheit, helfen Sie uns aus der drückenden Knechtschaft Ägyptens, durch das Rote Meer unserer Tränen und unserer Leiden, in das Land des Friedens und der Gleichberechtigung, damit wir neben dem wackeren rk. Volke Hand in Hand in Frieden und Eintracht einhergehen, unbekümmert darum, ob jene vor der Himmelskönigin erst niedersinken, ob diese in kühnem Fluge vor dem Throne des Allmächtigen anbeten. Es mag neben der ehrwürdigen rk. Kirche in Österreichs weiten Gauen auch die ev. Kirche wieder aufleben; aber keine herrschende Kirche mehr, keine Priesterherrschaft mehr, nur eine Herrschaft in allen Kirchen, in allen Religionsgesellschaften, die Herrschaft der Wahrheit, der Freiheit und der Liebe. (Beifall.)

Präsident: Der Verbesserungsantrag des Herrn Abgeordneten Schneider zum ersten Absatze des § 14 lautet: „Eine herrschende Kirche gibt es nicht, vielmehr sind alle Religionsbekenntnisse gleichgestellt und gleichberechtigt, und es genießt keine Religionsgesellschaft vor der anderen Vorrechte durch den Staat.“ Wird dieser Verbesserungs-

antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt.

* * *

Noch ohne Kenntnis jenes alsbald mit Jubel begrüßten und mit Dankgottesdiensten gefeierten Märzpatentes versuchte jener geschäftige Fleißener Pastor den Blasebalg zu treten, indem er außer allgemeineren einige besondere, z. T. örtlich begründete Wünsche vortrug (7. März 1849):¹⁾

Hohes k. k. Ministerium! Mit innigstem und unaussprechlichem Danke erkennt die ev. Kirche, welche große Wohltaten ihr durch den h. Ministerialerlaß vom 30. Januar d. J. zuteil wurden. Ganz Deutschland blickt mit Verehrung zu einem Monarchen empor, dessen erste ahE. für die Ev. seiner Staaten so unaussprechlich segensvoll ist. Die späteste Nachwelt wird den Augenblick segnen, wo der Zustand kirchlicher Duldung in den beglückender Gleichberechtigung überging.

Zwar wurde die hiesige ev. Gemeinde dadurch weniger beglückt, da ihr durch die Gnade Sr. Maj. Ferdinand I. bereits vor vier Jahren die meisten dieser geschenkten Rechte auf das au. Ansuchen des devotest Unterzeichneten allergnädigst bewilligt wurden; allein desto mehr wagt er auch zu hoffen, daß die gegenwärtigen tieferebietigsten Andeutungen desselben einige höchstgeneigte Rücksicht finden werden. Sie betreffen aber die ehrfurchtsvollsten Bitten:

1. Daß auch Rk. die dinglichen auf dem Realbesitz haftenden Abgaben — z. B. in Böhmen die rk. Einwohner von Fleißen und einige Grundbesitzer von Sirmitz — an ev. Pastorate fortzuentrichten oder, wenn sie es bisher unterließen, nachzutragen haben.

Ein solcher h. Erlaß würde durch das Beispiel der dadurch Verpflichteten sehr wohltätig auf diejenigen wirken, welche pfarrliche Grundleistungen überhaupt verweigern. Denn obgleich viele, die solches tun, alles ihr Realeigentum bloß durch Verbriefung besitzen, so achten sie doch die verbrieften, noch nicht abgelösten pfarrlichen Rechte sehr

wenig und bedenken nicht, welcher Gefahr sie sich durch solche Grundsätze preisgeben. Auch der Fortbestand des hiesigen Pastorates würde dadurch gesichert, weil es außerdem — wenn ihm nicht etwa das Glück, vom Staate dotiert zu werden, zuteil würde — seiner Auflösung nahe ist.

2. Daß die der Natur der Sache nach nie freiwillig ausgestellten Ehereverse für ungültig erklärt; die Wahlen des kopulierenden Geistlichen auch gemischten Brautleuten gestattet; die von diesem auszufertigenden Präsentationschreiben allgemein angeordnet; die ehelichen oder vor dem Anfange des zehnten Jahres legitimierten Kinder nach dem Bekenntnisse des Vaters, die unehelichen Kinder nach dem Bekenntnisse der Mutter erzogen werden, weil es nur auf diese Weise möglich scheint, allen konfessionellen Mißverhältnissen vorzubeugen.

3. Daß die ev. Lehrer eine vielleicht mit der protestantisch-theologischen Fakultät und einer ev. Hauptschule verbundene eigene Vorbildungsanstalt erhalten, wenn sie absolvierte Theologen sind, mit dem Antritte eines Schulamtes ordiniert, zu dem Religionsunterrichte ermächtigt und dem geistlichen Stande nicht unter-, sondern beigeordnet werden.

4. Daß den Schulbüchern und Karten die größte Sorgfalt gewidmet werde, damit sie Vollständigkeit mit Gedrängtheit, Deutlichkeit mit Anschaulichkeit, Schönheit mit Wohlfeilheit, Allgemeinheit mit leichter Bezüglichkeit (durch die Post) und Dauerhaftigkeit verbinden und an arme Kinder ausgeliehen werden.

5. Daß bei zweimaliger Aufnahme im Jahre die Volksschulzeit vom Anfange des 7. bis Ende des 14. Jahres dauere, die Stundenzahl des allwerkstätigen öffentlichen Unterrichtes auf 5 festgesetzt, dem Gesange als einem Hauptveredlungsmittel eine besondere Stundenabteilung desselben gewidmet werde und die ev. Kinder schon ein- oder zweimal vor ihrer Konfirmation an der Konfirmandenprüfung teilzunehmen haben.

6. Daß Lehrer und Geistliche der ev. Kirche vom Staate gewählt und dotiert werden; denn a) kennen sie keine

höhere Person auf Erden als ihren Landesfürsten; *b*) teilen sie in betreff der Geistesbildung, Sittlichkeit und Religiosität alle Zwecke des Staates und würden ihnen dann nur um so eifriger nachkommen; *c*) würde ihre Lage, die oft traurig ist, dadurch sehr erleichtert und manche Störung in den Gemeinden vermieden; *d*) könnten sie dann um so segensvoller wirken; *e*) ist ihre Anzahl in den k. k. Staaten nicht sehr groß, so daß, wenn auch die Regierung zu ihren bisherigen Einkünften noch etwas fügen müßte, solches nicht drückend wäre; *f*) haben gewiß ihre Herren Superintendenten und Konsistorialräte, welche vom Staate honoriert werden, stets gezeigt, daß es ev. Beamte verdienen, zu Staatsdienern erhoben zu werden; *g*) wäre dann auch für die Witwen und Waisen ihrer Lehrer und Geistlichen hinlänglich gesorgt.

8. Daß jeder in der Zerstreung lebende Ev. dieses Staates dem nächsten Pastorate zugewiesen und, wenn es keinen Kaplan oder Vikarius hat, der ordinierte Lehrer desselben im Verhinderungsfalle des Geistlichen zu unentgeltlichen Amtsvertretungen desselben berechtigt und verpflichtet werde . . . — —

Bereits mit Beziehung auf das Märzpatent erschien im Namen der gesamten ev. Geistlichkeit in Böhmen, Mähren und Schlesien am Hoflager in Olmütz am 13. April eine Abordnung, um den Kaiser flehentlich zu bitten, die Dotation der ev. Kirche auf den Staatsschatz zu übernehmen. Sie wurde mit der Versicherung entlassen, daß alle Rücksicht auf ihre Bitte werde genommen werden. Sie erhielt denselben günstigen Bescheid von dem Vater des Kaisers, Erzherzog Franz Karl.¹⁾

Auf einen Teil dieser Audienzwerber und ihrer Gegner, die ganze Umschicht wirft ein helles Schlaglicht der höchst lehrreiche, den Wert eines erstklassigen Stimmungsbildes beanspruchende Brief des Jungbunzlauer Kreishauptmannes (7. April 1849), wie es scheint, an den Minister des Innern Grafen Stadion:²⁾

Hochgeborener Graf! Der von den Priestern angefachte Religionshaß zwischen Rk. und Helveten dürfte jetzt eine

besondere Aufmerksamkeit Eurer Erlaucht verdienen, um diesem ekelhaften Treiben palliativ und radikal entgegenzuwirken. Die sogenannten Helveten als Nachfolger der Hussiten bilden im Innern Böhmens eine zahlreiche christliche Fraktion, deren Nationalität tschechisch ist und deren Beschäftigung größtenteils im Ackerbau in den fruchtbaren Landstrichen im Haupttale und den Seitenteilen der Elbe besteht. Die Wohlhabenheit der einzelnen Familien und der innige Zusammenhang unter sich und mit dem Pastor gibt ihnen eine gewisse Selbständigkeit und größeren Einfluß in den Gemeinden. Der lange Religionshaß der herrschenden Kirche gegen ihre Konfession und der erbärmliche Seelenhandel zwischen dem rk. und protestantischen Klerus und am meisten das Parteiergreifen der weltlichen Macht in Gewissenssachen und der politische Schutz und Zwang für und gegen den Glauben hat seit Jahrhunderten ein gewisses Mißtrauen dieser Partei gegen die Regierung hervorgerufen, weil die Protestanten noch immer nicht vergessen können, daß sie nach der Schlacht am Weißen Berge förmlich vertilgt werden sollten, und selbst die josephinische Toleranz seit dem Pariser Frieden verkürzt wurde,¹⁾ weil man den protestantischen Kultus in Österreich durch das Rüstzeug der Reverse, passiver Assistenz usw., immer mehr einengte und man stufenweise mehr und mehr Gewissenssachen zum Gegenstande des äußeren Zwanges der Kreisämter und politischen Zentralstellen in der Art machte, als sei früher durch Kaiser Josef in die Rechtsphäre der rk. Kirche zu stark eingegriffen worden.

Der Gottesdienst dieser Helveten wird in der Muttersprache gehalten, und ihre Priester sind größtenteils aus dem nördlichen Ungarn eingewandert, haben viel Einfluß auf ihre Kirchkinder und sind die eifrigsten Tschechoslawen und Demokraten. Ihre Bildung ist meist einfach, und ihre prekäre Stellung gegenüber den reichen rk. Pfründen macht sie zu Proletariern in ihren Demonstrationen gegen die Prälaten. Die Revolution hat deshalb bei diesen Leuten in politischer, nationaler und religiöser Hinsicht viel Sym-

pathie gefunden, weil sie stets unter einem starken, tief empfundenen Glaubensdrucke lebten, der bei der Macht der rk. Konsistorien, und weil die Kreisämter so strenge Weisungen hatten, immer fühlbarer ward; denn die Zwangsmittel gegen den rk. Klerus waren doch immer schwächer als der Zwang gegen den Pastor, weil das ganze Verhältnis von herrschender und geduldeter Konfession die natürliche Basis verrücktel!

Leider hat es seit dem März v. J. bis zur Kundmachung der oktroyierten Verfassung gedauert, ehe die Protestanten der Religionsfreiheit teilhaftig wurden, und noch jetzt fehlt das besondere Gesetz über das Verhältnis des Staates zur Kirche, und wird noch immer von beiden christlichen Konfessionen der Ausspruch und Zwang der Regierung für einzelne Streitfragen lebhaft angesprochen, während man doch annehmen kann, daß sich künftig der Staat nur um gemeinschädliche Wirkungen der Religionsbekenntnisse kümmern werde, ohne der weltliche Exekutor des Dogmas zu sein.

So ward der alte Groll der Protestanten gegen die Regierung noch mehr genährt, weil es schien, als ob keine Verheißung zur Wahrheit würde, und sogar die Quälerei mit dem Übertrittsverfahren und der Konfessionsfolge der Kinder mußte formell noch lange fortgehen, obgleich die Behörden nur ungern das Amt handelten.

Ich habe seit dem März v. J. einigemal versucht, die Notwendigkeit darzustellen, den politischen Religionszwang wenigstens faktisch aufzulassen und sich lieber die politische Sympathie dieser Leute zu sichern, bin aber damit nicht durchgedrungen, sondern erhielt gleich allen Kreisämtern immer wieder die Weisung, daß man sich noch an das alte Gesetz zu halten habe. Die kurz vor der oktroyierten Verfassung bewilligte Erleichterung bei dem Übertritte und den Stolgebühren kam etwas zu spät, um noch viel Sympathie zu finden.

Der schon lange dauernde tödliche Neid und Haß zwischen dem rk. und sogenannten ak. Klerus über das

Eigentumsrecht auf die Wolle ihrer Schafe ist in diesen schwankenden Verhältnissen noch mehr entflammt worden, weil der früher bevorzugte Teil so lange und der bisher unterdrückte so früh als möglich herrschen wollte und jeder Teil die Temporalia hartnäckig verteidigt und hitzig zu erobern sucht. Es ist traurig, zu sehen, wie irdische Interessen mit dem Deckmantel des Glaubens umgeben werden, um Kirchkinder zu pressen und selbst um den Preis eines Religionskrieges alles versucht wird, den schon längst ausgebrannten Religionshaß zwischen den Laien wieder zu schüren.

Diese beiden christlichen Konfessionen vertragen sich, die Laien betreffend, seit Jahren untereinander so gut, daß diesfalls bei der Emanzipation der Helveten höchstens ein Altweiberkrawall in den böhmischen Dörfern zu besorgen gewesen wäre, wenn nicht jetzt von einzelnen rk. klerikalen Fanatikern alles aufgeboten würde, um sich aus dem Volkshasse eine neue Herrscherkrücke statt des schwindenden Staatsschutzes zu schnitzen.

Gegenüber bieten die gereizten Pastoren mit ebensoviel Fanatismus, Eifersucht und Intrigue alles auf, um gegenüber ihren rk. Amtsbrüdern ihren Glaubensgenossen giftigen Haß gegen die rk. Kirche und noch mehr gegen die Regierung zu predigen. Der Nationalausschuß, die „Slovanská lípa“, die Ultrademokraten und überhaupt alles Revolutionäre müssen auf diese Weise immer mehr Nahrung finden, weil man von dieser Seite immer Huß als den heiligen Märtyrer und Žižka als den glorreichen Bezwinger einer nur durch Revolution zur Milde geneigten Regierung und Dynastie hinstellt, dagegen die rk. Propagandisten den neuen Staat gleichgültig gegen die alleinseligmachende Kirche schelten und mit dem Höllenfuhle drohen. —

Zwischen der Iser und Elbe leben im Bunzlauer Kreise über 5000 Helveten, und ich muß daher sehr wünschen, daß der Feder- und Kanzelkrieg der rk. und helvetischen Seelsorger durch eingreifende Warnungen von oben niedergehalten oder vielleicht noch wirksamer der politische Zwang und

der Schutz der Behörde der Glaubenssache mehr und mehr entzogen würde, um die Regierung aus der Parteilstellung zu bringen, in die sie leider hineingeraten ist, und die politische und religiöse Frage zu trennen.

Ferner scheint es auch angezeigt, die Toleranzamtshandlungen der politischen Behörden, welche noch aus der Periode der früheren Gesetzgebung herrühren und zum Teil noch nicht geschlossen sind, im Sinne einer Amnestie ganz fallen zu lassen, denn die Amtshandlung über diese Fälle ist es, die so sehr die beteiligten Laien beleidigt, an die sich aber der Klerus beider Konfessionen mit aller Hartnäckigkeit anklammert, um noch den Zwang der Regierung im alten und neuen Sinne anzusprechen und dem Feinde Seelen zu kapern! . . . — —

Gewichtig traten in diesem bedeutsamen Augenblicke auch wieder die Triester¹⁾ hervor, die Lutheraner und Helveten gemeinsam (26. März 1849).²⁾ Mit dankbarem Hinweis auf die Berücksichtigung der Wiener Augustkonferenz durch die Weihnachtsbotschaft und das Märzpatent fühlen sie sich gedrungen, neuerlich vorstellig zu werden. Da die in §§ 3 und 5 jenes Augustgesuches enthaltenen Punkte, welche eigentlich die Gewissensruhe wie die bürgerliche Freiheit in Glaubens- und Erziehungsangelegenheiten betreffen, einstweilen noch unerledigt blieben oder nur mit Beschränkungen zugestanden wurden; da ferner der Grundsatz der Gleichberechtigung christlicher Konfessionen nicht ausdrücklich aufgenommen ist, demnach wenigstens einer möglichen Mißdeutung ausgesetzt erscheint, so sprechen sie die Hoffnung aus, die Regierung eines freien konstitutionellen Österreich werde die wiederholt kundgegebenen gerechten Wünsche und Bitten ihrem ganzen Umfange nach zugestehen. Zu diesem Behufe legen sie einen Entwurf vor, aus der Feder des Superintendenten und Konsistorialrates Franz (des Vaters des späteren Präsidenten³⁾), den sie mit einigen Änderungen versahen. Die 22 Paragraphen enthalten die ev. Forderungen deutlichst und zugespitzt, mit erstmaliger Berücksichtigung der Militärseelsorge⁴⁾ und

der örtlich bedingten Fürsorge für die anglikanische Gemeinde:

§ 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung seines Religionsbekenntnisses ist jedem Mitgliede der ev. Kirche gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, jedoch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

§ 2. Die ev. Kirche, sowohl die des augsburgischen und helvetischen als auch die des anglikanischen Religionsbekenntnisses, ist gesetzlich anerkannt.

Sie hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§ 3. Statt der bisherigen Benennung „ak.“ ist „ev.“ zu gebrauchen.

§ 4. Alle Beschränkungen der Rechte der Protestanten, welche in dem TP. vom 13. Oktober 1781 begründet oder aus demselben hergeleitet werden, bleiben aufgehoben.

§ 5. Die Ev. sind rücksichtlich der Erwerbung der Staatsbürgerschaft und der aus der Staatsbürgerschaft fließenden bürgerlichen und politischen Rechte den Rk. vollkommen gleichgestellt.

§ 6. Rücksichtlich des Häuser- und Güterverkaufes, des Bürger- und Meisterrechtes, der akademischen Würden und öffentlichen Ämter in der Staatsverwaltung, der Lehranstalten, des Militärs und der politischen Gemeinde sowie der politischen Rechte bezüglich der Landtage und des Reichstages gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen für die Ev. wie für die Rk.

§ 7. Ev. Kinder können bei Rk. und rk. Kinder bei Ev., unbeschadet der konfessionellen Erziehung, in Woh-

nung und Kost, in Schule, Unterricht und Erziehung aufgenommen werden.

Die Aufnahme in Zivil- und Militäranstalten ohne Ausnahme darf an keine Beschränkung der religiösen Erziehung geknüpft werden. Stiftplätze aber, welche ausdrücklich für eine bestimmte Konfession gegründet wurden, können nur an Mitglieder dieser Konfession verliehen werden.

Das Studieren an auswärtigen Universitäten und Lehranstalten ist den ev. Jünglingen, namentlich den Theologen, gestattet.

§ 8. Die Ev. gehören als Staatsbürger jener Gemeinde an, der sie ihrem Wohnorte nach unterstehen und haben rücksichtlich derselben mit den Rk. gleiche Rechte und Pflichten; als Religionsbekenner sind sie der Regel nach in jene ev. Kirchengemeinde eingepfarrt, welche die nächste ist.

Bei der Einheit der ev. Konfessionen in den Grundsätzen ihres Glaubens ist das besondere Bekenntnis kein trennendes Hindernis zur Vereinigung mit der Gemeinde eines anderen ev. Bekenntnisses. Ihre Seelsorger können sich wechselseitig vertreten.

§ 9. Die gottesdienstlichen Gebäude der Ev. erhalten die Benennung „Kirchen“ und können als solche alle Merkmale der öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes an sich tragen.

§ 10. Die ev. Pastoren erhalten die Benennung „Pfarrer“ und führen selbständig über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Akte die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher nach denselben gesetzlichen Bestimmungen, und erfolgen aus denselben Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit, wie dies bei den rk. Pfarrern der Fall ist.

§ 11. Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von seiten der Ev. an die rk. Geistlichen sind, insofern sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der rk. Seelsorger wirklich verrichtet und sofern sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben.

Dasselbe gilt auch von den an den Mesner zu entrichtenden Leistungen.

Ebenso haben auch die Abgaben der Ev. an rk. Schullehrer dort, wo dieselben ihre eigenen Schulen haben und ihre Kinder nicht in rk. Schulen schicken, aufzuhören.

§ 12. Die Leichenfeierlichkeiten der Ev. haben nach den Vorschriften ihrer Kirche ungehindert zu geschehen. Da, wo dieselben keine eigenen Friedhöfe besitzen, ist ihnen die gemeinschaftliche Benützung der rk. Kirchhöfe, und zwar in Reih und Glied, gestattet.

§ 13. Die Erhaltung und Errichtung ev. Kirchengemeinden sowie die Unterstützung derselben von seiten des Staates ist denselben gesetzlichen Bestimmungen unterworfen wie bei den rk.

§ 14. Das Aufgebot von ev. Brautpaaren geschieht nur in der ev. Kirche, von Brautpaaren verschiedener christlicher Religionsbekenntnisse in der Kirche eines jeden derselben und es wird diesfalls der § 71 des ABGB.¹⁾ außer Wirksamkeit gesetzt.

Sollte aus was immer für einer Ursache die Verkündigung der mit den gesetzlich notwendigen Dokumenten versehenen Brautleute von dem Pfarrer des einen oder anderen Religionsbekenntnisses nicht in der nächsten gottesdienstlichen Versammlung vorgenommen oder der Verkündschein nicht am Tage nach dem gesetzlichen Aufgebote angefertigt werden, so sind die Beistände der Brautleute berechtigt, ein Zeugnis darüber auszustellen. Im ersten Falle genügt die Verkündigung in der trauenden Pfarre, im zweiten Falle die Bescheinigung des Aufgebotes durch die Beistände.

§ 15. Bei gemischten Ehen kann nach freier Wahl der Brautleute die feierliche Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem ev. Seelsorger ebenso rechtskräftig wie vor dem rk. abgegeben werden; ebenso kann die kirchliche Einsegnung von dem Seelsorger des einen Teiles der Brautleute oder von beiden vollzogen werden, und es wird diesfalls der § 77 des ABGB.²⁾ außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 16. Die Grundsätze der ev. Kirche über die Trennung der Ehe gelten auch für den in gemischter Ehe lebenden Ev., diesfalls tritt der § 111 des ABGB.¹⁾ außer Wirksamkeit.

§ 17. Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist dem freien Übereinkommen der Eltern überlassen. Wo kein diesfälliges Übereinkommen stattgefunden hat, folgen die Kinder dem Religionsbekenntnisse des Vaters.

Reverse über die religiöse Kindererziehung sind dem Gewissen der Aussteller anheimgestellt.

Uneheliche Kinder folgen dem Religionsbekenntnisse der Mutter, wenn sich der Vater nicht als solcher erklärt.

§ 18. Der Übertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem anderen steht jedermann frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat, nur ist folgendes zu beobachten:

Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Ansicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre.

Über jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Übertritt Beabsichtigenden ein Zeugnis auszustellen.

Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die beiden Zeugen berechtigt, es auszustellen.

Diese beiden Zeugnisse hat der Übertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Akt des Übertrittes vollkommen abgeschlossen ist.

Alle anderen bisherigen Vorschriften bezüglich des Übertrittes werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 19. Die in Staatsdiensten stehenden oder in der k. k. Armee dienenden Mitglieder der ev. Kirche sollen zu

Religionshandlungen und Gebräuchen, welche den Grundsätzen ihrer Kirche widerstreben, nicht verhalten werden.

Bei Errichtung von Feldkaplanaten im k. k. Heere sollen auch die religiösen Bedürfnisse der Ev. entsprechende Berücksichtigung finden.

§ 20. Das Vermögen der ev. Kirchengemeinden wird nach den gesetzlichen Bestimmungen von jeder Gemeinde selbständig verwaltet.

§ 21. Die mittels eines besonderen Gesetzes festzustellende Kirchenverfassung der Ev. hat von dem Grundsätze der inneren kirchlichen Autonomie auszugehen.

Bei kirchlichen Behörden der Ev. können nur Ev. berufen werden.

§ 22. In kirchlichen Angelegenheiten sind die ev. Seelsorger mit ihren Gemeinden jenen kirchlichen Behörden untergeordnet, welche nach der Kirchenverfassung der Ev. hiezu kompetent sind.

In den über äußere Kultusangelegenheiten entstehenden Streitigkeiten haben die politischen Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden unter Vorbehalt des Rekurses zu entscheiden. — —

* * *

In § 21 war die ev. Kirchenverfassung in den Blick gefaßt, welche alsbald nach Überreichung des Triester Entwurfes seitens des Ministeriums an das Konsistorium von diesem in Angriff genommen wurde, ein Geschäft, das zu vielen Weiterungen und Reibungen zwischen Konsistorium und Pastoren wie Gemeinden führte. Dem konservativen Konsistorium diente zum naheliegenden Vorbilde die württembergische Verfassung¹⁾ mit wenigen Veränderungen. Den Triester Entwurf unterzog es in seinem Berichte an das Ministerium des Innern einer eingehenden Beurteilung und erging sich ausführlich über die neue Kirchenverfassung und das Verhältnis der Ev. zum Staate. Der rk. Konsistorialpräsident²⁾ nahm in seiner Sondereingabe (26. April) zu einigen Punkten von sich aus Stellung

und schloß mit der Versicherung, daß eine Synodalverfassung für sich allein nach und nach die so nötige Einheit der Kirche und jedwede kirchliche Hierarchie immer mehr unmöglich mache. —

Es wäre sehr menschlich, wenn er davon unangenehm berührt gewesen wäre, daß der § 21 des Triester Entwurfes einen rk. Präsidenten des ak. Konsistoriums fortan unmöglich machte.

Von der Kritik seitens des Konsistoriums bekamen die Triester, wohl durch Franz, Wind und meldeten sich alsbald wieder zum Worte. In einem gedruckten Aufrufe an die ev. Gemeinden Österreichs (Mai 1849) teilten sie mit, daß das Konsistorium AC. damit umgehe, der ev. Kirche eine von ihm beliebte auf wesentlich abweichenden Grundlagen basierte Verfassung zu oktroyieren, um dadurch seine bisherige Stellung für alle Zukunft zu sichern. Unter Verwahrung gegen dieses unrechtmäßige Vorhaben werden die Gemeinden aufgefordert, ihre Willensmeinung dem Superintendenten Franz zu erkennen zu geben und mit oder ohne die Konsistorien eine Generalsynode zu erwägen. —

Auch zehn Pastoren Kärntens protestierten (29. Mai) gegen ein Oktroi. Auf Grund einer Zeitungsnotiz wandte sich die vereinigte Gemeinde Graz an den seit der Augustkonferenz bestehenden Zentrallausschuß in Wien mit der Anregung, den Köthener Entwurf einer Kirchenverfassung (26. April 1848)¹⁾ zu übernehmen und dem Wunsche, jeder Hierarchie feind, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten.²⁾

Natürlich wehrte sich das gestachelte Konsistorium in seinem Berichte an das Ministerium des Innern gegen die geplante Versammlung ohne Kompetenz, da solche als Organ der Kirche nur vom Konsistorium mit staatlicher Bewilligung berufen werden könne. Es legte den Entwurf zu einem Rundschreiben an alle Superintendenten, Senioren und Pastoren bei, das im Hinblick auf die Errungenschaften und die Schritte des Konsistoriums von der Beteiligung an jener Versammlung abmahnte und die Absicht

eines Oktroi zurückwies; endlich den Entwurf zu einer energischen Abmahnung an den Triester Pastor Gust. Wilh. Steinacker.¹⁾

Noch ehe dieser Bericht (26. Juni) in den Händen des Ministeriums sein konnte, erließ dieses ein Dekret (27. Juni), das zur Durchführung des Märzpatentes eine Versammlung der Superintendenten mit höchstens je zwei Vertrauensmännern veranstaltete, mit einer bedingungsweisen Überschlagsvergütung von je 100 fl. Die Sitzungen sollten im Konsistorium stattfinden, ohne daß dieses irgendwie Einfluß nähme; daher verfügte das Ministerium, die vorgelegten Entwürfe in geeigneter Weise umzugestalten.²⁾

Die Versammlung tagte vom 29. Juli bis 14. August, fast im Anschlusse an ihr Gegenstück, die der Bischöfe (29. April bis 20. Juni), „wie sie Wien noch nicht gesehen“, welche bereits einem Konkordate zustrebte.³⁾ Die ev. zeichnete sich durch Einheitlichkeit und Tatkraft aus. Die Sondersitzungen wurden aufgegeben, die beiden Konfessionen fanden sich zusammen. Das Ergebnis war ein dem Ministerium zu überreichendes Regulativ, welches die beherrschenden Grundsätze festlegte, dann die aus der persönlichen Glaubens- und Religionsfreiheit fließenden Rechte und endlich die Bestimmungen entwickelte, die sich auf die kirchlichen Gesellschaftsrechte und die Gleichstellung der ev. mit der rk. Kirche beziehen.⁴⁾ Daran schlossen sich Grundsätze einer Verfassung mit Presbyterial- und Synodalordnung, gipfelnd in einem von der Generalsynode gewählten Reichskirchenrate; zugrunde lag der Köthener Verfassungsentwurf nebst einer Triester Bearbeitung desselben. Naturgemäß übergab das Ministerium für Kultus und Unterricht alsbald (31. August) diese Darbietungen dem ak. Konsistorium zur Begutachtung. Schon wenige Tage darauf (6. September) erhielt es von dessen Präsidenten⁵⁾ eine Sonderdenkschrift (42 Foliospalten lang) mit einigen unzielgesetzlichen Bemerkungen zu den wichtigeren Punkten. Sie zeigen sinnfällig, wie gefährlich der rk. Präsident dem Fortschritte der ev. Kirche werden konnte. Er betont, daß

jene Anträge doch nur Stimmen aus der Kirche bedeuten, nicht diese selbst: Man kann hier nur von Vorparlamenten reden, mit denselben Tendenzen, wie sie das Frankfurter deutsche Vorparlament zeigte. Irrigerweise haben die genannten Konfessionen gemeinsam verhandelt, obwohl sie dogmatisch und kirchenverfassungsmäßig auseinandergehen. Aus ihrer Mitte haben sich gewichtige Stimmen dagegen erhoben.¹⁾ An dem Beispiele von Köthen, Bayern, Württemberg, Hessen läßt sich zeigen, wie verschieden die Fundamentalansichten über die kirchlichen Verhältnisse sind und sein können. Für manche Punkte ist die rk. kirchliche Autorität zuzuziehen, um bei den Rk. nicht anzustoßen. . . Wie zur Abschreckung ist ein Kostenanschlag beigelegt. Für 160 Pastoren sind 96.000 fl., für 160 Lehrer 48.000 fl. vorgesehen (bei 165.396 AC. und 90.481 HC.). Es wäre eine Bedenken erregende Forderung, diese Summen auf den Staat überzuwälzen, insofern die rk. Kirche meist aus eigenem Besitze sich erhält oder von Staatszuschüssen, die als Rückerstattungen von zu Staatszwecken entnommenen Summen zu betrachten sind. Die Krönung des Ganzen bildete die Beibehaltung des rk. Präsidenten für das ev. Konsistorium! —

Acht Wochen nach dem Präsidenten entwickelte dann dieses in über 60 Foliospalten seine Kritik der zweiten Augustkonferenz scharf und umsichtig, selbstbewußt und bürokratisch, ängstlich auch für die eigene Stellung. Besonders richtet sich ihr Widerspruch gegen die Synodalverfassung: . . . Das Wesen der ev. Kirche scheint allerdings darauf zu führen; doch ist nicht in ihr allein das Heil zu finden.

Die Konsistorialverfassung, die beseitigt werden soll, hat eine Vergangenheit; ihr Einfluß ist in der Kirche unverkennbar wohlthätig gewesen; sie hat nicht ihre Entwicklung, aber die Zersplitterung, die Trennung in Parteien verhindert. Die von der landesherrlichen Macht unterstützten Konsistorien haben die Grundlagen der Kirche, die Dogmen und ihre Stabilität erhalten. Mit dem Erwachen der licht-

freundlichen Bestrebungen,¹⁾ welche das Positive in der Kirche wegräumen wollen, wurde auch die Aufregung gegen die Konsistorien, welche das Positive im Christentum stets festzuhalten gesucht, immer größer, und nahm das Verlangen nach Synoden zu, weil manche darin ein wesentliches Mittel der lichtfreundlichen Propaganda zu finden meinten. Allerdings wurde auch unter den anderen theologischen Richtungen das bisherige Verfassungswesen nicht als das Genügende anerkannt. Noch ist die Synodalverfassung in Deutschland, mit Ausnahme von Rheinbayern, nicht eingeführt; das synodale Wesen hat keine praktischen Erfahrungen aufzuweisen. Die Synoden werden sich aber bald auf das dogmatische Gebiet ausbreiten. Mittels Synodalbeschlusses wird dekretiert werden, was man glauben könne und solle. Die Synoden werden ein Tummelplatz werden, wo die Führer und Redner ihre individuellen Meinungen über Glaubenslehre und die Abschaffung der Geistlichen in die unbefangenen, gläubigen Gemüter der sogenannten Laien schleudern, die Gewissen beirren, niederreißen, aber nichts Beruhigendes dafür bieten und aufbauen werden.²⁾ Man denke sich eine Synode, in welcher frommgläubige, von Ehrfurcht für die Satzungen der Religion und Kirche noch erfüllte, einfache Landleute als Deputierte sitzen, wo sie die Ergüsse lichtfreundlicher Geistlichen hören. Man lasse die einfachen Leute dann heimgehen in ihre Gemeinden und Familien. Wird daraus der Kirche, der h. Religion Segen entspringen? Es bleibt sehr problematisch, ob die Vorteile der Synodalverfassung die Nachteile überwiegen werden. Ihre in protestantischen Ländern noch nicht unternommene Einführung ist ein Experiment; soll dies zuerst in Österreich gemacht werden? Das ist um so bedenklicher, als hier mit einigen Ausnahmen nur Landgemeinden in Betracht kommen, deren Glieder nicht die Kenntnisse und Bildung besitzen, von welcher ein gedeihliches Wirken der Synoden abhängig sein wird. Welche verschiedenen Elemente werden auf einer Reichssynode sich vereinigen! Verschieden nach Sprache und Nationalität, Fassungsvermögen, religiösem

Bewußtsein! Die einen werden vereinte, die anderen getrennte Synoden wünschen . . .

Wer soll die Kosten aufbringen? Die einfachen Leute werden so ziemlich gleichgültig sein, und der Staat soll ohnehin für die Gehälter der Geistlichen aufkommen. Der Staat braucht jetzt Ruhe; da ist es kaum ratsam, die Agitation auf dem geistlichen Gebiete sich ausbreiten zu lassen . . .

Wer soll bei der Zerstretheit der Gemeinden den auf Wochen und Monate abwesenden Seelsorger ersetzen? Ein anderes ist's in protestantischen Ländern, wo auf jede halbe Stunde ein Seelsorger zu finden ist, während er in Österreich oft 7—10 Stunden fahren muß, um seine eigenen Kirchkinder zu providieren . . .

Nirgends widerraten die Verhältnisse so sehr der Synodalverfassung als in Österreich. Die Antragsteller dürften von unpraktischen Ideen, illusorischen Hoffnungen, dem Drängen des Zeitgeistes, einzelne auch von Ehrgeiz sich haben hinreißen lassen. Gewiß führt das Wesen der ev. Kirche zu diesem System, und sie muß so autonom sein wie die rk. . . . Aber für Österreich empfiehlt sich mindestens eine Übergangsepoche. Es entspricht dem Geiste des Urchristentums und der rechten Presbyterialverfassung, daß aus kleineren Gemeindegemeinden die größeren Verbände erwachsen; der Bau muß von unten nach oben statt von oben nach unten gehen . . . Es ist auch zu wünschen, daß Ungarn und Siebenbürgen mit Österreich die gleiche Verfassung haben.¹⁾ Ehe daher nicht auch jene Stimme vernommen ist, läßt sich für den kleineren Teil nichts entscheiden . . . Ferner ist zu erwägen, daß in der jetzigen aufgeregten Zeit noch alle konstituierenden Versammlungen ein trauriges Ende gehabt. Auf kirchlichem Gebiete könnten sie nur zu leicht zu Spaltungen und Sektenbildung führen . . .

Noch ist die ev. Kirche Österreichs frei von jenen Kämpfen, welche die verschiedenartige dogmatische Auffassung in Deutschland nicht zum Segen der Kirche herbei-

geführt hat. Durch eine konstituierende Synode könnten diese Kämpfe leicht zum offenbaren Nachteile der kaum selbständig erklärten Kirche auch in diese getragen werden. Da mithin eine Vereinigung der Konsistorial- und Synodalverfassung der einzig mögliche Weg, so möge das Konsistorium ermächtigt werden, einen Verfassungsentwurf, etwa nach der württembergischen, kleinen kirchlichen Kreisen der Seniorate zur Äußerung herauszugeben, bestehend aus den Geistlichen des Seniorates und einem Abgeordneten jeder Gemeinde nach Wahl des Presbyteriums. Auf Grund ihrer Äußerungen hätte das Konsistorium oder eine besondere Kommission eine Verfassung auszuarbeiten und dem Staate zu unterbreiten. Die bisherigen obersten Kirchenbehörden waren staatliche, ohne besondere Mitwirkung der Kirche ernannte. Es ist wünschenswert, daß auch künftig der Staat sich bei Einsetzung und Aufrechterhaltung des obersten Kirchenregiments beteilige. Ein rk. Regent kann aber nicht als im Besitze der obersten Episkopalgewalt der ev. Kirche gedacht werden, schon weil ein Amt in der Kirche ein Dienen in ihr verlangt. Am zutreffendsten wäre es, die ev. Kirchenbehörde künftig als aus Vereinbarung von Staat und Kirche herangezogene ständige Organe anzusehen. Bis dahin möge das Konsistorium in seiner Amtswirksamkeit geschützt werden¹⁾ . . . — —

* * *

Kann man sich wundern, daß nach diesen abmahnenden und hinhaltenden Erwägungen des Konsistoriums das Ministerium fast ein Jahrzehnt zu einer befriedigenden Antwort brauchte? —

Das so entstehende **Interim** wurde sehr drückend, es herrschte geradezu Rechtsunsicherheit. Viele Klagen geben davon Zeugnis. So aus der oö. Diözese²⁾, gezeichnet von dem Superintendenten, Konsistorialrat und Pastor Joh. Steller, den Pastoren, Lehrern, Vorstehern und Ausschüssen der Gemeinden Thening, Goisern, Hallstatt, Gosau, Attersee, Ruzenmoos, Wels, Neukematen, Eferding, Wallern, Scharthen, Linz, zusammen 138 Unterschriften:

Exzellenz!¹⁾ Ein volles Jahr und drei Monate sind verflossen, seitdem am 19. August 1849 Eurer Exzellenz das Gutachten der ev. Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner über die künftige Regelung der ev.-kirchlichen Angelegenheiten überreicht worden sind.

Eure Exzellenz geruhten damals zu bemerken, daß die Entscheidung in dieser Angelegenheit vielleicht nicht so schnell erfolgen dürfte, als von mancher Seite her gewünscht werden möchte, indem die Sache verwickelt und mit manchen Schwierigkeiten verknüpft sei.

Die Wahrheit dieser Bemerkung in ihrem ganzen Gewichte fühlend und dem Wohlwollen Eurer Exzellenz vollkommen vertrauend, wartete die o. d. e. Diözese AC. bisher geduldig auf die Entscheidung ihrer kirchlichen Angelegenheiten.

Die rasche und günstige Erledigung, welche die Angelegenheiten der rk. Kirche im Sinne des § 2 des Patentens vom 4. März 1849²⁾ gefunden, konnte nur unsere Hoffnung beleben, daß unserer Kirche das nämliche glückliche Los werde zuteil werden, und das um so mehr, da in dem auV. Eurer Exzellenz an Se. Maj. über die mit den rk. Bischöfen gepflogenen Verhandlungen auch der Angelegenheiten unserer Kirche in einer Weise gedacht wurde, die uns von der Aufmerksamkeit überzeugte, welche Eure Exzellenz derselben widmet.

Allerlei Gerüchte, welche über gewisse Eröffnungen, die Eure Exzellenz einigen hochgestellten Männern unserer Kirche in Beziehung auf unsere kirchlichen Angelegenheiten gemacht haben sollten, zu unseren Ohren drangen, bewogen uns, an das in Wien von seiten der Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner bestellte Komitee in dieser Beziehung einige Fragen zu stellen.

Zu unserer nicht geringen Verwunderung mußten wir aus der Antwort dieses Komitees vom 16. November d. J. die traurige Kunde entnehmen, daß von seiten des h. Ministeriums des Kultus und Unterrichts an das Komitee keine Eröffnung stattgefunden habe, und daß ungeachtet

aller Bemühungen des Komitees der gegenwärtige Stand unserer kirchlichen Angelegenheiten noch immer derselbe sei.

Bei dieser Lage der Dinge würden wir nicht nur unsere Pflicht verfehlen, sondern uns auch eine unverzeihliche Gleichgültigkeit gegen die teuersten Interessen unserer Kirche zuschulden kommen lassen, wenn wir an Eure Exzellenz nicht die dringende Bitte richteten: Höchstdieselben wollen geruhen, unsere kirchlichen Angelegenheiten ebensowohl im Sinne des § 2 des Patentens vom 4. März 1849 und auf den Grund des überreichten Gutachtens baldmöglichst zu regeln, wie solches bei der rk. Kirche bereits geschehen ist.

Zur Begründung unserer Bitte berufen wir uns auf die von Eurer Exzellenz in dem auV. an Se. Maj. über die mit den rk. Bischöfen gepflogenen Verhandlungen entwickelten Motive einer beschleunigten Regelung dieser Angelegenheit. Eure Exzellenz sagten dort (XVII. Beilageheft zum allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte, 1850, S. 106) überaus treffend: „Mehrfache Rücksichten mißbraten jedoch jene Erledigung in der kirchlichen Angelegenheit so lange zu vertagen, bis für alle darin begriffenen Gegenstände die Vorbedingungen definitiver Entscheidung erfolgt sind. Alle, welche an der rk. Kirche lebhaften Anteil nehmen, harren mit Ungeduld einer baldigen Verwirklichung der in dem Patente vom 4. März enthaltenen Zusagen, und so sehr der eingetretene Aufschub durch die Sachlage gerechtfertigt wird, so müßte doch eine längere Verzögerung das Vertrauen in die Absichten der Regierung beeinträchtigen. Zudem wirkt der Zustand der Unentschiedenheit lähmend auf das innere Leben der Kirche, dessen kräftigere Entwicklung ein immer allgemeiner gefühltes Bedürfnis ist, während es den Staatsbehörden überall, wo die alte Ordnung mit den neuen Prinzipien nicht im Einklange steht und durch deren Verkündung erschüttert ist, an festen Regeln für ihr Benehmen in betreff kirchlicher Angelegenheiten gebricht.“

Wir sind nicht imstande, zu diesen schlagenden Argumenten etwas hinzuzufügen; wir können nur sagen, daß alle diese Gründe für die schleunige Regelung der Angelegenheiten der rk. Kirche fast noch in höherem Grade für die schleunige Regelung der Angelegenheiten unserer ev. Kirche sprechen.

Durch die selbständige Stellung der rk. Kirche ist unsere Kirche in ihrer noch unselbständigen Stellung vielfach beeinträchtigt, und wir wissen dermalen in vielen kirchlichen Angelegenheiten gar nicht, wie wir uns benehmen und wo wir Abhilfe für unsere Beschwerden suchen sollen. Erlauben Eure Exzellenz, konkrete Fälle anzuführen, um unsere Lage der rk. Kirche gegenüber anschaulich zu machen. Es soll z. B. eine gemischte Ehe geschlossen werden. Welchem Seelsorger steht die Aufnahme der Einwilligung zur Ehe zu, dem rk. oder dem ev.? Der rk. Pfarrer fordert von dem ev. Teile einen Revers über die rk. Erziehung sämtlicher Kinder, der ev. Teil verweigert denselben. Der rk. Pfarrer hinwiederum verweigert dem rk. Teile das zur Ehe notwendige Religionszeugnis oder das Aufgebot oder den Auskundschein. Was ist da zu tun?

Ist nicht in solchen Fällen die den ev. Seelsorgern erteilte Befugnis, gemischte Brautpersonen nach erfolgter rk. Trauung gleichfalls einzusegnen, eine illusorische?

Es handelt sich um die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Nach welchen Gesetzen soll vorgegangen werden? Nach dem Geiste des Patentes vom 4. März oder nach den alten Toleranzgesetzen, welche mit diesem Geiste im schneidenden Widerspruche stehen? Hier wird dem ev. Kinde einer rk. Mutter unter Hinweisung auf die neuen Prinzipien gestattet, die rk. Schule zu besuchen; dort aber wird dem rk. Kinde einer ev. Mutter mit Berufung auf die alten Toleranzgesetze nicht erlaubt, ihr Kind in die ev. Schule zu schicken. Und das alles in ein und derselben Zeit und unter einer und eben derselben Statthalterei!!

Ein rk. Schullehrer fordert von einem ev. Gemeindegliede allerlei Giebigkeit an Getreide, Brot usw., weil

diese Abgabe vor einigen Jahren auf irgend eine Weise in das Grundbuch eingetragen wurde. —

So gibt es fäglich Anstöße und Reibungen, niemand weiß, wie er eigentlich daran sei, und bei dem besten Willen sind mancherlei Inkonvenienzen nicht zu vermeiden. Der gemeine Mann wird stutzig und mißtrauisch nicht bloß gegen die Regierung, sondern auch gegen seine geistlichen Behörden, weil er sie der Lauigkeit, wo nicht gar der Böswilligkeit zeihet.

Eure Exzellenz! Was uns dringend not tut, ist demnach vor allem Feststellung unserer kirchlichen Rechte der rk. Kirche gegenüber. Sollte aber diese Feststellung von der Einwilligung Roms abhängen, so sprechen wir ganz unumwunden unsere auf Geschichte und Erfahrung beruhende Überzeugung dahin aus, daß unserer Kirche von Rom kein Heil kommen könne. Rom wird nie von seinem Grundsatz abgehen: *Extra ecclesiam nulla salus*,¹⁾ und nach diesem Grundsatz stets unsere Kirche behandeln. Soll unsere Kirche namentlich im Punkte der gemischten Ehen und der Erziehung der Kinder aus diesen Ehen zum vollen Genusse ihrer Rechte der rk. Kirche gegenüber kommen, so wird leider dem Staate am Ende nichts anderes übrig bleiben als die Einführung der Zivilehe. Wir sagen „leider“; denn dieses Produkt der französischen Revolution²⁾ ist uns ein Greuel, dem jedoch, wir sagen noch einmal „leider“, durch die *Assistentia passiva* der Weg schon angebahnt ist.

Nicht minder not tut freilich unserer Kirche auch eine ihrem Geiste angepaßte Verfassung, obwohl wir keineswegs die Ansicht hegen, als hinge das Heil unserer Kirche zunächst von einer Verfassung ab, es sei nun eine Synodal- oder eine Konsistorialverfassung. So viel aber steht fest: Die gegenwärtige Konsistorialverfassung ist weder geeignet, für das Heil der Kirche genügend zu wirken, noch besitzt sie das Vertrauen der Gemeinden. Sie kann nicht länger mehr bestehen, wenn der § 2 der Verfassung vom 4. März eine Wahrheit werden soll. Eine Synodalverfassung mit gehöriger Vertretung des Klerus und notwendigen Kaufelen,

daß nicht etwa der glaubens- und bekenntnislose Pöbel die Kirche tyrannisiere, dürfte wohl den Wünschen entsprechend sein.

Was aber unserer Kirche vor allem not tut und ohne welche jede kirchliche Verfassung ein toter Buchstabe bleibt, das sind fromme, christliche, bekenntnistreue Aufseher, Lehrer und Seelsorger, welche dem alle Religion und Sitten zersetzenden Unglauben einen kräftigen Damm entgegenstellen.

Möchte es Eurer Exzellenz in Ihrer hohen und einflußreichen Stellung gelingen, unsere kirchlichen Angelegenheiten baldmöglichst einer glücklichen Lösung entgegenzuführen. Die ganze ev. Kirche Österreichs würde Eurer Exzellenz dafür zu immerwährendem Danke verpflichtet sein. . . — —

Ähnliches bringen Majestätsgesuche der Pastoren in Böhmen vor.¹⁾ Das Konsistorium stellte dem Kultusministerium die Not dar: Mehrere politische Behörden verlangen Unterordnung unter die früheren Toleranzgesetze; Pastoren werden mit Geldstrafen belegt, wenn sie dem ah. Befehle gemäß die Reichsverfassung vom 4. März 1849 als unverrückbare Norm heilig halten wollen.²⁾ Die Antwort lautete wenig tröstlich: Das Ministerium habe sich die Lösung der ebenso wichtigen als schwierigen Aufgabe, wie die Gesetzgebung über die Stellung der ev. Kirche zum Staate und zu den anderen anerkannten Religionsgesellschaften, namentlich zur rk. Kirche, dann wie jene über die Ehe überhaupt und die Mischehen insbesondere, die Erziehung der Kinder aus solchen, mit der Reichsverfassung und mit den durch das ah. Patent vom 4. März 1849 gewährleisteten Grundrechten in Einklang zu bringen sei, zur angelegentlichsten Sorge gemacht; nachdem aber in Gemäßheit des § 121 der Reichsverfassung die bestehenden Gesetze und Verordnungen so lange in Kraft verbleiben, bis die neuen in Wirksamkeit treten, die Behörden diesfalls keine Ausnahme betreffs der ev. Kirche machen können, sind die Petenten danach zu bescheiden.

Ja, den Ev. wurde jener Hort, den Behörden und den Rk. der Stein des Anstoßes dadurch genommen, daß der Kaiser das Märzpatent am 31. Dezember 1851 aufhob; damit war man eigentlich auf den Absolutismus zurückgeworfen. Allein zum Glück sollten die im Märzpatente den Kirchen- und Religionsgesellschaften zuerkannten Rechte in Geltung bleiben. Durch die Silvesterbescherung war freilich auch den Konkordatsleuten freiere Hand gelassen, da der Reichstag deren Rückschritte nicht gemacht haben würde. Nun hieß es wieder, sich aufs Warten legen!

Dem wurde zunächst das Konkordat¹⁾ zuteil, ein Hohn im Zusammenhalte mit der kurz darauffallenden Feier der 300jährigen Erinnerung an den Religionsfrieden.

Rom hatte damit den Josefinismus verdrängt. Eine geistliche Nebenregierung tat sich auf; Unterricht und Ehegesetzgebung wurde dem Klerus ausgeliefert. Die Freiheit der Kirche sollte die geistige und kirchliche Freiheit knebeln. Der schöne Traum wurde nicht volle Wirklichkeit. Die Ev. konnten sachte wieder Atem holen und weiter drängen. Zunächst verlegte man sich in Gemeinden und Konsistorien wieder aufs Petitionieren.

Im Februar 1857 erwog man im ak. Konsistorium, neuerdings mit einer Bitte ans Ministerium heranzutreten, da nun sieben Jahre seit Erstattung des auf die Vorschläge der Wiener Konferenz abverlangten Gutachtens (19. November 1849)²⁾ verstrichen; nachdem die Verhandlungen mit der rk. Kirche durch das Konkordat ein für sie sehr günstiges Ende erreicht; da die verheißene und amtlich behauptete Gleichheit in Wirklichkeit nicht besteht. Allein die Mehrheit bremste: Es ist schon manches geschehen; der gute Wille der Staatsverwaltung muß anerkannt werden; das Ende des Kampfes in Ungarn³⁾ ist abzuwarten; die rk. Kirche wird stets einen Vorrang behalten; den Gemeinden werden ohnehin die Vorschläge wieder nicht weit genug gehen; die Position des Konsistoriums leide immer noch an seiner Geburt aus der Teschener Lokalbehörde. So ging der Bericht per majora ad acta.⁴⁾ Im Frühling des nächsten

Jahres ein neuer Anlauf! Man beschloß, die zwei Gebiete, Verhältnis zur rk. Kirche und die Kirchenverfassung, zu trennen, wegen des ersteren durch das Ministerium für Kultus und Unterricht ein Majestätsgesuch einzureichen, wegen des zweiten die Wünsche der Gemeinden dem Ministerium vorzulegen.

Aus dem ersteren (6. Juli 1858):¹⁾

... In letzter Zeit haben sich nun Eingaben von Gemeinden und einzelnen Predigern gehäuft, welche alle im wesentlichen eine und dieselbe Grundlage haben. Es spricht sich darin die dringende Bitte nach voller Durchführung der ah. gnädigen Verheißung sowie das Gefühl der Kränkung über eine vermeintlich seit dem Konkordate mit der rk. Kirche eingetretene Verletzung der ev. Kirche und der Gewissensstellung ihrer Glieder und darum zugleich die tiefste Besorgnis über künftig noch zu erwartende Beeinträchtigung aus. Die k. k. Konsistorien waren und sind jederzeit bemüht, unberechtigte Klagen hintanzuhalten, unnötige Besorgnisse zurückzuweisen und fortschreitender Verstimmung der Gemüter Einhalt zu tun. Bei den sich mehrenden Eingaben, bei manchen selbstgemachten betrübenden Wahrnehmungen wie beim Hinblick auf einzelne administrative Ausdeutungen der bisher bestehenden Gesetze wird es jedoch eine aus der kirchlichen Stellung hervorgehende Pflicht dieser Konsistorien, die wohlwollendste Aufmerksamkeit Eurer Exzellenz²⁾ auf diese ernste Sachlage zu lenken.

Die Konsistorien kommen hiemit dieser ihrer Verpflichtung nach; sie müssen es aber für ihre gleichgroße Pflicht ansehen, zugleich die angelegentliche Bitte zu stellen, Eure Exzellenz wolle bei ah. Sr. k. k. Apostolischen Maj. die Regelung der Stellung der ev. Kirche anderen Kirchen gegenüber auf Grundlage des ah. Patentes vom 31. Dezember 1851 und im Hinblick auf den Bericht der Konsistorien vom 9. November 1849, ... über die Vorschläge der Superintendenten und Vertrauensmänner nach Billigkeit und Gerechtigkeit befürworten und diese ihre unter-

tänigste Darlegung zu den Stufen des ah. Thrones selbst niederlegen, weil von dort aus allein die väterliche und huldvolle Abhilfe kommen kann.

Die treuehorsaamsten Konsistorien sprechen diese pflichtgemäße Bitte durchdrungen von der Überzeugung aus, daß unser Kaiser und Herr durch das mit der römischen Kurie lediglich in rk. Dingen abgeschlossene Konkordat sich durchaus nicht des ihm von Gottes Gnaden zustehenden kais. Rechtes, gerechter Schutz- und Schirmherr aller seiner treuen Untertanen ohne Unterschied des Glaubens zu sein, sich irgendwie begeben habe. — Zu dieser Überzeugung führt von selbst die Berücksichtigung, daß sich das Konkordat bloß als ein zwischen der Staatsverwaltung und der rk. Kirche abgeschlossener Akt kundgibt, ferner, daß bei dessen Publizierung allen Konfessionen die beruhigendsten Versicherungen in unbestritten offiziellen Artikeln gegeben wurden (siehe „Wiener Zeitung“ Nr. 13 vom 16. Januar 1856), ferner, daß über dessen Hinausgabe mit den zur gesetzlichen Vertretung der ev. Konfessionen berufenen und verpflichteten k. k. Konsistorien AC. und HC. durchaus keine Verhandlung stattfand und endlich, daß durch die von ah. Sr. k. k. Apostolischen Maj. allergnädigst garantierte Selbständigkeit der anerkannten kirchlichen Gemeinschaften in kirchlichen Dingen es ausgesprochen ist, es könne jede derselben in den Fragen, wo die eine nach der Konsequenz ihrer Grundsätze selbständig verfahren darf, ebenfalls selbständig nach ihren Dogmen und Anschauungen vorgehen. Da die h. Staatsverwaltung die vor dem Konkordate allen Konfessionen gegebene Verheißung der kirchlichen Selbständigkeit durchaus bei Abschluß desselben nicht aufgegeben hat, so ergibt sich mit Notwendigkeit daraus das fortdauernde Recht der h. Staatsverwaltung, in Fällen von Konflikten der Konfessionen durch gerechte gleichmessende Gesetze die unumstößliche Entscheidung zu treffen. — Hiebei dürfte auch zu erwägen sein, wie in anderen Teilen des deutschen Bundes, wo Konkordate abgeschlossen wurden, namentlich in dem rk.

Königreiche Bayern,¹⁾ solche gesetzliche Einrichtungen getroffen sind, daß dem Gewissen der Glieder aller anerkannten Kirchen nicht wehe geschieht. Es ergeben sich daraus die friedlichsten Verhältnisse und unabsehbare Reibungen werden vermieden.

Gewiß ist die um des Ernstes der Sache willen hier mit unbedingter Offenheit sich aussprechende oberste ev. Kirchenbehörde weit davon entfernt, es nicht als einen aus den Verhältnissen sich naturgemäß ergebenden Tatbestand aufzufassen, daß diejenige Kirche, welcher das ah. Kaiserhaus und die Mehrzahl der Landesbewohner angehört, durch Rangstellung, durch Auszeichnung, durch Glanz und Ansehen hervortritt; sie ist weit davon entfernt, es nicht als einen Akt der Gerechtigkeit anzuerkennen, wenn der rk. Kirche durch das Konkordat gewährleistet ist, ihre Dogmen ungeschmälert an ihren Gläubigen durch kirchliche Mittel zur Geltung zu bringen.

Um so zuversichtlicher glauben aber auch die k. k. Konsistorien mit Erfolg die au. Bitte wieder aussprechen zu dürfen, es mögen die alten Verordnungen, welche mit dem ah. Patente vom 31. Dezember 1851 nicht mehr zusammenstimmen, aufgehoben, und dagegen bei der noch zu erwartenden Regelung der allgemeinen kirchlichen Verhältnisse solche Gesetze gegeben werden, nach welchen es dem ev. Glaubensgenossen als Untertanen des österreichischen Kaiserstaates in demselben Maße wie dem Rk. möglich ist, nach seinem Gewissen die Pflichten gegen seine Kirche zu erfüllen.

Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung muß der ev. Untertan sich um seines Glaubens willen zurückgesetzt erachten; wenn er auch will, kann und darf er in manchen Verhältnissen nicht die Pflicht als gewissenhaftes Glied seiner Kirche voll erfüllen, und doch ist es dieselbe Kirche, die ihm gebietet, „in treuem Gehorsam der Obrigkeit untertan zu sein und dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist.“²⁾

Zwei Hauptpunkte, in denen eine gerechte Entscheidung am dringendsten not tut, drängen sich hier vor allen übrigen

zur Berücksichtigung auf, die Eingehung der gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen und außer der Ehe. —

. . . Durch ein entsprechendes Gesetz würde eine unverschuldete, harte Zurücksetzung und tiefe Kränkung der Ev. beseitigt, und es würden alle willkürlichen Vexationen bei gemischten Ehen zum größten Teile verhindert, es bliebe allen Kirchen möglich, nach Maßgabe der ihnen zu Gebote stehenden geistlichen Mittel auf das Pflichtgefühl ihrer Gläubigen einzuwirken, während zugleich der ev. so gut wie der rk. Teil der Entscheidung seines Gewissens Folge leisten könnte. Es würde gleiches Recht jeglichem gewährt, ohne zur Zivilehe seine traurige Zuflucht nehmen zu müssen. Dem Staate aber als solchem, der die ev. Kirche anerkannt hat wie die rk., kann die Trauung in der einen Kirche nicht mehr gelten als in der anderen. Wolle doch nur der Staat aussprechen, was von seinem Standpunkte notwendig sei, und so der Kirche das Ihre dann überlassen! Die Konsistorien wissen es, wie äußerlich ohnmächtig die ev. Kirche und wie gewaltig die rk. Kirche dasteht, und doch bitten sie um diesen Erlaß der Gerechtigkeit und Liebe . . .

Wie es den Grundsätzen der rk. Kirche entsprechend ist, dahin zu wirken, daß in einer gemischten Ehe alle Kinder rk. erzogen werden, so ist es aller Scheingründe und Trugschlüsse ungeachtet den Grundsätzen der ev. Kirche entsprechend, dahin zu wirken, daß in einer gemischten Ehe alle Kinder ev. erzogen werden. Das bisherige Staatsgesetz macht es nun der rk. Kirche wohl möglich, nicht nur die Art und Weise der Eingehung der gemischten Ehe von der religiösen Kindererziehung abhängig zu machen, sondern auch die Erziehung aller Kinder in der rk. Kirche zu erlangen; dagegen macht es aber dasselbe Staatsgesetz der ev. Kirche nicht nur unmöglich, über das Staatsgesetz hinaus nur den billigen Anteil ev. Kindererziehung zu erlangen, sondern auch unmöglich, zu verhindern, daß ihr nach Gutdünken ihrer Glieder der kärglich zugestandene

Anteil an religiöser Kindererziehung entzogen werde. Der ev. Glaubensgenosse darf ungehindert mit der rk. Kirche selbst einen Vertrag eingehen, die Pflichten gegen seine eigene Kirche, die ihm der Staat rücksichtlich der religiösen Kindererziehung zu erfüllen übrig läßt, nicht zu erfüllen, er darf sich einer Kirche, welcher er nicht angehört, reversieren, ein indifferenter ev. Glaubensgenosse zu sein. . . .

Solche Verhältnisse und Zustände, welche die ev. Kirche tief zu beklagen hat, und vor denen selbst das Judentum bewahrt ist, werfen den Samen des Mißmutes, des Indifferentismus, der Irreligiosität und der Vernachlässigung der heiligsten Pflichten in den Schoß der Familie. Vor solchen Verhältnissen und Zuständen fallen dann andere begründete Beschwerden der ev. Glaubensgenossen, wie z. B. über das Verbot, daß ev. Pfarrer sich Pfarrer nennen, daß die ev. Kirchensprengel Diözesen genannt werden und die Erlaubnis, daß rk. Geistliche die ev. Kirche und die ev. Glaubensgenossen beliebig bezeichnen können, minder schwer ins Gewicht.

Jene erwähnten Verhältnisse und Zustände ließen sich allenfalls noch mit dem Begriff einer bloß tolerierten Kirche in Einklang bringen. Sie stimmen aber schon nicht mehr zu dem Verhältnis, in welches der Grundvertrag der deutschen Bundesstaaten¹⁾ die Glieder der drei anerkannten christlichen Bekenntnisse zu einander stellt; am wenigsten entsprechen sie aber dem allergnädigsten kais. Manifeste vom 31. Dezember 1851, welches die im Staate vorhandenen christlichen Genossenschaften in ihrer Selbständigkeit anerkennt. . . .

Wie schmerzlich der bestehende Zustand für die ev. Glaubensgenossen sei, mögen Eure Exzellenz beim Hinblick darauf ersehen, welchen Eindruck es in der rk. Christenheit hervorrufen würde, wenn in einem der deutsch-ev. Bundesstaaten — und nur diese kommen hier in Betracht, da der den k. k. Konsistorien unterstehende Sprengel innerhalb ihrer liegt — die soeben auseinandergesetzte auf die ev. Glaubensgenossen bisher angewendete Gesetzgebung auf

eines Oktroi zurückwies; endlich den Entwurf zu einer energischen Abmahnung an den Triester Pastor Gust. Wilh. Steinacker.¹⁾

Noch ehe dieser Bericht (26. Juni) in den Händen des Ministeriums sein konnte, erließ dieses ein Dekret (27. Juni), das zur Durchführung des Märzpatentes eine Versammlung der Superintendenten mit höchstens je zwei Vertrauensmännern veranstaltete, mit einer bedingungsweisen Überschlagsvergütung von je 100 fl. Die Sitzungen sollten im Konsistorium stattfinden, ohne daß dieses irgendwie Einfluß nähme; daher verfügte das Ministerium, die vorgelegten Entwürfe in geeigneter Weise umzugestalten.²⁾

Die Versammlung tagte vom 29. Juli bis 14. August, fast im Anschlusse an ihr Gegenstück, die der Bischöfe (29. April bis 20. Juni), „wie sie Wien noch nicht gesehen“, welche bereits einem Konkordate zustrebte.³⁾ Die ev. zeichnete sich durch Einheitlichkeit und Tatkraft aus. Die Sondersitzungen wurden aufgegeben, die beiden Konfessionen fanden sich zusammen. Das Ergebnis war ein dem Ministerium zu überreichendes Regulativ, welches die beherrschenden Grundsätze festlegte, dann die aus der persönlichen Glaubens- und Religionsfreiheit fließenden Rechte und endlich die Bestimmungen entwickelte, die sich auf die kirchlichen Gesellschaftsrechte und die Gleichstellung der ev. mit der rk. Kirche beziehen.⁴⁾ Daran schlossen sich Grundsätze einer Verfassung mit Presbyterial- und Synodalordnung, gipfelnd in einem von der Generalsynode gewählten Reichskirchenrate; zugrunde lag der Köthener Verfassungsentwurf nebst einer Triester Bearbeitung desselben. Naturgemäß übergab das Ministerium für Kultus und Unterricht alsbald (31. August) diese Darbietungen dem ak. Konsistorium zur Begutachtung. Schon wenige Tage darauf (6. September) erhielt es von dessen Präsidenten⁵⁾ eine Sonderdenkschrift (42 Foliospalten lang) mit einigen unzielgesetzlichen Bemerkungen zu den wichtigeren Punkten. Sie zeigen sinnfällig, wie gefährlich der rk. Präsident dem Fortschritte der ev. Kirche werden konnte. Er betont, daß

jene Anträge doch nur Stimmen aus der Kirche bedeuten, nicht diese selbst: Man kann hier nur von Vorparlamenten reden, mit denselben Tendenzen, wie sie das Frankfurter deutsche Vorparlament zeigte. Irrigerweise haben die genannten Konfessionen gemeinsam verhandelt, obwohl sie dogmatisch und kirchenverfassungsmäßig auseinandergehen. Aus ihrer Mitte haben sich gewichtige Stimmen dagegen erhoben.¹⁾ An dem Beispiele von Köthen, Bayern, Württemberg, Hessen läßt sich zeigen, wie verschieden die Fundamentalansichten über die kirchlichen Verhältnisse sind und sein können. Für manche Punkte ist die rk. kirchliche Autorität zuzuziehen, um bei den Rk. nicht anzustoßen. . . Wie zur Abschreckung ist ein Kostenanschlag beigelegt. Für 160 Pastoren sind 96.000 fl., für 160 Lehrer 48.000 fl. vorgesehen (bei 165.396 AC. und 90.481 HC.). Es wäre eine Bedenken erregende Forderung, diese Summen auf den Staat überzuwälzen, insofern die rk. Kirche meist aus eigenem Besitze sich erhält oder von Staatszuschüssen, die als Rückerstattungen von zu Staatszwecken entnommenen Summen zu betrachten sind. Die Krönung des Ganzen bildete die Beibehaltung des rk. Präsidenten für das ev. Konsistorium! —

Acht Wochen nach dem Präsidenten entwickelte dann dieses in über 60 Foliospalten seine Kritik der zweiten Augustkonferenz scharf und umsichtig, selbstbewußt und bürokratisch, ängstlich auch für die eigene Stellung. Besonders richtet sich ihr Widerspruch gegen die Synodalverfassung: . . . Das Wesen der ev. Kirche scheint allerdings darauf zu führen; doch ist nicht in ihr allein das Heil zu finden.

Die Konsistorialverfassung, die beseitigt werden soll, hat eine Vergangenheit; ihr Einfluß ist in der Kirche unverkennbar wohlthätig gewesen; sie hat nicht ihre Entwicklung, aber die Zersplitterung, die Trennung in Parteien verhindert. Die von der landesherrlichen Macht unterstützten Konsistorien haben die Grundlagen der Kirche, die Dogmen und ihre Stabilität erhalten. Mit dem Erwachen der licht-

freundlichen Bestrebungen,¹⁾ welche das Positive in der Kirche wegräumen wollen, wurde auch die Aufregung gegen die Konsistorien, welche das Positive im Christentum stets festzuhalten gesucht, immer größer, und nahm das Verlangen nach Synoden zu, weil manche darin ein wesentliches Mittel der lichtfreundlichen Propaganda zu finden meinten. Allerdings wurde auch unter den anderen theologischen Richtungen das bisherige Verfassungswesen nicht als das Genügende anerkannt. Noch ist die Synodalverfassung in Deutschland, mit Ausnahme von Rheinbayern, nicht eingeführt; das synodale Wesen hat keine praktischen Erfahrungen aufzuweisen. Die Synoden werden sich aber bald auf das dogmatische Gebiet ausbreiten. Mittels Synodalbeschlusses wird dekretiert werden, was man glauben könne und solle. Die Synoden werden ein Tummelplatz werden, wo die Führer und Redner ihre individuellen Meinungen über Glaubenslehre und die Abschaffung der Geistlichen in die unbefangenen, gläubigen Gemüter der sogenannten Laien schleudern, die Gewissen beirren, niederreißen, aber nichts Beruhigendes dafür bieten und aufbauen werden.²⁾ Man denke sich eine Synode, in welcher frommgläubige, von Ehrfurcht für die Satzungen der Religion und Kirche noch erfüllte, einfache Landleute als Deputierte sitzen, wo sie die Ergüsse lichtfreundlicher Geistlichen hören. Man lasse die einfachen Leute dann heimgehen in ihre Gemeinden und Familien. Wird daraus der Kirche, der h. Religion Segen entspringen? Es bleibt sehr problematisch, ob die Vorteile der Synodalverfassung die Nachteile überwiegen werden. Ihre in protestantischen Ländern noch nicht unternommene Einführung ist ein Experiment; soll dies zuerst in Österreich gemacht werden? Das ist um so bedenklicher, als hier mit einigen Ausnahmen nur Landgemeinden in Betracht kommen, deren Glieder nicht die Kenntnisse und Bildung besitzen, von welcher ein gedeihliches Wirken der Synoden abhängig sein wird. Welche verschiedenen Elemente werden auf einer Reichssynode sich vereinigen! Verschieden nach Sprache und Nationalität, Fassungsvermögen, religiösem

Bewußtsein! Die einen werden vereinte, die anderen getrennte Synoden wünschen . . .

Wer soll die Kosten aufbringen? Die einfachen Leute werden so ziemlich gleichgültig sein, und der Staat soll ohnehin für die Gehälter der Geistlichen aufkommen. Der Staat braucht jetzt Ruhe; da ist es kaum ratsam, die Agitation auf dem geistlichen Gebiete sich ausbreiten zu lassen . . .

Wer soll bei der Zerstretheit der Gemeinden den auf Wochen und Monate abwesenden Seelsorger ersetzen? Ein anderes ist's in protestantischen Ländern, wo auf jede halbe Stunde ein Seelsorger zu finden ist, während er in Österreich oft 7—10 Stunden fahren muß, um seine eigenen Kirchkinder zu providieren . . .

Nirgends widerraten die Verhältnisse so sehr der Synodalverfassung als in Österreich. Die Antragsteller dürften von unpraktischen Ideen, illusorischen Hoffnungen, dem Drängen des Zeitgeistes, einzelne auch von Ehrgeiz sich haben hinreißen lassen. Gewiß führt das Wesen der ev. Kirche zu diesem System, und sie muß so autonom sein wie die rk. . . . Aber für Österreich empfiehlt sich mindestens eine Übergangsepoche. Es entspricht dem Geiste des Urchristentums und der rechten Presbyterialverfassung, daß aus kleineren Gemeindegemeinschaften die größeren Verbände erwachsen; der Bau muß von unten nach oben statt von oben nach unten gehen . . . Es ist auch zu wünschen, daß Ungarn und Siebenbürgen mit Österreich die gleiche Verfassung haben.¹⁾ Ehe daher nicht auch jene Stimme vernommen ist, läßt sich für den kleineren Teil nichts entscheiden . . . Ferner ist zu erwägen, daß in der jetzigen aufgeregten Zeit noch alle konstituierenden Versammlungen ein trauriges Ende gehabt. Auf kirchlichem Gebiete könnten sie nur zu leicht zu Spaltungen und Sektenbildung führen . . .

Noch ist die ev. Kirche Österreichs frei von jenen Kämpfen, welche die verschiedenartige dogmatische Auffassung in Deutschland nicht zum Segen der Kirche herbei-

geführt hat. Durch eine konstituierende Synode könnten diese Kämpfe leicht zum offenbaren Nachteile der kaum selbständig erklärten Kirche auch in diese getragen werden. Da mithin eine Vereinigung der Konsistorial- und Synodalverfassung der einzig mögliche Weg, so möge das Konsistorium ermächtigt werden, einen Verfassungsentwurf, etwa nach der württembergischen, kleinen kirchlichen Kreisen der Seniorate zur Äußerung herauszugeben, bestehend aus den Geistlichen des Seniorates und einem Abgeordneten jeder Gemeinde nach Wahl des Presbyteriums. Auf Grund ihrer Äußerungen hätte das Konsistorium oder eine besondere Kommission eine Verfassung auszuarbeiten und dem Staate zu unterbreiten. Die bisherigen obersten Kirchenbehörden waren staatliche, ohne besondere Mitwirkung der Kirche ernannte. Es ist wünschenswert, daß auch künftig der Staat sich bei Einsetzung und Aufrechterhaltung des obersten Kirchenregiments beteilige. Ein rk. Regent kann aber nicht als im Besitze der obersten Episkopalgewalt der ev. Kirche gedacht werden, schon weil ein Amt in der Kirche ein Dienen in ihr verlangt. Am zutreffendsten wäre es, die ev. Kirchenbehörde künftig als aus Vereinbarung von Staat und Kirche herangezogene ständige Organe anzusehen. Bis dahin möge das Konsistorium in seiner Amtswirksamkeit geschützt werden¹⁾ . . . — —

* * *

Kann man sich wundern, daß nach diesen abmahnenden und hinhaltenden Erwägungen des Konsistoriums das Ministerium fast ein Jahrzehnt zu einer befriedigenden Antwort brauchte? —

Das so entstehende **Interim** wurde sehr drückend, es herrschte geradezu Rechtsunsicherheit. Viele Klagen geben davon Zeugnis. So aus der oö. Diözese²⁾, gezeichnet von dem Superintendenten, Konsistorialrat und Pastor Joh. Steller, den Pastoren, Lehrern, Vorstehern und Ausschüssen der Gemeinden Thening, Goisern, Hallstatt, Gosau, Attersee, Ruzenmoos, Wels, Neukematen, Eferding, Wallern, Scharthen, Linz, zusammen 138 Unterschriften:

Exzellenz!¹⁾ Ein volles Jahr und drei Monate sind verflossen, seitdem am 19. August 1849 Eurer Exzellenz das Gutachten der ev. Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner über die künftige Regelung der ev.-kirchlichen Angelegenheiten überreicht worden sind.

Eure Exzellenz geruhten damals zu bemerken, daß die Entscheidung in dieser Angelegenheit vielleicht nicht so schnell erfolgen dürfte, als von mancher Seite her gewünscht werden möchte, indem die Sache verwickelt und mit manchen Schwierigkeiten verknüpft sei.

Die Wahrheit dieser Bemerkung in ihrem ganzen Gewichte fühlend und dem Wohlwollen Eurer Exzellenz vollkommen vertrauend, wartete die o. d. e. Diözese AC. bisher geduldig auf die Entscheidung ihrer kirchlichen Angelegenheiten.

Die rasche und günstige Erledigung, welche die Angelegenheiten der rk. Kirche im Sinne des § 2 des Patentens vom 4. März 1849²⁾ gefunden, konnte nur unsere Hoffnung beleben, daß unserer Kirche das nämliche glückliche Los werde zuteil werden, und das um so mehr, da in dem auV. Eurer Exzellenz an Se. Maj. über die mit den rk. Bischöfen gepflogenen Verhandlungen auch der Angelegenheiten unserer Kirche in einer Weise gedacht wurde, die uns von der Aufmerksamkeit überzeugte, welche Eure Exzellenz derselben widmet.

Allerlei Gerüchte, welche über gewisse Eröffnungen, die Eure Exzellenz einigen hochgestellten Männern unserer Kirche in Beziehung auf unsere kirchlichen Angelegenheiten gemacht haben sollten, zu unseren Ohren drangen, bewogen uns, an das in Wien von seiten der Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner bestellte Komitee in dieser Beziehung einige Fragen zu stellen.

Zu unserer nicht geringen Verwunderung mußten wir aus der Antwort dieses Komitees vom 16. November d. J. die traurige Kunde entnehmen, daß von seiten des h. Ministeriums des Kultus und Unterrichts an das Komitee keine Eröffnung stattgefunden habe, und daß ungeachtet

aller Bemühungen des Komitees der gegenwärtige Stand unserer kirchlichen Angelegenheiten noch immer derselbe sei.

Bei dieser Lage der Dinge würden wir nicht nur unsere Pflicht verfehlen, sondern uns auch eine unverzeihliche Gleichgültigkeit gegen die teuersten Interessen unserer Kirche zuschulden kommen lassen, wenn wir an Eure Exzellenz nicht die dringende Bitte richteten: Höchst-dieselben wollen geruhen, unsere kirchlichen Angelegenheiten ebensowohl im Sinne des § 2 des Patentens vom 4. März 1849 und auf den Grund des überreichten Gutachtens baldmöglichst zu regeln, wie solches bei der rk. Kirche bereits geschehen ist.

Zur Begründung unserer Bitte berufen wir uns auf die von Eurer Exzellenz in dem auV. an Se. Maj. über die mit den rk. Bischöfen gepflogenen Verhandlungen entwickelten Motive einer beschleunigten Regelung dieser Angelegenheit. Eure Exzellenz sagten dort (XVII. Beilagenheft zum allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte, 1850, S. 106) überaus treffend: „Mehrfache Rücksichten mißbraten jedoch jene Erledigung in der kirchlichen Angelegenheit so lange zu vertagen, bis für alle darin begriffenen Gegenstände die Vorbedingungen definitiver Entscheidung erfolgt sind. Alle, welche an der rk. Kirche lebhaften Anteil nehmen, harren mit Ungeduld einer baldigen Verwirklichung der in dem Patente vom 4. März enthaltenen Zusagen, und so sehr der eingetretene Aufschub durch die Sachlage gerechtfertigt wird, so müßte doch eine längere Verzögerung das Vertrauen in die Absichten der Regierung beeinträchtigen. Zudem wirkt der Zustand der Unentschiedenheit lähmend auf das innere Leben der Kirche, dessen kräftigere Entwicklung ein immer allgemeiner gefühltes Bedürfnis ist, während es den Staatsbehörden überall, wo die alte Ordnung mit den neuen Prinzipien nicht im Einklange steht und durch deren Verkündung erschüttert ist, an festen Regeln für ihr Benehmen in betreff kirchlicher Angelegenheiten gebricht.“

Wir sind nicht imstande, zu diesen schlagenden Argumenten etwas hinzuzufügen; wir können nur sagen, daß alle diese Gründe für die schleunige Regelung der Angelegenheiten der rk. Kirche fast noch in höherem Grade für die schleunige Regelung der Angelegenheiten unserer ev. Kirche sprechen.

Durch die selbständige Stellung der rk. Kirche ist unsere Kirche in ihrer noch unselbständigen Stellung vielfach beeinträchtigt, und wir wissen dermalen in vielen kirchlichen Angelegenheiten gar nicht, wie wir uns benehmen und wo wir Abhilfe für unsere Beschwerden suchen sollen. Erlauben Eure Exzellenz, konkrete Fälle anzuführen, um unsere Lage der rk. Kirche gegenüber anschaulich zu machen. Es soll z. B. eine gemischte Ehe geschlossen werden. Welchem Seelsorger steht die Aufnahme der Einwilligung zur Ehe zu, dem rk. oder dem ev.? Der rk. Pfarrer fordert von dem ev. Teile einen Revers über die rk. Erziehung sämtlicher Kinder, der ev. Teil verweigert denselben. Der rk. Pfarrer hinwiederum verweigert dem rk. Teile das zur Ehe notwendige Religionszeugnis oder das Aufgebot oder den Auskundschein. Was ist da zu tun?

Ist nicht in solchen Fällen die den ev. Seelsorgern erteilte Befugnis, gemischte Brautpersonen nach erfolgter rk. Trauung gleichfalls einzusegnen, eine illusorische?

Es handelt sich um die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Nach welchen Gesetzen soll vorgegangen werden? Nach dem Geiste des Patenten vom 4. März oder nach den alten Toleranzgesetzen, welche mit diesem Geiste im schneidenden Widerspruche stehen? Hier wird dem ev. Kinde einer rk. Mutter unter Hinweisung auf die neuen Prinzipien gestattet, die rk. Schule zu besuchen; dort aber wird dem rk. Kinde einer ev. Mutter mit Berufung auf die alten Toleranzgesetze nicht erlaubt, ihr Kind in die ev. Schule zu schicken. Und das alles in ein und derselben Zeit und unter einer und eben derselben Statthalterei!!

Ein rk. Schullehrer fordert von einem ev. Gemeindegliede allerlei Giebigkeit an Getreide, Brot usw., weil

diese Abgabe vor einigen Jahren auf irgend eine Weise in das Grundbuch eingetragen wurde. —

So gibt es täglich Anstöße und Reibungen, niemand weiß, wie er eigentlich daran sei, und bei dem besten Willen sind mancherlei Inkonvenienzen nicht zu vermeiden. Der gemeine Mann wird stutzig und mißtrauisch nicht bloß gegen die Regierung, sondern auch gegen seine geistlichen Behörden, weil er sie der Lauigkeit, wo nicht gar der Böswilligkeit zeihet.

Eure Exzellenz! Was uns dringend not tut, ist demnach vor allem Feststellung unserer kirchlichen Rechte der rk. Kirche gegenüber. Sollte aber diese Feststellung von der Einwilligung Roms abhängen, so sprechen wir ganz unumwunden unsere auf Geschichte und Erfahrung beruhende Überzeugung dahin aus, daß unserer Kirche von Rom kein Heil kommen könne. Rom wird nie von seinem Grundsatz abgehen: *Extra ecclesiam nulla salus*,¹⁾ und nach diesem Grundsatz stets unsere Kirche behandeln. Soll unsere Kirche namentlich im Punkte der gemischten Ehen und der Erziehung der Kinder aus diesen Ehen zum vollen Genusse ihrer Rechte der rk. Kirche gegenüber kommen, so wird leider dem Staate am Ende nichts anderes übrig bleiben als die Einführung der Zivilehe. Wir sagen „leider“; denn dieses Produkt der französischen Revolution²⁾ ist uns ein Greuel, dem jedoch, wir sagen noch einmal „leider“, durch die *Assistentia passiva* der Weg schon angebahnt ist.

Nicht minder not tut freilich unserer Kirche auch eine ihrem Geiste angepaßte Verfassung, obwohl wir keineswegs die Ansicht hegen, als hinge das Heil unserer Kirche zunächst von einer Verfassung ab, es sei nun eine Synodal- oder eine Konsistorialverfassung. So viel aber steht fest: Die gegenwärtige Konsistorialverfassung ist weder geeignet, für das Heil der Kirche genügend zu wirken, noch besitzt sie das Vertrauen der Gemeinden. Sie kann nicht länger mehr bestehen, wenn der § 2 der Verfassung vom 4. März eine Wahrheit werden soll. Eine Synodalverfassung mit gehöriger Vertretung des Klerus und notwendigen Kautelen,

daß nicht etwa der glaubens- und bekenntnislose Pöbel die Kirche tyrannisiere, dürfte wohl den Wünschen entsprechend sein.

Was aber unserer Kirche vor allem not tut und ohne welche jede kirchliche Verfassung ein toter Buchstabe bleibt, das sind fromme, christliche, bekenntnistreue Aufseher, Lehrer und Seelsorger, welche dem alle Religion und Sitten zersetzenden Unglauben einen kräftigen Damm entgegenstellen.

Möchte es Eurer Exzellenz in Ihrer hohen und einflußreichen Stellung gelingen, unsere kirchlichen Angelegenheiten baldmöglichst einer glücklichen Lösung entgegenzuführen. Die ganze ev. Kirche Österreichs würde Eurer Exzellenz dafür zu immerwährendem Danke verpflichtet sein. . . — —

Ähnliches bringen Majestätsgesuche der Pastoren in Böhmen vor.¹⁾ Das Konsistorium stellte dem Kultusministerium die Not dar: Mehrere politische Behörden verlangen Unterordnung unter die früheren Toleranzgesetze; Pastoren werden mit Geldstrafen belegt, wenn sie dem ah. Befehle gemäß die Reichsverfassung vom 4. März 1849 als unverrückbare Norm heilig halten wollen.²⁾ Die Antwort lautete wenig tröstlich: Das Ministerium habe sich die Lösung der ebenso wichtigen als schwierigen Aufgabe, wie die Gesetzgebung über die Stellung der ev. Kirche zum Staate und zu den anderen anerkannten Religionsgesellschaften, namentlich zur rk. Kirche, dann wie jene über die Ehe überhaupt und die Mischehen insbesondere, die Erziehung der Kinder aus solchen, mit der Reichsverfassung und mit den durch das ah. Patent vom 4. März 1849 gewährleisteten Grundrechten in Einklang zu bringen sei, zur angelegentlichsten Sorge gemacht; nachdem aber in Gemäßheit des § 121 der Reichsverfassung die bestehenden Gesetze und Verordnungen so lange in Kraft verbleiben, bis die neuen in Wirksamkeit treten; die Behörden diesfalls keine Ausnahme betreffs der ev. Kirche machen können, sind die Petenten danach zu bescheiden.

Ja, den Ev. wurde jener Hort, den Behörden und den Rk. der Stein des Anstoßes dadurch genommen, daß der Kaiser das Märzpatent am 31. Dezember 1851 aufhob; damit war man eigentlich auf den Absolutismus zurückgeworfen. Allein zum Glück sollten die im Märzpatente den Kirchen- und Religionsgesellschaften zuerkannten Rechte in Geltung bleiben. Durch die Silvesterbescherung war freilich auch den Konkordatsleuten freiere Hand gelassen; da der Reichstag deren Rückschritte nicht gemacht haben würde. Nun hieß es wieder, sich aufs Warten legen!

Dem wurde zunächst das Konkordat¹⁾ zuteil, ein Hohn im Zusammenhalte mit der kurz darauffallenden Feier der 300jährigen Erinnerung an den Religionsfrieden.

Rom hatte damit den Josefismus verdrängt. Eine geistliche Nebenregierung tat sich auf; Unterricht und Ehegesetzgebung wurde dem Klerus ausgeliefert. Die Freiheit der Kirche sollte die geistige und kirchliche Freiheit knebeln. Der schöne Traum wurde nicht volle Wirklichkeit. Die Ev. konnten sachte wieder Atem holen und weiter drängen. Zunächst verlegte man sich in Gemeinden und Konsistorien wieder aufs Petitionieren.

Im Februar 1857 erwog man im ak. Konsistorium, neuerdings mit einer Bitte ans Ministerium heranzutreten, da nun sieben Jahre seit Erstattung des auf die Vorschläge der Wiener Konferenz abverlangten Gutachtens (19. November 1849)²⁾ verstrichen; nachdem die Verhandlungen mit der rk. Kirche durch das Konkordat ein für sie sehr günstiges Ende erreicht; da die verheißene und amtlich behauptete Gleichheit in Wirklichkeit nicht besteht. Allein die Mehrheit bremste: Es ist schon manches geschehen; der gute Wille der Staatsverwaltung muß anerkannt werden; das Ende des Kampfes in Ungarn³⁾ ist abzuwarten; die rk. Kirche wird stets einen Vorrang behalten; den Gemeinden werden ohnehin die Vorschläge wieder nicht weit genug gehen; die Position des Konsistoriums leide immer noch an seiner Geburt aus der Teschener Lokalbehörde. So ging der Bericht per majora ad acta.⁴⁾ Im Frühling des nächsten

Jahres ein neuer Anlauf! Man beschloß, die zwei Gebiete, Verhältnis zur rk. Kirche und die Kirchenverfassung, zu trennen, wegen des ersteren durch das Ministerium für Kultus und Unterricht ein Majestätsgesuch einzureichen, wegen des zweiten die Wünsche der Gemeinden dem Ministerium vorzulegen.

Aus dem ersteren (6. Juli 1858):¹⁾

... In letzter Zeit haben sich nun Eingaben von Gemeinden und einzelnen Predigern gehäuft, welche alle im wesentlichen eine und dieselbe Grundlage haben. Es spricht sich darin die dringende Bitte nach voller Durchführung der ah. gnädigen Verheißung sowie das Gefühl der Kränkung über eine vermeintlich seit dem Konkordate mit der rk. Kirche eingetretene Verletzung der ev. Kirche und der Gewissensstellung ihrer Glieder und darum zugleich die tiefste Besorgnis über künftig noch zu erwartende Beeinträchtigung aus. Die k. k. Konsistorien waren und sind jederzeit bemüht, unberechtigte Klagen hintanzuhalten, unnötige Besorgnisse zurückzuweisen und fortschreitender Verstimmung der Gemüter Einhalt zu tun. Bei den sich mehrenden Eingaben, bei manchen selbstgemachten betrübenden Wahrnehmungen wie beim Hinblick auf einzelne administrative Ausdeutungen der bisher bestehenden Gesetze wird es jedoch eine aus der kirchlichen Stellung hervorgehende Pflicht dieser Konsistorien, die wohlwollendste Aufmerksamkeit Eurer Exzellenz²⁾ auf diese ernste Sachlage zu lenken.

Die Konsistorien kommen hiemit dieser ihrer Verpflichtung nach; sie müssen es aber für ihre gleichgroße Pflicht ansehen, zugleich die angelegentliche Bitte zu stellen, Eure Exzellenz wolle bei ah. Sr. k. k. Apostolischen Maj. die Regelung der Stellung der ev. Kirche anderen Kirchen gegenüber auf Grundlage des ah. Patentes vom 31. Dezember 1851 und im Hinblick auf den Bericht der Konsistorien vom 9. November 1849, ... über die Vorschläge der Superintendenten und Vertrauensmänner nach Billigkeit und Gerechtigkeit befürworten und diese ihre unter-

tänigste Darlegung zu den Stufen des ah. Thrones selbst niederlegen, weil von dort aus allein die väterliche und huldvolle Abhilfe kommen kann.

Die treuehorsaamsten Konsistorien sprechen diese pflichtgemäße Bitte durchdrungen von der Überzeugung aus, daß unser Kaiser und Herr durch das mit der römischen Kurie lediglich in rk. Dingen abgeschlossene Konkordat sich durchaus nicht des ihm von Gottes Gnaden zustehenden kais. Rechtes, gerechter Schutz- und Schirmherr aller seiner treuen Untertanen ohne Unterschied des Glaubens zu sein, sich irgendwie begeben habe. — Zu dieser Überzeugung führt von selbst die Berücksichtigung, daß sich das Konkordat bloß als ein zwischen der Staatsverwaltung und der rk. Kirche abgeschlossener Akt kundgibt, ferner, daß bei dessen Publizierung allen Konfessionen die beruhigendsten Versicherungen in unbestritten offiziellen Artikeln gegeben wurden (siehe „Wiener Zeitung“ Nr. 13 vom 16. Januar 1856), ferner, daß über dessen Hinausgabe mit den zur gesetzlichen Vertretung der ev. Konfessionen berufenen und verpflichteten k. k. Konsistorien AC. und HC. durchaus keine Verhandlung stattfand und endlich, daß durch die von ah. Sr. k. k. Apostolischen Maj. allergnädigst garantierte Selbständigkeit der anerkannten kirchlichen Gemeinschaften in kirchlichen Dingen es ausgesprochen ist, es könne jede derselben in den Fragen, wo die eine nach der Konsequenz ihrer Grundsätze selbständig verfahren darf, ebenfalls selbständig nach ihren Dogmen und Anschauungen vorgehen. Da die h. Staatsverwaltung die vor dem Konkordate allen Konfessionen gegebene Verheißung der kirchlichen Selbständigkeit durchaus bei Abschluß desselben nicht aufgegeben hat, so ergibt sich mit Notwendigkeit daraus das fortdauernde Recht der h. Staatsverwaltung, in Fällen von Konflikten der Konfessionen durch gerechte gleichmessende Gesetze die unumstößliche Entscheidung zu treffen. — Hierbei dürfte auch zu erwägen sein, wie in anderen Teilen des deutschen Bundes, wo Konkordate abgeschlossen wurden, namentlich in dem rk.

Königreiche Bayern,¹⁾ solche gesetzliche Einrichtungen getroffen sind, daß dem Gewissen der Glieder aller anerkannten Kirchen nicht wehe geschieht. Es ergeben sich daraus die friedlichsten Verhältnisse und unabsehbliche Reibungen werden vermieden.

Gewiß ist die um des Ernstes der Sache willen hier mit unbedingter Offenheit sich aussprechende oberste ev. Kirchenbehörde weit davon entfernt, es nicht als einen aus den Verhältnissen sich naturgemäß ergebenden Tatbestand aufzufassen, daß diejenige Kirche, welcher das ah. Kaiserhaus und die Mehrzahl der Landesbewohner angehört, durch Rangstellung, durch Auszeichnung, durch Glanz und Ansehen hervortritt; sie ist weit davon entfernt, es nicht als einen Akt der Gerechtigkeit anzuerkennen, wenn der rk. Kirche durch das Konkordat gewährleistet ist, ihre Dogmen ungeschmälert an ihren Gläubigen durch kirchliche Mittel zur Geltung zu bringen.

Um so zuversichtlicher glauben aber auch die k. k. Konsistorien mit Erfolg die au. Bitte wieder aussprechen zu dürfen, es mögen die alten Verordnungen, welche mit dem ah. Patente vom 31. Dezember 1851 nicht mehr zusammenstimmen, aufgehoben, und dagegen bei der noch zu erwartenden Regelung der allgemeinen kirchlichen Verhältnisse solche Gesetze gegeben werden, nach welchen es dem ev. Glaubensgenossen als Untertanen des österreichischen Kaiserstaates in demselben Maße wie dem Rk. möglich ist, nach seinem Gewissen die Pflichten gegen seine Kirche zu erfüllen.

Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung muß der ev. Untertan sich um seines Glaubens willen zurückgesetzt erachten; wenn er auch will, kann und darf er in manchen Verhältnissen nicht die Pflicht als gewissenhaftes Glied seiner Kirche voll erfüllen, und doch ist es dieselbe Kirche, die ihm gebietet, „in treuem Gehorsam der Obrigkeit untertan zu sein und dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist.“²⁾

Zwei Hauptpunkte, in denen eine gerechte Entscheidung am dringendsten not tut, drängen sich hier vor allen übrigen

zur Berücksichtigung auf, die Eingehung der gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen und außer der Ehe. —

. . . Durch ein entsprechendes Gesetz würde eine unverschuldete, harte Zurücksetzung und tiefe Kränkung der Ev. beseitigt, und es würden alle willkürlichen Vexationen bei gemischten Ehen zum größten Teile verhindert, es bliebe allen Kirchen möglich, nach Maßgabe der ihnen zu Gebote stehenden geistlichen Mittel auf das Pflichtgefühl ihrer Gläubigen einzuwirken, während zugleich der ev. so gut wie der rk. Teil der Entscheidung seines Gewissens Folge leisten könnte. Es würde gleiches Recht jeglichem gewährt, ohne zur Zivilehe seine traurige Zuflucht nehmen zu müssen. Dem Staate aber als solchem, der die ev. Kirche anerkannt hat wie die rk., kann die Trauung in der einen Kirche nicht mehr gelten als in der anderen. Wolle doch nur der Staat aussprechen, was von seinem Standpunkte notwendig sei, und so der Kirche das Ihre dann überlassen! Die Konsistorien wissen es, wie äußerlich ohnmächtig die ev. Kirche und wie gewaltig die rk. Kirche dasteht, und doch bitten sie um diesen Erlaß der Gerechtigkeit und Liebe . . .

Wie es den Grundsätzen der rk. Kirche entsprechend ist, dahin zu wirken, daß in einer gemischten Ehe alle Kinder rk. erzogen werden, so ist es aller Scheingründe und Trugschlüsse ungeachtet den Grundsätzen der ev. Kirche entsprechend, dahin zu wirken, daß in einer gemischten Ehe alle Kinder ev. erzogen werden. Das bisherige Staatsgesetz macht es nun der rk. Kirche wohl möglich, nicht nur die Art und Weise der Eingehung der gemischten Ehe von der religiösen Kindererziehung abhängig zu machen, sondern auch die Erziehung aller Kinder in der rk. Kirche zu erlangen; dagegen macht es aber dasselbe Staatsgesetz der ev. Kirche nicht nur unmöglich, über das Staatsgesetz hinaus nur den billigen Anteil ev. Kindererziehung zu erlangen, sondern auch unmöglich, zu verhindern, daß ihr nach Gutdünken ihrer Glieder der kärglich zugestandene

Anteil an religiöser Kindererziehung entzogen werde. Der ev. Glaubensgenosse darf ungehindert mit der rk. Kirche selbst einen Vertrag eingehen, die Pflichten gegen seine eigene Kirche, die ihm der Staat rücksichtlich der religiösen Kindererziehung zu erfüllen übrig läßt, nicht zu erfüllen, er darf sich einer Kirche, welcher er nicht angehört, reversieren, ein indifferenten ev. Glaubensgenosse zu sein....

Solche Verhältnisse und Zustände, welche die ev. Kirche tief zu beklagen hat, und vor denen selbst das Judentum bewahrt ist, werfen den Samen des Mißmutes, des Indifferentismus, der Irreligiosität und der Vernachlässigung der heiligsten Pflichten in den Schoß der Familie. Vor solchen Verhältnissen und Zuständen fallen dann andere begründete Beschwerden der ev. Glaubensgenossen, wie z. B. über das Verbot, daß ev. Pfarrer sich Pfarrer nennen, daß die ev. Kirchensprengel Diözesen genannt werden und die Erlaubnis, daß rk. Geistliche die ev. Kirche und die ev. Glaubensgenossen beliebig bezeichnen können, minder schwer ins Gewicht.

Jene erwähnten Verhältnisse und Zustände ließen sich allenfalls noch mit dem Begriff einer bloß tolerierten Kirche in Einklang bringen. Sie stimmen aber schon nicht mehr zu dem Verhältnis, in welches der Grundvertrag der deutschen Bundesstaaten¹⁾ die Glieder der drei anerkannten christlichen Bekenntnisse zu einander stellt; am allerwenigsten entsprechen sie aber dem allergnädigsten kais. Manifeste vom 31. Dezember 1851, welches die im Staate vorhandenen christlichen Genossenschaften in ihrer Selbständigkeit anerkennt. . . .

Wie schmerzlich der bestehende Zustand für die ev. Glaubensgenossen sei, mögen Eure Exzellenz beim Hinblick darauf ersehen, welchen Eindruck es in der rk. Christenheit hervorrufen würde, wenn in einem der deutsch-ev. Bundesstaaten — und nur diese kommen hier in Betracht, da der k. k. Konsistorien unterstehende Sprengel innerhalb ihrer liegt — die soeben auseinandergesetzte auf die ev. Glaubensgenossen bisher angewendete Gesetzgebung auf

Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogtum Ober- und Niederschlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogtum Krakau und dem Herzogtum Bukowina, endlich das Königreich Dalmatien, „ausdrücklich zu erklären“ geruht, daß Eure Maj. „jede in den erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben“.

Auch in anderen Teilen des Reiches haben Eure Maj. den Ansprüchen und Interessen der ev. Kirche gerechte Würdigung und landesväterliche Sorgfalt in gleichem Maße angedeihen lassen.

Im Großfürstentum Siebenbürgen, wo die Angehörigen der christlichen Religionsgesellschaften fortwährend im Genusse der ihnen gesetzlich verbürgten konfessionellen Rechtsgleichheit sich befinden, haben Eure Maj. mit der ahE. vom 1. September 1859 die Regelung der kirchenregimentlichen Angelegenheiten der Ev. A- und HC. und der Unitarier auf autonomer Grundlage anzuordnen und einzuleiten geruht.

In dem Königreiche Ungarn mit Einschluß der serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banates, dann in den Königreichen Kroatien und Slawonien und in der Militärgrenze haben Eure Maj. mittels des ah. Patentes vom 1. September 1859 (RGB. Nr. 160) die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung der Ev. beider Bekenntnisse, wie sie in den Gesetzartikeln XXVI v. J. 1791 und III v. J. 1844 festgestellt wurden, nicht nur neuerdings zu bestätigen

sondern auch den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechend zu erweitern und zugleich, einen lang gehegten Wunsch der ev. Glaubensgenossen jener Länder erfüllend, die Feststellung und weitere Entwicklung ihrer Kirchenordnung auf den Weg der synodalen Gesetzgebung zurückzuleiten, bei allen diesen Gewährungen aber den im § 2 des Gesetzartikels XX des ungarischen Landtages v. J. 1847/48 aufgestellten Grundsatz „einer vollkommenen Gleichheit und Reziprozität der Bekenner sämtlicher im Lande gesetzlich anerkannten Religionen“ unberührt zu lassen geruht.

Im Einklang mit den letztgedachten Anordnungen haben Eure Maj. zur gleichen Zeit mittels der schon berufenen und hier ehrfurchtsvoll im Originale anverwahrten ahE. vom 1. September 1859 bei Einstellung des damaligen rk. Präsidiums der ev. Konsistorien A- und HB. in Wien den Grundsatz ausgesprochen, „daß der Vorsitz in denselben künftig nur von einem Manne zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört“, und das bestandene Ministerium für Kultus und Unterricht ermächtigt, „die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit auch in dem Kirchenregimente der den Konsistorien in Wien unterstehenden Ev. A- und HB. jene Verbesserungen eingeführt werden, welche anerkannten Bedürfnissen entsprechen.“ Es ist sonach infolge des ah. Befehles den beiden ev. Konsistorien in Wien der Auftrag erteilt worden, mit Berücksichtigung der bezüglich der Regelung des Kirchenregimentes früher gepflogenen Beratungen „in reifliche Erwägung zu ziehen, inwieweit es unter Aufrechthaltung der zu Recht bestehenden Verfassung den Verhältnissen, unter welchen in dem Gebiete ihrer Amtswirksamkeit ihre Glaubensgenossen leben, entsprechen dürfte, ihnen in der aufsteigenden Gliederung der kirchenregimentlichen Organe eine Beteiligung einzuräumen, und welche Veränderungen etwa in der Einrichtung und Zusammensetzung der Konsistorien selbst wünschenswert wären.“ Im Zusammenhange mit diesem Auftrage wurde sodann den gedachten Konsistorien aus Anlaß einer an das bestandene Kultusmini-

sterium gerichteten Eingabe der ev. Gemeinden A- und HB. in dem östlichen Teile von Mähren, in welcher dieselben gebeten haben, daß eine Synodal- und Presbyterialverfassung, wie selbe für Ungarn mit der Verordnung vom 2. September 1859 (RGB. Nr. 161) bewilligt wurde, auch den ev. Glaubensgenossen beider Bekenntnisse in den übrigen Kronländern erteilt werden möchte, mit dem unter den Beilagen in Abschrift vorfindlichen Ministerialerlaß vom 25. Februar 1860, Z. 2621, eröffnet, daß die ahE. vom 1. September 1859 „bereits dafür Bürgschaft gewährt, daß gegen die Anwendung der in dem ah. Patente vom 1. September 1859 enthaltenen Bestimmungen auf die im Amtsgebiete der Konsistorien in Wien lebenden ev. Glaubensgenossen beider Bekenntnisse von seiten der Regierung grundsätzlich kein Anstand obwaltet; daß hingegen eine eingehende Berücksichtigung der faktischen Verhältnisse notwendig ist, um die den Interessen der Beteiligten entsprechenden näheren Bestimmungen treffen zu können, von denen die Ausführbarkeit jeder kirchenregimentlichen Ordnung abhängt“.

Die beiden ev. Konsistorien in Wien haben in den berufenen Erlässen volle Berechtigung gefunden, nebst den Beratungen der i. J. 1849 von dem damaligen Minister des Innern einberufenen Versammlung von Superintendenten und Vertrauensmännern, noch besonders die Bestimmungen des ah. Patentes vom 1. September und der Ministerialverordnung vom 2. September 1859 (RGB. Nr. 160 und 161) zum Ausgangspunkte und zur Grundlage ihrer die staatsrechtliche Stellung sowohl als die Verfassung der ev. Kirche betreffenden Anträge zu machen; dabei haben sie jedoch weder die eigentümlichen Verhältnisse und speziellen Bedürfnisse des Konsistorialsprengels aus den Augen verloren noch die aus der Mitte ihrer Glaubensgenossen lautgewordenen Wünsche und von kompetenter Seite ausgesprochenen Ansichten unbeachtet gelassen. Zunächst haben dieselben — laut ihres hier ehrfurchtsvoll angeschlossenen Berichtes vom 6. Juni 1860, Z. 372/489 — von

der ahE. Eurer Maj. im Wege aller ihnen unterstehenden Superintendenturen sämtliche Kirchengemeinden des Konsistorialsprengels mit der beruhigenden Versicherung in Kenntnis gesetzt, „daß die Konsistorien ihre gehörig vorbereiteten und allseitig erwogenen Anträge ah. Ortes unterlegen werden, damit die bereits gegebenen und bestehenden presbyterialen Freiheiten der diesländischen ev. Kirche eine heilsame weitere Ausbildung erlangen können“. Ferner haben die Konsistorien, welche es für eine sittliche Notwendigkeit halten, jene Wünsche des ihrer Leitung unterstehenden Kirchensprengels, „welche anerkannten Bedürfnissen entsprechen, zu vertreten“, in dieser Absicht nicht bloß sämtliche Senioren und Superintendenten, sondern auch jene Gemeinden, die aus freiem Antriebe ihre Absichten und Wünsche den Konsistorien ausgesprochen hatten, bei gleichzeitiger Zustellung je eines Abdruckes von dem ah. Patente vom 1. September und der Ministerialverordnung vom 2. September 1859 „in eingehender Erörterung des Gegenstandes“ eivernommen und ihnen „die rückhaltloseste, vertraulichste Meinungsäußerung abgefordert“. Mit gleicher Rückhaltlosigkeit haben aber die Konsistorien „auch ihrerseits kein Geheimnis daraus gemacht, daß die buchstäbliche Anwendung der für die ev. Glaubensgenossen in Ungarn am 1. September 1859 erlassenen ahE. in den örtlichen und räumlichen Verhältnissen der einzelnen Superintendentenzen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße“. Keine Gemeinde, kein Senior, kein Superintendent hat gegen diese Auffassung Einsprache erhoben. Die Konsistorien sind sonach durch Mitwirkung vieler Gemeinden, sämtlicher Senioren und Superintendenten in die Lage gekommen, aus ihren eingehenden Beratungen einen Entwurf zu einem Gesetze hervorgehen zu lassen, welches in seinen Bestimmungen über die staatsrechtliche Stellung, die innere Verfassung, dann die Schul- und Unterrichtsangelegenheiten der Ev. sich den für Ungarn erlassenen Verordnungen nach Möglichkeit anschließt „und Abweichungen nur insoweit enthält, inwieweit die Verhältnisse, unter

welchen die Ev. beider Bekenntnisse in dem Amtsgebiete der Konsistorien leben, solche notwendig machen“.

Ich trage kein Bedenken, die in jenen Gesetzentwurf aufgenommenen sehr zahlreichen Bestimmungen als solche zu bezeichnen, deren Inhalt und Tendenz mit wenigen — im Verfolge dieses auV. näher anzudeutenden — Ausnahmen in weit überwiegender Mehrzahl der Fälle zu gar keinen und bei den übrigen Stellen nur zu unwesentlichen Einwendungen Anlaß gibt; ja, ich habe mit Vergnügen wahrgenommen, daß sich der Entwurf der Konsistorien ebenso sehr durch genaue Formulierung und praktische Anwendung als durch Sachkenntnis, Gewissenhaftigkeit und innerliche Begründung auszeichnet.

Wenn ich gleichwohl Anstand nehme, diesen Entwurf zu einem Gesetze in seiner ursprünglichen Anlage Eurer Maj. zur ah. Beschlußnahme vorzulegen, so lasse ich mich zu dieser Ablehnung durch Motive bestimmen, welche dem Bestreben, den Ansprüchen der Ev. nach Möglichkeit gerecht zu werden, nicht fremd sind.

Das Operat der Konsistorien enthält, wie Eure Maj. schon aus dem kurz angegebenen Inhalte desselben zu entnehmen geruht haben werden, in verschiedenen Abschnitten Bestimmungen, welche die staatsrechtliche Stellung der Ev. berühren und nach meiner Auffassung darauf abzielen, ihnen die konfessionelle Rechtsgleichheit praktisch zu sichern.

Weit davon entfernt, diesem Bestreben hemmend entgegenzutreten und den ev. Glaubensgenossen die ihnen in dem Gesetzentwurfe zgedachten Rechte und Befugnisse irgendwie verkümmern zu wollen, erfülle ich vielmehr mit aller Bereitwilligkeit die Pflicht, Eure Maj. tiefergebenst zu bitten, die — wie ich im Eingange nachzuweisen mir erlaubt habe — bereits i. J. 1851 allen Staatsangehörigen zugesicherte und neuestens in dem ah. Diplom vom 20. Oktober 1860 (RGB. 1860, Z. 225) bestätigte „Gleichheit vor dem Gesetze“ auch in Absicht auf die staatsrechtliche Stellung der ev. Kirche und ihrer Angehörigen

nicht nur als Grundsatz anzuerkennen und zu gewährleisten, sondern auch tatsächlich nach allen Richtungen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens zur vollen Geltung gelangen zu lassen.

Allein ich kann es nicht als zweckmäßig erkennen, daß die zur Ausführung des Grundsatzes der staatsrechtlichen Gleichstellung der Konfessionen zu treffenden Anordnungen, welche Eure Maj. allergnädigst zu bestimmen und zu erlassen geruhen wollen, mit Fragen der inneren Verfassung der Kirche verwoben werden und eben dadurch zum Gegenstande wiederholter Erörterungen gemacht werden.

Ich fühle mich daher gedrungen, in tiefster Ehrfurcht darauf einzuraten, daß die allgemeinen Bestimmungen über die staatsrechtliche Stellung der Ev. aus jener Vorlage, welche den Organismus der ev. Kirche betrifft, ausgeschieden werden, um so mehr, als — meines au. Erachtens — die innere Verfassung der Kirche sich aus der Kirche selbst — unter dem Schutze Eurer Maj. — organisch herausbilden soll und durch diesen Bildungsprozeß eine uneingeschränkte Diskussion über die inneren Einrichtungen der Kirche, mithin auch über alle darauf bezüglichen Vorlagen selbst in dem Falle notwendig bedingt ist, wenn diese Vorlagen der ah. Genehmigung gewürdigt worden sind.

Nachdem zufolge der ahE. vom 1. September 1859 den Ev. im Amtsbereiche der Wiener Konsistorien gestattet ist, ihre kirchlichen Einrichtungen auf presbyterialer und synodaler Grundlage umzugestalten, so verkenne ich zwar keineswegs die Notwendigkeit, daß ihnen der Übergang von ihrer bisherigen Verfassung zu jenen organischen Einrichtungen, welche sie einzuführen wünschen und welche in Ungarn und Siebenbürgen schon bestehen, ermöglicht und daß sohin mit ah. Genehmigung Eurer Maj. eine provisorische Vorschrift erlassen werde, welche, den zweckmäßigsten Anträgen der Wiener ev. Konsistorien sich anschließend, den ev. Glaubensgenossen nicht bloß die Ermächtigung erteile, sondern auch eine Norm biete, um ihre Gemeinden nach den vier Abstufungen — als Pfarrgemeinde,

Seniorat, Superintendenz und Gesamtgemeinde — gleichmäßig zu konstituieren, Vertreter zu wählen, sich in Konventen zu versammeln und auf diese Weise die Einberufung einer zur kirchlichen Gesetzgebung kompetenten Generalsynode möglich zu machen. Auch stelle ich nicht in Abrede, daß die ev. Kirche der beiden Bekenntnisse sich nur zu Dank dadurch verpflichtet fühlen könne, daß ihr in einer provisorischen Vorschrift der Leitfaden und das Material zum weiteren Ausbau ihrer Verfassung geboten und dadurch der Gefahr vorgebeugt wird, daß sich die Tätigkeit der nächsten Synode in unfruchtbaren Diskussionen über unzusammenhängende Entwürfe und weit auseinandergehende Vorschläge verliere.

So wenig geneigt ich aber bin, der Einberufung einer „konstituierenden“ Synode ohne vorherige Sicherung der Elemente, aus welchen sie bestehen, der Wahlkörper, aus denen sie hervorgehen, des Bodens, auf dem sie sich bewegen, und des geordneten Materiales, welches sie verarbeiten soll, das Wort zu reden, ebenso sehr bin ich abgeneigt, eine Veranlassung zu geben, daß der ev. Kirche mit Umgehung der synodalen Legislative eine Verfassung als Gesetz auferlegt werde, wenn auch die Bestimmungen dieser Verfassung durchaus zweckmäßig und den Interessen der Kirche förderlich erscheinen sollten. Denn ich teile die Überzeugung, daß nur jene Normen des inneren kirchlichen Lebens der Gesamtheit der Gläubigen bleibenden Segen bringen können, welche aus der Kirche selbst nach richtiger Erkenntnis der eigenen Bedürfnisse und der Mittel, diese zu befriedigen, hervorgegangen sind.

Ich erlaube mir nunmehr mit ehrfurchtsvoller Beziehung auf den anliegenden in der Ministerkonferenz beratenen und festgestellten Entwurf eines ah. Patentes, betreffend die staatsrechtliche Stellung der Ev. beider Bekenntnisse in allen Teilen des Reiches mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, dann der Militärgrenze und des lombardisch-venetianischen Königreiches, in Absicht auf die Durchführung des bereits vorlängst ausgesprochenen

Grundsatzes der Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Konfessionen die folgenden Momente der ah. Würdigung zu unterziehen.

Daß die ev. Kirche des A- und HB. ihre inneren Angelegenheiten — mit Vorbehalt der landesfürstlichen Rechte Eure Maj. — selbständig ordnen, verwalten und leiten könne, ist ein in dem ah. Patente vom 31. Dezember 1851 (RGB. 1852, Nr. 3) ausdrücklich anerkannter und bei den Protestanten in Ungarn und Siebenbürgen längst befriedigter Anspruch.

Die freie Religionsübung haben Eure Maj. allen Konfessionen neuerdings mittels des ah. Diploms vom 20. Oktober 1860 zu verbürgen geruht.

Es kann daher keinem Anstande mehr unterliegen, daß die Ev. überall ungehindert Kirchen bauen, ihre religiösen Funktionen öffentlich verrichten, der Seelsorge unbehelligt obliegen und Erbauungsschriften ohne Anstand beziehen. Die freie Wahl ihrer Seelsorger, Senioren, Superintendenten und Kirchenkuratoren ist eine unabweisliche Konsequenz der selbständigen Verwaltung und Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten.

Ebenso ist andererseits die landesfürstliche Bestätigung der Wahl der Superintendenten, die Ernennung des Vorsitzenden und der Räte des ev. Oberkirchenrates und die Sanktion der von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze in jenen Majestätsrechten circa sacra, welche Eure Maj. ausdrücklich gewahrt wissen wollen, unbestreitbar inbegriffen. Die bisherigen Konsistorien A- und HB. sollen künftig die Bezeichnung „k. k. ev. Oberkirchenrat“ erhalten, weil diese Bezeichnung den Standpunkt und Wirkungskreis der ständigen obersten Behörde in dem auf presbyterialer und synodaler Grundlage aufgeführten Kirchenorganismus richtiger andeutet.

Die Bestimmungen über die zur Vollziehung kirchlicher Anordnungen und Erkenntnisse von den Organen der politischen Administration zu leistende Assistenz entsprechen nach Inhalt und Wortlaut dem § 54 des für Ungarn erlassenen ah. Patentens vom 1. September 1859.

Die Berechtigung, welche den ev. Glaubensgenossen in Absicht auf freie Religionsübung eingeräumt ist, muß ihnen folgerichtig auch bezüglich der Errichtung von Schulen, der Berufung von Lehrern und der Besorgung des Religionsunterrichtes innerhalb der Grenzen des allgemein gültigen, alle Religionsgesellschaften in gleichem Maße bindenden Gesetzes zuerkannt werden. In derselben Weise ist den Ev. in Ungarn durch den Gesetzartikel XXVI v. J. 1790/91, 1) §§ 1, 2, 5 und 7, die Freiheit des öffentlichen Kultus und Unterrichtes gewährleistet.

Auch ist es nur eine Konsequenz des selbständigen kirchlichen Lebens, daß die Ev. nicht verhalten werden können, zur Förderung nicht ev. Kultus- und Unterrichtszwecke materielle Beihilfe zu leisten. Die gleiche Immunität ist den Protestanten in Ungarn durch die §§ 3 und 6 des soeben berufenen XXVI. Gesetzartikels vom Jahre 1790/91 gesichert.

Das ev. Glaubensbekenntnis auferlegt einem jeden Mitgliede der ev. Kirche die Verpflichtung, in allen Glaubenssachen den Grundsätzen und Geboten seiner Kirche nachzuleben. Es darf ihm daher in keinem Verhältnisse zugemutet werden, die Glaubenssätze oder Anschauungen einer anderen Kirche zur Richtschnur seiner eigenen in das Gebiet der Religion eingreifenden Handlungen zu nehmen. Es ist ferner eine gerechte und den Staat in keiner Weise belastende Forderung, daß die Ehegerichtsbarkeit über ev. Personen nach Feststellung des protestantischen Eherechtes und nach Kundmachung der notwendigen Übergangsbestimmungen von ev.-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werde. Die gleiche Befugnis ist den Ev. in Ungarn durch § 11. des Gesetzartikels XXVI v. J. 1790/91 zuerkannt und durch die §§ 5, 6, 7 und 8 des ah. Patentens vom 1. September 1859 neuerdings zugesprochen.

Im § 4 des soeben bezogenen ah. Patentens haben Eure Maj. anzuordnen geruht, daß dem damals bestandenen Ministerium für Kultus und Unterricht eine aus Glaubensgenossen der beiden ev. Bekenntnisse gebildete Abteilung

eingefügt werde. Die Wirksamkeit dieser ev. Abteilung ist sodann auf ah. Befehl Eurer Maj. auf die Behandlung der Angelegenheiten des ev. Kultus und Unterrichtes auch in jenen Ländern ausgedehnt worden, für welche das ehrfurchtsvoll berufene Patent nicht erlassen worden ist. In dem gesicherten Fortbestande dieser ev. Abteilung bei der mit der Leitung des Kultus und Unterrichtes in höchster Instanz betrauten Staatsbehörde werden die Ev. auch hinfort die sicherste Bürgschaft für eine unparteiische und sachkundige Behandlung ihrer Angelegenheiten erkennen müssen.

Die Bestimmung, daß ev. Lehranstalten nur von ev. Männern geleitet und beaufsichtigt werden können, steht mit § 11 des ah. Patentes vom 1. September 1859 im Einklange.

Kann die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses überhaupt keinen Unterschied in dem Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte begründen, so kann den protestantischen Untertanen Eurer Maj. grundsätzlich auch kein Amt und keine Würde in der Staatsverwaltung, in der Gemeinde, auf Hochschulen usw. unzugänglich sein. Auch sind dieselben unleugbar ebensogut wie die Angehörigen einer anderen Kirche zum Mitgenusse des Gemeindevermögens berechtigt.

Die Bestimmung, daß die ev. Kirchengemeinden jeder Abstufung berechtigt sind, Eigentum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben, dann die hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung der Schul- und Kirchenstiftungen aufgestellten Normen stimmen mit den §§ 20, 21 und 22 des ah. Patentes vom 1. September 1859 überein. Auch im § 10 des Gesetzartikels XXVI v. J. 1790/91 ist vorgesorgt, daß Stiftungen zu ev. Zwecken nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden können.

Mit ahE. vom 11. Mai 1860 haben Eure Maj. den damaligen Minister für Kultus und Unterricht zu ermächtigen geruht, den ev. Konsistorien in Wien die Zusicherung zu erteilen, daß es die allergnädigste Absicht Eurer Maj. sei,

„auch den ev. Glaubensgenossen des A- und HB. in den den Konsistorien unterstehenden Gebieten bei der in Aussicht stehenden Regelung ihrer kirchlichen Verfassung angemessene Unterstützungen aus dem Staatsschatze, wie es für Ungarn geschehen ist, zu bewilligen“.

Ich werde mir die ehrfurchtsvolle Freiheit nehmen, hinsichtlich des Gesamtbetrages, dann der Verteilung und Verwendung dieser Dotation meinen au. Antrag um so schleuniger zu erstatten, als ich die Überzeugung gewonnen habe, daß die Ausführung der in Aussicht genommenen Regelung der kirchlichen Verhältnisse ohne ausreichende Unterstützung aus dem Staatsschatze auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen müßte.

Der § 16 des ah. Patentes vom 1. September 1859 enthält die folgende Bestimmung: „Wenn für die ev. Jugend des einen oder des anderen Bekenntnisses Schulen auf Staatskosten errichtet werden, so können an denselben nur solche Männer angestellt werden, welche einem dieser Bekenntnisse angehören.“

Diese Bestimmung erscheint in dem ehrerbietigst anverwahrten Patententwurfe mit dem Beisatze aufgenommen, daß es die allerhuldreichste Absicht Eurer Maj. sei, auch in der Zukunft ev. Lehranstalten aus Staatsmitteln zu errichten.

Der ungehinderte Besuch ev. Hochschulen des Auslandes (§ 5 des ungarischen Gesetzartikels XXVI v. J. 1790/91) und die Verbindung ev. Vereine im Inlande mit gleichartigen Vereinen des Auslandes kann der gediegenen Ausbildung der ev. Studierenden, insbesondere der Kandidaten des Lehr- und Predigtamtes sowie der gedeihlichen Gestaltung des kirchlichen Lebens der Ev. in Österreich nur förderlich sein und unterliegt aus staatspolizeilichem Gesichtspunkte durchaus keinem Anstande.

Ich glaube, mit den voranstehenden Andeutungen die Haupttrichtungen bezeichnet zu haben, nach welchen der ev. Kirche und ihren Angehörigen die Gleichheit vor dem Gesetze — ohne Beeinträchtigung der landesfürstlichen

Rechte und ohne Eingriff in die Rechtssphäre einer anderen Kirche oder Konfession — zu sichern wäre.

Was den ehrfurchtsvoll angeschlossenen „Entwurf zu einer provisorischen Verordnung, betreffend die innere Verfassung der ev. Kirche beider Bekenntnisse“ in denselben Ländern, für welche das im Entwürfe vorliegende Patent bestimmt ist, anbelangt, so erlaube ich mir vorerst in Erinnerung zu rufen, daß derselbe dem Operate der Wiener ev. Konsistorien entnommen ist, daß dieses Operat im wesentlichen auf den Bestimmungen des ah. Patenten vom 1. September und der Ministerialverordnung vom 2. September 1859 (RGB. Nr. 160 und 161) beruht und durch die bereits früher erwähnte und im Anbuge unter 3 beigelegte Eingabe der ev. Konsistorien vom 6. Juni 1860, Z. 372/489, in einleuchtender Weise begründet erscheint, weshalb ich mich einer weiteren Erörterung der in den „Entwurf zu einer Verordnung“ aufgenommenen Bestimmungen enthalten zu sollen erachte.

Die Abweichungen von den für Ungarn erlassenen Vorschriften sind in der Hauptsache teils durch den — in der ahE. vom 1. September 1859 als notwendig anerkannten — Fortbestand der Konsistorien in der Eigenschaft eines „ev. Oberkirchenrates“, teils durch den Umstand bedingt, daß die ev. Kirchengemeinden des Konsistorialsprengels z. T. sehr weit voneinander entfernt liegen, welche Lage und ihre Armut ein häufigeres Zusammentreten ihrer Repräsentanten bedeutend erschwert.

Von den die innere Verfassung der Kirche betreffenden Anträgen der Konsistorien habe ich nur in drei wesentlichen Punkten Umgang nehmen zu sollen erachtet.

Einmal schien es mir nicht angemessen, in den Entwurf zu einer Kirchenverfassung spezielle Bestimmungen über einzelne ev. Schul- und Studienanstalten aufzunehmen. Ich werde jedoch nicht ermangeln, die Vorschläge der Konsistorien auch in dieser Richtung einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen, insbesondere das Verhältnis der in Wien bestehenden, auf Staatskosten errichteten ev-

theologischen Fakultät zur ev. Kirche ins Auge zu fassen die Opportunität der Errichtung von Lehrkanzeln für Philosophie und Philologie an dieser Fakultät zu prüfen und sodann über diese Fragen auf Grundlage der ahE. vom 11. Oktober 1859 (RGB. 1850, Z. 388) auV. zu erstatten.

Zum anderen konnte ich nicht umhin, den Umfang der Befugnisse und Pflichten des Oberkirchenrates auf jenes Maß zurückzuführen, welches der Stellung und dem Berufe einer kirchlichen Behörde zusteht.

Endlich mußte ich Anstand nehmen, über die Zusammensetzung des Oberkirchenrates bestimmt formulierte Anträge zu erstatten, bevor Eure Maj. über die anverwahrten Vorlagen, betreffend die künftige Gestaltung des kirchlichen Organismus, den ah. Beschluß zu fassen geruht haben. Ich pflichte jedoch der von den Konsistorien ausgesprochenen Ansicht bei, daß es gegenüber der den Gemeinden, Seniors und Superintendenten einzuräumenden wirksamen Beteiligung am Kirchenregimente und gegenüber den Aufgaben der Generalsynode ein gewagter Versuch wäre, den Oberkirchenrat in einer Weise zusammzusetzen, daß dessen sämtliche Mitglieder, wie dies gegenwärtig bei den Konsistorien der Fall ist, ausnahmslos von anderen Diensten in der Ausfüllung ihrer in hohem Grade verantwortlichen Stellung beirrt und behindert werden. Ich behalte mir daher die Erstattung von Anträgen vor, welche nach meinem Dafürhalten geeignet sein dürften, dem Präsidium und den wichtigsten Amtshandlungen des ev. Oberkirchenrates die ungeteilte Tätigkeit befähigter und gesinnungstüchtiger Männer in Bälde zu sichern.

Allernädigster Herr! Ich hege die frohe Zuversicht, daß die ev. Untertanen Eurer Maj. in den au. beantragten, ihre staatsrechtliche Stellung und den inneren Organismus ihrer Kirche betreffenden Anordnungen, wenn diese die ah. Genehmigung erhalten, mit tiefem Dankgeföhle einen unverkennbaren Beweis der h. Gerechtigkeit und der landesväterlichen Huld Eurer Maj. erkennen werden. Allein ich kann mich nicht der Täuschung hingeben, daß dadurch

die sehnlichsten Wünsche der Protestanten die erwartete Befriedigung finden können. Denn schon seit langer Zeit wird in allen Kreisen der protestantischen Bevölkerung mit begreiflicher Ungeduld dem Tage entgegengeharrt, an welchem Eure Maj. ah. sich bewogen finden dürften, die Feststellung nicht bloß der Kirchenverfassung und der staatsrechtlichen Stellung der ev. Konfessionsverwandten, sondern auch ihrer Verhältnisse zu den übrigen kirchlichen Gemeinschaften, insbesondere zur rk. Kirche, in huldvoller und gerechter Weise anzuordnen. So wurde den ev. Konsistorien in Wien laut ihrer an das bestandene Kultusministerium gerichteten Vorstellung vom 19. September 1860, Z. 648/806, von vielen Gemeinden und größeren kirchlichen Kreisen geradezu als eine unabweisliche Pflicht auf das Gewissen gebunden, für ihre in mancher Beziehung in ihrer Gewissensstellung sich beengt fühlenden Glaubensgenossen die sehnlichsten Bitten nach Abhilfe an den Stufen des Thrones niederzulegen. Und es läßt sich in der Tat nicht verkennen, daß die den Postulaten der Gleichberechtigung entsprechende Regelung der Verhältnisse der ev. Konfessionen zu der rk. Kirche, namentlich in bezug auf die Mischehen und die religiöse Erziehung der Kinder aus solchen Ehen, zu den dringendsten Aufgaben der Legislative gehört. Wenn ich jedoch im Einvernehmen mit der Ministerkonferenz kein Bedenken trage, die Entscheidung über die staatsrechtliche Stellung und über die Kirchenverfassung der Ev. sofort und unmittelbar bei Eurer Maj. zu erbitten, weil die erstere Aufgabe lediglich auf die Durchführung eines schon anerkannten Grundsatzes beschränkt erscheint und die Frage der inneren Kirchenordnung lediglich durch Mitwirkung des Landesfürsten mit den Generalsynoden zur definitiven Lösung gelangt, so muß ich, was die Regelung der Beziehungen der verschiedenen Kirchen zu einander betrifft, mit der Auffassung der übrigen Mitglieder der Ministerkonferenz übereinstimmend, um so mehr Anstand nehmen, diesen letzteren Gegenstand der verfassungsmäßigen legislatorischen Mitwirkung der Reichsvertretung entziehen

zu wollen, als durch die Lösung dieser Aufgabe die Behebung gegenwärtig bestehender gesetzlicher Bestimmungen und die Regelung neuer Rechtsverhältnisse notwendig bedingt erscheint.

Ich erlaube mir sonach, meine au. Anträge zusammenfassend, Eure Maj. in tiefster Ehrfurcht zu bitten:

Geruhen Eure Maj. die in dem beigelegten Entwurfe zu einem ah. Patente über die staatsrechtliche Stellung der Ev. beider Bekenntnisse in den vorher benannten Kronländern formulierten Anträge der Prüfung zu würdigen und die Entscheidung über diese Vorlage allergnädigst zu eröffnen.

Geruhen ferner Eure Maj., mich allergnädigst zu ermächtigen, den ehrfurchtsvoll beigelegten Entwurf zu einer ev. Kirchenverfassung für die bezeichneten Länder in der Form als provisorische Verordnung kundzumachen und durch den ev. Oberkirchenrat lediglich zu dem Zwecke in Wirksamkeit zu setzen, damit der ev. Kirche des A- und HB. der Übergang von der bisherigen Institution zu den beantragten presbyterialen Einrichtungen und in weiterer Folge die Wahl ihrer Abgeordneten zur ersten Generalsynode organisch ermöglicht und auf dieser Synode, welche sobald als möglich einzuberufen ist, die Gelegenheit gegeben werde, mit freier Benützung des in der Verordnung gebotenen Materiales die zur definitiven Feststellung, Vervollständigung und Einführung der Kirchenverfassung geeignet erachteten Gesetzentwürfe zu formulieren und Eurer Maj. zur ah. Schlußfassung vorzulegen.

Geruhen Eure Maj. mich weiter zu ermächtigen, daß ich der nächstens zu versammelnden Reichsvertretung einen Gesetzentwurf über die Beziehungen der ev. Glaubensgenossen zu den übrigen kirchlichen Gemeinschaften und insbesondere zur rk. Kirche vorlege.

Gesehen: 21. Februar. Erz. Rainer m. p. Wien, am 17. Februar 1861. Schmerling m. p.

Die diesen Vortrag erledigende ahE. lautet wörtlich:
Die Anträge, betreffend die staatsrechtliche Stellung der Ev. beider Bekenntnisse im Amtsbereiche des ev. Ober-

kirchenrates in Wien, erhalten durch das beifolgende mit Meiner Namensfertigung versehene Patent die Erledigung.

Behufs der Einführung einer provisorischen Kirchenordnung auf presbyterialer Grundlage in dem bezeichneten Sprengel ermächtige Ich Sie, die Mir im Entwurfe vorgelegte Verordnung hinauszugeben und zu dem von Ihnen angegebenen Zwecke auf die in diesem Vortrage ange deutete Weise in Wirksamkeit zu setzen.

Ich ermächtige Sie ferner, in Absicht auf die Regelung der Verhältnisse der ev. Kirche A- und HB. zu den übrigen Religionsgesellschaften und insbesondere zur rk. Kirche, einen in der Ministerkonferenz zu vereinbarenden Gesetzentwurf der nächstens zusammentretenden Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorzulegen. Dieser Gesetzentwurf ist Mir jedoch früher zur Prüfung zu unterlegen und ist den Bestimmungen des mit dem römischen Stuhle abgeschlossenen Konkordates, an welchem Ich festzuhalten entschlossen bin, anzupassen.

Wien, den 8. April 1861. Franz Joseph m. p. Gesehen: 8. April. Erz. Rainer m. p. Erhalten 8. April 1861. Schmerling m. p.

Das Patent vom 8. April 1861¹⁾

aus jenen dem Minister Grafen Leo Thun²⁾ (1860) unterlegten Vorschlägen des Konsistoriums, mit sehr wesentlichen die ev. Kirche benachteiligenden Abweichungen, abgeschrieben,³⁾ verbürgt den Ev. für immerwährende Zeiten grundsätzlich die Gleichheit vor dem Gesetze auch betreffs der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate, bringt die Gleichberechtigung aller staatlich anerkannten Konfessionen nach allen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens zur Geltung. Sie sind also befreit von den Giebigkeiten an die rk. Kirche, von den Beschränkungen der kirchlichen Ausstattung und der Seelsorge. In presbyterial-synodaler Gliederung ordnen sie ihre Angelegenheiten selbständig, auf Grund ihrer Bekenntnisse, unbeirrt in ihren religiösen Büchern, ungehindert in ihrem Vereinswesen und dessen

Verbindung mit dem Auslande. Die beiden Konsistorien sind in dem aus kais. ernannten Vertretern beider Konfessionen zusammengesetzten Oberkirchenrat aufgegangen, der keinen folgerichtigen Abschluß bildet, aber ein wichtiges Einheitsband und, wenn schon gleichsam eine Abteilung des Kultusministeriums, sogar einen politischen Hort bedeutet.

Auch unlogisch und von den hervorragendsten Kirchenrechtslehrern bekämpft ist die Stellung des rk. Kaisers als Bischof der ev. Landeskirche; es hängt viel von der Persönlichkeit des Monarchen ab, diesen Widersinn nicht fühlbar zu machen. Rein politisch ist diese Gipfelung durchaus verständlich, zumal zur Vollziehung der Verfügungen der ev. Behörden, zur Einbringung der Einkünfte und Umlagen die staatliche Hilfe zugesichert wurde.

Der Oberkirchenrat¹⁾ bezeichnete²⁾ dem Ministerium seine Sitzung,³⁾ welche jene beglückenden Eröffnungen entgegennahm, als die denkwürdigste und bedeutsamste seit dem Bestande dieser Kirchenbehörde und gab einen schwungvollen Erlaß an die Gemeinden heraus, welcher die Bedeutung des Patentbeschlusses erläuterte und auf Grund desselben wie der provisorischen Verfassung vom 9. April, die den Übergang zu den neuen Einrichtungen und die Wahl der Abgeordneten zur ersten Generalsynode ermöglichte, die Einteilung der Seniorate und die Konstituierung der Gemeinden einzuleiten anordnete:⁴⁾

Der k. k. ev. obersten Kirchenbehörde hat es stets die größte Freude bereitet, wenn dieselbe willkommenen Anlaß fand, sich an die ev. Kirchengemeinden unmittelbar zu wenden. Niemals aber ist ihre Freude eine so gerechte, von glaubensinnigem Danke gegen die göttliche Vorsehung, die in ihrer Gnade so Großes hat geschehen lassen, erfüllt gewesen als in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo diese oberste Kirchenbehörde daran geht, den ihrer Leitung anvertrauten ev. Kirchengemeinden die frohe Botschaft einer weltgeschichtlichen Tat der h. kais. Regierung zu bringen. Der denkwürdige h. Erlaß, welcher dieser obersten Kirchen-

behörde am 22. April im Jahre des Heiles 1861 zugegangen ist, lautet wörtlich, wie folgt:

„2239/St. M. I. 1861. Die infolge ah. Anordnung vom 1. September 1859 von den k. k. Konsistorien erstatteten, dem bestandenem Ministerium für Kultus und Unterricht am 6. Juni 1860, Zahl 372/489, vorgelegten Anträge, betreffend die staatsrechtliche Stellung, die innere Verfassung und die Schul- und Unterrichtsangelegenheiten der ev. Kirche beider Bekenntnisse im Amtsbereiche der k. k. Konsistorien, haben durch das kais. Patent vom 8. April l. J., RGB. Nr. 42, und durch die zufolge ahE. vom 8. April l. J. erlassene Ministerialverordnung vom 9. April l. J., RGB. Nr. 42, die meritorische Erledigung gefunden.

Se. k. k. Apostolische Maj. haben mich mittels der soeben berufenen ahE. zu ermächtigen geruht, diese Verordnung durch den k. k. ev. Oberkirchenrat (§§ 4 und 8 des Patentess vom 8. April 1861) lediglich zu dem Zwecke in Wirksamkeit zu setzen, damit der ev. Kirche des A- und HB. der Übergang von der bisherigen Verfassung zu den beantragten presbyterialen Einrichtungen und in weiterer Folge die Wahl ihrer Abgeordneten zur ersten Generalsynode organisch ermöglicht und auf dieser Synode, welche sobald als möglich einzuberufen ist, die Gelegenheit gegeben werde, mit freier Benützung des in der Verordnung gebotenen Materiales die zur definitiven Feststellung, Vervollständigung und Einführung der Kirchenverfassung geeignet erachteten Gesetzentwürfe zu formulieren und Sr. Maj. zur ah. Schlußfassung vorzulegen.

Mit derselben ahE. haben mir Se. k. k. Apostolische Maj. ferner die Ermächtigung zu erteilen geruht, in Absicht auf die Regelung der Verhältnisse der ev. Kirche A- und HB. zu den übrigen Religionsgesellschaften und insbesondere zur rk. Kirche, einen im vorgezeichneten Wege zu vereinbarenden Gesetzentwurf mit ah. Genehmigung der nächsten Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorzulegen.

Durch diese letztere Ermächtigung ist die Erledigung

der von den k. k. Konsistorien unter dem 19. September 1860, Zahl 648/806, gestellten, dem damaligen Minister für Kultus und Unterricht unterbreiteten Anträge, betreffend „die staatsrechtliche Stellung der ev. Kirche in ihrem Verhältnisse zur rk. Kirche“, in nächste Aussicht gestellt.

Infolge der erstgedachten ah. Ermächtigung, die im diesjährigen RGB. unter der Nr. 42 kundgemachte, den inneren Organismus der Kirche normierende Ministerialverordnung vom 9. d. M. durch den ev. Oberkirchenrat in Wirksamkeit zu setzen, fordere ich nunmehr die k. k. Konsistorien auf:

1. fortan die Bezeichnung „k. k. ev. Oberkirchenrat“ zu führen und nach Anweisung des § 191 der berufenen Ministerialverordnung alle Ausfertigungen unter jener Bezeichnung ergehen wie auch die Rundschrift der Amtssiegel danach abändern zu lassen;

2. dem ah. Patente und der Ministerialverordnung in den Lokalkirchengemeinden eine möglichst weite Verbreitung zu sichern und sich zu diesem Zwecke auch der in je 600 Exemplaren mitfolgenden Separatabdrücke des Originaltextes und der böhmischen Übersetzung jener Erlässe zu bedienen;

3. die Zuteilung der Pfarrgemeinden zu den im § 53 der Verordnung vom 9. April l. J. unter lit. A 1 aufgezählten Senioraten unverzüglich zu bewirken und darüber gleichzeitig dem Staatsministerium Bericht zu erstatten;

4. sofort Einleitungen zu treffen, damit die Lokalkirchengemeinden sich nach Anweisung des ersten Abschnittes der bezogenen Ministerialverordnung koordinieren, und dahin zu wirken, daß die Wahl der Senioren und die Konstituierung der Seniorate möglichst bald in Angriff genommen und zum Abschlusse gebracht werden;

5. die zu diesem Behufe getroffenen Anordnungen dem Staatsministerium zur Kenntnis zu bringen und über den Fortgang der Koordinierung in kurzen Zwischenräumen Bericht zu erstatten.

Das Staatsministerium wird nicht ermangeln, dem

k. k. Oberkirchenrate zur Lösung seiner Aufgaben bereitwillige Unterstützung angedeihen zu lassen.

In dem Personalstande der obersten Kirchenbehörde tritt infolge der neuesten Erlässe Sr. Maj. und des Staatsministeriums gegenwärtig keine Veränderung ein; es wird jedoch Gegenstand meiner Fürsorge sein, dem Oberkirchenrate die erforderlichen Arbeitskräfte nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses ohne Säumnis zuzuführen.

Die Landesbehörden werden unter einem verständigt, daß die Aktivierung des k. k. ev. Oberkirchenrates in Wien an Stelle der bisherigen k. k. ev. Konsistorien nunmehr erfolgt sei.

Die Vorstellung der k. k. Konsistorien vom 28. März d. J., Zahl 339/263, hinsichtlich der Dringlichkeit einer Entscheidung über ihre Anträge, betreffend die innere Verfassung der ev. Kirche und ihre Beziehungen zum Staate, hat durch das ah. Patent und die ah. Entschließung vom 8. April d. J. die Erledigung gefunden. Wien am 18. April 1861. Schmerling m. p.

An die k. k. ev. Konsistorien A- und HC. in Wien.“

Das h. k. k. Staatsministerium teilt hier im amtlichen Wege die in den Beilagen mitfolgenden zwei Urkunden mit, welche in der Geschichte der ev. Kirche Österreichs Epoche machen, das ah. Patent vom 8. April und die Staatsministerialverordnung vom 9. April d. J., zwei Urkunden, die eine so große und herrliche Botschaft bringen, daß alle, denen ihre ev. Glaubensgemeinschaft ein Heiligtum des Herzens ist, sie dankend und rühmend mit den Worten des frommen Sängers der Vorzeit begrüßen: Der Herr hat Großes an uns getan; des sind wir fröhlich (Psalm 126. 3.).

Wir stehen damit an einem großartigen Zeitabschnitte, auf den unsere Väter vergeblich hingesehen und für den wir alle betend und arbeitend — je nach unserem besonderen Berufe — immer aber vertrauend und hoffend eingestanden; wir stehen an einem bedeutungsvollen Wendepunkte, von dem aus es sich vor aller Welt offenbaren wird, daß die ev. Kirche Österreichs für diese ihre Stellung nach außen und innen reif und daß sie ihrer würdig ist.

Hochbeglückt begrüßten unsere Vorfahren nach Zeiten schwerer Verfolgung und harten Druckes die Toleranz, die ein edler Menschenfreund auf dem Throne gegeben, und freuten sich in dem Herrn, daß es ihnen vergönnt wurde, nach ihrer Väter Weise Gott in Christo im Geiste und in der Wahrheit zu verehren und auf dem einigen Grunde unseres allerheiligsten Glaubens in Gemeinschaft mit ihren gleichgesinnten Brüdern und Schwestern immer fester und gesegneter aufzubauen zu werden.¹⁾ Sie freuten sich in dem Herrn der gesetzlichen Anerkennung ihres Glaubensbekenntnisses auch unter der Form der Duldung und unter großen und vielfachen Beschränkungen.

Uns, ihren Nachfolgern, ist ungleich Größeres und Herrlicheres zuteil geworden durch Se. k. k. Apostolische Maj., unseren allergnädigsten Kaiser und Herrn, der sich am 8. April 1861 als oberster Schutz- und Schirmherr der ev. Kirche Österreichs seinen allezeit getreuen ev. Untertanen unauslöschlich in die Herzen geschrieben hat.

Alle bisher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Turm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche unserer Glaubenslehre entsprechen, werden in der feierlichsten Weise außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt (vgl. § 2 des kais. Patentes).

Alle Beschränkungen oder Dispenserteilungen, welche in Absicht der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte durch die Ev. beider Bekenntnisse sowie ihres Zutrittes zu den öffentlichen Ämtern in der Staatsverwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden usw. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, haben, insoweit dieselben noch in Übung sein sollten, außer Kraft und Wirksamkeit zu treten (vgl. § 17 des kais. Patentes).

Alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit dem Grundsätze der allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zugesicherten Selbständigkeit in der Ordnung und Verwaltung der konfessionellen Angelegen-

heiten nicht im Einklange stehen, sind als ohneweiters entfallen und aufgehoben zu betrachten (§ 24 des kais. Patentes).

Dagegen ist unserer h. ev. Kirche das Recht zuerkannt, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten und die volle Freiheit ihres Bekenntnisses wie die Öffentlichkeit der gemeinsamen Religionsübung und die volle Gleichberechtigung mit allen anerkannten Konfessionen nach sämtlichen Richtungen (Einleitung des kais. Patentes) des bürgerlichen und politischen Lebens für immerwährende Zeiten zugesichert.

Und die Ev. genießen von jetzt als Staatsbürger alle bürgerlichen und politischen Rechte und haben als Angehörige einer politischen Gemeinde volle Berechtigung zum Mitgenusse (§ 17 des kais. Patentes) des Gemeinvermögens sowie zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse Ansprüche auf Beiträge (§ 20 des kais. Patentes) aus dem Staatsschatze. Sie haben das Recht, kirchliche Vereine zu bilden und mit ev. Vereinen im Auslande in Verbindung zu treten (§ 23 des kais. Patentes).

Schon diese wenigen, auszugsweise angedeuteten Bestimmungen weisen auf Gaben hin, die nicht einzelnen nur zukommen oder nur für kurze Zeit Bedeutung hätten; diese Bestimmungen weisen hin auf Gaben, die ein Gemeingut sind für alle und weithin reichen mit ihrem Segen in die späteste Zukunft, auf Gaben, die uns auf die gleiche Höhe mit unseren entfernten Glaubensgenossen stellen und das Band an unsere Mitbürger anderer Bekenntnisse, denen wir nun ebenbürtig auch nach dieser Seite hin zur Seite stehen, immer fester und inniger knüpfen.

So laßt uns denn hochbeglückt und reich gesegnet, in freudiger Anerkennung des uns allergnädigst Verliehenen der apostolischen Weisung getreulichst folgen: Seid dankbar in allen Dingen; denn das ist der Wille Gottes in Christo Jesu an euch. — (1. Thessal. 5, 18.) — Dank und Ruhm und Preis und Ehre wollen wir dem Geber aller guten und vollkommenen Gaben darbringen, dem Gott aller

Gnade und Barmherzigkeit, der auch die Herzen der Könige lenkt wie Wasserbäche (Sprüche Sal. 21, 1). Dank, inniger Herzensdank werde aber auch für und für dargebracht Sr. k. k. Apostolischen Maj., unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn, der unser heißestes Sehnen gestillt, unser dringendes Bitten erhört, der vertrauend und liebend in der uns gewordenen staatsrechtlichen Stellung das große glückverheißende Zeichen seiner Huld und Gnade uns verliehen hat. —

. . . In Absicht auf die Regelung der Verhältnisse zu den übrigen Religionsgesellschaften soll der Reichsvertretung ein Gesetzentwurf zugehen, eine Synode soll die Kirchenverfassung formulieren. . . .

Es sind tief in das Leben eingreifende, überaus wichtige Fragen, welche das Verhältnis der ev. Kirche zu den übrigen Religionsgesellschaften und insbesondere zur rk. Kirche berühren; aber im Angesichte des Großen, was wir bereits empfangen haben, dürfen wir guten Mutes und getrostem Herzens sein, in Geduld erwartend und fest vertrauend, daß die verfassungsmäßige Verhandlung derselben von dem ah. sanktionierten Grundgedanken der Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen getragen werde. Als ev. Christen vertrauen wir ja unserer guten Sache, die unter der Obhut unseres Herrn und Meisters steht, und erleben den Segen des Himmels auf alle Bestrebungen, den Frieden (Römer 12, 18) und die Eintracht unter den verschiedenen Konfessionen zu befestigen. Als ev. Christen und gute Untertanen ist es uns eine h. Gewissenspflicht, mit musterhafter Treue unser Vertrauen zu setzen auf Se. k. k. Apostolische Maj., daß Allerhöchstdieselben auch in diesen Fragen unser Schutz- und Schirmherr seien. Als Bürger endlich wollen wir den andersgläubigen Reichsgenossen unsere gute Sache durch die musterhafte Gewissenhaftigkeit empfehlen, mit der wir unsere Pflichten erfüllen.

Dankerfüllt muß der Oberkirchenrat auch den großen Fortschritt bezeugen, welcher mit dem Erlasse der Mini-

sterialverordnung vom 9. April 1861 in unserer inneren Kirchenverfassung geschehen ist. Wer dieselbe zu würdigen weiß, wer unbefangen prüft und urteilt, kann dieser Verordnung die gerechte Anerkennung nicht versagen. Die Sache spricht zu klar und deutlich für sich selber; Förderung unserer h. Kirche ist ihre Absicht und Aufgabe. — Unverkennbar liegt es da offen vor aller Welt schon jetzt ausgesprochen: Unsere ev. Kirche soll eine Verfassung erhalten, die sich aus dem Wesen der christlichen Kirche überhaupt ergibt, aus der Idee eines Reiches Gottes als einer Brüdergemeinschaft, die in dem zwölften Kapitel des ersten Korintherbriefes ihren obersten Grundsatz findet, aus der Auffassung der Kirche als des Leibes Christi, an dem jedes Glied nach seiner Begabung für das Ganze sich tätig erweist und aus der apostolischen Idee des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen in Christo Jesu — Ideen, welche voll schöpferischer Kraft durch die Väter unserer Kirche auf das lebendigste wieder erkannt und zur Erneuerung des christlichen Lebens in das Leben eingeführt wurden, wo keine äußere Gewalt ihnen entgegentrat, Ideen, welche überall und immer wieder in frischer Lebenskraft auferstehen, wo die ev. Kirche nicht von außen gehindert wird, gemäß ihrem Wesen ihren Organismus auszubilden.

In dieser ev. Auffassung liegt für die Gläubigen ein h. Anrecht, aber auch eine h. Verpflichtung. Gläubige sollen, wie es Priestern geziemt, ihren Glauben recht erkennen, in treuem Herzen bewahren und im Leben durch all ihr Tun und Lassen bestätigen; ihre Kirche sollen sie als ihr Heiligtum ansehen, das hehr und heilig gehalten sein will und von dem aus der Ruf ergeht fort und fort: Halte, was du hast, daß niemand deine Krone nehme (Offenb. 3, 11).

So laßt uns denn Gott Dank opfern und dem Höchsten unsere Gelübde bezahlen (Psalm 50, 14). So laßt uns hingehen zu den unsrigen und ihnen verkünden, wie große Wohltat uns der Herr getan und sich unserer erbarmet hat (Mark. 5, 19). Unsere Seele lobe den Herrn und, was

in uns ist, seinen heiligen Namen; unsere Seele lobe den Herrn und vergesse nicht, was er uns Gutes getan hat (Psalm 103, 1, 2). Wien, am 24. April 1861.

Am 14. Mai folgte die Eröffnung über das Staatspauschale.¹⁾ Leider trübte sich das Verhältnis von Oberkirchenrat und Gemeinden bald. Der erstere ließ sich wohl einige bürokratische Miß- und Übergriffe zuschulden kommen; eine auswärts abgelagerte Kritik klagte:²⁾ Der glänzende Rahmen kirchlicher Bürokratie wird zum Wesen der Sache gemacht; Schule und Prediger mögen sehen, wie sie sich selbst helfen; eine Bürokratie, die ungleich kleinlicher ist als je eine politische . . . Andererseits sahen die Gemeinden in ihm eben eine verfassungsmäßig unlogische Zwangsbehörde.

Indessen im ganzen waren die Gemeinden wie diese voll Freude, Dankbarkeit und Eifer. An ihrer Spitze wieder die Wiener, deren Vertretung eine Dankabordnung an den Kaiser, den Ministerpräsidenten Erzherzog Rainer und Minister v. Schmerling sandte, aber in ihrem Aufrufe (noch am 25. April) alsbald darauf hinwies, daß mit dem Patente eben nur der Anfang einer gründlichen Fortentwicklung gemacht sei.³⁾ Alsbald meldeten sich Sonderwünsche. Acht Grafen Zedtwitz fanden durch das PrP. das Ascher Gebiet⁴⁾ betreffs der freien Religionsübung und Kirchenverfassung nicht berührt, wenn auch die im Patente ausgesprochenen Rechte der Zulassung zu Staatsämtern und der kirchlichen Vereinsbildung, die Verheißung der Staatsunterstützung und verschiedene Schulerleichterungen als neue Gnadengaben in Anspruch genommen wurden. Sie baten die böhmische Statthalterei bei der weiteren Regelung um Wahrung ihres Sonderkirchentums durch Ausdehnung etwaiger neuer Vergünstigungen der Ev. auch über Asch.⁵⁾

Bielitz, auf sein gutes altes Recht fußend, lehnte sich sehr entschieden gegen die oberkirchenrätlichen Entscheidungen betreffs der eigenmächtigen Festsetzung der Zahl der Presbyter- und Gemeindevertreter auf und bat, erfolgreich, um deren erhebliche Herabsetzung.⁶⁾

Auch Attersee kam um Änderung des Wahlmodus ein, nämlich Verringerung der Anzahl der Gemeindevertreter, um den herrschenden schönen Frieden nicht zu zerstören; ferner um minder scharfe Handhabung der Bestimmungen wegen geleisteten Kirchenbeitrages, angesichts der großen Armut; weiter um Herabsetzung des Zensus der stimmfähigen Glieder und endlich um Möglichkeit des Loskaufes von der Pflicht einer Amtsübernahme, wieder, weil viele den Streit fürchten.¹⁾

Das Ministerium plante übrigens, die öö. Superintendentur aus Ersparungsrücksichten einzuziehen. Der Oberkirchenrat riet dringend und mit Erfolg davon ab, da jene Gemeinden deren Fortbestand mit ihrem kirchengeschichtlichen Rechtsbewußtsein als vollkommen verwachsen ansehen.²⁾

Wien, Wr.-Neustadt und Triest ersuchten das Staatsministerium u. a., die Superintendentialwahl bis nach der Synode zu sistieren; Wien AC. sprach den Wunsch nach einem eigenen Seniorat aus, der heute mit vielem vermehrtem Rechte erörtert wird.

Allein die meisten Gesuche als von einer kleinen Minderheit wies der Oberkirchenrat als ungesetzlich ab, weil die provisorische Kirchenverfassung zu Recht besteht und nur von der Generalsynode eine Änderung beantragt werden kann, die Staatsbehörden sich ausdrücklich des Rechtes begeben haben, von sich aus einzugreifen.³⁾ —

Das PrP. konnte von der Gegenseite unmöglich ruhig hingenommen werden. Die amtliche „Wiener Zeitung“⁴⁾ hatte im Anschlusse an die Kundmachung des Patentes seine Bedeutung für die Protestanten gewürdigt: Sie werden diesen Tag mit dankbarem Gefühle segnen, und das kais. Wort wird weit hinausdringen über die Grenzen Österreichs als eine versöhnende glückverheißende Botschaft und freudigen Nachhall wecken, wo immer ev. Glaubensgenossen wohnen . . . Um so schriller war der Widerspruch der Kirchenfürsten (6. Mai), von denen einige selbst passiven Widerstand leisteten, indem sie gesetzliche Übertritte nicht anerkannten, sondern mit Exkommunikation bestrafte.⁵⁾

In Tirol konnte sogar, wie eine Interpellation im Reichsrath feststellte¹⁾, die Agitation von den Behörden ungehindert in Wort, Schrift und Tat eine Höhe gewinnen und eine Art annehmen, die nur darauf berechnet war, wilde Leidenschaften zu entfesseln. Der Tiroler Landtag beantragte zum Schutze der Glaubenseinheit als Landesgesetz: Das Recht der Öffentlichkeit der Religionsausübung steht in Tirol nur der rk. Kirche zu; die Bildung ak. Gemeinden ist unzulässig. Ak. erlangen Erwerbsfähigkeit für unbewegliches Vermögen nur über Antrag des Kaisers und mit seiner Bewilligung. Das wurde in dieser Form vom Kaiser abgelehnt. Aber das Ministerium Belcredi²⁾ gab insoweit nach, daß wenigstens die Bildung ev. Grundbesitzes in jedem einzelnen Falle an die Zustimmung des Landtages gebunden sein sollte. Doch die Staatspraxis erachtet das Tiroler Landesgesetz durch die Staatsgrundgesetze 1867 für derogiert.³⁾ Wie ernst es Schmerling mit der Befriedigung der Protestanten meinte, beweist, daß er bereits am 10. Juli die Durchführung der „Allgemeinen Bestimmungen“ in einem Erlasse betrieb, der vom Oberkirchenrate freudigst begrüßt wurde⁴⁾, insofern darin abermals in feierlichster Weise die neue Rechtstellung der ev. Kirche gewährleistet sei; ferner die ministeriellen Urgenzen⁵⁾, die den Oberkirchenrat freilich peinlich berühren mußten:

. . . Ich finde in dieser Anzeige einen neuen Beleg, für die schon bei anderen nicht minder wichtigen Anlässen mit Bedauern konstatierte Tatsache, daß der k. k. Oberkirchenrat weder durch die dem Staatsministerium schuldige Achtung noch durch das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit noch auch durch die Rücksicht auf die den ah. Intentionen entsprechende rasche und gedeihliche Umgestaltung der kirchenregimentlichen Verhältnisse sich bisher hat bestimmen lassen, die von mir empfangenen Weisungen willfährig zu befolgen und den baldigen Abschluß des Kirchenverfassungswerkes nach Schuldigkeit zu fördern.

Durch diese Wahrnehmung sehe ich mich genötigt, dem k. k. Oberkirchenrat, und mit Hinweisung auf den 4. Absatz

des § 191 meiner Verordnung vom 9. April 1861 insbesondere dem Herrn Präses, eine prompte und den Aufträgen konforme Behandlung der Geschäfte zur unerläßlichen Amtspflicht zu machen, um mich der Unannehmlichkeit zu erheben, in anderer Weise eine Abhilfe zu bewirken.

Wien, am 21. Januar 1862.

Endlich waren die Vorbereitungen getroffen.

Die ersten Seniorats- und Superintendentialversammlungen arbeiteten mit viel Eifer und Geschick, Ruhe und Treue; für die deutschen Gebiete spielten eine besondere Rolle die Urteile von Wien,¹⁾ Triest und Laibach. Sie förderten mancherlei Anträge zu Tage, die bis heute fromme Wünsche sind. So wurde mehrfach als folgerichtige Gipfelung des presbyterialen Synodalsystems die freie Wahl und kais. Bestätigung der Mitglieder des Oberkirchenrates empfunden;²⁾ übrigens sei es ungerecht und unev., die geistlichen vom Vorsitz in ihm auszuschließen. Ferner behauptete man die Notwendigkeit einer Vertretung der ev. Kirche auf den Landtagen, überhaupt in den politischen Körperschaften;³⁾ die Anstellung von Militärgeistlichen unter Beteiligung des Oberkirchenrates;⁴⁾ Mitwirkung der Generalsynode bei Besetzung der theologischen Lehrkanzeln. Laibach wünschte sogar, daß ev. Christen ohne Wahl einer bestimmten Konfession sich einfach als ev. bezeichnen dürften.

Auch die erste Generalsynode⁵⁾ machte den besten Eindruck durch Maßhalten und Eintracht. Allein die Blütenträume reiften nicht alle. Zwar hatte die Synode Erfolg in Regelung der obersten Kirchenbehörde. In einer besonderen Denkschrift (9. Juli) erinnerte sie das Ministerium nicht nur daran, daß das PrP. in seinem auf die Einsetzung eines Oberkirchenrates bezugnehmenden Teile endlich vollzogen werden müsse, sondern äußerte sich auch eingehend über dessen Personalstand und die Besoldungsverhältnisse. Diese Eingabe, von Schmerling und Belcredi unerledigt gelassen, wurde von Beust zur Verhandlung gebracht und die aHE. (31. Juli 1867)⁶⁾ machte nach sechs Jahren diesen Punkt des Patentens zur Wahrheit.

Übler ging es mit der von der Synode so sorgsam beratenen Kirchenverfassung. Sie wurde am 20. Juli 1865 im Staatsrate einer eingehenden Beratung unterzogen, deren Ergebnis auf den auV. (30. November 1865) die ah. Genehmigung erzielte. An mehr als 20 Stellen wurde der Entwurf geändert, so daß wichtige Selbstbestimmungsrechte beseitigt wurden¹⁾. Immerhin konnte eine preußische Kirchenzeitung²⁾ rühmen und klagen: „Die Protestanten in Böhmen und Mähren, Kärnten und Dalmatien³⁾ haben erlangt, wozu wir in Preußen noch nicht reif sind. Wir blicken mit tiefer Beschämung auf die österreichischen Protestanten.“

Sogar unter diesen trat eine Rückbildung ein; denn die zweite Generalsynode (1871) beschloß in konfessionell getrennten Beratungen auch geschiedene Verfassungen. Sie wurden ho. abgelehnt, und der Oberkirchenrat mit dem Revisionsentwürfe einer gemeinsamen betraut. Auf dieser beruht die jetzt (seit 1891) gültige, die sich von jener Belcredis nur in unbedeutenden Einzelheiten unterscheidet.

Noch länger als die vorläufige Regelung der Kirchenverfassung dauerte die des Verhältnisses zur ev. Kirche und zum Konkordat. Erst 1868 erschienen, wieder nach einem unglücklichen Kriege, die „(inter)konfessionellen“ Gesetze⁴⁾ zur Durchlöcherung des Konkordates, das erst nach dem Vatikanum gekündigt wurde, denen bereits seit dem PrP. der „ständige Ausschuß (des Reichsrates) für konfessionelle Verhältnisse“ vorgearbeitet. Der von diesem (am 12. Februar 1862) erstattete, in manchem unserer Gegenwart voraneilende Bericht, der vielfach das bayerische nach dem dortigen Konkordate (1817)⁵⁾ erflossene Religionsedikt (26. Mai 1818) wegen der gleichartigen Verhältnisse zum Muster nahm,⁶⁾ „griff nicht zaghaft, aber auch nicht frech zu“, war aber doch in seiner streng freiheitlichen Gesinnung und Konkordatsfeindschaft so deutlich, daß die Minderheit, in welcher der Bischof von Budweis,⁷⁾ der Abt von Melk,⁸⁾ Graf Richard Belcredi,⁹⁾ dagegen Verwahrung einlegten. Die durch die Beseitigung des Kon-

kordates entstandenen Lücken wurden durch die „Maigesetze“ (1874) ausgefüllt, die so gehandhabt wurden, daß ziemlich alles beim alten blieb.

Immerhin war nun gesetzlich festgelegt: Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ist der weltlichen Behörde übertragen, eine Notzivilehe gestattet. Die Eltern dürfen das Bekenntnis der Kinder durch Vertrag feststellen; Erziehungsreverse vor der Ehe sind wirkungslos. Zwischen dem 7. und 14. Jahre findet kein Konfessionswechsel statt. Der Ortsfriedhof ist interkonfessionell, wenn ein unmittelbar entsprechender nicht vorhanden. Wie unter Maria Theresia, ist die Schule wieder ein Politikum, in der nur die Besorgung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes der betreffenden Kirche zusteht. Die konfessionellen Schulen können auch von Gliedern anderer Konfessionen besucht werden.

Neue Schädigungen, gegen den Willen der Gesetzgebung, entstanden durch das an sich freiheitliche Reichsvolksschulgesetz (1869), welches den Bestand der blühenden Konfessionsschulen, und die Schulgesetznovelle (1883), welche die Interkonfessionalität und Parität ernstlich gefährdet.¹⁾

ANHANG.

I. Das Toleranzpatent.¹⁾

An gesamte k. k. Länderstellen. Liebe Getreue! Überzeugt einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und andererseits von dem großen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringt, haben wir uns bewogen gefunden, den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unierten Griechen ein ihrer Religion gemäßes Privatexerzitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sei oder nicht. Der rk. Religion allein soll der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitii verbleiben, den beiden protestantischen Religionen aber sowie der schon bestehenden nicht unierten griechischen aller Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Anzahl der Menschen und nach den Fakultäten der Inwohner tunlich fällt und sie Ak. nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religionsexercitii stehen, das Privatexerzitium auszuüben erlaubt sein. Insbesondere aber bewilligen wir:

1. Den ak. Untertanen, wo 100 Familien existieren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethauses oder Seelsorgers, sondern ein Teil derselben auch einige Stunden entfernt wohnt, ein eigenes Bethaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen; die weiter entfernten aber können sich in das nächste, jedoch inner den k. k. Erbländern befindliche Bethaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländischen Geistlichen die Glaubensverwandten besuchen

und ihnen, auch den Kranken, mit dem nötigen Unterrichte, Seelen- und Leibestrost beistehen, doch nie verhindern, unter schwerster Verantwortung, daß einer von einem oder anderem Kranken anverlangte rk. Geistliche berufen werde. In Ansehung des Bethauses befehlen wir ausdrücklich, daß, wo es nicht schon anders ist, solches kein Geläute, keine Glocken, Türme und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstelle, haben, sonst aber, wie und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen freistehen, auch alle Administration ihrer Sakramente und Ausübung des Gottesdienstes sowohl im Orte selbst als auch deren Überbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubt sein soll.

2. Bleibt denselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch unsere dortländige Schuldirektion, was die Lehrmethode und Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen hat. Im gleichen bewilligen wir:

3. Den ak. Inwohnern eines Ortes, wenn selbe ihre Pastoren dotieren und unterhalten, die Auswahl derselben; wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollen, hätten sich diese des *juris praesentandi* allerdings zu erfreuen, jedoch behalten wir uns die Konfirmation dergestalt vor, daß, wo sich protestantische Consistoria befinden, diese Konfirmationen durch selbe und, wo keine sind, solche entweder durch die im Teschenschen oder durch die in Hungarn schon bestehenden protestantischen Consistoria erteilt werden, insolange, bis nicht die Umstände erfordern, in den Ländern eigene Consistoria zu errichten.

4. Die *jura stolae* verbleiben so, wie sie in Schlesien dem *Parocho ordinario* vorbehalten.

5. Wollen wir die Judikatur in den das Religionswesen der Ak. betreffenden Gegenständen der protestantischen Landesstelle mit Zuziehung eines oder des anderen ihrer Pastoren und Theologen gnädigst aufgetragen haben,

von welcher nach ihren Religionssätzen gesprochen und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Rekurs an die politische Hofstelle freistehen soll.

6. Hat es von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heiraten von seiten der Ak. wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der rk. Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bei einem rk. Vater alle Kinder in der rk. Religion sowohl von männlichem als weiblichem Geschlechte ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein Prärogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wo hingegen bei einem protestantischen Vater und einer rk. Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben.

7. Können die Ak. zum Häuser- und Güterankaufe, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Zivilbedienstungen in Hinkunft dispensando zugelassen werden und sind diese zu keiner anderen Eidesformel als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß ist, weder zur Beiwohnung der Prozessionen oder Funktionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bei dem Militari täglich ohne mindesten Anstand und mit vieler Frucht geschieht, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

Derlei Dispensationes zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte sind bei den untertänigen Städten durch die Kreisämter, bei den kgl. und Leibgedingstädten aber da, wo Landeskämmerer sind, durch diese und, wo sich keine befinden, durch unser Landesgub. (Landeshauptmannschaft) ohne alle Erschwerung zu erteilen.

Im Falle aber bei den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten, ist hievon jedesmal die Anzeige *una cum motivis* an unser Gub. (Landeshauptmannschaft)

und von euch anher zu Einholung unserer höchsten Entschliebung zu erstatten.

Wo es aber um das jus incolatus des höheren Standes zu tun ist, da ist die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von unserer böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zu erteilen.

Welch ein so anders jedermann zur Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung hiemit erinnert wird.

Wien, den 13. Oktober 1781.

II. Protestantenpatent. 1)

Wir Franz Joseph I., von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem usw.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Niederlausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg usw.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien usw. usw. finden in der Absicht, um Unseren ev. Untertanen des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in den nachbenannten Ländern, als: dem Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns, den Herzogtümern Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogtum Ober- und Niederschlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz

und Zator, dem Großherzogtum Krakau und dem Herzogtum Bukowina, die ihnen bereits vordem, insbesondere durch unsere Entschliebung vom 26. Dezember 1848 (RGB. 1849, Ergänzungsband, Nr. 107) sowie in Unserem Patente vom 31. Dezember 1851 (RGB., II. Stück, Nr. 3) zuerkannte und in Unserem Diplome vom 20. Oktober 1860 (RGB., LIV. Stück, Nr. 225) neuerdings zugesicherte prinzipielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten, und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen nach sämtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Untertanen in den vorher benannten Ländern zur tatsächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung Unseres Ministerrates zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Ev. des A- und HB. sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§ 2. Die volle Freiheit des ev. Glaubensbekenntnisses sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von uns zugesichert.

Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Turm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, insoweit diese Beschränkungen noch in Übung sein sollten, hiemit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt.

Ev., welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-) Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses.

Ferner ist den Ev. der Bezug und Gebrauch ev.-religiöser und theologischer Bücher, insbesondere der h. Schrift oder der Bekenntnisschriften, unverwehrt.

§ 3. Die Vertretung und Verwaltung der ev. Kirche

sowohl des A- als HB. gliedert sich nach den vier Abstufungen: der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde), des Seniorates (Bezirksgemeinde), der Superintendenz (Landesgemeinde) und der Gesamtgemeinde der ev. Christen des einen oder des anderen Bekenntnisses.

§ 4. Die Organe des Kirchenregiments sind:

A. für die Pfarrgemeinde, deren räumlicher Umfang den Pfarrsprengel bildet: 1. das Presbyterium, 2. die größere Gemeindevertretung;

B. für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Senioratssprengel bildet: 1. der Senior, 2. die Senioratsvertretung (Bezirksversammlung);

C. für die Superintendenz, deren räumlichen Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden: 1. der Superintendent, 2. die Vertreter der Superintendenz (Superintendentialversammlung, Superintendentialkonvent);

D. für die Gesamtheit sämtlicher Superintendenzen: 1. der k. k. ev. Oberkirchenrat (die Konsistorien des A- und HB.), 2. die Generalsynode.

§ 5. Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorates und der Superintendenz, wie die Gesamtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsangelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, insofern dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird.

§ 6. Die Ev. beider Bekenntnisse sind berechtigt, ihre Seelsorger, Senioren und Superintendenten, dann ihre Kirchenkuratoren jeder Kategorie unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten frei zu wählen.

§ 7. Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

§ 8. Die bisher bestandenen ev. Konsistorien beider Bekenntnisse in Wien, deren Vorsitz gemäß unserer Ent-

schließung vom 1. September 1859 nur von einem Manne zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung „k. k. ev. Oberkirchenrat“ zu führen und haben ihren Amtssitz auch für die Zukunft in Wien.

Der Vorsitzende und die Räte des k. k. ev. Oberkirchenrates werden von Uns ernannt.

§ 9. Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Ministerium bei Uns einholen wird.

§ 10. Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von ev. Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntnisse sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung ev. Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden. Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieses Beistandes ihre Gründe dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde — des Seniorates, der Superintendenz und des Oberkirchenrates — zusteht.

§ 11. Es steht den Ev. beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen.

Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist den ev. Schulen in gleichem Maße, wie es bezüglich der rk. Schulen der Fall ist, gemäß der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu erteilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des konfessionellen Charakters.

Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, berufen werden.

§ 12. Die nähere Regelung des ev. Volksschulwesens vom kirchlichen Standpunkte bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

§ 13. Die ev. Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Kultus- und Unterrichtszwecken oder Wohltätigkeitsanstalten einer anderen Kirche Beiträge zu leisten.

Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seiten der Ev. an rk. Geistliche, Mesner und Schullehrer oder für Zwecke des rk. Kultus sind und bleiben aufgehoben.

Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Ev. die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen oder wenn es sich um Giebigkeiten handelt, welche grundbücherlich sichergestellt sind oder kraft einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften oder endlich wenn die Ev. freiwillig die Funktionen eines nicht ev. Seelsorgers oder die Dienste eines nicht ev. Mesners in Anspruch nehmen oder den Unterricht einer nicht ev. Lehranstalt genießen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Übung bestimmte Entlohnung zu entrichten ist.

§ 14. Für die Ev. beider Bekenntnisse sind bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme lediglich und ausschließend die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend.

In Ehesachen haben vorläufig die Bestimmungen des ABGB. über Ehehindernisse und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben.

Nach Feststellung des materiellen und formellen ev. Ehrechtes und nach Kundmachung der Übergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, soll die Gerichtsbarkeit über ev. Eheangelegenheiten ausschließend von ev.-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden.

§ 15. Geistliche unterstehen in Disziplinarangelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden.

Über weltliche Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften entscheidet das weltliche Gericht.

Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen von dem weltlichen Gericht in Untersuchung gezogen werden, so liegt es diesem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

Ebenso ist von dem gefällten Urteile und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungesäumt Mitteilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt.

§ 16. Unser landesfürstliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die ev. Kirche wird — die Unserer eigenen Beschlußfassung vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz durch Unser Ministerium, in welchem für die ev. Unterrichts- und Kultusangelegenheiten eine eigene, aus ev. Glaubensgenossen gebildete Abteilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patente festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden.

Die Leitung der ev. Schulen und die Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über dieselben kann nur Männern anvertraut werden, die dem einen oder dem anderen ev. Glaubensbekenntnisse zugetan sind.

§ 17. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Es haben daher alle Beschränkungen oder Dispenserteilungen, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechte durch die Ev. beider Bekenntnisse sowie ihres Zutrittes zu öffentlichen Ämtern in der Staatsverwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden usw. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, insoweit dieselben noch in Übung sein sollten, hiemit außer Kraft und Wirksamkeit zu treten. Die Notwendigkeit einer Dispens entfällt auch bei Erlan-

gung akademischer Grade und Würden, insoweit in letzterer Beziehung nicht stiftungsmäßige Bestimmungen im Wege stehen. Als Staatsbürger, dann als Angehörige einer politischen Gemeinde haben sie volle Berechtigung zum Mitgenusse des Gemeindevermögens und der Vorteile aller derjenigen nicht stiftungsgemäß konfessionellen Anstalten der Wohltätigkeit, der bürgerlichen und militärischen Erziehung sowie des Volks- und wissenschaftlichen Unterrichtes, welche der Staat oder das Kronland, welchem sie angehören, oder die bürgerliche Gemeinde, deren Mitglieder sie sind, ganz oder teilweise unterhält.

§ 18. Die ev. Kirchengemeinden (Pfarren, Seniorate und Superintendenzen) sind berechtigt, Eigentum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

§ 19. Der Besitz und Genuß der für ihre Kirchen-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds ist ihnen gewährleistet.

Stiftungen für ev. Kirchen-, Schul- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden entschieden.

§ 20. Die Ev. beider Bekenntnisse werden zur Beseitigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, abgesehen von demjenigen, was bisher schon aus Staatsmitteln für ev. Unterrichts- und Kultuszwecke geleistet worden ist, jährliche Beiträge aus dem Staatsschatze erhalten, wie Wir dieses bereits mit Unserer Entschliebung vom 11. Mai 1860 ausgesprochen haben.

§ 21. An ev. Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet wurden und gemäß Unserer Absicht künftig errichtet werden sollen, können nur Angehörige des einen oder des anderen ev. Bekenntnisses angestellt werden.

§ 22. Ev. ist es gestattet, Lehranstalten des ev. Auslandes unter Beobachtung der allgemein gesetzlichen Vorschriften frei und ungehindert zu besuchen.

§ 23. Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke können die Ev., mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Inlande Vereine bilden und mit gleichartigen ev. Vereinen des Auslandes in Verbindung treten.

§ 24. Alle in diesem Patente nicht ausdrücklich hervorgehobenen, die staatsrechtliche Stellung der Ev. des A- und HB. in den eingangs benannten Ländern berührenden Angelegenheiten sind nach dem Grundsatz der allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zugesicherten Selbständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer konfessionellen Angelegenheiten zu beurteilen und zu behandeln, und sind alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsatz und mit den vorangegangenen Bestimmungen nicht im Einklange stehen und deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, daß die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung neuer sofort im zuständigen Wege einzuleitender Bestimmungen abhängig ist, als ohneweiters entfallen und aufgehoben zu betrachten.

§ 25. Dagegen darf bei der Ausführung dieser Bestimmungen weder Unseren Majestätsrechten, welche Wir hiedurch für immerwährende Zeiten ausdrücklich gewahrt wissen wollen, Eintrag geschehen, noch den gesetzlich anerkannten Rechten einer anderen Kirche oder Konfession innerhalb ihrer eigenen Sphäre nahegetreten werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 8. April 1861, Unserer Regierung im 13. Jahre.

Franz Joseph m. p.

Schmerling m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Degenfeld¹⁾ m. p., FZM.

Auf ah. Anordnung Frh. v. Ransonnet²⁾ m. p.

Belege und Erläuterungen.

Abkürzungen.

Für die Archive.

- Fak. = Archiv der ev.-theol. Fakultät in Wien.
Finkenberg = Pfarrarchiv F. in Tirol.
Fügen = Pfarrarchiv F. in Tirol.
Gmunden = Ev. Pfarrarchiv G.
HHSt. = Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. StR. = Staatsrat.
Hippach = Pfarrarchiv H. in Tirol.
Innsbruck = Staatsarchiv I.
KrA. = Kriegsarchiv in Wien.
Lemberg = Ev. Pfarrarchiv in L.
Linz = Kath. Stadtpfarrarchiv in L.
Maierhofen = Pfarrarchiv M. in Tirol.
MI. = Wien, Ministerium des Innern.
MKU. = Wien, Ministerium für Kultus und Unterricht.
NÖ. = Archiv für Niederösterreich.
OKR. = Archiv des k. k. ev. Oberkirchenrates in Wien. (Nr. bedeutet die Nummer des Protokollbuches.)
Pr. Geh. St. = Preußisches Geh. Staatsarchiv in Berlin.
Reichsr. = Archiv des österreichischen Reichsrates in Wien.
(UW. = Archiv der Universität in Wien.)
WStS. = Wien, Städt. Sammlungen.
Zell = Pfarrarchiv Z. in Tirol.
Zillergrund = Pfarrarchiv Z. in Tirol. (Die Akten in den Archiven Tirols wurden meist ausfindig gemacht auf Grund von: O. Redlich und E. v. Ottenthal, Archivberichte aus Tirol. 3 Bde. 1888–1901.)

Für Literatur.

- ADB. = Allgemeine Deutsche Biographie. 1875f.
Brück = Heinr. Brück, Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrh. 2. Aufl. 4 Bde. 1902/08.
EKZÖ. = Evangelische Kirchenzeitung für Österreich. Seit 1884.
ENG. = Herbst, Enzyklopädie der neueren Geschichte. 1880f.
Frank, TP. = G. Frank, Das Toleranzpatent Kaiser Josefs II. 1882.
 Helfert = J. H., Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österr. Kaiserstaate. 3. Aufl. 1843.
HPBl. – Historisch-Politische Blätter. München. Seit 1838.

Jahrbuch = J. der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich. 1880f.

KL. = (Kath.) Kirchenlexikon. 2. Aufl. 1882f.

Krones = Franz Kr., Handbuch der Geschichte Österreichs. 1876f.

Kuzmány = K. K., Lehrbuch des allgemeinen und österreichischen ev.-protestantischen Kirchenrechtes. 1856.

Loesche, GPrÖ. = L., Geschichte des Protestantismus in Österreich. 1902.

Loesche, LMC. = L., Luther, Melanthon und Calvin in Österreich-Ungarn. 1909.

Mayrhofer = M., Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 5. Aufl., 9 Bde. 1895/99.

Nippold = N., Handbuch der neuesten Kirchengeschichte. 3. Aufl. 1880.

ÖStW. = Österreichisches Staatswörterbuch. 2. Aufl. 1905.

Porubsky = G. P., Die Rechte der Protestanten in Österreich. 1867.

RE. = (Herzog-Hauck), Real-Enzyklopädie für protest. Theologie und Kirche. 3. Aufl. 1896f.

RGG. = Die Religion in Geschichte und Gegenwart. 1909f.

Schematismus = Sch. der ev. Kirche A- und HB. in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 1886. 1887. (Neue Ausgabe in Vorbereitung.)

VBl. = Sammlung der allgemeinen kirchlichen Verordnungen des k. k. ev. Oberkirchenrates. Seit 1877.

Wurzbach = Konst. v. W., Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreichs. 1855f.

Sonstige Abkürzungen.

ABGB. = Allgem. Bürgerl. Gesetzbuch. 1811.

ahE. = Allerhöchste Entschlüsse.

Ak. = (akatholisch, Akatholik, Akatholizismus).

auV. = alleruntertänigster Vortrag.

bschfl. = bischöflich.

FEB. = Fürsterzbischof.

Gub. = Gubernium.

Hfd. = Hofdekret.

ho. = hohen Ortes.

PrP. = Protestantenpatent 1861.

RGB. = Reichsgesetzblatt.

Rk. = römischkatholisch, R.-Katholik, R.-Katholizismus.

TP. = Toleranzpatent 1781.

V. = Verordnung.

Seite XIII ¹⁾, Zur Literatur:

„Wiener Kirchenzeitung.“ 1784—89, 1848—74.

„Der Wanderer.“ 94 Bde. 1814—73.

Josef II. und seine Zeit. HPBl. 3 (1840), 129.

A. Klein, Geschichte des Christentums in Österreich und Steiermark. 7. Bd. 1842.

J. Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kais. österreichischen Staaten. 1849.

Der Josefismus auf staatlichem Boden. HPBl. 26 (1850), 177.

Fr. Dan. Schimko, Das kirchlich-religiöse Leben im konstitutionellen Staate mit besonderer Rücksicht auf die österreichische Monarchie. 1850.

Josefs II. Regentencharakter und seine Reformen. HPBl. 27, 635.

Die Politik des Hauses Österreich und Deutschland dem Protestantismus gegenüber. Nach der Geschichte betrachtet von einem Protestanten. Göttingen 1852.

Die Lage der Protestanten in der österreichischen Monarchie einst und jetzt. Leipzig 1855.

V. Hornyansky, Die ev. Kirche in Österreich, ihre Geschichte, Verfassung und Statistik. 1859.

** Aufklärung über die Protestantenfrage in Tirol. 1861.

Cl. Th. Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. 2 Bde. 1862/69.

A. Springer, Geschichte Österreichs seit 1809. 2 Bde. 1863/65.

K. Zimmermann, Die ev. Diaspora. Darmstadt 1868. (Österreich.)

Seb. Brunner, Die theologische Dienerschaft im Hofstaate Josefs II. 1868 (S. 321 f., 404, 431 f.).

Derselbe, Die Mysterien der Aufklärung in Österreich 1770 bis 1860. 1869.

G. Frank, Geschichte der protestantischen Theologie. 3. T. 1875. 4. T. 1905.

v. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat (1760—1848). 1879.

v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 5 Bde. 1879f. Nippold.

Joh. Frh. v. Kalchberg, Mein politisches Glaubensbekenntnis. 1881.

v. Helfert, Die konfessionelle Frage in Österreich 1848. 1884.

A. Wolf, H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Österreich unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II. 1884.

Th. Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns. 5 Bde. 1886.

K. v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte (1806—1871). 3 Bde. 1897/1905.

C. Wolfsgruber, Franz I. 2 Bde. 1899.

Schirmer, Nachhall des Josefinismus in Österreich bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus. „Revue Internationale de Théologie“, 1900, S. 326—349.

Brück.

L. Eisenmann, Le compromis austro-hongrois de 1867. Paris 1904. [Schmerling, Belcredi.]

O. Weber, 1848. 1904.

A. Schäffle, Aus meinem Leben. 2 Bde. 1905.

G. A. Skalský, Die Verwaltungsgrundsätze der ev. Kirche in Österreich im Lichte ihres Verhältnisses zum Staate. „Das österreichische Verwaltungsarchiv“, 1906, S. 385—413.

G. Krüger, Das Papsttum. 1907.

H. Friedjung, Österreich von 1848—1860. 1², 1908.

Ricarda Huch, Das Risorgimento. 1908. (Kaiser Franz, S. 140—155.)

K. Lamprecht, Deutsche Geschichte. 11. Bd. 1908/09.

G. Anrich, Der moderne Ultramontanismus in seiner Entstehung und Entwicklung. 1909.

R. Charmatz, Österreichs innere Entwicklung. 2 Bde. 1848/1907. 1909.

Stefan Horst, Handbuch der Kirchengeschichte. 4. T. 1909.

Tagebücher des Karl Friedr. Frh. v. Kübeck. 2 Bde. 1909.

S. Merkle, Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters. 1909.

W. Wendland, Die Religiosität und die kirchenpolitischen Grundsätze Friedrich Wilhelms III. 1909. (S. 144—179.)

C. Wolfsgruber, Kirchengeschichte Österreich-Ungarns. 1909.

M. Hage, Die Borromäus-Enzyklika und ihre Gegner. 1910. Dazu: Chronik der Christlichen Welt. 1910, s. v.

P. v. Mitrofanow, Josef II. 1910.

Joh. Bapt. Sägmüller, Wissenschaft und Glaube in der kirchlichen Aufklärung. [1910.]

P. Samassa, Der Völkerstreit im Habsburgerstaate. 1910, S. 63 ff.

E. v. Wertheimer, Graf Julius Andrássy, sein Leben und seine Zeit. 1. Bd. 1910. [Belcredi, Beust, Rainer, Schmerling s. v.]

V. Bibl, Die niederösterreichischen Stände im Vormärz. 1911.

Nagl-Zeidler, Deutsch-österreichische Literaturgeschichte. 1911, S. 721 ff.

(K. Schönherr, Glaube und Heimat. Die Tragödie eines Volkes. 1910.)

Dazu die einschlägigen Artikel in ADB., ENG., KL., RE., RGG.

Seite XVIII:

¹⁾ Vgl. RE. 2, 275; 19, 828 ff. — KL. 11, 858 f. RGG. 1, 765 ff.

Seite XX:

¹⁾ Des „berichtigten“ Hirtenbriefes dieses Hieronymus nimmt sich auch S. Merkle, Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters. 1909, S. 57—63, an.

²⁾ Vgl. Jahrbuch 27, 228.

Seite XXI:

¹⁾ Was sie über Österreich-Ungarn gebracht, hat F. Kürnberger (Siegelringe) 1874 (1910), S. 497/525, schwungvoll zusammengestellt.

Seite XXII:

¹⁾ Josef II. und der Josefinismus. HPBl. 23 (1849), 441—576.

Seite XXIV:

¹⁾ H. Schlitter, Pius VI. und Josef II. 1874, S. 54 f., 57.

Seite XXV:

¹⁾ Max Frh. v. Kübeck, Metternich und Kübeck. Ein Briefwechsel. 1910, S. 223 f. — Aus Metternichs nachgelassenen Papieren. 8 Bde. 1880—84. 8, 374.

²⁾ Siehe unten S. XXXVI.

³⁾ Siehe unten S. XXXV.

⁴⁾ Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, a. a. O. 6, 167.

Seite XXVI:

¹⁾ Ebenda 5, 232.

²⁾ RE. 11, 146. KL. 7, 1229. Frank, 4, 528.

³⁾ HHSt. Noten der Staatskanzlei an die Polizeihofstelle 1817, 11., 29. August, 10., 12. September. Note der Polizeihofstelle 8. September 1817.

⁴⁾ An Reinhard 22. Juni 1808.

⁵⁾ Fr. Nippold, Welche Wege führen nach Rom? 1869.

K. Sell, „Preuß. Jahrbücher“ 21 (1905), 48.

Seite XXVII:

¹⁾ A. Innerkofler, Ein österreichischer Reformator. Lebensbild des h. P. Klemens Maria Hofbauer, des vorzüglichsten Verbreiters der Redemptoristenkongregation. 1910. — Die Gewalttaten gegen die Redemptoristen und Redemptoristinnen in Wien. HPBl. 22 (1848), 182, 341, 377, 474; 30 (1852), 193.

Seite XXVIII:

¹⁾ HPBl. 1 (1853), 66.

Seite XXIX:

¹⁾ Treitschke, 1² (1879), 705.

²⁾ C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums. 2. Aufl. 1901, S. 343.

³⁾ HPBl. 46 (1861), 270 f.

Seite XXXI:

¹⁾ Ad. Frantz, Das Projekt eines Reichskonkordats und die Wiener Konferenzen von 1804. 1892, S. 56. — Idee eines Konkordats mit dem

Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung.

römischen Hof für den gesamten deutschen Bundesstaat. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren. 3, 3.

Seite XXXII:

¹⁾ Vgl. A. Th. Michel, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Ehrechtes. 2 (1871), 7.

Seite XXXIII:

¹⁾ A. Knecht, Die neuen eherechtlichen Dekrete „Ne temere“ vom 2. August 1907 und „Provida“ vom 18. Januar 1906. 1909, S. 21. Vgl. „Chronik der christl. Welt“, 1910, S. 48f.

Seite XXXIV:

¹⁾ Fr. Schütz, Das Werden und Wirken des Bürgerministeriums. 1909, S. 173.

²⁾ [Superintendent Pastor Schneider] Erzählungen eines alten Pastors aus seinem Leben. Bielitz 1880, S. 57 ff., 65, 68.

Seite XXXV:

¹⁾ Ebenda S. 63.

²⁾ Aus drei Vierteljahrhunderten (1809—1885). 1887.

Seite XXXVI:

¹⁾ Aus meinem Leben. 1 (1897), 319.

²⁾ 4. Februar 1861 bis 22. Juli 1865.

Seite XXXVII:

¹⁾ Ch. A. Witz, Zur 100jährigen Jubelfeier der ev. Gemeinde HC. in Wien. 1885, S. 15.

²⁾ 21. Februar 1902.

³⁾ VBl. 1902, S. 65.

⁴⁾ v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches, 3 (1901), 245.

⁵⁾ Schneider, a. a. O. S. 88.

⁶⁾ OKR. HB. 1899, N. 868.

⁷⁾ Ebenda AB. 1885, N. 1306.

Seite XXXVIII:

¹⁾ L. Belcredi, Ein österreichischer Staatsmann, Graf Richard Belcredi (1823—1902). „Die Kultur“, 1902, S. 281—293.

²⁾ Beust, a. a. O. 2, 26.

³⁾ Ebenda 2, 178.

Seite XXXIX:

¹⁾ Ebenda 2, 180. 1868.

²⁾ Ebenda 2, 148. Vgl. 1, 86.

³⁾ Ebenda 2, 177.

⁴⁾ Ebenda 2, 407. Vgl. die neueste Charakteristik bei v. Wertheimer, Graf Julius Andrassy. 1. Bd. 1910 s. v. Über den Streit, von wem die Idee der Kündigung des Konkordats als Staatsvertrag ausgegangen ist, vgl. „Neue Freie Presse“, 1910, 1. Januar, S. 31, und 7. Januar.

Seite XLI:

¹⁾ KL. 11, 1021. Vgl. die Ausflucht von A. Ehrhard, Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert. 1902, S. 256f.

²⁾ Siehe unten S. 593.

Seite XLII:

¹⁾ Vgl. Jahrbuch 30, 94f.

Seite XLIII:

¹⁾ Beust, a. a. O. 2, 145. Vgl. Beusts ausführliche Zuschrift an Rauscher (1867), der sich über die Agitation gegen das Konkordat beklagte: 2, 146—53.

²⁾ Joh. Fr. v. Schulte, Lebenserinnerungen. 1908, 09, 3, 173. Schirmer, Kardinal Rauschers Stellung zu Protestanten und Aitkatholiken. „Revue Internationale de Théologie“, 8 (1900), 750—758.

Seite XLIV:

¹⁾ Schulte, a. a. O. 3, 181—189.

²⁾ „Halte, was du hast“, 1874, S. 169f.

Seite XLV:

¹⁾ Beust, a. a. O. 2, 282.

Seite XLVII:

¹⁾ Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst. 1 (1907), 99.

²⁾ HPBl. 44 (1859), 699.

Seite XLVIII:

¹⁾ J. Fr. Schulte, Beobachtungen über die Stellung der katholischen Kirche und der protestantischen Konfessionen in Österreich vor dem Konkordat vom 18. August 1855 und dem Patent vom 8. April 1861 sowie auf Grundlage beider, vom Rechtsstandpunkte angestellt. 1861.

Seite XLIX:

¹⁾ HPBl. 44 (1859), 730—47 (1861), 138f.

²⁾ HPBl. 48 (1861), 103f.

³⁾ HPBl. 48 (1861), 275.

⁴⁾ OKR. AC. 1873 N. 1912. EKZÖ. 1886, S. 97—113f., Bericht des OKR. an die ... fünfte Generalsynode. 1889, S. 152f.

⁵⁾ Loesche, Die Freunde des Protestantismus im Hause Habsburg. „Österr. Rundschau“, 1908, S. 369f. — Zur Belehrung über die Gegenwart: Loesche, GPrÖ. und RE. 14, 311—332. — G. A. Skalský, Kirchenkunde für Österreich. 1911. — Schematismus 1911. — ÖStW. — Mayrhofer.

Seite L:

¹⁾ Vgl. Bericht des OKR. an die ... fünfte Generalsynode. 1889, S. 30—45.

Seite LI:

¹⁾ J. E. Koch, Die siebente Generalsynode AB. 1906, S. 99—108. Bericht des OKR. an die achte Generalsynode A- und HB. 1907, S. 116.

²⁾ G. A. Skalský, Zur Reform des österreichischen Ehrechtes. Jahrbuch 27, 1—58. J. Unger, Priesterehen und Mönchsehen. 1910. Vgl. J. E. Koch, a. a. O. S. 91.

Seite LII:

¹⁾ „Die Wartburg“, 1903, S. 119. G. A. Skalský, Erläuterungen zu den §§ 122 und 303, 1905; siehe Jahrbuch 27, 212. — Derselbe, EKZÖ. 1905, S. 261, 280, 298. Vgl. S. 23. — F. Cisař, Die siebente Generalsynode HB. 1901, 1906, S. 53. — J. E. Koch, a. a. O. S. 95: Bericht des OKR. an die achte Generalsynode 1907, S. 84–92. — G. Fritsche, Die achte Synode AB. 1909, S. 111. — EKZÖ. 1910, S. 188, 204, 233, 252; 1911, S. 22f.

²⁾ „Die Wartburg“, 1910, S. 22.

³⁾ „Bibelarbeit“, Berlin 1910, N. 91, 4; 96, 4ff. Doch haben i. J. 1910 25 Bibelboten in Österreich über 73.000 Bibeln und Bibelteile abgesetzt Ebenda, 1911, N. 98.

Seite 1:

¹⁾ Frank, TP., S. 53 f. — G. Biermann, Geschichte des Protestantismus in Schlesien. 1897. — G. A. Skalský, Zur Geschichte der ev. Kirchenverfassung in Österreich. (Bis zum Toleranzpatent.) 1898, S. 26f., 60, 72, 168. (Aus Jahrbuch 18 und 19.)

Seite 2:

¹⁾ Vgl. den auV. 5. September 1785 über diese Ersetzung nebst Kritik des Entwurfes der Instruktion für Wien (70 Spalten) und vom 20. Oktober (27 Spalten). MKU. 6. November 1783. (Vgl. 3. März 1785, Z. 637.) HHSt. StR. 5. Juli 1784, Z. 4001.

²⁾ Ebenda 10. Februar 1785. — MKU. 24. Februar 1785, Z. 551.

³⁾ MKU. 23. März 1786, 102 ex.

⁴⁾ HHSt. StR. 30. Januar, ahE. 16. Februar 1782.

⁵⁾ HHSt. StR. 7. Februar 1783. — MKU. 21. Februar 1783, 212 ex. Vgl. das Schreiben der Teschener Ak. an den Kaiser (29. August 1782) mit bitteren Klagen über die Verhörkommission und deren geistliche und körperliche Mißhandlungen. J. Fr. le Bref, Magazin zum Gebrauche der Staats- und Kirchengeschichte, 8 (1783), 393f.

⁶⁾ KL. 7, 921.

⁷⁾ 16. August 1782. Helfert, § 33.

Seite 3:

¹⁾ HHSt. Not. v. d. Hofkanzlei 30. Mai 1827.

²⁾ Frank, TP., S. 52 f. — Skalský, a. a. O. S. 177. — E. Hildemann, Geschichte der ev. Kirchengemeinde AB. Asch 1899, S. 72f. — Alberti, Jahrbuch 27, 154f.; 28, 50f.

³⁾ Vgl. Dekret an das böhm. Appellationsgericht (Skalský, S. 176, 1) 27. Juni 1833; MKU. 23. August 1833, Z. 19634. (Vgl. 27. August 1825, Z. 25979.)

⁴⁾ Siehe S. 288. — MKU. 27. April 1843, Z. 11138.

Seite 4:

¹⁾ MKU. 12. September 1844, Z. 15334.

²⁾ Vgl. die Denkschriften OKR. 29. Juni, 20. Juli 1861, Nr. 1453.

³⁾ MKU. 1. Mai 1844, Z. 11837 (17. Juni, Z. 19061), 21. Februar 1845, Z. 4725 (12. März, Z. 8829), 19. April 1845, Z. 13161.

Seite 5:

¹⁾ Hfd. 19. Juli 1810.

²⁾ Infolge Gub.-V. 4. Februar und 5. Mai 1828 wurde Fleißen aus Brambach ausgepfarrt und mit eigenem Pastorat versehen; Gründung der Pfarrgemeinde 1833.

³⁾ Hfd. 11. April 1828.

⁴⁾ Oder Sackzehnten, d. h. der Zehnt von ausgedroschenem, in Säcken gefülltem Korn gegenüber den Garbenzehnten.

⁵⁾ Hfd. 25. September 1789 und 28. September 1790.

⁶⁾ 4. Juli 1833.

⁷⁾ Seit 10. Januar (1. Oktober) 1833.

Seite 8:

¹⁾ Unger, Grundsteinlegung der ersten ev. Kirche mit Turm und Glocken in dem böhmischen Kronlehngute Fleißen. Eger 1847. (OKR. ad 737, 1847.) — OKR. AC. 1820, N. 103. — MKU. 25. Februar 1808, Z. 3473; 17. Februar 1821, Z. 1849; 7. März 1821, Z. 5821; 11. April 1828, Z. 5234; 23. Dezember 1829, Z. 29696. — OKR. AC. 1830, N. 55. — MKU. 1833, 16. Januar, Z. 15742; 15. April, Z. 8702; 8. Mai, Z. 10420; 21. August, Z. 19401; 1. Oktober, Z. 24181 ex; 1834, 25. Januar, Z. 1253; 10. April, Z. 9296; 5. Juli, Z. 17000. — HHSt. StR. 17. Mai 1834, Z. 3056. — OKR. AC. 1834, N. 461; 1835, N. 139/40, 230, 542. — MKU. 1836, 14. Januar, Z. 1459; 23. Februar, Z. 3220; 20. Mai, Z. 12046; 3. Januar 1837, Z. 34157; 8. September 1838, Z. 22910. — HHSt. StR. 1. Februar 1840, Z. 540. — MKU. 1840 13. April, Z. 10439; 10. Mai, Z. 13419. — OKR. 1840, N. 419; 1841, N. 352. — HHSt. StR. 1840, Z. 3679. — MKU. 21. Januar 1843, Z. 2202. — HHSt. StR. 31. Oktober 1846, Z. 5775. — MKU. 1843, 21. April, Z. 11533; 22. Juni, Z. 18512; 1844, 18. März, Z. 7634; 22. August, Z. 12397/8; 30. August, Z. 27933; 25. November, Z. 36033. — OKR. AC. 1845, N. 17, 97, 153, 257. — MKU. 1845, 3. Februar, Z. 3593; 4. Februar, Z. 3979; 15. März, Z. 8901; 4. Juli, Z. 22729; 4. August, Z. 26795; 1846, 7. Juli, Z. 20433; 16. Dezember, Z. 42093. — OKR. AC. 1846, N. 84. — MKU. 1847, 6. Juni, Z. 17557; 17. Juni, Z. 19.264; 1848, 18. Mai, Z. 12000; 27. Juni, Z. 243; 1. Juli, Z. 1094. — OKR. AC. 1849, N. 537; 1864, N. 297, 794, 1247, 1508; 1865, N. 1190, 1372, 1382, 1421–23, 1530, 1569, 1602–1609, 1629, 1822; 1866, N. 92, 173, 607, 949, 1891. — Sonntagsblatt der „Reußischen Landeszeitung“, 1884, N. 43.

Wir lesen noch von anderen ähnlichen Auspfarrungen und Ausschulungen. So wird über die Giebigkeiten verhandelt, die Ak. in böhmischen Ortschaften dem Schullehrer des sächsischen Pastorates zu Oberleutensdorf entrichtet, der zugleich Küster und Organist ist, die nun alle eigene Schule und Lehrer haben. (MKU. 25. Januar 1821, Z. 12855.) Ferner beantragte das böhmische Gub. die Aus- und Einpfarrung des Dorfes Grün (Lehnherrschaft Asch) aus dem sächsischen Pastorat zu Elster. Die sächsische Regierung zögerte, die Matrikel Grüns von Elster ausliefern zu lassen. (MKU. 28. September 1832, Z. 11033.) —

Die sächsischen Behörden verfügten Auspflanzung der drei ev. Lausitzer Gemeinden Kallenberg, Kirschau, Kleinpostwitz aus der böhmisch-rk. Pfarre Schirgiswalde. Das Gub. bat um Widerruf. Dies Gesuch wurde auf Grund eines großen juristischen Gutachtens der Kammerprokuratur abgelehnt. Über die Giebigkeiten der drei Gemeinden nach Böhmen soll mit Sachsen verhandelt werden, das so lange hierin die Hand zu bieten sich weigert, bis nicht österreichischerseits eine größere Willfährigkeit in bezug auf Fleißen stattfindet. (MKU. 5. Juli 1836, Z. 16635; 1837, 31. Mai, Z. 13088; 31. August, Z. 18515; 15. März 1838, Z. 5951.)

Durch die neuen Grenzbestimmungen zwischen Böhmen, Sachsen und Schlesien fiel 1846 die ev. Schule in Leutensdorf an Sachsen, dagegen vier sächsische und fünf preußische Ortschaften an Böhmen. (OKR. AC. 1846, N. 701.)

Nach dem PrP. baten die Ev. in und um Eger vergebens, nicht nach Fleißen eingepfarrt zu werden, sondern sich wie bisher zu Waldsassen in Bayern halten zu dürfen, das nur 1½ Stunden entfernt sei, Fleißen über 4 Stunden. (OKR. AC. 1861, N. 950, 1012, 1272.)

²) Siehe S. 439.

³) Skalský, a. a. O. S. 170f. — J. A. Kolatschek, Geschichte der ev. Gemeinde zu Biala in Galizien. 1860. — E. Graf, Die Begründung der ev. Gemeinde in Lemberg. 1778—1808, 1878. (HHSt. StR. 1781. 27. April, 18. Mai.)

⁴) 13. Oktober 1772 und 18. September 1773.

Seite 9:

¹) Von mir aus MKU. mitgeteilt: Jahrbuch 25, 346—63.

²) K. Völker, Jahrbuch 30, 157—174.

Seite 10:

¹) Laut Gub.-V. 22. April 1811 (bei Kolatschek, a. a. O. S. 178, 182, irrtümlich 22. Mai).

²) OKR. AC. 1825, N. 232.

Seite 11:

¹) Ebenda HC. 1796 (ahE. 21. Juni), N. 59.

²) Helfert, S. 52ff.

³) OKR. AC. 1831, N. 79; 1836, N. 227.

⁴) MKU. 13. Juni 1831, Z. 13953.

⁵) MKU. 5. Juli 1832, Z. 15013, nebst den Priora; dazu 22. November 1825, 64 ex Z. 34539.

⁶) Über diese Behörde: ÖStW. 2, 66f.

Seite 22:

¹) HHSt. Noten von der Hofkanzlei, 13. Dezember 1827.

²) Kolatschek, a. a. O. S. 186; dazu den außerordentlich eingehenden auV. im HHSt. StR. 31. Juli 1828, Z. 5023.

³) Kolatschek, a. a. O. S. 186. — MKU. 16. August 1833, Z. 17997; 4. Dezember 1834, Z. 25562; 29. Mai 1835, Z. 13793. — HHSt. StR.

16. August 1873, Z. 5277. — „Ev. Wochenblatt“ (Pest), 1858, S. 688, 702; 1860, S. 413, 480.

Seite 23:

¹) Vgl. über ihn: „Halte, was du hast“, 1870, S. 151/5.

²) Kolatschek, a. a. O. S. 187. — OKR. AC. 1836, N. 200.

³) OKR. AC. 20. Juli 1837, N. 368. — K. Frh. v. Werner. — Frank, TP., S. 152.

⁴) 7. April und 8. Juni 1837. MKU., Z. 17174.

⁵) 9. Dezember 1839. MKU., Z. 37998; vgl. 26. August 1840.

⁶) MKU. 30. April 1841, Z. 13780; ahE. 29. April.

⁷) Ebenda 13. Juli 1841, Z. 17174.

⁸) 1830—40. Wurzbach 18, 384f.

⁹) 1832—46. Wurzbach 4, 86f.

Seite 24:

¹) MKU. 1. Mai 1841, Z. 573.

²) Siehe oben S. 3, 4.

³) Siehe oben S. 23, 6.

⁴) MKU. 1842, 11. März, Z. 7082; 30. März, Z. 9760.

⁵) 30. Mai 1845. MKU., Z. 16601. HHSt. StR., Z. 3150.

Seite 25:

¹) Kolatschek, a. a. O. S. 196.

Statistische Notizen über Galizien.

Aus der tabellarischen Übersicht (MKU. Kommissionsprotokolle vom 20. Juli 1840) der ak. Gemeinden Galiziens i. J. 1772, 1788, 1814, 1840 sind folgende Notizen zu entnehmen:

In Jaroslau Errichtung des hölzernen Bethauses 1776.

Die Kirche in Wiatowice ist eine von den sieben ev.-reformierten Kirchen in Kleinpolen und die einzige, welche post revindicationem unter das k. k. glorreiche Zepter gekommen ist (1772); sie erscheint 1788 als selbständiges Pastorat HC., aber nicht mehr 1840.

I. J. 1788 wurde Hartfeld (siehe Schematismus) mit Jaroslau (ebenda) durch den Ranischauer (ebenda) Pastor versehen. Jozefów (ebenda) wurde von Lemberg (ebenda) pastoriert. Im Zamoszczer Kreise gibt es keinen Pastor; die dortigen AC. werden halbjährig vom Reichauer (ebenda) besucht, die HC. von dem in Dornfeld (ebenda).

I. J. 1814 beträgt die Zahl der Ak. in Galizien nebst Bukowina 13.778, i. J. 1838 25.761 (23.303 AC., 2458 HC.).

²) J. Polek, Der Protestantismus in der Bukowina. 1890, S. 22f. — K. Fr. Kaindl, Geschichte der Bukowina. 1904.

³) 7. Mai 1781. G. Frank, Jahrbuch 1899, S. 219. — HHSt. StR. 18. Februar 1834, Z. 1432.

⁴) Gegründet 1797. Polek, S. 44, 85.

⁵) Siehe oben S. 22.

⁶) Schematismus, S. 140.

Seite 26:

- 1) Siehe oben S. 9, 2.
- 2) Oder Philippze, jetzt Prelipcze.
- 3) MKU. 13. Juni 1844, Z. 17808. Die Sonderstellung der Bukowina betont auch Superintendent Haase in den bezogenen Eingaben. Siehe oben S. 23.
- 4) J. Polek, Die Entstehung und Entwicklung der ev. Pfarrgemeinde in Czernowitz. 1897, S. 16.
- 5) Polek, Der Protestantismus, a. a. O. S. 19f.
- 6) Siehe oben S. 22, 25. Über eine Reversbeschwerde in Mißdeutung dieser ahE., vgl. OKR. AC. 1836, N. 455.
- 7) [G. Steinacker], Geschichtliche Übersicht der Entwicklung der ev. Gemeinde AB. zu Triest. 1849. — „Neue Protest. Blätter.“ Bielitz 1865, S. 193. — H. Medikus, Predigt bei der Feier des 100jährigen Jubiläums der ev. Gemeinde AB. in Triest am 16. Juni 1878. 1878. — Derselbe, Von 1523—1786, Geschichtliche Notizen zum 100jährigen Jubiläum der ev. Gemeinde AC. in Triest. 1878. — A. Venetianer, Die ev.-reformierte Kirche Cristo Salvatore zu Triest. 1887. — H. Medikus, Geschichtliche Übersicht der Entwicklung der ev. Kirchengemeinde AC. in Triest. 2. T. 1849—1899. (o. J.). — Frank, TP., S. 90. — Skalský, a. a. O. S. 177. — Derselbe, Jahrbuch 26, 66f.
- 8) HHSt. StR. 26. Dezember 1781.
- 9) HHSt. StR. 4. Oktober 1782. MKU. 26. November 1829, Z. 27801; 1830, 6. Mai, Z. 9491; 5. August, Z. 18021.

Seite 27:

- 1) MKU. 16. August 1830, Z. 18955.
- 2) Allerdings bestehe die britische Gemeinde nur aus 12 Familienvätern oder Handelshäusern und 50 anderen Mitgliedern nebst dem zufällig anwesenden Schiffsvolke, zusammen etwa 100 Männer. Die AC. Gemeinde zählt 600—700, die HC. 251 Personen in 67 Familien zu Triest und außerhalb 14 Familien.
- 3) MKU. 4. Dezember 1820, Z. 35926; 27. April 1821, Z. 11552. — HHSt. StR. 27. April 1821, Z. 2710. — MKU. 1. Juni 1821, Z. 15599; 1828, 5. Februar, Z. 2289; 26. Februar, Z. 4273; 7. März, Z. 5324; 10. April, Z. 8363. — HHSt. StR. 9. Mai 1828, Z. 2990. — MKU. 31. Mai, Z. 13047; 3. Oktober 1829, Z. 23353. — MKU. 3. November 1829, Z. 23353; 1830, 4. Februar, Z. 2509; 30. April, Z. 9653; 1844, 2. Dezember, Z. 37949; 23. Dezember, Z. 40604.

Seite 28:

- 1) Vgl. Helfert, S. 3.
- 2) 9. September 1816, Helfert, § 7a).
- 3) Vgl. Helfert, § 10, 2).
- 4) HHSt. StR. 12. August 1817, Z. 6417; 30. November 1832, Z. 7482. MKU. 27. September 1822, 67 ex Z. 26193; 24. April 1837, Z. 9708.

Seite 29:

- 1) Frank, TP., S. 58.
- 2) Vgl. MKU. 16. Dezember 1847, Z. 38981.
- 3) Vgl. MKU. 10. Juli 1817, 10 ex, Z. 8003, wo auch eine italienische Übersetzung liegt, die Frank (TP. S. 35), der das MKU. überhaupt nicht benützte, nicht finden konnte.
- 4) Vgl. K. Benrath, Geschichte der Reformation in Venedig. 1887. — Elze, Geschichte der protestantischen Bewegungen und der deutschen ev. Gemeinde von Venedig. 1883. — G. Frank, Jahrbuch 26, 160—164.
- 5) Elze, S. 85.
- 6) Ebenda S. 87.
- 7) 20. März 1804.
- 8) Elze, S. 88.
- 9) Ebenda S. 97.
- 10) Wurzbach, 25, 358f.
- 11) Vgl. G. Rietschel, Die Aufgabe der Orgel. 1893, S. 6, 4.

Seite 30:

- 1) Siehe oben S. 28, 2.
- 2) Siehen unten S. 240f.

Seite 31:

- 1) MKU. 14. August 1815, Z. 14308; 1816, 29. April, Z. 26972; 30. Juni, 152 ex, Z. 30107; 1817, 9. April, 1 ex, Z. 37355; 10. Juli, 10 ex, Z. 8003; 2. September, 19 ex, Z. 11112. — OKR. AC. 1817, N. 123 (Elze, S. 99). — MKU. 29. April 1820, 174 ex, Z. 12136. — OKR. AC. 1841, N. 205; 1862, N. 123; 1863, N. 893; 1865, N. 2208; 1866, N. 599.

Seite 32:

- 1) OKR. HC. 1825, N. 91; 1850, N. 360.
- 2) HHSt. Noten von der Hofkanzlei, 28. März 1828. — MKU. 28. März 1828, Z. 5847. — OKR. HC. 13. Februar 1853, N. 28.
- 3) Siehe oben S. 4f.
- 4) MKU. 30. Juli 1827, 174 ex, Z. 1827.

Seite 33:

- 1) Loesche, GPrÖ., S. 215f.
- 2) Gestorben 1890. Herausgegeben von A. Edlinger. Meran 1892. Dazu und der dort angezogenen Literatur: Die Evangelischgesinnten im Zillertal, „Rheinwalds Repertorium für theologische Literatur“. 1837. — [Traugott Trautenberger] Kurze Geschichte der Auswanderung der Zillertaler Protestanten und ihres Durchzugs durch Oberösterreich ev. Gemeinden. Nürnberg 1838. — [Pastor in Michelsdorf] Die Tiroler aus dem Zillertale bei ihrem Eintritt in die Provinz Schlesien (o. J.). — Tirol und seine Beurteiler in Sachen der Religion und Kirche. HPBl. 18 (1855), 718—43. — J. Streiter, Studien eines Tirolers. 1862. Blätter aus Tirol. 1868. „Alte Wiener Presse“, 1865, N. 310. — Fr. Strauß, Abendglockentöne. 1868, S. 290/7. — „Halte, was du hast“, 1868, S. 38, 57, 154; 1877, S. 59; 1878, S. 147f., 281f., 294f. — Beheim-Schwarz-

bach, Friedrich Wilhelm III. und die Zillertaler im Riesengebirge. „Zeitschrift d. V. f. Geschichte und Altertum. Schlesiens“, 13 (1876), 73—112. Nach Akten der schlesischen Oberpräsidialregistratur. — G. Wolf, Historische Skizzen aus Österreich-Ungarn. 1883. S. 130/2. — Denkschrift des Dechanten Sander in Zell vom 23. Januar 1836 über die Inklinanten, aus dem fürsterzbischoflichen Konsistorium. „Österr. Jahrbuch“, 1888, S. 62—77. — J. Schöpf, Biographie Sanders 1832/37, Dekan in Zell. Ebenda 1890. — L. Rapp, Kulturgeschichtliche Bilder aus Tirol. 1892, S. 1—14. — (KL. 11, 773.) — RE. 21, 675/78. — A. Steinitzer, Geschichte und kulturgeschichtliche Wanderungen durch Tirol und Vorarlberg. 1905, S. 61 f.

¹⁾ Von mir registriert im Jahrbuch 25, 262/74.

²⁾ Wurzbach, 22, 294. — ADB. 26, 135.

³⁾ HHSt. StR. 1833, 25. Juli, Z. 5105; 27. August, Z. 5410; 1836, 11. Mai, Z. 2647; 19. Juni, Z. 3244, 3325; 23. Juni, Z. 3879; 14. Juli, Z. 3880; 28. Juni 1843, Z. 3346. Vgl. dazu MI. Polizeiakten, 6. Mai 1832, Z. 4315.

Seite 34:

¹⁾ Zillergrund, N. 86.

Seite 36:

¹⁾ Zell, Inklinanz. Salzburg, 14. Juni 1794; Konsistorium an das Dekanat.

²⁾ Offenbarung Johannis, 17, 1 f.; vgl. 14, 8; 16, 19; 18, 10, 16, 19, 21.

³⁾ Fügen, Lade 21. 16. August 1795.

⁴⁾ Zell, Inklinanz. Schwaz, 16. April 1826.

⁵⁾ Ebenda 29. Juli 1834.

Seite 37:

¹⁾ Fügen, Lade 7. Finkenberg, 19. April 1830. Kurat an das Dekanat.

²⁾ Mairhofen, 4. Juli 1831.

³⁾ Hippach, Häresie. 12. Juli 1830. — Finkenberg, 5. Juli 1831.

⁴⁾ Hippach, Häresie. 12. Juli 1830.

⁵⁾ Mairhofen.

Seite 38:

¹⁾ Zell, Inklinanz. Zell, 4. Oktober 1836. Dekan an den EB. von Salzburg.

²⁾ Ebenda Mairhofen, 8. April 1834; 29. Juli 1834. Hippach, 6. April 1836.

³⁾ Zell, Inklinanz. Salzburg, 31. März 1798.

⁴⁾ Fügen, Lade 7. 22. April 1831.

⁵⁾ Mairhofen, 26. März 1830.

⁶⁾ Dekanat Zell. Inklinanz. 5. März 1834.

Seite 39:

¹⁾ Ebenda 20. Februar 1837.

²⁾ F. F. Reinlein. J. Sch. Ein Beitrag zur Hagiographie der lutherischen Kirche. Augsburg 1868. — RE. 17, 522. — Jahrbuch 28, 8, 237.

³⁾ Vgl. Gasteiger, a. a. O. S. 30 f.

⁴⁾ Hippach, 22. Juni 1831, Zeller Landgericht an den Vikar. Fügen, Lade 7. 22. April 1831. Mairhofen, 4. Juli 1831.

Seite 40:

¹⁾ Vgl. Gasteiger, S. 17.

²⁾ 23. August 1830.

³⁾ Häresie. 12. Juli 1830.

Seite 41:

¹⁾ Christentumsgesellschaft. RE. 3, 821.

²⁾ RE. 9, 598.

³⁾ Fügen, Lade 7. 23. September 1833.

⁴⁾ Gasteiger, S. 52.

⁵⁾ Mairhofen, Inklinanz. 11. Juli 1836.

⁶⁾ Zell, Inklinanz. 14. August 1836.

Seite 42:

¹⁾ Hippach, 10. Januar 1835.

²⁾ Zell, 2. November 1782.

³⁾ Siehe oben S. 39, ²⁾.

⁴⁾ RE. 2, 108 f.

⁵⁾ RE. 4, 653 f.

⁶⁾ Joh. Spangenberg's Postille, zu der Luther ein Vorwort schrieb; oft aufgelegt, ins Lateinische, Niederdeutsche und Tschechische übertragen. RE. 18, 565.

⁷⁾ Zell, 10. März 1787.

⁸⁾ Fügen, Lade 21. 6. Februar 1788; vgl. 13. Mai 1792. Zell, 24. Dezember 1788.

⁹⁾ Hamburg 1820. RE. 20, 54, 46.

¹⁰⁾ Fügen, Lade 7. Brixen, 24. Juli 1828.

Seite 43:

¹⁾ Zell 1832.

²⁾ Finkenberg. Zell, 21. Mai 1835 an den Kuraten.

³⁾ Siehe unten S. 457 f.

⁴⁾ Fügen, Lade 7, Konsistorium Brixen an das Dekanat, 19. August 1858.

⁵⁾ Zell, Inklinanz. 8. Juni. Kooperator an das Konsistorium in Salzburg.

⁶⁾ Zell, Inklinanz. Mairhofen, 25. Januar 1790, an das Konsistorium zu Brixen.

⁷⁾ Finkenberg 1790. Bericht des Kuraten.

Seite 44:

¹⁾ (27. März, Todestag.) 24. September, Übertragung der Reliquien.

²⁾ Zell, Inklinanz. Mairhofen, 25. September 1795. Pfarrer an das Dekanat.

³⁾ Fügen, Brixen, 25. Juli 1827. Konsistorium an das Dekanat.

⁴⁾ Mairhofen, Zell, 17. März 1830. Landgericht an den Vikar.

⁵⁾ Hippach, Häresie. Landgericht Zell, 11. Juni 1833, an den Kurat.

- 6) Finkenberg, 23. Juli 1797. Kurat an das Landgericht Zell.
- 7) Vgl. Gasteiger, a. a. O. S. 27.
- 8) Mairhofen, 31. Januar 1830.

Seite 45:

- 1) Finkenberg, Bericht des Kuraten, 5. Juli 1830. Vgl. Zell, Inklinanz. 11. Februar 1836. Vikar an das Dekanat.
- 2) Finkenberg, 27. Februar 1830. Kurat an das Dekanat.
- 3) Ebenda 24. September 1836.
- 4) Zell, 9. April, 29. Juli 1834.
- 5) Zell 1834.

Seite 46:

- 1) Mairhofen, 8. November 1831.
- 2) Ebenda 4. Juli 1831, 25. Februar 1837.
- 3) Fügen, Lade 7. Finkenberg, 21. Februar 1830. Kurat an das

Dekanat.

- 4) Finkenberg, s. d.
- 5) Zell, 7. Juli 1835.
- 6) Mairhofen, 3. September 1836.
- 7) Vgl. Gasteiger, a. a. O. S. 102.

Seite 47:

- 1) Mairhofen, 20. Juni 1786. Zell, Inklinanz. 27. November 1786.

Seite 48:

- 1) Zell, Inklinanz. 17. Oktober 1788.
- 2) Fügen, 27. Oktober 1791, Lade 21.
- 3) Vgl. KL. 5, 1443.
- 4) Helfert, § 46.
- 5) Zell, Inklinanz. 19. Oktober 1787. Ein erklärter Apostat wird

irgendwo in der Nähe seines Hauses unter Polizeiaufsicht eingegraben. Hippach, 25. Juni 1836.

Seite 49:

- 1) Mairhofen, 15. März 1826.

Die Zahl der Beichtverweigerer betrug:

	Zell	Brandberg	Mairhofen	Hippach	Finkenberg
1832	54	65	19	—	—
1833	48	66	23	—	—
1836	54	68	37	48	19

Zell, 9. Mai 1832. Zell, 18. Juni 1834. (Einige kehrten zurück. Hippach, 21. Januar 1827.)

- 2) Titusbrief 3, 10.

Seite 50:

- 1) Fügen, 16. Februar 1826, Lade 7.
- 2) 1823—35, KL. 10, 1630.
- 3) Mairhofen, s. d.
- 4) Zu Stimmungen des Zweifels am Rechte seines Auftretens: Vgl.

W. Walther, Für Luther wider Rom. 1906, S. 139 ff.

- 5) [Koburg] 20. Mai 1530. Erl. Ausg. 54, 152 f.

6) G. Frank, Geschichte der protestantischen Theologie, 3 (1875), 34. — Fr. Nippold, Welche Wege führen nach Rom? 1869, S. 318/26.

- 7) G. Frank, a. a. O. 3, 278. 389.

Seite 51:

- 1) Ev. Joh. 10, 12. — HHSt. StR. 17. April 1830, Z. 2308. Vgl. 1830, 6. Mai, Z. 2648; 17. Mai, Z. 2937; 1837, 26. April, Z. 2152; 27. April, Z. 2260; 8. Mai, Z. 2418; 13. Mai, Z. 2552; 22. Mai, Z. 2688; 25. Mai, Z. 2756; 27. Mai, Z. 3042; 7. Juni, Z. 2997; 25. Juli, Z. 3385.

- 2) Zell, Inklinanz. Schwaz, 16. April 1826.

Seite 52:

- 1) Zell, Inklinanz. 2. Juli 1832. Solcher Unterricht war schon vorgekommen. Vgl. Hippach, 21. Januar 1827.

- 2) Fügen, 15. November 1832. Lade 7. Vgl. 15. Dezember 1825; 6. April 1832.

- 3) Hippach, Häresie. 12. Juli 1830. Pfarrer an das Dekanat. Mairhofen, 4. Juli, 8. November 1831.

Seite 53:

- 1) Siehe oben S. 41, 4).

- 2) Tux, Häresis. 1834.

- 3) Zell, Inklinanz. 17. Januar 1835.

4) „Die Binsgauer wollten wallfahrten gehen.“ Erk und Böhme, Liederhort 3, N. 1761. Allgemeines deutsches Kommersbuch 3, N. 20. Nach Hoffmann v. Fallersleben (Unsere volkstümlichen Lieder. 1900. S. 53) 1807 zum erstenmale gedruckt.

- 5) HHSt. StR. 25. Mai 1837, Z. 2756.

- 6) Vgl. Gasteiger, S. 45.

Seite 54:

- 1) Tux, Häresis (1834). — HHSt. StR. 1834, 17. Juli, Z. 5434; 1835, 17. Januar, Z. 405; 13. Februar, Z. 705.

- 2) Tux, Häresis, s. d.

- 3) Siehe oben S. 41, 4).

- 4) Gasteiger, S. 62.

- 5) Mairhofen, 27. April 1836. Vgl. Gasteiger, S. 83.

Seite 55:

- 1) Zell 1836.

Seite 56:

- 1) Vgl. Gasteiger, S. 30 f.

- 2) Hippach, Häresis. 1832. Vgl. MKU. 20. Juli 1832, Z. 16294.

Seite 57:

- 1) Gasteiger, S. 53.

- 2) Siehe oben S. 41, 4).

Seite 58:

- 1) Tux, Häresis. Wien, 15. April 1834.

- 2) Zell, Inklinanz. 22. März 1837. Vgl. HHSt. Staatskanzlei, Pro-

vinz. Tirol, Fasz. 167b; 12. Januar 1837. Fasz. 174; 17. März 1837. Memoire Metternichs. MI. Polizeiakten, 1837, N. 345. — Die ahE. ist vom 12., nicht 19. Januar; am 19. gelangte sie ans Innsbrucker Gub.

3) 1797—1874.

4) Pr. Geh. St. Rep. I, N. 79; A. 2138, N. 24. Munic. Correspondance avec la mission du roi. München, 8. Mai 1837.

5) Pr. Geh. St. Rep. I, N. 78, N. 2260. München, 18. Mai 1837. (MI. Polizeiakten, 1837, N. 3046/345.)

6) v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. I² (1879), 521. Seite 59:

1) Pr. Geh. St. Rep. 81. Wien I, 149. Vol. II. Acta der Gesandtschaft zu Wien. Polit. Korresp. v. Maltzahns m. d. Ausw. Minist., N. 66. Wien, 24. Mai 1837.

2) Therese, Gemahlin Ludwigs I. (1792—1854).

3) Pr. Geh. St. Rep. I, N. 78, A. 2430. München, 28. Mai 1837.

4) Gasteiger, S. 104. Vgl. Beheim-Schwarzbach, Die Zillertaler in Schlesien, S. 15, aber nicht am 3., sondern am 5. Juni. Pr. Geh. St. Rep. 89, CXXIII, b. Kolon. — Sachen, Z. 10417/5.

Seite 60:

1) Ebenda Breslau, 21. Juni 1837, Z. 11716/8.

2) Kirchliches Handlexikon, 6 (1900), 459. Er wurde begleitet von seinem Sohne Friedrich Adolf (geb. 1817), später Professor der Theologie in Berlin, Superintendent in Potsdam; ebenda (MI. Polizeiakten, 1837, N. 5569).

3) Siehe die Einleitung S. XXXII.

Seite 61:

1) Vgl. Brück, s. v.

2) Pr. Geh. St. Wien, 29. Juni 1837, Rep. 81; Wien I, 149, Vol. II, Nr. 81.

3) 1832—38 von den Franzosen besetzt, um den Einfluß Österreichs im Kirchenstaate zu vermindern.

4) Pr. Geh. St. 30. Juni 1837, Rep. 81. Wien I, 149, Vol. II, Nr. 82.

5) Frh. W. v. Werther, 1837—41.

6) RE. 12, 1f.

7) Pr. Geh. St. München, 3. Juli 1837. Österreich. Zillertaler. I. A. A. 1. 2.

Seite 62:

1) HHSt. StR. 1837; 10. Juli, Z. 3679; 3. August, Z. 4088; 26. August, Z. 4541.

2) RE. 20, 256.

3) Pr. Geh. St. Teplitz, 11. Juli 1837. Rep. 89, D. II, 16. Vol. I, Sekt. II, Nr. 16. Ein Bericht aus der österreichischen Gesandtschaft in Berlin behauptet, die Zusicherung der Aufnahme der Inklinanten führe zu Komplikationen, an die man nicht gedacht. Man fürchtet, wie bei der kais. Regierung, in den vermeintlichen Glaubensbrüdern Sektierer.

Ein Artikel der „Vossischen Zeitung“, 23. Juni 1837, N. 144, schilderte die Zillertaler als Anhänger einer neuen Sekte, die man kaum mehr für Christen halten dürfe. Sie verwerfen die Taufe und Ehe. Sie schweben in dem Irrtum, als wären sie ein Gegenstand der Bewunderung des Auslandes, verspotten die gottesdienstlichen Gebräuche, beschimpfen die friedlich lebenden Katholiken. Sie scheinen die Behörde zum Einschreiten nötigen zu wollen, um sich als Opfer der Verfolgung geltend zu machen. Die Zeitung wurde deswegen streng gerügt und sogar die Aufnahme eines Gegenartikels in einem anderen Blatte auf ah. Befehl untersagt, weil die Sache so wenig als möglich besprochen werden sollte. (HHSt. Staatskanzlei. Preußen, Fasz. 137, 3. August 1837.)

1) Ebenda München, 1. Juli 1837, Rep. I, Nr. 79.

2) Pr. Geh. St. Teplitz, 13. Juli 1837. Vgl. Gasteiger, S. 108.

3) Pr. Geh. St. Wien, 27. August 1837, Rep. 81. Wien I, 149, Vol. II. Vgl. Rep. I, N. 133, Vol. II.

Seite 63:

1) Vgl. „Rheinwaldts Repertorium“ 1837, S. 32.

2) Pr. Geh. St. 1. August 1837, 14253/13. Vgl. Gasteiger, S. 117. Beheim, a. a. O. S. 17.

3) Ebenda 5. August 1837, 14253/17; 21. Aug. I. A. A. 1. 2.

4) Pr. Geh. St. 6. August 1837, I. A. A. 1. 2, N. 68.

5) Ebenda 7. August, I. A. A. 1. 2, N. 69/70, cf. N. 44.

Seite 64:

1) Ebenda Karlsbad, 14. August 1837, I. A. A. 1. 2. Vgl. Wien, 2. September, 6. September. — HHSt. Staatskanzlei. Preußen. Berichte, 14. September 1837. — MI. Polizeiakten 1837, Z. 5569 (Bericht des Polizeidirektors aus Innsbruck vom 1. Juli); 14., 28. August, Z. 6956; 17., 21. August, Z. 7099; 7. September, Z. 7818. Die ahE., daß die Auswanderer familienweise ziehen sollen, konnte nicht mehr ausgeführt werden, da sie schon gemeindeweise sich geordnet. Sie betrieben sehr die Reise, nachdem die Realitäten um hohe Preise Käufer gefunden; vgl. ebenda 1837, 12. September, Z. 7818, 7891.

2) HHSt. a. a. O. 11. September. Nachträglich wird mir noch aus MI. ein bedeutsamer amtlicher Bericht bekannt über die Stimmung der Bevölkerung angesichts der neuen Exulanten. Der Landespräsident von Oberösterreich an den Präsidenten der Polizeihofstelle (12. Oktober 1837):

Der dem Landespräsidentium angekündigte Durchzug der sogenannten Zillertaler Inklinanten durch Österreich hat kürzlich stattgefunden. Die letzte Abteilung dieser Auswanderer hat den Mühlkreis am 6. d. M. verlassen. Die erste Abteilung der Zillertaler traf in Österreich ob der Enns (156 Köpfe) am 3. v. M., die zweite (184 Köpfe) am 5. v. M., die dritte (64) am 9. v. M. in Salzburg und dann in gleichen Abteilungen am 8., 10. und 12. d. M. in Linz ein; am 17. v. M. erschien in Linz noch eine Abteilung von 57 und am 2. d. M. der letzte Zug von 31 Personen. Das Benehmen und der Zustand der Auswanderer bot

nirgends einen Grund oder Anlaß zu einer mittelbaren oder unmittelbaren amtlichen Hilfeleistung. Der Durchzug der Inklinanten hat in Oberösterreich Mitleid und Bedauern über das Schicksal der Auswanderer rege gemacht. Im Salzburger Kreise, wo sich keine Protestanten aufhalten, hinterließ dieses Ereignis außer dem Mitleide über die Lage der Auswanderer auch keinen besonderen Eindruck. Im Hausruckkreise sprach sich die Teilnahme der protestantischen Gemeinde Ruzenmoos im Kommissariat Vöcklabruck lebhafter aus, indem dieselbe sich mit dem Pastor in Vöcklabruck einfand, die ärmeren bewirtete und mit Geld unterstützte. In der Kreisstadt Wels machte das Erscheinen der Auswanderer unter den Katholiken einiges Aufsehen, erregte Mitleid und veranlaßte milde Gaben. Diese Stimmung verlor sich aber bei erlangter Kenntnis der eigentlichen Verhältnisse, unter welchen diese Auswanderung erfolgte. Im Mühlkreise erschien der Durchzug der Inklinanten insofern beachtenswerter, als ein erhöhter Eindruck auf die noch immer zu Gallneukirchen befindlichen Übertrittswerber zu besorgen stand. Sowie jedoch der Durchzug dieser Inklinanten durch den Mühlkreis ohne irgend eine Störung stattgefunden hat, so bot derselbe auch in der Gegend von Gallneukirchen außer der Annäherung einiger Protestanten an die Durchreisenden keine besondere Wahrnehmung dar. In Linz hat das Erscheinen dieser Auswanderer die Aufmerksamkeit und Teilnahme des Publikums in bedeutendem Grade erregt; obgleich man sich überzeugt hatte, daß dieses scheinbar harte Verfahren gegen diese Auswanderer nur durch die triftigsten Staatsgründe nicht nur in kirchlich-religiöser, sondern selbst in politischer Beziehung der väterlichen österreichischen Regierung abgedrungen werden konnte, so spricht sich doch unter den katholischen und ak. Glaubensgenossen selbst im gebildeten Klerus das Befremden und Bedauern aus, daß diese Maßregel gegen einen so ansehnlichen Teil rüstiger, arbeitsfähiger, ihrem heimatlichen Boden und der angestammten österreichischen Regierung ergebener Tiroler Bevölkerung in Ausführung gebracht, daß diese sogenannten Inklinanten wegen ihrer von den Voreltern ererbten, durch die Toleranzgesetze geschützten verschiedenen Glaubensmeinung zur Auswanderung gezwungen und einem fremden Nachbarstaate hingegeben wurden, daher man sich auch hie und da der Vermutung hingibt, ja selbst durch Mitteilungen aus Tirol in der Meinung bestärkt findet, daß diese Maßregel bloß durch die Geistlichkeit in Tirol sollizitiert worden sei. Einer der zuletzt in Linz durchgezogenen Tiroler ließ sich in einer vertraulichen Mitteilung dahin vernehmen, daß die Glaubensmeinung der Auswanderer im Zillertale noch sehr viele Anhänger zähle, ohne sich öffentlich dazu zu bekennen, und daß sie in diesem von dem katholischen Lehrbegriffe abweichenden Glauben durch geheime Lektüre erhalten und bekräftigt würden. (Ml. Polizeiakten, 1837, N. 8778. Vgl. ebenda N. 755. Ebenda Z. 9743 ist ein Artikel der „St. Galler Zeitung“ (8. November 1837, N. 89) wieder-

gegeben, mit einigen eigenartigen Einzelzügen; z. B.: Ein geistlicher Herr trat einem der Auswanderer zuerst mit freundlichen Reden entgegen, um dadurch ihn wankend zu machen; als dies nicht gelang, suchte er durch Schimpf und Drohung ihn zu schrecken; er sagte: „Sie würden in ein wüstes Riesengebirge kommen, ja nicht einmal dahin gelangen, sondern schon auf dem Wege durch Böhmen schmählich sterben und verderben.“ „Nun wohl!“ erwiderte der Ev., „leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn! Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn!“ (Röm. 14, 8.) — In den Bauernhäusern an der Straße nach Linz wurden die Auswanderer überall gastfreundlich aufgenommen. Unter ihnen befand sich ein blinder Greis von 83 Jahren, der ordentlich lustig war, und so auch eine Mutter von 84 Jahren, eine wahre Hanna, die in einer auffallend reinen Sprache ihr Glück und ihre Wonne pries, daß sie es erlebte, eine ev. Predigt im ev. Gotteshause zu hören und das Wort des Herrn zu besitzen.

³⁾ 12. Oktober.

⁴⁾ 18. Oktober.

⁵⁾ Pr. Geh. St. 21. Oktober 1837, I. A. A. 1. 2. — HHSt. Staatskanzlei. Preußen, Berichte, Fasz. 172; 12. Oktober 1837.

⁶⁾ Ebenda Breslau, 14. September, Bl. 136; 28. September, Bl. 160.

⁷⁾ Ebenda Z. 18264/23. Vgl. Beheim 1875, S. 24.

Seite 65:

¹⁾ Beheim, a. a. O. (1875) S. 50. Pr. Geh. St. 1837; 1. August, Bl. 67 ff.; 2. Oktober, Posen, Z. 3015; 20. November, Bl. 300 ff. Rep. 89 (C. XXIII), bei Acta des kgl. Zivilkabinetts, 1. Abt., 3852; 1838, 2. März, 565; J. N. 461; 3. Mai; 3. Juni, 10694, Bl. 75/91, 167, 173.

²⁾ Ebenda Schmiedeberg 1838, 3. Mai, 15. Mai; 9043, Bl. 72 f.

Seite 67:

¹⁾ Ebenda 14. Februar 1839, 4028, Bl. 154 f.

²⁾ Ebenda Schmiedeberg, 3. August 1838, 15441, Bl. 111.

³⁾ Ebenda 19. Februar 1839, 3187/1467.

Seite 68:

¹⁾ Ebenda 12. Juni 1839, 1788, J. N. 1699, Bl. 53.

²⁾ Pr. Geh. St. 1837, 1. Oktober, 18451/30; 30. Oktober, 20502; 15. November, Bl. 298; 18. November, 22345/51; 1838, 17., 22. April, Rep. 89, D. II, ad 16, Vol. 1; 24. Juni, 12322; 30. August, 2297, J. N. 2124, Bl. 13 ff.; 17., 29. Dezember, 24357, Bl. 131; 1839, 14. Februar, 4028/153; 1. März, 627, J. V. Nr. 502, Bl. 49 f.; 6. März, 4951, Bl. 159; 20. Juli, 2043, J. N. 2032, Bl. 63; 1842, 1. Februar, 4236, Bl. 226; 18. März, 833, J. V. N. 787, Bl. 66; 1. April, 6958, Bl. 233.

³⁾ 1817–40, RE. 1, 404–12. — Lenz, Geschichte der Universität Berlin. 1910, 2, 3.

Seite 69:

¹⁾ Bitte, was ich dir geben soll. 1. Reg. 3, 5. — Die Gemeinde Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung.

hatte Friede und baute sich usw. Akt. 9, 31. Mit den S. 170 erwähnten Kindern sind gewiß die auf dem Bronzestandbild Aug. Herm. Franckes in Halle a. S. gemeint, das von Rauch modelliert ist, also von dem Schöpfer des Grabmals der Königin Luise. Sie waren auch einzeln im Handel.

Seite 71:

- 1) KL. 2, 1252. — RE. 18, 120/3.
- 2) Zell, Inklinanz, 16. Juli 1838. Vgl. Pr. Geh. St. 21. Juni, 13651,

Bl. 101.

Seite 72:

- 1) Hippach, 16. Mai 1838, Häresis.
- 2) Fügen, 12. Januar 1839, Lade 7.
- 3) Siehe oben S. 61, 6.

Seite 73:

- 1) Seit 1836. Pr. Geh. St. 1. April 1842, 6958, Bl. 233.
- 2) Fügen, 30. Dezember 1837, Lade 7. Hippach, 29. Dezember.
- 3) Mairhofen (1837).
- 4) Ebenda an den Vikar in Mairhofen, 10. August 1837.
- 5) Hippach, Häresie. 3. November 1837.
- 6) 1837, Fügen, 30. Oktober. Lade 7. Vgl. 30. Dezember. Hippach, 29. Dezember. Vgl. MI. Polizeiakten, Z. 8386; 2. Oktober 1837, 10. Januar 1838.
- 7) Fügen, 23. Mai 1845, Lade 7. Vgl. 27. Juni.

Seite 74:

- 1) Zell, Inklinanz, 7. Juni 1830.
- 2) Mairhofen, 12. August 1837. Vgl. Fügen, 12. Februar 1846, Lade 7.
- 3) KL. 10, 1630.
- 4) Ebenda 5, 84f.
- 5) Fügen, 27. Dezember 1837. Vgl. Gasteiger, S. 140.
- 6) Pr. Geh. St. 24. Juli 1844, 18005, Bl. 244.

Seite 75:

- 1) Zell, Inklinanz, s. d. Vgl. HHSt. Note der Staatskanzlei an Polizeihofstelle, 15. August 1838. — 1838, MI. Polizeiakten, 16. August, Z. 7107. — HHSt. Staatskanzlei Preußen, Weisungen. Fasz. 178, 25. September. — MI. Polizeiakten, Z. 9752, 23. Oktober; 5. November, 8. November, 20. November.
- 2) Mairhofen, s. d. Vgl. Gasteiger, S. 135.
- 3) Fügen, 7. Juli 1845; 9. Februar 1846, Lade 7.
- 4) MKU. 18. September 1848, Z. 3712.
- 5) Ebenda 6. Oktober 1848, Z. 5682.

Seite 76:

- 1) Zell, Inklinanz, s. d. Vgl. Gasteiger, S. 137.
- 2) Hippach, Häresie. Innsbruck, 18. November 1848.
- 3) Zell, Inklinanz, s. d.

Seite 78:

- 1) Fügen, 13. April 1849, Lade 7.

Seite 79:

- 1) Mairhofen, 12. Januar 1853; 24. September 1854. Zell, 9. Februar 1848. Vgl. 6. März 1844; 30. März 1846.
- 2) 13. Februar 1831.
- 3) MKU. 7. November 1844, Z. 35554; 2. Januar 1847, Z. 41264.
- 4) Vgl. G. Wolf, a. a. O. S. 132. — Gasteiger, S. 15, 17.
- 5) Siehe oben S. 74, 3.

Seite 81:

- 1) RE. 19, 719f.
- 2) Vgl. Loesche, LMC. S. 191f.
- 3) MKU. 1846, 22. März, Z. 8793; 29. April, Z. 14063; 14. Mai, Z. 16318, 16445; 7. Juni, Z. 18808; 10. Juli, Z. 23092; 23. Juli, Z. 24582; 29. Oktober, Z. 32259/50; 15. Dezember, Z. 42045; 1847, 24. März, Z. 9818; 17. April, Z. 12865; 20. Mai, Z. 16739; 17. Juni, Z. 19295; 2. Juli, Z. 22297. Vgl. 16. Februar, Z. 4329; 26. März, Z. 10298; 29. April, Z. 12852.

Seite 82:

- 1) Helfert, § 4.
- 2) RE. 12, 594—616. — J. V. Göhler, Die Karaiten und Mennoniten in Galizien. Sitzungsberichte der Wiener Akad. der Wissensch., 38. Bd., 1862. — Hock-Bidermann (a. a. O. siehe oben S. 671), S. 365. — H. Pauls, Die galizische Mennonitengemeinde. Ein Abriß ihrer Geschichte. „Ev. Gemeindeblatt für Galizien und die Bukowina“, 1910, S. 105/7.
- 3) RE. 22, 186.
- 4) HHSt. StR. 29. März 1784.
- 5) Ebenda 8. Januar 1785.
- 6) MKU. 17. bis 23. März 1785, Z. 797.

Seite 83:

- 1) Über die Geldverhältnisse: ÖStW. 2, 262.
- 2) HHSt. StR. 26. Juli 1789. — MKU. 30. Juli 1789, Z. 1691.
- 3) Lemberg, Ev. Pfarrarchiv, 1. August 1806.
- 4) MKU. 29. März 1815, Z. 5180; 18. Januar 1816, Z. 951. Vgl. 11. Dezember 1813, Z. 18561. — OKR. AC. 1845, N. 152. Siehe unten: Über die Verhandlung mit den ver- und dann enthafteten Mennoniten, Kreisgericht Bunzlau. Vgl. OKR. AC. 1885, N. 477. Über die heutige Anerkennung der Mennoniten (1901). — ÖStWB. 2, 907; 3, 541; 4, 105.
- 5) G. Frank, „Zeitschr. für wissenschaftl. Theologie“, 1892, S. 93 bis 98. — ÖStW. s. v.
- 6) HHSt. StR. 8. April 1819, Z. 2408.
- 7) Loesche, GPrÖ. S. 24f., 167f.
- 8) G. Wolf, a. a. O. S. 181—187. — ÖStW. s. oben.
- 9) RE. 18, 557—63.

Seite 84:

- 1) Wurzbach, 5, 21.
- 2) ENG. 2, 453.

Seite 85:

- ¹⁾ RE. 18, 562, 18f.

Seite 86:

- ¹⁾ RE. 17, 590, 6.

²⁾ MKU. 5. November 1781, Z. 9 ex. Wenn G. Frank, TP. S. 93, dies Datum als das der Zulassung bezeichnet, so ist das irrig; irrig auch die Notiz: „Halte, was du hast“, 1880, S. 117. — HHSt. StR. 24. November 1781. — MKU. 19. Dezember 1781, Z. 294 ex. — HHSt. StR. 17. Januar 1782. — MKU. 10. März 1782, Z. 76 ex. — Nach 1869 verbot der OKR. dem Pfarrer Schubert in Krabčic, zur Pflege des religiösen Lebens einen Herrnhuter als Prediger wirken zu lassen, wenn er nicht HC. sei. OKR. HC. 1869, N. 1694; 1872, N. 429. — Auch der böhmische Superintendent AC. berichtet, daß es im Interesse der Kirche AC. liege, jedem auswärtigen Einflusse, besonders aber dem der Herrnhuter, auszuweichen. OKR. AC. 1870, N. 1135. — Der OKR. wehrte sich kräftig gegen die Proselytenmacherei der Herrnhuter, ohne ihre Anerkennung hindern zu können. OKR. HC. 1873, N. 524, 764, 1288, 1491; 1876, N. 918, 2141; 1877, N. 764, 1425; 1880, N. 681.

- ³⁾ Rottenhan, 1737—1809. Wurzbach 27, 162f. — 20. Oktober 1781.

HHSt. StR. Z. 2544.

Seite 89:

- ¹⁾ Z. 10 von unten, lies: Erweiterung.

Seite 91:

- ¹⁾ Helfert, S. 9.

- ²⁾ Berani, Widder, Böcke, Widerspenstige.

- ³⁾ Böhmisches Brüder. RE. 3, 452, 49.

⁴⁾ HHSt. StR. 23. Januar, 10. März 1782. Vgl. MKU. 1782, 1. Februar, Z. 212 ex; 26. März, Z. 274 ex; 17. April, Z. 166 ex.

- ⁵⁾ Frh. Kressel v. Gualtenberg. Wurzbach, 13, 201.

Seite 92:

¹⁾ „Rieggers Archiv“, 1792. — Krones, Geschichte 4, 508f. — Derselbe, Grundriß, S. 772. — v. Helfert, O tak řečených blouznivcích náboženských v Čechách a na Moravě za císaře Josefa II. [Von den Religionsschwärmern in Böhmen und Mähren unter Josef II.] „Časopis Musea Král. Českého.“ [„Tschech. Museal-Zeitschr.“] Prag, 51 (1877), 201f. — v. Hock-Bidermann (a. a. O. siehe oben S. 671), S. 346. — J. Svátek, Kulturhistorische Bilder aus Böhmen. 1879, S. 95f. — G. Wolf, Josefine. 1890, S. 98. — A. Rezek, Dějiny prstonár odního hnutí náboženského. [Geschichte der religiösen Volksbewegung.] 1887, S. 4, 18 bis 25, 53f., 113—24. — Jahrbuch 5, 40; 6, 32—39 (G. Trautenberger); 6, 153—174 (G. Wolf, leider in seiner Weise ohne Quellenangaben und sehr abgerissen); 20, 235 (Tobolka); 21, 209—17 (Trautenberger); vgl. 26, 212; 24, 285 (Čečetka); 26, 222 (Kalousek); 28, 258 (Řezníček).

Seite 93:

¹⁾ KL. 7, 921, Řezníček. Vgl. Jahrbuch 24, 285; 25, 408; 26, 212; 27, 222; 28, 241; 29, 189.

- ²⁾ HHSt. StR. 26. Juli 1782. Vgl. 20. April, 27. September.

- ³⁾ MKU. 12. Oktober 1872, Z. 210 ex.

Seite 94:

- ¹⁾ 1782. HHSt. StR. 7. Dezember. — MKU. 14. Dezember, 107 ex.

- ²⁾ HHSt. StR. 8. Januar 1783.

- ³⁾ Hfd. 10. Juni 1783. MKU. Z. 2181.

Seite 95:

- ¹⁾ HHSt. StR. 26. Januar 1784. Vgl. 7. Dezember 1784, 7. August 1786.

- ²⁾ MKU. 13. April 1784, Z. 969.

³⁾ Ebenda 2. März 1788, Z. 586. — KrA. 1783, J. 2199, G. 3106. (Bücher zur Bekehrung der zum Militär übernommenen böhmischen Deisten, G. 662, 3231, 689. [Verpflegsbeitrag für die mit den Deisten übernommenen Witwen und Dienstboten]; G. 643f, 661f, 689, 711, 796, 855, 866, 909, 936, 2199, 1542, 1604, 3065, 2129, 2198, 2476, 2639, 2844, 3065; G. 962, 1037, 1183, 1307, 1613, 1651, 1732, 1764, 1777, 1800, 1822, 1828f, 1859, 1917, 2092, 2149, 2173ff, 2439f, 2518, 3061, 3727, 3734, 3748; G. 24, 66, 2059, 2141.)

Seite 96:

- ¹⁾ MKU. 17. August 1793, Z. 2587.

- ²⁾ HHSt. StR. 13. November 1801, Z. 4082.

³⁾ MKU. 10. Dezember, Z. 24448. Vgl. HHSt. StR. 28. Februar 1807, Z. 1149, Z. 4629. — OKR. HC. 1807, N. 186, 12. Januar 1808. — MKU. 25. Februar 1808, Z. 3528 mit 113 Aktenstücken.

- ⁴⁾ Siehe oben S. 91, 2.

Seite 97:

- ¹⁾ RE. 4, 548.

Seite 98:

¹⁾ Vgl. OKR. AC. 1809, N. 134. — HHSt. StR. 18. April 1804, Z. 1374; 1810, Z. 1495. — MKU. 26. Juni 1811, Z. 9199. — HHSt. StR. 1812, 18. Juni, Z. 2200; 29. April 1813, Z. 1849. — MKU. 1812, 17. September, Z. 12184; 8. Oktober, Z. 15099; 1813, 12. Juni, Z. 9739; 23. September, Z. 15035. — HHSt. StR. 20. Mai 1814, Z. 1290. — MKU. 13. Juli 1815, Z. 11959. — HHSt. StR. 10. August 1815, Z. 5665; 31. Oktober 1821, Z. 7006.

²⁾ OKR. HC. 1816, N. 23; 12. September 1820, N. 181. — MKU. 11. Januar 1816, Z. 31.

- ³⁾ OKR. HC. 1817, N. 62.

- ⁴⁾ OKR. HC. 1815, N. 79; 20. September, N. 147.

Seite 99:

- ¹⁾ OKR. HC. 1818, N. 151. — HHSt. StR. 31. Oktober 1821, Z. 7006.

- ²⁾ OKR. HC. 1818, N. 184.

- ³⁾ Ebenda 1819, N. 89. Vgl. MKU. 10. August 1820, Z. 23436.

- ⁴⁾ OKR. HC. 1823, 1824, N. 15; 1837, N. 59.

- ⁵⁾ HHSt. StR. 17. August 1833, Z. 5644. Vgl. Svátek, a. a. O. S. 113.

Seite 100:

¹⁾ OKR. HC. 15. November 1876 und ebenda 12. bis 17. Januar 1825; 15. Dezember 1827.

²⁾ OKR. HC. 1833, N. 12.

³⁾ Ebenda ein anderes beliebtes Buch: Bohyně swěta. („Die Göttin der Welt.“)

Seite 101:

¹⁾ OKR. HC. 1827, N. 12; 1828, N. 35, 167.

²⁾ Ebenda 1841, N. 60; 1846, N. 72.

Seite 102:

¹⁾ MKU. 13. Januar 1840, Z. 70; 1. Juli 1842, Z. 17878.

²⁾ Frank, TP. S. 157.

³⁾ OKR. HC. 1824, N. 34. Vgl. oben S. 83, 1.

⁴⁾ OKR. HC. 1825, N. 4.

Seite 103:

Seite 102, Z. 19 von oben lies: der der.

¹⁾ 10. April 1825.

²⁾ OKR. HC. 1825, N. 61.

³⁾ Schematismus, S. 157, 9.

⁴⁾ OKR. HC. 1825, N. 86; 1830, N. 120. — MKU. 4. Juli 1830, Z. 15461. — OKR. HC. 1833, N. 70. — MKU. 23. April 1833, Z. 9260.

⁵⁾ MKU. 5. November 1833, Z. 26729. — HHSt. StR. 7. August 1835, Z. 4777.

⁶⁾ OKR. HC. 1826, N. 172.

Seite 104:

¹⁾ OKR. HC. 1827, N. 12, 14; 1828, N. 167; 1833, N. 12.

²⁾ Ebenda 1830, N. 3; 1831, N. 260. Vgl. 1847, N. 108.

Seite 105:

¹⁾ OKR. HC. 1832, N. 5.

²⁾ MKU. 20. Juli 1832, Z. 16385. — OKR. HC. 1833, N. 12; 1835, N. 47. — HHSt. StR. 6. November 1834, Z. 7009.

³⁾ Vgl. OKR. HC. 1821, N. 184; 1822, N. 33.

⁴⁾ HHSt. StR. 7. August 1835, Z. 4777. — OKR. HC. 1835, N. 365.

⁵⁾ Ah. Befehl vom 16. Juli 1835. — OKR. HC. 1836, N. 43; 1837, N. 59.

⁶⁾ OKR. HC. 1838, N. 38. Vgl. N. 5884; 1839, N. 48; 1842, N. 41; 1841, N. 60; 1842, N. 41; 1843, N. 45.

⁷⁾ Ebenda 1844, N. 23, vgl. 181.

Seite 106:

¹⁾ HHSt. StR. 27. Oktober 1842, Z. 5726; 20. Juli 1843, Z. 3998; 1844, 3. Juli, Z. 3713.

²⁾ OKR. HC. 1846, N. 72442; 1847, N. 108.

³⁾ 17. Februar 1846.

⁴⁾ 24. Januar 1846.

⁵⁾ KL. 3, 1603—15. — RE. 3, 583—9.

⁶⁾ HHSt. StR. 3. September 1846, Z. 4783.

⁷⁾ OKR. HC. 1847, N. 725; 1850, N. 24; 1852, N. 557; 1853, N. 19; 1854, N. 159; 1855, N. 208; 1856, N. 102. — HHSt. StR. 2. September 1847, Z. 4766.

⁸⁾ HHSt. StR. 2. September 1847, Z. 4766.

⁹⁾ Das Marokkanerlied, vgl. Skalský, Jahrbuch 31, 344.

¹⁰⁾ Svátek, a. a. O. S. 115, Jahrbuch 20, 235.

Seite 107:

¹⁾ OKR. HC. 1857, N. 52; 1858, N. 71, 475; 1859, N. 88, 485; 1860, N. 88, 519.

²⁾ OKR. HC. 18. bis 31. Januar 1862, N. 85, 662.

³⁾ I. Th. Zetter, Zwei Reden bey der Beerdigung der Frau Superintendent Thielisch. Linz 1824. — J. G. Trautenberger, Gedächtnispredigt Zum Andenken an . . . Superintendent Thielisch, 1829. — „Halte, was du hast“, 1868, S. 25. — Jahrbuch 10, 85; 22, 71, 213.

⁴⁾ OKR. AC. 1790, N. 117.

Seite 108:

¹⁾ OKR. AC. 1794, N. 109f. Vgl. die Rechtfertigung der betreffenden Pastoren 1794, N. 125; N. 158.

Seite 109:

¹⁾ Gegründet 1780. — RE. 3, 821, 23.

²⁾ Seit 1783.

³⁾ MKU. 31. Juli 1795, Z. 4270.

Seite 110:

¹⁾ MKU. 21. August 1795, Z. 4728. — OKR. AC. 1795, N. 87, 92.

²⁾ MKU. 27. August 1811, Z. 12888.

Seite 111:

¹⁾ HHSt. Noten der Polizeihofstelle an die Staatskanzlei 1817, 8. August, 22. August, 30. September, 22. November. — HHSt. Staatskanzlei, Bayern Fasz. 123, 1817, 21. August. Berichte 17. September (129C). Weisungen 15. Oktober. Berichte (140A) 2. November, 6. November, 12. November.

²⁾ H. J. R., Tob. Kießlings Verklärung. Nürnberg 1824. — Fr. W. Bode-mann, Joh. Tob. Kießling, 1855. — „Halte, was du hast“, 1880, 210. — Frank TP. S. 121. — Jahrbuch 2, 77—80; 8, 148; 22, 74. — S. 110, Zeile 7 von unten lies Buchhändler statt Buchbinder.

³⁾ OKR. AC. 1815, N. 97.

⁴⁾ OKR. AC. 1817, N. 141.

⁵⁾ RE. 15, 490f.

Seite 112:

¹⁾ MKU. 2. Januar 1819, Z. 246.

²⁾ Da diese erst 1834 gegründet wurde (RE. 20, 54, 50), sind hier gewiß jene Schriften der „Christentumsgesellschaft“ gemeint; siehe oben S. 109, 1.

³⁾ OKR. AC. 1825, N. 64; 1828, N. 42.

*) MKU. 1829, 26. April, Z. 9595; 18. Juni, Z. 14379.
Seite 113:

- 1) OKR. AC. 1829, N. 310; 1831, Nr. 16.
- 2) Ebenda 1829, N. 495; 1831, Nr. 131.
- 3) Ebenda 1828, N. 42.

Seite 114:

- 1) MKU. 23. Mai 1845, Z. 15925.
- 2) MKU. 1808, 17. März, Z. 4944; 7. April, Z. 6739; 21. April, Z. 7716. — OKR. HC. 1808, N. 49. AC. 1808, N. 133, 139, 316, 385; 1809, N. 10.
- 3) OKR. 1808, N. 124, 303, 332, 410; 1809, N. 81.
- 4) Ebenda 1813, N. 110.
- 5) Siehe oben S. 106, 5.
- 6) RE. 2, 385—93.
- 7) Ebenda 11, 465—74. — ÖStW. 4, 106. — OKR. AC. 1851, N. 465.
- 8) RE. 13, 674/6. — ÖStW. 4, 106. — OKR. AC. 1854, N. 150.
- 9) Harmoniten, RE. 7, 432f. — ÖStW. 4, 106. — OKR. AC. 1856, N. 573; 1858, N. 411.
- 10) ÖStW. 4, 106.

Seite 115:

- 1) OKR. AC. 1859, N. 957.
- 2) Ebenda 1884, N. 2321.
- 3) Loesche, GPrÖ., S. 244.
- 4) OKR. AC. 1883, N. 1214, 1216 ex. — Zur „Eisenacher Konferenz“: RE. 10, 662.
- 5) Vgl. Frank, TP., S. 118.

Seite 116:

- 1) MKU. 26. November 1810, Z. 17333. — OKR. HC. 1810, N. 193; 1811, N. 26. AC. 1810/11, N. 316. — HSt. StR. 1811, Z. 926. — MKU. 8. Juni 1811, Z. 8434.

Seite 117:

- 1) J. Friedr. Koch, Einiges aus meines Vaters Leben und Zeit. 1897, S. 261.
- 2) Siehe oben S. 107.
- 3) KL. 12, 1958/60.
- 4) Gall, siehe unten 8).
- 5) HSt. StR. 12. Juli 1832, Z. 4134. — MKU. 27. März 1828, Z. 6799.
- 6) Joh. Goßner, Martin Boos, 1831. — HPBl. 39, 513. — „Halte, was du hast“, 1868, 33, 149. — G. Sch[auer], Drei Abhandlungen über Boos und Sailer. „Linzer Quartalschrift“, 23 (1870), S. 18, 269; 24, 1. — J. Scheuffler, Jahrbuch 3, 146f. — Nielsen, Aus dem inneren Leben der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. 1882, S. 299f. — Hiptmann, Geschichte der Diözese Linz. 1885 (S. 162—166). — Th. Wiedemann, Die religiöse Bewegung in Österreich und Salzburg beim Beginn des 19. Jahrhunderts. 1890, S. 295—397. — KL. 2, 1105/8. — RE. 3, 317/20.

7) KL. 10, 1536/8. — RE. 17, 337/44. — L. Radlmaier, J. M. S. als Pädagog. 1909.

8) KL. 7, 2079. RE. 3, 319, 13.

Seite 118:

- 1) Vgl. Goßner, S. 771/7.
- 2) „Linzer Diözesanarchiv“, Bruchstück eines Gespräches über Boos und Sailer.
- 3) C. Wolfsgruber, Kirchengeschichte Österreichs-Ungarns. 1909, S. 68.

4) Sogar die Statthalterei in Linz ist äußerst vorsichtig damit, ihren Boos-Faszikel zugänglich zu machen.

5) Der inzwischen verstorbene, um die innere Mission in Österreich hochverdiente, Senior Pfarrer D. L. Schwarz hatte die Güte, mir seine Boos-Papiere auszuleihen.

6) Katholisches Pfarrarchiv.

Seite 119:

1) Vgl. Koch, s. v. (siehe oben S. 117, 1). — (H.s Abschiedspredigt in Eferding. Linz 1818). — Einiges aus den Briefen: „Ev. Vereinsblatt für Oberösterreich“, 1883, S. 36; 1884, S. 74; 1906, S. 95; 1907, S. 1f; 1908, S. 112; 1909, S. 18.

2) Brief vom 19. Juli 1806.

3) HSt. Not. der Polizeihofstelle an die Staatskanzlei, 8. August 1817.

4) Sessio VI. H. Denzinger, Enchiridion symbolorum, 10. Aufl. 1908, S. 270, 801.

Seite 120:

1) Beschwerden von Gallneukirchner Pfarrkindern richten sich auch dahin, daß er einem Bauer eine lutherische Bibelübersetzung gegeben und sage: Luther habe viel Gutes in der Welt gestiftet; man könne auch nach seiner Lehre fromm und selig werden. Er verwerfe die guten Werke; Unglaube sei die größte Sünde. — HSt. StR. 1814, 14. April, Z. 1086; 31. Mai, 21. Juli, Z. 2082.

2) KL. 4, 2056; 10, 112.

3) KE. 19, 61.

Seite 121:

1) Matth. 24, 31.

2) Sigismund v. Hohenwart. KL. 7, 2079.

3) Wie Luthern, W. Walther, Für Luther wider Rom. 1906, S. 646.

4) 2. Mos. 20, 17.

Seite 122:

1) Köstlin, M. Luther 1⁵, 454f., 1522/5.

2) Siehe oben S. 42, 6.

3) RE. 18, 102.

4) RE. 21, 679.

5) 1801 und öfter.

9) RE. 20, 149—54.
 7) 6. Aufl. 1864. — RE. 17, 136 f.
 8) RE. 20, 158, 55.
 9) RE. 6, 770/2. — H. Dalton, J. Goßner, 1878, S. 152 f. Über diesen „tiefen und ergreifenden“, aber in der Auffassung „rohen und plumpen“ Traktat wurden mehrere Zensurverhandlungen geführt. Er wurde verboten; „er widerspreche wohl nicht den Zensurvorschriften und Glaubenslehren, ist aber verwerflich, da er die Belehrung und Erbauung mehr hindert als fördert“. MI. Polizeiakten, 9. November 1814; 2. Dezember 1815, N. 4778/127; 26. April 1817, N. 1288/100; 27. Oktober 1817, N. 8716/100.

10) RE. 19, 46/51. — Goedeke, Grundriß der deutschen Dichtung. 4² (1891), 271.

11) Siehe oben S. 110.

Seite 123:

- 1) Matth. 17, 2.
- 2) Apostelgeschichte 10.
- 3) Siehe oben S. 110.
- 4) Siehe oben S. 111.

Seite 125:

1) MKU. 19. November 1812, Z. 17260; 14. April 1814, Z. 8189; 28. März 1816, Z. 7542. (Vgl. MI. Polizeiakten, 1816.)

Seite 126:

1) Gallneukirchen. Vgl. auch: „Halte, was du hast“, 1868, S. 133 f., 149 f.

Seite 129:

- 1) MKU. 7. Juni 1822, 143 ex, Z. 15031.
- 2) Siehe oben S. 107.
- 3) OKR. AC. 1822, N. 172, N. 188.
- 4) Ebenda 1823, N. 148, N. 242.
- 5) Ebenda 1824, N. 56.
- 6) Siehe oben S. 107 f.
- 7) Ebenda 1824, N. 166, 203 f., N. 248, N. 296.

Seite 130:

1) Wurzbach 9, 177. — ADB. 12, 683. — KL. 6, 163. — Loesche, Die ev. Fürstinnen, a. a. O. (siehe oben S. XLIX) S. 47. — P. Deavmer, Body and Soul. An enquiry into the effects of religion upon health, with a description of christian works of healing from the new testament to the present day. London 1909, S. 363—70.

2) v. Treitschke, Deutsche Geschichte. 3⁵ (1903), 213.

3) Handschriftliches Tagebuch des ev. Pfarrers J. E. Koch in Wallern, bei dem sich die Gallneukirchner oft Trost geholt; auch andere Niederschriften, im Besitze von Superintendenten D. Fr. Koch in Gmunden, der mir wie immer die Benützung seiner Sammlungen freundlichst gestattete.

4) Hohenwart, siehe oben S. 121, 2.

Seite 131:

1) KL. 7, 2023. — RE. 11, 496.

2) Fr. Strauß, Abendglockentöne. 1868, S. 293.

3) HHSt. StR. 1824, 11. Juni, Z. 3965; 18. Juni, Z. 7820; 17. Juli, Z. 4660; 30. Dezember, Z. 260; 12. Februar 1825, Z. 1142.

4) Hohenwart, gestorben 22. April 1825.

5) Kühne, Eine Bekehrungskommission in Gallneukirchen. Jahrbuch 12, 181—195.

6) 17. März 1825 an den Pfarrer in Gallneukirchen; Linz, Sektenwesen.

Seite 132:

1) 22. März. Kanonikus Kirchsteiger an die Redemptoristen. Ebenda.

2) I. Korinth. 1.

3) 1825, 9. Mai, 13. Mai, 14. Mai. Ebenda.

Seite 133:

1) Über die Tertiärer und Tertiärerinnen, KL. 11, 1365.

Seite 135:

1) lies: „dahin“. 1) Zur Bedeutung Liguoris für den Marienkultus vgl. RE. 11, 393, 12.

Seite 136:

1) HHSt. StR. 1826, 23. Juni, Z. 4131; 16. November, Z. 1678. — OKR. AC. 1826, N. 224.

2) Ziegler, siehe oben S. 117, 3.

Seite 137:

1) HHSt. StR. 27. Dezember 1827, Z. 286. Vgl. 27. Dezember 1827, Z. 47. — OKR. AC. 1828, N. 192. — Steller: Kurzer Lebensabriß und Begräbnisfeier. Linz 1857. — Frank, TP., S. 156. — Reden und Predigt ... bei ... Beerdigung der ... Frau Steller. Linz 1848.

2) Siehe oben S. 118, 5.

Seite 138:

1) Ziegler.

Seite 146:

1) Siehe oben S. 131, 4.

Seite 148:

1) Ziegler.

Seite 155:

1) Wurzbach 12, 392. — ENG. 3, 88.

2) Ziegler.

Seite 156:

1) HHSt. StR. 16. Oktober 1840; 22. Juni 1841. — MKU. 1844, 3. August, Z. 20942; 30. Dezember, Z. 39534.

2) 15. April 1844. — MKU. 1. Februar 1847, Z. 2761. Vgl. auch die entschlossenen Einzelgesuche: Weikersdorf, 2. Mai 1842; Gallneukirchen, 15. April 1844 und Januar 1845; im Besitze des Herrn Superintendenten D. Koch in Gmunden.

³⁾ Friedrich Wilhelm IV. reiste im August 1844 von Erdmannsdorf über Prag und Ischl nach Wien, wo er im Schlosse Schönbrunn wohnte. Über Leitomischl und Königgrätz langte er am 17. August wieder in Erdmannsdorf an. (Berliner) „Haude und Spenersche Zeitung.“

Seite 158:

¹⁾ HHSt. StR. 26. November 1846, Z. 6295. — MKU. 1. Februar 1847, Z. 2761 (20. Januar 1848, Z. 42286).

Seite 159:

- ¹⁾ Helfert, S. 13 f.
- ²⁾ Siehe oben S. 93.
- ³⁾ Mit gräflich Harrachschem Schloß.
- ⁴⁾ HHSt. StR. 21. Februar 1782.

Seite 161:

- ¹⁾ HHSt. StR. 11. April 1782. Vgl. HHSt. StR. 10. Mai 1782. — MKU. 17. April 1782, 166 ex.
- ²⁾ HHSt. StR. 6. September 1782.
- ³⁾ HHSt. StR. 29. November und 12. Dezember 1782. — MKU. 12. Oktober 1782, Z. 210 ex.

Seite 162:

- ¹⁾ HHSt. StR. 19. Juli 1782.

Seite 163:

- ¹⁾ HHSt. StR. 28. April 1808, Z. 1844.
- ²⁾ Helfert, § 7, 86. — MKU. 11. April 1837, Z. 5640. Vgl. OKR. AC. 1829, N. 158.
- ³⁾ MKU. 20. April 1839, Z. 11990.
- ⁴⁾ OKR. AC. 1838, N. 364; vgl. ebenda Nr. 370. HC. 1839, N. 330.
- ⁵⁾ MKU. 11. April 1839, Z. 10535.

Seite 165:

- ¹⁾ OKR. AC. 1840, N. 45.
- ²⁾ HHSt. StR. 20. Dezember 1814, Z. 3436.
- ³⁾ 1749—1817. Wurzbach 48, 223 f.
- ⁴⁾ 1808. HHSt. StR. 22. August, Z. 3208. MKU. 27. August, Z. 17407.
- ⁵⁾ Vgl. Helfert, § 8.
- ⁶⁾ HHSt. StR. 15. November 1808, Z. 4284.

Seite 166:

- ¹⁾ MKU. 17. Juli 1832, Z. 15399.
- ²⁾ OKR. AC. 7. Dezember 1833.
- ³⁾ Milde, KL. 8, 1513.
- ⁴⁾ Siehe unten S. 316 f.
- ⁵⁾ Vgl. Helfert, § 8, S. 20 f.
- ⁶⁾ MKU. 1837, 26. April, Z. 10029; 21. September, Z. 23229; 2. Oktober, Z. 24513; 9. Juni 1838, Z. 14353. Vgl. Helfert, § 9 i).

Seite 167:

- ¹⁾ Helfert § 6 g).
- ²⁾ HHSt. StR. 20. November 1839, Z. 6373.

Seite 168:

- ¹⁾ MKU. 27. Mai 1840, Z. 14618. (Vgl. 20. November 1839, Z. 276.)

Seite 169:

- ¹⁾ MKU. 16. August 1844, Z. 17594.

Seite 172:

- ¹⁾ MKU. 26. Oktober 1845, Z. 34252.
- ²⁾ In Mähren wurde wiederholt als Grund zum Übertritte das Abendmahl sub una und die Bilderverehrung angegeben. (MKU. 20. August 1842, Z. 25913.)
- ³⁾ MKU. 18. Februar 1847, Z. 5048.
- ⁴⁾ Helfert, § 8. — Frank, TP., S. 80 f.
- ⁵⁾ MKU. 14. Dezember 1782, 18 ex. Vgl. Jahrbuch 8, 166.

Seite 173:

- ¹⁾ HHSt. StR. 4. September 1783.
- ²⁾ Helfert, § 8 p).
- ³⁾ HHSt. StR. 8. April 1785. Vgl. OKR. AC. 1798, N. 174.
- ⁴⁾ HHSt. StR. 21. März 1828, Z. 6029.
- ⁵⁾ HHSt. StR. 16. Dezember 1830. Vgl. OKR. AC. 1828, N. 357; 1829, N. 349.

Seite 174:

- ¹⁾ HHSt. StR. 5. September 1833, Z. 5699.
- ²⁾ OKR. HC. 1828, N. 34, 131, 175, 179.
- ³⁾ OKR. HC. 1834, N. 141. Vgl. MKU. 22. Mai 1842, Z. 14414.
- ⁴⁾ OKR. AC. 1837, N. 101. — MKU. 14. Januar 1842, Z. 38768.
- ⁵⁾ Siehe oben S. 173, ²⁾.
- ⁶⁾ MKU. 4. März 1843, Z. 8208.
- ⁷⁾ OKR. AC. 1836, Nr. 43; 1837, 1838, N. 38; 1842, N. 41; N. 319.
- ⁸⁾ OKR. AC. 1837, N. 79.

Seite 175:

- ¹⁾ MKU. 21. Oktober 1836, Z. 27332. — HHSt. StR. 21. Oktober 1836, Z. 5855.
- ²⁾ Vgl. Helfert, § 8, 4)n) (1787).
- ³⁾ MKU. 4. März 1841, Z. 4622.
- ⁴⁾ OKR. HC. 1841, N. 348.

Seite 176:

- ¹⁾ Helfert, § 8, 5).
- ²⁾ MKU. 1843, 26. Januar, Z. 2059; 1. Juni, Z. 16546; 9. November, Z. 29096; 13. Februar 1845, Z. 4149.
- ³⁾ MKU. 8. Januar 1846, Z. 43771.
- ⁴⁾ 4. Mai 1847.
- ⁵⁾ Vgl. Helfert, § 8, 4).

6) MKU. 1847, 6. Juni, Z. 15642; 9. Juli, Z. 23312; 15. Juli, Z. 23480; 26. August, Z. 29137; 25. September, Z. 31962.

Seite 177:

1) MKU. 6. Dezember 1847, Z. 41446; 27. März 1848, Z. 9729.

2) MKU. 17. Juni 1848, Z. 691. Vgl. OKR. AC. 1857, N. 782.

3) MKU. 16. Februar 1809, Z. 2298.

4) MKU. 17. November 1783, Z. 4152. Vgl. 16. Februar 1809, Z. 2298. — Dazu: Helfert, § 8, 3).

Seite 178:

1) HHSt. StR. 26. März 1784.

2) OKR. AC. 1808, N. 26.

3) Vgl. Helfert, § 8, 4) m).

4) MKU. 10. August 1832, Z. 17988.

5) MKU. 5. August 1841, Z. 23437. Vgl. 4. Februar 1842, Z. 600.

6) MKU. 18. Februar 1847, Z. 2987.

7) HHSt. StR. 28. April 1808, Z. 1844; 27. September 1810, Z. 2804.

8) KL. 4, 1990f. — Brück, 1, 428.

9) Anton Graf v. Hohenwart (1803—20). — KL. 12, 1530. —

(C. Wolfsgruber, „Die Kultur“, 9 [1908], 330—337.)

Seite 179:

1) HHSt. StR. 12. September 1811, Z. 2951.

2) Mairhofen 1837.

3) Helfert, § 6.

4) OKR. AC. 1842, N. 167; HC. 1844, N. 177.

Seite 180:

1) Helfert, § 9.

2) Frank, TP., S. 82. Hfd. 21. Februar 1783.

3) MKU. 22. Mai 1783, 60 ex.

4) HHSt. StR. 10. September 1789, Z. 3035. Vgl. OKR. AC. 18. November 1789, Nr. 176.

5) MKU. 1842, 5. Februar, Z. 3054; 28. Mai, Z. 15010. Vgl. meine aktenmäßige Schilderung der Vorgänge in Laibach 1800. Jahrbuch 29, 70f.

6) MKU. 17. Januar 1795, Z. 116.

Seite 181:

1) MKU. 4. Februar 1828, Z. 3146.

2) Helfert, § 10.

3) HHSt. StR. 14. März 1782. Vgl. Helfert, § 10, 1) b).

4) HHSt. StR. 3. Mai 1783; 11. September 1783, Z. 3675.

5) MKU. 14. Juli 1783, 150 ex, Z. 2523.

Seite 182:

1) 1783. HHSt. StR. 13. November. MKU. 29. Dezember, Z. 4557.

2) Gegen Helfert, § 10, 1).

3) Ebenda und OKR. HC. 1807, N. 152.

4) Gegen Helfert, § 10, 1). — OKR. 1807, N. 173.

5) MKU. 8. August 1834, Z. 20029; 15. Januar 1835, Z. 1272.

6) Siehe oben S. 137.

Seite 184:

1) Viertel ober und unter Wienerwald.

Seite 186:

1) Vgl. Helfert, § 8, 4) p), wo es sich aber um Kinder von RK. handelt.

Seite 187:

1) MKU. 9. Dezember 1842, Z. 33317.

2) Helfert, § 10, 2).

3) Gegen Helfert, § 10, 2).

4) MKU. 12. Februar 1839, Z. 4638.

5) Helfert, § 86 h).

6) Siehe oben S. 8 ff.

7) MKU. 18. März 1840, Z. 8670.

Seite 194:

1) HHS. StR. 16. August 1838, Z. 5277.

2) Siehe oben S. 23.

3) MKU. 24. Februar 1842, Z. 40487. — OKR. AC. 1840, N. 42.

4) MKU. 5. April 1794, Z. 425.

Seite 195:

1) HHSt. StR. 25. August 1808, Z. 3442. — MKU. 29. September 1808, Z. 19507.

2) MKU. 11. November 1825, Z. 34309.

3) Vgl. Helfert, § 10, 3).

4) MKU. 19. Oktober 1845, Z. 35742; 1. November 1845, Z. 37280.

(Diese Anmerkung gehört zu Z. 15 von unten, wo bei „dagegen“ die Ziffer 4) ausgefallen ist.)

Seite 199:

1) Richtschnur, weil sich im Altertum die Schiffer nach diesem Polar- als Leitstern richteten. Bartal, Glossarium mediae et infimae latinitatis. 1901, S. 193².

Seite 200:

1) Barthenheim. Vgl. Frank, TP., S. 152.

2) MKU. 26. Februar 1846, Z. 1880.

3) Helfert, § 10, 3) l).

Seite 201:

1) MKU. 2. Mai 1782, Z. 987.

2) HHSt. StR. 30. Dezember 1784. — MKU. 12. November 1789, Z. 2589.

Seite 202:

1) MKU. 1. August 1785, Z. 2267.

2) HHSt. StR. 2. Dezember 1830, Z. 6893.

3) Helfert, § 10, 5), 6).

Seite 203:

¹⁾ MKU. 1794, 24. Januar, Z. 372; 5. September, Z. 4549; 19. Dezember, Z. 6627.

²⁾ MKU. 31. August 1821, Z. 25287; 4. April 1821, Z. 9076. Vgl. HHSt. StR. 1. Dezember 1820, Z. 8263.

³⁾ MKU. 1. April 1841, Z. 10234.

Seite 204:

¹⁾ Vgl. Helfert, § 10, 5) w).

²⁾ MKU. 1831, 16. Juni, Z. 13954; 10. November, Z. 24806; 20. November, Z. 17294; 28. März 1832, Z. 6429; 25. November 1832, Z. 27518; 26. Januar 1833, Z. 1766.

³⁾ MKU. 28. Mai 1841, Z. 13129.

⁴⁾ MKU. 4. August 1840, Z. 24093; 16. Februar 1841, Z. 3918. — HHSt. StR. 26. Februar 1841, Z. 1438. — MKU. 3. Mai 1841, Z. 13676. Vgl. 1833, 5. November, Z. 27692; 20. Dezember, Z. 31316; 30. Dezember, Z. 32313; 2. Februar 1834, Z. 2609.

Seite 205:

¹⁾ MKU. 3. April 1835, Z. 7799.

²⁾ OKR. HC. 1839, N. 55.

³⁾ MKU. 6. Juni 1839, Z. 16077.

Seite 207:

¹⁾ OKR. AC. 1857, N. 227.

²⁾ OKR. AC. 1859, N. 343.

³⁾ MKU. 29. Juli 1836, Z. 18339.

Seite 208:

¹⁾ MKU. 14. April 1842, Z. 9599.

²⁾ MKU. 16. Juli 1846, Z. 22065.

³⁾ Helfert, § 10, 5) w).

⁴⁾ HHSt. StR. 10. November 1831, Z. 6645.

⁵⁾ Helfert, § 10, 6), also gegen ebenda § 50, S. 131 c).

Seite 209:

¹⁾ MKU. 25. April 1799, Z. 757.

²⁾ MKU. 1825, 14. Januar, Z. 1308; 6. Mai, Z. 13134.

³⁾ HHSt. StR. 1830, 28. August, Z. 4824; 26. Oktober, Z. 6062.

⁴⁾ HHSt. StR. 8. Juni 1786, Z. 2344.

⁵⁾ MKU. 1841, 5. Oktober, Z. 31168; 7. Dezember, Z. 36806; 18. März 1842, Z. 2813.

Seite 210:

¹⁾ 1852. OKR. AC. 1866, N. 1223.

²⁾ HHSt. StR. 7. März 1785.

³⁾ HHSt. StR. 11. April 1785.

⁴⁾ OKR. HC. 1851, N. 130; 1853, N. 249.

Seite 211:

¹⁾ OKR. AC. 1856, N. 473.

²⁾ OKR. HC. 1855, N. 203, 268; 1856, N. 116; 1859, N. 7, 261; 1861,

N. 306. Über die barbarische Behandlung des bekehrten Priesters Joachim Zazule, der Jahrzehnte im Klosterkerker schmachtete und, weil er nicht widerrufen wollte, als Wahnsinniger behandelt wurde, und des 1855 übergetretenen Ordensmannes Joh. Evangelist Borczynski, der vier Monate wie ein gemeiner Verbrecher eingesperrt wurde: K. Sturm, Kurze Randglossen zu den anstößigen Artikeln des österreichischen Konkordates. 1861, S. 54 ff.

³⁾ HHSt. StR. 1. August 1811, Z. 2533.

⁴⁾ HHSt. StR. 31. Dezember 1783. Vgl. Helfert, § 90. — Frank, TP., S. 83, 6).

Seite 212:

¹⁾ MKU. 15. Mai 1808, Z. 8560. — Helfert, § 90, 5).

²⁾ OKR. AC. 1829, N. 481.

³⁾ MKU. 31. Januar 1840, Z. 2339.

⁴⁾ Helfert, § 8, 7).

⁵⁾ OKR. AC. 1850, N. 120.

⁶⁾ Ebenda OKR. HC. 1861, N. 163. Geregelt zugunsten der RK. mit Erlaß vom 2. Dezember 1852, zugunsten der Ak. durch die Eingabe des OKR. vom 13. September 1862.

⁷⁾ KL. 8, 920. Vgl. J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum Nova... collectio 1784, 27, 1217 D., 1218 C. — (E. L. Richter, Canones et decreta Concilii Tridentini 1853, S. 338.) Die heutige Praxis verlangt das öffentliche Bekenntnis nicht; vgl. Laurentius, Institutiones iuris ecclesiastici (1908) n. 994.

Seite 213:

¹⁾ HHSt. StR. 24. Oktober 1789, Z. 3600.

²⁾ Helfert, § 10, 1) a).

³⁾ Siehe oben S. 178, 9). Der Nuntius war EB. Antonius Gabriel Severoli.

⁴⁾ HHSt. StR. 2. September 1804, Z. 3773; 30. November, Z. 5059; 19. September 1806, Z. 3702.

⁵⁾ HHSt. StR. 28. Februar 1828, Z. 1615.

⁶⁾ Helfert, § 86 g), h).

Seite 214:

¹⁾ Helfert, § 87.

²⁾ Helfert, § 14, 6); § 80.

³⁾ HHSt. StR. 14. Mai 1805, Z. 2475. — OKR. AC. 1807, N. 155. — MKU. 14. Mai 1807, Z. 8696.

⁴⁾ Helfert, § 87.

Seite 215:

¹⁾ OKR. AC. 1850, N. 504. Vgl. die unerledigte Beschwerde bei der Statthalterei in Klagenfurt gegen den Pfarrer in Treffen, welcher über den Übertritt einer 79jährigen, wodurch diese einen Platz in dem reich dotierten Armeninstitut erhielt, nur eine einfache Anzeige ans Pastorat schickte, ohne Protokoll. (OKR. AC. 1853, N. 755.)

- 2) OKR. AC. 1856, N. 661.
- 3) OKR. AC. 1857, N. 893.
- 4) OKR. AC. 16. November 1858, N. 772.
- 5) Helfert, § 86 k. — HHSt. StR. 1781; 24. März; 27. April. — Inventare österreichischer staatlicher Archive. I. Inventar des allgemeinen Archivs des Ministeriums des Innern. 1909, S. 73, O. 2).
- 6) HHSt. StR. 20. Dezember 1804; 1805, Z. 30.
- 7) Siehe oben S. 83, 1.
- 8) Wurzbach 6, 162.

Seite 216:

- 1) Wurzbach 7, 46.
- 2) 18. April 1806, Z. 1238.
- 3) 1817 wird noch eine Fernbergsche Konvertitenstiftung mit 60 fl. Zinsertragnis erwähnt.

Seite 217:

- 1) OKR. AC. 1832, Nr. 234; 1835, N. 186.
- 2) Ebenda 1858, N. 835.
- 3) Helfert, § 13. Über die Geschichte der Statistik: ÖStW. 4, 848.
- 4) Frank, TP., S. 79.
- 5) MKU. 2. August 1782, 4 ex. — HHSt. StR. 13. Dezember 1782; 18. August 1783; 13. April 1784; 14. Dezember 1786, Z. 5146; 19. Februar 1787, Z. 916; 12. Juni 1788, Z. 2139; Dezember 1787; 18. August 1788, Z. 2782; 30. Juli 1789, Z. 2531; 22. Oktober 1811, Z. 15846; 6. Februar 1812, Z. 583; 28. Januar 1813, Z. 524; 3. Februar 1814, Z. 377; 19. Januar 1815, Z. 1035; 25. Januar 1816, Z. 777; 1817, 19. Mai, Z. 4764; 10. September, Z. 6770; 12. Februar 1818, Z. 1797. — MKU. 17. Juli 1818, Z. 12298. — HHSt. StR. 22. April 1819, Z. 3154; 6. August 1820, Z. 4451; 8. März 1821, Z. 1695; 21. Februar 1822, Z. 1556; 24. April 1823, Z. 2812; 27. Januar 1824, Z. 771; 17. Januar 1825; 28. Januar 1826, Z. 876; 4. Februar 1827, Z. 999; 26. Februar 1829, Z. 1276. — MKU. 24. April 1840, Z. 5933. — HHSt. StR. 30. Januar 1830, Z. 894; 29. März 1832, Z. 1821; 25. Mai 1834, Z. 3351; 18. März 1835, Z. 1805; 2. Oktober 1838, Z. 5229; 1840, 26. Mai, Z. 2853; 14. November, Z. 5691; 7. Oktober 1841, Z. 5348; 12. Juli 1842, Z. 3669; 9. Juni 1844, Z. 2974; 24. Juni 1845, Z. 3360; 25. Februar 1846, Z. 1243; 8. Mai 1846, Z. 2394.

Seite 219:

- 1) MKU. 15. Dezember 1847, Z. 42896; 28. Januar 1848, Z. 1724,5, 41245. Vgl. Fr. Hutter, Geschichte Schladmings. 1906, S. 332.
- 2) Helfert, § 12.
- 3) Alexander Graf Engel, erster Bischof. KL. 5, 1060. — Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild, 2 (1900), 460.
- 4) HHSt. StR. 10. Februar 1788, Z. 671.

Seite 220:

- 1) HHSt. StR. 6. August 1807, Z. 3071. — MKU. 21. Januar 1808, Z. 776. (Vgl. KL. 5, 1373.)

Seite 221:

- 1) HHSt. StR. 1818, 6. Februar, Z. 1551; 7. Juni, Z. 4270.
- 2) HHSt. StR. 2. Juli 1818, Z. 5249.
- 3) OKR. AC. 1825, N. 192.
- 4) HHSt. StR. 20. Juni 1782.

Seite 222:

- 1) MKU. 8. August 1834, Z. 19794.
- 2) MKU. 2. März 1836, Z. 5095; 17. August 1836, Z. 17308.
- 3) Siehe oben S. 89 f.
- 4) OKR. HC. 1829, N. 147. Vgl. AC. 1846, N. 172. — Für Mähren vgl. MKU. 29. April 1792, Z. 485. — OKR. AC. 1792, N. 62.
- 5) MKU. 13. Dezember 1847, Z. 40521.
- 6) MKU. 26. Juli 1840, Z. 21366.
- 7) 31. Juli 1838. — OKR. AC. 13. bis 18. September 1838, N. 330.

Seite 224:

- 1) 3. Mai 1839. — OKR. AC. N. 179.
- 2) OKR. AC. 1847, N. 369.

Seite 225:

- 1) Helfert, § 15 f).
- 2) Siehe oben S. 2.
- 3) RE. 19, 527—530.
- 4) HHSt. StR. 13. Oktober 1783. — MKU. 20. September 1784.
- 5) HHSt. StR. 16. August 1785, Z. 3445.

Seite 226:

- 1) OKR. AC. 1823, N. 163.
- 2) Ebenda 1829, N. 192.
- 3) HHSt. StR. 16. August 1785, Z. 3435.
- 4) G. Frank, Jahrbuch 8, 129 f., 175 f.
- 5) Vgl. HHSt. StR. 11. Mai 1786, Z. 2053.

Seite 227:

- 1) Von 150 auf 400, später 500 fl. Über den Geldwert siehe oben S. 83, 1. — 1807. HHSt. StR. Z. 634. — MKU. 7. August, Z. 15588. — HHSt. StR. 28. Januar 1808, Z. 497. — MKU. 15. August 1808, Z. 16721.
- 2) MKU. 1. April 1809, Z. 5438.
- 3) HHSt. StR. 1819, 22. Mai, Z. 3304; 26. Juni, Z. 4320; 4. September, Z. 6183. — MKU. 1819, 15. März, Z. 7981; 20. August, Z. 25896; 8. August 1820, Z. 23422.
- 4) MKU. 28. Juli 1829, Z. 15350.
- 5) Siehe oben S. 102, 2).
- 6) 27. September 1834. — MKU. 6. November 1834, Z. 28347.
- 7) Karl Frh. v. Werner (1812—1840). — Frank, TP., S. 152.
- 8) 1806—1827, Frank, TP., S. 156.

Seite 229:

- 1) MKU. 19. Februar 1846, Z. 5431.

2) Ebenda 26. Dezember 1815, Z. 22411; 9. März 1816, Z. 3941; 11. April 1832, Z. 7536. — OKR. AC. 1816, N. 98.

Seite 230:

- 1) OKR. AC. 1847, N. 911.
- 2) Siehe oben S. 23.
- 3) Siehe oben S. XXXII.
- 4) HHSt. StR. 9. März 1839, Z. 1394.; 28. Juni 1840, Z. 3371.
- 5) MKU. 14. Juli 1783 bei Z. 374.
- 6) Geschichte der evangelischen Gemeinde AB. zu Preßburg, I

(1906), 116.

Seite 232:

- 1) Siehe oben S. 107.

Seite 233:

- 1) Jahrbuch 22, 214 (79).
- 2) MKU. 28. August 1783, 90 ex. — Z. 3156.
- 3) OKR. AC. 1814, N. 204. Vgl. 1816, N. 147.
- 4) MKU. 14. April 1829, Z. 8292. — HHSt. StR. 28. Juli 1829, Z. 4332.
- 5) HHSt. StR. 18. März 1830, Z. 2060. Siehe oben S. 23, 6).

Seite 234:

1) 1845. HHSt. StR. 4. September, Z. 5070. — MKU. 6. November, Z. 37326; 15. Dezember, Z. 39773.

2) Ebenda 25. Juni 1808, Z. 12444.

3) Joh. Theoph., geboren 1717, seit 1760 Prediger der böhmisch-reformierten Gemeinde in Berlin und auswärtiger Senior der böhmischen Brüderunität in Polen und Preußen. (Kirchliches Handlexikon 2 [1889], 350.) — Souhlas učení Českých Bratří s učením Reformovaných církví. Ze spisů Českých Bratří dokazuje Bohuslav Ignatius, léta 1751. Nový překlad s proslavem i s doslovem. Na žádost několika přátel vydal Ed. Böhl v Pardubicích 1874. (Die Harmonie der Lehre der böhmischen Brüder mit der Lehre der reformierten Kirchen aus den Schriften der böhmischen Brüder beweist J. B. Neue Übersetzung mit Vorwort und Nachwort auf Wunsch einiger Freunde herausgegeben von E. B.) (Vgl. Nova acta Historico-Ecclesiastica III ([1762], 755—843.) Vgl. Jahrbuch 22, 103.

Seite 235:

1) MKU. 25. Juni 1808, Z. 12444. — HHSt. StR. 1. Februar 1810, Z. 438; 13. Juli 1826, Z. 4796.

Seite 236:

- 1) MKU. 13. Dezember 1847, Z. 40521.
- 2) HHSt. StR. 20. November, Z. 1786, Z. 4786.
- 3) Helfert, § 22.
- 4) HHSt. StR. 1831, 20. Juni, Z. 3587; 1. Oktober, Z. 5580.
- 5) Helfert, § 24 ff.
- 6) HHSt. StR. 23. August 1782.
- 7) Siehe oben S. 83.

8) MKU. 5. August 1784, Z. 2428. — 1785. HHSt. StR. 27. Januar. — MKU. 10. Februar, Z. 414.

9) MKU. 8. Februar 1809; Z. 1975.

Seite 237:

- 1) Helfert, § 25.
- 2) HHSt. StR. 11. Juni 1812, Z. 2156. — MKU. 29. Juli 1812, Z. 11355.
- 3) Seit 1818. Wurzbach, 28, 279 f.
- 4) HHSt. StR. 29. Februar 1828, Z. 7192.
- 5) MKU. 5. März 1828, Z. 5370; 21. Dezember 1829, Z. 29980; 8. Mai 1832, Z. 9542; 18. Mai 1834, Z. 12727.
- 6) MKU. 28. September 1815, Z. 17302.
- 7) Ebenda 20. Oktober 1823, Z. 32391.
- 8) Ebenda 20. Juni 1826, Z. 17520.
- 9) Ebenda 30. März 1825, Z. 9812.

Seite 238:

- 1) Ebenda 30. August 1823, Z. 27664; 16. April 1824, Z. 10485; 9. Juni 1827, Z. 15408.
- 2) MKU. 18. März 1782, 89 ex.
- 3) MKU. 1811, 6. Juni; 9. Juli, Z. 9930. — HHSt. StR. Z. 1931.
- 4) HHSt. StR. 30. August 1782, Z. 2963.
- 5) MKU. 29. Dezember 1845, Z. 38508.
- 6) Ebenda 13. Januar 1848, Z. 43385.
- 7) HHSt. StR. 28. Januar 1788, Z. 519.
- 8) Ebenda 21. Dezember 1802, Z. 4997.
- 9) Ebenda 7. Februar 1785.
- 10) Ebenda 11. April 1789, Z. 1356.

Seite 239:

- 1) 1783—87.
- 2) 1796. HHSt. StR. 16. Juni, Z. 2195. — MKU. 5. Juli, Z. 3739.
- 3) MKU. 21. September 1793, Z. 2820. — OKR. AC. 1793, N. 133.
- 4) MKU. 1808, 20. Juni, Z. 12736; 22. Oktober, Z. 20771. — Ansbach preußisch 1791—1806; Ansbach französisch 1808. Bayreuth bayerisch 1810.
- 5) MKU. 8. Januar 1801, Z. 17541.
- 6) OKR. AC. 1801, N. 62.
- 7) MKU. 1801, 8. Januar, Z. 1754; 29. Januar, Z. 1069. — OKR. AC. 1801, N. 10, 71, 88, 99. Vgl. ebenda HC. 1845, N. 78.
- 8) MKU. 12. Juni 1801, Z. 9389. — OKR. AC. 1801, N. 62.
- 9) 1807—13.
- 10) MKU. 16. Juli 1812, Z. 10275.

Seite 240:

- 1) Seit 1809 bzw. 1811 (bis 1816 bzw. 1849): Krain, Kärnten, Istrien, Zivilkroatien, Dalmatien und Ragusa.
- 2) MKU. 1811, 15. Juni, Z. 8504; 20. Juni, Z. 9203; 2. Oktober, Z. 14911; 7. Oktober, Z. 14964; 28. November, Z. 17669; 9. Januar 1812, Z. 18870.

³⁾ Siehe oben S. 233.
⁴⁾ MKU. 1812, 16. März, Z. 3953; 13. April, Z. 5428; 16. April Z. 5234.

⁵⁾ HHSt. StR. 27. September 1782, 25. August 1787, 27. September 1798, 16. Dezember 1799.

⁶⁾ Vgl. Helfert, § 26. Zur Fakultätsgeschichte: HPBl. 51 (1863), 939—54. — G. Frank, Die k. k. ev.-theologische Fakultät in Wien. 1871. (Abgekürzt: Frank, Fak.) (Juhász László, A bécsi evang. theologiai Facultas. „Közlöny“ 28 [1897], 39—43, 57—59.) — G. Frank, Symbolae ad recentiorum C. R. ordinis Theologorum evangelicorum Vindobonensis historiam congestae in: Gedenkblatt der k. k. ev.-theologische Fakultät in Wien. 1898. — G. Loesche, Motivenbericht, betreffend die Aufnahme der ... Fakultät in den Verband der Wiener Universität. 1902. 2. Aufl. 1906. — G. A. Skalský, Zur Vorgeschichte der ev.-theologischen Lehranstalt. Jahrbuch 25, 105—151. — Derselbe, Das tschechischslawische Element in der k. k. ev.-theologischen Fakultät. „Časopis Musea král. Českého.“ („Tschechische Musealzeitschr.“) 79 (1905), 46—60, 242—251. — G. Loesche, ÖStW. 4, 533—536.

Seite 241:

¹⁾ Th. Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation. 1 (1879), 195f. Vgl. J. Loserth, Erz. Karl II. und die Frage der Errichtung eines Klosterrates. 1897, S. 36.

²⁾ Jahrbuch 3, 153; 27, 216.

³⁾ NÖ. 15. September und 11. Dezember 1598. (Kart. 162.)

⁴⁾ HHSt. StR. 16. August 1785, Z. 3436.

⁵⁾ MKU. 12. Oktober 1804, Z. 17820.

⁶⁾ HHSt. StR. 23. Juli 1811, Z. 2105.

⁷⁾ HHSt. StR. 5. September 1816, Z. 16771. Vgl. HHSt. Not. von der Hofkanzlei, 19. August 1819, Z. 117.

Seite 242:

¹⁾ MKU. 29. Mai 1806, Z. 15912, also früher als nach Frank, Fak., S. 5. — HHSt. StR. 1808, 18. April, Z. 1644; 25. November, Z. 4522. (Vgl. 10. Dezember, Z. 4664.) (Eine Note der obersten Polizeihofstelle an die Staatskanzlei, 6. April 1819, spricht sich entschieden dagegen aus, dem Gesuche von 12 Studenten AC. zu willfahren, an den Universitäten in Tübingen, Halle, Berlin, Greifswald ihre Studien fortzusetzen; denn „gegenwärtig wird auf allen protestantischen Universitäten Deutschlands nach einem von den Tugendbündlern und Teutschbündlern eben so tief als konsequent angelegten Plane nicht nur unter den Schülern, sondern auch unter den meisten Lehrern ein politisch-religiöser Fanatismus entwickelt und angefacht, welcher offenbar den revolutionären Umsturz aller monarchischen Institute im Sinne einer demagogischen, repräsentativen Freiheit und Einheit des deutschen Volkes zum Zwecke hat.“ (HHSt. StR. 6. April 1819.)

²⁾ Frank, Fak., S. 9.

³⁾ MKU. 16. Januar 1812, Z. 19454.

⁴⁾ Siehe oben S. 165, 3.

⁵⁾ MKU. Studienhofkommission, 26. April 1817, Z. 803.

⁶⁾ (Frank, Fak., S. 10. — HHSt. StR. 23. Mai 1817, Z. 4479f.) — MKU. Studienhofkommission, 3. Juni 1817, Z. 1317; 9. September, S. 2234.

⁷⁾ Siehe oben S. 237, 3f.

Seite 243:

¹⁾ ÖStW. s. v.

²⁾ HHSt. StR. 13. Juni 1819, Z. 3934. Vgl. MKU. Studienhofkommission, 28. September 1819, Z. 6426.

³⁾ HHSt. StR. 3. Oktober 1819, Z. 6616.

⁴⁾ HHSt. StR. 1819, 29. August, Z. 5744; 6. November, Z. 7501; 20. November, Z. 7859 (mithin taucht der Wunsch nicht erst 1828 auf, Frank, Fak., S. 56). Vgl. MKU. Studienhofkommission, 11. Dezember 1828, Z. 194; 31. Mai 1829, Z. 2994. — HHSt. StR. 9. Mai 1829, Z. 2642.

⁵⁾ HHSt. StR. 9. November 1819, Z. 7313.

⁶⁾ MKU. 10. August 1820, Z. 23399.

Seite 244:

¹⁾ Graf Saurau, siehe oben S. 237, 3.

²⁾ HHSt. StR. 4. Dezember 1819, S. 8214.

³⁾ Nr. 932, jetzt Nr. 3. Hier hatte 1783 Siegmund Graf v. Migazzi, Kardinal FEB. von Wien (siehe oben S. XX), gewohnt. (Vgl. WStS. Grundbuch Wien 1066, Haus Nr. 932; Urbar, fol. 728. Vgl. WStS. Schimmer, Ausführliche Häuserchronik der inneren Stadt 1849; 1, 864; 2, 932; 5, 878; 4, 1188.)

⁴⁾ Stadt Nr. 446, jetzt I. Parisergasse 2 = Schulhof 6. Im Jahre 1684 hatte hier der große Drucker und Verleger J. J. Körner gewohnt. (WStS. Grundbuch Wien 1066, Haus Nr. 446; Urbar, Fol. 560f. Schimmer 1, 241; 2, 446.) — Hier [„Schulgasse“] befand sich die Lehranstalt seit Februar 1820.

⁵⁾ „Haus der Gräfin Deym“, jetzt Franz-Josefs-Kai Nr. 13. Ehemals die erste Wiener Hauptmaut; dann Wachfigurenkabinett des Grafen Deym; seit 1813 von den minderjährigen gräfl. Deymschen vier Geschwistern bewohnt. (Schimmer 1, 763, 688; 2, 691; 3, 648.) — HHSt. StR. 9. November 1819, Z. 7313. Vgl. MKU. Studienhofkommission, 4. Dezember 1819, Z. 7974. — HHSt. StR. 20. Februar 1820, Z. 1345. — OKR. AC. 1820, N. 62.

⁶⁾ St. Barbara, Kapelle und Konvikt, am Dominikanerplatz; seit dem 16. Jahrhundert den Jesuiten gehörig; seit ihrer Auflösung 1773 wurde auch das Konvikt aufgehoben und die 1654 erbaute Kapelle der griechisch-unierten Gemeinde zum Gottesdienste überlassen. 1784 wurde die Theresianische Akademie in das Konviktsgebäude verlegt, bis 1797; dann diente es der obersten Hofpostverwaltung und mußte einem Neubau derselben weichen. (WStS. Urbar, fol. 143. Realis, Kuriositätenkabinett 1849. Schimmer 1, 273; 2, 710; 3, 666.) — OKR. HC. 1809, N. 211.

(WStS. Grundbuch Wien 1066, Haus Nr. 45. Urbar, fol. 352. Schimmer 1, 47; 2, 54.)

7) Jetzt I. Bäckerstraße 13, Schönlaterngasse 10, Postgasse 7, Universitätsplatz 1. Hier befand sich seit 1623 das Kollegium und die Hauptlehranstalt der Jesuiten. Nach Aufhebung des Ordens wurde das Gebäude zum k. k. Bancoamt bestimmt. 1802 kam das k. k. Konvikt hinein. (WStS. Urbar, fol. 110. Schimmer 1, 778; 2, 796.) — OKR. AC. 1820, N. 55.

8) Nr. 45, jetzt zwischen Minoritenplatz und Bankgasse 3. „Das kleine Ländhaus.“ Im 16. Jahrhundert gehörte es einem Herrn von Prag, dann der gräfl. Harrachschen Familie, dann der spanischen Gesandtschaft, dann dem Hofe; Karl VI. schenkte es dem Grafen M. v. Althan. Seit 1781 Eigentum des Fürsten von Palm.

9) Siehe oben zu S. 83, 1. — 1852 bezog die „Fakultät“ Alservorstadt Nr. 143, später bezeichnet als Mariannengasse 25. Dann drohte ihr Verlegung in die baufällige „alte Universität“. Doch kam sie 1885 nach IX. Türkenstraße 3 (Karmeliterfondsgebäude) und 1895 in dieselbe Straße Nr. 4 (Stadtkonviktfondsgebäude), in welchem Hause sowohl das k. k. Maximiliangymnasium als auch das k. k. archäologische Institut untergebracht sind.

¹⁰⁾ Frank, Fak., S. 21 f.

¹¹⁾ HHSt. StR. 2. November 1812, Z. 7720.

¹²⁾ 14. Juni 1824. HHSt. StR. 5. Juli 1823, Z. 4833.

¹³⁾ Frank, Fak., S. 16, 18.

Seite 245:

¹⁾ Frank, Fak., S. 18.

²⁾ Siehe oben S. 30.

³⁾ HHSt. StR. 1820, 20. Januar, Z. 529; 18. Mai, Z. 3423.

⁴⁾ HHSt. StR. 25. November 1820, Z. 7949.

Seite 246:

¹⁾ MKU. Studienhofkommission, 17. November 1820, Z. 8054; 2. April 1821, Z. 2385. — HHSt. StR. 27. Januar 1821, Z. 819; 10. März 1821, Z. 1670.

²⁾ HHSt. StR. 3. Oktober 1819, Z. 6616. Frank., Fak., S. 14. Kuzmány, S. 371.

³⁾ Selbst die Bedienung kam vor den Kaiser. Die akatholischen Konsistorien schlugen als Lohn für den vorläufig aufgenommenen Scholdiener den gleichen vor wie an der Universität oder dem polytechnischen Institut. Die Provinzialstaatsbuchhaltung beantragte den an einer Realschule, die niederösterreichische Regierung und Stiftungshofbuchhaltung den an der philosophischen Lehranstalt; der Aushilfsknecht für den Winter sollte bezahlt werden wie die an anderen Ärarialgebäuden. Diesen Anträgen der Regierung und Hofbuchhaltung stimmte die Studienhofkommission und die aH. bei. (HHSt. StR. 2. September 1820, Z. 5937.)

⁴⁾ Siehe oben S. 227.

⁵⁾ HHSt. StR. 28. April 1821, Z. 2621.

⁶⁾ OKR. AC. 1821, N. 110, 141. — Frank, Fak., Vorrede. Über eine Klage Gl.s wegen unrechtmäßigen Nachdruckes von einigen seiner Schriften: MI. Polizeiakten, 2. Oktober 1815, 4038/127. (Dazu: J. G. Wenrich. J. Glatz, 1834, S. 75, 145.)

⁷⁾ Wiedemann, a. a. O. (siehe oben S. 672) 5, 473.

⁸⁾ HHSt. StR. 18. August 1821, Z. 5309. Vgl. 13. Oktober, Z. 6582.

⁹⁾ Vgl. Frank, Fak., S. 30, 45, 48.

¹⁰⁾ HHSt. StR. 1835, Z. 1050.

Seite 247:

¹⁾ MKU. 4. April 1805, Z. 6563.

²⁾ HHSt. StR. 30. Juni 1822, Z. 5030; 14. November 1823, Z. 7524.

³⁾ HHSt. StR. 25. Januar 1834, Z. 986.

⁴⁾ HHSt. StR. 15. April 1837, Z. 2183.

⁵⁾ Vgl. Frank, Fak., S. 36.

Seite 248:

¹⁾ HHSt. StR. 1820, 28. Februar, Z. 1213; 6. Oktober, Z. 6324; 31. Oktober, Z. 6971; 28. Mai 1822, Z. 3883; 12. Januar 1823, Z. 427; 29. April 1824, Z. 3074; 3. Februar 1825, Z. 895; 29. März 1826, Z. 2039; 18. April 1827, Z. 2422; 26. Juni 1829, Z. 3563. — MKU. Studienhofkommission, 9. Februar 1829, Z. 923. — MKU. 15. Februar 1830, Z. 3614. Studienhofkommission, Z. 1044. — HHSt. StR. 22. August 1830, Z. 4724; 15. Mai 1831, Z. 2835. — MKU. Studienhofkommission, 31. Mai 1831, Z. 2994. — HHSt. StR. 20. April 1832, Z. 2186; 3. November 1834, Z. 7218. — MKU. Studienhofkommission, 3. Januar 1835, Z. 180; 1836, 10. Februar, Z. 1160; 21. Mai, Z. 4123. — HHSt. StR. 1838, 25. März, Z. 1593; 22. April, Z. 2057; 22. April, Z. 2124; 29. April, Z. 2123; 17. Mai, Z. 2518; 1844, 9. März, Z. 1246; 1. April, Z. 1633/4; 5. April, Z. 1741; 13. April, Z. 1970; 1845, 15. März, Z. 1697; 8. November, Z. 6028; 8. Dezember, Z. 6389.

²⁾ Frank, Fak., S. 36. HHSt. StR. 13. Dezember 1823, Z. 8296; 26. Februar 1824, Z. 1694; 12. Februar 1825, Z. 1366; 18. April 1827, Z. 2422; 15. Mai 1831, Z. 2835. — MKU. Studienhofkommission, 5. September 1845, Z. 6491.

³⁾ 1823. J. Vlček, Dějiny České Literatury, 1904, S. 145f.

⁴⁾ 1824. Vlček, 1902, S. 58f. Kollars Empfehlung durch Baron Pronay an Wächter (siehe oben S. 227) traf zu spät ein; der betreffende Brief mitgeteilt von G. A. Skalský. „Časopis“, a. a. O. S. 245.

⁵⁾ Frank, Fak., S. 33.

Seite 249:

¹⁾ HHSt. StR. 1823, 26. April, Z. 2845; 20. September, Z. 6419.

²⁾ OKR. AC. 1830, N. 26. Für Ungarn und Siebenbürgen seit 1827/8 wieder gestattet. Frank, Fak., S. 35.

³⁾ HHSt. Noten von der Hofkanzlei 20. Mai 1826; 1827, 13. September; 22. Dezember.

⁴⁾ HHSt. Noten von der Hofkanzlei 8. März 1827.

3) MKU. 1832, 22. Januar, Z. 1137; 4. Mai, Z. 8967; 3. Oktober, Z. 22843.

Seite 250:

1) 1829. OKR. HC., N. 128. — HHSt. StR. 26. Juni, Z. 3563. Vgl. MKU. 8. November 1830, Z. 25922.

Seite 251:

1) HHSt. StR. 28. Dezember 1830, Z. 244.

2) MKU. 10. November, Z. 28645.

Seite 252:

1) Siehe oben S. XXXV.

2) OKR. HC. 11. April 1848, N. 236. — Frank, Fak., S. 44f. Pauer, Frank, TP., S. 156. Über Verhandlungen wegen Angliederung einer evangelisch-theologischen Fakultät an die Prager Universität vgl. Prager Universitätsarchiv, t. 17, VI, S. 409, und Tomek, Geschichte der Prager Universität 1849, S. 211 (Hinweis des H. Pf. Dr. J. Hrjesa). Siehe auch unten S. 544.

3) Frank, Fak., S. 49.

4) OKR. AC. 1857, N. 530, 628.

5) Helfert, § 27.

Seite 253:

1) MKU. 27. Juli 1782, 197 ex. Helfert, § 27c).

2) Helfert, § 27d).

3) MKU. 1832, 8. Mai, Z. 9542; 22. Juni, Z. 13881; 11. Oktober, Z. 22773. — OKR. AC. 1832, N. 235, 251. — MKU. 18. Mai 1834, Z. 12727.

4) MKU. 28. August 1815, Z. 14362.

Seite 254:

1) Helfert, § 27f).

2) HHSt. StR. 12. Juli 1782.

3) Siehe oben S. 1f.

4) HHSt. StR. 1. Dezember 1808, Z. 4587.

Seite 255:

1) HHSt. StR. 7. September 1810, Z. 2697. Vgl. Helfert, § 27n). — MKU. 4. September 1818, Z. 16920; 1825, 7. August, Z. 23887; 24. September, Z. 29787, und die weitläufigen Verhandlungen 1845. — HHSt. 24. Oktober, Z. 5833; 27. März 1846, Z. 1709.

2) Siehe oben S. 1f.

3) Vgl. Württembergische Kirchengeschichte, 1803, S. 391, 545. — RE. 21, 529.

4) Vgl. Helfert, § 29. — HHSt. StR. 21. September 1782. — MKU. 28. September 1782, Z. 45.

5) 29. März 1785.

6) MKU. 20. September 1798, Z. 14785.

Seite 256:

1) MKU. 1830, 9. März, Z. 5019; 12. August, Z. 18498.

2) OKR. AC. 1856, N. 124.

3) HHSt. StR. 3. Februar 1814, Z. 437.

4) MKU. 27. März 1805, Z. 5796.

5) MKU. 13. März 1845, Z. 4989.

6) Vgl. OKR. AC. 26. Juli 1848, N. 447.

Seite 257:

1) OKR. AC. 1852, N. 237.

2) OKR. AC. 1853, N. 467 (HC. 1855, N. 75); 1854, N. 781.

3) OKR. HC. 1854, N. 774.

4) OKR. HC. 1858, N. 302, 371, 409, 457, 544; AC. N. 395, 513, 536, 567.

5) OKR. AC. 1859, N. 568.

6) Ebenda 1859, N. 29.

7) Ebenda 1859, N. 344.

Seite 258:

1) MKU. 1. Juli 1784, 16 ex. — HHSt. StR. 10. Oktober 1784.

2) HHSt. 19. Oktober 1786, Z. 4194.

3) OKR. AC. 1798, N. 95.

4) OKR. AC. 1857, N. 332.

5) Siehe oben S. 225.

Seite 260:

1) MKU. 1836, 17. März, Z. 6372; 8. Juli, Z. 15978; 21. Oktober, Z. 27675; 1837, 5. Januar, Z. 33507; 4. April, Z. 7348; 29. April, Z. 9983; 14. Mai, Z. 11317; 18. Juli, Z. 17968; 30. Oktober, Z. 26736; 16. Januar 1838, Z. 1216. — HHSt. StR. 1837, 18. August, Z. 4530; 6. Dezember, Z. 6489.

2) OKR. AC. 1853, N. 487, 507.

3) OKR. AC. 1853, N. 220.

4) OKR. HC. 1854, N. 15, 608.

5) OKR. HC. 1845, N. 147.

6) OKR. AC. 1842, N. 20.

Seite 261:

1) OKR. AC. 1845, N. 332; HC. N. 100.

2) OKR. HC. 1855, N. 493; 1856, N. 100.

3) Helfert, § 29.

4) HHSt. StR. 21. Dezember 1786, Z. 5285 — (MKU. 5. Januar 1787, Z. 75.)

5) Helfert, § 29e).

Seite 262:

1) HHSt. StR. 24. Januar 1785.

2) HHSt. StR. 18. Mai 1787, Z. 1213.

3) HHSt. StR. 6. März 1795, Z. 905.

4) MKU. 1809, 16. Februar, Z. 2091; 19. April, Z. 6100.

5) HHSt. StR. 22. Dezember 1808, Z. 125.

6) MKU. 9. Juni 1808, Z. 11073.

Seite 263:

- 1) MKU. 23. November 1807, Z. 23808.
- 2) MKU. 29. April 1830, Z. 6718.
- 3) MKU. 17. September 1814, Z. 11722.
- 4) MKU. 9. September 1818, Z. 18196. Vgl. HHSt. StR. 1. Juli 1819, Z. 4722; 9. November 1820, Z. 7515. — MKU. 19. Dezember 1820, Z. 38007.
- 5) MKU. 12. Dezember 1833, Z. 30715.
- 6) MKU. 30. Dezember 1833, Z. 32164; 1834, 27. Februar, Z. 4708; 12. April, Z. 9635; 5. Mai, Z. 11807.

Seite 264:

- 1) MKU. 1836, 18. Juli, Z. 19131; 6. Oktober, Z. 6557; 29. Oktober, Z. 28607.
- 2) MKU. 10. Juni 1831, Z. 13420.
- 3) MKU. 1. Juni 1839, Z. 17357; 1840, 19. Februar, Z. 4774; 4. Juni, Z. 16039; 9. Juli, Z. 19963; 26. August, Z. 20917; 2. Oktober, Z. 30245; 15. September 1842, Z. 28680; 1846, 23. Februar, Z. 5976; 30. April, Z. 12921; 12. Juni, Z. 19548. — Ferdinands V. Gattin Anna von Sardinien.

Seite 266:

- 1) OKR. HC. 1841, N. 364.
- 2) Vgl. Helfert, § 30.
- 3) Siehe oben S. 233, 239.
- 4) MKU. 1810, 30. Mai, Z. 7138; 22. Juni, Z. 8515; 6. Dezember, Z. 17532. — HHSt. Noten von der Hofkanzlei, 30. Mai 1810, Z. 101.

Seite 267:

- 1) MKU. 19. September 1816, Z. 17942. — OKR. AC. 1816, N. 318.
- 2) Laut ahE. sollte er nur vorläufig dort belassen, jedoch möglichst bald nach Zell übersetzt werden. Bis dahin ist das Benehmen dieser Ak. sorgfältig im Auge zu behalten! HHSt. StR. 13. Februar 1827, Z. 1027.
- 3) K. Schimick, Die ev. Gemeinde AC. Vöcklabruck. 1895.
- 4) MKU. 1812, 1. Juni, Z. 8058; 8. November, Z. 17048; 22. Dezember 1812, Z. 19135; 1813, 4. Februar, Z. 1888; 22. Mai, Z. 8011; 31. Juli, Z. 12752; 1814, 17. März, Z. 2731; 25. Juni, Z. 7417; 28. Juli, Z. 8617.
- 5) Helfert, § 31.
- 6) HHSt. StR. 4. Februar 1808, Z. 982. — MKU. 15. Mai 1808, Z. 8560, vgl. 3. Januar 1809, Z. 24978.

Seite 268:

- 1) MKU. 9. Juni 1808, Z. 11676. — OKR. HC. 1808, N. 112; 1809, N. 46.
- 2) Siehe oben S. 165, 3.
- 3) MKU. 5. Dezember 1808, Z. 23173. — HHSt. StR. 26. November 1808, Z. 4525. Vgl. Loesche, LMC. S. 324.
- 4) Grethen, Bericht über die 100jährige Jubelfeier der deutsch-ev. Kirche zu St. Michael. 1891.

- 5) MKU. 9. März 1809, Z. 3344.
- 6) MKU. 13. August 1808, Z. 13815.
- 7) MKU. 21. Mai 1833, Z. 12262. — OKR. AC. 1833, N. 464; 1834, N. 75.

- 8) OKR. AC. 1857, N. 332.

Seite 269:

- 1) HHSt. StR. 31. Dezember 1781. — Helfert, § 32.
- 2) HHSt. StR. 12. Oktober 1826, Z. 6495; 1. März 1827, Z. 1469; 29. November 1829. — Helfert, § 32f.
- 3) Helfert, § 33. — Kuzmány, I, 633. — Porubský, § 217.
- 4) KL. 9, 1599—1601. — RE. 19, 449.
- 5) MKU. 9. März 1789, Z. 463.
- 6) MKU. 27. Juli 1727, Z. 25364.
- 7) Vgl. KL. 5, 1371 f.

Seite 270:

- 1) HHSt. StR. 25. September 1800, Z. 3409; 1801, 19. Februar, Z. 528; 25. Juni, Z. 2086.
- 2) HHSt. StR. 17. Februar 1802, Z. 817. — MKU. 10. Juli 1802, Z. 25467. — OKR. AC. 1802, N. 3, 148.
- 3) Siehe oben S. 8f.
- 4) OKR. HC. 1802, N. 88.
- 5) Loesche, Analecta Lutherana, 1892, N. 485.
- 6) OKR. AC. 1798, N. 115.

Seite 271:

- 1) MKU. 30. September 1819, Z. 26076.
- 2) MKU. 5. Januar 1832, Z. 28311.
- 3) OKR. AC. 1845, N. 580. — MKU. 16. April 1846, Z. 7782.
- 4) MKU. 11. November 1847, Z. 37913.
- 5) OKR. HC. 1837, N. 192.
- 6) OKR. HC. 1838, N. 293.
- 7) MKU. 17. Mai 1828, Z. 11494.

Seite 272:

- 1) MKU. 22. Juli 1841, Z. 22002.
- 2) MKU. 7. Juli 1840, Z. 20715; 13. April 1843, Z. 7411.
- 3) HHSt. Noten von der Hofkanzlei, 11. November 1825.
- 4) OKR. AC. 1841, N. 117.
- 5) Helfert, § 35.
- 6) OKR. AC. 1818, N. 410.
- 7) Helfert, § 36—42. — Th. Dolliner, Der österreichische Eheprozeß, 2 (1848), 185—205. — Joh. Fr. Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaisertum Österreich vom 8. Oktober 1856, 1857, S. 20 ff. — L. Wahrmond, Ehe und Eherecht, 1906. — Die österreichische Eherechtsreform im Lichte des katholischen Eherechtes. Von einem österreichischen Kanonisten, 1907. — L. Wahrmond, Dokumente zur Geschichte der Eherechtsreform in Österreich, 1908.

2 Bde. — Vgl. Voltolini: „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“, 29 [1908], 375f.) — G. A. Skalský, siehe oben S. 27, 1 ff.

Seite 273:

- 1) OKR. AC. 1853, N. 608.
- 2) Kuzmány, S. 613; siehe oben S. 1f.
- 3) Vgl. MKU. 24. April 1840, Z. 5933.

Seite 274:

- 1) HHSt. StR. 11. Februar 1785.
- 2) MKU. 21. Dezember 1797, Z. 37647; 8. März 1798, Z. 3730.

HHSt. StR. 8. März 1798, Z. 1218.

- 3) Siehe oben S. 269, 7.
- 4) MKU. 6. September 1805, Z. 12895.

Seite 275:

1) 1808. HHSt. StR. 14. April, Z. 1535; 18. Juli, Z. 2822. — MKU. 1. September, Z. 17776. — OKR. AC. N. 52; HC. N. 25. In Venedig hatte ein Ak. mit Revers einen ak. Vormund bestimmt, doch testiert, daß sein Sohn bis zur Mündigkeit bei der rk. Schwiegermutter bleibe. Auf dem Sterbebette soll er den Revers bereut und an dem schriftlichen Wunsch nach ak. Erziehung nur durch den Tod gehindert sein. Das ak. Konsistorium setzte sich für sie auf Grund des TP. § 6 ein, ohne Erfolg. — MKU. 1830, 14. August, Z. 19240; 3. Dezember, Z. 27686.

2) KL. 2, 1311.

3) MKU. 1834, 25. September, Z. 23763; 11. Oktober, Z. 25415; 18. November, Z. 28082. — HHSt. StR. 18. November 1834, Z. 7231; 28. Januar 1835, Z. 2588. — MKU. 1835, 7. Mai, Z. 10830; 17. Mai, Z. 12115; 17. Mai, Z. 12494.

4) KL. 5, 1069.

5) HHSt. StR. 18. September 1834, Z. 6054.

6) OKR. AC. 1838, N. 330.

Seite 276:

- 1) OKR. AC. 1840, N. 191.
- 2) Helfert, § 39b).
- 3) HHSt. StR. 4. Oktober 1838, Z. 5366 ex 1838. Vgl. Brück 2, 411.
- 4) HHSt. StR. 27. Januar 1839, Z. 685.

Seite 279:

1) MKU. 1839, 26. Juni; 21. September, Z. 24957. Vgl. auch den Konsistorialbericht ebenda Z. 25368.

Seite 286:

- 1) MKU. 19. November 1839, Z. 35572.
- 2) KL. 5, 1069.
- 3) KL. 2, 1311 — von Salzburg, KL. 10, 1630.
- 4) KL. 12, 1531.
- 5) KL. 10, 112.
- 6) KL. 7, 2080.

7) KL. 5, 1069.

8) KL. 9, 845.

9) KL. 2, 1351.

10) KL. 7, 1719.

11) MKU. 15. Juni 1840, Z. 18718.

Seite 287:

1) 1840. OKR. AC., N. 83, 164. — MKU. 12. April, Z. 10406.

2) MKU. 15. Juni 1840, Z. 18718; 19. Februar 1841, Z. 5839.

3) MKU. 23. März 1840, Z. 8367.

4) OKR. HC. 1839, N. 385.

5) OKR. AC. 1841, N. 83.

6) OKR. AC. 1841, N. 250. Vgl. MKU. 23. Juli 1840, Z. 23191; 10. Mai 1841, Z. 12295.

Seite 288:

1) HHSt. StR. 17. August 1860, Z. 4971.

2) Porubsky, § 106 ff.

3) Schimko, Das kirchlich-religiöse Leben im konstitutionellen Staate mit besonderer Rücksicht auf die österreichische Monarchie, 1850, S. 82. — KL. 9, 1582.

4) KL. 4, 163.

5) Die ältesten Vorschriften wegen des Placetum Regium (ÖStW. 3, 924) beziehen sich auf die Bullen 116 ex 1767, 54 ex Mart. 1781, 28 ex Jul. 1782; spätere auf die Breven und Urkunden 245 ex Jul. 1782, 445 ex Mart. 1791. Laut 171 ex Nov. 1817 wurde einem solchen Breve von der Hofkanzlei das Placetum erteilt; laut Verordnung 1838, Z. 11786, wurde das den Landesstellen überlassen. Der Gleichförmigkeit wegen wurde das Placetum der in Rede stehenden Instruktion von der Hofkanzlei erteilt. (MKU. 3. September 1841, Z. 27353.)

6) 1841. MKU. 3. September, 28. Oktober, Z. 29427. — OKR. AC. 1841, N. 505. — Wahrmond, Dokumente, a. a. O. S. 83.

7) MKU. 8. August 1842, Z. 24662. — Wahrmond, S. 93.

8) KL. 9, 845.

9) MKU. 10. Dezember 1841, Z. 38106.

10) MKU. 7. Mai 1842, Z. 12512.

11) KL. 10, 299.

Seite 289:

1) 1786—1862. Wurzbach 22, 294 f.

2) MKU. 31. Dezember 1841, Z. 40308.

3) Sohn des Palatin Josef. Wurzbach 7, 150 f.

4) MKU. 1844, 24. März, Z. 9579, Z. 9800 mit 34 Akten mit Beziehung auf den Konflikt zwischen Gub. und EB. 25. Mai, Z. 11049.

5) KL. 5, 1068, 1373.

6) MKU. 7. Mai 1842, Z. 13823; 1844, 7. März, Z. 7200; 24. März, Z. 9715; 2. April, Z. 10664; 30. April, Z. 13586. Der Gouverneur war Matth. Const. Capello Graf Wickenburg. Wurzbach 55, 228.

Seite 290:

- 1) 1844, 18. März, Z. 8827; 11. April, Z. 11573; 28. Juni, Z. 19976.
- 2) MKU. 1842, 3. Juli, Z. 20466; 21. Juli, Z. 21954; 1. Juni 1843, Z. 16239; vgl. 1842, 8. Januar, Z. 392; 2. Mai, Z. 12944.
- 3) OKR. HC. 1842, N. 244.
- 4) OKR. HC. 1842, N. 244.

Seite 291:

- 1) MKU. 7. Oktober 1842, Z. 30658; 1843, Z. 11138; 27. April, Z. 12344; 21. Dezember, Z. 39165; 4. November, Z. 34891; 21. Dezember 1845, Z. 75116.
- 2) OKR. AC. 1844, N. 525. — MKU. 16. März 1843, Z. 7935.
- 3) OKR. HC. 1845, N. 150.
- 4) Helfert, § 39 d).

Seite 292:

- 1) OKR. AC. 1823, N. 69.
- 2) MKU. 18. Februar 1842, Z. 4235.

Seite 300:

- 1) MKU. 18. Februar 1842, Z. 4235. Hofkanzleidekret, 27. Dezember. — Wahrmond, a. a. O. S. 93, 4.
- 2) MKU. 11. November 1842, Z. 34552.
- 3) MKU. 1843, 16. Februar, Z. 4845; 27. Dezember, Z. 40852 und 40974.
- 4) OKR. AC. 1843, N. 63.
- 5) Ebenda N. 76, 139.

Seite 301:

- 1) MKU. 1843, 2. November, Z. 31636, 32512; 14. Dezember, Z. 39411.
- 2) MKU. 27. Dezember 1843, Z. 40852 und 40974.
- 3) Nach den vom Wiener erzbschfl. Konsistorium vorgelegten Tabellen über Mischehen in der Wiener Diözese 1839—44 erfolgten vom 1. Januar 1839 bis 10. Oktober 1841: 810, davon mit Revers 671; von 1841—1844: 816, davon mit Revers 609, der Rest mit passiver Assistenz. (MKU. 8. November 1844, Z. 34846). — Dr. Fr. v. Reinöhl in Prag schreibt an OKR. Präsident Zimmermann 24. Februar 1861: „Die uns völlig absorbierenden Reverse bilden die eigentliche Lebensfrage unserer Kirche. In Wien allein sind seit 1842 an 9000 Reverse ausgestellt, jährlich etwa 500. Rechnet man auf die Familie durchschnittlich zwei Söhne, so ergibt das für Wien allein die enorme Zahl von 18.000 Söhnen, die auf diese Weise dem rechten Glauben der Väter entrissen sind.“ (Handschriftlicher Nachlaß.)

- 4) Siehe oben S. 290.
- 5) MKU. 16. Juni 1843, Z. 17958.
- 6) MKU. 19. Oktober 1843, Z. 32070.

Seite 302:

- 1) MKU. (17. Dezember 1843) 29. Februar 1844, Z. 4999.

Seite 303:

- 1) Siehe oben S. 270.

Seite 305:

- 1) Vgl. Richter, Kirchenrecht. 1842, S. 522, § 265.
- 2) 1840, S. 122 und 532. E. F. Karl Müller, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche. 1903, S. 219, 42. Wie in diesem Falle — bemerkt ein Konsistorialrat bei anderer Gelegenheit — ein in der Confessio Helvetica enthaltener Glaubensartikel aufgehoben ist, ebensogut könnte die Hofkanzlei erklären, man dürfe das Abendmahl nur in einer Gestalt oder gar nicht genießen; man müsse die Heiligen verehren usw. (OKR. HC. 1842, N. 244.)

Seite 306:

- 1) 21. Januar. Porubsky, § 115 f. — Wahrmond, a. a. O. S. 152 f.

Seite 307:

- 1) OKR. AC. 1850, N. 190.
- 2) OKR. AC. 1856, N. 762. Vgl. 1857, N. 870; 1858, N. 66.
- 3) OKR. AC. 1843, N. 184, 211, 231, 259, 262, 330, 542; 1844, N. 3, 4, 96, 237, 261, 326. HC. 1844, N. 42. — MKU. 6. März 1846, Z. 6017.

Seite 308:

- 1) MKU. 9. Oktober 1847, Z. 31717.
- 2) OKR. AC. 1843, N. 387, 407, 514, 528. — MKU. 16. August 1844, Z. 26398. — OKR. AC. 1844, N. 590; 1845, N. 587, 764. HC. 1845, N. 36; 1846, N. 226. — MKU. 11. Februar 1846, Z. 4665.
- 3) OKR. AC. 1844, N. 152.
- 4) Die ahE. 6. September 1816 gestattete keinen Übertritt vor dem 18. Jahre, und die vom 9. März 1834 besagt, daß jene selbst für die Kinder gilt, deren Eltern übertraten, „gegen hierortigen Antrag“.
- 5) MKU. 19. Oktober 1843, Z. 31312. Vgl. 11. Februar 1846, Z. 4666.
- 6) MKU. 24. April 1846, Z. 12346; 14. Januar 1847, Z. 40837.

Seite 309:

- 1) OKR. AC. 1844, N. 351, 547.
- 2) MKU. 9. Mai 1844, Z. 14228.
- 3) MKU. 17. Oktober 1844, Z. 32467.
- 4) MKU. 1844, 8. August, Z. 25686; 23. August, Z. 27023.
- 5) MKU. 17. Oktober 1844, Z. 32467.
- 6) MKU. 14. Oktober 1844, Z. 36327.
- 7) MKU. 1844, 16. Oktober, Z. 36418; 29. Dezember, Z. 41560; 1845, 19. Januar, Z. 1747; 29. Dezember, Z. 41560.
- 8) MKU. 25. September 1845, Z. 32225.

Seite 310:

- 1) OKR. HC. 1846, N. 371. — MKU. 31. Mai 1847, Z. 15940.
- 2) 1842. MKU. 20. April 1848, Z. 12406. Vgl. auch die Berichte aus Oberösterreich, Graz, Salzburg. (MKU. 2. November 1848, Z. 2068.)
- 3) MKU. 13. Februar 1845, Z. 3495; 18. Februar 1847, Z. 3672.
- 4) MKU. 20. April 1848, Z. 12406/7. — OKR. AC. 1818, N. 433.

5) OKR. AC. 1852, N. 531.

6) OKR. AC. 1853, N. 79.

Seite 311:

1) OKR. HC. 1855, N. 71.

2) Siehe oben Einleitung S. XXXV, XXXIX.

3) OKR. AC. 1863, N. 1457.

4) W. A. Schmidt, Jahrbuch 23, 110 f. — A. Luschin v. Ebengreuth. „Carniola“, 1908, S. 87—97.

Seite 312:

1) Siehe oben Einleitung S. XXXV. Präsident des Kons.: Maxim. Frh. v. Werner. — Frank, TP., S. 152.

2) OKR. 16. März 1857.

3) Siehe oben S. 310.

4) OKR. AC. 1868, N. 276.

5) Porubsky, § 49, 216.

6) MKU. 28. Dezember 1803, Z. 22085.

Seite 313:

1) MKU. 1828, 7. April, Z. 8224; 4. Juni, Z. 12656.

2) Ebenda 6. Mai 1807, Z. 8898.

3) OKR. HC. 1815, N. 121, 166.

4) MKU. 1839, 31. Mai, Z. 16810; 24. September, Z. 21243; 25. November 1840, Z. 36172.

5) Helfert, § 38. — Porubsky, S. 37 ff.

6) MKU. 1815, 16. Februar, Z. 2371; 6. April, Z. 4767.

7) Helfert, § 38 h).

Seite 314:

1) OKR. AC. 1829, N. 67.

2) Helfert, § 38 p).

3) OKR. AC. 1857, N. 181.

4) Helfert, § 32, 39. — Porubsky, S. 53 f.

5) HHSt. StR. 17. April 1828, Z. 2831.

Seite 315:

1) § 75.

2) Helfert, § 39 e).

3) HHSt. StR. 28. März 1822, Z. 2434. Vgl. 18. September 1828, Z. 5792.

Seite 316:

1) 1792. MKU. 29. November, Z. 4. — OKR. AC. N. 121, 162. Vgl. L. Richter, Kann ein Geistlicher nach protestantischem Kirchenrecht sich selbst trauen? [Nein!] „Zeitschr. für Kirchenrecht“, 7 (1867), 128. Über eine neulich vollzogene Selbsttrauung eines rk. Priesters vgl. A. Largent, Lacroix, Pabbé Ch. Perraud. Paris 1892. „Süddeutsche Monatshefte“, 1909, S. 264 ff.

2) Helfert, § 40. — Porubsky, S. 43 ff. — Schimko, a. a. O. (siehe oben S. 288, 3), S. 65 f. — KL. 4, 174—181.

3) HHSt. StR. 29. März 1782. — MKU. 8. April 1782, Z. 62.

4) Siehe oben S. 199, 1.

5) J. H., RE. 3, 276.

6) Christian, RE. 19, 733.

7) HHSt. StR. 1782, 23. Mai, 23. August, 2. und 18. September, 25. Oktober, 8. November.

8) Wahrmund, a. a. O. S. 1.

9) HHSt. StR. 11. Oktober 1784.

10) HHSt. StR. 10. November 1785, Z. 4779; 1786, 24. Juli, Z. 2999; 4. Dezember, Z. 494.

11) HHSt. StR. 5. Oktober 1786, Z. 3955; 8. Februar 1790, Z. 528.

Seite 317:

1) OKR. HC. 1818, N. 117.

2) HHSt. StR. 17. Juni 1830, Z. 3591.

3) HHSt. StR. 30. Juni 1787, Z. 2798.

4) HHSt. StR. 16. März 1789, Z. 1026.

5) HHSt. StR. 12. November 1789, Z. 3814.

6) HHSt. StR. 8. März 1790, Z. 725.

7) HHSt. StR. 13. August 1787, Z. 3467.

8) HHSt. StR. 21. Januar 1790, Z. 344.

9) HHSt. StR. 1. Mai 1786, Z. 1902. Vgl. Helfert, § 40, 9) und dazu HHSt. StR. 21. April 1838, Z. 2349.

Seite 318:

1) MKU. 1821, 14. Juni, Z. 16477; 13. Juli, Z. 20112.

2) 26. November 1865. OKR.

3) OKR. HC. 1808, N. 5.

Seite 319:

1) Vgl. Helfert, § 40, s).

2) MKU. 1829, 22. Mai, Z. 11284; 25. Juni, Z. 14488.

3) OKR. AC. 1843, Z. 312.

4) Porubsky, § 23.

5) OKR. AC. 1851, N. 94, 177.

6) OKR. HC. 1852, N. 197.

Seite 320:

1) OKR. HC. 1853, N. 443; 1854, N. 273, 495, 600; 1855, N. 240, 288; 1856, N. 116, 173; 1857, N. 387; 1858, N. 511; 1859, N. 7, 210, 219, 261, 307, 408.

2) 22. März 1859, Nr. 81, S. 300.

3) OKR. HC. 1859, N. 161.

Seite 321:

1) KL. 4, 218—223. — RE. 21, 859—895.

2) Vgl. Helfert, § 41, 4. — Porubsky, § 19.

Seite 322:

1) HHSt. StR. 2. Juni 1788, Z. 2102; 1789, 2. Januar, Z. 497; 1. März 1802; 28. April, Z. 1832; 28. Oktober, Z. 4247; 19. November, Z. 4539.

2) MKU. 16. Dezember 1813, Z. 18692; 1814, 3. März, Z. 2358; 12. Mai, Z. 5153/4; 16. Juni, Z. 6718; 12. August, Z. 9747; 24. August 1817, Z. 16614.

3) HHSt. StR. 12. Mai 1814, Z. 1351.

Seite 323:

1) Helfert, § 43.

2) 1733—1807. RE. s. v. ADB. 23, 648.

3) Stephan Rautenstrauch, siehe oben Einleitung S. XX.

4) Siehe oben S. 230.

5) Frank, TP., S. 153.

6) HHSt. StR. 5. Dezember 1782; 27. Dezember 1786, Z. 10 (1787).

7) Siehe oben S. 107.

8) Oder Thalheim oder Mosheim, nächst Gröbming. v. Zahn, Ortsnamenbuch von Steiermark im Mittelalter. 1893, S. 125. Janisch, Topographisch-statistisches Lexikon von Steiermark. 1878/85, 2, 265.

9) Siehe oben S. 42, 4.

10) RE. 18, 777/9.

11) MKU. 27. Oktober 1808, Z. 20734; 16. Februar 1809, Z. 2298.

Seite 324:

1) Siehe oben S. 267.

2) MKU. 9. August 1836, Z. 20887; 1837, 12. Februar, Z. 3733; 20. August, Z. 20585; 8. Februar 1838, Z. 2201.

3) OKR. HC. 1843, N. 246; 1844, N. 176, 271, 279.

4) MKU. 5. Februar 1787, Z. 324.

5) OKR. 22. Mai 1789, N. 86.

Seite 325:

1) MKU. 22. September 1808, Z. 18676.

2) OKR. HC. 1832, N. 101, 111, 121.

Seite 326:

1) HHSt. StR. 17. Juli 1807, Z. 5973. Vgl. Mor. Ferd. Schmalz, Zweiter Prediger [1816—18], Die Vorfeier des Reformations-, Jubel- und Dankfestes in Wien am 1. November 1817. Wien. (OKR.)

2) Frank, TP., S. 152.

3) Loesche, LMC. S. 85 f.

4) OKR. HC. 1831, N. 183.

5) Helfert, § 44.

6) MKU. 17. Mai 1784, Z. 1521.

7) HHSt. StR. 6. Mai 1784, 9. Juni 1785.

Seite 327:

1) Siehe oben S. 29 f.

2) OKR. AC. 14. Juli 1808; 1817, N. 247, 262; 1818, N. 67.

3) MKU. 19. November 1817, Z. 27094; 1819, 12. August, Z. 25490; 3. Dezember, Z. 37361; 3. Februar 1820, Z. 3676. — HHSt. StR. 16. März 1820, Z. 2210. — Gründung der Pfarrgemeinde 1821 als Filiale, seit 1856 selbständig, Schematismus, S. 14. — Über die 1832 begonnenen und

1848 noch nicht erledigten Verhandlungen wegen des Excurrando-Gottesdienstes in Pruggern für die Ev. aus Haus und Gstatt, bei der Entfernung von Schladming bis auf acht Stunden: vgl. HHSt. StR. 13. Dezember 1838, Z. 6590; 6. Oktober 1847, Z. 5285.

1) Siehe oben S. 102.

2) KL. 12, 153 f. — Loesche, GPrÖ., S. 113.

Seite 328:

1) Viertel unter Wienerwald.

2) Siehe oben S. 237.

Seite 329:

1) HHSt. StR. 24. November 1824, Z. 8430; 1. April 1825, Z. 2545. — MKU. 1825, 3. Januar, Z. 566; 11. Januar, Z. 1044; 14. August 1826, Z. 22779. — OKR. HC. 1825, N. 139; 1826, N. 144. Vgl. „Ev. Sonntagsbote“, 1861, S. 61. „Halte, was du hast“, 1868, S. 136.

2) Viertel ober Wienerwald.

3) HHSt. StR. 15. Januar 1829, Z. 527.

4) Die alten Zinzendorfschen Güter Wasserburg und Karlstetten wurden von dem letzten Zinzendorf dem Grafen Heinrich Baudissin (gestorben 1834) vermacht, einem jüngeren Bruder von Wolf Baudissin auf Rantzau in Holstein, dem Shakespeare-Übersetzer. Heinrich Baudissin nahm den Namen Baudissin-Zinzendorf an. Von ihm erben die österreichischen Güter seine Söhne, von denen Karl als der allein überlebende der alleinige Besitzer blieb. Ihm folgte der 1909 gestorbene Sohn Karl und dessen Schwestern. Doch werden die Güter leider verkauft. Die Baudissin-Zinzendorf waren immer eine Stütze der Protestanten in und um St. Pölten. (Freundliche Mitteilungen von Professor Dr. Wolf Graf Baudissin in Berlin.) Vgl. Gothaer Taschenkalender der gräflichen Häuser, 84 (1911), 70 f.

5) MKU. 26. Dezember 1833. — HHSt. StR. 13. März 1834, Z. 1824.

Seite 330:

1) Vgl. ADB. 2, 344.

2) OKR. AC. 1859, N. 38. Mit Berufung auf Neunkirchen ersuchte Superintendent Hausknecht um Gewährung des Gleichen in Laibach von Triest. Jahrbuch 29, 70—85.

Seite 331:

1) MKU. 1835, 26. März, Z. 6590; 21. April, Z. 9605; 24. Mai, Z. 19343; 31. Juli, Z. 20225; 26. November, Z. 30808/9. — HHSt. StR. 1835, 26. März, Z. 2162; 21. April, Z. 2453; 7. Oktober, Z. 5892; 25. August 1836, Z. 4804. — OKR. AC. 1837, N. 14.

2) MKU. 27. November 1834, Z. 29756; 1835, 3. Juni, Z. 14282; 13. August, Z. 20769.

3) Gegründet 1783. Schematismus, S. 164.

Seite 332:

1) Helfert, § 44 a).

²⁾ MKU. 3. September 1831, Z. 20468; 7. September 1832, Z. 20635; 14. März 1833, Z. 5284. — HHSt. StR. 27. Juli 1831, Z. 4529.

³⁾ HHSt. StR. 20. März 1834, Z. 2113.

Seite 333:

¹⁾ OKR. AC. 1856, Z. 647.

²⁾ MKU. 1823, 23. Juni, Z. 20104; 11. September, Z. 28385.

³⁾ OKR. HC. 1854, N. 20. Vgl. AC. 1862, N. 822; 1863, N. 1071; 1872, N. 403. Über die militärische Seelsorge, die zuerst auch z. T. eine excurrando war, s. u. S. 783f.

⁴⁾ Helfert, § 44b).

⁵⁾ OKR. HC. 1800, N. 32.

Seite 334:

¹⁾ OKR. HC. 1831, Z. 102. MKU. 1831, 23. Oktober, Z. 23735; 28. November, Z. 26069; 21. Dezember 1832, Z. 29365; 22. September 1835, Z. 25108; 14. Februar 1836, Z. 3035; 15. Juli 1836, Z. 18260; 21. Februar 1839, Z. 1340; 9. Januar 1840, Z. 39827; 23. Mai 1845, Z. 15546.

²⁾ OKR. HC. 1834, N. 195.

³⁾ Jetzt zu Freiwaldau gehörig.

⁴⁾ Gründung der Pfarrgemeinde. 1883. Schematismus, S. 97.

Seite 335:

¹⁾ Gründung der Pfarrgemeinde. 1782. Schematismus, S. 93. — D. St. Novak, Kurzer Abriss der Geschichte der ev. Gemeinde AB. in Hillersdorf. 1909.

²⁾ Josef Knauer. 1843/44. Kardinal Melch. Frh. v. Diepenbrok. 1845 bis 1853. KL. 2, 1252. — RE. 4, 644.

³⁾ MKU. 1842, 14. Juli, Z. 17259; 29. September, Z. 28642; 31. März 1843, Z. 10122; 9. September 1844, Z. 27682; 29. Dezember 1845; Z. 4335. — HHSt. Noten der Polizeihotstelle an die Staatskanzlei, 12. März 1843.

⁴⁾ 1848, 1852.

⁵⁾ 1844, 1866. C. Feller, Das Evangelium in Karlsbad. 1902, S. 14f.

⁶⁾ „Halte, was du hast“, 8, 179—183. — Fischer, Die Entstehungsgeschichte der Predigtstation Franzensbad. „Ev. Gemeindeblatt für Eger und Umgebung“, 1904.

⁷⁾ 1853, 1881.

⁸⁾ Siehe unten S. 439.

⁹⁾ Siehe oben S. 289, 3.

¹⁰⁾ S. z. S. 179, 5. OKR. HC. 1827, N. 166. — HHSt. StR. 8. Mai 1845, Z. 2784.

¹¹⁾ Siehe unten S. 361.

Seite 336:

¹⁾ MKU. 1846, 16. Februar, Z. 4831; 21. Mai, Z. 16875; 19. November, Z. 37829; 1847, 20. Januar, Z. 1845; 30. Januar, Z. 3081; 20. Februar, Z. 4873, 4962, 5759, 5843; 22. April, Z. 12978; 6. Juni, Z. 18836; 27. Juni, Z. 21707; 19. August, Z. 26581; 16. Oktober, Z. 33439; 28. Oktober, Z. 36681; 28. Dezember, Z. 42897; 1848, 24. Februar, Z. 5515;

22. April, Z. 11894; 31. Mai, Z. 14012. — HHSt. StR. 19. August 1847, Z. 74501. — OKR. AC. 1851, N. 489.

²⁾ Siehe oben S. 4—8.

Seite 337:

¹⁾ OKR. AC. 1853, N. 310, 425 (446), 629; 1880, N. 401; 1882, N. 197, 1212; 1884, N. 555, 2026; 1885, N. 2093.

²⁾ OKR. AC. 1854, N. 131; 1857, N. 52.

³⁾ v. Mühler, ADB. 22, 469. — Nippold, 5, 516. „Ministerium Adelheid.“

⁴⁾ Bericht Aumüllers an den Superintendenten in Scharten 3. Juni 1871; an den Senior 19. Februar 1885; Pfarrarchiv Gmunden. — OKR. AC. 1871, N. 995, 1159, 1446, 1629; 1884/85, Nr. 2304; 1885, N. 1032, 1057, 1747; 1886, N. 1108, 1449. — „Halte, was du hast“, 9, 113—118. — Fr. Arnold, Die Ausrottung des Protestantismus in Salzburg, 2 (1901), 93.

⁵⁾ KL. 2, 200f., 204. Jahrbuch 21, 219f.

⁶⁾ Helfert, § 46, 49. — Porubsky, § 470f. („Archiv für die neueste Kirchengeschichte“, 5, 112f.)

Seite 338:

¹⁾ Zu Galizien vgl. HHSt. StR. 21. März 1783.

²⁾ Gerichtsbezirk Münchengrätz.

³⁾ HHSt. StR. 22. April 1782.

Seite 339:

¹⁾ Wohl = Lampelbrüder, siehe oben S. 91, 2.

²⁾ 1782 HHSt. StR. 9. August. — MKU. 17. August, 242 ex.

³⁾ Schrolle = Scholle.

⁴⁾ HHSt. StR. 5. Juni 1783.

⁵⁾ HHSt. StR. 21. Juli 1783. Siehe oben z. S. 83, 1.

⁶⁾ MKU. 30. Mai 1783, Z. 2022.

Seite 340:

¹⁾ 1783 HHSt. StR. 16. April, 10. Juni. — MKU. 20. April, Z. 1660.

Seite 341:

¹⁾ HHSt. StR. 15. Mai 1783.

²⁾ 1783. HHSt. StR. 22. Mai. — MKU. 30. Juni, Z. 2377.

Seite 342:

¹⁾ 1783. HHSt. StR. 28. Juni. — MKU. 17. Juli 1783. — HHSt. StR. 2. Oktober 1783.

²⁾ 1784. HHSt. StR. 5. Januar. — MKU. 12. Februar, Z. 340.

³⁾ MKU. 14. Juli 1783, Z. 2532.

Seite 343:

¹⁾ HHSt. StR. 2. Mai 1783. Siehe oben S. 83, 1.

²⁾ 1782. HHSt. StR. 9. August. — MKU. 17. August, Z. 243 ex.

³⁾ OKR. HC. 1825, N. 28.

⁴⁾ Helfert, § 119 u).

⁵⁾ OKR. AC. 1831, N. 418. Wegen der fälschlichen, erst nach einem Jahrzehnt erhobenen Anklage, die in der „Hanauer Zeitung“ vom 30. Sep-

tember 1834 erschien, wonach der Kaplan in Klagenfurt bei dem Begräbnis eines Hanauer Protestanten sich toleranzwidrig benommen, wird es dem Beleidigten überlassen, sich Satisfaktion zu verschaffen durch einen Gegenartikel oder gerichtliche Klage. (MKU. 3. September 1835, Z. 22721.)

Seite 344:

1) 1838. MKU. 26. Januar, Z. 1662; 1. Februar, Z. 2492; 21. April, Z. 6834. — OKR. HC., N. 18. — HHSt. StR. 14. August 1839, Z. 4579.

2) Siehe oben S. 93.

3) 1783. HHSt. 31. Mai. — MKU. 14. Juli, Z. 2531.

Seite 345:

1) OKR. HC. 1838, N. 18.

2) HHSt. StR. 31. Mai 1783. — MKU. 14. Juli 1784, Z. 2531.

3) MKU. 11. August 1843, Z. 25650; 1845, 19. Juni, Z. 18172; 27. Oktober, Z. 36071; 18. Dezember, Z. 40288. — OKR. HC. N. 481.

4) OKR. HC. 1832, N. 115; 1833, N. 23.

5) MKU. 24. September 1787, Z. 2242.

Seite 346:

1) OKR. AC. 1841, N. 424, 451. Vgl. 1832 AC. N. 1760.

2) Siehe unten S. 361 f.

3) HHSt. StR. 25. November 1847, Z. 6407. — MKU. 24. März 1848, Z. 9377.

4) OKR. 1852, AC. N. 118; HC. N. 325.

Seite 347:

1) OKR. AC. 1842, N. 247.

2) Siehe oben S. 166, 3.

Seite 348:

1) MKU. 1835, 19. August, Z. 21318; 27. Dezember, Z. 34354; 4. Juni 1836, Z. 14300. — Nach einem alten Dekret an das innerösterreichische Gub. sollen die ak. Geistlichen an Leichenreden nicht gehindert werden, wenn das in ganz ak. Orten oder auf ak. Friedhöfen bzw. in den Bethäusern unentgeltlich geschieht.

2) OKR. AC. 1819, Z. 373. — MKU. 27. Juni 1822, Z. 17292.

3) OKR. AC. 1826, Z. 198. — MKU. 20. Dezember 1827, Z. 32163.

4) Siehe oben Anm. 2).

5) Helfert, § 46 s). t).

6) OKR. HC. 1833, N. 86, 210, 215.

Seite 349:

1) MKU. 1836, 5. Februar, Z. 1764; 22. Dezember, Z. 28823; 1838, 22. März, Z. 4741; 28. Juni, Z. 15149; 10. November, 28215.

2) MKU. 1838, 10. November, Z. 28215; 5. Dezember, Z. 31030; 8. Januar 1839, Z. 381.

3) Tirol, Mairhofen, 10. September 1833.

4) ÖStW. 3, 25.

5) Porubsky, § 471.

6) Helfert, § 46 c).

7) IX. Bez., siehe unten S. 789.

Seite 350:

1) Graf Thun, siehe oben S. 312.

2) Siehe unten S. 536 f.

3) OKK. AC. 1856, N. 991; HC. N. 258.

Seite 351:

1) 5. Juni 1856. Abendblatt Nr. 128.

2) 6. Juni, Nr. 129; 7. Juni, Nr. 130; 8. Juni Nr. 131.

Seite 352:

1) OKR. 1856, HC. N. 368; AC. N. 471.

Seite 353:

1) OKR. AC. 1858, N. 27; 1859, N. 156.

2) Porubsky, S. 274, 5. — OKR. AC. 1857, N. 448.

3) OKR. AC. 1861, N. 834.

4) OKR. AC. 1862, N. 6.

5) OKR. AC. 1856, N. 276.

6) OKR. HC. 1856, N. 175; 1857, N. 7. AC. N. 495, 540; 1857, N. 469.

7) OKR. AC. 1856, N. 622.

8) OKR. AC. 1857, N. 299.

9) OKR. AC. 1856, N. 348.

10) OKR. AC. 1857, N. 433; HC. N. 323. — Über die Friedhofsnot neuerer Zeit: E. Goes, Die Friedhofsfrage. Konfessions- oder Simultanfriedhöfe? 1905, S. 24—35, 63—67, 102 f.

Seite 354:

1) Helfert, § 47. — Porubsky, § 405 f. — ÖStW. 3, 541 f.

2) OKR. AC. 1829, N. 367; 1830, N. 19; vgl. 1832, N. 88.

3) OKR. AC. 1831, N. 14, 153.

4) OKR. AC. 1844, N. 566.

5) HHSt. StR. 16. März 1846, Z. 1505.

6) MKU. 21. Juni 1846, Z. 20343.

7) Helfert, § 48. („Archiv für die neueste Kirchengeschichte“, 5, 114 f.)

8) HHSt. StR. 30. Oktober 1783.

9) MKU. 12. Juni 1783, Z. 2184.

Seite 355:

1) MKU. 17. Mai 1871, Z. 14030.

2) HHSt. StR. 8. Januar 1784.

3) Siehe unten S. 395.

4) MKU. 17. April 1788, Z. 892.

5) MKU. 18. März 1782, 89 ex.

6) HHSt. StR. 1. Dezember 1783. — MKU. 8. Januar 1784, Z. 63; vgl. 13. August 1835, Z. 20769.

Seite 356:

1) Siehe unten S. 371.

²⁾ Helfert, § 48 k). 1786. — HHSt. StR. 11. Juni, S. 371. — MKU. 21. Oktober; Z. 2632. — J. Benesch, Die ev. Salvatorkirche in Prag. 1863, S. 27. (K. Eckardt, Geschichte der vereinigten deutschen ev. Gemeinde AB. und HB. 1891, S. 15.) Siehe oben S. 268, 4.

³⁾ Benesch, a. a. O. S. 27.

⁴⁾ 1847. MKU. 26. April, Z. 13094; 7. Juni, Z. 18450, 18974; 27. August, Z. 29124. — OKR. AC. N. 354, 726.

⁵⁾ HHSt. StR. 18. Oktober 1783. — Sány, Dorf bei Kolin; vgl. Památka roku slavnostního 1863. Praha 1864, S. 196.

⁶⁾ HHSt. StR. 15. Juli 1784.

⁷⁾ 1784. HHSt. StR. 11. November — MKU. 25. November, Z. 3769.

⁸⁾ 1798. HHSt. StR. 5. Juli, Z. 3468. — MKU. 9. August 43 ex.

⁹⁾ [G. Steinacker], (siehe oben S. 26, 7) S. 14; i. J. 1786. — A. Venetianer, siehe oben ebenda S. 15; i. J. 1785. — MKU. 1. Juni 1821, Z. 15599.

¹⁰⁾ Siehe oben S. 355, 4.

Seite 357:

¹⁾ OKR. AC. 1821, N. 241, 306, 374, 407; HC. 234; AC. 1822, N. 94. — MKU. 1822, 14. Februar, Z. 3928. Vgl. 1821, 21. August, Z. 22102; 18. Oktober, Z. 29731; 20. Dezember, Z. 36582.

Seite 358:

¹⁾ OKR. AC. 1825, Z. 115, 264.

²⁾ OKR. AC. 1858, N. 818; 1859, N. 65, 937. Schloß Greinburg, oberhalb Grein a. d. Donau, an der Grenze zwischen Oberösterreich und Niederösterreich, gehört seit 1823 dem Herzog von Sachsen-Koburg.

³⁾ OKR. AC. 1859, N. 112; 1860, N. 746. Nach dem PrP. wurde benützt die St. Barbara-Kirche in Lysá (Böhmen) (OKR. HC. 1867, N. 1780; 1868, N. 1780); die St. Anna-Kirche in Brüx (OKR. AC. 1878, N. 719); ebenso in Eisenau-Wama (Galizien) (OKR. AC. 1879, N. 333).

Seite 359:

¹⁾ Siehe S. 360 f.

²⁾ Helfert, § 48 a), g).

³⁾ 29. Dezember 1806 und 30. Dezember 1807.

Seite 360:

¹⁾ MKU. 1818, 2. Januar, Z. 30552; 7. Juni, Z. 6746; 25. Juli, Z. 22706; 1819, 27. Januar, Z. 2771; 4. November, Z. 34437; 13. April 1820, Z. 10340; 1823, 7. August, Z. 25159; 16. Oktober, Z. 31821; 4. Mai 1835, Z. 10978; 2. Mai 1839, Z. 13698; 23. März 1843, Z. 3313. — OKR. AC. 1834, N. 67; 1838, N. 353; 1843, N. 242, und die betreffenden Aktenkopien im Besitze von Superintendent D. Koch in Gmunden. — K. Schimik, Die ev. Gemeinde AC. Vöcklabruck. 1895.

Seite 361:

¹⁾ Siehe oben S. 237, 3.

²⁾ HHSt. StR. 1824, Z. 485; 1834, Z. 3401. — 1834. MKU. 30. Juni, Z. 17009; 6. Oktober, Z. 25533; 28. November, Z. 29950. — HHSt. StR. 6. Oktober, Z. 6236; 28. November, Z. 7375. — MKU. 13. Juni 1835, Z. 15479/80. — „Halte, was du hast“ (1871), 297 f., 305 f. — Schematismus, S. 33.

Seite 362:

¹⁾ Ziegler, siehe oben S. 117, 3.

Seite 366:

¹⁾ Siehe oben S. 117, 3.

Seite 368:

¹⁾ Siehe oben S. 358, 2. Die dortigen ev. Beamten gehörten zur nächsten ev. Gemeinde, das war Thening. Naturgemäß mußten diese wenigen Familien zur Gemeinde Linz gezählt werden, zu der sie heute gehören. Von Linz aus wird jetzt zuweilen Gottesdienst in Gr. gehalten.

Seite 369:

¹⁾ 2. Petr. 2, 20.

Seite 370:

¹⁾ Luk. 9, 62.

Seite 371:

¹⁾ MKU. 14. Mai 1836, Z. 12749. — HHSt. StR. 27. Juli 1837, Z. 4117; 14. September 1838, Z. 4938. — MKU. 22. Oktober 1838, Z. 26755; 2. Oktober 1841, Z. 30699; 1842, 21. Januar, Z. 40714; 11. März, Z. 7286; 31. März, Z. 7405; 6. Juni, Z. 16615. — HHSt. StR. 20. Oktober 1842, Z. 5481. — MKU. 6. Februar 1843, Z. 3181. — HHSt. StR. 11. Mai 1843, Z. 2698. — MKU. 9. August 1843, Z. 25616; 1844, 29. August, Z. 20707; 17. September, Z. 29688; 19. Dezember, Z. 39952; 1845, 6. März, Z. 7673; 3. Dezember, Z. 39238; 1846, 12. März, Z. 3044; 18. April, Z. 12761; 23. Dezember, Z. 42043; 27. April 1847, Z. 18963; 1848, 10. Februar, Z. 2724; 24. März, Z. 9377. (Vgl. [Czerwenka], Gründung und Einweihung der neu erbauten ev. Kirche in Linz 1845. Im OKR.)

²⁾ Wurzbach, 5, 118. — ADB. 8, 484. — Frank, TP., S. 15. Siehe oben S. XIX.

³⁾ Vgl. HHSt. StR. 30. Juni 1785.

⁴⁾ Als die Klobouker sich beschwerten, daß der erste zum Bet-
hausbau angewiesene Platz nicht weit von der Abdeckerei sei, der
zweite von dessen Grube, der dritte von zu viel Wasser durchschnitten,
ließ die ahE. der Obrigkeit verheben, den Calvinern absolut unan-
nehmbare Plätze angewiesen zu haben und befahl, andere auszusuchen.
(HHSt. StR. 30. Oktober 1783.)

⁵⁾ 1782. HHSt. StR. 27. September. — MKU. 5. Oktober, 2 ex.

Seite 372:

¹⁾ HHSt. StR. 15. September 1783.

²⁾ HHSt. StR. 13. November 1783. — C. Neuß, Chronik der Wiener ev. Gemeinde AC. 1864, S. 6.

³⁾ MKU. 2. Juni 1814, Z. 6057; 24. Oktober 1816, Z. 20610. — OKR. AC. 1814, N. 8.

⁴⁾ MKU. 26. Juni 1835, Z. 15234.

Seite 373:

¹⁾ OKR. AC. 1823, N. 244/5, 216, 307. — MKU. 30. Dezember 1824, Z. 38237.

²⁾ MKU. 18. April 1844, Z. 108. Vgl. Almanach jubilejní obsahující popsání všech českých sborů evangelických H. JA. r. 1881. Prag 1881, S. 176. („Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst“, 15 [1910], S. 22.)

³⁾ Helfert, § 50. — Porubsky, S. 114—195. — [„Archiv für die neueste Kirchengeschichte“, 5, 136 f.] — (Denkschrift zur 100jährigen Gründungsfeier des Wiener k. k. Schulbücherverlages am 13. Juni 1872. Wien 1872, S. 27.) — J. Kolatschek, „Halte, was du hast“, 1871, S. 332 f., 342, 358. — J. Ergenzinger, Geschichte der vereinigten ev. Schulen in Wien 1794—1870. — G. Wolf, Das Unterrichtswesen unter Kaiser Josef II. 1880. — K. Käppel und V. Pilečka, Die ev. Schule in Wien 1794—1894. 1894. — G. Trautenberger, Die ev. Schule in Brünn. 1896. — G. Strakosch-Graßmann, Bibliographie zur Geschichte des österreichischen Unterrichtes. Jahresbericht des städt. Realgymnasiums in Korneuburg. 1901 und 1902. — Derselbe, Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens. 1905. Vgl. ÖStW. 4, 201. Mayrhofer, Index S. 262 b).

⁴⁾ Siehe oben S. 3.

Statistische Notizen zur Volksschule in der österreichischen Monarchie.

Jahr	Schulen	Besucher	Schulfähige	Sonntags- od. Wiederholungsschulen	Besucher	Schultätige
1821	244 (darunter eine Haupt- und zwei Mädchenschulen).	18254	21842	46	692	836
1822	239, eingeschlossen die Sonntags- und Wiederholungsschulen, also ein Rückgang von 51, durch Armut.	16648	18627		892	1019
1823	218 (2 Haupt-, 212 Trivial-, 4 Mädchenschulen, 143 deutsche, 47 slawische, 28 gemischte); im ganzen 46 mehr als im Vorjahre.	16629	18843	67	2662	3517
1824	222	17276	18938			
1825		17461	19070			
1826		18114	18245			
1827	223	18847	19989			
1828	225	18926	20461			
1836	242					
1840	244					

HHSt. StR. 17. März 1824, Z. 1911; 10. Februar 1825, Z. 1067; 22. Juli 1825, Z. 4657; 29. Juli 1826, Z. 4750; 28. Juni, Z. 4042; 7. Juli 1829, Z. 3957; 29. Dezember 1833, Z. 115; 2. Januar 1834, Z. 116; 24. Januar 1834, Z. 572; 17. März 1838, Z. 1412; 1838, 6. April, Z. 1785; 22. April, Z. 2058; 17. August 1840, Z. 4205.

Seite 374:

¹⁾ HHSt. StR. 1. März 1783. Vgl. die Abneigung der mährischen Gemeinde, ihre 42 Kinder mit 21 rk. von einem rk. Lehrer unterrichten zu lassen. — MKU. 9. Dezember 1841, Z. 34301.

²⁾ OKR. HC. 1847, N. 3.

³⁾ OKR. AC. 1857, N. 399, 440.

Seite 375:

¹⁾ HHSt. StR. 30. Dezember 1807, Z. 40.

²⁾ HHSt. StR. 26. Juni 1817.

³⁾ MKU. 9. April 1818, Z. 38397.

⁴⁾ Wurzbach, 6, 280. — ADB. 14, 281.

⁵⁾ Siehe unten S. 377, 1.

⁶⁾ MKU. 16. August 1822, Z. 21888.

⁷⁾ KA. und Registratur des Reichskriegsministeriums, 9. Juli 1844, N. 1232; 7. September 1850, L. 4483. Vgl. auch Joh. Svoboda, Die Theresianische Militärakademie zu Wiener-Neustadt und ihre Zöglinge von der Gründung der Anstalt bis auf unsere Tage. Wien 1894. — HHSt. StR. 1823, 10. April, Z. 2488; 18. Mai, Z. 3506.

Seite 376:

¹⁾ H. Friedjung, Benedeks nachgelassene Papiere. 1901, S. 1 f.

²⁾ HHSt. StR. 31. Dezember 1843, Z. 219.

Seite 377:

¹⁾ Siehe oben S. 375, 5.

²⁾ KA. Freundliche Mitteilungen des Herrn Feldkuraten Rud. Taubinger in Wien.

³⁾ OKR. 1822, N. 241.

⁴⁾ OKR. AC. 1823, N. 104.

⁵⁾ OKR. AC. 1862, N. 1827.

Seite 378:

¹⁾ HHSt. StR. 24. Januar 1831, Z. 789.

²⁾ HHSt. StR. 2. Februar 1843, Z. 900.

³⁾ OKR. AC. 1857, Z. 963.

Seite 379:

¹⁾ HHSt. StR. 31. März 1815, Z. 2822; 13. Mai 1819, Z. 3267.

²⁾ HHSt. StR. 6. Januar 1820, Z. 472. Siehe oben S. 329, ²⁾.

³⁾ MKU. 20. September 1830, Z. 21778.

⁴⁾ MKU. 20. April 1827, Z. 9834.

⁵⁾ MKU. 18. August 1831, Z. 18357; 1832, 16. Februar, Z. 2422; 24. Juli, Z. 16964; 24. November, Z. 25873. — OKR. AC. 1832, N. 176; 1833, N. 108.

Seite 380:

¹⁾ „Protestantische Blätter“, 1864, S. 67—69, 74—76, 83—85. — G. Biermann, Geschichte des Protestantismus in Österreichisch-Schlesien. 1897, S. 97—100, 121, 153—156, 177. — Th. Haase, Inaugurationsprogramm der lateinischen Jesusschule in Teschen (1725). Jahrbuch 23, 68. — G. A. Skalský, K Těšenskému Jubileum. Roku 1909. 1908.

Seite 381:

¹⁾ 1796. HHSt. StR. 25. Juni, Z. 2322. — MKU. 22. Juli, Z. 1243.
²⁾ MKU. 17. September 1803, Z. 15631; 1804, 21. Januar, Z. 9168; 1. August 1805, 1806, 23. November, Z. 19122; 27. November, Z. 21583.
³⁾ MKU. 1807, 14. Mai, Z. 9047; 2. Juli, Z. 12251; 26. Juli, Z. 14411; 1808, 4. Februar, Z. 1907; 20. Juni, Z. 12736. — OKR. AC. 1806, N. 253. — MKU. 1810, 5. Januar, Z. 910; 1. Februar, Z. 940; 11. Mai, Z. 650; 14. Juni, Z. 7801. — HHSt. StR. 12. Juli, Z. 2134. — OKR. AC. 1810, N. 212, 261, 302; 1811, N. 82. — HHSt. St. 14. Januar 1812, Z. 501. — OKR. AC. 1812, Z. 362. — MKU. 16. Januar 1812, Z. 19454.
⁴⁾ OKR. AC. 1810, N. 149; 1811, N. 253. — HHSt. StR. 24. Juli 1816, Z. 5815; vgl. 25. November 1814, Z. 4202.

Seite 382:

¹⁾ OKR. AC. 1812, N. 126.
²⁾ OKR. HC. 1813, N. 29.
³⁾ MKU. 7. April 1812, Z. 583.
⁴⁾ HHSt. StR. 10. Januar 1812. — MKU. 20. Dezember 1812, Z. 2690; 1813, 14. Januar, Z. 543; 6. Mai, Z. 7472. Vgl. HHSt. StR. 1812; 28. Februar, 3. Juli, 26. August.
⁵⁾ 1813. HHSt. StR. 21. Januar, 21. Mai. — MKU. 14. April, Z. 813.
⁶⁾ 1813. OKR. AC. N. 296. — MKU. 5. November, Z. 2330; 26. November, Z. 17623. — HHSt. StR. 5. Mai 1815, Z. 3532.
⁷⁾ MKU. 1813, 26. November, Z. 2501; 10. Dezember, Z. 18250.
⁸⁾ MKU. 3. Dezember 1813, Z. 17926.
⁹⁾ OKR. AC. 1819, N. 228.
¹⁰⁾ HHSt. StR. 13. Juli 1822, Z. 5488.

Seite 383:

¹⁾ HHSt. StR. 13. Juli 1822, Z. 5488. — OKR. AC. 1827, N. 267. — HHSt. StR. 17. März 1838, Z. 1421; 6. November 1820, Z. 7265; 1821, 2. Juni, Z. 3432; 8. September, Z. 5894; 21. Januar 1822, Z. 701; 3. Februar 1823, Z. 872; 1824, 17. Januar, Z. 441; 27. November, Z. 8074; 28. Februar 1825, Z. 1456; 1827, 3. Februar, Z. 1090; 16. Juli, Z. 4214. — OKR. AC. 1827, N. 123; 1830, N. 6; 1830, 26. März, Z. 1683; 19. August, Z. 4677; 1832, 20. April, Z. 2179; 28. April, Z. 2328; 4. Oktober, Z. 6064; 21. Oktober 1833, Z. 6790. — MKU. 14. Juli 1835, Z. 18062. — HHSt. StR. 1837, 13. März, Z. 1435; 24. März, Z. 1611; 1838, 11. April, Z. 1873; 24. April, Z. 2141; 5. Mai, Z. 2277; 6. Mai, Z. 2340; 15. Mai, Z. 2517; 1844, 20. Februar, Z. 952; 22. Februar, Z. 952; 12. März, Z. 1368; 16. März, Z. 1369; 5. April, Z. 1742; 25. Mai, Z. 2619; 1845, 30. Juli, Z. 4022;

8. Dezember, Z. 6389; 1847, 3. April, Z. 1802; 30. April, Z. 2670; 26. Mai, Z. 2874; 21. Dezember, Z. 6527.

²⁾ Helfert, § 50. — Porubsky, § 286—289. — G. Frank, Jahrbuch 18, 193—200.

³⁾ MKU. 18. Februar 1809, 60 ex, Z. 261.

Seite 384:

¹⁾ Matth. 7, 12.

²⁾ Siehe oben S. 107.

³⁾ Vgl. OKR. AC. 1789, N. 8.

⁴⁾ Jahrbuch 21, 208; 22, 79.

⁵⁾ OKR. 1789, HC. N. 144; 1791, N. 7, 20.

⁶⁾ „Kurze Geschichte der geoffenbarten Religion.“ 8. Aufl. 1792. Frank, a. a. O. S. 194. Vgl. G. B. Winer, Handbuch der theologischen Literatur, 2 (1840), 226. Siehe oben S. 323.

⁷⁾ OKR. AC. 1791, N. 148.

⁸⁾ Frank, a. a. O. S. 198.

Seite 385:

¹⁾ OKR. AC. 1791, N. 140, 164. — MKU. 9. März 1792, Z. 255.

²⁾ „Halte, was du hast“, 1879, S. 178. — Jahrbuch 6, 91; 20, 228, 235; 21, 233, 238; 22, 80, 194, 215; 25, 308.

³⁾ Jahrbuch 21, 240; 22, 79, 182, 196 ff.

⁴⁾ OKR. AC. 1792, N. 74.

⁵⁾ Siehe oben S. 233; 1. Vgl. Winer, a. a. O. 2, 221.

⁶⁾ RE. 17, 157, 44. — Winer, a. a. O. 2, 226.

⁷⁾ OKR. AC. 1793, N. 27, 71; vgl. 1789, N. 120, 201; 1795—1804—1814—1825.

⁸⁾ Frank, a. a. O. S. 195—199.

⁹⁾ 5. Aufl. 1791.

¹⁰⁾ Auch mit dem erweiterten Titel: „Für die noch unerwachsene Jugend in den Schulen der protestantischen Konfessionsverwandten in den k. k. Erblanden.“ OKR. AC. 1794, N. 180. — MKU. 25. Juni 1795, N. 730; 13. Januar 1804, Z. 194. — OKR. AC. 1804, N. 20. — Winer, a. a. O. 2, 221.

¹¹⁾ Jahrbuch 25, 110.

¹²⁾ OKR. HC. 1796, N. 44, 64.

¹³⁾ Chur 1804.

¹⁴⁾ RE. 14, 516/8.

¹⁵⁾ 1702.

¹⁶⁾ OKR. HC. 1805, N. 71.

Seite 386:

¹⁾ Erster Unterricht in der Religion für Kinder 1771. 9. Ausgabe 1829. — Winer, a. a. O. 2, 225. Siehe oben S. 385, 6.

²⁾ KL. 3, 1378.

³⁾ HHSt. StR. 25. November 1801, Z. 4228.

Seite 387:

¹⁾ Siehe oben S. 385, 9.

²⁾ Siehe oben S. 385, 5.

³⁾ Lehrgebäude der ev. Glaubens- und Sittenlehre. 1774 f. — Winer, a. a. O. 2, 226. Siehe oben S. 384, 6. Auf ah. Handschreiben an den obersten Kanzler Grafen Ugarte (siehe oben S. 242) wurden Erhebungen unter anderem über Seilers (weitverbreiteten) Katechismus (RE. s. v.) befohlen, in dem mehrere direkte Angriffe gegen die rk. Kirche enthalten seien . . . ; das bestätigte sich. Er war in Bielitz und Teschen in Gebrauch, ist aber nun als nicht approbiertes Lehrbuch untersagt, zugleich dem Kreisamte die vernachlässigte Aufsicht verhooben. (HHSt. StR. 1813, 24. Januar, Z. 345; 29. April, Z. 1701.)

⁴⁾ J. Chr. Förster, Lehrbuch der christlichen Religion nach Anleitung des Katechismus Luthers. (Weißenfels 1786—1823. 12. Ausgabe von Chr. G. Bretschneider. Leipzig 1831.) (Winer, a. a. O. 2, 213.)

⁵⁾ Luthers Katechismus wurde 1813 in Bielitz als „nicht zensuriert“ beanstandet. (OKR. AC. N. 144.)

⁶⁾ „Kurze Kinderlehre.“

⁷⁾ 22. Januar 1782, 27. April 1789.

Seite 388:

¹⁾ Infolge des Erscheinens von: Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den kgl. preußischen Landen. Berlin 1780. Vgl. RE. 10, 425.

²⁾ MKU. 13. Mai 1807, Z. 8684.

³⁾ HHSt. StR. 4. Dezember 1806, Z. 4950.

⁴⁾ MKU. 31. März 1808, Z. 6159. Luthers Katechismus wurde für Kärnten 1816 neuerlich bestätigt. — OKR. AC. 1816, N. 193. 1814 wird darauf verwiesen, daß er in Krain fast durchweg in Gebrauch steht. — HHSt. StR. 17. Oktober 1814, Z. 3560.

⁵⁾ Vgl. OKR. AC. 1838, N. 44.

⁶⁾ Siehe oben S. 386, 1.

⁷⁾ Siehe oben S. 385, 6. 5. Aufl. 1824.

⁸⁾ HHSt. StR. 1. Juli 1813, Z. 2699. — OKR. AC. 1813, N. 245; 1824, N. 20. HC. 1828, N. 119; 1829, N. 25. — Sam. Bredetzky, 1802—1805 Vikar in Wien, dann Pfarrer in Krakau. — Karl Kleynmann (zweiter Prediger HC. und Katechet bei der vereinigten protestantischen Schulanstalt in Wien): Erster Unterricht im Christentum für die noch unerwachsene Jugend in den Schulen der protestantischen Konfessionsverwandten in den k. k. Erblanden. — K. G. Petermann, Vollständiges Spruchbuch zu Luthers kleinem Katechismus mit Hinweisungen auf biblische Geschichte, biblische Abschnitt usw. Kayser, Vollständiges Bücherlexikon, 4, 1822 (13. Aufl. Dresden 1854).

⁹⁾ Siehe oben S. 387, 6.

¹⁰⁾ K. Völker, Jos. Paulini, der erste galizische Superintendent. EKZÖ. 1908, S. 83 ff.

¹¹⁾ MKU. 1. Dezember 1806, Z. 22220. — OKR. AC. 1806, N. 237, 283. — HHSt. StR. 8. August 1817, Z. 6587. — OKR. AC. 1815, N. 168.

Seite 389:

¹⁾ HHSt. StR. 25. November 1814, Z. 4202; 7. April 1815, Z. 2779. — OKR. AC. 1815, N. 168; 1816, N. 290.

²⁾ Lehrbuch für die oberen Religionsklassen in Gelehrtschulen. Halle 1801 f. 17. Aufl. 1835. — Winer, a. a. O. 2, 237.

³⁾ Lehrbuch der Religion und der Geschichte der christlichen Kirche für die oberen Klassen der Gymnasien. Gotha 1824. 27. — Winer, 2, 238. — RE. 3, 389.

⁴⁾ Lehrbuch des christlichen Glaubens und Lebens für denkende Christen und zum Gebrauch in den oberen Klassen an den Gymnasien. 1823. 36. — Winer, 2, 238. — RE. 12, 306, 40.

⁵⁾ HHSt. StR. 5. September 1836, Z. 5310.

⁶⁾ OKR. AC. 1846, N. 369.

⁷⁾ OKR. AC. 1853, N. 95. Vgl. noch 1853, N. 266 (W. Karafiats Biblische Geschichte), N. 562 f. (Hampels-„Volkschulfreund“.) HC. 1854, N. 246. (J. F. Schlers Denkfremd.)

⁸⁾ OKR. AC. 1861, N. 230.

⁹⁾ Helfert, § 54. — Porubsky, § 325.

¹⁰⁾ HHSt. StR. 1805, 3. Mai, Z. 2264; 18. Juni, Z. 3058; 21. Juni, Z. 3106.

Seite 390:

¹⁾ OKR. AC. 1822, N. 241.

²⁾ OKR. AC. 1806, N. 174.

³⁾ OKR. AC. 1808, N. 413.

⁴⁾ MKU. 27. Dezember 1807, Z. 25596. — OKR. HC. 1808, N. 4.

⁵⁾ HHSt. StR. 15. Oktober 1807, Z. 3817.

⁶⁾ MKU. 17. März 1808, Z. 4851. — OKR. HC. 1808, N. 19.

Seite 392:

¹⁾ 1806. HHSt. StR. 24. Dezember, Z. 410. — MKU. 23. Juni, Z. 9365; 24. Dezember, Z. 22170; 1808, 17. März, Z. 4851; 6. April, Z. 6766; 1. Oktober, Z. 701; 13. Oktober, Z. 19677. — OKR. HC. 1808, Z. 19.

Seite 393:

¹⁾ Helfert, § 55—62.

²⁾ Frank, TP., S. 64. (Helfert, § 10, I.)

³⁾ HHSt. StR. 19. November 1781.

⁴⁾ Otto, Jahrbuch 4, 181. — R. Reißberger, Steierische Transmigranten, 1906; vgl. Jahrbuch 28, 231; 29, 134.

Seite 395:

¹⁾ MKU. 22. November 1781, 82 ex. — HHSt. StR. 1782, 8. Februar, 14. April, 10. Juni, 5. Juli, 18. Oktober; 1783, 7. Februar, 15. Mai. MKU. 12. Juni, Z. 2185. HHSt. StR. 20. Juni, 9. Juli, 10. Oktober, 3. November 1785, Z. 4673. — 1823. MKU. 17. April, Z. 10469. HHSt. StR. 4. Juni, Z. 3953. — 1824. MKU. 23. Dezember, Z. 37819; 30. Juli, Z. 23096.

²⁾ Frank, TP., S. 90. — HHSt. StR. 26. Dezember 1781.

Seite 396:

¹⁾ MKU. 20. Dezember 1836, Z. 33254/7. Siehe oben S. 330.

²⁾ MKU. 1789, 13. September, 16. November, Z. 2604; 29. Dezember, Z. 2974. — OKR. HC. 1789, N. 230. — MKU. 22. Dezember 1796, 73 ex. Vgl. HHSt. StR. 2. November 1793, Z. 4377. Siehe unten S. 398.

³⁾ 1782. HHSt. StR. 5. Juli. MKU. 18. Juli.

⁴⁾ G. Trautenberger, Die ev. Schule in Brünn. 1896, S. 5.

⁵⁾ 1804. HHSt. StR. 28. Juli, Z. 3164. MKU. 21. Oktober, Z. 18707.

⁶⁾ HHSt. StR. 20. September 1810, Z. 2706.

Seite 397:

¹⁾ MKU. 9. Juni 1808, Z. 11427. — HHSt. StR. 22. Januar 1816, Z. 1051.

²⁾ HHSt. StR. 22. November 1810, Z. 3497.

Seite 398:

¹⁾ Siehe oben S. 396.

²⁾ 1836. OKR. HC. N. 32. MKU. 5. Februar, Z. 2298; 8. April, Z. 9049, 9318; 9. Juni, Z. 15281; 14. Juli, Z. 17183; 27. Oktober, Z. 28321.

Seite 399:

¹⁾ Helfert, § 79. Stoltaxordnung für Schlesien, S. 240—247. — ÖStW. 4, 491—494.

²⁾ HHSt. StR. 1786, 11. Juni, Z. 2600; 11. Oktober, Z. 4048; 1787, 15. Oktober, Z. 4342; 19. November, Z. 4868. — MKU. 12. Dezember 1806, Z. 22634. Vgl. die geschichtliche Darstellung: MKU. 20. Dezember 1846, Z. 39910.

³⁾ HHSt. StR. 18. Dezember 1818, Z. 686. — OKR. 1833, AC. Z. 309, 537; HC. Z. 195. — MKU. 20. Dezember 1846, Z. 39910; 25. November 1847, Z. 37995.

⁴⁾ OKR. HC. 1851, N. 198. Vgl. MKU. 31. März 1846, Z. 10796.

Auch das Joh. Adam Pfefferlsche Stipendium in Steyr, das den Ev. entzogen war, wurde 1884 wiederhergestellt. Vgl. EKZÖ. 26 (1909), 14, 178.

Ebenfalls lange seinem Zweck entfremdet war das Jakob Särger-sche Stipendium, weil es keine ev. Studenten aus Österreich gab. Es war von dem Schranen- (Schrannen-) Schreiber J. S. in Kärnten, dann Exulant in Regensburg, am 15. April 1614 im Werte von 1550 Talern errichtet, in erster Linie für zwei Kärntner, die der unveränderten Augsburger Konfession zugetan sind, in Wittenberg studieren und wo-möglich Kärnten zu dienen haben. Patrone waren der Magistrat von Spital in Kärnten und die Universität Wittenberg. 1796 wurde es wieder aktiviert. Jetzt wird es von der Universität Halle-Wittenberg verwaltet. (Vbl. 12 [1885], 321 f.)

Wie aus den Akten erhellt, versuchte die Regierung, auch den Genuß an der Wiener theologischen Lehranstalt zu ermöglichen (1823). Die preußische Regierung lehnte das ab, als dem ausdrücklichen Willen des Stifters entgegen. Da nun der Besuch auswärtiger Universitäten ver-boten war, so war wiederum keine Präsentation möglich. (OKR. AC. 1796, N. 43, 74.) — HHSt. Noten von der Hofkanzlei 7. März 1823,

8. Januar 1815, 28. Oktober 1826, 6. Dezember 1827. — OKR. AC. 1878, N. 1293, 2578; 1839, N. 303; 1880, N. 2147.

Seite 400:

¹⁾ HHSt. StR. 1784, 30. September, 14. Oktober, Z. 3303.

²⁾ HHSt. StR. 23. Dezember 1791, Z. 5809.

³⁾ ÖStW. 3, 149 a.

⁴⁾ Es wurde am 10. Oktober 1623 errichtet; da der erneuerte Stiftsbrief bisher nirgends gedruckt ist, wird er hier mitgeteilt (Fak.):

Das k. k. Staats-Ministerium beurkundet hiermit: Es habe Peter Christof Braunfalk zu Neuhaus in Steiermark im achten Absatze seines Testamentes vom 10. Oktober 1623 seiner Gattin einen Betrag von Zehntausend Gulden vermacht und bezüglich dieses Betrages für den Fall ihres Ablebens Folgendes verfügt: „Aus welchen Zehntausend Gulden aber der halbe Theil, id est Fünftausend Gulden, alsobald nach meiner liebsten Gemahl Ableben auf Unterhaltung zweier Studiosorum, einer juris, der andere theologiae, wofern ich bei meinen Lebzeiten selbst keine gewisse Disposition deswegen gemacht hätte, nach Tübingen oder sonst an eine wohlbestellte academiám, so der reinen augsburgi-schen Confession zugethan, sollen transferiert und als eine ewige Gült angelegt werden.“ Diese letztwillige Verfügung wurde jedoch insoferne nicht in Vollzug gesetzt, als die hierdurch begründete Stiftung fort-während in Gratz geblieben war und Kathóliken mit den Stiftungs-renten theilt wurden.

Um den Willen des Stifters zur Geltung zu bringen, erließen weiland Se. Majestät Kaiser Franz I. nachstehende Weisung:

„Die Braunfalk'sche juristische und theologische Stiftung ist in Handstipendien für protestantische Jünglinge, welche sich in Meinen Staaten auf die Rechtswissenschaft und Theologie verlegen, umzuge-stalten, und hiernach der Stiftbrief zu errichten.

In Folge dessen errichtete das bestandene k. k. vereinigte Länder-gubernium von Steiermark und Kärnten den Stiftbrief dtto. Graz, den 18. Juni 1806 Z. 11038, nach welchem bis dahin das Kapital für die Juristenstiftung auf 2650 fl. und für die Theologenstiftung auf 3933 fl. angewachsen, das erstere durch die steirisch-ständische 4% Domestikal-obligation vom 1. November 1803 Nr. 1100 pr. 72930 fl. auf den Namen des allgemeinen Stiftungsfondes für Studierende in Steiermark lautend, mit dem Anteile pr. 2500 fl. und durch die steirisch-ständische 5% Aerarialobligation vom 1. August 1797 Nr. 1514 pr. 14531 fl. 40 kr. auf eben diesen Stiftungsfond lautend, mit dem Antheile pr. 150 fl. be-deckt und ebenso auch das Kapital der Stiftung für einen Theologen durch die steirisch-ständische 4%ige Domestikalobligation vom 1. August 1802 pp 715 pr. 23850 fl. gleichfalls auf oberwähnten Stiftungsfond lautend, mit dem Antheile pr. 3933 fl. fruchtbringend an-gelegt worden ist.

Auf Grund dieses Stiftbriefes wurden nun seither mit dem juridi-

schen Stipendium ausschließlich Studierende evangelischer Confession aus den deutsch-slawischen Ländern der österreichischen Monarchie, und zwar seit dem Jahre 1808 jedesmal auf Präsentation des evangelischen Consistoriums augsburgischer Confession und dem theologischen Stipendium, da früher nur in Ungarn evangelisch-theologische Studien A. C. zu (Oedenburg, Preßburg, Leutschau und Käsmark) bestanden, an diesen Lehranstalten befindliche Studierende, nach Errichtung der k. k. theologisch-evangelischen Lehranstalt in Wien aber vorzüglich Studierende dieser Lehranstalt betieft.

Das Kapital der juridischen Stiftung war bis zum Jahre 1865 auf 1969 fl. 38 kr. mit einem jährlichen Zinsenertragnisse von 95 fl. 35 kr. Oe. W., jenes der theologischen aber auf 2081 fl. 20 1/2 kr. mit einem jährlichen Ertragnisse von 104 fl. 20 kr. Oe. W. durch Kapitalisierung von Interkalareinkünften gestiegen. Da mittlerweile der letztgenannten Anstalt, in Folge ihrer auf Grund der allerhöchsten Entschliebung vom 3. October 1850 durch Erlaß des k. k. Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 8. October 1850, R. G. B. Nr. 388 erfolgten Organisation, der Charakter einer Facultät verliehen wurde, dieselbe sich daher als „eine protestantische Akademie“ im Sinne des Peter Christof Braunfalk'schen Testamentes darstellt, so geruhten Seine k. k. Apostolische Majestät Kaiser Franz Josef I. mit Allerhöchster Entschliebung vom 29. November 1861 Allerhöchst Ihren Staatsminister zu ermächtigen, die Braunfalk'sche theologische und juridische Stiftung unter den in dessen Vortrage vom 15. October 1861 angeordneten Modalitäten in die Verwaltung der evangelisch-theologischen Facultät in Wien zu übertragen und einen Stiftbrief zu errichten, welcher dieser Facultät zur Richtschnur und der berufenen Tutelbehörde zur Grundlage der Evidenzhaltung und Überwachung zu dienen habe.

In Ausführung dieser A. Entschliebung fand behufs der Übertragung der Verwaltung dieser Stiftung an die gedachte Facultät die notwendige Ausscheidung des Stiftungskapitals aus dem steiermärkischen Studentenstiftungsfonde, in welchem dasselbe bisher, wie bereits erwähnt, cumulativ verwaltet war, statt, und werden gemäß der hierbei erfolgten Auseinander- und Umschreibung die folgenden Obligationen und zwar:

1. Die Verlosungsobligation in C. M. zu 5% Z. 1068 vom 1. October 1858 pr. 3739 fl. lautend: „Peter Christof Braunfalk'sche Stipendienstiftung“ und zwar:

Für den juridischen Stiftplatz	1778 fl. 45 kr.
Für den theologischen Stiftplatz	1960 „ 55 „
zusammen	3739 fl. — kr.

2. Die Banco Obligation in W. W. zu 2 1/2% Z. 1965:76081 vom 1. Mai 1858 pr. 303 fl. 9 1/2 kr. lautend „Peter Christof Braunfalk'sche Stipendienstiftung“, und zwar:

Für den juridischen Stiftplatz	188 fl. 2 1/4 kr.
„ „ theologischen Stiftplatz	115 „ 7 1/4 „
zusammen	303 fl. 9 1/2 kr.

3. Steiermärkisch-ständische Aerial Obligation in W. W. zu 2% Z. 27937/23990 vom 1. Februar 1837 pr. 8 fl. 49 kr. lautend „Peter Christof Braunfalk'sche Stipendienstiftung“ und zwar:

Für den juridischen Stiftplatz	3 fl. 30 3/4 kr.
„ „ theologischen Stiftplatz	5 „ 18 1/4 „
zusammen	8 fl. 49 kr.

der Peter Christof Braunfalk'schen Stipendienstiftung für einen Hörer der Rechte evangelisch-augsburgischer Confession und für einen Hörer der Theologie augsburgischer Confession zugewiesen und mit dem betreffenden Stiftungsbande versehen. Diese gehörig vinkulierten Obligationen beider Stiftungen wurden sohin der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien zur Verwaltung mit dem Bedeuten übergeben, daß ihr fortan auch die selbständige Verleihung beider Handstipendien in Gemäßheit des stifterischen Testamentes und dieses Stiftungsbriefes, jedoch bezüglich des juridischen Stipendiums unter Berücksichtigung des von dem juridischen Professoren-Collegium der Lehranstalten, an welchen sich die Competenten befinden, jedesmal einzuholenden Gutachtens überlassen werde.

Da nun durch diese Verfügungen die Allerhöchst genehmigte Übertragung der genannten Stiftungen in die Verwaltung der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, so wie die Erfüllung des stifterischen Willens und die Sicherstellung der Stiftungskapitalien vollzogen wurde, so erklärt und gelobt das k. k. Staatsministerium hiemit, die Peter Christof Braunfalk'schen Stipendienstiftungen für der evangelisch-augsburgischen Confession angehörige Hörer der Rechte und der Theologie für immerwährende Zeiten aufrecht erhalten und für deren Erfüllung nach dem Willen des Stifters so wie für die ungeschmälerzte Erhaltung der Stiftungskapitale Sorge tragen zu wollen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftungsbrief in drei gleichlautenden Parien errichtet, hievon eines der k. k. evangelisch-theologischen Facultät zu Wien übergeben, das andere bei dem k. k. Staatsministerium, das dritte bei der k. k. Statthalterei für Niederösterreich zur Aufbewahrung hinterlerlegt.

Kaiserl. Königl. Staatsministerium Abteilung für Cultus und Unterricht. Wien, am achtundzwanzigsten Februar Eintausendachtundsechzigjährl. Über C. M. = Konventionsmünze, Konventionsfuß, unter Maria Theresia eingeführt, und W. W. = Wiener Währung, seit dem Staatsbankrott von 1811 vgl. ÖStW. 2, 260 und 274.

3) OKR. AC. 1843, N. 534; 1844, N. 586; 1845, N. 638.

Seite 401:

1) MKU. 12. November 1811, Z. 16670. — OKR. AC. 1855, N. 591.

2) MKU. 20. März 1786, Z. 793. 14. November 1818, Z. 25375; 4. Mai 1829, Z. 9615. Vereinzelt kamen noch Naturalabgaben an auswärtige Pastoren vor; so seitens der zur Stadt Eger gehörenden sechs Bauernhofbesitzer im Dorfe Ottengrün „seit undenklichen Zeiten“ an

den Pastor und Lehrer zu Schönberg in Sachsen. (MKU. 2. Oktober 1830, Z. 22845.) Siehe oben S. 4f.

³⁾ Der Wöchnerin.

⁴⁾ 1783. HHSt. StR. 9. Oktober. MKU. 23. Oktober, Z. 3817.

Seite 402:

¹⁾ Vgl. auch Helfert, § 32. Siehe oben S. 267f.

²⁾ 1786. HHSt. StR. 9. März, Z. 1075. MKU. 30. März, Z. 793.

³⁾ MKU. 22. Juni 1784, Z. 169. Im Anfange der Toleranz lauteten diese Bestimmungen für die Rk. günstiger. Da wurde das Abholen ihrer Seelsorger mit Pferden zu den Kranken, zum Gottesdienst in den Filialen und kanonischen Visitationen als gemeinsame Schuldigkeit hingestellt. Über die nächtlichen Kirchenwachen wurde resolviert: Wo Nachwächter sind, hat das Kirchenwachen abzukommen, wo keine, sollen die Kirchenwächter in Nachwächter verwandelt werden. (HHSt. StR. 6. Februar 1782. — MKU. 19. Februar 1782, 242 ex.)

⁴⁾ HHSt. StR. 19. Oktober 1786, Z. 4194.

⁵⁾ MKU. 18. Mai 1788, Z. 1106. — Helfert, 79 x).

Seite 405:

¹⁾ MKU. 17. Januar 1799, Z. 887.

²⁾ MKU. 16. September 1791, 63 ex; 20. Dezember 1846, Z. 39910; vgl. Helfert, § 79 q).

³⁾ Siehe oben S. 237.

Seite 406:

¹⁾ HHSt. StR. 17. August 1814, Z. 2286.

²⁾ OKR. AC. 1816, N. 310; HC. 1829, N. 166.

³⁾ OKR. AC. 1832, N. 518.

⁴⁾ OKR. HC. 1832, N. 93; 1847, N. 3. Vgl. oben S. 83, 1.

⁵⁾ Vgl. Votivoffizium, Votivmesse, zur Feier von Geheimnissen des Glaubens oder einzelner Heiliger; bei außerordentlichen Anlässen, an Gedenktagen, zur Abwehr von Gefahren usw. — Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgik. 1890, S. 540. (KL. 8, 1315.)

⁶⁾ OKR. AC. 1832, N. 182.

⁷⁾ OKR. AC. 1830, N. 16; 1831, N. 171.

Seite 407:

¹⁾ HHSt. StR. 5. Oktober 1827, Z. 6213.

²⁾ Siehe oben S. 1 f.

Seite 408:

¹⁾ MKU. 12. August 1834, Z. 20479; 1835, 20. Juni, Z. 15924; 30. Dezember, Z. 34618; 1837, 20. Januar, Z. 31912; 24. Februar, Z. 4644; 17. Mai, Z. 11425; 10. August, Z. 19946; 9. November, Z. 27031; 22. Dezember, Z. 31517. — HHSt. StR. 1837. 20. Januar, Z. 568; 9. November, Z. 6018.

²⁾ OKR. AC. 1851, N. 17478; 1852, N. 495, 494; 1852, N. 115. HC. 1860, N. 532; 1861, N. 126.

³⁾ RGB. N. 49.

⁴⁾ OKR. AC. 1861, Z. 505, 1020; 1868, N. 1058, 1689. HC. N. 719; 1874, N. 2010. AC. 1877, N. 1340.

⁵⁾ Über die Zuschüsse für die Witwenpensionen und für die Schule in Teschen siehe oben S. 263 und 380.

⁶⁾ HHSt. StR. 27. Februar 1832, Z. 1087.

⁷⁾ MKU. 19. Juli 1790, Z. 1345.

⁸⁾ Siehe oben S. 93.

Seite 409:

¹⁾ HHSt. StR. 14. Juni 1782.

²⁾ Siehe oben S. 82f.

³⁾ HHSt. StR. 29. Januar 1784.

⁴⁾ HHSt. StR. 18. September 1806, Z. 4687.

⁵⁾ HHSt. StR. 2. Februar 1802, Z. 788. Vgl. 4. Dezember 1841, Z. 6129; 1. Juli 1843, Z. 3434.

⁶⁾ HHSt. StR. 27. Februar 1832, Z. 1087.

⁷⁾ HHSt. StR. 24. September 1849, Z. 4949.

⁸⁾ 1839. MKU. 3. Oktober, Z. 30054. HHSt. StR. 16. November, Z. 6117.

⁹⁾ MKU. 4. Dezember 1846, Z. 38650.

¹⁰⁾ HHSt. StR. 12. Juli 1784; vgl. 18. Juli 1837, Z. 37851.

¹¹⁾ HHSt. StR. 2. August 1784.

¹²⁾ MKU. 20. April 1786, Z. 1104. — HHSt. StR. 20. Oktober 1787, Z. 4406.

¹³⁾ MKU. 21. Mai 1812, Z. 7197.

¹⁴⁾ MKU. 10. Juli 1823, Z. 21654.

¹⁵⁾ HHSt. StR. 28. Dezember 1830, Z. 159.

¹⁶⁾ HHSt. StR. 25. Juni 1785.

¹⁷⁾ MKU. 23. November 1786, Z. 2928.

Seite 410:

¹⁾ = Strich, slawisches, auch heute im Deutschen gebräuchtes Wort.

²⁾ HHSt. StR. 20. Januar 1829, Z. 621.

³⁾ HHSt. StR. 25. November 1843, Z. 6166.

⁴⁾ HHSt. StR. 19. Mai 1785; 20. Mai 1786, Z. 2097; 20. September 1788, Z. 3127; dagegen MKU. 1834, Z. 12571.

⁵⁾ Wie Haber (HHSt. StR. 26. Juni 1788, Z. 2306) für Bet- und Pastorshaus und Krakowan (siehe oben S. 409, 16) zur Pastorswohnung. (HHSt. StR. 23. Oktober 1833, Z. 6954.)

⁶⁾ HHSt. StR. 5. Juni 1798, Z. 2828; 2. Februar 1802, Z. 788. — OKR. AC. 1807, Z. 162.

⁷⁾ MKU. 26. Februar 1784, 51 ex, Z. 467. (Vgl. 11. Juni 1784, 35 ex, Z. 1814.) 8. März 1790, 13 ex, Z. 468.

Seite 411:

¹⁾ Goisern erhielt zur Wiederherstellung seines baufälligen Bethauses 2500 fl. aus der Salinenkasse. HHSt. StR. 9. November 1815, Z. 7615. — MKU. 6. April 1816, Z. 6303.

²⁾ Wochenlöhnung 1 fl. 15 kr. (MKU. 8. März 1790, Z. 7468.) Siehe oben zu S. 83, 1.

Seite 412:

¹⁾ Siehe oben S. 260.

²⁾ HHSt. StR. 14. Januar 1838, Z. 271; vgl. 15. Januar 1782. — MKU. 31. Januar 1782, Z. 124 ex. Siehe oben S. 83, 1. — OKR. AC. 1859, N. 829.

³⁾ 1810—14.

Seite 413:

¹⁾ 1845. MKU. 7. Januar, Z. 568; 13. März, Z. 8434; 24. März, Z. 9883.

²⁾ Vermählt am 12. Oktober 1810.

³⁾ MKU. 29. Januar 1818, Z. 32672.

⁴⁾ OKR. AC. 1851, N. 396.

⁵⁾ ÖStW. 3, 145.

⁶⁾ ÖStW. 3, 149.

⁷⁾ HHSt. StR. 29. Januar 1784 (Lemberg, 20. März 1784, N. 4); 7. September 1786, Z. 3548; 1787, 9. Juli, Z. 2902; 12. Juli, Z. 2955; 1788, 17. März, Z. 1241; 14. Mai, Z. 1860; 1789, 17. Dezember, Z. 4247; 1. Februar, Z. 451; 22. Oktober, Z. 3563; 1791, 22. Januar, Z. 334; 24. Januar, Z. 852; 28. November 1795, Z. 4415; 18. September 1806, Z. 4687; 25. Juni 1807, Z. 2431 (Lemberg, 16. August 1807); 26. März 1813, Z. 1257; 5. August 1819, Z. 5240. — MKU. 20. Januar 1825, Z. 2372.

⁸⁾ HHSt. StR. 11. Juli 1785; 1791, 2. Mai, Z. 2140/1; 7. Juli, Z. 3079; 27. Juli 1797, Z. 2291; 30. Juli 1799, Z. 3552; 1803, 1. April, Z. 1383; 12. August, Z. 3154; 16. Mai 1805, Z. 2737, „weil der Pastor (in der Bukowina) mit 10 fl. monatlich unmöglich bestehen, im Falle seines Abgehens kein anderer Pastor gefunden werden könne und durch eine bessere kirchliche Verfassung dort noch mehr geschickte Professionisten und Ackerleute aus deutschen protestantischen Ländern zur Ansiedlung angelockt werden dürften“ (siehe oben S. 8, 25); 7. Dezember 1815, Z. 8063. — MKU. 25. April 1813, Z. 6751. — HHSt. StR. 10. Januar 1822, Z. 477; 11. September 1823, Z. 6131; 7. August 1826, Z. 5129.

⁹⁾ HHSt. StR. 1792, 8. März, Z. 1460; 5. April, Z. 2019; 10. Januar 1822, Z. 421; 16. Dezember 1824, Z. 8577 (80 fl.). — MKU. 16. Juni 1825, Z. 18556. — HHSt. 26. Juni 1828, Z. 4104. — MKU. 27. November 1832, Z. 27555; 6. Februar 1833, Z. 2778. („Die Dörfer Andrásfalva, Hadikfalva, Józsefalva sind wegen ihrer gänzlichen Entartung berüchtigt und beständig mit Militär belegt; fast jeder Einwohner treibt Diebstahl als Handwerk.“) — HHSt. StR. 1838, 13. Mai, Z. 2466; 4. August, Z. 4065.

¹⁰⁾ HHSt. StR. 18. September 1806, Z. 4687.

Seite 415:

¹⁾ MKU. 26. Mai 1805, Z. 10310; 25. Juni 1807, Z. 11604. — HHSt. StR. 18. September 1806, Z. 4687; 25. Juni 1807, Z. 2431; 26. März 1813, Z. 1257.

Seite 416:

¹⁾ MKU. 27. April 1809, Z. 6434. — OKR. HC. 1809, N. 90.

²⁾ Die österreichische Metze ist viel größer als die anderen, nämlich = 61 Liter.

³⁾ MKU. 1811, 31. Januar, Z. 1241; 21. März, Z. 3817.

Seite 417:

¹⁾ MKU. 16. Mai 1811, Z. 6832; 16. April 1812, Z. 5215.

²⁾ MKU. 13. Mai 1815, Z. 8664.

³⁾ MKU. 2. Dezember 1819, Z. 37817; 3. August 1820, Z. 22985. — HHSt. StR. 25. April 1820, Z. 3309. — MKU. 12. April, 1821, Z. 9085. — HHSt. StR. 12. Mai 1821, Z. 3245. — MKU. 26. Juli 1821, Z. 20678. Die drei Lehrer der Gemeinden Goisern, Hallstatt, St. Agatha erhielten i. J. 1817 eine Anweisung auf Dotationsverbesserung, die unterblieb. Sie wiederholten das Gesuch am 31. Januar 1835 mit Erfolg, auf Kosten des Salinenärars. (HHSt. 31. Januar 1835, Z. 819.)

Seite 418:

¹⁾ Regierungsrat Karl Frh. v. Werner. — Frank, TP., S. 152. Siehe oben S. 227, 230.

²⁾ OKR. AC. 1830, N. 201. Auch in diese Angelegenheit spielte die Franzosenzeit hinein. I. J. 1861 bat der Pfarrer und Senior zu Attersee um Besoldungszulage aus öffentlichen Fonds, wie sie unter bayerischer Zwischenregierung zugestanden. Das ak. Konsistorium berichtete darauf ans Ministerium über die 1816 gewährleisteten Bezüge. (OKR. 1861, N. 390.)

³⁾ MKU. 5. Oktober 1832, Z. 22210; 1833, 4. März, Z. 4999; 14. Juni, Z. 14441; 13. August, Z. 19328; 6. November, Z. 27255; 6. Dezember, Z. 30228; 27. Dezember, Z. 31015; 1834. HHSt. StR. 9. Mai, Z. 3138. MKU. 9. Mai, Z. 11308; 18. Juni, Z. 15864; 23. Juli, Z. 18869; 28. September, Z. 24496; 13. März 1835, Z. 6106.

⁴⁾ HHSt. StR. 28. November 1840, Z. 5963; 12. Oktober 1842, Z. 5367; 12. Oktober 1846, Z. 5362.

⁵⁾ Helfert, § 61.

⁶⁾ MKU. 12. Mai 1808, 38 ex.

Seite 419:

¹⁾ MKU. 24. September 1832, Z. 22199.

²⁾ OKR. HC. 1788, N. 39.

³⁾ OKR. HC. 1789, N. 190.

⁴⁾ OKR. AC. 1798, N. 21.

⁵⁾ MKU. 14. März 1805, Z. 4575. Vgl. 28. Mai 1818, Z. 4583.

⁶⁾ MKU. 21. April 1813, Z. 6599.

⁷⁾ OKR. AC. 1821, Z. 365. — MKU. 11. Oktober 1821, Z. 29248.

⁸⁾ Helfert, § 61 d). Vgl. MKU. 20. Juni 1827, Z. 16487; 25. September 1832, Z. 22158; 15. Februar 1833, Z. 2821.

⁹⁾ MKU. 27. Februar 1824, Z. 5660.

¹⁰⁾ MKU. 1828, 23. November, Z. 27157; 25. Juli, Z. 17407; 12. März 1829, Z. 5500.

¹¹⁾ OKR. HC. 1832, N. 199.

¹²⁾ 1784, 1789, 1833. MKU. 27. Dezember 1833, Z. 31398.

Seite 420:

¹⁾ Helfert, § 60.

²⁾ MKU. 27. Oktober 1796, Z. 2499.

³⁾ Helfert, § 59.

⁴⁾ HHSt. StR. 20. Juli 1792, Z. 3840. Vgl. 27. Februar 1808, Z. 4186.

⁵⁾ OKR. AC. 1816, N. 17.

⁶⁾ HHSt. StR. 3. Juni 1828, Z. 3647.

⁷⁾ MKU. 31. August 1810, Z. 12517.

Seite 423:

¹⁾ HHSt. StR. 14. März 1846, Z. 1399.

Seite 424:

¹⁾ Siehe oben S. XXV, XXXVI. — Wurzbach, 48, 86 ff.

²⁾ HHSt. StR. 13. März 1846, Z. 1398.

³⁾ MKU. 24. Mai 1848, Z. 15096.

Seite 428:

¹⁾ Siehe oben S. 254. — Helfert, § 58 und S. 235—239.

²⁾ MKU. 26. Januar 1787, 412 ex.

³⁾ 1786. HHSt. StR. 21. August, Z. 3326. MKU. 19. Dezember, Z. 3196.

⁴⁾ 1786. HHSt. StR. 21. August, Z. 3326. MKU. 30. August, Z. 2178.

HHSt. 11. Mai, Z. 2053. MKU. 11. Juni, Z. 1565. Eine Übersicht über die Bezüge 1792 bei MKU. 26. Januar 1787, Z. 412 ex.

Seite 429:

¹⁾ MKU. 1808, 4. Februar, Z. 1904; 1. Dezember, Z. 22632; 1810, 6. September, Z. 12255; 26. Januar, Z. 7577; 2. Februar, Z. 1402; 6. April, Z. 4239; 18. April, Z. 4758; 27. Juli, Z. 10317; 7. September, Z. 12222; 1811, 8. Februar, Z. 1565; 17. März, Z. 3840. — OKR. HC. 1829, Z. 112.

²⁾ MKU. 2. August 1798, Z. 12972. — OKR. AC. 1798, N. 111, 157; 1799, N. 98, 128.

³⁾ MKU. 1836, 13. Januar, Z. 1232; 25. März, Z. 7782.

⁴⁾ Helfert, § 80, 8.

⁵⁾ Ebenda § 80, 6.

⁶⁾ MI. 1807, 24. Oktober, 12. bis 20. November, 10. bis 23. Dezember. V. C. 4. NÖ. 345 ex Oktober, 305 ex November, 191 ex Dezember.

⁷⁾ MI. 27. Mai 1812. V. C. 4. NÖ. 169 ex August.

Seite 430:

¹⁾ 1790. HHSt. StR. 24. Juni, Z. 1883. MKU. 6. Juli, Z. 1284.

²⁾ MKU. 23. Januar 1806, Z. 78; 1812, 2. April, Z. 3777. OKR. AC. N. 349. — MKU. 11. März 1814, Z. 2802. — HHSt. StR. 9. März 1815, Z. 1820; 25. Oktober 1831, Z. 6136.

³⁾ HHSt. StR. 8. Dezember 1834, Z. 7469.

⁴⁾ MKU. 1807, 23. Januar, Z. 1160; 31. März, Z. 4744; 21. Dezember, Z. 7667.

⁵⁾ Normalresolution vom 27. Dezember 1785.

⁶⁾ Helfert, § 80u). — HHSt. StR. 28. April 1829, Z. 3611; 8. Juni 1830, Z. 3349; 4. Januar 1831, Z. 429.

Seite 431:

¹⁾ MKU. 23. Januar 1812, Z. 611. 1839 wurde für die Schulen Erbsteuerbefreiung ausgesprochen. (OKR. HC. 1839, N. 12.) Auf die Bitte um unentgeltliche Drucklegung von Gebetsformeln für die Einweihung von Begräbnisstätten eröffnete das Unterrichtsministerium, daß das Finanzministerium der Staatsdruckerei die Weisung gegeben habe, dem Konsistorium für alle amtlich angeführten Veröffentlichungen die Kosten wie bei den anderen k. k. Behörden zu berechnen. — OKR. AC. 1856, N. 644.

²⁾ OKR. AC. 1810, N. 31, 41, 59, 89, 184; 1811, N. 32. HC. 1816, N. 129. Neuß-Kaiser, Chronik der Wiener ev. Gemeinde AC. 1904. S. 7, 10, 24.

³⁾ OKR. AC. 1805, N. 255.

⁴⁾ OKR. AC. 1806, N. 53, 127, 260, 143, 149f.

⁵⁾ OKR. AC. 1806, N. 246, 249, 153.

Seite 432:

¹⁾ OKR. AC. 1806, N. 204. — HHSt. StR. 20. April 1809, Z. 5; 16. Januar 1810, Z. 226.

²⁾ 10. Juni 1809. OKR. AC. 1809, N. 207.

³⁾ OKR. AC. 1809, N. 205, 221; HC. N. 133.

⁴⁾ OKR. AC. 1809, N. 204, 248. Vgl. 1810, N. 102.

⁵⁾ Helfert, § 57. — Porubsky, § 365 ff., S. 255.

⁶⁾ HHSt. StR. 25. Juni 1796, Z. 2322.

Seite 433:

¹⁾ HHSt. StR. 4. Oktober 1798, Z. 4861.

²⁾ MKU. 1831, 11. August, Z. 18356; 4. September, Z. 20472.

³⁾ MKU. 1847, 4. Juni, Z. 11802; 25. August, Z. 27531; 10. September, Z. 29814; 1848, 15. März, Z. 6360; 30. Mai, Z. 12891.

⁴⁾ Helfert, § 56. Vgl. Jahrbuch 22, 190f.

⁵⁾ MKU. 2. Dezember 1801, Z. 32183; 14. Januar 1802, Z. 83.

⁶⁾ HHSt. StR. 9. Juli 1782.

Seite 434:

¹⁾ 1826 bezifferten sich die Gemeindezahlungen auf 1530 fl., der Rückstand auf 1425 fl. — HHSt. StR. 24. Januar 1811, Z. 439. — MKU. 14. Mai 1812, Z. 6428. 1813, 25. Juni, Z. 1369; 8. Juli, Z. 11000. — OKR. AC. 1813, N. 223. — HHSt. StR. 7. April 1815, Z. 2819; 8. Dezember 1816, Z. 29. — MKU. 1807, 1. Mai, Z. 10302; 2. Mai, Z. 9953; 29. Mai, Z. 6253; 12. Juni, Z. 13324; 15. Juni, Z. 14140; 2. August, Z. 9476; 5. September, Z. 11407; 29. November, Z. 15746; 11. Dezember, Z. 28928; 30. Dezember, Z. 17227. 1818, 5. Januar, Z. 17097; 24. Januar, Z. 17966; 28. Februar,

Z. 19720. 1819, 12. August, Z. 24771; 24. August, Z. 26366. 1820, 4. Oktober, Z. 29472; 28. Oktober, Z. 225; 18. November, Z. 34722; 30. November, Z. 35227. 1823, 21. Februar, Z. 5521; 29. Juni, Z. 20902; 1. Juli, Z. 21004; 19. Juli, Z. 23029; 23. August, Z. 27041; 28. Oktober, Z. 33245; 15. November, Z. 7766; 28. November, Z. 37459; 3. Dezember, Z. 37959; 5. Dezember, Z. 37931. 1824, 17. Januar, Z. 1856; 7. März, Z. 7176; 9. April, Z. 10606; 1. Mai, Z. 13008; 15. Mai, Z. 3144; 31. Mai, Z. 15919; 28. Juni, Z. 19152; 15. August, Z. 24874; 16. August, Z. 24730. 1825, 8. März, Z. 7248; 9. März, Z. 7795; 17. März, Z. 7851; 24. März, Z. 8691; 11. Juni, Z. 18096; 29. September, Z. 29792; 4. Oktober, Z. 30910; 7. Dezember, Z. 35544. 1826, 4. Januar, Z. 769; 26. Januar, Z. 2910; 6. März, Z. 6893; 19. Juni, Z. 17425; 2. Dezember, Z. 5563; 7. Dezember, Z. 34368; 25. Dezember, Z. 32250. 1827, 18. Januar, Z. 1729; 4. Mai, 7. Mai, Z. 12561; 28. Juni, Z. 17837; 10. September, Z. 24024; 14. September, Z. 24606; 9. Oktober, Z. 25863. 1828, 8. Januar, Z. 285; 22. Februar, Z. 3884. 1829, 27. August, Z. 26641. 1835, 25. Juni, Z. 16206; 16. Oktober, Z. 26561; 13. November, Z. 28675; 28. November, Z. 30947; 31. Dezember, Z. 169.

²⁾ HHSt. StR. 1783, 25. September, 9. Oktober, Z. 3613.

Seite 435:

¹⁾ HHSt. StR. 8. Oktober 1787, Z. 4296. Vgl. OKR. HC. 1788, N. 68. Eine frühere Kollekte in Ungarn-Siebenbürgen für galizische Kolonisten mußte auf Adlige und der Kontribution nicht Unterworfenen beschränkt werden. (HHSt. StR. 17. Oktober 1783.)

²⁾ Helfert, § 56 b).

³⁾ MKU. 11. Februar, 1814, Z. 1412.

⁴⁾ MKU. 7. Juli 1808, Z. 13258; 19. Januar 1809, Z. 675; 11. Februar 1814, Z. 812.

⁵⁾ MKU. 26. März 1843, Z. 9598. — Siehe oben zu S. 83, 1.

⁶⁾ MKU. 31. März 1843, Z. 10056.

⁷⁾ MKU. 28. Dezember 1841, Z. 39535.

⁸⁾ Ebenda 25. Juni 1847, Z. 21105.

⁹⁾ Vgl. Neuß-Kaiser, a. a. O. (Siehe oben S. 431, 2.)

¹⁰⁾ 1822, 400 fl. Neuß-Kaiser, S. 31. — OKR. AC. 1851, N. 304. Vgl.

Jahrbuch 25, 41 f.

¹¹⁾ 2000 fl. OKR. HC. 5. bis 20. Juni 1832. — Jahrbuch 25, 34 f.

¹²⁾ 100 fl. OKR. HC. 1838, N. 130.

¹³⁾ 60 fl. OKR. AC. 1839, N. 450.

¹⁴⁾ Wurzbach, 15, 369 ff.

¹⁵⁾ MKU. 12. August 1815, Z. 14274; 1816, 13. Juni, Z. 10373; 4. Juli, Z. 30745; 25. Juli 1825, Z. 13976. Über die Stiftungen und Geschenke vgl. Ch. A. Witz, Die ev. Kirchen A- und HB. 1898, S. 101. Die Berichte der Gemeinden, das VBl., Bericht des Presbyteriums AC. 1910, S. 251.

Seite 436:

¹⁾ Blankmeister, „Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte“, 19 (1905), 1–40.

²⁾ Jahrbuch 7, 33; 22, 190 f.

³⁾ Jahrbuch 25, 7; 26, 2 f., 214; 29, 13 f.; 32, 1 f.

⁴⁾ HHSt. StR. 16. März 1783.

⁵⁾ MKU. 1836, 14. Februar, Z. 2685; 22. September, Z. 22444; 13. April 1837, Z. 5659.

⁶⁾ MKU. 4. Februar 1836, Z. 2685; 30. März 1843, Z. 9657.

⁷⁾ 1782. HHSt. StR. 2. August, 16. August. MKU. 23. August.

⁸⁾ Neuß-Kaiser, a. a. O. S. 7. Noch 1862 bat der böhmische Superintendent, 14 Schreiben der ak. Gemeinde Teplitz an ev. deutsche Souveräne und die Königin von England durch die Gesandten vermitteln zu lassen. (OKR. AC. 1862, N. 27.) Brünn wandte sich 1865 an zehn Fürstlichkeiten. (OKR. AC. 1865, N. 294.)

⁹⁾ OKR. HC. 1840, N. 269.

Seite 437:

¹⁾ Nach anderer, nicht zutreffender Nachricht war es eine Stiftung des Kaisers selbst. Prásek, Dějiny Čech a Moravy 3 (1904), 179 ff.

²⁾ Vgl. VBl. 1886, S. 317–21.

³⁾ Die Lemberger Kirchenvorsteher hatten sich über 1600 fl., meist aus England und Holland, auszuweisen. Lemberg, 27. Juni 1806. Für den Glockenturm in Attersee liefen Mk. 3000 aus Schweden ein. OKR. AC. 1854, N. 418.

⁴⁾ Siehe oben S. 431.

⁵⁾ Neuß-Kaiser, a. a. O. S. 7–12.

⁶⁾ Ebenda S. 27.

⁷⁾ Ebenda S. 43. OKR. AC. 1854, N. 60. Die Leiche Königs Gustav IV. von Schweden, der nach seinem in St. Gallen erfolgten Ableben auf der seinem Sohne Prinz Gustav Wasa gehörigen Herrschaft Eichhorn in Mähren zur Beisetzung in die Familiengruft gebracht worden, wurde mit Reden des Superintendenten und Vikars, die nicht ganz den Beifall des Konsistoriums fanden, eingesegnet. Ersterer rühmte „den wackeren Tugendheld, der mit der Bildung des Jahrhunderts den frommen Glauben der Väter glücklich zu verbinden gewußt.“ (OKR. AC. 1837, N. 227).

⁸⁾ RE. 4, 298. — Jahrbuch 17, 207. (Reißenberger.)

⁹⁾ OKR. HC. 1837, N. 363; 1839, N. 184; 1842, N. 114. Neuß-Kaiser, a. a. O. S. 37 (1841), S. 44 (1857). Vgl. OKR. AC. 1862, N. 1560. Die Wiener Gemeinde versäumte nicht, mit aH.E. über Anregung des preußischen Gesandten den Tod Friedrich Wilhelms III. feierlich zu begehnen. Neuß-Kaiser, S. 37. OKR. AC. 1840, N. 241. Der berüchtigte Polizeipräsident Graf Sedlniczky (1817–48, Wurzbach 33, 284 f. Kronos 4, 630) legte Metternich das Manuskript der vom Konsistorialrat Pastor Franz am 28. Juni 1840 abgehaltenen Gedächtnispredigt behufs gehöriger Verfügung vor, da sie hauptsächlich politisch nähere Würdigung erfordere. (HHSt. Noten der Polizeihofstelle an die Staatskanzlei, 25. Juli 1840.)

¹⁰⁾ OKR. HC. 1837, N. 369. Gest. 1843.

¹¹⁾ Neuß-Kaiser, S. 26 (1814). — MKU. 17. November 1826, Z. 31370. HC. 1834, N. 350.

¹²⁾ OKR. AC. 1834, N. 331. 1836, Neuß-Kaiser, S. 35.

¹³⁾ OKR. HC. 1843, N. 171. Friedrich Franz II.

¹⁴⁾ OKR. HC. 1838, N. 130. Karl Friedrich.

¹⁵⁾ OKR. HC. 1839, N. 105. Alexander Karl.

¹⁶⁾ OKR. HC. 1859, N. 136. Leopold IV. Friedrich.

¹⁷⁾ Neuß-Kaiser, S. 31. 1823 bei seinem Aufenthalt in Wien. Non olet!

¹⁸⁾ OKR. HC. 1842, N. 114. Ludwig II.

¹⁹⁾ OKR. HC. 1859, N. 136. Dagegen kann laut Bericht der k. k. Gesandtschaft in Karlsruhe nach den Landesgesetzen der Bitte um Sammlung in Baden nicht entsprochen werden. (MKU. 31. Oktober 1836, N. 28313.)

²⁰⁾ 1785—1859. Wurzbach, 31, 143. Wilberg, Regententabellen. 1906, N. 247, S. 187. Seine Mutter war eine Reuß-Plauen. Siehe oben S. 29. Seite 438:

¹⁾ HHSt. StR. 10. Februar 1825, Z. 1067; 22. August 1829, Z. 4776; 1830, Z. 3975; 10. Mai 1834, Z. 3221; 4. November 1843, Z. 5816; 12. März 1846, Z. 1336. Vgl. Witz, a. a. O. (S. 435, 15) S. 103. Der Fürst spendete i. J. 1859 480 Exemplare des „Handbuches der Bibelerklärung für Schule und Haus“ für ev. Pastorate und Schulen. Herausgegeben vom Calwer Verlagsverein. 3. Aufl. 1855, (7. Aufl. 1898.) (OKR. AC. 1854, N. 134.)

²⁾ Vermählt mit Karl Alexander 1770—1827. Wurzbach, 45, 75.

³⁾ Siehe oben S. 410.

⁴⁾ MKU. 24. Dezember 1831, Z. 28021; 1832, 27. Juni, Z. 13993; 21. September, Z. 21615. HHSt. StR. 21. September, Z. 5869; 9. Juni 1836, Z. 3361; 1837, 15. Juli, Z. 3875; 12. September, Z. 4879. — OKR. AC. 1837, Z. 427. Die Gemeinde geriet doch in Schulden, da sie eine Anleihe von 2500 fl. zum Bau des Pastorshauses aufgenommen, und bat um Unterstützung; vergebens, da der auV. geltend machte, daß die Gemeinde zwar eine der ärmsten im Land, aber das Salinenärar als Kirchenpatron für die rk. Kirche dauernd belastet sei und es zu üblen Folgen führen würde, wenn die Gemeinde das Anlehen in Erwartung nachträglichen ärarischen Beitrages aufgenommen. (HHSt. StR. 3. Juli 1841, Z. 3473.)

⁵⁾ OKR. AC. 1833, N. 563; 1846, N. 809. — MKU. 14. April 1848, Z. 12029.

⁶⁾ „Halte, was du hast“, 1876. S. 5, 19, 29, 45, 69, 92, 141. — RE. 20, 336/42.

⁷⁾ MKU. 31. August 1796, Z. 2096.

⁸⁾ 754 fl. MKU. 1836; 27. Februar, Z. 4491; 11. Oktober, Z. 26432. — OKR. HC. 1838, N. 318; 1839, 14. April, Z. 12072; 9. Juli, Z. 21114. Der Polizeipräsident berichtete Metternich, daß Pastor Unger in Fleißen (siehe

oben S. 4f.) in einem Gesuch an die Kaiserin von Rußland [Charlotte Alexandra, älteste Tochter Friedrich Wilhelms III. von Preußen, der 200 Taler schenkte] um Unterstützung zum Bau einer Kirche und Schule in Fleißen gebeten. Sein Eifer wird von den Behörden unterstützt; Kaiser Franz spendete einen Beitrag. Dennoch scheine diese Sammlung im Auslande nicht angemessen. Metternich erwiderte, laut Äußerung der Hofkanzlei sei es nicht recht tunlich, sie zu mißbilligen, weil die allgemeine Erlaubnis besteht. (HHSt. Noten der Polizeihofstelle an die Staatskanzlei, 16. und 28. Juli 1835.)

⁹⁾ OKR. HC. 1842, N. 183. AC. 1843, N. 300; 1844, N. 84.

¹⁰⁾ OKR. AC. 1840, N. 80.

Seite 439:

¹⁾ OKR. AC. 1842, N. 197.

²⁾ v. Criegern, Geschichte des Gustav-Adolf-Vereines. 1903. — O. Pank, Was jedermann von dem Gustav-Adolf-Vereine wissen sollte. 1904. — Ch. A. Witz-Oberlin, Ev. Vereins- und Liebestätigkeit in Österreich. 1905, S. 148. — RE. 7, 252. — KL. 5, 1382.

³⁾ RE. 7, 670/4. v. Treitschke, Deutsche Geschichte. 5⁴ (1899), 318.

⁴⁾ In neuerer Zeit kommen dazu andere Hilfen, namentlich seitens des „Ev. Bundes“.

⁵⁾ (Österreich.) „Ev. Sonntagsbote“, 1861, S. 57, 73 f., 83; 1862, S. 110, 173, 223, 387. — G. Wolf, Historische Skizzen aus Österreich-Ungarn. 1883, S. 134/6. — Die Jahresberichte des Zentralvorstandes in Leipzig und die des österreichischen Hauptvereines in Wien.

⁶⁾ Siehe oben Pank, S. 17 f.

⁷⁾ OKR. AC. 1842, N. 143.

Seite 440:

¹⁾ MKU. 1842, 6. Oktober, N. 30470; 28. November, Z. 34569.

²⁾ v. Treitschke, a. a. O. 5, 319.

Seite 441:

¹⁾ 1843. OKR. AC. N. 153. — MKU. 30. März, Z. 9657. — 1845. MKU. 31. Januar, Z. 2525. OKR. HC. N. 90. AC. N. 516, 574, 627, 697, 707, 736; 1846, AC. N. 5, 23, 65, 242, 863, 949. HC. N. 178. — MKU. 1846, 27. Februar, Z. 6182; 9. Februar, Z. 4472; 23. März, Z. 9793. — 1847. OKR. AC. N. 1, 857. MKU. 26. März, Z. 10314; 6. Mai, Z. 14908; 11. August, Z. 26727; 30. Oktober, Z. 36981; 12. November, Z. 36982; 26. November, Z. 36172. — 1848. OKR. AC. N. 345. MKU. Z. 3489. — OKR. AC. 1849, N. 100; 1853, N. 576. HC. 1854, N. 1. HC. 1859, N. 179.

²⁾ 1846 waren es schon über 37.000 fl.

³⁾ 1847. MKU. 3. März, Z. 6563; 6. März, Z. 5796; 20. Januar, Z. 2336; OKR. HC. N. 122.

⁴⁾ MKU. 2. Juli 1847, Z. 22405.

⁵⁾ MKU. 30. November 1846, Z. 37108.

⁶⁾ MKU. 6. März 1847, Z. 5796.

Seite 442:

- 1) 1847. MKU. 29. April, Z. 12956. OKR. AC. N. 343.
- 2) Gegründet 1842.
- 3) Schriftführer des Zentralvorstandes 1843—46. — Pank, a. a. O. S. 55. — 1847. MKU. 30. Januar, Z. 3251. OKR. AC. Z. 118.
- 4) HHSt. Noten der Polizeihofstelle an die Staatskanzlei, 12. November 1846, 9. und 31. Januar 1847. — MKU. 8. März 1847, Z. 5760.

Seite 443:

- 1) MKU. 1848, 31. Januar, Z. 3489; 15. Februar, Z. 4612; 10. April, Z. 6943.
- 2) OKR. AC. 1847, N. 274, 361.
- 3) MKU. 12. Oktober 1847, Z. 34573; vgl. 17. Dezember, Z. 42377.
- 4) MKU. 2. Mai 1848, Z. 12075.
- 5) MKU. 14. August 1848, Z. 1509.
- 6) OKR. AC. 1851, N. 158.

Seite 444:

- 1) OKR. AC. 1857, N. 769.
- 2) OKR. AC. 1858, N. 613.
- 3) OKR. AC. 1860, N. 725.
- 4) OKR. AC. 1862, N. 249.
- 5) OKR. AC. 1862, N. 247.
- 6) v. Criegern, a. a. O. S. 95.
- 7) „Ostdeutsche Post“, 1862, 4. September, N. 244. Laut Protokoll des „Zentralvorstandes“ der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig. Iud. Ministerialsekretär Dr. Schenker (Frank, TP., S. 155) für 1864 nach Wien ein (was zunächst durch den Krieg vereitelt wurde), um zu zeigen, daß der Protestantismus jetzt eine andere Stellung in Österreich habe. „Wir haben daher dem Vorstande in Wien die Frage vorgelegt, und es ist einstimmig beschlossen worden, die Generalversammlung ... nach Wien einzuladen. Jedoch wollten wir ... uns auch mit der Staatsregierung ins Einvernehmen setzen ... worauf das Telegramm erfolgte: „An die Abgeordneten des Gustav-Adolf-Vereines aus Wien in Nürnberg: Willkommen in Wien! rufen wir im Auftrage Sr. Exzellenz des Herrn Staatsministers Ritter v. Schmerling. Wien, 27. August. Franz.“ (Siehe s. v.) Vgl. „Bericht über die 19. Hauptversammlung ... in Nürnberg“, 26./28. August 1862, S. 188.

- 8) Bericht des Zentralvorstandes für 1908, S. 57 f.
- 9) RE. 7, 26—31.
- 10) RE. 3, 549/53.

Seite 445:

- 1) OKR. AC. 1856, N. 280, 358.
- 2) RE. 10, 662—670.
- 3) OKR. AC. 1851, N. 63; 1852, N. 34, 242; 1853, N. 355, 436; 1854, N. 186; 1860, N. 1030.
- 4) RE. 13, 90—100. — OKR. AC. 1856, N. 557; 1885, N. 173.

- 5) RE. 13, 139, 30; 145, 24; 153, 29. — OKR. AC. 1856, N. 298, 802.
- 6) OKR. AC. 1855, N. 816.
- 7) OKR. AC. 1857, N. 96.
- 8) RE. 19, 483, 55. — OKR. 1855, N. 606.
- 9) OKR. HC. 1862, N. 922.
- 10) Loesche, LMC. 1909, S. 86, 180.
- 11) OKR. AC. N. 511.

Seite 446:

- 1) Vgl. Loserth, Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern. 1898.
- 2) Vgl. v. Zimmermann, Toleranz und Intoleranz. 1881, S. 45.
- 3) Helfert, § 81. ÖStW. 3, 973 ff. Siehe oben S. 383. — Die Preßfreiheit unter Josef II. HPBl. 8 (1841), S. 641. — A. Fournier, Gerh. v. Swieten als Zensor. „Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften.“ PhHCl. 84. Bd., 1876, S. 387—466. — A. Wiesner, Denkwürdigkeiten der österreichischen Zensur vom Zeitalter der Reformation bis auf die Gegenwart. 1847, S. 149 ff. — HPBl. 57 (1860), 878 f. — Th. Wiedemann, Die kirchliche Bücherzensur in der Erzdiözese Wien. Nach den Akten des ev. Konsistorialarchives; „Archiv für österreichische Geschichtsforschung“, 50 (1873), 213—520 [S. 305 ff.]. — Nagl-Zeidler, 2, 298 f.

- 4) HHSt. StR. 18. Februar 1782.
- 5) Vgl. Frank, TP., S. 100, Liste der erlaubten Religionsbücher. (Dazu die Frage der Hofkanzlei an das ak. Konsistorium, ob die beiden Katechismen Luthers, Conf. Aug. und deren Apologie symbolische Bücher seien? OKR. 1788, N. 128.) HHSt. StR. 18. März, 13. Juni 1782.
- 6) MKU. 17. Februar 1784, 100 ex.
- 7) Innsbruck, StA. 4. November 1788. Gub.-Rep. Bücherzensur, N. 43.
- 8) HHSt. StR. 1782, 2. Januar, 27. August.
- 9) Siehe oben Seite 39, 42.
- 10) MKU. 7. August 1786, Z. 1934.

Seite 447:

- 1) MKU. 1847, 10. März, Z. 6866; 7. Oktober, Z. 32772.
- 2) RE. 8, 173, 56; 176, 35 a. 1603 und sehr oft bis 1871.
- 3) OKR. HC. 1858, N. 598; 1859, N. 334; 1861, N. 8, 600; 1862, N. 1040; 21. Juni 1875.
- 4) Vgl. MKU. 23. Januar 1839, Z. 33878.
- 5) HHSt. StR. 9. August 1782.
- 6) Aus der Zeit 1825—1856, in den Pfarrarchiven Fügen (Lade 7, 15. Dezember 1825; 6. April 1830; 8. Juli 1838; 23. Februar, 23. März, 1840; 16. September 1846; 30. April 1855; 9. April 1856). Hippach (Häresie, 10. Januar 1825). Mairhofen (Inklinanz, 9. März 1830). Die Titel sind oft sehr ungenau notiert. Stud. Turek hat sich um die bibliographische Feststellung verdient gemacht. Bibeln sind fortgelassen, abgesehen von älteren Ausgaben.

- Verzeichnis der Abkürzungen der bibliographischen Hilfsmittel.
- Ersch = E., Verzeichnis aller anonymen Schriften in der 4. Ausgabe des gelehrten Teutschland. 1796.
- Graesse = Gr., Trésor de livres rares et précieux ou Nouveau dictionnaire bibliographique. 1865.
- Graesse LG. = Gr., Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeschichte aller bekannten Völker der Welt. 1853.
- Heinsius = H., Allgemeines Bücherlexikon (1700—1810). 1812.
- Hirsching = H., Historisch-literarisches Handbuch. Leipzig 1807.
- Holtzmann-Bohatta = Mich. H. und Hanns B., Deutsches Anonymenlexikon 1501—1850. 1907.
- Jöcher = J., Allgemeines Gelehrtenlexikon. 1750.
- Kayser = K., Vollständiges Bücherlexikon (1750—1832).
- Kayser S. = K., Supplement. 1832 ff.
- Meusel = M., Lexikon der v. J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 1815.
- NG. = Niedersächsische Gesellschaft zur Verbreitung christlicher Schriften (Hamburg). Katalog für das Jahr 1837.
- Weller = W., Die falschen und fingierten Druckorte. Repertorium der seit Erfindung der Buchdruckerkunst unter falscher Firma erschienenen deutschen, lateinischen und französischen Schriften. 1864².
- Weller II. = W., Die maskierte Literatur der älteren und neueren Sprachen. 1862².
- Winer = W., Handbuch der theologischen Literatur. 1838/42.
Vgl. die Bücherliste von Fr. Koch, Jahrbuch 2, 61 f. — —
- Joh. Arndt [S. ob. S. 42], Paradiesgärtlein voll christlicher Tugenden. Frankfurt a. M. 1603. Halle, Waisenhaus 1737. (Graesse, 1, 225. Kayser 1, 108 a.)
- Joh. Arndt, Postille. Frankfurt 1713. (Heinsius 1, 128. Winer 2, 130.)
- Joh. Arndt, Vier geistreiche Bücher vom wahren Christenthumb, heilsamer Busse | hertzlicher Reue und Leid über die Sünde | und wahren Glauben | auch heiligen Leben und Wandel der rechten wahren Christen | auch wie ein wahrer Christ | Sünde | Tod | Teufel | Hölle | Welt | Creutz und alle Trübsal durch den Glauben | Gebet | Geduld Gottes Wort und himmlischen Trost überwinden soll: und dasselbe alles in Christo IESU. Frankfurt 1605. (Graesse 1, 225. Jöcher 1, 552.)
- Gottfr. Arnold [RE. 2, 122], Evangelische Botschaft der Herrlichkeit Gottes über Evangelia usw. Lemgo 1759. 1781. (Kayser 1, 110 a. Heinsius 1, 130.)
- Augsburgische Konfession. Nürnberg 1765.
- J. Fr. Bahnmaier [S. ob. S. 122.], Luthers Kirchenpostille. Stuttgart 1835—38, 2 Bde. (Winer 2, 130.)
- Beicht- und Kommunionbüchlein für junge Leute, besonders beim ersten Genuß des Abendmahls. Leipzig 1784. München 1835. (Kayser 1, 186 a.)

- A. Bomhardt [Pr. i. Augsburg, gest. 1869], Osterpredigt — Die Auferstehung des Leibes. Augsburg 1836.
- Dom. v. Brentano [rk. Exeget, gest. 1797. KL. 2, 1234]. Heilige Schrift 1796. (Kayser 5, 415 a.)
- Bugenhagii Pomerani [RE. 3, 525], Unterricht, den wahren Leib des Herrn zu empfangen. 1527. (Vgl. RE. 3, 528, 25.)
- Der fromme Christ, ein Gebetbuch (Nürnberg 1729; Bregenz 1802.) (Heinsius 1, 539.)
- Der wahre Christ im Tode. NG. Nr. 75.
- Des Christen Ratgeber. NG. Nr. 104.
- Die Arche Noah, nach dem Spanischen. Leipzig 1814. Holtzmann-Bohatta, 1, 100. N. 2915.
- Die beiden Lehrlinge NG. N. 37.
- Die Bibel, nicht, wie viele wollen, ein Buch für Priester nur, sondern auch für Fürst und Volk. Von einem nicht röm., sondern christkathol. Priester. Frankfurt, München, Wien 1818. (Winer 1, 402.)
- Die gnadenvolle Bekehrung eines Sünders. 1745. (Heinsius 1, 227.)
- Die gottgefällige Gebet- und Bußrose oder auserlesene Andachten, morgens und abends. Nürnberg 1760. 1783. (Kayser 1, 399 a.)
- Die gute Mutter. NG. N. 2.
- Joh. Chr. Döderlein [RE. 4, 716], Christlicher Religionsunterricht nach den Bedürfnissen unserer Zeit. Nürnberg und Altdorf, deutsch 1780, 1791.
- Jac. Dan. Ernst, Erbauliche Neujahrsgedanken. Altenburg 1692. (Jöcher 2, 386.)
- Jak. Dan. Ernst, Wohl angewendete 12 Nächte oder 45 Betrachtungen von der Menschwerdung und Geburt Christi. Altenburg 1703. (Jöcher 2, 386.)
- J. C. Faber, Kurze Geschichte der Übergabe des Glaubensbekenntnisses der Protestanten auf dem Reichstage zu Augsburg am 25. Juli 1530. Zum Andenken bei der 300jährigen Gedächtnisfeier für alle Stände. Tübingen 1829. (Kayser 2, 184 b.)
- Karl Fikenscher, Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530 nebst einer Untersuchung über den Wert der Augsburger Konfession. Augsburg 1830. (Kayser 2, 213 b.)
- Karl Fikenscher, Luthers kleiner Katechismus. Nürnberg 1834. (Kayser 1, 280 a.)
- Gesangbuch für die protestantische Gesamtgemeinde des Königreiches Bayern. Sulzbach 1814, 1832. (Winer 2, 289.)
- Geschichte der Amalie Gale. NG. Nr. 65.
- J. Goßner (S. ob. S. 122), Antrittspredigt. Berlin 1829. (H. Dalton, Goßner 1878, S. 368.)
- J. Goßner, Weg zur Seligkeit in Frag und Antwort, nach Anleitung der Heiligen Schrift, nebst Worten der Ermahnung an alle Heilige und Sünder. München 1827. (Kayser 2, 406 a.)

Güldenes Kleinod der Kinder Gottes zur himmlischen Hochzeit in drey Traktaten von der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl. Hamburg 1732. (Heinsius 2, 599.)

Güldenes Schatzkästlein der Kinder Gottes. Basel 1792. (Kayser 1, 59 b.)

Nic. Haas [P. v. Bautzen, gest. 1715], Der in Gott andächtige Beter. Leipzig 1741. (Heinsius 2, 224.) (Auf Antrag der Hofkanzlei mit aHE. vom 19. Mai 1792 verboten, weil es einige der Duldung und christlichen Sanftmut entgegenstehende Ausdrücke enthalte [HHS. StR. 11. Mai 1792, Z. 2708].)

K. Fr. Hartmann [P. v. Lauffen, Schillers Lehrer, gest. 1815], Schriftmäßige Erläuterung des evang. Lehrbegriffes. Stuttgart 1793. (Kayser 3, 51 b.)

C. H. G. Hasenkamp, Wahrheiten zur Gottseligkeit, eine Zeitschrift. Bamberg. (Kayser 6, 135 a.)

Ph. Fr. Hiller [Pf. in Steinheim, gest. 1769], Morgen- und Abendandachten. Augsburg 1787, 1805. (Heinsius 2, 376.)

Himmelsweg, Himmelsleiter; enthaltend Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Kommuniongebete. Sulzbach 1803. (Kayser 3, 146 b.)

Hofacker [RE. 8, 211], Reformationspredigt. 1830.

J. A. James, Die Anziehungskraft des Kreuzes, eine Missionsrede, gehalten vor der Londoner Missionsgesellschaft. Verdeutsch vom Pfarrer Wiesinger. Nürnberg 1826. (Kayser 3, 240 b.)

Josef, der Schaffhirte. NG. Nr. 4.

Thomas von Kempis [RE. 19, 719], Nachfolge Christi im Luthertum, umgearbeitet. (Kayser 3, 326 b—327 a.)

Kern geistlicher Lieder. (1832¹²). Frankfurt 1833. (Kayser 3, 329.)

Fr. Wilh. Krummacher [RE. 11, 152 f.], Predigt über Matth. 6/11. Hamburg. (Vgl. Kayser 3, 434 b.)

Kurze Geschichte der Augsburger Konfession zur Vorbereitung auf das evang. Jubelfest 1830 für Bürger- und Landesschulen. Nürnberg 1830. (Kayser 2, 357 a.)

Kurze Geschichte der christlichen Religion für denkende Leser. Erlangen 1828 (Amsterdam 1787). (Kayser 2, 364 b.)

Lebensgeschichte der Frau Paterson. NG. Nr. 72.

Ad. Thd. Alb. F. Lehmus, Die Lehre von der durch Christum geschehenen Versöhnung des Menschen, eine Synodalrede. Halle 1733. (Winer 1, 349. Kayser 3, 508 b.)

Ad. Thd. Alb. F. Lehmus, Predigt über Joh. VIII., V. 31—32, am 2. Sonntag nach Trinitatis. Nürnberg 1830. (Kayser 3, 508 b.)

(Ign. Lindl, [KL. 7, 2066]), Der uralte katholische Glaube. Nürnberg 1820. (Holtzmann-Bohatta 2, 226, Nr. 7528.)

M. Luther, Auslegung des Vaterunsers. Berlin 1825. (Köstlin, Luther 1⁵, 116 f, 291.)

M. Luther, Bibel (auch mit Bildern und Randglossen, mit Summarien und Nutzenwendungen). Nürnberg 1685.

Martin Luther, Das Neue Testament. Wittenberg 1565. Sulzbach 1829. Stuttgart 1793, 1831, 1832, 1833. Reutlingen 1794. (Winer 1, 166.)

Martin Luther, Eyn Enchiridion oder Handbüchlein eyne yetzlichen Christen fast nützlich bey sich zu haben, zur steter vbung vnd trachtung Geystlicher Gesenge vnd Psalmen Rechtschaffen vnd künstlich verteutsch, vnd mit grösserem Fleysz darvor vbersehen, gecorrigiret vnd gedruckt. (Wittenberg 1524.) (Köstlin, Luther 1⁵, 537.) (Graesse 4, 304. Kayser 3, 609 a.)

Martin Luther, Hauspostill vber die Sontags vnd der fürnehmsten Fest Euangelia durch das gantze Jahr. Mit fleysz von newem corrigirt vnd gemeret. Nürnberg. J. v. Berg vnd Ulr. Newber. 1547 (Vgl. Köstlin, Luther 1⁵, 720, 91. 722, 193.) (Graesse 4, 304. Kayser 3, 609 a.)

Martin Luther, Katechismus. Nürnberg 1737. Bayreuth 1805. Sulzbach 1806. Nürnberg 1831.

Martin Luther, Katechismus. Sulzbach 1806. (Kayser 3, 609.)

Martin Luther, Übersetzung von Jesus Sirach. Nürnberg 1714. (Vgl. Köstlin, Luther 2⁵, 292.)

B. W. Marperger (Oberhofprediger in Dresden, gest. 1746), Neues Kommunion-Büchlein. Nürnberg, Leipzig 1724. (Jöcher 3, 198. Hirsching 4, 359.)

J. Jac. Otto, Evangelischer Krankentrost, aus den Sonn-, Fest- und Feiertagsevangelien geschöpft, mit Vorrede von J. Ch. F. Burk. Reutlingen 1841. (Winer, Supplement, S. 254.)

Karl Panse, Geschichte der Auswanderung der evang. Salzburger im Jahre 1731—1732, ein Beitrag zur Kirchengeschichte. Leipzig 1827. (Kayser 4, 296 b.)

Reden und Predigt bei der Einweihung des evang. Bethauses in Eferding am 20. Sonntage nach Trinitatis, den 20. Oktober 1833, als am jährlichen Kirchweihfeste. Nebst einem Vorworte über die Anordnung der kirchlichen Feyerlichkeit, und einem, den Hergang des Baues betreffenden Anhang. Zum Besten des zu erbauenden Pastorats. Linz 1834. In Kommission der Raw'schen Buchhandlung in Nürnberg, Friedrich Fleischer in Leipzig und Samuel Elsner in Berlin.

Dreyfaches Kleeblatt, das ist I. Kurtzgefaßte Historie von der Reformation Lutheri und Übergabe der Augspurgischen Konfession an Kayser Karl den Fünften. II. Die wahre und geänderte Augspurgische Konfession samt beygesetzten Zeugnissen der heiligen Schrift, worauf dieselbe gegründet ist. III. Kurtze Widerlegung der fürnehmsten Irrthümer im Pabstthum und deren Schein Gründe, samt angehängten Regeln, wie sich diejenigen verhalten sollen, die unter Römisch-katholischen leben müssen. So wohl der Jugend als Erwachsenen zum besten, zur Befestigung ihres Glaubens und Verwahrung wider den Abfall. Kürzlich verfasst und herausgegeben von Christlieb Rezendorf.

Andere und verbesserte Auflage. Altdorf. Ernst Friedrich Zobel, in dem zweyten Evangelischen Jubeljahre 1730.

Chr. Gthlf. Salzmänn [der Pädagog, Gründer von Schnepfenthal 1784, gest. 1811], Ist es recht, über die heimlichen Sünden der Jugend öffentlich zu schreiben? Frankfurt und Leipzig 1784, 1785. (Kayser 5, 186.)

Claud. Schabinger, Schriftmäßige Waag Schale darinnen der vermehret kostbare Schatz Pat. Rudolf Capuzini von Schwyz, denen Evang. Landsleuten Cantons Glarus aufgetragen, abgewogen und zu leicht befunden. Zürich 1695.

Joseph Schaitberger [Siehe ob. S. 39, 42], Evangelischer Sendbrief an die Salzburger. Nürnberg 1702. (Heinsius 3, 526.)

Joseph Schaitberger, Neu-vermehrter Evangelischer Send-Brief, darinnen vier und zwanzig nützliche Buchlein enthalten, Geschrieben an die Lands Leute in Salzburg und andere gute Freund, dadurch dieselbigen zur christlichen Beständigkeit, in der evangelischen Glaubens-Lehr, Augspurgischer Confession, in ihrem Gewissen aufgemuntert werden. Aus heiliger göttlicher Schrift zusammengetragen, und auf Begehren guter Freunde sammt einem Anhang in Druck übergeben, von einem Bekenner der Wahrheit, um des evangelischen Glaubens willen vertriebenen Bergmann aus Salzburg. Nürnberg. Tübingen 1775. Reutlingen.

Joseph Schaitberger, Sterbetrost und Sterbensgedanken. Nürnberg 1831. (Hirsching 10, 2, 230.)

Benj. Schmolck [RE. 17, 661], Morgen- und Abendandachten. (Kayser 5, 125 b. Winer 2, 365.)

G. F. Seiler [siehe oben S. 323, 384, 387], Biblische Religion und Glückseligkeitslehre zur Unterweisung und Andachtsübung. Erlangen 1788. (Winer 2, 226.)

G. F. Seiler, Luthers kleiner und historischer Katechismus 1775. Bayreuth 1805.

Joh. Spangenberg, Postilla oder Auslegung der Episteln und Evangelien auf alle Sonntage des ganzen Jahres. Lüneburg 1794. Nürnberg 1780. (Heinsius 3, 777.)

J. Fr. Stark [siehe oben S. 323], Kreuz und Trostschule, in Betrachtungen und Gebeten, nebst Morgen- und Abendgebete und Lieder. Frankfurt a. M. 1754. (Kayser 5, 309 b.)

J. Fr. Stark, Tägliche Handbuch in guten und bösen Tagen. Frankfurt a. M. 1727. (Kayser 5, 309 a.)

Ch. C. Sturm [gest. 1786. Gegner Götzes], Geistliche Schriften. 4 Teile in 2 Bd. (Kayser 5, 363 b—364 a.)

Ch. C. Sturm, Unterhaltung mit Gott in den Morgenstunden auf alle Tage des Jahres. Halle 1768, 1811¹⁰, 1826¹¹, 1835¹³. (Winer 2, 393. Kayser 5, 364 a.)

„Suchet in der Schrift“. NS. Nr. 9.

Gerh. Tersteegen [RE. 19, 530], Geistliches Blumengärtlein inniger Seele oder kurze Schlußreime, Betrachtungen und Lieder über allerhand Wahrheiten des inwendigen Christentums zur Erweckung, Stärkung und Erquickung in dem verborgenen Leben in Gott. Hamburg 1731, Frankfurt, Leipzig 1769. (Graesse LG. 7, 310, 430. Winer, Supplement, S. 236.)

Gerh. Tersteegen, Hinterlassenes Testament. (Solingen 1769. [Vgl. RE. 19, 533, 26.]

Joh. Fr. Tiede, Unterhaltungen mit Gott in den Abendstunden, auf jeden Tag des Jahres. 1. und 2. Teil. Halle 1771, 72. (Meusel 14, 70. Winer 2, 393.)

Andr. Unglenk, Neuvermehrte geistliche Schriftquelle (mit vielen Kupfern). Nürnberg 1706, 1784. (Heinsius 4, 144.)

Verkündigung großer Freude. NG. Nr. 7.

J. E. Werner, Biblische Katechetik für Schullehrer, Informatoren. 2 Teile. Erfurt 1788–1791. (Kayser 6, 209 b. Heinsius 4, 390.)

Wert der Seele. NG. Nr. 106.

Worte der Ermahnung und des Trostes, aus der heiligen Schrift zusammengestellt, zu praktischer Anwendung bei Krankenbesuchen. Ludwigsburg 1827. (Kayser 6, 290 a.)

Jud. Thadd. Zauner, Über das unredliche Betragen der Feinde der Aufklärung, ein Wort zu seiner Zeit. Salzburg 1791. (Kayser 6, 315 a.)

* * *

Als verbotene Schriften werden im Staatsarchiv zu Innsbruck, Gubernium, Repertorium, Bücherzensur 1790–1801 folgende notiert:

(Joh. Fr. E. Albrecht), Julie Farnese, Aus den Zeiten Papst Alexanders VI. Vom Verfasser der Familie Eболи. Leipzig 1796. (Holtzmann-Bohata 2, 345, N. 11512.)

H. P. Almann, Geist des Christentums oder politisch-hierarchische Heuristik. In und mit Anmerkungen über die wirkliche und mögliche Verfassung der katholischen Geistlichkeit in der Kurpfalz. Leipzig 1794. (Kayser 2, 328 b.)

H. Sim. v. Alpen, Patriotischer Aufruf zur allgemeinen Vereinigung der Religionen, Konfessionen, Kirchen, Schulen, Konsistorien, Religionslehrer und Gemeinden. Frankfurt a. M. 1801. (Winer 1, 358.)

Chr. Fr. v. Ammon [RE. 1, 453], Christliche Religionsvorträge über die wichtigsten Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre. Erlangen 1796. (Kayser 1, 54 a.)

Chr. Fr. v. Ammon, Entwurf einer wissenschaftlich praktischen Theologie nach den Grundsätzen des Christentums und der Vernunft. Göttingen 1797. (Kayser 1, 53 a.)

Chr. Fr. v. Ammon, H. C. Hänlein [gest. 1829, OKR. in München] und H. E. Paulus [RE. 15, 90], „Neues theologisches Journal“. Nürnberg 1796. (Kayser 3, 272.)

J. Ch. W. Augusti [RE. 2, 253], Theologische Blätter oder Nachrichten theologischen Inhalts, Anfragen und Bemerkungen theologischen Inhaltes. Gotha 1796–98. (Winer 1, 15.)

K. F. Bahrdt [RE. 2, 357], Auszug aus Dr. Martin Luthers Tischreden, mit Anmerkungen. Halle 1791. (Kayser 3, 611.)

K. F. Bahrdt, Geschichte seines Lebens, seine Meinungen und Schicksale, von ihm selbst geschrieben. Berlin 1791. (Kayser 1, 140.)

K. Fr. Bahrdt, Katechismus der natürlichen Religion als Grundlage eines jeden Unterrichtes in der Moral, Religion zum Gebrauch für Eltern, Prediger, Lehrer und Zöglinge. Halle 1790. (Kayser 1, 140.)

K. F. Bahrdt, Sonnenklare Unzertrennlichkeit der Religion und Moral an den Verfasser des himmelweiten Unterschieds derselben. Halle 1791. (Kayser 1, 140 b.)

* Baltasar der Heilige, ein Bruder, oder geheime Geschichte der Brüder Rosenkreuzer der protestantischen Religion. Gotha 1795. (Kayser 1, 145 a.)

* Beiträge zur Beförderung des ältesten Christentums und der neuesten Philosophie von einem katholischen Selbstdenker. Ulm 1790, Wohlerische Buchhandlung. (Heinsius 3, 451.)

Jh. Gf. Berger, Aphorismen zur Wissenschaftslehre der Religion. Leipzig 1796. (Kayser 1, 217 a.)

E. Z. Berthe, Unterhaltungen eines Lehrers mit seinen Schülern über das Leben, Lehre, Schicksale und Taten Jesu Christi. Cöthen 1796, 1798. (Kayser 1, 229.)

Biblische Erzählungen für die Jugend Alten und Neuen Testaments, von der asketischen Gesellschaft. Zürich, Orell 1790. (Heinsius 1, 803.)

Biblische Theologie des N. T., Christologie nach den drei ersten Evangelisten. Leipzig 1800. (Heinsius 4, 57.)

M. J. Biergans, Satyrisches Allerley für Kutten und Schwarzröcke, gedruckt auf Kosten des Vatikans 1789.

Platon Blanchard, Cit. de la section de la réunion à Paris. Catechisme de la nature, ou religion et moral naturelles. L'an II. de la république. (La France littéraire ou Dictionnaire bibliographique 1, 349.)

P. Z. Bruns, Luther, ungedruckte Predigten. Helmstedt 1796. (Kayser 3, 610 b.)

K. R. Cannabich [Hofpr. in Sondershausen, gest. 1830], Predigten über die Sonn- und Festtageevangelien des ganzen Jahres zur Beförderung eines reinen und tätigen Christentums. Leipzig 1795, 1799. (Winer 2, 132.)

Gelasio di Cilia, Himmlischer Seelenmagnet oder andächtiges Gebetbuch, neuverbessert. Permiss. superiorum, Augsburg 1790.

* Das Leiden Jesu Christi in den vierzehn Stationen des heiligen Kreuzweges, zwölfmal vorgestellt von einem Weltpriester. Augsburg 1790. (Kayser 3, 515 b.)

(Carl Daub [RE. 4, 496]), Predigten nach Kantschen Grundsätzen.

(Gießen) Königsberg 1794. (Holtzmann-Bohatta 3, 294. Nr. 9588. Winer 2, 94.)

Thdd. A. Dereser [Prof. d. rk. Theologie, gest. in Straßburg 1827. Sein „Tu es Petrus“ 1790 auf dem Index], Über religiöse und politische Toleranz. Eine Amtspredigt. Straßburg.

Der kleine Himmelschlüssel, oder sehr nützlich und trostreich Gebetbuch, verfaßt von einem Kapitulardes Stiffes Einsiedeln. Mündelheim 1786. (Kayser 3, 146 b.)

* Die Vorteile der Ohrenbeichte für den Staat. Donauwörth 1794.

Döderleins [siehe oben S. 755], J. C. R. Eckermanns [Prof. in Kiel, gest. 1836] und [J. F. K.] Löfflers [Prof. und P. in Frankfurt, gest. 1816] Gutachten über einige wichtige Religionsgegenstände in Beziehung auf den Religionsprozeß des Predigers Schulz in Gielsdorf. Görlitz 1794. (Kayser 3, 579 b.)

(Joh. Bapt. Durach), Weibertreu und Pfaffenregiment, eine vaterländische Ritterszene aus den Zeiten der Kreuzzüge. Wien und Leipzig. 1790. (Holtzmann-Bohatta 4, 383. Nr. 11964.)

Ch. Fr. Duttonhofer [Gen.-Sup. Heilbronn, gest. 1814], Geschichte der Religionsschwärmereien in der christlichen Kirche. Heilbronn am Neckar 1796. (Kayser 2, 85.)

Eberhard, Neueste Ansicht und Beleuchtung der Geschichte der Sonn- und Festtage sowie der Evangelien und Episteln der Christen. Erfurt 1799. (Kayser 2, 88 a.)

J. Chr. F. Eck, Versuch, die Wundergeschichten des Neuen Testaments aus natürlichen Ursachen zu erklären. Oder Beweis von dem Wunder in seiner wahren Gestalt. Berlin 1795. (Winer 1, 392.)

Jak. C. Eckermann [siehe oben], Theologische Beiträge. Altona 1790–1799. (Kayser 2, 95 ab.)

Johannes Falk, Die Heiligen Gräber zu Rom und die Gebete, zwei satyrische Gedichte, im Taschenbuch für Freunde des Scherzes und der Satyre. Leipzig 1796. (Kayser 2, 189.)

(Joh. Gottl. Fichte), Versuch einer Kritik aller Offenbarung. Königsberg 1792. (Winer 1, 366. Holtzmann-Bohatta 4, 298. Nr. 9307.)

K. Chr. Flatt [Prof. in Tübingen, gest. 1843], Philosophisch-exegetische Untersuchungen über die Lehre von der Versöhnung des Menschen mit Gott. Göttingen 1797. (Heinsius 1, 894.)

Chr. Wilh. Flügge [P. in Salzhausen, gest. 1828], Geschichte des Glaubens an Unsterblichkeit, Auferstehung, Gericht und Vergeltung mit einer Vorrede von G. J. Plank. Leipzig 1794. (Kayser 2, 233 b.)

Freimütige Äußerungen über die Bibel und ihren Wert als Religions- und Sittenbuch für alle Zeiten. Berlin 1799. (Heinsius 2, 148.)

J. P. Gabler [RE. 6, 326], „Neuestes theologisches Journal“. Nürnberg 1799. (Kayser 3, 272.)

Geistliche Stadt Gottes. Augsburg 1768.

(Benj. Gottl. Gerlach), Moses und Christus oder über den inneren

Wert und die wahrscheinlichen Folgen des Sendschreibens einiger Hausväter jüdischer Religion an Herrn Propst Teller und dessen darauf erhaltene Antwort. Berlin 1799. (Holtzmann-Bohatta 3, 165. N. 5413.)

Geschichte aller christlichen Religionen und aller Sektierer. Halle. (Kayser 2, 369 b.)

Geschichte aller Päpste von Apostel Petrus an bis Pius den Letzten. Aus dem Französischen mit Anmerkungen. Köln (P. Hammer & Co.) 1798. (Weller 174.)

(Joh. Bapt. Graser [Verheir. rk. Priester, gest. 1841, Bayreuth KL. 5, 1030]); Prüfung des katholisch-praktischen Religionsunterrichtes von einem katholischen Religionslehrer. Leipzig 1800. (Holtzmann-Bohatta 3, 316, Nr. 10254.)

* Gründlicher Bericht von der löbl. Erzbruderschaft des heiligen Rosenkranzes. Augsburg 1789. (Kayser 1, 221 b.)

Thom. Gutmann, Philosophische Abhandlungen über die jetzige Irreligiosität und eine vernünftige religiöse Erziehung. Zerbst 1800. (Kayser 2, 465.)

J. Dt. Hartmann, Beiträge zur christlichen Kirchen- und Religionsgeschichte. Jena 1796. (Winer 1, 545.)

J. G. Hasse, Freimütige Untersuchungen über Jesum, den Sohn Gottes. Halle und Leipzig 1798. (Winer 1, 423.)

* Hat die katholische Messe einen schriftmäßigen Grund? oder Gründliche Widerlegung der päpstlichen Meßirrtümer. Leipzig 1790. 1791. (Kayser 3, 58 b.)

H. Ph. Kr. Henke [RE. 7, 680], Magazin für Religionsphilosophie Exegese und Kirchengeschichte. Helmstedt 1794–96. (Winer 1, 15.)

A. Hennings, Dr. Martin Luther! Deutsche gesunde Vernunft von einem Freunde der Fürsten und des Volkes und einem Feinde der Betrüger des einen und Verehrer des anderen. Nicht in Berlin, -- eher noch in Wien! auch leider! nicht in Braunschweig. (Weller, 152. Kayser 3, 611.)

Heynig, Theorie der sämtlichen Religionsarten des Fetischismus, Uranotheismus, Anthropol- und Henotheismus, Monotheismus und des moralischen Theismus, dargestellt in aller Kürze. Leipzig 1799. (Kayser 3, 139.)

F. C. Jensen, Kann man Professor Fichte mit Recht beschuldigen, daß er den Gott der Christen leugne? Helmstedt. Kiel, 1799. (Weller 180.)

* Ist es für die katholische Kirche nützlich, daß Pius VI. ein Nachfolger gegeben werde? Oder kann unsere Kirche nicht auch ohne Papst bestehen? (Stettin, Ulm-) Valence 1799. (Kayser 3, 276.)

* Ist es im 18. Jahrhundert zu früh, sich zur natürlichen Religion zu bekennen? Gorlitz 1792 (Anton in Halle). (Kayser 3, 276.)

H. Jung, Über Bibellehre und Christentum für gebildete Laien. Leipzig 1796. (Kayser 1, 254.)

E. Traug. Kaiser, Gespräche über einige systematische Lehr-

meinungen in der Religion, gehalten von einigen Geistlichen, herausgegeben von K. G. Albus, gen. Weiße. Heterodorimpolis-Braunschweig 1789. (Kayser 2, 375 b.)

(K. v. Knoblauch), Anti Thaumaturgia oder die Bezweiflung der Wunder. Leipzig, Loretto 1790. (Sommerbrod in Berlin.) (Weller II, 1, 143. Holtzmann-Bohatta 1, 83, Nr. 2240.)

A. H. M. Kochen [gest. 1847], Versuch einer neuen Theorie der Religionsphilosophie nebst einer kritischen Darstellung des Verhältnisses, in welchem Judaisme und Christianisme zum wahren Interesse der Religion stehen. Germanien (Leipzig) 1797. (Kayser 6, 69 a.)

(Heinr. Mart. Gottfr. Köster), Die neuesten Religionsbegebenheiten mit unpartheyischen Anmerkungen für das Jahr 1795. Gießen 1778–96. (Winer 1, 580. Holtzmann-Bohatta 3, 372. Nr. 11919.)

W. Trg. Krug [Prof. in Leipzig, gest. 1842], Brief über die Perfektibilität der geoffenbarten Religion an Alethophilus nebst einer Nachschrift an das Publikum. Als Prolegomenon zu einer jeden positiven Religionslehre usw. Jena-Leipzig 1795, 1797. (Winer 1, 398.)

-- Kurze Geschichte der evangel.-lutherischen Kirche in Ungarn vom Anfang der Reformation bis Leopold II, nebst den neuesten Religionsgesetzen. Göttingen 1794.

S. G. Lange [Prof. in Rostock, Kantianer, gest. 1823], Versuch einer Apologie der Offenbarung. Jena 1794. (Kayser 3, 476 a. Heinsius 2, 718.)

A. M. Liguori [KL. 7, 2023], Auserlesene Andachtsübungen zum allerheiligsten Herzen Jesu und Mariae, zum täglichen Gebrauch eingerichtet, mit der Andacht des heiligen Gottesweges vermehrt. Landshut 1790. (Augsburg 1823.) (Kayser 1, 60 a.)

F. G. N. Lobethan, Eine Frage: Was kann und soll der Laie glauben und in welchem Lichte muß sich überhaupt der Laie in Glaubenssachen betrachten? beantwortet. Leipzig 1795. 1796. (Kayser 3, 575 b.)

Löffler [siehe oben S. 761], Predigten. Züllichau und Freistadt 1796. (Kayser 3, 579 b.)

Löffler, Über die kirchliche Genugtuungslehre. Züllichau und Freistadt 1796. (Kayser 3, 579 b.)

* Machet die Tore weit auf! Die Juden kommen. Eine kritische Beilage zum Briefwechsel zwischen dem Propst Teller und einigen jüdischen Hausvätern. Gera 1800. (Kayser 4, 2.)

* Medizinisch-hermeneutische Untersuchung der in der Bibel vorkommenden Krankengeschichten 1794. (Kayser 6, 28 a.)

Mercier, Geschichte einer jungen Protestantin. Mainz 1793.

Michaelis, Semler, Leß, Aichard, Simon, Orobio, Freret, Porphyrius oder letzte Prüfung und Verteidigung der christlichen Religion. Frankfurt und Leipzig 1793. (Winer 1, 378.)

J. F. W. Motz, Kern- und Kraftstellen über wichtige Gegenstände

aus Dr. Martin Luthers Schriften gezogen und alphabetisch geordnet. Leipzig 1797. (Kayser 3, 329 a.)

Neues christliches Heidentum oder französischer Katechismus, welcher das Ungeheuer der heutigen Philosophie gegen Gott und die Religion aus ihren Urquellen darstellt. Augsburg 1793. (Kayser 3, 81 a. Heinsius 2, 308.)

F. A. Obermayr [Jos. Richter], Bildergalerie katholischer Mißbräuche. Frankfurt und Leipzig 1784. (Kayser 4, 255.)

Ernst Fr. Ockel, Über die Religion der Vollkommenen. Anmerkungen zu dieser Schrift des Herrn Konsistorialrates Teller. Berlin 1794. (Kayser 4, 258 a.)

Th. Paine, The Age of Reason. 2 Parth. Being an investigation of true and fabulous Theology. Paris 1794, London 1795. (British Museum. Catalogue of Printed Books. Pahde-Paloy 21. London 1893.)

Th. Paine, Über Gottesdienst, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von G. F. Rebmann. Altona 1798.

Parow, Grundriß der Vernunftreligion, zum Gebrauche bei seinen Vorlesungen entworfen, mit literarischen und erläuternden Anmerkungen begleitet. Berlin 1799. (Winer 1, 284.)

J. Glo. Benj. Pfeil, Belehrungen eines Vaters an seine geliebten Kinder über verschiedene Gegenstände der Religion, nach den Bedürfnissen unserer Zeit. Leipzig 1797. (Kayser 4, 333.)

K. H. L. v. Pölitz, Populäre Moral des Christentums nebst einer historischen Einleitung in das Zeitalter Jesu. Für das Bedürfnis gebildeter Christen. Leipzig 1794. (Kayser 4, 373.)

K. Leonh. Reinhold [siehe oben S. XX], Sendschreiben an Lavater und Fichte über den Glauben an Gott. (F. Perthes) Hamburg 1799. (Kayser 4, 474.)

* Resultate der kritischen Philosophie, vornehmlich in Hinsicht auf Religion und Offenbarung. Leipzig 1799. (Vgl. Kayser 4, 492.)

Andr. Riem, Das reinere Christentum oder die Religion der Kinder des Lichts, auch unt. d. Tit.: Fortgesetzte Betrachtungen über die eigentlichen Wahrheiten der Religion, oder Fortgang da, wo Abt Jerusalem stillstand. 1789–92. Berlin 1794. (Winer 1, 378.)

Andr. Riem, Über Religion als Gegenstand der verschiedenen Staatsverfassungen. Berlin 1793. (Kayser 4, 514.)

Rosenmüller, Julians Widerlegung der Bücher Augustins über den Ehestand und die Lust. Ein Betrag zur Dogmengeschichte in einem deutschen Auszuge. Leipzig 1796.

* Rousseau, Über natürliche und geoffenbarte Religion. Ein Bruchstück aus dem Emil. Übersetzung. Neustrelitz 1796.

Kasp. Ruef, Freiburger Beiträge zur Beförderung des ältesten Christentums und der neuesten Philosophie. Ulm 1788. (Heinsius 3, 451.)

Schauenberg, Heiliger Liebesbund zur Ehre des göttlichen Herzens Jesu im Heiligen Altarsakramente. Zum täglichen Gebrauche mit Morgen-

Abend-, Meß-, Beicht-, Kommunion- und anderen Gebeten. Augsburg 1789. (Kayser 5, 60 a.)

Joh. Chr. Schaumann, Moral, zunächst für seine Zuhörer. Gießen 1796. (Kayser 5, 60.)

Scherer, Die katholischen Briefe neu übersetzt, philosophisch-praktisch erklärt. I. Teil, welcher den Brief des Jakobus enthält. Frankfurt und Leipzig 1799. (Vgl. Kayser 5, 74.)

F. D. E. Schleiermacher [RE. 17, 587], Offenbarung und Mythologie als Nachtrag zur Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft. Berlin 1799. (Kayser 4, 266.)

F. D. E. Schleiermacher, Über die Religion. Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern. Berlin 1799. (Winer 1, 284.)

Schmerler, Freimütige Betrachtungen über die dogmatischen Lehren und Wunder und Offenbarung in Briefen an einen Freund. 1792. (Ersch, S. 18.)

J. Wilh. Schmidt, Über christliche Religion und deren Beschaffenheit und zweckmäßigen Behandlung als Volkssage und Wissenschaft für das gegenwärtige Zeitalter. Jena 1797. (Kayser 5, 115.)

Ph. Hein. Schuler, Beiträge zur Geschichte der Veränderungen des Geschmacks im Predigen unter den Protestanten. Halle 1799. (Kayser 5, 171.)

Sendschreiben an Se. Hochwürden Herrn Oberkonsistorialrat und Propst Teller zu Berlin von einigen Hausvätern jüdischer Religion. Berlin (Mylus) 1799. (Kayser 5, 229.)

K. Ph. Mich. Snell, Ein Wort zur Verteidigung des alten Glaubens. Frankfurt a. M. 1799. (Heinsius 3, 759.)

K. Spazier [Hofrat zu Neuwied, gest. in Leipzig 1805], Das Theater der Religionen oder Apologie des Heidentums, geschrieben von einem Katholiken, mit Anmerkungen von einem Protestanten. Athen (-Leipzig) 1791. (Weller 2, 150.)

K. Fr. Stäudlin [RE. 18, 741], Geschichte der Sittenlehre Jesu. Göttingen 1799. (Kayser 5, 312.)

Ignaz Steuer, Kurzer Unterricht von dem Weihwasser, zusammengetragen aus des Paters Collin Abhandlung von dem Weihwasser. Landshut 1789.

Wilh. Abr. Teller [RE. 19, 475], Beantwortung des Sendschreibens einiger Hausväter jüdischer Religion an mich, den Propst Teller. Berlin 1799. (Kayser 5, 408.)

Wilh. Abr. Teller, Neues Magazin für Prediger. Züllichau und Freistadt 1794. (Kayser 4, 9 b.)

J. O. Thieß, Das Neue Testament oder die heiligen Bücher der Christen. Neu übersetzt mit einer annehmbaren Erklärung. Leipzig und Gera 1794–95. (Winer 1, 172.)

J. O. Thieß, Dr. Martin Luthers Lehren, Räte und Warnungen für unsere Zeiten gesammelt und herausgegeben. Hamburg und Kiel 1792. (Kayser 3, 610 b.)

Joh. Heinr. Tieftrunk [RE. 19, 763], Religion der Mündigen. Berlin 1800. (Winer 1, 299.)

Joh. H. Tieftrunk, Zensur des christlichen protestantischen Lehrbegriffes nach den Prinzipien der Religionskritik, mit besonderer Rücksicht auf die Lehrbücher der Herren Döderlein und Morus. Berlin 1791—95. (Winer 1, 299.)

* Unser Reich ist nicht von dieser Welt, Ein erbaulicher Sermon für Geistliche und Weltliche. 1798.

K. Venturini [P. gest. 1849], Die Religion der Vernunft und des Herzens. Eine berichtigte Darstellung der Ideen zur Philosophie über die Religion. Kopenhagen und Leipzig 1799. (Kayser 6, 49.)

* Von der Schädlichkeit des Religionszwanges. Die Sache nach gemeinsamem Menschensinn betrachtet. Zürich 1793. (Kayser 5, 52 b.)

(J. Fr. Ludw. Wachler), Betrachtungen über das Christentum nach Rousseauschen Grundsätzen. Lemgo 1792. (Holtzmann-Bohatta 1, 215. Nr. 6180.)

(J. Fr. L. Wachler), Prolegomena zu einer christlichen Religionslehre nach den Bedürfnissen und Forderungen des Zeitalters von einem Laien. Zerbst 1801. (Holtzmann-Bohatta 3, 308, Nr. 10022.)

* Was soll aus dem Papsttum werden? oder Vorschlag zu einer vernünftigen, dem Katholizismus angemessenen Einrichtung des Primats. Ein Wort von großer Wichtigkeit für katholische Nationen. Leipzig 1798. (Kayser 6, 158 a.)

P. Ph. Wolf, Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius VI. Leipzig 1796. (Kayser 6, 280 a.)

P. Ph. Wolf, Vorschlag zu einer Reformation der katholischen Kirche. Leipzig, Luzern 1800. (Kayser 6, 280.)

P. Wolfster, Geschichte der Reformation. Rom, Wittenberg, Genf, (= Braun in Heidelberg) 1796. (Weller 164.)

* Zollikofers [RE. 21, 711] und eines Ungenannten Predigten über den Wert der bürgerlichen und Religionsfreiheit und über die Pflicht der Ergebung in Zeiten, wenn die Wahrheit verfolgt wird. Hamburg 1795. (Kayser 6, 345.)

Noch einige Zensurverbote: Die Studien- und Bücherzensurkommission beantragt, das Werk [H. K. v. Gleichen] Metaphysische Ketzereien oder Versuche über die verborgensten Gegenstände der Weltmacht und ihre Grundursachen. Germanien [Regensburg] 1791 (Weller, 149) zu verbieten, weil darin der Pantheismus verteidigt wird; genehmigt mit ahE. 21. Juli 1791. (HHSt. StR. 22. Juni 1791, Z. 3133). — Mit ah. Handschreiben vom 14. Mai 1794 wird verboten: Benj. Noldmann, Geschichte der Aufklärung in Abyssinien oder Nachricht von einem Aufenthalte an dem Hofe des großen Negus. Göttingen 1791. (Heinsius 3, 63. Kayser 4, 245 a.) (HHSt. StR. 4. Juni 1794, Z. 1047.) — Die niederösterreichische Statthalterei eröffnet das Verbot von Diester-

wegs pädagogischen Schriften in was immer für einer Auflage als Hilfsbuch für Präparanden und junge Schullehrer wegen dessen destruktiver Tendenzen. (OKR. AC. 1852, N. 175.) — Dagegen: Der Präsident der Polizeihofstelle unterbreitet dem Kaiser das vom Oberstburggrafen in Prag zugesendete, für protestantische Glaubensgenossen bestimmte, Werk: „Die Religion der Christen [in einem Katechismus aufs neue gelehrt. Kiel 1814. RE. 7, 438] von Claus Harms.“ — Erledigung des Kaisers vom 13. März 1815: Die Schrift ist zuzulassen; den Ordinariaten aber ist zu bedeuten, daß bei Anträgen auf das Verbot eines Buches immer die Stellen, welche sie anstößig finden, und die Gründe, auf welche sich dies Urteil stützt, angeführt werden. (Ml. Polizeiakten, 23. Februar 1815 ad 127.)

7) Siehe s. v.

Seite 448:

1) OKR. AC. 1793, N. 160.

2) OKR. AC. 1826, N. 223.

3) HHSt. StR. 4. April 1784. Rautenstrauch, siehe oben S. 323, 3; v. Swieten, ENG. 5, 36.

4) HHSt. StR. 22. September 1786, Z. 3756; 16. August 1787, Z. 3506.

Seite 449:

1) RE. 17, 777—781.

2) Siehe oben S. XX.

3) KL. 7, 559.

4) Vgl. ebenda 2, 1468. 1780—86.

5) HHSt. StR. 9. November 1786, Z. 4490.

6) RE. 18, 677—81.

Seite 450:

1) Augsburg 1789, 5. Bd. S. 109—364. — Vgl. Nippold 2, 481.

2) Siehe oben S. XIX, 91, 450.

3) HHSt. StR. 19. Mai 1790, Z. 1364, 1760.

4) HHSt. StR. 29. März 1798, Z. 1571.

Seite 451:

1) HHSt. StR. 28. Mai 1790, Z. 1428. 3 Jahrgänge. Wien 1790—92. Kayser 1, 193 b).

2) Siehe KL. 5, 1068.

3) HHSt. StR. 16. Juni 1791, Z. 2658. Pet. Villaume, Von dem Ursprunge und den Absichten des Übels. 3 Bde. Leipzig 1784—87. Kayser 6, 82 a).

4) Siehe unten S. 491. Die vom Kaiser Josef II. in seinen Staaten zwar gegründete, aber von der Römischen Hierarchie untergrabene Toleranz. In einer species facti dargestellt, mit mehr als hundert Urkunden beleuchtet und dem Kaiser zugeeignet, von einem noch blutenden Opfer der Römischen Hierarchie und der politischen Kirche. Frankfurt und Leipzig 1789. 423 S. (Vgl. Frank, TP., S. 117). Die Streitschrift ist voll heftiger Anklagen gegen die (öö.) Behörden, daß sie Patent-

vorschriften unterschließen oder ihnen entgegenhandelten . . . Der Kaiser weiß von alledem nichts. Schwere Anklagen werden gegen das ak. Konsistorium erhoben. Den Schikanen, der Barbarei, der Polizeiwilkkür tritt eine unbändige flazianische Kampfeslust, ein unbeugsames, doch, wie es scheint, z. T. irre gehendes Rechtsgefühl entgegen.

- 1) OKR. AC. 1790, N. 85.
- 2) KL. 12, 1631. Winer, Supplem. 1842, S. 122.
- 3) HHSt. Noten der Polizeihofstelle an die Staatskanzlei. 7. April 1840.
- 4) Jahrbuch 28, 174.

Seite 452:

- 1) RE. 11, 465 f.
- 2) „Wiener Zeitung“. Abendblatt 1852, N. 72. — OKR. HC. 1852, N. 193.
- 3) OKR. AC. 1864, N. 1457, 1184, 1865, Z. 663.

Seite 453:

- 1) HHSt. StR. 1794, 19. Oktober, Z. 3598; 8. November, Z. 3830.
- OKR. AC. N. 171, 182. Vgl. Frank, TP., S. 149.
- 2) Siehe s. v.
- 3) OKR. AC. 1818, N. 390; 1819, N. 56.
- 4) OKR. AC. 1821, N. 67, 82, 279.
- 5) OKR. AC. 1815, N. 236, 294.
- 6) Vgl. Kayser, 10, 375 a).
- 7) HHSt. Noten der Staatskanzlei an Polizeihofstelle. 14. April 1846.

Seite 454:

- 1) Siehe oben S. 452.
- 2) Siehe s. v.
- 3) OKR. AC. 1855, N. 736; 1856, N. 97.
- 4) Siehe oben S. 385.

Seite 455:

- 1) OKR. HC. 1828, N. 84, 90, 180.
- 2) OKR. AC. 1818, N. 279, 62, 202.
- 3) Innsbruck StA. 28. November 1806. Gub.-Repertorium, Bücherzensur N. 43.
- 4) Siehe oben S. 246.

Seite 456:

- 1) 1828. HHSt. StR. 27. Juni, Z. 4098. OKR. N. 372. Vgl. Frank, TP. S. 115.
- 2) Frank, S. 100f, 115. — Jahrbuch 22, 200—205.
- 3) 1783. MKU. 3. Juli, Z. 2661. HHSt. StR. 14. September, Z. 2382.
- 4) OKR. AC. 1786, N. 201, 207. — MKU. 6. November 1788, Z. 2092.

Seite 457:

- 1) 1828. MKU. 31. März, Z. 7613; 3. Juli, Z. 15031. OKR. AC. 282, 342. — 1829. MKU. 13. September, Z. 21754. OKR. AC. N. 429. — Frank, TP., S. 118.
- 2) OKR. HC. 1795, N. 79. — (Vgl. Wiedemann [a. a. O. siehe oben S. 672], 5, 425.)

- 3) 1843. MKU. 5. Mai, Z. 12002. OKR. AC. Z. 199.
- 4) OKR. AC. 1855, Z. 404.
- 5) Siehe oben S. XIX u. s. v.
- 6) HHSt. StR. 23. Dezember 1781. Vgl. 23. Juni, 14. Juli. (Joh. Sigm. Stöys Kinderbibel [Nürnberg 1781. Kayser, Bücherlexikon 5, 347a] ist wegen einiger lutherisch gedrehter Schrifttexte in den Erblanden, wo die ak. Religionen nicht angenommen sind, nur gegen Zettel an die Glaubensgenossen und an alle vernünftigen und angesehenen Personen zu verabfolgen. HHSt. StR. 13. Juli 1781, also vor dem TP.)

7) 1787. HHSt. StR. 25. August, Z. 3583; 3. April, Z. 1424. OKR. HC. Nr. 134. 1847 berichtete der Polizeipräsident (siehe oben S. 437, 9) der Hofkanzlei über die illustrierte lutherische Bibel der Cotta'schen Buchhandlung; die ersten Hefte wurden gemäß der ahE. 23. November 1816 (siehe S. 458) mit „erga schedam“ erledigt. Auf ein Anerbieten der Cotta'schen Buchhandlung erklärte sich der theologische Zensor für die Zulassung, wenn auf dem Titel „Bibelanstalt“ durch die Firma ersetzt würde und man die Gewißheit bekäme, daß die Bibel nicht von einer ausländischen Bibelgesellschaft herrühre. Nachdem neue Erhebungen dies geregelt, wurde die Ausgabe zugelassen, doch nicht heftweise. (HHSt. Noten der Polizeihofstelle an die Staatskanzlei. 26. März, 22. April 1847.)

8) RE. 22, 52.

9) Siehe s. v.

10) Rocholl, Geschichte der ev. Kirche in Deutschland. 1897, S. 557. Chr. Tischhauser, Geschichte der ev. Kirche Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1900, S. 248. — W. Canton, History of the British and Foreign Bible Society. 1904. 1, 23, 211, 227, 229f, 429, 442; 2, 222. — Witz-Oberlin, Die ev. Vereinstätigkeit (siehe oben S. 439, 2), S. 152f.

Seite 458:

- 1) Helfert, § 81 k).
- 2) OKR. AC. 1876, N. 267.

Seite 459:

- 1) Wohl Job. Jänicke an der Bethlehemskirche. Vgl. Knak, J. J., S. 70f.
- 2) Gegen besonderen Zettel. Siehe oben S. 457, 7).
- 3) OKR. AC. 1827, N. 136; vgl. 1829, N. 386.
- 4) Mairhofen. Zell, 18. März 1830.
- 5) Im fürstl. Metternichschen Familienarchiv in Pläß (Böhmen) findet sich im Kasten 62 u. a.: Entwurf zu einer österreichischen Bibelgesellschaft. Näheres war darüber leider noch nicht in Erfahrung zu bringen. Vgl. „Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs.“ 1. Bd., 2./3. H. Wien 1909, S. 149.
- 6) Pauline, dritte Gattin Wilhelms I., 1800—73.

7) HHSt. Noten der Staatskanzlei an die Polizeihofstelle. 5. und 14. Juni 1834. — Loesche, Die ev. Fürstinnen, 1904, S. 50.

Seite 460:

- 1) Canton, a. a. O. 1, 334 ff.
- 2) RE. 1, 627, 47; 628, 11 ff.
- 3) OKR. AC. 1828, N. 114.
- 4) OKR. AC. 1828, N. 183, 244, 368, 475, 489; 1829, N. 79.
- 5) OKR. AC. 1830, N. 194.
- 6) OKR. AC. 1830, N. 194. — MKU. 24. März 1829, Z. 6169.
- 7) OKR. AC. 1831, N. 133, 272.
- 8) OKR. AC. 1832, N. 104.
- 9) OKR. AC. 1842, N. 205, 274; 1843, N. 29.

Seite 461:

- 1) OKR. AC. 1852, N. 27.
- 2) OKR. AC. 1857, N. 295.

Seite 462:

- 1) RE. 3, 163, 26.
- 2) OKR. AC. 1857, N. 316, 392.
- 3) OKR. HC. 1858, N. 420.
- 4) OKR. HC. 1843, N. 467 (1857, N. 454); 1860, N. 203.
- 5) 1593, 1596, 1613.
- 6) RE. 3, 163, 18.

7) Um alle Vorzüge der Kralicer Bibel zu vereinigen, nahm er 1. Mose bis Esther aus der ersten Kralicer Ausgabe; alle übrigen aus der letzten Kralicer (1613); die Vorreden sind gestrichen. Vorrede von 1863. Gefällige Mitteilung von Prof. Dr. Skalský.

8) Größere Schrift bei Überschriften und Beweisstellen, Rechtschreibung, einzelne Formen.

9) Siehe oben S. 461.

10) 25. Januar 1861. OKR. AC. 1861, 93.

11) OKR. AC. 1862, N. 112, 225.

Seite 463:

1) OKR. AC. 1864, N. 115, 644.

2) Vgl. das ähnliche Gesuch der Strafanstalt Stein; damals schenkte einer der Räte Bibel und Gesangbuch, ein anderer ließ erstere in Leder binden. OKR. AC. 1853, N. 627.

3) OKR. AC. 1869, N. 573.

4) OKR. AC. 1869, N. 634, 1151, 1201.

5) OKR. AC. 1871. — ÖStW. 2, 496. Zur weiteren Geschichte der Bibelverbreitung vgl. die Berichte der österreichischen Generalsynode und die in Berlin erscheinenden Jahresberichte der Britischen Bibelgesellschaft. Noch heute leidet letztere und ihre Boten durch das im Belieben der einzelnen Statthalter liegende Recht, die Kolportagelizenz zu erteilen und zu entziehen, ferner durch die Gegnerschaft des Klerus und die Roheit in manchen Schichten der Bevölkerung. Vgl. Bericht der Bibelgesellschaft, 1909, S. 22 f. und oben S. LII.

Seite 464:

1) Helfert, § 80.

2) Wurzbach, 60, 160.

3) HHSt. StR. 14. April 1788, Z. 1551.

Seite 465:

1) HHSt. StR. 13. Juni 1828, Z. 3809. AhE. 1. April 1832.

2) HHSt. StR. 16. März 1834, Z. 1839; 21. Mai 1835, Z. 3359. Vgl. 1. Januar 1838, Z. 240.

3) Vgl. Bet(h)vogt; der Vogt übte sehr häufig richterliche Befugnisse aus. Die Betvogtei ist im Gegensatz zur Erbvogtei die widerrechtliche Vogtei. Vgl. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich. 1879, S. 155.

Seite 466:

1) Siehe s. v.

Seite 469:

1) Lehngelühren, welche der Obereigentümer für die Annahme eines neuen Nutzungseigentümers von diesem erhält.

Seite 471:

1) 14. Januar 1839. MKU. 9. Juni 1848, Z. 14394.

Seite 472:

1) Siehe oben S. XXIX.

Seite 474:

1) MKU. 17. November 1847, Z. 33219. Siehe S. 492, 1.

2) MKU. 26. November 1847, Z. 39075.

Seite 475:

1) 1831. MKU. 17. Juni, Z. 13280; 22. September, Z. 17715; 10. November, Z. 23538; 21. März 1833, Z. 6217. — HHSt. StR. 17. Mai 1832, Z. 2923. — OKR. HC. 1831, N. 210; 1833, N. 95.

2) HHSt. StR. 21. Oktober 1843, Z. 5606. Vgl. HHSt. StR. 2. April 1825, Z. 2708.

Seite 476:

1) HHSt. StR. 5. Oktober 1833, Z. 6481.

2) ADB. 47, 99. — Lies: eines Bonitz.

3) HPBl. 28 (1851), 327. — Die Dekanatswahl des Prof. Bonitz in Wien. Augsburg. Allgem. Zeit. 1851, N. 207, 214 f., 220, 223, 240, 246, 276, 291. — [Häusle], Protest des theologischen Dokorenkollegiums zu Wien gegen den Eintritt eines Nichtkatholiken. „Zeitschr. für kath. Theologie“, 1851, S. 500—572. SA. Wien, Braumüller, 1851. — Roskovány, Monumenta Catholica pro independentia Potestatis Ecclesiasticae ab Imperio Civili. 1847—56, 4 (1856), 234.

4) MKU. 2. Dezember 1842, Z. 10047.

Seite 477:

1) Helfert, § 82—85.

2) MKU. 30. April 1785, Z. 242 ex.

3) HHSt. StR. 23. Januar 1782.

4) Vgl. Mark. 1, 23.

Seite 478:

- 1) HHSt. StR. 26. März 1783. — Cicero ad Atticum 13, 38.
- 2) HHSt. StR. 3. April 1782.
- 3) HHSt. StR. 6. Mai 1782.
- 4) HHSt. StR. 3. Februar 1783.
- 5) HHSt. StR. 28. Mai 1782.
- 6) OKR. AC. 1830, N. 426.
- 7) HHSt. StR. 27. April 1783; vgl. 14. Oktober 1784.
- 8) Siehe oben S. 131.

Seite 479:

- 1) OKR. AC. 1825, N. 174 f. — „Halte, was du hast“, 1868, S. 150. —

Kochs Tagebuch, siehe oben S. 130, 3).

- 2) OKR. AC. 1826, N. 224; 1831, N. 159; 1834, N. 192.
- 3) OKR. AC. 1842, N. 543.
- 4) OKR. AC. 1842, N. 69.
- 5) OKR. AC. 1825, N. 206, 283.

Seite 480:

- 1) HHSt. StR. 10. Oktober 1784.
- 2) OKR. AC. 1830, N. 340.
- 3) OKR. AC. 1819, N. 126.
- 4) OKR. HC. 1856, N. 214.
- 5) OKR. AC. 1857, N. 292.
- 6) 1845. MKU. 19. Juni, Z. 18172. OKR. HC. N. 481.

Seite 481:

- 1) OKR. 1856, AC. N. 291; HC. N. 258.
- 2) HHSt. StR. 10. Oktober 1784.
- 3) 1784. MKU. 28. Oktober, 210 ex. HHSt. StR. 16. August.
- 4) OKR. AC. 1831, N. 74.
- 5) HHSt. StR. 13. Dezember 1783.

6) HHSt. StR. 27. Dezember 1783. Dabei kam es wohl vor, daß jemand seinen Ak. als Vorwand benützte, um sich wegen Verlustes seines Besitzes zu beschweren, während er durch Müßiggang, Trunk und schlechte Wirtschaft verschuldet war, so daß auf Drängen der Gläubiger seine Habe verkauft wurde. (HHSt. StR. 30. Juni 1788, Z. 2338.)

- 7) MKU. 30. April 1785, Z. 242 ex.

Seite 482:

- 1) MKU. 28. Oktober 1784, 210 ex.
- 2) HHSt. StR. 11. Januar 1782.
- 3) MKU. 12. September 1828, Z. 21171.
- 4) OKR. AC. 1812, N. 108.
- 5) MKU. 28. Oktober 1784, 210 ex.
- 6) HHSt. StR. 27. April 1783.
- 7) HHSt. StR. 26. März 1784. — Loesche, LMC. S. 85. Vgl. die Petition, Audienz und schroffe Ablehnung der Kärntner Gemeinden

laut Kirchenbuch von St. Ruprecht 1784. „Ev. Gemeindebote für Österreich“, 8 (1910), 453—459.

- 8) OKR. AC. 1825, N. 174.

9) Siehe oben S. 131.

Seite 483:

- 1) OKR. AC. 1825, N. 174.
- 2) HHSt. StR. 10. Mai, 19. Juli 1782.

Seite 484:

- 1) HHSt. StR. 20. April, 7. Mai 1782.
- 2) HHSt. StR. 4. Februar 1782.
- 3) HHSt. StR. 26. Februar 1782.
- 4) RE. 9, 306—309.
- 5) HHSt. StR. 23. März 1782.

Seite 485:

- 1) OKR. HC. 1824, N. 80.
- 2) Loesche, LMC. S. 228 f.
- 3) 1783. HHSt. StR. 18. August. (Vgl. 25. Oktober 1785.) MKU.

9. September, Z. 3256; vgl. 13. Januar 1843, Z. 38163. — Frank, TP., S. 84.

- 4) 1785. HHSt. StR. 18. April. MKU. 30. April, Z. 42 ex.

Seite 486:

- 1) OKR. HC. 1827, N. 13.
- 2) Siehe s. v.
- 3) KL. 5, 1069.
- 4) MKU. Z. 36715.

Seite 487:

- 1) HHSt. StR. 15. Februar 1827, Z. 1483.
- 2) OKR. AC. 1841, N. 530; 1842, N. 12.
- 3) OKR. AC. 1857, N. 922.

Seite 488:

- 1) MKU. 30. April 1785, 242 ex.
- 2) HHSt. StR. 10. Oktober 1784. — Frank, TP., S. 84.
- 3) OKR. HC. 1813, N. 17.
- 4) HHSt. StR. 26. November, Z. 3917.
- 5) Siehe oben S. 313.
- 6) 9. März. RE. 4, 384—389.

Seite 489:

- 1) MKU. 19. Dezember 1811, Z. 18474; 1812, 10. September, Z. 12368. — OKR. AC. Nr. 53. — 1813. MKU. 21. Januar, Z. 782; 29. April, Z. 6867. OKR. AC. N. 39, 118, 168, 195; HC. N. 56, 126. — MKU. 1837, 6. März, Z. 3826; 15. Dezember, Z. 26782; 15. März 1839, Z. 29741.
- 2) Fest der sieben Schmerzen Mariä; acht Tage vor Karfreitag. RE. 8, 819.
- 3) HHSt. StR. 23. Mai 1782.
- 4) HHSt. StR. 13. November 1783.

5) HHSt. StR. 22. Juli 1784. — 1845 wurde ein Pastor in Borowa gerügt, weil er in einem rk. Büchlein Bemerkungen mit Tinte gemacht. (OKR. HC. 1845, N. 108.)

Seite 490:

1) HHSt. StR. 21. August, 9. Oktober 1783.

2) Siehe oben S. 180.

3) 1783. HHSt. StR. 10. November. MKU. 20. November, Z. 4195.

— HHSt. StR. 2. September 1784.

4) HHSt. StR. 6. Mai 1784.

Seite 491:

1) OKR. AC. 1788, Nr. 31, 91.

2) Siehe oben S. 451.

3) 1833 bat das böhm. Gub. die Hofstelle um Übermittlung der Beschwerden der Humpoletzer Lutherischen, um durch Handschriftenvergleich einen „Winkelschreiber“ festzustellen. MKU. 31. Mai 1833, Z. 12887.

Seite 492:

1) 1801. MKU. 2. Dezember, Z. 31584. OKR. AC. N. 134. — Siehe oben S. 474, 1.

2) 1818. MKU. 28. Mai, Z. 5133. HHSt. StR. Z. 7454. OKR. AC. N. 160.

3) MKU. 1820, 5. Januar, Z. 40480; 18. August, Z. 22115. Vgl. HHSt. StR. 18. Januar, Z. 355.

4) OKR. 1818, N. 117.

Seite 493:

1) OKR. AC. 1854, N. 398.

2) OKR. AC. 1857, N. 266.

3) RE. s. v.

4) OKR. AC. 1845, N. 272.

5) Siehe oben S. 451.

6) OKR. HC. 1850, N. 48.

7) OKR. HC. 1857, N. 480, 501, 648; 1859, N. 18.

Seite 494:

1) Laut MKU. 25. Februar 1841, Z. 5697 umfassend: 19 Ortschaften, 104 Familien mit 360 Seelen, früher AC., seit 1789 HC. Von 1783—1800 amtierten fünf, 1800—41 vier Pastoren, so daß sehr häufiger Wechsel der Gemeinde vorgeworfen wurde, die einer Sammlung für ein neues Bethaus unwürdig sei.

2) Siehe oben S. 180.

3) Auch das Gub. konnte nicht umhin, es dem Prerauer Kreisamte gegenüber als ungesetzlich zu bezeichnen, gegen Rk., die als Übertrittswerber ihre kirchlichen Pflichten versäumten, physische Gewalt anzuwenden (1. März 1839).

Seite 498:

1) Aus dem Gub.-Bericht an die Hofkanzlei erhellt, daß diese

31 Übertrittswerber nicht zum sechswöchentlichen Unterrichte zugelassen wurden; sie klagten, durch ihre Eingaben bei den politischen Behörden seit drei Jahren an 360 fl. aufgewendet zu haben, um deren Rückerstattung seitens der Schuldigen sie baten. Sie klagten über den qualvollen Zustand, daß ihnen der Besuch der Andachtsübungen versagt sei; ersuchten um die Erlaubnis, sich in Kisselowitz ein eigenes Bethaus bauen zu dürfen und verweigerten sich dem sechswöchentlichen Unterrichte. (MKU. 21. Februar 1839, Z. 1236.)

Seite 499:

1) Konventionsmünze; vgl. ÖStW. 2, 260. — Siehe oben S. 400, 4).

Seite 500:

1) Nun folgen einige Beispiele sehr milder Behandlung solcher Ausschreitungen.

2) Siehe oben S. 172f.

Seite 503:

1) In ihrer Eingabe an den Superintendenten sagen die Prussinitzer ganz offen, ohne sich ihrer Wildheit bewußt zu sein: Wir fanden uns sehr gekränkt und die Gemeinde versicherte, daß, wenn unser Herr Prediger nicht mit der Kommission im Bethause gewesen, diese ohneweiters herausgeworfen und draußen mit Füßen zertreten wäre, zumal sie nur aus drei Personen bestand!! (OKR. HC. 1838, N. 353.)

Seite 506:

1) MKU. 12. Juli 1839, Z. 22159.

2) MKU. 21. Februar 1839, Z. 1236.

Seite 508:

1) Davon ist hier nicht die Rede, sondern von der Verpflegung der Witwen der Hellenisten, d. h. Diasporajuden.

Seite 510:

1) Darmstadt. Seit 1821.

2) RE. 1, 453, 52.

3) OKR. HC. 1839 168, 201.

Seite 516:

1) MKU. 14. Januar 1832, Z. 525; 27. Juli 1837, Z. 18507. — OKR. AC. 1838, N. 353. — 1839. MKU. 1. Februar, Z. 3046; 21. Februar, Z. 1236; 3821, 5. März, Z. 7649; 12. April, Z. 10338; 20. April, Z. 11755. HHSt. StR. 17. Mai, Z. 2913. OKR. HC. N. 3, 201, 218f. HHSt. StR. 5. Juli, Z. 3761. MKU. 5. Juli, Z. 21503; 12. Juli, Z. 22159; 23. August, Z. 26982. — 1840. MKU. 24. Juli, Z. 20455; 21. September, Z. 29025; 21. Oktober, Z. 33838; 20. November, Z. 34831. OKR. HC. N. 152. — 1841. MKU. 15. März, Z. 7643; 10. April, Z. 9669; 12. Juli, Z. 21867; 30. August, Z. 27267; 7. Oktober, Z. 29964. OKR. HC. N. 11, 20, 35, 58, 102, 210. — 1842. MKU. 13. Januar, Z. 1078; 16. September, Z. 19889. OKR. HC. N. 237, 260, 300. — 1843. OKR. HC. N. 188, 234, 227, 292, 310, 324. — 1844. MKU. 26. September, Z. 28080. HHSt. StR. 30. November, Z. 6115. — 1845. MKU. 13. Februar, N. 2726;

13. März, Z. 8382. OKR. HC. N. 123, 146, 182, 442. — 1846. MKU. 26. März, Z. 8734. OKR. HC. N. 93. — 1847. MKU. 4. August, Z. 26354; 5. August, Z. 26224. OKR. HC. N. 327. — 1849. OKR. HC. N. 327, 425. — Weitere trübe Schicksale erlitt Prussinowitz durch einen unsittlichen Pfarradministrator (OKR. HC. 1853, N. 584) und durch preußische Einquartierung. „Ev. Sonntagsbote für Österreich“, 1867, S. 117f.

²⁾ Siehe oben S. 111.

Seite 517:

¹⁾ Siehe oben S. 1--28.

²⁾ Siehe oben S. 76.

³⁾ d'Elvert, Die Desiderien der mährischen Stände. 1864. S. 30 ff.

⁴⁾ Vgl. d'Elvert, S. 159. — Frank, TP., S. 148. — HHSt. StR. 23. Juli 1791, Z. 3522.

Seite 519:

¹⁾ 1791. HHSt. StR. 4. November 1791, Z. 5048. MKU. 25. November.

²⁾ HHSt. StR. 29. Oktober 1792, Z. 5070.

³⁾ HHSt. StR. 16. Dezember 1791, Z. 5697. — MKU. 1792, 7. Januar, Z. 86; 31. Januar, Z. 6.

Seite 520:

¹⁾ OKR. HC. 1814, N. 162.

²⁾ Siehe s. v.

³⁾ 1834. HHSt. StR. 4. Juni, Z. 3509. MKU. 29. Juni, Z. 15747. HHSt. StR. 27. Oktober, Z. 6345; 20. September 1836, Z. 5114.

⁴⁾ Krones, s. v.

Seite 521:

¹⁾ Siehe oben S. XXIX.

²⁾ OKR. AC. 1838, N. 79. — Loesche, GPrÖ. S. 222.

Seite 522:

¹⁾ Ev. Matth. 5, 5.

²⁾ Loserth, a. a. O. (siehe oben S. 446, ¹⁾ S. 396. — Loesche, GPrÖ. S. 101.

³⁾ Loesche, LMC. S. 214.

⁴⁾ Siehe s. v. — Frank, TP., S. 20, 66.

⁵⁾ Z. B. durch die Gedächtnisfeier in der lutherischen Kirche zu Lemberg anlässlich des Ablebens des galizischen Gouverneurs Frh. v. Hauer. (Wurzbach, 8, 59.) OKR. AC. 1815, N. 309.

⁶⁾ HHSt. StR. 23. August 1782.

Seite 523:

¹⁾ 1782. HHSt. StR. 20. September. MKU. 27. September, Z. 3230.

Vgl. Hock-Bidermann (siehe oben S. 671), S. 352.

²⁾ 1783. HHSt. StR. 21. August. MKU. 9. September, Z. 3252.

³⁾ OKR. HC. 1790, N. 29.

⁴⁾ Neuß-Kaiser, a. a. O. (siehe oben S. 431, ²⁾ S. 15.

⁵⁾ OKR. AC. 1792, N. 30: Prov. 10, 7; 4, 8. 9. Psalm 90, 12.

⁶⁾ Neuß-Kaiser, S. 20.

⁷⁾ Siehe oben S. 388. — Huldigungsrede über Ps. 44, 4, gehalten zur Feier des frohen Tages, an welchem Se. Maj. Franz II. die erbliche Kaiserwürde von Österreich annahm. Wien 1804.

Seite 524:

¹⁾ Siehe oben S. 384. — Amtspredigt über Hebr. 13, 7 ... an dem Sonntage nach dem ah. angeordneten Dankfeste wegen Erhöhung des ... Erzherzogtums Österreich zu einem erblichen Kaisertume. Wien 1804. (OKR. 1804 ad 9.)

²⁾ OKR. AC. 1810, N. 2; 1814, N. 3. Vgl. AC. 1818, N. 261.

³⁾ Neuß-Kaiser, S. 21.

⁴⁾ S. 12, 18.

⁵⁾ OKR. AC. 1844, N. 144 [344]. — Neuß-Kaiser, S. 26.

⁶⁾ Ehrfurchtsvolle Blicke auf die erhabene Bestimmung unseres Monarchen. Eine Predigt zur Feyer der glorreichen Rückkehr Sr. Maj. des Kaisers Franz I. und des wiederhergestellten Friedens am 29. Juni 1814. (Text Jesaj. 42, 5—7.) Wien (OKR.).

Seite 525:

¹⁾ OKR. AC. 1826, N. 67f.

²⁾ OKR. AC. 1832, N. 77, 100, 139. Vgl. HC. 1831, N. 37; 1832, N. 38.

³⁾ 31. Oktober 1817. — Loesche, LMC., S. 85.

⁴⁾ HHSt. StR. 23. Juli 1818, Z. 5957. — OKR. HC. 1819, N. 61.

⁵⁾ 1821. HHSt. StR. 28. Juni, Z. 4281. MKU. 27. Juli, Z. 21571.

Seite 526:

¹⁾ Ferdinand, geb. 19. April 1793, seit 28. März 1830 König von Ungarn.

²⁾ OKR. AC. 1831, N. 156.

³⁾ HHSt. StR. 1. Juni 1834, Z. 3405.

⁴⁾ OKR. 1835, HC. N. 67, 93, 167, 273. AC. N. 141, 156, 184, 195, 199, 201, 227, 285, 305; 1838, N. 193. — Gebete zur Erhaltung des Lebens Sr. Apost. k. k. Maj. Franz I. und Gedächtnispredigt. Wien 1835 (OKR.). — G. Franz, Gedächtnisreden ... für Franz I., 8. März 1835. Wien. — G. A. Wimmer, Zwei Kanzelreden über die Barmherzigkeit Gottes, welche sich im Leben und im Tode ... Franz I. geoffenbart hat. Güns 1835 (OKR.). — Beschreibung des zum Gedächtnis ... Franz I. ... 15. März 1835 in Triest abgehaltenen Trauergottesdienstes. Triest 1835 (OKR.).

Seite 527:

¹⁾ Artikel 16 der Deutschen Bundesakte. Siehe oben S. XXIX.

Seite 528:

¹⁾ Siehe s. v. Goisern.

²⁾ Vgl. s. v. Gosau.

³⁾ Siehe oben S. 360.

Seite 530:

¹⁾ OKR. AC. 1835, N. 141, 156, 184, 195, 199, 201, 227, 305, 370, 583; 1838, N. 193.

²⁾ Siehe oben S. 5.

³⁾ Joh. Unger, Bescheidenes Denkmal ehrfurchtsvoller Liebe und Dankbarkeit, errichtet den Manen Sr. Maj. des Höchstseligen Kaisers von Österreich Franz I. 1835. (OKR. AC. 1835, N. 218.)

⁴⁾ Austria vota vovet. Salve, Augustissime Caesar!

O Tua lux praesit Rex populisque diu!

⁵⁾ OKR. HC. 1836, N. 126.

⁶⁾ Siehe s. v. St. — Predigt über 1. Pet. 2, 17 ... am 7. Januar 1849 in Laibach. Triest 1846.

⁷⁾ Predigt über 1. Pet. 2, 12—16, am 12. März 1849 ... zu Triest. Triest 1849. (OKR. AC. 1849 ad 304.)

Seite 531:

¹⁾ Strophe 5.

O Du, der, groß in jugendlicher Blüte,
Des Vaterreiches Staaten lenkt,
Dir lächle hold der Gottheit höchste Güte,
Die in Dir Allen Wonne schenkt.

Chor: Fleh'n, dem heilig der Erde Geschick,
Für unsres Kaisers himmlisches Glück!

„Egerer Anzeiger“, 1849, N. 66. — OKR. AC. 1849, N. 537.

²⁾ Vorletzte, elfte Strophe:

Und dies sei auch der Wunsch, mit dem wir schreien,
O Folgezeit, zu Deiner Jahre Flor,
Es wird ein Fürst die Lose uns bereiten,
Der Seiner Ahnen Tugenden erkor.
Des großen Josefs hohe Menschenliebe,
Des frommen Franzens treu bewahrtes Recht,
Und Ferdinands, des Güt'gen, Gottestriebe,
Sie segnen Dich, mein glückliches Geschlecht.

„Egerer Anzeiger“, 1849, N. 3. — OKR. 1850, N. 51.

³⁾ OKR. AC. 1854, N. 231.

⁴⁾ OKR. AC. 1854, N. 236.

⁵⁾ „Dem Kaiser treu“, achtstrophig. OKR. AC. 1859, N. 429.

Dem Kaiser treu, laßt über Volk und Sprachen
Durch Tugend uns Gott und der Menschheit weihn,
So mög' allmählich, nachtverscheuchend, tagen
Der Wahrheit Morgen, Frieden zu verleihn!

⁶⁾ OKR. AC. 1853, N. 116, 159. Jenseits unserer Periode liegt die Erinnerung daran, daß eine der Glocken der ev. Kirche zu Časlau die Namen des Kaiserpaares trägt. (OKR. AC. 1869, N. 650.)

⁷⁾ Siehe oben S. 445.

Seite 532:

¹⁾ OKR. AC. 1855, N. 407, 521. In Galizien soll die Feier nicht stattfinden, da sie dort ohne historische Bedeutung (!?). Obwohl sie in den anderen österreichischen Gebieten sich möglichst an die ausländischen anlehnen sollte, besonders mit Berücksichtigung der sächsischen Formularien, weil ein großer Teil der österreichischen Gemeinden, namentlich in Schlesien und Oberösterreich, den Gottesdienst innerhalb der Formen der sächsischen Liturgie vollziehen, schlossen sich die Reformierten ihr an.

²⁾ Loesche, GPrÖ. S. 84.

³⁾ HHSt. StR. 15./16. Februar 1788, Z. 1023.

⁴⁾ OKR. HC. 1788, N. 21; 1790, N. 98.

⁵⁾ OKR. AC. 1792, N. 53; 1805, N. 236, 247; 1856, N. 279; 1859, N. 391.

⁶⁾ OKR. AC. 1848, N. 218 (271); vgl. 1849, N. 141.

⁷⁾ OKR. AC. 1861, N. 365. Die Ak. wurden in Ansehung ihres Patriotismus scharf aufs Korn genommen. Ein Pastor in Eisentratten durfte erst bestätigt werden, nachdem er ein halbes Jahr beobachtet war und Beweise seines Patriotismus gegeben. (MKU. 31. Januar 1818, Z. 18368.) Unterbehörden widmeten sich mit der ihnen bei dergleichen eigenen gespannten Aufmerksamkeit der Demagogerie. (OKR. 1825, siehe Personalindex Pilečka.) Senior und Pastoren in Böhmen mußten sich von dem Verdachte reinigen, sie hätten sich vor ihren Zuhörern gegen die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes der Anlegung einer Landstraße ausgesprochen. (OKR. HC. 1834, N. 15.)

⁸⁾ Samassa, siehe oben (S. 672) S: 148.

⁹⁾ Siehe s. v.

Seite 533:

¹⁾ OKR. AC. 1866, N. 1095.

²⁾ Gedruckt: „Wiener Abendpost“, 1866, N. 141. „Neue Protestantische Blätter“, 1866, S. 379; vgl. 1867, S. 49, 63, 73.

³⁾ In seiner Antrittspredigt an der Johanniskirche in Stuttgart 1874 bezeichnete er sein Wiener Amt als ein reiches und interessantes, auch vielfach dankbares, aber fast ungewöhnliche Kräfte beanspruchendes. „Getragen von der Liebe und dem Vertrauen der Gemeinde fühlte ich mich im Innersten befriedigt und beglückt.“ Schwer wurde ihm der Abschied „von der inniggeliebten Gemeinde“.

⁴⁾ Wien 1866. Braumüller.

⁵⁾ 1866, 28. Juli, N. 30, S. 237, 277.

Seite 534:

¹⁾ „Der ev. Sonntagsbote aus Österreich“, 1866, S. 327 f.

Seite 535:

¹⁾ OKR. AC. 1866, N. 1642; 1867, N. 400. — „Neue Protestantische Blätter“, 1866, S. 277 f; vgl. S. 237 (1867, S. 240, 250, 259). — „Der ev. Sonntagsbote aus Österreich“, 1866, S. 416.

²⁾ OKR. AC. 1859, N. 124.

Seite 536:

¹⁾ Vgl. G. A. Skalský. Jahrbuch 1898, S. 129 f.

²⁾ Predigt am 19. März 1848 [Phil. 4, 4–7]. Wien 1848 (OKR.). Vgl. Adam Wassertheurer, Predigt am Konstitutionsfeste . . . in Feffernitz. Villach 1849. [1. Petr. 2, 13–17.] (OKR. AC. 1849 ad 304.)

³⁾ OKR. AC. 1848, N. 219.

⁴⁾ OKR. AC. 1848, N. 286. — Neuß-Kaiser, a. a. O. (siehe oben S. 431, ²⁾ S. 40.)

Seite 538:

¹⁾ Siehe oben S. XXIX.

Seite 540:

¹⁾ Kuzmány, I, 3, 309 f. Wahrmond (siehe oben S. 272, ¹⁾), Dokumente, 1, 88.

Seite 543:

¹⁾ OKR. HC. 1848, N. 193. Unterm 17. April hatte die vereinigte deutsch-ev. Gemeinde in Prag einen Aufruf zur Beschaffung von Glocken erlassen.

²⁾ Siehe oben S. 451. — Z. 2 lies: und des . . . Katecheten Ručička.

³⁾ Siehe oben S. XXI.

Seite 544:

¹⁾ Loesche, GPrÖ. S. 153.

²⁾ Auch die ev. Gemeinde in Krakau (zirka 400 Seelen Stadt, 200 Land) hatte seit 1834 ein eigenes Konsistorium mit besonderem Statut. (OKR. AC. 1848, N. 656.)

³⁾ B. Czerwenka, Geschichte der ev. Kirche in Böhmen. 2 (1870), 579.

Seite 545:

¹⁾ RE. 20, 256.

²⁾ RE. 3, 445–467.

³⁾ RGG. 1, 1885.

Seite 546:

¹⁾ OKR. AC. 1848, N. 298; vgl. HC. N. 314.

²⁾ OKR. AC. 1848, N. 299.

³⁾ Siehe oben S. XXIX.

Seite 547:

¹⁾ Nun folgen kürzer als im Wiener Gesuch die einzelnen Beschwerden, doch wie bei dem Prager mit Betonung der geldlichen Staatshilfe.

Seite 548:

¹⁾ OKR. AC. 1848, N. 346, 543.

Seite 549:

¹⁾ OKR. HC. 1848, N. 314.

Seite 552:

¹⁾ MKU. 23. Juni 1848, Z. 521.

Seite 553:

¹⁾ Lebenserinnerungen. 1880. Siehe oben S. XXXIV, ²⁾. — Die Be-

zeichnung Superintendent ist ein Hysteron-Proteron. Schn. war damals nur Pastor, wurde 1858 Senior, 1864 Superintendent.

²⁾ Prof. Kolaczek am Teschener Gymnasium war als Reichstagsabgeordneter nach Frankfurt berufen; seine Supplierung mußte unentgeltlich übernommen werden. (OKR. AC. 1848, N. 556.)

³⁾ OKR. HC. 1848, N. 360.

Seite 554:

¹⁾ Siehe oben S. 400.

²⁾ Siehe oben S. XXIX.

Seite 556:

¹⁾ Auszug aus den Verhandlungen des Provinziallandtages zu Linz, betreffend die Angelegenheiten der ev. Kirche im Lande ob der Enns. Linz 1848 (mit Benützung des Landtagsprotokolls.) OKR. AC. 1848, N. 449. Es war wieder der oberösterreichische Superintendent, welcher im Namen seiner Diözese bei Schmerling beantragte, der ev. Kirche Oberösterreichs das Recht einer Diözesanvertretung ihrer Interessen auf dem Landtage und womöglich an dem Reichsrat zuteil werden zu lassen, da die rk. Kirche vermöge ihres bedeutenden Grundbesitzes der Vertreter ihrer Interessen genügend versichert sei (OKR. AC. 1861, N. 67). Dieser Punkt wurde auch auf der ersten Generalsynode verhandelt; vgl. „Protestantische Blätter für die Ev. Österreichs“, 1864, S. 249.

²⁾ Bericht über die vom 3. bis 11. August 1848 zu Wien abgehaltene Konferenz in Angelegenheiten der ev. Kirche Österreichs. Wien 1848.

³⁾ Vgl. KL. 5, 1373.

⁴⁾ MKU. 17. Juli 1848, Z. 1540.

Seite 557:

¹⁾ OKR. HC. 1848, N. 528; AC. N. 622.

²⁾ S. s. v.

³⁾ OKR. 1848, AC. N. 652, 664; HC. N. 584.

⁴⁾ OKR. AC. 1848, N. 327.

Seite 558:

¹⁾ Aufstand in Wien, der die Regierung zum Nachgeben veranlaßte.

Seite 561:

¹⁾ Krones 4, 643 f. Früher Statthalter in Triest und Galizien; vertrat im Ministerium Schwarzenberg die freie Richtung; starb in Geisteszerrüttung 1853. Einer seiner Vorfahren Christof Bischof von Augsburg war mit Melanthon befreundet.

²⁾ OKR. 1849, ad Nr. 63.

Seite 563:

¹⁾ . . . „Bei Ehen zwischen nicht rk. christlichen Religionsgenossen muß das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen rk. Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen,

und bei Ehen zwischen rk. und nicht rk. christlichen Religionsgenossen sowohl in der Pfarrkirche des rk. und in dem Bethause des nicht rk. Teiles als auch in der rk. Pfarrkirche, in deren Bezirk der letztere wohnt, vorgenommen werden.“

²⁾ „Die nie ins Leben getretene oktroyierte Verfassung, seitdem Josefs II. Entwürfe gescheitert, der kräftigste Ausdruck der Idee des einheitlichen Reiches.“ (Friedjung, 1848—61, I, 159.)

³⁾ Siehe oben S. 311, 553.

Seite 564:

¹⁾ Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenographischen Aufnahme. 5. Bd. 84. bis 99. Sitzung. Kremsier, 6. Februar bis 6. März 1849. Wien. S. 204—10. — 92. Sitzung, 22. Februar 1849. Zweite Fortsetzung der zweiten Lesung der Grundrechte. — Reichsrat.

²⁾ 2. Korinth. 12, 9.

Seite 566:

¹⁾ Ev. Joh. 11, 50.

Seite 567:

¹⁾ „Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Niemand kann zu religiösen Handlungen und Feierlichkeiten überhaupt oder insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, gezwungen werden.“

Seite 569:

¹⁾ Matth. 20, 25 f.

Seite 571:

¹⁾ Siehe oben S. XXIX.

Seite 576:

¹⁾ FEB. Kardinal Maximilian Josef Baron von Sommerau-Beckh (1837—53); er hatte auch dem flüchtigen Kaiser Ferdinand in seiner Residenz Olmütz gastliche Aufnahme gewährt. KL. 9, 845.

Seite 578:

¹⁾ „Der Ideologe“ Graf Stadion. Siehe oben S. 561, 1.

²⁾ Aus welchem Rufe selbst die Römer beim Einzuge des Papstes 1850 „No! No!“ machten. (Haase, Kirchengeschichte 3, 2 [1892], 749.)

Seite 580:

¹⁾ OKR. AC. 1849, N. 178. — Siehe oben S. 530, ²⁾.

Seite 582:

¹⁾ OKR. AC. 1849, N. 238, 499. Jener Kosut (siehe oben S. 543) schrieb für den 24. Juli eine Versammlung der betreffenden Pastoren nach Kschel aus. Der Superintendent meinte, dergleichen seien zu untersagen, weil sie Kosten verursachen, zeitraubend sind und die betreffenden Wünsche durch Superintendent und Konsistorium legal erwirkt werden können. Letzteres gab die Anzeige ans Ministerium weiter, mit der Bemerkung, es vermöge nicht zu entscheiden, wie die Ansichten des Superintendents mit dem ah. Assoziationspatent im Einklange ständen. (OKR. HC. 1849, N. 367.)

²⁾ Siehe oben S. 561, 1; 578, 1. (Der Brief stammt aus Privatbesitz.)

Seite 583:

¹⁾ I, 30. Mai 1814, mit dem anschließenden Wiener Kongreß und der zunehmenden Reaktion.

Seite 586:

¹⁾ Denen ihr Pfarrer Steinacker (s. v.) vom April bis August 1848 acht Kanzelreden über Presbyterial- und Synodalwesen und Union (Triest 1849) gehalten, welches Thema man in seinem Konsistorium für Predigten nicht geeignet fand. (OKR. AC. 1849, N. 32, 113. Loesche, LMC. S. 325.)

²⁾ OKR. AC. 1849 N. 217; HC. N. 198.

³⁾ Siehe s. v. — Präsident Dr. R. (Frh. v.) Franz, Exzellenz, 1884—1909. (Jahrbuch 30, 186.)

⁴⁾ § 19.

Abriß der Geschichte der ev. Militärseelsorge in Österreich.

Die ev. Militärseelsorge in Österreich hat sich sehr langsam entwickelt; im eigentlichen Sinne kann man erst seit 1860 von ihr reden. In der Reformationszeit schien sich ihr ein großes Missionsfeld dadurch zu öffnen, daß die Ev. auf dem Reichstage zu Speyer 1542 ihre Hilfe gegen die Türken unter der Bedingung zusagten, daß die ev. Soldaten Feldprediger erhielten; gerade in Niederösterreich aber pflegten sich die Truppen der Reichsfürsten zu versammeln. Selbst in der Gegenreformation fand die religiöse Duldung auch im Heer eine Zuflucht. Der fatalistische Konvertit Wallenstein kümmerte sich nicht um den Katechismus seiner Söldner; selbst der Kaiser ließ sich einen Calvinisten als Feldmarschall gefallen. (Loesche, LMC. S. 191.)

In den Konskriptionstabellen sollten die Ak. nicht besonders markiert werden. Der Hofkriegsrat bestimmte das freilich später (29. März 1800); allein die Hofkanzlei schloß sich dem böhm. Gub. an, welches davon bedenkliche Folgen befürchtete. Auf den auV. der Hofkanzlei erging die ahE. (28. Mai 1800), daß diese Neuerung zu unterbleiben habe. Noch nicht in deren Besitze, betrieb die Hofkanzlei ihren Vorschlag mit dem Hinweise auf ärgerliche Vorkommnisse; so habe auf der Herrschaft Schwarz-Kosteletz der Superintendent HC. wegen übler Behandlung seitens des Konskriptionsleutnants sich beschwert. (KA. Hofkriegsrat. Aus Protokoll 1800, D. S. 1248—50, N. 2435; S. 2326, N. 4852. HHSt. StR. 1800, 15. Mai, Z. 1538; 5. Juni, Z. 1977.)

Ein militärisch bewanderter Schriftsteller bemerkt 1732: Man reflektiert weder bei Offizier noch Gemeinen darauf, ob er rk. oder protestantisch, wenn er nur sonst ein ehrlicher Kerl ist. Die ev. kaiserlichen Offiziere durften den Gottesdiensten in den ev. Gesandtschaftskapellen Wiens anwohnen, was den Zivilisten, mit Ausnahme der Vertreter ev. Staaten oder Stände und der privilegierten Kauf- und Handelsleute, streng untersagt war.

In Triest war für die zahlreichen aus Norddeutschland stammenden Offiziere der durch Prinz Eugen geschaffenen (1736 aufgelösten) Flotte von einem lutherischen Geistlichen Gottesdienst gehalten, an dem sogar die anderen Evangelischen teilnehmen durften. (Trautenberger, Jahrbuch 22, 205 f.)

Die Toleranzgesetzgebung sorgte auch fürs Militär (vgl. Helfert s. v.); allerdings heißt es in einem Befehle, die wegen Einführung der Toleranz an einige Länder erlassenen VV. sollen an die übrigen Generalcommandos nicht expediert werden (KA. 1782, G. 449). Wir hören von Bestrafung von Militärpersonen, welche zu widriger Ausdeutung des Toleranzediktes und zu Unruhen Anlaß gegeben. (KA. 1782, G. 1476, 2148, 2584, 2861, 2930, 3175.)

Der sechswöchentliche Unterricht (siehe oben S. 172) darf auch beim Militär nicht verlängert werden; deshalb ist der Erlaß des apostolischen Feldvikars (10. Februar 1833), der im Einvernehmen mit dem Wiener FEB. Milde (siehe s. v.) bei sehr Unwissenden dem sechswöchentlichen einen drei- bis sechsmonatigen vorausgehen zu lassen anordnete, weder zulässig noch geboten, zumal in zehn Jahren nur fünf Übertritte zum Ak. stattfanden, gegen 549 zum Rk. Die ahE. überläßt es der Klugheit des Feldvikars, sein Zirkular danach zu berichtigen. (MKU. 22. Mai 1835, Z. 12665; 1836, 21. Juni, Z. 16009; 15. Mai, Z. 11695; 24. Mai 1839, Z. 13657.)

Sogar im Konkordatsjahre eröffnete das Ministerium die ahE. (6. Okt.), daß für beurlaubte oder kommandierte Militärpersonen, welche von ihrem Truppenkörper weit entfernt sind und welche zu einer ev. Konfession übertreten wollen, deren Militärseelsorger ermächtigt werde, den rk. Pfarrer ihres Aufenthaltsortes zur Entgegennahme der von ihnen gemäß der ahV. vom 26. Januar 1849 zu erstattenden zweimaligen persönlichen Anmeldung zu delegieren. (OKR. AC. 1855, N. 716.) Wie den Zivilisten, durften die ak. Geistlichen der kranken Militärmannschaft das Abendmahl in Kaserne oder Spital reichen (1781/84, Helfert, § 34 b) (OKR. AC. 1791, N. 74; HC. 169); der lutherische kann im Notfalle den helvetischen vertreten (siehe oben S. 267) (MKU. 15. Dezember 1808, Z. 23678. OKR. AC. 1809, N. 29), sie im Kerker besuchen und zur Richtstätte begleiten (1781, Helfert, § 44 e f), eine Leiche aber erst vor dem Tore von Kaserne oder Spital übernehmen (Helfert, § 46 g).

Die Soldaten wurden in das ak. Bethaus geführt (ak. Chargen waren gestattet) (1781, KA. B. 1059 f); wo ein solches nicht vorhanden, hatten sie bei der Kirchenparade zu bleiben (1781, Helfert, § 43 k). Daher wird bei Besetzung von Pastorstellen wohl das Militär am Ort in Rücksicht gezogen. (MKU. 5. Juni 1795, Z. 1278; 11. Februar 1813, Z. 2505.)

In Prag hören wir sogar von einer improvisierten Militärgemeinde. Der später als Sieger und als glorreich Unterliegender in Mantua ge-

feierte „eiserne General“ Graf v. Wurmser (Krones 4, 568, 571 f.) forderte (1782) die Glaubensgenossen der Prager Garnison auf, durch Jahresbeiträge eine ev. Militärgemeinde zu begründen, stellte einen Saal in seiner Wohnung im Palais Morzini zur Verfügung und ließ sich von Professor Seier (siehe s. v.) von Erlangen einen Geistlichen kommen (Jahrbuch 22, 206 f.).

Die Sprache der zusammengewürfelten Truppen mußte Schwierigkeiten hervorrufen. So beklagte sich Superintendent Hausknecht (siehe s. v.), daß die in Wien anwesenden ungarischen Soldaten bei der österlichen Kommunion fehlen, weil sie nicht in ihrer Landessprache gehalten werde; daher habe sich Prof. Joh. v. Patay an der ev.-theol. Lehranstalt (Frank, Fak., S. 30 f.) erboten, ungarischen Gottesdienst zu halten, was genehmigt wurde. (OKR. HC. 1827, N. 65.)

Einzelne Offiziere und Regimente erbaten sich Geistliche zu Andachten und Abendmahlsausstellung. So Oberstleutnant Prinz von Württemberg, der seine zur Braut des Erzh. Franz bestimmte Schwester nach Wien gebracht, für sich und seine militärischen Glaubensgenossen, während die Prinzessin konvertierte; der Pastor in Arriach möge ihn öfter in Klagenfurt besuchen dürfen, um Andachten abzuhalten. Der auV. meinte, man könne das als Anfang eines Bethauses ansehen und gelten lassen. Kaiser Josef war folgerichtiger, in Rücksicht auf die Excurrento-Amtsverwesung (Helfert, § 44 a, siehe oben S. 326), dagegen: Da der Prinz nur als Oberstleutnant betrachtet werden kann, so darf ihm dies nicht wieder gestattet werden. Es ist ihm so wenig wie allen anderen dortigen Ak. verboten, einen Pastor für sich zur Privatandacht oder im Erkrankungsfalle kommen zu lassen. (HHSt. StR. 2. Januar 1783. — MKU. 13. Januar 1783, Z. 223. — Jahrbuch 22, S. 77. — Loesche, Die ev. Fürstinnen im Hause Habsburg, 1904, S. 30.)

Ein halbes Jahrhundert später ist ein großer Fortschritt zu verzeichnen, wie aus folgender Eröffnung an das ak. Konsistorium vom 18. Dezember 1834 erhellt: Infolge des hofkriegsrätlichen Reskriptes vom 30. November 1834 haben Se. Maj. in ah. Ihrer Weisheit und nach der ah. Ihnen innewohnenden Religiosität und allumfassenden Menschenliebe angelegentlich besorgt, daß den in der Armee dienenden Individuen der verschiedenen Religionsbekenntnisse überall, soweit es nach den Umständen nur immer geschehen kann, der Trost der Religion verschafft werde, zu befehlen geruhet, daß zuvörderst die namentlich in bezug auf die protestantischen Soldaten bereits erlassenen Verordnungen erneuert werden sollen (nämlich betr. den Zutritt der Pastoren zu den Spitälern und Besuch der ak. Bethäuser). Insbesondere aber soll nun . . . den in Regimentern und Korps befindlichen protestantischen Soldaten jedenfalls wenigstens einmal im Jahre zu einer angemessenen Zeit von einem ihrer Sprache kundigen Prediger ihres Glaubensbekenntnisses Gottesdienst gehalten und sie bei demselben durch Spendung des Abendmahles in ihrer Religion bestärkt werden. Wo dieses durch einen

in dem betr. Lande . . . angestellten Prediger . . . nicht geschehen kann, soll . . . ein . . . Prediger aus einer anderen nächsten Provinz des Inlandes berufen werden.

Endlich haben Se. Maj. beschlossen, daß im lombardisch-venet. Königreiche und in Dalmatien für die . . . bedeutende Zahl der dort befindlichen protestantischen Soldaten für die Dauer der Verhältnisse zwei protestantische Pastoren (je A- und HC.) angestellt werden. Sämtliche Truppenkommandanten werden für die genaue Vollziehung dieser ah. Anordnungen verantwortlich gemacht; sie haben sich über die Zahl der zu jedem Glaubensbekenntnisse gehörigen Leute Kenntnis zu verschaffen und dafür zu sorgen, daß für die protestantischen Soldaten wenigstens einmal im Jahre . . . Gottesdienst gehalten werde. Hierwegen ist mit den betr. Superintendenten Rücksprache zu pflegen und die Einleitung zu treffen, damit überhaupt den gesunden und kranken Soldaten der verschiedenen Kulte nach Zulässigkeit der Örtlichkeit und des Dienstes all dasjenige, was zu ihrer freien Religionsübung gehört . . . zuteil werde. (OKR. HC. 1835, N. 23.)

Auf Grund dieser Verordnungen ließen sich die Regimenter Pastoren kommen. So das 60. Linien-Inf.-Rgt. Gustav Prinz v. Wasa zu Krems. Es sandte im März 1835 durch den Hofkriegsrat die vorgeschriebene summarische Konsignation sämtlicher dort befindlichen protestantischen Mannschaft mit dem Ersuchen an das Konsistorium, für sie zur Spendung des österlichen Abendmahles einen oder für jede Konfession einen besonderen, mithin zwei, der slawischen und ungarischen Sprache kundige, Prediger senden zu wollen. Solche Gesuche begegneten alljährlich bis 1850. Der Geistliche erhielt ein Reisepauschale (OKR. 1835. HC., N. 23. AC., N. 287. AC. 1836, N. 98; 1837, N. 98, 123; 1838, N. 120; 1839, N. 80; 1840, N. 143; 1841, N. 118; 1842, N. 100; 1843, N. 110. HB. 1840, N. 118; 1844, N. 74. AB. 1844, N. 110; 1845, N. 216; 1846, N. 256, N. 400; 1847, N. 219; 1848, N. 281; 1850, N. 288. [Vgl. Rupprecht, Gesch. d. k. k. Lin.-Inf.-Rgts. Gust. Prinz v. Wasa. Wien 1871. M. Monsky, D. Ev. i. Krems. 1909, S. 66]), während früher der Pastor in Triest es für nötig erachtet, zu bitten, den Erzherzog Karl für ihn zu interessieren, insofern ihm die Militärgottesdienste viel Zeitaufwand und Geldausgaben verursachten. (OKR. AC. 1808, N. 185.)

1836 zeigte jener Superintendent Steller (siehe s. v.) an, daß er vom Regimentskommando Großherzog von Baden zu Innsbruck ersucht wurde, einen Geistlichen zur österlichen Kommunion für das protestantische Militär zu entsenden, und daß er den Gosauer Pastor dazu beordert habe, dieser aber in der Stunde der Abreise vom Regimentskommando ein Absageschreiben erhielt, da für das in Tirol und Vorarlberg dislozierte ev. Militär vom Generalkommando ein ev. Feldprediger bestimmt wurde. Er fragt an, in welchem Verhältnisse diese zum Superintendenten und Konsistorium stehen, was letzteres ho. erfragen will. (OKR. AC. 1836, N. 210; Amon, Gesch. d. k. k. Inf.-Rgts.

Nr. 50 Friedr. Wilh. Ludw. Großh. v. Baden. 1762—1850. Wien 1882.) Derselbe Superintendent berichtet 1844, daß anlässlich einer Haustaufe in Salzburg (vgl. S. 347, 412) dem Pastor gestattet wurde, das Abendmahl in der Amtswohnung des Hofgarteninspektors im Mirabellschlosse zum ersten Male einer größeren Versammlung zu spenden, und diese Feier einige Tage später auch für das Militär stattfand. Der Major wollte beim Generalkommando vom Militärärar die Mittel erwirken, daß diese Feier jährlich einmal im Spital abgehalten würde. (OKR. AC. 1844, N. 197.) 1840 fragte der Hofkriegsrat anlässlich der Bereisung der Dislokation eines Truppenkörpers in Galizien durch einen ev. Diakon und dessen Diätenbewilligung, in welche Diätenklasse er gehöre? Antwort: Nach Analogie, daß die Superintendenten in die achte, Pastoren in die neunte Diätenklasse gehörten, könnten die Diakone mit den Pastoren gleichen Rang einnehmen; doch, da sie nicht günstiger zu stellen sein dürften als die Kooperatoren, nur wie diese, . . . in die elfte Diätenklasse. (MKU. 1840, 3. Januar, Z. 39863; 13. März, Z. 7486.) 1852 ersuchte das Militärkommando um Mitteilung, ob sich nicht ein der ungarischen Sprache mächtiger Pastor AC. in Nieder- oder Oberösterreich fände, der gegen Entlohnung von täglich 2 fl. 24 kr. und Reisegelegenheit bei den ungarischen ev. Truppen in Mähren und Schlesien den Gottesdienst versehen wolle. Der OKR. bat um Angabe der Stationen der Mannschaft und machte darauf aufmerksam, daß die Pastoren auf Dienstreisen auf die neunte Diätenklasse, nämlich täglich 4 fl., Anspruch hätten. Superintendent Lumntzer berichtete, daß sich in Mähren und Schlesien kein einziger ungarischer Pastor befände, und beantragte die Anstellung eines ungarischen Feldpredigers. Als solchen sandte das Kommando nun Karl Taubner von Mailand nach Böhmen, Mähren und Schlesien. (OKR. AC. 1852, N. 379, 23.)

Solche eigentlichen Feldprediger waren auch schon durch die V. i. J. 1834 für Italien und Dalmatien eingeführt. Der Gedanke geht bis in die Zeit des TP. zurück, in der Vorstellung des „theologischen Zensors“, vier AC. und zwei HC. anzustellen, sogar eigene Bethäuser zu errichten und Geistliche an sie zu berufen. (HHSt. StR. 26. Oktober 1781. KA. 1782, G. 1695.) Man ließ den Plan fallen. Taubner, Rektor des ev. Gymnasiums in Pest, war Hofkaplan der Erzh. Maria Dorothea gewesen und wegen Unterschlagungen (Loesche, Fürstinnen, S. 45, 51) als erster Feldprediger in Italien untergebracht. Zu ihm als Lutheraner, obwohl ein polyglotter Mann, verlangten die ungarischen Husarenregimenter einen Reformierten, den sie erhielten; doch blieb nach seinem Abgang seine Stelle lange unbesetzt. Taubner erbat wegen seiner vielen Verdienste in der Militärseelsorge in den Kriegszeiten in Italien und erhielt taxfrei den Titel eines Konsistorialrates. (OKR. AC. 1851, N. 265.) Er hatte etwa 30.000 Mann zu versorgen, in großer Zerstreung, ob schon es Regimenter gab, die zu mehr als zwei Dritteln aus Evangelischen bestanden. Sein Sprengel reichte von der galizischen Grenze

bis nach Dalmatien und Mailand und umfaßte die ev. Militärpersonen A- und HC. deutscher, slawischer und ungarischer Zunge in den nicht ungarischen und galizischen Kronländern. (In Ungarn, Siebenbürgen, Galizien, Kroatien, Slawonien, Militärgrenze gab es keinen ev. Feldgeistlichen.) Auch der Religionsunterricht in den Militärbildungsanstalten seines Sprengels war ihm übertragen. Von seinem doppelten Amtssitze Mailand und Wien durchflog er alljährlich halb Österreich, versammelte in den verschiedenen Garnisonsstädten seine bald mehr, bald minder zahlreiche Gemeinde, um sie, nach Bedürfnis auch in mehreren Sprachen, durch Predigt zu erbauen oder Schüler zu unterrichten und zu konfirmieren.

Eifersüchtig wachte er darüber, daß kein Zivilgeistlicher außer in Krankheitsfällen ihm unterstützte.

Seine Wirksamkeit fand ein klägliches Ende, da er wegen Perversität entlassen wurde. („Ev. Wochenblatt“, Pest 1858, Sp. 391 f., 690 f. Sein Loblied von einem Laien ebenda, Sp. 507 f.)

Der Beginn der regelrechten Einrichtung der Feldprediger führt auf den österreichisch-italienischen Krieg.

So hatte (1857) das Generalkommando in Wien den OKR. ersucht, da die Herbeirufung von Taubner untunlich sei, ob nicht der Zivilklerus diesem Bedürfnisse genügen könne, unter Mitteilung eines Verzeichnisses der A- und HC.-Pastoren und Bekanntgabe ihrer Sprachkenntnisse (OKR. AC. 1857, N. 760). Diesem Wunsche wurde willfahrt und dabei das Bedürfnis einer umfassenden Fürsorge für das Militär durch Anstellung mehrerer ev. Militärseelsorger hervorgehoben. Der mährisch-schlesische Superintendent berichtete, daß sich die sämtlichen Seelsorger freiwillig und unentgeltlich zur Abhaltung der Militärgottesdienste gemeldet und nur eine billige Vergütung der Reisekosten und Diäten ansprächen; sie seien alle in der tschechischen und polnischen Sprache geübt, nur in der ungarischen nicht vollkommen. (OKR. AC. 1858, N. 760, 798, 809, 821, 850.)

Beim Beginne des österreichisch-italienischen Krieges bat die ev. Gemeinde Eferding, anläßlich des patriotischen Aufrufes, um Erwirkung genügender Seelsorge für die ev. Soldaten, da viele Stimmen über den schmerzlichen Mangel an Ermunterung und religiösen Trost sich beklagten, worauf der OKR. neuerlich einen Bericht an das Armeekorpskommando leitete mit der Bitte um Anstellung von vier ev. Militärgeistlichen, nämlich eines deutschen und eines slawischen AC. und zweier slawischer HC. (OKR. AC. 1859, N. 484.)

Trotzdem wurden Aushilfen notwendig, wie der mährisch-schlesische Superintendent HC. sich zur Abhaltung der österlichen Andacht für die reformierte Mannschaft des 3. Husarenregiments in Graz bereit erklärte (OKR. HC. 1860, N. 246), und das zweite Armeekorps- und Landes-Generalkommando dankte dem OKR. für die Bereitwilligkeit der ev. Pfarrämter zu unentgeltlicher Aushilfe. (OKR. AC. 1862, N. 446.)

Wie es heißt, hat beim ab. Kriegsherrn der Hinweis Napoleons III. bei den Friedenspräliminarien zu Villafranca (11. Juli 1859) die Frage zum Abschlusse gebracht, daß österreichische ev. Soldaten (? Offiziere?) sich an französische protestantische Feldgeistliche um geistliche Dienste gewendet hätten.

Im März 1860 verlangte das Unterrichtsministerium dem OKR. einen Bericht ab über die ev. Militärseelsorge, welcher seine Vorschläge unterbreitete. (OKR. AC. 1860, Nr. 129.) Das Konsistorium erinnert dabei an seine früheren Vorstellungen wegen Unzulänglichkeit der Armeeseelsorge (1859); es trete für eine Vermehrung der Stellen ein, ohne wegen Unkenntnis der militärischen Verhältnisse eine Anzahl bezeichnen zu können. Ferner beantragt es, daß diese Militärgeistlichen militärisch-amtlich und disziplinar ihren militärischen Autoritäten unterstehen sollen, in rein kirchlichen Dingen einem aus ihrer Mitte anzustellenden Feld-Superintendenten, der der obersten k. k. Kirchenbehörde in Wien untergeordnet und verantwortlich sei, ähnlich der Ordnung des rk. Militärs. Diese Einrichtung würde die Geschäfte beschleunigen und auch die verletzend Unterordnung ev. Geistlicher unter rk. Militärgeistliche (rk. Feldbischof usw.) beseitigen. (OKR. AC. 1860, N. 129.)

Durch Patent vom 19. April 1860 wurden zwölf ev. Feldgeistliche zu gleichen Teilen für jede Konfession systemisiert, mit den Amtssitzen in Wien, Verona, Ofen, Lemberg, Prag und Hermannstadt; schon 1865 wurde von der Wiederbesetzung des Garnisonspredigerpostens AC. für Böhmen, Mähren und Schlesien vorläufig Umgang genommen. (OKR. AC. 1865, N. 1653.) 1868 waren nur sieben besetzt. („Halte, was du hast“, 1868. S. 127.)

Eigentliche Parochialrechte kommen ihnen auch nach dem PrP. nicht zu, insofern nur der rk. Militärklerus Matrikeln führt; vierteljährlich waren die tabellarischen Berichte an das Landes-Generalkommando zu leiten.

Nun rückte die Schwierigkeit der Garnisonskirchen näher, die man vor fast 80 Jahren fallen gelassen.

Die Militärbehörde ersuchte den OKR. um Ermittlung eines gottesdienstlichen Lokales und ob man nicht die Benützung der Wiener ev. Kirchen vereinbaren könne? Die Wiener Superintendentur HC. antwortete ihrer Behörde, daß ihre Wiener Kirche an Sonn- und Feiertagen von der Zivilbevölkerung so in Anspruch genommen sei, daß eine Mitbenützung unmöglich; doch wolle man der Militärgemeinde einen silbernen Abendmahlskelch schenken. (OKR. AC. 1860, N. 775.) Der AC.-Superintendent stellte die Stadt- und Gumpendorfer Kirche außerhaß der Sonn- und Feiertage zur Verfügung. (OKR. AC. 1860, N. 801, 1080.)

1861 wurde die jetzige Wiener Garnisonskirche in der Schwarzschanierstraße in Gebrauch genommen. Sie war unter Ferdinand II. dem

Gnadenbilde von Montserat in Katalonien erbaut und dem Benediktinerkloster der Schwarzspanier zugeteilt.

Der Stadtoberst hatte strategische Bedenken gegen die Erbauung einer Kirche außerhalb der Stadtwälle. Der Kaiser antwortete: „Ich weiß keine bessere Schutzwehr als unsere Liebe Frau.“ Aber Ernst Rüdiger v. Starhemberg ließ Kirche und Kloster beim Herannahen der Türken in Brand stecken. 1690 wurde die Kirche in der jetzigen Gestalt wieder aufgebaut; 1787 wurde sie zum Militärbettenmagazin umgewandelt, im Volksmunde „Flöhmagazin“.

Als Gesangbücher wurden eingeführt: das Württembergische, für die Slawen „Zpewnik“, für die Ungarn das Debrecziner „Zsoltárkönyv“. (Zur Vergleichung der Verhältnisse: K. Schneider, Quellen und Beiträge zur Geschichte der deutsch-evangelischen Militärseelsorge von 1564 bis 1814. 1905.)

Über die Behörde der ev. Feldgeistlichen hat sich mehrfach Streit erhoben. Bei einer Titelverleihung an Taubner regten Konsistorialräte die Unterordnung der ev. Militärseelsorger der Armee in Italien unter irgend eine kirchlich e. Oberbehörde an. Der Kultusminister Graf Leo Thun (siehe s. v.) pflog darüber Rücksprache mit dem Kriegsminister und gab dem OKR. den Bescheid: „Laut Eröffnung desselben vom 6. Mai d. J., Z. 2216, befinden sich die ev. Feldprediger in Italien bereits in einem geregelten Verhältnisse, indem sie in religiöser und kirchlicher Hinsicht der ev. Oberbehörde in Ungarn, von der sie zur Militärseelsorge präsentiert und welcher sie auch nötigenfalls wieder zurückgegeben werden, in disziplinärer und amtlicher Beziehung aber dem Landes-Militärkommando zu Verona, dem italienischen Feldsuperiorate und dem apostolischen Feldvikariate untergeordnet sind, und diese Maßregel hat bisher dem Besten des Dienstes entsprochen.“

Da diese Feldprediger nebst der deutschen auch der ungarischen und slawischen Sprache kundig sein müssen, so ist die Verwendung an die ev. Oberbehörde in Ungarn um die Präsentation geeigneter Individuen für diesen Posten und sohin auch die Unterordnung der ernannten Feldprediger in kirchlicher Beziehung unter diese Oberbehörde ganz in der Ordnung.

Da sie ferner aus dem Militärärar besoldet sind, so muß es den Militär-Administrationsbehörden unbenommen bleiben, für den Fall, als sie im Dienste der Militärseelsorge nicht entsprechen, sie gänzlich zu entlassen, sowie es anderseits ihnen freigestellt bleibt, ihre Anstellung als Feldprediger aufzugeben, wenn ihnen ihre Stellung bei der Armee nicht zusagend erscheint.

Unter den dargestellten Verhältnissen hat es bei der bisherigen, durch die Umstände begründeten Stellung und Unterordnung der ev. Feldprediger bei der k. k. Armee in Italien zu verbleiben. Wien, am 20. Mai 1851. Thun.“

1860 hörten wir neuerdings einen dahin laufenden Vorschlag des

Konsistoriums. Dann wiederholte die erste Generalsynode den Antrag auf Eingliederung der Militärseelsorge in den kirchlichen Organismus. (Die erste Generalsynode der ev. Kirche A- und HB. in den deutschslawischen Ländern Österreichs, 1864, S. 133.) Der Garnisonsprediger (später Militär-Superintendent Prof. Dr. Joh. Seberiny) sprach sich dagegen aus (auch in seiner Schrift: Der Pseudo-Protestantismus auf kirchenrechtlichem Gebiete, 1865, S. 143 f.). Die Ministerien lehnten ihn ab. (Bericht des OKR. an die dritte Generalsynode, 1877, S. 8.)

Zum heutigen Stande: E. Bielik, Geschichte der k. u. k. Militärseelsorge, 1901, S. 11, 289 f., 293-96. — Schematismus für das k. u. k. Heer für das Jahr 1911. — „Verordnungsblatt f. d. Heer“, 1904, 33. Stück. — ÖStW. 2, 778 f. — Mayrhofer 4, 484 und s. v. — Es ist auffallend, daß man im Heere jetzt rückständiger ist als in der Zivilverwaltung. Dort liest man zuweilen noch von Ak. und Apostaten, statt Übergetretenen. Auch im Heer wird die Los von Rom-Bewegung — von rk. militärgeistlicher Seite — sehr parteiisch und gehässig an den Pranger gestellt; vgl. den Hirtenbrief des rk. Feldbischofs vom 1. Februar 1911, verlaublich in den Befehlen der k. u. k. Korpskommanden.

Seite 589:

¹⁾ Siehe oben S. 563, 1.

²⁾ „Wenn eine rk. und eine nichtkatholische Person sich verhehlichen, so muß die Einwilligung vor dem rk. Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des anderen Teiles auch der nichtkatholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen.“

Seite 590:

¹⁾ „Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war.“

Seite 591:

¹⁾ RE. 21, 529 f.

²⁾ Maximilian Frh. v. Werner. Frank, TP., S. 152.

Seite 592:

¹⁾ „Der Lichtfreunde“, RE. 11, 466. — HPBl. 44 (1859), 704.

²⁾ OKR. AC. 1849, N. 319, 335, 431.

Seite 593:

¹⁾ Das Konsistorium konnte in Verbindung mit der politischen Behörde noch nach Jahren an dem unbequemen Stürmer sein Mütchen kühlen. Er wurde von seinem Amte suspendiert wegen Teilnahme an den Umtrieben der deutsch-katholischen (siehe oben S. 106, ²⁾) Gemeinde in Graz und offener Anerkennung ihrer Lehren; man hatte das entdeckt durch beschlagnahmte Papiere der deutsch-katholischen Genossenschaft in Graz, „dieser revolutionären Sekte“, die in naher Verbindung mit Ronge und Genossen. Steinacker überreichte eine ausführliche, männ-

liche und gediegene Rechtfertigung. Im Konsistorium war man über die politische Klage wohl bestürzt, doch z. T. nicht ohne Genugtuung. Das Ministerium war durch jene Schutzschrift nicht befriedigt und entzog dem Pastor die landesfürstliche Bestätigung. Das Konsistorium warf diesem vor, statt an der Confessio Augustana festzuhalten, zur Sektenbildung mit beigetragen und seine Sympathie dafür ausgesprochen zu haben. Steinacker versuchte eine neuerliche Verteidigung, bat um Aufklärung, inwiefern er des Pfarramtes unwürdig geworden und ob er für alle Zukunft zu einem solchen unfähig sei. Letzteres wurde ihm bestätigt, zumal er in seiner neuerlichen Eingabe die im reversierten Glaubensbekenntnisse enthaltenen Grundwahrheiten der Kirche als nicht aus dem göttlichen Worte geschöpft betrachte, was freilich eine Verdrehung war. Steinacker wurde zum zweiten Prediger an der Kreuzkirche in Hannover gewählt und ersuchte um Ausstellung eines ordentlichen Zeugnisses über seine Dienstführung, Leistungen, Wandel und Charakter während seines sechsjährigen Triester Amtes. Dem wurde keine Folge gegeben, ja, da er früher Pastor in Ungarn gewesen, wurden von seiner Suspension auch benachrichtigt Erzherzog Albrecht als Generalgouverneur von Ungarn (Wurzbach, 6, 144 f), Karl Borromäus Philipp Fürst von Schwarzenberg, Zivil- und Militärgouverneur von Siebenbürgen (Wurzbach, 33, 91), Graf Coronini, Zivil- und Militärgouverneur von Woywodien. Auf Wunsch der hannoverischen Regierung forderte das Ministerium für Kultus und Unterricht einen Bericht über Steinackers Amtsführung. Das Konsistorium verwies auf den Revers und das Versprechen, keiner geheimen Verbindung anzugehören. Trotz seiner Zusage an den Superintendenten habe er zum Mißfallen der Gemeinde seine sehr freien Predigten nicht eingestellt. Ein immer sehr wohlwollender Konsistorialrat vermißte bei dieser Zensur die Hervorhebung der seelsorgerischen Verdienste. Steinacker wurde in Hannover wegen Heterodoxie nicht angestellt. Aber in Weimar erhielt der Wiener im Herbst 1853 die Leitung einer Töchterschule und später (1857) ein Pfarramt in dem nahen Buttstädt, in dem er bis an seinen Tod (1877) rastlos gewirkt hat. (OKR. AC. 1852, N. 105, 204, 786; 1853, N. 21, 268.) Er hat sich auch durch Übersetzungen aus der ungarischen Poesie einen Namen gemacht. (E. Steinacker und seine Wahl an der Kreuzkirche in Hannover. 1853. — ADB. 35, 675. — „Die Wartburg“, 1909, S. 185—187.) Seine Predigten: Antrittsrede über 1. Kor. 3, 11 u. 4, 1 am 9. August 1846 zu Triest. (OKR. AC. 1847 ad 700.) Predigt über Matth. 18, 20 am 11. April zu Laibach. (OKR. AC. 1847 ad 315. Siehe oben S. 530.)

²⁾ OKR. AC. 1849, N. 369, 371, 459 f.

³⁾ Skalský, Jahrbuch 19, 150. (Wolfsgruber [siehe oben S. 672] S. 76.)

⁴⁾ Vgl. Verhandlungen und Vorschläge der zur Regelung des Verhältnisses der ev. Kirche zum Staat im Sommer 1849 nach Wien einberufenen Versammlung der österreichischen Superintendenten und Vertrauensmänner. 1855, S. 71 f.

⁵⁾ Siehe oben S. 591, 2.

Seite 594:

¹⁾ Hierüber hatte der Präsident schon im Mai den Privatbrief (April 1849) eines Kärntner Pastors an seinen Superintendenten vorgelegt, welcher die Presbyterial- und Synodalordnung für den Tod der österreichischen Gemeinden erklärte, zwar für Union eintrat, aber für Beibehaltung der Konsistorialverfassung. Er entwickelte ähnliche Bedenken wie der Konsistorialbericht (siehe S. 595) über die Gefahren der Freigeisterei und über den Kostenpunkt. Die Oberösterreicher erklärten sich für Verbindung von Presbyterial-, Synodal- und Konsistorialverfassung (16. Juli 1849).

Seite 595:

¹⁾ Siehe oben S. 592, 1.

²⁾ Daher die zweischneidige Bestimmung der jetzt geltenden Kirchenverfassung, § 135: „Die Generalsynode ist nicht berechtigt, das Bekenntnis der Kirche zu ändern.“

Seite 596:

¹⁾ Vgl. die unabhängig hievon gemachten Ausführungen: Loesche, LMC. S. 328 f.

Seite 597:

¹⁾ OKR. AC. 1849, N. 413, 507.

²⁾ Ende Dezember 1850. OKR. AC. 1851 ad 41.

Seite 598:

¹⁾ Graf Leo Thun-Hohenstein, s. v.

²⁾ Siehe oben S. 563, 2. — § 2 lautet: Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze des Genusses der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Seite 601:

¹⁾ RE. 4, 373, 35.

²⁾ Das ist irrtümlich. Vgl. RE. 5, 198.

Seite 602:

¹⁾ OKR. HC. 1851, N. 167, 170, 176, 186, 231.

²⁾ OKR. HC. 1851, Nr. 170.

Seite 603:

¹⁾ Siehe oben S. XLI. Loesche, GPrÖ., S. 226. Zur Konkordatsliteratur: Die Kirche in Österreich einst und jetzt. HPBl. 36 (1855), 1037, 1144; 37 (1856), 345, 490, 705, 803, 915. — Studien über das österreichische Konkordat. Wien 1856. — Das österreichische Konkordat und der Ritter von Bunsen. Von einem Diplomaten außer Dienst. Regensburg 1856 (rk.). — Heinr. Fr. Jakobson, Über das österreichische Konkordat . . . und die kirchlichen Zustände der Ev. in Österreich. Leipzig 1856 (ak.). —

Ansprüche der Protestanten in Österreich. Freiburg i. Br. 1859 (rk.). — Österreich, der Konkordatenstaat. Wien 1859 (rk.). — J. Fr. Schulte, Betrachtungen über die Stellung der katholischen Kirche und der protestantischen Konfessionen in Österreich vor dem Konkordat . . . und dem Patente vom 8. April 1861 sowie auf Grundlage beider, vom Rechtsstandpunkte angestellt. Prag 1861 (rk.). — Das österreichische Konkordat vom Standpunkte des Naturrechtes beurteilt, von einem katholischen Theologen Österreichs. Leipzig 1861. — Das österreichische Konkordat und die preußische Gesetzgebung. Regensburg 1861 (rk.). — K. Sturm, Kurze Randglossen zu den anstößigen Artikeln des österreichischen Konkordats. Leipzig 1861 (ak.). — Das österreichische Konkordat vor dem Richterstuhle im Reichsrathe, vom katholischen Standpunkte beleuchtet. Wien 1863 (freisinnig). — „Ev. Glaubensbote aus Österreich“, 1866, S. 191, 216, 234, 240, 248, 256, 280, 304, 310; 1867, S. 275, 282, 299, 306, 314. — W. A. Strodl, Über Konkordate. Schaffhausen 1868. — Graf Ed. Lubienski, Das Konkordat in Österreich. 1868 (rk.). — W. J. Reichel, War die österreichische Regierung berechtigt, das Konkordat . . . außer Kraft zu setzen? Wien 1871. — H. Kraus, Österreich im Zeitalter der Revolution, des Konkordats und des Konstitutionalismus. Eger 1877. — E. v. Wertheimer, Ungedruckte Briefe eines geheimen Wiener Agenten a. d. J. 1856. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Konkordates von 1859. „Deutsche Revue“, 1907. — Nippold 2, 116. — G. Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich, 1902. 1, 299—304. — Mirbt (a. a. O. siehe S. XXIX), S. 363 f. Brück 3, 36 f, 214 f. KL. 3, 834. RE. 22, s. v. ÖStW. 3, 161, 25. Mayerhofer 4, 67.

²⁾ Siehe oben S. 594 f.

³⁾ Am 10. Februar 1850 war der Erlaß Haynaus erschienen, der die gesetzlichen Rechte der ungarisch-protestantischen Kirche vernichtete; sie sollten eine Kirchenverfassung annehmen, welche sie dem kais. Absolutismus preisgab. Maria Dorothea konnte die Einführung verhindern. Am 21. Februar 1856 war ein neuer Entwurf erschienen, der auch als unannehmbar bezeichnet wurde. Darauf kam das Patent von 1859 (siehe S. XLVIII, 625). Schrödl-Pfeifer, Geschichte der ev. Kirchengemeinde AB. zu Pozsony (Preßburg), 1906, S. 404—20. Fr. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen, 3 (1910), 374.

⁴⁾ OKR. HC. 1857, N. 7.

Seite 604:

¹⁾ OKR. 1858 HC. N. 193; vgl. 256, 258, 284.

²⁾ Siehe oben S. 598, 1.

Seite 606:

¹⁾ 1817. RE. 10, 716, 51.

²⁾ Matth. 22, 21.

Seite 608:

¹⁾ Siehe oben S. XXIX.

Seite 610:

¹⁾ OKR. 1859. HC. 204. Vgl. J. Unger; siehe oben S. LI, ²⁾. [Für die Bejahung; den Einwand Thuns wegen des Rücktrittes berührt er nicht.]

²⁾ V. Hornyanský, Die österreichische Kirche 1859.— Siehe oben S. 603, 3.

³⁾ Brück 3, 207. — Skalský, Jahrbuch 19, 256.

⁴⁾ RE. 17, 555; 9. 1859, Nr. 39.

⁵⁾ Siehe oben S. 598, ¹⁾.

⁶⁾ OKR. AC. 1859, N. 755, 763.

Seite 611:

¹⁾ Siehe oben S. 591, 2. Die Dankadresse an ihn: OKR. AC. 1862, N. 968.

²⁾ RE. 7, 670 f. 1860, S. 332/4.

³⁾ 12, S. 4^o. OKR. 1859, AC. 977; HC. 759. Sie soll keinen Geringeren als Bonitz (siehe oben S. 476) zum Verfasser haben. Vgl. Strodl, Über Konkordate, 1868, S. 90. HPBl. 46, 949.

Seite 612:

¹⁾ Breve Gregors XVI., 30. April 1841.

Seite 614:

¹⁾ Siehe oben S. 457 f.

Seite 615:

¹⁾ Siehe oben S. XXIX.

Seite 616:

¹⁾ Siehe oben S. XLVIII, 625.

Seite 617:

¹⁾ Siehe oben S. 380 f.

Seite 618:

¹⁾ München und Würzburg.

²⁾ Erlangen.

Seite 619:

¹⁾ Fr. Teutsch, Denkrede auf Joh. Andr. Zimmermann 1897. Am 13. Juni 1861 Vorsitzender mit dem Range und Charakter eines Hofrates; 31. Juli 1867 Präsident mit dem Range eines Sektionschefs; seit 15. November 1874 im Ruhestande.

Seite 620:

¹⁾ RE. 16, 754/62.

²⁾ Wurzbach, 6, 144. — ADB. 45, 733.

³⁾ RE. 16, 761. „Zeitschr. für Kirchenrecht“, 1861, S. 138—156.

⁴⁾ In der „Protestantischen Kirchenzeitung“, 19. Oktober 1861, N. 42, stellte ein Apologet des Widerstandes gegen das ungarische Patent vom 1. September 1859 und der Kultusministerialordnung vom 2. September Zitate aus Richter, Schenkel u. a. zusammen.

⁵⁾ RE. 17, 557, 41.

⁶⁾ Mit den „Provisorischen Bestimmungen über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Ev. beider Bekenntnisse.“

1) OKR. AC. 1859, N. 943.

Seite 621:

1) OKR. AC. 1859, N. 1018. — Sonderabdruck, Wien 1859.

2) OKR. AC. 1859, N. 1020.

3) OKR. AC. 1860, N. 341. Vgl. OKR. 1859, AC. N. 22. HC. N. 18, 701. OKR. 1860, AC. N. 58, 88, 155, 251 ff., 259, 264 f., 267—273, 278, 284, 290, 297 f., 305, 308, 311 f., 320, 339, 358, 361, 386; 1861, AC. N. 50.

4) RE. 21, 529, 37; 2, 350, 5; 14, 351, 50; 4, 473 f. — ÖKR. 1860, AC. N. 16; HC. N. 18.

5) OKR. AC. 1860, N. 235.

6) OKR. AC. 1860, N. 189.

7) Siehe oben S. 590, 1).

Seite 622:

1) OKR. AC. 1860, N. 442.

2) Siehe oben S. 1.

3) Siehe oben S. 8.

4) Fr. Teutsch, a. a. O. (siehe oben S. 603, 3) S. 371 f., 374 f.

5) Siehe oben S. 621.

Seite 623:

1) Staatsministerium, Z. 828. Notiz im Nachlaß eines hohen Staatsbeamten.

2) Siehe oben S. 621.

3) Jos. Fr. Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken . . . vom 8. Oktober 1856. 2. Aufl., 1857, S. 141 f.: § 56. Wenn beide Gatten einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugetan sind, so entscheidet über die Gültigkeit der Ehe das Gericht, welches für die Ehesachen ihrer Glaubensverwandten das zuständige ist. Hat aber bei Schließung der Ehe wenigstens ein Teil der rk. Kirche angehört, oder sind beide Gatten in die rk. Kirche eingetreten und haben sie später wieder verlassen, so können Hindernisse, welche dem Kirchengesetze fremd sind, als Grund der Ungültigkeit nicht angeführt werden. § 57. Das Band einer Ehe, bei deren Eingehung wenigstens ein Teil der rk. Kirche angehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn infolge einer Änderung des Religionsbekenntnisses beide Teile einer nichtkatholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugetan sind. Desgleichen kann eine Ehetrennung nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichten, in die rk. Kirche eingetreten sind, sei es auch, daß in der Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugewendet haben. § 59. Bei allen Ehen zwischen Rk., dann bei Ehen zwischen einer rk. und einer nichtkatholischen Person, wofern zur Zeit der Verehelichung wenigstens eine von beiden rk. war, muß der Gatte, welcher rechtmäßige Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett zu haben glaubt, seine Klage bei dem rk. Ehegericht anbringen.

4) Siehe oben S. 590, 1).

Seite 624:

1) Aus dem Nachlasse jenes Staatsbeamten. Rubrum: AuV. des treuehorsaamsten Staatsministers Anton Ritter v. Schmerling über die staatsrechtliche Stellung der Ev. beider Bekenntnisse in allen Teilen des Reiches mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, der Militärgrenze und des lombardisch-venetianischen Königreiches, dann über die innere Kirchenverfassung und die Unterrichtsangelegenheiten der Ev. in den bezeichneten Teilen des Reiches. „Aus dem Original unter Z. 2239. StA. I, 1861.“

Seite 633:

1) Kuzmány, 1, 2, 153.

Seite 640:

1) E. Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der ev. Landeskirche in Österreich und Siebenbürgen (AB.). Herausgegeben und geschichtlich eingeleitet 1885. — Witz, Kaiser Franz Joseph I. usw. 1888, S. 9 f. — Skalský, Jahrbuch 19, 157 f. — Loesche, GPrÖ., S. 228. Es gilt nicht für Dalmatien. (Siehe zu S. 653, 3).

2) Siehe s. v.

3) Siehe oben S. 622.

Seite 641:

1) Seit 18. April 1861.

2) 18. Juni.

3) 24. April. Vgl. dazu den Erlaß 27. April.

4) Aus Tabellen v. J. 1861 vor der Durchführung der Ministerialverordnung vom 9. April (RGB. N. 42) ergibt sich die Zahl der Lutherischen mit 162.073, die der Reformierten mit 87.057, also zusammen rund 250.000, mit 110 lutherischen und 60 reformierten Geistlichen (OKR. 1861: AC. N. 287, HC. N. 216); dagegen beziffert V. Hornyansky, Die ev. Kirche in Österreich 1859, S. XXVI, die Protestanten auf 310.244. Über Volkszählung: ÖStW. 4, 848.

Seite 645:

1) Ephes. 2, 20.

Seite 649:

1) OKR. AC. 1861, N. 358; 1861: 41.660 fl. Jetzt K 532.600; mit Ausschluß der der „Pensionsanstalt“ gewährten K 50.000. Vgl. VBl. 34 J., H. 1, 30. Juni 1907.

2) „Augsb. Allgem. Zeit.“, 16. November 1862, N. 320.

3) Presbyterialbericht 1. Januar 1862. Vgl. den Dank von Oberösterreich, Obersteiermark, Wr.-Neustadt, Wsetin: OKR. AC. 1861, N. 28, 243, 114, 131.

4) Siehe oben S. 3 f.

5) OKR. AC. 20. Mai 1860.

6) OKR. AC. 1861, N. 861.

Seite 650:

1) OKR. AC. 1861, N. 115.

²⁾ OKR. AC. 1862, N. 515.

³⁾ OKR. AC. 1861, N. 909; 1867, N. 1833. Der OKR. seinerseits regte beim Ministerium an (19. August 1861), die Superintendenten in eine höhere Diätenklasse zu versetzen, mit Beziehung auf das ah. Patent vom 5. Oktober 1802 (Politische Gesetzsammlung, Bd. 18, S. 152), welches sie mit den Generälen und wirklichen Hofräten in dieselbe Klasse einbezog, wovon später ganz abgesehen wurde; als Korollar gebühre den Senioren die 7. Diätenklasse, Pfarrern der Provinzialhauptstädte die 8., Landpfarrern die 9., Vikaren die 11., zumal Kommissionsfälle sehr selten vorkämen.

⁴⁾ 10. April 1861, S. 1286 f.

⁵⁾ „Augsb. Allgem. Zeit.“, 16. November 1862, N. 320.

Seite 651:

¹⁾ Protokoll, 10. Sitzung vom 1. Juni 1861, S. 173 f.; vgl. ebenda 15. Sitzung vom 19. Juni, S. 293 f. (Vgl. J. Streiter, Studien eines Tirolers, 1862, S. 382 ff.) — G. Kolmer (siehe oben zu S. 603, ¹⁾ 1, 58 f., 122 f.

²⁾ Siehe s. v.

³⁾ Hussarek, Grundriß der Staatskirchengesetzgebung. 2. A. 1908, S. 48.

⁴⁾ OKR. AC. 1861, N. 388.

⁵⁾ 10. Oktober 1861, 21. Januar 1862.

Seite 652:

¹⁾ Vorschläge zur Revision der provisorischen Kirchenordnung vom 9. April 1861. Denkschrift, veröffentlicht im Auftrage der vom 22. bis 26. April 1863 gehaltenen Wiener Superintendential-Versammlung HB. Wien 1863.

²⁾ So Teschen.

³⁾ Für Oberösterreich siehe oben S. 553; auch Laibach und Böhmen, vgl. S. 551. — H. Fritsche, die achte ordentliche Generalsynode AB, 1909, S. 108.

⁴⁾ Vgl. „Protestantische Blätter für die Ev. Österreichs“, 1863, N. 5, S. 28–30 (siehe oben zu S. 586, ⁴⁾).

⁵⁾ Wien 1861. „Protestantische Blätter“, a. a. O. 1864, N. 23/26.

⁶⁾ RGB. 1867, N. 112; 1866. V. St. 15. „Neue Protestantische Blätter“, 1866, S. 45 f., 51 f., 53 f., 85 f., 238.

Seite 653:

¹⁾ Kirchenordnung für die ev. Kirche A- und HB. . . . auf Grund der Verordnung . . . vom 9. April beraten. Wien 1864. — R. W. Dove, Die revidierte Kirchenverfassung der ev. Kirche in den deutsch-slawischen Kronländern Österreichs. „Zeitschrift für Kirchenrecht“ (1866), 337/59, 465/94. — R. A. Lipsius, Zur revidierten Kirchenverfassung der ev. Kirche in den deutsch-slawischen Kronländern Österreichs. Ebenda 7 (1867), 131/148.

²⁾ „Prot. Kirchen-Zeitung“, 1866, N. 9.

³⁾ Es gilt gerade nicht für Dalmatien; Hussarek, a. a. O. S. 48.

⁴⁾ Vgl. Porubsky, Kritische Beleuchtung der neuen österreichischen Gesetze von 1868. „Zeitschr. für Kirchenrecht“, 9 (1870), 1–94. — ÖStW. 2, 909.

⁵⁾ RE. 10, 716, 51; 11, 229, 43. — H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee. 1799–1821. 1874, S. 267 f., 276.

⁶⁾ Siehe oben S. XXXVIII.

⁷⁾ Dr. Joh. Val. Jirsík, KL., 2, 1436.

⁸⁾ W. Eder. (KL. 8, 1239.)

⁹⁾ Siehe s. v.

Seite 654:

¹⁾ Loesche, GPrÖ., S. 232 ff.

Seite 655:

¹⁾ Nach dem Original, vgl. Frank, TP., S. 37–40. Abgesehen von Rechtschreibung, Zeichensetzung und Abkürzungen.

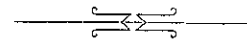
Seite 658:

¹⁾ RGB. N. 41, 10. April 1861. „Wiener Zeitung“ 1861, N. 82. Manz'sche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, 26. Bd., 1. Abt. 3. Aufl. 1895, S. 163–170. Polnisch: OKR. AC. 1861, N. 839; 1862, N. 2015.

Seite 665:

¹⁾ Aug. Franz Josef Christof Graf v.; Protestant; Unterhändler in Nikolsburg, 1866. Wurzbach 3, 201. ENG. 1, 727. H. Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft s. v.

²⁾ Kurt Frh. v. R.-Villev, Ministerialrat und Kanzleidirektor des Ministerrates. Wurzbach 24, 350 f.





Gedenkmünze

der beiden evangelischen Pfarfgemeinden (A- und HC.)
in Wien, anlässlich der Halbjahrhundertfeier des Pro-
testantenpatentes geprägt und dem Kaiser überreicht.

Fec.: Arnold Hartig.

Personenverzeichnis.¹⁾

- Abraham a Santa Clara XXVII.
Albrecht, Erz. XL. 792.
Alexander Karl von Anhalt-Bern-
burg 437. 750.
Altenstein, Frh. v. 68.
Althan, Graf 712.
Amalia von Schweden 437.
Anna von Sardinien 716.
Aquaviva XXXIII.
Arco, Graf Karl von 455.
Arius XLV.
Arndt, Joh. 42. 323.
Athanasius XLIV.
Auersperg, Graf v. XLII.
August Prinz von Preußen 437.
Aumüller 337. 727.
- Bach, Alex. XXXV f.
Bahnmaier, J. F. 122.
Bartelmus 385.
Baudissin-Zinzendorf, Graf 329.
725.
Beckx XXXIII.
Belcredi, Graf XXXVIII. 532. 651ff.
Bellamy L.
Benedek, v. XXXIX. 376.
Bentinck, G. A. Reichsgraf v. 330.
Berti 449.
Beust, Graf XXXV. XXXIX. XLV.
652.
Blome, Graf XXVIII.
Bludowsky, v. 225. 241.
Böhmer 316.
Bolingbroke 97.
- Bonitz 476. 771. 795.
Boos, Martin XXXII. 116 ff. 365.
369.
Borczynski, J. Ev. 705.
Borromäus XLV. LII.
Bouillon, Gottfried v. 365.
Brandis, Graf 80 f.
Braunfalk, Pet. 400. 739.
Bredetzky 388.
Bretschneider, K. G. 389.
Brück, Frh. v. XXXIX.
Brunner, Seb. 452.
- Calvin XXXI. 449. 452.
Canisius XIV.
Capaccini 61.
Cassiodor XXVIII.
Charlotte Alexandra von Rußland
438.
Christian II. XIV.
Christof, Bischof von Augsburg
781.
Clarendon XLVII.
Clemens XIV. XXI.
Comenius LII. 373.
Coronini 792.
Cotta 457.
Cyrill 488.
- Dannenmayer 386.
Degenfeld, Graf v. 665.
Deym, Graf 711.
Diepenbrok, Kardinal Melch.
Frhr. v. 726.

¹⁾ Ohne Wiederholung der Namen in den Listen S. 669—672.
754—766.

Dietrich, Veit 42.
 Doblhoff-Dier, Ant. Frh. v. XXXV.
 252.
 Dönhoff, Graf A. H. 58.
 Droste-Vischering, v. Cl.A. XXXII.
 Dunin, M. v. XXXII.
 Eder, W. 799.
 Eisenbach, Mich. 451. 491.
 Eleonore Magdalene Theresia 215.
 Elsner 234.
 Engel, Alex. Graf 706.
 Erasmus XIV f.
 Eugen, Prinz 784.
 Exner XXXV.
 Ferdinand I. XIV. XXVII. 531.
 580.
 Ferdinand II. XIV. XXVIII. 363.
 369. 523. 554. 789.
 Ferdinand V. XXIX. 330. 345. 389.
 397. 434. 436. 439. 537. 716. 777.
 Ferdinand d'Este 23.
 Ferdinand von Württemberg 437.
 Fernberg 706.
 Feuchtersleben, v. XXXV.
 Fischer 533.
 Fleidl 58. 67.
 Fock 233. 323. 385. 387 f.
 Flottwell, v. 65.
 Förster 387.
 Francke, A. H. 690.
 Franz I. XXII. 56. 118. 165. 436.
 751. 777. 785.
 Franz, Gottfried 586.
 Franz, Rud. Frh. v. 586. 783.
 Franz Joseph I. XXXIII f. LII. 358.
 530.
 Franz Karl, Erz. 435.
 Freindaller 178.
 Friedrich II. von Preußen XVI. 373.
 Friedrich VI. von Dänemark 437.
 Friedrich II. von Württemberg 437.
 Friedrich Franz II. von Mecklen-
 burg 750.

Friedrich Wilhelm III. XXIII. XXX.
 749. 751.
 Friedrich Wilhelm IV. 335. 439.
 Fries, Graf 379.
 Frint 120.
 Fürstenberg, Landgraf Friedr. v.
 XLIV.
 Fürstenberg, Burggraf Fürst v. 84.
 Gagern, v. XXIX.
 Gall, Bischof 117. 696.
 Gasser, Vinzenz XLV.
 Gebler, Frh. v. XIX. 371. 457.
 520.
 Genersich 244.
 Gentz, Fr. v. XXVI.
 Gerhard, Joh. XVII.
 Gilm, H. XLVI.
 Glatz 246. 455 f.
 Görres, J. J. v. XXXVIII.
 Goethe V. XXVI. XXVIII.
 Goßner 122.
 Grävenitz, Graf v. 225.
 Gregor VII. XXXI.
 Gregor XVI. XXXI. 288.
 Grillparzer XXXV. XLV.
 Großmann 442.
 Gruber, EB. 50.
 Grün, An. XLVI.
 Gruscha, Kardinal XXXII.
 Günther, Anton XLIV.
 Gustav IV. von Schweden 749.
 Gustav Adolf 436.
 Gustav Wasa 749.
 Haase, Ad. Th. 23.
 Haller, v. XXVIII.
 Harrach, Graf 700. 712.
 Hatzfeld, Graf XIX. 84.
 Hauer, v. 776.
 Hausknecht 102. 227. 327 ff. 725.
 785.
 Hay, Bischof v. XX. 93.
 Haydn XXIII.
 Haynau 794.

Hebbel XXXIV.
 Heim 37. 39. 75.
 Heinke XIX.
 Hengstenberg, E. W. 439. 611.
 Henriette von Nassau-Weilburg
 435.
 Hieronymus, FEB. von Salzburg
 673.
 Hilchenbach 384.
 Hochstetter 119.
 Hoënegg, Hoë v. 447.
 Hofbauer, Cl. M. XXVII f.
 Hoffmann, L. A. 452.
 Hohenlohe-Ingelfingen, Prinz Kraft
 XXXVI.
 Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlod-
 wig zu 675.
 Hohenlohe-Waldenburg-Schil-
 lingfürst, Alex. Leopold Fürst v.
 130.
 Hohenwart, Karl Siegm. Graf v.
 XL.
 Hohenwart, Siegm. Bischof Graf
 697.
 Hohenwart, Sigismund Bischof
 Graf 131. 146.
 Hohenwart-Gerlachstein, A. Graf
 326.
 Hohenzollern-Hechingen, Fürst v.
 438.
 Hurter, Fr. Em. v. XXVIII.
 Huß 585.
 Hyrtl XLV.
 Isabella von Dänemark XIV.
 Jänicke, Jos. 769.
 Jakobi, Geh. Rat 63.
 Jarke, K. E. XXVIII. XXXIV.
 Jirsik, J. V. 799.
 Johann, Erz. 59. 375 f.
 Johann Georg I. 436.
 Josef I. XV. 570.
 Josef, Palatin XXIII. 719.
 Justinian XXIII.

Kaltenstein, Fr. Sam. 384. 524.
 Kant XVI. XIX.
 Karl, Herzog von Braunschweig
 437.
 Karl, Erz. von Österreich XXIII.
 786.
 Karl V. XXXIV.
 Karl VI. 712.
 Karl XII. 1. 570.
 Karl Alexander von Mecklenburg-
 Strelitz 438.
 Karl Alexander von Rußland 751.
 Karl Alexander von Thurn und
 Taxis 438.
 Karl Friedrich von Sachsen 437,
 750.
 Karoline Auguste von Bayern 435.
 Kaunitz, Fürst XVIII. XXIV. 85.
 226. 395.
 Khlesl XLIV.
 Kießling, Tob. 110. 122. 438. 457.
 Kirchsteiger 699.
 Kleist v. Loß, Graf 337.
 Kleynmann 388. 523.
 Knauer, J. 726.
 Kobenzl, Graf Ludw. XXIV.
 Kobenzl, Graf Phil. XXIV.
 Koch, Fr. 698 f. 730.
 Koch, J. E. 698.
 Koch, P. 553.
 Körner, J. 7. 711.
 Körner, Th. 530.
 Kolatschek 452.
 Kollar, Joh. 248. 713.
 Kolowrat, Bischof Alois v. 2.
 Kolowrat-Liebsteinsky, Franz
 A. Graf v. XXX. 520.
 Košut, Fr. W. 451. 493. 543. 782.
 Krause, W. 246.
 Kreß, v. XIX.
 Kressel, Frh. v. XIX. 91. 450.
 Kröcher, Frh. 336.
 Krüdener, Frau v. XXVI.
 Küberck, Frh. v. XXV. XXXVI.
 424.

Lambruschini XXXII.
 Lamormaini XXVIII.
 Leibnitz XV.
 Leo XII. XXXI.
 Leopold II. XIX. XXI. 436.
 Leopold IV., Friedrich von Anhalt-
 Dessau-Cöthen 437. 750.
 Leschka 387.
 Liguori, A. v. XXXII. 699.
 Lodron, Hieronymus Lateranus
 Graf 435.
 Löhr, Frh. v. XIX.
 Löwenburg, Graf 374.
 Loskiel, G. H. 122.
 Ludwig, Erz. XXIX.
 Ludwig II. von Hessen-Darmstadt
 437. 750.
 Luise, Königin 438. 690.
 Lumnitzer 787.
 Luther XXXV. XLV. XLVII. L.
 326. 387. 449. 453. 480. 577.

 Maltzan, Graf 58. 60.
 Marheineke, Ph. 389.
 Maria, Königin von Bayern 413.
 Maria, Königin von Ungarn und
 Böhmen XIV.
 Maria Dorothea, Palatinissa
 XXIII. XXV. 435. 459. 787. 794.
 Maria Elisabeth, Erz. 216.
 Maria Theresia XV. XVIII. 8. 273.
 375 f. 522. 524.
 Martin V. 212.
 Martini, v. XIX.
 Matthias, Erz. 241.
 Max, Kaiser von Mexiko XXXVI.
 Maximilian II. XIV. XXVII. XXXIV.
 86. 240.
 Maximilian II. von Bayern 413.
 Maximilian Joseph IV., Kurfürst
 799.
 Medicus 454.
 Melanthon 781.
 Merkel 59. 64.
 Method 488.

 Metternich, Fürst XXIV. XXVII.
 XXX. XXXII. 27. 60. 63. 79.
 131. 313. 357. 438. 453. 458 f.
 749 ff. 769.
 Migazzi, XX. 711.
 Milde, FEB. Vinc. XLIII. 784.
 Mitrowsky, Graf von 23. 230. 233.
 466. 520.
 More, Thom. L.
 Mühlfeld, E. v. XXXVIII.
 Müller, Adam XXVIII.

 Napoleon XXVIII f. XXXIV. XL.
 532.
 Napoleon III. 789.
 Nepomuk 484.
 Niemeyer, A. H. 389.

 Orelli, J. K. v. 31.
 Osterwald, J. Fr. 385. 387.
 Overbeck 553.

 Palacký 248.
 Palm, Fürst v. 712.
 Palm, Renata Freiin v. 400.
 Paradis 227.
 Patay, v. 785.
 Pauer 252.
 Pauline von Württemberg 769.
 Paulini 388. 737.
 Pázmány, Pet. XXXIV.
 Petermann 388.
 Petz 246.
 Pfauser, Seb. XXVII.
 Pfefferl, J. A. 738.
 Philipp II. XXIII.
 Pillersdorf, Frh. v. 33. 289.
 Pius VI. XXI. XXIV.
 Pius VII. XXX f. 458.
 Pius VIII. 288.
 Pius IX. XL ff. XLV. 578.
 Pius X. XLI.
 Platen, Graf XXIII.
 Pöschl, Th. 111.
 Prag, von 712.

Prießnitz 334.
 Pronay, Baron 719.

 Radetzky 376.
 Rainer, Erz. XXXVI. 639. 649.
 665.
 Ransonnet, Frh. v. 665.
 Rauch 690.
 Rauscher, Kardinal XXXIV.
 XXXIX. XLIII.
 Rautenstrauch XX. 448. 724.
 Reinhard, Fr. V. 50.
 Reinhold XX.
 Reinöhl, v. 720.
 Reuß, Fürst 437.
 Reuß-Plauen, Heinr. Fürst 29. 750.
 Rheden, Gräfin v. 64. 70.
 Riccabona, Kardinal XLV.
 Richter, Emil 620.
 Riecke 385.
 Riedel 226.
 Rinck 30. 245.
 Robespierre XL.
 Römer 41.
 Ronge 493. 791.
 Roos, Fr. 122.
 Roothaan, J. Ph. XXXIII.
 Rosenmüller 385 f. 388.
 Rother, v. 73.
 Rottenhan, Heinr. Graf 86.
 Rudigier, Fr. J. XLIV.
 Rudolf I. 365.
 Rudolf II. XV. 544.
 Rumswinkl, M. Frh. v. 216.
 Ružička 462.

 Sabellius XLV.
 Särger, Jak. 738.
 Sailer 117.
 Sander 35. 682.
 Saurau, Graf 237. 242. 361. 405.
 486. 711.
 Schäffle, A. XL.
 Schaitberger 39. 42. 446 f.
 Schenkel 610.

 Schenker 752.
 Schiller, Fr. XX. XLVII.
 Schiller, Joh. 494.
 Schlegel, Friedr. XXVII.
 Schmerling, XXXVII. XLIII. XLVII.
 444. 452. 639. 645. 649. 651 f.
 752. 781. 797.
 Schmidt, G. Chr. 385.
 Schneider, Superintendent XXXV.
 XXXIX. 311. 553. 563.
 Schönburg-Waldenburg, Otto
 Viktor Fürst von 437.
 Schott 244.
 Schröckh, 449.
 Schubert, Pf. 692.
 Schulek 389.
 Schwarzenberg, Felix Fürst zu
 XXXV. XXXVII. 557. 781.
 Schwarzenberg, Fr. Jos. FEB.
 XLIV. 74. 79. 557.
 Schwarzenberg, Karl Borrom.
 Philipp Fürst v. 792.
 Sriver 122.
 Seberiny, Joh. 791.
 Sedlniczky, Graf, FEB. 71.
 Sedlniczky, Graf, Polizeipräsi-
 dent 449.
 Seiler 323. 384. 387. 785.
 Servet 452.
 Severoli, Ant. Gabr. 705.
 Shaftesbury XLII.
 Sommerau-Beck, Karl FEB. v. 782.
 Spangenberg, G. A. 83.
 Spangenberg, Joh. 42.
 Sperr 453.
 Spittler, Tim. 449.
 Stadion, Graf XXIV. 195. 582. 782.
 Stahl, Jul. XLV.
 Starhemberg, E. R. v. 790.
 Stark, Joh. Aug. 50.
 Stark, Joh. Fr. 323.
 Stefanie, Erz. 289. 335. 459.
 Stein, Frh. v. XXIV.
 Steinacker, G. 530. 593. 783. 791 f.
 Steller 137. 182. 252. 597. 786.

Stock 53. 67.
Stockmann 9.
Stollberg, Graf 120.
Storchenau 450.
Storr, G. Chr. 122.
Stoy, Sigm. 769.
Strauß, Fr. Ad. 686.
Strauß, Gerh. Fr. Abr. XXV. 60.
Siremayr, v. XXXIX.
Stülz 451.
Swieten, van 448. 753.

Taaffe, Graf XXXVII.
Taubner 787f. 790.
Therese von Bayern 413. 686.
Therese von Thurn und Taxis 438.
Thielisch 107. 129. 232. 384. 453.
455. 457.
Thugut, v. XXIV.
Thun, Graf Leo XXV, XXXV.
XLIV. 312. 454. 610. 640. 729.
790. 793.
Türkheim, Frh. v. 424.

Ugarte, Graf 242. 268. 736.
Unger, Franz XLV.
Unger, Pastor 750.
Urbsberger 438.

Viktor Emanuel 31.

Wächter 227. 246. 456. 713.
Watteville, v. 85.
Wégh 385. 454.
Wehrenfennig 553.
Wenrich 246.
Werner, K. Frh. v. 227. 230. 679.
707. 745.
Werner, Max Frh. v. 722. 791.
Werner, Zachar. XXVII.
Werther, Frh. v. 63.
Wickenburg, Graf Capello 719.
Wiclef 97.
Wieland XX.
Wilhelm I. von Preußen 337.
Wilhelm I. von Württemberg 769.
Wolff, Christ. XIX.
Wucherer 382.
Wurmser, v. 785.

Zazule, J. 705.
Zedtwitz, Graf v. 4f. 649.
Ziegler, Bischof 117. 136. 366.
370. 699.
Zimmermann, Joh. Andr. 720. 795.
Zinzendorf, Friedrich Aug. Graf v.
464.
Zinzendorf, Joh. Karl Graf v. 464.
Zinzendorf, Nik. L. Graf v. 122.
Žizka 585.
Zola, J. 449.

Ortsverzeichnis¹⁾

Agatha, St. 745.
Altenberg 127.
Altenburg 445.
Altenteich 5.
Altranstädt 2. 380. 407. 428. 622.
Ancona 61.
Andrásfalva 744.
Ansbach 709.
Arriach 232. 384. 447. 785.
Asch 1. 3. 250. 336. 373. 649.
Aspern 432.
Attersee 266. 319. 346. 359f. 425.
435. 439. 479. 528. 553. 597.
650. 745. 749.
Augsburg 438. 457. 781.
Auscha 335.
Auschwitz 24.
Aussee 218.
Aussig 336.
Austerlitz 96. 524.

Babilon 414.
Barby 86.
Basel 40 f. 445.
Bayreuth 63. 709.
Berchtesgaden 327.
Bergamo 31.
Berlin 226. 445. 458. 461. 509.
620. 686. 710.
Bern XXVIII.
Biala 241. 620.
Bidschov 89. 106. 161. 488.
Bieltitz XXXIX. 234. 335. 348.
381. 390. 406. 649.

Bistritz 498. 501.
Bleiberg 114. 232. 417.
Bludenz 398.
Böhmisch-Brod 551.
Böhmisch-Leipa 336.
Bogucice 414.
Borowa 774.
Boskowitz 333.
Brambach 4 f. 677.
Brandberg 35. 684.
Branná 402.
Braunau XX. 323. 449.
Bregenz 397.
Breslau 218. 335. 385.
Brieg 1. 59.
Brixen XX. XLV. 75. 78. 275.
286.
Brody 397.
Brünn 162. 214. 222. 234. 264.
286 f. 300. 331. 390. 396. 431.
434. 468. 476. 515. 749.

Brüx 730.
Buch 232.
Buchwald 63.
Buda 458 f.
Budweis 84. 354. 653.
Bunzlau 89. 585.
Buttstädt 792.

Canterbury 509.
Capodistria 272.
Časlau 89. 161. 264.
Černilov 332. 409. 534.
Chleb 409.

¹⁾ Siehe die Anmerkung S. 801.

Chlumeč 92 f.
 Christdorf 372. 406.
 Chroustowic 92.
 Chrudim 89. 92. 106. 161. 222.
 Cilli 257.
 Czernowitz 25. 263. 409. 548.
 621.

Danzig XXVIII.
 Darmstadt 775.
 Dillingen 117.
 Dornbach 435.
 Dornbirn 398.
 Dornfeld 679.
 Drakačovic 103. 345.
 Dresden 63. 439.

Eferding 107. 111 f. 119. 238 f.
 266. 355. 368. 458. 460. 491.
 526. 597. 788.

Eger 4. 337. 678. 741.
 Eisenach 445. 457. 531.
 Eisenau-Wama 730.
 Eisentratten 240. 253. 431. 779.
 Ellgoth 379.
 Elster 677.
 Erdmannsdorf 63.

Falkenstein 240.
 Feffernitz 387.
 Feld 232. 253.
 Feldkirch 398.
 Feldkirchen 267. 396.
 Finkenberg 35. 684.
 Fischbach 63.
 Fleißen 1. 4—8. 32. 336. 439.
 530 f. 580. 677 f. 750 f.
 Frankfurt a. M. 313. 448. 594.
 781.

Franzensbad 335 f.
 Freiwaldau 776.
 Fresach 387.
 Friedau 329.
 Fürstenfeld 353.

Gablonz 493.
 Gaishorn 216.
 Gallen, St. 749.
 Gallneukirchen 116. 343. 369.
 688. 597 ff.
 Gastein 335.
 Gelsendorf 414.
 Genf XIII.

Giclarow 238.
 Glarus 398.
 Gmunden XXXVIII. 698.
 Gnesau 230. 267. 324. 384. 387.
 448. 493.
 Görlitz 68.
 Görz 625.
 Göttingen 245.

Goisern 111. 260. 372. 411. 438.
 459. 520. 528. 553. 597. 743 f.
 Goppelsbach 358.
 Gosau 111. 410. 425. 528. 553.
 597. 786.

Gotschdorf 410.
 Gradiska 463.
 Gräfenberg 334.
 Graz 210. 286. 327. 356. 424.
 438. 520. 525. 592. 739. 788.
 791.

Greifswald 710.
 Grein 730.
 Greinburg 358. 368.
 Groß-Lhota 331. 344.
 Grün 677.
 Grulich 249.
 Gstatt 725.
 Güns 460 f.
 Gumpendorf 437.
 Gurk XX. 173. 220. 269. 289 f.
 388. 397. 556.

Haber 335. 743.
 Hadikfalva 744.
 Halle a. S. 437. 462. 710. 738.
 Hallstatt 260. 410. 438. 597. 745.
 Hamburg 439.
 Hanau 728.

Hannover 442. 792.
 Hard 397 f.
 Hartfeld 679.
 Haus 725.
 Heidelberg 387.
 Hermannseifen 172. 354. 425. 489.
 Hermannstadt 789.
 Hernalz 347.

Herrnhut XVIII. 458.
 Hillersdorf 335. 406. 726.
 Himmelberg 230. 232.
 Hippach 35. 40. 684.
 Hirschberg 59.
 Hof 63.
 Hohenmauth 92.
 Holetyn 410.
 Horzowic 333.
 Hotzendorf 221.
 Hradisch 195. 468.
 Humpoletz 774.

Iglau XXXVI. 331. 468.
 Imola XXX.
 Ingrowitz 402.
 Innsbruck XXXIII. XLVI. 55. 786.
 Inzersdorf 353.
 Ischl 700.
 Itzkany 409.

Jakobeny 25.
 Jaroslau 9. 529. 679.
 Jassy 434.
 Jaworow 415.
 Jena XX.
 Jerusalem 445.
 Josefsberg 409. 414.
 Josefstadt 534.
 Jozefów 529. 679.
 Józseffalva 744.
 Judenburg 324. 403.
 Jungbunzlau 582.

Käsmark 740.
 Kallenberg 678.
 Kalusz 415.

Karlsbad XXVI. XXXVII. 335 f.
 Karlsruhe 750.
 Kauřim 89. 339.
 Kiel XX.
 Kirchbühl 40.
 Kirschau 678.
 Kisselowitz 498. 775.
 Klagenfurt 204. 705. 728. 785.
 Kleinpostwitz 678.

Klinkhardt 5.
 Klobouk 483. 731.
 Kloster 331. 534.
 Koburg 250.
 Köln XXVII. XXXII.
 Königgrätz XX. 89. 92 f. 106. 159.
 268. 408. 492. 534. 700.
 Königsberg in Galizien 238.
 Königsberg i. Pr. XXVII.
 Köthen 592 f.
 Kolín 356. 409.
 Komotau 352.

Konopischt 257.
 Konstanz a. B. 212. 420.
 Krabčic 492. 692.
 Kraigberg 267. 324.
 Krakau 356. 625. 736. 780.
 Krakowan 409. 743.
 Kralič 462. 770.
 Krems 333. 786.
 Kremsier 471 ff. 557. 563.
 Kremsmünster 394. 400.
 Kriesdorf 354.
 Krouna 104.
 Křizlic (Krischlitz) 425. 459.
 Krzeszow 409. 414.
 Kschel 551. 782.
 Ksiaznice 414.
 Kunstadt 199. 402. 490.

Laibach XX. 203. 207. 335. 457.
 652. 725. 798.
 Landestreu 410.
 Leipzig 226. 237. 241. 250. 437.
 444. 460.
 Leitmeritz 354.

Leitomischl 700.
 Lemberg 9. 210. 286. 356. 414.
 434. 679. 749. 776. 789.
 Leoben 219.
 Leonding 118.
 Leutersdorf 678.
 Leutschau 740.
 Libisch 268.
 Libotz 341.
 Liebstadl 258.
 Lienz 446.
 Lilienfeld 396.
 Linz XXX. XXXIII. XLIV. 117 f.
 165. 206. 222. 232. 276. 286.
 335. 346. 357 f. 438. 452. 459.
 487. 534. 553 f. 556. 558. 570.
 597. 687 ff. 697. 731. 782.
 Lippthal 195. 211.
 Lissa 385.
 Lobkowitz 339 f.
 London 431. 461.
 Loosdorf 241.
 Losic 103. 436.
 Lubaczów 415.
 Lustenau 264.
 Lysá 730.
 Machau 331.
 Magenta 610.
 Mailand 32. 787 f.
 Mairhofen 35. 684.
 Mariabrunn 246.
 Marienbad 335 f.
 Maykowitz 409. 414.
 Medenice 415.
 Melk 241. 653.
 Mexiko XXXVI.
 Michelsdorf 681.
 Milleschoutz 530.
 Mitterbach 330. 396. 424.
 Modern 230. 232. 246. 323. 520.
 Montserat 790.
 Moosburg 457.
 München 34. 63. 445.
 Münchegrätz 727.

Nachod 534.
 Nagybány 394.
 Nantes XXX.
 Naßwald 328. 390. 424.
 Neu-Burczyce 414.
 Neu-Gawlow 414.
 Neuhaus 739.
 Neukematen 111. 368. 425. 460.
 527. 597.
 Neu-Kupnowitz 414.
 Neulerchenfeld 343. 349.
 Neunkirchen 268. 327 ff. 332. 725.
 Neu-Oleszyce 414.
 Neu-Sandec 414.
 Nürnberg 438. 443. 752.
 Oberleutensdorf 77.
 Oberschützen 73.
 Oberthalheim 358.
 Obertraun 438.
 Ober-Vilimovic 435.
 Ober- (Unter-) Wildstein 5.
 Ödenburg 328. 376. 740.
 Ölsnitz 4.
 Ofen 78. 789.
 Oleszyce 415.
 Olmütz 177. 215. 264. 286. 288.
 309. 348. 418. 480. 582.
 Ortenburg 238. 393. 456.
 Ottengrün 741.
 Pardubitz 92 f. 409.
 Paris 524. 582.
 Patzig 238.
 Pavia 449.
 Pest 78. 461. 787.
 Petersburg 438.
 Peuerbach 118.
 Philippe 26.
 Pichl 401.
 Pichlwang 358 f.
 Pillnitz 437.
 Pilsen 84. 443.
 Pilaß 769.
 Poděbrad 409.

Podgorze 414.
 Pöltten, St. 286. 310. 329. 406. 725.
 Pöstlingberg 118.
 Potsdam 686.
 Prag XLIV f. 3. 174. 181. 212.
 263. 267 f. 276. 288. 300. 332.
 354. 378. 419. 434. 443. 447.
 451. 462. 557. 700. 714. 780.
 784 f. 789.
 Prerau 84. 465. 468. 471. 501. 774.
 Preßburg 245. 382. 524. 740.
 Proseč 98.
 Pruggern 725.
 Prussinowitz 348. 490. 494 f. 775 f.
 Pürstein 402.
 Radel 232.
 Rakonitz 341. 461.
 Ramsau 239. 424. 491.
 Ranischau 419. 414. 679.
 Rattenberg 40.
 Raudnitz 338 f. 453. 461.
 Regensburg 393. 456. 739.
 Reichenberg 408.
 Reichenegg 357.
 Reichenhall 459.
 Reichsheim 530.
 Roketnick 332.
 Rom XLIV. 514.
 Rossau XXXIV.
 Roßbach 4.
 Rottalowitz 512.
 Rožnau 344.
 Ruprecht, St. 240. 253.
 Ruzenmoos 109. 111. 205. 266.
 327. 358 f. 398. 460. 597. 688.
 Salzburg XX. XLIV. 34. 173. 286.
 327. 346. 412. 570. 687. 787.
 Sandec 414 f.
 Sandomir 409.
 Sány 356.
 Sáros-Patak 382.
 Sattel 332.
 Satulmare 409.

Schaffhausen XXIX.
 Scharten 112. 432. 597. 727.
 Schirgiswalde 678.
 Schladming 178. 323. 327 f. 387.
 401 f. 424. 481. 725.
 Schmiedeberg 59. 63 f.
 Schönau 332.
 Schönberg i. S. 742.
 Schwanenstadt 396. 398. 420.
 Schwarz-Kosteletz 340.
 Schwerin 445.
 Seidorf 65.
 Sekkau 219. 275. 286. 289. 357.
 451. 479. 486.
 Sichrov 338.
 Siestrencewicz 458.
 Sirmitz 5. 580.
 Sirnitz 267. 324.
 Skalský 355.
 Soběhrady 448.
 Solferino 610.
 Sorau 456.
 Speyer 783.
 Spital 738.
 Stadl 358.
 Stadlo 414.
 Staggenboi 232
 Starkenbach 158. 356. 402. 459.
 Stein 333.
 Steinau 414.
 Štěpánic 356.
 Straußenei 332.
 Stuttgart 41. 264. 459 f.
 Svratouch 104.
 Szerceč 415.
 Tabor 89.
 Tanneck 323.
 Tarnow 24.
 Tegernsee 799.
 Teplitz 335 f. 749.
 Teschen 2. 234. 241 f. 249 ff. 255.
 300 f. 323. 348. 373. 380 f. 385.
 388. 432. 434. 456. 468. 478.
 570. 575. 603. 621. 676. 781. 798

- Tetschen 336.
Thening 110f. 183. 187. 222. 362.
368. 371. 535. 597. 731.
Traun 394.
Traunkirchen 489.
Trebesing 260. 526.
Trebritz 60.
Treffen 705.
Treßdorf 232.
Trient XLV. 119. 212. 288.
Triest 1. 26. 78. 114. 195. 209.
233. 236. 255. 271. 319. 356.
377. 387. 395. 420. 424. 452.
524. 546. 586. 591ff. 625. 650.
652. 725. 781. 784. 786. 792.
Trinitatis 414.
Trnawka 377. 390.
Troppau 410. 453. 468.
Tübingen 249. 252. 710.
Tuszow 415.
Tux 36.
- Ugartstal 410.
Ulm 41.
Uniow 409. 414.
Ustron 438.
- Vanovic 333. 373.
Venedig 28 233. 327, 377, 424,
434. 718.
Verona 789f.
Villach 233. 269. 275. 405. 417.
Villafranca 789.
Vöcklabruck 178. 266. 688.
- Wald 424, 448.
Waldburg 479.
Waldneukirchen 118.
Waldsassen 678.
Wallachisch-Meseritsch 465.
Wallern 111. 266. 425 460. 487.
527. 597. 698.
- Warschau 8. 189, 622.
Watschig 232, 253, 387.
Weikersdorf 699.
Weimar 792.
Weißbriach 232. 253. 387.
Welim 356.
Wels 111. 238. 355. 425. 476. 597.
688.
Wiatowice 679.
Wiedeweg 253.
Wien XX. XXVII. XXXII. XXXVII.
XLI. XLIVf. L. 2. 34. 78. 120. 166,
209. 212. 232f. 237f. 245. 251f.
276. 286. 300f. 309. 318. 324.
328f. 333. 337. 347. 349. 355.
371. 376. 385ff. 400. 427. 431f.
434ff. 443f. 449f. 456f. 461. 463.
475. 524. 536. 556. 558. 627.
650. 652. 700. 711. 720. 736.
740. 750. 781. 788f.
Wr.-Neustadt XXXIX. 330. 375.
377. 395. 452. 650. 797.
Wilhelmsburg 329.
Wilhering 451.
Wilten 565.
Wismar 239.
Wittenberg 237. 437. 445. 738.
Wörgl 40.
Wolfenbüttel 40.
Worms 445.
Woytowstow 414.
Wsetin 797.
- Zaleszczyki 9. 26.
Zalózce 9.
Zamoszcz 679.
Zámorsk 92.
Zator 24.
Zedlitzdorf 323f.
Zeil 35, 349, 361, 682, 684.
Zillergrund 34.
Zlan 253, 490.
Zwolla 390.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03226